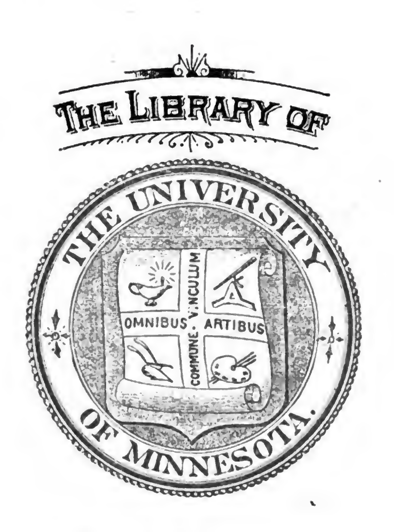
Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit




THE LIBRARY OF
THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.
OMNIBUS ARTIBUS
COMMUNE VINCULUM



Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Sechsundzwanzigstes Heft.

Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung bezw. Verabreichung von Nahrungsmitteln. — Handhabung der Bestimmungen betr. den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Armenunterstützungen.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Fürsorge für arme Schulkinder

durch

Speisung, beziehungsweise Verabreichung von Nahrungs-
mitteln.

[von Willi Cuno]

Handhabung der Bestimmungen

betreffend

den Verlust des Wahlrechts

bei Empfang öffentlicher Armenunterstützungen.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Inhaltsverzeichnis.

Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung bezw. Verabreichung von Nahrungsmitteln.

Von

Magistrats-Assessor Cuno-Berlin.

Die Frage der Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung ist bereits bei früheren Verhandlungen des Vereins gestreift worden. In seinem für die Jahresversammlung in Kassel im Jahre 1889 erstatteten Referat über den Stand der Ferienkolonien, oder allgemeiner der Sommerpflege für arme Kinder wies Herr Stadtrat Röstel darauf hin, daß gerade bei den ärmsten Kindern am wenigsten auf einen dauernden Erfolg der Ferienkolonien zu rechnen sei, daß diese Kinder, in ihre alten trostlosen Verhältnisse zurückgekehrt, infolge schlechter Ernährung u. s. w. sehr bald dem früheren Siechtum wieder verfallen, sodaß die Ausgabe für die Sommerpflege ganz umsonst sei.

Er zog hieraus den Schluß — nicht, daß man diese Ärmsten von den Ferienkolonien ausschließen solle, sondern umgekehrt, daß die Gesellschaft sich auch über die Zeit der Sommerferien hinaus dieser ärmsten Kinder annehmen und durch weitere Milchpflege, Suppenküchen, Verabreichung von Frühstück für sie insbesondere während der böseften Zeit des Winters sorgen müsse. Es konnte damals von einer solchen Fürsorge für die Ferienkolonisten und allgemein für Schulkinder beispielsweise aus Bremen, Stettin, Kassel, Gera, Berlin und Posen berichtet werden. Der damalige Referent legte dar, wie man gerade durch die Bestrebungen zur Hebung des Gesundheitszustandes armer und schwacher Schulkinder durch Ferienkolonien, Milchstationen u. s. w. zur Erkenntnis der Thatsache gekommen sei, daß in vielen Städten Tausende von Kindern des Morgens zur Schule kommen, ohne das geringste genossen zu haben, wie sich hier aus der Beschäftigung mit einer Aufgabe der Wohlthätigkeit neue Aufgaben erschließen, von denen man vorher keine Ahnung gehabt hat. —

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß die damalige Anregung der weiteren Ausgestaltung der Fürsorge für Schulkinder durch Gewährung von Nahrungsmitteln förderlich gewesen ist. Auch anderweite Bestrebungen der Fürsorge für arme Kinder führten zu einer Speisung der versorgten Kinder; insbesondere die Kinderhorte gewähren wohl allgemein den in ihnen verpflegten Kindern auch zugleich Beköstigung. Handelt es sich doch bei ihren Zöglingen meist um solche Kinder, deren Eltern über Tag auf Arbeit sind und daher die Fürsorge für ihre Kinder, also auch die für ordnungsmäßige Ernährung derselben nicht übernehmen können.

Die Fürsorge für die Ernährung der Schulkinder hat sich indessen doch wohl schon früher und unabhängig von anderen Bestrebungen entwickelt; der Mißstand, daß Kinder ohne jede Nahrung zur Schule kamen und gezwungen waren, in diesem nüchternen Zustande stundenlang dem Unterricht zu folgen, daß Kinder den ganzen Tag hindurch, auch im kältesten Winter, ohne warme Nahrung blieben und erst spät abends bei Rückkehr der Eltern notdürftig warme Kost erhielten, daß nicht selten die Ernährung der Kinder der armen Bevölkerung eine völlig ungenügende, zur gesunden Entwicklung unzureichende sei, konnte nicht unbemerkt bleiben.

In Berlin beispielsweise hat die regelmäßige Frühstücksverteilung an arme Schulkinder durch den 1876 gegründeten Verein zur Speisung armer Kinder und Notleidender im Jahre 1884 begonnen; ältere ähnliche Bestrebungen mögen schon bestanden haben, doch scheint gerade das Vorgehen des genannten Berliner Vereins für weitere Ausdehnung der Schulspeisung in Deutschland und im Auslande vorbildlich geworden zu sein. Vielfach haben wohlthätige Vereine die Schulspeisung übernommen; in immer wachsendem Maße haben auch die Gemeindeverwaltungen selber sich der Fürsorge angenommen[1]. Unter dem Eindruck der besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der ärmeren Bevölkerungsklassen in einzelnen der letzten Jahre bei besonders strengem Winter haben weiterhin Stadtverwaltungen, Vereine und zu diesem Zweck besonders gebildete Komitees die Speisung armer Schulkinder veranlaßt. Eigentümlich dieser Art Fürsorge auch da, wo die Privatwohlthätigkeit eintritt, ist das fast überall zu beobachtende enge Zusammengehen mit der Gemeindeverwaltung, insbesondere der Schulverwaltung.

Die Lehrer sind es ja, denen in erster Linie der vorhandene Notstand erkennbar wird, die die ungünstigen Wirkungen der ungenügenden Ernährung in dem körperlichen Befinden und dem Verhalten der Kinder in der Schule beobachten können. Sie werden daher meist bei Auswahl der zu bedenkenden Kinder in erster Linie gehört. Nicht selten sind es die Leiter des Unterrichtswesens der Gemeinde gewesen, welche die Privatwohlthätigkeit für diese Art der Fürsorge angeregt und organisiert haben.

Infolge der Verschiedenheit der Gesichtspunkte, von denen aus die Fürsorge in Angriff genommen wurde, hat sich die Art derselben verschiedenartig gestaltet. Soweit man an die Beobachtungen anknüpfte, auf die insbesondere die Schule die Aufmerksamkeit lenkte, daß viele Kinder des Morgens ohne jegliche Nahrung oder ungenügend genährt zur Schule kamen und stundenlang mit hungrigem Magen dem Unterricht folgen sollten, daß diese Erscheinung gerade in den kalten Wintermonaten, in denen sie besonders nachteilig und gesundheitsschädlich wirken mußte, vorzugsweise hervortrat, hat man die Spendung eines warmen Frühstücks an diese Kinder, sei es vor Beginn des Unterrichts, sei es in der größeren Pause zwischen den Unterrichtsstunden für notwendig und ausreichend erachtet. Sofern einzelne

---

[1] Vgl. die von der London Dinner Association preisgekrönte Schrift des Pfarrers P. Cesar aus St. Imier (Schweiz): **Les soupes scolaires**, übersetzt von Frau Agnes Blumenfeld. Berlin 1892.

Kinder an Tagen, an welchen vor- und nachmittags Unterricht stattfindet, wegen des weiten Schulweges über Mittag nicht nach Hause gehen konnten, hat man für solche durch Gewährung von Mittagessen Fürsorge getroffen. Bei dieser Art der Gewährung von Unterstützung ist also der Gesichtspunkt wesentlich bestimmend, die Kinder in der Schule leistungsfähig zu erhalten, sie instand zu setzen, dem Unterricht zu folgen. Daneben haben aber allgemeine Beobachtung über die Lage vieler Kinder der ärmeren Bevölkerung zu weitergehenden Maßnahmen geführt. Man hat vielfach — teilweise neben den die armen Familien mit warmer Kost versorgenden Suppenanstalten u. dgl. — besondere Einrichtungen getroffen, um armen Kindern warmes Mittagessen zu gewähren. Man ist schließlich zur Einrichtung von Kinderspeiseanstalten, Kinderküchen gekommen, in denen Kinder außerhalb ihrer Familie, an langen Tafeln sitzend, gespeist werden, in Deutschland allerdings bisher nur vereinzelt, in größerem Umfang anscheinend im Auslande.

Über Umfang und Art der Schulspeisung in Deutschland giebt die nachstehende, auf Grund der Angaben der meisten deutschen Städte über 20 000 Einwohner gefertigte Zusammenstellung Auskunft. Außer Betracht geblieben sind dabei, wie bei der ganzen Erörterung, diejenigen Veranstaltungen, die sich nur als Nebeneinrichtungen anderer Fürsorgethätigkeit darstellen, insbesondere also Einrichtungen von Kinderhorten, in denen die Kinder während der schulfreien Zeit beschäftigt werden und zugleich Beköstigung erhalten. Solche Einrichtungen bedürfen besonderer Beurteilung, die außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt. Das hat allerdings zur Folge, daß einzelne Städte, in denen in umfassender Weise für Unterbringung der Kinder in Kinderhorten, insbesondere auch von Gemeindewegen, gesorgt ist, in der Zusammenstellung außer Betracht bleiben, weil die gedachte Einrichtung die besondere Schulspeisung entbehrlich macht. (Potsdam, Mühlhausen i. Th., Erfurt, Hanau, Gießen, Zeitz.)

(Folgt S. 6—9.)

Aus den Berichten der einzelnen Städte seien im folgenden einige allgemeinere Gesichtspunkte bietende Angaben hervorgehoben:

Berlin: Der Verein zur Speisung armer Kinder und Notleidender bewirkt seit dem Jahre 1884 die Verteilung von Frühstück an bedürftige Schulkinder. Der Verein steht in Fühlung mit der städtischen Schulverwaltung, welche die zur Feststellung des Bedarfs erforderlichen Erhebungen veranlaßt. Die Rektoren und Lehrer bezeichnen die der Spende bedürftigen Kinder. Es wird in den Schulen Frühstück gereicht, teils vor Beginn des Unterrichts, hauptsächlich in der Pause um 10 Uhr. Die Verteilung wird in möglichst diskreter Weise bewirkt, so daß die Kinder das Frühstück thunlichst gemeinschaftlich mit den andern Kindern verzehren. Bedacht werden auf diese Weise während der Wintermonate 4—5000 Kinder. Die Stadt zahlte dem Verein für seine Zwecke einen Jahresbeitrag von 3000 Mk. Der Verein der Rektoren Berliner Gemeindeschulen entsendet 3 Delegierte in den Vorstand. Der Verein unterstützt außerdem arme Familien durch Verteilung von Lebensmitteln, sucht also die Eltern in stand zu setzen, selbst ihren Kindern das Mittagessen zu reichen. — Im Jahre 1893 rief der Kaufmann Her-

A. Großstädte über 100000 Einwohner.

Lfd. Nummer	Name des Ortes	Zahl der die Volksschule besuchenden Kinder	Durchschnittszahl der versorgten Kinder	niedrigste und höchste Zahl der versorgten Kinder	%	Art der Speisung	Gesamtkosten M.	Kosten der Portionen Pf.	Zuschuß der Gemeinde M.	Bemerkungen, ob die Einrichtung von der Stadt getroffen ist.
1	Altona . . .	20 587	90	20—200	1/2	Mittagessen	—	—	—	
2	Berlin. . . .	188 375	8000	7300—9500	4—5	a) Frühstück 4000	9000	5	3000	
						b) Mittagessen 4000	?	—	—	
3	Braunschweig .	7 631	140		2	Frühstück	1009	8	—	
4	Breslau . . .	45 214	1000		2	"	5300	5	500	
5	Danzig . . .	12 000	819		7	"	3197	5 1/2		
6	Dortmund . .	18 549	537		3	"	3875	11	1000	
7	Dresden . . .	28 000	1300		4 1/2	a) Suppe	3000	9	—	
						b) Gemüse u. Fleisch	?	20	—	
8	Düsseldorf . .	24 370	1000		4	Mittags Suppe	—	18	—	
9	Elberfeld . . .	21 867	700		3 1/2	Frühstück	3450	8	—	
10	Frankfurt a. M.	13 183	500		4	Frühstück	5500	8,5	—	
11	Halle a. S. . .	9 235	1077		11	1 Frühstück	2055	3,3	2055	Stadt
12	Hamburg . . .	68 347	1300		2	Mittagessen	40 000	15	12 000	
13	Hannover . .	21 300	720		3 1/2	Frühstück	5500	5	—	
14	Köln	—	550		—	Mittagessen	5000	10	—	
15	Königsberg . .	12 000	2400		20	a) Frühstück 1600	2000	3	—	
						b) Mittagessen 800	?	10—30	—	
16	Leipzig . . .	59 000	1465		2 1/2	Frühstück	—	—	—	
17	München . . .	37 430	800		2	Mittags Suppe	—	—	—	Stadt
18	Nürnberg . .	16 500	40		—	Frühstück	500	—	—	
19	Stettin . . .	13 400	400		3	Mittagessen	3200	13	—	
20	Stuttgart . .	9 527	642		7	1 Frühstück	10 000	—	—	

Nachrichten fehlen aus Bremen und Barmen. Keine Einrichtungen bestehen in Aachen[1], Charlottenburg, Magdeburg[1], Straßburg i. E. Das Bedürfnis wird verneint zu Crefeld[1].

[1] Siehe unten S. 14 u. 15.

B. Städte von 50—100000 Einwohnern.

Lfd. Nummer	Name des Ortes	Zahl der die Volksschule besuchenden Kinder	Durchschnittszahl der versorgten Kinder	niedrigste und höchste Zahl der versorgten Kinder	%	Art der Speisung	Gesamtkosten M.	Kosten der Portionen Pf.	Zuschuß der Gemeinde M.	Bemerkungen, ob die Einrichtung von der Stadt getroffen ist.
1	Augsburg . .	8 000	?	—	—	a) Frühstück b) Mittagessen	— —	— —	— —	
2	Bochum . . .	9 800	240	—	2½	Frühstück	750	7—8	—	
3	Darmstadt . .	4 036	897	—	22	Frühstück	7040	8	4000	
4	Essen	18 000	—	150—480	1—2½	Frühstück	1762	—	—	
5	Freiburg i. Br.	4 342	350	300—400	7—9	Mittags Suppe	3641	8⅓	3641	Stadt
6	Görlitz . . .	7 910	290	—	3½	1 Frühstück	1000	6—7	—	
7	Karlsruhe . .	2 000	45	—	—	Frühstück	—	—	—	Stadt
8	Kassel	7 667	224	—	3	Mittagessen	816	—	—	
9	Kiel	9 160	264	217—289	3	Frühstück	1510	10—11	—	
10	Liegnitz . . .	6 100	500	—	8½	"	464	3	—	
11	Mainz	6 857	756	—	11	"	2654	4,8	2654	Stadt
12	Mannheim . .	9 170	1300	—	14	"	7000	7	7000	Stadt
13	Metz	3 550	395	—	11	"	3000	10	3000	Stadt
14	Mülhausen i. E.	8 900	—	—	—	"	—	—	—	Stadt[1]
15	Posen	6 000	—	—	—	"	?	—	500	
16	Schöneberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	Gemeinde[2]
17	Spandau . . .	6 473	50	—	1	—	—	—	—	
18	Wiesbaden . .	3 945	540	—	13	—	2000	5½	—	
19	Zwickau . . .	—	einzelne	—	—	—	—	—	—	

Keine Einrichtungen bestehen in Duisburg, Erfurt (Kinderhort), Frankfurt a. O., M.-Gladbach, Münster, Potsdam (Kinderhort), Rixdorf, Würzburg (Kinderhort). Das Bedürfnis wird verneint für Lübeck; Nachricht fehlt aus Plauen i. V.

[1] Wird im nächsten Winter in Kraft treten.

[2] Nähere Auskunft wurde mit der Begründung verweigert, daß die Verabfolgung möglichst diskret behandelt werden soll.

C. Städte von 25—50000 Einwohnern.

Lfd. Nummer	Name des Ortes	Zahl der die Volksschule besuchenden Kinder	Durchschnittszahl der versorgten Kinder	niedrigste und höchste Zahl der versorgten Kinder	%	Art der Speisung	Gesamtkosten M.	Kosten der Portionen Pf.	Zuschuß der Gemeinde M.	Bemerkungen, ob die Einrichtung von der Stadt getroffen ist.
1	Bamberg . . .	3600	130	—	$3\frac{1}{2}$	Mittagessen	—	8—10	1000	—
2	Beuthen O.-Schl.	4566	250	—	$5\frac{1}{2}$	1 Frühstück	1600	—	600	—
3	Bielefeld . . .	4300	399	—	9	"	1854	$6\frac{1}{4}$	—	Außerdem 256 gegen halbe, 377 gegen volle Zahlung; zusammen 1032 = 24 %
4	Brandenburg a./H.	4032	333	—	8	"	1586	$6\frac{1}{4}$	1586	Stadt
5	Dessau . . .	3800	250	—	$6\frac{1}{2}$	Mittagessen	1100	10	150	
6	Elbing . . .	542	4	—	1	1 Frühstück	12	$3\frac{3}{4}$	—	Bisher nur in einer Schule
7	Fürth	5600	60	—	1	"	300	12	—	—
8	Gelsenkirchen .	5300	—	150—400	$3—7\frac{1}{2}$	Frühstück und Mittagessen	2800	$11\frac{2}{3}$	—	—
9	Gera	—	—	—	—	—	—	—	500	Stadt [1]
10	Göttingen . .	1700	200	—	12	Frühstück	850	—	—	—
11	Halberstadt . .	3900	155	—	4	1 Frühstück	565	$6\frac{1}{2}$	565	Stadt
12	Heilbronn . .	2900	50	—	$1\frac{1}{2}$	"	—	—	—	Stadt
13	Kaiserslautern .	—	237	—	—	—	—	—	—	Stadt [1]
14	Koblenz . . .	3397	300	—	9	1 Frühstück	—	—	—	—
15	Ludwigshafen .	4478	—	—	—	"	1673	10	1673	Gemeinde
16	Mülheim a./Ruhr	5672	240	—	4	"	650	7	—	—
17	Nordhausen . .	2894	325	—	11	Mitagessen	—	10	—	—
18	Oberhausen . .	5335	192	—	4	1 Frühstück	586	11	586	Gemeinde
19	Pforzheim . .	3897	120	—	$3\frac{1}{2}$	"	—	9	—	—
20	Remscheid . .	293	50	—	16	"	—	—	—	Nur in der Bezirksschule zu Hasten

[1] Wird im nächsten Winter in Kraft treten.

Lfd. Nummer	Name des Ortes	Zahl der die Volksschule besuchenden Kinder	Durchschnittszahl der versorgten Kinder	niedrigste und höchste Zahl der versorgten Kinder	%	Art der Speisung	Gesamtkosten M.	Kosten der Portionen Pf.	Zuschuß der Gemeinde M.	Bemerkungen, ob die Einrichtung von der Stadt getroffen ist.
21	Schweidnitz . .	2839	36	—	1	Frühstück	79	$3^1/_3$	79	Gemeinde
22	Solingen . . .	6985	—	—	—	"	—	—	—	[1]
23	Stralsund . .	2548	120	—	$4^1/_2$	"	700	$6^1/_2$	—	
24	Stargard . . .	3000	—	60—100	2—3	"	400	5	—	
25	Worms . . .	3800	267	—	7	"	576	4	400	
26	Weißenfels . .	1700	35	—	2	Mittagessen	500	—	500	Gemeinde

Nachrichten fehlen aus 11 Städten. Ein Bedürfnis wird verneint für Bonn, Hanau, Hildesheim und Regensburg; außerdem sind 23 Städte ohne bezügliche Einrichtung.

D. Städte von 20—25 000 Einwohnern.

Lfd. Nummer	Name des Ortes	Zahl der die Volksschule besuchenden Kinder	Durchschnittszahl	niedrigste und höchste Zahl	%	Art der Speisung	Gesamtkosten M.	Kosten der Portionen Pf.	Zuschuß der Gemeinde M.	Bemerkungen
1	Apolda . . .	3400	—	2—10	—	Frühstück oder Mittag	80—100	10	50	
2	Cöthen . . .	1636	97	—	6	a) Frühstück 26	50	3	—	Gemeinde
						b) Mittag 70	361	12	361	
3	Düren . . .	3541	—	280—338	8—9	a) Frühstück 80	1495	9	—	
						b) Mittag 200—250	2623	11	—	
4	Eisleben . . .	3300	350	—	11	a) Frühstück 200	—	7	—	
						b) Mittag 200	2264	12	—	
5	Erlangen . . .	1248	100	—	5	Mittagessen	—	15	—	
6	Gießen . . .	1700	83	—	5	Frühstück	—	7	—	
7	Glauchau . . .	4500	60	—	$1^1/_2$	"	—	—	—	
8	Gleiwitz . . .	3061	182	—	6	1 Frühstück	1196	$5^1/_2$	1196	Gemeinde
9	Meißen . . .	1925	80	—	4	Mittagessen	750	12	—	
10	Oppeln . . .	3427	—	90—250	$2^1/_2$—$7^1/_2$	"	—	—	—	
11	Quedlinburg .	2273	125	—	$5^1/_2$	Frühstück	661	8	—	
12	Ratibor . . .	2549	200	—	8	"	526	5	—	
13	Reichenbach . .	736	46	—	6	"	161	7	—	Nur evang. Schule
14	Wesel	2800	—	6—700	21—25	Mittagessen	3—5000	—	600	

[1] Wird im nächsten Winter in Kraft treten.

mann Abraham den „Verein für Kindervolksküchen“ ins Leben, der sich zum Ziel setzt, armen Kindern täglich ein warmes Mittagessen unentgeltlich oder gegen geringe Zahlung von 5 Pf. zu gewähren. Der Begründer erzählt selbst, daß er im November 1892 durch einen Zufall zu der Beobachtung geführt sei, daß viele Kinder im Winter des warmen Mittagsessens entbehren und durch die gesammelten Erfahrungen zu der Überzeugung von der Notwendigkeit einer Abhilfe gelangt sei. Der Verein richtete besondere „Kindervolksküchen“ ein, z. B. 10 in verschiedenen Stadtgegenden, in denen die Kinder mittags gespeist wurden. Zur Auswahl der zu bedenkenden Kinder wurde die Mithilfe der Rektoren und Lehrer der Gemeindeschulen in Anspruch genommen. Im Winter 1893/94 wurden gegen 4000 Kinder regelmäßig gespeist. Es wurden 236 000 Portionen unentgeltlich, 77 000 gegen Bezahlung von 5 Pf. verabfolgt. Im Winter 1894/95 stieg die Zahl der gespeisten Kinder auf 8000, die Zahl der unentgeltlich verabfolgten Portionen auf 793 000, der gegen Entgelt von 5 Pf. gewährten auf 202 000.

Das Vorgehen des neuen Vereins blieb nicht ohne Widerspruch. Der Verein der Rektoren der Berliner Gemeindeschulen sprach sich im Februar 1895 gegen die öffentliche Abspeisung der Schulkinder und für ein Zusammengehen von Armenpflege und Kinderspeisung aus. Es wurde zwar die gute Absicht des „Vereins für Kindervolksküchen“ anerkannt, aber die öffentliche Speisung der Kinder außerhalb des Familienkreises für bedenklich erklärt, weil

1. Familiensinn und Zartgefühl der Kinder dadurch Einbuße leidet,
2. den Kindern gegenüber das Ansehen der Eltern gefährdet,
3. in den betreffenden Familien der Sinn für Wirtschaftlichkeit und Häuslichkeit untergraben wird,
4. auch sonst mancherlei Umstände damit verbunden sind. (Störung des Unterrichts bei Auswahl der Kinder und Verteilen und Kontrollieren der Marken, Drängen der Kinder vor der Thür der Suppenküche, welche Beaufsichtigung durch Schutzleute nötig macht, unredliche Verwendung von Marken.)

Der öffentlichen Abspeisung könne daher nicht Vorschub geleistet werden.

Inzwischen hat der Verein eine Änderung seiner Organisation vollzogen. Es sind Lokalkomitees gebildet, welche die Verhältnisse der die Freispeisung nachsuchenden Kinder rücksichtlich der Bedürftigkeit zu prüfen haben; die Berechtigungskarte zur unentgeltlichen Speisung wird nur bis zum Schluß des Monats erteilt. Verlängerung tritt nur nach wiederholter Prüfung ein. Die Zahl der im Winter 1895/96 gespeisten Kinder ist auf 3500—4000, die Portionenzahl auf 331 000 bezw. 69 500 gesunken.

Eine ähnliche Konkurrenz zweier Vereine zeigt sich in

Dresden: Der Verein gegen Armennot und Bettelei gewährt seit 1884 als Mittagsspeise eine Suppe (Kosten der Portion 9 Pf.), welche in den Schulen verabreicht wird.

„Der Vorstand hat sich zu einer Mehrleistung deshalb nicht entschließen können, weil die Lehrer selbst, denen die Organisation dieser Kinderspeisung von Anfang überlassen worden ist, größeren Aufwand gar nicht für nötig gehalten und teilweise sogar widerraten haben. Man wird selbst ärmeren Eltern nur einen Teil der Fürsorge für ihre Kinder abnehmen dürfen und

sich hüten müssen, das Ehrgefühl und die Selbstverantwortlichkeit der Väter und Mütter für das Wohl ihrer Kinder abzuschwächen. Es ist zu befürchten, daß bei Verabreichung von unnötigen oder überreichlichen Speisen oder bei dem Herausgreifen einzelner Schulen und der Bevorzugung einzelner Stadtteile in der Kinderwelt selbst Neid und Mißgunst erregt, oder daß bei Massenspeisungen die Annahme verbreitet wird, als ob die Gesellschaft überhaupt anstatt der einzelnen Familie für Ernährung der Kinder zu sorgen habe. Es könnte durch Überhäufung mit Gaben auch der Zuzug nach der Großstadt sehr leicht ganz unnötig vermehrt werden. Der Vorstand kann nur dringend bitten, die in dieser schwierigen Frage bereits gesammelten einheimischen und auswärtigen Erfahrungen auch in Dresden sorgfältig zu berücksichtigen, damit durch Überhäufung mit Gaben oder durch die Konkurrenz immer neuer Vereine dem Gemeinwohl nicht mehr geschadet als genützt werde."

Der Verein hat bis zu 1000 Kinder gespeist, 1895 34 518 Portionen verabfolgt. Anfang 1896 ist daneben ein „Verein zur Speisung bedürftiger Schulkinder" ins Leben getreten, der ausreichendes warmes Mittagessen, Gemüse mit Fleisch und Brot gewährt, die Speisung in Schankwirtschaften, getrennt von anderen Gästen, stattfinden läßt. Der neue Verein soll sich der Sympathie aller Bevölkerungsklassen der Stadt erfreuen. Im Winter 1896 sind 302 Kinder gespeist, im nächsten soll die doppelte Zahl gespeist werden, später noch mehr.

Breslau: Die Verabreichung warmen Frühstücks an notleidende Kinder der Volksschule liegt in den Händen des Stadtschulrats Dr. Pfundtner. Die Mittel werden durch Sammlungen und durch einen Zuschuß der Stadt von 650 Mk. aus dem Fonds ad pios usus und 500 Mk. aus Etatsfonds aufgebracht. Von 65 evangelischen Volksschulen wurden 47, von 44 katholischen 30 auf diese Weise versorgt. Für 15 evangelische und 14 katholische sorgte private Wohlthätigkeit. Bei 3 Schulen lag kein Bedürfnis vor.

Freiburg i. B.: „Bei der erstmaligen Abgabe der Schulsuppe im Winter 1886/87 meldeten sich 327 Kinder, welche Zahl in den folgenden Wintern noch gestiegen ist; darunter befanden sich auch Kinder vermöglicher Eltern, die sich die Suppe als zweites Frühstück gut munden ließen. Man sah sich daher veranlaßt, die wirklich dürftigen Kinder zu verzeichnen und nur diese zur Speisung zuzulassen.

Durch diese Ausscheidung wurden die „armen Kinder" gekennzeichnet, und die Folge war, daß manche Kinder teils aus eigenem Antrieb, teils auf Veranlassung der Eltern, die nicht als arm gelten wollten, wegblieben und die Frequenz im Winter 1892/93 auf 21 Schüler zurückging.

Zu diesem Rückgang hat offenbar auch der Umstand beigetragen, daß die wirklich dürftigen Kinder bezw. Familien bereits Suppe aus der Merianschen Stiftung erhielten, die nach Hause abgegeben wird."

Doch sind nach dem Bericht im Winter 1895/96 wieder 3—400 Kinder mit einem Kostenaufwand von 1600 Mk. gespeist worden. Ob später nach 1892/93 eine Änderung der Organisation eingetreten ist, ist nicht mitgeteilt.

In Hamburg hat das Armenkollegium im Jahre 1894 Erhebungen über den Umfang des bezüglich der Schulspeisung bestehenden Bedürfnisses

veranstaltet. Auf Grund derselben wurde festgestellt, daß das Bedürfnis in den einzelnen Bezirken ein sehr verschiedenes sei und wurde daher beschlossen, von einer direkten amtlichen Veranstaltung abzusehen, dagegen die auf die Schulspeisung bezüglichen Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit anzuregen und durch Gewährung von Beihilfen je nach dem Umfang des Bedarfs zu fördern. Diese Auffassung fand ihren Ausdruck in folgenden Beschlüssen des Armenkollegiums:

1. Das Bedürfnis der Teilnahme eines Bezirks an derartigen Einrichtungen muß auf Antrag des Bezirks durch die Kreisversammlung festgestellt werden.
2. Die bezüglichen Einrichtungen müssen die Gewähr bieten, daß das Bedürfnis in jedem einzelnen Falle nach individualisierenden Grundsätzen geprüft wird.
3. Den Organen der Armenpflege muß Gelegenheit gegeben sein, bei der Speisung solcher Kinder, welche dauernd unterstützten Familien angehören, sich gutachtlich zu äußern und von der Bewilligung der Speisung, von ihrem Beginn und ihrer Dauer in Ansehung dieser Kinder alsbald unterrichtet zu werden. Inwieweit der Wert der Speisung auf die Unterstützung anzurechnen ist, wird durch übereinstimmende Entscheidung des Bezirksvorstehers und des Pflegers festgestellt. Als allgemeiner Grundsatz gilt hierbei, daß da, wo die Unterstützung hauptsächlich für die Ernährung und Pflege der Kinder gewährt wird, die Unterstützung eine angemessene Verringerung erleidet, insbesondere also in den Fällen, in welchen die Unterstützung gerade im Hinblick darauf so reichlich bemessen ist, daß in dem Haushalte sich eine größere Zahl unerwachsener Kinder befindet. Im übrigen kann ein fester Maßstab, welcher der Berechnung des Wertes der Speisung zu Grunde zu legen ist, nicht gegeben werden; die Entscheidung muß dem freien und verständigen Ermessen der Pflegeorgane überlassen bleiben. Die Gewährung der Schulspeisung ist im Personalbuch, jedoch nicht in den Bezirkslisten oder -protokollen zu vermerken.
4. Die Armenanstalt muß in die Lage gesetzt sein, sich in die Einrichtungen für Schulspeisung einen Einblick zu verschaffen; es muß den von ihr abgeordneten Organen die Besichtigung der Speiseräume während der Zeit der Speisung, die Kenntnisnahme des Registerwesens, insbesondere in Bezug auf die Kinder dauernd unterstützter Familien, gestattet sein.
5. Unter diesen Umständen wird das Armenkollegium bereit sein, auf Antrag der betreffenden Verwaltung, deren Antrag gemäß 1 von den Bezirken und Kreisen zu begutachten ist, einen besonderen Zuschuß zu gewähren, welcher ungefähr dem Aufwande für die Kinder dauernd unterstützter Familien gleichkommt oder in anderer Weise, etwa durch unentgeltliche Hergabe von Speiseräumen, durch Übernahme der Kücheneinrichtungen u. dgl. innerhalb der etatsmäßigen Grenzen die bezüglichen Veranstaltungen zu unterstützen.

6. Auch ist das Armenkollegium bereit, die Schaffung neuer Einrichtungen durch Entsendung von Abgeordneten des Kollegiums und durch Mitteilung von Material zu unterstützen. Als eine Einrichtung, die den angedeuteten Voraussetzungen durchaus entspricht, wird die von dem Uhlenhorster Bürgerverein in Verbindung mit dem Wohlthätigen Schulverein zunächst für den Winter 1893 geschaffene Schulspeisung anerkannt und deren Nachbildung in denjenigen Bezirken, in denen ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist, empfohlen.

Diesen Beschlüssen entsprechend ist die Schulspeisung in den meisten Bezirken durch den Wohlthätigen Schulverein und Lokalkomitees in den einzelnen Bezirken organisiert worden. Der Hauptwert ist gelegt auf eine zweckmäßige Verbindung der Organe der Privatwohlthätigkeit, der Schule und der öffentlichen Armenpflege, so daß nach allen Richtungen sowohl Würdigkeit wie Bedürftigkeit der zur Speisung zuzulassenden Kinder geprüft werden kann. Der zu durchlaufende Weg ist in der Regel der, daß die Hauptlehrer auf die der Speisung bedürftigen Kinder aufmerksam machen, sie in ein Register eintragen und demnächst einer besonderen Bewilligungskommission die Anmeldungen zur Prüfung übersenden; überwiegend wird diese Prüfung von den Organen der öffentlichen Armenpflege vorgenommen und demnächst die Speisung für kürzere oder längere Zeit bewilligt. Den Hauptlehrern ist die Befugnis eingeräumt, bis zur Entscheidung der Kommission die angemeldeten Kinder vorläufig an der Speisung teilnehmen zu lassen. Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, daß die Eltern oder die Kinder sich direkt bewerben, daß der Armenvorsteher oder Pfleger ein Kind empfiehlt, oder daß auch von anderer Seite auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht wird, ein Kind an der Speisung teilnehmen zu lassen; doch müssen sich alle diese Anmeldungen bei dem Hauptlehrer und demnächst bei der Bewilligungskommission konzentrieren und den mit der Prüfung der Verhältnisse betrauten Organen unterbreitet werden. Die Kontrolle erfolgt in der Regel durch Register, in einigen Bezirken auch durch Marken, welche täglich von den Hauptlehrern ausgegeben werden; außerdem wird an Ort und Stelle durch die Hauptlehrer und die teils aus den Lehrern, teils aus den Armenvorstehern und Pflegern, teils aus freiwilligen Helfern bestehenden Aufsichtsorgane die Kontrolle über die meist bekannten Kinder geübt. Unter diesen Umständen hat Mißbrauch der Speisung fast durchweg verhütet bezw. sehr bald abgestellt werden können.

Die Speisung besteht in der Gewährung warmen Mittagessens in besonderen Lokalen außerhalb der Schule. Der von dem hamburgischen Senat gewährte Zuschuß betrug im Winter 1895/96 12000 Mk., die Gesamtkosten ca. 40000 Mk.

Das Bedürfnis soll nach individualisierenden Grundsätzen geprüft werden. Insbesondere soll die Neigung von Eltern, die Pflicht zur Ernährung ihrer Kinder auf die Wohlthätigkeit abzuwälzen, nicht gefördert, die Zulassung zur Speisung daher regelmäßig nur da gewährt werden, wo Außenarbeit, Krankheit, zeitweilige Abwesenheit oder sehr große Bedürftigkeit der Eltern, besonders der Mutter, die Bereitung des Mittagessens im eigenen Hause unthunlich oder besonders schwierig machen.

In München bestehen z. B. 12 städtische Suppenanstalten, welche in Schulhäusern untergebracht sind, als Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege, welche auch den Aufwand hiefür bestreitet.

Die K. Kabinettskassa leistet einen Zuschuß von jährlich 2920 Mk. (täglich 100 Portionen Suppe à 8 Pf.). Die Einweisung in den unentgeltlichen Suppengenuß erfolgt durch den Armenpflegschaftsrat; die Beaufsichtigung der eingewiesenen Kinder während der Mittagszeit ist dem Lehrerpersonal übertragen. „Die Suppenanstalten, deren Entstehen bis zum Jahre 1790 zurückdatiert (Rumfordsche Suppenanstalt), erweisen sich als eine recht wohlthätige und nützliche Einrichtung. Sie entheben jene Eltern, welche tagsüber fern von ihrer Wohnung der Arbeit obliegen müssen, der Sorge für den Mittagstisch ihrer Kinder und gewähren denselben zugleich die Beruhigung, daß die letzteren während der freien Mittagszeit nicht sich selbst, sondern der Aufsicht der Schule überlassen sind, in welcher ihnen geistige Anregung, nützliche Beschäftigung und zweckmäßige Erholung geboten werden."

Die Aufsichtspersonen haben nach ihrer Instruktion während der schulfreien Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht beständig, an Mittwochen und Samstagen bis nach beendetem Mittagstische der Schüler anwesend zu sein und neben Beaufsichtigung des Essens auch die Erholung und Beschäftigung der Schüler in zweckmäßiger Weise zu leiten. — Hiernach liegt mehr die Einrichtung eines sog. Kinderhortes vor.

In Stuttgart erfolgt die Speisung armer Schulkinder aus den Mitteln einer Stiftung des Geheimen Kommerzienrats Siegle (10 000 Mk. jährlich). —

Außerdem haben in einzelnen anderen in der Zusammenstellung aufgeführten Städten vorübergehend Einrichtungen zur Speisung der Schulkinder bestanden. Die Berichte derselben über die gemachten Erfahrungen sind teilweise beachtenswert:

Aachen: In den Wintermonaten Januar bis März 1892 sowie Februar bis März 1895 ist eine Speisung armer Schulkinder eingerichtet worden. Erstere hat der Verein für Volkswohlfahrt, letztere die Stadt eingerichtet; an der Speisung (Frühstück vor Beginn der Schule oder in der Pause um 10 Uhr) nahmen von ca. 14 000 die Volksschule besuchenden Kindern täglich 1892 ca. 1700, 1895 ca. 1000 teil. Gesamtkosten 1892 ca. 8000, 1895 ca. 2600 Mk. „Allgemein haben die Lehrer die Speisung armer Schulkinder als eine wahre Wohlthat für Körper und Geist der Kinder bezeichnet. Indes hat die öffentliche Verteilung, wie sie zum größten Teile in den Schulen erfolgen mußte, zu vielen Bedenken Anlaß gegeben, zumal dieselbe die Entwicklung des Ehrgefühls bei den Kindern beeinträchtigte; auch bot die Auswahl der Kinder große Schwierigkeiten. Ein weiteres Bedenken besteht darin, daß die Eltern durch die fragliche Einrichtung leicht zu dem Glauben kommen, es bestehe eine rechtliche Verpflichtung zur Speisung ihrer Kinder. Hierdurch werden sie veranlaßt, auch dann, wenn sie imstande sind, für die Ernährung ihrer Kinder zu sorgen, denselben die Nahrung vorzuenthalten, sei es in böswilliger Absicht oder nur aus Bequemlichkeitsgründen. Dies hat die Stadtverwaltung veranlaßt, auf eine Speisung der

Kinder nur dann Bedacht zu nehmen, wenn besondere Notstände oder ein besonders strenger Winter herrschte. Im vergangenen Jahre ist deshalb die Speisung unterblieben."

Bernburg: Jahre hindurch sind auch aus den Volksküchen Kinder armer Eltern mehrmals in der Woche unentgeltlich gespeist worden. Hiervon hat man jedoch seit zwei Jahren wieder Abstand genommen, da man es für zweckdienlicher hielt, die Kinder mit ihren Eltern essen zu lassen und letzteren die Suppen möglichst billig zur Verfügung zu stellen.

Crefeld: Ein Bedürfnis zur Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung bezw. Verabreichung von Nahrungsmitteln ist bisher nicht hervorgetreten. Die Fälle sind hier äußerst selten, wo die Eltern der arbeitenden und ärmeren Klassen beide außer dem Hause beschäftigt sind, so daß die Kinder sich selbst überlassen sind.

Die hierorts bestehenden Volksküchen werden von der arbeitenden Bevölkerung recht rege benutzt, so daß ein großer Teil der die Volksschule besuchenden 19 000 Kinder an den Vorteilen derselben teil nimmt.

Wenn Familien der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, so werden denselben neben der Barunterstützung auch Anweisungen auf die Volksküchen verabreicht.

Im vergangenen Jahre hat aber auch der hier bestehende „Verein zur Förderung der Jugend- und Volksspiele" eine recht segensreiche Einrichtung getroffen, indem er während der Herbstferien für die Mädchen der Oberklassen der Volksschulen Ferienspiele abgehalten hat, bei welchen den ärmeren Kindern ein Frühstück, bestehend in $^{3}/_{10}$ Liter Milch und einem großen Brötchen, unentgeltlich verabreicht wurde.

Duisburg: Für die Verpflegung bedürftiger Schulkinder sind hier im Winter 1894/95 807 Mk. 90 Pf. ausgegeben worden. Die Verpflegung bestand darin, daß den Kindern vor Beginn des Unterrichts morgens warme Milch und Brötchen verabreicht wurden. Die Kosten für ein Kind beliefen sich auf 10—12 Pfg.

Im letzten Winter hat eine Verpflegung nicht stattgefunden, weil hierzu kein Bedürfnis vorlag.

In M.-Gladbach sind 1890/91 bis 91/92 und 1892/93 ca. 30 Kinder unter 229 eines Schulbezirks gespeist worden. Anlaß zu der Einrichtung bot der damalige schlechte Gang der hiesigen Industrie, welcher viele Arbeitslosigkeit im Gefolge hatte, und ferner die außergewöhnlich strengen Winter. Da in beiden Beziehungen die Verhältnisse in den letzten Jahren besser waren, ist seitdem von einer Abgabe von Frühstück Abstand genommen worden. Auf Grund der früher gemachten Erfahrungen würde man aber die Einrichtung sofort wieder in Kraft treten lassen, wenn ähnliche Verhältnisse wie in den oben angegebenen Jahren eintreten sollten. Die von verschiedenen Seiten früher geäußerte Befürchtung, die Auswahl der Kinder würde Schwierigkeiten bereiten und die nicht zum Frühstück zugelassenen Kinder würden neidisch werden, ist nicht eingetroffen, im Gegenteil hatten die Kinder selbst ein sehr gutes Auge für diejenigen unter ihnen, die es am notwendigsten hatten.

In Magdeburg sind von ca. 18 000 Schulkinder im Winter

1891/92 zwischen 835 und 4675
1892/93 „ 2500 und 2785
1893/94 „ 1539 und 4435

gespeist worden. Die Kosten bestritt die Stadt. In den folgenden Jahren ist von der Speisung Abstand genommen.

In Malstadt-Burbach fand 1888 und 1895 ein Frühstücksverteilung auf städtische Kosten statt, an der 220 Kinder teilnahmen, in Würzburg 1894/95 auf Grund einer Sammlung, deren Erträgnis für zwei Monate reichte, ebenso in Duisburg 1894/95, während für den letzten Winter das Bedürfnis verneint wird, sowie in Flensburg, wo die Einrichtung als eine im Winter 1894/95 durch die Witterungsverhältnisse hervorgerufene Notwendigkeit bezeichnet wird, und in Recklinghausen, wo wegen Erschöpfung des Fonds die Fürsorge wieder aufgegeben wurde.

Vorstehende Darstellung der Veranstaltungen zur Speisung bedürftiger Kinder hat sich auf die größeren Städte Deutschlands beschränkt. Inwiefern auch in kleineren Städten das Bedürfnis zu derartigen Einrichtungen vorhanden ist, inwieweit dasselbe befriedigt wird, vermag ich nicht zu übersehen. Ebenso sind mir die Verhältnisse der ländlichen Schulen nicht bekannt. Immerhin glaube ich, daß gerade in ländlichen Verhältnissen völlig ungeeignete und unzureichende Ernährung einerseits, weiter Schulweg andererseits in nicht seltenen Fällen eine Ergänzung der elterlichen Fürsorge wünschenswert erscheinen lassen. Private Wohlthätigkeit einzelner, insbesondere der Gutsherrschaft, der Pastoren mag in dieser Beziehung manchen Notstand mildern. Gerade weil ich die Verhältnisse unserer Landschulen nicht zu beurteilen vermag, möchte ich auf die einschlägigen Verhältnisse der Schweiz einen Blick werfen.

In der Schweiz ist in vielen Kantonen die Fürsorge für Speisung armer Schulkinder den Organen der Schulpflege zur Pflicht gemacht worden. So besagt beispielsweise ein Kreisschreiben des Erziehungsrats des Kantons Zürich an die Gemeinde- und Sekundärschulpflege vom 10. Januar 1883, das auf Grund einer Erhebung über die im Kanton bestehenden Notlage erging:

„Es existiert wohl in den meisten, wo nicht in allen Gemeinden des Kantons eine mehr oder minder große Zahl von Familien, die zwar nicht almosengenössig sind, noch es werden wollen, bei denen aber zur Zeit wegen mangelnder Vorräte infolge mißratener Ernten die Sorge um das tägliche Brot besonders drückend geworden ist. Es legt sich mithin die Befürchtung nahe, daß auch manche unserer Schulkinder nur mangelhaft genährt die Schule besuchen oder in wenig schützender Fußbekleidung einen weiten Schulweg zu machen haben. Der einfache Hinweis auf den Thatbestand dürfte genügen, um die Ortsschulbehörde zu veranlassen, entsprechende Maßnahmen zu treffen, soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte. Sie werden auch leicht die geeigneten Mittel und Wege finden, um den erwähnten Übelständen abzuhelfen, sei es, daß sie für die dürftigeren Schüler über Mittag Freitisch in besser situierten Familien oder in bereits eingerichteten Suppenanstalten beschaffen, sei es, daß sie ihnen zweckmäßige Fußbekleidung zur Verfügung stellen. Zu den für diesen Zweck von den Schulgemeinden gebrachten

ökonomischen Opfern würden in ähnlicher Weise Staatsbeiträge verabreicht werden, wie dies bei der Beschaffung von Lehrmitteln für ärmere Kinder der Fall ist."

In einem weiteren Schreiben des Erziehungsrats vom 6. Dezember 1890 heißt es in den Bestimmungen betr. die Schulgesundheitspflege:

„Sollte es sich ergeben, daß ein Schüler einen seiner Entwicklung schädlichen Mangel leidet oder wegen ungenügender Kleidung an seiner Gesundheit Schaden zu nehmen droht, so ist geeignete Abhilfe zu treffen".

Dadurch, daß den Gemeinden, welche die Speisung armer Schulkinder durchführen, Beiträge aus Erträgen des Alkoholmonopols bewilligt werden, ist es erreicht, daß eine immer wachsende Zahl von Gemeinden die Einrichtung einführt. Im Kanton Bern betrug die Zahl der durch Speisung unterstützten Kinder 1893/94 13 195, die Ausgaben dafür 72 029 Fr., die Einnahmen durch Beiträge von Privaten, Sammlungen, Geschenke 43 083, durch Beiträge der Gemeinden 26 534, durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel 6158 Fr. Für die ganze Schweiz ergeben sich nach einer zu Anfang des Jahres 1895 vom eidgenössischen statistischen Bureau in Bern veranstalteten Erhebung folgende Zahlen[1]:

Zahl der Schulkinder	380 728,
davon hatten	
Schulwege von ½—1 Stunde	14 815
Von mehr als 1 Stunde	2 463
Schulen mit Einrichtung für Einnahme des Mittagsmahles	1 385
Schulen ohne Einrichtung für Einnahme des Mittagsmahles	2 406
Anzahl der Kinder, welche ihr Mittagsmahl in der Schule verzehren	26 504
Unentgeltliche Verabfolgung von Speisen das ganze Jahr hindurch in Schulen	32
Nur im Winter in Schulen	609
Zahl der durch unentgeltliche Speisung verpflegten Kinder	24 566.

Die Erhebungen beziehen sich auf etwa 4/5 aller Primärschulen der Schweiz. Als ein Hauptgrund für die Notwendigkeit der Schulspeisung erscheinen in der Schweiz die weiten und beschwerlichen Schulwege, welche es den Kindern unmöglich machen, über Mittag nach Hause zu gehen, während sie von Hause nicht genügende Nahrung mitbringen. Dann aber werden neben allgemeiner, verschuldeter und unverschuldeter Notlage der Mißbrauch des Alkohols, die völlige Inanspruchnahme der Eltern in der Industrie, äußerst bescheidene Ernährungsweise weiter Kreise der industriellen und landwirtschaftlichen Bevölkerung in Zeiten industrieller und landwirt-

[1] Vgl. Dr. Albert Huber, Die Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder in der Schweiz 1895. Separatabdruck aus dem Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz für 1894. Zürich 1895.

schaftlicher Krisen, Unfähigkeit vieler Frauen in der Führung des Haushalts angegeben.

Ähnliche Verhältnisse werden sich vielfach auch bei uns finden. Bei den Verhandlungen in Kassel wies Herr Regierungs- und Schulrat Dr. Falckenheiner (Kassel) auf seine Beobachtungen hin, wonach vielfach auf dem Lande viele arme Kinder, die einen weiten Schulweg haben, mittags des Essens entbehren, weil es ihnen bei den weiten Entfernungen nicht möglich ist, nach Hause zu gehen. Im Oktober 1893 soll das preußische Unterrichtsministerium die Kreisschulinspektoren zu Ermittelungen veranlaßt haben, ob und in welchem Umfange Schulkinder über Mittag in den Schulräumen verbleiben, also ohne warmes Essen erhalten zu haben dem Nachmittagsunterricht wieder beiwohnen[1]. Ob die Angabe richtig ist, eventuell welche Ergebnisse die Anregung gehabt hat, ist mir nicht bekannt.

Über gleiche Einrichtungen im übrigen Auslande stelle ich folgende neuere Nachrichten zusammen:

In Wien hat der Centralverein zur Beköstigung armer Schulkinder im Winter 1894/95 5292 Kinder (165 000 besuchen die Volksschulen) beköstigt. Die Ausgaben betrugen 30 600 fl., einschließlich eines Zuschusses der Gemeinde von 20 000 fl. Das Vereinsvermögen beträgt 122 000 fl.

In Paris sollen im Winter 1894/95 aus den Schulsuppenküchen 6 548 000 Portionen, davon 3 432 000 umsonst, 3 116 000 gegen Bezahlung verabreicht sein, die Subvention der Stadt 639 000 Fr. betragen haben.

In Christiania (ca. 167 000 Einwohner) hat die Gemeinde die Kosten der Speisung übernommen und dazu 38 000 Kronen (ca. 43 000 Mark) bewilligt.

Über die Erfolge der Schulspeisung sprechen sich die Berichte fast durchweg günstig aus. Insbesondere wird die größere Regelmäßigkeit im Schulbesuch der Kinder, geringere Zahl der Krankheitsfälle, bessere Aufmerksamkeit und Lernlust hervorgehoben, teilweise auch eine gute gesundheitliche Wirkung betont.

Ein Bericht des städtischen Armenarztes Dr. Gutenberg in Darmstadt aus dem Jahre 1892 äußert sich über die Frage:

Ist die Verabreichung eines warmen Milchfrühstücks an arme und schwächliche Kinder nützlich?, wie folgt:

„Diese Frage muß ganz entschieden bejaht werden. Es leuchtet schon von vornherein ein, daß die regelmäßige tägliche Zufuhr eines in Bezug auf Nährwert und Verdaulichkeit so hochstehenden Nahrungsmittels, wie es die Milch ist, an sich schon einen günstigen Einfluß auf die Hebung des Ernährungszustandes der in Betracht kommenden, durchgängig schwächlichen, ja teilweise entschieden kränklichen Kinder haben muß. Diese Hebung des körperlichen Zustandes findet ihren Ausdruck in dem entschieden besseren Aussehen der meisten dieser Kinder, nachdem dieselben einen Winter hindurch regelmäßig den Genuß des Frühstücks gehabt hatten. Noch viel deutlicher wird allerdings diese Thatsache hervortreten, wenn die Einrichtung noch

[1] Blätter für sociale Praxis 1893. II. Halbjahr Nr. 40 S. 123.

weitere Jahre bestanden hat und die in Frage kommenden Kinder mehrere Winter hindurch mit der Milchverpflegung bedacht worden sind.

„Hand in Hand mit der Besserung des körperlichen Befindens — ja noch mehr in die Augen springend und von den Klassenlehrern sehr hervorgehoben — zeigt sich eine beträchtliche Hebung des geistigen Perzeptionsvermögens und der Lernlust der Kinder.

„Ist schon beim Erwachsenen die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit — im Durchschnitt wenigstens — das Barometer für das körperliche Befinden, so ist beim Kinde das letztere noch von weit größerem Einfluß auf die Lust und die Fähigkeit, zu lernen und zu begreifen. Hier ist die moralische Initiative, die Willenskraft noch sehr abhängig vom Gefühl körperlichen Wohlbehagens und vor allem von dem Gefühle größerer oder geringerer Sättigung des Magens."

Aus Wesel wird berichtet:

Zur Feststellung, ob die Kinder durch die Ernährung in der Suppenanstalt an Körpergewicht zunehmen, wurden alljährlich beim Beginn des Betriebes 6 Knaben und 6 Mädchen im Alter von 10—13 Jahren gewogen, bei welchen sich am Schlusse der Anstalt eine Zunahme am Gewicht von 1—2½ Kilo zeigte.

Angesichts der Ausdehnung, die die Fürsorge für Schulkinder durch Speisung in Deutschland und im Ausland gewonnen hat, ist die Frage nach der Notwendigkeit derselben im allgemeinen kaum noch zu stellen. Wohl aber können bezüglich der Art der Fürsorge und namentlich der Voraussetzungen, unter welchen sie einzutreten hat, Meinungsverschiedenheiten obwalten. Für diejenigen, die lediglich auf die Kinder ihr Augenmerk richten, durch die Erscheinung berührt werden, daß viele Kinder gar nicht oder ungenügend genährt zur Schule kommen, gar nicht oder ungenügend Mittagskost im Hause erhalten, die als ihr Ziel vielleicht im Auge haben, sich mit dem Gedanken zur Ruhe legen zu können: es giebt in der Stadt keine hungernden Kinder, ist die Antwort leicht gefunden: Alle Kinder müssen mittags gespeist werden, die hungrig sind. Mit vollem Recht wird dagegen von andrer Seite die Frage aufgeworfen, ob nicht gerade auf diesem Gebiete die Wohlthätigkeit zu viel thun könne. Blieb schon Widerspruch nicht aus, wenn in gewissem Umfang bereits vom frühesten Alter an den Eltern die Fürsorge für die Kinder abgenommen werde durch Krippen, Kleinkinderbewahranstalten, Kinderhorte, wenn die Kinder in die Ferienkolonien gesandt werden, so wird es bedenklich scheinen, daß hier schließlich noch die Sorge für die Ernährung der Kinder den Eltern abgenommen wird, denen sie doch naturgemäß als oberste Pflicht zufällt.

Getreu den Grundsätzen, die der Verein stets eingenommen hat, wird man auch auf diesem Gebiete fordern müssen, daß die Wohlthätigkeit, die Fürsorge der Allgemeinheit für einzelne Glieder sich gewisse Schranken auferlege, daß sie nur denen sich zuwende, die dessen wirklich bedürftig sind, daß sie thunlichst es vermeidet, das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit der Eltern für das Wohl ihrer Kinder zu mindern oder gar zu erschüttern. Wird diese Grenze innegehalten, so mag man ruhig die warnenden Rufe

derer unbeachtet lassen, die in jeder Ausdehnung der Fürsorge für die unteren Klassen einen weiteren Schritt auf dem Wege zum Socialismus sehen.

Von diesem allgemeinem Gesichtspunkt aus glaube ich, daß die beiden Arten der Fürsorge, je nachdem nur ein Frühstück in der Schule gewährt oder Mittagskost gereicht wird, nicht gleich behandelt werden dürfen.

Wir haben die allgemeine Schulpflicht. Soll diese Nutzen bringen, so müssen wir auch die Kinder dazu befähigen, dem Unterricht zu folgen. Wenn die Kinder nüchtern oder allenfalls mit etwas schlechtem Kaffee oder Cichorienkaffee im Magen stundenlang dem Unterricht folgen sollen, so wird man kaum gute Erfolge erzielen, während andrerseits eine ungünstige Rückwirkung auf die Gesundheit nicht ausbleiben kann, zumal die Kinder sich ohnehin nicht in besonders gutem Ernährungszustand befinden werden. Auch von Natur gut beanlagte Kinder müssen infolge mangelhafter Ernährung geistig herunterkommen, schlaff und nach und nach abgestumpft werden. Man legt neben der geistigen Ausbildung auch in der Volksschule Wert auf die körperliche Entwicklung durch Turnen; ist es aber nicht eine Härte, durch Hunger geschwächten Kindern noch energische körperliche Bewegung zumuten zu wollen? Ich möchte deshalb die Gewährung von Frühstück in der Schule an die Kinder, denen solches im Elternhause nicht gewährt wird, als eine notwendige Ergänzung des Unterrichts ansehen. Es handelt sich darum, der Jugend die unumgänglich notwendigen Grundbedingungen für ihr körperliches und geistiges Fortkommen zu gewähren. Wie es mir als eine notwendige Folge der Verpflichtung zum Besuch der öffentlichen Volksschule erscheint, dafür zu sorgen, daß das Kind die notwendigen Lehrmittel und Schulmaterialien besitzt, so daß, falls die Eltern nicht dafür sorgen, die Gemeinde oder private Wohlthätigkeit dieselben beschaffen muß, so muß für ein Mindestmaß von Nahrung gesorgt werden, welches die Kinder erst zum Besuch der Schule befähigt. Es wird daher gerechtfertigt sein, bei der Frühstücksverteilung alle Kinder zu berücksichtigen, die nüchtern oder ohne genügende Nahrung zur Schule kommen; daß die Eltern aus Bequemlichkeit oder Liederlichkeit die Kinder nüchtern zur Schule gehen lassen, muß unberücksichtigt bleiben. Dadurch soll nicht ausgeschlossen sein, ist vielmehr wünschenswert, daß auch die Verhältnisse der Eltern in Betracht gezogen werden, wenn auch nur, um auf das Elternhaus bezüglich besserer Ernährung der Kinder einzuwirken. Die Fürsorge durch Frühstücksverteilung wird sich aber auch schwächlichen und kränklichen Kindern zuwenden. Gerade durch die bei den Bestrebungen für Sommerpflege armer Kinder gemachten Erfahrungen ist die Aufmerksamkeit auf die große Zahl der Kinder gelenkt, die mit Blutarmut und den mannigfachen Erscheinungen der Skrophulose behaftet sind. Solchen Kindern wird die regelmäßige Verabreichung eines Frühstücks, besonders guter Milch, gesundheitliche Vorteile bringen. Ein Familienvater, der bei kargem Verdienst vielleicht eine Mehrzahl von Kindern ernähren soll, wird von seinem Standpunkt aus es für einen Luxus halten, dem einen schulpflichtigen Kinde regelmäßig besondere Pflege zu teil werden zu lassen. Hier liegt das Eingreifen auch im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege.

Dagegen darf meines Erachtens die Gewährung von Mittagskost nicht ohne sorgfältige Prüfung der Verhältnisse bezüglich der Notwendigkeit solcher

weitergehenden Fürsorge eintreten. Bedürftigkeit der Eltern allein kann es nicht rechtfertigen, daß man den Kindern Speisung gewährt. Die Kinder gehören, wenn sie die Schule verlassen haben, ins Elternhaus und müssen dort versorgt werden. Sind die Eltern nicht imstande, den Kindern die nötige Nahrung zu gewähren, so müssen die Eltern unterstützt werden. Die Familie stellt für die Armen- und Wohlthätigkeitspflege eine Einheit dar, man darf nicht ohne zwingenden Grund einzelne Glieder derselben herausgreifen und außerhalb der Familie versorgen. Macht die Lage der Familie die Unterstützung durch Gewährung von Naturalien erforderlich, so gewähre man sie den Eltern, liefere ihnen das Essen, damit sie möglichst den Kindern zu Hause den Tisch decken; andernfalls lernen die Eltern zu leicht ihre Pflichten gegen die Kinder vergessen, die Kinder verlieren das Vertrauen zu den Eltern, die sie nicht nähren können; Neid und Mißgunst unter den Geschwistern entsteht, wenn nicht alle Kinder einer Familie gesättigt werden. Die Frühstücksverteilung erfolgt zu einer Zeit, in der die Kinder ohnehin dem Elternhause entzogen sind, in der die Schule an Stelle der Eltern Fürsorge und Kontrolle über ihr Verhalten übt. Werden aber den Kindern Speisemarken ausgehändigt, auf Grund deren sie nach Schulschluß in einer Speiseanstalt Mittagessen erhalten, so wird der Zusammenhang zwischen Eltern und Kindern gelockert, ohne daß vielleicht entsprechender Ersatz in der Beaufsichtigung der Kinder eintritt. Alle diese Erwägungen lassen es mir nicht wünschenswert erscheinen, in besonderen Kindervolksküchen und Kinderspeisungen eine Hilfe für die notleidende arme Bevölkerung zu erblicken; in erster Linie sollte man bestrebt sein, solche Einrichtungen zu treffen, daß die bedürftigen Familien selbst in der Lage sind, ihren Kindern Essen zu reichen.

Trotz dieser Bedenken bleiben noch Fälle genug übrig, in denen die Gewährung des Mittagessens an die Kinder notwendig sein kann. In erster Linie kommen die Kinder in Frage, die wegen weiten Schulweges in der Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht nicht nach Hause gehen können. Hier kann die Gewährung der Mittagskost in der Schule oder in Räumen nahe der Schule gerechtfertigt sein. Man wird aber die Verhältnisse der Eltern prüfen müssen, um sie, soweit sie dazu imstande sind, zu Beiträgen heranzuziehen. Es kommen weiter die Fälle in Betracht, in denen beide Elternteile zur Herbeischaffung des Lebensunterhalts gezwungen sind, auf Arbeit zu gehen und sich während der Tageszeit um die Kinder gar nicht kümmern, oder in denen nur Vater oder Mutter lebt und tags über auf Arbeit ist, so daß die Kinder bis in den späten Abend hinein sich selbst überlassen sind, während in nicht seltenen Fällen an den Wochentagen überhaupt außer Kaffee nichts Warmes gekocht wird. Hier wird in der That im Interesse der Gesundheit der Kinder die Gewährung warmer Kost nötig sein. Wenn aber in solchen Fällen, in denen die Eltern in Arbeit stehen und Verdienst haben, eine die Beköstigung im Elternhause ersetzende Mahlzeit gewährt wird, so wird dahin zu streben sein, daß die Eltern auch einen Beitrag zu den Kosten entrichten. Wo Liederlichkeit und Faulheit der Eltern, Zerfall des Familienlebens die ungenügende Ernährung der Kinder veranlassen, wird die Rücksicht auf die Kinder voranstehen können.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese Forderung individueller Prüfung der Verhältnisse der Wohlthätigkeit eine Aufgabe gestellt wird, die viele sorgsame Arbeit erfordert und nicht leicht zu lösen ist; einfacher ist es jedenfalls, hungrige Kinder herauszufinden und abzuspeisen, als wenn man den Verhältnissen der Eltern eingehende Beachtung schenkt. Die Zustände im Elternhause sind die Ursache der zunächst in die Augen fallenden, das Mitleid erregenden Erscheinung, daß die Kinder hungrig in der Winterkälte umherlaufen; läßt man aber nur die äußere Erscheinung maßgebend sein für die Richtung der Fürsorgethätigkeit, so läuft man Gefahr, die Aufmerksamkeit von den Notständen der Familien abzulenken und vorhandene sociale Schäden zu verschleiern.

Handhabung der Bestimmungen, betreffend den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Armenunterstützungen.

I.

Vorbericht.

I.

Die Ausschuß-Sitzung unseres Vereins beschloß am 14. Februar 1894:

„Zur Feststellung der thatsächlichen Verschiedenheiten, welche in den einzelnen Städten bei Beantwortung der Frage obwalten: welche Fälle der Armenunterstützung zur Streichung des Familienoberhauptes in den Wahllisten führen, — eine Enquete zu veranstalten."

Der Beschluß erfolgte auf Antrag des Stadtrat Dr. Flesch; derselbe machte geltend, daß, wie aus einer vom Magistrat in Frankfurt a. M. bei sieben größeren Städten im Jahr 1889 veranstalteten Umfrage hervorgehe, der Begriff Armenunterstützung, trotzdem er nach dem Gesetz für alle von ihm Betroffenen derselbe sei, in sehr verschiedener Weise teils einschränkend, teils ausdehnend ausgelegt werde.

Der Antrag ward lebhaft unterstützt, insbesondere von seiten der Herren Dr. Münsterberg und Dr. Aschrott, von letzterem unter Hinweis darauf, daß er selbst bereits geplant habe, eine Behandlung der Frage durch den Juristentag herbeizuführen, es aber mit Freuden begrüße, wenn der Verein die Sache in die Hand nehme, und vor allem, wenn er das thatsächliche Material sammeln wolle.

Die Durchführung der beschlossenen Enquete ward vom Ausschuß einer Kommission zugewiesen, bestehend aus den Herren Landrichter Dr. Aschrott (Berlin), Statistiker Dr. Berthold (Berlin), Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.), Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig), Geh. Regierungsrat v. Massow (Potsdam).

Die Kommission, welche demnächst den Geheimen Regierungsrat von Massow zum Vorsitzenden, Stadtrat Dr. Flesch zum Schriftführer wählte

und sich durch Zuwahl des Bürgermeisters Back (Straßburg), Dr. Münsterberg (Hamburg), Oberregierungsrat Rasp und Rechtsrat Wölzl (München) ergänzte, begann die Arbeit damit, daß sie den auf Seite 28 und 29 abgedruckten Fragebogen an die Mitglieder des Vereins, sowie an die Regierungen der kleineren und die oberen Verwaltungsbehörden der größeren Bundesstaaten versandte. Die eingegangenen Antworten sind in dem als Anlage 2 nachfolgenden Bericht des Kommissions-Mitgliedes Dr. Berthold behandelt. Es muß hervorgehoben werden, daß die Kommission bei ihrer Umfrage fast bei allen Stellen bereitwilligstes Entgegenkommen fand, wofür sie um so dankbarer sein kann, als die Überhäufung aller Verwaltungsstellen mit statistischen Anfragen eine bekannte Thatsache ist und als die von uns erörterte Frage nicht zu denen gehört, deren Wichtigkeit und Bedeutsamkeit sich von selbst aufdrängt und überall gleichmäßige Würdigung zu finden erwarten durfte. Lediglich die bayerische Regierung hat, wie sich aus einer uns zugekommenen Mitteilung ergiebt, geglaubt, unserer Untersuchung die Förderung versagen zu sollen.

II.

Im übrigen erscheint es zur Klarlegung des Standpunkts, von dem aus die Umfrage unternommen war, wohl am besten, wenn der Text der erlassenen Rundschreiben, sowie die dem Fragebogen beigegebenen Erläuterungen hier im Vorbericht selbst abgedruckt werden.

1. Erläuterungen zu dem Fragebogen.

Zweck des Fragebogens ist nach dem Beschluß des Ausschusses des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

> die Feststellung der thatsächlichen Verschiedenheiten, welche in den einzelnen Städten bei Beantwortung der Frage obwalten, welche Fälle der Armenunterstützung zur Streichung des Familienoberhauptes in den Wahllisten führen.

Die aufgestellten Fragen beziehen sich demgemäß sämtlich auf der Praxis entnommene Fälle, in denen die strenge Handhabung der Begriffe „Hilfsbedürftigkeit" oder „öffentliche Unterstützung" im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu Härten, oder in denen die Unbestimmtheit der Begriffe „Armenunterstützung", „Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln" u. s. w. im Sinne der Wahlgesetze zu Ungleichheiten beim Aufstellen der Wahllisten geführt hat. Zur Erläuterung kann auf den Bericht über eine vom Magistrat in Frankfurt a. M. wegen einiger hierher gehöriger Punkte veranstaltete Umfrage an sieben größere Städte verwiesen werden, der in der „Deutschen Gemeindezeitung" vom 25. Januar 1890 abgedruckt ist.

Der Frankfurter Magistrat ist auf Grund dieser Umfrage zu folgenden Beschlüssen gekommen, die hier, als Illustration zu den Fragen und ohne daß sachlich zu denselben Stellung genommen werden soll, abgedruckt werden.

1. Beschluß des Magistrats zu Frankfurt a. M. vom 5. November 1889:

Personen, welche lediglich durch unentgeltliche Gewährung von Arzt und Arznei unterstützt wurden, oder die Angehörige haben, für die sie alimentationspflichtig sind[1], die aber seit mehr als einem Jahre in einer Krankenanstalt irgend welcher Art aufgenommen werden mußten, sind nicht mehr in der Liste der Wahlberechtigten zu streichen.

2. Beschluß vom 20. Dezember 1889:

Bei Aufstellung der Wahllisten darf niemand berücksichtigt werden, der im letzten vergangenen Jahre vorübergehend oder dauernd in öffentlicher Armenunterstützung gewesen ist. Als vorübergehende Armenunterstützung gilt jedoch nicht die unentgeltliche Gewährung von Arzt und Arznei durch Vermittelung der öffentlichen Armenpflege. Als dauernde Unterstützung gilt nicht die Verpflegung eines Familienangehörigen des Wahlberechtigten, zu dessen Alimentation derselbe verpflichtet ist, wenn diese Verpflegung bereits ein Jahr gedauert hat, ihr Endpunkt aber noch nicht abzusehen ist, da anzunehmen ist, daß ein Familienangehöriger, der in dieser Art dauernder Anstaltspflege bedarf, thatsächlich aus der Familie des Wahlberechtigten ausgeschieden ist[2].

3. Beschluß vom 20. Dezember 1892:

Als Armenunterstützung des Familienhauptes soll es nicht angesehen werden, wenn Familienangehörige öffentlich unterstützt werden, nachdem sie wirtschaftlich auf die Dauer sich selbständig gemacht haben[3].

Im einzelnen wird zu den aufgestellten Fragen bemerkt:

1. Zur linken Seite des Fragebogens:

Zu A. Daß Schulgeldbefreiungen u. s. w. nicht zur Streichung in den Wahllisten berechtigen, hat der Reichstag wiederholt ausgesprochen (vergl. die Citate bei Rönne, preuß. Staatsrecht I. § 59 p. 240 25).

Die Frage hat hiernach bereits eine gewissermaßen letztinstanzliche Entscheidung gefunden, während über die sämtlichen übrigen Fragen des Fragebogens überhaupt noch kein Material zu existieren scheint.

Zu C. Vorübergehende Armenunterstützung ist jede Armenunterstützung aus vorübergehender Ursache im Gegensatz zu der aus dauernder Ursache — z. B. körperlichen oder geistigen Gebrechen erforderlichen.

Bei den Worten: Familienmitglied ohne eigenen Unterstützungswohnsitz ist insbesondere auch an die Fälle des abgeleiteten

[1] Vgl. Frage I. 6. des Fragebogens.
[2] Vergl. Frage IIIa des Fragebogens.
[3] Vergl. Frage IIa des Fragebogens.

Wird als Armenunterstützung, welche das Familienoberhaupt des Wahlrechts verlustig macht, gerechnet:	I. Bei der Aufstellung der Wahllisten zu			
	1. der Reichstagswahl.	2. sonstigen Wahlen auf Grund von Reichsgesetzen.	3. der Landtagswahl.	4. sonstigen Wahlen auf Grund von Landesgesetzen.
A. Gewährung von Schulgeld, Schulbüchern und dergl.?				
B. Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arzneien, Heilmittel u. s. w.?				
C. **Vorübergehende** Armenunterstützung (abgesehen von den Fällen ad A. und B.) eines Familienmitgliedes ohne eigenen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht), wenn dasselbe a) minderjährig ist?				
b) außerhalb des Familienhaushalts thatsächlich steht?				
D. **Dauernde** Armenunterstützung eines Familienmitgliedes ohne eigenen Unterstützungswohnsitz (wie ad C.) a) wenn dasselbe infolge von Krankheit oder Gebrechen voraussichtlich dauernd unterstützungsbedürftig ist?				
b) wenn das Familienhaupt einen Teil der Kosten, welche seitens der Anstalt berechnet werden, zahlt?				
E. Armenunterstützung des Familienhauptes a) wenn sie nur vorübergehend erfolgt, und zwar: 2. in offener Armenpflege?				
3. in geschlossener Armenpflege?				
b) wenn eine regreßpflichtige Stelle vorhanden ist, aber 2. Zahlung der Unterstützung von derselben bisher nicht geleistet ist?				
3. dieselbe nur zur Leistung eines Teiles der Unterstützungskosten verpflichtet ist?				
F. Wird in den Fällen C—E etwa ein Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Bedürftigkeit gemacht? (vergl. hierfür insbesondere die Fragen III und IV der anderen Seite).				

II. Kommen für die Entziehung bezw. Nichtentziehung des Wahlrechts besondere landesrechtliche, statutarische oder reglementarische Bestimmungen in Betracht?	III. Wird unter Umständen die nebenbemerkte Unterstützung, weil aus anderen, der Verwaltung der Gemeinde unterstehenden Fonds entnommen, nicht als Armenunterstützung, die den Verlust des Wahlrechts nach sich zieht, angesehen?	IV. Wird das Familienhaupt zunächst zur Erstattung der Kosten der nebenbemerkten Unterstützung unter der ausdrücklichen Androhung, daß sonst Verlust des Wahlrechts eintrete, aufgefordert?	V. Hat die Praxis geschwankt und eventuell seit wann besteht eine feste Praxis?	VI. Bemerkungen und etwaige Reformvorschläge.

Unterstützungswohnsitzes zu denken. (Ein außereheliches oder ersteheliches Kind der Frau ist in einer Anstalt untergebracht; dies gilt auf Grund des Unterstützungswohnsitzesetzes als Armenunterstützung des Ehemannes der Frau; bewirkt es auch den Verlust des Wahlrechts?)

Zu E. Vorübergehende offene Armenpflege wird wohl überall den Verlust des Wahlrechts zur Folge haben; dagegen wird die vorübergehende geschlossene — z. B. Hospitalpflege nach Ablauf der Zahlungspflicht der einweisenden Krankenkasse — in den verschiedenen Orten verschieden behandelt.

Zu I. 2. Sonstige Wahlen auf Grund von Reichsgesetzen: z. B. Wahlen zum Gewerbegericht, Aufstellung der Schöffenlisten, der Urlisten für die Geschworenenwahl.

2. Zur rechten Seite des Fragebogens:

Zu II. Es wird um Mitteilung des authentischen Wortlauts der betr. Gesetzesstellen gebeten.

Zu III. Der Armenverwaltung steht ein kleiner Fonds zur Verfügung, aus dem unter Umständen z. B. Beihilfen zur Verpflegung von taubstummen u. s. w. Kindern in Anstalten, oder einmalige Unterstützung (wie z. B. Beerdigungskosten) gewährt werden können, die nicht zur Streichung in den Wahllisten führen.

Zu IV. Die Stadtgemeinde Berlin hat in der formularmäßigen Aufforderung zur Zahlung der Kosten geschlossener Armenpflege den Passus: Geht innerhalb dieser Frist nicht Zahlung der vollen Kosten ein, so setzen Sie sich der Gefahr aus, Ihres Wahlrechts verlustig zu gehen.

---

2. **Das an die Vereinsmitglieder ergangene Rundschreiben** lautete, unter Wegfall des Eingangs und Schlusses:

Die Kommission hat nunmehr den beifolgenden Fragebogen ausgearbeitet und erlaubt sich, die dem Verein angehörigen Städte zu ersuchen, die Ausfüllung durch die mit der Aufstellung der Wahllisten betrauten Stellen gefälligst veranlassen zu wollen. Die Frage, um deren Aufklärung es sich handelt, ist, wie sich aus dem Fragebogen selbst ergiebt, verwickelter als es den Anschein hat, weil eben der Begriff der „Armenunterstützung", der „Unterstützung aus öffentlichen Mitteln" u. s. w., der in den verschiedenen Wahlgesetzen angewendet wird, nirgends definiert wird, während auch das Unterstützungswohnsitzgesetz und die dazu erlassenen Ausführungsgesetze, die bayerische Armengesetzgebung u. s. w. eine klare Umgrenzung des Begriffs vermissen lassen.

Die hieraus erwachsenden Schwierigkeiten für die mit der Aufstellung der Wahllisten betrauten Stellen sind um so größer, je mehr die ärmere Bevölkerung auf die Teilnahme an den öffentlichen Rechten Gewicht legt. Gerade deshalb ist es um so notwendiger, einerseits den Anschein zu vermeiden, als ob bei der Streichung in den Wahllisten willkürlich vorgegangen werde, andererseits dem vorzubeugen, daß die Abneigung zur Empfangnahme der Armenpflege deshalb

schwindet, weil die bisher mit derselben verknüpften Nachteile allzu sehr gemindert werden.

Der Verein für Armenpflege kann es selbstverständlich nicht für seine Aufgabe erkennen, die rein politische Frage der Zulassung zum Wahlrecht in Erörterung zu nehmen. Dagegen gehört die Feststellung der Unklarheiten, die aus dem Mangel einer Definition des Begriffs der Armenunterstützung erwachsen, und die Untersuchung der Frage, inwieweit etwa der aus dem Unterstützungswohnsitzgesetz deduzierte Begriff der öffentlichen Unterstützung auf andere Rechtsgebiete Anwendung finden kann, in das eigentliche Gebiet seiner Thätigkeit.

3. **Das an die Regierungen und Verwaltungsbehörden ergangene Rundschreiben** (d. d. Berlin, März 1895) hatte folgenden Wortlaut:

Die praktische Handhabung der Bestimmungen, betreffend den Verlust des Wahlrechts infolge des Empfanges öffentlicher Armenunterstützung, ist eine sehr verschiedene und führt zu mancherlei Schwierigkeiten, Härten und Folgewidrigkeiten. Als eine der letzteren darf beispielsweise hervorgehoben werden, daß, wenigstens in Preußen, ein Vater, der sein Kind in einer Weise verwahrlosen läßt, welche die Überführung in die Zwangserziehung zur Folge hat, des Wahlrechts nicht verlustig geht, weil nach den gesetzlichen Bestimmungen Zwangserziehung des Kindes nicht als Unterstützung des Vaters aus Armenmitteln angesehen werden kann, während derjenige Vater, dessen Kind in einer Idiotenanstalt auf öffentliche Kosten untergebracht werden mußte, das Wahlrecht verliert.

Die bestehenden Schwierigkeiten, die ihren Grund sämtlich in der materiellen Unbestimmtheit der Begriffe: „Öffentliche Armenunterstützung", „Unterstützung aus öffentlichen Mitteln" u. s. w. haben, werden noch dadurch vermehrt, daß es an allgemeinen Normen für das Vorgehen der mit der Führung der Wahllisten betrauten Stellen gänzlich fehlt, so daß, wie sich aus einer Voranfrage ergeben hat, z. B. in den größeren Städten Preußens in dieser Beziehung in der allerverschiedensten Art verfahren wird.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat zur Prüfung der sich hieraus ergebenden Fragen, soweit dieselben mit dem Armenwesen zusammenhängen, die ergebenst unterzeichnete Kommission eingesetzt und ihr zunächst die Aufgaben zugewiesen, über die praktische Handhabung der in Rede stehenden Bestimmungen in ganz Deutschland Ermittelungen anzustellen.

Behufs Erledigung ihrer Aufgabe hat die Kommission sich mit einer bezüglichen Anfrage an die Magistrate der größeren Städte im Deutschen Reich, welche mit wenigen Ausnahmen Mitglieder des Vereins sind, gewandt, sie muß indessen ihre Ermittelungen auch auf die Verhältnisse der kleinen Städte und ländlichen Gemeinden ausdehnen. Sie richtet deshalb an die hohe Behörde die ergebenste Bitte, hochgeneigtest einen der Herren Lokalbeamten des dortigen Gebiets, dem kleinere

Städte und zur Erörterung der einschlägigen Fragen geeignete Landgemeinden unterstellt sind, die anliegenden drei Fragebogen mit dem Ersuchen zu übermitteln, die gestellten Fragen bezüglich einer kleineren Stadt und zweier Landgemeinden freundlichst beantworten und uns die ausgefüllten Bogen zu Händen unseres Schriftführers wieder zustellen zu wollen.

Für die gütige Erfüllung unserer Bitte, insonderheit auch für Angabe des Namens und Wohnorts desjenigen Beamten, welchem die Fragebogen überwiesen sind, werden wir der hohen Behörde zu größtem Danke verpflichtet sein.

III.

Die Kommission hat das, durch die geschilderten Umfragen gewonnene Material bei ihren Mitgliedern cirkulieren lassen und sodann in einer gelegentlich der Versammlung des Vereins zu Leipzig am 26. September 1895 abgehaltenen Sitzung — an welcher die Herren Aschrott, Berthold, Flesch, von Massow, Münsterberg, Ludwig-Wolf teilnahmen — festgestellt, daß durch die eingelaufenen beantworteten Fragebogen nach allseitiger Ansicht genügendes Material zur Behandlung der zu untersuchenden Frage gegeben sei, und daß deshalb dem Vereinsvorstand vorgeschlagen werden könne, die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Jahresversammlung zu setzen.

Für die weitere Behandlung der Angelegenheit schien der Weg am geeignetsten, daß zunächst versucht werden solle, eine übersichtliche Darstellung über das aus dem Fragebogen gewonnene Material und die in den verschiedenen Staaten und Landesteilen bestehenden Gesetze und Praxis zu gewinnen, daß aber zugleich der Kommission und demnächst dem Verein auf Grund der Ergebnisse der abgehaltenen Umfrage Vorschläge über die zweckmäßig und richtig scheinende einheitliche legislative Beordnung der Frage gemacht werden müßten.

Die erstere Arbeit übernahm Dr. Berthold (Berlin), die zweite Landrichter Dr. Aschrott (Berlin). Im weiteren ward festgestellt, daß gerade bei dieser Frage, die eine nicht unwichtige politische Seite habe, strenger als bei anderen darauf gehalten werden müsse, daß dem Verein nicht die persönliche Meinung der Referenten, sondern die der Kommission vorgelegt werde.

Demgemäß ward Dr. Aschrott ersucht, die Vorschläge, die er auf Grund des gesammelten Materials zu machen gedenke, dem Vorsitzenden mitzuteilen, damit sie von diesem den Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Demnächst sollten in einer im Februar 1896, anschließend an die Berliner Ausschußsitzung, anzuberaumenden Kommissionssitzung die gemachten Vorschläge, samt den dazu eingelaufenen Meinungsäußerungen der Kommissionsmitglieder eingehend erörtert und danach die Vorlage an die Jahresversammlung des Vereins festgestellt werden.

Die Sitzung im Februar fand verabredungsgemäß unter Teilnahme derselben Herren, die auch in Leipzig zugegen gewesen waren, statt. Herr Dr. Aschrott hatte der übernommenen Verpflichtung gemäß, Abdrücke seines Referats den Mitgliedern im voraus eingesandt, welches einem Mitglied (Stadtrat Dr. Flesch) Anlaß zur Einsendung eines ausführlichen Gutachtens mit teilweise abweichenden Vorschlägen gegeben hatte. Auf Grund dieser beiden Äußerungen fand in Ausführung der zu Leipzig gefaßten Beschlüsse eine nochmalige Beratung des Gegenstandes statt, welche zu den hier folgenden Sätzen führte, welche nunmehr als Meinungsäußerung der ernannten Kommission dem Verein vorgelegt werden:

Die Kommission beantragt, der Verein wolle beschließen:

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit erachtet den Erlaß eines Reichsgesetzes für erwünscht, welches die Bestimmungen im § 3 Nr. 3 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 wie folgt deklariert:

1. Für den Verlust des Wahlrechts kommt nur diejenige Armenunterstützung in Betracht, welche dem Unterstützten selbst oder einem alimentationsberechtigten Familienmitgliede desselben gewährt ist.
2. Die einem alimentationsberechtigten Familienmitgliede gewährte Unterstützung wird jedoch dem Familienhaupte dann nicht angerechnet,
   a) wenn das Familienmitglied sich bereits in wirtschaftlich selbständiger Stellung außerhalb des Familienhaushalts befindet,
   b) wenn das Familienmitglied sich infolge von Siechtum oder Gebrechen in voraussichtlich dauernder Verpflegung befindet;
   c) wenn die Unterstützung zu Erziehungszwecken gewährt wird.
3. Für den Verlust des Wahlrechts kommen diejenigen Unterstützungen nicht in Betracht, welche dem Unterstützten oder seinen Angehörigen, soweit sie nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, in Form freier ärztlicher Behandlung, freier Verabreichung von Arzneien und Heilmitteln oder der Aufnahme in eine Krankenanstalt gewährt werden, falls die Natur der Krankheit diese Aufnahme erfordert.
4. Der Verlust des Wahlrechts tritt dann nicht ein, wenn die gewährte Unterstützung vor Ausschreibung der Wahl zurückgezahlt ist.

IV.

Zu den obigen Sätzen wird bemerkt:

Zum Eingang: Es ist selbstverständlich, daß eine analoge Feststellung des Begriffs der Armenunterstützung im Sinne der Wahlgesetze auch in den Einzelstaaten und auch für die übrigen Reichsgesetze, welche Armenunterstützung und Wahlrecht in Verbindung bringen, erforderlich ist. Es erschien jedoch richtig, im Wortlaut der Resolution hiervon abzusehen, weil sich sonst eine einfache und übersichtliche Fassung derselben nicht hätte erreichen lassen.

Zu Nr. 1. Armenunterstützung im gesetzlichen Sinne empfängt auch derjenige, der für ein uneheliches Kind seiner Ehefrau oder für ein Kind aus einer früheren Ehe seiner Ehefrau nicht sorgt. Insbesondere der letztere Fall, Unterlassung der Fürsorge für Stiefkinder ist ein ziemlich häufiger und für die Gemeinden mitunter recht bedenklich (ein Mann verschafft einer Witwe mit mehreren Kindern, indem er sie heiratet, Unterstützungswohnsitz an seinem Wohnort und überläßt dann die Kinder der Armenpflege, möglicherweise nachdem er ihr in den Händen der Frau befindliches Vermögen durchgebracht hat). Die Kommission erachtet es indes nicht für ihre Aufgabe, Fälle in Betracht zu ziehen, die einerseits mit den Grundprincipien des Unterstützungswohnsitzgesetzes, anderseits mit der rein politischen Frage, inwieweit Ausschluß vom Wahlrecht gewissermaßen als Strafe für ein schuldhaftes Verhalten des Ehemannes eintreten soll, in Zusammenhang stehen.

Zu Satz 2a. Das entscheidende Moment ist hier die wirtschaftliche Selbständigkeit. Ein Mädchen, das sich als Dienstbote in fremdem Hause den Unterhalt verdient, ist wirtschaftlich aus seiner Familie ausgeschieden; und deshalb erscheint es als eine Härte, wenn die von ihm, z. B. im Krankheitsfall, in Anspruch genommene Armenunterstützung den Vater in seinen öffentlichen Rechten schädigt, während das gleiche Bedenken nicht obwaltet, wenn sich ein noch nicht selbständiges Kind auswärts herumgetrieben hat und hierbei der Armenpflege anheimgefallen ist.

Zu Satz 2b. Es kommt nicht darauf an, ob die dauernde Verpflegung gerade Anstaltspflege ist; vielfach erscheint es praktischer und billiger, unheilbare, kranke Familienmitglieder innerhalb ihrer Familie zu belassen, als sie in ein Hospital oder eine sonstige Pflegeanstalt zu bringen. Es dürfen sich daher an die Verpflegung im Haus keine Nachteile anknüpfen, welche bei Anstaltspflege nicht entständen.

Zu Satz 2c. Es ist hier an die Aufnahme eines Kindes in eine Taubstummen-, Blindenanstalt u. s. w. gedacht, das vielleicht, wenn lediglich die Frage der notdürftigen Ernährung gestellt würde, auch im elterlichen Hause hätte verbleiben können. Nach der Auffassung, die das Bundesamt für Heimatwesen dem preußischen Gesetz vom 11. Juni 1891 giebt, liegt allerdings in diesen Fällen überhaupt keine erstattungsfähige Armenunterstützung vor.

Zu Satz 3. Die Entziehung des Wahlrechts lediglich infolge der Inanspruchnahme des Armenarztes oder freier Arznei hört auf, eine Härte

zu sein, wenn ein nach dem Gesetze krankenversicherungspflichtiger Kranker durch seine Schuld oder durch Schuld des Familienvorstandes keiner Krankenkasse angehört. Anderseits erscheint es zwar gerechtfertigt, wenn der Vater, der ein diphtheriekrankes Kind in ein Hospital bringt, nicht als öffentlich unterstützt gilt, aber die gleiche Rücksicht greift nicht mehr Platz, wenn die Verbringung in das Hospital nicht wegen der Natur der Krankheit, sondern lediglich wegen der schuldhaften Unterlassung der Pflege seitens der Familienangehörigen notwendig wird.

Zu Satz 4. Die Zurückzahlung genossener Unterstützung sollte die nachteiligen Folgen des Bezugs derselben aufheben, jedoch nur dann, wenn die Rückzahlung nicht offensichtlich nur zu dem Zweck erfolgt ist, damit der Unterstützte sich an der einen oder anderen Wahl beteiligen kann.

Im übrigen wird von jeder ausführlichen Motivierung der aufgestellten Sätze, einem ausdrücklichen Wunsch der Kommission entsprechend, abgesehen, vielmehr lediglich auf die eingegangenen Gutachten, sowie den bereits erwähnten Bericht des Dr. Berthold (s. u. S. 56) über das gesammelte Material verwiesen.

Die von der Komission an die Frage gewandte Arbeit und die Verhandlungen des Vereins über dieselbe werden nutzbringend sein, wenn sie dazu beitragen, eine schärfere und bessere Grenzscheidung zwischen dem Gebiet des Armenwesens und des öffentlichen Rechts herbeizuführen und dadurch die Gemeindeverwaltungen, denen in der Hauptsache die Aufstellung der Wahllisten obliegt, von dem jetzt fast unvermeidlichen Verdacht der Willkür bei diesem wichtigen Geschäft zu befreien.

Die Kommission.
von Massow, Vorsitzender.
Flesch, Schriftführer.

II.

Bericht

von

Landrichter Dr. P. F. Aschrott-Berlin.

Die Enquete, welche von unserer Kommission über die Frage veranstaltet worden ist, in welcher Weise die gesetzlichen Bestimmungen, kraft deren der Empfang öffentlicher Armenunterstützung den Verlust des Wahlrechts nach sich zieht, gehandhabt werden, hat die allergrößten Verschiedenheiten in der Handhabung ergeben. Über das durch die Enquete gewonnene Material des näheren zu berichten, hat Herr Dr. Berthold übernommen; für die mir gestellte Aufgabe, Vorschläge über die zweckmäßig und richtig erscheinende legislative Beordnung der Frage zu machen, genügt es, aus diesem Material folgendes festzustellen:

Für die Verschiedenheiten, welche hinsichtlich der Handhabung der einschläglichen gesetzlichen Bestimmungen — insbesondere über das Reichstagswahlrecht, das für unseren Verein, als einen ganz Deutschland umfassenden, in erster Linie in Frage kommt — ermittelt sind, lassen sich durchschlagende innere Gründe nicht anführen. Es liegt zwar die Vermutung nahe, daß auf die Verschiedenheit der Handhabung — vielleicht unbewußt — die recht verschiedene Art, wie in der Landesgesetzgebung die Frage des Einflusses der Armenunterstützung auf das Wahlrecht geordnet ist, einen Einfluß ausgeübt hat, daß z. B. die Thatsache, daß nach gesetzlicher Bestimmung in Württemberg eine Armenunterstützung, die nur für einen vorübergehenden Unglücksfall gewährt worden ist, den Verlust des Wahlrechts bei den Landtagswahlen nicht zur Folge hat, daß noch weitergehend in Baden und Hessen überhaupt eine vorübergehende Armenunterstützung ohne Einfluß auf das Landtagswahlrecht ist, dazu geführt haben könnte, auch bei dem Reichstagswahlrechte in diesen Bundesstaaten den Verlust des Wahlrechts mit einer vorübergehenden Armenunterstützung nicht zu verknüpfen. Allein, diese Vermutung wird durch

das bei der Enquete gewonnene Material nicht gestützt und ist jedenfalls zur Erklärung der ermittelten Verschiedenheiten in der Handhabung nicht ausreichend. Denn einerseits wird in den erwähnten Bundesstaaten in vielen Bezirken der Verlust des Reichstagswahlrechts infolge vorübergehender Armenunterstützung angenommen, andererseits wird in anderen Bundesstaaten, vor allem in Preußen, wo die Landesgesetzgebung den Empfang einer vorübergehenden Armenunterstützung von der Folge des Verlustes des Wahlrechts nicht ausschließt, trotzdem vielfach ein Verlust des Wahlrechts bei vorübergehender Armenunterstützung nicht angenommen.

Man kann sich in der That bei unbefangener Prüfung des gewonnenen Materials dem Schlusse nicht entziehen, daß die hervortretenden Verschiedenheiten auf reiner Willkür beruhen: in dem einen Bezirke werden die an sich dürftigen gesetzlichen Bestimmungen strikte interpretiert; in anderen Bezirken haben Härten, die bei einer strikten Interpretation sich herausgestellt haben oder befürchtet worden sind, Veranlassung gegeben, Ausnahmen von dem Verluste des Wahlrechts als Folge von Armenunterstützung nach den verschiedensten Richtungen hin zuzulassen.

Eine derartige Willkür unterliegt aber sehr schweren Bedenken. Es ist zunächst politisch gefährlich, den Verdacht aufkommen zu lassen, daß die Streichung aus der Wählerliste nicht nach festen Grundsätzen erfolgt; einem Manne, der in dem Bezirke A. trotz Empfangs einer bestimmten Art von Armenunterstützung zum Reichtagswahlrecht zugelassen worden ist, und dann bei seinem Verzuge in den Bezirk B., obwohl er dort lediglich dieselbe Armenunterstützung wie früher erhält, in der Wählerliste gestrichen wird, kann man es nicht verdenken, wenn er zu der Meinung gelangt, daß seine Streichung lediglich aus persönlichen Gründen, etwa wegen seiner politischen Gesinnung, erfolgt sei. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, wie leicht dies dazu führen und dazu ausgenutzt werden kann, die Zahl der mit den bestehenden Einrichtungen Unzufriedenen zu vermehren.

Aber auch von dem Standpunkte des Armenwesens aus ist diese Willkür bedauerlich. Es wird allgemein als eine Forderung eines rationellen Armenwesens und als eine wichtige Maßregel gegen die mit einer öffentlichen Armenpflege verbundenen Gefahren anerkannt, daß mit dem Empfange von Armenunterstützung Beschränkungen verbunden sein müssen, welche veranlassen, daß die Bevölkerung von der Inanspruchnahme der Armenunterstützung, so lange es noch irgend möglich ist, Abstand nimmt und rechtzeitig selbst für die Zukunft, für etwaige schlechte Zeiten, Vorsorge trifft. Zu diesen Beschränkungen gehört aber auch der an den Empfang von Armenunterstützung geknüpfte Verlust des Wahlrechts. Der von einer solchen Beschränkung erhoffte Erfolg muß aber in erheblicher Weise gefährdet werden, wenn das Eintreten dieser Beschränkung ungewiß ist und nicht sicher vorausgesehen werden kann, da dann nur zu leicht der Einzelne sich darauf verläßt, daß in dem konkreten Falle die Beschränkung nicht eintreten wird.

Man wende gegen die hier angeführten Bedenken auch nicht ein, daß von der großen Masse der Bevölkerung auf das Wahlrecht kein so großer Wert gelegt werde, und daß sie deshalb einen etwaigen Verlust desselben gar nicht als ein wirkliches Übel empfinde. Ich halte zunächst die diesem

Einwande zu Grunde liegende Annahme für thatsächlich unzutreffend; schon die von Jahr zu Jahr regere Teilnahme gerade der niederen Volksschichten, aus denen sich doch im wesentlichen die Empfänger von Armenunterstützung rekrutieren, an den Wahlen, spricht für das Gegenteil. Aber hiervon ganz abgesehen, liegt es im staatlichen Interesse, jede Teilnahme an staatlichen Handlungen, und so auch die Wahlberechtigung, möglichst hochzuhalten und nicht etwa als etwas Gleichgültiges zu behandeln oder behandeln zu lassen.

Es liegt mir nun völlig fern, hier meine persönlichen Anschauungen über dies oder jenes Wahlsystem auch nur anzudeuten; ich würde damit Politik treiben und die Satzungen unseres Vereins auf das gröblichste verletzen. Auch wer ein Gegner des für die Reichstagswahl geltenden allgemeinen Wahlrechts ist, auch wer den Anschauungen einer unserer Auskunftspersonen zustimmt, der auf die Frage nach Verbesserungsvorschlägen wörtlich antwortete:

> „Es wäre vielleicht besser, wenn wir alle auf dem Wahlrechte (sic) verzichteten, denn die Wahlen bringen nur eine Aufregung ins Volk und gegenseitige Verbitterung, welche sehr oft schlimme Folgen nach sich zieht, und verleitet junge Leute, nichts zu thun, indem dieselben fortwährend nur für Wahlen schwärmen,"

auch diese werden zugeben müssen, daß es nicht angängig ist, auch nur den Anschein zu erwecken, daß die einmal gesetzlich bestehende Wahlberechtigung durch extensive oder restriktive Auslegung der gesetzlich statuierten Ausnahmefälle hintenherum nach der einen oder anderen Richtung geändert werde.

Was wir also im allgemeinen öffentlichen wie im speciellen Interesse der Armenpflege fordern müssen, ist, daß die Frage: in welchen Fällen durch den Empfang von Armenunterstützung der Verlust der sonst vorhandenen Wahlberechtigung eintritt, gesetzlich so präcis beantwortet wird, daß eine verschiedenartige Auslegung von vornherein ausgeschlossen ist.

Wie verhält sich nun die bestehende Gesetzgebung zu dieser Forderung?

Es erscheint mir richtig und den Satzungen unseres Vereins entsprechend, hierbei nur auf das Reichstagswahlrecht einzugehen. Das zunächst für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ergangene, jetzt aber als Reichsgesetz geltende Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 bestimmt in § 3: „Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen . . . 3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergehenden Jahre bezogen haben."

Diese Bestimmung hat, soweit mir bekannt, in der wissenschaftlichen Litteratur, abgesehen von einigen wenigen Bemerkungen bei v. Mohl (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band 30, Seite 541 ff.) bisher überhaupt keine Erörterung gefunden. Und auch der Reichstag selbst hat sich mit dieser Bestimmung niemals beschäftigt, nur die Wahlprüfungs-Kommission des Reichstags hat einmal im Jahre 1874 bei Gelegenheit der Prüfung der Wahl des Freiherrn von Stauffenberg in München sich dahin ausgesprochen, daß die Gewährung von Lehrmittelfreiheit als Armenunterstützung im Sinne des Reichstagswahlgesetzes nicht zu erachten sei; ein ausdrücklicher Beschluß über diese Frage ist aber auch hierbei nicht gefaßt worden. Und doch giebt die Bestimmung zu erheblichen Bedenken und Zweifeln An-

laß. Schon die Fassung läßt vermuten, daß die Bestimmung etwas schnell und ohne vorherige gründliche Beratung getroffen worden ist; denn sonst ist der Ausdruck „aus öffentlichen oder Gemeindemitteln" schwer zu erklären. Gemeindemittel sind doch auch öffentliche Mittel, was soll also ihre besondere Hervorhebung neben den öffentlichen Mitteln bedeuten? Aber vor allem erhebt sich die Frage, was ist eine Armenunterstützung im Sinne des Reichstagswahlrechtes? Die regelmäßige Antwort hierauf lautet: jede Unterstützung, die auf Grund des geltenden Armenrechts gewährt wird. Diese Antwort ist aber schon deshalb nicht befriedigend, weil wir in Deutschland ein einheitliches Armenrecht nicht besitzen, vielmehr nur in dem größeren Teile Deutschlands das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 Gültigkeit hat, während in Bayern das Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 gilt und das Armenwesen in Elsaß-Lothringen noch auf dem bekanntlich von dem deutschen Armenrechte recht verschiedenen französischen Systeme beruht. Es würde also hiernach die Frage der Wahlberechtigung für Deutschland nicht einheitlich, sondern für die verschiedenen Teile Deutschlands verschieden geregelt sein. Aber auch für den größeren Teil Deutschlands, wo das Gesetz von 1870 gilt, erscheint es zweifelhaft, ob es wirklich die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1870 für die Frage der Wahlberechtigung maßgebend sein sollten. Das Gesetz von 1870 hat in erster Linie den Zweck, das Verhältnis der verschiedenen Armenverbände untereinander zu regeln und festzustellen, welchem von verschiedenen Armenverbänden eine unterstützungsbedürftige Person zur Last fallen soll. Wohin es führt, wenn man den vorzugsweise aus finanziellen Erwägungen getroffenen Bestimmungen des Gesetzes von 1870 eine ausschlaggebende Bedeutung für die doch wesentlich politische Frage der Wahlberechtigung beimißt, möge folgendes Beispiel klarlegen. Nach § 15 des Gesetzes von 1870 teilt die Ehefrau vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes, und nach §§ 19 und 21 haben eheliche und uneheliche Vorkinder einer Ehefrau denselben Unterstützungswohnsitz wie diese. Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen hat das Bundesamt für das Heimatswesen durchaus zutreffend sich dahin ausgesprochen, daß wenn ein außereheliches oder ersteheliches Kind einer Frau im Wege der Armenpflege in eine Anstalt (z. B. Blindenanstalt) untergebracht ist, selbst wenn dies vor der Eheschließung mit ihrem jetzigen Manne geschah, stets der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes des Ehemannes als der unterstützungsverpflichtete anzusehen sei, daß also auf Grund des sogenannten „abgeleiteten Unterstützungswohnsitzes" die dem vorehelichen oder erstehelichen Kinde einer Frau gewährte Unterstützung als Armenunterstützung ihres jetzigen Ehemannes zu behandeln sei, und zwar gleichgültig, ob dieser civilrechtlich zur Alimentation des Kindes verpflichtet ist oder nicht. Hieraus folgt, wenn man das Gesetz von 1870 für die Frage des Verlustes des Wahlrechts infolge von Armenunterstützung für maßgebend erachtet, daß ein Mann aus der Wahlliste zu streichen ist, wenn seine Frau aus der Zeit vor der Ehe ein unterstützungsbedürftiges Kind hat, zu dessen Alimentation der Mann nicht verpflichtet ist, ja von dessen Existenz der Mann, weil sich das Kind immer in einer Anstalt be-

funden hat, vielleicht garnichts gewußt hat. Kann man annehmen, daß der Gesetzgeber bei dem Wahlgesetze dies wirklich gewollt hat? Ich glaube, die Frage aufwerfen, heißt schon sie verneinen! Und doch können die Behörden, welche die Bestimmungen des Wahlgesetzes strikte auf Grund des Gesetzes von 1870 auslegen, gar nicht umhin, die Frage in bejahendem Sinne zu entscheiden. So weit sie es nicht thun, entfernen sie sich zwecks Vermeidung der sonst entstehenden Härten und Ungerechtigkeiten von der strikten Gesetzesauslegung und verlieren damit ein- für allemal den festen Boden für die Entscheidung der Frage der Wahlberechtigung.

Ich glaube, das Angeführte genügt zum Beweise dafür, daß **der heutige Zustand unbefriedigend** ist. Wenn einzelne Städte, wie z. B. Frankfurt a. M., durch ortsstatutarische Bestimmungen eine Regelung für die bei der heutigen Lage der Gesetzgebung aufgetauchten Zweifel und Schwierigkeiten versucht haben, so ist dies Bestreben sicherlich lobenswert; es enthält aber keine Lösung der Frage, die für ganz Deutschland einheitlich und gleichmäßig entschieden werden muß.

Eine befriedigende Lösung aber kann nur darin gefunden werden, daß im Wege der Gesetzgebung eine deklaratorische Bestimmung ergeht, in welchen Fällen von Armenunterstützung ein Verlust des Wahlrechts in Gemäßheit des § 3 Ziffer 3 des Gesetzes von 1869 eintreten soll. Man wird sich nach meiner Meinung dabei aber nicht darauf beschränken können, einzelne Arten von Unterstützungen von der Folge des Wahlverlustes auszuschließen, sondern principiell in Erwägung ziehen müssen, inwieweit ein Einfluß der Armenunterstützung auf das Wahlrecht unter Berücksichtigung der in der Praxis hervorgetretenen Schwierigkeiten und Zweifel an sich gerechtfertigt ist. Ehe ich zu den zu machenden Vorschlägen übergehe, wird es sich daher empfehlen, zunächst eine Verständigung für die ratio legis bezüglich des Wahlverlustes infolge von Armenunterstützung zu suchen; die Einzelvorschläge werden sich daraus von selbst ergeben.

Als **gesetzgeberischer Grund für die Entziehung des Wahlrechts** im Falle der Armenunterstützung wird vielfach angeführt: die Entziehung erfolge zur Strafe dafür, daß die Betreffenden nicht selbst für die Zeit der Not Vorsorge getroffen hätten und infolge dieses Unterlassens nun die öffentlichen Mittel für sich in Anspruch nähmen. Ich halte diesen Standpunkt für durchaus irrig: eine Strafe kann immer nur im Falle und beim Nachweise eines Verschuldens eintreten; wenn die Anschauung also richtig wäre, müßte ein Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Inanspruchnahme der Armenunterstützung gemacht werden, und dürfte die Entziehung des Wahlrechts nur in dem ersteren Falle erfolgen. Nun weiß aber jeder in der praktischen Armenpflege Thätige, wie schwer es häufig ist, die Ursachen der Bedürftigkeit richtig zu ermitteln und auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit festzustellen, ob einen in Not Geratenen an dem Eintreten dieses Zustandes ein eigenes Verschulden trifft oder nicht. Wollte man es den Lokalbehörden überlassen, je nachdem sie verschuldete oder unverschuldete Hilfsbedürftigkeit annehmen, die Streichung des Unterstützten in der Wählerliste vorzunehmen oder zu unterlassen, so würde einer völlig unerträglichen Willkür Thür und Thor geöffnet sein. Richtig ist an

der erwähnten Anschauung nur, daß in der That die Entziehung des Wahlrechts, wie dies schon oben angeführt, als ein wichtiges Präventivmittel gegen eine leichtsinnige Inanspruchnahme der öffentlichen Armenunterstützung in Betracht kommt. Diesen Zweck wird man bei der Regelung der Entziehung des Wahlrechts sehr wohl im Auge behalten können und müssen, ohne daß man darin auch gleichzeitig den inneren Grund für die Entziehung erblicken darf.

Ebenso verfehlt ist es, als Grund der Entziehung des Wahlrechts die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Armenunterstützung konstatierte völlige Vermögenslosigkeit des Unterstützten zu erachten und aus der Thatsache, daß der Betreffende sich selbst zu erhalten außerstande ist, die Folgerung zu ziehen, daß er auch für unfähig erachtet werden müsse, an irgend welcher staatlichen Thätigkeit teilzunehmen. Die Frage, ob es nicht richtig wäre, als Bedingung für die Ausübung des Wahlrechts einen bestimmten Census festzusetzen, kann theoretisch sehr wohl aufgeworfen werden; aber, da thatsächlich das hier in Betracht gezogene Reichstagswahlrecht an einen Census nicht geknüpft ist, so wäre es unlogisch, die Entziehung des Wahlrechts im Falle der Armenunterstützung als eine Folge der konstatierten völligen Vermögenslosigkeit aufzufassen. Dabei mag auch auf die Ungerechtigkeiten hingewiesen werden, die sich bei dieser Begründung der Entziehung des Wahlrechtes in der Praxis herausstellen würden, indem der Hilfsbedürftige an dem einen Orte, wo er aus vorhandenen reichen Stiftungsmitteln oder von einer wohlorganisierten Privatwohlthätigkeit die erforderliche Unterstützung findet, sein Wahlrecht trotz unzweifelhaft bestehender völliger Vermögenslosigkeit behalten würde; an einem anderen Orte dagegen, wo er lediglich auf die öffentliche Armenunterstützung angewiesen ist, er bei durchaus gleicher Sachlage das Wahlrecht verlieren würde.

Der durchschlagende Grund für die Entziehung des Wahlrechts infolge öffentlicher Armenunterstützung kann vielmehr nur darin gefunden werden, daß der Unterstützte durch die Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe seine Selbständigkeit verliert und in eine thatsächliche Abhängigkeit gerät, und daß damit bei ihm jede Garantie für eine unbeeinflußte Ausübung des Wahlrechts schwindet. Jeder, der die Teilnahme an staatlicher Thätigkeit hoch und unbefleckt erhalten will, muß, gleichgültig welcher politischen Anschauung er im übrigen ist, verlangen, daß diejenigen vom Wahlrechte ausgeschlossen werden, welche sich in einer so großen Abhängigkeit und Unselbständigkeit befinden, wie sie der Empfang öffentlicher Armenunterstützung naturgemäß mit sich bringt. Als charakteristisches und zugleich als abschreckendes Beispiel kann dabei auf die Erfahrungen hingewiesen werden, die in einzelnen amerikanischen Städten, wie Chicago, wo mit dem Empfang von Armenunterstützung der Verlust des Wahlrechts bei den städtischen Wahlen nicht verbunden ist, gemacht worden sind: die Zahl der öffentlich Unterstützten wächst hier vor jeder Wahl in das Ungeheuerliche, weil die am Ruder befindliche Partei durch mehr als freigebige Gewährung von Unterstützungen Stimmen für sich zu fangen bestrebt ist. Dies Beispiel zeigt zur Genüge,

wie berechtigt es ist, mit dem Empfange von Armenunterstützung den Verlust des Wahlrechts zu verbinden.

Aber, wenn man der hier vertretenen Anschauung über den Grund der Entziehung des Wahlrechts beitritt, so braucht man doch nicht so weit zu gehen, mit jeder Art von Armenunterstützung den Verlust des Wahlrechts zu verknüpfen. Es giebt vielmehr bestimmte Arten von Unterstützungen, bei welchen ihrer Natur nach die Gefahr, daß der Empfänger in ein Abhängigkeitsverhältnis gerät, welches Bedenken gegen eine unbeeinflußte Ausübung des Wahlrechts erwecken muß, ausgeschlossen erscheint. So weit dies der Fall — was noch näher zu erörtern ist — kann man unbedenklich Ausnahmen von der Regel, daß mit dem Empfang von Armenunterstützung der Verlust des Wahlrechts eintritt, statuieren. Und man wird auf diese Weise die wesentlichsten Härten und Ungerechtigkeiten, welche sich in der Handhabung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen bisher gezeigt haben, beseitigen können. Freilich wird man den Kreis dieser Ausnahmen nicht zu weit fassen dürfen und immer im Auge behalten müssen, daß durch die festzusetzenden Ausnahmen nicht das armenpolizeiliche Moment abgeschwächt wird, welches ich oben dahin fixirt habe: Die Bevölkerung soll durch die mit dem Empfange von Armenunterstützung verbundenen Beschränkungen im Wahlrecht von leichtsinniger Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege abgehalten und zu rechtzeitiger eigener Vorsorge für die Tage der Not veranlaßt werden.

Von den angeführten Gesichtspunkten aus erscheint es mir zunächst unbedenklich, den Verlust des Wahlrechts auf diejenige öffentliche Unterstützung zu beschränken, die dem Empfänger selbst oder einem seiner alimentationsberechtigten Familienglieder gewährt wird. Damit werden diejenigen Härten beseitigt, welche sich aus der Anknüpfung des Begriffs der Armenunterstützung an die Bestimmungen des Unterstützungswohnsitzgesetzes ergeben haben. Bei den Fällen des sogenannten abgeleiteten Unterstützungswohnsitzes können weder von dem politischen noch von dem armenpolizeilichen Gesichtspunkte aus durchschlagende Gründe für eine Entziehung des Wahlrechts geltend gemacht werden. Da in dem Bürgerlichen Gesetzbuche, dessen baldiges Zustandekommen wir jetzt wohl mit Sicherheit erwarten können, die Frage, wer zur Alimentation civilrechtlich verpflichtet ist, einheitlich für ganz Deutschland geregelt werden wird, so kommen wir auf diese Weise auch zu einer einheitlichen Ordnung bezüglich des Einflusses der Armenunterstützung auf das Wahlrecht trotz der wohl noch lange bestehen bleibenden Verschiedenheiten des Armenrechtes in Deutschland.

Aber, ich glaube, man wird weitergehend nicht jede einem alimentationsberechtigten Familiengliede gewährte öffentliche Unterstützung bezüglich des Verlustes des Wahlrechtes dem Familienhaupte zuzurechnen brauchen. Wo das Familienglied durch Eintritt in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis thatsächlich bereits selbständig geworden und aus dem Familienhaushalte ausgetreten ist, erscheint es unbillig und nicht gerechtfertigt, die dem bereits selbständig gewordenen Familiengliede gewährte Unterstützung dem Familienhaupte anzurechnen, wenn auch das Letztere civilrechtlich noch zur Alimen-

tation verpflichtet ist. Von demselben Gesichtspunkte aus dürfte eine Ausnahme für diejenigen Familienglieder zu statuieren sein, welche infolge von Krankheit und Gebrechen in einer öffentlichen Anstalt untergebracht sind und voraussichtlich dauernd dieser Unterstützung bedürftig sein werden. Man kann diese Unglücklichen, zu denen insbesondere Idioten, Wahnsinnige, Taube, Blinde u. s w. zu rechnen sind, als dauernd aus dem engeren Familienverbande ausgeschieden betrachten. Es erscheint als eine Härte, dem Vater eines idiotischen Kindes, welcher nur wegen dieses Kindes und für dasselbe die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, von dem Wahlrechte auszuschließen, und es ist das auch weder von dem politischen noch von dem armenpolizeilichen Gesichtspunkte aus irgendwie geboten.

Was sodann diejenigen Arten von Unterstützungen betrifft, bei denen mir die Statuierung einer Ausnahme von der gesetzlichen Folge des Verlustes des Wahlrechts angebracht erscheint, so zähle ich hierzu einmal jede Gewährung von Unterstützung zu Erziehungszwecken und weiterhin die Gewährung freier ärztlicher Behandlung, von Arzeneien, Heilmitteln u. s. w.

Die erstere Ausnahme wird wohl kaum Widerspruch finden. Aus den von unserer Kommission erhobenen Ermittelungen ergiebt sich auch, daß diese Ausnahme schon heute fast überall gemacht wird Es würde in der That mit dem Principe des obligatorischen Schulunterrichts nicht vereinbar sein, einen Vater, welcher zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung, seine Kinder zur Schule zu schicken und sie etwas lernen zu lassen, einer Unterstützung bedarf, deswegen aus der Wählerliste zu streichen. Und man wird im Interesse kultureller Bestrebungen gut thun, diese Ausnahme möglichst weit zu fassen und alle Beihilfe zur Kindererziehung von der Folge des Verlustes des Wahlrechts auszuschließen.

Auf mehr Widerspruch bin ich bei der von mir vorgeschlagenen Ausnahme bezüglich der Gewährung freier ärztlicher Behandlung u. s. w. gefaßt. Für den Vorschlag bestimmend ist für mich der Gesichtspunkt, daß die rechtzeitige Anrufung ärztlicher Hilfe in Krankheitsfällen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege liegt und deshalb nicht mit einer Beschränkung verknüpft sein sollte, die möglicherweise zu einer Abstandnahme von rechtzeitiger ärztlicher Hilfe veranlassen könnte. Politische Bedenken können gegen den Vorschlag schwerlich angeführt werden, wohl aber gebe ich zu, daß mein Vorschlag gegen den armenpolizeilichen Gesichtspunkt verstößt, weil damit ein Antrieb, selbst für die Tage der Krankheit Vorsorge zu treffen, in Wegfall kommt. Allein einmal ist mir hier der hygienische Gesichtspunkt wichtiger als der armenpolizeiliche, und sodann hat die ganze Frage in Deutschland, wo der größere Teil der in Betracht kommenden Bevölkerungsklasse bereits durch das Krankenversicherungsgesetz obligatorisch zur Vorsorge für die Krankheitsgefahr angehalten ist, keine allzu große praktische Bedeutung.

Hiermit aber möchte ich die Ausnahmen von dem Grundsatze, daß mit öffentlicher Armenunterstützung der Verlust des Wahlrechts zu verknüpfen ist, abschließen. Ich kann namentlich der besonders in Süddeutschland in der Praxis vertretenen Anschauung, ganz allgemein die Fälle einer vorübergehenden Armenunterstützung von der Folge des Verlustes des Wahlrechts

auszunehmen, de lege ferenda nicht zustimmen. Was als eine vorübergehende Unterstützung zu erachten ist, wie lange eine Unterstützung gewährt sein muß, um als eine dauernde angesehen zu werden, das läßt sich rationell kaum scharf fixieren, und es würde dabei eine Verschiedenheit der Auslegung seitens der einzelnen Behörden zu befürchten sein, deren Vermeidung mir hier, wo es sich um den Verlust öffentlicher Rechte handelt, unbedingt erforderlich erscheint. Aber, abgesehen davon, daß ich den Begriff der vorübergehenden Armenunterstützung hier nicht für verwendbar erachte, möchte ich auch aus dem von mir oben für die Entziehung des Wahlrechts angeführten politischen und armenpolizeilichen Gesichtspunkte der Statuierung einer so weitgehenden Ausnahme widersprechen. Mit der hier vertretenen Anschauung über Grund und Zweckmäßigkeit der Entziehung des Wahlrechts ist es entschieden nicht vereinbar, alle Fälle vorübergehender Armenunterstützung von dem Verluste des Wahlrechts auszuschließen.

Ich komme nunmehr zu der weiteren Frage, wie lange soll ein einmal infolge von Armenunterstützung eingetretener Verlust des Wahlrechts dauern?

Hier weichen die einschläglichen Bestimmungen in den verschiedenen bezüglich des Wahlrechts in Frage kommenden Gesetzen erheblich von einander ab. Nach dem Reichstagswahlgesetze ist von dem Wahlrechte ausgeschlossen, wer Armenunterstützung bezieht oder im letzten Jahre bezogen hat. Übereinstimmend damit giebt die preußische Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen das Wahlrecht nur demjenigen, der seit einem Jahre keine Armenunterstützung empfangen hat. Bei den preußischen Landtagswahlen dagegen kommt es lediglich darauf an, daß der Betreffende Armenunterstützung zur Zeit nicht erhält. Nach der sächsischen Städteordnung wiederum darf der Wahlberechtigte in den letzten zwei Jahren Unterstützung nicht erhalten haben u. s. w. Ich halte es nun nicht für richtig, wie es für die preußischen Landtagswahlen vorgeschrieben ist, lediglich darauf Gewicht zu legen, daß zur Zeit der Wahl der Betreffende sich nicht im Empfange von Armenunterstützung befindet. Eine solche Bestimmung kann sehr leicht Anlaß zu Wahlumtrieben geben, indem eine Partei oder ein Kandidat Leute, welche bisher Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, während der Wahlzeit aus privaten Mitteln unterstützt, um so deren Stimme für sich zu gewinnen. Für die Sicherung einer unbeeinflußten Ausübung des Wahlrechts ist es unbedingt erforderlich, daß der Wahlberechtigte bereits geraume Zeit vor der Wahl keine Unterstützung mehr erhalten hat; ob man eine Frist von 6 Monaten oder einem Jahre oder zwei Jahren seit dem letzten Empfange von Armenunterstützung als genügend für die Annahme, daß der Mann wieder zu wirtschaftlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit gekommen ist, erachten soll, darüber läßt sich streiten. Jedenfalls liegt nach meiner Meinung zu einer Änderung der für das Reichstagswahlrecht einmal gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre kein Anlaß vor.

Dagegen halte ich das Reichstagswahlgesetz insofern für reformbedürftig, als nach demselben auch derjenige des Wahlrechtes verlustig bleibt, der eine während der Jahresfrist erhaltene Armenunterstützung längst zurückgezahlt hat. Zunächst ist es vom politischen Gesichtspunkte aus unbedenklich, von

einem Manne, der die ihm gewährte Armenunterstützung vollständig zurückgezahlt hat, anzunehmen, daß er diejenige Selbständigkeit und Unabhängigkeit, welche für die Ausübung des Wahlrechtes gefordert werden muß, wiedererlangt hat. Dann aber sprechen sehr wichtige allgemeine Gründe des Armenwesens dafür, daß man in der Bevölkerung den Antrieb, freiwillig die einmal gewährte Unterstützung zurückzuzahlen, möglichst steigere, und man kann dies nicht wirkungsvoller thun, als indem man für den Fall der Zurückzahlung die sofortige Wiederaufnahme in die Wählerliste in Aussicht stellt. Dies bietet zugleich die geeignete Abhilfe gegen Härten, welche mit der von mir verlangten Streichung in der Wählerliste bei Empfang vorübergehender Armenunterstützung verbunden sein könnten. Hat ein Mann die gewährte Unterstützung zurückgezahlt, so ist damit der sicherste Beweis geliefert, daß seine Hilfsbedürftigkeit nur gleichsam eine Episode in seinem Leben war, daß nur besonders widrige Umstände oder besondere Unglücksfälle den seinem Wesen nach selbständigen und unabhängigen Mann zur Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung veranlaßt haben, und daß er, wie die Zurückzahlung der Unterstützung beweist, mit Erfolg bestrebt gewesen ist, sich sobald als möglich wieder als selbständiger Mann zu zeigen. Ja, es wäre sehr wünschenswert, wenn die Praxis, wie sie heute bereits in einzelnen Städten, so Hamburg und Berlin, teilweise besteht, allgemeine Verbreitung finden würde, daß nämlich jeder Unterstützte bei dem ersten Empfange von Armenunterstützung durch ein zu unterschreibendes Formular auf die Folgen der gewährten Unterstützung ausdrücklich hingewiesen würde, insbesondere auch darauf, daß er, so lange er die Unterstützung bezieht und sie nicht zurückgezahlt hat, seines Wahlrechts verlustig ist. Ich bin davon überzeugt, daß die von mir vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung der Wiederaufnahme in die Wählerliste bei Zurückzahlung der gewährten Armenunterstützung, verbunden mit einer derartigen Praxis, die Fälle der Zurückzahlung erheblich vermehren würde. Ich möchte übrigens bemerken, daß mein Vorschlag durchaus nicht etwas absolut Neues enthält, daß sich vielmehr in einzelnen Landesgesetzen, z. B. in der hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858 und in dem Gesetze vom 14. April 1869, betreffend die Verwaltung der Städte und Flecken in Schleswig-Holstein eine entsprechende Bestimmung findet.

In Anknüpfung hieran habe ich noch einen, von mehreren Seiten gemachten Vorschlag zu erwähnen: nämlich eine Armenunterstützung dann nicht als das Wahlrecht entziehend zu behandeln, wenn eine regreßpflichtige Stelle für die Zurückzahlung der Unterstützung vorhanden ist. Gedacht ist hierbei vor allem an die Fälle, wo der Betreffende einen Anspruch auf Unterstützung oder Entschädigung auf Grund der neueren socialpolitischen Gesetze (Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetz) hat, der aber, weil die erforderlichen Feststellungen noch nicht abgeschlossen sind, zunächst noch nicht Erfüllung gefunden hat. Ich kann mich diesem Vorschlage nicht anschließen. In den hier in Betracht kommenden Fällen ist die Frage, ob von der Berufsgenossenschaft, der Versicherungsanstalt u. s. w. nach der konkreten Sachlage eine Entschädigung zu gewähren ist, und weiterhin, in welcher Höhe sie zu gewähren ist, oft recht zweifelhaft und wird erst, nach-

dem mehrere Instanzen darüber angerufen worden sind, entschieden. Es erscheint recht bedenklich, hier den Lokalbehörden ein Urteil darüber anzuvertrauen, ob der Regreßanspruch begründet ist und ob infolge dessen die gewährte Unterstützung im vollen Umfange zur Zurückzahlung gelangt, und daraufhin den Lokalbehörden die Befugnis zu geben, je nachdem dies Urteil ausfällt, den Mann in der Wählerliste zu lassen oder aus derselben zu streichen. Die Sache liegt doch im wesentlichen nicht anders, als wenn ein Mann Armenunterstützung in Anspruch nimmt, obwohl er behauptet, noch ausstehende Forderungen zu haben, die aber z. B. nicht liquide oder nicht einziehbar sind. Es wird niemand vorschlagen, einem solchen Manne, auch wenn seine Behauptung noch so glaubhaft erscheint, das Wahlrecht trotz der gewährten Unterstützung zu lassen. Die Remedur gegen etwaige Ungerechtigkeiten liegt auch hier in der von mir vorgeschlagenen Bestimmung, daß der Unterstützte sofort nach der Rückzahlung der Unterstützung in die Wählerliste wieder aufgenommen wird. Lediglich von der Thatsache der Zurückzahlung, einerlei ob sie nun von dem Unterstützten selbst oder von einer regreßpflichtigen Stelle erfolgt, nicht aber von der mehr oder weniger großen Wahrscheinlichkeit der Zurückzahlung kann die Entscheidung abhängig gemacht werden, ob der Betreffende wahlberechtigt ist oder nicht.

Eine andere Frage ist es, ob man nicht eifrigst darnach streben sollte, daß den Armenverwaltungen überall besondere Fonds aus gelegentlichen privaten Zuwendungen oder aus Stiftungsmitteln zur Verfügung gestellt werden, aus denen dieselben in der Lage wären, für besonders berücksichtigungswerte Fälle, wozu auch die eben erwähnten Fälle einer regreßpflichtigen Stelle unter Umständen gehören können, Unterstützungen in der Form von Darlehen zu gewähren, um damit in diesen Fällen die Folge des Verlustes des Wahlrechts überhaupt zu vermeiden. In den Großstädten bestehen bereits heute solche Fonds, aber sie sollten überall bestehen, und es entspricht der Tendenz unseres Vereins, auf solche Verbesserungen in dem Armenwesen, welche geeignet sind, möglichen Ungerechtigkeiten in der Entziehung des Wahlrechts vorzubeugen, nachdrücklichst hinzuweisen.

Mit diesem Hinweise möchte ich mein Referat schließen, und nur noch bemerken, daß, wenn ich bei meinen Betrachtungen zunächst das Reichstagswahlrecht in das Auge gefaßt habe, die von mir gemachten Vorschläge über den rationeller Weise zu statuierenden Einfluß der Armenunterstützung auf das Wahlrecht selbstverständlich auch für die sonstigen öffentlichen Wahlen ihre Bedeutung und Geltung haben. Die Vorschläge sind principieller Natur und finden deshalb auf jedes Wahlsystem Anwendung; das Herausgreifen des Reichstagswahlrechts erfolgte nur, um die Sache nicht unnötigerweise verwickelt zu machen und weil das Reichstagswahlrecht unseren Verein als einen ganz Deutschland umfassenden, in erster Linie interessiert.

Ich fasse meine Vorschläge in folgende, unserem Verein zur Beschlußfassung vorzulegende Resolution zusammen:

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit erachtet den Erlaß eines Reichsgesetzes für erwünscht, welches die Bestimmungen im § 3 Nr. 3 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 wie folgt deklariert:

1. Für den Verlust des Wahlrechts kommt nur diejenige Armenunterstützung in Betracht, welche dem Unterstützten selbst oder einem alimentationsberechtigten Familiengliede desselben gewährt ist.

2. Die einem alimentationsberechtigten Familiengliede gewährte Unterstützung wird jedoch dem Familienhaupte dann nicht angerechnet, a) wenn das Familienglied sich bereits in thatsächlich selbständiger Stellung außerhalb des Familienhaushaltes befindet, b) wenn das Familienglied sich infolge von Krankheit oder Gebrechen in voraussichtlich dauernder Verpflegung in einer Anstalt befindet.

3. Für den Verlust des Wahlrechts kommen diejenigen Unterstützungen nicht in Betracht, welche lediglich gewährt werden a) zu Erziehungszwecken, b) in der Form freier ärztlicher Behandlung, freier Verabreichung von Arzeneien und Heilmitteln.

4. Der Verlust des Wahlrechts tritt dann nicht ein, wenn die gewährte Unterstützung vor Auslegung der Wählerliste zurückgezahlt worden ist.

Berlin, November 1895.

III.

Bericht

von

Stadtrat Dr. **Flesch**-Frankfurt a. M.

Die von unserer Kommission veranstaltete Umfrage bei mehr als 100 Behörden, Städten und Ortschaften hat im großen Ganzen dasselbe Resultat gehabt, wie die auf meine Veranlassung seitens des Frankfurter Magistrats im Jahre 1890 bei einigen größeren Städten gehaltene Nachfrage. Die Fälle der Streichung in den Wahllisten wegen empfangener Armenunterstützung sind überall lediglich nach dem Ermessen der lokalen Obrigkeiten und infolge dessen nirgends gleichartig geregelt. Die Arbeit unserer Kommission wird unter allen Umständen das Verdienst haben, diese Thatsache festgestellt zu haben, dagegen wird sie für die Frage, in welcher Weise die offenbar notwendige einheitliche Regelung zu geschehen hat, keine reine Arbeit schaffen, sondern nur diejenigen Momente prüfen können, welche in den Bereich der Armenverwaltungen entfallen [1].

Maßgebend werden hier folgende Gesichtspunkte sein:

1. Die Verknüpfung der Minderung der politischen Rechte mit dem Bezug von Armenunterstützung hat ihren Ursprung nicht in der durch die Armenunterstützung bewirkten Abhängigkeit des Armen von dem Unterstützenden, die gerade bei der öffentlichen Armenpflege eine viel geringere ist, als bei der Privatarmenpflege, oder als die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber. Sie hat ebensowenig mit dem mangelnden wirtschaftlichen Äquivalent, d. h.

---

[1] Die mehr der Politik angehörige Frage z. B., ob es überhaupt richtig ist, die Minderung des Wahlrechts gerade an die Armenunterstützung, und nicht, wie andere Wahlgesetze, z. B. nur an die kriminelle Bestrafung u. dergl. anzuknüpfen, bleibt unerörtert.

mit der Thatsache zu thun, daß der Unterstützte vom Staat empfängt ohne für den Staat zu leisten, denn auch der Unterstützte trägt zu den Staatslasten durch die indirekten Steuern, die Militärpflicht u. s. w. bei. Dagegen soll sie zweifellos die Bedeutung einer Strafe haben, insofern vielfach die Armenunterstützung lediglich oder hauptsächlich durch die Schuld des Unterstützten veranlaßt wird und sie hat noch mehr die Bedeutung eines Abschreckungsmittels, da die tägliche Erfahrung lehrt, daß gerade die Furcht vor der Minderung der politischen Rechte von der Inanspruchnahme öffentlicher Armenpflege fern hält. Es ist unter diesen Umständen Sache der Armenverwaltung, darauf hinzuweisen, daß diese „Strafe" in sehr häufigen Fällen eine ungerechtfertigte Härte darstellt, insbesondere in den Fällen des abgeleiteten Unterstützungswohnsitzes, ferner in denjenigen, wenn thatsächlich ein Familienzusammenhang zwischen dem Bedürftigen und dem Unterstützten nicht mehr besteht. Es ist ferner Sache der Armenpflege, die Fälle namhaft zu machen, in welchen die beabsichtigte „Abschreckung" durch die Streichung in den Wahllisten nicht erreicht werden kann, weil die Armenpflege durch vom Willen des Unterstützten völlig unabhängige Momente herbeigeführt wird, oder in denen das Abschreckungsmittel sogar schädlich wirkt, weil es eben vom Nachsuchen der für die Familienangehörigen unentbehrlichen Unterstützung abhält. Endlich aber dürfte es auch unsere Aufgabe sein, auf gewisse Fälle aufmerksam zu machen, in welchen zwar gleichfalls alle die Momente zutreffen, die zu der Verbindung der Armenunterstützung mit dem Wahlverlust führen, ohne daß aber öffentliche Armenpflege im Rechtssinn vorliegt.

Demgemäß lassen sich meines Erachtens die Ergebnisse der Komissionsarbeiten in den Sätzen der

Anlage 1

zusammenfassen, zu denen im einzelnen nur folgende kurze Erläuterungen gegeben werden:

1. Zu I. Der Umfang des Begriffs der „öffentlichen Armenpflege," der „Unterstützung aus öffentlichen Mitteln" u. s. w. braucht innerhalb des Vereins nicht erörtert zu werden; dagegen muß die Thatsache, daß dieser Begriff ungenügend zur Entscheidung der angeregten Frage ist, und daß infolge dessen die Frage derzeit nach der Willkür der unteren Verwaltungsstellen entschieden wird, als wichtigstes Resultat der gemachten Erhebung festgestellt werden.

Zu Satz 2. Ohne in staatsrechtliche Kontroversen einzugehen, wird anzuerkennen sein, daß derzeit die Frage, ob die Streichung in der Wahlliste im konkreten Falle eine unzulässige Beschränkung in der Ausübung der (aus dem Genuß „aller bürgerlichen Rechte" fließenden) politischen Befugnisse (Art. 3, Absatz 1 und 2 der Reichsverfassung) darstellt, gesetzlich nicht geregelt ist, daß mithin die Reichsgesetzgebung, auch abgesehen von dem Zusammenhang der Materie mit dem Unterstützungswohnsitzgesetz, an der Frage interessiert ist.

2. Im übrigen wird zu den einzelnen bei der Regelung in Betracht zu ziehenden Fällen nur bemerkt:

Zu II. 1a. Die Fassung entspricht ungefähr dem Entwurf der Städteordnung und Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau (§ 5 der Städteordnung, § 12 der Landgemeindeordnung), wie derselbe auf meinen Antrag von dem zur Begutachtung des Regierungsentwurfs berufenen sechsten hessischen Provinziallandtag von 1894 gestaltet ward. Bei der Debatte über diesen Antrag hatte der Abgeordnete Sanitätsrat Dr. Endemann nachdrücklich die sanitären Schäden des derzeitigen Zustandes hervorgehoben, wonach die Wahlberechtigten vielfach Abstand nähmen, kranke Kinder dem Hospital anzuvertrauen, um nicht in ihrem Wahlrecht beschränkt zu werden; von namhaften Abgeordneten hatten sich für den Antrag insbesondere Lieber, Enneccerus und Westerburg ausgesprochen[1].

Zu II. 1b. Vielfach kommt es vor, daß Sieche oder vom Schlag befallene Personen, ferner ruhige Geisteskranke, ebensogut als im Hospital oder besser in der Wohnung ihrer Angehörigen aufgehoben sind. Es wäre ungerecht, in diesem Falle den Familienvorstand, der durch die Pflege des Kranken sogar Opfer bringt, durch Entziehung des Wahlrechts zu strafen, wenn die den Armenverband schwer belastende Verpflegung des Kranken im Hospital ihm zu keinerlei Nachteil gereichen würde.

Der Vorschlag des Herrn Referenten, welcher den Familienvorstand nur bei Anstaltspflege des Angehörigen schützt, scheint zu eng. Die Beschränkung auf dauernde Hospitalpflege läßt zudem gerade die schlimmsten Härten bestehen, die eintreten, wenn z. B. der Vater eines diphtheriekranken Kindes, der sein Kind im Hospital behandeln läßt, eine Minderung seiner politischen Rechte erfahren soll.

Zu II. 1c. Der Vorschlag des Herrn Referenten zu 1 scheint mir etwas zu weit zu gehen. Die Überlassung zugebrachter Kinder an die Armenpflege sollte nicht durch Beseitigung der Nachteile, die sich an die Armenpflege anknüpfen, gefördert werden, wenigstens nicht so lange das wahlberechtigte Familienhaupt den Unterstützungswohnsitz der zugebrachten Kinder, d. h. die für dieselbe zahlungspflichtige Gemeinde, bestimmt.

Zu II. 2. Bei den hier namhaft gemachten Fällen kommen die für die Verknüpfung von Wahlrecht und Armenunterstützung maßgebenden Momente vollständig zur Anwendung. Insbesondere erscheint es nur gerechtfertigt, eine Minderung der politischen Rechte für denjenigen eintreten zu

[1] Vergl. Verhandlungen des VI. Provinziallandtags der Provinz Hessen-Nassau p. 126 ff. p. 204 ff. Herr Professor Enneccerus, als Referent, hatte sich anfänglich gegen den Antrag erklärt, da es selbstverständlich sei, daß man zwischen Kranken- und Armenunterstützung unterscheiden müsse; die erstere könne nie zu einer Minderung des Wahlrechts führen. Der Oberpräsident, Herr Magdeburg, hatte geglaubt, daß man auf den Antrag nicht eingehen solle, „weil derselbe nicht lediglich vom Standpunkte des Gemeinderechts, sondern vor allem in seinem Zusammenhange mit der Armengesetzgebung zu prüfen sei.“ Dabei war nur übersehen, daß der art. III. Abs. 3 der Reichsverfassung gerade die Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, von der reichsgesetzlichen Regelung ausschließt.

lassen, der schuldhafter Weise, nämlich durch geflissentliches oder fahrlässiges Vernachlässigen seiner Erziehungspflicht, den Staat zum Einschreiten im Interesse seiner Kinder zwingt, oder der schuldhafter Weise das Eintreten der Privatarmenpflege für seine Angehörigen notwendig macht. Es kann nur erwünscht sein, wenn dem Anreiz zu einem derartigen Verhalten durch entsprechende Bestimmung im öffentlichen Rechte entgegen gewirkt wird.

Bei 2 f. ist die gesetzliche Regelung gefordert zur Beseitigung der Ungeheuerlichkeit, die darin liegt, daß derzeit, wenigstens in Preußen, ein Mann, der seine Kinder geflissentlich verwahrlosen läßt, besser behandelt wird, als ein anderer, dessen Kinder ohne sein Verschulden hospitalbedürftig werden. Ferner ist der andere so häufige Fall erwähnt, daß insbesondere die Kinderschutzvereine (Pestalozzivereine, Elisabethenvereine, Vincenzvereine u. s. w.) so häufig in der Lage sind, Kinder aufnehmen zu müssen, lediglich weil sie bei dem Vater der Verwahrlosung ausgesetzt wären. Es versteht sich von selbst, daß die gesetzliche Mißbilligung, die in der Streichung aus der Wahlliste liegt, hier, sowie in dem Fall 2 b (Außerachtlassung der Fürsorge für Eltern und Geschwister), ebenso am Platze ist, wie in denjenigen, wo eigentliche Armenpflege geübt wird.

Zu II. 3. In den meisten derjenigen Fälle, für welche vorgeschlagen wird, die Streichung vom Nachweis eines Verschuldens der Wahlberechtigten abhängig zu machen, wird dieser Nachweis durch richterliches Urteil leicht zu führen sein; so z. B. in den Fällen zu II. 2a durch das Urteil, welches die Zwangserziehung des Kindes ausspricht, oder den Vater wegen Müßiggang und ähnlicher Vergehen verurteilt; ebenso bei II. 2b durch den resolutorischen oder gerichtlichen Bescheid gegen den Unterstützungspflichtigen. Im übrigen wird auch ein bloßes Gutachten der Armenbehörde eine genügende Unterlage für die Entscheidung der beschließenden Stelle geben können. In der Notwendigkeit der Stellung eines besonderen Antrags, sowie anderseits der Anhörung des zu streichenden Wahlberechtigten sind die Garantien gegen mißbräuchliche Anwendung der Strafen in genügender Weise gegeben.

Zu III. Die Fassung des Reichstagswahlgesetzes scheint mir schon jetzt einer Anwendung der bei II. 1 niedergelegten Grundsätze nicht unbedingt entgegen zu stehen. Es läßt sich behaupten, daß die Worte des § 3, Nr. 3: „Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder bezogen haben", nicht unbedingt gleichbedeutend sind etwa mit: „Personen, denen die einem ihrer Angehörigen widerfahrende Unterstützung auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes angerechnet werden muß"[1]. Jedenfalls würde die Frage durch eine in irgend welcher Form erfolgende Erörterung in den Parlamenten wesentlich gefördert werden.

Bei der Abneigung des Vereins gegen Resolutionen, die sich auf einzelne Fragen und gesetzliche Formulierungen erstrecken, genügt es übrigens vielleicht, wenn lediglich beschlossen wird:

1. Der Verein für Armenpflege stellt als Resultat der von seiner Kommission angestellten Umfrage bei 137 Be-

[1] Vergl. die Ausführungen Enneccerus' a. a. O.

hörden, Städten und Ortschaften fest, daß die Frage, in welchen Fällen jemand wegen empfangener Armenunterstützung des Wahlrechts verlustig erklärt werden könne, derzeit der notwendigen einheitlichen Regelung entbehrt.

2. Der Verein für Armenpflege erachtet eine gesetzliche Regelung der Frage für das Reich oder mindestens für die größeren Einzelstaaten für wünschenswert und glaubt, daß diese Regelung ebenso diejenigen Fälle zu beachten haben wird, in welchen den Wahlberechtigten auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes eine Leistung als Armenunterstützung angerechnet werden muß, welche thatsächlich einer wirtschaftlich aus seiner Familie bereits ausgeschiedenen Person gegeben wird, als auch die anderen, in welchen zwar keine Armenunterstützung im technischen Sinne, wohl aber ein schuldhaftes Überlassen von Angehörigen an die öffentliche Fürsorge stattfindet.

(Hierzu vergl. Anlage 1, S. 54.)

Anlage 1.

I. Der Deutsche Verein für Armenpflege erachtet den Begriff der öffentlichen Armenunterstützung, wie er sich aus der Armengesetzgebung des Reichs und der Einzelstaaten ergiebt, für ungenügend zur Entscheidung der Frage:

„inwieweit Empfang von Armenunterstützung zur Streichung des Familienhauptes in Wahllisten führen soll".

Da auch keines der bestehenden reichsgesetzlichen oder landesgesetzlichen Wahlgesetze hierüber Entscheidung trifft, so ist die Befugnis zur Ausübung des Wahlrechts und indirekt die zur Begleitung öffentlicher, durch Wahl verliehener Ämter lediglich vom Ermessen der mit Aufstellung der Wahllisten betrauten obrigkeitlichen Behörden abhängig.

II. Die hiernach zur Durchführung des Artikels 3, Abs. 2 der Reichsverfassung erforderliche gesetzliche Regelung hat sich zu erstrecken:

1. Auf Prüfung der Fälle, in denen zwar Armenunterstützung im Sinne der (reichs- oder landesgesetzlichen) Armengesetzgebung vorliegt, die Streichung in den Wahllisten aber keine Berechtigung hätte.

Solche Fälle sind:

a) Unterstützung durch Hospitalpflege oder durch Aufnahme in eine Irren-, Taubstummen-, Idioten- oder ähnliche Anstalt, falls die Notwendigkeit nicht durch schuldhaftes Verhalten des Wahlberechtigten, insbesondere durch schuldhaftes Unterlassen der gesetzlichen Versicherungen, oder durch schuldhafte Unterlassung der Fürsorge für einen Angehörigen herbeigeführt ward.

b) Unterstützungen, welche dem Wahlberechtigten infolge einer dauernden durch Krankheit oder Gebrechen bewirkten Hilfsbedürftigkeit eines Angehörigen verabreicht werden müssen, oder welche alimentationsberechtigten Familienangehörigen gewährt werden, nachdem sich diese bereits wirtschaftlich selbständig gemacht haben.

c) Unterstützungen, welche nicht alimentationsberechtigten Familienangehörigen gewährt, aber auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes dem Wahlberechtigten angerechnet werden müssen, insofern er zur Leistung der Fürsorge ohne eigenen Bedruck nicht in der Lage wäre.

d) Unterstützungen, die vor Auflegung der Wahllisten zurückgezahlt sind.

e) Die Unterstützung, die lediglich in Form freier ärztlicher Behandlung und freier Verabreichung von Arznei und Heilmitteln gewährt wird.

2. Auf Prüfung der Fälle, in denen zwar keine Armenunterstützung im technischen Sinne, wohl aber ein schuldhaftes Verhalten des Wahlberechtigten vorliegt, das thatsächlich und ökonomisch dem Bezug von Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gleich zu achten ist.

Hierher gehören:

f) Fälle, in denen ein Kind des Wahlberechtigten der Zwangserziehung oder der Verbringung in eine Besserungsanstalt unterworfen werden muß, ferner diejenigen, in denen alimentationsberechtigte Angehörige seitens der stiftungsmäßigen oder kirchlichen Armenpflege dauernd unterstützt werden, wenn durch Spruch einer richterlichen Behörde festgestellt wird, daß die Notwendigkeit der Unterstützung von dem Wahlberechtigten verschuldet ist.

g) Diejenigen, in denen Eltern oder Geschwister des Wahlberechtigten der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, obwohl der Wahlberechtigte denselben die zur Abwendung der öffentlichen Armenpflege erforderliche Unterstützung ohne eigenen Bedruck leisten könnte.

3. Die Streichung in den Wahllisten erfolgt stets durch Beschluß der mit deren Aufstellung betrauten Behörde auf Grund eines Antrages, zu dessen Stellung außer der Armenverwaltung auch die unterstützende Stelle berechtigt ist, und nach Anhörung des Wahlberechtigten.

III. Es wäre wünschenswert, daß bis zur gesetzlichen Regelung (durch Specialgesetz oder speciell für die Reichstagswahlen durch Deklaration des § 3 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869) die Wahlprüfungskommission des Reichstags und der Landtage der Frage ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Jedoch erscheint bei den II. 1a—c erwähnten Fällen die Streichung des Wahlberechtigten in den Reichstagswahllisten auch schon bei dem jetzigen Wortlaut des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 nicht geboten.

Anlage 2 (zum Vorbericht).

Bericht

von

Dr. G. **Berthold**-Berlin.

Zunächst hat die Kommission einen Fragebogen festgestellt, der an die Magistrate der größeren deutschen Städte und an je eine kleine Stadt- und Landgemeinde in den einzelnen Staaten und Provinzen versendet wurde; die Fragen behandelten getrennt die auf Grund von Reichs- bezw. von Landesgesetzen stattfindenden Wahlen. Für jede dieser beiden Kategorien wurde um Auskunft darüber gebeten, ob als Armenunterstützung, durch welche das Familienhaupt seines Wahlrechts verlustig gehe, angesehen würde:

A. Gewährung von Schulgeld, Schulbüchern u. dergl.

B. Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arzneien, Heilmittel u. s. w.

C. Vorübergehende Armenunterstützung eines Familiengliedes ohne eigenen Unterstützungswohnsitz, wenn dasselbe:

1. minderjährig ist;
2. außerhalb des Familienhaushaltes thatsächlich steht.

D. Dauernde Armenunterstützung eines Familiengliedes ohne eigenen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht):

a) wenn dasselbe infolge von Krankheit oder Gebrechen voraussichtlich dauernd unterstützungsbedürftig ist?

b) wenn das Familienhaupt einen Teil der Kosten, welche seitens der Anstalt berechnet werden, zahlt?

E. Armenunterstützung des Familienhauptes:

a) wenn sie nur vorübergehend erfolgt und zwar
   1. in offener Armenpflege (Barunterstützung, Naturalien u. s. w.)
   2. in geschlossener Armenpflege? (Unterkunft in einem Kranken-, Armen-, Siechenhaus u. s. w.)

b) wenn eine regreßpflichtige Person (Behörde, Korporation u. s. w.); vorhanden ist, aber

1. Zahlung der Unterstützung von derselben bisher nicht geleistet ist;
2. dieselbe nur zur Leistung eines Teils der Unterstützungskosten verpflichtet ist.

F. Wird in den Fällen C bis E etwa ein Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Bedürftigkeit gemacht?[1]

Schließlich wurde Auskunft darüber erbeten, ob die Praxis im Laufe der Jahre geschwankt, bezw. seit wann eine feste Praxis hinsichtlich der Streichung bezw. Belassung des Wahlrechtes bestände.

Mit der Bearbeitung und Verwertung des eingegangenen Materials nach der statistischen Seite wurde der Unterzeichnete betraut und werden die Ergebnisse nachfolgend mitgeteilt.

Antworten gingen von 196 Stadt- und Landgemeinden ein, darunter 115 aus dem Königreich Preußen, 81 aus den anderen deutschen Bundesstaaten; 109 betrafen Stadt-, 87 Landgemeinden. Für Preußen gingen von folgenden Städten mit über 100 000 Einwohnern Nachrichten ein: Berlin, Barmen, Bielefeld, Breslau, Charlottenburg, Köln, Crefeld, Danzig, Düsseldorf, Elberfeld, Hannover, Magdeburg; ferner von Städten mit über 50 000 Einwohnern: Frankfurt a. O., Kiel, Posen und Potsdam. Von den 53 Antworten der preußischen Landgemeinden betrafen 2 die Provinz Schleswig-Holstein, je 3: Gemeinden der Provinzen Brandenburg, Westfalen, Ost- und Westpreußen, Posen, Sachsen, Hessen-Nassau, 5: Gemeinden der Provinz Schlesien, je 6: Gemeinden der Provinzen Hannover und Pommern, 12 die Rheinprovinz, keine Gemeinde der Hohenzollernschen Lande. Weitere Nachrichten lagen vor für das Königreich Bayern und zwar nur von der Stadt München, während die bayerischen Regierungspräsidenten mit dem Bemerken ablehnten, daß als Armenunterstützung, welche geeignet sei, das Wahlrecht auszuschließen, lediglich Unterstützungen im Sinne des Art. 10 des bayerischen Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869[2] zu verstehen seien und daß hierzu die bloße Gewährung von Schuldgeld und Lehrmittelfreiheit nicht gehöre."

---

[1] Der Kürze halber sind in der Folge die Fragen vielfach nur mit den Buchstaben A, B, C 1, 2; Da, b ꝛc. bezeichnet.

[2] Art. 10 lautet: I. Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Kasse auferlegt ist

II. Unter der Voraussetzung der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege, 1. den ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren; 2. Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der notwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen; 3. für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht; 4. armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

III. Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Not die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.

Weitere Antworten lagen vor für das Königreich Sachsen (5 Stadt-, 5 Landgemeinden); für Württemberg (4 Stadt-, 6 Landgemeinden); die Reichslande (3 Stadt-, 2 Landgemeinden); für das Großherzogtum Baden (4 Stadt-, 1 Landgemeinde); Hessen (4 Stadt-, 1 Landgemeinde); Mecklenburg-Schwerin (3 Stadt-, 2 Landgemeinden); Oldenburg (2 Stadt-, 2 Landgemeinden); Mecklenburg-Strelitz (1 Stadtgemeinde); Braunschweig (2 Stadt-, 1 Landgemeinde); Sachsen-Altenburg (1 Stadt-, 2 Landgemeinden); Sachsen-Koburg (1 Landgemeinde); Sachsen-Weimar (3 Stadt- 1 Landgemeinde); Schwarzburg-Rudolstadt (1 Stadt-, 1 Landgemeinde); ferner für Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Reuß (Gera) von je 1 Stadtgemeinde; Reuß-Greiz (2 Landgemeinden); Bremen (1 Stadt-, 2 Landgemeinden); Hamburg (1 Stadtgemeinde); Lübeck (1 Stadtgemeinde).

Das eingegangene Material erwies sich als von sehr ungleichartigem Wert; einem Teil der Antworten lag offenbar eine falsche Auffassung der gestellten Fragen zu Grunde, worauf wir an den betreffenden Stellen noch später zurückkommen.

Was zunächst den Verlust des Wahlrechts bei den Reichstagswahlen betrifft, so findet die Entziehung des Wahlrechts im Deutschen Reich auf Grund der in allen Bundesstaaten, einschließlich der Reichslande, einheitlich geltenden Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, speciell des § 3, 3 statt, wonach „Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben, von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sind." Allerdings schwanken die Ansichten über den Begriff der Armenunterstützung, der nirgends scharf präcisiert ist; vielfach und unserer Ansicht nach mit Recht, gelten als Armenunterstützungen die Leistungen auf Grund des § 1 des Preußischen Gesetzes betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 7. März 1871; § 1 bestimmt:

„Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Ortsarmenverband Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Fall seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren."

Trotz der gleichmäßig geltenden Bestimmung des Wahlgesetzes von 1869, § 3, 3 findet im Reich, wie die eingegangenen Antworten beweisen, keineswegs ein gleichmäßiges Verfahren bei der Entziehung des Wahlrechts statt; aber nicht nur in den verschiedenen Bundesstaaten, auch in den einzelnen preußischen Provinzen wird abweichend verfahren. Wenn auch darüber z. B. kein Zweifel besteht, daß dauernde Unterstützung des Familienhauptes selbst mit Geld (Almosen) den Verlust des Wahlrechts nach sich zieht, so gehen die Ansichten weit auseinander bei vorübergehender Unterstützung des Familienhauptes in offener Pflege (Frage E, a, 1) mit Geld oder Naturalien; in Preußen findet allerdings, sowohl in Stadt- wie Landgemeinden, in der überwiegenden Mehrzahl — bei 92 Prozent — Entziehung des Wahlrechts statt und die abweichenden Antworten, die z. B. von den Städten Beuthen, Müncheberg, Sigmaringen vorliegen, beruhen wohl auf einer irrtümlichen Auffassung der Frage E, a, 1.

Bei Frage E, a, 2, welche die Armenunterstützung des Familienhauptes in geschlossener Pflege betrifft, verfährt die überwiegende Mehrzahl der antwortenden Gemeinden, fast 90 Prozent, so, daß in diesem Fall das Wahlrecht verloren geht, jedoch wird von einigen Gemeinden, z. B. von der Stadt Danzig, dem Familienhaupt nur dann das Wahlrecht entzogen, wenn es zur Zeit der Aufstellung der Wählerliste in einem Kranken-, Armen- oder Siechenhaus untergebracht ist.

Am radikalsten geht die Stadt Bremen vor, wo jeder, der Armenunterstützung empfängt, einerlei welche, aus den Reichstagswahllisten gestrichen wird, ist er minderjährig, das Familienhaupt; Gewährung von Schulgeld und Schulbüchern gilt nicht als Armenunterstützung; in der Landgemeinde Hastedt bei Bremen wird sogar auch in diesen Fällen das Wahlrecht zum Reichstag entzogen.

Der Magistrat in Posen hat bezüglich der Reichstagswahlen unter dem 1. Juli 1885 beschlossen, alle diejenigen nicht in die Wahllisten aufzunehmen, welche in dem der Aufstellung der Listen vorangehenden Jahr Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, gleichviel ob in Bar, Arzenei, Bekleidung, erhalten haben. Gleichgültig sei, ob die Unterstützung inzwischen zurückerstattet wurde. — Indem wir uns nunmehr zu den gestellten Fragen im einzelnen wenden, bemerken wir, daß für Frage A (Gewährung von Schulgeld, Schulbüchern) die Antworten nahezu übereinstimmend lauten; von 110 preußischen Gemeinden entziehen nur 3 in diesem Fall das Wahlrecht (die Städte Esens, Lünen und Landgemeinde Lütgen-Dortmund). Ob letztere hierzu berechtigt sind, erscheint fraglich, da der Reichstag sich schon wiederholt dahin ausgesprochen hat, daß Schulgeldbefreiung nicht als Armenunterstützung zu gelten habe. (Vgl. Rönne, Preußisches Staatsrecht I, § 59 S. 240, 25.) Von den anderen deutschen Bundesstaaten wird, soweit Städte in Frage kommen, bei Gewährung von Schulgeld 2c., das Wahlrecht überhaupt nicht entzogen; von 39 Landgemeinden lassen allerdings 3 in diesem Fall Verlust des Wahlrechts eintreten.

Im Fall B (Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arzeneien, Heilmittel) findet in Preußen der Regel nach kein Verlust des Wahlrechts statt (bei 66,7); 33,3 Prozent der antwortenden Gemeinden entziehen es. Zu letzteren gehören u. a. die Städte Berlin, Barmen, Bielefeld, Breslau, Bromberg, Elberfeld, Hannover, Magdeburg, Posen, Spandau, Trier; zu ersteren: Beuthen[1], Cassel, Charlottenburg, Coblenz, Cöln, Crefeld, Danzig, Düsseldorf, Erfurt, Glogau, Görlitz, Potsdam u. a. Einige rheinische Stadtgemeinden z. B. Crefeld berücksichtigen freie ärztliche Behandlung, Arzenei und Heilmittel nicht, entziehen aber das Wahlrecht bei Lieferung von Bandagen, Brillen, Totensärgen; andere machen das Wahlrecht davon abhängig, ob die ärztliche Behandlung in geringerem Umfang stattfand oder ob sie von längerer Dauer war.

In den übrigen Bundesstaaten wird von der Mehrzahl der Land-

[1] Von der Stadt Beuthen sind sämtliche Fragen (A—F) mit „nein“ beantwortet, d. h. das Wahlrecht wurde in keinem Fall entzogen; es scheint hier eine mißverständliche Auffassung der Fragen vorzuliegen.

gemeinden — soweit Antworten vorlagen — das Wahlrecht (im Fall B) entzogen, während die Stadtgemeinden die überwiegend in Preußen übliche Praxis befolgen, das Wahlrecht zu belassen.

Im Königreich Sachsen sind nur 2 Stadtgemeinden (Leipzig und Zwenkau) für unbedingte Belassung des Wahlrechts im Fall B; 2 entziehen es. Die Stadt Plauen beläßt es bei Gewährung ärztlicher Behandlung, entzieht es aber bei Lieferung von Arzenei oder Heilmitteln.

Im Großherzogtum Baden sind 4 von 5 Stadtgemeinden für Entziehung des Wahlrechts, während von 11 Landgemeinden nur 1 im Fall B Verlust des Wahlrechtes eintreten läßt; im Großherzogtum Hessen lassen von 5 Stadtgemeinden 4 in diesem Fall Verlust des Wahlrechtes eintreten, ebenso die eine antwortende Landgemeinde. In Sachsen-Weimar, ebenso in Anhalt, Braunschweig und Sachsen-Meiningen führt Unterstützung in Fall B nicht zum Verlust des Wahlrechts.

Die vorübergehende Armenunterstützung eines Familiengliedes ohne eigenen Unterstützungwohnsitz, wenn dasselbe minderjährig ist (Fall C, a) gilt für 63 von 110 preußischen Stadt- und Landgemeinden als Grund zur Entziehung des Wahlrechtes; von 84 anderen deutschen Gemeinden stehen 50 auf demselben Standpunkte. Im ganzen also lassen von 194 Gemeinden 113 Verlust des Wahlrecht in Fall C, a eintreten.

Umgekehrt wird im Fall C, b, d. h. bei vorübergehender Unterstützung eines Familiengliedes ohne eigenen Unterstützungswohnsitz, wenn dasselbe außerhalb des Familienhaushaltes thatsächlich steht, in der Mehrzahl der Fälle dem Familienhaupt das Wahlrecht belassen; immerhin entziehen 25 preußische Gemeinden das Wahlrecht, während es 73 dem Familienhaupt belassen. Von den anderen 83 deutschen Stadt- und Landgemeinden entziehen 32 im Fall C, b das Wahlrecht.

Tritt dauernde Armenunterstützung eines Familienmitgliedes ohne eigenen Unterstützungswohnsitz ein und ist dasselbe voraussichtlich infolge von Krankheit, Gebrechen ꝛc. dauernd hilfsbedürftig (Fall D, a), so entziehen von 192 Gemeinden 139 dem Familienhaupt das Wahlrecht, nur 53 belassen es ihm.

Unterscheidet man Stadt- und Landgemeinden, so entzieht ein größerer Teil der letzteren in diesem Fall das Wahlrecht.

Erheblich größere Übereinstimmung zeigt sich, sobald es sich um die Unterstützung des Familienhauptes selbst handelt; so führt vorübergehende Armenunterstützung desselben in offener Pflege (Frage E, a, 1) durch Barmittel, Naturalien u. s. w. in 106 preußischen Stadt- und Landgemeinden zum Verlust des Wahlrechts, nur 4 Stadt-, 5 Landgemeinden verfahren anders; von den anderen 84 deutschen Gemeinden sind 71 ebenfalls für Entziehung des Wahlrechtes. Annähernd gleiche Praxis zeigt sich im Fall E, a, 2, wenn das Familienhaupt in geschlossener Pflege (durch Unterbringung in einem Kranken-, Armen- oder Siechenhaus) vorübergehend unterstützt wird. Von 49 preußischen Stadtgemeinden entziehen in diesem Fall 46 dem Familienhaupt das Wahlrecht, von 52 Landgemeinden 46; von den anderen deutschen Stadtgemeinden entziehen 33, von 42 Landgemeinden 37 das Wahlrecht.

Im Fall E, b, 1, d. h. wenn für die dem Familienhaupte gewährte Unterstützung eine regreßpflichtige Person oder Behörde da ist, aber Zahlung durch diese bisher nicht geleistet ist, wird von der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden das Wahlrecht entzogen. In Preußen verfahren von 100 Gemeinden 62 so, in den anderen Bundesstaaten von 81 Gemeinden 56.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Fall E, b, 2, wenn die regreßpflichtige Person oder Behörde nur zur Leistung eines Teils der Unterstützungskosten verpflichtet ist.

Nahezu einstimmig lauten die Urteile im Fall F dahin, daß, soweit die polizeiliche Armenpflege in Betracht kommt, kein Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Bedürftigkeit gemacht wird.

Für die sonstigen auf Grund von Reichsgesetzen stattfindenden Wahlen zu Schöffen und Geschworenen kommen in Betracht § 33, 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, welcher lautet: „Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen 2c.: Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben."

Die Entziehung des Wahlrechts tritt nach Angabe der vorliegenden Antworten hier in denselben Fällen und in derselben verschiedenen Art ein wie dies bei den Wahlen zum Reichstage dargethan ist.

Als Endresultat für die Wahlen zum Reichstage und für die sonstigen auf Reichsgesetzen beruhenden Wahlen ergiebt sich, daß in der großen Mehrzahl der Fälle A, Gewährung von Schulgeld und Schulbüchern nicht angerechnet wird; daß Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arzeneien, Heilmittel (Frage B) die Mehrzahl der antwortenden Gemeinden (66,4 %) ebenfalls unberücksichtigt läßt, während noch 43,6 % zur Entziehung des Wahlrechts schreiten; vorübergehende Unterstützung eines minderjährigen Familienmitgliedes ohne eigenen Unterstützungswohnsitz (C, a) bewirkt bei 58,3 % der antwortenden Gemeinden Verlust des Wahlrechtes für das Familienhaupt; sobald das Familienglied außerhalb des Familienhaushaltes thatsächlich steht, entziehen nur noch 33,2 % das Wahlrecht, 64,8 % belassen es.

Größere Gleichmäßigkeit herrscht im Fall D, a, d. h. bei dauernder Armenunterstützung eines Familienmitgliedes ohne eigenen Unterstützungswohnsitz, wenn dasselbe infolge von Krankheit voraussichtlich dauernd hilfsbedürftig ist, wo 72,4 % der Gemeinden das Wahlrecht entziehen.

Größere Verschiedenheit zeigt sich im Fall D, b, wenn ein Teil der Kosten, welche seitens der Anstalt, in der sich ein dauernd hilfsbedürftiges Familienmitglied befindet, aufgewendet werden, vom Familienhaupt bezahlt wird, indem dann 60,4 % das Wahlrecht entziehen; 39,6 % es belassen.

Die dauernde Armenunterstützung des Familienhauptes selbst in dem Falle E, a 1 und 2 veranlaßt 90 bezw. 89 % der in Betracht kommenden Gemeinden, Verlust des Wahlrechtes eintreten zu lassen; ist aber eine regreßpflichtige Person vorhanden, von der Zahlung entweder noch nicht geleistet, oder die nur zur Erstattung eines Teils der Unterstützung verpflichtet ist, lassen 65 bezw. 70,4 % Verlust des Wahlrechts für das Familienhaupt

eintreten. Die Frage F: ob in den vorerwähnten Fällen zwischen verschuldeter und unverschuldeter Bedürftigkeit unterschieden wird, beantworten für die Reichstags- wie für die Landtagswahlen 98 % mit „nein".

Wir wenden uns nun zu den auf Landesgesetzen beruhenden Wahlen und zu der Rückwirkung von Armenunterstützung auf dieselben; hier besteht eine noch verschiedenartigere Praxis, weil hier nicht einheitliches Recht gilt, sondern die in jedem Bundesstaat geltenden Specialgesetze maßgebend sind.

Für Preußen sind die Wahlen zum Landtag, sowie die für die städtischen Körperschaften (Stadtverordnete) besonders zu berücksichtigen. Erstere finden in Preußen, dem Herzogtum Lauenburg, den Hohenzollernschen Landen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1869 und des Gesetzes betreff. die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 ꝛc. zum Hause der Abgeordneten vom 11. März 1849 statt; nach § 8 des Gesetzes vom 30. Mai 1849 ist jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

Der Ausschluß des Wahlrechts wird hier also an den Empfang von Armenunterstützung geknüpft und könnte die Streichung in den Wahllisten nach wesentlich gleichen Grundsätzen erfolgen, aber selbst in den alt-preußischen Provinzen wird ganz abweichend verfahren, wie dies die folgenden Angaben bestätigen.

In der Provinz Brandenburg, für welche von den Stadtgemeinden Berlin, Spandau, Charlottenburg, Potsdam, Müncheberg, Frankfurt, Freienwalde Antworten eingingen, entzieht Berlin in den Fällen C, a, 1; D, a, b; E, a 1, 2; E, b 2 dem Familienhaupt das Landtagswahlrecht; für Potsdam sind Unterstützungen, wie sie für A bis D in Frage kommen, irrelevant, wohl aber bedingen Unterstützungen, wie sie bei E, a 1 und E, b 1 und 2 angegeben sind, den Verlust des Wahlrechtes; noch rigoroser verfährt Müncheberg, welches auch im Fall B (freie ärztliche Behandlung, Arzenei ꝛc.) und C, a das Wahlrecht dem Familienhaupt entzieht.

Von den drei brandenburgischen Landgemeinden Heegermühle[1], Letschin, Neu-Lewin, verfahren letztere beiden in den Fällen E, a, 1, 2; E, b 1, 2 gleich, d. h. Verlust des Wahlrechts tritt ein, während Heegermühle in allen Unterstützungsfällen, ausgenommen bei Schulgeld, das Wahlrecht entzieht.

Bei den sonstigen, auf Grund von Landesgesetzen ꝛc. in Preußen stattfindenden Wahlen, kommt für die sechs östlichen Provinzen zunächst die Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Betracht, deren § 5 lautet (vgl. auch §§ 13, 19, 20):

„Das Bürgerrecht besteht in dem Recht zur Teilnahme an den Wahlen ꝛc. . . . Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er

[1] Der Gemeindevorsteher bemerkt, daß es vielleicht besser wäre, wenn wir alle auf das Wahlrecht verzichteten, denn die Wahlen bringen nur Aufregung und gegenseitige Erbitterung in das Volk.

seit einem Jahr 1. . . . .; 2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat."

Einen besonderen Streitpunkt bezüglich des Gemeindewahlrechts bildete seit Jahren in Berlin die Frage: ob vorübergehende Unterstützung des Familienhauptes (E, a 2), bezw. eines nicht selbständigen Familienmitgliedes in geschlossener (Anstalts-) Pflege Verlust des Wahlrechts bedinge, sofern Kostenerstattung stattfände, bezw. die zur Erstattung Verpflichteten auch in Raten die Schuld tilgten.

Im Jahre 1890 kam der Berliner Magistrat der Ansicht der Stadtverordneten soweit entgegen, daß er eine Streichung in den Wählerlisten nicht eintreten ließ, wenn Ratenzahlungen in der Höhe pünktlich erfolgten, daß die Schuld binnen Jahresfrist getilgt war. Im Jahre 1893 wurde dieser Standpunkt jedoch als unhaltbar erkannt; um aber solche Fälle zu berücksichtigen, in denen an sich vermögende Personen infolge Unfalls oder dergl. ohne Zahlung eines Kostenvorschusses städtische Krankenhauspflege in Anspruch nahmen, sollte die Streichung in den Wahllisten, die bei der Aufnahme stets erfolgte, wieder aufgehoben werden, sofern Zahlung der Kurkosten binnen vier Wochen nach der Aufforderung geleistet wurde.

Die Berliner Stadtverordnetenversammlung, welche der gegenteiligen Ansicht war, billigte auf Beschwerde solchen Personen das Wahlrecht zu, die vom Magistrat in den Wählerlisten gestrichen waren, weil sie selbst bezw. ihre Angehörigen (Ehefrauen, Kinder, Stiefkinder) innerhalb des letzten Jahres vor Aufstellung der Wählerlisten auf öffentliche Kosten krankheitshalber in städtischen Krankenanstalten verpflegt waren, die entstandenen Kosten aber — wenn auch Abschlagszahlungen seitens der städtischen Armendirektion genehmigt und angenommen waren — nicht innerhalb vier Wochen bezahlt hatten.

Um hier feste Normen zu gewinnen, erhob der Magistrat beim Bezirksausschuß Klage, welch' letzterer in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1895 dahin erkannte, daß der Magistrat solche Personen mit Recht aus den Wahllisten gestrichen habe.

Aus den Gründen des Erkenntnisses führen wir folgendes an: Armenunterstützung ist die öffentliche Unterstützung eines Hilfsbedürftigen nach Vorschrift des Gesetzes durch die dazu bestimmten Organe (§ 2); als Armenunterstützungsempfänger ist derjenige anzusehen, dem selbst oder dessen Familienangehörigen eine solche Unterstützung gewährt wird (Wohlers, Reichsgesetz über den Unt.-Wohns., Anm. 25, 26 zu § 14). Daß die Aufnahme in ein Krankenhaus eine solche Unterstützung darstellen kann, ist in § 1 des Ausführungsgesetzes ausdrücklich ausgesprochen; daß die Aufnahme und Verpflegung auf Kosten der städtischen Armendirektion, also des nach dem Gesetz zuständigen Organs erfolgte, ist gleichfalls nicht bestritten. Ob eine Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes vorliegt, entscheidet sich daher lediglich darnach, ob eine Hilfsbedürftigkeit der Empfänger da war oder nicht. Nun kann aber der Beklagten (Stadtverordnetenversammlung) nicht zugegeben werden, daß die in Frage stehenden Fälle schon ihrer Natur nach den Charakter der Krankenhausverpflegung als Armenunterstützung ausschließen. Vorweg ist der Hinweis darauf unbeachtlich, daß die Aufnahme in ein

Krankenhaus lediglich wegen der Krankheit aus sanitätspolizeilichem oder allgemein menschlichem Interesse erfolge.

Gewiß kann aus solchen Gründen eine Aufnahme erfolgen, das schließt aber nicht aus, daß sie beim Vorhandensein der Voraussetzungen, auch im Wege der Armenpflege angeordnet werden kann.

Und dafür, daß dies vorliegend der Fall, spricht schon das Eintreten der Armendirektion, für welches andernfalls ein Grund nicht ersichtlich sein würde.

Immerhin enthebt die Thatsache dieses Eintretens den Gerichtshof nicht der Prüfung, ob thatsächlich eine Hilfsbedürftigkeit vorlag.

Die Beklagte leugnet eine solche und schließt das Gegenteil aus dem Umstande, daß die Unterstützten ihre Schuld in Raten tilgen. Sie folgert ferner daraus, daß die Stadtgemeinde eine dahin gehende Verpflichtung der Unterstützten entgegengenommen habe, daß diese selbst ihren Anspruch als einen rein civilrechtlichen angesehen habe; dieser sei durch den Vergleich getilgt.

Der Gerichtshof ist in der Lage gewesen, seiner Entscheidung über vorstehende Einwände die Judikatur des Bundesamtes für Heimatwesen, als des obersten zur Entscheidung in Armensachen eingeführten Gerichtes, zu Grunde zu legen; dieses hat sich in zahlreichen Entscheidungen mit Fällen ähnlicher Art befaßt und dabei Grundsätze aufgestellt, denen der Bezirksausschuß sich durchweg hat anschließen können (vergl. Entsch. Bd. VI, S. 28 30; Bd. VII, S. 19, Bd. XX, S. 22, Bd. XXII, S. 72).

Darnach ist zunächst die Thatsache der späteren Tilgung der Kurkosten *unerheblich*, denn es ist ein bereits vom vormaligen preußischen Obertribunal aufgestellter, später durchweg festgehaltener Grundsatz, daß auch die Armenunterstützung nur den Charakter eines Vorschusses hat, welcher von dem Unterstützten selbst, oder dritten verpflichteten Personen zu erstatten ist, sobald die Betreffenden dazu in der Lage sind.

Es ist deshalb die Frage der nachträglichen Tilgung für den Charakter der geleisteten Unterstützung bedeutungslos und insbesondere geht die versuchte Anwendung der privatrechtlichen Grundsätze im Vergleich auf die öffentlich rechtlich ausgeübte Bethätigung der Armenfürsorge fehl.

Entscheidend ist vielmehr nur der Umstand, ob das Organ der Armenpflege als solches von vornherein einzuschreiten beabsichtigte und ob ein solches Einschreiten derzeit durch die Hilfsbedürftigkeit nach pflichtmäßigem Ermessen geboten war.

An diesen Voraussetzungen mangelt es, wenn die Unterstützung entweder von vornherein in Kenntnis der Erstattungsfähigkeit des Unterstützten oder seiner Angehörigen geleistet ist (Entsch. Bd. XVI, S. 15, IX, 8) oder wenn sie erst nachträglich durch Erlaß einer Schuld gewährt wird, welche für eine unter anderen Gesichtspunkten gemachte Leistung entstanden ist (Entsch. IX, 37, XIV, 68, XVI, 76), dagegen schließt auch das Vorhandensein anderweiter, aber nicht sofort verfügbarer Mittel die Hilfsbedürftigkeit nicht aus (Entsch. VIII, 95), selbst wenn sich infolgedessen die Unterstützung nur als ein demnächst zurückerstatteter Vorschuß darstellt und ebensowenig kommt es darauf an, ob der Unterstützte Armenunterstützung begehrt

hat, wenn sie nur thatsächlich unter obiger Voraussetzung gewährt ist (Entsch. VI, 29).

Diese Voraussetzungen liegen aber in den hier in Frage stehenden Fällen vor; denn nach der thatsächlichen vom Kläger gegebenen und von der Beklagten nicht bestrittenen Darstellung haben sich die Fälle so abgespielt, daß die Patienten, welche sich zur Aufnahme in das Krankenhaus meldeten, aber erklärten, den verlangten Vorschuß nicht zahlen zu können, auf Grund Attestes des wachthabenden Arztes, daß ihre Zurückweisung mit Lebensgefahr verbunden sei, angenommen wurden.

Demnächst wurde die Verhandlung nebst Attest gemäß eines zwischen den Krankenhäusern und der Armendirektion getroffenen Abkommens letzterer übersandt und daraufhin die Verpflegungskosten von der Armendirektion übernommen.

Daraus ergiebt sich, daß das Organ der Armenpflege als solches von Anfang an behufs Aufnahme und Verpflegung der Patienten in ein Krankenhaus in Thätigkeit getreten ist; daß es sich dazu im Wege eines ein für allemal getroffenen Abkommens der Vermittelung des Krankenhauses bedient hat, ist in der Natur der Sache begründet und ändert an dieser Thätigkeit nichts.

Ebensowenig, daß die Patienten nicht ausdrücklich Armenpflege begehrt haben, denn die öffentliche Fürsorgepflicht ist von einem ausdrücklichen Antrage des Unterstützten nicht abhängig.

Daß aber das Erfordernis der Hilfsbedürftigkeit vorlag, ergiebt sich aus dem Umstande, daß die Verpflegten nicht in der Lage waren, die Kosten für die bei ihrer Krankheit notwendige Pflege zu bestreiten.

Ohne die Mittel hierzu wurden sie aber, wie das Verlangen des Vorschusses ergiebt, ins Krankenhaus nicht aufgenommen, während das ärztliche Attest die Notwendigkeit dieser Aufnahme beweist.

Die Fälle liegen ebenso wie der vom Bundesamt in Entsch. Bd. XXII, S. 92 abgehandelte. Auch dort hat der Gerichtshof ausgesprochen, daß der Umstand, die Verpflegte sei, abgesehen von ihrer Krankheit, in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, ihre Hilfsbedürftigkeit aber infolge der Krankheit nicht ausschließt; unzulässig aber sei es, aus dem Umstand, daß sie sich zur Tilgung der Schuld in Raten verpflichtet habe, zu folgern, daß sie mit dem Krankenhause oder der Armendirektion einen Vertrag über Gewährung der Krankenpflege auf Kredit geschlossen habe: zu einer solchen Interpretation fehle jede Grundlage und insbesondere stehe ihr der Umstand entgegen, daß jede Sicherheit für die Erfüllung der Verbindlichkeit gefehlt habe.

Geht man von diesen Grundsätzen auch hier aus, so folgt daraus, daß der Standpunkt der Stadtverordnetenversammlung, welche Armenunterstützung erst bei Erlaß oder festgestellter Uneinziehbarkeit der Kosten anerkennen will, der Natur dieser Unterstützung nicht gerecht wird.

Die Erstattung oder Nichterstattung der Kosten übt auf die Natur der Unterstützung überhaupt keinen Einfluß aus. Entweder ist von Anfang an Armenunterstützung vorhanden, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, gleichgültig ob Erstattung erfolgt oder nicht, oder die Unterstützung

hat Mangels der Voraussetzungen nicht den Charakter der Armenunterstützung; dann gewinnt sie ihn auch nicht durch Erlaß oder festgestellte Uneinziehbarkeit der Kosten. Ebensowenig entspricht allerdings auch der Standpunkt des Magistrats, Armenunterstützung dann anzunehmen, wenn die Kosten nicht binnen vier Wochen erstattet werden, diesem Rechtsverhältnis. Indessen hat er auch wohl nur den Zweck, die nicht immer zweifelfreie Frage nach dem Vorliegen der Hilfsbedürftigkeit, klar festzustellen und findet deshalb seine Rechtfertigung in praktischen Erwägungen. Sind somit die in Rede stehenden 19 Personen nicht wahlberechtigt, so rechtfertigt sich in diesem Punkte die Aufhebung des die Wahlberechtigung annehmenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung und somit die getroffene Entscheidung. — Berlin, 9. Januar 1896."

Allerdings ist diese Entscheidung erst in I. Instanz ergangen, somit noch nicht als endgültig anzusehen, da bereits Berufung eingelegt ist. —

Provinz Pommern:

Von den Städten Polzin und Wolgast entzieht erstere in den Fällen D und E das Landtagswahlrecht, während Wolgast nur die Fälle ad E berücksichtigt. Von sechs pommerschen Landgemeinden rechnen Roggow und Neuenkirchen nur Schulgeld und Schulbücher nicht an. Lubmin und Levenhagen gewähren noch vorübergehende Unterstützung eines minderjährigen, sowie eines außerhalb des Familienhaushaltes thatsächlich stehenden Familienmitgliedes, ohne Verlust des Wahlrechtes eintreten zu lassen. Die Landgemeinde Leopoldshagen entzieht bei Unterstützungen, wie sie ad C und E aufgeführt sind, das Wahlrecht; die Gemeinde Crien auch im Fall B, d. h. bei Gewährung freier ärztlicher Behandlung in offener Pflege. —

Provinz Ostpreußen:

In den Städten Pillkallen und Rastenburg wird einheitlich verfahren, in den Fällen A und C durch Belassung, bei B durch Entziehung des Wahlrechtes. Die Fälle D a, b sind für Pillkallen hinsichtlich des Verlustes des Wahlrechtes belanglos, ebenso die Fälle E, b, 1 und 2, während Rastenburg das Wahlrecht in diesen Fällen entzieht. Im Fall E, a, 1 u. 2 verfahren beide Städte gleich (Wahlrecht geht verloren). Zwei ostpreußische Landgemeinden lassen Verlust des Wahlrechtes nur bei dauernder Unterstützung des Familienhauptes eintreten, ein Fall, der in der Gemeinde Drengfort noch nicht vorgekommen sein soll.

Provinz Westpreußen:

Die Städte Thorn, Danzig, Graudenz, Tiegenhof, Hammerstein, Elbing verfahren einheitlich nur in den Fällen zu A (Belassung des Wahlrechtes) und E, a, 1 (Verlust des Wahlrechtes); nahezu gleichmäßig in den Fällen C, b (Wahlrecht bleibt) und E, a, 2 und E, b, 2 (Verlust). In den Fällen zu B und E, b, 1 sind drei für Entziehung, drei dagegen. Für Elbing erscheint die Beantwortung der Fragen, wonach nur im Fall E, a, 1 das Wahlrecht dem Familienhaupt entzogen wird, nicht korrekt.

Von den vier Landgemeinden, deren Antworten vorliegen, entziehen Hoppenbruch und Schöneberg a. W. angeblich in allen Fällen, ausgenommen bei A (Schulgeld, Schulbücher) das Wahlrecht; die Gemeinde

Stegers entzieht es in den Fällen D bis E, a, b; die Gemeinde Prechlau nur in den Fällen E, a, b und auch nur, solange die Unterstützung dauert; doch scheinen auch hier die Antworten meist auf einer unrichtigen Auffassung der Fragen zu beruhen.

Provinz Posen:

In Bromberg bedingt jede Art der in Rede stehenden Unterstützungen den Verlust des Wahlrechts, ausgenommen der Fall A. In der Stadt Posen wird bei den Reichstags- bezw. Landtagswahlen verschieden verfahren. Während für jene alle fraglichen Unterstützungen, mit Ausnahme von Schulgeld und Schulbüchern, den Verlust des Wahlrechts nach sich ziehen, geschieht dies bei den Landtagswahlen nicht bei den Unterstützungen, wie sie bei A, B, C, E, a, b [1] angegeben sind. In Wongrowitz geht das Wahlrecht nur in den Fällen E, a, 2 und E, b, 1, 2 verloren, ebenso in Schildberg.

Von drei Posener Landgemeinden bemerkt Leckno, daß Fälle, wie sie ad C, D, E, b gefragt seien, bisher dort nicht vorkamen (?); in den Fällen zu B und E, a wird dort das Wahlrecht entzogen; ein gleiches Verfahren besteht auch in den Gemeinden Kuznicamysln (Kreis Schildberg) und Sopienno. —

Provinz Sachsen:

Von den vier antwortenden Stadtgemeinden Magdeburg, Erfurt, Jerichow, Löbejün entzieht Magdeburg in allen gefragten Fällen, ausgenommen bei A und E, b, 1 das Wahlrecht; Erfurt nur in den Fällen D, a, b und E, a, b, sodaß hier A, B und C nicht zum Verlust des Wahlrechtes führen; ähnlich verfährt Jerichow; bemerkt wird, daß Fälle zu B (Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arzenei 2c.) seit vielen Jahren nicht vorgekommen seien (?). Die Stadt Löbejün entzieht nur in den Fällen C, a, E, a, 1 und 2 das Wahlrecht, unter Umständen auch in Fall B, d. h. bei längerer Dauer der Gewährung freier ärztlicher Behandlung. Von vier Landgemeinden, Wachstedt, Oberdorla, Giebichenstein und Parey a./Elbe verfahren erstere drei gleichmäßig, indem sie nur im Fall A von der Entziehung des Wahlrechtes absehen; Parey, wohl in falscher Auffassung der Fragen, beantwortet sie einheitlich mit „Nein" mit dem Hinzufügen, daß seit dem 22. November 1886 diese feste Praxis besteht (?). —

Provinz Schlesien:

Sieben schlesische Städte verfahren, abgesehen von Beuthen, welches die Fragen wohl falsch auffaßte, indem durchgängig mit „Nein" geantwortet

[1] Maßgebend ist dort folgender Magistratsbeschluß vom 1. Juli 1885: a) In die Reichstagswahllisten sind nicht aufzunehmen die Personen, welche in dem der Aufstellung der Listen vorangegangenen Jahre Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln, gleichviel ob in Bar, Arzenei, Bekleidung erhalten, haben. Gleichgültig ist, ob die erhaltenen Unterstützungen inzwischen zurückerstattet sind oder nicht.

b) In die Stadtverordnetenwahllisten sind dergleichen Personen ebenfalls nicht aufzunehmen.

c) In die Landtagswahllisten sind nicht aufzunehmen diejenigen Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Listen derartige Unterstützungen beziehen.

Für die Landgemeinden cfr. § 44 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

wird, ziemlich verschieden; Breslau[1] und Oberglogau entzieht in allen Fällen, A ausgenommen, das Wahlrecht; Görlitz läßt noch den Fall B unberücksichtigt, die Stadt Zobten am Berge noch den Fall C, a, b; in Glogau ist noch D, b irrelevant für den Verlust des Wahlrechts.

Von den Landgemeinden — sechs Antworten liegen vor — kamen in Kl.-Strehlitz (Oberschlesien) nur Unterstützungen ad A und B nicht in Betracht, in Saarau und Waldau tritt auch bei C kein Verlust des Wahlrechts ein, in Gr.-Beckern auch in Fall E, b, 1 und 2; in Deutsch-Rasselwitz erfolgt Verlust des Wahlrechtes nur in den Fällen E, a und b.

Provinz Westfalen:

Die Stadt Lünen entzieht angeblich in allen Fällen, auch bei Gewährung von Schulgeld, das Wahlrecht; daß im Fall A (Schulgeld) keine Berechtigung dazu vorliegt, ist u. a. bereits von Rönne, Preußisches Staatsrecht I, § 59, p. 290 wiederholt ausgesprochen. Die Städte Bielefeld und Ahaus lassen denn auch im Fall A keinen Verlust des Wahlrechts eintreten, Gütersloh gewährt noch eventl. freie ärztliche Behandlung, Arznei ohne nachteilige Folgen. Fälle, wie sie bei D 2, E, b, 1, 2 gefragt sind, sollen dort noch nicht vorgekommen sein. Von den Landgemeinden geht Lütgendortmund konform mit der Stadt Lünen, d. h. das Wahlrecht geht in jedem der gefragten Fälle verloren; die Landgemeinde Epe läßt Unterstützungen, wie sie in A, C, b, D, a, b in Frage kommen, unberücksichtigt, d. h. Wahlrechtsverlust tritt nur in den Fällen zu B, C, a und E ein.

Hohenzollern'sche Lande:

In der Stadt Sigmaringen tritt Verlust des Wahlrechts nur in den Fällen D, a, b und E, a, 2 ein; in der Landgemeinde Ostrach in den Fällen zu C, a, b; D, a; E, a, 1 und 2. —

Provinz Hannover:

In den Städten Hannover, Hildesheim, Northeim wird einheitlich verfahren, d. h. mit Ausnahme von A (Gewährung von Schulgeld), führen alle Armenunterstützungen bei sämtlichen auf Landesgesetzen beruhenden Wahlen zur Streichung des Familienhauptes in der Wahlliste; in der Stadt Esens soll dies auch bei Gewährung von Schulgeld und Schulbüchern geschehen, während in der Stadt Harburg bei den Landtagwahlen Streichungen wegen Bezuges von Armenunterstützungen überhaupt nicht eintreten.

Bei den Bürgervorsteherwahlen (Stadtverordnete) kommt für Hannover die Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858, § 83, Abs. 3, in Betracht: ausgeschlossen sind von der Ausübung der Wahl Frauenzimmer und diejenigen, die öffentliche Armenunterstützung erhalten oder in den letzten Jahren erhalten haben, bis diese erstattet ist.

Die Stadt Soltau i./H. verfährt nach folgenden Grundsätzen: Alle Personen, die aus öffentlichen Mitteln dauernd und wesentlich unterstützt werden, in Siechen- und Armenhäusern untergebracht sind, werden in keine Wahlliste, die stadtseitig aufgestellt wird, aufgenommen.

[1] In Breslau besteht diese Praxis erst seit sechs Jahren; früher fand eine regelmäßige Feststellung der gewährten Armenunterstützungen bei Aufstellung der Wählerlisten überhaupt nicht statt.

Arbeiter und Gewerbegehilfen, welche stadtseitig in Krankenhäusern verpflegt werden, sich in gesunden Tagen aber selbständig ernähren, werden in die Wahllisten aufgenommen.

„Sollten rechtliche Leute, welche sich selbständig ernähren, dadurch öffentlich unterstützt werden, daß etwa Familienglieder in Irren- oder Idiotenanstalten u. s. w. untergebracht werden, so tritt infolgedessen keine Beschränkung des Wahlrechts ein."

Bei sechs hannoverschen Landgemeinden, die überhaupt Auskunft erteilten, führt Schulgeldgewährung nicht zum Verlust des Wahlrechtes, ebensowenig vorübergehende Unterstützung eines minderjährigen Familiengliedes ohne eigenen U.-W. (C a). In der Gemeinde Marx ist ein solcher Fall ebensowenig wie C b, D a, D b und E b, 1, 2 bisher vorgekommen (?); einheitlich verfahren die Gemeinden in Fall C b, wo kein Verlust und in Fall E. a, 2, wo Verlust des Wahlrechts eintritt.

Abweichende Behandlung findet in Fall B, E, b, 1 und 2 statt. —

Provinz Hessen-Nassau[1]:

Von den Stadtgemeinden entzieht Kassel in allen gefragten Fällen mit Ausnahme von A und B das Wahlrecht; Wiesbaden rechnet auch die ad C gewährte Unterstützung nicht an; Herborn läßt nur bei Unterstützungen des Familienhauptes nach E, a, 1, 2 Verlust des Wahlrechtes eintreten; Hofgeismar berücksichtigt lediglich den Fall E, a, 1. Von den drei Landgemeinden Veikershagen, Niederscheld und Calden verfahren erstere zwei genau wie Hofgeismar, während Calden einen Verlust des Wahlrechts infolge von Armenunterstützung (A—E) überhaupt nicht kennt, was gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen kaum zulässig erscheint. Für die Stadt Frankfurt a./M. hat der Magistrat unter dem 5. November, 10. Dezember 1889 und 20. Dezember 1892 folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Personen, welche lediglich durch unentgeltliche Gewährung von Arzt und Arznei unterstützt wurden, oder die Angehörige haben, für die sie alimentationspflichtig sind, die aber seit mehr als einem Jahre in einer Krankenanstalt irgend welcher Art aufgenommen werden mußten, sind nicht mehr in der Liste der Wahlberechtigten zu streichen.

2. Bei Aufstellung der Wahllisten darf niemand berücksichtigt werden, der im letzten vergangenen Jahre vorübergehend oder dauernd in öffentlicher Armenunterstützung gewesen ist. Als vorübergehende Armenunterstützung gilt jedoch nicht die unentgeltliche Gewährung von Arzt und Arznei durch Vermittelung der öffentlichen Armenpflege. Als dauernde Unterstützung gilt nicht die Verpflegung eines Familienangehörigen des Wahlberechtigten, zu dessen Alimentation derselbe verpflichtet ist, wenn diese Verpflegung bereits

[1] Außer dem Reichstags- und Landtagswahlgesetz kommt die Kurhessische Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 in Betracht, deren § 27 lautet: Die Stimmfähigkeit in der Gemeindeversammlung und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern ruht bei denjenigen Ortsbürgern, auf welche einer der Fälle unter 1—5 des § 26 zur Anwendung kommt (Bestrafung ꝛc.), welche in Kost und Lohn eines anderen stehen oder als Gesellen oder Tagelöhner sich ernähren oder welche von Unterstützung leben, solange dies Verhältnis dauert.

ein Jahr gedauert hat, ihr Endpunkt aber noch nicht abzusehen ist, da anzunehmen ist, daß ein Familienangehöriger, der in dieser Art dauernder Anstaltspflege bedarf, thatsächlich aus der Familie des Wahlberechtigten ausgeschieden ist.

3. Als Armenunterstützung des Familienhauptes soll es nicht angesehen werden, wenn Familienangehörige öffentlich unterstützt werden, nachdem sie wirtschaftlich auf die Dauer sich selbständig gemacht haben."

Provinz Rheinland:

Nach den Angaben von zehn rheinischen Städten wird dort das Wahlrecht gleichmäßig entzogen in den Fällen E, a, 1; E, a, 2 und E, b, 2; Gewährung von Schulgeld und Schulbüchern (A.) fällt nicht ins Gewicht, schwankend ist die Praxis in den übrigen Fällen. In Fällen D, a (dauernde Armenunterstützung eines Familiengliedes ohne eigenen Unterstützungswohnsitz, wenn dasselbe infolge von Krankheit voraussichtlich dauernd unterstützungsbedürftig ist) entziehen acht Städte das Wahlrecht, Düsseldorf[1] und Elberfeld belassen es; im Fall E, b, 1 belassen es ebenfalls acht Städte, Sobernheim und Kalk entziehen es. Am rigorosesten verfährt die Stadt Trier, die in allen gefragten Fällen mit Ausnahme von A Verlust des Wahlrechtes eintreten läßt; analog handeln die rheinischen Landgemeinden Hürth, Homberg, Bracht, Bellscheidt, während die Landgemeinden Winterburg, Daubach, Eckweiler, Gebroth, Ipperscheidt, Winterbach noch in den Fällen B; C, b; E, b, 1 vom Verlust des Wahlrechtes absehen.

Provinz Schleswig-Holstein[2].

Kiel und Oldesloe, weitere Antworten von schleswigschen Städten lagen nicht vor, verfahren bezüglich Entziehung des Wahlrechts gleichmäßig. Außer in den Fällen A und B wird das Wahlrecht stets entzogen; die Praxis soll nicht geschwankt haben. Von zwei Landgemeinden, Schiffbeck und Sande, läßt erstere nur den Fall A unberücksichtigt, während Sande nur in den Fällen E, a, b das Wahlrecht entzieht, allerdings giebt letztere Gemeinde zu, daß eine feste Praxis überhaupt nicht besteht.

---

[1] Nach der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für den Landtag vom 30. Mai 1849 sind (Art. 11) diejenigen Personen, welche Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, nicht wahlberechtigt. Hiernach sind in Düsseldorf in den Listen für die Stadtverordneten- und Landtagswahlen stets die Personen gestrichen worden, welche zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten eine fortlaufende Armenunterstützung auf die Dauer von mehr als drei Monaten bezogen hatten. Bei den Reichstagswahlen werden in den Wahllisten alle diejenigen gelöscht, welche zur Zeit der Aufstellung der Wählerlisten eine fortlaufende Armenunterstützung bezogen oder seit Beginn des der Wahl vorhergegangenen Kalenderjahres schon einmal, wenn auch vorübergehend, eine fortlaufende Armenunterstützung bezogen hatten.

[2] Gesetz vom 14. April 1869, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein; § 7, 2 lautet: Jeder im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche Angehörige des Deutschen Reichs erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit einem Jahre 1. ꝛc. . . . 2. selbständig ist; als selbständig im Sinne des Gesetzes werden Personen ꝛc. . . . die eine nach ihrem 18. Lebensjahr erhaltene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben, nicht angesehen.

Für das Königreich Bayern liegen nur von der Stadt München Antworten vor; es ergiebt sich daraus, daß dort bei den Reichstags- wie Landtagswahlen gleichmäßig verfahren wird, d. h. außer in den Fällen A und B (bei Gewährung von Schulgeld 2c. und ärztlicher Behandlung in offener Pflege) bedingt jede Armenunterstützung Verlust des Wahlrechts.

Die Regierung von Unterfranken und das Bezirksamt Dillingen lehnten Specialermittelungen ab; erstere bemerkt aber, daß als Armenunterstützungen, welche das Wahlrecht zum Reichs- und Landtage ausschließen, lediglich Unterstützungen im Sinne des Art. 10 des bayerischen Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 anzusehen sind, wozu die bloße Gewährung von Schulgeld und Lehrmitteln nicht gehören.

Nach Angabe des städtischen Einwohnermeldeamtes München kommen für das Wahlrecht noch in Betracht das Landtagswahlgesetz vom 4. Juni 1848 und 21. März 1881, welches in Art. 5, Ziff. 3 bestimmt:

„Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraum eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten bezogen haben"; ferner im Art. 10: Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, der 2c. keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 unterliegt.

Art. 11: Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher 2c. keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 unterliegt.

Ministerialentschließung vom 24. März 1881, die erstmalige Herstellung der Wählerliste betr. IV, 3, c.

„Der dritte Ausschließungsgrund bezieht sich auf Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung genießen oder in dem Zeitraum eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten bezogen haben.

Für das Königreich Sachsen antworteten fünf Stadt-, vier Landgemeinden. Gleichmäßig wird Frage A (Gewährung von Schulgeld) mit „Nein" beantwortet. Laut § 50 der Sächsischen Armenordnung vom 22. Oktober 1840 war zwar die Gewährung von Schulgeld Armenunterstützung, da die Hälfte des Schulgeldes aus der Armenkasse zu zahlen war. Aufgehoben wurde dies aber durch Gesetz vom 15. April 1886. Die Antworten auf die Fragen D, E, 1 und 2 stimmen dahin überein, daß in diesen Fällen Verlust des Wahlrechts eintritt. Abweichend lauten die Antworten bei der Gewährung ärztlicher Behandlung, Arznei (B) 2c., welche drei Stadt-, zwei Landgemeinden ohne nachteilige Rückwirkung auf das Wahlrecht gewähren, während Dresden, die Landgemeinden Plauen und Leutzsch das Wahlrecht entziehen. In Fall C, a tritt bei vier Stadt-, zwei Landgemeinden Verlust des Wahlrechtes ein; in Fall C, b bei drei Stadt-, einer Landgemeinde. Von gesetzlichen Bestimmungen kommen hier in Betracht: das sächsische Gesetz vom 3. Dezember 1868, § 2 (für die Landtagswahl) „ausgeschlossen vom Stimmrecht sind: c) Personen, welche öffentliche Almosen erhalten oder im letzten der Anordnung der Wahlen vorhergehenden Jahr erhalten haben."

Für die Stadtverordnetenwahlen ist maßgebend die rev. sächsische Städteordnung vom 24. Juli 1873; nach § 44 sind stimmberechtigt bei den Wahlen die Bürger mit Ausnahme der Frauenspersonen und derjenigen

a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben. —

Für das Königreich Württemberg liegen von vier Stadt-, fünf Landgemeinden Nachrichten vor über die bei den Landtagswahlen oder bei den sonst auf Landesgesetzen beruhenden Wahlen übliche Praxis hinsichtlich der Entziehung des Wahlrechts nach Empfang von Armenunterstützung. Gewährung von Schulgeld und Schulbüchern (A) wurde dem Familienhaupt nicht angerechnet[1], während die Fälle E, 2, a und b einheitlich zum Verlust des Wahlrechts führen. Freie ärztliche Behandlung u. s. w. (B) in offener Pflege bedingt in den Städten Backnang, Biberach, Pfullingen, nicht aber in Ellwangen Verlust des Wahlrechts; von den Landgemeinden entziehen Holzelfingen und Spiegelberg in diesem Fall das Wahlrecht, Betzingen und Rosenberg aber nicht; Ochsenhausen gewährt freie ärztliche Behandlung unter Belassung des Wahlrechtes, während es bei Gewährung von Arznei und Heilmitteln erlischt. In den Fällen C a, b; D a, b und E, 1 a und b tritt in der Mehrzahl der Gemeinden Verlust des Wahlrechtes ein. Die Landgemeinde Rosenberg entzieht angeblich nur im Fall D a, b (dauernde Unterstützung eines Familiengliedes ohne eigenen Unterstützungswohnsitz, wenn dasselbe infolge von Krankheit 2c. voraussichtlich dauernd unterstützungsbedürftig ist) das Wahlrecht.

Von gesetzlichen Bestimmungen kommen hierbei in Betracht das württembergische Gemeindeangehörigkeitsgesetz vom 16. Juni 1885 Art. 14 und Art. 4, 4 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868:

„Ausgenommen vom Wahlrecht sind Personen, welche — abgesehen von einem vorübergehenden Unglücksfall — Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Rechnungsjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben." —

In den Reichslanden steht die Einführung einer neuen Gemeindegesetzgebung bevor, von der vielleicht eine grundsätzliche Regelung der einschlägigen Fragen für Elsaß-Lothringen zu erwarten ist; zur Zeit ist, abgesehen von den Reichstagswahlen, für die Wahlen zum Gemeinderat, Kreistag und Bezirkstag maßgebend das organisatorische Dekret vom 2. Februar 1852 über die Wahl der Abgeordneten zum gesetzgebenden Körper, Art. 13 und 15 und das Gesetz vom 24. Januar 1873, betreffend die Bezirksvertretungen, Kreisvertretung und die Wahlen für den Gemeinderat[2].

Nach der für Elsaß-Lothringen noch geltenden Gesetzgebung zieht dauernde oder vorübergehende Unterbringung des Familienhauptes oder eines Familienmitgliedes in Irren-, Blöden-, Taubstummen-, Findel- oder Waisen-

[1] Nach Art. 21, Abs. 4 des Württ. Schulgesetzes vom 29. April 1836 bezw. Art. 3, Ziff. 5 des Gesetzes vom 5. November 1858 sind arme Kinder von Schulgeld frei zu lassen; nach Art. 17 des Gesetzes vom 29. April 1836 sind armen Kindern auch Schulbücher unentgeltlich zu liefern. Nach Art. 3, Abs. 2 des Württ. Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873 und Ministerialverfassung vom 30. Mai 1873 ist dies nicht als Armenunterstützung zu betrachten.

[2] cfr. Die Gemeindegesetzgebung in Elsaß-Lothringen. Herausgegeben von v. Reichlin. 2. Aufl. Straßburg 1885.

anstalten eine Streichung in der Wahlliste nicht nach sich, ebenso nicht vorübergehende Verpflegung im Bürgerhospital; bei dauernder Aufnahme in der Hospitalpfründe findet allerdings Streichung in der Wahlliste statt (Straßburg). Hieraus erklärt sich auch, da die betreffenden gesetzlichen deutschen Bestimmungen unbekannt sind, wenn z. B. in der Stadt Metz und der Gemeinde Mittelbronn (Kreis Saarburg) die in dem Fragebogen gestellten Fragen sämtlich verneint werden, da die dort angegebenen Armenunterstützungen eben nicht als solche gelten, die den Verlust des Wahlrechts bedingen.

Für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin — wo Landtagswahlen nicht in Frage kommen — geht die von der Stadt Plau und den Domanialbezirken Cordshagen, Lübsee, Zehmen und Jarmstorf erteilte Auskunft dahin, daß im allgemeinen einmalige, vorübergehende und geringfügige (?) Unterstützungen behufs Entziehung des Wahlrechts zu städtischen, bezw. Gemeindewahlen nicht berücksichtigt werden; erst wenn die Unterstützungen wiederholt bezw. dauernde werden, wird das betreffende Familienhaupt nicht mehr in die Wahllisten aufgenommen; nach dem Objekt der gewährten Unterstützung hat man nicht weiter unterschieden, ebenso nicht, ob die Unterstützung eine direkte oder indirekte des Familienhauptes war. Schulgeld, Schulbücher ꝛc. aus der Armenkasse gelten nicht als Armenunterstützung mit der Wirkung des Verlustes des Wahlrechts.

Für die Stadt Rostock kommt bezüglich der Wahlen der repräsentierenden Bürgerschaft das Statut vom 7. Mai 1887 in Betracht; nach Art. VII ist wahlberechtigt und wählbar jeder in der Stadt und deren Feldmark wohnende 25 Jahre alte Bürger. Ausgenommen sind, d. h. weder wahlberechtigt noch wählbar . . . 4. die, deren Bürgerrecht gesetzlich ruht. In der revidierten Verordnung, betreffend das Bürgerrecht, vom 17. Juli 1879 heißt es dann: I. diejenigen hiesigen, volljährigen, männlichen Einwohner, welche befähigt sein wollen zur Anteilnahme an der städtischen Verwaltung und Vertretung, müssen das Bürgerrecht gewinnen.

II. Ein Anrecht auf dasselbe hat jeder hiesige, der städtischen Jurisdiktion unterworfene Einwohner, welcher dem Staatsverband des Großherzogtums angehört, wenn er seit zwei Jahren hiesiger Einwohner ist, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und die städtischen Abgaben entrichtet hat . . . .

Für die mecklenburgischen Landgemeinden bestimmt die revidierte Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 in § 13, 3: „Ausgeschlossen von der Dorfsversammlung und von dem Recht, zu derselben zu wählen, sind . . . . e) Personen, welche Armenunterstützung genießen oder mit ihren Gemeindeabgaben länger als ein Jahr im Rückstande sind."

Nach den für das Großherzogtum Hessen von 5 Stadt- und 2 Landgemeinden vorliegenden Nachrichten, führt dort eigentlich nur der Fall D, a, b (dauernde Unterstützung eines Familienmitgliedes ohne eigenen Unterstützungswohnsitz, wenn dasselbe infolge Krankheit oder Gebrechen voraussichtlich dauernd unterstützungsbedürftig ist bezw. wenn das Familienhaupt nur einen Teil der entstandenen Kosten zahlt) zum Verlust des Wahl-

rechts, vereinzelt auch die Fälle E, a 1, 2 (in Kastel und Zornheim) und E, b 1, 2 (in Gießen, Darmstadt, Offenbach). Im allgemeinen werden nur solche Personen in den Wahllisten gestrichen (so in Mainz), welche für sich oder ihre Familie eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Zeit der Wahl beziehen oder innerhalb des gesetzlich der Wahl vorausgehenden, durch Gesetz bestimmten Zeitraumes bezogen haben. Die Gewährung von Schulgeld, Schulbüchern wird überhaupt nicht, die Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arzenei nur ganz vereinzelt (z. B. in Zornheim) als Armenunterstützung gerechnet. Die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen sind:

1. Das Hessische Landtagswahlgesetz, wonach vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, welche zur Zeit der Wahl zu ihrem Lebensunterhalt eine nicht bloß vorübergehende Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, oder in den letzten, der Wahl vorangegangenen 12 Monaten bezogen haben.
2. Hessische Städteordnung, Art. 14: Die Stimmberechtigung erlischt für Personen, welche zur Zeit der Wahl zu ihrem Lebensunterhalt eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten der Wahl vorangegangen 12 Monaten bezogen haben.

Für Mecklenburg-Strelitz antwortete nur die Stadt Fürstenberg, wo, bei auf Landesgesetzen beruhenden Wahlen, in den Fällen C, a; D, a und E, a das Wahlrecht dem Familienhaupt entzogen wird.

Bemerkt wird noch, daß die Aufnahme in die Wahlliste wieder erfolgt, sobald das Familienhaupt die erhaltene Armenunterstützung erstattet hat.

Im Fall D, a (dauernde Unterstützung eines Familienmitgliedes 2c.) tritt Verlust des Wahlrechts nach § 20, b der Stadtordnung vom 27. Juni 1883 ein: wenn das Familienoberhaupt wegen Armut von städtischen Lasten und Abgaben befreit ist.

Im Großherzogtum Oldenburg stimmen die gegebenen Antworten dahin überein, daß in 2 Stadt- und 2 Landgemeinden in allen gefragten Fällen, mit Ausnahme von A, Verlust des Wahlrechts eintritt.

Für die Gemeindewahlen kommt die revidierte Gemeindeordnung vom 15. April 1873 in Betracht; nach Art. 5 § 1 besteht das Gemeindebürgerrecht in dem Recht der Teilnahme an den Wahlen. Art. 6: Das Gemeindebürgerrecht geht verloren 1. . . . . 2. . . . 3. durch Unvermögenheit zum Beitrag zu den Gemeindelasten.

Im Herzogtum Braunschweig, für welches die Städte Braunschweig, Helmstedt und die Gemeinde Jerxheim Auskunft gaben, führen nur die Fälle D, a, b und E, a 1 und 2 zum Verlust des Wahlrechts; die Stadt Braunschweig läßt auch in diesen Fällen keine Schmälerung des Wahlrechts eintreten (?).

Nach § 15 und 17 der Braunschweig. Städteordnung steht indessen nur denen ein Wahlrecht zu, welche im letzten Jahre vor der Wahl die ihnen auferlegte Grundsteuer bezahlt haben.

Im Herzogtum Sachsen-Altenburg wird das Wahlrecht einheitlich nur in den Fällen E, a, 1 und 2 (Armenunterstützung des Familienhauptes) von 3 Gemeinden entzogen; in allen anderen Fällen bleibt das Wahlrecht bestehen; nur in der Stadt Ronneburg geht auch in den Fällen C, a; D, a, b und E, b 1 und 2 das Familienhaupt des Wahlrechts verlustig.

Im Herzogtum Anhalt soll in fast allen in Rede stehenden Fällen, auch bei Gewährung von Schulgeld ꝛc. (Stadt Oranienbaum) und freier ärztlicher Behandlung das Wahlrecht dem Familienhaupt entzogen werden.

Für Sachsen-Coburg antwortete nur eine Landgemeinde; es sollen dort nur in den Fällen ad C, a, b und E, a, 1 und 2 das Wahlrecht belassen werden, in den Fällen ad A und B tritt Verlust des Wahlrechtes ein, wenn die betreffende Art der Unterstützung dauernd stattfindet.

Für Sachsen-Meiningen[1] führen nach den von 2 Stadt- und 1 Landgemeinde vorliegenden Antworten unbedingt nur die Fälle E, a, 1 und 2 zum Verlust des Wahlrechts; in der Stadt Meiningen auch die Fälle E, b, 1 und 2; in der Gemeinde Liebenstein außerdem die Fälle B und C, a.

Nach den Angaben von 2 Landgemeinden, Hermannsgrün und Jochwitz, wird in Reuß ä. L. das Wahlrecht einheitlich nicht entzogen in Unterstützungsfällen wie sie ad A und E, b, 1 und 2 in Frage kommen; einheitlich entzogen wird es in den Fällen ad B, D und E, a; schwankend ist die Praxis in den Fällen zu C; bemerkt wird, daß im Fall der Erstattung einer Unterstützung die gewährte Unterstützung an sich den Verlust des Wahlrechtes nicht bedingt.

Für Schwarzburg-Rudolstadt findet den eingegangen Antworten zufolge einheitliche Behandlung der gestellten Fragen nur im Fall A und E, a, b statt; in ersterem wird das Wahlrecht belassen, in den beiden letzten Fällen entzogen; die Fälle zu B, C und D behandelt die Stadt Blankenburg so, daß sie in Fall B das Wahlrecht entzieht, sobald die Unterstützung dem Familienhaupt im Wege der ordentlichen Armenpflege gewährt wird; in den Fällen C und D das Wahlrecht beläßt; die Landgemeinde Volkstedt beläßt in Fall B dagegen das Wahlrecht, entzieht es im Fall D[2].

---

[1] Das Gesetz über das Gemeindewesen vom 11. März 1848 bestimmt: Art. 17, 7 u. 8: Das Gemeinderecht umfaßt . . das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und das Recht der Teilnahme an den Gemeindewahlen. Art. 29, 1: Die in Art. 17, 7 u. 8 bemerkten Rechte ruhen während der Abwesenheit eines Bürgers. „Von der Ausübung dieser Rechte sind ausgeschlossen: 1. Gemeindemitglieder die der Lokalarmenversorgung anheimgefallen sind, so lange diese anhält."

[2] Für die Gemeindewahlen bestimmt die Gemeindeordnung für das Fürstentum Schwarzburg vom 9. Juni 1876, Art. 40: Das Stimmrecht ruht so lange als der Stimmberechtigte: . . . . . 2. öffentliches Almosen, sei es an Geld, Kost oder Wohnung ꝛc. empfängt.

Das Wahlgesetz für den Landtag des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt vom 16. November 1870 schreibt in § 3, 3 vor:

„Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen . . . 3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben."

Im Fürstentum Waldeck-Pyrmont ruht nach § 18 der Waldeckschen Gemeindeordnung vom 15. Aug. 1855 das Recht zur Teilnahme an Gemeindewahlen, wenn der dazu berechtigte „rezipierter Armer" ist (d. h. der Betreffende muß in die Ortsarmenliste eingetragen und aus öffentlichen Armenfonds oder Gemeindemitteln unterstützt sein). Der eine für Waldeck beantwortete Fragebogen spricht sich dahin aus, daß keiner der in Frage kommenden Fälle zum Verlust des Wahlrechtes führt (?).

Für Bremen kommen die Wahlen zur Bürgerschaft in Betracht; nach § 2 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, vom 1. Januar 1894 sind von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausgenommen .... g) Personen, die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergehenden Jahre bezogen haben.

Bei den Wahlen zum Gewerbegericht (Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai 1892, betr. das Gewerbegericht in Bremen) kommen nach § 4 nur Arbeitgeber und Arbeiter in Betracht, welche in dem der Wahl vorhergehenden Jahr für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangenen Unterstützungen erstattet haben.

Aus den für 2 Landgemeinden, Hastedt und Woltmershausen ausgefüllten Fragebogen ergiebt sich, daß Hastedt bei jeglicher Art der in Frage kommenden Unterstützung das Wahlrecht entzieht, während Woltmershausen Schulgeld und Schulbücher ohne nachteilige Folgen für das Wahlrecht des Familienhauptes gewährt.

Über das Verfahren im Staat Hamburg betreffs der Wahlentziehung infolge von Armenunterstützung sprechen sich die Stadt Bergedorf und die Landgemeinde Curslack im Anschluß an die Fragebogen aus, während der damalige Leiter der Allgemeinen Armenanstalt Hamburg einmal sich gutachtlich de lege ferenda äußert, sodann die Hamburger Praxis schildert.

In der Stadt Bergedorf bewirkt keine der bei A—E in Frage kommenden Unterstützungen den Verlust des Wahlrechts. Nach dem Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 12. Januar 1880 mit den Abänderungen vom 10. Mai 1889, 4. Januar 1892 und 22. Juni 1894 sind (§ 2) von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen 2. diejenigen, welche keine Einkommensteuer bezahlen oder zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen mit derselben im Rückstande sind.

Für Bergedorf schreibt das Gemeindestatut der Stadt Bergedorf vom 20. März 1879 in § 6 für die Wahlen zu Bürgervertretern vor: ausgeschlossen vom Wahlrecht sind . . . diejenigen, welche seit einem Jahr mit Entrichtung der Gemeindeabgaben im Rückstande sind.

Zu den einzelnen Fragen A—E wird folgendes bemerkt: A. (Schulgeld, Schulbücher) gilt hier nicht als öffentliche Unterstützung; sollte es auch nirgends nach der gegenwärtig herrschenden Auffassung von der Verpflichtung des Staates zur Gewährung von Schulunterricht[1]. B. Ge-

[1] Wir haben bereits erwähnt, daß der Reichstag sich wiederholt in diesem Sinne ausgesprochen hat; vgl. auch die früher angeführten Citate bei Rönne, Preußisches Staatsrecht I, § 59 S. 240 ff.

währung ärztlicher Behandlung u. s. w. wird unter dem Gesichtspunkte der öffentlichen Gesundheitspflege ausgeschieden werden können, jedoch nur, soweit es sich in der That um Arzeneien und Heilmittel im engeren Sinne handelt. C. Die Unterstützung eines Familienmitgliedes wird sowohl in den Fällen der vorübergehenden wie der dauernden Unterstützung als eine solche des Familienhauptes zu gelten haben, sofern dieses Mitglied nicht vor dem Beginn der Unterstützung thatsächlich wirtschaftlich selbständig gewesen und nur für die Dauer der Bedürftigkeit in den Haushalt des Familienhauptes zurückgekehrt ist; dagegen würde jede Unterstützung, die einem thatsächlich außerhalb des Haushalts stehenden Familiengliede gewährt wird, dann angerechnet werden müssen, wenn das Familienhaupt nährpflichtig ist.

In Fall D wird an und für sich öffentliche Armenunterstützung anzunehmen sein, indessen sprechen Billigkeitsgründe dafür, daß dauernde Anstaltspflege dem Familienhaupt nicht angerechnet wird. Ob die vollen oder nur ein Teil der Kosten erstattet wird, dürfte hier keinen Unterschied machen.

E, 1. Wo die Naturalunterstützung als eine von der Armenverwaltung vorübergehend veranstaltete Wohlfahrtseinrichtung erscheint, wird sie billigerweise nicht zu den öffentlichen Unterstützungen zu rechnen sein, wohl aber, wenn sie einen regelmäßigen Bestandteil der öffentlichen Unterstützungen bildet und die Unterstützung, etwa wegen der Befürchtung unwirtschaftlicher Verwendung statt in Geld in Naturalien geschieht.

E, a 2. Die Unterbringung in einem Armenhause wird immer als öffentliche Unterstützung zu betrachten sein.

Was dagegen die Unterbringung in einem Krankenhause betrifft, so wird es einem vielfach befolgten Billigkeitsprincip entsprechen, die vorübergehend statt in offener in geschlossener Pflege gewährte ärztliche Behandlung der zu B gewährten Hilfeleistung gleichzustellen und die Unterbringung nicht als Unterstützung anzurechnen.

Zu Nr. IV (Erstattung der Kosten 2c.). Jeder, der öffentliche Unterstützung in Hamburg nachsucht, wird mit den Voraussetzungen öffentlicher Armenunterstützung, wozu auch der Verlust des Wahlrechts gehört, durch Vorlegung eines bezüglichen Formulars[1] zur Unterschrift bekannt gemacht. Ergiebt die Aktenlage, daß auf Erstattung nicht zu rechnen ist, was namentlich auch dann angenommen wird, wenn ein vorübergehend Unterstützter, oder aus dem Krankenhaus Entlassener für eine große Familie zu sorgen hat, so bleibt die Angelegenheit auf sich beruhen; hierüber wird nicht principiell, sondern von Fall zu Fall entschieden.

Aus Billigkeitsgründen wird sich empfehlen, in den Fällen, in welchen die Erstattung binnen einer näher festzustellenden Frist begonnen bezw. vollendet ist, von der Anrechnung abzusehen; ohne Willkür wird allerdings eine derartige Praxis nicht bleiben.

[1] Der betr. Passus lautet: „Männliche, über 25 Jahre alte Personen verlieren ihr Wahlrecht, wenn sie in dem Jahre der Wahl oder im nächstvorhergehenden Jahre Unterstützung für sich oder ihre Angehörigen empfangen haben. Das Wahlrecht geht jedoch nicht verloren, wenn die Erstattung der Unterstützung versprochen und vor Beginn der Wahl wirklich erfolgt.“

Allgemein bemerkt der Leiter der Hamburger Armenanstalt weiter, daß jede Gabe, welche aus öffentlichen Mitteln durch die Armenverwaltung in offener oder geschlossener Pflege gewährt wird, an und für sich als öffentliche Unterstützung im Sinne der Reichsgesetze zu betrachten ist; es gehören also principiell auch freie ärztliche Behandlung, Arzenei ꝛc., vorübergehende und dauernde Unterstützung von wirtschaftlich nicht selbständigen Familiengliedern, gleichgültig, ob es sich um offene oder geschlossene Pflege handelt, sowie endlich die Gewährung von Naturalien zu den öffentlichen Unterstützungen.

Der Gesichtspunkt der verschuldeten und unverschuldeten Bedürftigkeit wird nur mit Vorsicht herangezogen werden können, da das Gesetz diesen Unterschied nicht macht[1] und deswegen nicht machen will, weil es von der Auffassung ausgeht, daß jeder, der aus eigenen Mitteln den zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderlichen Bedarf nicht aufbringen kann und deswegen die Mittel der Gemeinschaft in Anspruch nehmen muß, für die Dauer des Empfanges solcher Mittel bezw. für eine bestimmte Zeit danach nicht zur Ausübung des Wahlrechts fähig sei. Es würde hier gerade sehr bedenklich sein, der Willkür Spielraum zu lassen, weil leicht bei Würdigung der Armutsursachen der Schwerpunkt aus der gesetzlichen Vorschrift in das administrative Gefallen verlegt werden könnte. Ebensowenig dürfte principiell zu verneinen sein, daß die nachträgliche Rückerstattung einen Unterschied in der Beurteilung macht. Die Armenunterstützung gilt in jedem Fall nur als Vorschuß und der Umstand, daß die unterstützten Personen zur Zeit des Empfanges der Unterstützung thatsächlich der Mittel entbehrten, welche zu ihrem bezw. ihrer Angehörigen Unterhalt erforderlich waren, wird dadurch nicht verändert, daß sie nachträglich in den Besitz der Mittel gelangten, um den Vorschuß zurückzuzahlen.

Auszunehmen hiervon sind nur diejenigen Fälle, in denen es sich nicht sowohl um den Mangel, als um Nichtliquidität der Mittel handelt, d. h. solche Fälle, in denen eine Kasse, Versicherungsanstalt, Gemeindebehörde u. s. w. zur Zahlung verpflichtet war, aber die Zahlung durch schwebende Ermittelungen verzögert wurde.

Allerdings erscheint es nicht angängig, die angedeuteten Principien in ihrer vollen Schärfe durchzuführen.

In Lübeck sind nach Art. 3 der Verfassung der freien Hansestadt Lübeck vom 7. April 1875 von der Ausübung des Wahlrechts bei den Bürgerschaftswahlen diejenigen ausgeschlossen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl voraufgegangenen Kalenderjahre bezogen haben. Die Erstattung hebt den einmal eingetretenen Verlust des Wahlrechts nicht auf; es werden also auch die Personen, welche die Unterstützung erstatten, in den Wahllisten gestrichen. Nach Senatsverfügung vom 21. Januar 1885 und 25. August 1886 wird Gewährung freien Schulunterrichts, von Schulbüchern nicht als Armenunterstützung gerechnet; wohl aber wird seit 21. Jan. 1885 freie ärztliche Behandlung

[1] Nach den vorliegenden Antworten wird zwischen verschuldeter und unverschuldeter Bedürftigkeit in den von uns befragten Gemeinden nicht unterschieden.

durch die Armenärzte, auch wenn der Kranke die Medizin selbst bezahlt, als Armenunterstützung betrachtet; vor dieser Zeit war es nicht der Fall.

Konfirmierte, nicht armenmündige Kinder werden als wirtschaftlich selbständig angesehen, so daß deren Unterstützung eine Streichung des Familienhauptes in den Wahllisten nicht zur Folge hat.

Überblicken wir das gesamte Material, so müssen wir konstatieren, daß das bei den Reichstagswahlen hinsichtlich der Entziehung des Wahlrechts infolge von Armenunterstützung sich zeigende ungleichartige Verfahren, in noch weit größerem Umfang bei den auf Landesgesetz beruhenden Wahlen eintritt, ja daß nicht einmal in den einzelnen Landesteilen desselben Landes, z. B. in Preußen, gleichmäßig verfahren wird. Umsomehr ist eine einheitliche Ausgestaltung geboten und zu wünschen, daß die Vorschläge unserer Kommission dazu führen mögen, daß namentlich im Reich, wo einheitliches Wahlrecht herrscht, Einheitlichkeit hinsichtlich der Belassung bezw. des Verlustes desselben bei Armenunterstützung Platz greife.

Berlin, im Februar 1896.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Siebenundzwanzigstes Heft.

H. Ruland, Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Das

System der Armenpflege

in

Alt-Deutschland und in den Reichslanden.

Von

Dr. H. Rufand,

Rechtsanwalt und Mitglied des Armenrates in Colmar i. E.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1896.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Zur gefälligen Kenntnisnahme!

Der zum Berichterstatter ernannte Dr. Frhr. v. Reitzenstein ist zu seinem lebhaften Bedauern an der Ausarbeitung seines Referates durch andauernde Krankheit verhindert worden. Sollte er die erforderlichen Kräfte rechtzeitig wieder erlangen, so hofft er den pp. Mitgliedern des Vereins seine Ausführungen nachträglich in anderer Weise zugänglich zu machen. Dieselben würden sich ganz im Sinne der Aufstellungen des den Gegenstand größtenteils erschöpfenden Correferates bewegen, mit denen wie mit den Thesen er völlig einverstanden ist.

J. A.
Ludwig-Wolf, Stadtrat.

Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung.

Die gesetzliche Grundlage, auf welcher in Alt-Deutschland die öffentliche Armenpflege sich entwickelt hat, ist von derjenigen des elsaß-lothringischen Rechtsgebietes grundsätzlich verschieden.

Für das gesamte Alt-Deutschland ist, obgleich dasselbe sich in zwei verschiedene Rechtsgebiete teilt, das System der erzwingbaren (obligatorischen) Armenpflege durchgeführt, während für das Reichsland das der französischen Gesetzgebung entstammende System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege maßgebend ist.

Wenn dem nachfolgenden Berichte in beschränkten Grenzen die Aufgabe gestellt ist, beide Systeme zu schildern, so glaubt der Berichterstatter den Schwerpunkt auf die Darstellung des elsaß-lothringischen Systems legen zu müssen.

Die Vorzüge und Mängel des altdeutschen Systemes sind durch eine umfangreiche Fachlitteratur und durch die Verhandlungen in den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten hinreichend bekannt geworden.

Andererseits sind über das elsaß-lothringische System gerade in letzter Zeit sowohl im Reichstage wie im elsaß-lothringischen Landesausschusse vielfach durchaus unrichtige Behauptungen öffentlich aufgestellt worden.

Es erscheint deshalb als eine Pflicht des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit“, auf diesem Gebiete der Wahrheit Geltung zu verschaffen.

Der Bericht muß jedoch, auf die Gefahr hin, vieles zu bringen, was in Alt-Deutschland allbekannt ist, auch die beiden dem altdeutschen Systeme zu Grunde liegenden Gesetze einer kurzen Darstellung unterziehen, damit denjenigen reichsländischen Kreisen, welche über die altdeutschen Verhältnisse sich unterrichten wollen, hierzu die Wege erleichtert werden.

Wie auf vielen andern Gebieten so herrscht in den Kreisen der eingeborenen elsaß-lothringischen Bevölkerung auch über die hier fraglichen Verhältnisse in Alt-Deutschland eine bedauerliche Unkenntnis, welche bei den erwähnten Verhandlungen des Reichstages und des Landesausschusses klar und unleugbar hervorgetreten ist.

Der Berichterstatter will nach besten Kräften bemüht sein, diese Lücke für diejenigen elsaß-lothringischen Kreise zu ergänzen, welche sich über die altdeutschen Verhältnisse unterrichten wollen.

Er beabsichtigt, geschichtliche und wissenschaftliche Erörterungen möglichst zu beschränken, dagegen überall die praktischen, auf eigner langjähriger Erfahrung in der Armenpflege beruhenden Gesichtspunkte zu betonen.

Damit die Darstellung auch für den Laien verständlich sei, sollen zunächst die auf dem Gebiete der Armenpflege in Betracht kommenden, dem Fachmanne selbstverständlich wohlbekannten Begriffe kurz erörtert werden.

Hieran anknüpfend sollen beide Systeme ihrer Entwicklung und ihrer jetzigen Gestaltung nach geschildert, die Vorzüge und Mängel derselben vom praktischen Gesichtspunkte aus geprüft und die Folgerungen für die weitere Entwicklung der Armenpflege gezogen werden.

Als Anhang werden statistische Nachweise beigefügt. Dieselben beruhen zwar sämtlich auf amtlichen Quellen, welche dem Berichterstatter seitens der Behörden in zuvorkommender Weise zur Verfügung gestellt worden sind, stellen jedoch eine Privatarbeit dar. Sie wurde dadurch veranlaßt, daß seit 1885 im Reichslande keine amtliche Statistik über das Armenwesen mehr ausgearbeitet worden ist. Die im „Statistischen Handbuche für Elsaß-Lothringen 1885" enthaltenen statistischen Erhebungen haben nur geringen Wert. Sie lassen bezüglich der verwendeten Mittel eine Trennung der offenen und der geschlossenen Armenpflege vermissen. Zudem beruhen die Einzelangaben auf durchaus zweifelhafter Grundlage, weil — von wenigen Gemeinden abgesehen — im Reichslande keine „Armenverwaltungen" im technischen Sinne des Wortes bestehen und über die Personalien der einzelnen Unterstützten gar keine buchmäßigen Nachweise geführt werden[1]. Es konnten also nur die thatsächlich verwendeten Mittel nach den neuesten Erhebungen festgestellt werden.

Dem Berichte wurde demnach folgende Einteilung zu Grunde gelegt:

I. Begriffe der erzwingbaren (obligatorischen) und freiwilligen (fakultativen) Armenpflege.

II. Die beiden altdeutschen Rechtsgebiete der erzwingbaren (obligatorischen) Armenpflege.
   A. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.
   B. Das bayerische Gesetz über die Heimat vom 16. April 1868.

III. Die in Elsaß-Lothringen geltenden französischen Gesetze vom 24. Vendémiaire II (15. Oktober 1793) und 7. Frimaire V (27. November 1796).

IV. Vorzüge und Mängel der elsaß-lothringischen öffentlichen Armenpflege.

V. Anträge zur Beschlußfassung.

[1] Die Ausarbeitung der Statistik verdankt der Berichterstatter dem verdienstvollen Armensekretär, Herrn Schwander in Colmar. Für seine mühevolle und gewissenhafte Mitarbeit sei ihm hiermit der beste Dank ausgesprochen.

Anhang.
Statistik der offenen und geschlossenen Armenpflege in Elsaß-Lothringen.

I. Begriffe der erzwingbaren (obligatorischen) und freiwilligen (fakultativen) Armenpflege.

„Armenpflege" ist die Fürsorge für die „Armen", das heißt, solche Personen, welche die zu ihrem Lebensunterhalte unentbehrlichen Mittel ohne fremde Beihülfe aufzubringen nicht vermögen.

Die Armenpflege ist eine „öffentliche" oder „private", je nachdem sie von öffentlichen Organen (Staat, Gemeinde, Verband), oder von Privatpersonen bethätigt wird.

Die „öffentliche Armenpflege" zerfällt in die „geschlossene" und in die „offene" Armenpflege.

Die „geschlossene" Armenpflege vollzieht sich in geschlossenen Anstalten (Hospitäler, Siechen- und Waisenhäuser, Irrenanstalten).

Das gesamte Gebiet der nicht in solchen Anstalten bethätigten Armenpflege wird als „offene" Armenpflege bezeichnet.

In dem nachfolgenden Berichte ist unter „Armenpflege" stets die „öffentliche Armenpflege" verstanden.

Die „öffentliche" Armenpflege kann in ihrer Beziehung zum Staate nach verschiedenen Grundsätzen geregelt sein.

Zunächst kann der Staat überhaupt von jeder Fürsorge für die „Armen" absehen. Alsdann besteht innerhalb seiner Grenzen überhaupt keine „öffentliche", sondern nur „private" Armenpflege. Dieser Zustand ist im Kulturstaate ausgeschlossen.

Erkennt der Staat die Fürsorge für die Armen als einen Teil seiner staatlichen Pflichten an, so kann er dieser Pflicht auf zwei verschiedenen Wegen genügen.

Er kann davon ausgehen, daß die Gemeinschaft aller Staatsbürger als solche die Mittel aufzubringen habe, die notwendig sind, um den einzelnen Unterstützungsbedürftigen nicht zu Grunde gehen zu lassen. Alsdann hat der Staat durch besondere Verwaltungseinrichtungen in jedem Falle die „Unterstützungsbedürftigkeit" d. h. die Frage zu prüfen, welche Mittel als unentbehrlich aufzubringen sind und für Beschaffung dieser Mittel Sorge zu tragen. Entscheidend ist ausschließlich die Bedürfnisfrage.

Dieser Gesichtspunkt bildet die Grundlage der erzwingbaren, sogenannten „obligatorischen" Armenpflege.

Der Staat kann aber auch davon ausgehen, daß zu allen Zeiten und in allen Ländern das menschliche Mitgefühl bemüht gewesen ist, freiwillig und ohne staatlichen Zwang die Not der leidenden Mitmenschen zu lindern, daß die Gemeinschaft also freiwillig bemüht gewesen ist, die Mittel zur öffentlichen Armenpflege aufzubringen.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann sich dann der Staat darauf beschränken, Sicherungsmaßregeln dafür zu treffen, daß diese freiwillig aufge-

brachten Mittel ihrem Zwecke gesichert und bestimmungsgemäß verwendet werden.

Dieses System wird als das der freiwilligen, „fakultativen“ Armenpflege bezeichnet. Dasselbe geht also von den freiwillig aufgebrachten Mitteln aus und bestimmt nach ihnen die Leistung der Armenpflege. Die letztere ist eine Verteilung der freiwillig aufgebrachten Mittel. Sind diese erschöpft, so ist die Grenze der freiwilligen Armenpflege erreicht.

Beiden Systemen liegt der gemeinsame Gesichtspunkt zu Grunde, daß die Armenpflege als solche eine Aufgabe des Staates sei.

Verschieden sind nur die Wege, die Methoden zur Erfüllung dieser Aufgabe.

Es ist hier nicht der Ort, theoretische Erörterungen über die Vorzüge beider Systeme zu bringen.

Wie alles Menschliche, so wird auch jedes System der Armenpflege seine Mängel haben und selbst das beste System wird niemals im stande sein, das menschliche Elend gänzlich aus der Welt zu schaffen! Wohl aber werden die Anforderungen an die Armenpflege nach Zeiten und Umständen verschiedene sein und ist demjenigen Systeme der Vorzug zu geben, welches jenen Anforderungen zu entsprechen die meiste Gewähr bietet.

Anhänger und Gegner des einen und des anderen Systems werden aber dahin einig gehen, daß die „Armenpflege“ einen doppelten Zweck hat: die gegenwärtige Not zu lindern und der zukünftigen Not vorzubeugen!

Diesem doppelten Zwecke kann sie nur dann genügen, wenn:

1. nur der wirklich Bedürftige unterstützt wird;
2. die Unterstützung nach Art und Maß so eingerichtet wird, daß sie es dem noch irgendwie erwerbsfähigen „Armen“ ermöglicht, sich für die Zukunft von Unterstützungen unabhängig zu machen!

Bei einem Vergleiche beider Systeme dürfen demnach nicht ausschließlich ideale Gesichtspunkte maßgebend sein, vielmehr muß die thatsächliche Erfahrung entscheiden, welches System dem erwähnten doppelten Zwecke der „Armenpflege“ am besten genügt!

II. Die beiden altdeutschen Rechtsgebiete der erzwingbaren (obligatorischen) Armenpflege.

Die geschichtliche Entwicklung der Armengesetzgebung ist in sämtlichen altdeutschen Staaten auf eine gemeinsame Grundlage zurückzuführen.

Bereits im 15. und 16. Jahrhundert hatte die Gesetzgebung des Deutschen Reiches den Grundsatz aufgestellt, daß die Fürsorge für die Armen eine Pflicht des Gemeinwesens sei und daß demnach auch dieses Gemeinwesen die unbedingt erforderlichen Mittel aufzubringen habe. Die Bettler- uno Vagabundenplage hatte dazu geführt, eine gesetzliche Regelung des Unterstützungswesens zu versuchen.

So enthielten bereits die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 den Satz, „daß auch die Oberkeit Versehung thue, daß eine jede Stadt und

Kommune ihre Armen selbst ernähren und unterhalten, und im Reiche nicht gestattet, Fremden an einem jeglichen Orte zu betteln."

Es findet sich hier die Grundanschauung, aus welcher sich die späteren rechtlichen Begriffe des „Unterstützungswohnsitzes" und der „Heimat" entwickelt haben. Im Laufe der Jahrhunderte hat in den deutschen Staaten diese Grundanschauung die verschiedensten Gesetze auf diesem Gebiete gezeitigt. Der Neuzeit ist es vorbehalten geblieben, auf einheitlichem Systeme für ganz Altdeutschland eine gesetzliche Regelung der öffentlichen Armenpflege durchzuführen. Zwar haben sich zwei verschiedene Rechtsgebiete entwickelt: für die Staaten des Norddeutschen Bundes, nebst Hessen, Württemberg und Baden einerseits, für Bayern andererseits besteht eine verschiedene Armengesetzgebung.

Es ist jedoch, wie kurz zu zeigen sein wird, die systematische Grundlage dieser Gesetzgebung in allen altdeutschen Staaten dieselbe. Als System gilt die „obligatorische" Armenpflege.

A. Das Rechtsgebiet des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

Dieses Gesetz, welches zunächst für den Norddeutschen Bund erlassen war, ist in Hessen durch die Verfassung des deutschen Bundes vom 15. Nov. 1870, später durch Reichsgesetz vom 8. Nov. 1871 in Württemberg und Baden zur Einführung gelangt. Vor diesem Gesetze hatte in Preußen gemäß Gesetzen vom 31. Dez. 1842 und 21. Mai 1855 bereits der später zu erörternde Begriff des „Unterstützungswohnsitzes", beruhend auf dem Grundsatze der Freizügigkeit, gesetzliche Gestaltung erlangt. In den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bezw. Deutschen Reiches war dagegen das im alten deutschen Rechte ausgebildete, ebenfalls später zu erörternde „Heimatrecht" die Grundlage der Armengesetzgebung gewesen. Mit Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz trat nunmehr für das gesamte erwähnte Rechtsgebiet eine einheitliche Armengesetzgebung in Kraft.

In grundsätzlichem Zusammenhange mit dieser Gesetzgebung steht diejenige über die „Freizügigkeit". Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867, welches reichsgesetzlich im gesamten Deutschen Reiche, auch in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 8. Januar 1873 Geltung erlangt hat, giebt jedem Angehörigen des Deutschen Reiches das Recht, sich an jedem Orte aufzuhalten und niederzulassen, wo er selbständiges Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist, ferner die Berechtigung Grundeigentum zu erwerben, sowie umherziehend, oder ansässig Gewerbe aller Art nach den für Einheimische geltenden Bestimmungen zu betreiben. Auf dem Gebiete des Armenwesens mußte sich damit eine durchgreifende Wandlung vollziehen, weil die bisherigen Schranken fielen, welche es den einzelnen Staaten und Gemeinden ermöglicht hatten, sich des Zuzuges auswärtiger Bevölkerung zu erwehren und künftigen Armenlasten vorzubeugen. Die Bestimmung des § 4 dieses Gesetzes:

> „Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung"

warf jene Schranken über den Haufen.

Hiermit war das dem Begriffe des „Unterstützungswohnsitzes" zu Grunde liegende Princip reichsgesetzlich festgelegt. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz sind folgende.

Der Begriff „Unterstützungswohnsitz" hat eine örtliche und eine rechtliche Bedeutung.

Im ersteren Sinne hat ein „Armer" seinen „Unterstützungswohnsitz" da, wo ihm aus öffentlichen Mitteln thatsächlich die notdürftige „Unterstützung" geboten wird.

Im rechtlichen Sinne ist der „Unterstützungswohnsitz" des Armen an demjenigen Orte, d. h. innerhalb desjenigen örtlichen „Verbandes" begründet, welcher durch das Gesetz angewiesen ist, für seine Unterstützung an letzter Stelle Sorge zu tragen.

Die staatliche Fürsorge für die „Armen" erstreckt sich nach dem Gesetze auf alle in diesem Rechtsgebiete sich aufhaltende Personen, Inländer und Ausländer!

Zwar können nur „Norddeutsche" d. h. Angehörige eines Bundesstaates, in welchem das Gesetz vom 6. Juni 1870 Geltung hat, einen „Unterstützungswohnsitz" im rechtlichen Sinne haben, aber auch dem „Ausländer" ist von demjenigen örtlichen Verbande, innerhalb dessen er in Not gerät, vorläufige Unterstützung zu gewähren.

In Bezug auf Art und Maß der zu gewährenden Unterstützung, sowie auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes ist jeder „Norddeutsche" in jedem der beteiligten Bundesstaaten als „Inländer" zu behandeln. Eine Ausweisung auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes (§ 7) ist dem „Inländer" gegenüber ausgeschlossen.

Das Gesetz führt nun den Grundsatz durch, daß jeder „Inländer" auf Kosten desjenigen örtlichen Verbandes zu unterstützen ist, innerhalb dessen Grenzen er seinen „Unterstützungswohnsitz" hat. Zu diesem Zwecke ist das gesamte Rechtsgebiet zunächst in „Ortsarmenverbände" geteilt.

Mit Rücksicht auf die später zu erörternden Bestimmungen über Erwerb und Verlust des „Unterstützungswohnsitzes" kann es „Inländer" geben, die keinen oder wenigstens keinen zweifellos festzustellenden „Unterstützungswohnsitz" haben.

Ihre Unterstützung fällt größeren Verbänden, den „Landarmenverbänden" anheim.

Alle unterstützungsbedürftigen Inländer sind deshalb entweder „Ortsarme" oder „Landarme", jenachdem sie einen örtlichen „Unterstützungswohnsitz" haben oder nicht.

Der „Ortsarmenverband" fällt in der Regel mit dem Gemeindeverbande zusammen. Es können aber auch mehrere Gemeinden zu einem „Ortsarmenverbande" zusammengelegt werden.

Eine Mehrzahl von solchen „Ortsarmenverbänden" bilden den „Landarmenverband", dessen Grenzen mit denjenigen des Bundesstaates zusammenfallen können. Auch können ausnahmsweise einzelne „Ortsarmenverbände" zugleich ihrer Ausdehnung halber einen „Landarmenverband" darstellen.

Die erste Hülfe leistet stets der „Ortsarmenverband", innerhalb dessen die Unterstützungsbedürftigkeit eintritt, er hat jedoch von demjenigen Orts-

armenverbande bezw. Landarmenverbande vollen Ersatz zu begehren, welchem nach dem Gesetze die Unterstützung endgültig obliegt.

Da Ausländer weder einen „Unterstützungswohnsitz" im eigentlichen Sinne erwerben können, noch als „Landarme" zu betrachten sind, so wird denselben die erste Hülfe zwar von dem Ortsarmenverbande, innerhalb dessen sie in Not geraten, geleistet. Zur Erstattung sämtlicher Auslagen ist jedoch derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem dieser Ortsarmenverband angehört. Diesem bleibt es überlassen, sich mit dem Heimatstaate des „Ausländers" abzufinden.

Während somit für die Armenpflege aller Notdürftigen Fürsorge getroffen ist, legt das Gesetz andererseits demjenigen Verwaltungskörper, (Orts-, Landarmenverband, Bundesstaat), welcher die Hülfe zu leisten hat, die Verpflichtung auf, die Mittel zur öffentlichen Armenpflege bis zur Deckung des Bedürfnisses selbst aufzubringen!

In diesem Grundsatze liegt der „Zwang" des Gesetzes und dieser Zwang beruht auf der Erkenntnis, daß eine allgemeine Fürsorge für die Notleidenden nur durchführbar ist, wenn die Mittel zur „Armenpflege" von der Gesamtheit als solcher aufgebracht werden.

In welcher Weise diese Aufbringung der Mittel geschieht (Gründung von Vermögensstöcken, Abgaben, Umlagen, Steuern), ist den einzelnen Landesgesetzgebungen überlassen und hier nicht weiter zu prüfen. Desgleichen ist es Sache der Landesgesetze, die einzelnen Organe dieser öffentlichen Armenpflege (Orts-, Landarmen-Verbände) zu schaffen und die gesamte innere Verwaltung, soweit sie nicht auf das Verhältnis der einzelnen Bundesstaaten zu einander sich bezieht und durch das Gesetz vom 6. Juni 1870 besonders geregelt ist, zu ordnen.

Hieraus ergiebt sich, daß die Bethätigung der örtlichen, öffentlichen Armenpflege innerhalb der einzelnen Verbände nach verschiedenen Landesgesetzen, Gemeindeordnungen, Ortsstatuten und dergl. verschieden geregelt sein kann.

Für den Erwerb und Verlust des „Unterstützungswohnsitzes" sind nach dem Gesetze vom 6. Juni 1870 und der Novelle vom 12. März 1894 folgende Grundsätze maßgebend.

Der Unterstützungswohnsitz wird erworben:

a. durch Aufenthalt. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr, 2 Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt innerhalb desselben Unterstützungswohnsitz. Über den Beginn, den Lauf und die Unterbrechung dieser Frist enthält das Gesetz Sonderbestimmungen.

b. Durch Verehelichung. Ehefrauen teilen von der Verehelichung ab den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes.

c. Durch Abstammung. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichgestellte Kinder teilen, von Sonderbestimmungen abgesehen, den Unterstützungswohnsitz des Vaters, uneheliche denjenigen der Mutter.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein:

a. Durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes.

b. Durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre.

Das Gesetz regelt die Art und Weise, wie sich „zwischen den einzelnen Verbänden die Übernahme der Hülfsbedürftigen und die Erstattung der Unterstützungskosten vollzieht.

Bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Verbänden ist zu unterscheiden, ob die streitenden Verbände demselben Bundesstaate, oder verschiedenen Bundesstaaten angehören. Im ersteren Falle treffen landesgesetzlich bestimmte Behörden bis zur letzten Instanz die Entscheidung.

Im zweiten Falle, soweit nicht ausschließlich die Organisation und örtliche Begrenzung der einzelnen Verbände Gegenstand des Streites sind, haben zunächst die landesgesetzlichen Instanzen des in Anspruch genommenen Verbandes zu entscheiden. Als letzte Instanz spricht das „Bundesamt für das Heimatwesen" in Berlin und ist so eine einheitliche Handhabung des Gesetzes im ganzen Rechtsgebiete gewährleistet. Dieser Gerichtshof kann auch landesgesetzlich als letzte Instanz innnerhalb eines Bundesstaates erklärt werden, wie dies von einer Anzahl der Bundesstaaten thatsächlich geschehen ist.

Es wurde bereits betont, daß das Gesetz es der Landesgesetzgebung überlassen hat, innerhalb der einzelnen Verbände das Unterstützungswesen, also die thatsächliche Ausführung der Unterstützung, Prüfung der Bedürfnisfrage, Art und Weise, Höhe der Unterstützung, ausführende Unterorgane u. s. w. zu bestimmen.

Wenn demnach bei der Ausführung des Gesetzes mancherlei Klagen hervorgetreten sind, so darf nicht verkannt werden, daß die Gründe sehr oft örtlicher Natur und durch mangelhafte Unterorganisation hervorgerufen sind.

In den Städten haben sich unter Zuhülfenahme ehrenamtlicher Thätigkeit vielfach vorzügliche Armenverwaltungen entwickelt und sind die Grundsätze der Sparsamkeit mit denjenigen des menschlichen Mitgefühls möglichst vereinigt worden. Es liegt nahe, daß bei Prüfung der Bedürfnisfrage sparsame Anschauungen sich bahnbrechen, weil die Gesamtheit mit den Kosten der Armenpflege belastet wird.

Dagegen hat sich die ländliche Armenpflege, weil eben vielfach eine richtige Unterorganisation fehlt, in vieler Hinsicht als verbesserungsfähig erwiesen[1].

Im allgemeinen aber ist festzustellen, daß durch die obligatorische Armenpflege nicht nur die private Wohlthätigkeit nicht ausgeschlossen worden ist, sondern daß sie sich weiter entwickelt hat, wie überhaupt auf allen Gebieten der gesamten Armenpflege ein erheblicher, wenn auch langsamer Fortschritt zu verzeichnen ist. Inwiefern die sociale Gesetzgebung der Neuzeit fördernd gewirkt hat, ist zu zeigen hier nicht der Ort.

---

[1] Vgl. Die ländliche Armenpflege und ihre Reform, Verhandlungen des Deutschen Vereins für Armenpflege, herausgegeben von Frhr. von Reitzenstein, Freiburg, Wagner. 1887.

Schließlich bedarf den Einwendungen gegenüber, welche besonders von elsaß-lothringischer Seite gegen dieses Gesetz erhoben werden und später noch zu prüfen sind, folgender Umstand der Erwähnung.

Durch das Gesetz über den „Unterstützungswohnsitz" wird nicht etwa, wie dies dem englischen Rechte bekannt ist, dem einzelnen Unterstützungsbedürftigen ein Recht und damit ein klagbarer Anspruch auf Unterstützung gegen einen bestimmten Verband gegeben! Vielmehr bestimmt § 61 wörtlich folgendes:

„Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet."

Es wird also weder ein erzwingbares Recht der Armen auf öffentliche Unterstützung anerkannt, noch werden etwaige andere Unterstützungsverpflichtete (Familienmitglieder, Genossenschaften, vertraglich Verpflichtete, Schadensersatzpflichtige u. s. w.) durch das Gesetz irgendwie entlastet.

Vielmehr tritt die öffentliche Armenpflege nur hülfsweise und als letzte Rettung ein, wenn alle anderen Wege versagen!

Während demnach hier der Staat ein Recht auf Unterstützung nicht anerkennt, sondern nur das Verfahren unter denjenigen Verbänden, die thatsächlich Hülfe geleistet haben, regelt, geht das französische Gesetz viel weiter. Es stellt ebenfalls den Begriff eines „Unterstützungswohnsitzes" auf, indem es bestimmt:

„Le domicile de secours est le lieu, où l'homme nécessiteux a droit aux secours publics."

Es giebt also dem Hülfsbedürftigen ein Recht (droit) auf öffentliche Hülfe. Andererseits ist, wie später zu zeigen sein wird, für die Sicherung dieses Rechtes, also für die thatsächliche Leistung nach dem Bedürfnisse, von dem französischen Gesetzgeber Fürsorge nicht getroffen, während umgekehrt das deutsche Gesetz Vorsorge trifft, daß jeder Hülfsbedürftige, soweit das Bedürfnis geht, unterstützt wird, wenn es auch ein „Recht auf Unterstützung" nicht anerkennt.

B. Die öffentliche Armenpflege in Bayern.

Die geschichtliche Entwicklung der öffentlichen Armenpflege ist zwar im rechtsrheinischen Bayern und in der Pfalz eine verschiedene gewesen, hat jedoch, da auf beiden Rechtsgebieten, abgesehen von kurzen Unterbrechungen, der später zu erörternde Begriff des „Heimatrechtes" maßgebend geblieben ist, im wesentlichen zu derselben gesetzlichen Lösung geführt.

Die Gesetzgebung des Jahres 1868 hat sodann im wesentlichen eine einheitliche Regelung für das ganze Königreich geschaffen, welche in den Jahren 1872, 1884, 1892 und 1896 durch Novellen vervollständigt worden ist.

a. Für das rechtsrheinische Bayern lassen sich die Spuren des „Heimatrechtes" bis in die Gesetzgebung des 15. und 16. Jahrhunderts

zurück verfolgen. Wie in Frankreich, so war es auch hier die Bettlerplage, welche zuerst ein Eingreifen der Obrigkeit veranlaßte. Die erste Spur des armenrechtlichen Heimatsbegriffes findet sich, wie bereits erwähnt wurde, in der deutschen Reichsgesetzgebung von 1548 und 1577.

Spätere Landesgesetze (Polizei-Ordnung von 1616) stellten bereits den Grundsatz auf, daß nur Gemeinde-Eingesessenen erlaubt sein solle, in der Gemeinde zu betteln. Ein Zwang zur Aufbringung der Mittel findet sich zuerst in den Bettelmandaten von 1770 und 1780, welche bestimmen, daß jede Gemeinde (Hofmark, Stadt) die Kosten der Armenpflege „konkurrenzmäßig" aufzubringen habe. Überbürdete Gemeinden werden vom ganzen „Gerichtsbezirke" unterstützt.

Endlich brachte das Gesetz über die Heimat vom 11. September 1825 eine durchgreifende gesetzliche Regelung, deren Grundlagen noch heute in Geltung sind. Das neueste Gesetz ist dasjenige über „Heimat, Verehelichung und Aufenthalt" vom 16. April 1868, welches bis in die Neuzeit durch Novellen verbessert worden ist

In enger Verbindung mit diesem Rechtsinstitute des „Heimatrechtes" hat von jeher die gesetzliche Regelung der Eheschließung und der Niederlassung in einer bestimmten Gemeinde gestanden. Der Grund ist leicht verständlich: Durch leichtfertige Verheiratung unvermögender Personen werden zahlreiche der Armut anheimfallende Kinder in die Welt gesetzt. Desgleichen wird durch die Niederlassung vermögensloser und erwerbsunfähiger Personen die örtliche Armenlast gesteigert. Die wesentliche Bedeutung des im rechtsrheinischen Bayern seit dem Gesetze vom 11. September 1825 geltenden „Heimatsrechtes" liegt nun darin, daß für jeden Unterstützungsbedürftigen ein Unterstützungsort, eine „Heimat" gegeben ist, also eine Gemeinde, welche die Unterstützung thatsächlich zu leisten hat.

Die Mittel zur Armenpflege hat jede „Heimatgemeinde" selbst aufzubringen.

Nur ausnahmsweise treten größere Verbände, die Kreise, in diese Verpflichtung ein, wie später zu zeigen sein wird.

Seit 1868 ist diese Gesetzgebung auf ganz Bayern ausgedehnt.

b. Für die Pfalz bestand vor der Gesetzgebung des Jahres 1868 zwar ein ähnliches „Heimatsrecht", dasselbe entbehrte jedoch einer systematisch geregelten gesetzlichen Unterlage.

Als im Jahre 1802 die Pfalz mit Frankreich vereinigt wurde, hatte dort, wie später zu zeigen sein wird, die französische Revolution alles, was frühere Jahrhunderte auf dem Gebiete der offenen und geschlossenen Armenpflege geschaffen hatten, mit einem Sturme hinweggefegt. Die Gesetzgebung der Revolutionszeit hatte mit den Gesetzen vom 24. Vendémiaire II (15. Oktober 1793) und 7. Frimaire V (27. November 1796) eine Regelung der öffentlichen Armenpflege nach fakultativem Systeme ins Leben gerufen, welche zwar einen „Unterstützungswohnsitz" anerkannte, aber keine gesetzlichen Maßnahmen traf, um die Geltendmachung des Unterstützungsrechtes zu sichern.

Die näheren Bestimmungen dieser Revolutionsgesetzgebung werden, da sie in Elsaß-Lothringen noch geltenden Rechtes sind, später erörtert werden.

Auf die Pfalz wurde diese Gesetzgebung nach der Vereinigung mit Frankreich zwar ausgedehnt, sie hat aber dauernde Spuren dort nicht hinterlassen. Denn bereits kurze Zeit nach dem Übergange der Pfalz an Bayern wurde durch Verordnnng vom 9. August 1816 das sogenannte „Bürgergeld" in der Pfalz wieder eingeführt. Es konnte durch Zahlung bestimmter Geldbeträge das „Bürgerrecht" in einer Gemeinde erworben werden und folgerte hieraus die Praxis bei dem Mangel sonstiger Bestimmungen, daß durch die Annahme dieser Leistung die Gemeinde zur Armenunterstützung des „Bürgers" verpflichtet werde, also ein „Heimatsrecht" geschaffen sei. Weitere Gesetze und Verordnungen bestätigten diese Auffassung.

c. Für das gesamte Bayern hat sodann das „Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868" ein einheitliches Recht geschaffen. Nur einzelne Sonderbestimmungen über Heimatserwerb, Gebühren und Verehelichung sind für die Pfalz getroffen. Nach dem Vertrage von Versailles und der Reichsverfassung ist die Gesetzgebung über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse ein Reservatrecht Bayerns geblieben, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz ist also auf Bayern nicht anwendbar geworden.

Die wesentlichen Bestimmungen des Heimatgesetzes, wie es sich nach der Novelle vom 17. Juni 1896 gestellt hat, sind folgende:

Das „Heimatrecht" begreift in sich das Recht, in einem bestimmten Gemeindebezirke sich aufzuhalten und für den Fall eintretender Hülfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes über die Armenpflege zu erheben.

Das Gesetz unterscheidet eine dreifache Art der „Heimat": die ursprüngliche, die erworbene und die angewiesene Heimat!

α. Die „ursprüngliche" Heimat hat jeder Staatsangehörige in der politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern heimatberechtigt sind oder zuletzt heimatberechtigt waren.

Eheliche Kinder teilen die Heimat des Vaters, uneheliche diejenige der Mutter.

β. „Erworben" wird die Heimat für Beamte durch Anstellung. Männer, welche zur Zeit des Eheabschlusses noch ihre „ursprüngliche" Heimat besitzen, erwerben diese nunmehr als selbständige „Heimat", Ehefrauen erwerben die Heimat des Mannes.

Ferner wird das „Heimatrecht" mit dem „Bürgerrechte" erworben.

„Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes" haben Staatsangehörige, welche sich nach Volljährigkeit vier Jahre freiwillig und selbständig in einer Gemeinde aufgehalten, ihre Abgaben bezahlt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben.

Nach siebenjährigem Aufenthalte ist der Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes unter denselben Bedingungen auch dann erworben, wenn der Aufenthalt, ohne ein „selbständiger" zu sein, auch nur ein „freiwilliger" war.

Ferner kann die Heimat durch Vertrag mit der Gemeinde erworben werden, wobei die Bedingungen freier Vereinbarung unterliegen.

γ. Die „angewiesene" Heimat entsteht nur durch obrigkeitliche Maßregel. Sie kommt für diejenigen unterstützungsbedürftigen Personen in

Frage, denen sich keine „ursprüngliche" oder „erworbene" Heimat nachweisen läßt.

Die Kosten der geleisteten Unterstützung sind von der Heimatgemeinde aufzubringen, nur die Pflegekosten solcher Personen, welchen eine Heimat „angewiesen" worden ist, sind nicht von der Gemeinde allein, sondern von dem Kreise zu tragen.

Ausländer, welche den gesetzlichen Vorschriften über die Einwanderung genügt haben, können auf dieselbe Weise, wie Inländer, eine „Heimat" erlangen, müssen jedoch vorher die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Allen Notdürftigen ohne Ausnahme ist nach dem das Heimatrecht ergänzenden Gesetze über die Armenpflege vom 21. April 1869 und der Novelle vom 3. Februar 1888 sofort von derjenigen Gemeinde, innerhalb deren Bezirke die Unterstützungsbedürftigkeit eintritt, die nötige Hülfe zu leisten. Es bleibt ihr der Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde, beziehungsweise — bei Ausländern und Heimatlosen — gegen den Staat vorbehalten.

Das erwähnte Gesetz macht es den Gemeinden zur Pflicht:

„Die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen".

Es ist also innerhalb jeder Gemeinde des Landes eine Unterorganisation zur Durchführung der Armenpflege getroffen. (Armenpflegschaftsrat).

Die Hülfsquellen der örtlichen Armenpflege sind gesetzlich festgelegt. (Armenfonds, Stiftungen, Abgaben, Zuschüsse, Sammlungen). Reichen sie nicht aus, so ist der Mehrbedarf wie andere Gemeindebedürfnisse zwangsweise zu decken.

Das bayersche Rechtsgebiet ist insofern von demjenigen des „Unterstützungswohnsitzes" bevorzugt, als für das gesamte Rechtsgebiet eine einheitliche Unterorganisation (Armenpflegschaftsrat) geschaffen ist, während im Gebiete des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz die verschiedensten Unterorganisationen landesgesetzlich bestehen.

Was bezüglich der günstigen Wirkung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz oben ausgeführt wurde, läßt sich auch für das bayerische Rechtsgebiet behaupten.

Bis in die neueste Zeit hat das Heimatgesetz mancher Härten und Unzuträglichkeiten wegen Anfeindungen erlitten und noch die diesjährigen Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften, welche zur Novelle vom 17. Juni 1896 führten, haben solche Klagen zu Tage treten lassen. An dem Systeme jedoch, welches dem Heimatgesetze mit dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz gemeinsam ist, dem Grundsatze der obligatorischen Armenpflege, haben auch die erbittertsten Feinde des Heimatgesetzes nicht zu rütteln vermocht.

Übrigens hat, was immerhin von Interesse ist, das österreichische Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 mit dem bayerischen gleiche Grundlagen. Ein Unterschied besteht nur insofern, als nach österreichischem Gesetze ein Recht auf Verleihung der „Heimat" nicht besteht, die Aufnahme in eine Heimatgemeinde vielmehr der freien Entscheidung der Gemeinde überlassen ist.

III. Die öffentliche Armenpflege in den Reichslanden.

a. Geschichtliche Entwicklung[1].

Das in Frankreich und Elsaß-Lothringen zur Zeit geltende System der öffentlichen Armenpflege beruht zwar auf der Gesetzgebung der Revolutionszeit, seine Anfänge greifen jedoch bis in das 16. Jahrhundert zurück. Schon unter Franz I. hatte die Landplage der Bettelei zu einem Versuche geführt, eine öffentliche Armenpflege einzurichten. Durch Ordonnanz vom Jahre 1536 wurde bestimmt, daß innerhalb der Pfarreien die mit einem Obdach versehenen arbeitsunfähigen Armen auf Kosten der Pfarrei verpflegt und dadurch der Notwendigkeit des Bettelns enthoben werden sollten. Die Mittel sollten durch Sammlungen aufgebracht werden, zu welchen auch die Klöster und geistlichen Stiftungen beizutragen hatten. Die Verteilung der Almosen sollte durch die Pfarrer, Kirchen-Vorsteher und Diener erfolgen. Ein besonderes Edikt stellte das Betteln arbeitsfähiger Armen unter Strafe.

Schon in diesen Anfängen der auf parochialer Grundlage beruhenden Armenpflege zeigte sich deren Unzulänglichkeit. Denn da die Mittel freiwillig aufgebracht werden sollten und zudem das Almosengeben systemlos erfolge, so erwiesen sich diese Mittel unzulänglich, und die Mißstände blieben im Ganzen und Großen bestehen.

Dieselben führten dazu, für die Stadt Paris den ersten Versuch einer obligatorischen Armenpflege ins Leben zu rufen. Im Jahre 1544 wurde hier ein „bureau général des pauvres“ errichtet, welchem die Befugnis gegeben wurde, seine Bedürfnisse durch Erhebung einer Armenabgabe zwangsweise zu erheben. Die Durchführung dieser Maßregel scheiterte hauptsächlich an dem Widerspruche des Adels und der Geistlichkeit. Trotzdem wurde unter Heinrich II. der Versuch weiter ausgedehnt, indem durch Deklaration von 1551 bestimmt wurde, daß jeder Einwohner zu erklären habe, welchen Beitrag er wöchentlich als Armenabgabe leisten wolle. Diese Erklärungen sollten in eine öffentliche Rolle eingetragen und dem Parlamente vorgelegt werden, welches zu entscheiden hatte, ob die Beiträge genügten, nötigenfalls inwieweit dieselben zu erhöhen seien. Die Beitreibung sollte auf dem Wege der Exekution erfolgen.

Spätere Verfügungen des Parlamentes, sowie Verordnungen der Könige dehnten diese Einrichtung auf das gesamte Königreich aus.

Es erscheint jedoch zweifellos, daß diese Neuerungen bis zur Revolutionszeit thatsächlich höchstens in wenigen Gemeinden bezw. Pfarreien zur Ausführung gekommen sind; von allgemeinen derartigen Einrichtungen ist keine Spur nachweisbar.

Auf dem Gebiete der geschlossenen Armenpflege dagegen hatte Frankreich schon vor der Revolution großartige Schöpfungen aufzuweisen.

---

[1] Eine vollständige und auch in Frankreich als mustergültig anerkannte Darstellung giebt Frhr. v. Reitzenstein: „Die Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwicklung, Leipzig 1881“.

Es bestanden schon im fünfzehnten Jahrhundert zahlreiche Krankenhäuser, Hospize und sonstige Anstalten, welche ausnahmslos unter kirchlicher Leitung standen, bezw. von geistlichen Korporationen unterhalten wurden.

Unleugbare und große Mißstände veranlaßten im sechzehnten Jahrhundert das Einschreiten der weltlichen Behörde. Im Jahre 1543 übertrug ein Edikt Franz I. bestimmten Behörden die Aufsicht über die Kranken- und Leprosenhäuser der Stadt Paris, eine Maßregel, die durch Edikt von 1545 auf alle Hospitäler Frankreichs ausgedehnt wurde. Auch hier scheiterte zunächst die Ausführung der Maßregel an dem Widerstande des Adels und der Geistlichkeit. Allein spätere königliche Edikte setzten den Grundsatz durch, daß alle solche Anstalten der weltlichen Oberaufsicht zu unterstellen seien und führten unter Heinrich III. zur vollständigen Säkularisation der Hospitäler. Großartige Zuwendungen der Könige und private Schenkungen flossen den Hospitälern und Hospizen zu und riefen neue Anstalten ins Leben. Neben diesen nunmehr weltlichen Anstalten bestanden noch zahlreiche Klöster, welche mehr oder weniger der geschlossenen Armenpflege sich widmeten.

Unter Ludwig XIV. fand eine Erhebung über die Hospitäler Frankreichs statt und veranschlagte Necker deren jährliches Einkommen auf 18 bis 20 Millionen Livres, eine Schätzung, die nach Frhr. v. Reitzensteins Ansicht noch viel zu gering war. Eine später von der Konstituante veranstaltete Erhebung ergab 2185 Hospitäler mit einem Gesamteinkommen von 38 Millionen Livres!

Die Revolution fand also auf beiden Gebieten der Armenpflege immerhin erhebliche Schöpfungen vor, wenn auch der Zustand zumal der offenen Armenpflege durchaus verbesserungsbedürftig war und den Anforderungen in keiner Hinsicht genügen konnte. Die Männer der Revolution haben es nun versucht, von großen und zweifellos idealen Gesichtspunkten ausgehend das gesamte Gebiet der Armenpflege umzugestalten. Nachdem schon durch einzelne Maßregeln der Nationalversammlung der Versuch gemacht worden war, die Armenpflege unter allgemeine staatliche Leitung zu bringen, bestimmte die Verfassung vom 3. September 1791, daß eine „allgemeine Verwaltung der öffentlichen Unterstützungen“ eingerichtet, den arbeitsunfähigen Armen die nötige Unterstützung, den arbeitsfähigen Armen Arbeit verschafft werden solle. Das zur Bearbeitung dieser Fragen berufene Komitee der Nationalversammlung entschied sich dafür, die gesamte Armenpflege in der Hand des Staates zu centralisieren. Die erforderlichen Mittel, welche man auf jährlich 50 Millionen Livres schätzte, glaubte man dadurch beschaffen zu können, daß die Einnahmen sämtlicher von Orden, Kongregationen u. s. w. geleiteten Anstalten der Staatskasse zugewendet, alle mißbräuchlich den Zwecken der Armenpflege entzogenen Kapitalien, sowie die von geistlichen Genossenschaften u. s. w. zu entrichtenden Beiträge ebenfalls vom Staat eingezogen und unter dessen Verwaltung gestellt würden. Die Hospitalgüter sollten ebenfalls bei der Verteilung der Armenlast berücksichtigt und die Hospitäler entsprechend belastet werden.

Der Konvent hat sich alsdann mit der Schöpfung einer durchgreifenden Armengesetzgebung befaßt.

Ein Dekret vom 19. März 1793 verordnete, indem die Fürsorge für die Armen als „nationale Schuld“ anerkannt wurde, daß alljährlich die zur Armenunterstützung notwendige Summe für jedes Departement durch Gesetz zu bestimmen, die Mittel durch Verkauf sämtlicher Hospitäler, Stiftungen und Armengüter zu vervollständigen seien. Durch staatliche Behörden sollte sodann die Verteilung der Unterstützungen, Veranstaltung öffentlicher Arbeiten u. s. w. geleitet, Kranken- und Siechenhäuser errichtet und verwaltet werden. Ärzte und Hebammen sollten für die Armenkrankenpflege staatlich angestellt werden. Die eingegangenen freiwilligen Beiträge zu den Armenlasten sollten viermal im Jahre in Listen öffentlich ausgehängt und bei nationalen Festen am „Altare des Vaterlandes“ verkündet werden. Die Erklärung der Menschenrechte vom 28. Mai 1793 stellte den Satz auf: „Die öffentliche Armenpflege ist eine geheiligte Schuld“ und die Konstitution vom 24. Juni 1793 bestimmte „Die Gesellschaft schuldet ihren unglücklichen Bürgern den Unterhalt, sei es, indem sie ihnen Arbeit verschafft, sei es, indem sie denen, welche außer stande sind, zu arbeiten, die Existenzmittel sichert“.

Ein ferneres Dekret vom 11. Mai 1794 verordnete die Errichtung eines „Buches der öffentlichen Wohlthätigkeit“. In dieses Buch sollten alle unterstützungsbedürftigen Personen eingetragen werden, für jedes Departement wurden Normalzahlen festgesetzt und sollte diese Eintragung den Greisen, Witwen und Kindern eine bestimmte Jahresunterstützung, sowie den Armen und Kranken den Unterhalt sichern.

Dieses gesamte System der Armenpflege verkörpert den idealen Gedanken, daß aus freiwillig aufgebrachten unter staatliche Verwaltung gestellten Mitteln sich die Bedürfnisse der öffentlichen Armenpflege decken ließen.

Nur eines fehlte diesem idealen Schwunge der Gesetzgeber: die Verwirklichung!

Das „Buch der nationalen Wohlthätigkeit“ ist ein verschlossenes Buch geblieben, das System scheiterte an der nackten Wirklichkeit!

Die nächste Folge dieser Gesetzgebung war die Vernichtung der bestehenden Einrichtungen. Die alte parochiale Armenpflege, welcher alle Mittel entzogen wurden, verfiel, die bisherige Hospitalarmenpflege versagte aus demselben Grunde ihren Dienst. Die öffentliche Not, gesteigert durch die furchtbaren Kämpfe der Revolution, erreichte eine nie gekannte Höhe. Die Erlösung aber, welche vom Altare des Vaterlandes aus den Armen verkündet werden sollte, blieb ein Phantasiegebilde!

Es war ein Verdienst des Direktoriums, daß es die Umkehr als notwendig erkannte und, daß es, weil die neuen Schöpfungen sich als undurchführbar erwiesen hatten, an den alten Zustand wieder anknüpfte.

Die nun folgende Gesetzgebung, welche, auf den Trümmern der Revolution aufgebaut, noch heute für Frankreich und Elsaß-Lothringen maßgebend ist, kann deshalb als eine neue Schöpfung auf dem Gebiete der Armenpflege nicht angesehen werden.

Die Grundanschauung, daß ohne staatlichen Zwang die ge-

samten Mittel der Armenpflege aus freiwilligen Leistungen aufgebracht werden sollten, ist dieselbe geblieben.

Die nunmehrige Gesetzgebung gipfelt darin, daß für die offene Armenpflege zum Ersatze der parochialen Einrichtungen die Gemeinden mit Handhabung der offenen Armenpflege beauftragt und zu diesem Zwecke Gemeindebehörden, „Bureaux de bienfaisance“ sogenannte „Armenräte“ ins Leben gerufen wurden.

Die geschlossene Armenpflege wurde durch Rückgabe des eingezogenen Vermögens der geschlossenen Anstalten, Wiederherstellung der Hospitäler, Hospize und sonstiger Anstalten auf der alten Grundlage erneuert.

Dem heutigen System der offenen Armenpflege in Frankreich und Elsaß-Lothringen liegt das Gesetz vom 24. Vendémiaire II (15. Oktober 1793) in Verbindung mit dem Gesetze vom 7. Frimaire V (27. November 1796) und spätern ergänzenden Gesetzen zu Grunde.

Für die geschlossene Armenpflege haben zunächst die Gesetze vom 28. Germinal IV (17. April 1796 und 16. Vendémiaire V (7. Oktober 1796) die Umkehr bewerkstelligt. Unter dem Konsulate und unter der Restauration wurde die Rückgabe der eingezogenen Güter an die Hospitäler durchgeführt. Die heutige Organisation der Hospitalgesetzgebung beruht auf dem Gesetze vom 7. August 1851 und Dekret vom 23. März 1852.

b. Die jetzige Armengesetzgebung der Reichslande.

Die Neuerung, welche das Gesetz vom 24. Vendémiaire II (15. Oktober 1793) brachte, war die Schaffung eines „domicile de secours,“ Unterstützungswohnsitzes. Der Artikel I bestimmte:

„Le domicile de secours est le lieu ou l'homme nécessiteux a droit aux secours publics.“

Es wurde also für jeden Staatsbürger für den Fall seiner Unterstützungsbedürftigkeit derjenige Ort bestimmt, an welchem ihm öffentliche Unterstützung, (secours publics) geboten werden sollte. Das Gesetz giebt dem Armen sogar ein Recht (droit) auf diese Unterstützung — eine Bestimmung, welche dem deutschen Rechte des „Unterstützungswohnsitzes“ bekanntlich fremd ist.

Dieser „Unterstützungswohnsitz“ wird mit der Geburt erworben; Artikel II bestimmt:

„Le lieu de la naissance est le lieu naturel du domicile de secours“.

Der gewöhnliche Wohnort der Mutter zur Zeit der Geburt ist maßgebend.

Bis zum 21. Lebensjahre behält jeder Bürger diesen „natürlichen“ Unterstützungswohnsitz bei.

Nach erreichtem 21. Lebensjahre ist ein Aufenthalt von einem Jahre erforderlich[1]. Die in dem Gesetze selbst noch vorgeschriebenen Förmlichkeiten

---

[1] Art. 8 bestimmt zwar im Widerspruche mit Art. 4 einen Aufenthalt von 6 Monaten, die Praxis hat aber stets ein Jahr gefordert.

der Anmeldung sind in der Praxis nicht gehandhabt worden, so daß der thatsächliche Aufenthalt während eines Jahres genügt.

Das Gesetz stellt die Vermutung auf, daß der einmal erworbene Unterstützungswohnsitz bewahrt bleibe bis die Frist zur Erlangung eines neuen abgelaufen ist.

Verschiedene andere Erwerbsgründe (Verheiratung, Niederlassung von Soldaten 2c.) sind ebenso wie verschiedene formelle Bestimmungen des Gesetzes in der Praxis nicht anerkannt worden.

Für Dienstboten im Privatdienste wird ein zweijähriger Aufenthalt in einer Gemeinde erfordert.

Wesentlich ist noch die Bestimmung, daß Personen, die über 70 Jahre alt sind, Gebrechliche und Kranke, auch ohne Nachweis eines Unterstützungswohnsitzes, in das nächstgelegene Hospiz „l'hospice le plus voisin“ aufzunehmen sind. Das Gesetz geht also von der Annahme aus, daß, für alle arbeitsunfähigen und kranken Armen, sowie für alle Greise und Greisinnen die Aufnahme in geschlossene Anstalten gesichert sei.

Ob diese Annahme zutrifft, wird später zu prüfen sein.

Die erste Organisation zur Bethätigung der mit dem Unterstützungswohnsitze als notwendig anerkannten örtlichen Armenpflege schuf sodann das Gesetz vom 7. frimaire V (27. November 1796). Dasselbe verordnete, daß ein Zehntel der Einnahmen aus den Eintrittskarten zu Theatern, Bällen und sonstigen Vergnügungsveranstaltungen zum Besten derjenigen Armen zu verwenden sei, welche nicht in Spitälern verpflegt werden. Bei Gelegenheit dieser Anordnung wurde die Einrichtung getroffen, daß in den Gemeinden die Verteilung der für die offene Armenpflege aufgebrachten Mittel durch einen Armenrat (bureau de bienfaisance) erfolgen solle. Dieser Armenrat besteht aus fünf ehrenamtlich thätigen Mitgliedern. Das Rechnungswesen hat ein Einnehmer (receveur) zu besorgen. Die Unterstützungen sollen in der Wohnung der Armen und möglichst in Naturalien, nicht in Geld ausgeteilt werden. Arbeitsfähige Bettler, die außerhalb ihrer Geburtsgemeinde keinen Unterstützungswohnsitz haben, sollen zwangsweise ihrer Geburtsgemeinde wieder zugeführt werden.

Bezüglich des letzteren Punktes sind nunmehr die Bestimmungen des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 auch für Elsaß-Lothringen maßgebend.

Die innere Organisation der durch die Armenräte zu bethätigenden Armenverwaltung wurde durch spätere Ordonnanzen und Dekrete geregelt. (Ordonnanz vom 31. Oktober 1821, Dekret vom 17. Juni 1852 und 13. April 1861).

Es wurden hiernach die Mitglieder des Armenrates von dem Präfekten (Bezirkspräsidenten) auf 5 Jahre ernannt. Den Vorsitz im Armenrate führt der Bürgermeister, der innere Dienst soll nach einem von der Verwaltung genehmigten Reglement geregelt sein. Über die Vermögensverwaltung des Armenrates und sein Rechnungswesen sind eine Anzahl von Sonderbestimmungen in Kraft.

Nach der neuen Gemeindeordnung, welche seit dem 1. April 1896 in

Elsaß-Lothringen in Geltung getreten ist, sind die Mitglieder des Armenrates in Zukunft von dem Gemeinderate zu ernennen.

Die Thätigkeit des Armenrates beschränkt sich auf die Verteilung der aus den erwähnten Abgaben und aus sonstigen freiwilligen Beiträgen aufgebrachten Mittel.

Sind diese Mittel erschöpft, so ist für weitergehende Bedürfnisse der offenen Armenpflege staatliche Fürsorge nicht getroffen.

Auf dem Gebiete der geschlossenen Armenpflege haben die bereits erwähnten Gesetze sich darauf beschränkt, die Organisation und das Rechnungswesen der Hospitäler und Hospize zu regeln.

Die Verwaltung liegt in der Hand von Verwaltungskommissionen, welche früher vom Bezirkspräsidenten, jetzt vom Gemeinderate ernannt werden. Sie bestehen aus fünf Mitgliedern, den Vorsitz führt der Bürgermeister.

Nach dem Gesetze soll zwar einer hilfsbedürftigen Person gegenüber, welche in einer Gemeinde erkrankt, nicht die Aufnahme in das Gemeindespital von der Bedingung abhängig gemacht werden dürfen, daß diese Person den „Unterstützungswohnsitz" in der Gemeinde habe.

Diese Bestimmung setzt aber voraus, daß in jeder Gemeinde ein Hospital mit genügenden Räumen und Mitteln vorhanden sei. Ferner gilt diese Bestimmung nicht für auswärts erkrankte und zugezogene Personen. Über die Aufnahmebedingungen für Greise und Sieche 2c. entscheiden die, von den einzelnen Anstalten aufgestellten, von der Verwaltung genehmigten Reglements.

Wie auf dem Gebiete der offenen Armenpflege, so geht auch auf diesem Gebiete das Gesetz davon aus, daß das Bedürfnis an geschlossenen Anstalten auf dem Wege freiwilliger Schöpfungen gedeckt werde. Inwieweit dies thatsächlich zutrifft, wird später zu prüfen sein.

In dreifacher Hinsicht hat dieses Princip der freiwilligen Armenpflege eine Durchbrechung erlitten. Es wurde im Laufe der Zeit die Pflege der Findelkinder, Waisen und Irren dem Gebiete der freiwilligen Armenpflege entzogen und den Departements als Pflichtausgabe übertragen. Die geschichtliche Entwicklung dieser „departementalen" Armenpflege zu schildern, geht über die diesem Berichte gestellten Grenzen hinaus[1]. Eine fernere Einrichtung, welche die Durchführung der gegen den Bettel erlassenen Gesetze gewährleisten sollte, war die, von Napoleon I. durch Dekret vom 5. Juli 1808 verordnete Einrichtung der „dépôts de mendicité", Bettler-Depots. Es sollten alle Bettler solchen Depots zugewiesen werden. Nachdem 37 solcher Anstalten eröffnet worden waren, geriet die Einrichtung wieder in Verfall, so daß sie für den gegenwärtigen Zustand der Armenpflege bedeutungslos geworden ist.

Schließlich ist noch zu betonen, daß die gesamten Einrichtungen der offenen und geschlossenen Armenpflege nur für die französischen Staatsbürger geschaffen sind und Ausländern keinerlei Berücksichtigung zu teil werden lassen.

[1] Vgl. das citierte Werk v. Reitzensteins, II. Abschnitt S. 49—111.

Dem Reichslande gegenüber gilt aber Alt-Deutschland als Ausland. Diese Seite der reichsländischen Gesetzgebung hat, wie später zu zeigen sein wird, sowohl für die eingewanderte altdeutsche Bevölkerung, wie für die beteiligten altdeutschen Verbände bezw. Heimatsgemeinden große Mißstände im Gefolge.

IV. Vergleich des altdeutschen und des elsaß-lothringischen Systems der öffentlichen Armenpflege.

Beide Systeme haben ihre Vorzüge und ihre Mängel. Auch das beste System der Armenpflege wird es nicht ermöglichen, das gesamte Elend der Menschheit aus der Welt zu schaffen!

Es wird sich nur fragen, welches System dem hohen Ziele der Armenpflege: die gegenwärtige Not zu lindern und der zukünftigen vorzubeugen, am nächsten kommt.

Allerdings ist es ein idealer Gedanke, alle Mittel der öffentlichen Armenpflege als „Almosen" durch freiwillige Leistungen der Mitmenschen aufzubringen.

Zudem hat den hohen öffentlichen Lasten und Steuern gegenüber der Gedanke für den steuerzahlenden Bürger etwas Verlockendes, daß diese Lasten nicht noch durch die großen Anforderungen der Armenpflege erhöht werden.

Zweifellos stellt aber die obligatorische Armenpflege an die Steuerkraft des Volkes höhere Anforderungen. Es fragt sich nur, ob eine wirkliche Ersparnis im national-ökonomischen Sinne des Wortes erzielt wird, wenn die Kosten der Armenpflege dem Steuerzahler „erspart" bleiben.

Kein Einsichtiger wird die Wechselbeziehung zwischen öffentlicher Armut einerseits und Steuerkraft des Volkes, Wohlhabenheit, andererseits verkennen:

Je mehr die Armut steigt, je mehr fällt die allgemeine Wohlhabenheit und die Steuerkraft. Gerade deshalb muß der Staat aus Interesse der Selbsterhaltung eine zielbewußte Armenpflege einrichten.

Wird bei der Armenpflege eine *falsche* Sparsamkeit geübt, so erspart der Staat auf der einen Seite, was er auf der andern doppelt ausgeben muß.

Nicht die sparsamste sondern die *beste* Armenpflege ist zu erstreben, denn nur sie kommt der Gesamtheit zu Gute. Die Verteidiger des einen, wie des andern Systems werden nun darin einig sein, daß nur dann eine *zielbewußte* Armenpflege möglich ist, wenn die Unterstützung in jedem einzelnen Falle nach dem wirklichen *Bedürfnisse* erfolgt, wenn sie nach Art und Maß so eingerichtet wird, daß sie es dem „Armen" ermöglicht, für die Zukunft sich von Almosen unabhängig zu machen!

In diesem Sinne bildet die „*Bedürfnisfrage*" die Grundlage der gesamten Armenpflege.

Man wird nun, um den Umfang dieser staatlichen Pflicht richtig zu bemessen, den Staat mit einem Familienvater vergleichen können, welcher für den Unterhalt dürftiger Familienglieder zu sorgen hat.

Welcher Haushalt ist der bessere, derjenige, der von dem vorhandenen

Bedürfnisse seiner Mitglieder ausgehend vorsorglich und auf lange Zeit hinaus die Mittel sichert, welche zum Unterhalte seiner Angehörigen unbedingt erforderlich sind, oder derjenige, der *von den zufällig vorhandenen Mitteln ausgehend*, sich darauf beschränkt, seinen Vorrat auszuteilen und wenn dieser erschöpft ist, seine Angehörigen auf die Unterstützung mitleidiger Wohlthäter verweist?

Die Antwort dürfte nicht schwer fallen und keine Phrase der Anhänger des fakultativen Systems kann über die Wahrheit hinwegtäuschen, daß ein Staat mit fakultativer Armenpflege einem schlechten Hausvater gleicht, der die Ernährung seiner Familie mit blindem Vertrauen dem Zufalle überläßt.

Nur *ein* Einwand läßt sich ernstlich aufstellen und derselbe führt dazu, nunmehr die *praktische* Seite der Frage ins Auge zu fassen: wenn es dem fakultativen Systeme *thatsächlich stets gelungen ist und noch gelingt, alle erforderlichen Mittel zur öffentlichen Armenpflege aufzubringen?* Wenn dieses System in Wirklichkeit das *Bedürfnis* stets hat decken können? dann besteht allerdings keine Veranlassung, einen staatlichen Zwang auf dem Gebiete der Armenpflege eintreten zu lassen!!!

Diese Frage soll nüchtern geprüft werden und der Berichterstatter dürfte zu dieser Prüfung insofern eine Berechtigung haben, als er seit langen Jahren dem Armenrate eines größeren Gemeinwesens angehört und die Vorzüge und Mängel des Systems nach allen Seiten hin aus eigner Erfahrung feststellen konnte.

In dem Meinungsstreite, der sowohl im Reichstage als im reichsländischen Landesausschusse über die Frage zum Austrage gekommen ist, ob das altdeutsche System in den Reichslanden einzuführen sei, ist höchst bedauerlicher Weise dieser *praktische* Standpunkt in einer ganz unglaublichen Weise verkannt worden! Mit schönen Phrasen über die Erfolge des fakultativen Systems und die großartige Privatwohlthätigkeit haben sich die elsaß-lothringischen Redner über die bittere Wahrheit hinweggetäuscht, daß es weder in Frankreich noch in den Reichslanden dem fakultativen Systeme gelungen ist, den dringendsten Anforderungen einer zielbewußten Armenpflege zu genügen.

Bevor der Versuch gemacht werden soll, diese Behauptung zu beweisen, bedarf ein unleugbarer Vorzug des fakultativen Systems noch der Erwähnung.

Zweifellos muß dieses System auf die private Wohlthätigkeit anregend wirken, weil die Gesamtheit mit dem Bewußtsein durchdrungen sein muß, daß die öffentliche Not nur durch die *Wohlthätigkeit des Einzelnen* gelindert werden kann!

Thatsächlich ist auch in Elsaß-Lothringen die Privatwohlthätigkeit hoch entwickelt. Allein in doppelter Hinsicht sind Bedenken nicht zu unterdrücken.

Zunächst wird Jeder, der praktisch in der Armenpflege thätig ist, unbedenklich zugeben, daß die Leistungen der Privatwohlthätigkeit für die öffentliche Armenpflege dann eher verhängnisvoll wie erfolgreich sind, wenn diese Privatwohlthätigkeit nicht „organisiert“ ist. Dadurch, daß von Vereinen und Privaten reichlich aber ohne genaue Ermittelung der Lage des Armen und ohne sichere Kenntnis der *Bedürfnisfrage* Almosen gegeben

werden, zieht die Privatwohlthätigkeit Gewohnheitsbettler, Faulenzer und Tagediebe heran! Sie zersplittert ihre Mittel an diejenigen, die zudringlich fordern und dem Einen verheimlichen, was sie von den Andern erhalten haben! Ehrenhafte und verschämte Arme finden selten Berücksichtigung. „Organisiert" im technischen Sinne ist die private Armenpflege dann, wenn einerseits Vorkehrungen getroffen sind, daß Vereine und Private gegenseitig Kenntnis von ihren Almosen erhalten, andererseits durch Verbindung mit den Organen der öffentlichen Armenpflege den Vereinen und Privaten die Möglichkeit geboten ist, sich in jedem Falle von dem „Bedürfnisse" sachgemäß zu überzeugen.

Wäre nun in den Reichslanden die vielgepriesene Privatwohlthätigkeit in diesem technischen Sinne der Armenpflege „organisiert", so würde sie allerdings eine wertvolle Ergänzung des fakultativen Systems bilden.

Bis jetzt ist dem Berichterstatter aber nur eine Gemeinde bekannt, in welcher eine derartige Organisation ins Leben gerufen worden ist! (Colmar).

Ein zweiter Gesichtspunkt, welcher den Lobrednern der Privatwohlthätigkeit entgegen gehalten werden muß, ist der, daß nirgends in Deutschland eine derartige stete und öffentliche Reklame mit der Privatwohlthätigkeit getrieben wird, wie in den Reichslanden! Täglich bringen die Zeitungen Nachrichten über Sammlungen uud Zuwendungen an die Armen. Warum?

Jedes Mitglied eines reichsländischen Armenrates wird die Antwort geben können. Dadurch, daß derartige Almosen vom Armenrate stets öffentlich erwähnt und damit belobt werden, wird diese Art der Wohlthätigkeit angeregt und der Ehrgeiz der „Wohlthäter" angestachelt!

Selten verbitten sich die Geber die Veröffentlichung ihrer Namen. In Alt-Deutschland ist eine derartige Reklame unbekannt und mag daher die Ansicht sich bilden, daß dort die private Wohlthätigkeit weniger entwickelt sei, weil sie weniger aufdringlich zu Tage tritt.

Wie zahlenmäßig nachgewiesen werden wird, muß in den Reichslanden ein erheblicher Teil der öffentlichen Armenlast, sofern er nicht durch Lotterien, Abgaben von Theatern, Bällen, Lustbarkeiten, Messen u. s. w. gedeckt wird, auf dem Wege öffentlicher Bettelei von dem Armenrate aufgebracht werden! Die Armenräte haben also mit der menschlichen Schwäche zu rechnen, daß die Mehrzahl der Wohlthäter öffentlich genannt sein wollen.

Die Behauptungen der elsaß-lothringischen Verteidiger des Systems, es sei in den Ländern der obligatorischen Armenpflege und insbesondere in Alt-Deutschland die Privatwohlthätigkeit nicht eben so hoch entwickelt wie in den Reichslanden, bedarf erst noch des Beweises. So weit bisher dem Berichterstatter statistische Nachweise zu Gebote standen, ist der Vergleich durchaus nicht so vorteilhaft für das Reichsland ausgefallen. Die wahre Wohlthätigkeit, die im unmittelbaren Verkehre mit den Armen und Elenden ihre Befriedigung sucht, hat gerade in Alt-Deutschland einen Erfolg erreicht, welchem das fakultative System nichts ähnliches an die Seite stellen kann. Das sogenannte „Elberfelder System!"

Wie noch im Einzelnen zu zeigen sein wird, ist von dem großartigen Aufschwunge, den die örtliche Armenpflege in den meisten altdeutschen Städten genommen hat, das Reichsland fast unberührt geblieben!

Mit Ausnahme weniger Städte ist die Individualisierung der Armenpflege, die genaue Prüfung der Verhältnisse einzelner Armen durch ehrenamtlich thätige Armenpfleger in den Reichslanden unbekannt!

Daß in den Landgemeinden die öffentliche Armenpflege, soweit von einer solchen die Rede sein kann, sich in jammervollster Lage befindet, wird ebenfalls noch nachzuweisen sein.

Wenn man also die Erfolge jener „Privatwohlthätigkeit" in ihrem Verhältnisse zur öffentlichen Armenpflege ins Auge faßt, so sind dieselben nicht der Art, daß sie für das fakultative System ins Feld zu führen sind. Jedenfalls aber ist für jeden Kenner des Armenwesens die Behauptung einfach lächerlich, daß unter dem obligatorischen Systeme die private Wohlthätigkeit unterdrückt oder gar überflüssig werde.

Der echten privaten Wohlthätigkeit bleibt unter beiden Systemen ein weites Feld, wie schon allein die erfolgreiche Thätigkeit zahlloser wohlthätiger Vereine in Alt-Deutschland beweist! Die Hartherzigen und Geizhälse allerdings fühlen sich wohler unter dem „freiwilligen" Systeme, denn sie machen von ihrer „Freiwilligkeit" keinen Gebrauch!

Zudem hat auch nach dem obligatorischen System die öffentliche Armenpflege erst dann einzutreten, wenn die private nicht ausreicht, sie läßt ihr also den Vorrang und die bestmöglichste Ausdehnung!

Es sollen nunmehr die Mängel des „freiwilligen Systems" nach folgenden Gesichtspunkten erörtert werden.

A. Mängel allgemeiner Art.

B. Besondere Mängel bei praktischer Anwendung des Systems.

C. Thatsächliche Lage der öffentlichen Armenpflege:
   1. In den Städten.
   2. Auf dem Lande.

D. Mißstände im Verhältnisse zu Alt-Deutschland.

A. Mängel allgemeiner Art.

1. Wie die geschichtliche Entwicklung der französischen Armengesetzgebung gezeigt hat, standen die Gesetzgeber, als sie mit dem Gesetze vom 24. Vendémiaire II den Begriff eines „Unterstützungswohnsitzes" schufen, noch auf dem Standpunkte, daß die Nation freiwillig der „nationalen Pflicht" genügen werde, um das neugeschaffene Recht auf Unterstützung verwirklichen zu können. Der vollständige Mißerfolg der ersten gesetzgeberischen Versuche hätte sie belehren sollen, daß ein derartiges Recht nur dann durchführbar wird, wenn demselben eine erzwingbare Pflicht gegenübersteht!

Der erste und unwiderlegbare innere Widerspruch dieser Gesetzgebung liegt eben darin, daß sie keinerlei sichere Grundlagen für die Befriedigung jenes Rechtes geschaffen hat.

Sind an dem Unterstützungswohnsitze thatsächlich keine öffentlichen Mittel vorhanden, hat dort aus irgend einem Grunde die private Wohlthätigkeit versagt, oder übersteigt die Not das erwartete Maß, so kann der Arme in seinem „Unterstützungswohnsitze" verhungern.

2. Ein allgemeiner Einwand gegen dieses System, welcher bereits erwähnt wurde, ist unleugbar der, daß unter diesem System die gesamte öffentliche Armenlast ausschließlich von den Wohlthätigen getragen wird! Die Hartherzigen und Geizigen, welche am besten in der Lage wären, die Mittel zur Bestreitung dieser öffentlichen Last beizubringen, entziehen sich dieser Verpflichtung gänzlich. Um so mehr aber werden die wohlthätigen Menschen in Anspruch genommen, auf deren Kosten die Geizigen die Vorteile des Systems genießen!

3. Die Art und Weise, wie unter diesem Systeme die unbedingt notwendigen Mittel aufgebracht werden müssen, ist eine geradezu unwürdige.

Wie ein Blick in die Verwaltungsrechnungen der reichsländischen Armenverwaltungen zeigt, ist es in dem Zeitraume eines Jahrhunderts in keiner Gemeinde des Landes gelungen, auch nur annähernd so viele Kapitalien aufzubringen, daß aus deren Erträgnissen die notwendigsten Bedürfnisse der öffentlichen Armenpflege gedeckt werden konnten. Es muß deshalb ein großer Teil der Mittel durch Armenlotterien, öffentliche Vergnügungen, Aufrufe, Reklame mit wohlthätigen Zuwendungen u. s. w. aufgebracht werden.

Ein reichsländischer Armenrat gleicht einem Bettler, der fortwährend die öffentliche Mildthätigkeit anrufen muß.

Welche Nachteile diese Art, die Mittel zusammen zu bringen, für die praktische Armenpflege haben muß, wird noch zu zeigen sein.

Daß Lotterien gerade ein besonders empfehlenswertes Mittel seien, die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen, läßt sich füglich bestreiten. Auch Messen, Armenbälle und sonstige Vergnügungen, deren Erträgnisse den reichsländischen Armenverwaltungen nicht fehlen dürfen, haben ihre Schattenseiten!

4. Einen Haupteinwand diesem Systeme gegenüber werden selbst seine Verteidiger nicht bestreiten können:

Seine Undurchführbarkeit den Anforderungen der Jetztzeit gegenüber ist unbestreitbar!

Wie die Verwaltungsberichte der größeren Städte zahlenmäßig beweisen, ist es längst nicht mehr möglich, die nötigen Mittel ohne direkte Beiträge der Gemeinden aufzubringen. Man vergleiche die Zahlen der beigefügten Statistik. Wenn in Straßburg jährlich 40 000 Mk., in Metz 14 760 Mk., in Mülhausen 65 000 Mk., in Colmar 20 000 Mk. von den Gemeinden zugeschossen werden müssen, so ist damit das „System" als solches verlassen. Denn jene Zuschüsse müssen mit andern Gemeindeabgaben auf dem Zwangswege aufgebracht werden!

Nicht minder ist die Undurchführbarkeit des Systems dadurch anerkannt, daß einzelne Zweige der Armenpflege in immer größerem Umfange dem fakultativen Systeme entzogen und obligatorisch vom Staate übernommen worden sind.

Die Pflege der Findelkinder, Waisen und Irren ist längst den Bezirken als Pflichtausgabe übertragen. Ferner tragen die Bezirke die Gehälter der Kantonalärzte, welche alle auf der „Armenliste" stehenden Armen unentgeltlich behandeln sollen. Daß dadurch dem Bedürfnisse der Armenkrankenpflege genügt werde, wird niemand behaupten wollen.

Diese Entwicklung ist in Frankreich seit dem Jahre 1870 stetig fortgeschritten und beruht eben auf der Erkenntnis, daß die freiwillige Armenpflege täglich weniger in der Lage ist, den dringenden Anforderungen zu genügen!

5. Ferner ist gegen das System noch der allgemeine Gesichtspunkt geltend zu machen, daß es nicht vermag, den Gemeinden als solchen ein genügendes Interesse an richtiger Organisation der örtlichen Armenpflege beizubringen!

Die tägliche Erfahrung zeigt, daß derjenige, welcher aus eigenen Mitteln die Kosten einer Einrichtung zu tragen hat, auch dafür zu sorgen bemüht ist, daß seine Mittel sachgemäß und sparsam verwertet werden. Aus diesem Grunde hat sich überall in Alt-Deutschland ein reges Interesse der Gemeindemitglieder an sparsamer und zweckmäßiger Einrichtung der Armenverwaltungen gezeigt. Die Erkenntnis, daß nur durch unmittelbare persönliche Beteiligung der vermögenden Klassen an der Armenpflege und ehrenamtliche Thätigkeit der höheren Stände sich eine sachgemäße Armenpflege entwickeln kann, hat sich in Alt-Deutschland längst Bahn gebrochen. Es genügt auf die Verbreitung und die Erfolge des Elberfelder Systems hinzuweisen.

In den Reichslanden ist, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, von einem derartigen Aufschwunge nichts zu bemerken. Ein Interesse der Gemeinden an der Armenpflege zeigt sich nur insofern, als jede Gemeinde bemüht ist, die Armenlast möglichst von sich abzuwälzen. Andererseits haben die besitzenden Klassen, von Ausnahmen abgesehen, keine Ahnung von der wirklichen Lage des Armenwesens, weil sie einen unmittelbaren Verkehr mit den Armen nicht pflegen.

Vielfach ist in Frankreich wie in den Reichslanden der unmittelbare Verkehr mit den Armen geistlichen Korporationen, Armenschwestern beider Bekenntnisse überlassen.

Es soll das große Verdienst dieser Genossenschaften in keiner Weise bestritten werden. Der Berichterstatter selbst hat mit denselben vorzügliche Erfahrungen gemacht. Unbestreitbar aber hat diese geistliche Armenpflege nur dann wirkliche Erfolge, wenn sie im Anschlusse an eine richtige örtliche Organisation der öffentlichen Gemeindeeinrichtungen geleitet wird.

Es darf nicht schwachen und vielfach ungebildeten Frauen überlassen bleiben, die Mittel der öffentlichen Armenpflege nach Gutdünken auszuteilen. Nach äußerer Frömmigkeit wird allzu oft die Gabe bemessen und der Mißbrauch, der mit dem weiblichen Mitleid getrieben wird ist jedem bekannt, der praktisch in der Armenpflege thätig ist. Die Feststellung der persönlichen Verhältnisse, die Frage, ob, in welcher Art, in welcher Höhe zu unterstützen ist, kurz, die Entscheidung über die schwierigste Frage der Armen-

pflege, die Bedürfnisfrage, darf nicht schwachen Frauen überlassen bleiben. Solange aber die Gemeinden als solche nicht gezwungen sind, die zweckmäßige und sparsame Verwendung ihrer Mittel selbst zu beaufsichtigen, wird eine Besserung der örtlichen Armenpflege nicht zu erwarten sein.

6. Schließlich muß gerade mit Rücksicht auf das Verhältnis der öffentlichen zur privaten Wohlthätigkeit folgender Nachteil hervorgehoben werden.

Dadurch daß die öffentliche Armenpflege in denkbar weitestem Umfange die freiwillige Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen muß, wird dieselbe auf andern Gebieten lahm gelegt, auf welchen sie erfolgreich wirken könnte. So ist die Errichtung von Volksküchen, Haushaltungsschulen und anderen ähnlichen Unternehmungen, welche der Armenpflege zu gute kommen würden, bisher in den Reichslanden weit hinter den Leistungen Alt-Deutschlands zurückgeblieben. Den Grund glaubt der Berichterstatter eben darin zu finden, daß für derartige öffentliche Zwecke die Mittel durch die Bedürfnisse der freiwilligen Armenpflege vorweg genommen werden.

B. Besondere Nachteile in der praktischen Anwendung des fakultativen Systems.

1. Die innere Unhaltbarkeit dieses Systems wird am besten veranschaulicht, wenn man die Zahlen der Jahresrechnungen reichsländischer Armenverwaltungen reden läßt.

Die letztjährigen Budgets der fünf größten elsaß-lothringischen Städte bieten folgende Zahlen:

Gemeinde.	Einwohnerzahl (Volkszähl. 1890).	Gesamt-Ausgabe für offene Armenpflege.	Feste Einnahme aus eigenem Vermögen.	Beiträge der Gemeinde.	Vom Zufall abhängige Einnahmen.
Straßburg	123,500	170 435,56	69 251,99	40 000	67 908,80
Mülhausen	76,892	105 436,46	2045,00	65 000	51 993,92
Metz	60,186	68 211,59	29 086,01	14 760	28 548,54
Colmar	30,399	63 727,88	4 496,99	20 000	36 581,18
Hagenau	14,752	4 463,49	1 583,05	3 800	1 737,19

Zunächst beweisen die Zahlen „Beiträge der Gemeinden" schlagend, daß von einer Durchführbarkeit des Systems keine Rede mehr ist und daß ein erheblicher Teil der Armenlasten bereits auf „obligatorischem" Wege beschafft werden muß!

Wie aber wird es mit diesen Armenverwaltungen aussehen, wenn die Zahlen der letzten Spalte, der „vom Zufall abhängigen Einnahmen" versagen sollten?

Tritt einmal ein öffentlicher Notstand ein: Kriege, Epidemie, große Unfälle u. dergl., dann steigern sich die Anforderungen an die Armenververwaltung ins ungemessene und — die „zufällige" Hilfsquelle versagt! „Lotterien" finden nicht statt, Lustbarkeiten hören auf, die „freiwilligen" Zuwendungen, die in guten Zeiten reichlich fließen, versiegen in Zeiten all-

gemeiner Not! Von Einnahmen aus Suppenkarten ist keine Rede mehr, die festen Einkünfte und Zinsen gehen nicht mehr regelmäßig ein.

Was bleibt dann noch dem Armenrate zur Lösung seiner schweren Aufgabe übrig?

Man versetze sich überhaupt an die Stelle eines reichsländischen Armenrates, der den Voranschlag für das kommende Jahr aufzustellen und nach demselben seine „Verwaltung" zu führen hat.

Ins Blaue hinein muß er die künftigen Einnahmen aus der Lotterie, den Bällen, Theatern, Messen u. s. w. schätzen, auf freiwillige Zuwendungen hoffen und sich die Gnade des Gemeinderates sichern. Fällt aber die Lotterie schlecht aus, fehlt das Geld für Vergnügungen oder streicht gar der Gemeinderat — der von wenigen Mitgliedern abgesehen, meist nicht einmal den Begriff der Armenpflege kennt — seinen „freiwilligen" Beitrag, so ist das ganze Budget und damit die ganze sogenannte Verwaltung über den Haufen geworfen!

Will man etwa behaupten, daß ein derartiger Zustand den Anforderungen entspreche, welche an eine wirkliche „Armenverwaltung" zu stellen sind? Und doch gehen selbst die Anhänger dieses Systems von der Voraussetzung aus, daß der Staat als solcher verpflichtet sei, die Fürsorge für die unterstützungsbedürftigen Staatsbürger in den Kreis seiner Pflichten hinein zu ziehen! In allen übrigen Zweigen der Staatsverwaltung gilt der Grundsatz, daß der Staat die Mittel zur Deckung der anerkannten Bedürfnisse fürsorglich sichern müsse. Auf diesem Felde dagegen soll er, einem Spieler gleich dem Zufalle anheimstellen, ob der gesamte Verwaltungsapparat leistungsfähig bleibt, oder versagt!

Den Verteidigern des fakultativen Systems kann nur geraten werden, daß sie einmal einige Jahre lang die Pflichten eines Armenrates praktisch zu erfüllen Gelegenheit haben. Die große Masse hat für diese Pflichten kein Verständnis und die Gemeinderäte, die vor einem Fehlbetrage des Armenrates stehen, haben keine Ahnung, mit welch unendlicher Schwierigkeit die Verwaltung des Armenrates, wenn sie gewissenhaft sein will, sich vollzieht.

Diejenigen Personen aber, welche unter der jammervollen Grundlage dieses Systems zu leiden haben, die Armen, Kranken, Siechen und Elenden werden in diesem Streite der Meinungen nicht gehört! Thatsächlich ist unter diesem System die Armenverwaltung keine „Verwaltung" im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern eine auf dem Zufall aufgebaute, mit dem Zufalle und nicht mit der Wirklichkeit rechnende, aller festen Grundsätze entbehrende Verteilung eines freiwillig zusammengetragenen Vermögensbestandes!

2. Ist schon die Lage des Armenrates bei Aufstellung seines allgemeinen Verwaltungsbudgets eine innerlich unhaltbare, weil ihr die erste Grundlage eines jeden Haushaltes, das sichere Einkommen fehlt, so ist in der täglichen Behandlung der einzelnen Unterstützungsfälle die Haltlosigkeit und Hinfälligkeit des ganzen Systems noch viel fühlbarer!

Die Erfahrungen der Neuzeit haben auf dem Gebiete der Armenpflege feste Grundsätze gezeitigt. Die gesamte Fachlitteratur ist mit der Praxis

über diese Grundsätze einig: das erste Ziel der Armenpflege ist es, nicht die Not von heute auf morgen zu lindern, um sie morgen von neuem entstehen zu sehen, sondern dieses Ziel ist ein höheres. Es muß zunächst die Ursache, der Erzeuger der Unterstützungsbedürftigkeit in jedem einzelnen Falle gewissenhaft ermittelt und dann die Unterstützung ihrer Art und ihrer Höhe nach so bemessen werden, daß der Unterstützte in die Möglichkeit versetzt wird, in Zukunft, sei es durch eigene Thätigkeit, sei es unter Ausnutzung der gebotenen Mittel sich von ferneren Unterstützungen unabhängig zu machen.

Nun vergegenwärtige man sich die Lage des Armenrates dem einzelnen Unterstützungsfalle gegenüber!

Nicht von der Bedürfnisfrage, der einzigen Grundlage einer zielbewußten Armenpflege, darf er ausgehen! Nein! Er muß zunächst fragen, welche Mittel überhaupt verfügbar sind oder vielmehr, welche Mittel hoffentlich im Laufe des Jahres noch verfügbar werden, wenn die Lotterie gut ausfällt, Vergnügungen und Messen einträglich sind, Schenkungen und Legate einlaufen, keinerlei „Unvorhergesehenes" eintritt!

Bleiben dann nach dieser Zufallsberechnung noch Mittel verfügbar, dann erst kann der Armenrat daran denken, nach den Grundsätzen einer wirklichen „Armenpflege", nicht eines erfolglosen „Almosens" den Einzelfall zu behandeln!

Wie aber gestaltet sich die Lage des Armenrates, wenn er größeren Aufgaben gegenüber gestellt wird? Wenn z. B. in Zeiten der Wintersnot Arbeit für arbeitsfähige Arme geschaffen werden soll, wenn Einrichtungen getroffen werden sollen, welche zwar dauernde Unterhaltskosten in Anspruch nehmen aber ungleich hohe Vorteile für die Armenpflege selbst abwerfen z. B. Suppenanstalten und dergl.

Ist es zu verwundern, wenn von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die gesamten Einrichtungen der offenen Armenpflege im Reichslande im Vergleiche zu Alt-Deutschland geradezu kläglich sind, wenn von den Fortschritten der Neuzeit die reichsländische Armenpflege im großen und ganzen unberührt geblieben ist!

Will man etwa behaupten, daß der Armenrat auch nur den einzelnen Unterstützungsfall, geschweige denn die Mehrzahl der einzelnen Unterstützungsfälle oder jener größeren Aufgaben sachgemäß behandeln kann, wenn er befürchten muß, mit der gesamten Verwaltung mittellos zu werden, sobald er dem „Bedürfnisse" im erörterten Sinne einer wirklichen Armenpflege genügt? Wie will er es verantworten, wenn er, um eine einzelne Familie für die Zukunft aus der Unterstützungsbedürftigkeit heraus zu bringen, eine einmalige höhere Summe aufwendet? Diese Summe bedeutet eine Ersparnis für die Zukunft. Denn wird sie nicht aufgewendet, so bleibt die ganze Familie für die Dauer unterstützungsbedürftig und in wenigen Jahren verschlingt dieses Bedürfnis viel höhere Mittel, als jene einmalige Summe!

Man denke an Anschaffung einer Nähmaschine, Ankauf von Handwerksgerät, Unterrichtsgelder zur Erlernung eines neuen Handwerkes für Verkrüppelte, Auslösung gepfändeter Gegenstände, Anschaffung künstlicher Gliedmaßen und dergl. Alles Fälle, die in jeder Armenverwaltung täglich vor-

kommen. Ein reichsländischer Armenrat kann solchen Fällen gegenüber erst an zweiter Stelle das Bedürfnis, muß dagegen an erster Stelle die vorhandenen, vielfach durchaus ungenügenden Mittel berücksichtigen.

Die nachfolgende Statistik liefert den klaren Beweis, daß in einer großen Anzahl von Gemeinden diese Mittel ganz jämmerliche sind und jeder, der das reichsländische Armenwesen aus eigner Erfahrung kennt oder auch nur jemals eine reichsländische Unterstützungsliste eingesehen hat, wird bestätigen, daß im allgemeinen nur Almosen mit kleinen Beträgen aber keine „Unterstützungen" im Sinne der Armenpflege gewährt werden können.

Dadurch wird die Armut verlängert aber nicht bekämpft!

Wie aber steht es mit der reichsländischen Armenpflege in solchen Gemeinden, in welchen nicht einmal ein „Armenrat" besteht?

Elsaß-Lothringen hat 1697 Gemeinden, in 976 Gemeinden ist überhaupt kein Armenrat vorhanden! Dort walten die gewählten Ehrenbürgermeister ihres Amtes und handhaben die Armenpflege! Ehrenwerte Männer, welchen aber meistens selbst die Urbegriffe der Armenpflege fremd sind!

Will sich der Bürgermeister mit Rücksicht auf die nächste Wahl keine Feinde machen, so darf er vor allem die geringen Mittel, die ihm günstigsten Falles zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

Das einfachste und im Reichslande allgemeinübliche Verfahren des Bürgermeisters besteht nun darin, die Unterstützungsbedürftigen möglichst mit einer kleinen Unterstützung nach der nächsten Stadt abzuschieben oder aber die Armen dadurch mürbe zu machen, und aus der Gemeinde wegzuschaffen, daß ihnen einfach „mangels vorhandener Mittel" jede Unterstützung verweigert wird! In den übrigen 721 Gemeinden sind zwar Armenräte ernannt, aber nur 568 Armenräte führen eine budgetmäßige eingerichtete Verwaltung, so daß thatsächlich in 1129 Gemeinden überhaupt von einer „Armenverwaltung" keine Rede ist!

Die Verteidiger des Systems weisen gewöhnlich darauf hin, daß die geschlossene Armenpflege hier vermittelnd eintrete und halten auch diese für „großartig entwickelt"!

Leider giebt die Statistik auch hier wieder eine Widerlegung.

In den 1697 Gemeinden bestehen überhaupt nur 187 Hospitäler und Hospize! Zunächst kommen diese Anstalten den arbeitsfähigen Armen überhaupt nicht zu gute, sie nehmen nur Kranke, Sieche und Greise auf!

Sodann aber weiß jedes Mitglied eines reichsländischen Armenrates, daß diese Anstalten meist überfüllt sind und sich durch ihre Statuten gegen den Zudrang gesichert haben. Oft vergehen Monate, ehe es gelingt, einem Gemeinde-Eingesessenen Aufnahme zu verschaffen, von Fremden und Ausländern nicht zu reden!

Die Bestimmungen des Vendémiaire-Gesetzes über die Aufnahme alter und kranker Personen in das nächste Hospiz („l'hospice le plus voisin") sowie die Bestimmung der Hospitalgesetzgebung, daß der „Unterstützungswohnsitz" nicht zur Bedingung der Aufnahme gemacht werden dürfe, scheitern in der Praxis vielfach daran, daß in weitem Umkreise keine Anstalt vorhanden ist sowie an der Überfüllung dieser Anstalten und an den veralteten Bestimmungen der Statuten.

Man lasse sich den Schriftwechsel dieser Anstalten im Verkehre mit den Armenräten, Gemeindebehörden und Privaten vorlegen oder nehme Einsicht von den Protokollen der Hospitalverwaltungen, es wird sich dann zeigen, ob dieselben auch nur annähernd dem „Bedürfnisse" genügen können.

Unentgeltliche Aufnahme finden nach den meisten Hospitalstatuten nur solche Personen, die in der Gemeinde geboren oder lange Zeit (meist 20 Jahre) in der Gemeinde gewohnt haben!

So enthalten z. B. die Statuten des Hospitals von Colmar folgende Bestimmungen:

Art. 10. Hors le cas prévu par l'art. 1 de la loi du 7 Août 1851 sur les hospices l'admission au delà d'un jour n'est gratuite que pour les personnes indigentes nées à Colmar ou y domiciliées depuis plus de vingt ans.

Art. 15. Les vieillards indigents et valides ne doivent être dans aucun cas admis à l'hospice avant l'âge de soixante-dix ans.

Art. 16. . . . .
Les personnes nées à Colmar ou y domiciliées depuis 20 ans sont seules susceptibles d'être admises à l'hopital, soit provisoirement soit définitivement à titre d'indigent et à raison de leur grand âge et de leurs infirmités . . . .

Da für sämtliche Hospitäler nach Erlaß des Hospitalgesetzes vom 7. August 1851 derartige Bestimmungen getroffen werden mußten (Art. 2 des Gesetzes) und von der Verwaltung genehmigt worden sind, werden dieselben im einzelnen nur geringe Abweichungen bieten!

Nur wer den Geschäftsverkehr mit den Hospitälern und Hospizen nicht kennt, wird behaupten können, daß diese Einrichtungen für die offene Armenpflege eine wesentliche Unterstützung darbieten!

Die geschilderte haltlose Lage, in welcher sich die reichsländischen Armenräte unter dem Systeme der „freiwilligen" Armenpflege befinden, ist eben eine natürliche Folge dieses den Anforderungen der Neuzeit und den heutigen Verkehrsverhältnissen nicht mehr gewachsenen Systems!

Eine „Armenpflege" ohne gesicherte, dem Bedürfnisse angepaßte Einkünfte ist nur eine Verteilung von Almosen, keine „Armenpflege" im technischen Sinne des Wortes!

C. Thatsächliche Lage der offenen Armenpflege in den Reichslanden.

Für die thatsächliche Ausübung der Armenpflege bestehen außer den vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 7 frimaire V und der Ordonnanz vom 31. Oktober 1821 besondere Bestimmungen nicht. Es soll hiernach jeder Armenrat durch Reglement den inneren Dienst festsetzen. Maßgebend ist die Bestimmung des Frimairegesetzes, daß die Unterstützungen in der Wohnung der Hilfsbedürftigen und möglichst in Naturalien auszuteilen seien.

Das allgemeine Bild der reichsländischen Armenpflege würde nun ein minder trauriges sein, wenn wenigstens die reichsländischen Armenräte und

Gemeindeverwaltungen im allgemeinen den Fortschritten zugänglich geworden wären, welche die Neuzeit auf diesem Gebiete hervorgebracht hat.

Leider aber zeigt sich auf diesem Gebiete zwar eine große Selbstschätzung, aber eine ebenso große Unkenntnis der altdeutschen Verhältnisse. Eine Individualisierung in der Armenpflege, eine Heranziehung der höheren Klassen zu ehrenamtlicher Thätigkeit und zu unmittelbarem Verkehre mit den Armen ist den reichsländischen Armenverwaltungen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, gänzlich unbekannt!

„Personalakten" im technischen Sinne des Wortes über jeden einzelnen Unterstützungsfall, wie sie zu einer sachgemäßen Armenpflege unerläßlich sind, werden, soweit dem Berichterstatter bekannt, nur in wenigen Städten geführt. Die Einrichtung der „Armenpflegschaft" ist im Allgemeinen unbekannt. Meist vermittelt die Polizeibehörde oder gar wie in Metz ein Auskunftsbureau die Feststellung der Familien- und Vermögensverhältnisse, durchaus verwerfliche Einrichtungen, welche das Ehrgefühl der Armen abstumpfen und ehrenhafte Arme abhalten müssen, mit der öffentlichen Armenpflege in Berührung zu kommen.

1. Offene Armenpflege in den Städten.

Der Berichterstatter hat über die Lage der offenen Armenpflege in den zehn größten reichsländischen Städten sich teils persönlich vergewissert, teils von den Stadtbehörden schriftliche Erkundigungen eingezogen.

Da überall nach verschiedenen Grundsätzen die Armenpflege betrieben wird, so würde es weit über die Grenzen dieses Berichtes hinausgehen, die Lage jeder einzelnen Stadt zu schildern.

Verwaltungsberichte im technischen Sinne des Wortes werden, soweit dem Berichterstatter bekannt, nur in Straßburg und Colmar veröffentlicht und muß auf dieselben hier verwiesen werden. Die übrigen Städte geben, soweit dem Berichterstatter bekannt, nur die einzelnen Zahlen der Einnahmen und Ausgaben in ihren städtischen Verwaltungsberichten.

Was die vier volkreichsten Städte Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar angeht, so haben, wie bemerkt, die Armenverwaltungen von Straßburg und Colmar sich die altdeutschen Errungenschaften auf diesem Gebiete zu Nutzen gemacht und, nach verschiedenen Systemen, eine individualisierende Armenpflege eingerichtet.

In Mülhausen besteht ein „Armenrat" nur dem Namen nach, da kein unmittelbarer Verkehr des Armenrates mit den Armen stattfindet. Thatsächlich wird die offene Armenpflege von einem privaten Vereine, der Armenanstalt (Institut des pauvres) ausgeübt. Die Stadt ist in 42 Bezirke unter „Bezirkskommissaren" eingeteilt, es ist, jedoch mehrfach eine ganze Anzahl solcher Bezirke, in einem Falle 10 Bezirke, einem einzigen „Bezirkskommissar" unterstellt.

Zwar werden von den „Bezirkskommissaren" Personalbogen der Gesuchsteller ausgefüllt und auf dem Bürgermeisteramt gesammelt, auch wird über jeden Unterstützten eine sogenannte „Armenkarte" angelegt. Ein „Armeninspektor" soll die Verwendung der bewilligten Unterstützungen beaufsichtigen.

Da aber weder fortlaufende Personalakten geführt werden noch ehrenamtliche Armenpflegschaft eingeführt ist, so ist von „Armenpflege“ im heutigen Sinne des Wortes keine Rede.

Noch viel trauriger liegen die Verhältnisse in Metz. Dort hat der Armenrat die Stadt in fünf Sektionen eingeteilt und soll angeblich jeder Armenrat eine Sektion verwalten. In Wirklichkeit hat sich aber der Armenrat jedes unmittelbaren Verkehres mit den Armen dadurch begeben, daß er die thatsächliche Ausübung der gesamten Armenpflege den Armenschwestern des Ordens Vincenz von Paula überlassen hat. Die Prüfung der Be- Bedürfnisfrage wird von fünf Beamten eines sogenannten „Auskunftsbureaus“ vorgenommen, welches gleichzeitig über alle möglichen anderen Angelegenheiten Auskunft erteilt. Glaubt der Beamte dieses Bureaus, daß Unterstützungsbedürftigkeit vorliegt, so wird der Arme an die betreffende Armenschwester gewiesen, welche nunmehr nach eignem Ermessen die Unterstützungen giebt. Welche Nachteile eine derartige Übertragung der Armenpflege an religiöse Körperschaften, zumal an schwache und vielfach mit Beschäftigung überladene Frauen hat, wurde bereits an anderer Stelle betont.

Um die evangelischen Armen nicht die Nachteile dieser Einrichtung entgelten zu lassen, befaßt sich der dortige „Vaterländische Frauenverein“ besonders mit der Pflege evangelischer Armer. Abgesehen davon, daß die auf die öffentliche Armenpflege verwandten Mittel im Vergleiche zu den Städten Straßburg, Mülhausen und Colmar geringfügige sind, muß der dortige Zustand als ein geradezu jammervoller bezeichnet werden. „Personalakten“ sind unbekannt, von einer „Armenpflege“ im technischen Sinne des Wortes ist keine Rede!

Im übrigen ist es nicht zu verwundern, daß in den kleineren Städten des Landes ähnliche Zustände herrschen. Die Gemeinden als solche haben eben nur ein nebensächliches Interesse an der Armenpflege, zumal die Meinung allgemein verbreitet ist, daß dieselbe im Reichslande vorzüglich sei.

2. Offene Armenpflege auf dem Lande.

Nach den bisherigen Ausführungen wird es genügen, auf die nachfolgende Statistik der ländlichen Armenpflege zu verweisen. Wenn nachweisbar in 976 Gemeinden überhaupt kein Armenrat, also auch keine Armenverwaltung besteht und wenn in den übrigen Landgemeinden die Mittel so klägliche sind, wie die Statistik nachweist, so erscheinen weitere Ausführungen überflüssig!

Die Lage der ländlichen Armenpflege ist aber noch viel jammervoller als diejenige der städtischen!

Um einem etwaigen Vorwurfe entgegen zu treten, die vorstehende Darstellung entspreche nicht der Wahrheit, sollen aus zahlreichen, dem Berichterstatter aus eigner Erfahrung bekannten Fällen mehrere noch in letzter Zeit eingetretene erwähnt werden.

1. Fall: Ein 78 jähriger Greis, welcher in der Landgemeinde G., wenige Kilometer von Colmar entfernt, seinen Unterstützungswohnsitz hat, wurde von Colmar aus dorthin zur Unterstützung verwiesen. Zunächst

weigerte sich die Gemeinde G., den Mann aufzunehmen und behauptete, keine Mittel zum Unterhalte zu besitzen. Schließlich wies sie ihm als einzige Gemeindeunterstützung ein fast unbewohnbares Gelaß in einem alten Turme der früheren Stadtmauer an und dies während der Wintermonate. Im übrigen war der Mann aufs Betteln verwiesen. Selbstverständlich verließ der Greis alsbald die Gemeinde seines „Unterstützungswohnsitzes“ und treibt sich nun bettelnd umher. Die Gemeinde G. hat sich seiner auf die einfachste Weise entledigt!

2. Fall. Im April d. J. wurde eine Tagnerfamilie aus der Schweiz ausgewiesen und kam auf der Durchreise nach der Gemeinde T. im Elsaß, wo sie ihren „Unterstützungswohnsitz“ hatte, völlig mittellos nach Colmar. Die Frau war hochschwanger und wurde aus Mitleid in die städtische Entbindungsanstalt aufgenommen. Als sie wieder reisefähig war, wurden der Familie die Mittel zur Reise nach T. verschafft. Bereits anderen Tages kam die Frau schwerkrank mit ihren Kindern wieder nach Colmar zurück und fand die Familie Aufnahme im Hospital. Die Aufnahme hätte verweigert werden können, da die Frau nicht „in der Gemeinde erkrankt“, sondern von auswärts krank zugereist war. (Art. 1 des Gesetzes vom 7. August 1851.) Die Frau ist am 8. Juli d. J. ihren Leiden erlegen. Der Bürgermeister von T. hatte die Aufnahme der Familie unbedingt verweigert, weil „die Gemeinde keine Mittel für die Armenpflege habe“. Er hatte der Familie für eine Nacht eine Scheune angewiesen und sie dann ausweisen lassen. Auf Vorhalt des Colmarer Armenamtes schrieb er wörtlich: „Ich glaube wohl, daß es für denselben (den Ehemann) viel bequemer wäre, wenn ihm seine Frau und Kinder abgenommen würden. Die hiesige Gemeinde, welche durch den Staat unterstützt wird, kann sich dieses nicht leisten“. Der Herr Bürgermeister bemerkte dann noch, daß der Familie auch für die Zukunft jede Unterstützung, sowie auch der Aufenthalt verweigert werde.

3. Fall. Eine Familie S., bestehend aus Mann, Frau und fünf kleinen Kindern, mußte wegen dauernder beinahe völliger Arbeitsunfähigkeit des Mannes nach kaum $1^1/_2$ monatlichem Aufenthalte in Colmar in Armenpflege genommen werden, da dieselbe in bitterer Not war. Die Familie hatte ihren Unterstützungswohnsitz in St. im Elsaß und wurde wegen Unterstützung oder Übernahme mit genannter Gemeinde in Unterhandlung getreten. Die Gemeinde erklärte, daß die Familie S. ihr Brot nicht verdienen und Unterstützung nicht erwarten könne. „Die Armenkasse St., schreibt der Bürgermeister, ist eine arme Kasse, auf die gar viele Anspruch machen. Seinesgleichen giebt es nicht wenig, und woher nehmen, um alle zu befriedigen? Die Gemeinde kann unmöglich dieser Familie allein beistehen; gar viele alte, bresthafte hiesige Einwohner erhalten nur zeit- und teilweise kleine Unterstützungen (aus Beschränktheit der Finanzlage der Armenkasse)“.

Der Armenrat in Colmar erachtete es als zu hart, die arme Familie während des Winters in solche Verhältnisse hineinzubringen und ließ sie in Colmar wohnen, wo sie bis auf weiteres in ständige Armenpflege genommen werden mußte.

4. Fall. Im Winter 1892 kam in Colmar ein im Jahre 1805 geborener vollständig arbeitsunfähiger Mann zugezogen, welcher bei seinem Tochtermann Unterkommen zu finden hoffte. Diesem war aber eben seine Frau verstorben und so war er nicht in der Lage, etwas für seinen Schwiegervater zu thun. Der Mann mußte in einer offenen Dachkammer liegen, Hände und Füße waren ihm erfroren. Als die Armenverwaltung Kenntnis hiervon erhielt, wurde der Mann sofort in vorläufige Fürsorge genommen. Seinen Unterstützungswohnsitz hatte er in H. im Elsaß. Die Gemeinde, welche zur Fürsorge für den Mann aufgefordert wurde, gab den Bescheid, „daß B. hier keine Angehörige besitzt, die ihn besorgen könnten, und die Gemeinde keine Anstalt hat, wo er aufgenommen werden könnte; mithin seine Rückverweisung nach H. ebenso unthunlich als unmöglich sei". Der Bürgermeister giebt dann den Rat, den Braun irgendwo in einer Anstalt unterzubringen, „die Gemeinde — obschon mit Unterstützungsbedürftigen überhäuft — wäre gewillt, etwas zu den Kosten beizutragen".

5. Fall. Im Januar 1895 zog aus Z. eine Familie A. zu, bestehend aus beiden Gatten und vier kleinen Kindern. Der Mann erkrankte an Tuberkulose. Die Familie sah sich wegen völliger Mittellosigkeit gezwungen, Armenunterstützung zu verlangen. Die unterstützungspflichtige Gemeinde weigerte sich entschieden, etwas für die Familie zu thun „da A. von seiner Mutter und Schwiegermutter noch Vermögen zu erwarten habe". Dabei sorgten diese Frauen schon für vier andere Kinder der Eheleute A. Der Mann starb am 6. März 1896. Ein Schreiben des Armenrates Colmar vom Monat Februar hatte die Gemeinde einfach unbeantwortet gelassen und auf ein weiteres Schreiben wegen Unterstützung der sehr schwächlichen und kränklichen Witwe nebst Kindern erwidert, daß das Schreiben unbeantwortet blieb, „weil die Angelegenheit durch den Tod des A. als erledigt betrachtet wurde"! Was die Unterstützung anbetrifft, so wurde dieselbe einfach abgelehnt. Die Familie, die dauernd unterstützungsbedürftig ist, mußte dann aus Colmar ausgewiesen werden — ihr Los ist bedauernswert, allein die Armenverwaltung von Colmar ist überlastet!

6. Fall. Aus W. kam der frühere Notariatsclerc M. nebst Familie zugezogen. Der Mann hatte seine Stelle verloren. Zu jeder andern als zur Schreibarbeit ist er unfähig, da er an Händen und Füßen verkrüppelt ist. Es war vorauszusehen, daß ihn in Colmar Niemand beschäftigen würde. Die Not trieb ihn, Armenunterstützung für sich und seine Familie (Frau und vier Kinder) zu verlangen. Nach langen Verhandlungen erklärte sich die Heimatsgemeinde zur Bezahlung einer kleinen Unterstützung bereit. Diese Unterstützung wurde aber bloß etliche Monate bezahlt und dann seitens des verpflichteten Armenrats verweigert, „weil M. wenn er sich um Arbeit bemühen wollte, wohl auskommen könnte". Der Bürgermeister bemerkt zu dem Beschlusse, daß die absolute Verweigerung haupsächlich „nur daher rührt, weil sich p. M. früher sozusagen frech benommen hat und M. selbst an seinem Unglücke schuld sei".

Die Familie wurde sodann auf Grund der §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes ausgewiesen. M. weigerte sich aber fortzugehen. Das ge-

nannte Gesetz enthält keinerlei Strafbestimmung für den Fall, daß dem Ausweisungsbeschlusse nicht Folge geleistet wird. So blieb die Familie M. der Armenpflege in Colmar zur Last.

7. Fall. Am besten dürfte die Auffassung über Armen-Fürsorge in vielen Landgemeinden aus folgendem Falle klar werden!

In Colmar wurde eine fremde arbeitsunfähige ältere Frauensperson beim Betteln abgefaßt. In ihren Taschen fand sich eine Bescheinigung des Bürgermeisters ihres Unterstützungswohnsitzes H. im Elsaß des Inhalts, „daß die Person arbeitsunfähig und nicht in der Lage ist, sich ihr Brod anders als durch Bettel zu verschaffen".

Der Bürgermeister hatte dieser Person also eine Legitimation zum Betteln mit auf den Weg gegeben, um sie fortzuschaffen!!! Vgl. den Zusatz auf S. 41.

Diese der Wirklichkeit entnommenen Erfahrungen dürften zur Genüge zeigen, wohin das „freiwillige" System geführt hat!

Sie bestätigen vollkommen die Ansicht, welche Frhr. v. Reitzenstein bereits in dem erwähnten Berichte über die ländliche Armenpflege in Elsaß-Lothringen dahin geäußert hat, daß vier Siebentel aller Gemeinden jeder organisierten öffentlichen Armenpflege entbehren! (S. 346.)

D. Mißstände der reichsländischen Armen-Verwaltung im Verhältnisse zu Alt-Deutschland.

Die Verschiedenheit der beiden Systeme hat zum Nachteile von Alt-Deutschland Verhältnisse gezeitigt, welche von altdeutschen Volksvertretungen und Regierungen als unerträglich gekennzeichnet worden sind.

a. Sowohl in dem Gebiete des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz wie in demjenigen des Heimatsrechtes ist dem Ausländer im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit sofortige und dem Bedürfnisse entsprechende Hilfe durch die öffentliche Armenpflege zugesichert.

Die Hilfe ist von demjenigen örtlichen Verbande (Ortsarmenverband, Gemeinde) zu leisten, innerhalb deren Grenzen die Unterstützungsbedürftigkeit eintritt.

Diese Hilfe wird so lange geleistet, bis die Übernahme durch den Heimatstaat erfolgt ist.

Wenn demnach auch bezüglich der öffentlichen Armenpflege eingewanderte Elsaß-Lothringer als „Ausländer" gelten, so genießen sie doch in Alt-Deutschland volle dem Bedürfnisse entsprechende Armenhilfe.

Umgekehrt hat das französische in den Reichslanden geltende Gesetz eine Unterstützung von Ausländern nicht vorgesehen. Das Vendémiaire-Gesetz giebt nur dem Inländer ein „droit de secours" auf Grund des Unterstützungswohnsitzes. Die Einführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 in Elsaß-Lothringen hat zum Vorteile altdeutscher Staatsangehörigen, welche dauernd unterstützungsbedürftig werden, im § 7 die Bestimmung getroffen:

„bis zur Übernahme seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach

den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet".

Hiernach hat also der Altdeutsche, der im Reichslande dauernd unterstützungsbedürftig wird nur dann und nur insoweit Hilfe zu gewärtigen, als innerhalb der Aufenthaltsgemeinde Mittel zur öffentlichen Armenpflege vorhanden und Vorkehrungen örtlicher Armenpflege getroffen sind. Wird ein Altdeutscher im Reichslande nur vorübergehend unterstützungsbedürftig, so ist für ihn keinerlei gesetzliche Fürsorge getroffen. Es können ihm also von jeder Gemeinde öffentliche Unterstützungen mit vollem Rechte verweigert werden. Nur im Erkrankungsfalle ist ihm auf Grund der Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853, die seit 16. Jan. 1874 auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt ist, vorläufige Armenhilfe gesichert.

Aber auch hier bleibt das Gesetz dann ein toter Buchstabe, wenn die Verwaltungs-Kommission des betr. Hospitals erklärt, daß die Aufnahme wegen Raummangels verweigert werden müsse. Wenn schon wegen Überfüllung dieser Anstalten der Aufnahme von Inländern vielfache Schwierigkeiten gemacht werden, so läßt sich ermessen, wie wenig Aussicht für „Ausländer" besteht.

Unter allen Umständen aber wird dem Altdeutschen die Armenhilfe nur nach den im Reichslande „gesetzlich bestehenden Grundsätzen", also soweit die Mittel reichen, nicht nach dem Bedürfnisse gewährt.

In zahlreichen Fällen wird dem Altdeutschen jede Unterstützung verweigert, niemals aber in gleicher Höhe, wie einem Elsaß-Lothringer in Alt-Deutschland geleistet!

b. Allerdings besteht wie für die Elsaß-Lothringer in Alt-Deutschland so für die Altdeutschen in Elsaß-Lothringen die Möglichkeit, durch Naturalisation die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates zu erwerben.

In diesem Falle würde also der Altdeutsche einen „Unterstützungswohnsitz" in Elsaß-Lothringen erwerben können. Erwirbt er aber damit gleiche Vorteile für den Fall der Unterstützungsbedürftigkeit, wie der Elsaß-Lothringer in Alt-Deutschland? Diese Frage ist zweifellos zu verneinen!

Die gerügten Übelstände führen zu einer großen Belastung der altdeutschen Armen-Verbände bezw. Heimatsgemeinden. Altdeutsche, die in kräftigem arbeitsfähigem Alter nach dem Reichslande einwandern, dort die Gemeinde- und Staatslasten tragen, ihre wirtschaftliche Existenz begründen und ihrem Heimatlande vollkommen fremd geworden sind, fallen, wenn sie alt und unterstützungsbedürftig werden sollten, stets wieder ihrem Heimatlande zur Last!

Das Reichsland hat die Vorteile der wirtschaftlichen Thätigkeit, Staats- und Gemeindesteuern von dem Eingewanderten bezogen; tritt die Not ein, so hat das Heimatland die Last zu tragen!

Entweder muß, falls solche eingewanderte Altdeutsche im Gebiete des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz infolge zweijähriger Abwesenheit keinem Ortsarmen-Verbande mehr angehören, der betreffende Bundesstaat bezw. Landarmen-Verband (§ 33 des Ges.), oder, falls der betreffende bayerischer Unterthan ist, die betreffende Heimatgemeinde, die Unterstützung übernehmen. Es bleibt den betreffenden Verbänden bezw. Gemeinden nur

die Wahl, die Auslieferung der Unterstützungsbedürftigen zu begehren oder die vollen Kosten des Unterhalts an die betreffende reichsländische Gemeinde zu leisten. Da aber vielfach alle Beziehungen zur alten Heimat abgebrochen sind, keine Aussicht besteht, bei Übernahme der Armen deren Familie u. s. w. in Anspruch nehmen zu können, so bleibt thatsächlich den altdeutschen Verbänden und Gemeinden nichts anderes übrig, als vollen Kostenersatz zu leisten.

Schon vor 1870 hatten sich viele Altdeutsche, besonders Süddeutsche, im Reichslande niedergelassen und sind dem Berichterstatter mehrere Fälle bekannt (das Armenamt Colmar kennt wenigstens 15 derartige Fälle aus den letzten Jahren), in welchen solche Eingewanderte im Alter unterstützungsbedürftig wurden. Alle Beziehungen zur Heimat waren abgebrochen. Man vergegenwärtige sich nun die furchtbare Härte, welche darin liegt, daß solchen Personen im Reichslande die Unterstützung verweigert wird. Die Rücksendung in die alte Heimat wird veranlaßt, und dort werden sie einem Armen- und Pflegehause übergeben, die Bitten solcher alten Leute, ihnen diese Schande nicht anzuthun, sind ergreifend! Die Summen, welche im Durchschnitt alljährlich von altdeutschen Verbänden und Gemeinden nach dem Reichslande bezahlt werden, beziffern sich nach Mitteilung der reichsländischen Regierung im Landesausschusse auf durchschnittlich 70000 Mk. pro Jahr. Die Budgets der reichsländischen Städte weisen aber so hohe Summen rückgezahlter Beträge auf (Straßburg Mk. 54 000, Colmar ca. Mk. 10 000), daß dieser Ansatz noch zu gering erscheinen dürfte.

Wenn das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt werden würde, so wäre diesen Mißständen abgeholfen.

Zunächst wäre für solche Eingewanderte, die einen Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben würden, die Ersatzpflicht der Heimats-Verbände bezw. Gemeinden nach diesem Gesetze zu beurteilen. Es würden also die elsaß-lothringischen Gemeinden bezüglich dieser Personen besser gestellt sein, als bisher, denn sie hätten dann für vorübergehend geleistete Unterstützungen und für geleistete Krankenpflege Ersatz zu beanspruchen, während zur Zeit nur dann ein Ersatzanspruch besteht, wenn es sich um dauernde Unterstützungsbedürftigkeit und Übernahme von Erkrankten handelt und die Hilfe länger als drei Monate geleistet worden ist. (§ 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes und Eisenacher Vertrag § 1.)

Andererseits aber ist nicht zu bestreiten, daß infolge der zahlreichen Einwanderung Altdeutscher in die Reichslande die öffentliche Armenlast dort erheblich gesteigert werden würde, wenn die Einführung des Gesetzes erfolgen sollte. Zweifellos wandern viel weniger Elsaß-Lothringer in Alt-Deutschland ein, als umgekehrt Altdeutsche nach den Reichslanden einwandern.

Wollte man also nur den finanziellen Standpunkt berücksichtigen, so ist nicht zu bestreiten, daß die Einführung dieses Gesetzes z. Z. noch für die reichsländischen Armen-Verwaltungen eine erhebliche Steigerung der Lasten mit sich bringt.

Es wird jedoch zu fragen sein, ob diese Lasten zunächst in Wirklichkeit einen derartigen Umfang haben, wie ihn die reichsländischen Redner im Reichstage und Landesausschusse darstellen.

Sodann aber ist die Frage zu stellen, ob nicht diese Lasten dadurch aufgewogen werden, daß mit Einführung dieses Gesetzes der eingeborenen Bevölkerung eine große Wohlthat erwiesen wird.

Soll die Einführung einer zeitgemäßen und des hoch entwickelten Landes würdigen Armengesetzgebung deshalb verhindert werden, und soll sämtlichen inländischen Armen deshalb eine den wahren Zielen der Armenpflege entsprechende Hilfe versagt bleiben, weil die Wohlthaten des Gesetzes eine augenblickliche Steigerung der öffentlichen Armenlasten mit sich bringen und weil die Wohlthat des Gesetzes auch der eingewanderten Bevölkerung zu gute kommen wird? Wäre die Lage der Armenpflege im Reichslande so glänzend wie sie von jenen Rednern geschildert wird, und um so viel besser, als die Armenpflege in Alt-Deutschland, so ließe sich der Standpunkt verteidigen, daß jene Neuerung aus finanziellen Gründen abzulehnen sei. Nach Ansicht des Berichterstatters treffen aber jene Voraussetzungen nicht zu, wie noch nachzuweisen sein wird.

Das vorerwähnte Mißverhältnis hat dazu geführt, daß nicht nur die parlamentarischen Körperschaften der beteiligten Bundesstaaten, sondern auch der Reichstag die Ausdehnung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz auf Elsaß-Lothringen für notwendig erklärt haben (vgl. Bericht der Reichstagskommission zur Beratung der Novelle über den Unterstützungswohnsitz, Session 1892//93, Reichstagsresolution vom 26. Januar 1894).

Allerdings hatte der Vertreter der Reichsregierung in der Reichstagssitzung vom 3. Dezember 1893 erklärt, daß die Regierung des Reichslandes grundsätzlich nicht gegen die Einführung des Gesetzes sei und nur die Lösung der Frage solange ausgesetzt wissen wolle, bis die Steuergesetzgebung des Landes geändert sei. Allein die neuesten Verhandlungen im reichsländischen Landesausschusse bewiesen, daß die Regierung bemüht ist, die Ausdehnung des Gesetzes auf Elsaß-Lothringen überhaupt zu vermeiden.

In der Sitzung vom 3. März 1896 erklärte der Regierungsvertreter:

> „Es sind Ortschaften und Landesteile vorhanden, in denen die freiwillige Armenpflege doch auf verhältnismäßig niederer Stufe geblieben ist. Ich will mich so äußern: es sind zweifellos Landesteile da, in denen die Landesarmen und Unterstützungsbedürftigen nicht die Unterstützung finden, auf die sie nach den Rücksichten der Humanität und auch nach der Gesetzgebung des Deutschen Reiches Anspruch haben würden.
>
> Die Wahrheit (gegenüber der Lobpreisung des fakultativen Systems) wird ziemlich in der Mitte liegen. Andererseits muß ich anerkennen und die Regierung hat immer diesen Standpunkt vertreten, daß die allgemeine Meinung im Landesausschusse zweifellos und im ganzen Lande dahin geht, daß man die Einführung des deutschen Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht wünscht, daß die Belastung, die zweifellos daraus hervorgehen würde, sehr schwer empfunden werden würde und daß man die Notwendigkeit für die Einführung dieses Gesetzes wegen der Leistungen der freiwilligen Armenpflege nicht anerkennen will".

Damit ist die Lage klar gestellt! Der Standpunkt der Regierung ist zudem leicht verständlich: es regiert sich viel leichter, wenn die Gemeinden als solche nicht mit der Armenpflege belastet sind und wenn überhaupt die gesamte Verwaltungsthätigkeit auf dem Gebiete der Armenpflege privater Verantwortung überlassen ist!

Die elsaß-lothringische Volksvertretung ihrerseits hat sowohl im Reichstage wie im Landesausschusse das Lob des freiwilligen Systems verkündet. Es ist nur zu bedauern, daß den Rednern von keiner Seite die Hohlheit und Nichtigkeit ihrer Phrasen öffentlich klargelegt worden ist!

Abgesehen von der vorerwähnten Andeutung des Regierungsvertreters hat nur ein Redner, der Abgeordnete Back von Straßburg, die Kehrseite des schönen Bildes erwähnt. (Vgl. Verhandlungen des Landesausschusses vom 3. März 1896.) Er kennzeichnete seine Ansicht über diese Lobreden mit den Worten:

> „Meines Erachtens ist es ein Bild, das nicht vollkommen der Wirklichkeit entspricht"!

Wenn man nur jene elsaß-lothringischen Redner hört, so sollte man annehmen, daß in den Reichslanden die Armenpflege überhaupt auf viel höherem Standpunkte stehe, als in Alt-Deutschland.

In der Reichstagssitzung vom 3. Dezember 1893 erklärte der Abgeordnete Winterer, es beständen im Reichslande viel mehr Privatanstalten und Werke der Barmherzigkeit als im übrigen Deutschland; den Beweis für diese Behauptung hat er aber zu führen unterlassen! Er erklärte dann wörtlich:

> „Wir weisen niemand zurück, der unterstützungsbedürftig ist (!) In unseren Privatanstalten wird niemals gefragt, woher derjenige kommt, der unterstützt werden muß. Dort werden Notleidende sowohl aus dem übrigen Deutschland wie aus Elsaß-Lothringen unterstützt."

Diese Phrasen werden durch die nackte Wirklichkeit direkt widerlegt! Die offene Armenpflege versagt in zahlreichen Gemeinden den Notleidenden jede Beihilfe. Die geschlossenen öffentlichen und privaten Anstalten aber sind aus den oben angeführten Gründen gar nicht in der Lage, dem Bedürfnisse zu genügen! —

Wäre die freiwillige Armenpflege wirklich in der Lage, auch nur dem inländischen Bedürfnisse zu genügen, so könnte allerdings für die Ablehnung jeder Neuerung der Standpunkt maßgebend sein, daß die Einführung der obligatorischen Armenpflege — des „Zwangssystems", wie es die reichsländischen Volksvertreter zu nennen pflegen — den Gemeinden höhere Ausgaben bringen muß. Nun aber stehen die Volksvertreter auf den Standpunkt, die Neuerung abzulehnen, weil sie einer großen Anzahl eingewanderter Altdeutscher zu Gute kommen würde. Sie vergessen dabei, daß ihre eigenen Landeskinder inzwischen nach wie vor unter dem schlechteren Zustande leiden, und daß auch ihnen die Besserung willkommen sein muß.

Der Hauptgrund gegen die Einführung des Gesetzes ist stets der erwähnte: weil mehr Altdeutsche seit 1870 in Elsaß-Lothringen eingewandert

sind als umgekehrt Elsaß-Lothringer in Alt-Deutschland, so würden, falls diese Eingewanderten im Reichslande „Unterstützungswohnsitz" nach obligatorischem System erwerben könnten, viel mehr Alt-Deutsche den reichsländischen Gemeinden zur Last fallen, als umgekehrt Elsaß-Lothringer den altdeutschen Gemeinden. Diese Argumentation wird mit Vorliebe durch die Gefängnisstatistik unterstützt, welche nachweist, daß ein erheblicher Teil der elsaß-lothringischen Strafgefangenen von altdeutscher Herkunft ist. Daß auch die übrigen westdeutschen Länder, insbesondere Baden, ähnliche Verhältnisse aufweisen, wird nicht erwähnt (vgl. Statistisches Jahrbuch für Baden 1893, S. 354, 368).

Prüft man diese Beweisführung unbefangen, so wird man an erster Stelle feststellen müssen, daß die Einwanderung aus Alt-Deutschland für das Reichsland eine Notwendigkeit war, daß sie, neben den erwähnten Nachteilen, dem Lande auch bedeutende Vorteile gebracht hat und daß sie — abgesehen von dem allgemein beobachteten „Zuge nach dem Westen" — von Jahr zu Jahr abnimmt und im Vergleiche mit den ersten Jahren nach der Einverleibung, als beendet anzusehen ist. —

Dagegen ist ein großer Teil der reichsländischen Bevölkerung nach Frankreich ausgewandert und diese Auswanderung ist noch nicht beendet! Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist demnach der Ersatz eine Notwendigkeit gewesen und dem Lande zu Gute gekommen.

Die Arbeitskräfte, die sie der Industrie und dem Ackerbau zugebracht hat, waren von großer Bedeutung! Man vergleiche den Zustand der elsaß-lothringischen Städte vor 1870 mit dem heutigen Zustande, das heutige Straßburg mit dem damaligen! Will man etwa bestreiten, daß der Einwanderung aus Alt-Deutschland zum großen Teile dieser Aufschwung zu verdanken ist?

Wenn diese Vorteile auch Nachteile im Gefolge haben, wenn die ausgenutzten Arbeitskräfte im Reichslande wie allerorten im Alter schließlich vielfach der Armenpflege zur Last fallen, so ist es recht und billig, daß das Land auch diese Last trägt, zumal dann, wenn die Mehrbelastung auch in ausgedehnter Weise der eingeborenen Bevölkerung zu Gute kommen soll!

Es gehört eine große Kurzsichtigkeit dazu, die Nachteile der Einwanderung abwälzen, die Vorteile aber genießen zu wollen! Noch größer aber ist die Kurzsichtigkeit, die eigenen Landeskinder lieber darben zu lassen, damit nur ja nicht den Eingewanderten ein besseres Los gesichert werde.

Die Folge dieses Zustandes ist leicht abzusehen: je länger das freiwillige System in Kraft bleibt, je weniger die Armut systematisch bekämpft wird, je mehr wächst sie! Da die Mittel der Armenpflege immer ungenügender werden, wird statt einer gesunden, steuerkräftigen Bevölkerung eine immer wachsende Masse verarmter und dem bleibenden Elende überantworteter Familien herangezogen! Die Sparsamkeit der Gegenwart hat die Folge, daß der Zukunft die Armut gesichert wird! Ist das eine richtige Auffassung der staatlichen Pflichten?

Dr. Brückner trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er die Ansicht ausspricht, daß das reichsländische System dem Reichslande selbst einen

empfindlicheren Schaden zufügt, als den bei dieser Frage beteiligten Bundesstaaten:

> „da es in keiner Beziehung den Bedürfnissen der Gegewart entspricht, eine Thatsache, die auch dadurch nicht beeinflußt wird, daß im Reichstage elsässische Abgeordnete für diese Ordnung des Armenwesens ins Feld zogen." („Blätter für sociale Praxis" 1894, Nr. 65.)

Nicht minder treffend hat Sittel „Reform der Armenpflege in Elsaß-Lothringen, 1893" die Thatsache nachgewiesen, daß im Interesse des Reichslandes selbst die Einführung der obligatorischen Armenpflege dringend geboten sei.

Die reichsländische Presse hat vielfach denselben Standpunkt vertreten (vgl. die von F. Geigel zusammengestellten Citate aus der reichsländischen Presse in der „Deutschen Gemeinde-Zeitung" vom 23. Februar 1895). Auch elsässische Kenner der Armenverhältnisse haben auf diese offene Wunde hingewiesen!

So hat Dr. Aug. Herzog in der „Colmarer Zeitung" bereits im Jahre 1892 unter Hinweis auf die großartigen Erfolge des „Elberfelder Systems" offen erklärt (vgl. Colmarer Zeitung vom 15. Juni 1891):

> „Hier auf diesem Gebiete ist in Elsaß-Lothringen alles noch zu machen. Wenn auch in den größeren Städten schon viel gethan wird, so leidet doch an diesen Centren die Armenunterstützung an der so notwendigen Specialbehandlung jedes einzelnen Falles und an jeder moralischen Einwirkung auf die Armen."

Derselbe Kenner der reichsländischen Verhältnisse erklärt (vgl. Colmarer Zeitung vom 3. Mai 1894) bei Besprechung der Sittelschen Schrift:

> „Auch wir sind der Meinung, daß die Einführung der gesetzlich erzwingbaren Armenpflege hierzuland not thut. Allerdings sehen auch wir keinen triftigen Grund, die Einführung des reichsrechtlichen Unterstützungswohnsitzes in Elsaß-Lothringen zu verhindern." —

Er schlägt dann vor, zur Aufbringung der Mittel „Wohlthätigkeits-Zuschlagspfennige" zu erheben und schließt mit den Worten:

> „Dieser Pflicht (Einführung obligatorischer Armenpflege) kann sich Elsaß-Lothringen nicht länger entziehen. Frankreich ist eben auch daran, eine Reform seines Armenrechtes in diesem Sinne durchzuführen. Warum bleiben wir Elsaß-Lothringer allein zurück?"

Diese Erklärungen lauten anders als diejenigen der elsässischen Reichstags- und Landesausschuß-Redner.

Der reichsländische Landesausschuß hat nun versucht, die Einführung des so verpönten „Zwangsgesetzes" dadurch zu verhindern, daß er mit einem kleinlichen Auskunftsmittel das Drängen der übrigen Bundesstaaten zu beschwichtigen sucht.

Nach höchst belehrenden Verhandlungen, welche gezeigt haben, wie wenig die Herren Abgeordneten die wahre Lage der Armenpflege kennen, beschloß der Landesausschuß am 23. April 1896 folgende Resolution:

> „Der Landesausschuß richtet an die Regierung das Ersuchen, dahin zu wirken, daß das Reichsgesetz, betreffend den Unterstützungs-

wohnsitz vom 6. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt werde. Der Landesausschuß erklärt sich damit einverstanden, daß den in Elsaß-Lothringen hilfsbedürftig gewordenen Staatsangehörigen der Bundesstaaten, unter dem Vorbehalte der Gegenseitigkeit, eine angemessene Unterstützung gewährt und zu diesem Zwecke ein entsprechender Kredit in den Landeshaushaltetat eingestellt werde."

Es soll also im Prinzip von Staatswegen, nicht mehr „freiwillig", den eingewanderten Alt-Deutschen eine „angemessene" (???) Unterstützung auf öffentliche Kosten gewährt werden. Daß aber den eigenen Landeskindern eine gleiche Hilfe gesichert werde, dazu will der Landesausschuß die Hand nicht bieten!

Sollte wirklich dieser Ausweg durchgeführt werden, so werden die anderen Bundesstaaten nur dann mit demselben einverstanden sein können, wenn jene angemessene Unterstützung „nach Maßgabe des Reichsgesetzes", also dem vollen Bedürfnisse entsprechend, zugesichert wird!

Die Kommission des Landesausschusses hatte auch zunächst der Resolution eine solche Fassung gegeben. Aber zutreffend wurde dieser Fassung entgegengehalten, daß dann ja zu Gunsten der Eingewanderten die obligatorische Armenpflege eingeführt sei, während sie der eingesessenen Bevölkerung verwehrt bleibe. Die Kommission beschloß deshalb die oben angeführte Fassung, welche für die übrigen Bundesstaaten nicht annehmbar sein dürfte.

Vom Standpunkt der Armenpflege aus können derartige Scheinmittel nicht gebilligt werden: das System selbst ist nicht mehr haltbar!

Zusatz zu S. 34 Zeile 12 von oben:

Im Winter 1893 wurde ein charakteristischer Fall von der reichsländischen Presse erwähnt:

Eine Gemeindebehörde im Kreise Mühlhausen weigerte sich, für einen Schwerkranken die Kosten des Transportes nach dem nächsten Hospitale zu tragen. Der Kranke starb, ehe es gelungen war, trotz Vermittlung der Kreisdirektion, die erforderlichen Mittel aufzubringen. (Vgl. Straßburger Post vom 5. April 1893.)

Die „Deutsche Gemeindezeitung" vom 17. November 1894 führt aus: „Wegen Mangels der Mittel konnten viele, einer Ausbildung fähige, blödsinnige Kinder keiner Anstaltspflege zugeführt werden und nicht selten Schwerkranke keine Aufnahme in Krankenhäusern finden! Vgl. auch Straßburger Bürgerzeitung vom 28. November 1894.

Diese Behauptung ist das Armenamt Colmar aus eigener Erfahrung zu bestätigen in der Lage.

Eine fernere unanfechtbare Bestätigung dieser Mißstände enthält der Bericht der Bezirks-Armen- und Krankenanstalt zu Bischweiler 1894/95, welcher wörtlich anführt:

„Die Anstalt wird sowohl von Gemeinden als auch von Privaten immer mehr zur Unterbringung von kranken Personen benutzt, die eigentlich Aufnahme in einem Hospital finden sollten. Es ist erklärlich, daß Gemeinden, die nicht in günstigen finanziellen Verhältnissen stehen, diesen Ausweg suchen, nur wäre sehr zu wünschen, daß sich die Gemeinden eher zur Unterbringung solcher Personen entschließen möchten und nicht warten, bis eine Heilung unmöglich ist und der Zustand der Kranken durch den Transport nach der Anstalt noch verschlimmert wird."

Schlußbemerkung.

Die dem vorliegenden Berichte gezogenen Grenzen gestatten es nicht, auf die nahe liegende Frage einzugehen, ob die Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Elsaß-Lothringen dadurch behindert werde, daß die dort geltende Steuergesetzgebung zur Zeit die Aufbringung der Mittel nicht ermögliche, welche zur Durchführung des obligatorischen Systems erforderlich sein würden.

Einige kurze Bemerkungen zu dieser Frage dürften jedoch am Platze sein.

Zunächst ist die allgemeine Finanzlage des Reichslandes unbestreitbar eine derart günstige, daß sie eine Mehrbelastung des Landeshaushaltes im Interesse der hochwichtigen staatlichen Pflicht einer zweckentsprechenden öffentlichen Armenpflege sehr wohl verträgt!

Man vergleiche die Summen, welche für sonstige Zwecke ausgeworfen sind mit der geringfügigen Summe, die für die öffentliche Armenpflege übrig bleibt!

Man vergleiche ferner diejenigen Summen, welche die übrigen deutschen Bundesstaaten trotz minder günstiger Finanzlage für die öffentliche Armenpflege verwenden, mit der erwähnten in Elsaß-Lothringen ausgeworfenen Summe!

Man berücksichtige ferner die Ausführungen, welche gerade die elsaßlothringischen Gegner des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz im Reichstage und Landesausschusse über das Verhältnis des Reichslandes zu Alt-Deutschland gemacht haben. Nach diesen Äußerungen ist Elsaß-Lothringen das reiche Land, in welchem die Auswanderer armer, altdeutscher Länder ihren Unterhalt suchen, und welches sich dieser ihm angeblich nur nachteiligen Einwanderung nicht erwehren kann. Jene armen, altdeutschen Länder sollten im stande sein die Lasten der öffentlichen Armenpflege aufzubringen, während das reiche Elsaß-Lothringen hierzu unfähig wäre?

Wenn schon diese allgemeinen Erwägungen den Gegnern des Gesetzes entgegen gehalten werden können, so läßt sich auch im einzelnen behaupten, daß die gefürchtete Mehrbelastung der Gemeinden auch bei der jetzigen Steuergesetzgebung durchaus nicht unerschwinglich ist.

Wie in den übrigen deutschen Staaten, so giebt es auch im Reichslande arme Gemeinden, denen es ohne anderweitige Beihilfe schwer fallen würde, die Mittel zur Bestreitung der obligatorischen Armenlast aufzubringen, zumal gerade in armen Gemeinden diese Last eine besonders hohe werden kann. Eine Abhilfe läßt sich jedoch, wie dies Sittel bereits vorgeschlagen hat (vgl. dessen Entwurf § 13) sehr wohl dadurch treffen, daß solchen kleineren Verbänden eine Beteiligung an den Armenlasten Seitens des größeren Verbandes gesichert wird, falls die Ausgaben ein bestimmtes Maß überschreiten.

Nach dem jetzigen Steuersysteme, welches im einzelnen zu schildern hier zu weit führen würde, können die Gemeinden, falls ihre Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und den ihnen zugewiesenen Gefällen zur Deckung der Pflichtausgaben nicht genügen, auf doppelte Weise die erforderlichen Mittel aufbringen: durch sogenannte Zuschläge zu den vier direkten Staatssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Personalmobiliarsteuer) oder durch Erhebung von Verbrauchsabgaben (Octroi).

Die letztere Besteuerungsart dürfte für die Aufbesserung der Armenlasten wohl nicht in Betracht kommen, da sie, von ihrer Unbeliebtheit abgesehen, eine Erhöhung der Lebensmittelpreise zur Folge hat.

Dagegen ist nicht abzusehen, weshalb nicht, wie andere minder notwendige Pflichtausgaben der Gemeinden so auch die Armenlasten durch Zuschläge aufgebracht werden könnten. Die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung stehen dieser Art der Besteuerung nicht entgegen, da die früheren Beschränkungen für die Erhebung der Zuschläge im großen und ganzen gefallen sind.

Wie schon bemerkt, wäre denjenigen Gemeinden, welche mehr als einen festgesetzten Höchstbetrag von Zuschlägen (nach Sittel fünf Zuschläge) aufzubringen hätten, seitens des größeren Verbandes (Landarmenverband bezw. Staat) ein entsprechender Beitrag zu leisten.

Wie die nachfolgende Statistik ausweist, ist jetzt schon in der Mehrzahl der Gemeinden des Elsasses das freiwillige System durchbrochen und ein steter jährlicher Beitrag zur öffentlichen Armenpflege aus Gemeindemitteln für notwendig erachtet. In Lothringen finden sich derartige Gemeindebeiträge seltener.

Es kann sich also im großen und ganzen nur noch um eine Verallgemeinerung dieser Einrichtung handeln, welche gleichzeitig die Gemeinden zwingen würde, für die örtliche Armenpflege endlich zweckentsprechende Einrichtungen zu treffen.

Die Behauptung, das gegenwärtige Steuersystem ertrage eine Steigerung der pflichtmäßigen Gemeindeausgaben im allgemeinen nicht, ist, soweit dem Berichterstatter bekannt, bis jetzt von keiner Seite mit Beweisen unterstützt worden. Der Einwand wird als Mittel benutzt, die Änderung der Armengesetzgebung ad calendas graecas zu verschieben — er ist zu einem Schlagworte geworden, welches bei näherer Prüfung sich als haltlos erweist!

Schließlich übersehen die Gegner des Gesetzes vollständig, daß sowohl die bisher angesammelten und durch die Statistik nachgewiesenen Kapitalien, als auch die bisherigen Gefälle aus Lustbarkeiten und dergleichen

nach wie vor der öffentlichen Armenpflege zu gute kommen und daß auch die private Wohlthätigkeit nach wie vor unterstützend eingreifen wird.

Der Charakterzug der Wohlthätigkeit, den man mit vollem Rechte, wenn auch in etwas übertriebener Weise der reichsländischen Bevölkerung nachrühmt, wird doch nicht dadurch aus der reichsländischen Bevölkerung verschwinden, daß an letzter Stelle die Gemeinden mehr als bisher zur Armenpflege herangezogen werden; den falschen Auffassungen gegenüber, welche in der reichsländischen Bevölkerung infolge der Unkenntnis altdeutscher Zustände allgemein verbreitet sind, muß immer und immer wieder betont werden, daß die obligatorische öffentliche Armenpflege nicht an erster Stelle zu wirken hat, sondern daß sie nur hilfsweise und erst dann eintritt, wenn die private Wohlthätigkeit nicht ausreichend gewesen ist!

Es bleibt also in den Reichslanden nach wie vor der letzteren volle Entwickelung gesichert und die Einführung des altdeutschen Systems wird, nur die Folge haben, daß an Stelle einer nicht mehr zeitgemäßen unzureichenden öffentlichen Armenpflege eine bessere Einrichtung tritt.

Diese bessere Einrichtung wird an erster Stelle der inländischen, von Armut betroffenen Bevölkerung zu gute kommen und derselben eine große Wohlthat bringen! Sie wird gleichzeitig den Mißständen ein Ende machen, welche unbestreitbar zwischen dem Reichslande und den altdeutschen Bundesstaaten auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege bestehen.

Den Vertretern des Reichslandes im Reichstage und Landesausschusse, welche gerade in letzter Zeit die Würde des Landes betonen, wird es hoffentlich nicht an der Erkenntnis fehlen, daß die jetzige Lage der Armengesetzgebung des Landes unwürdig ist!

V. Anträge zur Beschlußfassung.

1. Das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege ist nicht im Stande, den berechtigten Anforderungen an die öffentliche Armenpflege in den Reichslanden zu genügen.
2. Es liegt im Interesse der eingeborenen elsaß-lothringischen Armenbevölkerung, daß das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sofort im Reichslande eingeführt werde.
3. Die gleiche Forderung ist behufs Ausgleichung der Mißstände zu stellen, welche auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege zwischen den altdeutschen Bundesstaaten und dem Reichslande bestehen.

Zur gefälligen Beachtung!

Der in dem Gutachten erwähnte statistische Anhang wird, um die Versendung des 27. Heftes nicht noch weiter hinauszuschieben, dem gegen Ende des Jahres erscheinenden 28. Hefte (Verhandlungen der 16. Jahresversammlung) beigegeben werden. Doch wird in der Generalversammlung am 23. September u. f. eine hinreichende Zahl von Abzügen zum Gebrauch der Teilnehmer an der Versammlung vorhanden sein.

Ludwig-Wolf.

Berichtigung zu Heft 27

der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit (Dr. Ruland, Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden).

Die statistischen Angaben, welche Seite 60 des „Nachwortes" (Seite 16 des Sonderabdruckes) gegeben worden sind, bedürfen nach einer dem Verfasser am 5. Dezember 1896 zugegangenen Mitteilung der Armenverwaltung Straßburg einer Berichtigung.

Der amtliche „Rechenschaftsbericht des Rechnungsjahres 1895/96", veröffentlicht von der Armenverwaltung Straßburg, welcher den diesseitigen statistischen Angaben zu Grunde lag, erweist sich nach dieser Mitteilung als lückenhaft.

In dem „Rechenschaftsberichte" sind Seite 6 unter „Statistik der durch die Armenverwaltung unterstützten Personen" unter der Abteilung „Herstammung" 651 Erwachsene als „aus dem übrigen deutschen Reiche" herstammend aufgeführt. Diese Zahl ergab auf die Gesamtzahl der Erwachsenen von 4140 Personen den diesseits berechneten „Prozentsatz der unterstützten altdeutschen Staatsangehörigen auf die Gesamtzahl der Unterstützungsfälle" von 15,72 %.

Nun ergiebt aber die Mitteilung der Armenverwaltung von Straßburg, daß in diese Statistik diejenigen „aus dem übrigen deutschen Reiche" herstammenden Personen — angeblich 1358 — nicht aufgenommen sind, welche durch Vermittlung der genannten Armenverwaltung von altdeutschen Armenverbänden dauernde Unterstützungen beziehen.

Da die von diesen Verbänden geleisteten Unterstützungen auf Seite 11 und 16 des „Rechenschaftsberichtes" mit Mk. 58 516,39 unter den „Ordnungseinnahmen" und „Ordnungsausgaben" angeführt sind, so erscheint die erwähnte Auslassung nicht gerechtfertigt. Ein Mißverständnis liegt um so näher, weil auch jene 1358 Personen mit angeblich 448 Unterstützungsfällen „durch" die Armenverwaltung Straßburgs ihre Unterstützungen beziehen.

Nach der nunmehrigen Angabe dieser Armenverwaltung sollen auf eine Gesamtzahl von 3212 Unterstützungsfällen 864 Unterstützungsfälle auf „altdeutsche Staatsangehörige“ zu rechnen sein.

Es würden hiernach nicht 15,72 %, sondern 26,89 % „altdeutsche Unterstützungsfälle“ auf die Gesamtzahl von 3212 fallen. Anstatt eines Sechstels würde also etwa ein Viertel der Gesamtfälle auf „Altdeutsche“ zu rechnen sein, während nach dem Prozentsatze der Gesamtcivilbevölkerung ein Drittel erforderlich wäre, um eine Gleichstellung zu erreichen.

Es bleibt also die aufgestellte Behauptung an sich nach wie vor in Kraft:

> „daß verhältnismäßig viel weniger Eingewanderte unterstützungsbedürftig werden als Elsaß-Lothringer.“

Die berichtigenden Angaben der Armenverwaltung Straßburgs bieten jedoch noch zu erheblichen Bedenken Veranlassung, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Prozentsatz der altdeutschen Unterstützungsfälle geringer ist als 26,89 %. Diese Bedenken lassen sich nur durch Aufstellung einer neuen Statistik nach wesentlich anderen Grundsätzen aufklären, und es ist mit Dank zu begrüßen, daß die Armenverwaltung Straßburgs für das nächste Rechnungsjahr eine derartige Statistik in Aussicht gestellt hat.

Wie bereits in dem „Nachworte“ bemerkt wurde, erhöht sich die Gesamtzahl von 39 580 (nicht 39 570) der „Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten“ noch erheblich, wenn man diejenigen Personen altdeutscher Herkunft hinzurechnet, welche die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit erworben und sich bei der Volkszählung 1895 als „Elsaß-Lothringer“ bezeichnet haben. Diese Zahl wird auf 4413 angegeben, und würden hiernach die „Altdeutschen“ im weiteren Sinne des Wortes 36,62 % der Gesamtbevölkerung ausmachen.

Der Unterschied zwischen diesem Prozentsatze und dem vorerwähnten von 26,89 % der Unterstützungsfälle erscheint bei dieser Berechnungsweise noch erheblicher, als er oben gekennzeichnet wurde.

Colmar, im Dezember 1896.

R.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Achtundzwanzigstes Heft.

Verhandlungen der sechzehnten Jahresversammlung am 24. und 25. September 1896 in Straßburg im Elsaß.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der sechzehnten Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

am 24. und 25. September 1896 in Straßburg i. E.

Inhalt:

Generalbericht über die Thätigkeit des Vereins in den 15 Jahren seines Bestehens. — System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden. — Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung beziehungsweise Verabreichung von Lebensmitteln. — Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege. — Handhabung der Bestimmungen betr. den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Unterstützungen.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1896.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 24. September 1896,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender Landtagsabgeordneter Seyffardt (Krefeld): Ich eröffne die 16. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit und gebe das Wort dem Vertreter des Kaiserlichen Herrn Statthalters, Herrn Unterstaatssekretär von Schraut, Excellenz.

Unterstaatssekretär von Schraut: Geehrte Versammlung! Im Auftrag des Kaiserlichen Herrn Statthalters heiße ich Sie im Reichsland herzlich willkommen. Die Aufgaben, welche sich Ihr Verein gestellt hat, gehören zu den wichtigsten und segensreichsten, und Sie dürfen überzeugt sein, daß man Ihren Verhandlungen hier mit Aufmerksamkeit folgen wird. Ist doch die Bereitwilligkeit, zu helfen von Person zu Person und durch Beteiligung an den öffentlichen Einrichtungen, eine tief eingewurzelte schöne Sitte der reichsländischen Bevölkerung. Namentlich in den größeren Gemeinden des Landes hat sich eine umfassende und erfolgreiche Thätigkeit auf diesem Gebiete entwickelt.

Ihre Tagesordnung enthält auch die Besprechung des Systems der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in den Reichslanden nicht eingeführt. Die Gründe hierfür sind in zahlreichen öffentlichen Verhandlungen, namentlich in der Landesvertretung von Elsaß-Lothringen im letzten Frühjahr, eingehend und umfassend erörtert worden. Es dürfte Ihnen jedoch von Interesse sein, zu erfahren, daß im Einverständnis mit der Landesvertretung neuerdings mit Erfolg Schritte eingeleitet worden sind, um den in Elsaß-Lothringen hilfsbedürftig gewordenen Staatsangehörigen der Bundesstaaten eine angemessene Unterstützung auf Kosten der Landeskasse derart zu gewähren,

daß eine Benachteiligung der beteiligten Bundesstaaten aus der Nichteinführung des Gesetzes vermieden wird.

Geeehrte Versammlung! Mit dem Willkommensgruß verbinden wir den Wunsch, daß Sie während Ihres Aufenthalts im Reichslande nur angenehme Eindrücke erhalten mögen, und daß Sie demnächst die Überzeugung mit sich fortnehmen mögen, daß man auch hier im Südwesten des Reichs emsig arbeitet in Werken des Friedens, und daß auch hier die Schwester der Wohlthätigkeit, die Dankbarkeit nicht fehlt für das, was uns den Frieden erhält, was unsere Kraft und unser Stolz ist, die Dankbarkeit für Kaiser und Reich.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Bürgermeister Back (Straßburg).

Bürgermeister Back (Straßburg i. E.): Meine verehrten Damen und Herren! Im Anschluß an die Ausführungen Seiner Exzellenz des Herrn Unterstaatssekretärs heiße ich Sie auch namens der Stadt Straßburg herzlich willkommen.

Bei dem lebendigen Interesse, welches unsere Bevölkerung allen die Armenpflege und Wohlthätigkeit berührenden Fragen entgegenbringt, hat der Beschluß Ihres Vereins, seine 16. Jahresversammlung in den Mauern unserer Stadt abzuhalten, in weiten Kreisen freudigen Widerhall gefunden; andererseits glauben wir auch annehmen zu dürfen, daß Sie hier manche Eindrücke empfangen werden, welche Ihre Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen im stande sind.

Tritt Ihnen doch in unserer Armenpflege ein Bild entgegen, das sich in wesentlichen Zügen von dem unterscheidet, was Sie jenseits des Rheins zu sehen gewohnt sind. Auf anderer gesetzlicher Grundlage ruht hier das Armenrecht; andere Auffassungen haben sich über die Art der Ausübung der Armenpflege gebildet und eingelebt; die Armenverwaltung bildet keinen integrierenden Bestandteil der Gemeindeverwaltung; wenn auch in losem Zusammenhange mit ihr, steht sie doch selbständig da, nur in beschränktem Maße besteht für die Gemeinde eine Zwangspflicht zur Gewährung von Unterstützungen. Nicht auf gesetzlichen Zwang hat sich unsere Armenpflege aufgebaut, sondern sie ist im wesentlichen aus freier Liebesthätigkeit hervorgegangen. Dieser verdanken wir die zahlreichen Stiftungen, welche bis jetzt es ermöglicht haben, daß die Gemeinde als solche für die geschlossene Armenpflege kaum einen Beitrag und für die offene nur einen mäßigen Zuschuß leistet. Ihr verdanken wir auch den reichen Kranz von Vereinen, Einrichtungen und Anstalten, die in der mannigfaltigsten Weise den Zwecken der Armenpflege und der Wohlthätigkeit dienen.

Bei alledem sind wir weit davon entfernt, zu glauben, daß hier in Bezug auf Armenpflege ideale Zustände herrschen, die keiner Verbesserung bedürfen. Wir sind uns wohl bewußt, daß das Bild neben den Lichtseiten auch seine Schatten aufweist. Wir wissen, daß die freie Liebes-

thätigkeit nur zu oft ohne Prüfung und Unterscheidung Almosen gewährt und damit erheblichen Schaden anrichtet, und wir suchen dies nach Kräften zu bekämpfen. Wir beklagen auch den Mangel einer organischen Verbindung zwischen der öffentlichen und der privaten Armenpflege, das Fehlen jeder Verbindung zwischen den zahlreichen unabhängig von einander wirkenden freien Vereinen und Anstalten, und sind bestrebt, auch hier Wandel zu schaffen. Insbesondere sind wir z. Zt. bemüht, gegenüber den täglich wachsenden Anforderungen an die Arbeit der Organe der Armenverwaltung dieselbe zu einer planmäßigeren und intensiveren zu gestalten.

Ihre Verhandlungen finden deshalb hier einen empfänglichen Boden. Gerne werden wir aus dem reichen Schatze von Erfahrungen, über den Ihr Verein verfügt, Belehrung und Anregung empfangen. — Ihre Tagesordnung giebt Ihnen Anlaß zu einer Kritik der hiesigen Zustände. Wir können nur bitten, dieselbe rückhaltslos und mit vollem Freimut auszuüben; dann wird Ihre Arbeit, die sich so oft schon und auf so vielen Gebieten als eine fruchtbringende erwiesen hat, auch uns zum Segen und Nutzen gereichen. Und in dem Wunsche, daß dies der Fall sein möge, — damit lassen Sie mich schließen, — sind wir gewiß Alle einig.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat der erste stellvertretende Vorsitzende des Armenrats von Straßburg, Herr Goehrs:

Vicepräsident des Armenrats, Goehrs (Straßburg): Hochansehnliche Versammlung! Wenn Sie nach den großen Herren, die Staat und Stadt vertreten, dem kleinen Mann, der den speciellen Beruf hat, den Armen zu dienen, ein kurzes Wort vergönnen, so gereicht es mir zur Ehre, Sie im Auftrag und Namen des Armenrats hiesiger Stadt willkommen zu heißen und zu begrüßen. Es ist zum ersten Mal, daß der Verein nach Straßburg kommt, und meinen Kollegen wie mir war es bisher nicht vergönnt, an den Verhandlungen des Vereins Teil zu nehmen; wir sind also völlige Neulinge, und wenn in dem Gedankenaustausch, der in den Verhandlungen erfolgt, gegeben und genommen wird, so sind wir uns wohl bewußt, daß wir vorwiegend zu den Nehmenden gehören. Wir erwarten für unser hiesiges und für unser reichsländisches Armenwesen mannigfache Anregung von diesen Verhandlungen; aber ich kann sagen, wie Herr Bürgermeister Back es soeben betonte: Sie werden empfänglichen Boden finden, Sie werden uns, mit Ihnen vereint, bereit und bestrebt finden, je mehr und mehr, zu einem wohlgeordneten Armenwesen hier wie allerwärts mitwirken zu helfen.

Wenn einige unter den verehrten Herren Interesse daran haben, die inneren Einrichtungen unserer hiesigen Armenverwaltung in Augenschein zu nehmen, so würde ich mir erlauben, auf heute Nachmittag zwischen 3 und 4½ Uhr einzuladen, um Ihnen unsere Bureauräume, die For-

mulare, die Suppenanstalt — die aber jetzt nicht im Betrieb ist — zu zeigen, sowie die mit der Spital-Verwaltung gemeinsame Rechnerei u.s.w.

Wenn die Herren, die da kommen wollen, unseren Sitzungssaal betreten, so werden sie am Fuß einer Tafel ein eigentümliches Bild finden: es ist ein gemalter Händedruck — eine elegante Hand, behandschuht, die in warmem Druck eine hagere, abgezehrte Hand umschließt. Es ist kein Kunstwerk m. H., aber der Mann — es war ein Freund und Diener der Armen Straßburgs —, der es gemalt, der hat es mit Liebe ausgedacht und hat wohl damit das Bild darstellen wollen von dem warmen Wohlthätigkeitssinn, der seit Jahrhunderten in Straßburg viel gewirkt hat, und der sich vorzugsweise in direktem Verkehr mit den Bedürftigen, der Hilfe von Person zu Person bethätigt. — Sind unsere Einrichtungen auch noch recht weit von der Vollkommenheit, so darf ich doch das sagen: Sie werden uns überall empfänglich und willig finden, wo der Ton angeschlagen wird: für die bedürftigen Mitmenschen ein warm mitfühlend Herz.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich danke den hochverehrten Vertretern von Staat, Gemeinde und Armenrat namens unseres Vereins von ganzem Herzen für die freundliche, liebenswürdige Weise, in der sie unseren Verein bei seinem ersten Tagen in Elsaß-Lothringen willkommen geheißen haben. Ich danke ihnen auch für die Worte, die sie in Anerkennung unseres Strebens und der bisher gethätigten Arbeit uns gewidmet haben. Mehr Wert als auf die Anerkennung der Leistungen legt unser Verein auf die Äußerungen der Herren Redner, daß sie sich eins wissen mit uns in der Förderung aller Bestrebungen, die den Bedürftigen und den Armen zu statten kommen. Die Absicht unseres Vereins, der ja kein politischer Verein ist, dessen Bedeutung ganz allein steht und fällt mit dem Werte der Anregungen, die er im Laufe der Jahre gegeben hat und hoffentlich auch noch in Zukunft geben wird, liegt in allererster Linie darin, das Interesse an der Sache in weiteste Kreise zu tragen, — wo es vorhanden ist, es zu verstärken, um immer schöneren und idealeren Zielen zustreben zu können. An diese Art der Wirksamkeit schließt sich dann allerdings auch eine Vergleichung der Systeme, nach denen die Armenpflege hier oder dort ausgeübt wird, vom wissenschaftlichen und praktischen Standpunkt, vor allen Dingen aber auch die Prüfung der Gedanken und Maßregeln, die hineingetragen werden in unseren Verein, sei es aus der Presse, sei es aus der Litteratur, bezüglich ihrer Anwendbarkeit und Gemeinnützigkeit. Wir sind der Mehrzahl nach Vertreter von Verbänden, deren Interesse an unserm Arbeitsgebiet auf gesetzlicher Verpflichtung beruht, doch haben wir auch recht viele Vertreter der freien Privatwohlthätigkeit unter uns, und hegen den dringenden Wunsch, daß die beiden Richtungen sich möglichst durchdringen, einander ergänzen, um so desto Größeres leisten zu können.

Wenn man nun aber glauben sollte, daß unsere Thätigkeit sich in der Wahrnehmung der finanziellen Interessen jener Verbände erschöpfe,

dann würde man irren. Denn mit ganz demselben Eifer widmen wir uns der Art und Weise zweckmäßiger Fürsorge für die Armen und Gedrückten, denen nicht bloß Almosen, sondern socialpolitische Hilfe gewährt werden soll.

Es liegt hiernach in der Natur der Dinge, m. H., daß unsere Wirksamkeit eine zweifache ist, daß sie in zwei sich ergänzenden Richtungen auseinander geht. Einerseits beschäftigen wir uns, ich kann sagen, theoretisch mit der Frage der Armenpflege, immer aber auf wissenschaftlicher Grundlage. Unabhängig von den Einrichtungen, wie sie hier oder dort existieren können, widmen wir uns dem ganzen weiten Felde nach unseren besten Kräften. Andererseits widmen wir aber auch manche Stunde der praktischen Armenpflege, der Anbahnung von Reformen innerhalb des Rahmens der bestehenden Einrichtungen und Gesetze. Von unserer diesmaligen Tagesordnung dürften, abgesehen von Mitteilungen und Berichten, die Themata 3 und 4 mehr der ersten, diejenigen 5 und 6 mehr der zweiten Richtung angehören.

Wenn im Laufe unserer Verhandlungen wider Willen die Anknüpfungen an bestehende Gesetze zumeist dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz gelten sollten, so bitte ich die anwesenden Herren aus Elsaß-Lothringen, dies dadurch zu entschuldigen, daß in fünf Sechsteln des gesamten deutschen Vaterlandes dieses Gesetz über den Unterstützungswohnsitz eben das geltende Recht ist.

Der wichtigste Punkt für Elsaß-Lothringen auf unserer Tagesordnung ist, wie schon von Exzellenz von Schraut hervorgehoben worden, die Vergleichung der Systeme der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden. Ich bin überzeugt und habe darauf bezügliche Mitteilungen von manchen Mitgliedern der Versammlung erhalten, daß man gespannt ist, welchen Verlauf diese Verhandlungen nehmen werden, namentlich aus dem Grunde, weil doch recht viele Elsaß-Lothringer mit der eigentlichen Quintessenz der Thesen, die unser Herr Referent vorgeschlagen hat, nicht ganz einverstanden sind. Ich hege die Hoffnung, daß dieser Gegenstand ausgiebig, wie es alle die Herren Vorredner schon gewünscht haben, zur Erörterung kommt, und daß die Gegensätze aufeinander platzen. Doch habe ich für mich die Überzeugung, daß wir zu einem Beschluß kommen, der mehr oder weniger alle befriedigt. Bei diesem Thema wird es wesentlich darauf ankommen, festzuhalten, daß es nicht gilt, die Gegensätze zu schärfen, die bestehen zwischen dem Grundgedanken der Armenpflege in Altdeutschland und in Elsaß-Lothringen, sondern vielmehr die Frage so zu stellen: Welches der beiden Systeme ist am geeignetsten, um all den Wünschen, all den Bedürfnissen gerecht zu werden, die auf dem Gebiete der Armenpflege nach irgend einer Richtung sich geltend machen? Es gilt meiner Ansicht nach, festzuhalten, daß doch das Ziel immer dasselbe ist; ob in Altdeutschland oder hier: das Ziel ist, den Armen und Bedürftigen zu helfen.

(Bravo!)

Und wenn wir also, wie der letzte Herr Redner gesagt hat, uns in diesem Gedanken vereinen, dann ist ja eigentlich alles erreicht, dann

können unsere Verhandlungen nur den Geist atmen, der eigentlich allen erwünscht ist. Meine Damen und Herren, es ist ja in der Presse und in der Litteratur vielfach davon die Rede gewesen, daß ein absoluter Gegensatz bestehe zwischen dem System der Freiwilligkeit, wie es in Frankreich und in Elsaß-Lothringen existiert, und dem System des Zwanges, wie es manchmal genannt wird, bei uns in Altdeutschland. Ja, theoretisch ist das ja ganz richtig; aber, meine Herren und meine Damen, praktisch ist das doch nicht mehr zutreffend. — In der historischen Entwicklung haben die dem freiwilligen System huldigenden Länder der obligatorischen Armenpflege namhafte Konzessionen gemacht. Nicht nur in den Reichslanden, sondern auch in Frankreich ist das der Fall. Ganze Zweige der Armenpflege sind heute schon auf die Unterstützung von Staat und Gemeinde angewiesen. Warum sollte nicht der eine oder andere weitere Zweig, wenn nach sachlicher Überlegung sich dafür ein Bedürfnis herausstellt, einer gewissen Verpflichtung unterworfen werden? Das Wort „Zwang" würde ich lieber überhaupt in dieser Frage wegfallen lassen. — Nun meine ich, wir sind auch auf der entgegengesetzten Seite, in Deutschland, dem Gedanken, daß die Armenpflege Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft und nicht des Staates bezw. der von ihm delegierten Gemeinde sei, weit entgegengekommen. Denken Sie doch an die großartige Bewegung, die heute in Altdeutschland mehrere Hunderttausende von Menschen aus den Bürgerkreisen für die Armenpflege und ihre Ausübung gewonnen hat! Diese ehrenamtliche Ausübung der öffentlichen Armenpflege in unseren altdeutschen Provinzen hat unendlich zur Vertiefung der Aufgaben der Armenpflege mitgewirkt, indem sie die verschiedenen Klassen der Gesellschaft einander nahe bringt in dem guten charitativen Sinne, daß der besser Situierte dem weniger gut Situierten die hilfreiche Hand reicht und aller Orten eine möglichst enge Fühlung der öffentlichen Armenpflege mit der privaten Wohlthätigkeit angestrebt und durchgeführt wird. In unserem Verein ist bisher in Bezug auf diese Dinge eigentlich keine verschiedene Anschauung hervorgetreten; wie ein roter Faden zieht sich durch die Verhandlungen der sechzehn Jahre der Gedanke, daß es nicht mehr geht mit der alten, ich möchte noch lieber sagen veralteten Art des Almosengebens, daß man damit zwar mancher dringenden Not Abhilfe schaffen, aber doch nicht jeden Bedürftigkeitsfall nach seiner individuellen Eigenart behandeln kann, wie es in der heutigen socialpolitisch angehauchten Zeit durchaus erforderlich ist. Und ferner geht ebenso als Gemeingut, möchte ich sagen, der Mitglieder unseres Vereins aus unseren Verhandlungen der Gedanke hervor, daß eine möglichst große Zahl unserer Mitbürger berufen werden soll, nicht nur durch Gaben der Mildthätigkeit, sondern durch persönliche Thätigkeit und persönliche Fürsorge sich bei den engeren wie weiteren Aufgaben der Armenpflege zu beteiligen. Ich hoffe zuversichtlich, daß das Ergebnis unserer Beratungen nicht zu einer Schärfung der Gegensätze, sondern zu der Betonung des Gedankens, daß wir alle demselben Ziele zustreben und zu der Erwägung, auf welchem Wege wir die höchsten und schönsten Erfolge erreichen können, führen wird.

Ich bitte, meine geehrten Anwesenden, nunmehr zur Konstituierung überzugehen. Die Satzungen unseres Vereins geben dem Ausschuß ein Vorschlagsrecht; zur Ausübung desselben gebe ich das Wort Herrn Direktor Blenck (Berlin).

Direktor des königlich preußischen statistischen Bureaus, Geheimer Oberregierungsrat Blenck (Berlin): Meine Damen und Herren! Ich erlaube mir namens des Centralausschusses vorzuschlagen, daß wir zum Vorsitzenden des 16. Armenpflegetages wählen zunächst den langjährigen ersten Herrn Vorsitzenden, den Abgeordneten Seyffardt, zweitens Herrn Gemeinderat Staehle aus Stuttgart, drittens Herrn Bürgermeister Back aus Straßburg. Einer Begründung dieses meines bezw. unseres Vorschlages wird es wohl kaum bedürfen. Was wir unserm ersten Herrn Vorsitzenden in seiner langjährigen Thätigkeit verdanken, das werden Sie schon aus den Gedanken haben entnehmen können, die eben von seiner Seite laut geworden sind; Herr Gemeinderat Staehle hat in gleicher Weise bisher in Süddeutschland erstrebt, was wir in Norddeutschland erstrebt haben, und wenn wir uns unter den Schutz des Vaters dieser Stadt begeben, dann, glaube ich, sind wir am allerbesten in der Lage, die Gegensätze leicht zu überbrücken, die hier angedeutet worden sind. Ich bitte also, meine Damen und Herren, daß Sie diesem Vorschlage zustimmen.

Vorsitzender: Werden andere Vorschläge gemacht?
(Pause.)

Es ist nicht der Fall; die Vorgeschlagenen sind von der Versammlung als Leiter der Verhandlungen gewählt.

Wir haben dann noch Schriftführer zu bestimmen; auch hierzu gebe ich das Wort dem Herrn Direktor Geheimrat Blenck.

Direktor des königlich preußischen statistischen Bureaus, Geheimer Oberregierungsrat Blenck: Meine Damen und Herren! Unser langjähriger Schriftführer im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit überhaupt, zugleich der Hauptschriftleiter unserer Veröffentlichungen, derjenige, unter dessen Leitung die Drucklegung erfolgt, ist Herr Stadtrat Ludwig-Wolf aus Leipzig. Ich brauche auch kein Wort weiter hinzuzufügen, wenn ich Sie bitte, Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf zum ersten Schriftführer zu wählen. Außerdem schlage ich Ihnen vor, zum zweiten Schriftführer behufs Führung des Protokolls den Herrn Generalsekretär der Civilhospitien hierselbst, Dr. Knittel, und zum dritten Schriftführer behufs Führung der Rednerliste Herrn Rechnungsrat Fourman zu wählen.

Vorsitzender: Werden andere Vorschläge gemacht?
(Pause.)

Es ist nicht der Fall; die drei genannten Herren sind also gewählt.
Ich ersuche nun die Gewählten, soweit es nicht schon geschehen ist, am Vorstandstische Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Der geehrten Versammlung danke ich für das uns bezeugte Vertrauen und verspreche, objektiv und unparteiisch die Verhandlungen zu leiten; ich bin auch fest überzeugt, daß meine Herren Kollegen mich dabei von ganzem Herzen unterstützen werden.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, werden wir die Geschäftsordnung des Deutschen Reichstages zur Richtschnur nehmen mit dem einzigen Unterschied, daß wir eine Rednerliste einrichten und jedermann nach der Reihe, wie er sich gemeldet hat, zum Wort gelangt.

Ich empfehle noch besonders die auf dem Bureau ausgelegten Schriften zur Abnahme.

Wir gehen über zu dem ersten Gegenstande unserer Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen.

Ich habe der Versammlung mitzuteilen, daß auch in diesem Jahre, wie bisher, Seine Excellenz der Staatssekretär des Innern, Herr Dr. von Bötticher in Berlin den Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Kelch (Berlin) beauftragt hat, ihn in unserer Jahresversammlung zu vertreten. Herr Dr. Kelch hat das Wort.

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat Dr. Kelch (Berlin): Meine verehrten Herren! Auch in diesem Jahre hat mir, wie der Herr Vorsitzende Ihnen bereits mitgeteilt hat, mein Herr Chef, Seine Excellenz der Herr Staatsminister Dr. von Bötticher, den willkommenen Auftrag erteilt, ihn in Ihrer Jahresversammlung zu vertreten und Ihnen, wie ich hiermit ausrichten darf, zu sagen, daß er Ihren Verhandlungen das regste Interesse widmet.

Vorsitzender: Vertretungen sind noch schriftlich angemeldet wie folgt:

Herr Reg.-Rat Scharpff, Ministerialreferent für Armenwesen für den Kgl. Württemb. Minister des Innern, Herrn von Pischek, Excellenz, Stuttgart.

Herr Geh. Reg.-Rat Siegfried für den Bezirks-Präs. Herrn von Freyweg, Straßburg.

Herr Landesrat Dr. Bayer für den Landesausschuß von Niederösterreich in Wien.

Herr Stadtrat Dr. Krenn für den Stadtrat und die Gemeinde Wien.

Herr Magistratsrat Trabauer für den Magistrat Wien.

Herr Dr. Reicher für den Landesausschuß Graz.

Herr Pastor Fritsch für den Centralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, Berlin.

Herr Reg.-Rat Falch für die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins Stuttgart.

Herr Landesrat Schmedding für den Herrn Landeshauptmann Overweg in Münster.

Herr Landsyndikus Geh. Reg.-Rat Gürich für den Provinzialverband Schlesien.

Herren Dr. Berthold und Mag.-Ass. Cuno für den Magistrat in Berlin.

Herr Stadtrat Pohl für den Magistrat in Königsberg i. Pr.

Der Ausschuß des Vereins hat am 10. Februar d. J. seine vorbereitende Sitzung für die Jahresversammlung in Berlin abgehalten. Von den Herren Senator Schemmann-Hamburg und Direktor Knops-Siegen wurde die Rechnung für 1875 geprüft und nach deren Bericht von dem Ausschuß dem Geschäfts- und Kassenführer Stadtrat Ludwig-Wolf Entlastung erteilt. Ich ersuche Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf um eine ganz kurze Darlegung unserer Kassenverhältnisse.

Geschäfts- und Kassenführer Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochgeehrten Damen und Herren! Ich gestatte mir diese Mitteilung in der üblichen kurzen Weise zu erledigen.

Unser Verein zählt an dem heutigen Tage, falls nicht bereits sich einige Mitglieder gemeldet haben sollten — wobei ich darauf hinweise, daß auf dem Bureau Gelegenheit dazu ist, dem Verein beizutreten —, an persönlichen Mitgliedern mit einem Beitrag von mindestens 5 Mk. bezw. korporativen Mitgliedern mit einem Beitrag von mindestens 10 Mk. 418 Mitglieder, und zwar 183 Gemeinden — es sind in der Hauptsache alle Gemeinden des Deutschen Reichs mit mehr als 20000 Einwohnern in unserem Verein vertreten mit Ausnahme der Stadt München —, 26 Landarmenverbände, 5 Anstalten und Behörden, 42 Vereine und 162 Einzelpersonen.

An Kassenvermögen haben wir aus dem Jahre 1895 nach dem Jahre 1896	11415,50 Mk.
übertragen; dazu treten die Einnahmen aus 1896 im Betrage von	4984,50 „
somit in Summa bis jetzt eine Einnahme von . .	16400,— Mk.
Ausgaben haben wir in diesem Jahre bis jetzt gehabt rund	4200,— „
(genau 4195 Mk.), und es werden voraussichtlich noch hinzutreten Ausgaben im Betrage von . .	2000,— „
mit Rücksicht auf einen gestern vom Centralausschuß gefaßten Beschluß, der uns bezüglich unserer Schriften etwas höhere Kosten auferlegt, sodaß wir also hoffen dürfen, mit einer Gesamtausgabe von	6200,— „

dieses Jahr abzuschließen und auf das Jahr 1897
einen Vermögensbestand von . . . . 10200,— Mk.
hinüberzunehmen.

Vorsitzender: In der erwähnten Sitzung wurden die Ausschußmitglieder Seyffardt (Krefeld) als Vorsitzender, Dr. Frhr. von Reitzenstein (Freiburg) als stellvertretender Vorsitzender, Ludwig-Wolf (Leipzig) als Geschäftsführer, Dr. Münsterberg (Berlin) und Stähle (Stuttgart) als Beisitzer in ihre Vereins-Vorstandsämter wiedergewählt. Zugewählt wurden die Herren Beigeordneter Aders (Elberfeld), Magistratsassessor Enno (Berlin), Landesrat von Dehn-Rothfelser (Kassel), Landgerichtsdirektor Dr. Reiche (Kiel).

Nach einem Beschluß des Ausschusses sollen auch in diesem Jahre denjenigen Herren, welche schriftliche Referate erstattet haben, zur Eröffnung der Diskussion 15—20 Minuten gewährt werden und das Schlußwort.

Ich habe weiter mitzuteilen, daß eine Frühstückspause nicht gemacht wird, daß aber in einem der benachbarten Säle Gelegenheit zur Erfrischung vorhanden ist.

Es erscheint angezeigt, von dieser Stelle aus sowohl der Tagespresse wie der Fachpresse zu danken für die Unterstützung, die sie unseren Bestrebungen zu teil werden läßt. Was die Fachpresse angeht, so sind in erster Linie zu erwähnen die von unserem hochverehrten Herrn Kollegen Geheimrat Dr. Böhmert in Dresden herausgegebenen Blätter „Volkswohl", „Socialkorrespondenz" und „Helfer". Der „Helfer" ist Organ für die Armenpflege der Städte Dresden, Stuttgart und Posen. Vielfache Beachtung schenkt der Armenpflege auch das von Herrn Privatdozent Dr. Jastrow in Charlottenburg herausgegebene Centralblatt für Socialpolitik: „Sociale Praxis". Zwei Städte, Hamburg und Breslau, geben besondere Blätter für ihr lokales Armenwesen heraus; der Vorsitzende der Armenverwaltung von Breslau, Herr Stadtrat Martius, hat 10 Exemplare geschickt von dem ersten Jahrgang dieses Blattes, die ich bitte hier am Vorstandstische entnehmen zu wollen.

Der Ortsausschuß wünscht, von einigen Veränderungen Mitteilung zu machen, die er in unserer Tagesordnung getroffen hat; ich gebe hierzu dem Herrn Regierungsassessor Freiherrn von der Goltz das Wort.

Regierungsassessor Freiherr v. d. Goltz (Straßburg): Meine hochverehrten Damen und Herren! Es werden Ihnen im Laufe des Vormittags gedruckt eine Reihe von Änderungen der Tagesordnung zugehen; um Sie nicht länger aufzuhalten, beschränke ich mich jetzt darauf, Ihnen Mitteilung von denjenigen Änderungen zu machen, welche den heutigen Tag betreffen.

Auf Wunsch einiger Mitglieder des Ortsausschusses ist das Festmahl von Freitag, den 25. l. Mts., auf Donnerstag, den 24. l. Mts., nachmittags 5 Uhr, verlegt worden. Infolgedessen ändert sich die Tagesordnung wie folgt:

Donnerstag, 24. September:

Nachmittags 5 Uhr: Festmahl im „Bäckehiesel“ (Ruprechtsauer-Allee).

Abends 9 Uhr: Gesellige Vereinigung im „Bratwurstglöckle“ (Kleberplatz), gegenüber der Hauptwache.

Freitag, 25. September:

Nachmittags 1/2 4 Uhr: Besichtigung von Wohlfahrtseinrichtungen und Sehenswürdigkeiten.

Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung in der Hauptrestauration der Orangerie.

An Wohlfahrtseinrichtungen sollen gezeigt werden: Freitag, den 25. d. Mts. die durch den Armenrat erbauten Volkswohnungen. (Zusammenkunft punkt 1/2 4 Uhr an der Markthalle [alter Bahnhof], wo ein Straßenbahnzug bereit steht), und das Bürgerspital mit den Universitätskliniken. (Zusammenkunft 1/2 4 Uhr auf dem Spitalplatz vor dem Bürgerspital.)

An Sehenswürdigkeiten ist das Münster ausgewählt worden. (Zusammenkunft 5 1/4 Uhr im Hofe auf der Südseite an der Michaelskapelle).

Außerdem ladet der Verwaltungsrat der Civilhospizien die Kongreßteilnehmer ein, heute Nachmittng vor dem Festmahl die Anfang der 80er Jahre erbaute Rekonvalescentenanstalt „Hospiz Lovisa“ zu besichtigen. Abfahrt mit Straßenbahn 3⁴⁰ Uhr von der Königsbrücke.

Die Einzelheiten und das Weitere wird den Herren, wie gesagt, im Laufe des Vormittags gedruckt zugehen.

Ich habe nur noch zu bitten, die Teilnehmerkarten für das Festmahl zum Preise von 4,50 Mk. im Vorsaal zu entnehmen; der Ortsausschuß hat ein lebhaftes Interesse daran, daß diese Lösung der Karten möglichst bald erfolgt.

Vorsitzender: Das Wort hat zu einer geschäftlichen Mitteilung der Herr Dr. Münsterberg (Berlin):

Bürgermeister a. D. Dr. Münsterberg (Berlin): Ich habe über die Ausführung des Auftrages zu berichten, der der Kommission betreffend die Zwangsmaßregeln gegen alimentationspflichtige Angehörige erteilt worden ist.

Die Kommission hat sich konstituiert und sich mit einem Rundschreiben an die verschiedenen Stadtgemeinden gewandt, um zu erfahren, wie groß die Zahl derjenigen ist, die sich der Alimentationspflicht entzogen haben. Da die Enquete ein Jahr beansprucht, wird es nicht möglich sein, den Bericht vor dem Jahre 1898 zu erstatten. Die Kommission wird im nächsten Jahre wieder zusammentreten, um die Ergebnisse der Enquete zu bearbeiten, und hofft im Jahre 1898 einen Generalbericht vorlegen zu können.

Vorsitzender: Wir gehen über zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Generalbericht über die Thätigkeit des Vereins in deu fünfzehn Jahren seines Bestehens.

Berichterstatter ist Herr Dr. Münsterberg (Berlin); ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Bürgermeister a. D. Dr. Münsterberg (Berlin): Hochgeehrte Versammlung! Mir ist der ehrenvolle Auftrag geworden, namens des Vereins über die Leistungen zu berichten, die der Verein in den letzten oder, wenn man will, in den ersten fünfzehn Jahren seines Bestehens aufzuweisen hat.

Es könnte leicht den Anschein erwecken, als wenn in dieser jubiläumsreichen Zeit auch wir eine Jubiläumsfestschrift herausgeben wollten. Wenn man will, ist es nicht ganz unrichtig. Das menschliche Gemüt ergreift Zeitabschnitte wie diese sehr gerne — und wenn im Menschenleben 30 Jahre ein Menschenalter darstellen, so darf man vielleicht im Vereinsleben bei 15 Jahren von einem Vereinsalter sprechen.

Trotzdem ist dieser Abschied von drei Lustren für den Generalbericht nur ein äußerlich mitbestimmender Grund gewesen; die beiden Hauptgründe dafür, daß wir an diesen Generalbericht herangegangen sind, sind einmal der, daß wir zusammenfassen wollen, was an Material zerstreut vorhanden ist, es systematisch überblicken und bei der Gelegenheit dann auch eine kurze Übersicht darüber geben wollen, wie der Verein entstanden ist, und wie er sich entwickelt hat; und ein anderer, für uns vielleicht noch wichtigerer Grund ist der — und damit klinge ich das an, was vorhin von den Vertretern der Staats- und Stadtregierung und von unserm Herrn Präsidenten ausgesprochen ist —, daß wir zum ersten Male außerhalb des Geltungsgebietes des Unterstützungswohnsitzes tagen, und daß wir zum ersten Male hier unsere Ideen und Auffassungen aussprechen wollen.

Die Absicht bei der Gründung des Vereins war allerdings die Gründung eines allgemeinen Deutschen Vereins, und zwar nicht einer Interessengemeinschaft, sondern einer vaterländischen Gemeinschaft, wie denn auch thatsächlich vom Beginn an bayerische und elsaß-lothringische Gemeinden dem Verein angehört haben. Wenn trotzdem die Gemeinschaft der im Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzes verbundenen Gemeinden etwas vorgewogen hat, so ist das am Ende nur ein Beweis, wie sehr ein gleiches Gesetz auch die Menschen und vor allem die politisch und wirtschaftlich verbundenen auch innerlich verbindet. Es kommt dazu, daß wir im Anfange unserer Thätigkeit die Frage der Armengesetzgebung und zwar speciell die Frage des Unterstützungswohnsitzes und der Heimat lebhaft erörtert haben, und daß dieser Gegensatz zunächst schärfer hervorgetreten ist als der Gegensatz, der heute zur Erörterung steht, der Gegensatz zwischen öffentlicher Armenpflege und dem System des Voluntarismus überhaupt. Daß aber nicht etwa ein Gegensatz zwischen Nord- und Süd-

deutschland sich hieraus ergiebt, möchte am besten der Umstand beweisen, den Sie aus den Mitteilungen des Generalberichts entnehmen können, daß die Anhänger des Unterstützungswohnsitzes im Norden und Süden aber ebenso Anhänger der Heimat im Osten und Westen, ja im äußersten Nordosten zu finden sind.

Wenn sich ferner ein gewisses Übergewicht der Städte in dem Verein herausgebildet hat, so ist auch das nicht die Absicht des Vereins gewesen; es hat sich vielmehr auch zufällig gemacht, daß der Verein durch leistungsfähigere Gemeinden beschickt werden konnte, indem die kleineren, die ländlichen Gemeinden nicht immer die nötigen Kräfte und Mittel gehabt haben, um auswärts tagende Generalversammlungen zu beschicken.

Wenn wir im Anfange diese Gegensätze über die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege lebhafter erörtert haben, so ist doch sehr bald das Interesse an den allgemeinen Fragen der Armenpflege und Wohlthätigkeit in den Vordergrund getreten, und so drängte sich uns dann zugleich der Wunsch auf, weiteren Kreisen einmal zusammenfassend zu zeigen, wieviel wir hier besprochen und verhandelt haben, was wirklich nichts mit wirtschaftspolitischen und regionalen Gegensätzen zu thun hat, sondern was ganz lediglich und allein der Fürsorge für die Notleidenden, für die Bedürftigen im weitesten Sinne in Nord und Süd und Ost und West gewidmet ist. Und in diesem Sinne, verehrte Versammlung, ist es eben kein Zufall, daß wir heute gerade unseren Generalbericht vorlegen, wo der Verein zum ersten Male außerhalb des Geltungsgebietes des Unterstützungswohnsitzes tagt und in einer Stadt tagt, die uns vor vielen wert und teuer ist, und in einem Lande, mit dem wir uns eng verbunden fühlen, einem Lande, das wir mit gewinnen möchten — nicht etwa für die Übung der Armenpflege und Wohlthätigkeit, denn das braucht man in einem an Menschenfreundlichkeit so reichen Lande wie in Elsaß-Lothringen nicht zu betonen — das wir aber mit gewinnen möchten für diese specielle Aufgabe, die wir uns gestellt haben, zu einer gemeinsamen nationalen Arbeit für das Wohl der leidenden Menschen. Und so mag unser Generalbericht ein Zeugnis ernster Arbeit, ein Wegweiser in dem umfangreichen und vielfach zerstreuten Material für Wissenschaft und Praxis sein, zugleich aber ein Festesgruß an die Stadt Straßburg und an das Land, dessen Hauptstadt sie ist.

Über den Inhalt des Generalberichts, verehrte Anwesende, möchte ich Ihnen nichts oder so gut wie nichts sagen; der liegt Ihnen gedruckt vor. Es ist ein nüchterner Bericht, der nicht loben und nicht tadeln, sondern eben berichten will. Wir hoffen, daß es Ihnen willkommen sein wird, daß einige Thatsachen, einige Angaben über die Entstehung und Entwicklung des Vereins vorgetragen sind; im übrigen ergiebt das Inhaltsverzeichnis, wie der Stoff eingeteilt ist: es sind die verschiedenen Punkte systematisch angeordnet, sodaß das Armenwesen im allgemeinen, die Armenstatistik, die Armenverwaltung, die Fürsorge für Kinder, für Kranke u. s. w. behandelt ist, und Sie in dem Bericht dasjenige an einer Stelle zusammenfinden, was zerstreut in vielen Jahren von den verschiedensten Rednern und in den verschiedensten Verhandlungen darüber gesagt und

erörtert worden ist. Namentlich hoffen wir, daß zweckdienlich sein wird das Sachregister, das Ihnen ermöglicht, in kurzem einen Gegenstand, den Sie aufzusuchen wünschen, schnell wieder zu finden; ich denke sogar, wir werden dieses Sachregister in der Folge jedem Jahresbericht beigeben, damit jedes Jahr wieder die vollständige Übersicht über den Inhalt der Verhandlungen bringe.

Aus dem übrigen Inhalt darf ich auf das Verzeichnis der Mitglieder des Centralausschusses hinweisen. Es nennt die Namen der Männer, denen der Verein bisher die Leitung seiner Angelegenheiten anvertraut hat, — es ruft auch die Erinnerung an die Heimgegangenen wach, deren heute zu gedenken eine Pflicht der Pietät und ein Bedürfnis des Herzens sein möchte. Im ganzen sind 17 Mitglieder des Centralausschusses dem Verein durch den Tod entrissen, davon eine Zahl besonders thätiger Mithelfer, Ihnen allen in lebhaftem Gedächtnis. Allen voran Straßmann, der an der Spitze der Berliner Gemeindevertretung stand, der den Verein gegen Verarmung in Berlin gegründet hatte, gerade auf diesem Gebiete sachkundig und des höchsten Vertrauens wert, energisch und klar, dabei stets milde und nachsichtig, stets von einer innersten Herzensgüte getragen. Er leitete den Verein von 1880 bis zu seinem 1886 erfolgten Tode. Ich nenne dann die Rheinländer Bausch und Ernst, beide Vorsteher der Armenverwaltung ihrer Gemeinden Elberfeld und Düsseldorf, letzterer namentlich — Ernst — der Pfleger des im Elberfelder System ihm anvertrauten Schatzes, immer bemüht, es fortzubilden, immer bereit, aus dem reichen Schatz der Elberfelder und seiner eigenen Erfahrungen mitzuteilen; Beide Vertreter der ehrenamtlichen gemeinnützigen Arbeit, vorbildlich weit über die Kreise ihrer engen Gemeinden hinaus. Zu ihnen gesellt sich Röstel, dem Landsberg und dann Berlin die Würde eines Stadtrats anvertraut haben, der unermüdlich in helfender Arbeit war und ein freundlicher Mittler bei allen strittigen Fragen. Für Ferienkolonien und Heilstätten darf er als einer der ersten Fachkenner betrachtet werden, der auch dem Verein wiederholt über diese Gegenstände berichtet hat. Der ihm nahe befreundete Lammers rührte als Schriftsteller, wenn man so sagen darf, fast für alle Gegenstände gemeinnütziger Thätigkeit in weitesten Kreisen die Werbetrommel. Ich nenne schließlich drei städtische Beamte, den Oberbürgermeister Ohly (Darmstadt), den Stadtrat Kunze (Dresden) und den Stadtsyndikus Eberty (Berlin). Von Ohly erinnern sich alle, die ihn kannten, was für ein grimmer Hagestolz er war, und daß trotzdem bei ihm alle Voraussetzungen zutrafen, die wir mit dem Haupt einer Familie verbinden. Nicht leicht gab es einen wärmeren Anwalt schutzloser Frauen, einen treueren Freund verwaister Kinder; wiederholt hat er dem Verein über diese Fragen berichtet. Kunze leitete das Dresdener Armenamt, in dem er im Verein mit unserem hochverdienten Geheimrat Böhmert das Armenwesen reformierte und für viele Richtungen vorbildlich machte — ich erinnere nur an die Einrichtung einer Centralstelle für Wohlthätigkeit. Stadtsyndikus Eberty erfaßte alle Wünsche gemeinnütziger Art mit gleicher Wärme; ihm war es gegeben, mit lebendigen oft pathetischen Worten für das einzutreten,

was den Notleidenden helfen und nützen konnte. — Von den Lebenden nur wenige Worte. Ich glaube, es wird Sie interessieren, darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß von Anfang an, seit 1880, dem Verein und dem Centralausschuß angehört haben und noch angehören unser verehrter Vorsitzender Seyffardt, Bürgermeister Born, Direktor Emminghaus, Rechtsanwalt Herse, Pastor Höpfner, Stadtrat Kalle, Grubendirektor Knops, Senator Nielsen, Oberbürgermeister Papst und Direktor Schrader. Das Präsidium, welches in voller Besetzung erst seit Straßmanns Tode erscheint, ruht seit 1886 in den Händen des Herrn Seyffardt, als Vorsitzenden, Freiherrn von Reitzenstein als zweiten Vorsitzenden und Ludwig-Wolf als Kassen- und Geschäftsführer. Diese Herren, verehrte Versammlung, feiern heute ihr zehnjähriges Dienstjubiläum. Ein Wort lebhaften Dankes für ihre unermüdliche, schaffensfreudige Arbeit, den Ausdruck aufrichtigen Vertrauens mögen sie an diesem Tage den Mitgliedern des Vereins gestatten. Ich glaube im Sinne der Vereinsmitglieder zu sprechen, wenn ich das in diesem Augenblick ausspreche.

(Bravo!)

Im übrigen, verehrte Versammlung, möchte ich Sie mit den Details des Generalberichts nicht aufhalten; ich darf ihn Ihrem freundlichen Wohlwollen empfehlen und bitte, ihn bei gegebener Gelegenheit zu benutzen. Mir liegt an dieser Stelle mehr daran, einen Augenblick zu verweilen bei gewissen Beziehungen, die indirekt für die Entwicklung des Vereins von Bedeutung geworden sind.

Man sollte an und für sich glauben, daß die Neigung der Menschen, ihren notleidenden Mitmenschen zu helfen, überall gleich gewesen sei, weil schließlich das menschliche Gemüt zu allen Zeiten von gleicher Beschaffenheit gewesen sei. Das ist aber doch nur ganz im allgemeinsten Sinne richtig. Auch auf politischem Gebiete giebt es gewisse gemeinsame Grundzüge zur Schaffung staatlicher Ordnung, auf religiösem Gebiete zur Schaffung des innerlichsten Ausdrucks gegenüber Gott, auf gewerblichem Gebiete zur wirksamsten Beförderung des Wohlstandes. Aber thatsächlich sind nach dem Bildungsgrad, nach dem Wohlstand, nach der Bodenbeschaffenheit, nach den Mitteln der Arbeit und nach tausend zeitlichen und örtlichen Umständen alle die wirklichen Gestaltungen durchaus verschieden. Das gleiche Staatswesen wird auf rein konfessioneller Grundlage eine Theokratie, auf politischer Grundlage eine Aristokratie. Demokratie oder auch Ochlokratie; die religiösen Vorstellungen führen zur Vielgötterei, zum Götzendienst und in weiterer Fortbildung zum Monotheismus, zum Christentum; die gewerblichen Verhältnisse führen zu rein zünftiger Gebundenheit, zu freiem Weltverkehr, zu Handelsfreiheit, zu Schutzzöllen, sie führen zu Agrikultur- oder zu Industriestaaten. So ist eine unermeßliche Fülle von inneren und äußeren Ursachen vorhanden, die auch eine unermeßliche Fülle von Bildungen bedingen; sie bedingen aber auch gleichzeitig das Verhältnis des Menschen zu einander, die auf diesen verschiedenen Grundlagen ihre politischen, religiösen und gewerblichen Beziehungen aufbauen und durch diese drei Momente auch wesentlich in ihrem Verhältnis zu den Notleidenden beeinflußt werden. Ich er-

innere Sie, daß das Altertum wenig günstig für die Armut war, daß das Judentum als Theokratie den Armenzehnten hatte, daß in der ersten Epoche des Christentums die christliche Diakonie vorbildlich war für alles, was auf dem Gebiete der Armenpflege als gesunder Grundsatz anerkannt ist; — man könnte, wenn es nicht anachronistisch lautete, sagen, daß die christliche Diakonie nach Elberfelder System eingerichtet war.

(Heiterkeit!)

Dann ging die Armenpflege des Mittelalters mehr hinein in die Bruder- und Schwesterschaften; in gewisser Weise trat das Moment der Werkthätigkeit, d, h. des guten Werkes zur Erlangung eigener Seligkeit, in den Vordergrund, wobei dann zwar des Armen in hinreichender Weise gedacht wurde, aber weniger nach dem Bedürfnis des Nehmenden als dem des Gebenden geschieden wurde, sodaß bald zu viel, bald zu wenig gethan wurde.

In der Folgezeit, in der Reformationszeit und namentlich in neuerer Zeit, traten gegenüber den kirchlichen Gemeinschaften und den gewerblichen Verbänden die Zünfte, Gesellenschaften und dergleichen, die politischen Gemeinschaften, die bürgerlichen Gemeinden hervor. Hier bildet sich nun das, was wir heute unter Heimat verstehen: Bürgergemeinschaft, Einsassenschaft, Einwohnerschaft. Die bürgerliche Heimatsgenossenschaft wird dann zum Gliede der Staatsgemeinschaft; sie schließen sich nicht mehr von einander ab, sondern werden umfaßt von einem gemeinsamen Staat, später vom Reich, und diese Gemeinschaft des Reichs gewährleistet ihnen freie wirtschaftliche Entfaltung, Freizügigkeit, freien Gewerbebetrieb, freie Eheschließung. Aber das Heimatsrecht bleibt zunächst, und sein wesentlichster Inhalt wird die Pflicht zur Unterstützung und in gewissem Sinne auch ein Recht auf Unterstützung. Und nun entwickelt sich weiter der Widerstreit zwischen staatsbürgerlichen Befugnissen, die sich von 1867 bis 1870 zu reichsbürgerlichen erweitern, und den gemeindebürgerlichen Befugnissen, die damit in gewissem Widerspruch stehen. Nun wird die Gesetzgebung beherrscht vom wirtschaftlich-politischen Gesichtspunkt; die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege wird in dem größeren Teile des Reichsgebiets reichsgesetzlich geordnet wegen der Beziehungen zur Wirtschaftsgesetzgebung, denen die Armengesetzgebung immer nachzufolgen verbunden oder genötigt ist; nur für Bayern und Elsaß-Lothringen entstehen Schwierigkeiten, die sich eben aus der Verschiedenheit des Armenpflegesystems ergeben, da sich das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht auch auf sie erstreckt. Aber die Klagen über die Wirkung der Wirtschaftsgesetzgebung bleiben auch dem übrigen Deutschland nicht erspart; der Streit, der in den einzelnen Staaten sich in den vierziger und fünfziger Jahren entzündet hatte, wiederholt sich im Reich. Aber er tobt sich im ersten Jahrzehnt nach Gründung des Reiches aus und unmerklich, aber immer entschiedener tritt nun an die Stelle der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der socialpolitische. Ich kann das hier nicht näher ausführen; es sind das ja auch zum Teil ganz allgemein bekannte Sachen; nur mit einem Schlagwort möchte ich es bezeichnen, das uns ja allen geläufig ist. Es tritt an die Stelle des Wunsches, das Almosen

so gut wie möglich zu verteilen, der Wunsch, das Almosen zu verdrängen, — und das Schlagwort lautet: „Selbsthilfe statt Almosen.“ Selbstverständlich ist die Rücksicht auf das sociale Gedeihen auch früherer Zeit nicht fremd gewesen; aber erst unsere Zeit hat es zum klaren Bewußtsein gebracht, daß weder das Helfen aus religiösen oder humanitären Gründen von Wichtigkeit noch auch die armenpflegerische Fürsorge für alle Deutschen nach gleichen Grundsätzen, sondern vor allem das Bestreben, das Helfen selbst überflüssig zu machen, mit anderen Worten, die Notwendigkeit der Armut vorzubeugen. Dieses Vorbeugen hat eine doppelte Bedeutung: einmal vorbeugen durch Maßregeln der Wohlfahrtspflege, der Wirtschaftspolitik, dann aber auch im Falle Mangels an Erwerb statt des Unterhalts aus Armenmitteln einen Rechtsanspruch auf feste Bezüge zu geben, was denn die hauptsächliche Absicht der Socialgesetzgebung ist. Diese socialpolitische Bewegung mußte ganz von selbst zur Vertiefung in der Betrachtung der Armenpflege selbst führen und auch die Verwalter des Armenwesens daran mahnen, daß sie nicht gut daran thun, nur, wie es im Gesetz heißt, dem Bedürftigen das Unentbehrliche an Nahrung, an Kleidung, an Obdach zu gewähren, sondern daß ihre wichtigste und würdigste Aufgabe darin besteht, entweder zu verhüten, daß eine derartige Thätigkeit eintrete, oder, wenn sie eingetreten, dahin zu wirken, daß ihre Folgen thunlichst schnell wieder beseitigt werden. Diese Erkenntnis beginnt allgemein und mit der Rapidität unserer Zeit, mit Eisenbahntempo zu wachsen. Allerdings wieder nicht so, daß diese Erkenntnis auf einmal zur Geltung gelangt, auch nicht so, daß die Zustände bei uns so abnorm schlecht gewesen wären, daß man mit besonderer Angst dahinter fassen mußte. Wenn diejenigen, die so gern von der guten alten Zeit reden, einmal in der Geschichte über die Zeit des dreißigjährigen Krieges sowie vor und nach demselben nachlesen wollen, wie es in der guten alten Zeit mit den Bedürftigen bestellt war, da werden sie sehen, daß unsere ganze Auffassung von Hygiene, von Sittlichkeit, unsere Ansprüche an eine gesunde Lebenshaltung solche sind, daß sich damit gewisse Zustände der früheren Zeiten überhaupt nicht vertragen. Also nicht das ist der Gesichtspunkt, der besonders scharf hervortritt, daß wir heute auf einmal so entsetzliche Zustände haben, daß sie gar nicht mehr ertragen werden können; aber der Dampf, die Elektricität, der Telegraph, — die alle haben uns auf einmal das Bedürfnis gegeben, in alle Verhältnisse mit heller Fackel hineinzuleuchten; und da sehen wir allerdings, wenn wir hineinleuchten, trotz alledem entsetzliche Wohnungsverhältnisse, wir sehen Verstöße gegen einfache hygienische Grundregeln, wir sehen Mangel an Luft, an Licht, wir sehen sittliche und körperliche Verwahrlosung, — und da drängt sich der Wunsch und das Bedürfnis, zu helfen, mit ganz erneuter Mächtigkeit auf, und wiederum so zu helfen, daß wir nicht mit Almosen den Lebensunterhalt ermöglichen, sondern daß wir die Quellen dieser Übel abzuschneiden suchen. Nun geht der Drang auf Schaffung gesunder Wohnungen, auf gesunde hygienische Bedingungen, gutes Wasser, Schaffung von Bädern, billige Nahrung, gute Nahrung, Beförderung der Selbsthilfe durch Schulbildung, durch

Fortbildung, durch Fachbildung u. s. w. Es beginnt die Zeit des Zusammenwirkens der sachlichen Verbände in freien Genossenschaften; die Bewegung kommt aus dem Stadium der allgemeinen menschenfreundlichen Betrachtung in das emsiger Facharbeit, für das wiederum die Vereinigung von Fachgenossen die Unterlage bildet. Vergleichen Sie die Vereinsbildungen von heute mit denen von vor 30, 40 Jahren, so tritt ein bemerkenswerter Unterschied sofort hervor. Vor der Schaffung des Reichs, als es sich um diesen einen großen Gedanken handelt, tönen die patriotischen Gefühle in Turn-, Sänger-, Schützenfesten aus, die große Idee des deutschen Vaterlandes bewegt alle diese, es wird in rauschenden Worten, die gleichfalls nicht inhaltslos sind, von dem künftigen Ziele gesprochen; — aber nachdem wir es erreicht haben, ist der Gegenstand dieser Bestrebungen gewissermaßen fortgefallen, und nun gilt es, auszubauen, innerlich zu gestalten. Und da, verehrte Versammlung, ist es mit noch so schönen und begeisterten Worten nicht gethan: es handelt sich um eine sehr schlichte, um eine sehr ernste, um eine sehr nüchterne Arbeit; an die Stelle des begeisterten Redners tritt der Vortrag des Sachkenners. Nun bemerken Sie auf einmal, daß auf unserem speciellen Gebiet, das heißt, dem der socialpolitischen Thätigkeit, sich eine mannigfache Thätigkeit entwickelt. Im Anfang der siebziger Jahre wird der Verein für Socialpolitik gegründet, der die Erforschung der wirtschaftlichen Zustände und Maßregeln zu seinem Gegenstande hat; zur selben Zeit der Verein für öffentliche Gesundheitspflege, der ganz besonders die Gegenstände der Volkshygiene in den Kreis seiner Betrachtungen zieht; der deutsche Verein für Volksbildung, der das Volk besser vorbereiten, es widerstandsfähiger machen will in geistiger Beziehung; der Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke; die durch Wichern begründete Innere Mission; auf evangelischer Seite die Gründung von Arbeitervereinen, auf katholischer Seite die Fortführung der Gesellenvereine, der Arbeitervereine, die auf einmal eine entschiedene Tendenz nach der wirtschaftlichen Seite hin nehmen; ein specieller Zweig der Fürsorge betrifft die Antibettelvereine; durch den Centralvorstand der deutschen Naturalverpflegungsstationen werden Arbeiterkolonien ins Auge gefaßt. Da ist das Rote Kreuz, das anschließend an die großen Kriege sich wieder auf Kriegszeiten vorbereitet und, um Kriegsarbeit verrichten zu können, zunächst an der friedlichen Arbeit sich übt. Und dann beginnt Anfang der achtziger Jahre die Epoche der großen socialpolitischen Gesetzgebung; der Gedanke der Versicherung, die Notwendigkeit, in Tagen der Kraft und Gesundheit für die Tage des Alters und der Krankheit und der Not zu sorgen, wird mit Wucht in die breiten Massen des Volks geworfen. Das alles bringt eine in mannigfacher Beziehung zu den Notleidenden stehende Thätigkeit hervor. Leider aber konnte all' diese Thätigkeit nicht — und kann es nicht und wird es auch noch lange nicht können — das Bedürfnis der Armenpflege aus der Welt schaffen; es ist ein verheißungsvoller Anfang, aber doch nur ein Anfang. Und da wird der Gedanke lebendig, auch diese Fragen der Armenpflege und Wohlthätigkeit sowohl nach der Seite der Gesetzgebung als der praktischen Ausführung zu gliedern, die widerstreitenden Meinungen aufzuklären, je nach dem Ergebnis der Prüfung

auf die Gesetzgebung und auf die Praxis einzuwirken, eine auf Vorbeugung gerichtete Wohlthätigkeit zu befürworten und nicht zu rasten, bis auch auf diesem Gebiet ein das ganze Reich umschlingendes Band geschaffen ist. Ich habe in dem Generalbericht die Entstehung des Vereins geschildert; Sie werden dort finden, wie Senator Doell eine Schrift herausgiebt, die dieses Bedürfnis betont, wie Lammers und einige andere später die Idee feurig aufgreifen, wie Straßmann ersucht wird, sich an die Spitze einer solchen Konferenz zu setzen, wie daraus der Verein sich begründet, und wie in seinem ersten Paragraphen, der beinah auch sein einziger ist, ausgesprochen wird: „Zweck des Vereins ist Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiet der Armenpflege und Wohlthätigkeit hervortreten, fortgesetzte gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiet thätigen Personen; hierzu dient als wesentliches Mittel die in jedem Jahre wiederkehrende öffentliche Versammlung der Vereinsmitglieder.“ Man darf sagen, daß diese Fassung der Vereinsstatuten im § 1 kurz, aber gut ist. In diesem Rahmen konnte sich die Vereinsthätigkeit gesund entwickeln, — und wir dürfen sagen, sie hat sich gesund entwickelt. Jetzt sehen wir auf eine fünfzehnjährige Thätigkeit zurück; in dem Generalbericht sind die Früchte dieser Thätigkeit niedergelegt.

Mir lag im wesentlichen nur daran, über das zu sprechen, was in dem Generalbericht nicht enthalten ist, d. h. das Wesen des Vereins und seine Beziehungen zu den allgemeinen Voraussetzungen des Armenwesens und zu den besonderen Bedingungen unserer Zeit ins Licht zu setzen. Gerade für diese Bedingungen und Beziehungen ist es in hohem Grade charakteristisch, daß die Anfangsthätigkeit des Vereins von den Fragen der Gesetzgebung beherrscht war; aber Sie finden bereits die letzten Verhandlungen, die in den Jahren 1885 bis 1890 geführt wurden, ausklingen in die Bemerkung, daß wohl die Armengesetzgebung überhaupt etwas in den Hintergrund treten würde, wenn erst die socialpolitische Gesetzgebung sich weiter entwickelt hätte. Und ebenso charakteristisch ist es, daß in den Referaten über die Arbeiterversicherung 1881 die Stimmung durchaus überwiegt, die Versicherung mehr als eine Thätigkeit der freien Selbsthilfe zu betrachten, während 1895 der Gedanke der Versicherung ganz allgemein gesetzlich verwirklicht und auch in das Gemüt des Volkes eingedrungen ist. Sie finden in dem Generalbericht eine Reihe Äußerungen von Vereinsmitgliedern und von andern Seiten, die davon Zeugnis ablegen, wie der Verein auf die Gesetzgebung und Verwaltung vielfach fördernden und heilsamen Einfluß gewonnen hat.

Lassen Sie mich zum Schluß noch darauf aufmerksam machen, daß neben dieser direkten Förderung auch mannigfache indirekte Zwecke gefördert sind. Vor allem möchte ich hervorheben die Förderung in der Richtung auf das deutsche Gemeindeleben. Die stille und bescheidene Arbeit des Bürgers, der nicht um Lohn, sondern um des Gemeinwohls willen arbeitet, sich durchweg der Fürsorge für die Bedürftigen widmet, ist allen bekannt; wir alle, die wir mit diesen Kreisen zu arbeiten gewöhnt sind, wissen,

welche Schule der Selbstverwaltung der Armenpfleger und Armenvorsteher durchmacht, und wie er von diesem bescheidenen Posten aus Lust und Verständnis für die Arbeit am Gemeinwesen überhaupt gewinnt. In der Zeit, die so lebhaft wieder — das müssen wir leider aussprechen — an die schlechten Instinkte der Massen appelliert, haben wir diese Arbeit hochhalten gelernt, — und ich meine, wir sollten sie hoch halten trotz alledem und alledem.

Weiter ist aber der Verband ein stets wachsender Verband deutscher Gemeinden geworden, die miteinander in lebhaften Austausch getreten sind. Man spricht immer von dem „Vereinsbacillus“ — das ist eine Redensart, die vielleicht zutrifft da, wo eine krasse Vereinsmeierei in die Erscheinung tritt; sie trifft aber nicht zu, wo ernste Männer zusammentreten, um Fragen, die sie als Fachgenossen beschäftigen, gemeinschaftlich zu beraten. Ich meine, das haben wir alle seit Jahren gefunden, daß nicht allein in den Referaten und den Verhandlungen der Hauptwert steckt — denn die könnte man ja allenfalls auch zu Hause im stillen Kämmerlein nachlesen, obwohl sie zu diesem Zweck immer erst hier gehalten worden sein müßten —

(Heiterkeit!)

— aber eine Hauptwirkung liegt in der gegenseitigen Berührung, in dem, was nicht in den gedruckten Verhandlungen zu finden ist, dem Austausch, dem Kennenlernen, dem Sprechen über tausend Punkte, die nicht unmittelbar Armenpflege und Wohlthätigkeit sind, aber in mannigfachster Beziehung zu diesen Fragen stehen. Und endlich, wie sehr wird durch diese Vereinigung auch ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessengebieten erreicht! Wir wollen vor allem den Gedanken eines d e u t s c h e n Vereins hochhalten, der die Ziele nationaler deutscher Arbeit an seinem bescheidenen Teile zu fördern sich vornimmt, und nicht minder den Gedanken eines a l l g e m e i n e n Vereins, der auf dem Felde seiner täglichen Arbeit konfessionelle und politische Verschiedenheiten nicht kennt, immer betonend, was verbindet, und nicht, was trennt. Und nach fünfzehn Jahren — einem Vereinsalter, wie ich es scherzhaft nannte — dürfen wir sagen, daß wir nicht mehr in dem Jünglingsalter stehen mit dem heiteren Jünglingsmut, der nun immer denkt, er thut das Richtige, sondern auch manchmal ernst vor die Fragen der Zukunft gestellt wird.

Eine Fülle von Aufgaben ist von uns erledigt, darunter sehr wichtige, ja vielleicht die wichtigsten. Doch bleibt genug noch zu thun; Gegenstände, die wir vor vielen Jahren auf die Tagesordnung gebracht haben, bedürfen einer erneuten Beratung. Wir werden um Aufgaben im großen Ganzen nicht verlegen sein, und wir dürfen, glaube ich, ein ernstliches Jubiläum nach 25 Jahren der Thätigkeit zu erleben hoffen. Aber welches auch die Zukunft des Vereins sein möge, diese ernsthafte Arbeit, von der wir heute Zeugnis ablegen wollen, ist zweifellos nicht umsonst gewesen; es ist Same, der aufgegangen ist oder aufgehen soll. Könnten wir als Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit mit gutem Gewissen dereinst aufhören, weil wir Armenpflege nicht mehr nötig haben, weil sie

ganz ersetzt ist durch Vorbeugung und Selbsthilfe, — wer würde lebhafter als wir solchen Zeitpunkt begrüßen! wer lieber als wir an einer solchen Bahre stehen, welche zugleich die Wiege sprossender Vollkraft wäre!

(Bravo!)

Dieses Ziel werden wir unausgesetzt im Auge behalten, diese sociale auf Vorbeugung und Selbsthilfe gerichtete Thätigkeit, welche von je die Voraussetzung der Begründung und der Fortentwicklung unseres Vereins gewesen ist. Von dieser Arbeit wollten wir in dem Generalbericht ein neues Zeugnis ablegen. Mit besonderer Freude erfüllt es uns, dies hier in der Hauptstadt der Reichslande thun zu dürfen, die uns in besonderem Maße ein Zeichen der lang ersehnten Reichseinheit geworden ist. Und so darf ich zum Schluß den Wunsch aussprechen: unsere Thätigkeit möge fernerhin sein zum Segen der Armen, zur Festigung deutschen Gemeinwesens und zur Ehre deutscher Arbeit!

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort zu Nr. 2 unserer Tagesordnung?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Wir können übergehen zu Nr. 3:

Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden.

Berichterstatter ist der Herr Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.). Zu unserem allergrößten Bedauern ist der verehrte Herr durch andauernde Krankheit verhindert gewesen, das Referat zu erstatten, und leider auch in unserer Versammlung zu erscheinen. Korreferent ist Herr Rechtsanwalt Dr. Ruland (Colmar i. E.) Er hat das Wort.

Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. Ruland (Colmar i. E.): Hochgeehrte Versammlung! Gestatten Sie mir zunächst, anschließend an die letzten Worte des Herrn Vorredners, dem tiefen Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß die mir heute gestellte Aufgabe nicht von demjenigen Manne gelöst werden konnte, der wie kein anderer dazu berufen war! Freiherr von Reitzenstein, der mit seiner reichen Erfahrung, seinem tiefen Wissen, seiner edlen Begeisterung für die großen Ziele der Armenpflege so oft einer Ihrer Führer gewesen ist, wurde durch schweres Leiden verhindert, diesmal Ihrem Rufe Folge zu leisten! Er, dessen Werk über die „Armengesetzgebung Frankreichs in den Grundzügen ihrer historischen Entwicklung" sowohl in Deutschland wie in Frankreich als klassisch anerkannt ist, er, der unbestritten der erste Kenner auf diesem Gebiete ist, mußte mit schmerzlichem Bedauern darauf verzichten, heute in einer Frage das Wort zu führen, die niemand besser wie er zu beurteilen im stande ist.

Nur mit schweren Bedenken, meine Herren, bin ich an diese Stelle getreten. Ich darf offen sagen, daß ich dem ehrenvollen Rufe des Vorstandes wohl nicht Folge geleistet hätte, wenn nicht an erster Stelle

Herr von Reitzenstein als Berichterstatter ernannt worden wäre. Wenn ich es also heute versuche, meine Herren, mit einem Berichte vor Sie zu treten, so muß ich Sie bitten, dieser meiner Schwäche eingedenk zu sein. Als ich vor wenigen Tagen an dem Krankenlager des Herrn von Reitzenstein weilte, und als er mir noch einige Aufträge gab, deren ich mich am Schlusse meines Vortrages entledigen werde, da habe ich glücklicherweise die Überzeugung gewonnen, daß endlich Besserung eingetreten ist, und daß wir hoffen dürfen, im nächsten Jahre ihn in alter körperlicher und geistiger Frische wieder unter uns zu sehen!

Ich gehe nunmehr, meine Damen und Herren, zu dem Berichte über, mit dessen Erstattung ich beauftragt worden bin.

Eine Bemerkung muß ich voraussenden: Ich habe es für nötig gehalten, in diesem Berichte über Begriffe der Armenpflege Dinge zu sagen, die Ihnen, wenigstens denjenigen von Ihnen, die Fachmänner auf diesem Gebiete sind, längst bekannt sein müssen. Ferner habe ich die beiden in Altdeutschland geltenden Systeme der Armenpflege in ihrer historischen Entwicklung und in ihrer jetzigen Gestaltung einer kurzen Darstellung unterzogen. — Insoweit hat mein Bericht nichts neues gebracht nnd ich glaube wohl in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich heute darauf verzichte, diese Ausführungen zu wiederholen —; ich habe das gethan, um auch denjenigen elsaß-lothringischen Kreisen, die sich für unsere Aufgaben interessieren, Gelegenheit zu geben, an der Quelle die altdeutschen Verhältnisse kennen zu lernen. Indem ich also, meine Damen und Herren darauf verzichte, Ihnen über die systematischen Unterschiede, die hier in Frage stehen, eingehend Vortrag zu halten, will ich nur mit zwei Worten kurz sagen, was wir unter „obligatorischer", was wir unter „fakultativer" Armenpflege verstehen!

Der Staat kann der Aufgabe, der Not der einzelnen Bürger zu steuern, in doppelter Weise sich gegenüberstellen — ich setze dabei voraus, daß der Staat diese Aufgabe überhaupt als die seinige ansieht; jeder Kulturstaat steht auf diesem Standpunkte — der Staat kann nun dieser Aufgabe gegenüber eine doppelte Stellung einnehmen: Er kann davon ausgehen, daß die Gemeinschaft aller Staatsbürger als solche die Mittel aufzubringen habe, die notwendig sind, um den einzelnen Unterstützungsbedürftigen nicht zu Grunde gehen zu lassen. Alsdann hat er Verwaltungseinrichtungen zu treffen, welche in jedem einzelnen Falle die Unterstützungsbedürftigkeit des Einzelnen prüfen und dann die zur Abhilfe des Übels unentbehrlichen, soweit nötig, von der Gemeinschaft aller beschafften Mittel zur Verwendung bringen. Entscheidend ist dafür nur die Bedürfnisfrage. Was notwendig ist, muß beschafft werden! Dieser Gesichtspunkt führt zu dem System der „obligatorischen Armenpflege." Wenn der Staat seine Aufgabe in dieser Richtung erfaßt, so muß er auch für die unentbehrlichen Mittel sorgen, und diese Mittel lassen sich erfahrungsgemäß vollständig nur auf dem Wege des Zwanges beibringen.

Der Staat kann aber auch davon ausgehen, daß zu allen Zeiten menschliches Mitgefühl freiwillig bemüht gewesen ist, die Not der

Mitmenschen zu lindern. Er kann dann seine Aufgabe darauf beschränken, die freiwillig aufgebrachten Mittel ihrem Zweck entsprechend zur Verteilung zu bringen, Organe zu schaffen, welche diese Verteilung in die Hand nehmen, und seinerseits darüber zu wachen, daß alle Mittel, die wohlthätige Menschen diesem guten Zweck widmen, auch wirklich zweckentsprechend verwendet werden. Diese Auffassung führt zu dem Systeme der „freiwilligen Armenpflege." Der große Unterschied ist Ihnen klar. Die freiwillige Armenpflege ist nur eine Verteilung der freiwillig aufgebrachten Mittel; sind diese Mittel erschöpft, so ist die Grenze der freiwilligen Armenpflege erreicht. Bei den Systemen liegt der gleiche Grundgedanke zu Grunde; nur sind die Wege verschieden. Es wurde bereits angedeutet, daß der Zweck beider Systeme derselbe ist: der Not vorzubeugen und zwar auf dem doppelten Wege, indem einmal nur der wirklich Bedürftige unterstützt wird, und an zweiter Stelle, indem die Unterstützung so eingerichtet wird, daß sie nicht ein Almosen sondern eine wirkliche Unterstützung ist! Sie muß den noch irgendwie Erwerbsfähigen in die Lage bringen, sich nunmehr selbst zu helfen, den von Herrn Dr. Münsterberg geschilderten Weg der „Selbsthilfe" zu beschreiten! Dieses, meine Herren, ist die principielle Verschiedenheit der beiden Systeme, die ein gleiches Ziel erstreben sollen. Auf dem altdeutschen Rechtsgebiete hat das System der „obligatorischen" Armenpflege zwei verschiedene Rechtsinstitute gezeitigt; ich kann sie dahin zusammenfassen, daß ich sage: das altdeutsche Rechtsgebiet zerfällt in das Gebiet „des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz" und in dasjenige „des Heimatsgesetzes"! Sie finden, meine Herren, in dem Referate, das in Ihren Händen ist, die Entstehung dieser beiden altdeutschen Rechtsinstitute geschildert, welche beide auf demselben, dem „obligatorischen Systeme" beruhen und ich halte es nicht für notwendig, sie Ihnen hier nochmals vorzutragen. Ich glaube, im wesentlichen ist es meine Aufgabe nur, dasjenige System, welches in den Reichslanden geltend ist, und welches kennen zu lernen Sie wohl hauptsächlich hierher gekommen sind, zu schildern: das System der „freiwilligen Armenpflege!"

Zunächst ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung. In Frankreich wie in Elsaß-Lothringen lassen sich die ersten Anfänge der öffentlichen Armenpflege bis in das 16. Jahrhundert zurückführen. Die Bettelei, die öffentliche Not hatten hier wie auch in den deutschen Ländern dazu geführt, eine Abhilfe zu versuchen. Man fand sie zunächst darin, daß man eine Art parochialer Armenpflege einführte, die Armenpflege auf die Pfarrgemeinden konzentrierte und dann von Staatswegen Versuche machte, den Pfarrgemeinden die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Dieser Versuch hat sich aber als nicht allgemein durchführbar erwiesen. Man ging weiter: 1544 wurde zuerst in Paris ein „bureau général des pauvres" errichtet. Aufgabe desselben war es, eine zwangsweise aufgebrachte Armenabgabe zur Verteilung zu bringen, — zwangsweise insofern, als zwar jedem Einwohner freigestellt wurde, anzugeben, welche Summen er jährlich beisteuern wolle, als aber dann die Höhe

dieser Leistungen in einer öffentlichen Rolle festgestellt, diese dem Parlamente vorgelegt und vom Parlamente bestimmt werden sollte, welche Erhöhungen der Beiträge einzutreten hätten. Diese so festgestellte Rolle sollte auf dem Exekutionswege beizutreiben sein. Es ist allerdings diese Einrichtung durch Verfügungen des Parlamentes und königliche Verordnungen auf das ganze Königreich ausgedehnt worden. In Wirklichkeit aber -- das hat Freiherr von Reitzenstein festgestellt — läßt sich die wirkliche Durchführung dieser Maßregel nicht nachweisen. Als die Revolution hereinbrach, war außer diesem ersten Versuche auf dem Gebiete der offenen Armenpflege nichts nachweisbar.

Anders und wesentlich anders stand es auf dem Gebiet der geschlossenen Armenpflege! Von jeher ist in Frankreich wie in allen romanischen Staaten die geschlossene Armenpflege ganz besonders bevorzugt worden. Es hängt das mit Verhältnissen zusammen, die zu schildern hier zu weit führen würde, — die Thatsache aber ist unbestreitbar, daß in Frankreich und damit auch in Elsaß-Lothringen schon in früheren Jahrhunderten großartige Schöpfungen der geschlossenen Armenpflege ins Leben gerufen worden sind. Mißstände hatten sich auch hierbei ergeben, und schon im 16. Jahrhundert, im Jahre 1543, hat Franz I. durch ein Edikt die Maßregel getroffen, daß diese Anstalten der geschlossenen Armenpflege unter staatliche Aufsicht genommen werden sollten. Allmählich hat sich diese Maßregel weiter ausgebildet, und unter Ludwig XIV. war sie durchgeführt. Nach Freiherr von Reitzenstein bestanden damals über 2000 Hospitäler in Frankreich mit einem Gesamteinkommen von wenigstens 38 Millionen Livres! Die Revolution fand also auf beiden Gebieten immerhin weniger oder mehr erhebliche Schöpfungen vor.

Nun ist die Frage, ob es den Männern der Revolution gelungen ist, etwas besseres, als das Vorhandene zu schaffen! Diese Frage muß verneint werden! Das französische Gesetz in seiner heutigen Gestaltung, welches ein Kind dieser Revolution ist, kann nicht als eine selbständige Schöpfung angesehen werden. Es hat zunächst die Nationalversammlung in der Verfassung vom 3. September 1791 dem Gedanken Raum gegeben, daß der öffentlichen Not durch Einrichtung einer „allgemeinen Verwaltung der öffentlichen Unterstützungen“ gesteuert werden solle. Es sollte deren Zweck sein, den arbeitsunfähigen Armen die nötige Unterstützung und dem Arbeitsfähigen Arbeit zu verschaffen! Es sollte diese ganze Verwaltung „centralisiert“ werden, und um dies zu ermöglichen, ging man zur Säkularisation über: Alle für Armenzwecke bestehenden Vermögensmassen sollten vom Staat eingezogen werden und es sollte dann vom Staate die gerechte Verteilung aller dieser Mittel in die Hand genommen werden.

Der Konvent hat sodann mit einer „Armengesetzgebung“ in diesem Sinne begonnen. Durch Dekret vom 19. März 1793 wurde erklärt, daß die Fürsorge für die Armen eine „Nationalschuld“ sei, daß die alljährlich zur Armenunterstützung notwendig werdenden Summen für jedes Departement durch Gesetz zu bestimmen seien, und daß durch

Verkauf sämtlicher Stiftungen u. s. w. die Mittel aufzubringen seien. Die „freiwilligen“ Beiträge, die vorhanden waren, bezw. eingingen, sollten alljährlich durch Listen bekannt gemacht und viermal im Jahre, wie es heißt, „von dem Altar des Vaterlandes“ aus bekannt gegeben werden, gewissermaßen zum öffentlichen Danke für die Wohlthäter!

Es kam dann die déclaration des droits de l'homme — Erklärung der Menschenrechte — vom 28. Mai 1793, die den Satz aufstellte: „die öffentliche Armenpflege ist eine geheiligte Schuld“. Die Konstitution vom 24. Juni 1793 bestimmt:

> Die Gesellschaft schuldet ihren unglücklichen Bürgern den Unterhalt, sei es indem sie ihnen Arbeit verschafft, sei es, indem sie denen, welche außer stande sind, zu arbeiten, die Existenzmittel sichert“.

Eine fernere Schöpfung ist sodann das sogenannte „Buch der öffentlichen Wohlthätigkeit“, errichtet durch das Dekret vom 11. Mai 1794. In dieses Buch sollten alle „Unterstützungsbedürftigen“ eingetragen werden, es sollte allen Altersschwachen, Witwen und Kindern bestimmte, für die einzelnen Departements festzusetzende Unterhaltungssummen sichern.

Sie werden, meine verehrten Damen und Herren, mit mir anerkennen, daß hier ein hoher, idealer Schwung vorhanden war, daß die Männer der Revolution, als sie diesen Ideen Ausdruck gaben, ganz gewiß Gutes und Großes gewollt haben, und ich muß für meine Person bekennen, daß ich niemals zum Gegner der „freiwilligen“ Armenpflege geworden wäre, wenn es auch nur annähernd in Frankreich oder irgend einem anderen Staate gelungen wäre, diesen großartigen Ideen Verwirklichung zu geben. Diese Verwirklichung ist ausgeblieben, und es folgte dem idealen Schwunge ein kläglicher Zusammenbruch! Was geschaffen war, wurde vernichtet, Neues entstand nicht! Es wüteten die Greuel und Kämpfe der Revolution und die öffentliche Not, die man mit großartigen Phrasen bekämpfen wollte, war ums Zehnfache gestiegen!

Hier mußte Abhilfe geschaffen werden, und da war es das Direktorium, welches mit dem Gesetze vom 24. Vendémiaire des 2. Jahres der Republik, also 1793, die Umkehr schuf. Dieses Gesetz ist für unsere heutigen Verhandlungen von ganz besonderem Interesse und zwar deshalb, weil sich in demselben zum ersten Male, soweit mir bekannt, der Ausdruck „domicile de secours“ — „Unterstützungswohnsitz“, findet! Es lautet der Artikel 1:

> „Le domicile de secours est le lieu où l'homme nécessiteux a droit aux secours publics“

— der Unterstützungswohnsitz ist der Ort, wo der hilfsbedürftige Mensch ein „**Recht**“ auf öffentliche Hilfe hat. — Es wurde also jedem Staatsbürger, der bedürftig war, ein „Recht“ zugesprochen auf öffentliche Hilfe, eine Bestimmung, die dem altdeutschen Rechte und damit dem sogenannten „Zwangsgesetze“ bis auf den heutigen Tag fremd geblieben ist! Die weitere Bestimmung dieses Gesetzes, daß der „Unterstützungs-

wohnsitz erworben wird durch Geburt, nach erreichtem 20. Lebensjahre, durch einjährigen Aufenthalt u. s. w. interessieren uns heute nicht.

Wesentlich ist für uns nur die Schöpfung dieses Begriffes und des darauf beruhenden „Rechtes“ auf Unterstützung durch eine bestimmte Gemeinde.

Eine fernere wesentliche Bestimmung dieses Gesetzes war die, daß Personen, die über 79 Jahre alt sind, Gebrechliche und Greise auch ohne Nachweis „eines Unterstützungswohnsitzes“ in das nächste Hospital aufzunehmen seien — in dem Gesetze heißt es: „l'hospice le plus voisin“. Auch das, meine Herren, setzt eine thatsächliche Grundlage voraus, daß nämlich genügend Hospitäler vorhanden seien, um dieser Bestimmung zu genügen!

Die weitere Organisation erfolgte dann durch das Gesetz vom 7. Frimaire V, und es ist charakteristisch für die eilige Arbeit, die damals geleistet wurde, daß eine so wichtige Institution wie die „bureaux de bienfaisance“ nicht etwa in einem besonderen gründlich ausgearbeiteten Gesetze geschaffen ist, sondern daß sie nur nebenher ins Leben gerufen wurde, als es sich darum handelte, bestimmte Einnahmen aus Vergnügungsveranstaltungen den Armen zuzuweisen. Es wurde durch dieses Gesetz verordnet, daß ein Zehntel der Einnahmen aus den Eintrittskarten zu Theatern, Bällen u. s. w. den Armen u. s. w. zufließen sollte, und um hierfür eine Verwaltung zu sichern, wurden sogenannte „bureaux de bienfaisance“ eingerichtet. Das Gesetz bestimmte ferner, daß die Unterstützung möglichst in der Wohnung des Armen und möglichst nicht in Bar, sondern durch Naturalien von dem „Armenrate“ gegeben werden sollte. Arbeitsfähige Bettler, die außerhalb ihres Unterstützungsortes angetroffen werden, sollen zwangsweise in ihren „Unterstützungswohnsitz“ zurückgeschafft werden. Die innere Organisation war eine sehr einfache: Es werden durch das Gesetz und spätere Dekrete fünf ehrenamtlich thätige Mitglieder bestimmt, an deren Spitze der Bürgermeister steht. Die Thätigkeit dieser „Armenräte“, beschränkt sich also auf die Verteilung der freiwillig aufgebrachten Mittel. Sind die Mittel erschöpft, so hat die Thätigkeit ihre Grenze erreicht!

Auf dem Gebiete der geschlossenen Armenpflege haben sich die Gesetze darauf beschränkt, allgemeine Anordnungen über die Verwaltung der geschlossenen Anstalten zu treffen. Es wurde, nachdem die Revolution die bestehenden Anstalten zunächst durch Säkularisation zu Grunde gerichtet hatte, nunmehr darauf Bedacht genommen, sie wiederherzustellen. Durch verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen, die im einzelnen uns nicht interessieren, erfolgte die Rückgabe der säkularisierten Güter. Im Laufe der Zeit wurden noch größere Mittel den geschlossenen Anstalten zugewendet; die Organisation beschränkte sich darauf, an die Spitze einer jeden derartigen Anstalt eine Verwaltungskommission zu stellen, gebildet aus 5 Mitgliedern, durch den Präfekten ernannt; der Bürgermeister ist von Amtswegen der Vorsitzende dieser Kommission. Dieser letzte Gedanke ist entschieden ein guter. Es sollte damit bezweckt werden, daß der Bürgermeister, der auch Vorsitzender des Armenrats ist, gleichzeitig ein

Zusammengehen, ein Hand in Hand Arbeiten beider Zweige der öffentlichen Armenpflege zu stande brächte. Nun werden aber diejenigen Anwesenden, die wie ich, lange Jahre einem „Armenrat" angehören, leider feststellen müssen, daß nur in sehr wenigen Städten diese Einrichtung praktisch verwirklicht worden ist. Meistens bestehen sogar zwischen den beiden Zweigen der offenen und geschlossenen Armenpflege Gegensätze; ein Zusammenwirken in diesem Sinne wie z. B. hier in Straßburg, findet sich an wenigen Orten im Reichslande!

Dies ist, meine Herren, die Entstehung der heutigen Gesetzgebung. Es soll nun meine Aufgabe zunächst sein, einen Vergleich des altdeutschen und des elsaß-lothringischen Systems also der „obligatorischen" und der „freiwilligen" Armenpflege vor Ihnen zu entwickeln!

Beide Systeme haben ihre Vorzüge, beide Systeme haben ihre Mängel; das ist unbestreitbar. Um aber beurteilen zu können, welches System das bessere ist, und welchem System wir uns zuwenden sollen, müssen wir, glaube ich, das letzte Ziel der Armenpflege ins Auge fassen, dieses letzte Ziel, welches Herr Dr. Münsterberg Ihnen eben in so geistvoller Weise entwickelt hat. Dieses letzte Ziel ist nicht, Almosen zu geben, sondern dieses letzte Ziel ist, den Armen zur Selbsthilfe zu führen! Ich frage nun zunächst praktisch, meine Herren, indem ich die Armenverwaltung mit einem Haushalte vergleiche: welcher Haushalt ist der beste, derjenige, der auf lange Zeit hinaus die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse sich sichert, der alle Wege vorher kennt und der einen genauen und festen Finanzplan aufstellt, der auch dafür sorgt, daß die Mittel dann, wenn sie gebraucht werden, vorhanden sind — oder derjenige Haushalt, in welchem zwar augenblicklich große Mittel vorhanden sein können, in welchem aber der Hausvater nur mit dem Zufalle rechnet und fortwirtschaftet, ohne bestimmt zu wissen, wie lange er noch Mittel hat und ob diese Mittel reichen?

Wenn ich Ihnen vorhin betont habe, daß die „freiwillige" Armenpflege nur eine Verteilung der vorhandenen Mittel ist, so werden Sie mir recht geben, daß von diesem praktischen Standpunkt aus wohl der Haushalt des freiwilligen Systems nicht verglichen werden kann mit demjenigen der obligatorischen Armenpflege! Sie werden hernach hören, und ich werde es Ihnen zahlenmäßig nachweisen, daß ein ganz erheblicher Teil der unentbehrlichsten Mittel bei der „freiwilligen" Armenpflege nur vom Zufalle abhänge, nicht von festen Einnahmequellen. Ich glaube also, schon von diesem allgemeinen Gesichtspunkte aus dürfte der Vergleich zu Ungunsten des „freiwilligen" Systems ausfallen. Ich gebe aber zu, meine Herren, daß dieser Gesichtspunkt dann nicht maßgebend sein dürfte, wenn wirklich es der freiwilligen Armenpflege jemals gelungen wäre, thatsächlich das zu leisten, was man von jeder öffentlichen Armenpflege fordern muß. Denn wenn ihr das gelungen wäre, dann, meine ich, müßte der ideale Gedanke entscheiden, daß nur durch freiwillige Leistungen der Mitmenschen die menschliche Not gemildert werden soll. Diese Frage, meine Herren, ob das Freiwilligkeitssystem

thatsächlich den Anforderungen entspricht, muß nüchtern geprüft werden, und diese nüchterne Prüfung möchte ich nun versuchen.

Ehe ich, meine Damen und Herren, die Schattenseiten hervorhebe, möchte ich das Licht anerkennen, was auf die freiwillige Armenpflege fällt. Keine Frage, daß die Privatwohlthätigkeit in diesem Systeme ganz besonders angeregt werden muß. Wenn die Gesamtheit die Überzeugung hat, daß nur durch freiwilliges Herantreten an den Opfertisch, daß nur durch freiwillige Spenden überhaupt die öffentliche Not gemildert werden kann, dann drängt dieses Bewußtsein zur Wohlthätigkeit. Und, meine Herren, es ist offen anzuerkennen — und ich, der ich seit langen Jahren unter dieser Bevölkerung hier lebe, kann das wohl beurteilen —, daß der Sinn für Wohlthätigkeit in unserem Lande hier großartig entwickelt ist. Wer das verkennen würde, der würde dem Lande ein schweres Unrecht thun. Dieser Sinn ist so großartig entwickelt, daß man sogar die Frage aufwerfen könnte, ob ihre Schöpfungen nicht großartiger seien als diejenigen drüben in Alt-Deutschland, — und diese Frage werde ich hernach noch nüchtern zu streifen haben.

Diese Privatwohlthätigkeit nun, frage ich, kann sie für unser hohes Ziel in dem Sinne, wie ich es vorher gestellt habe, überhaupt in Betracht kommen? Ja und nein! Ja, wenn sie organisiert ist, wenn sie mit der öffentlichen Armenpflege Hand in Hand geht Nein und tausendmal nein, wenn sie das nicht thut! Wir müssen nun feststellen — eine thatsächliche Feststellung — daß es bis jetzt in Elsaß-Lothringen noch nicht gelungen ist, dieses Ziel zu erreichen, die beiden Zwecke — die Privatwohlthätigkeit und die öffentliche Armenpflege — zu vereinigen. Jeder von Ihnen, der praktisch in der Armenpflege thätig ist, weiß, daß man nur Vagabunden, Bettler und Faulenzer dadurch erzieht, daß man ohne sichere und unanfechtbare Prüfung der Bedürfnisfrage Almosen giebt. Das geschieht durch die Privatwohlthätigkeit, wenn sie gar nicht in der Lage ist, die Bedürfnisfrage genau zu prüfen! Und wie kann sie das? Sie kann es nicht ohne Anschluß an die öffentliche Armenpflege! Die öffentliche Armenpflege hat die Mittel in der Hand, Personalakten über jeden Unterstützten anzulegen. Existieren solche Personalakten im technischen Sinne des Wortes, wird festgestellt, wie die Verhältnisse des Hilfesuchenden in Wahrheit liegen, dann kann die Privatwohlthätigkeit mit Erfolg eingreifen. Dann kann sie wissen, wo Bedürfnis ist, wo nicht; dann werden alle jene Lügner und Betrüger, die zu Tausenden in jedem Lande leben, entlarvt, weil schon nach kurzer Zeit festgestellt wird, was dem Einzelnen von Privaten und Vereinen geleistet wird, und wo er dem einen verheimlicht, was er von dem anderen empfangen hat. Ich brauche darüber kein Wort zu verlieren; Sie kennen aus den Schriften unseres Vereins und aus früheren Verhandlungen die Wichtigkeit dieses Gesichtspunktes.

Wenn man nun die Privatwohlthätigkeit in Elsaß-Lothringen hochschätzt, so darf man die große Schattenseite nicht verkennen, daß eine derartige Organisation bis jetzt nicht geglückt ist! In einer Gemeinde, in Colmar, haben wir allerdings einen Versuch praktisch durch-

geführt, und zwar mit guten Erfolgen. Wir haben dort sämtliche Wohlthätigkeitsvereine zu gemeinsamer Arbeit geeinigt, und niemand war damit zufriedener als die Vereine selbst. Es ist das aber eine Ausnahme, und im übrigen können wir nur feststellen, daß sonst nirgendwo ein derartiger Versuch geglückt ist!

Eine zweite Schattenseite der privaten Wohlthätigkeit muß ich, um nüchtern der Wahrheit die Ehre zu geben, auch noch erwähnen. Meine Herren — und da wende ich mich speciell an diejenigen Herren, die in einem Armenrate thätig sind — Sie werden ganz gewiß nicht verkennen, daß wir mit der Wohlthätigkeit eine ganz erhebliche Reklame treiben und Reklame treiben müssen! Wir sind in unserem Armenwesen — ich werde Ihnen hernach die Zahlen mitteilen — von der privaten Wohlthätigkeit und damit dem Zufalle in einer Weise abhängig, daß, wenn diese Quelle versiegt, wir auf dem Trocknen sitzen! Wir müssen diese private Wohlthätigkeit anregen — und wie machen wir das? Durch die Veröffentlichung! Jede, auch die kleinste Gabe wird in die Öffentlichkeit gebracht, und wenn irgendwo ein Armenball oder eine Armenvorstellung gegeben wird, so wird das publiziert, und wenn eine Gabe, auch die kleinste, zufließt, so wird sie veröffentlicht! Nun giebt es allerdings einen Wohlthäter — das ist der Wohlthäter „Ungenannt“ — der will nicht, daß man seinen Namen mitteilt! Wir müssen aber feststellen, daß dieser Wohlthäter bei uns nicht häufig ist, sondern daß es im allgemeinen dem Geber lieb ist, wenn man ihn nennt! Ich sage nun: diese Seite, die Reklame, ist eine Schattenseite; und wenn man nun mit scharfem Blicke die Verhältnisse vergleicht, so muß man sich durch diese Reklame nicht täuschen lassen. Drüben in Altdeutschland ist das weniger Sitte, weil es weniger nötig ist! Nur bei erheblichen Leistungen erfolgen solche Veröffentlichungen, während bei uns selbst kleine Leistungen veröffentlicht werden. Ich glaube, daß bei allen Vorzügen, die die private Wohlthätigkeit bietet, diese Mängel nicht zu unterschätzen sind.

Wenn ich nun dazu übergehe, speciell diejenigen Mängel zu berühren, die mir in jahrelanger Praxis aufgefallen sind, so möchte ich sie teilen in Mängel allgemeiner Art und in Mängel besonderer Art.

Was zunächst die Mängel allgemeiner Art angeht, so greife ich zurück auf den Wortlaut des Vendémiaire-Gesetzes. Das Vendémiaire-Gesetz giebt in Art. 1 ein „droit de secours“, ein Recht auf Unterstützung! Dieses Gesetz schafft aber keine Pflicht der Unterstützung — und das ist ein innerer Widerspruch! Wer dem Armen ein Recht darauf giebt, daß, wenn er ohne Verschulden in Not gerät, ihm geholfen werde, der muß auch andererseits eine Pflicht des Helfenden feststellen. Und das fehlt; Sie werden hernach hören, in wie erheblicher Weise das fehlt! Darin liegt ein innerer Widerspruch, und dieser innere Widerspruch wird nicht nur von uns hier anerkannt, sondern, meine Herren, er wird vor allem von den Größen auf diesem Gebiete, die in Frankreich thätig sind, anerkannt. Ich will Ihnen später die Anschauungen jener Größen nach dem Wortlaute mitteilen. Dieser innere Widerspruch ist unbestreitbar, und gerade Frankreich ist es, welches

diesen Mangel am offensten anerkennt und seit 1870 bemüht gewesen ist, durch Übergang zum obligatorischen System Wandel zu schaffen. Davon später. —

Ein fernerer allgemeiner Einwand, den ich diesem System entgegenhalte, ist der, daß die gesamte öffentliche Armenlast nur von den Wohlthätigen getragen wird! Es liegt im Interesse aller Staatsbürger, daß der Not gesteuert werde; es liegt im Interesse des Staates selbst, daß eine steuerkräftige Bevölkerung herangezogen werde, welche im stande ist, die Lasten des Staates zu tragen. Ist es nun recht, meine Herren, wenn der Kampf gegen diese Not nur denjenigen überlassen bleibt, die wohlthätigen und milden Herzens sind? Die Hartherzigen, die Geizhälse machen von ihrer „Freiwilligkeit“ keinen Gebrauch! Sie fühlen sich sehr wohl unter dem „freiwilligen“ Systeme — warum? sie halten die Taschen zu und sehen zu, wie die Übrigen wohlthätig sind! Sie nehmen wohl Lose zur Armenlotterie — ganz gewiß! Und sie erzählen das auch, wie viel Dutzend Lose sie genommen haben! Sie gehen manchmal auch auf den Armenball, sie gehen auch in die Wohlthätigkeitsvorstellung — ganz gewiß, das will ich nicht bestreiten! Aber die wahre Wohlthätigkeit, die stille Wohlthätigkeit, der direkte Verkehr des Gebildeten mit dem Armen und Elenden, fehlt hierbei, und er wird auch nicht angeregt, wie der Erfolg zeigt. Wer da öffentlich genannt wird, der ist noch lange nicht ein Wohlthäter in meinen Augen; er muß es erst beweisen im stillen, aber erfolgreichen persönlichen Verkehre mit den Armen!

Ein direkter Mangel ist meines Erachtens die Art und Weise, wie nach diesem System die unbedingt notwendigen Mittel aufgebracht werden müssen. Da wende ich mich wieder an meine Kollegen vom Armenrate. Sie werden mir zugeben, daß man sich wie ein armer Bettler vorkommt, wenn man auch nur den notwendigsten Anforderungen nachkommen will, die an uns gestellt werden. Wir müssen sammeln, wir müssen Aufrufe erlassen, wir müssen Armenlotterien errichten, wir müssen sorgen, daß Wohlthätigkeitsvorstellungen stattfinden, und daß nur ja alle angeblichen Wohlthäter öffentlich belobt werden — und wenn wir das nicht thun, meine Herren, dann sitzen wir in einer Weise auf dem Trocknen, daß uns überhaupt nicht mehr zu helfen ist, wir also auch den Armen nicht helfen können. Sie haben, meine Herren, soeben einen sehr interessanten Bericht erhalten, erstattet vom Freiherrn von der Goltz, über die Straßburger Armenpflege. Ich bitte Sie, von derselben Einsicht zu nehmen. Dieser Bericht giebt Ihnen sehr interessante Angaben. Schon auf Seite 16 — ich bemerke dabei, daß dieses Material, sowie das später zu erwähnende mir bei dem schriftlichen Berichte nicht vorgelegen hat — wird Ihnen gesagt, daß der

Armenrat aus eigenem Vermögen einnimmt . . .	7000	Mark
aus dem Zehntel auf die Eintrittspreise der Theatervorstellungen ꝛc.	25000	„
aus dem Sechstel der Grabkonzessionen	4500	„

aus milden Gaben und Vermächtnissen . . . . . 17 000 Mark
Ertrag der Armenlotterie . . . . 19 000 „
Zuschuß der Stadt Straßburg — auf den ich noch zurückkommen werde — hier eingestellt mit . . . 40 000 „ ;
beantragt sind aber, wie wir hören, für das nächste Jahr 100 000 Mark. Sehen wir uns diese Zahlen an, so fragen wir uns: wenn nun die Zeit kommt, wo die Theater nicht spielen, die Zeit der Not, wo die Bälle nicht stattfinden, wo die Armenlotterie nicht zieht, wenn gar der Stadtrat die 100 000 Mark nicht bewilligt — in welcher Situation ist dann da der Armenrat von Straßburg? Wir hatten in Colmar durch die Reorganisation ganz bedeutende Unkosten und mußten dazu vom früheren Armenrate ein Deficit von 5000 Mark übernehmen, wir sind mit 5000 Mark im Deficit geblieben, wir haben bis jetzt uns vergeblich bemüht, dieses Deficit zu decken, und dasselbe hängt über uns wie ein Mene Tekel! Dabei sollen wir den stets wachsenden Ansprüchen genügen. Sie sehen also, wenn uns jetzt in Colmar unsere Einnahmen z. B. aus der Lotterie, die wir auf etwa 8000 Mark schätzen müssen, ausbleiben, was dann? Dann sitzt der Armenrat auf dem Trocknen, mag er auch noch so demütig wie ein Bettler umhergehen, um zur Lösung der großen Aufgaben auf diesem schwersten Gebiete der socialen Frage auch nur das Allernotwendigste zu erlangen! Das, meine Herren, ist für denjenigen, der, wie wir Mitglieder eines Armenrates, eine schwere Verantwortung übernommen hat, eine traurige Lage — das wird mir jeder meiner Kollegen aus einem Armenrate bestätigen!

Der Haupt-Einwand aber, den ich dem Systeme gegenüberhalten muß, ist seine Undurchführbarkeit! Zahlen, meine Herren, beweisen, und Sie finden in der Schwander'schen Statistik die Summen, welche jetzt schon von den einzelnen Gemeinden zugeschossen werden müssen, um überhaupt nur die notwendigsten Verpflichtungen erfüllen zu können! In meinem Berichte auf Seite 25 habe ich für die fünf volkreichsten Städte des Elsasses diese Summe zusammengestellt; da finden Sie für Straßburg bei einer festen Einnahme aus dem eigenen Vermögen in Höhe von rund 69 000 Mk. einen Beitrag der Gemeinde von 40 000 Mk. und unter der Rubrik „vom Zufall abhängige Einnahmen" 67 000 Mk. Ja, meine Herren, wo bleibt denn da noch die freiwillige Armenpflege, wenn die Gemeinde 40 000 Mk. auf den Tisch des Hauses bezahlen muß? Diese 40 000 Mk. bringt sie doch auf dem Zwangswege auf und nächstens auch die 100 000 Mk., mehr als die Hälfte aller Ausgaben!!! Damit ist also das gepriesene Princip „der Freiwilligkeit" nicht nur durchbrochen, es ist über den Haufen geworfen! Und wenn, wie es hier in Straßburg jetzt gefordert wird, der Armenrat einen Zuschuß der Gemeinde von 100 000 Mk. braucht, um den ferneren Aufgaben genügen zu können, ist das nicht ein voller Beweis dafür, daß selbst hier in Straßburg, wo die günstigsten Verhältnisse der Armenpflege im ganzen Reichslande obwalten — ich werde sie noch zu streifen haben —, man nicht ohne obligatorische Beitreibung der Mittel wirken kann? Die erwähnten Zahlen sind sehr hoch: in Straßburg

waren es bis jetzt 40000 Mk., in Metz 14760 Mk., in Mülhausen 65000 Mk., in Colmar 20000 Mk., die von den Gemeinden zugeschossen werden müssen.

Nun wird man mir entgegenhalten — und einen solchen Einwand erkenne ich vollkommen an —: ja, wenn der Gemeinderat nun, die Vertretung der wohlthätigen Bürgerschaft freiwillig diesen Zuschuß giebt, dann ist das ein Beweis dafür, daß ihr doch mit diesem Systeme wirtschaften könnt! Ganz richtig, wenn der Gemeinderat giebt. Wer aber von Ihnen als Armenrat, als Fürsorger für das Wohl und Wehe so zahlreicher Unglücklichen will denn davon abhängig sein, ob der Gemeinderat Ja gesagt hat! Sagt er Nein, so ist der Armenrat ein armer Rat! In zahlreichen Stadt- und Landgemeinden sagt aber der Gemeinderat: Nein. —

Ein weiterer Beweis dafür, daß das System undurchführbar ist, und daß die obligatorische Armenpflege nicht nur überall durchsickert, sondern durchdringt, ist darin zu finden, daß bereits in **Frankreich** vor Einverleibung des Reichslandes drei Zweige der öffentlichen Armenpflege dem Freiwilligkeitssysteme entzogen und obligatorisch gemacht worden sind: es ist das geschehen für die Pflege der Findelkinder — enfants trouvés —, für die Waisen und für die Irren! Diese Fürsorge ist den einzelnen Bezirken — Departements — übertragen! Wenn das Freiwilligkeitssystem im stande gewesen wäre, hier das zu leisten, was nötig ist, warum dann ihm die Last abnehmen? Beweis: das System ist nicht durchführbar.

Noch in letzter Stunde, nachdem mein Bericht längst verbreitet war, habe ich, und zwar durch Frhr. v. Reitzenstein, weiteres hochbedeutsames Material erhalten. Ich hatte mit ihm eine Arbeitsteilung dahin vereinbart, daß er über die weitere Entwicklung, welche die Armengesetzgebung in **Frankreich** seit 1870 genommen hat, berichten sollte und hatte ich mich in folge dessen mit dieser Fortentwicklung in Frankreich nicht befaßt. Nun aber erhielt ich vor wenigen Tagen von ihm dieses Material und habe dabei eine große Freude empfunden. Denn ich befinde mich nunmehr in der besten Gesellschaft! Die ersten Autoritäten Frankreichs, ein Monod, ein Sabran, ein Fleury-Ravarin bestätigen meine Ansicht über die Undurchführbarkeit des gepriesenen „freiwilligen“ Systems!

In Frankreich drängt man noch viel weiter auf diesem Wege zur obligatorischen Armenpflege, als ich es ja geahnt hatte. Man hat zunächst die „assistance médicale“, die ganze Armenkrankenpflege durch ein Gesetz vom 25. Juli 1893 verstaatlicht. Ich frage jeden von Ihnen, der praktisch in der Armenpflege thätig ist, welch' eine ungeheure Entlastung darin liegt, daß die gesamte Armenkrankenpflege dem Staat bezw. der Gemeinde auferlegt, jedenfalls der „freiwilligen“ Armenpflege entzogen ist! Eine ungeheuere Erleichterung! Wir, die wir unsere Arbeiterschutzgesetzgebung haben, die wir durch die Alters- und Invaliditätsversicherung schon einige Entlastung geschaffen haben, kennen aus

unseren eigenen Erfahrungen, wie groß eine solche Entlastung sein muß, wenn sie dem gesamten Gebiete des Armenwesens zu teil wird!

Man ist aber weiter gegangen! Augenblicklich liegt der französischen Deputiertenkammer ein Gesetzentwurf vor, der zum Zwecke hat, die gesamte Armenhilfe für Altersschwache und Sieche dem obligatorischen Systeme zuzuführen. Über diesen und über einen ferneren Gesetzentwurf „tendant à la suppression de la mendicité“ hat die erste Autorität der Deputiertenkammer, Fleury-Ravarin, am 13. Dezember 1895 einen Bericht erstattet, den ich allen Verteidigern des „freiwilligen“ Systems zur Nachachtung empfehle.

Dieser Bericht enthält eine geradezu vernichtende Kritik dieses Systems.

Gleich zu Anfang sagt Fleury-Ravarin bezüglich der privaten Wohlthätigkeit:

„L'initiative privée, nous avons à le déplorer tous les jours, est condamnée fatalement à l'impuissance en ce qui concerne le but que nous poursuivons, soit à cause de l'exploitation dont ellè est l'objet soit parceque les questions à la solution desquelles la société tout entière est intéressée ne lui appartiennent pas en propre“.

Lesen Sie ferner, was Henri Monod, „directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques“, einer Centralbehörde für ganz Frankreich über die jammervolle Lage der Greise und Siechen unter diesem Systeme sagt.

Ihm tritt Sabran, der Präsident des „Conseil général des hospices“ zu Lyon zur Seite, welcher über die Wirksamkeit der „bureaux de bienfaisance“ rücksichtslos den Stab bricht.

Was bedeuten diese Erklärungen von Männern, deren Autorität gewiß niemand bestreiten wird?

Es liegt darin das Anerkenntnis, daß das System trotz hundertjähriger Wirksamkeit nicht in der Lage war, den nötigsten Anforderungen zu genügen.

(Redner wird hier von dem Herrn Vorsitzenden unterbrochen und darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Tagesordnung ihm nur noch wenige Minuten Zeit gelassen werden könnten).

Meine Damen und Herren, da ich nunmehr mich für den Rest meines Vortrages kürzer fassen muß, so will ich die ferneren Mängel, die ich hier zu erwähnen habe, nur noch in kurzer Form zum Ausdrucke bringen.

Ich mache dem Systeme den ferneren Vorwurf, daß es nicht in der Lage ist, für die örtliche Armenpflege das nötige Interesse beizubringen! Ich beziehe mich zum Beweise dessen auf die Statistik, welche ergiebt, daß unter den 1697 elsaß-lothringischen Gemeinden in über 1100 Gemeinden überhaupt kein Armenrat, also auch keine öffentliche Armenpflege existiert! Zu näheren Ausführungen bleibt mir leider nicht die Zeit.

Was nun die in der praktischen Anwendung des Systems hervorgetretenen Mängel angeht, so habe ich bereits darauf hingewiesen, daß es nicht möglich ist, mit derartigen rein zufälligen Einnahmen zu

wirtschaften. Wenn aber schon bei allgemein weitergehenden Aufgaben dieser Mangel hervortritt, wie viel mehr wird er fühlbar im einzelnen Unterstützungsfalle! Auch hier beziehe ich mich auf eigne langjährige Erfahrungen. Wenn der Armenrat in jedem einzelnen Falle nicht fragen darf: was verlangt das Bedürfnis? sondern wenn er fragen muß: wie weit reichen die Mittel? — dann kann er nicht dem idealen Ziele folgen, welches der wahren Armenpflege vorschwebt! dann kann er zwar Almosen geben, solange noch etwas vorhanden ist, dann kann er aber nicht von Fall zu Fall dem wirklichen, nach gewissenhafter Prüfung festgestellten Bedürfnisse entsprechend, die nötigen Mittel bewilligen, dann ist von Armenpflege in unserem heutigen Sinne keine Rede mehr. In diesem Falle aber befindet sich der reichsländische Armenrat jedem einzelnen Unterstützungsfalle gegenüber! Ich habe schon darauf hingewiesen, — die Statistik ist in Ihren Händen, — daß von 1697 Gemeinden in 976 kein Armenrat vorhanden ist, daß 153 formell ernannte Armenräte überhaupt nicht in Thätigkeit sind, sodaß in über 1100 Gemeinden von Armenräten keine Rede ist. Man kann mir einwenden, daß hier die geschlossene Armenpflege aushilft: das muß ich indessen bestreiten. Zunächst bestehen in den 1697 Gemeinden überhaupt nur 117 Hospitäler und Krankenhäuser — in meinem Berichte befindet sich da ein Druckfehler; es steht da 187, es muß heißen 117. — Von diesen sind überhaupt nur 86 unter Gemeindeverwaltung, die übrigen sind privater Natur. Richtig ist, daß das Gesetz nun vorschreibt, es soll jeder Bedürftige in das nächste Hospital — l'hospice le plus voisin — aufgenommen werden; damit das aber geschehen kann, muß zunächst eines vorhanden sein. Dann aber — ich bedaure, das nicht näher ausführen zu können, sind diese Institute nicht in der Lage, dem Bedürfnis zu genügen. Im Bericht Fleury-Ravarin's ist hervorgehoben, daß in den französischen Hospitälern an 6000 Betten im Jahre freistehen, die trotzdem nicht für die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden können! Warum nicht? Weil auf die Einnahmen aus der Krankenpflege die einzelnen Institute angewiesen sind. Und so ist es auch bei uns. Diese Hospize haben zwar bestimmte Renten, aber sie haben auch Statuten, und sie müssen statutengemäß verfahren Sie dürfen bei der Aufnahme durchaus nicht soweit gehen, wie das Gesetz vorschreibt, sonst können sie ihre Verwaltungskosten nicht decken. Wer das bestreitet, den muß ich bitten, die Korrespondenzen zwischen den Hospital-Verwaltungen und Armenräten einzusehen. Wir in Colmar können mit zahlreichen Beweisen dienen!

Wenn, meine Herren, ich nun im großen und ganzen ein düsteres Bild dieses Systems vor Ihnen entwickle, so muß ich leider betonen, daß auch die thatsächliche Lage unseres Armenwesens diesen Schilderungen entspricht.

Eine Ausnahme macht allerdings Straßburg! Wenn Sie, meine Herren, also die Überzeugung haben könnten, daß überall im Reichslande die Dinge so liegen, wie hier in Straßburg, so mögen Sie meinen Bericht getrost in den Papierkorb werfen! So ist es aber nicht. Straß-

burg hat zwei Vorzüge örtlicher und persönlicher Natur. Örtlich: es ist die Hauptstadt des Landes, Straßburg hat ungeheuer reiche Mittel, es hat die großartige Anstalt St. Marx mit einem Vermögen von 21 Millionen; Straßburg hat die Universität und die damit verbundenen Einrichtungen, und Straßburg hat einen Gemeinderat, der eine sehr offene Hand hat. Diese örtlichen Gründe treffen nicht überall zu, sondern sie gelten nur für Straßburg! Es sind aber auch persönliche Gründe vorhanden. Meine Herren, eine Stadt, die Leute wie Back, Goehrs und Nesbérshnee an der Spitze ihrer Armenverwaltung hat, ist allerdings hoch bevorzugt vor dem übrigen Lande, und die Schöpfungen dieser Herren sind hoch anzuerkennen — wir selbst haben an ihnen gelernt. Ich habe zuerst hier gesehen, wie der Armenrat unmittelbar mit den Armen verkehrt. Aber Sie mögen im Reichslande weit suchen, ob Sie noch andere Armenverwaltungen dieser Art finden: Man kann mir entgegenhalten, eine solche Einrichtung kann überall getroffen werden. Ja, warum hat man sie in 100 Jahren nicht getroffen? Warum besteht denn in Frankreich in 19000 Gemeinden überhaupt keine Armenverwaltung? Warum hat auch dort das „freiwillige" System das Privatinteresse im allgemeinen nicht zu wecken verstanden?

Dieser Vorzug von Straßburg, meine Herren, soll uns nicht blind machen. Im Interesse der Armen Straßburgs beglückwünsche ich die Stadt dazu; wenn man aber das Lob Straßburgs auf die Reichslande übertragen will, so wird der Einfluß ein bedauernswerter sein. Ihre Stadt ist der Sitz der höchsten Behörden und des Landesausschusses, und es scheint, als ob die Täuschung über die wirkliche Lage der Armenpflege im Reichslande sich auch auf diese beiden Kreise ausgedehnt hätte. Aber wir sollen nüchtern prüfen, und auf die Wahrheit kommt es uns an! Ich hege also die Auffassung, daß das Bild von Straßburg uns nicht *allein* entgegengehalten werden kann.

In Mülhausen ist überhaupt kein Armenrat im Sinne des Gesetzes vorhanden; dort sind allerdings fünf Armenräte, die mehrere Male im Jahre zusammenkommen. Aber sie weisen das gesamte Budget einem Privatvereine, der société des pauvres, zu, und die verteilt dann, was vorhanden ist. Ich verkenne nicht, daß gerade Mülhausen vieles leistet auf dem Gebiete der sogenannten Wohlthätigkeit, aber von Organisation in unserem technischen Sinne ist dort keine Rede — dort werden massenhaft Almosen gegeben, aber eine zielbewußte öffentliche Armenpflege ist dort noch unbekannt.

In Metz sind die Dinge noch viel trauriger. Es sind dort allerdings fünf Armenräte eingesetzt und sie haben die Stadt unter sich in fünf Bezirke geteilt, aber Personalakten, individualisierende Armenpflege, Thätigkeit ehrenamtlicher Armenpfleger sind dort unbekannte Dinge.

Hier in Straßburg arbeitet die Armenpflege mit Armenpflegern, mit einem vorzüglich eingerichteten Bureau, dem ein intelligenter Chef vorsteht. Das alles existiert in Metz nicht. Dort wird die Personalfrage aufgeklärt durch ein Auskunftsbureau! Wenn die Beamten dieses Bureaus der Meinung sind, daß eine Familie unterstützungsbedürftig sei,

dann weisen sie diese Familie den Armenschwestern zu. Wir haben in Colmar vorzügliche Erfahrungen mit diesen Damen gemacht, und wir sind überzeugt, daß sie sehr gerne mit uns arbeiten. Aber erst, seitdem sie Anschluß an uns, an eine wirkliche öffentliche Armenpflege haben, ist ihre Thätigkeit eine wirklich ersprießliche geworden. Die Frauenfrage werden wir ja morgen verhandeln. Heute aber darf ich wohl schon die Ansicht äußern, daß es schwachen Frauen nicht überlassen sein soll, die Bedürfnisfrage zu prüfen, daß ihnen auch nicht überlassen sein soll, vielfach mit heruntergekommenen Subjekten zu verkehren, über Wohl und Wehe der Armen zu entscheiden, und frei über die Mittel zu verfügen; deshalb sage ich: mag man so viel Almosen geben in einer Stadt. wie man will, ich halte nichts davon, so lange nicht zielbewußte Armenpflege getrieben wird.

Das Bild, was ich von diesen Hauptstädten entwarf, wird noch erheblich dadurch koloriert, daß auch in den kleineren Städten bessere Einrichtungen nicht existieren. Ich kann behaupten, daß im ganzen Lande, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, Personalakten über die Armen nicht geführt werden.

(Hört! hört!)

Das ist das erste, was notwendig ist zur Individualisierung der Armenpflege. Nebenbei bemerkt hat deshalb die ganze Statistik von 1885 für uns einen materiellen Wert nicht, weil sie weiter geht, als sie nach unseren Verhältnissen gehen konnte. Ich verweise auf Seite 2 meines Berichtes.

Ich bedaure nun, meine Herren, Ihnen nicht noch ein Bild über die Armenverhältnisse auf dem Lande geben zu können; ich bitte Sie, die Seiten 31 bis 34 meines Berichtes nachzulesen; ich habe Ihnen da aus unserer Praxis eine Anzahl von Fällen vorgeführt, wie die Armenpflege bei uns gehandhabt wird. Sie brauchen sich nicht zu wundern, daß ich am Schlusse meines Berichtes ein so scharfes Urteil gefällt habe; ich hätte mich höflicher ausdrücken können, aber ich will mich mit den Worten des Altmeisters Goethe entschuldigen: „Im Deutschen lügt man, wenn man höflich ist".

(Heiterkeit.)

Ich habe ein Beispiel gegeben, wo die Gemeinde einer Person die Legitimation zum Betteln auf den Weg giebt, indem sie ihr bescheinigt, daß sie sich ihr Brot nicht anders als durch Bettel beschaffen könne und sie damit über Land schickt! Ich habe Fälle geschildert, in welchen arme alte Leute, denen Gliedmaßen erfroren waren, hilflos blieben, daß Familien mit Kindern in ihrem Unterstützungswohnsitze einfach auf die Straße gesetzt wurden! Wer das nicht glauben will, den bitte ich unsere Colmarer Armenakten einzusehen. Ich habe auch nachgewiesen, daß die Presse schon häufig geäußert hat, diese Zustände seien durchaus nicht zu rechtfertigen und verdienten ein scharfes Urteil!

Meine Herren, ich muß nun zum Schlusse noch einen Punkt streifen, der Sie besonders interessieren wird, in den ich aber meines Erachtens

nicht tiefer einzugehen brauche: es ist das Verhältnis zu Altdeutschland! Ich für meine Person stehe auf der Auffassung: wenn ein System so viel innere Schwächen allgemeiner und specieller Natur hat, dann liegt es im Interesse der inländischen Bevölkerung, daß Wandel geschaffen werde! Das ist meine Auffassung! Sie wird wesentlich dadurch unterstützt, daß weitere Mißstände vorhanden sind zum Nachteil der altdeutschen Bundesstaaten.

Das französische, im Reichslande geltende Gesetz kennt nur eine Armenhilfe für den Inländer, der Altdeutsche ist Ausländer. Er hat das problematische „droit de secours" überhaupt nicht zu beanspruchen. Es ist allerdings insofern eine Änderung eingetreten, als das Gesetz über die Freizügigkeit in Elsaß-Lothringen eingeführt ist und zum Vorteil für diejenigen Personen, die dauernd unterstützungsbedürftig geworden sind, im § 7 bestimmt:

„Bis zur Übernahme seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsort zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet".

Der dauernd Unterstützungsbedürftige muß also so lange, bis er übernommen wird, unterhalten werden.

Hier ist im Gesetze also eine Kautel getroffen, aber diese Kautel hat eine Einschränkung „nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete bestehenden Grundsätzen"; diese Grundsätze habe ich Ihnen soeben geschildert!

Es finden sich so und so viele Gemeinden, die gar keine Mittel haben, wie sollen die noch „Grundsätze" ausführen? Für vorübergehend unterstützungsbedürftige Ausländer, also auch Altdeutsche ist überhaupt keine Fürsorge getroffen. Nur in Erkrankungsfällen hilft die Eisenacher Konvention von 1853, die auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt ist. Aber auch hier kann das Gesetz toter Buchstabe bleiben, wenn die Hospitalverwaltungen erklären: „wir haben keinen Raum"! Es bedarf oft langer Verhandlungen, bis man nur die Eingesessenen, die Gemeindeangehörigen hineinbringt, geschweige denn einen Fremden und Ausländer. Das ist also ein Mißstand, der nicht geleugnet werden kann.

Ein fernerer ist der, daß, selbst wenn die altdeutschen Eingewanderten hier Staatsangehörigkeit erworben haben, sie abzüglich der Armenpflege selbst dann nicht auf gleiche Stufe gestellt werden können mit denen, die in der alten Heimat geblieben sind, weil die Mittel eben ungenügend sind.

Was ist nun die Folge solcher Ausweisungen? Vergegenwärtigen Sie sich, daß schon vor 1870 vielfach Altdeutsche ins Elsaß eingewandert waren und daß seitdem noch eine zahlreiche Einwanderung stattgefunden hat. Jahrzehnte leben solche Einwanderer im Lande, arbeiten und zahlen ihre Steuern.

Was geschieht, sobald sie unterstützungsbedürftig werden? Sie werden der Heimatsbehörde zugewiesen. Alle Beziehungen zur alten

Heimat sind abgebrochen, oft ist nicht mal der Name mehr bekannt, und nun soll der alte, schwache Mann oder die verlassene Frau dorthin. Ja, meine Herren, man muß das hören, wie die Leute flehen, man soll sie doch im Lande lassen, ihnen diese Schande nicht anthun — um urteilen zu können, wie hart ein derartiges Verfahren ist. Was ist die praktische Folge? Die, daß die altdeutschen Gemeinden hohe Summen hierher bezahlen, um ihre Angehörigen hier belassen zu können! Sie wieder heimkommen zu lassen, die teuren Reisekosten zu zahlen, hat keinen Sinn, und so erhalten sie nun hier die „obligatorische“ Armenpflege auf Kosten der Heimatgemeinde. Zu welchen Summen das führt, sehen Sie hier in Straßburg. Straßburg bezieht 54000 Mk. — in diesem Jahre waren es 58000 Mk. — aus Altdeutschland. Nehmen Sie dem Straßburger Budget diese 58000 Mk. und bedenken Sie, wie dann das Budget ins Wanken geraten wird. In Colmar sind es 10000 Mk. — wenn man uns die entzieht, sind wir ratlos! Daß aber drüben in Altdeutschland derartige teuer bezahlte Mißstände hart empfunden werden, wundert mich gar nicht!

Es fragt sich nun, ob diesem Bilde gegenüber dasjenige richtig ist, was öffentlich über die elsaß-lothringische Armenpflege im Reichstage sowohl wie im Landesausschuß wiederholt gesagt worden ist. Da wir hier keine politischen Debatten haben, so interessiert mich nur das, was sachlicher Natur ist. Ich weise darauf hin, daß, als im Reichstage die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz zur Debatte stand, auch die Frage der Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen einer Kommission zugewiesen worden ist. Diese Kommission hat mit 11 gegen 2 Stimmen den Beschluß gefaßt, daß die Einführung notwendig sei; die Debatten im Reichstage haben zu demselben Endziel geführt, indem eine Resolution im Dezember 1894 erfolgt ist, welche die Einführung verlangte. Diesem Streben gegenüber ist nun geltend gemacht worden von den Herren der elsaß-lothringischen Volksvertretung, daß es für Elsaß-Lothringen nur ein Unglück sein würde, wenn das sogenannte „Zwangsgesetz“ — so wird es hier immer genannt — eingeführt würde. Ich habe mich in meinem Berichte über diese Äußerungen scharf ausgedrückt; ich bedaure, hier nicht die Zeit zu haben, Ihnen die fraglichen Reden vorzulesen, da würden Sie die Überzeugung gewinnen, daß die Herren von den thatsächlichen Zuständen in ihrem eigenen Lande wenig gewußt haben. Daß sie guten Glaubens sind, will ich voraussetzen. Aber wenn im Reichstage am 3. Dezember 1893 von einem elsässischen Redner behauptet wird: „Wir weisen niemand zurück, der unterstützungsbedürftig ist“, — „wir haben verhältnismäßig viel mehr Privatanstalten, Zufluchtsstätten und Werke der Barmherzigkeit als das übrige Deutschland“, so muß eine derartige, gänzlich beweislose Redensart doch Kopfschütteln hervorrufen! Nehmen Sie einmal die Statistik des Geheimrat Böhmert: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten“, vergleichen Sie, was in altdeutschen Städten geschaffen ist mit dem, was hier geschaffen worden ist! Noch heute Morgen fiel mir eine Äußerung ins Auge, die

ich Ihnen doch noch kurz zur Kenntnis mitgeben möchte, weil sie das bevorzugte Straßburg betrifft: Böhmert sagt Seite 129:

Die der Armenpflege zu Gebote stehenden Mittel sind nicht immer ausreichend, um der armen Bevölkerung wirksam zu helfen. Ferner scheint auch die ganze Organisation keine genügende Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Mittel zu bieten. Die Armenpflege in Straßburg — wie in Elsaß-Lothringen überhaupt — steht deshalb hinter derjenigen in anderen Teilen des Deutschen Reiches zurück.

Das sagt eine unserer ersten und unbestrittensten Autoritäten! Allerdings die Herren im Reichstage und Landesausschusse haben sich anders geäußert; ich bedaure wiederholt, daß ich hier diese Reden nicht einer näheren Besichtigung unterwerfen kann. Ich glaube also, daß, wenn ich in meinem Berichte zu diesem Punkte vielleicht etwas scharf geworden bin, ich mich auf den Satz beziehen kann: „Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es wieder heraus".

Ich komme, meine Herren, zu dem Schlusse, daß ich die Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Elsaß-Lothringen Ihnen durchaus empfehlen zu müssen glaube Ich stütze mich dabei auch auf die reichsländische Presse und auf Autoritäten, die wir im eigenen Lande haben. So haben wir in Colmar Herrn Dr. Herzog, der vielfach in der Presse dafür eingetreten ist. Er schrieb in der „Colmarer Zeitung" vom 3. Mai 1894:

„Auch wir sind der Meinung, daß die Einführung der gesetzlich erzwingbaren Armenpflege hierzulande not thut. Allerdings sehen auch wir keinen triftigen Grund, die Einführung des reichsrechtlichen Unterstützungswohnsitzes in Elsaß-Lothringen zu verhindern".

Derartige Urteile würde ich Ihnen noch mehr anführen können, wenn die Zeit nicht zu kurz wäre. Ich glaube deshalb, meine Herren, Ihnen folgende Thesen zur Annahme empfehlen zu dürfen. Ich muß dabei Eins bemerken: Ich bin Neuling hier, ich habe vielleicht, wie gesagt, übersehen, daß man in der Form milde sein muß, das „suaviter in modo" mag ich vielleicht bei Formulierung meiner Thesen übersehen haben; ich bin aber sehr gern bereit, Belehrung anzunehmen und eine bessere Formulierung anzuerkennen. Ich habe in den Thesen einen doppelten Gedanken niederlegen wollen. Zunächst den allgemeinen Gedanken, daß das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege nach den Nachweisen, die ich gebracht zu haben glaube, als nicht befähigt angesehen werden kann, den berechtigten Anforderungen zu genügen, die wir — also diejenigen, die auf diesem Gebiete fest bestimmte, hohe Zwecke verfolgen — an eine öffentliche Armenpflege stellen. Das habe ich in der ersten These niederlegen wollen.

Ich habe dann an zweiter Stelle darauf hinweisen wollen, daß der Gesichtspunkt, den gerade die elsaß-lothringischen Volksvertreter so hervorgehoben haben, es liege die Einführung dieses Gesetzes nur im Interesse der altdeutschen Bevölkerung, nicht der inländischen Bevölkerung — ein verfehlter ist, ich habe deshalb die zweite These dahin gefaßt:

Es liegt im Interesse der eingeborenen elsaß-lothringischen Armenbevölkerung, daß das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 im Reichslande sofort eingeführt werde.

Das Wort „sofort", meine Herren, wird wohl fallen; sagen Sie „alsbald" oder sagen Sie „baldmöglichst" — ich habe nichts dagegen zu erinnern; es ist das eine Form, die wohl etwas zu scharf ist. Ich habe das aber sagen wollen, gerade um zu betonen, daß es nicht einseitig im Interesse der altdeutschen Bevölkerung liegt, sondern ein wesentliches Interesse der inländischen Bevölkerung vorliegt.

Ich habe dann zum Schluß gesagt:

Die gleiche Forderung ist behufs Ausgleichung der Mißstände zu stellen, welche auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege zwischen den altdeutschen Bundesstaaten und dem Reichslande bestehen.

Meine Herren, ehe ich schließe, noch eine Bemerkung.

Der Herr Unterstaatssekretär hat von dieser Stelle aus soeben Ihnen die Mitteilung gemacht, daß mittlerweile zwischen einzelnen Bundesstaaten oder allen — das weiß ich noch nicht — aber daß bereits Verhandlungen zum Ziele geführt haben, welche dem Mißverhältnisse zu den altdeutschen Armenverwaltungen steuern sollen. Aber ein Wort ist dabei aufgefallen, und das muß ich heute noch betonen!

Der Landesausschuß, der in seiner Mehrheit durchaus Gegner jeder Neuerung auf diesem Gebiete ist, hatte eine Resolution beschlossen:

„Der Landesausschuß richtet an die Regierung das Ersuchen, dahin zu wirken, daß das Reichsgesetz, betreffend den Unterstützungswohnsitz, vom 6. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt werde. Der Landesausschuß erklärt sich damit einverstanden, daß den in Elsaß-Lothringen hilfsbedürftig gewordenen Staatsangehörigen der Bundesstaaten, unter dem Vorbehalte der Gegenseitigkeit, eine **angemessene** Unterstützung gewährt und zu diesem Zwecke ein entsprechender Kredit in den Landeshaushalt eingestellt werde".

Der erste Vorschlag der Kommission lautete anders; der ging dahin, daß thatsächlich den eingewanderten bedürftigen Altdeutschen die nach dem heimatlichen Gesetze gebotene, also dem Bedürfnisse entsprechende Unterstützung gewährt werden sollte.

Dann wurde im Landesausschuß darauf aufmerksam gemacht, daß man dann ja zu Gunsten der Eingewanderten die **obligatorische** Armenpflege einführe, während man sie der eingeborenen Bevölkerung versage! Deshalb hat man gesagt, es solle den Altdeutschen eine „**angemessene**" Unterstützung gewährt werden! Was versteht man nun hier zu Lande darunter? Eben etwas ganz anderes als man drüben versteht! Den „Angehörigen anderer Bundesstaaten wird also nur das als angemessene zuerkannt werden, was man hier im Lande darunter versteht, das heißt etwas gänzlich Unzulängliches!

Ich glaube also, meine Herren, daß eine derartige Lösung der Frage nicht zu begründen ist, und ich möchte sehr bezweifeln, ob die altdeutschen Staaten sich darauf einlassen.

Aber wenn das auch geschähe, und wenn man so dem Drängen der altdeutschen Bundesstaaten einen Riegel vorschöbe, wäre dann der armen inländischen Bevölkerung damit geholfen? Meiner sicheren Überzeugung nach nicht — und ich glaube, damit schließen zu können, daß ich Ihnen die Thesen zur Annahme empfehle, wie ich sie vorgeschlagen habe.

Vorsitzender: Ich verstehe: unter Wegfall des Wortes „sofort“.

Mitberichterstatter Rechtsanwalt Dr. Ruland (Colmar i. E.): Jawohl.

Wie gesagt, ich habe vollständig das Gefühl, daß ich mit den Thesen in den hiesigen maßgebenden Kreisen durchaus keinen Anklang gefunden habe; ich habe das aber vorher gewußt und hält mich das nicht ab, die wahre Lage zu schildern. Ich bin aber sehr gerne bereit, jedem Vorschlage entgegen zu kommen, der unter Wahrung meines Standpunktes eine minder scharfe Fassung herbeiführt. So ist z. B. das Wort „sofort“ von mir bereits fallen gelassen worden, und ebenso wäre ich auch damit einverstanden, wenn die erste These etwas milder gefaßt würde, vielleicht dahin:

„Das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege ist nicht im stande, allen berechtigten Anforderungen an die öffentliche Armenpflege in den Reichslanden zu genügen“.

Was die letzte These angeht, so fragt es sich, ob sie aufrecht erhalten werden soll, nachdem die erste dahin bejaht ist, daß die Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes im Interesse der eingeborenen Bevölkerung liegt! Ich stelle Ihnen das vollkommen anheim. Rechthaberei zu treiben, bin ich nicht hier, ich bin gern bereit, jedem mir annehmbaren Vorschlage entgegenzukommen. Aber in der Sache selbst möchte ich eine Widerlegung haben, ehe ich von meinem Standpunkte nur einen Schritt zurückweiche!

Vorsitzender: Ich bitte nun die geehrten Mitglieder, die sprechen wollen, sich zum Wort zu melden.

Ich habe den Herrn Referenten nicht unterbrochen, obschon er entgegen unserer Geschäftsordnung fast eine Stunde gesprochen hat, während ihm nur 15 bis 20 Minuten zustanden; da aber aus der Versammlung selbst die Meinung geäußert worden war, daß wir diesem Gegenstande ganz besondere Aufmerksamkeit schenken sollen, und es dem Herrn Redner gelungen, die Zuhörer in vollem Maße zu fesseln, so habe ich geglaubt, von unserer Bestimmung absehen zu dürfen. Wenn wir aber zu einem Resultat kommen wollen, dann muß ich die nun folgenden Herren doch ersuchen, das Beispiel des Herrn Referenten nicht auch für sich als maßgebend zu betrachten. Ich würde vorschlagen, daß demjenigen Herrn, der zunächst vom elsaß-lothringischen Standpunkt aus die Sache behandeln will, unbeschränkte Zeit gewährt wird, alle folgenden Herren aber ersucht werden, nicht mehr als 10 Minuten zu beanspruchen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Stadtrat Ludwig-Wolf.

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Ich möchte diese 10 Minuten auf 5 Minuten beschränken.

(Bravo!)

Vorsitzender: Also ich bitte diejenigen Herren und Damen, die reden wollen, sich zum Worte zu melden. Sie sind einverstanden, daß es dem Vorstande überlassen bleibt, demjenigen, der in erster Linie dem elsaß-lothringischen Standpunkt Ausdruck geben wird, längere Zeit zu gewähren.

Das Wort hat Herr Goehrs.

Vicepräsident des Armenrats Goehrs (Straßburg i. E.): Meine Herren, als vor einer Reihe von Jahren an unserer Grenze der Paßzwang eingeführt wurde, der unser Land so sehr beunruhigt und geschädigt hat, da hatte kurz zuvor eine bekannte Norddeutsche Zeitung einen Artikel gebracht, aus dem ich mich des Satzes erinnere: Jeder Deutsche, der über die Grenze Frankreichs reist, muß wissen, daß er ein wildes Land betritt. So mag auch die Kongreßmitglieder, welche — die Rulandsche Schrift in der Tasche und im Gedächtnis — aus Altdeutschland zugereist sind, ein gewisses Gruseln überkommen sein beim Überschreiten der elsaß-lothringischen Grenze.

(Heiterkeit!)

Bin ich doch bei Durchsicht dieser Schrift auch erschrocken, da ich vorher keine Ahnung davon hatte, daß es so fürchterlich bei uns aussähe. Meine Herren, das Bild ist allzu dunkel gemalt. Herr Dr. Ruland, den ich heute zum ersten Male die Ehre habe zu sehen, hat ja auch in seinen heutigen Ausführungen selbst leidlich viel Wasser in seinen Wein gegossen. Unser System der freiwilligen Armenpflege hat auch seine Lichtseiten, und es steht in Elsaß-Lothringen doch wohl nicht so schlimm, wie man es aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters entnehmen könnte. Daß unsere Landgemeinden nicht sämtlich organisierte Armenverwaltungen haben, das muß ja zugegeben werden. Ob in Altdeutschland überall fertige Organisationen sind — ich weiß es nicht, möchte es aber bezweifeln. Meines Wissens wird da allerorts etwas patriarchalisch verfahren: der Bürgermeister zieht etwa den Beigeordneten zu Rate und giebt den Armen das, was er nach dem Budget geben kann.

Zu den Städten übergehend, hat Herr Dr. Ruland Straßburg rühmend hervorgehoben. Auf die Gefahr hin eine Retourkutsche zu machen, muß ich erwähnen, daß in Colmar, wo die Zustände früher ziemlich traurige gewesen sein sollen, durch unseren Herrn Berichterstatter von heute eine Reorganisation durchgeführt worden ist, von der, glaube ich, Straßburg noch manches lernen kann.

Was die Beschaffung der Mittel betrifft, so haben die reichsländischen Armenverwaltungen nicht nötig, mit dem Bettelsack umherzugehen.

Ich muß auch dem widersprechen, daß unsere Einnahmen sogar zufällig wären. Wenn beispielsweise eine Armenlotterie in Straßburg, die in diesen Räumen im kommenden Winter zum 65. Male nicht durch den Armenrat direkt, sondern durch ein ihm nahe stehendes Komitee organisiert wird, etwa 19000 Mk. einbringt, die der Armenverwaltung zugeführt werden, und wenn dies seit so langer Zeit regelmäßig geschieht, so ist das doch eine Einnahme, auf die man mit etwas mehr Sicherheit, als dargestellt wurde, zählen kann. Und wenn einmal Theatervorstellungen u. s. w. und damit die bezüglichen Armensteuern ausfallen würden — ja, ich habe doch mehr Zutrauen zu der Gemeinde, wir würden an der Thür des Gemeinderats anklopfen und würden verständnisvolles Entgegenkommen finden. Die Stadt Straßburg hat — auch ohne gesetzliche Verpflichtung — seit Anfang der 80er Jahre die Fehlbeträge der Armenverwaltung gedeckt und seit 8 Jahren einen durch Steuerzuschläge aufgebrachten Zuschuß bewilligt — welcher von 40000 Mk. bis 55000 Mk. gestiegen ist und voraussichtlich weiterhin bedeutend steigen wird.

Nach zwei Seiten muß ich noch Einspruch erheben. Der Herr Berichterstatter scheint mir doch zu wenig zu halten von der wirklich privaten Wohlthätigkeit, von der Wohlthätigkeit, die im Stillen und mit Liebe dem Bedürftigen nachgeht, fern von jeder Reklame, und die in Straßburg und, ich glaube, im Reichslande seit langer, langer Zeit eine gute Stätte gefunden hat. Sodann sind die Härten des bestehenden Verfahrens dem hier nicht Unterstützungsberechtigten gegenüber durch den Herrn Berichterstatter zu scharf vorgeführt. In unserer Praxis wenigstens wird die Rückerstattung der geleisteten Hilfe durch die Armenverbände in der Regel nicht verlangt, sondern es ist Übung und wird in anderen Städten wohl auch so sein, daß die hier unterstützungsbedürftig Gewordenen aus hiesigen Mitteln unterstützt werden während der Verhandlungen, die sich ja in häufigen Fällen auch Monate, manchmal noch länger hinziehen. Auch bei den Ausweisungen sind die Härten nicht derart. Wenn ich nicht sehr irre, sind in den letzten 15 Monaten auf Veranlassung der Straßburger Armenverwaltung drei Familien ausgewiesen worden, wo ganz bestimmte und zwingende Gründe vorlagen. Die Leute lassen sich auch gar nicht so leicht ausweisen, klammern sich eher hier an unter Verzicht auf öffentliche Unterstützung. Als Beispiel ein Fall aus meiner Erinnerung. Eine verwitwete Frau war mit ihren Kindern in große Not geraten. Als wir für sie die auf monatlich 30 bis 40 Mk. bezifferte Unterstützung von dem Heimatsverbande einholen wollten, kam die Antwort, die Familie sollte übernommen werden. Als dies der Frau eröffnet und gesagt wurde: es ist ein Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten aus Potsdam eingegangen, Sie sollen mit Ihrer ganzen Familie hinkommen, wir wollen Ihnen dabei helfen und Sie werden dort versorgt sein: da erwiderte die Frau lebhaft — ich erinnere

mich dessen deutlich: Herr Präsident, lieber in Straßburg Hungers sterben als wieder nach Potsdam.

(Große Heiterkeit!)

Ich erwähne diesen Fall, meine Herren, weil er gewissermaßen typisch ist. Die Leute haben ein rechtes Zutrauen zu der hiesigen privaten und öffentlichen Wohlthätigkeit. Und wenn eine Frau wie die eben erwähnte, die hier noch gar nicht recht Wurzel gefaßt hatte, lieber hier Hungers sterben will — was ihr aber nicht gelungen ist, es geht ihr wieder leidlich gut — als in die Heimat zurückkehren, so ist damit gesagt, daß die Bedürftigen nicht darben und daß den Auswärtigen gegenüber die Härten des Verfahrens nicht so sehr große sind. Ein alter Statistiker hat festgestellt, daß in Straßburg 63 regelmäßige Kollekten in Umlauf sind — nicht alle für materielle Armenunterstützungen, aber doch ein gutes Bruchteil davon — die jährlich 160000 Mk. abwerfen. Es fehlt uns leider der Zusammenhang der öffentlichen Armenpflege mit der privaten und sehr zersplitterten Vereinsthätigkeit; aber die obligatorische Armenpflege und die Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes würden diese fatale Zersplitterung nicht beseitigen und die erwünschte Verbindung nicht bringen. Bedenken Sie doch, meine Herren, daß auch unsere äußeren Verhältnisse ganz besondere sind. Elsaß-Lothringen ist ein langgestrecktes Land; unter dem Hunderttausend von Altdeutschen, die seit 25 Jahren herübergekommen sind, befinden sich doch allerhand Elemente. Unter den Verarmten giebt es ja gewiß Leute, die hier ihre Kräfte aufgebraucht haben, und die später im Alter — oder auch ihre Hinterbliebenen — in Not gerieten; aber ich glaube nicht, daß das die Mehrzahl ist; es giebt darunter auch Leute, die vielleicht guten Grund hatten, aus der Heimat wegzugehen, und die es hier probieren, Geschäftsleute, Handwerker zu werden — die der Volkswitz hier „Einjährige" nennt —, es giebt verschiedene Elemente, die wir schwer tragen, an denen wir kranken. Es wäre doch nicht billig von Gegenseitigkeit zu reden. Wenn nach einer Schätzung 100000 Deutsche nach den Reichslanden herübergekommen sind, während nach dem ganzen Reich nur 10000 Elsaß-Lothringer gegangen sind, wie kann man da von Gegenseitigkeit sprechen? Wenn die Straßburger Armenverwaltung augenblicklich eine einzige Familie auswärts unterstützt mit 240 Mk. jährlich, während die Auswärtigen, die hier verarmt sind, im letzten Rechnungsjahr 58500 Mk. bezogen haben, diese Summe, beständig steigend, jetzt gewiß 60000 Mk. beträgt; 60000 Mk. hier gegen 240 Mk. dort, das ist doch keine Gegenseitigkeit! Der Schwerpunkt der ganzen Frage liegt ja ganz gewiß in der Bedürfnisfrage. Wenn der Grundsatz durchgeführt werden könnte: Jedem Menschen wird durch die geordnete Armenpflege verschafft, was ihm zum Lebensunterhalt mangelt, — dann würden wir gern mit uns reden, und manche Neuerung gefallen lassen.

Im Princip bekenne ich mich ja in dieser Hinsicht zu dem Standpunkte des Herrn Dr. Ruland, und wenn wir nichts hätten, so würde ich die Einführung der obligatorischen Armenpflege mit Freuden begrüßen,

anders stehen wir freilich zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Der geniale Gründer und geniale Bettler, Pastor von Bodelschwingh,

(Heiterkeit!)

hat schon vor Jahren viel über die absolut notwendige Arbeitsstelle geredet, die jede Herberge zur Heimat, ja jedes Dorf haben müsse. Damals ist das Scherzwort vom alleinseligmachenden Holzstall entstanden. Lassen Sie uns, meine Herren, nicht zu einem alleinseligmachenden Unterstützungswohnsitzgesetz kommen, dessen Einführung „sogleich" oder „recht bald" stattfinden soll, sondern gestatten Sie die Bitte, das Berechtigte und bei uns geschichtlich Gewordene nicht außer Acht zu lassen.

Es scheint uns ein Vorteil der freiwilligen Armenpflege unter anderem darin zu liegen, daß wir nicht schablonengemäß wie nach einem Tarif unterstützen müssen, daß wir das moralische Moment in Betracht ziehen dürfen, beispielsweise bei guter Führung einer Familie reichlicher unterstützen, daß wir nicht gezwungen sind, uneheliche Kinder ganz auf dieselbe Stufe zu stellen mit ehelichen. Wenn in manchen Städten, wie mir gestern gesagt wurde, eine Art von Tarif besteht, der auch den Unterstützten bekannt sein kann, und es kann eine liederliche Person kommen und jedes Jahr ein Kind anmelden mit dem Recht: nun bekomme ich so viel mehr

(Widerspruch.)

— ich will auf die Mängel des Elberfelder Systems nicht näher eingehen, Schwächen und Mängel giebt es überall, der Hauptmangel dürfte übrigens derselbe sein, wie auch in unserer freiwilligen Armenpflege, daß die Armenpfleger eben auch als Menschen ihre Schwächen und ihre Vorurteile haben. Nur ist der Unterschied der, daß bei unserem System der Freiwilligkeit bei der Centralisation eine gewisse ausgleichende Gerechtigkeit im Armenrat liegt, was vielleicht weniger bei Bescheidung durch den einzelnen Pfleger oder auch dessen Bericht hin vorhanden ist.

Meine Herren, ich habe das Bewußtsein, mit einem schwachen Korreferat dem wohl vorbereiteten und gut ausgerüsteten Herrn Berichterstatter gegenüber, eine undankbare Aufgabe übernommen zu haben, und ich habe es vorhin schon gesagt: im Grunde bin ich mit seinen Ausführungen vielfach einverstanden, nicht aber mit seinem Antrage. Es bestehen ernste Bedenken gegen eine Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes; und recht unsympathisch erscheint uns der Zwang, mit dem der Armenpfleger zu seinem Amt angehalten wird, Zwang nach allen Seiten, auch zur Einhaltung eines büreaukratischen Tarifs.

(Bewegung.)

Meine Herren. Wir halten das System der freiwilligen Armenpflege für ausbildungsfähig, und ich möchte glauben, im Namen meiner Kollegen, der elsässischen Armenräte zu reden, wenn ich bitte, keine Anträge und jedenfalls nicht in der vorliegenden Form anzunehmen, vielmehr unser freiwilliges Unterstützungssystem sich weiter entwickeln zu lassen. Die weiteren Folgen in dieser Angelegenheit dürften, wie es die Reichsregierung zugesagt haben soll, billig unserem Landesausschuß überlassen werden, der

wenn die Zeit gekommen, hier Wandel zu schaffen, auch die angemessene Form und die Aufbringung der erforderlichen Mittel zu erwägen haben wird.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Landrichter Dr. Aschrott (Berlin).

Landrichter Dr. Aschrott (Berlin): Verehrte Anwesende, dasjenige, was bezüglich der vom Herrn Referenten gegebenen Darstellung der Armenpflege in Elsaß-Lothringen auf das Referat etwa zu erwidern war, ist vom Herrn Vorredner ausgeführt worden; ich selbst stehe den Verhältnissen in Elsaß-Lothringen vollkommen fremd gegenüber und ich habe daher ein eigenes Urteil darüber nicht, ob das allerdings recht graue Bild, was Herr Dr. Ruland uns hier, und namentlich auch in seinem gedruckten Referat vorgezeichnet hat, den thatsächlichen Verhältnissen in vollem Umfange entspricht oder nicht. Was mich bewogen hat, mich zum Worte zu melden, ist, daß Herr Dr. Ruland zur Beseitigung der Mißstände in der zur Zeit bestehenden elsaß-lothringischen Armenpflege die Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes empfiehlt. Es muß die Frage aufgeworfen werden, sind wir in Altdeutschland wirklich überzeugt, daß dieses Gesetz ein derartiges ist, daß man es einem Lande, das seine Armenpflege reformieren will, mit gutem Gewissen empfehlen kann? Nach meiner Überzeugung — und ich habe diese Überzeugung schon früher vertreten — ist das nicht der Fall.

Das Unterstützungswohnsitzgesetz ist seiner Zeit erlassen, als es sich darum handelte, für Preußen und die übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes eine gleichmäßige Armengesetzgebung zu stande zu bringen; es stellt sich als ein Kompromiß dar zwischen den divergierenden Interessen des Ostens und Westens, und ich erlaube mir kein Urteil darüber, ob damals etwas Besseres zu erlangen gewesen wäre. Aber, betrachten wir das Gesetz als solches, so ergeben sich sowohl theoretisch wie praktisch die allererheblichsten Einwendungen. Theoretisch möchte ich nur kurz erwähnen, daß das Princip, von dem das Gesetz ausgeht, daß nämlich ein Äquivalent besteht zwischen der Leistung eines Mannes in seiner arbeitsfähigen Zeit und der Unterstützung, die ihm nachher in derjenigen Zeit, wo er nicht mehr arbeitsfähig ist, zu Teil wird, ein absolut unrichtiges ist; es wird auch, glaube ich, von keinem einzigen Theoretiker mehr aufrecht erhalten. Praktische Mißstände sind vor allem in dem Institut der Landarmen hervorgetreten, wie es durch das Unterstützungswohnsitzgesetz erst bei uns geschaffen worden ist. Wir haben diese Frage des Landarmenwesens in früheren Verhandlungen ja eingehend und gründlich behandelt, und es sind insbesondere die Mißstände, die sich in der Praxis gezeigt haben, in vollstem Maße durch die von uns veranlaßte Enquete aufgedeckt worden.

Wir haben damals zur Beseitigung dieser Mißstände eine Anzahl von Änderungen der Gesetzgebung befürwortet, und ein großer Teil dieser von uns befürworteten Änderungen ist auch inzwischen thatsächlich ein-

geführt worden. Es ist insbesondere, was sehr wichtig ist, die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes dadurch erheblich erleichtert worden, daß die Altersgrenze hierfür vom 24. Jahre auf das 18. Jahr heruntergesetzt ist; es ist ferner der Zeitraum, für welchen in Krankheitsfällen Unterstützung am Aufenthaltsorte gewährt wird, ohne daß ein Zurückforderungsrecht gegen eine andere Gemeinde zulässig ist, von 6 Wochen auf 13 Wochen verlängert worden; und es ist endlich, wenigstens in Preußen, durch die Übernahme gewisser Armenlasten auf größere Verbände eine Ausgleichung zwischen der Armenbelastung der verschiedenen Gemeinden geschaffen.

Aber ich glaube, daß mit diesen Änderungen der Gesetzgebung bei uns in Altdeutschland das Unterstützungswohnsitzgesetz noch nicht zu demjenigen Abschluß gelangt ist, zu dem wir es vom Standpunkt rationeller Armenpflege zu bringen wünschen, und zu dem es auch im Interesse einer Rechtseinheit in ganz Deutschland, im Interesse des Wegfalls des bayrischen Reservatrechts gebracht werden muß.

Die Bewegung, die in unserem Verein mehrfach zu Wort gekommen ist, und der auch die bisherigen Änderungen der Gesetzgebung entsprechen, zielt ganz zweifellos darauf hin, daß man die gewöhnliche Art der Unterstützung lediglich dem Aufenthaltsort zuweist; der Aufenthaltsort soll diese Art Unterstützung gewähren, ohne daß ein Rückforderungsrecht besteht; dagegen sind andere, besonders hohe Kosten verursachende Arten der Unterstützung größeren Verbänden zuzuweisen, um auf diese Weise eine mehr gleichmäßige Belastung der einzelnen Gemeinden zu Wege zu bringen. Die bisherige Änderung der Unterstützungswohnsitz-Gesetzgebung in Deutschland zielt schon auf die Unterstützung am Aufenthaltsorte hin, und ich glaube, diese Bewegung wird immer weiter gehen. Man wird ferner immer mehr gewisse Arten von Unterstützungen größeren Verbänden zuweisen, sei es nun — das ist mehr eine Detailfrage — daß man die größeren Verbände mit einem gewissen Prozentsatz an diesen Armenlasten teilnehmen läßt, oder daß man ihnen bloß die einmaligen, im Gegensatze zu den laufenden Kosten überträgt. Jedenfalls wird es darauf hinauskommen, daß man größere Verbände in erheblichem Maße an denjenigen Zweigen der Armenpflege, die besondere Kosten verursachen, teilnehmen läßt. Wenn das aber der Fall ist, dann, glaube ich, ist auch eine Basis gefunden, um zu einer Rechtseinheit mit Bayern zu kommen. Haben wir erst das Princip: größere Verbände für die schwierigeren Aufgaben der Armenpflege, für die vorübergehende Armenunterstützung dagegen die Aufenthaltsgemeinde als unterstützungspflichtig, — so können wir zu dem Satze kommen: für Jeden soll ein Ort existieren, der unterstützungsverpflichtet ist, das Institut der Landarmen wird beseitigt, und wir können weiterhin den Satz aussprechen: Niemand soll seinen Unterstützungswohnsitz verlieren, ehe er einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben hat. Das Unterstützungswohnsitz-Gesetz wird dann nur die Bedeutung haben, daß es diejenigen Gefahren beseitigt, die naturgemäß bei der Unterstützung am Aufenthaltsorte hervortreten würden, wenn nicht Kautelen geschaffen sind gegen ein willkürliches Abschieben von Armen. Die Frist, die man zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes bestimmt,

würde eine kurz bemessene sein, die nur ausreicht, um ein willkürliches Abschieben zu verhindern. Ist es dann möglich, auf dieser Grundlage zu einem einheitlichen Armenrecht zwischen Bayern und dem übrigen Deutschland zu kommen, so würde das dann auch eine Grundlage für Elsaß-Lothringen abgeben; dann erst würden wir eine Rechtseinheit in ganz Deutschland auf diesem Gebiete haben.

Wenn Elsaß-Lothringen heute zum Unterstützungswohnsitz-Gesetz übergeht, so wird eine Rechtseinheit in Deutschland in keiner Weise geschaffen, das abweichende Recht in Bayern bleibt bestehen; und die Verhältnisse, wie sie zwischen dem Gebiete der bayrischen Armenpflege und den Gebieten des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes sind, bringen, glaube ich, mindestens ebenso große Mißstände hervor, wie die Verhältnisse zwischen dem Gebiete der Reichslande und den Gebieten des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes.

Also, will man eine Einheitlichkeit in Deutschland schaffen, so ist die heutige Zeit nicht opportun, — die heutige Zeit, wo wir noch zwei Systeme in Altdeutschland haben, und wo die Reform-Bewegung noch schwankt; wie sie schließlich läuft, das muß erst abgewartet werden, ehe an ein einheitliches System gedacht werden kann.

Ich habe übrigens auch den Eindruck bekommen, als ob Herr Dr. Ruland gar nicht ein so begeisterter Anhänger des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes ist, als vielmehr ein begeisterter Anhänger der obligatorischen Armenpflege, und daß für ihn die Empfehlung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes in seiner These 2 eigentlich mehr ein Aushilfsmittel gewesen ist, — er hat nichts Besseres an die Stelle der heutigen Armenpflege in Elsaß-Lothringen zu setzen gewußt; ich habe wenigstens nicht den Eindruck gehabt, daß er sich selbst so sonderlich für das Unterstützungswohnsitz-Gesetz begeistert.

Was nun die Empfehlung der obligatorische Armenpflege betrifft, so bin ich auch der Ansicht, daß unter unseren heutigen Verhältnissen es sehr schwer sein wird, daß eine fakultative Armenpflege den Anforderungen, die der Staat an eine geordnete Armenpflege zu stellen hat, in vollem Umfange gerecht wird. Es setzt dies nicht nur einen großen Umfang der Privatwohlthätigkeit voraus, sondern, wie das heute schon erwähnt ist und was ich wohl nicht weiter auszuführen brauche, eine Organisation der Wohlthätigkeit, wie sie jedenfalls in gesicherter Weise nicht überall vorhanden ist. Sie mag an einzelnen Orten vorhanden sein, aber der Staat kann sich nicht mit Sicherheit darauf verlassen, daß sie überall vorhanden sein wird, — ebensowenig wie der Staat sich darauf verlassen kann, daß überall genügende Mittel aus der Privatwohlthätigkeit zufließen. Weil eben diese Sicherheit nicht vorhanden ist, weder nach der Seite der Mittel, noch nach der Seite der Organisation, so wird der Staat, der ein vitales Interesse daran hat, daß in seinem Lande auf dem Gebiete der Armenpflege geordnete Zustände herrschen, eingreifen müssen. Damit geordnete Zustände herrschen, genügen nicht bloße Strafbestimmungen, wie sie z. B. gegen die Bettler bestehen, sondern es muß Sicherheit geschaffen werden, daß derjenige, der wirklich hilfs-

bedürftig ist, das zum Lebensunterhalt Notwendige erhält. Nur wenn dies der Fall ist, wird der Staat, meiner Überzeugung nach, seiner Kulturaufgabe gerecht.

(Sehr richtig!)

Es mag die fakultative Armenpflege zu einer Zeit berechtigt gewesen sein, wo die Bevölkerung eine seßhafte war, wo nähere Beziehungen zwischen dem einen Bürger und den übrigen Bewohnern des Ortes bestanden. Heutzutage ist unsere Bevölkerung keine seßhafte mehr. Und diese näheren Beziehungen, wie sie die Privatarmenpflege, wenn sie Vollkommenes leisten soll, voraussetzt, werden auch nicht geschaffen, mag man die Unterstützungswohnsitz-Berechtigung auf 1 oder 2 oder 3 Jahre bemessen, — die Leute werden immer in der betreffenden Gemeinde nicht als Eingeborene, nicht als Vollberechtigte in diesem Sinne angesehen werden. Wir haben eine nicht mehr seßhafte Bevölkerung, und darum reicht die Privatwohlthätigkeit nicht aus.

Um genügende Sicherheit für die notwendige Unterstützung zu schaffen, muß heutigen Tags der Staat eingreifen; die staatliche Armenpflege stellt sich in Elsaß-Lothringen wie überall als eine Notwendigkeit heraus. — Unter staatlicher Armenpflege verstehe ich dabei eine obligatorische Armenpflege in dem Sinne, daß der Staat Fürsorge dafür trifft, daß überall Organe da sind, welche die vom Staat ausgesprochene Verpflichtung, dem Unterstützungsbedürftigen den notwendigen Lebensunterhalt zu reichen, gewährleisten. Ob dabei ein Rechtssatz ausgesprochen wird, daß jeder Arme einen Anspruch auf Unterstützung hat, wie das nach der Mitteilung des Herrn Dr. Ruland im französischen Recht der Fall ist, im deutschen nicht, — darauf lege ich keinen großen Wert. Das Wesentliche ist, daß Sicherheit geschaffen wird, daß thatsächlich der Unterstützungsbedürftige überall im Lande den notwendigen Lebensunterhalt erhält. Zu dieser Sicherheit gehört nicht nur, was Herr Dr. Ruland vorzugsweise betont hat, daß die nötigen Geldmittel vorhanden sind, sondern vor allem auch, daß eine feste Organisation vorhanden ist. Der Staat muß ein Aufsichtsrecht über die Armenpflege in der Art führen, daß er, wo die von ihm für die Armenpflege bestimmten Organe ihre Schuldigkeit nicht thun — uud solche Fälle können bei uns in Altdeutschland auch vorkommen, nicht bloß in Elsaß-Lothringen —, die Macht hat, einzuschreiten.

Von diesem Standpunkt aus, meine Herren, möchte ich Ihnen empfehlen, die Thesen des Herrn Berichterstatters in folgender abgeänderter Form anzunehmen:

Die Einführung einer staatlichen, obligatorischen Armenpflege in den Reichslanden empfiehlt sich sowohl vom Standpunkte der reichsländischen Bevölkerung im Interesse geordneter Armenpflege wie zur Beseitigung der in den Beziehungen zwischen den Reichslanden und dem übrigen Deutschland auf dem Gebiete der Armenpflege hervorgetretenen Mißstände.

Ich habe also in den Thesen des Herrn Berichterstatters weggelassen: die Empfehlung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes; ich habe weggelassen

das Wort „sofort“, und ich habe bloß die allgemeine Empfehlung des Princips der staatlichen Armenpflege in dem Sinne, wie ich es eben versucht habe, Ihnen auseinanderzusetzen, ausgesprochen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden).

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden): Hochverehrte Anwesende! Ich möchte den Unterschied zwischen den Systemen der Armenpflege nicht so, wie der letzte Redner, in die Worte fassen: obligatorisch und freiwillig, oder: staatlich und freiwillig, sondern möchte lieber amtliche und nichtamtliche Armenpflege unterscheiden. Ich glaube, wenn wir so unterscheiden, dann kommen wir auch zu einer gegenseitigen Verständigung, an der es mir vor allem liegt. Verehrte Anwesende, wir müssen suchen, in und mit dem Staate und der Gemeinde glücklich zu werden und mit unseren amtlichen Organen auch diese schwierige Frage des Armenwesens zu lösen. Wir müssen die Freiwilligkeit oder das Nichtamtliche im Armenwesen ebenso betonen wie das Amtliche, und dies geschieht in Altdeutschland dadurch, daß man nach dem Elberfelder System freiwillige Armenpfleger im Ehrenamt zur amtlichen Armenfürsorge mit heranzieht. Aber wir können mit der freien Liebesthätigkeit allein und ohne die amtlichen Organe in dieser wichtigen Frage nicht auskommen. Die beiden Systeme der freien Liebesthätigkeit und der amtlichen Fürsorge für die Armen müssen sich Konzessionen machen und in eine organische Verbindung zu einander treten. Die Organisation ist für mich die Hauptsache. Wir dürfen das im deutschen System den Armen gewährte Recht auf Unterstützung allerdings nicht als das Allerwichtigste hinstellen; wohl aber müssen wir eine Pflicht der Gesellschaft zur Unterstützung anerkennen. Das Recht des Unterstützungsbedürftigen beschränkt sich auf das Notwendigste, die Pflicht der Gesellschaft geht weiter bis zur Verhütung der Verarmung und zur Fürsorge für die Verlassenen und Unbemittelten überhaupt. Die amtliche Armenfürsorge ist als eine öffentliche Pflicht aufzufassen, deren Miterfüllung von jedem bemittelten Bürger verlangt werden kann. Diejenigen, welche ihre Beteiligung verweigern und dem Armen auch das Notwendigste versagen, müssen eventuell mit Hilfe der Besteuerung zur Linderung der Not durch Zwang herangezogen werden. Ein solcher Zwang gegen die Hartherzigen und Geizigen braucht diejenigen nicht zu beirren, welche ihren armen Mitmenschen gern auf dem Wege der freien Liebesthätigkeit noch mehr als das Notwendige spenden wollen. Es giebt auch im amtlichen Armenwesen viele Gelegenheiten und Gebiete, auf denen sich die freie Liebesthätigkeit nützlich machen kann. Neben der amtlichen Armenpflege steht als nicht minder hoch und ebenso wichtig die nichtamtliche Wohlfahrtspflege und Gemeinnützigkeit, wo die freie Liebesthätigkeit sich ganz besonders bewähren kann. — Das ganze System der menschlichen Hilfsthätigkeit muß nicht bloß im Interesse der Armen, sondern überhaupt zum Besten des Gemeinwohls für Bemittelte und Unbemittelte gehörig geordnet sein. Die Reichen dürfen nicht

durch planloses Almosengeben Unheil stiften und die Armen von der Arbeit abhalten, welche das Gesetz des menschlichen Daseins ist. Die Mittel, welche zur Linderung der Armut bestimmt sind, dürfen nicht ungerecht und ungleichmäßig vergeudet werden und denen zufließen, welche zudringlich betteln oder denen entzogen werden, welche bedürftiger und würdiger, aber bescheidener sind. Vor allem muß eine im Bunde mit dem Staat und mit der Gemeinde gehörig geregelte Armenpflege jetzt überall vorhanden sein. In dem geordneten Zusammenwirken der Massen nach höheren Zielen liegt überhaupt das Geheimnis des Fortschreitens der Menschheit. Wir müssen auch die amtlichen Organe, auch die Kirche und Schule, zur Armenpflege und Gemeinnützigkeit mit heranziehen. Aber, wohlgemerkt, nur nach einem großen Ziele hin! Alle freiwilligen Kräfte der Privatwohlthätigkeit und Vereinsthätigkeit sowie die amtlichen Kräfte der Gemeinde und des Staates, der Kirche und Schule müssen sich dem allgemeinen großen Ziele unterordnen, die unbemittelten Klassen zur Wohlfahrt und Gesittung emporzuheben. Zunächst muß den Ärmsten im Volk geholfen werden. Dieselben machten nach der letzten Armenzählung im Deutschen Reich nur 3 Prozent der Bevölkerung aus. Für diese durchschnittlich 3 Prozent muß vorzugsweise mit Hilfe des Staats und der Gemeinde gesorgt werden. Die freie Liebesthätigkeit, die ich hochschätze und die ich gerade hier in Elsaß-Lothringen bei kurzem Aufenthalt heute und gestern und auch früher schon habe achten lernen, kann sich nicht nur an der amtlichen Armenpflege mitbeteiligen, sondern sich auch noch anderen Zielen, namentlich den 60—70 Prozent der Bevölkerung zuwenden, die sich als Unbemittelte emporringen wollen zu höherer Bildung und Gesittung. Wir dürfen nicht bloß an die Ärmsten unseres Volkes denken, sondern haben noch andere Ziele vor uns. Für die Allerärmsten muß Gemeinde und Staat amtlich sorgen. Das wird jetzt auch ziemlich allgemein anerkannt. Die neuere französische Gesetzgebung drängt ja ebenfalls auf die Emporhebung der gesamten Gesellschaft hin, und will den Allerärmsten, den Gebrechlichen, Irrsinnigen ꝛc. auch auf amtlichem Wege durch öffentlich verwaltete Mittel und eventuell mit Hilfe der Steuergesetzgebung helfen, während sie es allerdings im übrigen der Privat- und Vereinsthätigkeit überläßt, Wohlfahrtseinrichtungen für alle Volksklassen oder speciell für die Arbeiter zu schaffen und für die 60 bis 70 Prozent der Bevölkerung zu sorgen, die teilweise doch auch in ärmlichen und schwer drückenden Verhältnissen leben und der freien Liebesthätigkeit bedürfen.

Ich glaube, auch die Zustimmung der Elsaß-Lothringer zu finden, wenn ich behaupte, daß das moderne Bürgertum berufen ist, die freie Liebesthätigkeit immer weiter auszudehnen und nicht bloß die Ärmsten im Volke im Auge zu haben. Bei der eigentlichen Armenpflege können wir die Gemeinden und den Staat nicht entbehren, und müssen schon im Interesse der vielen oft gegen einander wirkenden Vereine und Privaten und Kirchengenossenschaften auf eine amtliche Organisation bedacht sein. Alle die Fragen, die wir in diesen Tagen verhandeln, sind eigentlich abhängig von einer wirklichen Organisation, die einer Zersplitterung der

Kräfte vorbeugt, und diese Organisation können wir nur mit Hilfe der Gesetzgebung erlangen. Ich gehe nicht auf die Ausführungen des letzten Herrn Vorredners näher ein, welche sich auf einzelne Mängel des deutschen Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und das Landarmenwesen beziehen; hier handelt es sich um viel größere Gegensätze, hier handelt es sich darum, das sogen. freiwillige oder fakultative Unterstützungssystem von Elsaß-Lothringen mit in den Dienst oder in das richtige Verhältnis zu dem System der amtlichen Armenpflege zu bringen. Und das geschieht ja schon nach unserem guten Elberfelder System. Auch die wertvolle, mir erst heute Morgen zugegangene Schrift über die Straßburger Armenpflege berichtet ja, daß es hier über 200 Armenpfleger im Ehrenamt giebt. Wohlgemerkt: diese sind alle ehrenamtlich thätig. Dieses hier also schon bestehende Ehrenamt wollen wir nach einem großen Ziele hin zur bessern Wirkung bringen, und dazu bedürfen wir einer Änderung der Gesetze. In diesem Punkte bin ich mit dem Herrn Berichterstatter vollständig einverstanden und halte einzelne Einwendungen gegen das deutsche Unterstützungswohnsitz-Gesetz, welches fünf Sechstel der deutschen Bevölkerung verbindet, nicht für ausschlaggebend in der heute zur Erörterung vorliegenden Frage über das deutsche oder französische Armenpflegesystem.

Schließlich bitte ich nur noch um ein paar Minuten. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir Altdeutschen der elsaß-lothringischen Bevölkerung nichts aufdrängen sollten; wir sollten sie zu unserem System durch eigene Überzeugung sanft herüberziehen,

(Heiterkeit!)

indem wir, verehrte Anwesende, die einschlägigen Verhältnisse und die mancherlei Lichtseiten der freiwilligen Thätigkeit, die hier sich so schön bewährt, gerecht zu würdigen suchen, aber auch in Gemeinschaft mit unseren elsaß-lothringischen Gesinnungsgenossen die Vorzüge einer festen amtlichen Organisation dieser freien Liebesthätigkeit einer ernsten Prüfung unterziehen. Von diesem Standpunkte aus möchte ich eine Resolution vorschlagen, für welche ich noch keine Formulierung gefunden habe, die sich aber ungefähr mit den Ausführungen des ersten Redners für die elsaß-lothringische Armenpflege decken wird und darauf hinausläuft, daß man es dem Landesausschusse überlassen möge, den Zeitpunkt des Überganges zum altdeutschen System der Armenpflege mit zu bestimmen, nachdem die elsaß-lothringische Bevölkerung sich innerlich selbst von den Mängeln ihres Systems überzeugt und bereit erklärt hat, im Bunde mit uns vorzugehen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich verstehe den Herrn Redner so, daß er sich vorbehält, eine neue Formulierung vorzuschlagen.

Das Wort hat nun Herr Stadtrat Ludwig-Wolf.

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochverehrten Damen und Herren! Ich stehe auf dem Boden der Vorschläge des Herrn

Referenten, aber aus etwas anderen Gründen als wie er. Ich glaube, man muß zwei Punkte vollständig auseinanderhalten bei dieser ganzen Sache: der eine Punkt ist die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die Unterstützung, der andere Punkt ist die Beschaffung der Mittel, die dazu dienen, um diesen Vorschriften entsprechen zu können.

Was die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften anlangt, meine Herren, so können die ja auch andere sein, als bloß diejenigen des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes. Es ist das Unterstützungswohnsitz-Gesetz, wie bereits durch Herrn Dr. Aschrott ausgeführt worden, auch in meinen Augen kein so vorzügliches Gesetz, daß man es als Stein der Weisen hinstellen könnte; es ist lediglich das Produkt eines Kompromisses zwischen den verschiedensten Anschauungen und den verschiedensten Bedürfnissen der einzelnen Länder, doch ist es bis jetzt noch nicht gelungen, etwas Besseres an die Stelle setzen zu können. In dieser Richtung möchte ich also das als eine offene Frage behandeln, ob es gerade das Unterstützungswohnsitz-Gesetz sein muß oder nicht ein anderes sein kann; zur Zeit ist es aber einmal das vorhandene und deshalb schließe ich mich, damit wenigstens thunlichste Einheit in der Gesetzgebung herrscht, dem Herrn Referenten an.

Anders liegt es betreffs der Beschaffung der nötigen Mittel, um den gesetzlichen Vorschriften entsprechen zu können. Hier, meine Herren, stehe ich auf dem Standpunkt, daß ich nicht einsehe, warum nicht auch eine freiwillige Organisation die gesetzlichen Vorschriften soll erfüllen können, wenn sie nur die Mittel hat. Wir haben in Leipzig seiner Zeit bis zum Jahre 1881 auf demselben Standpunkt gestanden; die städtische Armenpflege war vollständig im gesetzlichen Rahmen einer freiwilligen Armenpflege, und die Mittel wurden früher immer zur Genüge aufgebracht. Es handelt sich nun bloß darum: wird es hier in den Reichslanden möglich sein, eine Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung für alle Zukunft gewährleisten zu können? Und das glaube ich, meine verehrten Damen und Herren, verneinen zu sollen. Ich glaube, daß die Bevölkerung der Reichslande nur so lange im stande sein wird, die Freiwilligkeit aufrecht zu erhalten, als sie ihr Steuersystem der indirekten Steuern aufrecht erhält. Die indirekten Steuern haben, wie bekannt, das für sich, daß sie die Steuerlast erträglich machen, daß sie den Steuerträger die Steuerlast nicht zu groß empfinden lassen; und solange dieses Nichtempfinden bei den Steuerträgern vorhanden ist, werden Sie für die Gewähr der Mittel offene Hände finden, um der gesetzlichen Verpflichtung entsprechen zu können. Sobald Sie zu einem direkten Steuersystem übergehen, werden Sie die Erfahrung machen, daß von dem Moment an, wo die Steuern zu drücken anfangen, Sie nicht mehr im stande sein werden, die Verpflichtung erfüllen zu können. Wir haben in Leipzig diese Erfahrung sehr rasch gemacht. Mit der Einführung unseres sächsischen Einkommensteuergesetzes begannen in Leipzig, ich möchte sagen, von Jahr zu Jahr mehr die Mittel zu versiegen, sodaß wir notgedrungen zur Einführung der amtlichen beziehentlich der Gemeindearmenpflege übergehen mußten. Ich glaube also, daß denselben Gang, den die Sache in Leipzig genommen hat, sie auch hier in den Reichslanden nehmen

wird. Sie werden früher oder später — und deshalb bildet für mich auch das Wort „sofort" einen Punkt, den ich der Streichung empfehlen möchte — die Erfahrung machen, daß Sie doch genötigt sind, zur obligatorischen Armenpflege, zur Gemeindearmenpflege überzugehen, die natürlich den Rahmen oder vielmehr den Krystallisationspunkt bilden muß, an den sich alle übrigen Bestrebungen der Armenpflege, sei es staatlicher, sei es freiwilliger Natur, dann ansetzen können.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Jakstein (Potsdam).
(Heiterkeit!)

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine verehrten Damen und Herren! Sie lachen schon und haben wohl guten Grund dazu — und Sie werden hoffentlich noch mehr lachen.
(Heiterkeit!)

Sie begreifen es, wenn ich mich zum Wort gemeldet habe; der Appell des Herrn Vicepräsidenten des hiesigen Armenrats konnte doch von meiner Seite nicht unbeantwortet bleiben.

Aus den Ausführungen des genannten Herrn habe ich entnommen, daß er seine Gegnerschaft gegen die Darlegungen des Herrn Rechtsanwalts Ruland auf seine Überzeugung von der Güte des hier bestehenden Systems stützt, auf die Berechtigung des historisch Gewordenen, und zum Schluß — so nenne ich es wenigstens — hat er die ganze Versammlung vielleicht mit einer kleinen Anekdote gegen uns einnehmen wollen.

Was seine persönliche Überzeugung und diejenige seiner Gesinnungsgenossen betrifft, so ist ja darüber schwer zu streiten; die Sache ist im allgemeinen so ernst und so nüchtern, und es sprechen so erhebliche Zahlen und Thatsachen mit, daß eine Versicherung der Überzeugung von der Güte des Bestehenden der heutigen Versammlung, wenigstens uns altländischen Vertretern, den Ausführungen des Herrn Referenten gegenüber nicht viel helfen wird. Denn thatsächliches Material, welches zur Widerlegung der Ausführungen des Referenten geeignet wäre, ist uns nicht gebracht worden.
(Sehr richtig!)

Und bloß auf Gewohnheit, auf historisch Gewordenes sich zu stützen, scheint mir auch nicht berechtigt, und ich glaube, Goethe, der heute schon mehrfach citiert worden ist und in Straßburg sich ja mal sehr wohl gefühlt hat, hat einst gesagt:

Es pflanzen sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort.

Ich denke, so deutsch sind die Reichsangehörigen alle, daß sie sich sagen: wir sind Deutsche, wir haben vor allen Dingen pflichtgemäß zu prüfen, ob wirklich das Bestehende dem Notstand gerecht wird, nicht zu fragen, ob der Einzelne, der in der Verwaltung steht, mit den Organen und mit den mitwirkenden Personen zufrieden ist, sondern zu fragen, ob der allgemeine Notstand, die Not des Einzelnen auch wirklich in durch-

greifender Weise und überall gehoben wird. Ausnahmen machen dürfen wir nicht: wir müssen jedem gerecht werden. Wir dürfen nicht mehr fragen nach der sittlichen Würdigkeit; je verkommener jemand ist, um so mehr nehmen wir uns seiner an; und ob Sie im stande sind, solchen Forderungen gegenüber auf Ihre überlieferten Gewohnheiten fußen zu können, und ob Sie nach allen Richtungen den Forderungen gerecht werden können wie wir drüben, das stelle ich anheim.

Nun komme ich auf die kleine Anekdote — ich glaube sie so nennen zu können —, und da ich wohl nicht fehlgreife, daß manchmal ein heiteres und witziges Wort der Sache zu schaden geeignet ist, so gehe ich darauf ein. Es ist von einer alten Frau erzählt worden, die durchaus nicht nach Potsdam wollte, die gesagt haben soll: lieber in Straßburg hungern als zurück nach Potsdam. In Potsdam ist es übrigens durchaus nicht so uneben.

(Heiterkeit.)

Die Stadt hat 58 000 Einwohner und die Potsdamer Armenverwaltung ist nicht die schlechteste. Ich will Ihnen nur eine Zahl geben. Es kommen nach dem städtischen Budget allein für die Unterstützung in barem Gelde in der offenen Armenpflege auf den Kopf der Civilbevölkerung 1½ Mark; dabei haben wir neben diesen Ausgaben der Kommune noch die verschiedensten Stiftungen, die die Kommune verwaltet, und daneben haben wir die bei uns noch sehr reiche, fast zu reiche Privatarmenpflege. Wir haben außerdem in Potsdam uns den besten Mustern, die in der preußischen und sonstigen deutschen Armenpflege bestehen, angeschlossen; wir haben uns sogar nach dem Elberfelder Muster zur Einführung der Normaleinkommenssätze entschlossen, das heißt, es wird in jedem einzelnen Falle geprüft, was braucht der Mensch, um leben zu können, — und wenn er das Normaleinkommen nicht hat, geben wir das Notwendige aus der Tasche hinzu. Daß also jemand nicht nach Potsdam zurückkehren will, weil er da so schlecht behandelt wird, das entspricht nicht den Thatsachen. Im übrigen müßte ich diesen einzelnen Fall auch kennen, denn ich stehe schon über zehn Jahre in der Armenverwaltung und leite sie über vier Jahre; aber mir ist er nicht bekannt. Allein ich kann mich kurz fassen, denn ich habe inzwischen Rücksprache mit Herrn Vicepräsidenten Goehrs genommen, und die Sache klärt sich doch so, daß wir alle befriedigt sein werden. Die Frau war nämlich nicht aus Potsdam

(stürmische Heiterkeit),

sie war aus Hannover.

(Heiterkeit.)

Hannover hat sich übrigens bereit erklärt, die Unterstützungskosten nach Straßburg zu erstatten. Also es herrscht überall Friede, und so will ich hoffen und wünschen, daß in der Sache, die wir alle doch mit vollem Herzen vertreten, und der wir unsere besten Kräfte widmen, auch Friede herrschen möge.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Reichstagsabgeordnete Sanitätsrat Dr. Höffel aus Buchsweiler.

Reichstagsabgeordneter Sanitätsrat Dr. Höffel (Buchsweiler): Als Bewohner des platten Landes und Mitglied des Armenrates eines kleinen Städtchens von Elsaß-Lothringen kann ich mich auch mit den Thesen nicht einverstanden erklären. Ich gestatte mir, das mit zwei Worten zu begründen. Ich kann mich aus praktischer Erfahrung nicht dafür erklären, weil ich sagen muß, daß die Schattenseiten des jetzigen Systems nicht derart sind, wie Herr Dr. Ruland sie vorhin auseinandergesetzt hat. Ferner, können wir hier zu Lande im allgemeinen der Annahme der These, der Einführung des Unterstützungswohnsitzes, das Wort nicht reden, erstens darum, weil nicht, wie behauptet wird, Gründe der Billigkeit dafür sprechen würden, sondern vielmehr, weil eine große Unbilligkeit dadurch entstehen würde und diese Unbilligkeit besteht in folgendem: Es ist vorhin schon von verschiedenen Rednern darauf aufmerksam gemacht worden, daß in unserem Lande jedes Jahr — Sie wissen ja, wie groß der Zug von Osten nach Westen ist, dieser Zug ist nicht nur von Land zu Land, sondern in jeder Provinz des deutschen Vaterlandes merkbar und dieser Zug hat naturgemäß eine große Zahl von Leuten aus Altdeutschland nach Elsaß-Lothringen gebracht, der entgegengesetzte Zug aber von Westen nach Osten ist sehr gering. Wir müßten demnach, wenn wir die obligatorische Armenlast hätten, auf Grund des Unterstützungswohnsitzes Tausenden von Altdeutschen Unterstützungen gewähren, hingegen unsere eigenen Landsleute nur selten in den Fall kommen, solche zu verlangen.

Meine Herren, es ist aber für mich noch ein ganz anderer Grund, und das ist ein viel höherer, das ist der, daß ich — und nicht allein ich, sondern die große Mehrheit meiner Landsleute — im System des Unterstützungswohnsitzes das nicht finden, was wir in der Armenpflege suchen. Wir suchen darin kein staatliches Institut, wir suchen ein Werk der Liebesthätigkeit. Ich glaube, es würde in unserem Lande auf Grund der freien Liebesthätigkeit gerade so viel geleistet, als was man bis jetzt in Deutschland geleistet hat. Ich berufe mich dabei auf die durch Anweisung des Reichskanzleramtes im Jahre 1880 aufgestellte statistische Zusammenstellung. Es sind in Altdeutschland auch ganz gewichtige Stimmen, die darauf aufmerksam machen, daß das Unterstützungswohnsitzgesetz bis jetzt sehr wenig Früchte getragen hat, ja vielmehr wird es von manchen Seiten als eine Quelle der Verarmung angesehen. Ein gut fundiertes Armenwesen soll nicht allein kurativ, sondern auch prophylaktisch wirken, so daß man es dazu bringen könnte, allmählich weniger zu geben, und die Leute etwas mehr zu Energie und Anstrengen ihrer Kräfte heranziehen würde. Was ist aber der Erfolg, seitdem wir das Unterstützungswohnsitzgesetz in Deutschland haben? Ich habe noch vor wenigen Tagen eine Statistik gesehen, die sich auf das Jahr 1878 bezieht; die Armenlast hatte sich für Baden schon vervierfacht, für Sachsen war sie 25 Mal größer geworden als vorher. Sie sehen, daß nach

dieser Richtung hin nichts dadurch gebessert worden ist, und deswegen kann ich auch die Vorzüge des Unterstützungswohnsitzgesetzes nicht anerkennen. Bayern hat sich bis jetzt durchaus gegen die Einführung erklärt. Wenn man uns ein Gesetz bieten würde, das auf Grund des Heimatsrechts die obligatorische Armenpflege einführte, dann wäre das etwas anderes. Auf dem Boden des Heimatssystems allein kann eigentlich die Armenpflege mit Erfolg durchgeführt werden; denn da bleibt das Verhältnis zu dem Betreffenden, der Unterstützung braucht, und der Gemeinde bestehen, und alle die Mängel, die heute trotz der guten Organisation, von der geredet worden ist, und die ich auch nicht bestreiten will, vorhanden sind, treten zum Teil nicht hervor. Das ist, meine Herren, der Grund, weshalb ich mich im großen und ganzen mit den Thesen nicht befreunden kann.

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? — Das Wort hat Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden): Ich möchte meinen Antrag folgendermaßen formulieren:

> Die Generalversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit ersucht die reichsländischen Armenfreunde, die Einführung der amtlichen Armenpflege im Bunde mit der freiwilligen Vereinsthätigkeit in den Reichslanden im Interesse der eingeborenen Bevölkerung selbst einer weiteren ernsten Prüfung zu unterziehen.

Verehrte Anwesende! Ich habe diesen Antrag deshalb gestellt, weil ich der Überzeugung bin, daß wir es in unseren Verhandlungen überhaupt vermeiden sollten, eine Minorität zu majorisieren —

(Sehr wahr!)

und nun namentlich eine hier in der Stadt, wo wir tagen, doch ziemlich erhebliche Anzahl von Armenfreunden. Was hilft es uns, wenn wir Vertreter der altdeutschen Bevölkerung, die unter dem Unterstützungswohnsitzgesetz leben, hier einen Beschluß fassen: es muß entweder sofort oder so bald wie möglich in den Reichslanden das Unterstützungswohnsitzgesetz eingeführt werden? Das kann uns nichts nützen, die wir einem vollständig freiwilligen Vereine angehören, der natürlich auch manche Vorzüge der freiwilligen Armenpflege gern anerkennt. Aber wohl dürfen wir an die hiesige reichsländische Bevölkerung die Bitte richten, im Bunde mit uns doch die Vorzüge der amtlichen Armenpflege etwas eingehender zu prüfen und im Bunde mit uns auch vielleicht für eine Verbesserung der reichsländischen Gesetzgebung mitzuwirken. Damit erreichen wir einen doppelten Zweck für die hiesige Bevölkerung sowohl wie für unsere ganze deutsche Bevölkerung: wir sprechen dadurch aus, daß wir in unseren Verhandlungen und Bestrebungen nicht etwa mit Gewalt oder Zwang vorgehen wollen. Das Wort „Zwang" ist in diesen Debatten recht häufig gebraucht worden, ohne daß es eigentlich berechtigt war. Wir wollen nicht den Zwang an die Stelle der Freiwilligkeit setzen, sondern die freie

Liebesthätigkeit zu einem Ehrenamt machen und sie mit der amtlichen Armenpflege in organische Verbindung bringen, damit wir dadurch leichter zur Verbesserung der Wohlfahrt unserer Mitmenschen gelangen. Von diesem Standpunkte aus empfehle ich meinen Vorschlag.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Bürgermeister Back von hier.

Bürgermeister Back (Straßburg): Meine Herren, ich habe ja bereits in den Begrüßungsworten, die ich an Sie zu richten die Ehre hatte, gesagt, daß wir, und zwar in weiteren Kreisen, nicht verkennen, daß neben den hervorgehobenen Lichtseiten der hiesigen Verhältnisse auch starke Schatten bestehen. Ich habe Ihnen eine Reihe von Punkten aufgeführt, in denen wir ganz spontan aus eigener Erfahrung und Erkenntnis der Unzulänglichkeit zur Zeit bemüht sind, Änderungen zu treffen. Insofern also kann ich dem Herrn Berichterstatter beipflichten. Ich gehe weiter: ich verzeihe ihm sogar —

(Heiterkeit),

wenn er vielleicht, wie das hier gesagt ist, etwas zu grau gemalt hat. Er hat sich das Verdienst erworben — das ist gar kein Zweifel —, durch sein Referat in klarer Weise hingewiesen zu haben auf die bestehenden Schäden, namentlich auf dem flachen Lande; wenn man aber die Menschen aus eingelebten Anschauungen aufrütteln will, so ist es gut, wenn man dabei nicht allzu sanft verfährt, sondern sie etwas kräftig anfaßt. Ich kann deshalb nur wünschen und hoffen, daß die Darlegungen des Herrn Berichterstatters im Lande die weiteste Verbreitung finden. Ich bin selbst insofern mit gutem Beispiel vorangegangen, als ich sofort 400 Exemplare des Berichtes bestellt habe, um sie den Mitgliedern unseres Gemeinderats zur Lektüre und zur Beachtung zu empfehlen.

Was ich bei Herrn Ruland vermisse, das ist das, daß er weniger auf die Frage eingegangen ist, ob denn das Heilmittel da liegt, wo er es sucht, ob das wirklich so absolut wirken wird, wie er das annimmt. Ich verstehe darunter die Einführung der obligatorischen, d. h. durch die Gemeindeaufsichtsbehörden erzwingbaren Darreichung von Armenunterstützungen. Ich bin ja den altdeutschen Verhältnissen etwas entfremdet, denn es sind nahezu 25 Jahre, daß ich hier nach Straßburg gekommen bin; aber aus verschiedener amtlicher Thätigkeit, aus der Verwaltung eines ländlichen Gebirgskreises mit zahlreichen kleinen Gemeinden in der Eigenschaft als Landrat, und als zweiter Bürgermeister einer großen Fabrikstadt kann ich nicht sagen, daß die Verhältnisse, wie sie mir in Erinnerung geblieben sind, so günstig sich hervorheben gegenüber den Verhältnissen hier im Lande. Wenn Herr Ruland — um nur ein Moment anzuführen, das mir im Gedächtnis geblieben ist — sagt, in 1200 und soviel Gemeinden bestehen hier überhaupt keine Armenräte, so kann ich mit Bestimmtheit behaupten, daß dies auch nahezu in allen den 106 Gemeinden meines landrätlichen Kreises nicht der Fall war. Ich lege übrigens darauf keinen besonderen Wert —

(Zuruf: Aber jetzt?)

— Meine Herren, ich habe gesagt, ich rede von Erinnerungen, lasse mich aber sehr gern belehren. Wie gesagt, ich lege einen geringen Wert darauf, ob in einer kleinen Landgemeinde wirklich ein Institut besteht, was man Armenrat nennt, oder ob, wie das hier und damals in meinem Kreise der Fall, von seiten der Gemeindebehörden in dringenden Fällen Unterstützung gewährt wird. Ich kann daher aus den Eindrücken, die ich habe, nicht die Überzeugung gewinnen, daß das Heilmittel gerade in der Einführung der gesetzlichen Bestimmungen liegt, wie sie hier vorgeschlagen werden, zumal doch sehr namhafte Redner aus Ihrer Versammlung selbst zu erkennen gegeben haben, daß auch in Deutschland in der Beziehung eine Einheit in der Auffassung durchaus nicht besteht. Ich bin deshalb gegen die Form der von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Resolution, bei der es den Anschein haben würde, als wolle man diese Gesetzgebung dem Lande octroyieren. Ich glaube, das liegt nicht im Interesse unserer Sache, ich werde mich dagegen dem anschließen können, was Herr Geheimrat Prof. Böhmert vorgeschlagen hat. Ich habe wirklich nicht die Auffassung, daß die Dinge so liegen, daß man schon jetzt mit gesetzlichem Zwange vorgehen soll. Der Herr Berichterstatter hat ja selbst eine ganze Zahl von Gemeinden namhaft gemacht, die ohne Zwang, lediglich weil sie sich von dem Bedürfnisse überzeugten, vorgegangen sind, indem sie bedeutende Mittel aus der Gemeindekasse an die Armenverwaltung gaben, und ich glaube, daß dieses Beispiel, wenn es gerade durch die Ausführungen des Herrn Berichterstatters in weiteren Kreisen im Lande bekannt wird, unzweifelhaft wirken wird. Ich möchte also glauben, daß wir die Frage, die hier öffentlich diskutiert worden ist, ins Land werfen und vorerst sehen, ob denn die Anschauungen, die hier zu Tage getreten sind, nicht auch dort einen fruchtbaren Wiederhall finden.

Was die Frage des Unterstützungswohnsitzgesetzes angeht, so, glaube ich, dürften wir uns nach den Erklärungen, die heute der Herr Unterstaatssekretär von Schraut gegeben hat, nicht mehr eingehend mit dieser Frage zu befassen haben. Sie sehen daraus unzweifelhaft, daß sowohl Landesregierung als Landesausschuß ihren Standpunkt in der Schroffheit, wie es nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Fall zu sein schien, nicht mehr anfrecht erhalten. Meine Herren, wir dürfen nach diesen Erklärungen sagen: sie sind bereits auf dem Rückzug begriffen, — und einem fliehenden Feinde soll man goldene Brücken bauen. Ich glaube also, meine Herren, diese Frage hat das aktuelle Interesse verloren; wir haben keinen Anlaß mehr, auf dieselbe hier weiter einzugehen, überlassen Sie dieselbe jetzt der weiteren Entwicklung. Wenn Elsaß-Lothringen wirklich die anderen Staaten schadlos hält, nun, meine Herren, dann ist doch der wichtigste Punkt, die Finanzfrage — und die bleibt doch der nervus rerum —, thatsächlich beseitigt; überlassen wir es dann der Zukunft, daß auch eine Konformität mit der Gesetzgebung des übrigen Deutschland herbeigeführt wird. Ich möchte also anheimstellen, diese Frage angesichts der Erklärung der Regierung — und die Regierung erfreut sich bezüglich derselben auch der Zustimmung der Landesvertretung —

überhaupt fallen zu lassen, und Ihnen im übrigen die Resolution empfehlen, wie sie von seiten des Herrn Geheimrats Prof. Dr. Böhmert in Vorschlag gebracht worden ist.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Samter (Charlottenburg).

Stadtrat Samter (Charlottenburg): Geehrte Versammlung, gestatten Sie mir als einem homo novus, der zum erstenmale die Ehre hat, zu Ihnen zu sprechen, nur wenige Worte. Von einigen Vorrednern, insbesondere aus den Reichslanden, ist in Gegensatz gestellt worden die freie Liebesthätigkeit zu der öffentlichen Armenpflege. Der Fernerstehende könnte daraus den Anschein gewinnen, als ob bei uns in Alt-Deutschland eine freie Liebesthätigkeit in dem Umfange, wie sie hier besteht, überhaupt nicht vorhanden wäre. Das ist nicht richtig, und ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich ausspreche, daß in den großen Städten — und sie kommen auch hier fast allein in Betracht — die freie Liebesthätigkeit mindestens ebenso entwickelt ist wie hier. Aber, meine Damen und Herren, die freie Liebesthätigkeit hat ganz andere Ziele und Aufgaben als die öffentliche Fürsorge. Sie hat tausendfach Gelegenheit, da einzutreten, wo die öffentliche Armenpflege versagt und nach der Natur ihrer Aufgaben versagen muß. So lange aber Fälle möglich sind, wie der Herr Berichterstatter sie in seinem Referat geschildert hat, muß man sagen, daß die freie Liebesthätigkeit hier in Elsaß-Lothringen nicht ausreicht, um allen berechtigten Anforderungen zu genügen. Es ist von dem Herrn Vicepräsidenten des Straßburger Armenrats eine Reihe von Mängeln unserer öffentlichen Armenpflege in Alt-Deutschland hervorgehoben worden; ich bedaure sehr, daß der Herr Redner nicht genau informiert ist über die Bestimmungen unserer Armengesetze. Wir haben keinen bestimmten Tarif für Armenunterstützungen, und die gefallenen Mädchen haben nicht das Recht, jedes Jahr ein Kind anzumelden und für dasselbe Unterstützung zu verlangen. Wir haben auch keinerlei klagbares Recht auf Unterstützung, wir sind ebenso frei wie in den Reichslanden; wir können organisieren, ganz wie es uns angemessen erscheint. Wir haben Centralorgane, wir haben eine Organisation des Armenrats ebenso wie hier. Die Vorzüge, die das hiesige System aufweist, haben also auch wir. Aber die freie Liebesthätigkeit hat zwei große Hauptmängel: einmal die Unsicherheit in der Aufbringung der Mittel, die Möglichkeit, daß die notwendigen Mittel einmal nicht zur Verfügung stehen, und zweitens die Unmöglichkeit, es zu erreichen, daß immer an rechter Stelle das Rechte geschieht, weil eben ausreichende Organe mangeln. So lange Fälle vorkommen können, wie der Herr Referent sie mitgeteilt hat, muß man sagen, daß die freie Liebesthätigkeit nicht allen Anforderungen genügt. Ich glaube deshalb, daß das Eintreten der öffentlichen Armenpflege, wie es in Alt-Deutschland neben und im Bunde mit der freien Liebesthätigkeit geschieht, unbedingt geboten erscheint. Ich

glaube nicht, daß der Herr Referent die Absicht gehabt hat, unbedingt das Unterstützungswohnsitzgesetz zur Einführung zu empfehlen; es hat sehr viele Mängel, die nur der voll erkennen lernt, der sich zugleich in der Praxis damit zu beschäftigen hat: Ich glaube, es kam ihm lediglich darauf an, das Princip festzustellen und zu sagen, daß die öffentliche Armenpflege, wie sie in diesem Gesetze geregelt ist, neben die freie Liebesthätigkeit treten soll. Ich würde deshalb vorschlagen, die Resolution vielleicht so zu fassen:

> Die freie Liebesthätigkeit im Reichslande genügt nicht allen berechtigten Anforderungen. Es ist daher dringend geboten, daß neben sie und in Verbindung mit ihr eine öffentliche Armenpflege, wie sie in Alt-Deutschland besteht, tritt.

Vorsitzender: Darf ich bitten, mir diesen Antrag schriftlich einzureichen.

Das Wort hat jetzt Herr Pfarrer Schlosser (Gießen).

Pfarrer Schlosser (Gießen): Meine Damen und Herren, ein ganz kurzes Wort! Ich habe den erfreulichen Eindruck, wir sind nicht so weit von einander, wie es von Anfang geschienen hat. Es handelt sich wesentlich um zwei Punkte, einmal daß die Armenverwaltung die sicheren Mittel hat, die sie braucht, um ihre Unterstützungen zweckmäßig zu geben, und das andere ist, daß den Armen gesichert ist, daß sie das zum Leben Unentbehrliche empfangen.

Was den ersten Punkt anlangt, so hat man im Elsaß jetzt in einer Reihe von Städten schon den Rückzug angetreten, indem die Stadtverwaltungen sich genötigt gesehen haben, Zuschüsse zu geben zu den freiwilligen Beiträgen; dadurch ist ankannt worden, daß die Stadtverwaltungen die Pflicht haben, für die Armenpflege zu sorgen, und daraus folgt die Notwendigkeit, auch in den Orten, wo der Gemeinderat nicht so weitherzig ist, die Bereitstellung der Mittel durch Gesetz zu sichern.

Der andere Punkt ist, daß den Armen das zum Leben unentbehrlich Notwendige gewährt wird. Daran fehlt es im Elsaß; und wir haben gehört, daß es in gewisser Weise als ein Vorzug betrachtet wird, daß man dazu nicht genötigt ist. Ich will in diesem Streit für unsere altdeutschen Anschauungen einen einzigen Punkt beibringen. Man klagt im Elsaß darüber, daß es so schwer sei, zu einem richtigen Verhältnis zwischen der öffentlichen Armenpflege und der privaten zu kommen. Diese Schwierigkeit besteht auch bei uns in Alt-Deutschland aber es liegt doch gerade in unserem System eine größere Möglichkeit, zu einer Verständigung zu kommen, und es liegt nach meiner Überzeugung in dem reichsländischen Systeme eine besondere Schwierigkeit. Wenn bei uns ein Armer von der öffentlichen Armenpflege in Fürsorge genommen ist, dann weiß die private Armenpflege, die Vereinsarmenpflege, die kirchliche Armenpflege, daß die betreffende Familie das zum Leben unentbehrlich Notwendige bekommt. In allen Städten, wo man zu einer Vereinbarung

gekommen ist, hören von dem Moment an, wo eine Familie dauernd in die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege genommen ist, die Privatvereine, die Kirche u. s. w. auf, zu unterstützen. Da giebt es also eine genaue Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Armenpflege. Die freiwillige Armenpflege übernimmt da vornehmlich die Vorbeugung, und in besonderen Fällen das, was über das Unentbehrliche hinausgeht. Damit ist der Boden geebnet für ein Zusammenwirken, und ich möchte gerade die Vertreter von Elsaß-Lothringen hier unter uns bitten, diesen Punkt zu erwägen, ob der nicht dafür spricht, daß sie auch zu einer schärferen Abgrenzung der öffentlichen gesetzlichen Armenpflege und der privaten Armenpflege kommen, wenn sie unser System der obligatorischen Armenpflege einführen. Entschuldigen Sie, wenn ich Sie mit dieser Resolution behellige — ich habe sie von Anfang an aufgeschrieben und habe bis jetzt unter den hier vorgetragenen Fassungen keine gefunden, die so präcis es ausspricht, wie ich es ausgesprochen haben möchte. Ich schlage also vor:

> Die 16. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit spricht unbeschadet der Anerkennung der Leistungen der fakultativen Armenpflege in den Reichslanden ihre Überzeugung aus, daß nur eine staatlich geordnete Armenpflege den berechtigten Anforderungen einer gleichmäßig überall wirksamen Armenpflege genügen kann, und wünscht daher eine weitere Entwicklung des reichsländischen Armenwesens nach dieser Richtung.

Vorsitzender: Ich mache darauf aufmerksam, daß eine so zahlreiche Versammlung wie die gegenwärtige kaum in der Lage sein wird, über die kleinen Differenzen, die zwischen den verschiedenen jetzt vorliegenden Anträgen bestehen, eine sachliche Entscheidung zu treffen. Es würde daher dringend erwünscht sein, daß die sämtlichen Herren Antragsteller den Versuch machten, sich auf einen allen genehmen Wortlaut zu vereinigen. Andernfalls liegt die Befürchtung nahe, daß keine der im Ziel fast gleichen Anträge die Majorität gewinnt.

Es hat nun das Wort Herr Stadtverordneter Reis (Mainz).

Stadtverordneter Reis (Mainz): Meine Herren, es will mir scheinen, daß die Diskussion von dem Thema, welches den Gegenstand unserer heutigen Verhandlungen bildet, etwas abgewichen ist.

Der Unterschied zwischen der (fakultativen) Armenpflege, wie solche in den Reichslanden geübt wird, und der gesetzlichen Zwangsarmenpflege im Deutschen Reiche ist es doch, der uns in erster Linie beschäftigt, und nicht die Frage, in welcher Weise eine Verbindung zwischen öffentlicher Armenpflege und privater Wohlthätigkeit anzustreben und herzustellen ist, deren Abgrenzung und Zusammenfassung ja auf früheren Kongressen unserer Vereinigung aufs eingehendste erörtert worden ist.

Heute sollen wir Stellung nehmen zu der Frage:

> Welche Art der Armenpflege-Einrichtungen entspricht am meisten den Bedürfnissen der Gegenwart, die fakultative Armenpflege, wie

solche in Elsaß-Lothringen heute noch geübt wird, trotzdem in der französischen Rechtsanschauung, wie wir gehört haben, schon frühe der Anspruch des Besitzlosen auf öffentliche Unterstützung zum Ausdruck gekommen ist oder

die gesetzliche Zwangsarmenunterstützung, durch welche entsprechend den socialpolitischen Anschauungen unserer Tage der Anspruch des absolut Besitzlosen auf ein Mindestmaß dessen, was zum Lebensunterhalte notwendig ist, vom Staate anerkannt wird.

Zu dieser Frage — das scheint mir doch unsere unabweisbare Aufgabe zu sein — müssen wir klar und bestimmt Stellung nehmen. Ich glaube nicht, daß es genügt, wenn wir, wie dies von anderer Seite vorgeschlagen, lediglich einen Wunsch aussprechen.

Vielleicht gestatten Sie mir, einen Satz vorzulesen — ich hatte denselben auch schon vorher aufgeschrieben —

(Heiterkeit.)

welcher dem von Herrn Geh. Rat Dr. Böhmert formulierten Antrag angefügt werden könnte. Auf diese Weise wäre, glaube ich, ein Vermittlungsvorschlag gefunden, welchem die Vertreter der hier zu tage gekommenen verschiedenen divergierenden Anschauungen allesamt zustimmen könnten.

Unter Hinweglassung der unter Ziffer 2 und 3 vorgeschlagenen Sätze, welche als eine Majorisierung der Minorität betrachtet werden könnten, müßte es dann heißen:

Das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geeignet, berechtigten Anforderungen an eine öffentliche Armenpflege zu genügen.

Damit wäre vermieden die Spitze nach der einen und der anderen Seite, und unsere Stellungnahme wäre doch klar erkennbar zum Ausdruck gebracht.

Vorsitzender: Ich möchte den Herrn Redner ersuchen, sich nach vorn zu bemühen, um mit den drei Herren Antragstellern, deren Anträge eben verlesen sind, sich vielleicht zu einigen. Die vier Anträge gleichen einander wie ein Haar dem anderen, und es ist wirklich für die Versammlung unmöglich, da eine Entscheidung zu treffen. Sollte sie trotzdem getroffen werden, könnte sie nur eine rein zufällige sein. Ich schlage also vor, daß die letzten vier Antragsteller sich über eine gemeinschaftliche Fassung einigen. Diejenige des Herrn Prof. Böhmert wird von vielen als eine etwas gar zu wässrige betrachtet; sie sind der Meinung, daß man von einer Versammlung wie die unsrige wohl eine bestimmtere, klarere Meinungsäußerung erwarten darf. Ich glaube, daß wir, nachdem wir noch das Schlußwort des Herrn Referenten gehört haben, uns leicht entscheiden können, wenn wir dem Antrag des Herrn Dr. Ruland gegenüber den Antrag Böhmert einerseits, Aschrott andererseits und endlich die gemeinschaftliche Resolution der vier Herren vor uns haben.

Das Wort hat Herr Stadtrat Dr. Flesch.

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Ich möchte lediglich anheimgeben, ob wir nicht bei dieser Debatte klar ersehen haben, daß es sich nicht durchführen läßt, jede Diskussion, so interessant und weitverzweigt sie auch sein möge, mit einem bestimmten Antrage abzuschließen, über den mit Ja oder Nein abgestimmt wird. Gerade die heutige Diskussion zeigt, daß es viel für sich hätte, wenn wir von einer solchen Abstimmung Abstand nähmen. Der Antrag Böhmert ist ein Verlegenheitsantrag: „wir sind gewohnt, eine Resolution zu fassen, also fassen wir eine, die niemandem wehe thut“. Sie thut aber auch niemandem wohl; sie ist durchaus nichtssagend, und deshalb meine Herren zu verwerfen. Ich glaube, es ist viel besser, wir ersuchen unseren Herrn Vorsitzenden, in seiner bekannten lichtvollen Weise ein Resümee über die Sache zu geben. In diesem Sinne werde ich gegen alle Anträge stimmen.

Vorsitzender: Ich bedaure recht lebhaft, der Anregung des Herrn Vorredners keine Folge geben zu können, weil unsere Satzungen nichts von einem solchen Resümee enthalten.

Es ist niemand weiter zum Worte gemeldet; ich würde also jetzt die Diskussion schließen, bitte Sie indessen, zu gestatten, daß die Formulierung der Anträge der vier Herren noch nachher, obgleich die Diskussion geschlossen sein wird, als vollgültig anerkannt wird.

Ich gebe nunmehr das Schlußwort dem Herrn Referenten Rechtsanwalt Dr. Ruland.

Berichterstatter Rechtsanwalt Dr. Ruland (Colmar i. Els.): Meine Herren, ich muß es sehr bedauern, daß die außerordentliche Schnelligkeit der Verhandlung — wir arbeiten gewissermaßen unter einer Schnellpresse heute — es mir nicht möglich macht, allen Ausstellungen entgegenzutreten, die dem Berichte entgegengehalten worden sind.

Es hat zunächst der Vortrag des Herrn Goehrs Ihnen bewiesen, daß meine Herren Kollegen, die elsaß-lothringischen Armenräte, sich doch von diesem sogenannten „Zwangssystem“ ein ganz falsches Bild entworfen haben. Wir sind dem Herrn aus Potsdam und auch späteren Rednern sehr dankbar, daß sie ihnen das klar gemacht haben. Schablonen giebt es eben unter einer richtigen obligatorischen Armenpflege nicht, sondern es wird individualisiert. Das ist unserem jetzigen Systeme im Reichslande etwas neues, und diesen Begriff müssen die Herren sich klar machen!

Es ist von Herrn Dr. Höffel ein Einwand vorgebracht worden, den ich nicht unerwähnt lassen kann. Herr Dr. Höffel hat gesagt, die Verhältnisse seien doch nicht so, wie ich sie geschildert hätte. Ja, meine Herren, ich habe ja gebeten um thatsächliche Widerlegungen; die Personalakten stehen zur Verfügung, auf Grund deren ich in meinem Bericht die Thatsachen geschildert habe. Ich spreche auf Grund meiner Erfahrungen als Armenrat. Wenn man mich widerlegen will, dann möge man mir die einzelnen Thatsachen bezeichnen, die unrichtig sein sollen. Hoffentlich wird das später schriftlich geschehen, und werde ich

dann schon antworten. Bis jetzt ist mir keine Unrichtigkeit nachgewiesen; wenn aber einer der Herren eine bestimmte Erklärung in dieser Hinsicht aus den Ausführungen des Herrn Dr. Höffel gefunden hat, so bin ich ihm für sofortige Mitteilung sehr dankbar, dann wollen wir das noch ausgleichen.

An zweiter Stelle hat er uns dasselbe mitgeteilt, was wir längst aus Verhandlungen des Reichstages wissen — ich brauche nur die Worte des Abgeordeten Winterer vorzulesen. Er sagt mit anderen Worten: Wir sind das reiche Land, mehr als hunderttausende Alt-Deutscher sind im Reichslande, aber nur zehntausend von uns Elsässern sind drüben! Meine Herren, nach der deutschen Einwanderung sehnt man sich in überseeischen Ländern vielfach, und daß sie dem Reichslande gar keinen Segen gebracht haben soll, das sollen die Herren selber erst beweisen. Ein großer Teil der inländischen Bevölkerung ist 1870 nach Frankreich ausgewandert, und Ersatz mußte geschafft werden. Daß dieser Ersatz im Anfange kein besonderer war, wissen wir alle. Aber es sind dem Lande doch reiche und damals notwendige Arbeitskräfte zugeführt worden. Wenn der Redner sagt, Elsaß-Lothringen ist ein langgestrecktes Land, welches mehr als andere Länder der Einwanderung ausgesetzt ist, so bitte ich ihn, sich das badische Land, sich Württemberg und die Schweiz anzusehen. Der Zug nach dem Westen ist in allen diesen Ländern fühlbar, da macht Elsaß-Lothringen durchaus keine Ausnahme mehr. In dem großen Maßstabe aber wie früher unmittelbar nach dem Kriege, ist diese Einwanderung abgeschlossen, nur der allgemeine Zug nach dem Westen ist geblieben.

Ich muß bei dieser Gelegenheit mich eines Auftrags entledigen, den mir Herr Freiherr von Reitzenstein gegeben hat, der erste Kenner auf diesem Gebiete. Er war früher selbst Gegner der Einführung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes, ist aber mit Rücksicht auf die Änderung der thatsächlichen Verhältnisse jetzt anderer Meinung geworden und hat mir sogar erklärt, daß er den Thesen in ihrer ganzen Schärfe beistimme. Er hat seine Gründe kurz folgendermaßen gefaßt:

An erster Stelle müsse er, der selbst in seiner Stellung als Bezirkspräsident von Lothringen berufen war, die großen Aufgaben der ersten Jahre nach dem Kriege zu lösen, bestätigen, daß vor allem die großen Bauten — Bahnbauten, Festungsbauten, Schulbauten u. s. w. — eine Arbeiter-Einwanderung herbeigeführt hatten, die qualitativ vielfach gering, quantitativ groß war. Aber — sagt er — nachdem diese Aufgaben zum größten Teile nunmehr erfüllt sind, hat der Zuzug in diesem außergewöhnlichen Sinne aufgehört, und gerade so wie jedes Land im Westen muß auch Elsaß-Lothringen die Lasten tragen, die ihm seine bevorzugte Lage auferlegt. Es genießt auch deren Vorteile. Zweitens sagt er: Den elsaß-lothringischen Verwaltungsbehörden konnte man in jenen ersten Jahren nicht zumuten, alles auf einmal zu leisten. Sie standen in dem vom Kriege verwüsteten Lande vor vielen großen Aufgaben: Schulwesen, Neuordnung aller Verwaltungszweige u. s. w. u. s. w. Heute aber sind jene Aufgaben zum größten Teile gelöst, und es kann ans Werk ge-

schritten werden, um auch das Armenwesen umzugestalten. Drittens führt Herr von Reitzenstein aus: Wenn man glaube, es könne nur gleichzeitig mit einer Änderung der Steuergesetzgebung eine Änderung in der Armengesetzgebung getroffen werden, daß dann gerade der jetzige Moment dazu geeignet sei.

Ich für meine Person stehe sogar auf dem Standpunkte, daß wir auch bei unserer heutigen Steuergesetzgebung sehr wohl obligatorische Armenpflege einführen können, und daß wir sehr wohl in der Lage sind, den armen Gemeinden, welche eine etwaige Steuererhöhung nicht tragen können, aus größeren Verbänden Zuschüsse zu gewähren.

Herr Dr. Höffel behauptet, Elsaß-Lothringen könne eine solche Last nicht übernehmen. Ich kann dem nicht beitreten. Wer Rechte hat, hat auch Pflichten. Wenn die Arbeitskräfte, die hier geblieben sind, die ihre Steuern gezahlt und zum Gedeihen des Landes beigetragen haben, hinterher im Alter arbeitsunfähig werden und der Hilfe bedürfen, dann hat das Land auch moralische Verpflichtungen solchen Einwanderern gegenüber, und die Ausgleichung wird schon stattfinden.

Dann hat Herr Dr. Höffel den Erfolg bemäkelt, den bis jetzt das Unterstützungswohnsitzgesetz gehabt hat. Ich muß in dieser Beziehung bedauern, daß seitens des Herrn Dr. Aschrott der Zankapfel auf die altdeutsche Seite geworfen worden ist. In Alt-Deutschland hat man jedenfalls ein System, welches besser ist als das reichsländische. Mag man streiten über die Vorzüge und Mängel der beiden altdeutschen Arten von Gesetzen. Ich bin von dem Standpunkt ausgegangen: das Bessere ist der Feind des Guten; und weil wir vorläufig in Alt-Deutschland etwas Besseres haben, darum bin ich auf das Unterstützungswohnsitzgesetz gekommen. Herrn Dr. Aschrott aber möchte ich sehr empfehlen, die letzten Verhandlungen der bayrischen Kammer durchzulesen; da wird er sich überzeugen, daß in Bayern sehr viel tüchtige und verständige Leute nach dem Unterstützungswohnsitzgesetze greifen möchten. Wenn gesagt wird, daß wir nach Elsaß-Lothringen das Heimatgesetz eher übernehmen könnten, dann muß ich das bezweifeln. Die jahrhundertelangen Verhältnisse in Bayern, das Bürgerrecht u. s. w., welche dem Heimatgesetz zu Grunde liegen, die können Sie nicht übertragen! Das Unterstützungswohnsitzgesetz können Sie mit einem Federstriche einführen, aber nicht das Heimatgesetz, das wird ein Jeder bestätigen, der die bayrischen Verhältnisse kennt,

Die Kürze der Zeit erlaubt mir leider nicht, auf die übrigen Vorträge einzugehen, die zum Teil meine Auffassungen bestätigt haben; das aber möchte ich betonen: ich bin auf die ernsteste Weise bemüht gewesen, der Wahrheit die Ehre zu geben; auf allgemeine Redensarten — wasch mir den Pelz und mach mich nicht naß — kann ich mich nicht einlassen. Ich habe gesagt, was ich aus eigener Erfahrung weiß, und wer es besser weiß, dem stehe ich Rede und Antwort!

Im übrigen stelle ich mich ganz auf den vermittelnden Standpunkt des Herrn Präsidenten und bin als Jüngerer weit entfernt zu glauben, daß ich Ihnen etwas Besseres vorschlagen könnte als die anderen erfahrenen Herren. Wohl können wir dem Gedanken folgen, den Herr Bürger-

meister Back uns gegeben hat. Er sagt uns: Ihr habt den Gedanken durch die heutige Verhandlung wachgerufen und der wird fördernd weiter wirken. Von diesem Standpunkt aus aber müssen wir doch mit der Resolution, die wir fassen sollen, auch demjenigen, der sich mit uns unterrichten und der für die arme Bevölkerung das Beste schaffen will, in einer bestimmten konzisen Form unseren Beschluß mitteilen.

Ich lasse von vornherein zu Gunsten der hier von verschiedenen Seiten aufgegebenen Vermittelungsvorschläge meine sämtlichen drei Anträge hiermit feierlichst in die Versenkung fallen; von demjenigen aber, was ich gesagt habe, nehme ich keinen Centime zurück —

(Große Heiterkeit.)

— ich wollte sagen, davon nehme ich keinen Buchstaben zurück; denn leider wird ja hier nicht bar ausgezahlt.

(Heiterkeit.)

Aber annehmbar erscheint mir die Resolution, die von den Herren Schlosser, Dr. Aschrott, Jakstein, Samter und Reis vorgeschlagen ist. Zugleich möchte ich aber, um dem hochverehrten Herrn Geheimrat Böhmert zu beweisen, daß ich seine Gedanken nicht von der Hand weise, den Vorschlag machen, diese beiden Resolutionen miteinander zu verbinden. Ich lasse also meine Thesen fallen und schlage Ihnen folgende Resolution vor — wobei ich bemerke, daß der erste Teil mit dem Vorschlag der fünf Herren zusammentrifft und daß die Anregung des Herrn Geheimrat Böhmert in einem Zusatz dazu gegeben werden kann. Es würde danach die Resolution folgendermaßen lauten:

> Das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geeignet, berechtigten Anforderungen an eine öffentliche Armenpflege zu genügen. Es erscheint daher eine weitere Entwicklung des reichsländischen Armenwesens in der Richtung einer obligatorischen, staatlich geordneten Armenpflege erwünscht.

Dies der erste Teil der Resolution; ich glaube, daß ich, ohne von meinem Standpunkte etwas abzulassen, diesem Vorschlage der verehrten Herren vollkommen beitreten kann. Ich bin aber auch der Meinung, daß die Ansicht, die Herr Geheimrat Böhmert aufgestellt hat, und die Herr Bürgermeister Back uns auch noch in so geistvoller Weise bestätigt hat, wohl der Resolution als Zusatz beigefügt werden kann; aber ich würde vorschlagen, diesen Zusatz etwas kürzer zu fassen. Es heißt in dem Vorschlag des Herrn Geheimrat Böhmert:

> Die Generalversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege ersucht die reichsländischen Armenfreunde, die Einführung der amtlichen Armenpflege im Bunde mit der freiwilligen Vereinsthätigkeit in den Reichslanden im Interesse der eingeborenen Bevölkerung selbst einer weiteren ernsten Prüfung zu unterziehen.

Es ist das allerdings, wie ich zugebe, eine Bestätigung der Auffassung, die in den Worten der Resolution bereits gelegen ist; aber es ist zugleich ein Hinweis an die Freunde der guten Sache in den Reichs-

landen, sich derselben mit Ernst anzunehmen, also, wie ich bereits betont habe, nicht nur die Lichtseiten, sondern auch die Schattenseiten ins Auge zu fassen! Ich stelle Ihnen anheim, ob Sie das nicht kürzer dahin fassen wollen:

„Es äußert daher die Generalversammlung den Wunsch, daß eine derartige Weiterentwicklung in den Reichslanden gefördert wird.“

Die Entscheidung stelle ich Ihnen vollständig anheim; die kürzere Fassung scheint mir im Interesse der Sache den Vorzug zu verdienen.

Vorsitzender: Das letztere ist nicht mehr möglich. Der Herr Referent kann sich für den Antrag Böhmert aussprechen oder dagegen, ihn aber nicht mehr abändern.

Nun habe ich die Frage an Herrn Geheimrat Böhmert zu stellen, ob er vielleicht auch für den andern Antrag stimmen wird. Dann könnten wir gemeinschaftlich darüber abstimmen.

Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Böhmert (Dresden): Ich bin auch für den ersten Antrag und beantrage nur deshalb, weil mir das Resultat zweifelhaft erscheint, daß über beide Anträge besonders abgestimmt wird. Mir liegt an einer möglichst einstimmigen Resolution am allermeisten. Manche Kongresse stimmen überhaupt nicht ab oder nehmen überall da, wo man sehr verschiedener Ansicht ist, sich in acht, einen Beschluß zu fassen.

Vorsitzender: Wir kommen also nun zur Abstimmung, wobei ich bemerke, daß stimmberechtigt nur die Delegierten derjenigen Korporationen, aus denen sich unser Verein zusammensetzt, und ferner die Einzelmitglieder sind. Ich bitte bezüglich Straßburgs, daß nur die Herren vom Armenrat abstimmen, die anderen Herren Einheimischen sich der Abstimmung enthalten.

Es sind zwei Anträge, über die ich in der Reihenfolge werde abstimmen lassen, daß ich den Antrag der Herren Schlosser, Dr. Aschrott, Dr. Ruland, Reis, Samter und Jakstein zuerst zur Abstimmung bringe, weil er der weitgehendste ist, und sodann den Antrag Böhmert, einerlei ob der Antrag Schlosser und Genossen angenommen wird oder nicht.

Der Antrag Schlosser und Genossen lautet:

Das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geeignet, berechtigten Anforderungen an eine öffentliche Armenpflege zu genügen. Es erscheint daher eine weitere Entwicklung des reichsländischen Armenwesens in der Richtung einer obligatorischen, staatlich geordneten Armenpflege erwünscht.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren — soweit sie stimmberechtigt sind —, die für diesen Antrag stimmen wollen, mit erhobenen Händen zu stimmen.

(Geschieht.)

Das ist weitaus die Mehrheit; nur ganz vereinzelte Stimmen sind anderer Ansicht.

Dann würde ich bitten, über den Böhmertschen Antrag abzustimmen. Derselbe lautet:

Die Generalversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege ersucht die reichsländischen Armenfreunde, die Einführung der amtlichen im Bunde mit der freiwilligen Vereinsthätigkeit in den Reichslanden im Interesse der eingeborenen Bevölkerung selbst einer weiteren ernsten Prüfung zu unterziehen.

Ich bitte diejenigen, die den Antrag Böhmert annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Jetzt hat die Mehrheit die Hand erhoben; es ist also der Antrag Böhmert abgelehnt.

Wir gehen über zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung bezw. Verabreichung von Lebensmitteln.

Berichterstatter ist Herr Magistratsassessor Cuno (Berlin). Derselbe hat versprochen, nur zehn Minuten zu reden; vielleicht wird diese Mitteilung Sie veranlassen, trotz der vorgerückten Zeit noch auf Ihren Plätzen zu verbleiben.

Ich bitte den Herrn Referenten, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Magistrats-Assessor Cuno (Berlin): Es handelt sich bei der Fürsorge für Speisung von Schulkindern um eine verhältnismäßig neue Einrichtung in Deutschland. Die Zusammenstellung, die ich in dem gedruckten Referat gegeben habe, zeigt uns, daß die Einrichtung in Deutschland vielfach abhängig ist von Zufälligkeiten, von dem zufälligen Ausgangspunkt, den man bei der Einrichtung genommen. Infolge dessen sehen wir eine ganz verschiedenartige Ausgestaltung auch darin, je nachdem einzelne Personen, Vereine oder die Gemeinden diese Fürsorge in die Hand genommen haben. Immerhin sehen wir bereits auch in Deutschland gewisse gemeinsame Grundzüge. In viel weiterem Umfange sehen wir die Speisung in anderen Ländern entwickelt; ich bin nur in der Lage gewesen, in meinem schriftlichen Referat hinzuweisen auf die umfangreiche Ausgestaltung der Schulspeisung in der Schweiz; es ist auch bekannt, daß sie in großem Umfang in Frankreich besteht — ich war leider durch Krankheit verhindert, mich näher damit zu beschäftigen —, daß namentlich in Paris, wo ein wesentlicher Bestandteil neuer Schulgebäude die Schulküche ist, diese Schulspeisung sehr in den Vordergrund getreten ist.

Ich maße mir nicht an, ein Urteil abzugeben, ob vielleicht aus Rücksichten der Schule, aus pädagogischen Gründen eine weitere Aus-

gestaltung auch bei uns in Deutschland erwünscht wäre; ich muß mich beschränken auf den Gesichtspunkt, der vom Standpunkt des Vereins selbst gegeben ist: es zu betrachten als eine Art der Fürsorge für unsere unbemittelten Bevölkerungsklassen, wobei allerdings auf die bestehenden Schulverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

Von diesem Standpunkte aus komme ich zur Verurteilung einer Verallgemeinerung dieser Einrichtung. Ich stehe da auf dem Standpunkt, daß wir in erster Linie die Kinder in die Familie verweisen und sie nur da aus derselben herausnehmen, wo das Unterrichtsbedürfnis es verlangt. Ich weise damit die Forderung zurück, die von socialdemokratischer Seite aufgestellt worden ist, welche nach der Formulierung auf dem internationalen Socialisten-Kongreß in London verlangt: eine gemeinsame Mahlzeit in der Schule für alle Kinder, ganz gleich ob arm oder reich, — eine Forderung, die, wie ich beiläufig erwähnen will, sich verhältnismäßig maßvoll ausnimmt; es ist von der kollektivistischen Forderung gemeinsamer Kindererziehung nur dieser kleine Rest noch geblieben. Ich glaube aber, selbst hierfür kann ein Bedürfnis absolut nicht nachgewiesen werden. Es ist nicht richtig, um der 4, 6 oder 10, höchstens 20 % Kinder willen, für welche eine derartige Einrichtung notwendig ist, die Speisung auszudehnen auf alle Kinder; ich halte das für eine Forderung, für die mir keine Begründung beigebracht werden kann. Die einzig möglich wäre die, daß, wenn man die Kinder auswählt, die gespeist werden sollen, dieselben damit als arme gekennzeichnet werden; das ist aber lediglich ein Tadel gegen die Handhabung der Einrichtung; diese Wirkung zu vermeiden ist Sache des Taktes. Die socialistische Forderung also lehne ich von vornherein ab.

Nun haben wir zweierlei Art der Fürsorge für Kinder in der Schule, ausgehend von verschiedenen Gesichtspunkten. Die eine geht von der Beobachtung aus, daß manche Kinder ungenügend ernährt in die Schule kommen: man hat für sie dadurch sorgen wollen, daß man ihnen ein Frühstück zukommen läßt, sei es vor, während, oder — bei Vor- und Nachmittagsunterricht — auch nach der Vormittagsschulzeit, ein Frühstück bestehend in Suppe, oder Milch mit Brot. Ich glaube, eine derartige Gewährung ist vollkommen unbedenklich und wünschenswert; im Interesse der Schule, aus pädagogischen Gründen heraus müssen wir wünschen, daß den Kindern dieses Mindeste gewährt wird, daß nicht verlangt wird, daß sie nüchtern stundenlang dem Unterricht folgen sollen; es ist eine notwendige Ergänzung der Schulpflicht, daß diese Fürsorge eintritt. Ich glaube, hier ist eine eingehende Prüfung der häuslichen Verhältnisse kaum erforderlich. Daß da allerdings auch eine Verbindung mit dem Elternhause und insofern eine Einwirkung auf die häuslichen Verhältnisse wünschenswert ist, halte ich für selbstverständlich; ich stelle aber diese Forderung nicht so sehr in den Vordergrund, weil ich glaube, die Thatsache allein, daß die Kinder nicht genügend ernährt zur Schule kommen, muß der entscheidende Punkt sein.

Ganz anders scheint mir die Frage zu liegen bei weitergehenden Einrichtungen, die wir ja stellenweise haben. Der Übergang ist ja sehr

schwer festzustellen; wir dürfen aber eine Richtung in Deutschland bereits konstatieren, die darauf hinausgeht, die Fürsorge für eine der wichtigsten Mahlzeiten der Kinder dem Elternhause abzunehmen und in die Schule oder in besondere Anstalten außerhalb der Schule hineinzuverlegen, derart, daß die Schulkinder in besondere Suppenanstalten hingeführt werden, um dort mit Mittagessen versorgt zu werden. Wir sehen also eine neue Form, in der der Bedürftigkeit armer Familien Abhilfe geschaffen wird: die Fürsorge für die Ernährung der Kinder wird teilweise der Familie entzogen und hingewiesen auf einen Privatverein oder eine Anstalt, in der die Kinder mit Mittagessen versorgt werden. Meine Herren, hier, scheint mir denn doch, muß notwendigerweise diejenige Prüfung eintreten, welche wir in jedem Bedürfnisfall verlangen: es muß die Frage nach der Notwendigkeit einer derartigen Unterstützung gestellt werden. Die Kinder gehören in erster Linie ins Elternhaus; nicht ohne zwingenden Grund dürfen wir diese Kinder länger dem Elternhause entziehen, als es unbedingt erforderlich ist. Die Fürsorge kommt in diesem Falle thatsächlich den Eltern zu gute, — die sind in diesem Falle die Unterstützten; deswegen müssen die Verhältnisse des Elternhauses einer eingehenden Prüfung unterworfen werden nach der Richtung hin, ob die Unterstützung notwendig ist und ob sie gerade in der Form gewährt werden muß. Meines Erachtens ist die richtigere Art der Fürsorge die, die Eltern in den Stand zu setzen, daß sie selbst in der Lage sind, ihren Kindern das Mittagessen zu reichen. Die Familie ist diejenige Körperschaft, die unterstützt werden muß, damit sie für ihre Kinder sorgen kann, — nicht aber darf man die Familie veranlassen, die Kinder hinauszuschicken aus dem Hause, um sie in einer großen Anstalt sättigen zu lassen. Es mag ja sein, daß es einen schönen Eindruck macht, wenn man in einem wohlthätigen Verein sich sagen kann: es giebt keine hungernden Kinder in der Stadt, wir haben für alle gesorgt; aber ich meine, man hält sich damit an die äußerliche Erscheinung, in der die Not zu Tage tritt, und läßt die Ursachen der Not außer Acht, welche in den Verhältnissen des Elternhauses liegt.

Trotzdem wird eine ganze Reihe von Fällen übrig bleiben, in denen man sich sagen muß: mit Unterstützung des Elternhauses können wir dem Bedürfnis nicht abhelfen. Es sind beispielsweise Fälle, wo wegen des weiten Schulweges die Kinder über Mittag nicht nach Hause gehen können, andererseits die Fälle, wo die Eltern am Tage auf Arbeit sind und deshalb den Kindern kein Mittagessen geben können. Für alle diese Fälle aber bin ich der Meinung, sollten wir ebenso wie dies bei den Kinderhorten, den Krippen, für notwendig erachtet wird, die Eltern zu Beiträgen heranziehen. Nur dadurch erhalten wir den Eltern das Bewußtsein, für ihre Kinder selbst sorgen zu müssen.

Meine Herren, das sind ungefähr die Gesichtspunkte, die ich bei dem augenblicklichen Stand der Frage in den Vordergrund stellen möchte. Ich gebe gern zu, daß angesichts der Entwicklung im Auslande vielleicht kein abschließendes Urteil abzugeben ist, daß wir uns vorbehalten müssen, die weitere Entwicklung der Sache abzuwarten; aber ich glaube doch

andererseits, es ist notwendig, bereits jetzt zu einem gewissen festen Standpunkt dieser Frage gegenüber zu kommen. Ich habe das, was ich hier ausgeführt habe, in einen Leitsatz zusammenzufassen versucht, der so lauten würde:

Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit oder der Gemeinde zur Darreichung von Frückstück (Milch, Suppe) an nüchtern oder ungenügend genährt zur Schule kommende Kinder sind zu empfehlen.

Darüber hinausgehende Beköstigung der Schulkinder ist von der Prüfung des Bedürfnisses und der Notwendigkeit gerade dieser Art der Fürsorge abhängig zu machen.

Ich will die Frage hier nicht näher erörtern, ob es wünschenswert ist, diese ganze Einrichtung auf Gemeindekosten auszuführen, ob man der Privatwohlthätigkeit den Vorzug geben soll; ich glaube, das ist eine Frage, die viel allgemeiner beantwortet werden muß, die man bei diesem Thema, bei dem es sich um verhältnismäßig geringfügige Kosten handelt, nicht zur Entscheidung bringen soll. Es läßt sich ja darauf hinweisen, daß unsere Privatwohlthätigkeit vielleicht schon stark überlastet ist, und es bei den immer neu hervortretenden Bedürfnissen schwer hält, neue Mittel aufzubringen für neue Zwecke. Andererseits muß man im Auge behalten, daß, wenn der Gemeinde solche Aufgaben zufallen, wir immer die wohlhabenden Klassen entlasten, die bisher in der Privatwohlthätigkeit doch eine recht erhebliche Steuer leisten; es wird der Privatwohlthätigkeit etwas abgenommen und auf allgemeine Mittel genommen — das heißt die weniger gut situierten Volksklassen werden mit herangezogen werden. Indessen diese Frage ist für das vorliegende Thema gleichgültig; nach der bisherigen Entwicklung ist es wesentlich von Zufälligkeiten abhängig gewesen, ob die Privatwohlthätigkeit eingreift oder die Gemeinde. Ich lasse es deshalb in meiner These offen, ob die Einrichtung von der Gemeinde oder von der Privatwohlthätigkeit getroffen werden soll. Ich halte eine solche Einrichtung für empfehlenswert nur als eine Beköstigung der Kinder des Morgens, wenn sie nüchtern zur Schule kommen, in Form von Suppengewährung, Milchgewährung und dergleichen; ich verlange dagegen, daß, wenn eine darüber hinausgehende Speisung eintreten soll, das Bedürfnis geprüft wird und außerdem die Notwendigkeit geprüft wird, gerade diese Art der Fürsorge zu wählen, also ob es sich empfiehlt, die Fürsorge direkt den Kindern zu gewähren, oder ob es nicht vorzuziehen ist, die Eltern zu unterstützen.

Ich empfehle Ihnen also, für den Fall, daß überhaupt heute ein Beschluß gefaßt werden soll, die Annahme dieses meines Leitsatzes.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Bürgermeister Matting (Charlottenburg).

Bürgermeister Matting (Charlottenburg): Meine Herren, der Herr Referent hatte ursprünglich eine These nicht aufgestellt und hat auch den Vorschlag, den er uns unterbreitet hat, wesentlich in Form eines Wunsches, eines Leitsatzes, wie er sich ausgedrückt hat, verlautbart, und

ich glaube auch, daß man richtiger thun würde, diesen Fall in der von ihm gedachten Weise zunächst in Gestalt einer allgemeinen Diskussion zu erörtern. Wenn allerdings der Gesichtspunkt, der in der letzten Diskussion zu Tage getreten ist, ausschlaggebend sein und eine große These gemacht werden soll, so würde ich glauben, zu einem andern Schlusse kommen zu sollen als der Herr Referent, obgleich ich im allgemeinen entdeckt habe, daß wir ziemlich einer Meinung sind. Zwar hat der Herr Referent vorausgeschickt, daß er weniger pädagogische als armenrechtliche Gesichtspunkte oder Gesichtspunkte der Armenpflege erörtern wolle; er hat aber nachher eigentlich die unterrichtlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt. Er hat z. B. gesagt, es solle lediglich die Thatsache der Nüchternheit der Kinder festgestellt werden, und diese Thatsache solle, offenbar aus unterrichtlichen Gründen, dazu führen, daß diesen Kindern in der Schule Speisen verabreicht würden, daß aber überall da, wo eine wirkliche Bedürftigkeit konstatiert würde, es seiner Meinung nach richtiger sei, in einem ordnungsmäßigen Wege der Armenpflege zunächst die Frage der Unterstützung der Eltern zu prüfen und eventuell die Abhilfe dadurch herbeizuführen. Ausschlaggebend dabei ist für ihn gewesen, daß er den Grundsatz aufgestellt hat, man solle nicht unnötigerweise den Eltern die Verpflichtung abnehmen, für ihre Kinder zu sorgen. Und, meine Herren, das ist der Gesichtspunkt, der im vorigen Jahre bereits hier zum Ausdruck gebracht worden ist —, wenn ich nicht irre, in dem Referat des Herrn Dr. Flesch (Frankfurt a. M.) bei der Frage der Zwangserziehung von Kindern, wo auch dieser Grundsatz in den Vordergrund gestellt worden ist. Und ich möchte meinerseits betonen, daß ich darauf das Hauptgewicht legen würde. Ich bin der Meinung, daß die Verabreichung von Speisen und sonstiger Beköstigung an Schulkinder lediglich aus unterrichtlichen Gründen erfolgen sollte. Ebenso wie man an Schulkinder Unterrichtsmittel gewährt, um die Kinder in' die Lage zu setzen, dem Unterricht zu folgen, und ebenso wie, wenigstens in meiner Verwaltung, das nicht im Wege der Armenpflege geschieht, sondern durch die Unterrichtsverwaltung, ebenso halte ich für richtig, daß auch die Speisung derartiger nüchterner Schulkinder im Wege der Fürsorge für den Unterricht erfolgt. Das würde zunächst äußerlich sich dadurch dokumentieren, daß, wie der Herr Referent ganz richtig gesagt hat, die Untersuchung sich lediglich auf die Thatsache der Nüchternheit des Kindes zu beschränken hat, daß diese Untersuchung nicht ausgeführt wird durch Organe der Armenpflege, sondern durch den Rektor bezw. den Klassenlehrer, und daß — und das würde meiner Ansicht nach das wichtigste Moment sein — diese Leistung der Gemeinde auch nicht den Charakter der öffentlichen Armenpflege trägt, vor allen Dingen nicht auf das Wahlrecht oder dergleichen einwirken würde, worauf wir ja morgen bei Punkt 6 unserer Tagesordnung noch zu sprechen kommen werden. Die Thatsache der Nüchternheit liegt auch nicht immer in der Bedürftigkeit der Kinder oder Eltern begründet, zum Teil in der mangelhaften Fürsorge der Eltern, zum Teil aber auch in öffentlichen Verhältnissen, großenteils in der Thatsache der weitverbreiteten Beschäftigung der Schulkinder, daß die Kinder am frühen

Morgen herausgerissen werden, um Zeitungen oder Semmeln auszutragen, und dann direkt in die Schule gehen müssen, ohne zu Hause noch erst Frühstück bekommen zu können, oder auch, daß der Schulweg so weit ist, daß es unthunlich ist, daß sie vorher zu Hause noch Nahrung bekommen. Ich beschränke also die Verpflegung auf diese Ausnahmefälle und würde sie dann nur im Wege der Unterrichtsverwaltung herbeigeführt zu sehen wünschen.

Für noch richtiger halte ich heute, so lange die Sache nicht spruchreif ist, daß die Gemeinde sich möglichst davon noch fern hält. Bei uns geschieht eine derartige Speisung von Schulkindern auch bereits; aber die Rektoren haben sich aus eigener Initiative, aus privater Wohlthätigkeit, wo es nötig und die nötige Rührigkeit vorhanden war, die erforderlichen Mittel beschafft und verabreichen nun in den geeigneten Fällen derartige Beköstigung am Morgen. Und das halte ich eben für das Richtige. Ist das aber nicht möglich, würde in der That ein allgemeineres Bedürfnis für die Verabreichung von Speisen vorhanden sein, nun, so mag es von den Gemeinden, aber im Wege der Schulverwaltung oder der Unterrichtsfürsorge geschehen.

Wenn also eine These aufgestellt werden soll, so bin ich der Meinung, daß sie lautet:

> Bei Verabreichung von Speisen an Schulkinder sollen in der Hauptsache unterrichtliche Gründe maßgebend sein. Die Verabreichung von Speisen im Falle der Bedürftigkeit der Eltern ist durch Organe der öffentlichen Armenpflege herbeizuführen, und zwar in erster Linie durch Unterstützung der Eltern.

Vorsitzender: Vielleicht würde es sich empfehlen, daß sich der Herr Redner mit unserm Herrn Referenten ins Einvernehmen setzt. Soweit ich das Referat verstanden habe, ist der Herr Referent ganz Ihrer Ansicht.

Das Wort hat Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Böhmert.

Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Böhmert (Dresden): Meine Herren! Es kommt besonders darauf an, daß wir aus praktischen Fällen zu lernen suchen. Der Herr Vorredner hat einen solchen praktischen Fall aus seiner Gemeindeverwaltung angeführt; ich möchte Ihnen ebenfalls einen praktischen Fall aus unserer Armenfürsorge in Dresden und aus unserer Vereinsthätigkeit anführen. Wir haben in Dresden sogar zwei Vereine, die für die Speisung armer Schulkinder sorgen. Der erste Verein, der Verein gegen Armennot und Bettelei, hat bereits seit 12 Jahren sich dieser Thätigkeit unterzogen; in diesem Jahre ist nun ein zweiter Verein hinzugekommen, und es würde mir sehr lieb sein, wenn vielleicht der Herr Chef der Dresdener Armenverwaltung sich ebenfalls da äußern wollte über die der Armenverwaltung etwa bekannten besonderen Resultate. Ich möchte nur eine Warnung vor einer allzugroßen Überhäufung mit derartigen Speisungen befürworten. Ich habe, wie der Herr Vorredner, in dem beachtenswerten gedruckten Bericht einen Antrag des Herrn Refe-

renten vermißt und habe deshalb eine Resolution vorbereitet, über deren Wortlaut wir Drei uns hernach vielleicht verständigen können. Man wird selbst ärmeren Eltern nur einen Teil der Fürsorge für ihre Kinder abnehmen dürfen und sich hüten müssen, durch eine Art Massenspeisung der Kinder das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit bei den Eltern abzuschwächen und den Familienzusammenhang zu lockern. Diese Maßregel der Kinderspeisung erscheint mir daher auch nur im Falle großer Bedürftigkeit, bei weiten Schulwegen und im Interesse der Gesundheit und des Unterrichts der Kinder gerechtfertigt, sobald dabei große Vorsicht geübt wird. Vom Standpunkte der Armenpflege erscheint mir in Großstädten, wo mehrere Vereine in dieser Richtung für die Kinder sorgen wollen, eine Verständigung unter den Vereinen und ihr Zusammenwirken mit der Gemeindeverwaltung und Schulverwaltung dringend geboten. In unserem Dresdener Verein gegen Armennot und Bettelei haben wir einem Schuldirektor die Organisation dieser Sache übertragen, welcher sich zu diesem Zweck mit sämtlichen 21 evangelischen und 3 katholischen Bezirksschulen in Verbindung gesetzt hat. Wir haben für eine große Anzahl von Kindern in den letzten zwölf Jahren durchschnittlich jährlich etwa 3000 Mark verausgabt. Nun kommt noch ein anderer Verein und teilt noch viel reichlicher aus, allerdings nur an einen Teil von diesen Kindern. Wenn in solchen Fällen nicht eine Vereinigung der Vereine erzielt wird, und wenn nicht eine Mitwirkung der Armenverwaltung und der Schulverwaltung stattfindet, so ist allerdings zu fürchten, daß durch das Herausgreifen einzelner Schulen und durch Bevorzugung einzelner Stadtteile in der Kinderwelt selbst Neid und Mißgunst erregt und die ganze Maßregel der Kinderspeisung mithin bedenklich wird. Von diesem Standpunkte ausgehend habe ich folgende Resolution entworfen, die ich aber sehr gern abzuändern bereit bin:

> Die Generalversammlung erblickt in der Speisung armer Schulkinder eine Maßregel, welche in Fällen großer Bedürftigkeit bei weiten Schulwegen im Interesse der Gesundheit der Kinder und des Unterrichts nötig werden kann. Sie empfiehlt jedoch große Vorsicht, damit nicht durch Massenspeisungen von Kindern der Familienzusammenhang und das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit bei den Eltern geschwächt werde. Vom Standpunkt der Armenpflege ist in Großstädten, wo mehrere Vereine in dieser Richtung für die Kinder sorgen wollen, eine Verständigung unter denselben und ihr Zusammenwirken mit der Gemeindeverwaltung und der Schulverwaltung dringend wünschenswert.

Dieser Vorschlag ist aus der Erfahrung heraus niedergeschrieben.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Herman Abraham (Berlin).

Hermann Abraham (Berlin): Verehrte Versammlung! Der Verein für Kindervolksküchen in Berlin, eine Vereinigung, von der Sie ja von dem Herrn Referenten Kenntnis erhalten haben, hat es seit einigen Jahren übernommen, die armen Kinder, von denen man überzeugt ist, daß sie genügende Nahrung zu Hause nicht erhalten können, zu sättigen.

Wir haben von dem Punkte der Tagesordnung, welcher von der Fürsorge für die armen Kinder handelt, schon seit einiger Zeit Kenntnis gehabt; jedoch das gedruckte Referat Ihres Herrn Berichterstatters ist uns erst vor einigen Tagen zu Gesicht gekommen, und Sie werden es daher begreiflich finden, daß wir das Bedürfnis hatten, an der Hand dieses gedruckten Referats unsere Erfahrungen und unsere praktischen Kenntnisse zu Ihrer Kenntnis zu bringen. Ich meine, wenn der Herr Referent, indem er die einzelnen Berichte sich eingefordert hat, sich auch sehr gut ein Bild von der Sache hat machen können, so ist immerhin doch auch das anzuerkennneu, daß wir, die wir praktisch in der Sache arbeiten, doch entschieden Erfahrungen sammeln müssen, die bei der Beurteilung der Sache maßgebend sind.

Wir haben nun gegenüber diesem Referat uns veranlaßt gesehen, hier eine Klarstellung unserer Erfahrungen Ihnen vorzubringen, und ich bitte Sie deshalb um etwas Geduld, wenn ich Ihnen über diesen immerhin ja wichtigen Gegenstand — einen Gegenstand, meine Herren, der in anderen Großstädten als so ernst anerkannt worden ist, daß beispielsweise in Paris allein durch die städtische Verwaltung ca. 600000 Francs dafür ausgesetzt worden sind, welchem Vorgang auch andere Städte gefolgt sind, wie Sie aus Hamburg u. s. w. sehen — ich bitte Sie also, mir so viel Gehör zu schenken, daß Sie diesen Bericht hier entgegennehmen.

Wir meinen, der Ihnen vorliegende Bericht des Herrn Referenten über die Art der Verpflegung notleidender Kinder hat uns ein umfassendes Bild von dem Stande dieser wichtigen Angelegenheit gegeben, welches uns mit Befriedigung erfüllen muß. Wir sehen, daß man in vielen Orten bestrebt ist, der unverschuldeten Not der armen Kleinen näherzutreten.

So verschieden die Art und Weise der Beurteilung über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der Eltern sein kann, so einmütig scheint das Bestreben obzuwalten: nirgends sollen die Kinder darunter leiden, wenn auch Arbeitsscheu oder Mangel an wirtschaftlichem Sinn eine ungenügende Ernährung herbeiführen.

Die Gründe für diese humane Auffassung liegen darin, daß sowohl aus ethischen als auch pädagogischen Rücksichten die Gesellschaft zur Wahrnehmung eines solchen Standpunktes genötigt wird. Man ist überzeugt davon, daß ein hungriges Kind unmöglich dem Unterricht in genügender Weise folgen kann, ebenso wie man davon durchdrungen ist, daß ein ungenügend ernährtes der günstigste Nährboden für alle bösen Neigungen, ja häufig sogar schon die Triebfeder zu Ausschreitungen und die Urquelle eines Verbrecherlebens werden kann.

Sehr verschieden finden wir in dem Referat des Herrn Assessor Cuno die Ansichten über die Art der Ausführung. Hier sind es Kommunen, die sich der Aufgabe unterziehen, anderwärts sind es freie Vereinigungen, die sich zu diesem Zwecke gebildet; hier hält man ein Frühstück für ausreichend, dort wird ein warmes Mittagessen verabfolgt. In vielen Städten werden die Wohlthätigkeitsvereine durch Gemeindemittel unterstützt, ander-

wärts wird es ihnen versagt und sind dieselben angewiesen, durch freiwillige Beiträge diese Aufgabe zu erfüllen. In manchen Orten erfolgt die Speisung in der Schule, anderwärts werden die Kinder in besonderen Speiseräumen beköstigt: also eine Verschiedenheit der Ausübung in dieser humanitären Arbeit, wie man sie sich größer nicht denken kann. Und daß es so ist, ist ganz naturgemäß; liegen doch die Verhältnisse, die den Notstand herbeiführen, überall verschieden. Überall ist man bestrebt, die gesetzliche Armenpflege durch Wohlthätigkeitseinrichtungen zu ergänzen. Es dürfte, so lehrreich die heutige Diskussion über diesen wichtigen Gegenstand sein wird, dieselbe doch nicht das erwünschte Resultat eines einheitlichen Vorgehens in der Fürsorge für arme Kinder durch Speisung resp. Verabreichung von Nahrungsmitteln mit sich bringen, vielmehr das schätzenswerte Material des Herrn Referenten, sowie der Austausch unserer Meinungen und Erfahrungen wird insofern fördernd für unsere Bestrebungen sein, als wir dadurch unsere Ansichten klären und manche praktische Anregung zur Ausübung dieser wichtigen Arbeit sammeln werden.

Finden wir auch in allen Orten Arme und Hilfsbedürftige, so ist die Großstadt doch ganz besonders der Sammelpunkt von Menschen ohne Existenzmittel und solcher, die teils durch verschuldetes oder unverschuldetes Unglück in Notlage geraten sind. Wir bekommen da nach Berlin eine Masse Menschenmaterial, das unter dem Namen „Arbeiter" Berlin aufsucht, weil sie glauben, daß sie dort die Arbeit, die sie sonst nirgends bekommen, finden werden. Aber im Winter versagt es sehr oft; die Leute bleiben ohne Verdienst, sie haben nichts gespart, und die Folge ist, daß die Kinder hungern müssen.

Meine Herren, der Herr Referent hat in seinem gedruckten Bericht darauf hingewiesen, daß Herr Stadtrat Röstel diese Frage als eine sehr ernste betrachtet hat und schon im Jahre 1889 vorgeschlagen hat, man müsse überall Vorkehrungen treffen, daß die Kinder gesättigt werden, damit diejenige Fürsorge, die den Kindern namentlich im Sommer in Ferienkolonien u. s. w. entgegengebracht wird, von bleibendem Nutzen sei. Denn es ist ganz naturgemäß: was nützt es, wenn ein Kind im Sommer verpflegt wird, und im Winter kommt es wieder zurück in die Familie, und es ist für keine genügende Nahrung gesorgt?

(Rufe: Schluß!)

Vorsitzender: Ich erlaube mir, den Herrn Redner daran zu erinnern, daß die fünf Minuten, die dem einzelnen Redner gestattet, bereits überschritten sind. Ich bemerke dabei, daß ich meinerseits nichts gesagt haben würde, wenn ich nicht durch den Ruf „Schluß!" daran erinnert worden wäre. Ich glaube kaum, daß die Herren die Geduld haben werden, den Bericht bis zu Ende anzuhören.

Hermann Abraham (Berlin). Ich bin ganz gern bereit, meinen Vortrag zu unterbrechen, wenn die Herren es für richtig finden, daß einer Gesellschaft, die sich in so weitem Umfange mit der hier in Rede

stehenden Einrichtung beschäftigt hat, das Wort hier abgeschnitten wird. Ich glaube, daß die Sache so ernst und so wichtig ist, daß Sie mir die Zeit gewähren werden, Ihnen die Ansicht dieser Gesellschaft vorzutragen. Wollen Sie es aber nicht — ich bin gern bereit, abzubrechen.

Vorsitzender: Ich bin auf Ihren Wunsch gern bereit, die Versammlung darüber zu befragen, ob sie Ihnen das Wort weiter verstatten will; ich glaube aber, daß, wenn die Versammlung gegen Sie entscheidet, Sie doch nicht berechtigt sind, ihr einen Vorwurf daraus zu machen. Unsere Zeit ist eine so beschränkte, daß wir für einen längeren Vortrag, der in der Hauptsache doch nur theoretischer Natur ist, keine Zeit mehr übrig haben.

Hermann Abraham (Berlin): Ich werde mich so kurz wie möglich fassen. Meine Herren, Sie können fest überzeugt sein, daß, wenn wir uns einer solchen freiwilligen Thätigkeit unterzogen haben, wir ganz genau wissen, wie notwendig dieselbe ist, und auch wissen, daß das Material dafür vorhanden ist. Wir haben unsere Einrichtungen derart getroffen, daß wir für jeden Stadtteil ein Bezirkskomitee eingerichtet haben; ich stelle den Herren, die sich dafür interessieren, ein Kontrollbuch, das ich mitgebracht habe, zur Verfügung — es ist dies von dem Vorsitzenden des Bezirkes Gesundbrunnen, Herrn Pastor Nürmberger, herausgegeben. Der Herr wird in seiner Arbeit unterstützt von den Barmherzigen Schwestern der kirchlichen Armenpflege dort, und Sie können daraus ersehen, welcher Notstand in dieser Beziehung in Berlin existiert und wie notwendig es ist, sich der Kleinen anzunehmen. Meine Herren, wir haben das gethan; wir haben unsere Arbeit und unsere Wohlthätigkeit auf das alleräußerste beschränkt, es sind aber immerhin vor zwei Jahren 8000 Kinder gewesen, die der Fürsorge bedurften. Das klingt ja sehr viel; aber wenn Sie annehmen, daß ca. 200 000 Gemeindeschulkinder in Berlin sind, so ist das ein geringer Prozentsatz. Es waren also vor zwei Jahren 4 Prozent und im vergangenen Jahr ist es auf 2 Prozent zurückgegangen, weil der Winter sehr milde war. Meine Herren, wir haben diese Organisation geschaffen; es sind Damen von hervorragenden Magistratsmitgliedern selbst, die die Sache unterstützen.

Ich komme zum Schluß; ich möchte nur noch ein warnendes Wort aussprechen. Der Herr Referent glaubt in seinem gedruckten Referat die Thätigkeit der Kinder-Volksküchen, die wir entwickeln, dadurch ersetzen zu können, daß man ihnen Naturalien ins Haus giebt oder daß man ihnen gekochtes Essen ins Haus giebt. Meine Herren, auf die Mißstände, die das mit sich bringen würde, brauche ich nicht hinzuweisen. Wenn wir die Kinder in den Anstalten sättigen, so haben wir das Bewußtsein, daß das den Kindern auch wirklich zu teil wird; aber das ist nicht der Fall, wenn wir das Essen oder die Naturalien ins Haus geben. Dann braucht selbst der Mann, der sonst durch die Not zur Arbeit getrieben wird, nicht zu arbeiten.

Ich bitte Sie aber im Interesse dieses humanen Werkes, daß Sie nicht heute Beschlüsse fassen, die dazu beitragen können, das Werk in seiner heutigen Entwicklung zu hemmen. Lassen Sie lieber die Sache als noch nicht aufgeklärt in der Schwebe! Wenn Sie heute Beschlüsse fassen, die sich gegen unsere Art der Hilfsthätigkeit aussprechen, so werden Sie vielen Leuten Gelegenheit geben, sich der Sache zu entziehen, und damit werden Sie den armen Kindern keine Wohlthat erweisen.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Beigeordnete Aders (Elberfeld).

Beigeordneter Aders (Elberfeld): Meine Herren, keiner der neueren Fragen gegenüber, die in der Wohlfahrtspflege aufgetaucht sind, hat sich die Elberfelder Armenverwaltung so kühl verhalten wie gegen diese vorliegende Frage der Speisung armer Volksschüler. Die Elberfelder Verwaltung als solche beteiligt sich nicht daran und überläßt dies einem Privatverein, der diese Fürsorge übernommen hat. Eine geordnete Armenpflege, wie ich mir schmeichle, daß wir sie in Elberfeld haben, giebt dem Armen und der armen Familie das, was sie zum Leben nötig haben; also sie giebt auch der Familie dasjenige, was für das Frühstück der Kinder nötig ist. Diejenigen Familien, Mütter, Eltern, die ihre Kinder hungrig zur Schule gehen lassen und das Geld von der Armenverwaltung doch bekommen, stehen auf der niedrigsten Stufe inbezug auf die Moralität. Eltern, die Geld bekommen, um ihre Kinder zu ernähren, und es nicht thun, stehen jedenfalls am niedrigsten. Diese Eltern bekommen also Extraunterstützung gegenüber den Eltern und Müttern, die ihre Pflicht ihren Kindern gegenüber thun. Nehmen Sie z. B. zwei Familien, die dieselbe Unterstützung bekommen: eine brave Frau, die vier Kinder hat, sorgt, daß ihre Kinder mit Frühstück zur Schule gehen, und im Nebenhaus oder in der Nebenwohnung in demselben Hause ist eine pflichtvergessene Mutter, die auch vier Kinder hat, und dieselben ohne Frühstück zur Schule schickt, und das Geld vielleicht sonst verthut; diese Mutter erhält gewissermaßen für ihre Trägheit und Unordentlichkeit der andern Mutter gegenüber gewissermaßen eine Prämie.

Das sind die Hauptbedenken, die wir in Elberfeld dagegen haben, und die Sie schwerlich beseitigen können, während es trotzdem gewisse Fälle geben mag, wo die Hilfe am Platze ist. Sodann muß von Ort zu Ort und von Gemeinde zu Gemeinde unterschieden werden; die Verhältnisse mögen in anderen Armenverbänden anders liegen als bei uns, und deswegen glaube ich nicht, daß unser Verein zu dieser Frage eine allgemeine Resolution und These fassen kann. Ich wollte mir nur erlauben, Sie gerade auf die schweren Bedenken, die wir in Elberfeld gegen diese Frühstücksausteilung gehabt haben und auch heute noch haben, aufmerksam zu machen.

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Es liegen die Anträge des Herrn Referenten vor, denen der Herr Geheimrat Professor Dr. Böhmert seinen Antrag, wie Sie ihn vorhin gehört haben, gegenübergestellt.

Ich würde zunächst den letzteren Antrag zur Abstimmung bringen.

Zur Fragestellung hat Herr Geheimrat Professor Dr. Böhmert das Wort.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden): Ich halte diese Sache für so wichtig, daß wir doch nicht so ohne weiteres, namentlich nachdem wir eine so inhaltsschwere Verurteilung gerade von Elberfeld aus gehört haben, darüber abstimmen können. Wir müssen uns zunächst darüber aussprechen, ob wir einem weitergehenden Antrage zustimmen, oder ob wir einen Vorschlag, der eine gewisse Modifizierung und Vorsicht empfiehlt, annehmen sollen. Mir macht es den Eindruck, daß wir etwas rasch über die sehr wichtige Frage hinweggehen.

Vorsitzender: Ich habe verschiedentlich gefragt, ob sich jemand meldet, und da dies nicht der Fall war, mußte ich die Diskussion schließen.

Zur Geschäftsordnung Herr Geheimrat Blenck.

Direktor des Statistischen Bureaus, Geheimer Ober-Regierungsrat Blenck (Berlin): Ich möchte bitten, daß der Antrag des Herrn Professor Böhmert zuerst zur Verlesung und Abstimmung kommt und dann der Antrag des Herrn Magistratsassessors Cuno.

Vorsitzender: Der Antrag Böhmert lautet:

> Die Generalversammlung erblickt in der Speisung armer Schulkinder eine Maßregel, welche in Fällen großer Bedürftigkeit bei weitem Schulwege im Interesse der Gesundheit der Kinder und des Unterrichts nötig werden kann. Sie empfiehlt jedoch große Vorsicht, damit nicht durch Massenspeisung von Kindern der Familienzusammenhang und das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit bei den Eltern geschwächt werde. Vom Standpunkt der Armenpflege ist in Großstädten, wo mehrere Vereine in dieser Richtung für die Kinder sorgen wollen, eine Verständigung unter denselben und ihr Zusammenwirken mit der Gemeindeverwaltung und der Schulverwaltung dringend wünschenswert.

Es möchte in diesem Augenblick fast scheinen, daß der zufällige Umstand, daß sich kein Redner mehr zum Wort gemeldet hat, die Verhandlung rascher wie wünschenswert zu Ende geführt hat. Soweit ich es verstehe, existiert keine Meinungsverschiedenheit zwischen uns, ob armen hungrigen schulpflichtigen Kindern geholfen werden soll oder nicht. Es soll ihnen geholfen werden. Nur über das Wie können wir streiten. Aber auch da werden wir zu einem Einverständnis kommen. Wo in der Armen-Fürsorge nach Art des Elberfelder Systems die Individualisierung eine vollständig durchgeführte, eine in Fleisch und Blut übergegangene öffentliche Einrichtung ist, da wird man die Kinderspeisung so verwerflich finden wie der Herr Beigeordnete Aders aus Elberfeld es ausgesprochen

hat. Ganz genau diese Ansicht herrscht in der Armenpflege der Stadt Crefeld, deren Vorsitz ich zu führen die Ehre habe. Bei uns würde die Massenspeisung ohne gründliche Untersuchung des Einzelfalls einen Rückfall in die Almosenpflege vergangener Zeiten bedeuten. Wo dagegen die Verhältnisse wirklich so liegen, wie Herr Abraham mit Recht oder Unrecht von Berliner Vororten behauptet, da möge man die Massenspeisung als einen Notbehelf betrachten und ernstlich an eine Reform der Armenpflege herantreten.

Meine Herren, mit meinen Ausführungen habe ich aber halb mit, halb wider Willen wieder in die Diskussion eingegriffen, ich werde mir deshalb gestatten, dieselbe aufs neue zu eröffnen.

Herr Hermann Abraham (Berlin) hat das Wort.

Hermann Abraham (Berlin): Ich möchte Sie bitten, doch nicht einen solchen Antrag, wie den des Herrn Referenten, anzunehmen, der in der That für die Berliner Verhältnisse ganz entschieden die schwersten Bedenken zeitigen würde. Meine Herren, wenn Sie sich das Material ansehen, das für die Speisung der Kinder in den Volksküchen vorhanden ist, — ich glaube, da würden Sie sagen: es ist dies die höchste Ausübung praktischer Humanität, die überhaupt je der menschliche Geist ersinnen kann. Ich gebe gerne zu, daß die Verhältnisse fast in sämtlichen kleineren Städten anders liegen als in Berlin; und wenn Sie hier erklären, daß solche Massenspeisungen schädlich sind, so bewirken Sie damit, daß die Leute, die uns jetzt bereits Schwierigkeiten in den Weg zu stellen versuchen, sagen werden: Die hierfür autoritative Versammlung in Straßburg hat sich dagegen ausgesprochen, wir können und brauchen nichts dafür zu thun! Meine Herren, wir haben unsere Einrichtung dadurch ermöglicht, daß wir uns unsere Mittel in erster Reihe aus Privatwohlthätigkeit schaffen. Ich verweise Sie ferner auf Herrn Stadtrat Röstel, der Ihnen seiner Zeit hier erklärt hat: Trotz der Verteilung von Frühstück in den Schulen ist ein solcher Notstand, daß die Kinder hungern und körperlich zurückkommen. Meine Herren, sehen Sie sich unsere Petenten an: da ist eine Frau, die waschen geht, und hat 8 Kinder, und die Kinder kommen aus der Schule und wissen nicht, wo sie essen sollen — und so ähnlich liegen sehr viele Fälle. Ich verzichte auf die näheren Ausführungen, muß Ihnen aber doch noch eine einzige Sache mitteilen. Wir haben von einem Rektor aus dem Stadtteil Gesundbrunnen die Mitteilung bekommen, daß, solange die Kinder nicht von unserem Vereine gesättigt wurden, ihm im Winter fast jede Woche von der Polizei Mitteilungen zugingen, daß Kinder beim Betteln und Stehlen betroffen wurden; seit der Thätigkeit des Vereins hat das aufgehört. Glauben Sie, meine Herren, daß Frau Bürgermeister Kirschner in Moabit sich hinstellen würde und manchen Tag 600 Kinder sättigen würde, wenn es nicht nötig wäre, und ebenso Frau Stadtschulrat Bertram im Süden der Stadt und die andern Damen ebenfalls? Es muß ferner darauf hingewiesen werden, daß die Socialdemokraten diese Hilfe fordern; es ist

ihnen noch nicht gesagt worden, daß es unnötig sei, daß kein Bedürfnis dafür vorliege.

Ich bitte Sie, meine Herren, herzlichst, im Namen aller derjenigen, die sich in Berlin dieser Arbeit unterziehen: Bevor Sie unsere Thätigkeit ablehnen, sehen Sie sich mal die Anstalten an, wie sie wirken und was sie leisten. Jedenfalls bitte ich Sie recht sehr, so weitgehende Beschlüsse nicht zu fassen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Magistratsassessor Cuno (Berlin).

Magistratsassessor Cuno (Berlin): Meine Herren, es ist ja eine große Schwierigkeit, in dieser Frage Stellung zu nehmen, mit Rücksicht gerade auf die hervorgehobenen großstädtischen Verhältnisse, welche die Erforschung der häuslichen Verhältnisse, die individuelle Prüfung äußerst erschweren. Wir haben in Berlin — ich habe bereits in meinem gedruckten Referat diese Verhältnisse geschildert — einen Verein gehabt, der sich dieser Fürsorge für Schulkinder gewidmet, der seit langen Jahren ein Frühstück an unbemittelte Schulkinder mit Hilfe der Schulverwaltung zur Verteilung gebracht hat; und dies hat im wesentlichen dem Bedürfnis genügt. Dieser Verein bezieht auch von der Stadt Unterstützung, um seinem Zwecke genügen zu können. Da ist vor einigen Jahren Herrn Abraham bei Beobachtung mancher traurigen Erscheinung in dem großstädtischen Leben der Gedanke gekommen, daß nicht genug für die Kinder geschieht, daß viele Kinder mittags hungern müssen. Um die hungrigen Kinder zu speisen, rief er den Verein für Kindervolksküchen ins Leben, der ohne Zusammenhang mit der übrigen Fürsorgethätigkeit nun auch einmal Mittagessen an arme Kinder in großem Umfang gewährte und zwar an alle, die sich als hungrig meldeten. Ich habe demgegenüber den Standpunkt eingenommen, den eine große Anzahl der bei der Berliner Armenverwaltung thätigen Herren und ebenso die Rektoren der Volksschulen in Berlin eingenommen haben, daß damit keine wirksame Hilfe gewährt wird, daß auf die Dauer eine derartige Verköstigung der Kinder nicht zu vereinbaren ist mit den Grundsätzen einer geordneten Armenpflege und einer wirksamen Fürsorge. Der Verein hat schon mit Rücksicht auf erhobenen Widerspruch seine Grundsätze geändert. Was ich in dem Leitsatz ausgesprochen habe, weist dem Vereine immer noch ein berechtigtes Feld für seine Wirksamkeit zu. Ich habe mich dahin ausgesprochen, daß es wohl zulässig sei, da durch Speisung der Kinder einzugreifen, wo durch Unterstützung der Eltern dem Bedürfnis nicht genügt werden kann. Ich bin aber der Ansicht, daß wir Stellung nehmen müssen gegen eine wahllose Verabreichung von Mittagskost an Kinder außerhalb des Elternhauses, daß wir an unseren Grundsätzen individualisierender Fürsorge festhalten müssen. Das habe ich durch die von mir vorgeschlagene These zum Ausdruck bringen wollen. Andererseits gebe ich den Herren Vertretern der Elberfelder und Crefelder Armenverwaltung darin vollkommen Recht: Wo eine nach diesen Grundsätzen arbeitende Armen- und Wohlthätigkeitspflege mit einem zuverlässigen und opfer-

willigen Pflegepersonal vorhanden ist, wird die besondere Speisung der Kinder außerhalb der Schule vollkommen entbehrlich, die erforderliche Fürsorge für die Kinder wird im gewöhnlichen Rahmen der Armen- und Wohlthätigkeitspflege sich vollziehen. Nur wo die Verhältnisse nicht so günstig liegen, wie besonders in großstädtischen Verhältnissen mit der im Winter stark hervortretenden Arbeitslosigkeit einerseits, der durch die örtlichen Schwierigkeiten bedingten Unvollkommenheit der Fürsorgethätigkeit andrerseits wird als Ergänzung die Beköstigung der Kinder außerhalb der Schulen sich als zweckmäßig erweisen. Ich nehme deshalb davon Abstand, meine mit Rücksicht auf die großstädtischen Verhältnisse formulierte These zur Abstimmung zu bringen. Ich habe mit dem geehrten Herrn Bürgermeister Massing eine These des Inhalts vereinbart:

> Die Verabreichung von Nahrungsmitteln an Schulkinder ist thunlichst — unter Mitwirkung von Organen der Schulverwaltung — auf die Fälle zu beschränken, in denen diese Fürsorge aus Unterrichtsgründen erforderlich erscheint und nicht durch Unterstützung der Familie gewährt werden kann.

Diese kurze Formulierung giebt wohl die Ansicht der Mehrheit in dieser Versammlung klarer wieder, als das, was in meinem gedruckten Leitsatz zum Ausdruck gekommen ist.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden): Ich werde meinen Antrag eventuell zurückziehen, wenn dieser Antrag angenommen wird, und möchte nur noch bitten, hinzuzufügen: „unter Mitwirkung von Organen der Schulverwaltung." Ich möchte also, daß die Vereine eventuell immer nur unter Mitwirkung von Organen der Schulverwaltung diese Kinderspeisungen vornehmen.

(Einverständnis des Berichterstatters.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Abraham (Berlin).

Hermann Abraham (Berlin): Ich kann mich dem soeben gehörten nicht anschließen. Es heißt da: die Sättigung der Kinder soll nur aus unterrichtlichen Gründen nötig sein; das ist mir absolut unverständlich. Ich meine, daß ich den Standpunkt des Vereins so auffasse, zu sorgen, daß die Kinder unmöglich ohne Nahrung bleiben dürfen; ich habe ganz dieselbe Empfindung als Armenpfleger, ob das Kind am Vormittag hungert oder am Nachmittag: ich will dafür sorgen, daß es mindestens eine einzige warme Mahlzeit am Tage bekommt. Darauf kommt es mir an, und das ist bei den Berliner Verhältnissen in sehr, sehr vielen Familien absolut nicht der Fall, namentlich da, wo die Leute außer dem Hause arbeiten und überhaupt zur Mittagszeit gar nicht zu Hause sind. Die Aufgabe des Vereins für Kinder-Volksküchen ist es, hierfür besonders die private Wohlthätigkeit in Anspruch zu

nehmen, und da können wir doch nicht sagen, daß wir bloß aus pädagogischen Rücksichten die Kinder sättigen wollen. Lassen Sie doch da mindestens den Vereinen die Möglichkeit, dafür zu sorgen, daß die Kinder eine Mittagsmahlzeit bekommen! Ich meine, daß Sie die vorgeschlagene These unmöglich annehmen können, und bitte Sie, wenn heute die Sache nicht geklärt werden kann, sie lieber noch auf ein Jahr zu vertagen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Geheimrat Böhmert.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden): Ich glaube, wir brauchen das nicht zu vertagen. Es handelt sich hier um Schulspeisungen, also um eine Maßregel aus unterrichtlichen Rücksichten. Ein Kind, welches überhaupt Hunger hat, kann in der Schule auch nicht aufmerksam sein. Ich habe deshalb vorgeschlagen, daß wir die Worte „unter Mitwirkung von Organen der Schulverwaltung" in die These des Herrn Referenten einfügen, und ich sollte meinen, daß im Interesse einer gemeinschaftlichen Resolution auch der Herr Vorredner sich mit dieser Fassung einverstanden erklären könnte.

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet; ich schließe die Besprechung von neuem.

Der Herr Referent Magistratsassessor Cuno verzichtet auf das Schlußwort.

Es ist ein Antrag von Herrn Abraham eingegangen, dahin gehend, die Angelegenheit von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Ich bitte diejenigen, welche das wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Es scheint mir die Minorität zu sein; ich bitte um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Das ist die Mehrheit. Also der Antrag Abraham ist nicht angenommen.

Ich bitte jetzt diejenigen, die die neuen Leitsätze des Herrn Magistratsassessors Cuno annehmen wollen. Sie lauten:

> Die Verabreichung von Nahrungsmitteln an Schulkinder ist thunlichst unter Mitwirkung von Organen der Schulverwaltung auf die Fälle zu beschränken, in denen diese Fürsorge aus Unterrichtsgründen erforderlich erscheint und nicht durch Unterstützung der Familie gewährt werden kann.

Ich bitte diejenigen, welche so beschließen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die große Mehrheit.

Ich schließe die heutige Sitzung und ersuche die geehrten Herren und Damen, morgen früh pünktlich um 9 Uhr sich hier einzufinden.

(Schluß der Sitzung 2¾ Uhr.)

Zweite Sitzung.

Freitag, den 25. September 1896,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Ich eröffne die zweite Sitzung der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit und gebe vor der Tagesordnung das Wort dem stellvertretenden Vorsitzenden des Armenrats, Herrn Goehrs.

Vicepräsident des Armenrats Goehrs (Straßburg i. E.): Verehrte Damen und Herren! Verzeihen Sie, wenn ich einige Augenblicke die Aufmerksamkeit in Anspruch nehme; allein meine Kollegen und ich halten es für Pflicht, daß das gestern entstandene Mißverständnis, als ob von uns hier Anekdoten erzählt würden — was nun auch in die Presse gedrungen ist, — nicht in Ihrer Erinnerung zurückbleibe. Erlauben Sie mir, Ihnen ganz kurz den Fall vorzutragen.

Im Jahre 1879 verstarb hier ein Mann, dessen später verarmte Familie nach unseren Erhebungen ihren Unterstützungswohnsitz im Regierungsbezirk Potsdam hatte. Wir wandten uns dahin um die nötige Unterstützung, und die wurde von Potsdam abgelehnt mit dem Hinweis darauf — was mir gestern allerdings, als mir während des Sprechens dieser Fall einfiel, nicht gegenwärtig war —, daß die Familie als landarm vom preußischen Staate zu übernehmen sei. Es ist dieses Schreiben, was ich hier habe, des Potsdamer Regierungspräsidenten vom 3. November 1893. Was ich im Gedächtnis hatte, war die mit scharfer Betonung gegebene Antwort jener Frau auf die Mitteilung dieses Bescheides, und die ich gestern wörtlich citiert habe. Die Frau hat also hier auf alle Unterstützung verzichtet. Es ist später, als wir nochmals die Sache aufnahmen und uns an den Bezirkspräsidenten hier wandten, diesem durch neue Erhebungen, die ich nicht hier habe, gelungen, den

Unterstützungswohnsitz in Hannover festzustellen — das war ein Jahr später —, und von dort erhielt dann die Frau eine monatliche Unterstützung von 30 Mark, die sie zur Zeit noch bezieht. Potsdam oder irgend welche andere Stadt wird also durch diesen Fall in keiner Weise berührt. Ich wollte das nur feststellen; es scheint, daß ich mich gestern wenig deutlich ausgedrückt habe. Meine Absicht war keineswegs, mit dieser Erzählung einen Angriff auf das Unterstützungswohnsitzgesetz und seine guten Seiten zu machen, sondern nur anzuführen, daß die Privatwohlthätigkeit in Straßburg eine so ausgebreitete und eine so bekannte ist, daß eine verarmte Familienmutter von 5 Kindern darauf verzichtet, in ihrer Heimat alles ihr zum Leben Nötige zu erhalten, und sich darauf verläßt, hier auch durchzukommen, — was thatsächlich der Fall ist.

Dieses Mißverständnis von gestern möchte ich hiermit aus dem Wege geräumt haben.

Vorsitzender: Ich erinnere noch einmal daran, daß eine Anzahl von Drucksachen auf dem Büreau zu unentgeltlicher Abnahme bereit liegt.

Ich bitte dann diejenigen verehrten Damen und Herren, welche sich noch nicht in die Präsenzliste eingetragen haben, das doch freundlichst möglichst bald thun zu wollen, da wir Wert darauf legen, eine richtige Präsenzliste für unsere Akten zu besitzen.

Ich ersuche dann weiterhin, daß diejenigen verehrten Mitglieder, die sich noch nicht für die Teilnahme am morgigen Ausflug gemeldet haben und doch mitzugehen beabsichtigen, die Karten bald lösen möchten, damit wir eine Übersicht über die Zahl der Teilnehmer gewinnen.

Ich gebe nunmehr das Wort dem Herrn Vertreter des Ortsausschusses, Regierungsassessor Freiherrn von der Goltz.

Regierungsassessor Freiherr von der Goltz (Straßburg i. E.): Ich möchte das letzte Ersuchen des Herrn Präsidenten wiederholen. Wir sollen sowohl der Generaldirektion der Eisenbahnen wie auch dem Gasthaus in Zabern möglichst bald die Zahl der Teilnehmer des Ausfluges angeben und müssen daher wünschen, in kürzester Frist hierüber unterrichtet zu sein.

Ich erlaube mir weiter darauf aufmerksam zu machen, daß der Straßenbahnverkehr hier abends zeitig eingestellt wird, daß also bei der Rückkehr von der Orangerie heute Abend nur ein auf 11 Uhr bestellter Extrazug zur Verfügung steht; sonst muß der Weg zu Fuß zurückgelegt werden.

Vorsitzender: Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zu Punkt 5 unserer Beratungsgegenstände:

Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege.

Berichterstatter ist Herr Dr. Osius (Kassel); ich gebe ihm das Wort.

Berichterstatter Dr. Osius (Kassel): Hochgeehrte Damen und Herren! Die Frage der Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege, die bereits 1880, 1881 und 1885 eingehend von dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit behandelt worden ist, ist gerade in der letzten Zeit, obwohl ein direkter Anstoß nicht ersichtlich, in allen beteiligten Stellen, namentlich auch in den Organen der Frauenvereinigungen, wieder in Anregung gebracht worden. War sie schon längst spruchreif gewesen, so ist ihre Lösung jetzt dadurch wesentlich erleichtert, als sich einmal die Frauenthätigkeit auf öffentlichem Gebiete immer mehr entfaltet und bewährt hat, damit aber von dieser Seite her genommene Einwendungen gegen deren Heranziehung zur öffentlichen Armenpflege immer mehr beseitigt worden sind; dann aber namentlich dadurch, daß an sehr vielen Orten schon Versuche auf diesem Gebiete gemacht sind. Die Frauenthätigkeit ist in der offiziellen Armenpflege vieler Gemeinden inzwischen eingeführt worden, und zwar in der vielgestaltigsten Weise, wie die Arbeiten meines Herrn Mitberichterstatters darthun. Immer neue Orte werden hierfür gewonnen, und da, wo einmal die Frauenhilfe besteht, wird sie nicht wieder beseitigt.

Nun könnte man ja wohl der Sache ihren Lauf lassen. Das scheint aber nicht zweckmäßig, weil das Ziel auf diese Weise zu langsam erreicht und dann weil dadurch eine zu große Verschiedenheit des Verfahrens hervorgerufen wird. Es ist dringend notwendig, daß eine so gewichtige Stelle, wie diese Versammlung, ihre Ansicht ausspricht und mit allem Nachdruck auf Erreichung des von ihr gesteckten Zieles hinarbeitet, und deshalb ist es mit Freuden zu begrüßen, daß diese bedeutungsvolle Frage heute wieder auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

Ich muß gestehen, daß ich, als mir der ehrenvolle Auftrag zu teil ward, den Bericht hierüber zu erstatten, in großer Verlegenheit war; denn nach den vortrefflichen früheren Arbeiten war es kaum möglich, etwas Neues vorzubringen. Ich begnügte mich deshalb damit, in dem Berichte, der ja in Ihren Händen ist und dessen Einzelnheiten ich hier natürlich nicht wiederholen kann, die Thätigkeit der Pflegekräfte durch alle Stadien der Armenpflege zu verfolgen und festzustellen, welche Teile derselben besser von Frauen wie von Männern, welche besser von Männern und welche am besten gemeinsam erledigt werden können. Bin ich in meinem Berichte etwas zu weitläufig geworden, so bitte ich dies damit zu entschuldigen, daß derselbe nicht nur für diese Versammlung von bewährten Kennern dieser Verhältnisse bestimmt war, sondern auch für die vielen Frauenvereine und sonstige Stellen, die dieser Frage Interesse entgegenbringen und zur Mitarbeit berufen sind.

Die gewonnenen Resultate sind nun folgende. Was zunächst die Leitung und Verwaltung des gesamten Armenwesens betrifft, so hat sich ein Bedürfnis, diese anders zu gestalten wie bisher, nicht herausgestellt; in allen übrigen Teilen der Armenpflege aber zeigte sich die Frauenthätigkeit als unentbehrlich, ganz besonders aber bei den den größten Teil der Armenpflege bildenden Pflegen von Frauen und Kindern und bei einem großen Teil der Pflege von Haushaltungen. Ich sage, in allen

Teilen der Pflege, — also bei der Recherchierung, der eigentlichen Pflege, der persönlichen Hilfsleistung und in der Sorge, dem Wiedereintreten der Not vorzubeugen. Gerade die Zuziehung der Frauen bei der Recherchierung, die einzelne Gemeinden, die sonst die Frauen in der Armenpflege beschäftigen, bisher ausgeschlossen, wird wahrscheinlich hier Widerspruch erregen; ich kann mich aber nicht entschließen, sie auszuscheiden.

Es handelt sich bei der Recherchierung hauptsächlich darum, festzustellen, ob ein zum Eingreifen zwingender Notstand vorhanden ist, welches die Gründe sind, die die Not veranlaßt haben, und wie diese beseitigt werden können, wie die Leistungsfähigkeit, die Bedürfnisse und sonstigen Verhältnisse des zu Unterstützenden sind. Dazu gehört die Fähigkeit, die Gesamtlage richtig beurteilen zu können. Wenn ich mich nun frage, wer vermag die Verhältnisse und Bedürfnisse von Frauen, heranwachsenden Mädchen, Kindern und Haushaltungen besser und sachverständiger zu beurteilen, die Frauen oder die Männer, so kann ich nicht anders als mich für die Frauen zu entscheiden. Den Männern bleibt dann noch genug zu thun übrig bei den Fällen, in denen es sich wesentlich um Prüfung der Verhältnisse von Männern und heranwachsenden Burschen handelt, und weiter in den Fällen, in denen ihre größere Autorität notwendig, und in denen, bei welchen man Frauen eine Mitwirkung überhaupt nicht zumuten kann. Da aber, wo die Frauenarbeit die bessere ist, da muß sie auch herbeigeführt werden, und daß dies möglich, beweisen die guten Erfolge der Armenverwaltungen, die sich dieser wichtigen Mithilfe auch schon bei der Recherchierung bedienen.

Aber nicht nur bei der Recherchierung, sondern auch in allen weiteren Phasen der Armenpflege besteht in dem angeführten Umfange das Bedürfnis nach der Heranziehung der Frauen. Wir können ihre Arbeit, auf der von altersher fast ausschließlich die ganze Armenfürsorge beruhte, nicht entbehren. Man hat sich nun damit zu helfen gesucht, daß man die Frauen einfach gewähren ließ. Namentlich an kleinen Orten sah man mit Behagen ruhig zu, wenn die Frauenvereine die ganze Ortsarmenpflege oder große Teile derselben übernahmen, vorausgesetzt, daß sie keine großen Ansprüche an die Gemeindekasse stellten. Aber auch an größeren Orten überließ man die Bearbeitung einzelner Teile der Armenpflege, z. B. die Armenkrankenpflege, der Privatwohlthätigkeit einzelner Frauen oder der Frauenvereinigungen und schuf damit einen Zustand, der mit dem Nutzen dieser privaten Wohlthätigkeitsäußerungen auch die sehr wesentlichen Nachtheile derselben mit sich brachte. Ein solches Verfahren heißt aber, vor der Enscheidung stehen bleiben, und das scheint mir das Allerunzweckmäßigste, denn es bleibt ein Zwitterzustand. Hat man sich einmal davon überzeugt, daß die Frauenmithilfe in der öffentlichen Armenpflege notwendig oder auch nur wünschenswert ist, dann bringe man sie in dieselbe hinein. Daß sie aber wünschenswert ist, das werden wohl auch diejenigen, die von vornherein jeder Mitwirkung der Frauen in öffentlichen Ämtern feind sind, nicht bestreiten. Dann ziehe man aber auch voll die Konsequenzen und gebe den Frauen diejenige

Stellung in dem Gesamtorganismus der Armenpflege, die sie nach Maßgabe der entfalteten Thätigkeit verdienen und der sie gewachsen sind.

Das Gebiet, welches die Frauen nach der Natur der Sache zu bearbeiten haben würden, ist wenigstens nicht geringer wie das, welches den Männern verbleibt, und zwar sowohl an Umfang, wie an Bedeutung. Daraus folgt, daß man sie als mit den Männern völlig gleichberechtigte Mitarbeiterinnen aufnehmen muß. Gleiche Pflichten, gleiche Rechte. Wollte man sich der Arbeit der Frauen bedienen, ohne sie zugleich mitraten und mit bestimmen zu lassen, dann wird man immer eine unklare Position schaffen, schwerlich die nötige Zahl von Helferinnen erhalten und ganz sicher gerade diejenigen nicht, die man am liebsten haben möchte. Das, was vor allem das Recht auf Beachtung und anerkannte Stellung giebt, das ist die Arbeit. Wer mitarbeitet, dem darf kein Recht versagt werden. Wirksames gemeinschaftliches Arbeiten folgt daraus, daß die Liebe zur Sache, die Begeisterung für die Aufgabe nicht durch berechtigte Unzufriedenheit gestört werde.

Der einfachste und folgerichtigste Weg, um die erforderlichen weiblichen Hilfskräfte der öffentlichen Armenpflege zuzuführen, ist nun der, daß man sie als Armenpflegerinnen gleichverpflichtet und gleichberechtigt mit den Armenpflegern im Dienste der Gemeinde anstellt. Ob man die Armenpflegerinnen direkt auswählt und anstellt, oder ob man sich hierzu, wie dies vielfach mit sehr gutem Erfolge geschehen und aus praktischen Gründen sehr empfehlenswert ist, der Mitwirkung eines Frauenvereins bedienen will, das möge man nach den örtlichen Verhältnissen entscheiden.

Ein anderer Weg, die für die Bearbeitung durch Frauen geeigneten Teile der Armenpflege einem Frauenvereine, der mit der Armendirektion in engste Verbindung gebracht worden ist, zur selbständigen Bearbeitung zu überweisen, ist jedenfalls gegen den früheren Zustand ein wesentlicher Fortschritt, doch kann nicht verkannt werden, daß dadurch wohl meistens eine gewisse Schwerfälligkeit des Geschäftsverkehrs, eine Erhöhung der Büreauarbeit hervorgerufen wird, und daß das Vorhandensein von gleichsam zwei Centralstellen nicht ohne Schattenseiten ist.

Der erste Weg ist jedenfalls überall beschreitbar, und möchte ich bitten, sich für ihn in erster Linie zu entscheiden. Wo ganz besondere Verhältnisse entgegenstehen, möge man sich des zweiten bedienen.

Sind nun die Frauen in die öffentliche Armenpflege hereingebracht, dann muß ihre Stellung genau geregelt werden. Sind sie als Armenpflegerinnen anzustellen, so müssen sie in den Bezirkskommissionen gleichberechtigt mit den Armenpflegern mitarbeiten und mitstimmen. Schwierigkeiten könnten nur entstehen bei Verteilung der Arbeiten. Aber diese sind auch nicht unüberwindlich, ihre Beseitigung mag man ruhig den Bezirkskommissionen selbst überlassen, die, wenn sie vertraut sind mit den hier vertretenen Anschauungen, schon das Richtige finden werden. Darüber bindende Instruktionen und Schablonen aufzustellen, wozu man leider jetzt gar zu geneigt ist, halte ich nicht für zweckmäßig. Diese Ver-

teilung ist Ermessenssache, und wenn da das Gefühl für das Richtige nicht vorhanden ist, wird es durch keine Dienstanweisung herbeigeschafft!

Sehr zu empfehlen ist hier auch, einer der Pflegerinnen, die etwa die Stelle einer Vorsitzenden derselben haben könnte, Sitz und Stimme in der Armendirektion einzuräumen.

Besonders betonen muß ich aber noch, daß, wenn man die Frauen zur öffentlichen Armenpflege zuzieht, man dies auch vollständig thun muß und sie nicht als Konzession an moderne Strömungen oder als bloße Dekorationsgegenstände betrachten darf. Will man sie, wie dies ja auch geschehen, bei Seite schieben, ihnen nicht die nötige Arbeit zuteilen, läßt man die Gleichheit von Pflichten und Rechten nur auf dem Papier stehen, dann lasse man die Einführung lieber ganz, dann wird dadurch mehr geschadet wie genützt.

Bedient man sich nun der Mitwirkung von Vereinen, sei es, daß man sie nur zum Vorschlag und zur Vorbildung von Armenpflegerinnen benutzt, sei es, daß man ihnen gewisse Zweige der Arbeiten ganz überläßt, dann würden wohl die unter dem Roten Kreuz arbeitenden, durch ganz Deutschland verbreiteten, gleichmäßig und gut organisierten Frauenvereine in Betracht kommen. Diese haben sich stets lebhaft an den Arbeiten unseres Vereines beteiligt, haben ihre Armenpflege völlig den modernen Anschauungen entsprechend eingerichtet und haben stets nach der ihnen schon 1880 von ihren Centralstellen gegebenen Anweisung gehandelt, der auf dem Boden der Reichs- und der Landesgesetzgebung geübten, staatlichen und kommunalen Armenpflege ihre Dienste zur Verfügung zu stellen und mit den Organen der öffentlichen Armenpflege eine dauernde und geordnete Verbindung herzustellen. Diese Vereine, die keine politischen oder konfessionellen Nebenzwecke verfolgen, haben, worüber der Mitbericht das Nötige enthält, unsere Frage an sehr vielen Orten schon thatsächlich gelöst; allerdings wäre ein einheitlicheres Vorgehen wünschenswert.

Ich habe mich nun in meinem Berichte nicht damit begnügt, die direkte Einführung von Frauen in den Organismus des Armenwesens zu behandeln, sondern habe in einer vielleicht von dem Verein nicht beabsichtigten ausdehnenden Interpretation der gestellten Aufgabe auch alle Verhältnisse berührt, in denen sich zum Vorteile des Ganzen eine Heranziehung der in der Privatarmenpflege thätigen Frauen und Frauenvereine an die öffentliche Armenpflege erzielen ließen. Hier kommt vor allem in Betracht die sehr wichtige Krankenpflege der Armen, in der noch so außerordentlich viel zu thun ist und das Meiste der Privatwohlthätigkeit, also größtenteils dem Zufalle, überlassen ist. Armenärzte sind überall angestellt, Armenkrankenpflegerinnen in den seltensten Fällen; und doch müßte jeder Armenarzt mindestens eine Pflegerin zur Verfügung haben. Es scheint unbedingt notwendig, hier Frauenhilfe zuzuziehen und zwar zunächst berufsmäßige Krankenpflegerinnen, damit eine gleichmäßige, zweckmäßige Hilfe gesichert ist. Die Fälle, in denen arme Kranke ohne Pflege, ohne Reinlichkeit, elend und verlassen liegen, sind gar nicht selten und werden durch die Krankenhäuser nie beseitigt, denn einmal giebt es eine Menge Krankheiten, namentlich die unheilbaren, in denen

die Krankenhäuser Aufnahme versagen, dann aber auch recht viele Fälle, wo es im Interesse der Beteiligten und auch im Interesse der Armenpflege liegt, daß der Kranke zu Hause verpflegt wird.

Weiter möge man versuchen, hier Frauen, die ohne Bezahlung thätig sein können, heranzuziehen als „Helferinnen“. Diese müssen die hauptsächlichsten Handreichungen bei Kranken, das Reinigen, Verbinden und Lagern derselben, das Herrichten des Bettes, die Sorge für Kost und Wartung in einem Krankenhause in mindestens drei- bis sechsmonatigem Kursus gelernt haben. Ungeschulte Hilfe an dem Krankenbett ist zu vermeiden. Alle jene Hilfsleistungen, so einfach sie auch aussehen, müssen gründlich gelernt sein, wenn sie nützen sollen. Sollte es nicht möglich sein, unter den vielen Damen, die sich nach einer wirklich befriedigenden Thätigkeit sehnen, eine Anzahl zu finden für eine so segensreiche Arbeit?

Immerhin wird auf diesem Gebiete noch vieles der Privatwohlthätigkeit überlassen bleiben. Das führt mich auf die Heranziehung der Frauen, die ja zum größten Teile die Privatwohlthätigkeit ausüben, zur öffentlichen Armenpflege.

Unter Privatwohlthätigkeit ist jede nicht von den gesetzlich dazu verpflichteten Stellen geübte Wohlthätigkeit zu verstehen, einerlei, ob sie von einzelnen Personen, von Vereinen, von Kirchengemeinden, religiösen Genossenschaften oder von wem sonst ausgeht. Eine ideale Krankenpflege würde sie ganz überflüssig machen, davon sind wir aber noch weit entfernt. Wir bedürfen ihrer noch sehr, und zwar in den Fällen, wo eine Unterstützung sehr nützlich ist, die öffentliche Armenpflege aber nicht eintreten kann, und in den Fällen, wo eine weitergehende Hilfe am Platze ist, wie jene gewähren kann. Das erste liegt da vor, wo die Lage eine sehr kümmerliche ist, eigentlich Not aber nicht eingetreten und voraussichtlich auch nicht eintreten wird, eine Hilfe aber rasch eine ungleich bessere Lage herstellen kann; zweitens da, wo die Not, die die öffentliche Armenpflege zwingt, sicher eintritt, ein rechtzeitiges Eingreifen aber den Eintritt hindert, und endlich da, wo Not vorhanden, aber die politischen und socialen Folgen den Bedürftigen hindern, von der öffentlichen Unterstützung Gebrauch zu machen. Die weitergehende Hilfe, die Ergänzung der öffentlichen Armenpflege umfaßt die Krankenpflege, die Beschaffung nötiger besserer Verpflegung, ferner die vorbeugende Fürsorge, die Bestrebungen, die Lage der ärmeren Stände zu bessern, die Erwerbsfähigkeit zu erhöhen, die geistige und körperliche Ausbildung zu vervollkommnen, Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse günstiger zu gestalten, Arbeit nachzuweisen u. s. w.

In allen diesen Fällen ist die private Wohlthätigkeit, wenn sie nicht dilettantenhaft und willkürlich geübt wird, von Wert; geht sie aber weiter, dann wird sie meist schädlich wirken. Die Voraussetzung ihres Nutzens ist also, daß sie ihre Grenzen richtig absteckt, und da diese beginnen, wo die der öffentlichen Armenpflege aufhören, so muß sie in beständigem Kontakt mit dieser bleiben. Nur die enge Verbindung der beiden Faktoren vermag die Arbeitsgebiete richtig zu begrenzen, etwaige

Lücken auszufüllen und die Schädlichkeiten mehrfacher Unterstützungen, die unnötige und gefährliche Ausdehnung der Armenpflege zu beseitigen. Diese Verbindung muß hergestellt werden und zwar von dem festen Mittelpunkt, dem Rückgrate der ganzen Arbeiten, von der öffentlichen Armenpflege aus. Die meisten Armenordnungen haben hierfür gemeinschaftliche Sitzungen, Beratungen, Belehrungen, Auskunftsstellen u. dergl vorgesehen, aber an sehr vielen Orten wird davon fast gar kein Gebrauch gemacht. Es ist die Aufgabe der Armenverwaltungen, mit aller Energie diese Verbindung zu betreiben und die in der Privatwohlthätigkeit beschäftigten Frauen und Männer zur öffentlichen Armenpflege heranzuziehen, so, daß die Selbständigkeit der betreffenden Stellen gewährleistet bleibt und nur das Schädliche und Unzweckmäßige verhütet wird.

Zwangsmittel, diesen Anschluß zu erreichen, besitzen wir nicht, wir können nur überzeugen. Und das wird bei vielen wohl gelingen. Denen gegenüber, die sich nicht überzeugen lassen wollen, ihre Thätigkeit verschleiern und in Wahrung einer eitlen Selbständigkeit sich nicht dahin bringen lassen, ihre Arbeiten nutzenbringend zu gestalten, lasse man unnötige Rücksichten bei Seite und gebe namentlich solchen Stellen keine Unterstützungen aus der Gemeindekasse.

Meine Damen und Herren! Ich habe kurz den Gedankengang meines Berichtes vorgetragen. Ich konnte nur skizzenhaft das berühren, was dort eingehend behandelt ist. Ich empfinde es gerade an dieser Stelle, wie schwer es ist, eine so umfassende und so viele verschiedene Interessen berührende Frage für alle Teile innerhalb der kurzen mir gewährten Zeit befriedigend zu behandeln, hege aber die feste Hoffnung, daß die jetzt folgende Besprechung dazu führen wird, daß die wichtige Heranziehung der Frauen zu unseren Arbeiten nun überall, wo sie noch nicht erfolgt ist, in Angriff genommen wird. Dadurch wird aber überall nicht nur eine wesentliche Verbesserung unserer Armenpflege erzielt, sondern indirekt auch social viel genützt werden, denn je mehr Angehörige der vermögenden Stände Kenntnis von der Lage der ärmeren erhalten, um so größer wird die Zahl derjenigen sein, die Besserungen auf socialem Gebiet anstreben und selbst Hand mit anlegen. Die Frauen aber sind mit ihrer großen Pflichttreue und vollen Hingabe an die Sache da die besten Hilfstruppen.

(Bravo!)

Die Leitsätze, die ich Ihnen in dem Bericht vorgelegt habe, sind etwas geändert worden; es sind aber größtenteils nur redaktionelle Vereinfachungen. Sie liegen Ihnen vor; ich brauche sie wohl nicht noch einmal vorzulesen. Ich bitte Sie dringend, dieselben annehmen zu wollen.

Vorsitzender: Der Herr Korreferent, Erster Staatsanwalt Chuchul aus Frankfurt a. O., ist leider amtlich verhindert, heute persönlich zu erscheinen; er hat aber den versprochenen Mitbericht schriftlich eingesandt, so daß er bereits gedruckt allen Vereinsmitgliedern zugegangen ist. In Übereinstimmung mit Herrn Dr. Osius befürwortet auch er lebhaft die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege und

giebt im Anschluß an seinen, auf Veranlassung der Hochseligen Kaiserin Augusta schon der Jahresversammlung von 1885 zu Bremen gehaltenen Vortrag eine lehrreiche Zusammenstellung, wo und wie solche Mitarbeit der Frauen bisher bereits praktisch durchgeführt ist. Es erhellt aus diesem, für jeden Interessenten lesenswerten Bericht, daß nicht nur in Großstädten und nicht nur im Westen Deutschlands solche Mitarbeit bereits manchen Segen gebracht hat, sondern insbesondere, dank der nie rastenden Anregung vom Hauptvorstand des preußischen Vaterländischen Frauenvereins, auch im Osten und in kleinen Städten, ja auf dem platten Lande. Aus den dabei besprochenen Organisationsmustern mag für jeden einzelnen Ort das seinen Verhältnissen Angemessene und Bequeme zur Nachahmung gewählt werden.

Ich bitte nun, sich zum Worte zu melden.

Das Wort hat Herr Dr. Münsterberg (Berlin).

Amtsrichter Dr. Münsterberg (Berlin): Da, wie die Versammlung eben gehört hat, der zweite Herr Berichterstatter verhindert ist, hatte ich mich mit Herrn Dr. Osius vereinigt, die Leitsätze etwas anders zu redigieren, die, wie Ihnen schon der Herr Berichterstatter gesagt hat, eigentlich materiell auf dasselbe hinauskommen wie die in dem gedruckten Bericht vorliegenden Thesen und nur eine gewisse redaktionelle Veränderung erfahren haben. Wir haben uns aber namentlich bemüht, denjenigen Inhalt der Forderung in die Leitsätze hineinzubringen, den wir nach unserer Überzeugung — und darin stimme ich mit den beiden Herren Berichterstattern vollständig überein — als geradezu unerläßlich für die weitere Entwicklung dieser Frage bezeichnen müssen.

Der erste Herr Berichterstatter ist für uns seit langen Jahren eine Autorität auf dem Gebiete der Frauenthätigkeit, und wir haben deswegen es mit besonderem Dank zu begrüßen, daß er das Referat übernommen und sich der Aufgabe in so ausgezeichneter Weise entledigt hat. Wenn er nun im allgemeinen die, ich möchte sagen, theoretischen Voraussetzungen erörtert hat, die bei der Frage zu beachten sind, so möchte ich, dem Gebrauch unseres Vereins folgend, die mehr praktische Seite betonen und aus den praktischen Erfahrungen, die auch ich gemacht habe, einiges mitteilen.

Zunächst die Bemerkung, daß die Frage selbst, die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege, im Mai d. J. in der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin behandelt worden ist und zwar unter dem Titel „Weibliche Hilfskräfte in der Wohlfahrtsfrage“. Ich habe damals den Bericht erstattet, und die Frage ist sehr lebhaft in Berlin diskutiert worden. Wir haben damals die Frage etwas weiter gefaßt und überhaupt die gesamte weibliche Hilfsthätigkeit erörtert, wovon die Thätigkeit der Frauen in der öffentlichen Armenpflege ja nur einen Bruchteil bildet; ich glaube aber, diejenigen, die sich für die Frage überhaupt interessieren, auf diese demnächst im Druck erscheinenden Verhandlungen der Centralstelle hinweisen zu dürfen.

Was nun die Stellung der Armenverwaltung zu der ganzen Frage betrifft, so darf ich sagen, daß mit der Anschauung, die in männlichen Kreisen noch sehr, sehr vielfach herrscht, daß die Frau sich lediglich auf ihr Hauswesen beschränken solle, doch gebrochen werden muß. Weder ich noch diejenigen, die mit uns in diesem Verein und in der Centralstelle gearbeitet haben, sind Verfechter der sogenannten Emancipationsbestrebungen, d. h., wir können kein Heil darin erblicken, wenn die Frau in männlicher Kleidung erscheint, Cigarren raucht und dergleichen mehr, was von einigen übertriebenen Heißspornen immer als das Ziel wahrer Emancipation betrachtet wird. Was wir aber wollen und was wir mit ganzer Kraft anstreben, das ist, daß einmal die Frauen und Mädchen, die häufig nicht so gänzlich durch den häuslichen Beruf in Anspruch genommen werden, wirklich in der Lage sind, einen Beruf auszuüben, der ihren Kräften, ihren Fähigkeiten und ihren Neigungen entspricht, und zweitens, daß die Armenpflege, die Hilfsthätigkeit, überhaupt die gesamte Wohlfahrtspflege, von dem ungehobenen Schatz Gebrauch macht, der unser aller Überzeugung nach in der Begabung des Herzens und auch des Verstandes der Frau gerade auf diesem Gebiete liegt.

Wenn Sie die verschiedenen Richtungen betrachten, in denen sich die Armenpflege bewegt, so wird Ihnen immer die allgemeinste Formel für die Hilfsthätigkeit der Grundsatz der Individualisierung geben. Ganz gleichgültig, ob wir obligatorische oder fakultative Armenpflege haben, die Hauptsache ist, wer auch immer helfen will, daß er an das Individuum individuell herantrete, seine Lebensumstände erforsche und die Gabe, sie bestehe, worin sie wolle, zuweilen nur einen gutem Rat, dem Individuum anpasse. Und wenn wir so vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, körperliche, geistige, moralische Verkommenheit bekämpfen wollen, so müssen die Heilmittel immer nicht bloß der allgemeinen Bedürftigkeit angepaßt werden, sondern der ganz individuellen Bedürftigkeit. Und wenn Sie sich in diese verschiedenen Richtungen vertiefen, so werden Sie eins vor allem bemerken: daß der Hauptteil der Bedürftigkeit auf das engste mit dem Hause und mit dem inneren häuslichen Leben verknüpft ist. Gerade die erschütternden Vorgänge, die wir bei unserer Liebesthätigkeit wahrnehmen, deuten fast immer auf den Mangel inneren häuslichen Lebens hin. Gerade die Wohnungsfrage z. B., die ja ihre bautechnische und hygienische und andere Bedeutung hat, hat nicht zum geringsten auch ihre enorme Bedeutung als eine Sittlichkeitsfrage. Und gerade daraus ergiebt sich die Bedeutung der Frage auf dem Gebiet der Wohlfahrts- und Armenpflege. Gerade das, was sich im Hause ergiebt und mit dem Hause zusammenhängt, liegt dem Verständnis und den Fähigkeiten der Frau außerordentlich nahe. Es ist eine ganz merkwürdige Erscheinung: es würde dem Manne in seinem eigenen Haushalt nie einfallen, auf den Markt zu gehen und das Gemüse einzukaufen und zu Hause die Suppe zu kochen und die Kinder zu waschen und dergl. mehr, — das überläßt er der Frau, die seine Gefährtin ist, der Frau, der Tochter, der Mutter, oder wer es ist; nur auf

dem Gebiete, wo ein fremder Haushalt, wenn auch nicht zu verwalten, so doch wieder aufzurichten ist, sagt er: das verstehen wir besser! Ich glaube der Hinweis hierauf wird überzeugend wirken, daß hier ein Gebiet ist, welches der Frau durchaus angemessen, ja für welches sie in hervorragendem Maße befähigt ist. Wenn thatsächlich die Entwicklung in dieser Beziehung noch so dürftige Anfänge aufweist, wenigstens in der Mehrzahl der Gemeinden, so liegt es vielleicht daran, daß die ganze Frauenerziehung sich auf einem Niveau bewegt, das möglichst dazu angethan ist, die Frau dem wirklichen Leben zu entfremden. Man hält sie geflissentlich von der traurigen Wirklichkeit des Lebens fern; man will ihr nicht den Schmutz, die Verkommenheit, oft auch die Gemeinheit des menschlichen Lebens zeigen, denen man im Gebiete der Armenpflege begegnet. Ist dies aber richtig? Können wir wirklich wünschen, daß die Frau von dieser Wirklichkeit des Lebens entfernt wird? Können wir wirklich annehmen, daß die reine und ernste Frau durch den Schmutz berührt wird, der ihr da entgegentritt? Sollen wir nicht vielmehr glauben, daß gerade das reine und hilfsbereite Wesen der Frau helfen wird, den Schmutz zu entfernen — zu lichten, aufzurichten und zu bessern?

Also aus diesen Gesichtspunkten möchte ich die ganz allgemeine Behauptung aufstellen: die Frau ist die geborene Helferin der Armen, und auf den Gebieten, die das Haus und das Hauswesen des Armen bebetreffen, hat nicht die männliche Thätigkeit zunächst einzusetzen, sondern es wäre wünschenswert, daß die Frauenthätigkeit durch die männliche in der geeigneten Weise ergänzt wird. — Ich komme gleich noch darauf zurück, was ich mit diesem etwas paradox klingenden Satz meine.

Was die praktische Frage betrifft, die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege, so ist der einzige Satz, in Ansehung dessen ich mich mit dem Herrn Referenten im Widerspruch befinde, der heute geäußerte, daß eine ideale Armenpflege die Privatwohlthätigkeit überflüssig zu machen geeignet sein würde. Wenn wir das vermöchten, wenn wirklich alle Kreise sich so lebendig rühren möchten, wenn wir das Vertrauen haben könnten, daß nicht diese auch gestern mannigfach berührten Übelstände einer sehr ungleichen Lastenverteilung, einer sehr willkürlichen und nicht immer gerechten Gabenverteilung eintreten, dann würde ich nicht sagen: Fort mit der Privatwohlthätigkeit, sondern: Fort mit der öffentlichen Armenpflege, soweit sie nicht ganz bestimmte technische Aufgaben zu erfüllen hat wie Anstalts- und Krankenpflege und dergl., was ja die Privatwohlthätigkeit nicht allein kann.

Was dann den praktischen Weg betrifft, um diese in der Privatwohlthätigkeit vorhandenen, in der öffentlichen Armenpflege noch latenten Kräfte mit der öffentlichen Armenpflege in Verbindung zu setzen, so darf ich vielleicht Ihre Aufmerksamkeit einen Augenblick in Anspruch nehmen für den Weg, den ich, ich muß leider sagen, nicht beschritten habe, sondern beschritten haben würde, wenn ich die Leitung der Hamburger Armenverwaltung auch fernerhin geführt hätte. Ich hatte die Sache ganz, ich darf sagen, vorsichtig vorbereitet und würde auf diesem vorsichtigen Wege fortgeschritten sein. Ich bin überhaupt der Ansicht

— und ich glaube, alle erfahrenen Verwaltungsbeamten werden mir darin beistimmen —, daß durch eine theoretische Ausführung irgend welcher Art auf diesem Gebiete nichts gewonnen werden kann; es sind so außerordentlich viel verschiedene Ortsgewohnheiten, historische Entwicklungen, daß es verkehrt, ja auch ganz erfolglos sein würde, etwa irgendwie eine bestimmte Marschroute den Teilnehmenden aufzuzwingen. Es liegt in Hamburg nicht ganz unähnlich wie hier in Straßburg: die alte freie Reichsstadt hat einen sehr energisch ausgeprägten Sinn für Privatwohlthätigkeit und auch in dem Sinne. daß ihr amtlich möglichst wenig hineingeredet wird. Also von einer Bureaukratisierung der Frauenthätigkeit kann von vornherein gar nicht die Rede sein; die 1800 Armenpfleger und Armenvorsteher würden sich mit Händen und Füßen sträuben, wenn wir ihnen heute sagten: von morgen ab nimmt in jedem eurer Bezirke eine Frau an den Sitzungen teil; sie würden garnichts damit anzufangen wissen, sich beengt fühlen, — kurz, der Weg ist zunächst nicht gangbar. Ich würde daher und habe angefangen in Hamburg den Weg umgekehrt zu verfolgen, wie er in den Thesen zu 2 angedeutet ist, nämlich die erste Linie noch nicht zu beschreiten, die zweite in Aussicht zu nehmen und auf der dritten Linie mich zu bewegen. Und diese erste Richtung, diese erste Thätigkeit bestand in der Errichtung einer Auskunftsstelle, die dazu dienen soll, das Material über sämtliche Unterstützten so vollständig nicht nur zu sammeln, sondern allen Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen, daß jeden Augenblick in schnellster und zuverlässigster Weise erfahren werden kann, welche Personen von der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden, was über dieselben anderweit bekannt ist, und, soweit die private Wohlthätigkeit sich beteiligen will, auch, was von privater Wohlthätigkeit bekannt ist. Und da habe ich mich von vornherein mit dem größten Frauenverein in Verbindung gesetzt, um den zu bestimmen, diese Auskunftsstelle fortdauernd zu benutzen und nicht nebenher zu gehen, sondern zu beachten, was die öffentliche Armenpflege thut, — und unsere Pfleger und Vorsteher sind durchaus bereitwillig gewesen, wenn Frauen sich in angemessener Weise an sie wendeten, um zu erfahren, was in der öffentlichen Armenpflege schon geschehen ist, ihnen diese Auskunft zu erteilen, ihnen die Wege zu ebnen, sodaß auf diese Weise schon die Privatwohlthätigkeit vielfach ohne jeden amtlichen Zwang mit den öffentlichen Organen Hand in Hand arbeitete. — Das ist also der erste Weg, der ja nun noch vielfach ausgebaut werden kann; es könnte sich um eine Centralisierung von Nachrichten im weiteren Sinne handeln, — ich möchte darauf nicht eingehen: es läßt sich aber diese Centralisierung und Vermittlung von Nachrichten sehr viel weiter ausdehnen.

Der zweite Weg, den ich nun beschreiten wollte, das war der, die Frauenvereine zunächst zu einer gründlichen Reorganisation anzuregen. Diese Reorganisation hat in vortrefflichster Weise stattgefunden in der Stadt, die der Herr Referent vertritt, in Kassel; wir kennen die vortrefflichen Einrichtungen in Baden; in Breslau ist man gegenwärtig beschäftigt, eine Reorganisation der privaten Frauenthätigkeit vorzunehmen,

und so würde ich versucht haben es in Hamburg auch zu machen. Ich würde also aus einer sehr planlosen Thätigkeit, die von dem vortrefflichsten Herzen immer gezeugt hat, die aber gleichwohl den Ansprüchen nicht hat genügen können, versucht haben eine organisierte Thätigkeit zu machen. Unter Organisation verstehe ich eben nicht, daß die Spitze sich in alles vorschreibend und befehlend einmischt, sondern nur die Punkte anweist, auf die sich der Einzelne hinzustellen hat, allgemeine Vorschriften und Regeln giebt, an die man sich halten kann, und eine Stelle schafft, die im Falle der Verlegenheit Anweisung und Auskunft geben kann. Vor allem aber verstehe ich darunter auch eine enge, harmonische Verbindung der verschiedenen Richtungen der Privatwohlthätigkeit, sodaß die beiden Grundfehler der Privatwohlthätigkeit vermieden werden: erstens das ganz uferlose Geben, bloß weil die Mittel vorhanden sind, und auf der anderen Seite das Nebeneinandergehen der verschiedensten Thätigkeiten, ohne voneinander zu wissen.

Nun ist das ja natürlich nicht so leicht, diese Privatwohlthätigkeit unter einen Hut zu bringen, und wer jemals mit Damen verhandelt hat, — mit allem Respekt vor ihnen sei es gesagt,

(Heiterkeit.)

— weiß, daß nicht bloß, so viel Köpfe, so viel Sinne sind, sondern gewöhnlich zweimal so viel Köpfe wie Sinne.

(Stürmische Heiterkeit.)

— Ich meine natürlich: zweimal so viel Sinne wie Köpfe. — Aber man hat auch anzuerkennen, daß die Frauen der Belehrung darin sehr zugänglich sind und bereit sind, mit einer gewissen eigentümlichen Lebhaftigkeit Ideen, die ihnen einleuchten, zu erfassen und sich nun wieder, wenn sie davon überzeugt sind, in bescheidener Weise in das Ganze einzuordnen.

Wir haben bei der Frauenthätigkeit ja vor allem mit dem Herzmuskel zu kämpfen; die Frau sieht irgend einen Bedürftigen; er jammert sie, sie weiß gar nicht, ob er sie im Augenblick belügt, ob die sieben Kinder, die angeblich zu Hause alle krank im Bett liegen, nicht bloß ein einziges sind und zwar ein ganz kräftiger arbeitsfähiger Junge, und ob die Frau, die angeblich im Hospital gestorben ist, nicht inzwischen zu Hause Kuchen und Kaffee verzehrt, — das weiß sie nicht, aber der Mann weint ihr etwas vor, das rührt sie, und sie giebt. Mit diesem Herzmuskel haben wir daher zu kämpfen und haben den Frauen vor allem zu sagen: macht euch den Grundsatz ebenfalls nicht nur zu eigen, sondern schreibt ihn mit goldenen Lettern über eure Thür: Individualisierung! Seht euch den Mann an! Sagen die Frauen dann, wie man es so oft zu hören bekommt: ich kann das nicht, ich kann nicht überall hingehen und nachfragen, und dann weiß ich ja auch nicht, ob dieser arme Unglückliche nicht wirklich hungert, — dann erwidere ich ihnen: diejenigen, die überhaupt nur so zufällig mit der Armenpflege in Berührung kommen, die können es auch noch auf sich nehmen, daß der Betreffende möglicherweise verhungert — er verhungert nämlich nicht —; aber sie haben, möchte ich sagen, kein Recht, in die geordnete Thätigkeit,

die einen großen socialen Organismus umfaßt, so willkürlich einzugreifen. Können sie dazu selbst ihre Thätigkeit nicht hergeben — und das gebe ich zu: eine Frau, die fünf Kinder zu Hause und einen starken Haushalt hat, wird das nicht können —, dann ist dafür die Vereinsthätigkeit da, d. h. eine zusammenfassende Thätigkeit, die die Kräfte in sich vereinigt, die eine Vertrauensstelle darstellt, an welche man die Gaben giebt, und von welcher aus sie verteilt werden.

Nun haben wir ja thatsächlich eine Anzahl Frauenvereine in Hamburg, wie sie überall bestehen; aber es handelt sich eben darum, sie organisch zu verbinden. Auch da würde ich nicht nach einer bestimmten Schablone vorgehen und etwa zu einer Zusammenfassung aller Frauenvereine zu einem großen Frauenbund aufrufen, — da würden gewiß die alten Vereine, die glauben, daß ihre Grundsätze die vortrefflichsten sind, nicht obgleich sie sie sechzig Jahre geübt haben, sondern weil sie sie sechzig Jahre geübt haben, streiken, die würden sagen: diese neuen Leute, die da Bücher schreiben, die verstehen vom praktischen Leben nichts, — wir kennen unsere Armen. Und darin liegt viel Richtiges, — sie kennen sie; aber sie kennen sie ohne Zusammenhang mit den übrigen Verhältnissen des Lebens und mit den Forderungen gesunder Erkenntnis, wie wir sie doch schließlich an den Stellen vertreten, wo wir über die Gegenstände nachdenken und arbeiten. Würde ich also versuchen, so zu dekretieren oder aufzurufen, so würde einfach die Sache ins Wasser fallen. Deswegen, würde ich glauben, ist es zweckmäßig, sich an einen Verein, der am meisten zu neuen Ideen geneigt ist, anzuschließen, den zu reorganisieren, für ihn eine Bezirkseinteilung zu schaffen, neue Grundsätze aufzustellen, die Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege zu suchen. Nun ist es möglich, daß davon nur ein Teil der Stadt betroffen wird, vielleicht entsprechend 20 Armenpflegebezirken, sodaß 80 Armenpflegebezirke — etwa 100 sind in Hamburg — gar nicht getroffen werden. Das schadet nichts; wir fangen mit dem einen an und versuchen einmal, so zweckmäßig zu arbeiten, daß schließlich — wie eben die beste Probe des Puddings ist, daß er gegessen wird — hier auch die beste Probe ist, daß die Dinge gut gehen, daß man sieht: ja, wir haben es früher wirklich verkehrt gemacht, wir helfen ja mit geringeren Mitteln viel besser. Und dann wird ein solcher Verein vorbildlich werden; andere Vereine werden aufmerksam werden und sagen: das gefällt uns, wir schließen uns eurer Organisation an. Dann dehnt es sich vielleicht auf weitere 10 oder 20 Bezirke aus, wir arbeiten weiter, und wenn dann der Zeitpunkt gekommen ist, daß wir eine moralische Macht bedeuten, dann würde ich allerdings sagen: wenn ihr anderen jetzt nicht mitkommt, dann schreiten wir über eure Leichen hinweg und errichten auch in den Bezirken, die ihr bisher vertreten habt, neue Vereine und fassen nun die gesamte Bewegung in einen organischen Frauenbund zur Armenpflege zusammen. Dann würde ich als Leiter der Armenverwaltung mich bescheiden als Schriftführer irgendwo eingeschmuggelt haben, um ein wenig die Hand darin zu haben

(Heiterkeit!),

und dann würde ich geglaubt haben, daß wir mit einem so organisierten Frauenbunde wirklich der Armenpflege helfen. — Das würde also die zweite These sein: die Ermöglichung einer ergänzenden, mit der öffentlichen Armenpflege eng verbundenen Thätigkeit.

Was diese Verbindung anbetrifft, so würde es sich für mich immer in erster Linie darum handeln, solange nur die Ergänzung in Frage ist, den abscheulichen Krebsschaden unserer Armenpflege und der gesamten Wohlthätigkeit zu vermeiden, daß zehnmal dasselbe gethan wird, statt daß eine wechselseitige Ergänzung der Leistungen stattfindet. Dann würde ich sagen: die öffentliche Armenpflege hat die Aufgabe, die Notleidenden vor unbedingtem Mangel an Unterhaltsmitteln sicher zu stellen. Nun kommen aber außergewöhnliche Fälle: es erkrankt ein Kind —, da die Pflege des Kindes zu besorgen; es erkrankt die Hausfrau, — da an die Stelle der Hausfrau zu treten, zu sorgen, daß die Kinder nicht verwahrlosen, daß der Mann sein Essen erhält, nicht ins Wirtshaus getrieben wird; es erkrankt die Frau in einer Weise, die ihr zwar häusliche Beschäftigung gestattet, aber nicht Außenarbeit, — dann zu sorgen, daß sie Arbeit nach Hause bekommt. Dieses alles würde ich der Frauenthätigkeit überlassen und sagen: Vor absolutem Mangel ist die Familie sicher gestellt, — nun thut ihr das, was wünschenswert ist, ja vielleicht auch das, was ein klein wenig überflüssig ist; findet ihr hier ein Kind, das euch besonders gut gefällt, das aber in der Umgebung nicht recht vorwärts kommt, — bringt die Mittel auf, sorgt dafür, daß dieses Kind anderswo erzogen wird; findet ihr ein Kind, das ganz besonders begabt ist, bringt es in Fortbildungskurse; gebt einem Mädchen die Gelegenheit, daß es in einer Fachschule für Schneiderinnen oder für Musterzeichnerinnen u. s. w. ausgebildet wird: da ergänzt ihr die Armenpflege; und wenn ihr dann eine Zeit lang so verfahren seid, daß ihr die Kinder etwas besseres habt lernen lassen, dann habt ihr die Familie wirklich herausgehoben. Sie verstehen: es soll eben das Notwendige von der Armenpflege gethan, das Nützliche und das Wünschenswerte von der privaten Wohlthätigkeit hinzugefügt werden, und soweit es das Haus und die häusliche Thätigkeit betrifft, sollen dazu in erster Linie die Frauen berufen sein. Und wenn wir dann eine Weile gearbeitet haben, und wenn dann die Frauen sich auf die Backen klopfen und sagen: das haben wir doch ganz brav gemacht, — dann kommen wir von der Armenverwaltung und sagen: jetzt, glaube ich, ist der Zeitpunkt gekommen, daß wir uns auch mit euch organisch verbinden, damit diese Ergänzung, die ihr der Armenpflege geleistet habt, noch viel unmittelbarer in der engsten Berührung mit den Organen der Armenpflege zum Ausdruck kommt. Und dann würde ich allerdings auch für die Forderungen eintreten, die der Herr Referent dargelegt hat; ich würde sagen: Einordnung von Abgesandten der Frauenvereine in die Armendirektion, Einordnung von Pflegerinnen in die einzelnen Bezirke, — wobei es nicht nötig ist, daß jeder Bezirk eine gleiche Anzahl hat. Hier könnten es 1, 2 Frauen, es können vielleicht auch mehr sein; ein anderer würde vielleicht zunächst gar keine erhalten; aber jedenfalls wäre so die unmittelbare Fühlung ge-

wonnen; öffentliche Armenpflege und Privatwohlthätigkeit würden Hand in Hand gehen. Und, wie gesagt, dieses Ziel würde in Hamburg erreicht worden sein, und ich hoffe auch, daß es auch ohne mich dort erreicht wird, weil der Weg gewissermaßen gegeben und vorgezeichnet ist.

Darf ich so also die drei Thesen wirklich aus innerster Überzeugung und praktischer Erfahrung unterstützen, so möchte ich noch ein Wort über die Berufsmäßigkeit der Thätigkeit hinzufügen. Wir haben, wie ich schon erwähnte, damit zu kämpfen, daß die Frauen dem wirklichen Leben vielfach so sehr fern stehen, daß eine höchst naive, kindliche Empfindung von dem „Unglück da draußen“ sie beherrscht, und daß sie, wenn sie mal so etwas Unglück zu sehen bekommen, dann gern helfen möchten und nicht recht wissen, es anzufangen. Wenn wir aber wirklich den Frauen mit der armenpflegerischen Thätigkeit einen Anhalt und einen Beruf geben wollen, so müssen wir vor allem auch daran denken, sie mit den Umständen, um die es sich handelt, vertraut zu machen. Es ist keine Sache der bloßen Inspiration. Wenn einer heute sagt, er will ein Haus bauen, und treibt sonst das Schuhmachergewerbe, so würden wir sagen: der Mann ist vollkommen verrückt; oder wenn neulich meine kleine Nichte sagte: Onkel, ich habe gestern Klavier spielen gelernt, — weil nämlich ein Verwandter ihr den Finger auf die Tasten legte, sodaß sie darauf tippen konnte, so lachte ich darüber und Sie werden über den etwas komischen Vergleich auch lachen; aber es trifft doch nicht ganz daneben. Es ist wirklich so, daß sehr Viele mit diesen Dingen in Berührung kommen und glauben, sie können das Instrument spielen, ohne auch nur die einfachsten Handgriffe zu kennen. Wir haben ja doch eine ausgebildete Wissenschaft dieser Sache, wir haben zusammengefaßte Erfahrungen, wir haben Leute, die Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiete sich erworben haben; es wird sich also darum handeln, diese Kenntnisse und Erfahrungen der Frauenwelt zugänglich zu machen. Ich denke daran und darf sagen, daß ich auch das in Hamburg versucht haben würde praktisch durchzuführen, für die Frauen Kurse einzurichten, in denen sie ohne große Gelehrsamkeit mit den Gegenständen der Armenpflege und der Wohlthätigkeit vertraut gemacht werden, mit ihrer historischen Entwicklung, mit ihrem Zusammenhang mit den allgemeinen socialen Erscheinungen, mit der Forderung der Ersetzung des Almosens durch Selbsthilfe, u. dergl. mehr. Ich würde da namentlich auch den Frauen versucht haben jene große Forderung immer wieder zu wiederholen, daß es nicht genügt, mit karger Hand Almosen zu verteilen, sondern daß die Hauptsache darin besteht, sich nach und nach in die Verhältnisse derjenigen, denen man helfen will, wirklich einzuleben. Es handelt sich nicht darum, hereinzurauschen und mit „meine liebe Frau, kann ich Ihnen irgendwie helfen?“ einen Thaler dazulassen oder ein paar Lebensmittel oder zu sagen: „Sie können sich morgen an der Küchenthür das Essen abholen,“ — sondern es handelt sich darum, Freund zu werden, niederzusitzen, das Mißtrauen zu überwinden, das in den ärmeren Klassen tief eingewurzelt gegen diejenigen besteht, die in Stand und Rang, in Erscheinung und Kleidung so himmelweit von ihnen verschieden sind. Undankbarkeit und Mißtrauen

herrschen hier nur, weil wir es nicht zu beseitigen versucht haben; davon bin ich überzeugt, und dafür habe ich die mannigfachsten praktischen Erfahrungen. Wenn die Frau mit ihrer ganzen Wärme und Hingebung, deren die Frau noch in viel höherem Maße fähig ist als der Mann, sich in die häuslichen Verhältnisse des Bedürftigen hineinbegiebt und versucht, mit ihm zu leben, dann schmilzt diese Kruste des Mißtrauens, dann wird nach und nach wirkliches Vertrauen gewonnen; und sobald das der Fall ist, sobald wirklich die Bedürftigen mit den Frauen sprechen können wie mit Freundinnen, zu denen sie volles Zutrauen haben, dann werden sie auch wirklich in geeigneter Weise helfen können.

Es hat sich — das möchte ich noch thatsächlich mitteilen — in Berlin eine Vereinigung gebildet: „Mädchen- und Frauengruppen für sociale Hilfsarbeit", die ähnliche Ziele verfolgt und besonders auf die Belehrung Wert legt; und da ich zufällig inzwischen nach Berlin übergesiedelt bin, hat man mich gebeten, einen Teil dieser Belehrung zu übernehmen. Es sind für diesen Winter Vorlesungen angekündigt, wöchentlich eine Stunde den ganzen Winter hindurch, in denen die historische Entwicklung und die praktische Ausübung der Armenpflege und speciell die weibliche Hilfsthätigkeit Gegenstand der Erörterung werden sollen. Ich habe einige Exemplare dieses Grundrisses und des Planes mitgebracht und bitte diejenigen Damen oder Herren, die sich damit bekannt zu machen wünschen, solche von mir abzufordern, — es sind leider nur wenig Exemplare, sodaß ich wirklich nur diejenigen bitte, die sich unmittelbar für die Frage interessieren, sie mir abzuverlangen.

Ich möchte heute nicht weiter ausholen, weil ich fürchte, die Zeit, die in der Regel den Rednern gestattet ist, schon weit überschritten zu haben; ich möchte nur zum Schluß zusammenfassend nochmals sagen: arbeiten Sie mit aller Kraft dahin, daß dieser ungehobene Schatz weiblicher Hilfsthätigkeit wirklich gehoben werde, und daß er nutzbar gemacht werde sowohl zum Nutzen der Frauen, die darin eine unendliche innere Freudigkeit gewinnen können als auch zum Nutzen der Armen, die an den Frauen noch ganz anders als an den Männern wirkliche Freunde und Helfer gewinnen können.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Geheimrat Prof. Dr. Böhmert (Dresden).

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden): Hochverehrte Anwesende! Die beiden Herren Vorredner haben einen sehr warmen Ton angeschlagen, der zugleich die allgemeine sociale Frage berührt, an deren Lösung die Frauen mitzuarbeiten die Pflicht und gewiß auch die Freude haben werden. Was zunächst die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege anlangt, so kann ich der Bemerkung des letzten Redners: „daß die Frau die geborene Helferin der Armen sei", nur aufrichtig beistimmen und zwar deshalb, weil eine Frau gerade die rein häuslichen Beschäftigungen und Pflichten am besten übersehen und

auf andere Haushaltungen übertragen kann. Die häuslichen Pflichten müssen in erster Linie erfüllt werden, um der Armut abhelfen und auch vorbeugen zu können, nämlich Reinlichkeit, Waschen, Scheuern, haushälterische Ordnung und richtige Verteilung der zum Leben einer Familie notwendigen Güter. Ich möchte betonen, daß die Aufgabe der ganzen Volkswirtschaft nach und nach auch in der kleinsten Haushaltung in anderer Weise als bisher gelöst werden sollte. Die Männer als das stärkere Geschlecht haben hauptsächlich die Produktion der Güter zu besorgen, während die Frauen die nicht minder wichtige Konsumtion der Güter in ihre haushälterische Hand zu nehmen haben. Es wird viel zu wenig Gewicht darauf gelegt, daß es gerade der schlechte Verbrauch der Güter ist, welcher am häufigsten zur Armut führt. Für den weisen Verbrauch der Güter hat besonders die Frau zu sorgen, von der unser Schiller sagt: „sie mehrt den Gewinn mit ordnendem Sinn." Ordnung muß vor allen Dingen hineinkommen in die Häuslichkeiten unserer Armen, die Haushaltungen müssen zuerst gründlich nachgesehen werden, — nicht so, wie sie der Mann sieht. Die Frau ist es, deren Auge in die Ritzen und Fugen der Wände und Dielen überall hineindringt, und ich habe viele tüchtige Armenpflegerinnen kennen gelernt, die mir gesagt haben: wir möchten zunächst mit dem Besen und Lappen und mit der Seife hineinkommen in die Häuser der Armen, damit da zuerst die nötigste Ordnung geschaffen wird. Das kann der Mann nicht thun; sein Auge und seine Gewöhnung reicht meist nicht so weit, um in diese Fugen und Ritzen hineinzuleuchten. — Nun geht aber natürlich die Thätigkeit der Frauen noch viel weiter. In der Armenpflege muß Kopf und Herz in Thätigkeit treten. Neben dem strenger abwägenden Verstande des Mannes ist es das Gemüt der Frau, das ebenfalls eintreten muß. Die Armut ist in vielen Fällen auch dadurch verschuldet, daß das Empfinden der Armen vielfach ein verbittertes, unzufriedenes ist; sie bekümmern sich darüber, daß die wohlhabenden und mittleren Klassen sich so wenig ihrer annehmen oder, wenn sie es thun, daß sie es oft in vornehm kalter oder in bevormundend patriarchalischer Weise thun. Ich will das patriarchalische System im ganzen nicht verurteilen; aber heutzutage, wo die politische Gleichberechtigung aller Stände schon durch die Gesetzgebung ausgesprochen ist, muß auch die sociale Gleichberechtigung — nicht die der Güterverteilung, die meine ich nicht — aber die Würdigung der Individualität, die Weckung des Ehrgefühls, die Freundschaft der Stände und der Personen zu einander mehr gefördert werden, mit einem Wort, das Verhältnis von Mensch zu Mensch muß gebessert werden, und zwar ganz gründlich. Die höheren und mittleren Klassen müssen mit den unbemittelten Klassen einen Bund schließen. Und die Frau hat die erste Pflicht, die gegenseitige Verbitterung zu heilen, versöhnend und mild aufzutreten und das Schlimmste mit abwenden zu helfen.

Aber das reicht noch nicht aus; die Frau muß noch weiter gehen und zur gemeinnützigen Thätigkeit überhaupt mit herangezogen werden. Diese weitergehende, über das Verteilen von Almosen hinausgehende, gemeinnützige Thätigkeit wird dann an die Reihe kommen, wenn die erste

Pflicht, den Hilfsbedürftigen zu helfen, erfüllt ist. Ich habe bereits gestern bemerkt, daß eigentlich viel mehr darauf hingewirkt werden sollte, die erst am Rande der Armut stehenden Menschen vor dem Versinken in die Armut zu bewahren. In der letzten großen Zählung sind in Deutschland 3 Prozent der ganzen Bevölkerung als Arme ermittelt worden; aber viele Städte hatten 7, 8, ja 10 Prozent — und wissen Sie, welche Städte die meisten Armen hatten? Das waren die allerreichsten Städte. Hamburg z. B. hatte nahe an 10 Prozent. Es ist eine allgemeine Erfahrung, die ich auch in der Schweiz, wo ich neun Jahre gelebt habe, überall bestätigt gefunden: daß gerade die reichsten Städte wie Basel, Genf, Zürich, die meisten Armen haben. Und wissen Sie, weshalb? Weil da am meisten und am planlosesten gegeben wird. In den ländlichen ärmeren Gemeinden sind natürlich sehr wenig Arme. Wir haben übrigens Städte — und ich habe das gestern auf meiner Reise hierher wieder mit Vergnügen bestätigt gehört — die auch unter 2 Prozent haben oder ganz wenig über 2 Prozent. Z. B. die Stadt Charlottenburg hatte nach der letzten Zählung, die unser Deutscher Verein veranstaltet hat, etwa 1,75 Prozent; jetzt hat sie ganz wenig über 2 Prozent. Also es ist überall verschieden; das richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und namentlich auch nach der Art der Hilfsthätigkeit, die in den betreffenden Gegenden und Gemeinden geübt wird. Die Armut wird vielfach großgezogen, sie wird durch planloses Almosengeben geradezu herangefüttert, namentlich in sehr reichen Städten, wo man sich die Leute gern rasch vom Leibe schaffen will und deshalb keine Untersuchung eintreten läßt Ich lege daher mit dem Herrn Referenten auf eine gute Organisation unter Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege ein Hauptgewicht; ich möchte jedoch die von dem Referenten in dritter Linie empfohlene „Herstellung geordneter Verhältnisse zwischen der öffentlichen Armenpflege und den Vertretern weiblicher Hilfsthätigkeit" an die erste Stelle setzen, dann die in zweiter Linie gestellte Forderung folgen lassen und erst in dritter Linie „die förmliche Eingliederung der Frau in die öffentliche, amtliche Armenpflege" empfehlen. Diese Eingliederung wird eine der letzten Stufen sein, nachdem wir die Frau erst daran gewöhnt haben, daß sie überhaupt in eine geordnete Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege tritt. Das Nächste und Wichtigste ist, daß eine Verbindung hergestellt wird zwischen der öffentlichen Armenpflege und den Vertretern weiblicher Hilfsthätigkeit: die Frauen müssen lernen, sich auch dem großen Ziele unterzuordnen, welches für die Armenpflege aufgestellt werden muß: nämlich Linderung der allgemeinen Not und Verbesserung der allgemeinen Zustände. Ich würde also in erster Linie die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege als eine dringende Notwendigkeit bezeichnen und sodann sagen, daß diese Heranziehung je nach den örtlichen Verhältnissen durchzuführen sei, im übrigen aber die in erster Linie gestellten Forderungen an die dritte Stelle und umgekehrt die in dritter Linie gestellten an die erste Stelle bringen.

Es sind dies aber nur formelle Bedenken, die vielleicht durch Vereinbarung mit dem Herrn Berichterstatter zu beseitigen sind. — Ich habe

es deshalb gewagt, diese Bedenken vorzutragen, weil auch Herr Dr. Münsterberg aus seiner praktischen Thätigkeit entwickelt hat, wie er in Hamburg vorgegangen sein würde, und weil auch in Dresden, wo von den Frauen in Privatvereinen schon viel für die Armen geleistet worden ist, die förmliche Eingliederung der Frauen in die amtliche öffentliche Armenpflege erst den Schluß einer längeren Entwicklung bilden würde. Wir besitzen gegenwärtig in Dresden nur Vereinshelferinnen, aber noch keine ehrenamtlichen Armenpflegerinnen.

Die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege rechtfertigt sich auch durch die Armenstatistik, nach welcher etwa zwei Drittel der Verarmten aus Witwen und Kindern bestehen, für welche natürlich Frauen am besten helfend und fördernd mit eintreten können. Unser Dresdner Verein gegen Armennot und Bettelei verdankt gerade den Frauen, welche darin als sogenannte Helferinnen wirken, die vielfachsten Anregungen, sie sind nicht bloß in die Häuser der Armen gegangen, sondern haben auch weiter für Beschäftigung der Armen gesorgt und die Gründung einer Arbeitsvermittelungsstelle mit angeregt, die ganz besonders von armen Frauen benutzt wird und schon eine ausgezeichnete Wirkung geübt hat. Als Beweis der Notwendigkeit solcher Institute für Arbeitsnachweis möge Ihnen die Thatsache gelten, daß wir im Jahre 1894 5522, 1895 8630 Personen mit Arbeit versorgt haben, und im Jahre 1896 wohl auf mehr als 11000 Personen kommen werden.

Nun will ich Ihnen noch einen weiteren Beweis geben, wie wichtig die Mitwirkung der Frauen in der Armenpflege ist. Wir haben in unserem Dresdner Verein gegen Armut unter anderem auch die Einrichtung, daß wir die Erlernung eines Berufes mit jährlichen Beiträgen fördern und seit mehr als vierzehn Jahren jährlich etwa 20—30 Knaben aus den ärmsten Familien zu Handwerkern in die Lehre bringen und sie vier Jahre lang mit jährlich 35 Mark für diesen Zweck unterstützen. Jetzt haben nun die Helferinnen unseres Vereins beantragt, daß wir nicht bloß für männliche Lehrlinge, sondern auch für das weibliche Geschlecht sorgen und armen Mädchen die Erlernung eines Berufs ebenfalls erleichtern sollen. Es ist dieser Antrag auch sofort berücksichtigt und es sind in diesem Jahre schon etwa 20 arme Mädchen zum Zweck der Erlernung eines Berufs unterstützt worden. Die Frauen haben durch dieses Vorgehen nicht nur für ihr eigenes Geschlecht, sondern auch für das allgemeine Wohl gesorgt. Wie jeder Knabe nach dem Verlassen der Volksschule einen bestimmten Beruf ergreifen soll, so muß es auch das Mädchen thun. Der beste Beruf für ein Mädchen ist die Erlernung der Haushaltung oder der Dienstbotenberuf. Es sollte so weit kommen, daß auch die Mädchen unserer mittleren und vornehmen Klassen es nicht unter ihrer Würde halten, sich in den Dienst einer Familie zu begeben oder doch den Haushalt berufsmäßig irgendwo zu erlernen. In der Schweiz habe ich die treffliche Einrichtung gefunden, daß zwischen der deutschen und der französischen Schweiz immer ein Austausch der jungen Mädchen zur Erlernung des häuslichen Berufs erfolgt: die deutschen Familien schicken ihre Töchter in die französischen Kantone, und umge-

kehrt die französischen Familien schicken die Töchter in die deutschen Kantone — gerade bei den Mädchen höherer Stände ist das fast allgemein —, damit sie dann ordentlich in die Häuslichkeit kommen und allerdings auch die andere Sprache dabei lernen. Das geht so weit, daß auch die gewöhnlichsten armen Leute so verfahren und ihre Töchter austauschen, damit sie auswärts dienen lernen. Das Dienen wird immer der Hauptberuf und die schönste Aufgabe der Frauen bleiben. Und gerade weil das Mädchen schon früh lernt, im Hause thätig zu sein und zuerst den Eltern und Geschwistern und dann auch fremden Leuten und endlich einem Manne und den eigenen Kindern zu dienen, wird sie sich auch zum Helfen und Pflegen der Armen, Kranken und Schwachen besonders eignen und ihre Kräfte auch der Armenpflege und Gemeinnützigkeit mit widmen müssen.

Die Frau wird nicht nur die unmittelbare armenpflegerische Thätigkeit, sondern auch die vorbeugende Thätigkeit zum Helfen sehr wohl auszuüben verstehen, sie wird schon ihrer Natur nach, was die Hauptsache ist, leichter eine Freundin der Armen werden. Auch der männliche Helfer und Pfleger muß sich das in erster Linie vornehmen, ein freundlicher Berater der Armen zu sein, — dann werden wir die Armut ohne große Schwierigkeit lindern, wenn wir sie auch nicht ganz beseitigen. Die Armenpflege ist jedoch nicht bloß an sich für Männer und Frauen bildend und beglückend, sondern sie ist auch höchst wichtig als Vorstufe und Vorbereitung zur allgemeinen, gemeinnützigen Thätigkeit oder zur sogenannten Wohlfahrtspflege, welche der Armut vorzubeugen und überhaupt die unbemittelten Klassen zu höherer Wohlfahrt, Bildung und Gesittung emporzuheben sucht.

Hier eröffnet sich ein weites schönes Arbeitsfeld für die Frauen, die jetzt überall bemüht sind, neue Gebiete des Schaffens sich zu erobern, nachdem wir Männer ihnen vielfach Unrecht gethan haben, sowohl durch die Gesetzgebung, an der nur Männer teilgenommen haben, als auch oft durch die Verwaltung, in welche wir die Frauen viel zu wenig hineingezogen haben. Es wird die höchste Zeit, daß wir auch in Deutschland den Frauen Gelegenheit geben, sich nicht nur an der Armenpflege, sondern überhaupt an allen gemeinnützigen Bestrebungen zu beteiligen und sowohl in die Frauenwelt wie auch in die Männerwelt bessere Gesittung und bessere Lebenshaltung mit hineinzubringen. Und hauptsächlich eins, was die Hauptquelle der Verarmung ist, der Alkohol muß mit Hilfe der Frauen noch viel mehr bekämpft werden. Ich will hier, um nicht zu weitläufig zu werden, Ihnen ein Beispiel erzählen, wie die Frauen auf diesem Gebiete wirken können

Ich habe in der Schweiz einmal — —

(Ruf: Schluß!)

— Ja, da hat ein Herr „Schluß" gerufen! Gerade wo ich auf dem Punkte bin, eine Schwäche der Männerwelt zu besprechen, da wird „Schluß" gerufen.

(Heiterkeit.)

Wenn eine Frau das gerufen hätte, dann würde ich allerdings geendet haben.

(Lebhafter Beifall und Heiterkeit.)

Nun also, ich will Ihnen etwas vom Alkohol erzählen. Ich habe in Zürich vor einigen Jahren einem internationalen Kongreß gegen den Alkohol beigewohnt, und da war es mir ergreifend, wie ein Mann, mit dem ich auf dem Züricher See fuhr, mir sagte: ich bin allein durch meine Frau gerettet worden. Ich fragte: wie hat sie denn das angestellt? Der Mann erzählte mir, er habe bereits an dem delirium tremens gelitten

(Heiterkeit),

und die Frau habe sich an den Arzt und an den Pastor gewendet und sei zu nichts gekommen; man habe ihr womöglich gesagt, es bleibe ihr gar nichts übrig, als sich scheiden zu lassen. Der Pastor habe die Achseln gezuckt und gesagt: unter diesen Verhältnissen — ja, beten Sie! Und die Frau habe geantwortet: ja, gebetet habe ich wahrhaftig genug!

(Heiterkeit.)

— Ja, meine Herren, Sie haben auch genug; aber diese Geschichte erzähle ich doch noch aus

(Heiterkeit),

wenn auch die Männer sie nicht gern hören wollen. — Also die Frau antwortet: gebetet habe ich, aber das hat nichts geholfen; aber mich scheiden zu lassen von meinem Mann, das kann ich auf keinen Fall. Und was hat sie gethan? Sie ist einem Verein gegen — nicht nur gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, sondern gegen vollständige Enthaltsamkeit von geistigen Getränken —

(stürmische Heiterkeit)

— entschuldigen Sie den lapsus, Sie wissen ja, was ich sagen wollte — beigetreten. In der Schweiz ist es Sitte, namentlich in Zürich in dem Weinlande, daß man täglich bei Tisch Wein trinkt, und so hat es der Mann gethan, und die Frau natürlich ebenfalls mit; und auf einmal also läßt sich die Frau aufnehmen in einen solchen Verein für Enthaltsamkeit, und sie trinkt bei Tisch keinen Wein. Der Mann ist darüber ganz außer sich und dringt in sie, ihm den Grund ihrer Enthaltsamkeit zu verraten. Da sagt sie: Dir zu Liebe trinke ich keinen Wein. Nun hat sie nicht geruht, natürlich erst ganz zart und vorsichtig: komm doch einmal mit in unsern Verein, es gefällt dir vielleicht auch. Und in einer schwachen Stunde

(stürmische Heiterkeit)

— also sagen wir: in einer starken Stunde

(wiederholte Heiterkeit)

da läßt sich der Mann verleiten, mit in diesen Verein zu gehen; dann zweimal, dreimal; es gefällt ihm in diesem Kreise, der ihn natürlich mit ganz besonderer Liebe empfängt, weil man daselbst die Frau schon schätzen gelernt hat, — und der Mann ist ganz geheilt worden. Er hat mir gesagt: ich bin jetzt der glücklichste Mensch, und das verdanke ich nur meiner Frau. Er hat jetzt eine Stellung als Hausverwalter in einem

Krankenhause, wo gerade die strengste Enthaltsamkeit nötig ist, und versieht diese Stelle zur vollsten Zufriedenheit. Wir haben noch nicht genug Enthaltsamkeitsvereine. Ich bin jetzt aus Schleswig gekommen, wo die Bewegung gegen den Alkohol eine ganz andere Bedeutung hat als hier im Weinland natürlich, und ich sage Ihnen: ein neues Geschlecht wächst dort heran; aus Norwegen, Schweden und Dänemark, aus den skandinavischen Ländern kommt es; und gerade die Arbeiter sind es an erster Stelle, welche in die Enthaltsamkeitsvereine treten. 400 Arbeiter sind allein in Flensburg schon enthaltsam geworden, und einer der ersten Ingenieure Hamburgs, Herr Asmussen — ich nenne hier seinen Namen — er ist ein zur Enthaltsamkeit bekehrter Schleswig-Holsteiner, hat mir gesagt: Ja, die Enthaltsamen sind die besten Arbeiter; wenn diese Bewegung vorwärts schreitet, dann wird auch unsere Armut geheilt und die ganze sociale Frage gelöst. Ich will jetzt dieses Thema nicht weiter berühren; aber ich habe gemerkt, es ist sehr nötig, daß das hier verhandelt wird.

Vorsitzender: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig.)

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine verehrten Damen und Herren! Damit ein neues Geschlecht von Rednern erwachse, gestatte ich mir zur Geschäftsordnung zu beantragen, daß künftighin nur die üblichen fünf Minuten gesprochen werde.

(Lebhafter Beifall. — Zuruf: zehn!)

Vorsitzender: Es sind zwei Vorschläge gemacht: fünf Minuten und zehn Minuten.

(Verschiedene Zurufe.)

Ich bitte also diejenigen, die für zehn Minuten sind, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich bitte diejenigen, die für fünf Minuten sind, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die weitaus überwiegende Majorität. Wir werden also jetzt jedem Redner nur fünf Minuten gönnen.

Das Wort in der Debatte hat Herr Gemeinderat Staehle (Stuttgart).

Gemeinderat Staehle (Stuttgart): Meine Damen und Herren! Ich gestatte mir, Ihnen die Verhältnisse meiner Stadt ganz kurz zu schildern; in derselben besteht ein Verein, in dem nicht erst, seitdem die sogenannte Frauenfrage in ihren verschiedenen Phasen aufgetaucht ist, sondern schon seit Jahrzehnten die Thätigkeit der Frau auf dem Gebiete der Armenfürsorge geübt wird. Dieser Lokalwohlthätigkeitsverein

umfaßt die verschiedensten Gebiete der privaten Wohlthätigkeit. Ich habe seinerzeit — ich glaube, es war in Hamburg —, als das Thema zur Verhandlung stand: Die Verbindung der öffentlichen mit der Privatwohlthätigkeit, diesen Verein im einzelnen charakterisiert, und der Oberbürgermeister einer größeren Stadt sagte damals, daß in anderen Städten vielleicht 20 und mehr nebeneinander unverbunden bestehende Vereine seien, welche die Aufgaben zu erledigen suchen, die dieser einzelne Verein sich gestellt hat. Nun also, seit Jahrzehnten ist im Lokalwohlthätigkeitsverein in Stuttgart die Thätigkeit der Frau in Anspruch genommen. In welcher Weise? Zunächst wie finden die Frauen die Bedürftigen unter den weiblichen Kranken, die Wöchnerinnen, die Alten? In einer kleineren Gemeinde sind die Verhältnisse bekannt und mag dies leicht gehen; aber in einer größeren Stadt wie Stuttgart, mit 160000 Einwohnern, wäre solches der einzelnen Distriktsvorsteherin doch schwer. Da sind nun in Stuttgart die Hebammen beauftragt, in Fällen, in welchen sie sehen, daß Hilfe notwendig ist, hiervon der Verwaltung des Vereins Mitteilung zu machen, was auf einem kleinen Papier geschieht, worauf dann die betreffende Distriktsvorsteherin vom Verein dorthin entsendet wird; sie beantragt eine Geldgabe, sie beantragt Milch, Krankenkost u. s. w., sie beantragt das nötige Linnenzeug, auch leihweise ein Kinderbett; kurz, hier ist nun den Frauen eine Thätigkeit eröffnet.

Ein anderes ist das Aufsuchen der alten Frauen. Da haben wir die Hauszinslerinnen, so genannt, weil sie regelmäßige Beiträge zur Hausmiete erhalten; bei diesen alten oder kranken Frauen, denen das Gehen schwer oder unmöglich ist, wird bestimmt, daß solchen ohne Anbringung ihres Gesuches vierteljährlich ein Beitrag vom Verein ausbezahlt wird; die Distriktsvorsteherinnen besuchen diese Frauen regelmäßig, überbringen ihnen die Gabe, beantragen den Armenarzt oder die Verabreichung sonstiger Bedürfnisse.

Noch eine weitere Thätigkeit besteht für unsere Distriktsvorsteherinnen. In Stuttgart haben wir ein großes Kinderspital, das Olga-Krankenhaus; in demselben werden die kranken Kinder, von der Geburt an bis hinauf zu 14 Jahren, behandelt Sie werden dort entlassen, wie die meisten Kranken aus den Spitälern entlassen werden, als Rekonvaleszenten; da ist es nun angezeigt, daß besonders für solche kleine Kinder nach der Entlassung noch eine Hilfe geleistet wird; von der Verwaltung des Kinderspitals wird regelmäßig von dem Zustand eines solchen Kindes der Verwaltung des Vereins Mitteilung gemacht, die Distriktsvorsteherin geht in die Wohnung der Eltern, sieht, was nötig ist, ordnet dies an, und so ist auch diese Fürsorge den Frauen überwiesen.

Nun die Frage: Könnte eine Armenbehörde diese Verbindungen ebenso pflegen, diese Art von Unterstützungen, von denen ich Ihnen hier gesprochen habe, ebenso rücksichtsvoll gewähren? Viele — ja, ich sage, die weitaus meisten — der so vom Verein Unterstützten würden sich scheuen, um eine solche Gabe an das Armenamt zu kommen! Sie nehmen es gern, sie nehmen es vielfach dankbar — Undankbare giebt es auch in Stuttgart, wie allerwärts —, sie nehmen es dankbar an, aber vom Armen-

amt würden sie — ich möchte sagen, mit einer gewissen Berechtigung in vielen Fällen — nichts annehmen, während die Bedürftigkeit doch vorhanden ist.

Darum, was den ersten Punkt der Thesen, die Einführung der Frauen in die öffentliche Armenfürsorge betrifft, so halte ich solches nicht für das Nötigste, dagegen für notwendig und wohlthätig das, was hier im zweiten Punkt der Thesen angegeben ist: die organisierte Privatwohlthätigkeit soll die Frauen herbeiziehen.

Nun aber gestatten Sie mir namentlich in einer Eigenschaft, in welcher ich mich Ihnen vorstelle, als Mitglied des Verwaltungsrats eines Diakonissenhauses, das gegen 600 Schwestern hat, hervorzuheben, daß noch auf einem weiteren Gebiete der Armenfürsorge die Jungfrauen unseres Volkes ganz besonders thätig sind. Es wurde vorhin davon gesprochen, daß von den Frauen des Roten Kreuzes Hilfe geleistet wird; das ist richtig, allein es ist verschwindend gegenüber den Helferinnen von den evangelischen Diakonissenhäusern und von den katholischen Barmherzigen-Schwestern-Anstalten. Und hier haben wir nun in Stuttgart die Erfahrung gemacht, daß es hauptsächlich diese sind, welche die nötigen und besonders die beschwerlichen Dienste übernehmen. Es wurde vorhin vom Besen und vom Scheuersand gesprochen, — ja, können Sie, wenn Sie sehen, wie die Frauen der mittleren und der höheren Stände über die Straße gehen in Kleidern, wie sie den Verhältnissen ihres Standes angemessen sind, — ich sage: können Sie sich dann denken, daß eine solche Frau den Besen und den Scheuerlumpen zur Hand nimmt? Daß sie wäscht u. s. f.?

(Zuruf: Jawohl!)

— Gut! Ich kenne die Damen von jener Stadt nicht; bei uns glaube ich, daß vielfach es nicht möglich wäre. Nun aber, sei dem wie ihm wolle: bei uns wird von den Diakonissen und den Barmherzigen Schwestern auf das ausgiebigste gesorgt. Und da ist sowohl im Hause der Diakonissen als auch in der Anstalt der Barmherzigen Schwestern die Einrichtung getroffen, daß die Gesuche leicht angebracht werden können, worauf sofort die nötige Hilfe geleistet wird. Aus Stadt und Land kommen fortwährend Gesuche um Abgabe von Schwestern ein, leider kann denselben nicht immer entsprochen werden, da die Zahl nicht ausreicht; ich halte dafür, daß neben dem Beruf in der Familie als Gattin und Mutter es für die Frauen unseres Volkes keinen schöneren Beruf giebt, welcher größere Befriedigung gewährt, als der einer Krankenschwester. Hier im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit soll das nicht unerwähnt bleiben, soll namentlich die Anerkennung ausgesprochen werden, daß die eben von mir genannten Vereine vieles und großes bis jetzt geleistet haben

(Bravo!)

und, wie ich hoffe, auch fernerhin leisten werden.

(Bravo!)

Viele Mädchen, die keinen Beruf haben, auch Angehörige der höheren Stände, hätten Gelegenheit, in einen solchen Verein einzutreten. Wir haben neuerdings in Stuttgart wie auch in anderen Diakonissenhäusern Gelegenheit geboten, daß Jungfrauen sich ein halbes Jahr oder ein Jahr lang als Armenpflegerinnen ausbilden können, wenn sie auch später nicht als Schwester eintreten wollen. Nebenbei wird in Stuttgart von dem Vorstand der ärztlichen Abteilung des Diakonissenhauses, einem Ober-Medizinalrat, Unterricht in der Krankenpflege erteilt, allerdings nur theoretisch, denn das praktische Geschick sich zu erwerben ist nur möglich durch Eintritt in die Anstalten selbst, sei es bei den Schwestern vom Roten Kreuz oder den Diakonissen oder den Barmherzigen Schwestern. Also ich finde, daß der Schwerpunkt der Thätigkeit der Frau außerhalb der Familie am Krankenbette liegt; hier können alle diejenigen, welche eine befriedigende Thätigkeit suchen, solche finden, und es wird ihnen Dank dafür werden.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Rechtsanwalt Dr. Ruland (Colmar).

Rechtsanwalt Dr. Ruland (Colmar i. E.): Meine Damen und Herren! Wie verlautet, soll die Heilsarmee einen großen Teil ihrer Erfolge dem Umstande verdanken, daß sie in ihren Versammlungen die „Bekehrten“ vorführt!

Ich möchte der Sache, die hier zur Sprache steht, möglichst nützen, und so gestatte ich mir, mich Ihnen als einen „Bekehrten“ vorzustellen! Als wir vor mehreren Jahren in Colmar eine Reorganisation begannen, wurde ich beauftragt, in Alt-Deutschland die Armeneinrichtungen kennen zu lernen. Ich bin zufällig meist nur in Kreise geraten, in denen man von der Thätigkeit der Frau keine besonders hohe Ansicht hatte, und so ist es gekommen, daß in dem Entwurfe, den ich ausgearbeitet hatte, die Mithilfe der Frauen nicht berücksichtigt war. Es war der Gedanke eines der besten Männer dieses Landes, unseres damaligen Bürgermeisters Schlumberger, der uns veranlaßt hat, direkt den großen Sprung zu machen, den die Herren drüben nach ihren heutigen Vorträgen erst nach und nach machen wollen. Wir haben uns entschlossen, direkt, wie Armenpfleger, so auch Armenpflegerinnen zu ernennen, und so sind wir gleich in das Stadium geraten, welches die These 2 in erster Linie geltend macht. Ich verkenne durchaus nicht, daß das gegen meine Überzeugung geschah; ich bin damals im Armenrate überstimmt worden, und die Sache wurde eingeleitet. Nun, meine Damen und Herren, wenn man nach drei Jahren von Erfahrung und Erfolgen reden darf — und wir wollen durchaus nicht unbescheiden sein und wollen erst abwarten, ob unsere systematische Einrichtung auf die Dauer die richtige ist –, dann dürfen wir in Colmar auf diesem Gebiete nur von Erfolg reden. Es war geradezu herzerfreuend, wie die Damen ihre Aufgabe aufgefaßt haben und wie richtig die Idee, welche die Herren Osius und Münster-

berg Ihnen vorgetragen haben, sich in Wirklichkeit durchführen läßt: „die vollständige Gleichstellung der Frau mit dem Manne in der Armenpflege!“ Ich möchte nur feststellen, was wir in unserem letzten Jahresbericht in dieser Hinsicht gesagt haben. Wir haben 25 Armenpflegerinnen in Thätigkeit und 114 Armenpfleger. Ich bemerke dabei: das, was für große Städte das einzige Richtige ist, das Elberfelder System, konnten wir mit einem Schwunge nicht einführen, und es ist auch die Frage, ob das für eine kleinere Stadt, wie die unsrige, das Richtige wäre. Wir haben centralisierte Armenpflege, und die Pflegschaften werden nicht lokal, sondern personal von Fall zu Fall zugewiesen. So weisen wir der einzelnen Armenpflegerin immer nur möglichst einen Fall zu, der für sie als geeignet erscheint, unter Berücksichtigung der Konfession und anderer persönlichen Beziehungen. Wir haben in unserem letzten Jahresberichte, der jetzt zur Ausgabe gelangt ist, uns veranlaßt gesehen, folgendes zu erklären:

„An dem Grundsatze, Armenpflegerinnen in der Regel nur in solchen Fällen zu ernennen, in welchen es sich um Witwen oder verlassene Ehefrauen mit Kindern handelt, hat der Armenrat auch im verflossenen Geschäftsjahre festgehalten.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es den Damen schwer wird, ihre Autorität Männern und jungen Burschen gegenüber zu wahren, und soll den Damen das schwierige Amt dadurch erleichtert werden, daß möglichst nur Frauen und Kinder ihrer Pflegschaft unterstellt werden.

Im übrigen muß hier betont werden, daß die Damen fast ausnahmslos ihre Pflichten der Armenpflege aufs gewissenhafteste erfüllen und den ihnen vom Armenamte gegebenen Anleitungen bereitwilligst folgen.

Das Armenamt giebt sich der Hoffnung hin, daß im Laufe der Zeit auch in den Kreisen der Herren Armenpfleger sich ein gleiches Pflichtbewußtsein allgemein ausbilden möge.

Zur Zeit kann man höchstens von einem Drittel dieser Herren behaupten, daß sie im vollen Sinne der ‚Berufsanweisung‘ thätig sind.“

Sie sehen, weine Herren, wir sind auch in unseren Kreisen daheim ziemlich grob und sagen die Wahrheit.

(Heiterkeit.)

Das sind die Erfahrungen, die wir gemacht haben.

Ich möchte nun — ich bin ja nur praktisch auf dem Gebiete thätig, und nach den genialen Ausführungen eines Münsterberg kann ich gewiß nichts Neues sagen — kurz meine Ansicht über die Wirksamkeit der Frauen sagen. Zunächst lege ich Ihnen hier Personalakten vor aus unserer Armenpflege, und wer sich dafür interessiert, dem stehen sie zur Verfügung. Ich möchte Ihnen ganz kurz den Bericht einer Frau vorlesen, den wir vor kurzem bekommen haben. Es handelte sich um einen schwierigen Fall: ein Ehepaar, der Mann ein Lump, die Frau schlecht beleumdet, zwei Kinder; das Ehepaar war schon bestraft, und es war dann die Frau mit den Kindern in Colmar verlassen — ein durchaus

schwieriger Fall! Wir ernannten eine der tüchtigsten Armenpflegerinnen, und hier zunächst der Bericht, den sie beim Armenrat erstattet hat:

„Soweit die Berichterstatterin sich Einblick verschaffen konnte, ist keine direkte Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden, da Betreffende durch Waschen, Putzen und Strickarbeit etwas verdienen kann. Doch wird es zur Bezahlung der Hausmiete nicht hinreichen und der Armenrat so lange dafür eintreten müssen, bis sie wieder Erlaubnis zum Hausieren erhalten. Diese war ihr entzogen worden, weil sie wegen Betrugs zu einer sechsmonatlichen Gefängnisstrafe verurteilt worden war. Ein Gesuch an die Kreisdirektion um Wiederaufnahme des Hausiergewerbes ist bis jetzt ohne Antwort geblieben. Der Anlaß zu obgenannter Strafe läßt schon auf einen sittlich heruntergekommenen Charakter schließen. Die Unterzeichnete hat bei ihren Besuchen je länger je mehr den Eindruck einer unaufrichtigen, leichtfertigen und durchtriebenen Person erhalten, der die Überwachung, das Kümmern um ihre Lage und Verhältnisse nur unbequem und unangenehm zu sein scheint. Dennoch und zwar um der beiden jungen Kinder willen, welche sauber und ordentlich von der Mutter gehalten werden, möchte die Berichterstatterin sie noch einige Zeit in Pflege behalten; ein längeres Prüfen und Beobachten scheint erforderlich, ehe man ein endgültiges Urteil abgeben kann."

Das ist das Urteil der Armenpflegerin. Nun hören Sie aber weiter als Beweis, daß bei den Damen auch der erwähnte Herzmuskel vollständig normal sein kann. Sie schrieb nämlich kurze Zeit nachher an den Armenrat:

„Unterzeichnete sieht sich veranlaßt, dem Armenrat in Sache der Ehefrau Robert Mangert folgendes zu unterbreiten:

Betreffende zeigt sich nach vielfachen Beobachtungen und Erkundigungen einer weiteren Inpflegenahme unwert; sie setzt den ihr verbotenen Verkehr mit Personen zweifelhaften Rufes fort, erregt im Hause des Mietsherrn Anstoß, so daß ihr gekündigt wurde und bestätigt sich leider alles, was man von Anfang an bei ihr befürchten mußte. Unterzeichnete möchte aber die beiden Kinder dem Armenrate empfehlen und vorschlagen, dieselben entweder in eine Anstalt oder geeignete Familie unterzubringen. Ersteres wäre wohl vorzuziehen, da sie der Mutter verderblichem Einfluß dann mehr entzogen werden."

Ich will den Fall nicht weiter vortragen; wer sich dafür interessiert, dem stehen die Akten zur Verfügung. Aber ist das nicht ein voller praktischer Beweis für die Thesen, die hier heute empfohlen werden, und denen ich in jeder Beziehung beitreten möchte?

Zum Schluß möchte ich Ihnen die Grundsätze empfehlen, die nach unserer kurzen Erfahrung die richtigen sein dürften. Drei Punkte möchte ich vorschlagen festzuhalten für die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege:

Erstens vorsichtige Wahl der Frauen selbst; man nehme nur ge-

bildete Frauen, Frauen, die den nötigen Verstand und das richtige Herz haben!

(Sehr gut.)

Statistinnen haben wir jetzt in Tausenden von Vereinen, meine Damen und Herren; die nehmen Ehrenstellungen ein und repräsentieren, und wenn ein hohes Haupt kommt, dann stehen sie in der ersten Reihe. Für uns in der Armenpflege hat das keine Bedeutung, wir wollen solche Statistinnen nicht; der Name und die gesellschaftliche Stellung thut nichts zur Sache. Nehmen Sie gebildete Frauen! Nur wenn Sie das thun, werden Sie Erfolge erzielen; thun Sie das nicht, so erzielen Sie nur Mißerfolge, mag der Verein einen noch so schönen Namen tragen.

Der zweite Punkt, meine Damen und Herren! Ich kenne das Elberfelder System nur aus dem, was ich bei meinen Reisen in Deutschland gefunden habe, und bin bemüht gewesen, es praktisch kennen zu lernen, habe auch selbst in Elberfeld den Sitzungen beigewohnt. Ich maße mir zwar kein Urteil an, aber es scheint mir sehr schwer zu sein, bei einer lokal eingerichteten Armenpflege, wie das Elberfelder System als solches sie voraussetzt, ohne weiteres die Damen mit den Herren gleich zu stellen. Und zwar warum? Man muß — und das ist der zweite Punkt — meines Erachtens bei Aussuchung der Unterstützungsfälle, die man der Armenpflegerin zuweist, sehr vorsichtig sein. Wir hatten anfangs diese Vorsicht nicht: wir brachten dadurch die Damen in Lagen, daß sie Raufbolde, verkommene Subjekte u. dergl. unter ihren Pfleglingen hatten; dann konnten sie die Autorität nicht wahren. Sie kamen verzweifelt zu uns, und wir standen, obgleich es die tüchtigsten Armenpflegerinnen waren, vor dem Mißerfolge! Darum meine ich, man weise den Damen nur solche Fälle zu, in denen sie überhaupt wirken können. Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich heute auch noch einmal auf den Altmeister Goethe zurückkomme — ob ich ihn richtig citiere, weiß ich nicht, aber er sagt, wenn ich nicht irre, im Tasso folgendes:

„Willst Du genau erfahren, was sich ziemet,
So frage nur bei edlen Frauen an.
Denn ihnen ist am meisten dran gelegen,
Daß alles wohl sich zieme was geschieht.
Die Schicklichkeit umgiebt mit einer Mauer
Das zarte, leicht verletzliche Geschlecht.
Wo Sittlichkeit regiert, regieren sie,
Und wo die Frechheit herrscht, da sind sie nichts."

Dieses letzte Wort müssen wir auch in der Armenpflege berücksichtigen, und der Dichterphilosoph hat meines Erachtens da den Nagel auf den Kopf getroffen. Wir sollen den Damen nur solche Fälle zuweisen, in denen sie nach ihrem Schicklichkeits- und Sittlichkeitsgefühl frei wirken können. Das scheint mir sehr notwendig zu sein. Ich will durchaus nicht unser System als das beste hinstellen, — aber da sind wir im Vorteil vor dem eigentlichen Elberfelder Systeme, weil wir bei unseren Zuweisungen solche Gesichtspunkte berücksichtigen können. Wie haben uns die Mitwirkung der Damen noch in anderer Weise gesichert: wir haben

katholische und protestantische Schwestern, die in bester Weise mit uns zusammenwirken. — Es würde zu weit führen, hier näher auseinanderzusetzen, in welcher Weise die mit uns arbeiten. Ich muß da auf unsere veröffentlichten Verwaltungsberichte verweisen.

Ich komme nun zum dritten Punkte. Wenn Sie es ermöglichen können, daß Sie Mann und Frau zusammen in demselben Unterst... ...falle wirken lassen, dann geben Sie einem solchen Verhältnisse den Vorzug! Es hat das eine bedeutende erziehliche Wirkung, wenn Mann und Frau harmonieren — harmonieren sie nicht, dann sind sie keine empfehlenswerten Armenpfleger. — Dann sieht der arme Verwahrloste zunächst, daß, wenn Mann und Frau zusammenwirken, mehr im Leben errei... wird. Es kann dann die schwache Frau dem starken Mann vielfache und gute Anregungen geben, wie ja die Frau nach ihrer Auffassungsgabe mehr das Nächstliegende sieht, während der Mann mehr das entfernte Ziel im Auge hat. — Wenn also ein Ehepaar zusammenwirken kann, so ist das jedenfalls ein großer Vorteil. Nun giebt es aber sehr viele Damen, die nicht verheiratet sind, — ganz richtig; die eignen sich unter Umständen ganz vorzüglich zur Armenpflege, aber, wie gesagt, nur dann, wenn man meinem zweiten Vorschlage gemäß ihnen nur solche Fälle zuweist, wo sie mit ganzer Seele wirken können und nicht jeden Augenblick in ihrem Schicklichkeitsgefühl verletzt und zurückgestoßen werden.

Das waren die Vorschläge, die ich mir zu machen erlauben wollte, aber nur vom praktischen Standpunkt aus; den theoretischen Standpunkt habe ich nicht zu vertreten.

Ich möchte deshalb empfehlen, diese Leitsätze ohne weiteres anzunehmen. Ich kann Herrn Professor Böhmert nicht beitreten, wenn er sagt, man soll der Nr. 3 die erste Stelle geben. Nein, das Ziel muß an erster Stelle genannt sein und das Ziel ist meines Erachtens, die Damen direkt zu Armenpflegerinnen zu machen. Wenn diese Thesen in die Welt hinauskommen, und sie sagen gleich an erster Stelle: wir erklären die Frauen für fähig, in unserem Sinne Armenpflegerinnen zu werden, — dann werden viele von den alten — ich will keinen anstößigen Ausdruck gebrauchen — von den alten Herren, die sich noch nicht an diesen Gedanken gewöhnen können, stutzig werden und sagen: wir wollen es doch mal versuchen. Ich schlage vor, die Leitsätze unbedingt anzunehmen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Dr. Blum (Heidelberg).

Dr. Blum (Heidelberg): Meine Damen und Herren! Ich schließe mich vollständig den Ausführungen des Vorredners an nach den Erfahrungen, die ich in Heidelberg gemacht habe. Wir haben einen Frauenverein mit verschiedenen Abteilungen, und eine solche Abteilung hat sich vor etwa zehn Jahren gebildet zur Beaufsichtigung der armen Kinder. Diese armen Kinder werden in Verpflegung gegeben mit halber Be-

eiligung durch die Gemeinde und mit halber durch den Kreis. Dabei hat der Kreis die Wahrnehmung gemacht, daß die Aufsicht eine sehr mangelhafte ist, und gerade diese Aufsichtspflege an den Kindern haben wir dem Frauenverein übertragen. Nun werden Sie ja wissen, daß in Baden die Frauenvereine sich besonderer Begünstigung erfreuen, und es ... durch obrigkeitliche Anordnung dafür gesorgt worden, daß als Beirat des Frauenvereins für diesen Fall der Bezirksarzt gestellt wird. Nun erhalten die Frauenvereine im Auftrage der Gemeinde die armen Kinder zur Beaufsichtigung, aber nicht nur die, für welche die Gemeinde die Unterstützung gewährt, sondern auch die, welche durch private Mittel unterstützt werden. Diese etwa 2—300 armen Kinder werden verteilt unter die Aufsicht von etwa 20 Damen, welche alle vierzehn Tage eine Sitzung abhalten, der der zweite Bürgermeister, welcher die Armenpflege der Gemeinde verwaltet, und der Bezirksarzt beiwohnen. Auf diese Weise ist eine Vereinigung der Frauenpflege mit der öffentlichen Aufsicht über die armen Kinder ermöglicht.

Ich bin nun in der Lage gewesen, die Wirksamkeit dieser Thätigkeit zu beobachten. Ich kann nur sagen, daß wir im höchsten Grade zufrieden sind. Wir haben dann den Damen eine Erleichterung gewährt durch ein Ortsstatut, welches den Frauen, die die Aufsicht führen, den Eintritt in das Haus, in welchem die armen Kinder gepflegt werden, ermöglicht, in welchem jede Beleidigung einer Dame, die die Aufsicht führt, mit bis zu 50 Mk. Geldstrafe geahndet wird. Dadurch wird den Frauen die Aufsicht wesentlich erleichtert, und ich glaube, daß als Anfang der aktiven Thätigkeit der Frauen in der Armenpflege eine ähnliche Einrichtung sich überall empfehlen wird.

Ich möchte darauf hinweisen, daß wir allerdings die Beobachtung gemacht haben, daß die Frauen in der Armenpflege etwas weitherzig sind. Ich habe im vorigen Jahre, als von der Aufsicht über die Armenpflege seitens der Schullehrer gesprochen wurde, von einem der Herren des Vereins die Bemerkung gehört: Ja, die Schullehrer waren so weitherzig, daß — ich glaube — die Armenlast in der Gemeinde von 45 000 Mk. auf 90 000 Mk. gestiegen ist. Nun, ich glaube, eine solche Weitherzigkeit können wir auch seitens der Frauen erfahren. Die Kosten für die Pflege armer Kinder belaufen sich auf wenigstens 100 Mk. per Kopf und per Jahr, und es ist ja leicht, anzunehmen, daß diese Summe keine entsprechende Vergütung darstelle. Allein solange wir auf dem Lande für 80 Mk. Verpflegungen finden, welche so vorzüglich sind, wie wir sie in der Stadt kaum finden können, was ja mit den besonderen Verhältnissen der Erziehung der Kinder auf dem Lande zusammenhängt, solange können wir in der Stadt auf höhere Verpflegungskosten nicht eingehen, — und darin findet sich der einzige Gegensatz zwischen der Verpflegung der armen Kinder durch die Frauen und durch die Gemeinden.

Ich habe noch die Bemerkung gemacht, daß die Frauen, insoweit Sie diesen Punkt der Höhe der Verpflegungskosten nicht berücksichtigen, vortrefflich wirken, daß sie allerdings mit der Abschließung der Verträge durch die Gemeinde nicht ganz einverstanden sind — sie möchten die Ab-

schließung in die Hand bekommen —; allein solange die Frau das Verhältnis der Kinderpflege zu den Finanzen der Gemeinde nicht scharf beobachtet, so lange werden eben die Armenpfleger der Stadt die Abschließung der Verträge sich vorbehalten und den Frauen mit Vergnügen die Aufsicht und die Beteiligung an derselben überlassen. Ich glaube, eine ähnliche Einrichtung könnte sich ja in jeder Gemeinde durch freiwillige Frauenvereine begründen lassen, und ich möchte gerade unsere Erfahrungen in dieser Beziehung besonders empfehlen.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Beigeordnete Aders (Elberfeld).

Beigeordneter Aders (Elberfeld): Meine geehrten Damen und Herren! Herr Dr. Ruland hat vorhin häufiger das Elberfelder System berührt. Nach seinen Äußerungen im Anfang hätte es fast scheinen können, daß wir in Alt-Deutschland erst damit beginnen, die Frauen zu unseren Bestrebungen für Armenwohl und Wohlfahrt zuzuziehen. Ich möchte Sie dahin belehren, daß wir in Elberfeld den durch meinen Vorgänger im Jahre 1881 begründeten Frauenverein haben, der sich ganz eng an die Armenverwaltung anschließt, und ich kann Sie versichern, daß wir eine sehr glückliche segensreiche Ehe zusammen eingegangen sind und führen. In dieser gemeinschaftlichen Ehe hat bisher der männliche Teil noch keine Schwäche gezeigt, und der weibliche Teil hat bisher die Aufgaben, die ihm naturgemäß überwiesen sind, zu allgemeiner Anerkennung außerordentlich gut ausgeführt. Ich glaube aber, daß das gerade dadurch erreicht ist, daß wir dem Frauenverein dasjenige überwiesen haben und ihn wieder darin unterstützen, was der Frauenthätigkeit am meisten zusagt, wofür die Frau am meisten geeignet ist — ich möchte dabei hervorheben das Wöchnerinnenasyl, die Krippe, wo Kinder untergebracht werden, deren Mütter auf Arbeit gehen müssen, wo die Kinder den Tag über verwahrt und am Abend der Mutter wieder zurückgegeben werden; die Fürsorge für erholungsbedürftige Schulkinder, Kranke und Wöchnerinnen und die Fürsorge für die sogenannten Ziehkinder. Wir haben dann eingerichtet, daß in solchen Fällen, wo eine Frau entweder im Krankenhause ist oder zu Hause krank ist und der Haushaltung nicht vorstehen kann, bezahlte Frauen engagiert werden, die diese Hausfrau unterstützen und wieder unter Aufsicht der Damen des Frauenvereins stehen. Ich glaube, daß wir bei dieser Ehe, die wir mit dem Frauenverein eingegangen sind, gut stehen, und wir hoffen auch, noch lange diese Ehe fortsetzen zu können.

In Elberfeld ist seit jeher Privatwohlthätigkeit neben der Armenverwaltung gewesen; sie beruht hauptsächlich auf konfessioneller Grundlage, und es würde auch wohl nicht möglich gewesen sein, diese Privatwohlthätigkeit mit der Armenverwaltung zu verbinden; nun und nimmer würden das diese Diakonien — wie sie bei uns heißen — gethan haben, und mit vollem Recht, und es ist gut, daß sie es nicht gethan haben. Denn nebenbei wirkt doch diese Privatwohlthätigkeit, wenn sie gut orga-

nifiert ist, in ganz vorzüglicher Weise. Und Sie müssen nicht glauben, daß die Damen in den Diakonien bei uns nicht in direkten Verkehr mit den Armen, die sie unterstützen, treten — diese Damen wirken in ähnlicher Weise, wie wir das in der Armenverwaltung thun können, und gereichen so zum großen Segen.

Ich hielt mich doch für berufen, wenn von Privatwohlthätigkeit die Rede ist, neben unseren Armenverwaltungen und Frauenvereinen auch dieser Privatwohlthätigkeit in Elberfeld das Wort zu reden und sie hierbei nicht zu übergehen. Wir stehen in Elberfeld mit der Privatwohlthätigkeit nicht im Gegensatz; im Gegenteil, wir reichen uns mit ihr in vielen Fällen die Hand; wo wir sie benutzen können, da benutzen wir sie gern, und die Privatwohlthätigkeit benutzt unsere Einrichtungen auch, wo sie nur kann, und ich glaube, daß das überall ersprießlich ist, wenn die Organe der Armenverwaltung möglichst enge Fühlung mit den Privatwohlthätigkeiten nehmen, — es wird beiden zum Nutzen gereichen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Beigeordneter Dr. Kayser (Worms).

Beigeordneter Dr. Kayser (Worms): Gestatten Sie mir, den Worten des Dr. Blum noch einiges hinzuzufügen über die guten Erfahrungen, die wir in Worms durch Heranziehung der Frauen, besonders durch Verbindung mit dem Frauenverein gemacht haben. Bei der Inpflegegebung der Kinder auf öffentliche Kosten geben wir der Inpflegegebung in Familien bei weitem den Vorzug. Wir haben bisher etwa 100 Kinder in Familienpflege gegeben und haben nun bezüglich der Überwachung von sämtlichen noch nicht konfirmierten Mädchen und der noch nicht schulpflichtigen Knaben mit dem Frauenverein einen Vertrag abgeschlossen. Der Frauenverein erhält von jeder Inpflegegebung solcher Kinder Kenntnis und teilt die einzelnen Kinder den Vereinsmitgliedern zu; dadurch treten die Vereinsmitglieder den betreffenden Kindern und bezw. den Pflegeeltern in einer sehr erfreulichen Weise näher. Wir erkundigen uns zwar bei jeder Inpflegegebung genau über die Verhältnisse der Pflegeeltern, wir hören die Polizei, es findet eine Überwachung statt durch die Herren Armenärzte, insoweit die Kinder schulpflichtig sind, auch eine stete Überwachung durch die Schule; aber die allerbesten Erfahrungen haben wir mit der Thätigkeit der Frauen in dieser Richtung gemacht, und sehr viel Anstände, die weder durch die Polizei, noch durch die Armenärzte, noch durch die Schnle zur Kenntnis der Verwaltung gekommen sind, sind durch die Frauen und durch ihr feines Empfinden in dieser Richtung, durch ihr feines Gefühl für das Schickliche zur Kenntnis der Verwaltung gebracht worden.

Im übrigen glaube ich nicht, daß die Heranziehung der Frauen zu einer Mitwirkung in plötzlicher Weise zu erreichen ist, namentlich wo sie sich noch in keiner Weise eingebürgert hat, und ich möchte mich daher für die Fassung der Thesen in der Reihenfolge aussprechen, wie sie von Herrn Dr. Münsterberg beantragt worden ist.

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet; ich schließe die Besprechung.

Das Schlußwort hat Herr Referent Dr. Osius.

Berichterstatter Dr. Osius (Kassel): Meine Damen und Herren! Es ist hier viel gesprochen worden über die Wirksamkeit der Damen auf wohlthätigem, gemeinnützigem Gebiete. Diese Thätigkeit ist unleugbar eine sehr umfangreiche. Wir leben ja in dieser Beziehung in einer Zeit, die an Großartigkeit kaum von einer andern übertroffen worden ist; wir machen Einrichtungen und bauen Anstalten, die vor 30, 40 Jahren noch in ganz Deutschland Aufsehen erregt hätten und als Sehenswürdigkeiten angestaunt worden wären, die wir aber heute als ganz selbstverständlich hinnehmen, als etwas, was gar keines großen Aufsehens bedarf. Es ist außerordentlich viel gethan, und ein großer Teil dieser Thätigkeit steht auf dem Konto der Damen. Aber wenn wir auch noch so viele, namentlich geschlossene Anstalten der Frauenthätigkeit übergeben, wenn wir auch noch so viele Teile der öffentlichen Armenpflege abgeben zur selbständigen Bearbeitung durch die Frauenvereinigungen und durch die Frauen, so bringen wir damit noch immer nicht die Frau in die öffentliche Armenpflege hinein. Die öffentliche Armenpflege bleibt dann immer noch in den Händen der Männer und frauenlos. Und das ist ja unsere Aufgabe, zu untersuchen, wie wir die Frau in die öffentliche Armenpflege selbst hineinbringen.

Es liegt mir fern, mich bei solchen Fragen auf einen theoretischen oder auf einen extremen Standpunkt zu stellen. Die Entscheidung ist doch immer wesentlich bedingt von den örtlichen Verhältnissen, wie das sehr richtig hervorgehoben worden ist. Man muß also, wenn man solche Fragen zu lösen sucht, immer die Entscheidung so treffen, daß für möglichst alle Stände und Verhältnisse das Richtige herausgenommen werden kann. Das kann aber nicht hindern, daß, wenn man noch so viel Raum den örtlichen Verhältnissen giebt, gewisse Grundsätze festgehalten werden müssen, daß das Ziel, das zu erreichen ist, möglichst bestimmt hervorgehoben wird. Und das Ziel, welches wir erreichen müssen, ist das, daß wir die Frauen in der nötigen Anzahl in die öffentliche Armenpflege hineinbringen, und die Folge hiervon ist, daß, wenn wir den Frauen dieselbe Thätigkeit wie den Männern geben, wir ihnen auch dieselbe äußere Stellung, dieselben Rechte gewähren müssen. Also das, was in dem Leitsatz in erster Linie betont ist, das ist das Ziel, was zu erreichen ist; und nur, wenn es erreicht ist, werden auch die Frauen vollständig mit der Institution befriedigt sein. Sollten nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden genügende Gründe die Erreichung dieses Zieles auf direktem Wege verhindern, nun gut, dann möge man den andern Weg einschlagen. Was die dritte These anlangt, die also lediglich die Heranziehung der in der Privatwohlthätigkeit beschäftigten Frauen zur öffentlichen Armenpflege vorschlägt, so muß diese überall in Angriff genommen werden, mögen Sie nun die Frauen in die öffentliche Armen-

pflege auf dem ersten Wege oder auf dem zweiten oder gar nicht einführen.

Nun wurde vorhin stark betont, daß man in solche Verhältnisse mit Vorsicht eingreifen müsse. Ich stimme damit vollständig überein: Wenn man neue Einrichtungen, namentlich tief einschneidende, vornimmt, so muß man mit größter Vorsicht vorgehen. Aber, meine Damen und Herren, ist diese Vorsicht hier nicht schon ein wenig weitläufig geübt worden? Es ist ja kein neuer Gedanke, der hier hineingeworfen ist; wir haben im Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Jahre 1880, im Jahre 1881 und im Jahre 1885 dies Thema verhandelt. Das ist also 10—15 Jahre her. In der Zwischenzeit hat diese Frage nie geruht. Das ist keine verschollene Frage, die wieder aufgenommen wird, sondern eine Frage, an der immerzu gearbeitet worden ist, nicht nur von seiten der öffentlichen Armenpflege, sondern auch von seiten der privaten Wohlthätigkeit — die kennt die Frage ganz genau, hat zum Teil geholfen sie zu lösen, zum Teil der Lösung widerstanden. Also wenn wir jetzt die Frage wieder in Angriff nehmen, so ist der Boden nicht unvorbereitet.

Man sagt, wir könnten nicht auf einmal die Armenpflegerinnen in die öffentliche Armenpflege hineinbringen. O ja, das können wir recht gut; das haben wir in Kassel versucht, und es ist ganz gut gegangen. Nachdem die Armenverwaltung sich überzeugt hat, daß die Hereinziehung der Frauen notwendig und gut ist, hat sie einfach den Weg eingeschlagen, auf dem sie die nötige Anzahl erfahrener Frauen sich erwerben konnte, — und eine Woche darauf saßen die Frauen gleichberechtigt und verpflichtet in den Bezirkskommissionen, und die Sache ist ganz gut gegangen. Daß natürlich gelernt werden muß, daß die Damen mit den Herren sich einarbeiten müssen, das ist ja ganz klar; das ist aber nichts außergewöhnliches, das muß auch jeder Mann thun; kein einziger männlicher Armenpfleger tritt als vollendeter Armenpfleger in die Kommission ein. Also das ging ganz gut, und man möge das auch anderwärts so machen.

Ich habe nach diesen Verhandlungen das Gefühl, daß kein Widerstand gegen das, was wir anstreben, vorliegt: ich weiß aber nicht, ob eine große Erwärmung für meine Ansichten vorliegt. Ich kann mich in meiner Auffassung täuschen; aber es kommt mir so vor, als ob diese Frage noch ein bißchen sehr bedenklich und unsympathisch namentlich von den Herren angesehen würde. Ich möchte Sie dringend bitten, Ihre Thätigkeit auf diesem Gebiete so einzurichten, daß wir nicht nach zehn oder fünfzehn Jahren nochmals hier diese Sache zur Tagesordnung stellen und dann nochmals dieselben Verhandlungen haben. Die Sache ist spruchreif — lassen Sie uns einmal den Versuch machen! Und was ist denn damit riskiert? Wir werfen ja nicht unsere ganze Armenpflege über den Haufen! Gelingt es nicht, Frauen zu finden, die richtig arbeiten, dann werden die Männer die Sache wieder in die Hand nehmen. Probieren Sie es — es muß gehen und es wird gehen; auf welchem Wege, ist einerlei. Es ist von Herrn Geheimrat Dr. Böhmert kein Antrag gestellt worden. Er hat mir mitgeteilt, daß er seine andere Grup-

pierung der drei Leitsätze zurückzieht. Es liegen also nur meine Leitsätze zur Beschlußfassung, und ich bitte sehr, dieselben anzunehmen. Aber, meine Herren, begnügen Sie sich nicht mit der Annahme dieser Leitsätze, sondern sorgen Sie, wenn Sie nach Hause kommen, daß das, was wir erstreben, auch wirklich in Angriff genommen und durchgeführt wird.

(Bravo!)

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung.

Zur Geschäftsordnung hat Herr Geheimrat Prof. Dr. Böhmert das Wort.

Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Böhmert (Dresden): Ich wollte meinen Antrag zurückziehen, da auch Herr Dr. Münsterberg eine Änderung der Reihenfolge nicht wünscht.

Vorsitzender: Es liegen uns die Leitsätze vor, nicht die, wie sie in dem gedruckten Heft stehen, sondern die besonders zur Verteilung gebrachten, die hoffentlich in Aller Händen sind. Wird gewünscht, daß sie verlesen werden?

(Wird verneint.)

Ich bitte diejenigen, die diese Leitsätze in ihrer Gesamtheit annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die überwiegende Mehrheit.

Wir gehen über zu dem nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Handhabung der Bestimmungen betreffend den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Unterstützungen.

Berichterstatter ist Herr Landrichter Dr. Aschrott (Berlin). Er hat das Wort.

Berichterstatter Landrichter Dr. Aschrott (Berlin): Verehrte Anwesende! Die Frage, für welche ich Sie bitte, mir jetzt Ihre Aufmerksamkeit zu schenken, ist eine Frage von weittragender Bedeutung, eine Frage, die nicht nur von Bedeutung für das Armenwesen und die Wohlthätigkeit ist, sondern die auch unzweifelhaft ihre juristische und besonders ihre politische Seite hat. Als im Jahre 1894 in der Ausschußsitzung unseres Vereins der Antrag gestellt wurde, diese Frage auf unserer Jahresversammlung zur Verhandlung zu bringen, wurden denn auch Bedenken laut, ob das richtig wäre. Es wurde geltend gemacht, daß eben die politische Seite der Frage eine so vorwiegende sei, daß es bedenklich sein müßte, auf unserm Kongreß, der sich principiell mit Politik nicht beschäftigt, eine derartige Frage zu verhandeln. Der Ausschuß ist schließlich jedoch der Ansicht gewesen, daß es möglich sei, die politische Seite der Frage von derjenigen Seite der Frage, die das Armenwesen angeht, und uns deshalb speciell interessiert, zu trennen, und daß für das Armen-

wesen selbst die Frage von so weitgehender Bedeutung sei, daß es sich empfehle, die Sache hier zu verhandeln.

Der Kommission, die von dem Ausschuß damals zur Vorberatung für die Verhandlung der Frage eingesetzt wurde, war durch den Beschluß und durch die Anschauungen, wie sie in der Versammlung des Ausschusses zum Ausdruck gelangt waren, von vornherein eine gewisse Grenze gezogen: die Grenze, alles zu vermeiden, was irgendwie das politische Gebiet berühren könnte. Die Kommission hat sich eifrig bemüht, diese Grenze innezuhalten, und ich hoffe, es ist ihr gelungen. Ich selbst werde auch heute bestrebt sein, alles, was an Politik angrenzt, hier bei dieser Frage fern zu halten, und ich bitte Sie, in der Debatte mir in diesem Bestreben Ihre Unterstützung leihen zu wollen.

Die Frage, um die es sich handelt, ist die: in welcher Weise haben öffentliche Armenunterstützungen Einfluß auf das Wahlrecht? Sie wissen, daß in einer ganzen Anzahl von Reichs- und Landesgesetzen die Bestimmung enthalten ist, daß derjenige, der eine öffentliche Unterstützung bezieht, des Wahlrechts, und zwar des aktiven und passiven, verlustig ist. Diese Bestimmung findet sich insbesondere in dem Reichstagswahlgesetz, und es wird wohl zweckmäßig sein, wenn ich gerade die Bestimmung des Reichstagswahlgesetzes hier den weiteren Erörterungen zu Grunde lege, einmal deshalb, weil dieses Gesetz doch das wichtigste Wahlgesetz ist, und dann, weil unser Deutscher Verein sich ja mit den Landesgesetzen weniger befassen kann und sich vorzugsweise an die gemeinsame Gesetzgebung des Deutschen Reiches zu halten hat.

Das Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869 bestimmt in § 3 unter Nr. 3:

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Was ist unter „Armenunterstützung“ im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen? Das Gesetz selbst giebt keine Interpretation.

Ermittelungen, die von Seiten unseres verehrten Mitgliedes Herrn Stadtrat Flesch und des Frankfurter Magistrats bei Gelegenheit einer Bestimmung in der Frankfurter Armenordnung erhoben wurden, hatten ergeben, daß erhebliche Verschiedenheiten bezüglich der praktischen Handhabung dieser Bestimmung in den einzelnen Gemeinden bestanden. Die Verschiedenheiten, die diese Ermittelung bereits ergeben hatte, haben sich nun aber nach der Enquete, die wir in umfassendem Maße über ganz Deutschland hinaus angestellt haben, als viel erheblichere herausgestellt, als es irgend jemand von uns sich vorgestellt hat.

Das was im einzelnen ermittelt worden ist, finden Sie in dem Aufsatz unseres verehrten Mitgliedes Dr. Berthold, der Ihnen als Antrag 2 gedruckt vorliegt, übersichtlich zusammengestellt. Sie finden dort, daß ganz willkürlich in dem Orte A. beispielsweise eine vorübergehende Armenunterstützung nicht als des Wahlrechts verlustig machend erachtet wird, in dem ganz nahe dabei gelegenen Orte B. dagegen ja; daß in

dem Orte A. eine Unterstützung, die wegen Krankheit in Gestalt von Krankenpflege gegeben worden ist, nicht als des Wahlrechts verlustig machend erachtet wird, während in dem ganz nahe dabei gelegenen Orte B. es anders ist: es ist die bunteste Willkür, für die irgend eine Tendenz herauszufinden völlig unmöglich ist. Es ist einfach so gehalten worden, daß, weil der Begriff „Armenunterstützung" im Gesetz nicht definiert ist, jede Gemeinde das, was sie für gut befunden, als maßgebend angesehen hat, ohne sich mit einer andern Gemeinde in Verbindung zu setzen, und ohne so dafür zu sorgen, daß eine einheitliche Handhabung stattfinde.

Diese Willkür, wie sie aus unserer Enquete unzweifelhaft hervorgeht, hat aber sehr große Bedenken: Bedenken zunächst politischer Art, auf die ich hier nicht einzugehen habe, — Bedenken aber auch vom Standpunkte der Armenpflege.

Wie wir alle bestrebt sind, von der Armenpflege jeden politischen Beigeschmack fern zu halten, so müssen wir es auch vermeiden, daß bei einer Armenunterstützung auch nur der Gedanke auftauchen könnte, daß die Armenbehörde den Empfänger der Unterstützung je nach seiner politischen Richtung hin des Wahlrechts verlustig gehen läßt oder ihm das Wahlrecht beläßt. Dieser Gedanke aber ist so naheliegend, daß man sich eigentlich wundern muß, daß er bisher so wenig in der Öffentlichkeit hervorgehoben worden ist. Wenn ein Arbeiter in dem einen Orte mit derselben Unterstützung das Wahlrecht gehabt hat, mit welcher er in einem andern Orte, wohin er nachher verzogen ist, es nicht mehr hat, ist da nicht eine große Gefahr vorhanden, daß der Mann auf die Idee kommt, die Entziehung des Wahlrechts in dem zweiten Orte sei lediglich deshalb geschehen, weil man dort mit seiner politischen Gesinnung nicht einverstanden sei? Eine derartige Anschauung zu verhüten, liegt im Interesse des Armenwesens, damit nicht der Gedanke auftaucht, es werde in irgend einer Weise auf die politische Richtung des Unterstützten bei der Armenpflege Bedacht genommen.

Es ist aber noch ein anderer Grund, weshalb wir vom Standpunkt des Armenwesens aus eine bestimmte Regelung verlangen müssen. Wie Sie alle ja wissen, ist es eine Forderung jedes rationellen Armenwesens, daß zur Beseitigung derjenigen Gefahren, die mit einer öffentlichen Armenunterstützung, mit einer staatlichen obligatorischen Armenpflege verbunden sind, mit dem Empfang der Unterstützung Beschränkungen verknüpft sein müssen, welche veranlassen, daß die Leute, so weit es irgend geht, von der Inanspruchnahme der Armenunterstützung Abstand nehmen und rechtzeitig selbst für die Tage, wo es ihnen schlecht geht, Fürsorge treffen. Ich nenne dieses Moment: das armenpolizeiliche. Dieses armenpolizeiliche Moment ist für eine rationelle Armenpflege von der allergrößten Bedeutung. Und, meine Herren, wenn derjenige, der sich in beschränkten Verhältnissen befindet, wirklich abgehalten werden soll, Armenunterstützung ohne dringende Not in Anspruch zu nehmen, und wenn er bewogen werden soll, rechtzeitig dafür zu sorgen, daß er auch in Zukunft einer Armenunterstützung nicht bedarf, so muß die Folge, die bei

Empfang der Armenunterstützung eintritt, gewiß sein; es muß für ihn von vornherein mit Bestimmtheit feststehen: gehst du an die Armenbehörde, bekommst du die und die Unterstützung, so bist du des Wahlrechts verlustig. Wenn darüber Zweifel bestehen, so verliert der armenpolizeiliche Standpunkt, der ein sehr wichtiger ist, einen großen Teil seiner Bedeutung.

Das sind die beiden Momente, die es vom Standpunkt der Armenpflege aus geraten erscheinen lassen, eine bestimmte einheitliche Feststellung des Begriffs der Armenunterstützung, die des Wahlrechts verlustig macht, zu geben.

Nun hat man verschiedentlich die Ansicht vertreten: als Armenunterstützung, die des Wahlrechts verlustig macht, ist diejenige Unterstützung zu betrachten, die auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes geleistet worden ist. Meine Herren, ich halte diese Ansicht — und die Kommission ist derselben Meinung — nicht für zutreffend. Das Unterstützungswohnsitzgesetz hat den Zweck, das Verhältnis der verschiedenen Armenverbände zu einander zu regeln und festzustellen, welchem von verschiedenen Armenverbänden in dem einzelnen Falle die Verpflichtung obliegt, die Unterstützung zu leisten. Weitergehendes hat das Gesetz nicht ordnen wollen, und eine Bedeutung bezüglich des Wahlrechts hat das Gesetz keinesfalls nach der Absicht des Gesetzgebers gehabt. Ganz abgesehen hiervon aber eignet sich auch der Begriff, wie er sich aus dem Unterstützungswohnsitzgesetz für die Armenunterstützung herleiten läßt, nicht zur Verwendung für die Entscheidung der Frage des Verlustes des Wahlrechts. Sie alle kennen den Begriff des „abgeleiteten Unterstützungswohnsitzes", wie er sich aus unserer Gesetzgebung ergiebt. Was für Fälle kommen nun auf Grund gerade dieses Begriffes des abgeleiteten Unterstützungswohnsitzes als Unterstützungsfälle vor! Können wir annehmen, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt hat, alle diese Fälle als solche zu betrachten, die des Wahlrechts verlustig machen? Lassen Sie mich ein Beispiel herausgreifen; es ist übrigens ein Beispiel, welches eine thatsächliche Unterlage hat. Ein Mann hat eine Frau geheiratet, die bereits früher verheiratet war; aus der früheren Ehe ist ein Kind vorhanden, das sich seit vielen Jahren in einer geschlossenen Anstalt befindet; der Mann hat gar keine Kenntnis von der Existenz dieses Kindes. Eines schönen Tages bekommt er die Nachricht, daß, da die Frau, die er geheiratet hat, seinen Unterstützungswohnsitz teilt, und, da weiterhin das ersteheliche Kind dieser Frau den Unterstützungswohnsitz der Frau hat, jetzt dieses Kind als zu seiner Familie gehörig und deshalb die dem Kinde gewährte Unterstützung als ihm geleistet betrachtet wird. Soll dieser Mann des Wahlrechts verlustig gehen? Kann das der Gesetzgeber gewollt haben? — Ich glaube, diese Frage aufwerfen, heißt schon, sie beantworten: das kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben.

Also, aus dem Unterstützungswohnsitzgesetz ist der Begriff der öffentlichen Armenunterstützung, wie er für das Wahlgesetz maßgebend ist, nicht herzuleiten. Eine andere gesetzliche Unterlage aber, aus der wir eine Definition herleiten könnten, existiert nicht. Und doch ist es, wie ich

vorhin betont habe, von der äußersten Wichtigkeit im Interesse des Armenwesens, daß der Begriff bestimmt festgestellt ist.

Von dieser Erwägung ausgehend, hat nun die Kommission den Versuch gemacht, diejenigen Fälle von Armenunterstützung, die als des Wahlrechts verlustig machend anzusehen sein dürften, zusammenzustellen, respektive diejenigen Fälle von Armenunterstützung auszuscheiden, bei denen rationeller Weise ein Verlust des Wahlrechts nicht eintreten sollte.

In meinem, Ihnen gedruckt vorliegenden Referate, welches ich im November 1895 erstattet habe, habe ich mich bemüht, um zu einer Klarlegung desjenigen zu kommen, was der Gesetzgeber mit Armenunterstützung im Sinne des Wahlgesetzes wohl verstanden haben kann, den gesetzgeberischen Grund für die Entziehung des Wahlrechts klarzustellen. Als gesetzgeberischer Grund für die Entziehung des Wahlrechts ergiebt sich nach meiner Überzeugung aus dem Wahlgesetz, daß derjenige, der in einer, durch Anrufung der öffentlichen Unterstützung dokumentierten Weise die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hat, auch nicht zum Wahlrecht mehr berechtigt sein soll. Die wirtschaftliche Selbständigkeit und die politische Selbständigkeit stehen eben in einem innern Zusammenhang, und derjenige, der sich selbst wirtschaftlich selbständig nicht erhalten kann, soll auch nicht mehr berechtigt sein, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen, öffentlich seine Stimme abzugeben.

Gegen diese, von mir aufgestellte Begründung für die Entziehung des Wahlrechts ist nun eingewendet worden: ja, wirtschaftlich unselbständig ist auch derjenige, welcher die öffentliche Armenunterstützung nicht in Anspruch nimmt, der aber von privater Seite unterstützt wird und lediglich infolge der ihm von privater Seite zugewiesenen Mittel seine Existenz fristet; er müßte also ebenso des Wahlrechts verloren gehen wie derjenige, der die öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen und erhalten hat. Ich halte diesen Einwand nicht für richtig; er beachtet nicht, daß der Gesetzgeber in dem Wahlgesetz von vornherein diejenigen Fälle, wo das Wahlrecht entzogen werden soll, in einer Weise festlegen muß, daß über die Frage, ist das Wahlrecht im Einzelfalle vorhanden oder nicht, nicht erst ein langwieriges und zweifelhaftes Verfahren eingeschlagen werden muß. Darum hat sich der Gesetzgeber an die nach außen klar hervortretende Thatsache gehalten, daß der Mann die öffentliche Armenunterstützung in Anspruch genommen hat. Wollte man sagen: Jeder, der Unterstützung von dritter Seite in Anspruch nimmt, geht des Wahlrechts verlustig, — ja, dann erforderte dies ein Eindringen in private Verhältnisse, wie es überhaupt unmöglich ist und wie es bei Aufstellung der Wahllisten niemals durchgeführt werden könnte.

Daß meine Anschauung richtig ist, ergiebt aber auch noch ein anderes Moment. Unmittelbar der eben verlesenen Vorschrift des Wahlgesetzes vorhergeht eine Vorschrift, nach welcher von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen sind „Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Konkurs- oder Fallitverfahrens.“ Ja, meine Herren, auch hier tritt der Gedanke hervor: es kommt darauf an, daß öffentlich dokumentiert ist,

der Mann kann seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht mehr genügen; er ist also nicht mehr wirtschaftlich selbständig, und zwar ist dieser Zustand ein öffentlich dokumentierter. Wir Juristen wissen, daß es sehr viel mehr Fälle giebt, wo jemand seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht nachkommen kann und kein Konkurs eröffnet wird, als wo Konkurs eröffnet wird; und die Fälle, wo kein Konkurs eröffnet wird, sind häufig sehr viel schlimmer; zum Beispiel, wenn die Konkurseröffnung abgelehnt ist, weil keine genügende Masse da ist. Nichtsdestoweniger läßt der Gesetzgeber demjenigen Mann, der seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht nachkommt, gegen den das Konkursverfahren beantragt, aber aus Mangel an Masse abgelehnt worden ist, das Wahlrecht; demjenigen aber, gegen den, weil Masse vorhanden ist, der Konkurs eröffnet ist, nimmt er es. Ich glaube, dieses Beispiel beweist ganz klar, daß der Gesetzgeber gerade auf das öffentliche Dokumentieren der Unselbständigkeit den Nachdruck gelegt hat.

Von dem Standpunkt aus, daß lediglich die öffentlich dokumentierte wirtschaftliche Unselbständigkeit der Grund für die Entziehung des Wahlrechts ist, habe ich dann versucht, diejenigen Fälle festzustellen, wo eine Unterstützung von seiten der Armenbehörde zwar geleistet wird, wo diese Unterstützung aber keine derartige ist, daß man daraus einen Schluß auf die wirtschaftliche Unselbständigkeit machen kann.

Als solche Fälle habe ich in erster Linie diejenigen in Betracht gezogen, wo jemand eine Unterstützung empfangen, aber bereits zurückgezahlt hat. Wenn die Unterstützung vor der einjährigen Frist, die das Wahlgesetz in § 3 Nr. 3 aufstellt, erfolgt ist, so behält der Betreffende sein Wahlrecht; aber nach meiner Meinung muß er es auch dann behalten, wenn die Unterstützung innerhalb des Jahres geschehen ist, aber noch rechtzeitig vor dem Auslegen der Wählerliste oder vor Ausschreibung der Wahl zurückgestellt ist. Denn hat ein Mann die ihm geleistete öffentliche Unterstützung zurückgezahlt, so hat er damit bewiesen, daß die Unselbständigkeit, in die er verfallen war, nur eine vorübergehende gewesen ist, und daß diese Unselbständigkeit bereits aufgehört hat, da er jetzt nicht nur für seine Bedürfnisse selbständig sorgt, sondern auch gleichzeitig das, was er früher empfangen hat, bereits zurückgezahlt hat. Ich halte es für durchaus logisch, einem solchen Manne das Wahlrecht zu belassen. Ich sehe hierin keine Abweichung von dem Standpunkt des Gesetzes, und es ist vom Standpunkt der Armenpflege direkt als wünschenswert zu bezeichnen, daß ein Antrieb gegeben wird, so bald als möglich die empfangene Unterstützung zurückzuzahlen.

Eine zweite Art der Unterstützung, die des Wahlrechts nicht verlustig machen sollte, ist die Unterstützung, welche Familiengliedern gegeben wird, die sich bereits in thatsächlich selbständiger Stellung außerhalb des Familienhaushalts befinden. Wenn auch die Alimentationspflicht hier noch fortdauert, so ist doch das Verhältnis des Kindes, welches sich außerhalb des Haushalts bereits in selbständiger Stellung befindet — und das tritt heutzutagee ja schon vielfach sehr frühzeitig ein —, zum Elternhaus ein derartiges, daß es sich nicht rechtfertigt, dem Vater das Wahl-

recht zu entziehen, wenn dieses bereits selbständig gewordene Kind die Armenunterstützung in Anspruch nehmen muß.

Es erscheint ferner gerechtfertigt, auch dann die Unterstützung nicht anzurechnen, wenn das Familienglied sich infolge von Krankheit oder Gebrechen in einer dauernden Armenbehandlung befindet. Es würde das eine Härte sein, einem Vater deshalb, weil eines seiner Kinder irrsinnig, taubstumm oder sonst der dauernden Armenpflege bedürftig ist, nunmehr das Wahlrecht zu entziehen, auch wenn er selbst sich vollkommen selbständig erhält und seinen übrigen Kindern auf ehrliche Weise forthilft.

Eine Unterstützung, die lediglich in der Gewährung von freier Schule oder von Schulbüchern besteht, wird in den meisten Bezirken heute schon — nach meiner Meinung auch mit Recht — überhaupt nicht als eine Armenunterstützung angesehen. Aber unsere Enquete hat doch ergeben, daß dies eben nur meistenteils der Fall ist, daß in einer Anzahl von Gemeinden auch diese Unterstützung als eine derartige angesehen wird, die des Wahlrechts verlustig macht, und darum halten wir es für nötig, daß ausdrücklich betont wird: eine derartige Unterstützung macht des Wahlrechts nicht verlustig.

Endlich — und das ist eigentlich der einzige Punkt, über dessen Ausdehnung wir in der Kommission einige Zweifel hegten —: inwieweit soll die Armen-Krankenpflege als des Wahlrechts verlustig machend angesehen werden? Ich selbst hatte vorgeschlagen, daß diejenige Unterstützung, welche in der Form freier ärztlicher Behandlung, freier Verabreichung von Arzeneien und Heilmitteln besteht, als des Wahlrechts nicht verlustig machend anzusehen sei; ich hatte hervorgehoben, es sprächen hierfür überwiegend hygienische Gesichtspunkte, die hier weit wichtiger seien als die armenpolizeilichen. Von anderer Seite ist dem entgegengehalten worden: eine Bestimmung, wie ich sie vorgeschlagen hätte, würde eine entschiedene Begünstigung der offenen Krankenpflege gegenüber der geschlossenen Krankenpflege in sich schließen; es kämen häufig Fälle vor, die sich lediglich dadurch von den von mir bezeichneten Fällen unterschieden, daß infolge der Art der Krankheit der Arzt darauf bestünde, daß der Betreffende in ein Krankenhaus aufgenommen würde, und wo also lediglich die Natur der Krankheit erfordere, daß eine Anstaltspflege eintrete; da müßte in gleicher Weise die gewährte Krankenunterstützung als nicht des Wahlrechts verlustig machend erachtet werden, wie in dem von mir angegebenen Falle. Dem hat sich die Kommission auch angeschlossen.

So sind diejenigen Thesen entstanden, die Ihnen von seiten der Kommission hiermit vorgelegt werden. Sie stimmen, wie ich eben schon angeführt habe, in allen Punkten mit den von mir vorgeschlagenen mit der kleinen Änderung bezüglich der Armen-Krankenpflege überein. Dabei möchte ich hier gleich erwähnen, daß in der These 3 — die Thesen stehen auf Seite 33 unseres Berichts — der erst in der Kommissionssitzung im Februar 1896 hinzugefügte Zwischensatz „soweit sie nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen" gestrichen werden muß, worüber sich die Kommissionsmitglieder nachträglich verständigt haben.

Meine Herren, wie bereits erwähnt, ist mein Bericht im November vorigen Jahres fertig gestellt. Der Bericht ist vielfach verbreitet worden, und zwar in der Absicht, Meinungsäußerungen von den verschiedensten Seiten herbeizuführen. Diese Meinungsäußerungen sind sehr zahlreich eingegangen und sind in allem Wesentlichen zustimmend ausgefallen. Nur ein principieller Punkt ist von einer Seite moniert worden: nämlich der gesetzgeberische Grund, den ich aus dem Wahlgesetz für die Entziehung des Wahlrechts im Falle der Unterstützung überhaupt hergeleitet habe. Man hat gesagt: es ist nicht die dokumentierte wirtschaftliche Unselbständigkeit, die den Gesetzgeber veranlaßt hat, das Wahlrecht zu entziehen, sondern das Wahlrecht wird entzogen, weil ein Verschulden des Unterstützten vorliegt, als Strafe dafür, daß der Betreffende die öffentliche Armenpflege angegangen hat. Es ist dies ein principieller Standpunkt, und darum halte ich mich für verpflichtet, ihn hier hervorzuheben. Ich halte den Standpunkt nicht für richtig. Zunächst ist zu bemerken, daß selbstverständlich eine Strafe nur eintreten kann, wenn ein Verschulden nachgewiesen ist. Es müßte also in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, daß thatsächliches Verschulden vorliegt. Nun wissen die Herren, die in der praktischen Armenpflege stehen, wie schwer es ist, die wirklichen Gründe einer notwendig werdenden Armenunterstützung zu eruieren; sehr häufig spielen da recht verschiedenartige Momente ineinander, ohne daß genau festzustellen ist, welches der Hauptgrund für die Unterstützungsbedürftigkeit ist, und was nur nebensächlich mitgewirkt hat. Die Feststellung, ob eine Unterstützungsbedürftigkeit eine verschuldete oder eine unverschuldete ist, würde daher eine so schwierige sein, daß ich gar nicht weiß, welche Behörde man zuverlässigerweise mit ihrer Entscheidung beauftragen könnte. Will man diese Frage aber einfach der Lokalbehörde, der Gemeinde, überlassen, ja, meine Herren, dann bekommen Sie eine Willkür, die noch zehnmal schlimmer ist als diejenige, die wir heute haben.

(Sehr wahr!)

Wir müssen eine feste Unterlage haben: welche Unterstützung entzieht das Wahlrecht, und welche nicht. Die Begriffe „verschuldet“ und „unverschuldet“ sind für diesen Zweck nicht verwertbar.

Das ist der einzige wirklich principielle Einwand, der gegen die Thesen angeführt worden ist; ich glaube, ihn widerlegt zu haben. Im übrigen, hoffe ich, finden die Thesen Ihre Zustimmung; sie enthalten in vieler Beziehung nur das, was heute bereits thatsächlich in einer Anzahl fortgeschrittener Kommunen besteht. Aber, was ich eben für das Bedenkliche halte, ist, daß es nur vereinzelte Kommunen sind, die solche feste Grundsätze aufgestellt haben, während in Nachbarkommunen anderes gilt. Deshalb meine ich, ist es wünschenswert, daß die Sache einheitlich für ganz Deutschland durch eine gesetzliche Deklaration geregelt wird. Ich bitte Sie, meine Herren, die Thesen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen sind, mit der erwähnten kleinen Änderung in Nr. 3 anzunehmen.

Gestatten Sie mir noch ein Wort. Ich weiß sehr wohl, daß auch dann, wenn diese Thesen angenommen werden, und wenn durch die vor-

geschlagene gesetzliche Deklaration eine größere Einheitlichkeit hergestellt worden ist, immerhin Verschiedenheiten in den einzelnen Gemeinden bestehen bleiben, Verschiedenheiten, die unter Umständen als Härten betrachtet werden können. In einer Gemeinde, wo es eine ausgebildete, gut organisierte Privatarmenpflege giebt, werden sehr viele Fälle, die in anderen Gemeinden als öffentliche Unterstützungsfälle zu zählen sind, weil hier eine organisierte Privatarmenpflege nicht vorhanden ist, von der Privatwohlthätigkeit geregelt: infolgedessen behält der Betreffende das Wahlrecht, währenddem er in anderen Gemeinden dieses Wahlrechts verlustig geht. Zweifellos werden solche Verschiedenheiten vielfach auch als Härten empfunden werden. Ein Abhilfemittel hiergegen sehe ich nur darin, daß den Armenbehörden gewisse Dispositionsfonds zur Verfügung stehen, um in Fällen, wo jemand der Unterstützung bedarf, wo es aber aus besonderen Gründen angebracht erscheint, ihn von dem Makel, Armenunterstützung empfangen zu haben, frei zu lassen, die Unterstützung aus diesem Dispositionsfonds zu gewähren. Derartige Dispositionsfonds bestehen in einer großen Anzahl von Städten bereits jetzt; wünschenswert wäre es, daß sie überall bestehen, — und dies ist ein Wunsch, den ich der Versammlung hier neben den Thesen noch ans Herz legen möchte.

Vorsitzender: Das Wort hat der Mitberichterstatter, Herr Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.).

Mitberichterstatter Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Verehrte Versammlung! Die Referenten sind bei dieser Frage in einer sehr unangenehmen Lage; wir sprechen nicht persönliche Ansichten aus, sondern Ansichten, die gewissermaßen die Abstraktion sind aus dem sehr umfangreichen Material, das die Kommission zusammengebracht hat, und Ansichten, die bereits von einer Kommission geprüft worden sind, welche — natürlich nehme ich hier die Referenten aus Bescheidenheit aus — von sehr kompetenten Leuten zusammengesetzt ist. Andererseits wieder möchte ich doch noch ganz kurz auf einen Einwand eingehen, den man meines Erachtens nicht machen darf, der aber möglicherweise gemacht werden könnte, nämlich daß jemand sagt: „Ja, Euer Vorbringen mag ja richtig sein, aber das sind doch nur einzelne Fälle; der bestehende Zustand kann von den beteiligten Kreisen nicht als drückend empfunden werden, wie sich am besten daraus ergiebt, daß Klagen und Beschwerden nicht laut geworden sind" —, wobei zugegeben werden muß, daß sich in der ganzen Litteratur auch nicht das Geringste über die Frage vorfindet —, „und wie kommt Ihr jetzt dazu, eine cause célèbre aus diesen vereinzelten Fällen zu machen"? Bis zu einem gewissen Grade ist der Einwurf begründet. Wir in Frankfurt — nachdem wir anläßlich eines Einzelfalles die Frage aufgegriffen und die Umfrage bei sieben Städten veranstaltet hatten, die mich dann veranlaßte, die Sache im Verein zur Besprechung zu bringen — waren zunächst ganz verwundert über die große Verschiedenheit, die in den einzelnen Gemeinden bezüglich einer in der Litteratur so ganz unbeachteten, für den einzelnen Staatsbürger so bedeutungsvollen Materie herrscht. Aber die von uns behandelten Fälle,

so schwer sie auch den Einzelnen betreffen, führen selten zu Beschwerden bei der Armenpflege und kommen selten überhaupt zur Kognition der Behörden. Gleichwohl wird die Streichung vielfach als schweres Unrecht empfunden, wie ich das selbst allerdings außerhalb meines Amtes erfahren habe. Ich erlaube mir, gerade im Anschluß an die vorherige Verhandlung einen hierher gehörigen Fall zu erzählen. Wir haben in Frankfurt die Mitwirkung der Frauen in der Armenpflege durch Schaffung eines Hauspflegevereins organisiert, der sich wesentlich die Aufrechterhaltung des Haushalts bei armen Familien, wo die Frau zeitweise verhindert ist, mitzuarbeiten, zur Aufgabe stellt. Dieser Verein hat naturgemäß vielfache Berührungen mit der öffentlichen Armenpflege, und die Damen, die da mitarbeiten, luden mich eines Tages zu einer Sitzung ein, um mir eine Anzahl Fragen vorzulegen, die in der Praxis ihnen jeden Tag vorkämen. Die erste dieser Fragen nun war: „Was sollen wir den Leuten erwidern, wenn sie uns sagen, wir wollen nichts von euch, wir wollen nicht unser Wahlrecht beschränkt wissen?“ Diese Frage kam den Damen so oft vor, daß sie darüber vor allen Dingen Auskunft haben wollten.

Ganz ähnlich ging es, als ich in einer Abteilung des evangelischen Arbeitervereins in Frankfurt über das Armenwesen gesprochen hatte; auch da war die erste Frage, die mir vorgehalten wurde, zu meiner Überraschung die: wie ist das mit dem Verlust des Wahlrechts — warum darf dies entzogen werden, und unter welchen Voraussetzungen?

Also daß die Frage thatsächlich in weiten Kreisen als wichtig empfunden wird, dafür habe ich Ihnen aus eigener Erfahrung Belege gebracht. Nun könnte man natürlich sagen: gehört denn das hierher? sind wir denn eine politische Körperschaft, die sich mit der Frage des Wahlrechts zu beschäftigen hat? — Vielleicht interessiert es, wenn ich hierauf zusätzlich zu den juristischen Ausführungen des Herrn Vorredners mit einer Art Beispiel antworte. Wir wollen annehmen, es sei eine Wasserleitung zu bauen, es sei ein für den Techniker feststehender Grundsatz, daß man die Röhren hierzu aus Gußeisen herstellt — ich weiß nicht, ob das so der Fall ist, aber ich nehme das als Beispiel. Nun kommen die Chemiker, die verstehen von der Anlage und dem Bau einer Wasserleitung und von den speciell an die Röhren gestellten Forderungen der Techniker gar nichts; aber sie bemängeln die Forderung gußeiserner Röhren. Denn, sagen sie, wenn man Gußeisen chemisch untersucht, so findet man, daß es kein einheitlicher Körper ist, daß als Gußeisen sehr verschiedenartige Stoffe bezeichnet werden, darunter auch solche, die Bestandteile enthalten, die möglicherweise nachteilige Einwirkung auf das Wasser ausüben. Wenn das richtig wäre, dann wären die Chemiker sicher im Recht, wenn sie erklärten: Der Begriff „Gußeisen“ ist unzulänglich zur Bezeichnung des zu einer Wasserleitung erforderlichen Materials, er taugt für diesen Zweck nichts. Nun könnten allerdings die Wasserleitungsingenieure sagen: Schlagt ihr uns doch etwas Besseres vor! Da würden aber die Chemiker wiederum mit Recht antworten: Das ist nicht unsere Sache; ihr habt zu ermitteln, welche Anforderungen ihr an eure Röhren

stellt, welche Eigenschaften ihr von ihnen verlangt. Wir können nur sagen, daß, wenn ihr als Zusammenfassung dieser Eigenschaften diesen Begriff — das Wort „Gußeisen“ — nehmt, ihr sicher schlecht fahrt. — Und, meine Herren, ich kann sagen, ich gebe dem Ausschuß, der lange Zeit Bedenken dagegen hatte, ob wir uns mit der hier vorliegenden Frage beschäftigen dürfen, darin Recht: Wir sind nur die Chemiker, wir sagen, das geht nicht; der Begriff „Armenunterstützung“ ist sehr kompliziert; er ist keine gute Zusammenfassung dessen, was ihr anscheinend wollt. Er bringt vielmehr mit Notwendigkeit verschiedene Unklarheiten mit sich, die ihr beseitigen müßt, wenn die Freiheit von Armenunterstützung wirklich das Kriterium zur Abgrenznng der Wahlberechtigung sein soll. Wie das im einzelnen zu machen ist, geht uns aber zunächst nichts an. Dazu mögen die Techniker, die dazu berufenen Kräfte, zunächst die gesetzgebenden Versammlungen nunmehr das Ihrige beitragen! Freilich, ob sie es thun werden, das weiß ich nicht; bisher haben sie, wie ich gleichfalls aus eigenster Erfahrung weiß, wenig Neigung dazu gezeigt. Wir hatten nämlich vor wenig Jahren (1884) eine Verhandlung im Provinziallandtage zu Kassel, da wurde der Entwurf einer Städteordnung vorgelegt; da stand ganz glatt drin: es kann nicht mitwählen, wer öffentliche Armenunterstützuug bezieht. Ich wies auf die Bedeutung dieser Bestimmung hin, wozu mir die vom Frankfurter Magistrat damals bereits unternommene Enquete schon genügendes Material gab, und erwähnte insbesondere auch den Fall, daß ein Mann ein diptheriekrankes Kind hat; das Kind muß ins Hospital — wollen Sie dem Manne das Wahlrecht entziehen? Natürlich waren alle Mitglieder einig, daß das eine Ungeheuerlichkeit wäre; sie wollten zunächst gar nicht glauben, daß das geltendes Recht sei, und waren, nachdem dies festgestellt war, alle einig darüber, daß der Begriff „Armenunterstützung“ entsprechend eingeschränkt werden müsse. Der Oberpräsident Magdeburg, der als Staatskommissar den Verhandlungen beiwohnte, aber erklärte, das sei zwar ein sehr krasser Fall, aber es sei nicht die Aufgabe einer einzelnen Städteordnung, ihn zu verhüten, das müsse ein allgemeines Wahlgesetz machen. Das klingt ganz gut; aber bisher scheinen sich die gesetzgebenden Kreise eben doch noch nicht mit der Sache zu beschäftigen. Wenigstens haben wir vorgestern in diesem Saale — in einer andern Versammlung[1] — eine andere Gesetzgebung hier beraten: die Innungsnovelle und speciell ihre Einwirkung auf die Gewerbegerichte; und in diesem jetzt erst verfaßten Entwurf steht gleichfalls wieder, daß die „Armenunterstützung“ schlechtweg das Wahlrecht entzieht. Wer — wie jener Mann — sein diphtheriekrankes Kind ins Hospital bringt, der muß aus der Innung heraus, denn er bekommt Armenunterstützung. Eine Änderung ist also nicht vorgesehen, und doch ist sie notwendig! Und deswegen, meine Herren, wie Sie auch über unsere Anträge entscheiden und wie Sie sich zu Einzelheiten derselben stellen —

[1] Die Versammlung der Mitglieder des Verbandes deutscher Gewerbegerichte, die am 23. September zu Straßburg stattfand.

die Hauptbedeutung unserer Beratung liegt nicht in der Abstimmung. Wie auch hier entschieden wird: aus den Fenstern dieses Saales wird es hinausgehen und dadurch wohl zum ersten Male in eine größere Öffentlichkeit bekannt werden, daß hier in unserm öffentlichen Recht eine klaffende Lücke besteht, die notwendigerweise ausgefüllt werden muß, früher oder später, so oder so.

Im übrigen, wenn ich noch auf die Materie selbst eingehen und die vorgebrachten Sätze zusammenfassen soll — auf Einzelheiten will ich nicht eingehen — so können Sie ganz einfach sagen: Unsere Sätze, die wir abstrahiert haben aus dem vorliegenden Material, bezeichnen die Punkte, in denen der Begriff der Armenunterstützung zu weit ist, in denen Dinge unter den Begriff der Armenunterstützung fallen, die nie zu den Voraussetzungen des Verlustes der politischen Rechte gehören dürfen. Es giebt aber auch andere Punkte, diejenigen nämlich, wo der Begriff „Armenunterstützung“ zu eng ist, wo jemand wählen darf, weil er nicht in „Armenunterstützung“ im technischen Sinne ist, und wo jedem klar ist, daß gerade umgekehrt der Fortbestand der politischen Rechte eine Ungeheuerlichkeit ist. Ich will auch hier einen krassen Fall erzählen, der aber, wie mir alle Sachkenner zugeben, vollständig Rechtens ist, wenigstens in Preußen. Wir hatten auf der einen Seite den Vater mit dem diphtheriekranken Kinde gehabt; nun haben wir auf der andern Seite den Vater, der ein Lump ist, ein schlechter Kerl. Er will sich der Fürsorge für sein Kind entziehen; er bringt es glücklich dahin, daß das Kind stiehlt oder sonst etwas Strafbares thut. Nun kommt das Kind, wenigstens wenn es noch keine zwölf Jahre ist, in „Zwangserziehung“; der Vater wird es los, braucht nicht mehr für es zu sorgen. Das ist aber keine „Armenpflege“, und der Mann kann weiter wählen. Nun denken Sie aber die weiteren Fälle — ich brauche mich gar nicht auf die öffentliche Armenpflege zu beschränken; denken Sie an die Privatarmenpflege. Jeder, der in der Lage ist, die Praxis zu kennen, weiß: den allerschlimmsten und allerjämmerlichsten Gesellen, die sich am meisten unterstützen lassen, sich am wenigsten Gefühl für Selbständigkeit bewahren, begegnet man in der privaten Armenpflege ebenso gut, wie in der öffentlichen; es weiß jeder, daß der Mensch nie arbeitet, sich überall durchbettelt, heute sich beim Pfarrer als evangelisch erklärt und morgen beim Rabbiner als mosaisch; aber öffentliche Armenunterstützung bezieht er nicht — wählen kann er. Diese Seite der Frage aber, die Frage, ob denn die Freiheit von Armenunterstützung wirklich genügt, um jemandem den Vollgenuß der politischen Rechte zu sichern, — diese Seite ist in unseren Thesen gar nicht berührt, mein gedrucktes Referat enthält wenigstens einiges hierüber. — Es zeigt sich also, meine Herren, daß die Frage, die wir hier angeschnitten haben, und die allerdings bisher eine Beachtung nicht genügend gefunden hat, doch von erheblichem Interesse und von größerem Umfang ist, als bisher geglaubt ward. Andererseits dürften aber auch schon die wenigen Fälle, die wir in Frankfurt auf Grund der kleinen Enquete zusammengestellt haben und die die Grundlage des Fragebogens der Kommission bildeten, genügende

Muster und Beispiele dessen darstellen, worum es sich handelt. Gerade aber weil schon diese Fälle, geschweige die Durcharbeitung der Materie, über das Gebiet der öffentlichen Armenpflege hinausgehen, glaube ich, wenn wir hier die Frage in unseren Thesen auch nur signalisiert haben, so haben wir schon genug gethan; es werden sich schon diejenigen Stellen finden, die das ausarbeiten werden, und gerade für diese wird die in den Thesen gegebene Zusammenstellung einzelner vom speciellen Standpunkt der öffentlichen Armenpflege besonders markanten Fälle von Interesse sein. Wir erschöpfen die Frage nicht, aber wir legen eine Musterkarte vor, und wenn Sie die aufgestellten Thesen in diesem Sinne, wie sie gegeben sind, annehmen würden, dann würden Sie die Sache einen großen Schritt vorwärts gebracht haben.

Mit der kleinen Änderung, die Herr Dr. Aschrott Ihnen an diesen Sätzen vorgeschlagen hat, bin ich daher auch ohne weiteres einverstanden, ohne daß ich mich über meinen persönlichen Standpunkt zu dieser Änderung auslassen will. Ich will dabei nur auf eins aufmerksam machen, weil mir das während des Referats von einem Herrn eingewendet wurde. In Nr. 4 heißt es: „Der Verlust des Wahlrechts tritt dann nicht ein, wenn die gewährte Unterstützung vor Ausschreibung der Wahl zurückgezahlt ist."

Es wurde mir der Einwand gemacht: Ihr laßt das Wahlrecht gerade in den schlimmsten Fällen fortbestehen, wenn nämlich jemand, um einer Partei zum Siege zu verhelfen, mit offenem Beutel herumgeht und die Armenunterstützung für diejenigen zurückzahlt, die sich verpflichten, in seinem Sinne zu stimmen. Das ist nicht richtig; die Rückzahlung der Unterstützungen muß geschehen vor Ausschreibung der Wahl, ehe überhaupt feststeht, ob und wann eine Wahl stattfindet; und so liegen doch die Sachen nur ausnahmsweise, daß jemand schon unmittelbar nach der Wahl mit Rücksicht auf die nächste Legislaturperiode in dieser Weise vorgeht.

Im übrigen nicht auf den Wortlaut der Thesen kommt es an, sondern darauf, daß diese große und weitreichende Frage zum erstenmal zu einer gründlichen Verhandlung vor Sachverständigen gebracht werden kann — und wir danken Ihnen, daß Sie uns dazu Gelegenheit gegeben haben.

(Bravo!)

Vorsitzender: Auf das gestern Abend beim Festmahl beschlossene Telegramm an Herrn Bezirkspräsidenten Dr. Freiherrn von Reitzenstein ist folgende Antwort erfolgt:

> Tiefgerührt von dem Ausdruck gütiger Teilnahme sage ich herzlichen Dank und wünsche zugleich den Verhandlungen den erfreulichsten Erfolg.
>
> von Reitzenstein.

(Bravo!)

Das Wort hat Herr Privatdocent Dr. Jastrow (Berlin).

Privatdocent Dr. Jastrow (Berlin): Meine Damen und Herren! Unser Ausschuß — darüber wird wohl Übereinstimmung sein — hat sich ein wesentliches Verdienst erworben, daß er diese bisher gänzlich vernachlässigte Frage wieder zur Erörterung gebracht hat. Ich glaube ferner, daß die Auswahl der Beispiele, die er uns geboten hat, in der That nach allem, was in den letzten Jahren — ganz gelegentlich nur — erwähnt wurde, in besonders hohem Maße geeignet ist, die Grundlage von minimalen Forderungen zu bilden. Ich bin nun freilich der Ansicht, daß diese Frage sich wissenschaftlich nicht erörtern läßt, ohne die principielle Seite der Sache mit in Angriff zu nehmen, und insoweit würde Herr Dr. Flesch mich wahrscheinlich nicht als Chemiker, sondern als Wasserleitungsmann bezeichnen wollen. Ich möchte aber nicht einer einstimmigen Annahme der Thesen irgendwelche Schwierigkeiten bereiten; ich möchte nur gern meinen principiell weiter gehenden Standpunkt hier motivieren. Vielleicht wird sich mit Hilfe einer kleinen stilistischen Änderung die Möglichkeit bieten lassen, daß auch diejenigen zustimmen, die principiell weiter gehen.

Ich bin der Ansicht, daß der Empfang öffentlicher Armenunterstützung überhaupt keine geeignete Grundlage für die Entziehung des Wahlrechts bietet; es giebt sehr viel andere Gründe, in denen die Entziehung sehr viel mehr geboten wäre. Ich will nur ein Beispiel anführen. Wenn überhaupt jemand das Wahlrecht verlieren soll, so ist es doch sicher derjenige, der sich einer ganz gröblichen Beeinflussung der Wähler schuldig gemacht, der eine Wahlstimme „gekauft" hat; trotzdem sagt das Strafgesetzbuch nur: dieses Recht kann ihm aberkannt werden — es sagt aber (und mit vollem Recht) nicht: es muß ihm aberkannt werden. Und gerade in der Armenpflege, wo Sie immer sagen, es muß individualisiert werden, gerade da soll nicht eine richterliche Behörde darüber entscheiden, sondern unterschiedslos, ganz gleich aus welchem Grunde der Betreffende eine Armenunterstützung empfangen hat, — thut nichts, der Arme wird verbrannt, er verliert sein Wahlrecht. Einer solchen Erbarmungslosigkeit darf man sich nicht schuldig machen; man kann immer nur dazu kommen, daß man sagt: eine richterliche Behörde muß das Recht haben, ihm das Wahlrecht abzuerkennen.

Meine Herren, die Debatte hat gezeigt, und gerade die sehr starken Versuche des ersten Herrn Referenten, eine ratio legis herauszufinden, haben gezeigt, daß es keine ratio legis giebt. Die Abhängigkeit ist bei einer großen Klasse von Menschen in viel höherem Maße vorhanden als bei den Armen. Z. B. Angestellte, die jeden Tag entlassen werden können, sind sehr viel abhängiger, wenigstens zuweilen, und es folgt doch daraus die Wahlunwürdigkeit nicht. Die Abschreckung kann aber ganz gewiß nicht angeführt werden; denn gerade Herr Dr. Aschrott hat uns ja die Fälle angeführt, in denen es geradezu erwünscht ist, daß die öffentliche Armenunterstützung in Anspruch genommen wird.

Nun besteht vielfach die Anschauung, es sei althergebracht, daß Almosenempfänger nicht an Wahlen teilnehmen. Da meine ich: das ist der Hauptirrtum; ich bin im Gegenteil der Ansicht, daß unsere alte

deutsche Anschauung diesen Verlust des Wahlrechts aus Anlaß von Armenunterstützung überhaupt nicht gekannt hat. Unsere alte Anschauung war die: wer sich nicht erhalten kann, soll von dem Kreise erhalten werden, dem er angehört; das ist in erster Linie die Familie oder ein familienhafter Verband, dann die Gemeinde, endlich der Staat (oder an seiner Stelle der Landarmenverband). Davon geht das Allgemeine Landrecht aus, und das hat in der kleinen Landgemeinde- und Städteordnung, die in ihm enthalten sind, keinerlei Bestimmung darüber, daß derjenige, der von der Gemeinde Unterstützung erhält, das Wahlrecht verliert. Nach dem Allgemeinen Landrecht haben in der Dorfgemeinde die „angesessenen Wirte" das Gemeinderecht. Es kann aber jemand angesessener Wirt sein und gleichwohl vorübergehend öffentliche Armenunterstützung nötig haben. Das Mitgliedschaftsrecht in der Stadtgemeinde steht nach Landrecht zu: „allen, die in der Bürgerrolle eingetragen stehen." Einen Anspruch auf Erlangung des Bürgerrechts hat allerdings nur der, „welcher hinlängliche Fähigkeit zum Betriebe eines städtischen Gewerbes besitzt", und da kann man, wenn man zur „hinlänglichen Fähigkeit" die wirtschaftliche mitrechnet, interpretieren: der Arme kann das Bürgerrecht nicht erwerben; hat jemand aber das Bürgerrecht erworben, so giebt es keine gesetzliche Bestimmung, nach welcher er durch den Empfang öffentlicher Armenunterstützung irgend eines seiner Rechte verlöre. Nach alter deutscher Anschauung gehört man gerade dazu einem Verbande an, daß man sich gegenseitig beistehe, und es hätte keinen Sinn und Verstand, das Wahlrecht zu entziehen, wenn diese Pflicht und dieses Recht des Beistandes in die Wirklichkeit übersetzt wird.

Nun ist allerdings zuzugeben: diese älteren Zustände waren total andere, das Gemeinderecht war ohnedies so sehr auf die besitzenden Klassen beschränkt, daß der Empfang von Armenunterstützung nur als Ausnahme vorkam. Die ersten Spuren, das Wahlrecht zu entziehen — soweit man in einer so wenig erforschten Materie solche Vermutungen äußern kann —, habe ich in der Zeit gefunden, in der man das Wahlrecht bedeutend erweiterte, nämlich 1848 und 1849, als man gewissermaßen ein Gegengewicht haben wollte gegen diese Erweiterung. Die preußische Verordnung von 1849 entzieht das Wahlrecht nur denjenigen, die Armenunterstützung empfangen, das bayrische Gesetz von 1848 auch denen, die sie im letzten Jahre empfangen haben. Und da ist merkwürdig, daß gerade diese weitergehende Auffassung vorbildlich geworden und auch in das Reichs-Wahlgesetz von 1869 übergegangen ist. Sachsen, das im Jahre 1873 die revidierte Städteordnung erlassen hat, ist noch weiter gegangen und hat die letzten zwei Jahre bestimmt, und so befindet man sich, wie es scheint, in einer immer schärfer werdenden Bewegung.

Es ist äußerst merkwürdig, daß es heute noch in Deutschland eine Stelle giebt, die in diesen altertümlichen Anschauungen beharrt; das ist das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin; hier finden wir wenigstens vereinzelt noch die alte deutsche Anschauung. In der Stadt Rostock heißt es in dem dortigen Gemeindegesetz: jeder 25 Jahre alte Bürger

übt das Wahlrecht aus; allerdings einen Anspruch auf Erwerbung des Bürgerrechts hat der Einwohner nur, wenn er keine Armenunterstützung empfangen hat; es heißt aber nicht: wer eine Armenunterstützung empfangen hat, ist kein Bürger, sondern es heißt: zur Zeit, wo er das Bürgerrecht erwirbt, darf er keine Armenunterstützung empfangen haben. Hat aber jemand das Bürgerrecht erworben und macht nachher Anspruch auf Armenunterstützung, so verliert er deshalb das Wahlrecht nicht. Daher kommt es auch, daß sogar das Reichsgesetz in Mecklenburg-Schwerin nicht vollständig ausgeführt wird, indem man — es ist da in unserer Enquete ein Fragezeichen gemacht — ganz einfach vorübergehende und geringfügige Unterstützungen nicht anrechnet.

In der neuesten Zeit ist man schärfer vorgegangen, und in unserer Enquete ist auf Seite 63 ein Urteil des Berliner Bezirksausschusses von 1895 abgedruckt. Da heißt es: ob der Mann die Unterstützung zurückgezahlt hat oder nicht, ist ganz gleichgültig. Das ist eine Neuerung und bedeutet wiederum eine Ausdehnung des Wahlrechtsverlustes. Sie werden aus der Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes, wenn ich mich recht erinnere, ersehen, daß man früher immer angenommen hat: ja, wenn der Arme die Unterstützung zurückgezahlt hat, hat er natürlich sein Wahlrecht wieder. Nun hat der Bezirksrat seine Ansicht damit motiviert, daß er sagt, die Armenunterstützung sei ja ohnehin nur ein Vorschuß, der zurückerstattet werden müsse. Es giebt allerdings ein verrostetes Obertribunals-Erkenntnis, das dies ausspricht, übrigens nur für das Geltungsgebiet des Landrechts, und auch hier ohne wissenschaftliche Anerkennung zu finden. Foerster-Eccius mißbilligt es vom Standpunkt des Preußischen Rechts; unser preußischer Blackstone, das Kochsche Landrecht, in dessen neuester Ausgabe der betreffende Teil von Vierhaus bearbeitet ist, weist die Ansicht ebenfalls zurück. Daß sie von vielen Armenverwaltungen zäh festgehalten wird, ist mir bekannt. Aber ich muß mich wundern, daß auch ein so hervorragender Kenner des Armenrechts, wie es Dr. Münsterberg ist, sich sogar allgemein darauf beruft, die Armenunterstützung sei ein Vorschuß. In dieser Allgemeinheit ist der Satz sicher unrichtig. Denn auch das Obertribunal hat die Rückzahlungspflicht nicht aus dem allgemeinen Charakter der Armenunterstützung abgeleitet, sondern nur einen specifisch-landrechtlichen Satz von der nützlichen Verwendung dafür geltend gemacht. Für das gemeine Recht hat selbst das Obertribunal die Rückzahlungspflicht verneint, und das Reichsgericht ist ihr ebenfalls mit aller Entschiedenheit entgegengetreten.

Aber selbst wenn man die Unterstützung als einen Vorschuß ansehen wollte, so hätte es noch immer keinen Sinn, zu sagen, daß der Rückzahlende ebenso steht wie der, der nicht zurückgezahlt hat; denn man pflegt doch sonst den, der seine Schulden bezahlt hat, nicht mit dem auf eine Stufe zu stellen, der sie nicht bezahlt hat. Es zeigt dies recht deutlich, wo man anlangt, wenn man eine harte Bestimmung rein mechanisch, ohne daß man eine ratio legis anführen könnte, anzuwenden geneigt ist.

Ich meine, gerade in unserem Vereine, in welchem wir immer auf dem Standpunkt der individualisierenden Armenpflege gestanden haben, ist die Anschauung, daß der Unterstützungsempfänger als solcher sein Wahlrecht verliert, nicht haltbar; wir müssen vielmehr die einzelnen Fälle prüfen. Die Armenunterstützung kann nicht und muß nicht einen Grund abgeben, dem Betreffenden das Wahlrecht zu entziehen, sondern sie kann höchstens im Zusammenhang mit andern Umständen ein Grund sein, die Entziehung des Wahlrechts zu beantragen und die Prüfung des individuellen Falles einer richterlichen Behörde zu überlassen. Will man diesen weitgehenden Weg nicht betreten, so wäre doch — und ich bitte die Herren Referenten, das in Erwägung zu ziehen — vielleicht eine Fassung zu finden, in der wir sagen: es wird, ohne in eine principielle Erörterung der Frage einzutreten, zunächst das und das gefordert. Dann hätte, glaube ich, die These eine Formulierung, der wir alle zustimmen könnten.

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Berichterstatter Landrichter Dr. Aschrott (Berlin): Meine Herren, wenn der verehrte Herr Vorredner am Schlusse den Wunsch ausgesprochen hat, daß unseren Thesen der Satz vorausgeschickt werde: „ohne in eine principielle Erörterung einzutreten," so ist dies, glaube ich, ein Superfluum. Es ist ausdrücklich in den gedruckten Berichten hervorgehoben, daß wir uns principiell von einer Erörterung der politischen Seite der Frage ferngehalten haben. Also, in eine principielle Erörterung sind wir als Kommission nicht eingetreten; wir sind in eine principielle Erörterung aber auch heute nicht eingetreten, und wir brauchen das nicht durch einen besonderen Satz in den Thesen ausdrücklich hervorzuheben.

Gerade weil wir in eine principielle Erörterung nicht eingetreten sind, haben wir auch die Frage, welche der Herr Vorredner angeschnitten hat, ob denn überhaupt die Armenunterstützung ein geeigneter Grund für die Entziehung des Wahlrechtes sei, gar nicht berührt. Meine Herren, der Herr Vorredner hat eine historische Erörterung über den Einfluß der Armenunterstützung auf das Wahlrecht gegeben, die ja sehr interessant war; aber glauben Sie denn, daß mit diesen historischen Erörterungen irgendwie ein Reichstag oder auch nur die Regierung beeinflußt werden kann, von dem einmal bestehenden Reichstagswahlrecht abzugehen? Die Entziehung des Wahlrechts im Falle der Armenunterstützung besteht einmal, und, wenn wir eine gesetzliche Deklaration durchdrücken, eine Deklaration des Begriffs „Armenunterstützung", so können wir vollauf befriedigt sein. Irgend eine Änderung des Wahlgesetzes vorzuschlagen, erscheint mir entschieden nicht ratsam; denn gerade das Wahlgesetz ist eine Materie, die viel zu gefährlich ist, um hier daran zu rütteln; wenn man darangehen wollte, dies oder das an dem Wahlgesetze zu ändern, so wäre gar nicht abzusehen, zu welchen weiteren Konsequenzen dies führen könnte. Also, davon möchte ich entschieden abraten,

irgendwie zu der Frage, ob Armenunterstützung ein geeigneter Grund für die Entziehung des Wahlrechts ist, Stellung zu nehmen; das gehört nicht in den Rahmen unserer Debatte.

Der Herr Vorredner hat diese Frage in Zusammenhang gebracht mit dem Princip der individualisierenden Armenpflege. Ich stimme ihm vollkommen darin zu, daß, wie wir sonst in der Armenpflege individualisieren, es vom Standpunkt des Armenpflegers aus auch richtig wäre, soweit möglich, zu individualisieren, ob im Einzelfalle die erhaltene Armenunterstützung des Wahlrechts verlustig machen soll oder nicht. Aber nur vom Standpunkt des Armenpflegers, nicht vom allgemeinen politischen Standpunkt, auf den ich hier nicht nochmals eingehen will.

Ich möchte Sie bitten, meine Herren, die Thesen so anzunehmen, wie sie Ihnen vorgelegt worden sind. Wir haben uns lange besonnen, ob wir uns mit einem allgemeinen Leitsatz begnügen, oder ob wir in das Detail von Thesen eingehen sollen; wir haben uns zu dem letzteren entschlossen. Nach meiner Meinung ist es, wenn man eine so schwierige Materie, wie die hier erörterte, überhaupt behandelt, richtig, einen eingehenden Beschluß zu fassen und nicht bloß einen Wunsch dahin auszusprechen, es sei eine Deklaration zu geben; es muß der Versuch gemacht werden, festzustellen, in welcher Weise dieser Wunsch zur Erfüllung zu bringen sei. Thun wir das nicht, so müssen wir fürchten, daß uns entgegengehalten wird: das ist ein frommer Wunsch, ihr seid zwar in der Kommission oder unter euch fünf Mitgliedern zu einer Einigung gekommen, aber sobald die Frage in die größere Versammlung gekommen ist, habt ihr euch über die Einzelheiten doch nicht einigen können! Nein, wir wollen gerade durch unseren Beschluß beweisen, daß es möglich ist, in der Form einer Deklaration die Mißstände, die vor allen Dingen darin zu sehen sind, daß eine solche Willkür in der Praxis darüber herrscht, was unter Armenunterstützung im Sinne des Wahlgesetzes zu verstehen ist, zu beseitigen.

Also ich bitte um eine möglichst einstimmige Annahme unserer Thesen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Mitberichterstatter Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.).

Mitberichterstatter Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Meine Herren, ich habe nur ganz weniges den Ausführungen des Herrn Referenten noch hinzuzufügen. Was die Ausführungen des Herrn Dr. Jastrow angeht, so stehe ich für mich persönlich keinen Augenblick an, zu erklären, daß ich seinen principiellen Standpunkt durchaus teile, und ich will sein Material dadurch ergänzen, daß ich bemerke, daß auch in Frankfurt a. M. früher der Verlust des Wahlrechts lediglich an die Thatsache einer kriminellen Bestrafung geknüpft war. Aber Herr Dr. Jastrow hat ja auch bereits selbst gesagt, welchen großen Umfang die Frage hat und welche Bedeutung die von uns vorgelegten Thesen haben. Sie sind einfach der Punkt, bis zu welchem eine Einigung zu erzielen möglich war und er-

zielt worden ist, und es würde gefährlich sein, daran zu rütteln. Eine kleine Änderung jedoch, die mir jetzt vorgeschlagen ist, stellt kein solches Rütteln dar. Herr Geheimrat Blenck hat gewünscht, daß ausdrücklich festgestellt wird, daß der Satz 4 in der Art deklariert werde:

> Wenn die Rückzahlung der gewährten Unterstützung nachweislich nicht im Hinblick auf die bevorstehende Wahl und vom Unterstützten selbst bewirkt worden ist.

Das ist keine Änderung, das ist lediglich eine Deklaration, von der ich namens der Kommission erklären kann, daß sie durchaus im Sinne der Kommission liegt, und ich glaube allerdings, daß wir uns hier nur auf dem Boden unserer Thesen selbst bewegen, wenn wir diesen Zusatz machen. Herr Dr. Aschrott ist damit auch seinerseits einverstanden.

Ich hätte dann nur noch einen Punkt zu erwähnen, der zwar nicht streng zum Thema gehört, der aber für mich ein besonderes Interesse hat, und hoffe, daß mir dies nicht übel vermerkt wird. Herr Dr. Jastrow hat mit Entschiedenheit angefochten, daß es falsch wäre, die Armenunterstützung als einen Vorschuß zu betrachten. Ich glaube, daß er damit im Irrtum ist. Wir gehen wenigstens nach Maßgabe der im preußischen Recht durch das Gesetz vom 8. März 1871 gegebenen Grundlage davon aus, daß der unterstützende Armenverband das Recht hat, die Form zu bestimmen, in der er die Unterstützung giebt. Das Gesetz bestimmt den Umfang unserer Unterstützungspflicht, aber nicht die privatrechtliche Form derselben. Wir können unterstützen durch Eigentumsübertragung, wir können aber auch geben mit dem Vorbehalt der Rückerstattung, und wenn wir das thun, dann haben wir meines Ermessens allerdings die Grundlage zur Rückforderung. Ich halte diesen Punkt, der mit dem eigentlichen Gegenstand nur in lockerem Zusammenhang steht, doch für wichtig genug, um ihn hier festzustellen.

Im übrigen möchte ich nochmals bitten, daß Sie durch möglichst einstimmige Annahme der hier vorgelegten These bekunden, daß Sie mit uns der Ansicht sind, daß hier eine Sache vorliegt, bei der eine Änderung notwendig ist. Mögen Sie das hier Vorgeschlagene als bloßen Anfang oder als eine ausreichende Anordnung der Materie betrachten, das kommt für hier und für heute und für die Abstimmung meines Erachtens nicht in Betracht!

Vorsitzender: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Dr. Jastrow (Charlottenburg).

Privatdocent Dr. Jastrow (Berlin): Ich erlaube mir an das Präsidium die Anfrage, ob in diesem Stadium, wo niemand mehr zur Sache sprechen kann, noch eine Änderung der formulierten Resolution zulässig ist. Ich kann die Bedenken, die ich gegen diese Änderung habe, jetzt nicht mehr zur Geltung bringen. Ist es also zulässig, daß in diesem Stadium noch an dem Antrage geändert wird?

Vorsitzender: Eine Änderung ist jetzt nicht mehr zulässig. Im übrigen hatte ich die Absicht, den Herren vorzuschlagen, die redaktionelle Festsetzung einem Redaktionsausschuß zu überlassen, der dann eventuell diese Änderung noch hätte vornehmen können. Dieser mein Vorschlag wäre selbstverständlich nur dann zulässig gewesen, wenn niemand widersprochen hätte. Weil ich aber die Äußerung des Herrn Dr. Jastrow als einen Widerspruch erachte, muß ich von meinem Vorschlage Abstand nehmen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Dr. Jastrow.

Privatdocent Dr. Jastrow (Berlin): Ich möchte in der That bitten, an den Thesen, wie sie jetzt vorliegen, nichts zu ändern. Nach den Ausführungen des Herrn Referenten habe ich die Absicht, meine Bedenken fallen zu lassen und für die Thesen zu stimmen. Dieses könnte ich nicht, wenn ich wüßte, daß dieselben später noch geändert werden können.

Vorsitzender: Also wir müssen uns an die auf Seite 33 stehenden Thesen halten. Amendements sind dazu nicht gestellt. Ich ersuche diejenigen, welche die Annahme wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind angenommen.

Wir gehen über zum nächsten Gegenstand:

Wahlen (§§ 6 und 7 der Satzungen).

Ich erinnere daran, daß auf der zweiten Seite unserer gedruckten Tagesordnung die Namen derjenigen Herren verzeichnet sind, die aus dem Centralausschuß ausscheiden.

Ich bitte, Vorschläge zu machen.

Ich gebe das Wort dem Herrn Direktor Geheimrat Blenck.

Direktor des Königl. preußischen statistischen Büreaus, Geheimer Ober-Regierungsrat Blenck (Berlin): Meine Herren, ich habe die Ehre, Ihnen namens des Centralausschusses vorzuschlagen als Wiederzuwählende die Herren: Bürgermeister Arnecke (Dortmund), Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden), Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.), Landesdirektor a. D. Dr. Freiherr von der Goltz (Kreitzig), Stadtrat Grimm (Frankfurt a. M.), Bürgermeister a. D. Herse (Posen), Bürgermeister Heyne (Görlitz), Pastor Höpfner (Hannover), Regierungsrat Huzel (Stuttgart), Bürgermeister Kraemer (Karlsruhe), Eisenbahndirekter a. D. Schrader (Berlin), Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg), und Rittergutsbesitzer, Mitglied des Herrenhauses Graf von Zieten-Schwerin (Wustrau).

Vorsitzender: Andere Vorschläge werden nicht gemacht; ich konstatiere, daß die Versammlung mit diesen Vorschlägen einverstanden ist.

Wir gehen nun über zur

Beschlußfassung über Zeit und Ort des nächsten Kongresses.

Ich möchte namens des Ausschusses der Versammlung empfehlen, wie das seit einer Reihe von Jahren entgegen unseren Satzungen üblich gewesen ist, dem Centralausschuß zu überlassen, welchen Ort er im nächsten Frühjahr für unsere Herbstversammlung als geeignet ansehen wird. Ich würde aber im Auftrage unseres Centralausschusses die Anwesenden zu ersuchen haben, schon jetzt etwaige Vorschläge zu machen. Ich bemerke, daß wir eine Einladung haben, nach Nürnberg zu kommen, sodann eine schon seit mehreren Jahren immer wiederholte Einladung nach Kiel; gestern habe ich auch eine Einladung von Herrn Oberbürgermeister Dr. Gassner nach Mainz erhalten. Es sind auch noch einige andere Orte in den letzten Jahren genannt worden, in denen man uns gern und freudig aufnehmen würde; ich weiß aber nicht, ob die Verhältnisse an diesen Orten sich vielleicht geändert haben, und sehe daher davon ab, sie namhaft zu machen. Ich bitte aber diejenigen Herren, die unsere Liste derjenigen Orte, die uns gern empfangen, vergrößern wollen, sich zu melden.

Das Wort hat Herr Senator Schön (Lübeck).

Senator Schön (Lübeck): In aller Bescheidenheit möchte ich die freundliche Bitte an Sie richten, in geneigte Erwägung zu ziehen, ob Sie nicht nach Lübeck kommen wollen. Sie sind in Bremen gewesen, auch in Hamburg — Lübeck, das, obwohl es die kleinste der freien Städte ist, doch noch immer von alters her gewohnt ist, in der Reihenfolge zuerst zu kommen, hat der Verein bisher nicht besucht. Wir bitten Sie deshalb um so mehr, doch auch einmal Lübeck als Kongreßort zu wählen. Lübeck wird Sie interessieren, nicht allein um des Aussehens der Stadt willen, sondern auch speciell wegen seiner Armeneinrichtungen. Und da möchte ich ganz besonders an die Herren aus den Reichslanden und aus Straßburg die Bitte richten, wenn der Kongreß nach Lübeck kommt, uns zu besuchen; Sie werden sich dort sehr angeheimelt fühlen, Sie werden Vieles wiederfinden gerade wie hier in Straßburg: infolge der Wohlthätigkeit früherer Jahrhunderte reiche Stiftungen, daneben eine noch jetzt fortwirkende umfangreiche Privatwohlthätigkeit, auch eine Armen-Lotterie haben wir, wie Sie, freilich dient dieselbe hauptsächlich dazu, um die Erzeugnisse unseres Armen-Arbeitshauses zu verwerten. Sie finden ferner unter der Herrschaft des Unterstützungswohnsitzgesetzes keine Armensteuer, ja, Sie finden nicht einmal das, wozu Sie sich hier in Straßburg schon bequemt haben, einen Gemeindezuschuß — denn wir arbeiten mit Überschüssen.

(Lebhafter Beifall.)

Meine Herren, ich denke, das wird Sie interessieren; aber von ganz besonders großem Werte wird es für uns sein, wenn Sie durch Ihr persönliches Erscheinen uns neue Anregungen geben; Sie werden außer-

ordentlich segensreich durch Ihr Erscheinen wirken können; denn wo die Armenpflege wie bei uns keine brennende Frage ist, ist Anregung von außen und Belebung der Interessen gerade sehr erwünscht. Seien Sie versichert, wenn Sie kommen, Sie werden auf das allerherzlichste willkommen geheißen werden. Lübeck ist niemals glücklicher — und es thut ja immer wohl, ein glückliches Gesicht zu sehen —, als wenn es Gäste bei sich begrüßen kann.

(Bravo!)

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort?

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß die Versammlung damit einverstanden ist, daß dem Centralausschuß vorbehalten bleibt, im Frühjahr den Ort unserer nächstjährigen Zusammenkunft zu bestimmen.

Weitere Gegenstände sind auf unserer Tagesordnung nicht zur Besprechung in Aussicht genommen. Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, ehe ich schließe, unserer Tradition entsprechend, einen ganz kurzen Überblick über unsere Verhandlungen zu geben.

Ich glaube, ich werde keinen Widerspruch erfahren, wenn ich hiermit ausspreche, daß der diesjährige Kongreß in jeder Richtung ein würdiger Nachfolger der voraufgegangenen Jahresversammlungen gewesen ist. Es hat sich das gezeigt durch den Ernst, die Frische und Sachlichkeit der Beratungen; nicht minder durch die Bedeutung der besprochenen Gegenstände und der Beschlüsse, die wir gefaßt haben. Wir tagten zum ersten Male in Elsaß-Lothringen, auf einem Boden, der für die Teilnahme an unsern Arbeiten vielleicht weniger vorbereitet war als die früheren Städte unserer Kongresse. Um so mehr hat es uns gefreut, so viel Verständnis für unsere Bestrebungen, so viel Entgegenkommen für unsern Wunsch, in lebendige Fühlung mit allen deutschen Landen zu gelangen, zu erfahren.

Durch unser Erscheinen im Elsaß haben wir, glaube ich, einen Fortschritt gemacht und eine bedeutungsvolle Etappe zurückgelegt.

Wir haben unsere Beratungen begonnen mit einem Generalbericht, einer eingehenden Übersicht des geistigen Inhalts unseres Wollens und Thuns in den verflossenen 15 Jahren unseres Vereinslebens aus der Feder eines unserer sachkundigsten Mitglieder, des Herrn Dr. Münsterberg. Dieser Generalbericht dient mehrfachen Zwecken: ganz vorzüglich möchte ich aber hervorheben, daß er unseren älteren Mitgliedern die Freude gewährt, die der Rückblick auf gethane fleißige Arbeit stets bereitet und den jüngeren Mitgliedern ein Hinweis auf die vielen Lücken sein wird, die noch auszufüllen sind, um dem Gesamtbild unserer Vereinsthätigkeit eine gewisse Abrundung zu geben.

Die Verhandlungen über die Armenpflege in Alt-Deutschland und den Reichslanden sind recht lebendig gewesen. Ob sie allseitig überzeugt haben, ist schwer zu beantworten, doch habe ich den Eindruck, daß auch die Herren aus Elsaß-Lothringen den vorgebrachten Anschauungen mit

solchem Interesse gefolgt sind, daß auch für diesen Teil unseres deutschen Vaterlandes aus unseren Beratungen gute Resultate hervorgehen werden.

Bezüglich der Speisung armer Schulkinder haben wir das Für und Wider einander gegenübergestellt gesehen. Es handelte sich da um ein Gebiet, auf dem nur mit der alleräußersten Vorsicht vorgegangen werden darf, wenn ein opferfähiger guter Wille nicht Schaden statt Wohlthat erzeugen soll.

Unser Beschluß giebt den Bedenken, die sich gegen eine Wohlthätigkeit richten, die von anderen als den bei der allgemeinen Armenpflege maßgebenden Gesichtspunkten ausgeht, dadurch Ausdruck, daß er die Fürsorge auf Fälle zur Erreichung unterrichtlicher Zwecke beschränkt wissen will.

Die Beteiligung edler Frauen an der öffentlichen Armenpflege hat schon seit vielen Jahren unsere öffentliche Meinung beschäftigt. Wenn auch behauptet worden, daß nichts neues gesagt worden sei, so bin ich doch der Ansicht, daß das nicht ganz zutreffend und unsere Verhandlung eine eminent praktische gewesen ist. Schon in den Referaten ist hervorgetreten, in wie verschiedenen Formen die Mitwirkung erfolgen kann, und wie hier ganz besonders lokale Verhältnisse, bestehende Organisationen für die Entscheidung maßgebend sind. Allseitig wird gewünscht, die bei der privaten Wohlthätigkeitspflege der Frauen gemachten günstigen Erfahrungen zu verwerten, vor allem aber einen neuen Weg zu gewinnen, öffentliche und private Fürsorge in stetige Fühlung zu bringen.

Die Einwirkung auf das politische Wahlrecht hat uns in letzter Linie beschäftigt. Ich glaube, unsere heutige Verhandlung hat — was ja eigentlich für unseren Verein selbstverständlich — in recht sachlicher Behandlung es glücklich vermieden, auf das politische Gebiet überzuspringen.

Ich sage nun herzlichen Dank unseren Berichterstattern und Mitberichterstattern für die verschiedenen Gegenstände, die wir verhandelt haben. Ich sage Dank den Berichterstattern und den Vorsitzenden der Kommission für das Wahlrecht, deren Arbeiten heute zum Abschluß gekommen sind. Alle, die etwas näher in unsere Referate eingedrungen und den Verhandlungen aufmerksam gefolgt sind, sind der Ansicht, daß auch diesmal die Vorbereitung zu unseren Verhandlungen eine durchaus sachgemäße und vorzügliche gewesen ist.

Ich sage Dank den staatlichen und städtischen Behörden, ganz besonders auch dem vortrefflichen Ortsausschuß und seinem hochverehrten Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Back, sowie den Straßburger Bürgern, die in liebenswürdiger Weise bestrebt waren, uns zur Erreichung unserer Ziele zu unterstützen, nicht minder auch unsern Aufenthalt in den Reichslanden zu einem so außerordentlich angenehmen zu machen.

Ich bin der Meinung, daß ich nicht besser schließen kann, als indem ich sage: die schönen Tage von Aranjuez sind noch nicht vorüber, aber wir wissen schon heute, daß sie uns in vorzüglicher Erinnerung bleiben werden.

(Lebhafter Beifall.)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Geheimrat Direktor Blenck.

Direktor des Königlich preußischen statistischen Bureaus, Geheimer Ober-Regierungsrat Blenck (Berlin): Meine Damen und Herren, wenn, wie Sie soeben aus dem Resumee unseres Herrn Vorsitzenden gehört haben, die Arbeiten des 16. Armenpflegertages so erfolgreich gewesen sind, so verdanken wir dies wohl nicht an letzter Stelle der unermüdlichen, gerechten und entgegenkommenden Führung der Geschäfte, und ich bitte Sie, daß Sie diesem meinen, und Ihrem eigenen Danke dadurch noch einen besonderen Ausdruck geben, daß Sie sich von den Plätzen erheben.

(Die Versammlung erhebt sich unter lebhaftem Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke im Namen des Bureaus recht herzlich für die freundlichen Worte — und schließe die heutige Sitzung und den 16. Kongreß des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Tagesordnung

für die am Donnerstag den 24. und Freitag den 25. September 1896 zu Straßburg i. E. stattfindende sechzehnte Jahresversammlung des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Am Mittwoch den 23. September, abends 6 Uhr: Sitzung des Centralausschusses und eines Vertreters des Ortsausschusses im kleinen Saale des Civilkasinos (Sturmeckstaden).

Die Sitzungen beginnen um 9 Uhr vormittags. Nichtmitglieder haben Zutritt als Gäste und Zuhörer.

Bezüglich des 5. Gegenstandes der Tagesordnung: Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege, ist die Anwesenheit recht vieler Damen sehr erwünscht.

---

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Generalbericht über die Thätigkeit des Vereins in den fünfzehn Jahren seines Bestehens.

   Berichterstatter: Dr. Münsterberg (Berlin).
3. Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden.

   Berichterstatter: Bezirkspräsident z. D. Dr. Frhr. v. Reitzenstein (Freiburg i. B.).
   Mit-Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Ruland (Colmar im Elsaß).
4. Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung bezw. Verabreichung von Lebensmitteln.

   Berichterstatter: Magistratsassessor Cuno (Berlin).
5. Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege.

   Berichterstatter: Dr. jur. Osius (Kassel).
   Mit-Berichterstatter: Erster Staatsanwalt Chuchul (Frankfurt a. O.).

6. Handhabung der Bestimmungen betreffend den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Armenunterstützungen.
   Berichterstatter: Landrichter Dr. Aschrott (Berlin).
   Mit-Berichterstatter Dr. Flesch (Frankfurt a. M.).
7. Wahlen (§§ 6 und 7 der Satzungen).
8. Beschlußfassung über Zeit und Ort des nächsten Kongresses.

Wir beehren uns unsere Mitglieder zu recht zahlreicher Beteiligung an dem diesjährigen Kongresse ergebenst einzuladen.

Der Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Seyffardt (Crefeld), Vorsitzender.
Dr. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.), stellvertr. Vorsitzender.
Ludwig-Wolf (Leipzig), Geschäfts- und Kassenführer.
Dr. Münsterberg (Hamburg) und Gemeinderat Stähle (Stuttgart), Beisitzer.

Central-Ausschuß.

Es scheiden aus:
(Wahl von 1893):

1. Arnecke, Bürgermstr, Dortmund.
2. Dr. Böhmert, Geh. Reg.-Rat, Professor, Dresden.
3. Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
4. Dr. Frhr. von der Goltz, Landesdirektor a. D., Kreitzig.
5. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M.
6. Herse, Bürgermstr a. D., Posen.
7. Heyne, Bürgermeister, Görlitz.
8. Höpfner, Pastor, Hannover.
9. Huzel, Reg.-Rat, Stuttgart.
10. Kraemer, Bürgermstr., Karlsruhe.
11. Schrader, Eisenbahndirektor a. D., Berlin.
12. Dr. Weigert, Stadtrat, Berlin.
13. Graf von Wintzingerode, Laudeshauptmann, Merseburg.
14. Graf von Zieten-Schwerin, Rittergutsbesitzer und Mitglied d. Herrenhauses, Wustrau.

Es verbleiben im Ausschuß.
(Wahl und Zuwahl von 1894):

1. Dr. Aschrott, Landrichter, Berlin.
2. Berthold, Statistiker, Berlin.
3. Blenck, Geh. Ober-Reg.-Rat, Direktor des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus, Berlin.

4. Dr. Boeckh, Geh. Reg.-Rat, Professor, Charlottenburg.
5. Brandts, Landesrat, Düsseldorf.
6. Dr. Brückner, Nürnberg.
7. Elben, Eduard, Stuttgart.
8. Dr. Emminghaus, Direktor, Gotha.
9. Evert, Reg.-Rat, Berlin.
10. Hintze, Landesrat, Danzig.
11. Kalle, Fritz, Stadtrat, Wiesbaden.
12. Klöffler, Bürgermeister, Kassel.
13. Lange, Bürgermeister, Bochum.
14. Dr. Frhr. von Reitzenstein, Bezirks-Präsident z. D., Freiburg i. B.
15. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart.
16. Tourbié, Stadtrat, Berlin.
17. Zimmermann, Beigeordneter, Köln.
18. Zimmermann, Finanzrat, Braunschweig.

Es verbleiben im Ausschuß.

(Wahl und Zuwahl von 1895):

1. Dr. Blum, Heidelberg.
2. Born, Geh. Reg.-Rat, Naumburg.
3. Brinkmann, Bürgermeister, Königsberg i. P.
4. Fischer, Bürgermeister, Magdeburg.
5. Dr. Freund, Vors. der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Berlin, Berlin.
6. Germershausen, Landrat, Krotoschin.
7. von Graba, Landesdirektor, Kiel.
8. Höchstetter, Pfarrer, Lörrach.
9. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
10. Knops, Direktor, Stadtrat, Siegen.
11. Ludwig-Wolf, Stadtrat Leipzig.
12. von Massow, Geh. Reg.-Rat, Potsdam.
13. Dr. Münsterberg, Hamburg.
14. Nielsen, Senator, Bremen.
15. Pabst, Oberbürgermeister, Geheimer Reg.-Rat, Weimar.
16. Dr. Rumpelt, Regier.-Rat, Dresden.
17. Sachs, Geheimrat, Karlsruhe.
18. Schemmann, Senator, Hamburg.
19. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
20. Schütt, Senator, Altona.
21. Seyffardt, Beigeordneter und Abgeordneter, Crefeld.

Es verbleiben im Ausschuß.

(Zuwahl von 1896):

1. Abers, Beigeordneter, Elberfeld.
2. Cuno, Magistrats-Assessor, Berlin.
3. von Dehn-Rothfelser, Landesrat, Kassel.
4. Dr. Reiche, Landgerichtsdirektor, Kiel.

Tages-Einteilung

bei der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit vom 23. bis 26. September 1896 in Straßburg i. E.

Mittwoch, den 23. September 1896:

Abends 6 Uhr: Sitzung des Centralausschusses und eines Vertreters des Ortsausschusses im kleinen Saale des Civilkasinos (Sturmeckstaden).

Abends 8 Uhr: Gesellige Zusammenkunft im großen Saale des Civilkasinos.

Donnerstag, den 24. September 1896:

Vormittags 9 Uhr: 1. Sitzung im großen Saale des Rathauses, (Erdgeschoß).

Mittagessen nach Schluß der Sitzung in den Gasthöfen nach freier Wahl.

Nachmittags ½4 Uhr: Besichtigung von Wohlfahrtseinrichtungen und sonstigen Sehenswürdigkeiten. Nähere Mitteilung am Vormittag.

Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung in der Hauptrestauration der Orangerie.

Freitag, den 25. September 1896:

Vormittags 9 Uhr: 2. Sitzung im großen Saale des Rathauses.

Nachmittags 5 Uhr: Festmahl im „Baeckehiesel" (Ruprechtsauer Allee).

Abends 9 Uhr: Gesellige Vereinigung im „Bratwurstglöckle" (Kleberplatz), gegenüber der Hauptwache.

Sonnabend, den 26. September 1896:

Ausflug nach dem Odilienberg. Besondere Mitteilung darüber in der ersten Sitzung.

Straßburg, im Juni 1896.

Der Orts-Ausschuß.

Back, Bürgermeister, Vorsitzender. Bachmann, Vorstandsmitglied des Vincenzvereins. Bergmann, Beigeordneter, Präsident der städtischen Sparkasse. Binder, Mitglied des Armenrates. Braun, Mitglied des Armenrates. Dominikus, Ober- und Geheimer Regierungsrat.

Fourmann, Rechnungsrat. Gerval, Spitaldirektor. Goehrs, Vicepräsident des Armenrates. Dr. med. Goldschmidt, Gemeindearzt. Freiherr von der Goltz, Geheimer Oberregierungsrat, Vorstand der Gefängnisverwaltung. Freiherr von der Goltz, Regierungsassessor. Grünberg, ev. Pfarrer. Hackenschmidt Vater, Armenpfleger. Hamm, Ministerialrat. Jehl, Mitglied des Gemeinderates und des Verwaltungsrates der Civilhospizien. Kiesser, Münsterpfarrer und Domkapitular. Dr. Kien, Spitalarzt. Dr. Knittel, Generalsekretär der Civilhospizien. Kopp, ev. Pfarrer. Leiber, Justizrat, Beigeordneter und Mitglied des Verwaltungsrates der Civilhospizien. Dr. Losen, Landgerichtsrat. Dr. jur. O. Mayer, Universitätsprofessor und Mitglied des Gemeinderates. Meyer, Sekretär der Armenverwaltung. Metz, Vorstandsmitglied des Vincenzvereins. Metz, kath. Priester, Vorstand des Lehrlingsheimes. Moeder, Mitglied des Armenrates. Neddermann, Kaufmann, Armenpfleger. Nesberschnée, Mitglied des Armenrates. Neßmann, Vorstandsmitglied des Versorgungsvereines, Nuß, Bezirksvorsteher der Armenverwaltung. Piepenbring, Pfarrer und Präsident des reformierten Konsistoriums. Schwarzmann, Rentner. Voltz, Armenpfleger. Weil, Ober-Rabbiner. Zimmer, Büreauvorsteher des Bürgermeisteramtes.

Zusammenstellung der Beschlüsse der 16. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege u. Wohlthätigkeit.

1. Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden.

(Nr. 3 der Tagesordnung).

Das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geeignet, berechtigten Anforderungen an eine öffentliche Armenpflege zu genügen, es erscheint daher eine weitere Entwicklung des reichsländischen Armenwesens in der Richtung einer obligatorischen staatlich geordneten Armenpflege erwünscht.

2. Fürsorge für arme Schulkinder durch Speisung bezw. Verabreichung von Lebensmitteln.

(Nr. 4 der Tagesordnung).

Die Verabreichung von Nahrungsmitteln an Schulkinder ist thunlichst unter Mitwirkung von Organen der Schulverwaltung auf die Fälle zu beschränken, in denen diese Fürsorge aus Unterrichtsgründen erforderlich erscheint und nicht durch Unterstützung der Familien gewährt werden kann.

3. Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege.

(Nr. 5 der Tagesordnung).

1. Die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege ist als dringende Notwendigkeit zu bezeichnen.

2. Sie ist je nach den örtlichen Verhältnissen durchzuführen:
in erster Linie durch Eingliederung der Frauen in die öffentliche Armenpflege mit gleichen Pflichten und Rechten wie die Männer; in zweiter Linie durch Ermöglichung einer ergänzenden, mit der öffentlichen Armenpflege eng verbundenen Thätigkeit, überall aber

durch Herstellung geordneter Verbindung zwischen der öffentlichen Armenpflege und den Vertretern weiblicher Hilfsthätigkeit.

4. Handhabung der Bestimmungen betreffend den Verlust des Wahlrechts bei Empfang öffentlicher Armenunterstützungen.

(Nr. 6 der Tagesordnung).

1. Für den Verlust des Wahlrechts kommt nur diejenige Armenunterstützung in Betracht, welche dem Unterstützten selbst oder einem alimentationsberechtigten Familienmitgliede desselben gewährt ist.

2. Die einem alimentationsberechtigten Familienmitgliede gewährte Unterstützung wird jedoch dem Familienhaupte dann nicht angerechnet,

a) wenn das Familienmitglied sich bereits in wirtschaftlich selbständiger Stellung außerhalb des Familienhaushalts befindet,

b) wenn das Familienmitglied sich infolge von Siechtum oder Gebrechen in voraussichtlich dauernder Verpflegung befindet,

c) wenn die Unterstützung zu Erziehungszwecken gewährt wird.

3. Für den Verlust des Wahlrechts kommen diejenigen Unterstützungen nicht in Betracht, welche dem Unterstützten oder seinen Angehörigen in Form freier ärztlicher Behandlung, freier Verabreichung von Arzneien und Heilmitteln oder der Aufnahme in eine Krankenanstalt gewährt werden, falls die Natur der Krankheit diese Aufnahme erfordert.

4. Der Verlust des Wahlrechts tritt dann nicht ein, wenn die gewährte Unterstützung vor Ausschreibung der Wahl zurückgezahlt ist.

Verzeichnis der Redner.

Verzeichnis
der
eingezeichneten Teilnehmer an der XVI. Jahresversammlung.

---

1. Abraham, Hermann, Vertreter des Vereins für Kindervolksküchen, Berlin.
2. Aders, Ewald, Beigeordneter, Elberfeld.
3. Albrecht, Dr. phil. Groß-Lichterfelde bei Berlin.
4. Arnecke, Bürgermeister, Dortmund.
5. Aschrott, Dr., Landrichter, Berlin.
6. Bachmann, Landesrat, Vertreter des Landarmenverbandes der Provinz Schleswig-Holstein, Kiel.
7. Bachmann, P., Vorstand des Vincenzvereins, Straßburg.
8. Back, Bürgermeister der Stadt Straßburg.
9. Bastian, Speicher- und Bäckerei-Direktor, St. Marx.
10. Bayer, Dr. F. R., Landesrat für den Landesausschuß von Nieder-Österreich, Wien.
11. Bergmann, Beigeordneter, Präsident der städtischen Sparkasse, Straßburg.
12. Berthold, Dr., Mitglied des statistischen Amtes, Berlin.
13. Bielski, Dr., Bürgermeister und Kantonal-Arzt, Maursmünster i. Elsaß.
14. Binder, C., Armenratsmitglied, Straßburg.
15. Blenck, Geh. Ober-Regierungsrat und Direktor des Königl. preuß. statistischen Bureaus, Berlin.
16. Blum, Dr. W., Vorsitzender des Kreisausschusses, Heidelberg.
17. Boeckh, Stadtrat, Karlsruhe.
18. Böhmert, Dr. Viktor, Geh. Regierungsrat und Professor, Dresden.
19. Braun, Mitglied des Armenrats, Straßburg.
20. Broßmann, Stadtrat, Gera (Reuß).
21. Büchel, Dr., Universitätsprofessor, Freiburg (Schweiz).
22. Burger, Beigeordneter, Straßburg.
23. Burgmann, Stadtsyndikus, Schwerin i. M.
24. Bussemer, Ph., Kaufmann, Mitglied des Armenvereins, Baden-Baden.
25. Clasen, Armenverwalter, Hanau.
26. Clausen, Pastor, Delegierter der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, Kiel.
27. Clausen, stud. theol., Straßburg.
28. Cronau, Regierungsassessor, Straßburg.
29. Cuno, Magistratsassessor, Berlin.
30. Dammron, Verwalter der städtischen Arbeitsnachweisstelle, Straßburg.
31. v. Dana, Franz, Armenpfleger, Allendorf.

32. Debelley, Chefredakteur der Neuesten Nachrichten, Straßburg.
33. v. Dehn-Rothfelser, Landesrat, Kassel.
34. Delius, Albrecht, stellvertr. Stadtverordneten-Vorsteher, Bielefeld.
35. Demuth, Stadtverordneter, Halle a. S.
36. Dominikus, Ober- und Geh. Regierungsrat, Straßburg.
37. Esser, Dr., Regierungsrat, Straßburg.
38. Evers, Beigeordneter, Remscheid.
39. Falch, E., Regierungsrat, Stuttgart.
40. v. Falckenstein, Journalist, Straßburg.
41. Fischer, Bürgermeister, Magdeburg.
42. Flesch, Dr., Stadtrat, Frankfurt a. M.
43. Fourman, Rechnungsrat, Straßburg.
44. Fritsch, F., Pfarrer, Vertreter des Centralausschusses für innere Mission, Berlin
45. Gahrtz, Senator, Wismar i. M.
46. Gahrtz, Fräulein A., Wismar i. M.
47. Gahrtz, Fräulein B., Wismar i. M
48. Gahrtz, Fräulein C., Wismar i. M.
49. Geissenberger, Dr., Direktor des städtischen statistischen Amts, Straßburg.
50. Gervel, O., Spitaldirektor, Straßburg.
51. Goehrs, C. H., Vice-Präsident des Armenrates, Straßburg.
52. Goldschmidt, Dr., Gemeindearzt, Straßburg.
53. v. d. Goltz, Freiherr, Geh. Ober-Regierungsrat, Straßburg.
54. v. d. Goltz, Freiherr, Regierungsassessor, Straßburg.
55. v. d. Goltz, Freifrau, geb. v. Sommerfeld, Straßburg.
56. v. d. Goltz, Freifrau, geb. v. Schulze-Gävernitz, Straßburg.
57. v. Graba, Landesdirektor, Kiel.
58. Greser, Stadtrat, Plauen i. Vogtl.
59. Greve, Beigeordneter, Düsseldorf.
60. Grimm, Senator, Rostock.
61. Grote, Senator, Hannover.
62. Grünberg, Lic., Pfarrer, Straßburg.
63. Gürich, Geh. Regierungsrat, Breslau.
64. Hackenschmidt, Korbfabrikant, Straßburg.
65. Hackenschmidt, Rentner, Armenpfleger, Straßburg.
66. Hamm, Ministerialrat, Straßburg.
67. Harbeck, Dr., Magistratsassessor, Altona (Elbe).
68. Hering A., Pfarrer, Straßburg.
69. Hildebrand, Senator, Bremen.
70. Hille, Dr., Gemeindearzt, Straßburg.
71. Hinckelmann, Stadtrat, Glauchau.
72. Hinze, Landesrat, Vertreter des Landeshauptmanns von Westpreußen, Danzig.
73. Hochapfel, Regierungsassessor, Straßburg.
74. Höffel, Dr., Sanitätsrat und Reichstagsabgeordneter, Buchsweiler.
75. Holzwart, Bürgermeister, Pforzheim.
76. Hoepffner, Pfarrer, Straßburg.
77. Hörmann, Bürgermeisterei-Sekretär, Straßburg.
78. Jacobi, Stadtrat, Straßburg.
79. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
80. Jastrow, Dr., Privatdocent für Staatswissenschaften, Berlin.
81. Jehl, C., Beigeordneter, Straßburg.
82. Jochmus, Bürgermeister, Kassel.
83. Kayser, Dr., Beigeordneter, Worms.
84. Kelch, Dr., Geh. Regierungsrat, Kommissar des Reichsamts des Innern, Berlin.
85. Kerckhoff, Bürgermeister, Altendorf (Rheinland).
86. Keßler, Magistratssekretär, Siegen.
87. Keussen, R., Fabrikant, Krefeld.
88. Kieffer, Münsterpfarrer und Domkapitular, Straßburg.

89. Kien, Dr., Spitalarzt, Straßburg.
90. Kieffer, Stadtrat, Dresden.
91. Knittel, Dr., Generalsekretär, Straßburg.
92. Knoll, Pfarrer, O.-Waroldern.
93. Knops, Stadtrat, Siegen.
94. Koch, Joseph, Stadtrat, Baden-Baden.
95. Koch, Justizrat und Divisions-Auditeur, Straßburg.
96. Koch, Frau Justizrat, Straßburg.
97. König, Beigeordneter, Essen a. d. Ruhr.
98. Kopp, ev. Pfarrer, Straßburg.
99. Krene, Dr. Roderich, Stadtrat, Vertreter des Stadtrates und der Gemeinde, Wien.
100. Kuhn, Stadtrat, Dresden.
101. Künzer, Bürgermeister, Posen.
102. Lange, Bürgermeister Bochum.
103. Laupt, Bürgermeister, Erfurt.
104. Leiber, Justizrat, Beigeordneter, Straßburg.
105. Lemcke, Bürgermeister, Nordhausen.
106. Lichtenberg, Schatzrat, Hannover.
107. Lorentz, C. F., Stadtrat, Baden.
108. Losen, Dr., Landgerichtsrat, Straßburg.
109. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
110. Maas, Privatmann, Frankfurt a. M.
111. Maaß, Verlagsbuchhändler, Hamburg.
112. Mangold, Beigeordneter, Wiesbaden.
113. Matting, Bürgermeister, Charlottenburg.
114. Mayer, Dr. Otto, Universitäts-Professor, Straßburg.
115. Meier, Regierungsrat, Ludwigsburg.
116. Menzinger, Dr., Rechtsrat, München.
117. Metz, A., Präsident des Oberverwaltungsrates des Vincenzvereins in Elsaß, Straßburg.
118. Metz, X., Direktor des Lehrlingsheims St. Joseph, Straßburg.
119. Metzenthin, Baurat, Straßburg.
120. Metzenthin, Gemeindearzt, Straßburg.
121. Metzger, G., Pfarrer, Straßburg-Neudorf.
122. Meyer, Bürgermeister, Steppenberg.
123. Meyer, L., Sekretär der Armenverwaltung, Straßburg.
124. Meyerhoff, S., Kaufmann, Amsterdam.
125. Möder, Rentner, Straßburg.
126. Moog, Josef, Pfarrer, Baden-Baden.
127. Müller, Oberbürgermeister, Eisenach.
128. Müller, Ratsschreiber, Stuttgart.
129. Münsterberg, Dr., Berlin.
130. Nesberschnée, Mitglied des Armenrats, Straßburg.
131. Neßmann, Vikt., Gutsbesitzer, Straßburg.
132. Nuß, Bezirksvorsteher der Armenverwaltung, Straßburg.
133. Osius, Dr. jur., Landesbankrat, Vertreter für den Vaterländischen Frauenverein.
134. Ostertag, Bürgermeister.
135. Oßwald, Oberbürgermeister, Altenburg.
136. Panippa, Polizei-Kommissar, Straßburg.
137. Piepenbring, Pfarrer und Präsident des reformierten Konsistoriums, Straßburg.
138. Pohl, Stadtrat, Königsberg i. Pr.
139. Quilling, Paul, Vorsteher des Frankfurter Armenvereins, Frankfurt a. M.
140. Rauch, Oberbürgermeister, Wandsbeck.
141. Reiche, Landgerichtsdirektor, Vertreter der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, Kiel.

142. Reicher, Dr., Landesausschußmitglied, Graz.
143. Reis, N. Ph., Stadtverordneter, Mitglied der Armen-Deputation, Mainz.
144. Rosenstock, Stadtrat, Mühlhausen i. Thür.
145. Roth, Dr. phil. W., Frankfurt a. M.
146. Roth, Stadtrat, Görlitz.
147. Ruland, Dr., Rechtsanwalt, Colmar i. E.
148. Sachs, Geheimrat, Karlsruhe.
149. Samter, Stadtrat, Charlottenburg.
150. Schahl, Stadtrat, Beuthen, O.-S.
151. Scharpff, Regierungsrat, Stuttgart.
152. Scheuermann, Rechnungsrat, Straßburg.
153. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
154. Schmedding, Landesrat, Vertreter der Prov.-Verwaltung von Westfalen, Münster i. W.
155. Schmidt, Landesrat, Vertreter der Rhein. Prov.-Verwaltung, Düsseldorf.
156. Schmidt, Stadtrat, Kiel.
157. Schmidt, Dr., Beigeordneter, Mainz.
158. Schmidt, Dr., prakt. Arzt, Straßburg.
159. Schober, Bezirks-Vorsteher, Pforzheim.
160. Schön, Dr., Senator, Lübeck.
161. Schooler, Schulvorsteher, Colmar i. E.
162. v. Schraut, Wirkl. Geheimer Rat, Straßburg.
163. Schuß, Kaufmann, 2. Vorsitzender des Armenunterstützungsvereins, Siegen.
164. Schütt, Senator, Altona (Elbe).
165. Schwander, R., Armensekretär, Colmar i. E.
166. Schwartz-Schlumberger, Frau Ed., Straßburg.
167. Schwarzmann, Rentner, Straßburg.
168. Schweder, Paul, Journalist. (Deutsche Journalpost; Allgem. Kongreß- und Gerichtskorrespondenz), Berlin.
169. Seyffardt, Beigeordneter und Abgeordneter, Krefeld.
170. Siegfried, Geh. Regierungsrat, Vertreter des Bezirkspräsidenten v. Freyweg, Straßburg.
171. Sieveking, Dr., Regierungsassessor, Straßburg.
172. Sonnenberg, Stadtverordneter, Frankfurt a. M.
173. Sperling, Stadtrat, Mannheim.
174. Spiecker, Geh. Regierungsrat und Vorstand der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen, Straßburg.
175. Spiecker, Fräulein F., Straßburg.
176. Spiecker, Fräulein H., Straßburg.
177. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart.
178. Stankeit, Bürgermeister, Altenessen.
179. Stolle, Bürgermeister, Halberstadt.
180. Stosberg, Beigeordneter, Kreuznach.
181. Swiersen, Kreisdirektor, Molsheim.
182. Thewes, Landesrat, Vertreter für den Landarmenverband der Prov. Sachsen, Merseburg.
183. Thoma, Dr., Bürgermeister, Freiburg i. B.
184. Trabauer, Magistratsrat, Wien.
185. Ungerer, Dr., Gemeindearzt, Straßburg.
186. Voigt, Stadtrat, Danzig.
187. Voigt, Generalsekretär, Frankfurt a. M.
188. Voltz, Unternehmer, Straßburg.
189. Vomhoff, Buchhändler, Straßburg.
190. Wagner, Paul, Kaufmann, Baden-Baden.
191. Waldeyer, Bürgermeister, Neuwied.
192. Wegener, Senator, Schwerin i. M.
193. Weigel, Bezirks-Vorsteher, Pforzheim.
194. Weil, Oberrabbiner, Straßburg.

195. Weiß, E., ev. Pfarrer, Schiltigheim.
196. Wendling, J., bischöfl. Sekretär, Straßburg.
197. Werthmann, Dr., Redakteur der „Charitas", Freiburg.
198. Westerkamp, Stadtsyndikus, Osnabrück.
199. Wingler, F., Privatier, Baden-Baden.
200. Wittrock, Bürgermeister, Wehlheiden.
201. Wolff, 2. Bürgermeister, Biebrich.
202. Wolff, Beigeordneter, Gießen.
203. Wolff, Bürgermeisterei-Beigeordneter, Offenbach.
204. Zimmer, Bureauvorsteher des Bürgermeisteramts, Straßburg.
205. Zimmermann, Dr. F. W. R., Finanzrat, Braunschweig.
206. Zinsch, kaiserl. Polizeirat, Straßburg.

Mitgliederverzeichnis

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Herbst 1896.)

I. Gemeinden.

		Mitglieder-beiträge. M.
1.	Altenburg (Stadtrat) . .	20
2.	Altendorf, Rheinland (Bürgermeisteramt)	10
3.	Altenessen (Bürgermstramt) .	10
4.	Altona (Armenkommission) .	50
5.	Anklam (Magistrat) . .	10
6.	Apolda (Stadtrat) . . .	10
7.	Arnstadt (Magistrat) . .	10
8.	Baden-Baden (Armenkommission)	10
9.	Barmen (Magistrat) . .	30
10.	Berlin (Magistrat) . . .	200
11.	Bernburg (Magistrat) . .	15
12.	Beuthen (Magistrat) . .	12
13.	Bieberach bei Ulm (Armendeputation)	10
14.	Biebrich (Magistrat) . .	10
15.	Bielefeld (Magistrat) . .	20
16.	Bochum (Magistrat) . .	10
17.	Bonn (Magistrat) . . .	20
18.	Borbeck (Magistrat) . . .	10
19.	Brandenburg a. H. (Magistr.)	10
20.	Braunschweig (Magistrat) .	30
21.	Bremen (Stadtbremische Armenpflege)	30
22.	Bremerhaven (Magistrat) .	10
23.	Breslau (Magistrat) . . .	50
24.	Bromberg (Magistrat) . .	10
25.	Cannstatt (Armenpflege) .	10
26.	Cassel (Armendirektion) .	50
27.	Celle (Magistrat) . . .	10
28.	Charlottenburg (Magistrat)	20
29.	Chemnitz (Stadtrat) . . .	30
30.	Coblenz (Magistrat) . . .	20
31.	Coburg (Magistrat) . . .	10
32.	Cöln (Magistrat) . . .	50
33.	Coethen (Magistrat) . . .	10
34.	Colberg (Magistrat) . . .	10
35.	Colmar (Armenrat) . . .	10
36.	Cottbus (Magistrat) . .	10
37.	Crefeld (städt. Armendeput.)	50
38.	Danzig (Magistrat) . . .	10
39.	Darmstadt (Großherzogliche Bürgermeisterei)	25
40.	Dessau (Magistrat) . . .	10
41.	Döbeln (Stadtrat) . . .	10
42.	Dortmund (Armendeput.) .	30
43.	Dresden (Armenkollegium) .	20
44.	Düren (Magistrat) . . .	10
45.	Düsseldorf (Magistrat) . .	50
46.	Duisburg (Magistrat) . .	25
47.	Eberswalde (Magistrat) .	10
48.	Eilenburg (Magistrat) . .	10
49.	Eisenach (Stadtrat) . . .	10

Notiz: Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Geschäftsführer (Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig) entgegen. Durch denselben sind auch die Satzungen zc. des Vereins zu beziehen.

	Mitgliederbeiträge. M.
50. Elberfeld (Armenverwaltung)	60
51. Elbing (Magistrat) . . .	10
52. Emmerich (Magistrat) . .	10
53. Erfurt (Magistrat) . . .	10
54. Essen (Armenverwaltung) .	30
55. Forst i./L. (Magistrat) . .	10
56. Frankfurt a. M. (Armenamt)	50
57. Frankfurt a. O. (Magistrat)	10
58. Freiberg i. S. (Stadtrat) .	10
59. Freiburg im Br. (Stadtrat)	10
60. Gera (Stadtrat)	10
61. Gernsheim (Großherzogliche Bürgermeisterei)	10
62. Gießen (Magistrat) . . .	30
63. M.-Gladbach (Armenverw.)	10
64. Glauchau (Stadtrat) . .	10
65. Gleiwitz (Magistrat) . .	10
66. Glogau (Magistrat) . . .	30
67. Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde) . . .	10
68. Görlitz (Magistrat) . . .	20
69. Gotha (Stadtrat) . . .	20
70. Graudenz (Magistrat) . .	10
71. Greifswald (Magistrat) . .	20
72. Greiz (Stadtrat)	10
73. Grünberg (Magistrat) . .	10
74. Guben (Magistrat) . . .	10
75. Hagen i. W. (Magistrat) .	10
76. Halberstadt (Magistrat) . .	15
77. Halle a. S. (Magistrat) .	30
78. Hamburg (Armenverwaltung)	100
79. Hameln (Magistrat) . . .	10
80. Hanau (Magistrat) . . .	10
81. Hannover (Armenverw.) .	30
82. Harburg (Magistrat) . .	20
83. Haspe (Magistrat) . . .	10
84. Heidelberg (Armenrat) . .	15
85. Heilbronn (Armenverw.) .	30
86. Hildesheim (Armenverw.) .	20
87. Hörde in Westf. (Armendir.)	10
88. Jena (Gemeindevorstand) .	10
89. Insterburg (Magistrat) . .	10
90. Iserlohn (Magistrat) . .	20
91. Karlsruhe (Magistrat) . .	25
92. Kattowitz (Magistrat) . .	10

	Mitgliederbeiträge. M.
93. Kiel (Magistrat) . . .	20
94. Königsberg i. Pr. (Magistr.)	30
95. Königshütte (Magistrat) .	10
96. Konstanz (Stadtrat) . .	10
96 a. Kreuznach (Bürgerm.-amt)	10
97. Landsberg a. d. W. (Magistrat)	10
98. Langenberg (Rheinland) (Magistrat)	10
99. Langenbielau (Magistrat)	10
100. Lauban (Magistrat) . .	10
101. Leipzig (Armenamt) . .	50
102. Linden (Armenamt) . .	10
103. Lingen (Armenkommission)	10
104. Ludwigsburg, Württemberg (Armenverwaltung) . . .	10
105. Lübeck (Armenanstalt) . .	30
106. Lüneburg (Magistrat) . .	20
107. Magdeburg (Armendirekt.)	50
108. Mainz (Großherzogl. Bürgermeisterei)	10
109. Malstadt-Burbach (Magistrat)	10
110. Mannheim (Stadtrat) . .	25
111. Mannheim (Armen-Kommission)	10
112. Marienburg in Westpreußen (Magistrat)	10
113. Meerane (Stadtrat) . .	10
114. Meidrich (Magistrat) . .	10
115. Meiningen (Magistrat) .	10
116. Merseburg (Magistrat) .	10
117. Metz (Magistrat) . . .	30
118. Mühlhausen in Thüringen (Magistrat)	10
119. Mülheim a. Rh. (Magistrat)	15
120. Mülheim a. d. R. (Magistrat)	10
121. Münster (Magistrat) . .	20
122. Neumünster (Magistrat) .	10
123. Neuwied (Magistrat) . .	10
124. Nordhausen (Magistrat) .	20
125. Nürnberg (Armenpflegschaftsrat)	30
126. Oberhausen (Magistrat) .	12

	Mitgliederbeiträge. M.
127. Offenbach a. M. (Armendirektion)	10
128. Oldenburg (Magistrat)	10
129. Oschersleben (Magistrat)	10
130. Osnabrück (Magistrat)	30
131. Pforzheim (Magistrat)	15
132. Pirna (Stadtrat)	10
133. Plauen (Stadtrat)	10
134. Posen (Magistrat)	10
135. Potsdam (Magistrat)	20
136. Quedlinburg (Magistrat)	15
137. Rathenow (Magistrat)	10
138. Ratibor (Magistrat)	20
139. Rawitsch (Magistrat)	10
140. Regensburg (Armenpflegschaftsrat)	10
141. Reichenbach i. V. (Stadtrat)	10
142. Remscheid (Magistrat)	30
143. Rheydt (Magistrat)	10
144. Rostock (Armenkollegium)	25
145. Rudolstadt (Stadtrat)	10
146. Ruhrort (Magistrat)	10
147. Sagan (Magistrat)	10
148. Saarbrücken (Magistrat)	10
149. St. Johann a. S. (Magistr.)	10
150. Sangerhausen (Magistrat)	10
151. Schmölln (Stadtrat)	10
152. Schönebeck an der Elbe (Magistrat)	10
153. Schopfheim (Magistrat)	10
154. Schwerin (Magistrat)	10
155. Schwiebus (Magistrat)	10
156. Siegen (Magistrat)	20
157. Soest (Generalarmenkasse)	10
158. Solingen (Bürgermstramt)	10
159. Sorau (Armendirektion)	10
160. Spandau (Magistrat)	10
160a. Sterkrade (Bürgerm.-amt)	10
161. Stolp (Magistrat)	10
162. Stoppenberg (Bürgermstr.-amt)	10
163. Stralsund (Magistrat)	10
164. Straßburg i. E. (Magistrat)	50
165. Straßburg (Armenverw.)	10
166. Stuttgart (Magistrat)	50
167. Thorn (Magistrat)	10
168. Trier (Armendeputation)	10
169. Viersen (Magistrat)	10
170. Wandsbeck (Magistrat)	10
171. Wehlheiden (Bürgermstr.-amt)	10
172. Weimar (Magistrat)	15
173. Weißenfels (Stadtrat)	10
174. Wesel (Magistrat)	10
175. Wien, Magistrat (Armendepartement)	200
176. Wiesbaden (Magistrat)	25
177. Wildungen (Ortsarmendirektion)	10
178. Wilhelmshaven (Magistr.)	10
179. Wismar (Magistrat)	20
180. Witten (Magistrat)	10
181. Worms (Großherzogl. Bürgermeisterei)	20
182. Zeitz (Magistrat)	10
183. Zittau (Stadtrat)	10
184. Zwickau (Stadtrat)	10

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

1. Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey	10
2. Biberach, Amtskorporation	10
3. Bingen, Landarmenverband des Kreises Bingen	10
4. Blaubeuren, Amtskorporation	10
5. Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien	50
6. Cassel, Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel	40
7. Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen	50

		Mitglieder-beiträge. M.
8.	Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz	50
9.	Hall, Oberamtspflege	10
10.	Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover	50
11.	Heidelberg, Kreisausschuß	10
12.	Karlsruhe, Kreisausschuß des Kreises Karlsruhe	10
13.	Kiel, Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein	50
14.	Köln a. Rh., Königl. Regierung	10
15.	Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen	100
16.	Konstanz, Kreisausschuß	10
17.	Ludwigsburg, Landarmenbehörde	10
18.	Lörrach, Kreisausschuß	10
19.	Mannheim, Kreisausschuß	10
20.	Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen	50
21.	Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen	10
22.	Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen	10
23.	Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern	30
24.	Stuttgart, Königl. Statistisches Landesamt	10
25.	Ulm, Landarmenbehörde	10
26.	Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E.	200
27.	Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden	40
28.	Worms, Landarmenverband des Kreises Worms	10

III. Anstalten und Vereine.

1.	Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei	10
2.	Berlin, Vaterländischer Frauenverein (Leipziger Str. 45)	50
3.	„ Centralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin u. Hamburg (Behrenstr. 17)	10
4.	„ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom)	10
5.	„ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. Siegismundstr. 5)	30
6.	„ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Pastor Hennig, Berlin W., Steinmetzstr. 77)	10
7.	„ Verein Berliner Wohnungsmieter (Schriftst. Horn, Lutherstraße 1 W. 62)	10
8.	„ Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung (Maaßenstr. 29)	10
9.	„ Verein für Kindervolksküchen (Herm. Abraham, Gormannstraße 3)	10
10.	Bremen, Erziehungsverein	10
11.	Breslau, Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
12.	Cassel, Vaterländischer Frauenverein	10
13.	„ Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekr. Hoffmeister)	10
14.	Darmstadt, Allgemeiner Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
15.	Dessau, Vaterländischer Frauenverein	10
16.	Dortmund, Wohlthätigkeitsverein	10
17.	Dresden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8)	10

	Mitgliederbeiträge M.
18. Dresden, Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Lüttichaustr. 18 II)	10
19. Düren, Freiwilliger Armenverein	10
20. Düsseldorf, Inval.- und Altersvers.-Anstalt „Rheinprovinz"	10
21. Frankfurt a. M., Armenverein	15
22. „ Institut für Gemeinwohl	10
23. Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege	10
24. Hamburg, Verein für entlassene Gefangene (Pastor Ebert, Barmbeck, Wagnerstr. 32)	10
25. „ Wohlthätiger Schulverein (Pastor Dr. Rode, b. d. Petrikirche 5)	10
26. „ Asylverein für Männer (C. Kall, Ferdinandstr. 61)	10
27. „ Blindenanstalt von 1830 (Minenstr. 3, St. Georg)	10
28. „ Israelitisches Krankenhaus (Marienstr. St. Pauli)	20
29. „ Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege (Frau Kortmann, Alsterweg 20 a)	10
30. „ Gewerbekammer	10
31. „ Poliklinik des Vaterländischen Frauenhilfsvereins (Caffamacherreihe 2)	10
32. Hannover, Verein gegen Hausbettelei	10
33. Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Adlerstr. 23)	10
34. „ Badischer Frauenverein	20
35. „ Centralleitung des Landesverbandes badischer Schutzvereine für entlassene Sträflinge	10
36. Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	10
37. Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Rechtsanw. Tscharmann)	10
38. „ Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Pastor Dr. Koch)	10
39. „ Reformierte Gemeinde	10
40. Lübeck, Hanseatische Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung	10
41. Magdeburg, Erziehungsverein für den Kreis Magdeburg (Pastor Thiele, Katharinenstr. 6 b)	10
42. „ Provinzialausschuß für innere Mission in der Provinz Sachsen (Stadtrat Dürre, Magdeburg-Sudenburg)	10
43. „ Provinzialerziehungsverein (Stadtrat Dürre, Magdeburg-Sudenburg)	10
44. Nordhausen, Verein für freiwillige Armenpflege	10
45. Remscheid, Hasten-Bucheler Frauenverein (Pastor Jösting)	10
46. Siegen, Armenunterstützungsverein	10
47. Stuttgart, Lokalwohlthätigkeitsverein	20
48. „ Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins	20
49. Worms, Verein gegen Verarmung und Bettelei	10

IV. Einzelne Personen, Firmen u. s. w.

		Mitgliederbeiträge. M.
1.	Albrecht, Dr. ph., Großlichterfelde bei Berlin	5
2.	Aschrott, Dr. jur., Landrichter, Berlin W. (Hohenzollernstr. 14)	5
3.	Bär, J., Privatmann, Frankfurt a. M. (Feldbergstr. 51)	5
4.	Baumann, Ad., Frankfurt a. M. (Gr. Bockenheimerstr. 25)	5
5.	Baur, Dr. jur., Senator, Altona (Palmaille 75)	5
6.	Bayer, Dr. F. R., Landesrat, Wien (Herrengasse 13)	5
7.	Berthold, Dr. phil., Statistiker, Berlin W. (Potsdamerstr. 80 a)	5
8.	Bischoff, Dr. R., Stadtrats-Sekretär, Graz (III. Bez. Mozart-Gasse 4)	5
9.	Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Dir. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur., Berlin SW. (Lindenstr. 28)	5
10.	Blum, Dr. jur., Vors. des Kreis-Aussch., Heidelberg	10
11.	Bode, C., Kaufmann (in Fa. Joh. Bode), Erfurt	5
12.	Böckh, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Prof., Großlichterfelde (Barthstraße 19)	5
13.	Böhmert, Dr. jur., Geh. Regierungs-Rat, Professor, Dresden	5
14.	Bötzow, Dr. jur., Ständ. Hilfsarbeiter des Senats, Hamburg (Blumenau 22)	5
15.	Bokelmann, Geh. Landes-Ökonomie-Rat, Kiel	5
16.	Born, Geh. Reg.-Rat, Naumburg	5
17.	Brinkmann, Dr. med., Geh. Sanitätsrat, Wiesbaden (Nerothal 57)	5
18.	Brinkmann, C., Bürgermeister, Königsberg i. Pr.	
19.	Brückner, Dr., Nürnberg (Marxthorgraben 33)	5
20.	Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig (Gustav Adolfstr. 3 III)	5
21.	Bürenstein, Kaufmann, Berlin W. (Mohrenstr. 43/44)	5
22.	Buff, Dr. jur., Rechtsanwalt, Bremen	5
23.	v. Buxhövden, Baron, Kaiserl. Russ. wirkl. Staatsrat, Exc.,	5
	Petersburg (Kirotschnaja 48)	5
24.	Claußen, H. Bremen (Gerhardtstr. 11)	5
25.	Conrad, Regierungsrat, Speyer (Allerheiligenstr.)	5
26.	Cremer, P., Vereinsgeistlicher, Danzig	5
27.	Cuno, Magistrats-Assessor, Berlin W. 62 (Wormserstr. 2)	5
28.	Demuth, Stadtv., Mitgl. der Armendep., Halle a. S.	5
29.	Drape, Dir. d. Lebensvers.-Gesellsch., Hannover (Landschaftsstr. 5)	5
30.	Edelheim, L., Hamburg (Emilstr. 53)	5
31.	Ehlers, Dr., Konsist.-Rat u. Pfarrer, Frankfurt a. M.	5
32.	Elben, E., Stuttgart (Forststr. 68)	5
33.	Elkan, Dr. E., Frankfurt a. M.	5
34.	Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensvers.-Ges., Gotha	5
35.	Engels, O., Kaufmann, Köln (vor St. Martin 1/3)	5
36.	Evert, Reg.-Rat, Berlin (Hedemannstr. 1)	5
37.	Fähndrich, Frau Al. verehel., München (Neuwittelsbach. Prinzenstr. 11)	10

		Mitgliederbeiträge. M.
38.	Falch, E., Regierungsrat, Stuttgart	5
39.	Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M.	5
40.	Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Vers.-Anst., Berlin W. (Karlsbad 33)	5
41.	Garve, W., Fabrikant, Neusalz a. O.	5
42.	Geibel, C., Buchhändl. (Duncker & Humblot), Leipz. (Dresd. Str. 17)	10
43.	Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Zeil 19)	6
44.	Geißenberger, Dr., Dir. des stat. Amts, Straßburg	5
45.	Gerber, A., Kaufmann, Köln (Cleverstr. 2)	5
46.	Germershausen, Königl. Landrat, Krotoschin	5
47.	Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M. (Feldstr. 7)	5
48.	Grimm, J., Amtsrichter, Selters (Westerwald)	5
49.	Gronau, Stadtrat, Danzig	5
50.	Großmann, Dr. phil., Reg.-Assess., Berlin W. (Passauerstr. 38)	5
51.	Gumprecht, Rentner, Meran (Tirol)	10
52.	Hagen, J. F. A., Hamburg (Neue Straße 16)	5
53.	Hallgarten, Charl., Privatmann, Frankfurt a. M.	5
54.	v. Hergenhahn, A., Polizei-Präs. a. D., Frankfurt a. M. (Guiolletstr. 56)	5
55.	Herse, Bürgermeister a. D., Posen	5
56.	Herzfeld, Dr. G., Magistr.-Ass., Berlin W. (Tiergartenstr. 26 a)	5
57.	Heuser, R., Kaufmann, Köln (Neumarkt 8)	5
58.	Hevers, P. H., Hamburg (Rothenburgort 4)	5
59.	Heyden, Dr. jur., Sekretär der Bürgerschaft Hamburg-Borgfelde (Alfredstr. 52)	5
60.	Hilger, W., Remscheid	5
61.	Hirschberg, Dr., Direkt.-Assist. im stat. Bureau, Berlin SW. (Poststraße 16, Stat. Amt)	5
62.	Horn, Schriftsteller, Berlin W. 62 (Lutherstr. 1)	5
63.	Horn, Dr. med., Sanitätsrat, Gnoien in Mecklenburg	5
64.	Huzel, Reg.-Rat, Stuttgart (Moserstr. 14 II)	5
65.	Jacobson, Rechtsanwalt, Posen	5
66.	Jastrow, Dr., Privatdocent a. d. Univ., Charlottenburg (Berlinerstraße 131, Gartengeb.)	5
67.	Kall, C., Hamburg (Ferdinandstr. 61)	5
68.	Kalle, F., Stadtrat, Wiesbaden	10
69.	Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Ullrichstr. 15)	5
70.	Knauer, Dr. H., Hamburg-Eppendorf	5
71.	Knoll, Pfarrer, Ober-Waroldern (Waldeck)	5
72.	Knoderer, Dr. med., Lörrach	5
73.	Knops, Stadtrat, Siegen	10
74.	Koch, Dr., Vorst. d. stat. Bur., Hamburg	5
75.	Kopp, Dr. Jos., Hof- u. Gerichtsadv., Wien I (Rothenthurmstr. 15)	5
76.	Krech, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Berlin W. (Großbeerenstr. 8 II)	5
77.	Kühtmann, Senats-Sekretär, Bremen	5

		Mitgliederbeiträge. M.
78.	Kunwald, Dr. jur., Hof- u. Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1)	15
79.	Ladewig, J. M. Th., Hamburg-St. Georg (Steindamm 124)	5
80.	Langen, G., Kaufmann, Köln (Jakobstr. 27)	10
81.	Lindemann, Amtsrichter, Malgarten b. Osnabrück	6
82.	Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig (Obstmarkt 3)	5
83.	v. Lützow, Frhr., Landrat, Ostrowo	5
84.	Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Bleichstr. 72) . .	5
85.	Maas, Frau Marie, Berlin W. (Hildebrandstr. 23)	5
86.	Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34) .	5
87.	Mämpel, Louis, Arnstadt	6
88.	Maretzki, Dr. med., Berlin (Alexanderplatz 2)	5
89.	Marsop, Rentner, Berlin W. (Karlsbad 2)	5
90.	v. Massow, Geh. Reg.-Rat, Potsdam (Breite Str. 26) . .	5
91.	Maus, B., Rentner, Köln (Mohrenstr. 11)	5
92.	May, Max, Heidelberg	5
93.	Merton, W., Frankfurt a. M.	10
94.	Meyerhoff, S., Kfm , Amsterdam (Indisch-Chin. Docks No. 11)	5
95.	v. Miaskowski, Dr., Geh. Hofrat u. Prof., Leipzig (Plagw. Str. 38 I)	5
96.	Milner, Frau verw. Prediger, Lichterfelde bei Berlin . . .	20
97.	Minden, Dr., Ass., Synd., Berlin SW. (Tempelhofer Ufer 1 b)	5
98.	Moldenhauer, F., Prof., Köln (Steinstraße 20)	5
99.	Müller, H., Superintendent, Gotha	5
100.	Münsterberg, Dr., Berlin W. (Tauenzienstr. 9)	5
101.	Münsterberg, O., Kaufmann, Danzig	5
102.	Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55)	5
103.	Neef, Kaufmann, Stuttgart	5
104.	Nielsen, Senator, Bremen	15
105.	Nordheim, L., Hamburg (Katharinenstr. 20)	5
106.	Post, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin (Schillstr. 16)	5
107.	von Raffalovich, kaiserl. russ. wirkl. Staatsrat, Excellenz, Paris (avenue Hoche 19)	5
108.	Rechler, C. A., Hamburg (Hohe Bleichen 32)	10
109.	Rechnitzer, Dir. der Niederösterr. Eskompte-Gesellschaft, Wien (Freiung 8)	10
110.	Refardt, O., Hamburg (Glockengießerwall 17)	5
111.	Reichensperger, C., Landger.-Dir., Köln (Steinfelderg. 15)	5
112.	Reicher, Dr. H., Mitgl. des steierm. Landesaussch., Graz (Neugasse 3)	5
113.	Reinhard, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Baden-Baden	5
114.	Reis, Ph., Kaufmann u. Stadtv., Mainz (Kaiserstr. 27) . .	10
115.	v. Reitzenstein, Frhr., Bezirkspräsident z. D., Freiburg i. B. (Lorettostr. 6)	5
116.	Rickert, H., Abgeordneter, Danzig (Zoppot)	5
117.	Rode, Dr., Pastor, Hamburg (bei der Petrikirche 5)	5

		Mitgliederbeiträge. M.
118.	Röpe, Dr., Vors. des Vereins für innere Mission, Hamburg (Jacobikirchhof 13)	5
119.	Roth, Dr., Reg.- u. Med.-Rat, Oppeln	5
120.	Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Cassel (Kölnische Str. 3)	5
121.	Ruland, Dr. jur., Rechtsanwalt, Colmar	5
122.	Rump, V., Hamburg (Hopfensack 10)	5
123.	Rumpelt, Dr. jur., Amtshauptmann, Chemnitz	5
124.	Schaurte, Th., Kaufmann, Köln-Deutz (Freiheitsstr. 8)	5
125.	Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12)	10
126.	Schmaltz, Pastor, Hamburg-Eimsbüttel	5
127.	Schmidt, H., Amtsvorsteher, Carlsruhe (O.-Schl.)	5
128.	Schmoller, Dr., Professor, Berlin W. (Wormser Str. 13)	5
129.	Schober, Dr. jur., Ober-Reg.-Rat u. k. k. Gen.-Konsul, Leipzig	10
130.	Schrader, Eisenbahndir. a. D., Berlin W. (Steglitzer Str. 68).	10
131.	Schröter, Anstalts-Direktor, Dresden-Neustadt	5
132.	Schümann, Bürgermeister, Aachen	5
133.	Schwander, H., Armensekr., Colmar	5
134.	Schwerin, Frau J. verehel. Sanitätsrat, Berlin S.O. (Schmidtstr. 29)	5
135.	Seyffardt, Vors. der Arm.-Dep. u. Abgeord., Crefeld	50
136.	Soetbeer, Dr. H., Handelsk.-Sekr., Hamburg	5
137.	Sonnenberg, Kaufm., Frankfurt a. M. (Zeil 56)	5
138.	Souchay, Frl., Blasewitz (Residenzstr. 41 I)	5
139.	Sprenger, Min.-Rat, Vors. der Bad. landw. Berufsgenossenschaft, Karlsruhe	5
140.	Stähle, Gemeinderat, Stuttgart (Kanzleistr.)	5
141.	Stechow, Bürgermeister, Apolda	5
142.	Stern, Dr. med., Berlin (Koppenstr. 69)	5
143.	Stolle, Bürgermeister, Halberstadt	5
144.	Stursberg, Pastor, Bonn	6
145.	v. Tanejew, Hofmeister Sr. Maj. des Kaisers, Exc., Petersburg (Mochowaja 10)	5
146.	Tesdorpf, Dr., Amtsrichter, Hamburg (Oberstr. 79)	5
147.	Töner, Hamburg-Eppendorf. (Lockstedter Weg 102)	10
148.	Trabauer, Magistratsrat, Wien	10
149.	Traun, Dr. phil., Hamburg (Meyerstr.)	5
150.	Tschöpke, Bürgermeister, Styrum (Rheinland)	5
151.	v. Tzschoppe, Landrat, Oldenstadt b. Uelzen	5
152.	Uhles, Kammergerichtsrat, Berlin	15
153.	Voerster, A., Leipzig (Salomonstr. 1)	5
154.	Volkmann, W., Stadtrat u. Kfm. (Breitkopf & Härtel), Leipzig	5
155.	Walz, Dr. jur., Bürgermeister, Heidelberg	5
156.	Wentzel, Dr. jur., Hamburg (Schleusenbrücke 8)	5
157.	Werthmann, Dr., Freiburg (Baden), (Münsterplatz 10)	5

		Mitgliederbeiträge. M.
158.	Wielandt, Präs. des Evangel. Ober-Kirchenrates, Karlsruhe (Stephanienstr. 12)	6
159.	Wimmer, Jul., Gemeinderat und Buchdruckereibesitzer, Linz .	5
160.	v. Wintzingerode, Graf, Landeshauptmann, Merseburg . .	5
161.	Woker, Dr., Domkapitular u. geistl. Rat, Paderborn . . .	5
162.	Wolff, L., Hamburg (Ellernthorsbrücke 3).	10
163.	Zacharias, Dr. jur. A. N., Hamburg (Gr. Reichenstr. 3) .	5
164.	v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam . . .	5
165.	Ziller, Staatsrat, Meiningen	5
166.	Zimmermann, Reg.-Rat, Braunschweig	5
167.	Zunz, Dr. phil. J., Frankfurt a. M. (Ulmerstr. 8)	5

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Nachwort

zu Heft 27

der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

(Ruland, Das System der Armenpflege in Alt-Deutschland und in den Reichslanden).

Auf der 16. Jahresversammlung des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit" in Straßburg hat der Berichterstatter in der Verhandlung vom 24. September 1896 vorstehende Anträge zu Gunsten einer „Resolution Schlosser-Gießen und Genossen" zurückgezogen, welche lautet:

„Das System der freiwilligen (fakultativen) Armenpflege ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr geeignet, berechtigten Anforderungen an eine öffentliche Armenpflege zu genügen.

Es erscheint daher eine weitere Entwicklung des reichsländischen Armenwesens in der Richtung einer obligatorischen staatlichen Armenpflege erwünscht."

Da diese „Resolution", wenn auch in minder scharfer Form, den Standpunkt des Berichterstatters wahrte, so hat er dieselbe der Generalversammlung zur Annahme empfohlen, welche alsdann mit großer Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Leider hat der Gesamtbericht dadurch eine Lücke erhalten, daß es Herrn Bezirkspräsidenten a. D. Frh. von Reitzenstein durch Krankheit unmöglich wurde, den von ihm übernommenen Teil der Aufgabe zu lösen. Er, der unbestritten die erste Autorität auf diesem Gebiete ist, hatte es übernommen, die Fortentwicklung zu schildern, welche seit 1870 zu Gunsten der obligatorischen Armenpflege in der Gesetzgebung **Frankreichs** sich vollzogen hat.

Ohne seinen zu erwartenden Ausführungen irgendwie vorgreifen zu wollen, gestattet sich der Berichterstatter hier zur Aufklärung der reichsländischen Bevölkerung kurz auf die Thatsache hinzuweisen, daß in **Frankreich selbst** seither das System der freiwilligen Armenpflege nicht nur von den ersten Autoritäten auf diesem Gebiete einer geradezu vernichtenden Kritik unterzogen worden ist, sondern daß auch seit 1870 dort die **Gesetzgebung** in weitgehender Weise mit diesem System gebrochen hat bezw. zu brechen im Begriffe steht. Der vorstehende Bericht, der sich nur mit „den Reichslanden" zu befassen hatte, hat jene Fortentwicklung nur andeutungsweise erwähnt. (Seite 24.)

Nachdem sich in Frankreich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß nur eine zielbewußte staatliche Organisation den großen Mißständen steuern könne, welche das vielgepriesene „freiwillige System" nach fast hundertjähriger Wirksamkeit über das Land gebracht hatte, wurde zunächst durch Dekret vom 4. November 1885 eine Centralbehörde für das gesamte Armenwesen im Ministerium des Innern unter der Bezeichnung „direction de l'assistance publique" geschaffen.

Aufgabe derselben war, einerseits die Handhabung der bestehenden Gesetze über das Armenwesen zu überwachen, andererseits nach Feststellung der Mängel Reformen der Gesetzgebung anzubahnen.

Durch ferneres Dekret vom 14. April 1888 wurde ein: „conseil supérieur de l'assistance publique" eingesetzt, dessen Beruf es sein sollte, alle Fragen des Armenwesens zu begutachten, welche ihm seitens des Ministeriums unterbreitet werden würden.

Schließlich wurde die Leitung der öffentlichen Gesundheitspflege (services sanitaires) der neugeschaffenen „direction" untergeordnet, und führt dieselbe seitdem die Bezeichnung „direction de l'assistance et de l'hygiène publiques".

Als deren Leiter wurde die erste Autorität Frankreichs auf diesem Gebiete, Henri Monod, berufen.

Diesem Manne und seinen vorzüglichsten Mitarbeitern — einem Roussel, Regnard, Sabran, Thulié, Trélat, Lefort und anderen — verdankt das Land die Erkenntnis seiner Lage und die Umkehr zum Besseren!

In ganz gleicher Lage, in welcher sich heute noch Elsaß-Lothringen befindet, befand sich noch vor wenigen Jahren Frankreich!

Und welches Heilmittel erschien jenen Männern als das richtige?

Das **Zwangsgesetz**, die Umwandlung der „fakultativen" in die „**obligatorische**" Armenpflege!!!

Dieselben Phrasen und Schlagwörter über die angeblichen Vorzüge des „freiwilligen" Systems und die großartigen Erfolge privater Wohlthätigkeit, welche heute die elsaß-lothringischen Volksvertreter und „Fachmänner" noch ins Feld führen, wurden auch ihnen entgegengehalten. Aber der gesunde Sinn des Volkes hat trotz aller Phrasen den richtigen Weg erkannt, und heute schon können Monod und seine Mitarbeiter auf großartige Erfolge zurückblicken!

Zunächst hatte Monod eine Statistik über die Ausgaben der öffentlichen Armenpflege in Frankreich im Jahre 1885 veröffentlicht und damit eine erste zahlenmäßige Grundlage für die Beurteilung der bisherigen Erfolge des „freiwilligen" Systems geschaffen.

Die beste Gelegenheit, seine Gedanken und seinen Reformplan im großen Stile dem Lande zur Kenntnis zu bringen, bot ihm der während der Weltausstellung im Jahre 1889 berufene internationale Armenpflege-Kongreß, welcher vom 28. Juli bis 4. August 1889 in Paris unter der Präsidentschaft des Senators Dr. Th. Roussel tagte.

Auf demselben waren fast alle europäischen Staaten in einer Gesamtzahl von 405 Teilnehmern durch hervorragende Kenner des Armenwesens vertreten — Deutschland, das Land der obligatorischen Armenpflege, hatte jedoch keinen offiziellen Vertreter gesandt.

Der Bericht, den Monod dem Kongresse über die Lage des Armenwesens in Frankreich und seine Vorschläge zur Umkehr erstattet hat, war ein Meisterstück von Klarheit und logischer Schärfe! Er ging von dem Grundsatz aus, welchen die „Erklärung der Menschenrechte" im Jahre 1790 aufgestellt hatte: „les secours sont une dette sacrée", und ging dann schonungslos mit dem Systeme ins Gericht, welches jenen Satz zu verwirklichen berufen war: dem Systeme der „freiwilligen" Armenpflege!

Leider gestattet es hier nicht der Raum, seine Ausführungen auch nur auszugsweise wiederzugeben; sie seien allen bisherigen Verteidigern des „freiwilligen" Systems, welche die Wahrheit erkennen wollen, zur Kenntnisnahme empfohlen[1].

Wie Monod überzeugend nachwies, hat jenes System vor allem in dreifacher Richtung seinen Zweck nicht erfüllen können: in Hinsicht der verlassenen und verwahrlosten Kinder, in Hinsicht der erkrankten Armen und in Hinsicht der Altersschwachen und Siechen!

Die erste Frage, welche auf dem Kongresse zur Verhandlung stand, war dahin gefaßt:

> „Dans quelle mesure l'assistance publique doit-elle avoir un caractère **obligatoire?**"

Die von Regnard und Lefort gestellten Leitsätze führten zu höchst interessanten und eingehenden Verhandlungen und zu einer Resolution, welche mit der vorerwähnten Resolution des Straßburger Kongresses vom 24. September 1896 vollständig übereinstimmt!

Auf Antrag von Ulysse Trélat, Monod und Lefort stellte der Kongreß folgenden Grundsatz auf:

> „L'assistance publique doit être rendue **obligatoire** par la loi en faveur des indigents qui se trouvent, temporairement ou définitivement dans l'impossibilité physique de pourvoir aux nécessités de l'existance."

Also das **Zwangsgesetz**, die **obligatorische Armenpflege** wurde von dem internationalen Kongresse als die einzige richtige Lösung, als das anzustrebende Ziel erklärt[2]!

In Elsaß-Lothringen scheint man bisher von diesem vernichtenden Spruche keine Kenntnis gehabt zu haben; wie wären sonst die selbstbewußten Äußerungen der Volksvertreter im Landesausschusse und Reichstage und der „Fachmänner" in der Presse erklärlich?

Den als richtig erkannten Weg hat aber auch die französische Gesetzgebung energisch beschritten:

---

[1] Der Bericht ist zu lesen in der „Revue des établissements de bienfaisance". 1889. S. 228.

[2] Vgl. „Revue des établissements de bienfaisance". 1889. S. 297f.

1. Zunächst wurde in Frankreich durch das Gesetz vom 24. Juli 1889 „sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés“ die Zwangserziehung armer Kinder und die Aufbringung der erforderlichen Mittel auf obligatorischem Wege gesichert, — eine Errungenschaft, der sich auch das Reichsland erfreut.

2. Einen weiteren großen Schritt zur obligatorischen Armenpflege aber brachte das Gesetz vom 15. Juli 1893 „sur l'assistance médicale gratuite“, welches jedem erkrankten Armen sowie den Wöchnerinnen auf **obligatorischem** Wege durch Gemeinde bezw. Departement und Staat volle Krankenpflege sichert! Dieselbe wird an erster Stelle in der Wohnung, nötigenfalls „dans un établissement hospitalier“ geleistet. Erkrankte Ausländer, deren Heimatsstaat Gegenseitigkeit garantiert, werden den Inländern gleichgestellt. Daß damit ein großes und vielleicht das wichtigste Gebiet der gesamten Armenpflege dem obligatorischen Systeme zugeführt ist, bedarf keines Nachweises!

3. Einen ferneren großen Fortschritt auf diesem Gebiete bringen zwei Gesetzentwürfe, welche am 13. Dezember 1895 der Deputiertenkammer unterbreitet worden sind.

Es sind dies die Entwürfe von Georges Berry „tendant à la suppression de la mendicité“, und derjenige von Rey und Lachièze „relative à l'assistance des vieillards et infirmes“. Durch dieselben soll die Pflege der Greise und Siechen ebenfalls „obligatorisch“ gemacht werden!!!

Den Verteidigern des freiwilligen Systems und der jetzigen bedauernswerten Lage der Armenpflege in Elsaß-Lothringen kann nicht dringend genug geraten werden, von dem Berichte Kenntnis zu nehmen, den Fleury-Ravarin der Kammer über diese Entwürfe erstattet hat. Was zunächst die vielgerühmte Privatwohlthätigkeit angeht, so sagt der Berichterstatter wörtlich:

„L'initiative privée, nous avons à le déplorer tous les jours, est condamnée fatalement à l'impuissance en ce qui concerne le but que nous poursuivons, soit à cause de l'exploitation dont elle est l'objet, soit parce que les questions à la solution desquelles la société tout entière est intéressée ne lui appartiennent pas en propre. Quand l'initiative privée se montre incapable de conjurer un mal, parce que le but qu'elle cherche à atteindre, en partie tout au moins, dépasse à la fois la mesure de ses forces et la limite de ses attributions, l'intervention des pouvoirs publics n'a besoin d'aucune autre justification.“

Geradezu niederschmetternd ist die Kritik, welche nach diesem Berichte die erwähnte erste Autorität Frankreichs, Henri Monod, „directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques“ in Paris, der öffentlichen Armenpflege des freiwilligen Systems zu teil werden läßt. Diese Kritik ist um so mehr auf Elsaß-Lothringen anwendbar, als dieses Land seit 1870, abgesehen von dem Gesetz über Zwangserziehung, sowohl von den in Frankreich geschaffenen Fortschritten als von dem großartigen Aufschwunge, den in Alt-Deutschland die

öffentliche Armenpflege in den letzten Jahrzehnten genommen hat, unberührt geblieben ist.

Henri Monod sagt wörtlich bezüglich der Greise und Siechen:

„Les bureaux de bienfaisance peuvent bien accorder des secours à ces malheureux; mais, outre que plus de la moitié de nos communes ne sont point pourvues d'un établissement d'assistance à domicile, la plupart des bureaux sont trop faiblement dotés pour que leur aide soit efficace."

Dann ferner:

„La commune doit supporter la dépense relativement lourde qui en résulte (bei Unterbringung von Greisen in Anstalten) avec le concours facultatif du département en cas d'insuffisance de ressources; mais encore faut-il que le Conseil municipal consente à grever de cette charge le budget municipal; sa liberté est absolue; d'ordinaire il en use pour refuser l'assistance."

Enfin, si l'assistance des vieillards et des infirmes existe à l'état facultatif et d'une manière plus ou moins imparfaite dans les villes de quelque importance, elle est nulle, ou peu s'en faut, dans les campagnes. En présence des cas les plus extrêmes, un seul moyen s'offre à l'Administration d'épargner à cette catégorie de malheureux les tortures de la faim et du froid, c'est de les assimiler aux vagabonds, aux mendiants et de les placer dans un dépôt de mendicité."

Solche „dépôts de mendicité" giebt es im Reichslande nicht, wohl aber zahlreiche Greise, Greisinnen und Sieche, die auf die Bettelei angewiesen und damit den „Vagabunden" gleichgestellt sind!

Ein ferneres Urteil, welches zahlenmäßig die jammervolle Lage der Greise und Siechen unter dem vielgepriesenen freiwilligen Systeme schildert, ist dasjenige des Präsidenten des „Conseil général des hospices de Lyon", des in ganz Frankreich hochgeehrten Sabran. Wie Fleury-Ravarin anführt, sagt Sabran in einem 1891 erstatteten Berichte an den „Conseil supérieur de l'assistance publique":

„Le vieillard indigent, dont l'âge a affaibli les forces et qui n'est plus capable de fournir un travail quelconque, n'a le plus souvent d'autres ressources que le bureau de bienfaisance où des secours lui sont donnés au même titre qu'aux autres indigents."

Weiter fügt er hinzu:

„Mais vous savez combien ce secours est insuffisant pour assurer l'existence d'un vieillard incapable de gagner sa vie, car il résulte des dernières statistiques que la moyenne des secours alloués par les bureaux de bienfaisance s'élève annuellement à 19 fr. 50 par personne, et même cette assistance, tout insuffisante qu'elle soit, ne peut être procurée partout, puisque 19 000 communes environ n'ont point encore de bureaux de bienfaisance."

In Frankreich entbehren also 19 000 Gemeinden jeder öffentlichen Armenpflege im heutigen Sinne des Wortes, während etwa in 15 000 Gemeinden die angeblichen „bureaux de bienfaisance“ wirken oder vielmehr nicht wirken.

Elsaß-Lothringen hat 1697 Gemeinden, in 1129 derselben besteht kein Armenrat, trotzdem das Gesetz vom 7 frimaire V jetzt bereits 100 Jahre in Wirksamkeit ist!!

Will man etwa behaupten, daß die vielfach mit großen Mitteln ausgestatteten Hospitäler eine Abhilfe bringen könnten, so höre man, was Sabran über diesen Punkt sagt:

„Il y a annuellement 5 ou 6000 lits d'hospice qui ne sont pas occupés toujours en raison du motif que les commissions hospitalières ne peuvent pas recevoir **gratuitement**, sans compromettre gravement l'équilibre de leur budget, les vieillards étrangers à la commune, et que la plupart des communes ne veulent s'imposer aucun sacrifice pour assister les vieillards.“

Elsaß-Lothringen hat auf 1697 Gemeinden überhaupt nur 117 Hospitäler und Hospize, von welchen nur 86 unter budgetmäßiger Gemeindeverwaltung stehen! Hier wie dort können diese Hospitäler, ihrer reichen Mittel ungeachtet, für die **Armenpflege** nur in beschränktem Maße wirken (vergl. vorstehenden Bericht S. 28).

Es wird neben den erwähnten französischen Autoritäten auch das Wort des genannten besten deutschen Kenners reichsländischer Armenpflege von besonderer Bedeutung sein: Bezirkspräsident a. D. Frh. von Reitzenstein hat sich für die sofortige Einführung nicht nur des obligatorischen Systems, sondern auch des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes in das Reichsland ausgesprochen!

Leider gestattet es hier nicht der Raum, die überzeugenden Gründe des Frhrn. v. Reitzenstein des Näheren noch zu entwickeln. Der Berichterstatter hat sie dem Kongresse in Straßburg vorgetragen und sind sie aus dem stenograpischen Berichte (Heft 28 der Schriften des Vereins für Armenpflege) zu ersehen.

Nicht minder überzeugend sind die Gründe, welche Prof. Dr. Böhmert gegen das freiwillige System auf dem Kongresse in Straßburg geltend gemacht hat.

Die „Sociale Praxis“ faßt diese Ausführungen unter dem 1. Oktober 1896, Jahrgang VI. Nr. I S. 19 mit folgenden Worten kurz zusammen:

„Den letzten Rest von Nimbus, der etwa noch auf der Freiwilligkeit „haften blieb, nahm Prof. Böhmert (Dresden) hinweg, indem er be„tonte, daß gerade deswegen das Notwendigste durch eine obligatorische „Armenpflege geleistet werden müsse, damit die Freiwilligkeit sich „**anderen Zielen** zuwenden könne. Die Armen im Sinne des „Unterstützungswohnsitz-Gesetzes seien doch nur etwa 3% der Bevölke„rung; der Hebung bedürftig aber seien die unteren Klassen überhaupt, „und für diese 70 oder 80% würden die freiwilligen Leistungen von „Privaten und Gemeinden flott gemacht, wenn man den Anschein be-

„seitige, als ob schon der Beitrag zur bloßen Armenunterstützung ein „Akt der Freiwilligkeit sei, und nicht vielmehr eine staatlich erzwingbare „Pflicht" [1].

Die einzige Meinungsverschiedenheit, welche auf dem Kongresse zwischen den altdeutschen Fachmännern zum Austrage kam und durch Dr. Aschrott veranlaßt wurde, erstreckte sich nicht auf das obligatorische System, sondern auf die Frage, ob das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz die richtige Verwirklichung dieses Systems sei. Der Vorzug des obligatorischen vor dem freiwilligen Systeme blieb bei diesen Erörterungen unbestritten, wie dies durch die von Dr. Aschrott mitbeantragte Resolution festgelegt ist.

Die Mängel des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz liegen, wie unbestritten feststeht, nicht in dem Systeme, sondern in der Organisation! Es würde hier zu weit führen, dies im einzelnen nachzuweisen, zumal durch die Verhandlungen des Reichstages über die Novelle zu diesem Gesetze diese Mängel genügend klar gestellt wurden. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß unter dem obligatorischen Systeme jedenfalls allen Unterstützungsbedürftigen volle „Armenpflege" im technischen Sinne des Wortes dann gesichert ist, wenn die örtlichen Organisationen im Sinne des Gesetzes wirken. Die Schwierigkeiten, welche hinterher entstehen, wenn zwischen Ortsarmenverband und Landarmenverband die Mittel verrechnet werden sollen, berühren den unterstützten Armen nicht, er hat Hilfe gefunden, sobald der Ortsarmenverband seine Pflicht thut.

Dagegen kann unter dem freiwilligen Systeme aus den in vorstehendem Berichte angeführten Gründen eine derartige örtliche „Armenpflege" für den Armen erfahrungsgemäß selbst dann nicht erreicht werden, wenn die örtliche Organisation im vollen Sinne des Wortes ihre gesetzliche Pflicht erfüllt! Denn nicht das „Bedürfnis", sondern „die Mittel" sind maßgebend und diese werden systemlos zersplittert.

Wenn demnach unter Hinweis auf die hundertjährige gänzlich verfehlte Wirksamkeit des französischen Gesetzes die Einführung eines für die reichsländische Armenbevölkerung vorteilhafteren und für das sociale Gebiet erfolgreicheren Systems, des obligatorischen, gefordert wird, so ist diese Forderung trotz der Mängel der beiden Gesetze des Unterstützungswohnsitzes und der Heimat gerechtfertigt. Das Bessere ist der Feind des Guten!

Die Lage der Armenbevölkerung ist unter dem obligatorischen Systeme trotz jener Mängel der Organisationen eine viel bessere, als unter dem fakultativen Systeme und diese Thatsache ist entscheidend!

---

[1] Bezeichnend für die Art und Weise, wie die elsaß-lothringische Presse über die Verhandlungen des Kongresses aufgeklärt war, ist eine Äußerung des „Arbeiterfreund", welche von der „Colmarer Zeitung" vom 6. Oktober 1896 wiedergegeben und auf den Abgeordneten Winterer zurückgeführt wird. Nach derselben soll Professor Böhmert die Erfolge des „Zwangssystems" gegenüber dem freiwilligen Systeme „in Abrede gestellt haben"!

Es wird deshalb die Forderung an erster Stelle im Interesse der einheimischen Armen erhoben!

Die Behauptung, daß „nur" im Interesse altdeutscher Armenverbände und der eingewanderten Alt-Deutschen eine gesetzliche Neuerung erstrebt werde, bedarf einer Widerlegung nicht!

Das freiwillige System wird — wie nachgewiesen ist — am härtesten in dem Lande seiner Entstehung, in **Frankreich** selbst verurteilt! Dort ist bereits der Weg zur Besserung energisch betreten. Wenn für Elsaß-Lothringen ein gleicher **Fortschritt** begehrt wird, so kommen für diese Forderung altdeutsche Wünsche und Interessen erst in zweiter Linie in Betracht. An erster Stelle handelt es sich um die sociale Not der viel zahlreicheren inländischen Armenbevölkerung. Diese stellt, wie noch nachzuweisen sein wird, sogar im Vergleiche mit der Gesamtzahl der Eingewanderten den bei weitem größeren Prozentsatz der „Armen" in Elsaß-Lothringen, die „altdeutschen Armen" bilden nur einen geringen Bruchteil der Unterstützungsbedürftigen, ihr Interesse ist also weniger in Frage!

Wenn hier nochmals kurz diejenigen Gründe angeführt und geprüft werden sollen, welche sowohl auf dem Kongresse in Straßburg wie nachher in der Tagespresse gegen die Einführung des obligatorischen Systems geltend gemacht worden sind, so erscheint dies deshalb angezeigt, weil auf gegnerischer Seite einstweilen noch die Überzeugung unumstößlich ist: das „freiwillige" System leiste viel besseres als das „obligatorische", die elsaß-lothringische Armenbevölkerung habe ein viel besseres Los als die altdeutsche, und die Einführung des „obligatorischen" Systems werde nur und ausschließlich zur Förderung altdeutscher Interessen begehrt!

Solange diese Behauptungen noch unter den Wortführern Vertreter und in der Bevölkerung Glauben finden, solange die unglaublichsten Ansichten über das furchtbare „Zwangsgesetz" im Reichslande verbreitet werden, solange ist an eine Aufklärung der öffentlichen Meinung über die wahre und trostlose Lage der Armenbevölkerung im Reichslande nicht zu denken!

Die Eingangs des vorstehenden Berichtes aufgestellte Behauptung, daß „in den Kreisen der eingeborenen elsaß-lothringischen Bevölkerung auch über die hier fraglichen Verhältnisse eine bedauerliche Unkenntnis herrsche", hat inzwischen durch die Tagespresse eine Bestätigung gefunden, wie sie glänzender nicht erbracht werden kann[1]. Die hauptsächlichsten sowohl auf

[1] Allen Fachgenossen empfehle ich dringend, von nachfolgenden Preßerzeugnissen Kenntnis zu nehmen: Mülhauser „Arbeiterfreund" vom 3. Oktober 1896; „Colmarer Zeitung" vom 6. Oktober 1896; „Mülhauser Volksblatt" und „Colmarer Zeitung" vom 13. Oktober 1896; „Journal de Colmar" vom 4. Oktober 1896; „Elsaß-Lothringische Volkspartei" vom 2. und 4. Oktober 1896. Ich selbst wäre nicht in der Lage, meine oben erwähnte Behauptung besser zu beweisen als durch Bezugnahme auf diese Ausführungen der Tagespresse! Überraschend ist nur, daß auch die Fortschritte auf dem Gebiete der Armenpflege in Frankreich in den einstweilen noch maßgebenden elsaß-lothringischen Kreisen ebenso unbekannt sind, wie die in Alt-Deutschland in den letzten Jahrzehnten durchgeführten Errungenschaften wirklicher „Armenpflege"! Vgl. dazu: „Sociale Praxis" vom 10. Oktober 1896, Jahrgang VI Nr. 1 S. 15. R.

dem Kongresse wie in der Tagespresse zur Verteidigung des „freiwilligen" Systems geltend gemachten Gründe sind in Kürze folgende:

1. Die freiwillige Armenpflege leiste an und für sich mehr zu Gunsten der Unterstützungsbedürftigen als die obligatorische!

Wie die nachfolgende Statistik nachweist, werden unbestreitbar große Mittel unter dem freiwilligen Systeme aufgebracht. Selbst wenn die auf obligatorischem Wege durch Beiträge der Gemeinden, Bezirke und des Staates beigesteuerten Beträge in Abzug kommen, verbleibt noch eine erhebliche auf freiwilliger Leistung beruhende Summe.

Die Annahme jedoch, daß die Gesamtleistung eine höhere als diejenige in den altdeutschen Bundesstaaten sei, erscheint nicht bewiesen!

Es besteht nämlich bis jetzt keine auf vollständig gleichen Grundlagen durchgeführte vergleichende Statistik der Leistungen der altdeutschen Armenpflege einerseits und der elsaß-lothringischen andererseits.

Sowohl in der Reichsarmenstatistik von 1885 als in der Schwanderschen Statistik über die Leistungen der geschlossenen Armenpflege (S. 5*) sind für Elsaß-Lothringen die Gesamtausgaben der Hospitäler und Hospize für Armenpflege aufgenommen, also alle Auslagen (Betriebs-Unkosten u. s. w.) von solchen öffentlichen Anstalten, welche irgendwie die offene Armenpflege entlasten. Unberücksichtigt sind nur die wenig erheblichen Anstalten gänzlich privaten Charakters, welche ebenfalls eine teilweise Entlastung herbeiführen.

Dagegen sind in den Statistiken über die geschlossene Armenpflege in Alt-Deutschland nicht alle Ausgaben solcher öffentlichen Anstalten im obigen Sinne berücksichtigt. Diejenigen Ausgaben nämlich, welche stiftungs- und statutengemäß für ortsangesessene Arme, Kranke, Greise, Sieche 2c. von den einzelnen Anstalten verwendet werden müssen, erscheinen nicht überall unter den Ausgaben der geschlossenen Armenpflege. Vielmehr erscheinen dort im allgemeinen nur solche „Ausgaben", welche über die stiftungs- und statutenmäßige Leistung heraus erfolgen und deshalb aus öffentlichen Mitteln ersetzt werden müssen.

Ein Beispiel möge den Unterschied klar machen. Freiburg (Baden) giebt 1896 auf Seite 4 seines Berichtes unter „Kosten der Krankenpflege" für die Kreispflegeanstalt daselbst nur Mk. 14090,90 an. In Wirklichkeit beherbergt aber schon das Heiliggeistspital mehr als 200 Armenpfründner und die Ausgaben dieser Anstalt werden unter den „Ausgaben" der geschlossenen Armenpflege nicht erwähnt.

Daß in mehreren Punkten die Reichsarmenstatistik von 1885, soweit sie das Reichsland betrifft, gänzlich verfehlt ist, weil sichere Grundlagen fehlten und die Formulare nur für das Gebiet der obligatorischen Armenpflege paßten, weiß jeder Fachmann! Was z. B. Baden angeht, so steht fest, daß dort mindestens dieselben Mittel, wahrscheinlich sogar höhere Mittel aufgebracht werden, als in Elsaß-Lothringen (vgl. Statistisches Jahrbuch für Baden, 26. Jahrgang, S. 370 fg.).

Es muß also erst bewiesen werden, daß im Reichslande überhaupt größere Mittel für die Armenpflege aufgebracht werden, als in Alt-Deutschland. Einstweilen ist diese Behauptung nicht bewiesen!

2. An zweiter Stelle wird unter der Annahme, daß das Reichsland größere Mittel wirklich aufbringt, behauptet, daß die reichsländische Armenbevölkerung eben **deshalb eine bessere Armenpflege genieße, weil, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, ein höherer Prozentsatz an Unterstützungen geleistet werde.** Nach der bereits genügend gekennzeichneten Reichsarmenstatistik von 1885 sollen in Alt-Deutschland auf den Kopf der Bevölkerung Mk. 1,94, im Reichslande Mk. 2,79 ausgegeben werden. Zunächst giebt es, wie vorerwähnt, keine Statistik auf gleicher Grundlage für beide Gebiete! Die höhere Gesamtausgabe des Reichslandes wird voraussichtlich verschwinden, wenn nicht mehr die Gesamtausgaben der Hospitäler und Hospize eingestellt werden.

Dann aber beweist die angeblich höhere Ausgabe nichts für die Güte des Systems! Denn für die Armenpflege im technischen Sinne kommt es darauf an, welche Summen **auf den einzelnen Unterstützungsfall** verwendet werden und in dieser Hinsicht steht zweifellos fest, daß unter dem obligatorischen System ganz erheblich höhere Beträge, im allgemeinen die doppelten auf den einzelnen Fall geleistet werden.

Es genügt hier, unter anderem auf Straßburg als diejenige Gemeinde hinzuweisen, welcher die reichlichsten Mittel von allen elsässischen Gemeinden zu Gebote stehen. Die neueste Schrift des Frhr. von der Goltz „Straßburgs Armenpflege“ (Straßburger Druckerei 1896) sagt auf S. 14 wörtlich:

„Für den Kopf der unterstützten Personen betrug 1894/95 der „Aufwand der Armenverwaltung Mk. 15,4, für den Hausstand (Familie) „Mk. 46,—, die aus anderen deutschen Bundesstaaten an „verarmte Staatsangehörige bewilligten Beihilfen beliefen sich dagegen pro Kopf auf Mk. 34,—, pro Familie „auf Mk. 100,—.

Im übrigen weiß jedes Mitglied eines reichsländischen Armenrates, sowie in Straßburg und Colmar — den einzigen Gemeinden im Reichslande, welche ehrenamtliche Armenpflege haben — jeder Armenpfleger, daß die einheimischen Armen im einzelnen Falle viel geringere Unterstützungen von der öffentlichen Armenpflege erhalten als die eingewanderten Armen, deren Heimat, Orts- oder Landarmenverband die Unterstützung übernommen haben.

Ein Blick in die Personalakten zu Straßburg und Colmar genügt, diesen Beweis zu erbringen.

Wem soll also die Einführung des obligatorischen Systems an erster Stelle zu gute kommen?!

Doch wohl der einheimischen, nicht der eingewanderten Armenbevölkerung!

Es ist leider infolge des verwahrlosten Zustandes der reichsländischen Armenverwaltungen und weil, soweit dem Berichterstatter bekannt, überhaupt nur in den genannten beiden Gemeinden eigentliche Personalakten geführt werden, nicht möglich, ein klares Bild zahlenmäßig darüber festzustellen,

welche Summen durchschnittlich im Reichslande auf den einzelnen Unterstützungsfall verwendet werden. Die in Straßburg und Colmar beruhenden Personalakten beweisen aber, daß die altdeutschen Heimatgemeinden und Verbände, falls einmal ihre Unterstützungspflicht feststeht, dem wirklichen Bedürfnisse entsprechend unterstützen, während keine reichsländische Armenverwaltung auch nur annähernd gleiche Leistungen auf den einzelnen Fall vorweisen kann.

Der Grund ist in dem Systeme und seinen Folgen zu suchen, einem Systeme, unter welchem, wie die Statistik bestätigt, ein viel höherer Prozentsatz der Bevölkerung der Armenpflege zur Last fällt, als unter dem obligatorischen Systeme! Zahlen beweisen dies:

Es werden auf 100 Einwohner in den Städten unterstützt:

a) in Bayern 3,68
b) im Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes . 5,30
c) in Elsaß-Lothringen 8,09

(Statistik der öffentlichen Armenpflege 1885, herausgegeben vom Kais. Statistischen Amt, Seite 29. In diesem Punkte kann die Reichsarmenstatistik zu Grunde gelegt werden, weil hier eine gleiche Grundlage für das ganze Reich bestand: die Anzahl der thatsächlich unterstützten Personen.)

Trotzdem also Elsaß-Lothringen ein reiches Land ist und so große Mittel für die Armenpflege aufbringt, erscheint die eigentliche Armut dort, so weit sie die öffentliche Armenpflege in Anspruch nimmt, thatsächlich viel größer als in dem Lande des obligatorischen Systems!

Die Mittel werden eben systemlos zersplittert, während unter dem obligatorischen Systeme nach Prüfung der Bedürfnisfrage die Mittel haushälterisch verwendet werden können.

Vorerwähnte Statistik bezieht sich auf die Städte, in denen erfahrungsgemäß die Armenbevölkerung sich mehr zusammendrängt.

Aber auch wenn man den Gesamtdurchschnitt der Bevölkerung gelten läßt, ergiebt sich für Elsaß-Lothringen ein höherer Prozentsatz der Unterstützten.

Es werden unterstützt:

	Personen	Prozent d. Bevölkerung
In Bayern	151 500	2,80
Im Gebiete des Unterstützungswohnsitzes	1 367 347	3,43
In Elsaß-Lothringen	73 489	4,70

(Statesman's year-book, edited by J. Scott-Keltie, London, Seite 543).

Der unwiderlegbarste Beweis aber, daß das Land der „freiwilligen" Armenpflege thatsächlich eine **schlechtere** Armenpflege hat, als Alt-Deutschland, wird durch die neueste Statistik über Bettel und Landstreichertum erbracht.

Wie v. Hippel „Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu" 1895 feststellt, weist Elsaß-Lothringen im Vergleich zu Alt-Deutschland einen ganz abnormen Prozentsatz von beschränkt arbeitsfähigen Personen in seinen Arbeitshäusern auf. Während auf

30 deutsche Arbeitshäuser einschließlich der beiden elsaß-lothringischen, die Durchschnittszahl solcher Personen 10 % der Eingelieferten beträgt, während z. B. Sachsen 2,4 %, Mecklenburg 24,9 % aufweisen, sagt v. Hippel wörtlich über Elsaß-Lothringen:

„Geradezu traurig aber sieht es in Elsaß-Lothringen aus: 43,4 % „beschränkt Arbeitsfähiger! Das ist die Durchschnittsziffer, welche „sich für die Anstalten Pfalzburg und Hagenau ergiebt. Man wird nicht „fehlgehen, wenn man in dem noch heute bestehenden Mangel einer gesetz-„lichen Pflicht zur Armenpflege (Nichteinführung des Unterstützungswohnsitz-„gesetzes) im Reichslande die Hauptursache dieser völlig singulären und be-„dauerlichen Erscheinung sucht". —

Erheiternd wirkt die Kritik, welche von „fachkundiger Seite" über das vortreffliche Hippelsche Werk im „Mülhauser Volksblatt" vom 13. Oktober 1896 gefällt wird.

v. Hippel wird zunächst damit abgethan, daß ihm entgegengehalten wird:

„Es soll uns nicht wundern, wenn demnächst auch ein Bundesbruder aus Kamerun oder Neu-Guinea sich in unsere elsässischen Angelegenheiten mischt" und dann wird er sachlich mit der Bemerkung widerlegt, die Bettelei sei im Reichslande deshalb größer, weil der „Wohlthätigkeitssinn" der Elsaß-Lothringer größer sei als derjenige der Alt-Deutschen. Da der Bettler „den Wohlthätigkeitssinn der Elsaß-Lothringer kennt, geht er betteln, obgleich die andere Armenpflege ihn völlig ausreichend unterstützen würde". So geschrieben am 13. Oktober 1896 von einem „Fachkundigen".

Für alle übrigen „Fachkundigen" dürfte die Statistik genügenden Beweis dafür erbringen, daß trotz der angeblich reicheren Mittel die freiwillige Armenpflege ihre sociale Aufgabe nicht annähernd soweit erfüllen kann, als die dem „Zwangsgesetze" unterliegende Armenpflege.

3. Die Gegner der obligatorischen Armenpflege behaupten ferner, daß unter dem freiwilligen System die Privatwohlthätigkeit viel höher entwickelt sei als unter dem obligatorischen Systeme und daß mit der Annahme des letzteren jene „freie Liebesthätigkeit" beeinträchtigt werde.

Der Abgeordnete Winterer hat in der Sitzung des Reichstages vom 3. Dezember 1893 behauptet:

„Wir haben auch verhältnismäßig mehr Privatanstalten, Zufluchtsstätten und Werke der Barmherzigkeit als das übrige Deutschland".

Auch diese Behauptung entspricht leider nicht der Wirklichkeit. Sie wird widerlegt durch das statistische Werk von Prof. Dr. Böhmert „das Armenwesen in 77 deutschen Städten", welches schlagend beweist, daß in dieser Hinsicht die reichsländischen Städte sogar hinter den altdeutschen zurückstehen!

Er sagt zunächst Seite 129 wörtlich über Straßburg:

„Die der Armenpflege zu Gebote stehenden Mittel sind nicht immer ausreichend, um der armen Bevölkerung wirksam zu helfen, ferner scheint auch die ganze Organisation keine genügende Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Mittel zu bieten. Die Armen-

pflege in Straßburg wie in Elsaß-Lothringen überhaupt steht deshalb hinter derjenigen in anderen Teilen des Deutschen Reichs zurück".

Dabei hat die öffentliche Armenpflege in Straßburg die größten Mittel von allen reichsländischen Städten und der Armenrat von Straßburg war der erste im Reichslande, der ehrenamtliche Armenpflegschaft und eine musterhafte Armenverwaltung im heutigen Sinne des Wortes eingerichtet hat!

Wenn auch die Äußerung Böhmerts sich zunächst auf die öffentliche Armenpflege im allgemeinen bezieht, so genügt doch ein Vergleich der Berichte über die in anderen deutschen Städten bestehenden Anstalten, um nachzuweisen, daß viele altdeutsche Städte den reichsländischen Städten gewachsen, viele denselben sogar überlegen sind. (Vgl. z. B. Lübeck, Dresden, Stuttgart, Köln, Halle, Freiburg i. B. u. s. w.)

Die fernere Behauptung, daß unter dem obligatorischen Systeme die private Wohlthätigkeit zurückgedrängt werde, bedarf hiernach keiner Widerlegung mehr!

Die Gegner übersehen, daß auch unter dem „Zwangsgesetze" an erster Stelle es der „freien Liebesthätigkeit" überlassen wird, die Armut zu bekämpfen und daß nur hilfsweise und an letzter Stelle die öffentliche Armenpflege in Wirksamkeit tritt, wenn jene freie Liebesthätigkeit sich als machtlos erwiesen hat! Tritt sie aber in Wirksamkeit, so muß sie energisch und zielbewußt, nicht systemlos eingreifen![1] —

An „Werken freier Liebesthätigkeit" steht Alt-Deutschland gewiß nicht hinter dem Reichslande zurück! Was aber die werkthätige, echte Armenpflege, **den direkten Verkehr der Gebildeten mit den Armen angeht,** steht das Reichsland weit zurück. Beweis: Das Elberfelder System und seine Verbreitung in dem Lande der „obligatorischen" Armenpflege!

4. Nicht minder hinfällig ist das gegnerische Hauptargument, die Einführung der obligatorischen Armenpflege und speciell des Unterstützungswohnsitzgesetzes werde eine unbillige, unerschwingliche Belastung des Reichslandes zu Gunsten der altdeutschen Eingewanderten herbeiführen!

Im Reichslande sollen sich über 150000 altdeutsche Eingewanderte, im ganzen Deutschen Reiche dagegen nicht halb so viel Eingewanderte aus Elsaß-Lothringen befinden, also mehr „Altdeutsche" im Reichslande verarmen als „Reichsländer" in Alt-Deutschland.

Ob diese Zahlen an und für sich richtig sind, bleibe dahingestellt, da dem Berichterstatter eine sichere Statistik nicht vorliegt. Angenommen, sie seien richtig, so wäre zunächst zu fragen, ob unter den Eingewanderten sich **verhältnismäßig mehr Unterstützungsbedürftige** befinden als unter den Eingesessenen, denn alle nicht unterstützungsbedürftigen Eingewanderten tragen ja, wie die Eingesessenen, zu den Armenlasten bei und nur dann besteht ein Mißverhältnis, wenn auf die Gesamtzahl der Ein-

[1] Am klarsten ist dieses Verhältnis in Artikel 18 des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869 zum Ausdrucke gebracht. Man nehme außerdem Einsicht von der vierteljährlich im „Arbeiterfreunde" von Prof. Dr. Böhmert-Dresden veröffentlichten „Ehrentafel".

gewanderten mehr unterstützungsbedürftige Eingewanderte kommen als prozentual auf die Gesamtzahl der Eingesessenen unterstützungsbedürftige Eingesessene!

Zu dieser Frage hat sich erst in den letzten Tagen ein Ergebnis herausgestellt, welches höchst überraschend ist und die elsaß-lothringischen Volksvertreter zwingen dürfte, künftig den Ton mitleidiger Verachtung gegen die „armen Eingewanderten" gänzlich zu ändern!

Es hat sich nämlich herausgestellt, *daß* **verhältnismäßig** *viel weniger Eingewanderte unterstützungsbedürftig werden als Elsaß-Lothringer!!!* Die größte altdeutsche Einwanderung weisen Metz und Straßburg auf.

Nun hat die neueste amtliche Statistik für *Straßburg* folgendes ergeben:

Gesamt-Civilbevölkerung	Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten (Civilbevölkerung)	*Prozentsatz der altdeutschen Staatsangehörigen* (Civilbevölkerung)
120 115	39 570 [1]	**32,94** %
Gesamtzahl der Unterstützungsfälle pro 1895/96	Gesamtzahl der unterstützten altdeutschen Staatsangehörigen	*Prozentsatz der unterstützten altdeutschen Staatsangehörigen auf die Gesamtzahl der Unterstützungsfälle*
4140	651	**15,72** %

Während also der Prozentsatz der Eingewanderten etwa ein Drittel der Civilbevölkerung beträgt und folgeweise **ein Drittel** der Unterstützungsfälle auf dieselbe zu rechnen wäre, kommen in Wirklichkeit nur etwa **ein Sechstel** der Gesamtunterstützungsfälle auf die altdeutschen Eingewanderten!!!

Es liegt demnach nicht die geringste Veranlassung mehr vor, so verächtlich über die angeblich unterstützungsbedürftige altdeutsche Einwanderung zu urteilen, *welche verhältnismäßig der Armenpflege viel weniger zur Last fällt, als die einheimische Bevölkerung.* So erklärt sich auch der auffallende Umstand, daß auf einen Gesamtaufwand von 1 181 509,59 Mark für offene Armenpflege nur höchstens 80 000 Mk. auf unterstützte Altdeutsche verwendet bezw. von altdeutschen Gemeinden und Verbänden geleistet werden.

Die altdeutsche Einwanderung, die in den ersten Jahren nach dem Kriege minderwertig gewesen sein mag, hat also den guten Ruf glänzend gerechtfertigt, den sie in überseeischen Ländern sich erworben hat. Das Beispiel von Straßburg dürfte genügen!

Von einer *unbilligen* Belastung könnte also selbst dann keine Rede sein, wenn wirklich die verarmte *eingewanderte* Bevölkerung in Zukunft nach den Grundsätzen des Unterstützungswohnsitzgesetzes unterstützt werden müßte. Denn gleichzeitig käme dieser Vorteil der *eingesessenen* Be-

[1] Die Gesamtzahl der Straßburger altdeutschen Bevölkerung ist bedeutend höher. Es sind hier nur diejenigen berücksichtigt, die ihre altdeutsche Staatsangehörigkeit beibehalten haben; die zahlreichen Beamten, die durch ihre Anstellung Elsaß-Lothringer wurden und deren Familien sind nicht mitgerechnet.

völkerung zu gute und — während die vermögenden Eingewanderten die vollen Lasten mitzutragen haben — wären prozentual viel weniger Altdeutsche zu unterstützen als Eingesessene!

Übrigens entspricht es auch wenig dem so sehr gerühmten „Sinne für Wohlthätigkeit“, derartige Unterschiede zwischen eingewanderten und eingesessenen Armen zu machen.

Der „freien Liebesthätigkeit“ gegenüber soll es doch keinen Unterschied machen, ob ein „Altdeutscher“ oder ein „Elsaß-Lothringer“ hungert!

5. Von der Tagespresse wird darauf hingewiesen, daß im Reichslande mehr altdeutsche „arme Reisende“, als „reichsländische“ auf der Walze begriffen seien! Ein wahrer altdeutscher „Heuschreckenschwarm“ soll das bedauernswerte Land überfluten!

Dieses geradezu naive Argument ist zunächst für die Frage des Systems gänzlich gleichgültig. In jedem deutschen Bundesstaate, vor allem auch in Rheinland, Hessen, Baden und Bayern, sowie auch in der Schweiz stellen eben „die Ausländer“ die größte Zahl der wandernden Handwerksburschen. Das liegt im Begriffe des „Wanderns“. Das Reichsland bildet also durchaus keine bedauernswerte Ausnahme! Von einer Überlastung wie sie bei vielen altdeutschen und schweizerischen Verpflegungsstationen feststeht, ist einstweilen im Reichslande nichts bekannt. Im Gegenteil weist die Statistik von Colmar auf, daß dort im letzten Jahre nur 725 altdeutsche, dagegen die hohe Zahl von 549 Elsaß-Lothringern als „arme Reisende“ unterstützt wurden, ein Beweis dafür, daß eine sehr große Anzahl einheimischer Reisender vorübergehende Unterstützung in Anspruch nimmt! Alt-Deutschland hat eben über 50 Millionen, Elsaß-Lothringen nur etwa 1 1/2 Millionen Einwohner, und deshalb giebt es mehr „altdeutsche“ als „elsaß-lothringische“ Walzbrüder! Aus gleichem Grunde weist, wie in anderen westlichen deutschen Staaten so auch in Elsaß-Lothringen die Gefängnisstatistik eine erhebliche Anzahl von Angehörigen anderer Bundesstaaten auf.

6. Schließlich muß noch ein **Schlagwort** beleuchtet werden, welches auf dem Kongresse in Straßburg gefallen ist, die Zeitungen durchlaufen hat und demnächst im Landesausschusse bezw. im Reichstage zweifellos wieder erscheinen wird: „Die Frau aus Potsdam“!

In Straßburg soll eine arme Frau, als ihr die Ausweisung nach Potsdam, ihrem angeblichen Unterstützungswohnsitze, in Aussicht gestellt wurde, gerufen haben: „Lieber in Straßburg verhungern als nach Potsdam zurück!!!“ Damit ist schlagend bewiesen, daß die Armenpflege in Potsdam jämmerlich, die elsaß-lothringische aber großartig ist!

Der Fall ist folgender:

Ein altdeutscher Handwerker hat sich anfangs der 1870er Jahre in Straßburg niedergelassen, ein Geschäft gegründet und sich verheiratet. Das Geschäft hatte besten Erfolg, der Mann zählte zu den wohlhabenden Handwerkern und seine Familie befand sich in guter Lage. Eine verhältnismäßig reichliche Ausstattung wurde angeschafft und die Familie galt sowohl in Straßburg wie in ihrer alten Heimat als wohlhabend. Später erkrankte der Mann und starb, nachdem das Geschäft zurückgegangen und die Ersparnisse verbraucht waren. Die Frau mit mehreren Kindern versuchte

zunächst unter Benutzung ihres Mobiliars, sich durch Vermieten von Wohnungen zu erhalten. Schließlich mußte sie öffentliche Unterstützung nachsuchen und wurde ihr nun die Rücksendung in die Heimat und zwar nicht nach Potsdam, sondern nach Hannover, wo der Ehemann seinen Unterstützungswohnsitz hatte, in Aussicht gestellt. Die bedauernswerte Frau soll alsdann die fragliche Äußerung gethan haben!

Für jeden Einsichtigen beweist diese Äußerung etwas ganz anderes als sie beweisen sollte, nämlich die furchtbare Härte, welche für Leute von Ehrgefühl darin liegt, daß sie nach langen Jahren des Wohlstandes als verarmte Bettler in die Heimat gesandt werden sollen! Eine solche Maßregel wäre ausgeschlossen, wenn solche bedauernswerte Personen da, wo sie einen großen Teil ihres Lebens zugebracht, alle öffentlichen Lasten getragen und eine neue Heimat sich gegründet haben, den Unterstützungswohnsitz hätten erwerben können!

Das Beste an diesem Schlagworte aber ist, daß die Frau in Straßburg bleiben durfte, weil sie von dem altdeutschen Verbande in **volle, dem Bedürfnis entsprechende** Unterstützung genommen wurde. Sie erhält also auf „obligatorischem" Wege das Doppelte von dem, was ihr das „freiwillige System" in Straßburg hätte leisten können.

Dem Schlagworte von der „Frau aus Potsdam" kann hiernach der Wunsch möglichster, aber der Wahrheit entsprechender Verbreitung mit auf den Weg gegeben werden!

Es würde hier zu weit führen, noch fernere, zum Teil geradezu erheiternde Anschauungen anzuführen, welche in Elsaß-Lothringen über das „obligatorische" System, das „Zwangsgesetz" herrschen!

Nur eine, die alles Ernstes geäußert wurde, soll nicht übergangen werden: nach dem gepriesenen „freiwilligen" System werden alle Almosen „freiwillig" gegeben, nach dem „Zwangsgesetze" dagegen sollen die Armen das Recht haben, Almosen zu fordern, und die Privaten sollen „gezwungen" werden können, die so geforderten Almosen zu zahlen — daher die Bezeichnung „Zwangsgesetz" und die Vernichtung der „freien Liebesthätigkeit"!!! —

Es werden lange Jahre vergehen, ehe die wahre Lage der Armenpflege in Elsaß-Lothringen von den Führern und Vertretern des Volkes erkannt und die Mängel des bestehenden Systems zugestanden werden.

Inzwischen wird man unentwegt behaupten, daß die Lage der Armenbevölkerung in Elsaß-Lothringen eine viel bessere sei, als in Alt-Deutschland und daß die Einführung des „Zwangsgesetzes" ein Unglück für das Land sein würde.

Um den berechtigten Forderungen altdeutscher Gemeinden und Verbände vorzubeugen, sollen entsprechend der auf S. 41 erwähnten Resolution des Landesausschusses zwischen Elsaß-Lothringen und den anderen Bundesstaaten besondere Abkommen getroffen werden und ein solches Abkommen soll mit Baden bereits zu stande gekommen sein.

Nach offiziösen Nachrichten (vgl. Kölnische Zeitung vom 3. Oktober 1896) ist der „einfachste und glücklichste Weg" der, zu vereinbaren:

„Daß beide Staaten von der Befugnis der Ausweisung der
„Angehörigen des anderen Teiles wegen Hilfsbedürftigkeit unter ge-
„wissen Voraussetzungen künftig keinen Gebrauch machen und sich ver-
„pflichten, die Betreffenden **hinreichend** (???) zu unterstützen“,

die „gewissen Voraussetzungen“ sollen Aufenthalt von wenigstens 5 Jahren im Reichslande sein.

Man täusche sich nicht über den Erfolg einer solchen Maßregel!

Entweder soll damit den altdeutschen Staatsangehörigen nach längerem Aufenthalte eine gewisse Gleichstellung mit den elsaß-lothringischen Staatsangehörigen gesichert werden: dann werden allerdings die altdeutschen Verbände entlastet, aber die betreffenden altdeutschen Einwanderer sind aus dem Regen in die Traufe gekommen! Ihnen wird dann die „hinreichende Unterstützung“ nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit, also soweit die Mittel reichen und dazu noch — weil sie Fremdlinge sind — möglichst knapp bemessen werden. Sie können in ihrem neuen Unterstützungswohnsitze mit den einheimischen Armen hungern und betteln!

Oder den altdeutschen Staatsangehörigen wird, sobald sie in Elsaß-Lothringen nach fünfjährigem Aufenthalte eine Art von Unterstützungswohnsitz erlangt haben, für die Zukunft eine „hinreichende“, d. h. dem Bedürfnisse entsprechende Unterstützung gesichert, deren Mittel — entsprechend der Resolution — in den Landeshaushalt aufgenommen, also „obligatorisch“ aufgebracht werden.

Dann gewährt das Reichsland den „ausländischen“ Armen, was es den „inländischen“ versagt: eine obligatorische volle Armenpflege!

Jedenfalls aber dürfte das „droit de secours“, welches das Gesetz vom 24 Vendémiaire II nur Inländern zugesteht, nicht ohne eine Änderung dieses Gesetzes Ausländern verliehen werden können. Die reichsländischen Armenräte dürften einem derartigen „Abkommen“ die Ausführung verweigern, so lange das Gesetz nicht geändert ist!

Es ist also der bezeichnete „einfachste und glücklichste“ Weg durchaus verfehlt, da er die Lage der altdeutschen Armen verschlechtert, ohne diejenige der elsaß-lothringischen Armen zu bessern!

Man suche die Fehler da, wo sie liegen — in dem verfehlten und längst veralteten „freiwilligen“ Systeme!

Frankreich ist auf dem Wege der Selbsterkenntnis vorangegangen, man folge seinem Beispiele!

Es handelt sich um einen großen Fortschritt auf dem Gebiete der „socialen Frage“, um eine große Wohlthat für die gesamte reichsländische Armenbevölkerung!

Colmar im Oktober 1896. R.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Nachweisung

der

Leistungen der öffentlichen Armenpflege

in

Elsaß-Lothringen

für

1894/95.

Nach amtlichen Quellen aufgestellt

von

R. Schwander,
Armensekretär in Colmar i. Elsaß.

Wo die nötigen Unterlagen für das Rechnungsjahr 1894/95 nicht vorhanden waren, wurden die Ergebnisse des Vorjahres benutzt.

I. Offene Armenpflege.

Bezirk	Anzahl der Gemeinden	Armenräte*)			Gemeinden			
		Anzahl der Armenräte	Anzahl der Armenräte, die Armenpflege wirklich ausüben**)	Gesamt-Ausgaben der Armenräte	Aus Gemeindemitteln unterstützten Gemeinden	Ausgaben zur Unterstützung Armer	Zuschuß an die Hebammen zur Pflege Armer	Zusammen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				M		M	M	M
Unter-Elsaß . . .	561	532	390	309 941,71	170	41 153,87	28 866,77	70 020,64
Ober-Elsaß . . .	385	63	63	287 301,07	263	81 073,75	24 602,66	105 676,41
Lothringen . . .	751	126	115	155 569,98	361	20 002,78	24 776,08	44 778,86
Unterstützungen aus Landesfonds . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1697	721	568	752 812,76	794	142 230,40	78 245,51	220 475,91

Bezirk	Gemeinden und Bezirke (gemeinschaftlich)			Bezirke			Staat	Gesamt-Ausgaben für die offene Armenpflege
	Gehälter der Kantonal- und Armenärzte (obligatorisch)							
	Gemeindebeitrag	Bezirksbeitrag	Zusammen	Ausgaben für zeitweise Bezirks-Unterstützungen	Unterstützungen an Hilfsbedürftige	Zusammen	Unterstützungen an Hilfsbedürftige	
	10	11	12	13	14	15	16	17
	M	M	M	M	M	M	M	M
Unter-Elsaß . . .	30 915,89	5 221,99	36 137,88	20 091,—	10 400,—	30 491,—	—	446 591,23
Ober-Elsaß . . .	13 600,—	13 033,60	26 633,60	18 200,—	—	18 200,—	—	437 811.08
Lothringen . . .	5 100,84	24 412,—	29 512,84	18 246,20	4 000,—	22 246,20	—	252 107,88
Unterstützungen aus Landesfonds . .	—	—	—	—	—	—	44 999,40	44 999.40
Zusammen	49 616,73	42 667,59	92 284,32	56 537.20	14 400,—	70 937,20	44 999,40	1 181 509,59

*) Siehe Anhang I: Verzeichnis der Armenräte.
**) D. h. diejenigen Armenräte, die Budgets aufstellen und dieselben der Aufsichtsbehörde einreichen.

II. Geschlossene Armenpflege.

A. Krankenpflege und Fürsorge für Greise und erwerbsunfähige Personen.

Bezirk	Anzahl der Gemeinden	Hospitäler und Hospize					Gemeinden		Bezirke	Staat	Gesamt-Ausgabe für die Krankenpflege und die Fürsorge für Greise und erwerbsunfähige Personen
		Anzahl der Hospitäler und Hospize	Durchschnitt der pro Tag verpflegten			Ausgaben für die Verpflegung Armer	Für Unterbringung in Pflegeanstalten sorgten Gemeinden	Ausgaben für die Verpflegung	Ausgaben für Unterbringung in Anstalten	Ausgaben für Unterbringung in Anstalten	
			Kranken	Greise	Waisen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
						ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Unter-Elsaß .	561	26	952,12	1 385	303	1 047 423,51	91	33 034,64	52 910,—	—	1 133 368,15
Ober-Elsaß .	385	40	789	1 081	279	508 582,23	56	22 684,38	54 425,93*)	—	585 692,54
Lothringen .	751	20	238	838	154	357 639,05	64	19 104,82	14 762,63**)	—	391 506,50
Leistungen aus Landesfonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19 227,03	19 227,03
Zusammen	1 697	86***)	1 979,12	3 304	736	1 913 644,79	211	74 823,84	122 098,56	19 227,03	2 129 794,22

B. Irrenpflege (obligatorisch).

Bezirk	Gemeindebeiträge	Bezirksbeiträge	Zusammen
1	2	3	4
	ℳ	ℳ	ℳ
Unter-Elsaß . .	67 352,01	127 420,48	194 772,49
Ober-Elsaß . .	40 022,97	131 840,51	171 863,48
Lothringen . .	42 422,50	146 912,35	189 334,85
Zusammen	149 797,48	406 173,34	555 970,82

C. Waisenpflege (obligatorisch).

Bezirk	Gemeindebeiträge	Bezirksbeiträge	Staat	Zusammen
1	2	3	4	5
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Unter-Elsaß .	30 400,—	98 216,29	—	128 616,29
Ober-Elsaß .	32 582,18	132 309,31	—	164 891,49
Lothringen .	12 585,83	57 279,34	—	69 865,17
Staatsmittel	—	—	12 400,—	12 400,00
Zusammen	75 568,01	287 804,94	12 400,—	375 772,95

*) Der Bezirk Ober-Elsaß hat seit Oktober 1895 eine Bezirks-Siechen-Anstalt eröffnet, deren Verwaltungsergebnisse hier nicht berücksichtigt sind.
**) Lothringen bezahlt an die Anstalt in Gorze 35 000 ℳ Subvention, welche in Tab. III aufgenommen ist.
***) Es bestehen Privat-Hospize und Hospitäler im Bezirke Unter-Elsaß 14, Ober-Elsaß 14 und Lothringen 6, zusammen 34.

Zusammenstellung der Ausgaben für die geschlossene Armenpflege.

A.	Krankenpflege und Fürsorge für erwerbsunfähige Personen in Anstalten	ℳ 2 129 794,22
B.	Irrenpflege	" 555 970,82
C.	Waisenpflege	" 375 772,95
	Zusammen	ℳ 3 061 537,99

III. Offene und geschlossene Armenpflege.

(Gemeinschaftliche Ausgaben hierfür.)

Bezirk	Subventionen an Wohlthätigkeitsanstalten gewährten			
	Gemeinden	Bezirk	Staat	Zusammen
1	2	3	4	5
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Unter-Elsaß	9 267,62	18 425,89 *)	—	27 693,51
Ober-Elsaß	38 600,—	1 200,—	—	39 800,00
Lothringen	7 578,01	39 900,— **)	—	47 478,01
Staat	—	—	14 862,45 ***)	14 862,45
Zusammen	55 445,63	59 525,89	14 862,45	129 833,97

*) 10 732,89 ℳ Zuschuß an Bezirks-Kranken- und Armen-Anstalt Bischweiler inbegriffen.
**) 35 000,— ℳ Zuschuß an Bezirks-Kranken- und Armen-Anstalt Gorze inbegriffen.
***) Ausschließlich der bereits anderweit verrechneten Subventionen an die Armenräthe und Spitäler mit zusammen 20 137,55 ℳ.

Hauptübersicht der Leistungen der öffentlichen Armenpflege
in Elsaß-Lothringen pro 1894/95.

	Bezirk Unter-Elsaß	Bezirk Ober-Elsaß	Bezirk Lothringen	Staat	Gesamt-Ausgabe
	1	2	3	4	5
A. Gesamtausgabe für die öffentliche Armenpflege.	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Offene Armenpflege	446 591,23	437 811,08	252 107,88	44 999,40	1 181 509,59
II. Geschlossene Armenpflege und Waisenpflege	1 456 756,93	922 447,51	650 706,52	31 627,03	3 061 537,99 *)
III. Offene und geschlossene Armenpflege (gemeinschaftl. Ausgaben)	27 693,51	39 800,00	47 478,01	14 862,45	129 833,97
Summe	1 931 041,67	1 400 058,59	950 292,41	91 488,88	4 372 881,55
B. Verteilung der Armenausgaben.					
Die Armenlasten trugen:					
I. 568 Armenräte	309 941,71	287 301,07	155 569,98	—	752 812,76
II. 86 Hospize und Spitäler	1 047 423,51	508 582,23	357 639,05	—	1 913 644,79
III. Die Gemeinden	240 990,80	253 165,94	131 570,86	—	625 727,60
IV. Die Bezirke	332 685,65	351 009,35	305 512,52	—	989 207,52
V. Der Staat	—	—	—	91 488,88**	91 488,88
Summe	1 931 041,67	1 400 058,59	950 292,41	91 488,88	4 372 881,55
C. Verhältnis zwischen obligatorischer und fakultativer Armenpflege.					
Die Ausgaben betrugen für					
I. Die obligatorische Armenpflege	359 526,66	363 388,57	283 612,02	12 400,00	1 018 927,25
II. Die fakultative Armenpflege	1 571 515,01	1 036 670,02	666 680,39	79 088,88	3 353 954,30
Summe	1 931 041,67	1 400 058,59	950 292,41	91 488,88	4 372 881,55
D. Beteiligung an der fakultativen Armenpflege seitens der Gemeinden.					
Gemeinden beteiligten sich an der fakultativen Armenpflege entweder durch Vermittlung von Armenräten, Hospitälern und Hospizen oder durch Unterstützung aus Gemeindemitteln	562	337	491	—	1390 ***)

*) Die Ausgaben für Zwangserziehung sind als nicht zur eigentlichen Armenpflege gehörend nicht einbegriffen; die Kosten hierfür betrugen pro 1894/95 im Bezirk Unter-Elsaß 13 960,57 ℳ, Ober-Elsaß 7 920,42 ℳ, zusammen 21 880,99 ℳ.

**) Ausschließlich der bereits anderweit verrechneten Subventionen an die Armenräte und Spitäler mit zusammen 20 137,55 ℳ.

***) Hiervon 117 ausschließlich durch Zahlung eines Gehaltes an die Hebamme zur Pflege armer Wöchnerinnen.

Anhang I.

Verzeichnis der Armenräte und deren Leistungen pro 1894/95.

1. Bezirk Unter-Elsaß.

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus: Kapitalien	Einkünfte aus: Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen 2c.)	Einkünfte aus: Gemeindebeitrag	Einkünfte aus: Landesmitteln	Einkünfte aus: freiwilligen Gaben	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
Kreis Erstein.								
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Benfeld	2324	283,65	318,—	—	—	—	601,65	451,40
2. Bernhardsweiler	1057	54,20	66,66	—	—	—	120,86	43,60
3. Blaesheim	836	7,—	42,64	50	—	30,—	129,64	113,59
4. Boofzheim	1040	—	380,40	—	—	—	380,40	367,80
5. Burgheim	178	28,—	—	80	—	—	108,—	20,—
6. Daubensand	208	73,74	9,60	—	—	—	83,34	—
7. Düppigheim	1039	—	10,—	—	100	10,—	120,—	118,—
8. Düttlenheim	1365	—	30,—	120	80	—	230,—	230,—
9. Enzheim	671	15,20	10,—	—	—	12,—	37,20	132,56
10. Erstein	4807	1 082,90	414,—	—	—	589,54	2 086,44	2 293,98
11. Eschau	1488	19,75	24,—	350	—	—	393,75	278,37
12. Fegersheim	1799	12,99	53,—	—	—	—	65,99	61,30
13. Friesenheim	575	40,—	—	—	—	5,—	45,—	40,50
14. Gerstheim	1465	—	542,80	—	120	—	662,80	402,23
15. Gorweiler	691	—	—	100	—	—	100,—	100,—
16. Hipsheim	450	131,46	—	—	—	—	131,46	—,58
17. Hindisheim	709	512,95	—	—	—	—	512,95	375,—
18. Holzheim	1029	—	—	—	—	29,37	29,37	29,37
19. Hüttenheim	1975	260,—	237,53	—	—		497,53	437,08
Übertrag		2 521,84	2 138,63	700	300	675,91	6 336,38	5 495,36

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus					Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
		Kapitalien	Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen zc.)	Gemeindebeitrag	Landesmitteln	freiwilligen Gaben		
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag		2 521,84	2 138,63	700	300	675,91	6 336,38	5 495,36
20. Illkirch-Grafenstaden	5228	754,47	3 070,33	—	—	107,82	3 932,62	3 635,81
21. Innenheim . . .	843	—	—	40	40	—	80,—	208,85
22. Kerzfeld	955	140,—	—	—	—	—	140,—	195,05
23. Kogenheim	1123	—	20,—	400	—	—	420,—	400,—
24. Krautergersheim . .	1417	16,24	105,—	50	—	3,—	174,24	119,79
25. Limersheim . . .	469	9,64	—	—	—	—	9,64	0,19
26. Lingolsheim . . .	1707	27,87	156,—	—	—	7,—	190,87	88,72
27. Matzenheim . . .	964	20,—	—	—	—	—	20,—	35,82
28. Meistratzheim . . .	1305	67,—	7,98	180	—	5,—	259,98	331,90
29. Niederehnheim . .	948	200,—	—	—	—	—	200,—	123,68
30. Nordhausen . . .	1253	48,—	315,84	—	—	—	363,84	345,90
31. Oberehnheim . . .	4187	2 845,85	423,43	—	—	732,50	4 001,78	4 629,41
32. Ostwald	1162	—	46,66	—	—	—	46,66	121,10
33. Obenheim	872	—	40,—	80	208	—	328,—	328,—
34. Plobsheim	1477	{ 68,— 30,25 }	131,60	—	—	1,40	231,25	228,29
35. Reinau	1620	—	—	400	—	132,—	532,—	509,56
36. Roßfeld	659	—	—	200	—	—	200,—	200,—
37. Sand	821	112,—	—	—	—	129,22	241,22	529,60
38. Sermersheim . . .	874	32,—	18,50	380	—	—	430,50	535,68
39. Uttenheim	567	—	191,14	—	—	—	191,14	95,88
40. Walf	1216	42,50	—	285	—	—	327,50	436,44
41. Westhausen . . .	1141	924,54	—	—	—	—	924,54	1 258,17
42. Zellweiler	992	44,03	—	64	—	—	108,03	192,16
		7 904,23	6 665,11	2 779	548	1 793,85	19 690,19	20 045,36

Kreis Hagenau.

1. Auenheim	448	—	10,—	40	—	—	50,—	50,—
2. Bischweiler	7014	—	992,—	300	300	—	1 592,—	1 056,—
3. Bitschhofen	321	7,21	—	—	—	—	7,21	—
4. Dalhunden	586	—	53,—	150	—	—	203,—	200,—
5. Dambach	802	40,—	—	50	60	10,—	160,—	120,—
6. Dauendorf	1343	{ 92,— 20,— }	—	—	—	—	112,—	19,91
7. Drusenheim	1603	—	201,64	700	—	40,—	941,64	1 145,65
8. Engweiler	426	1,47	40,80	12	—	—	54,27	26,98
9. Forstfeld	515	—	14,—	—	—	—	14,—	56,84
10. Griesbach	481	2,30	19,20	10	—	—	31,50	62,04
11. Gumbrechtshofen	351	—	—	10	—	—	10,—	—
12. Gundershofen	1501	—	105,—	—	—	20,—	125,—	85,—
13. Herlisheim	2080	—	40,—	100	—	118,50	258,50	250,—
14. Hagenau	14752	1 583,05	1 285,52	3 800	—	452,67	7 121,24	4 463,49
15. Kaltenhausen	1016	—	30,—	30	—	—	60,—	56,—
16. Leutenheim	791	—	—	20	—	—	20,—	20,—
17. Merzweiler	1930	350,—	290,—	4	—	44,—	688,—	380,—
18. Mietesheim	678	8,19	46,40	—	—	—	54,59	88,72
19. Neuhäusel	242	—	10,—	12	—	—	22,—	22,—
20. Niederbronn	3029	—	255,—	400	—	—	655,—	782,—
21. Niederschäffolsheim	1111	—	—	—	—	35,59	35,59	24,67
22. Oberbronn	1298	—	30,—	50	—	—	80,—	75,—
23. Oberhofen	2036	28,75	224,50	—	—	—	253,25	89,68
24. Offendorf	1167	—	—	200	—	12,—	212,—	210,—
25. Offweiler	884	47,15	47,80	—	—	18,50	113,45	189,97
26. Reichshofen	3056	232,51	362,32	1 100	—	119,—	1 813,83	1 230,01
27. Rohrweiler	943	174,—	23,—	—	—	—	197,—	150,—
28. Roppenheim	752	—	25,—	—	—	—	25,—	22,—
29. Roeschwoog	1176	—	50,40	—	—	—	50,40	64,31
30. Rothbach	624	—	35,60	—	—	—	35,60	28,75
31. Runzenheim	749	—	36,—	150	—	—	186,—	186,—
32. Schirrheim	1335	—	10,—	80	60	—	150,—	88,47
Übertrag		2 586,63	4 237,18	7 218	420	870,26	15 332,07	11 243,49

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus: Kapitalien	Einkünfte aus: Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen ꝛc.)	Einkünfte aus: Gemeindebeitrag	Einkünfte aus: Landesmitteln	Einkünfte aus: freiwilligen Gaben	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag		2 586,63	4 237,18	7 218	420	870,26	15 332,07	11 243,49
33. Schirrhofen . . .	493	—	7,—	—	—	—	7,—	—
34. Schweighausen . .	1500	52,50	209,86	—	—	—	262,36	429,73
35. Sesenheim	996	—	15,—	40	—	15,—	70,—	70,—
36. Stattmatten . . .	339	—	18,—	30	—	—	48,—	45,—
37. Sufflenheim . . .	3165	—	25,—	1 300	—	—	1 325,—	1 115,—
38. Ueberach	702	—	12,—	6	—	—	18,—	14,—
39. Uhrweiler	854	—	41,60	40	—	—	81,60	61,71
40. Uttenhofen	153	—	—	—	—	10,—	10,—	—
41. Walk	636	54,—	—	—	—	12,—	66,—	54,60
42. Wintershausen . .	416	—	—	10	—	—	10,—	10,—
43. Windstein	316	—	24,—	—	—	—	24,—	65,99
44. Wittersheim . . .	649	—	—	—	—	—	—	68,89
45. Zinsweiler	997	—	80,—	—	—	—	80,—	80,—
		2 693,13	4 669,64	8 644	420	907,26	17 334,03	13 258,41

Kreis Molsheim.

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Kapitalien	Berechtigungen	Gemeindebeitrag	Landesmitteln	freiwilligen Gaben	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
1. Altdorf	791	—	28,—	186,80	—	—	214,80	186,80
2. Avolsheim	668	—	40,—	—	—	10,—	50,—	40,80
3. Balbronn	1029	—	54,—	100,—	—	—	154,—	154,—
4. Barenbach	732	—	2,—	600,—	—	10,—	612,—	493,—
5. Bischofsheim . . .	1654	—	40,—	500,—	—	—	540,—	1 540,—
6. Dachstein	560	—	2,—	—	—	—	2,—	—
7. Dahlenheim . . .	628	—	—	35,—	35	—	70,—	66,—
8. Dangolsheim . . .	549	—	—	—	—	—	—	7,39

9. Dinsheim	1164	18,—	—	200,—	—	16,—	234,—	135,53
10. Dorlisheim . . .	1793	1 639,17	275,66	—	—	15,—	1 929,83	1 776,02
11. Ergersheim . . .	747	307,09	13,66	—	—	—	320,75	320,—
12. Flixburg	521	53,58	—	—	—	—	53,58	20,02
13. Fouday	—	—	—	—	—	—	—	60,—
14. Grandfontaine . .	708	—	90,—	—	—	18,—	108,—	40,—
15. Grendelbruch . . .	1441	—	50,—	600,—	—	—	650,—	610,42
16. Greßweiler	904	210,—	—	—	—	38,—	248,—	150,—
17. Heiligenberg . . .	—	9,—	47,44	120,—	—	—	176,44	124,91
18. Irmstett	121	—	—	3,—	—	—	3,—	16,—
19. Roßweiler	451	—	39,60	—	—	—	39,60	18,—
20. Marlenheim . . .	1507	852,43	47,20	—	—	—	899,63	697,66
21. Mollkirch	464	42,—	6,—	—	200	20,—	268,—	298,—
22. Molsheim	3103	394,40	187,78	320,—	—	17,—	919,18	586,14
23. Mühlbach	674	—	—	50,—	—	—	50,—	50,—
24. Mutzig	2518	210,—	429,17	—	—	38,73	677,90	827,13
25. Natzweiler	885	—	—	22,—	—	156,—	178,—	156,—
26. Niederhaslach . . .	864	—	—	400,—	—	—	400,—	400,—
27. Nordheim	751	201,13	—	—	—	—	201,13	17,73
28. Oberhaslach . . .	992	270,18	—	—	—	—	270,18	71,62
29. Odratzheim	381	48,—	—	—	20	—	68,—	54,—
30. Ottrott	—	607,67	133,34	—	—	180,—	921,01	598,52
31. Plaine	1278	2 868,—	20,—	—	—	—	2 888,—	125,30
32. Ranrupt	944	80,—	90,—	100,—	—	10,—	280,—	280,—
33. Romansweiler . .	933	7,06	48,—	100,—	—	—	155,06	247,91
34. Rosenweiler . . .	756	—	—	4,—	—	—	4,—	—
35. Rosheim	3264	39,73	368,65	1 000,—	—	44,85	1 453,23	1 311,81
36. Ruß	791	—	—	400,—	—	—	400,—	350,—
37. Saales	987	1 952,23	56,—	—	—	—	2 008,23	2 115,69
38. Sauhemes	790	56,07	118,49	—	—	—	174,56	132,53
39. St. Blaise	248	—	10,66	—	—	—	10,66	—,91
40. St. Nabor	309	—	38,67	—	—	—	38,67	11,33
41. Scharrachbergheim .	631	57,77	33,60	—	—	—	91,37	173,10
42. Schirmeck	1600	81,50	55,01	1 000,—	—	14,—	1 150,51	1 326,59
43. Still	1111	345,22	—	100,—	—	80,—	525,22	508,86
Übertrag		10 350,23	2 324,93	5 840,80	255	667,58	19 438,54	16 099,72

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus Kapitalien	Einkünfte aus Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen ꝛc.)	Einkünfte aus Gemeindebeitrag	Einkünfte aus Landesmitteln	Einkünfte aus freiwilligen Gaben	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag		10 350,23	2 324,93	5 840,80	255	667,58	19 438,54	16 099,72
44. Sulzbad	740	—	40,—	—	—	—	40,—	38,—
45. Traenheim	512	—	—	42,—	—	8,—	50,—	50,—
46. Urmatt	685	—	40,—	100,—	—	—	140,—	60,—
47. Vorbruck	2458	832,18	8,—	1 300,—	—	12,—	2 152,18	2 136,86
48. Wach	1301	—	—	2 000,—	—	—	2 000,—	2 000,—
49. Wasselnheim	3851	1 593,86	981,17	1 000,—	—	1 655,65	5 230,68	5 860,64
50. Westhofen	1840	26,—	100,58	960,—	—	16,—	1 102,58	995,74
51. Wildersbach	621	—	—	15,—	80	—	95,—	95,—
52. Wolxheim	970	—	8,—	—	—	200,—	208,—	179,10
	55720	12 802,27	3 502,68	11 257,80	335	2 559,23	30 456,98	27 515,06

Kreis Schlettstadt.

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus Kapitalien	Einkünfte aus Berechtigungen	Einkünfte aus Gemeindebeitrag	Einkünfte aus Landesmitteln	Einkünfte aus freiwilligen Gaben	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
1. Andlau	1704	2 505,11	48,—	—	—	—	2 553,11	2 634,48
2. Artolsheim	950	—	—	400,—	—	—	400,—	400,—
3. Baldenheim	1073	50,—	103,05	20,—	—	—	173,05	160,—
4. Barr	5678	—	508,62	1 000,—	—	464,40	1 973,02	1 972,56
5. Bassenberg	286	—	—	10,—	60	—	70,—	70,—
6. Bernhardsweiler	292	—	—	45,—	—	—	45,—	40,—
7. Bindernheim	724	30,—	—	100,—	—	—	130,—	127,43
8. Blienschweiler	719	—	—	20,—	80	30,—	130,—	86,45
9. Boozheim	448	—	—	20,—	—	—	20,—	22,—
10. Bösenbiesen	292	5,—	—	—	—	—	5,—	—
11. Breitenbach	1048	22,65	—	100,—	—	2,—	124,65	114,48
12. Dambach	2819	558,20	412,58	1 000,—	—	120,—	2 090,78	2 056,40

13. Ebersheim	1894	119,70	127,52	120,—	150	—	517,22	443,51
14. Ebersmünster	668	12,27	4,50	140,—	—	—	156,77	167,63
15. Eichhofen	360	2 374,74	—	43,54	—	—	2 418,28	2 256,01
16. Epfig	2502	30,25	—	—	—	111,—	141,25	232,55
17. Erlenbach	802	—	18,66	130,—	—	—	148,66	140,—
18. Elsenheim	670	13,72	—	20,—	—	—	33,72	122,80
19. Gertweiler	811	64,17	65,28	700,—	—	—	829,45	704,93
20. Grube	802	57,—	—	192,—	—	6,36	255,36	235,84
21. Heidolsheim	335	—	—	—	20	—	20,—	14,—
22. Heiligenstein	772	—	10,—	350,—	—	—	360,—	300,—
23. Hessenheim	454	11,25	—	7,80	—	—	19,05	19,05
24. Hohwald	628	21,65	—	60,—	70	50,—	201,65	254,83
25. Ittersweiler	399	16,—	10,—	—	—	—	26,—	44,30
26. Kestenholz	3165	2 162,50	1 270,09	550,—	—	40,—	4 022,59	3 753,56
27. Kinzheim	1412	60,—	66,90	160,—	—	18,67	305,57	324,79
28. Lach	824	403,68	11,90	50,—	—	32,17	497,75	346,48
29. Mackenheim	788	—	—	100,—	—	30,—	130,—	—
30. Markolsheim	2193	—,44	—	800,—	—	278,28	1 078,72	1 642,87
31. Meisengott	966	—	—	20,—	30	—	50,—	35,—
32. Mittelbergheim	862	775,93	15,47	—	—	6,—	797,40	237,43
33. Müttersholz	2129	17,55	158,80	250,—	—	45,—	471,35	367,80
34. Mussig	854	—	—	214,30	—	—	214,30	214,30
35. Nothhalten	714	85,53	199,20	—	—	—	284,73	219,94
36. Ohnenheim	842	—	180,—	80,—	—	—	260,—	80,10
37. Orschweiler	727	200,—	—	200,—	—	—	400,—	300,—
38. Richtolsheim	332	—	4,—	10,—	—	—	14,—	12,—
39. Saasenheim	499	—,59	2,—	—	—	8,—	10,59	12,25
40. St. Martin	389	94,83	—	—	—	—	94,83	32,68
41. St. Moritz	352	—,55	—	—	—	—	—,55	7,63
42. St. Peter	357	92,45	—	—	—	—	92,45	137,84
43. Scherweiler	2401	322,39	90,34	120,—	100	34,—	666,73	531,69
44. Schlettstadt	9418	426,29	4 160,87	5 000,—	—	732,55	10 319,71	7 059,05
45. Steige	1017	65,91	—	50,—	—	—	115,91	48,96
46. Stotzheim	1385	183,61	2,94	50,—	—	3,—	239,55	367,12
47. Thannweiler	401	60,—	13,33	30,—	30	—	133,33	64,—
Übertrag		10 843,96	7 484,05	12 162,64	540	2 011,43	23 042,08	28 414,74

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus: Kapitalien	Einkünfte aus: Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen 2c.)	Einkünfte aus: Gemeindebeitrag	Einkünfte aus: Landesmitteln	Einkünfte aus: freiwilligen Gaben	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag		10 843,96	7 484,05	12 162,64	540	2 011,43	23 042,08	28 414,74
48. Triembach	489	4,43	48,—	—	50	1,63	104,06	224,12
49. Urbeis	654	16,91	—	20,—	—	3,—	39,91	139,68
50. Weiler	1005	703,18	97,—	—	—	132,—	932,18	980,18
51. Wittisheim	1223	—	—	50,—	70	—	120,—	142,82
		11 568,48	**7 629,05**	**12 232,64**	**660**	**2 148,06**	**34 238,23**	**29 901,54**
Stadtkreis Straßburg.								
Straßburg	123 500	**69 251,49**	**52 675,69**	**40 000,00**	—	**15 233,11**	**177 160,29**	**170 435,56**
Kreis Straßburg-Land.								
1. Achenheim	875	2,15	26,85	—	—	—	29,—	67,23
2. Avenheim	176	—	2,—	—	—	—	2,—	—
3. Bietlenheim	130	—	—	—	—	10,—	10,—	—,49
4. Bischheim	6045	—	648,—	120,—	400	—	1 168,—	914,30
5. Breuschwickersheim	625	186,—	65,—	—	—	—	251,—	160,—
6. Brumath	5548	79,42	{ 238,— 32,— }	800,—	—	305,23	1 454,65	1 636,30
7. Eckbolsheim	1685	9,55	140,—	—	—	35,—	184,55	242,69
8. Eckwersheim	890	—	49,—	—	—	—	49,—	36,—
9. Ettendorf	750	104,—	—	—	—	—	104,—	104,—
10. Gambsheim	1913	—	{ 40,— 21,— }	600,—	—	30,—	691,—	594,—
11. Gendertheim	1333	150,—	90,—	800,—	—	—	1 040,—	650,—
12. Gimbrett	333	137,75	11,60	—	—	—	149,35	—

13. Gingsheim	404	—	—	20,—	—	3,23	23,23	23,23
14. Gries	1604	—	127,14	—	—	—	127,14	64,35
15. Handschuheim	208	—	—	—	—	—	—	—
16. Hangenbieten	523	859,07	—	—	—	—	859,07	183,55
17. Hönheim	1768	32,—	50,— 58,—	60,—	—	—	200,—	300,—
18. Hochatzenheim	181	—	—	1,01	—	—	1,01	1,01
19. Hochfelden	2536	277,86	1 913,01	640,—	400	789,90	4 020,77	4 004,47
20. Hochfranken	339	—	25,60	—	—	—	25,60	12,50
21. Hoerdt	2703	—	28,— 62,—	—	—	—	90,—	13,60
22. Hürtigheim	444	—	430,—	—	—	—	430,—	25,—
23. Ingenheim	509	—	3,—	—	—	—	3,—	—,01
24. Issenhausen	139	60,—	—	—	—	—	60,—	—
25. Ittenheim	851	39,62	38,—	—	—	—	77,62	175,84
26. Kilstett	784	—	—	40,—	—	3,—	43,—	10,—
27. Kolbsheim	583	2,86	2,—	—	—	—	4,86	—,69
28. Krautweiler	160	—	5,—	—	—	—	5,—	—
29. Kurzenhausen	541	—	12,—	60,—	—	—	72,—	55,—
30. Lampertheim	902	169,—	46,—	—	—	—	215,—	68,—
31. Melsheim	570	—	14,40 5,—	—	—	—	19,40	1,50
32. Mittelhausen	632	—	75,—	—	—	—	75,—	101,22
33. Mommenheim	1074	—	8,—	—	—	—	8,—	—
34. Mundolsheim	468	12,—	24,—	—	—	—	36,—	33,—
35. Mutzenhausen	311	—	20,—	—	—	—	20,—	20,—
36. Neugartheim	216	—	—	—	260	—	260,—	160,—
37. Oberbetschdorf	1107	—	—	900,—	—	—	900,—	900,—
38. Oberschäffolsheim	1012	—	120,—	—	—	—	120,	115,—
39. Oberhausbergen	672	—,03	8,—	—	—	3,—	11,03	40,72
40. Olvisheim	386	—	15,—	—	—	—	15,—	10,—
41. Pfettisheim	346	10,55	—	—	—	—	10,55	24,09
42. Reichstett	1286	—	10,—	—	—	—	10,—	7,—
43. Reitweiler	412	—	30,—	—	—	—	30,—	48,—
44. Ringendorf	582	10,53	16,80	—	—	—	27,33	—,22
Übertrag		2 142,39	4 509,40	4 041,01	1 060	1 179,36	12 932,16	10 803,01

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus Kapitalien	Einkünfte aus Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen 2c.)	Einkünfte aus Gemeindebeitrag	Einkünfte aus Landesmitteln	Einkünfte aus freiwilligen Gaben	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
		M	M	M	M	M	M	M
Übertrag		2 142,39	4 509,40	4 041,01	1 060	1 179,36	12 932,16	10 803,01
45. Rottelsheim	229	1,—	29,—	—	—	—	30,—	12,—
46. Säßolsheim	589	—	—	—	—	—	—	—
47. Schiltigheim	7748	448,68	2 070,61 399,65	400,—	—	1 779,69	5 098,63	6 079,49
48. Schwindratzheim	1242	—	43,50	—	—	—	43,50	55,19
49. Vendenheim	1420	—	57,33	50,—	—	—	107,33	84,—
50. Wanzenau	2345	173,—	132,80	3 400,—	—	39,—	3 744,80	3 478,94
51. Weyersheim	2007	80,—	49,55	160,—	—	15,—	304,55	303,35
52. Wilshausen	120	—	—	2,—	—	—	2,—	2,—
53. Wingersheim	1238	—	20,—	—	—	—	20,—	20,—
54. Wolfisheim	1010	874,25	40,—	11,—	—	—	925,25	154,—
		3 719,32	7 351,84	8 064,01	1 060	3 013,05	23 208,22	20 991,93

Kreis Weißenburg.

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Kapitalien	Berechtigungen	Gemeindebeitrag	Landesmitteln	freiwilligen Gaben	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
1. Altenstadt	1024	47,— 2,04	—	20,—	60	—	129,04	132,94
2. Aschbach	578	—	—	70,—	60	4,—	134,—	161,—
3. Beinheim	1014	—	38,40	300,—	—	—	338,40	191,88
4. Birlenbach	379	—	4,—	15,—	—	6,—	25,—	11,—
5. Bremmelbach	117	—	30,—	10,—	80	—	120,—	65,—
6. Bühl	509	—	14,—	100,—	—	20,—	134,—	28,63
7. Diefenbach	267	—	—	—	—	—	—	—,25
8. Drachenbronn	190	30,—	—	10,—	—	—	40,—	25,50
9. Dürrenbach	786	11,69	8,—	—	—	9,—	28,69	106,46

10. Eberbach, S.	465	—	—	10,—	80	—	90,—	80,—
11. Eberbach, W.	243	—	5,—	—	—	—	5,—	—
12. Eschbach	694	97,— 6,56	—	—	—	—	103,56	6,55
13. Forstheim	575	546,—	—	20,—	—	—	566,—	54,—
14. Fröschweiler	488	406,33	1 783,26	—	—	—	2 189,59	497,19
15. Görsdorf	748	559,80	—	—	—	—	559,80	445,47
16. Gunstett	504	—	12,98 2,—	—	—	—	14,98	13,89
17. Hatten	1659	—	34,—	1 000,—	—	32,43	1 066,43	1 103,98
18. Hegeney	268	—	—	—	—	—	—	29,96
19. Hermersweiler	207	—	—	8,—	—	—	8,—	7,40
20. Hofen	479	—	—	25,—	—	—	25,—	—
21. Hohweiler	378	—	—	20,—	—	—	20,—	—,26
22. Ingolsheim	213	—	4,80	8,—	—	—	12,80	6,—
23. Keffenach	183	—	2,—	—	70	—	2,—	13,40
24. Kesseldorff	385	—	—	10,—	—	—	80,—	80,—
25. Kleeburg	598	—	30,—	10,—	—	—	40,—	10,—
26. Klimbach	449	—	—	250,—	—	—	250,—	250,—
27. Kröttweiler	149	—	4 80	—	—	—	4,80	4,—
28. Kutzenhausen	692	—	—	40,—	—	—	40,—	63,30
29. Lampertsloch	453	—	12,60	—	—	—	12,60	42,05
30. Langensulzbach	655	13,76	25,20	200,—	—	—	238,96	224,93
31. Laubach	238	1,26	—	—	—	—	1,26	—
32. Lauterburg	1573	549,12	68,70	360,—	—	138,82	1 116,64	842,69
33. Lembach	1438	—	17,—	500,—	—	—	517,—	517,—
34. Lobsann	333	—	—	25,—	—	18,—	43,—	28,90
35. Mattstall	195	—	4,80	—	—	—	4,80	1,28
36. Memmelshofen	306	—	—	50,88	—	—	50,88	—
37. Merkweiler	345	—	8,—	10,—	—	—	18,—	4,66
38. Mitschdorff	183	—	—	—	—	10,—	10,—	—,77
39. Morsbronn	546	259,04	15,60	25,—	—	—	299,64	83,85
40. Mothern	1194	—	19,—	100,—	—	—	119,—	—
41. Münchhausen	652	—	—	200,—	—	—	200,—	120,—
42. Rehweiler	409	—	4,80	—	50	—	54,80	102,89
Übertrag		2 529,60	2 148,94	3 396,88	400	238,25	8 713,67	5 357,08

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus: Kapitalien	Einkünfte aus: Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen ꝛc.)	Einkünfte aus: Gemeindebeitrag	Einkünfte aus: Landesmitteln	Einkünfte aus: freiwilligen Gaben	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag		2 142,39	4 509,40	4 041,01	1 060	1 179,36	12 932,16	10 803,01
45. Rottelsheim	229	1,—	29,—	—	—	—	30,—	12,—
46. Säßolsheim	589	—	—	—	—	—	—	—
47. Schiltigheim	7748	448,68	2 070,61 399,65	400,—	—	1 779,69	5 098,63	6 079,49
48. Schwindratzheim	1242	—	43,50	—	—	—	43,50	55,19
49. Vendenheim	1420	—	57,33	50,—	—	—	107,33	84,—
50. Wanzenau	2345	173,—	132,80	3 400,—	—	39,—	3 744,80	3 478,94
51. Weyersheim	2007	80,—	49,55	160,—	—	15,—	304,55	303,35
52. Wilshausen	120	—	—	2,—	—	—	2,—	2,—
53. Wingersheim	1238	—	20,—	—	—	—	20,—	20,—
54. Wolfisheim	1010	874,25	40,—	11,—	—	—	925,25	154,—
		3 719,32	7 351,84	8 064,01	1 060	3 013,05	23 208,22	20 991,93

Kreis Weißenburg.

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Kapitalien	Berechtigungen	Gemeindebeitrag	Landesmitteln	freiwilligen Gaben	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
1. Altenstadt	1024	47,— 2,04	—	20,—	60	—	129,04	132,94
2. Aschbach	578	—	—	70,—	60	4,—	134,—	161,—
3. Beinheim	1014	—	38,40	300,—	—	—	338,40	191,88
4. Birlenbach	379	—	4,—	15,—	—	6,—	25,—	11,—
5. Bremmelbach	117	—	30,—	10,—	80	—	120,—	65,—
6. Bühl	509	—	14,—	100,—	—	20,—	134,—	28,63
7. Diefenbach	267	—	—	—	—	—	—	—,25
8. Drachenbronn	190	30,—	—	10,—	—	—	40,—	25,50
9. Dürrenbach	786	11,69	8,—	—	—	9,—	28,69	106,46

10. Eberbach, S.	465	—	—	10,—	80	—	90,—	80,—
11. Eberbach, W.	243	—	5,—	—	—	—	5,—	—
12. Eschbach	694	97,— 6,56	—	—	—	—	103,56	6,55
13. Forstheim	575	546,—	—	20,—	—	—	566,—	54,—
14. Fröschweiler	488	406,33	1 783,26	—	—	—	2 189,59	497,19
15. Görsdorf	748	559,80	—	—	—	—	559,80	445,47
16. Gunstett	504	—	12,98 2,—	—	—	—	14,98	13,89
17. Hatten	1659	—	34,—	1 000,—	—	32,43	1 066,43	1 103,98
18. Hegeney	268	—	—	—	—	—	—	29,96
19. Hermersweiler	207	—	—	8,—	—	—	8,—	7,40
20. Hofen	479	—	—	25,—	—	—	25,—	—
21. Hohweiler	378	—	—	20,—	—	—	20,—	—,26
22. Ingolsheim	213	—	4,80	8,—	—	—	12,80	6,—
23. Keffenach	183	—	2,—	—	70	—	2,—	13,40
24. Kesseldorff	385	—	—	10,—	—	—	80,—	80,—
25. Kleeburg	598	—	30,—	10,—	—	—	40,—	10,—
26. Klimbach	449	—	—	250,—	—	—	250,—	250,—
27. Kröttweiler	149	—	4 80	—	—	—	4,80	4,—
28. Kutzenhausen	692	—	—	40,—	—	—	40,—	63,30
29. Lampertsloch	453	—	12,60	—	—	—	12,60	42,05
30. Langensulzbach	655	13,76	25,20	200,—	—	—	238,96	224,93
31. Laubach	238	1,26	—	—	—	—	1,26	—
32. Lauterburg	1573	549,12	68,70	360,—	—	138,82	1 116,64	842,69
33. Lembach	1438	—	17,—	500,—	—	—	517,—	517,—
34. Lobsann	333	—	—	25,—	—	18,—	43,—	28,90
35. Mattstall	195	—	4,80	—	—	—	4,80	1,28
36. Memmelshofen	306	—	—	50,88	—	—	50,88	—
37. Merkweiler	345	—	8,—	10,—	—	—	18,—	4,66
38. Mitschdorff	183	—	—	—	—	10,—	10,—	—,77
39. Morsbronn	546	259,04	15,60	25,—	—	—	299,64	83,85
40. Mothern	1194	—	19,—	100,—	—	—	119,—	—
41. Münchhausen	652	—	—	200,—	—	—	200,—	120,—
42. Nehweiler	409	—	4,80	—	50	—	54,80	102,89
Übertrag		2 529,60	2 148,94	3 396,88	400	238,25	8 713,67	5 357,08

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus: Kapitalien	Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen zc.)	Gemeindebeitrag	Landesmitteln	freiwilligen Gaben	GesamtEinnahme	GesamtAusgabe
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag		2 529,60	2 148,94	3 396,88	400	238,25	8 713,67	5 357,08
43. Neeweiler (L.)	507	—	25,— 15,—	10,—	—	—	50,—	30,—
44. Niederbetschdorf	930	100,—	5,—	400,—	—	—	505,—	528,50
45. Niederrödern	886	—	24,—	25,—	—	11,—	60,—	77,—
46. Niederseebach	113	—	—	29,60	70	—	99,60	106,90
47. Oberlauterbach	498	—	—	16,—	—	—	16,—	36,—
48. Oberseebach	1767	—	—	100,—	—	—	100,—	95,10
49. Niedersteinbach	445	—	34,—	160,—	—	—	194,—	118,80
50. Oberdorf	236	1,50	—	—	—	—	1,50	—
51. Oberhofen	130	5,—	—	10,—	—	—	15,—	—
52. Oberrödern	495	—	—	75,—	—	—	75,—	68,38
53. Obersteinbach	567	—	—	20,—	100	—	120,—	112,—
54. Preuschdorf	673	—	—	—	—	15,—	15,—	—,17
55. Retschweiler	262	—	8,—	—	—	—	8,—	29,92
56. Riedselz	1123	105,—	—	80,—	—	—	185,—	120,18
57. Rittershofen	933	—	26,66	400,—	—	—	426,66	311,69
58. Rott	426	6,45	2,—	10,—	—	—	18,45	19,96
59. Salmbach	872	30,—	—	50,—	—	—	80,—	128,—
60. Scheibenhard	425	328,70	—	—	—	—	328,70	264,85
61. Schleithal	1892	496,41	—	30,—	—	—	526,41	434,17
62. Schönenburg	531	—	5,—	10,—	—	—	15,—	—
63. Schwabweiler	381	—	—	20,—	—	—	20,—	20,—
64. Selz	1666	291,22	14,—	100,—	—	—	405,22	614,87
65. Steinselz	499	4,46	—	—	—	—	4,46	24,59
66. Stundweiler	373	—	—	60,—	30	—	90,—	60,—

67. Sulz	1564	—	42,17	40,—	—	—	82,17	162,31
68. Surburg	1223	314,18	—	40,16	—	—	354,34	220,25
69. Triembach	593	—	5,—	10,—	—	—	15,—	10,—
70. Walburg	546	40,—	—	—	—	—	40,—	—
71. Wingen	654	—	—	150,57	—	—	150,57	120,90
72. Weißenburg	5846	1 822,95	373,85	—	—	1 621,—	3 817,80	2 918,20
73. Wörth	1042	479,04	76,20	—	—	10,—	565,24	411,62
		6 554,51	2 804,82	5 243,21	600	1 895,25	17 097,79	12 401,44

Kreis Zabern.

1. Allenweiler	408	—	—	76,56	—	—	76,56	76,56
2. Altweiler	777	—	22,—	—	—	—	22,—	—
3. Berg	501	8,62	—	—	—	—	8,62	5,59
4. Bettweiler	281	4,10	—	—	—	4,80	8,90	6,35
5. Buchsweiler	3126	524,87	321,31	—	—	2 175,90	3 022.08	2 614,19
6. Buesweiler	294	8,90	4,80	—	—	11,—	24,70	—,71
7. Bütten	785	1,77	24,34	—	—	—	26,11	4,76
8. Burbach	468	—	60,—	—	—	—	60,—	60,—
9. Dettweiler	2074	—	99,—	612,59	—	—	711,59	154,24
10. Diedendorf	415	—	55,—	—	—	—	55,—	7,—
11. Diemeringen	898	—	—	168,—	—	—	168,—	168,—
12. Dimbsthal	234	—	—	—	—	—	—	—
13. Dossenheim	928	—	100,—	150,—	—	50,—	300,—	300,—
14. Drulingen	1603	18,87	225,33	—	—	4,80	249,—	91,84
15. Durstee	362	2,80	—	—	—	—	2,80	6,26
16. Erkartsweiler	346	—	42,38	—	—	—	42,38	—
17. Eschweiler	207	—	—	—	35	—	35,—	—
18. Görlingen	286	80,—	15,—	—	—	—	95,—	15,—
19. Gottesheim	438	—	—	—	—	2,74	2,74	—,05
20. Griesbach	240	107,16	—	—	—	—	107,16	—,06
21. Gungweiler	276	—	—	20,—	—	6,80	26,80	8,25
22. Hägen	533	—	30,75	—	—	—	30,75	1,24
Übertrag		757,09	999,91	1 027,15	35	2 256,04	5 075,19	3 520,10

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus					Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
		Kapitalien	Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen 2c.)	Gemeindebeitrag	Landesmitteln	freiwilligen Gaben		
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag		757,09	999,01	1 027,15	35	2 256,04	5 075,19	3 520,10
23. Harskirchen	957	50,61	48,—	—	—	—	98,61	89,52
24. Hattmatt	562	100,—	—	—	—	—	100,—	5,—
25. Herbitzheim	1547	15,79	37,50	—	—	—	53,29	262,15
26. Hinsingen	132	27,42	—	—	—	—	27,42	10,—
27. Hirschland	582	6,—	6,80	—	—	—	12,80	8,—
28. Hohengöft	479	32,—	—	—	—	—	32,—	30,—
29. Imbsheim	787	—	—	20,—	—	—	20,—	—
30. Ingweiler	2256	—	200,—	—	—	—	200,—	500,—
31. Keskastel	1385	—	—	500,—	—	—	500,—	450,—
32. Kirrberg	345	—	160,—	—	—	—	160,—	8,—
33. Kirweiler	635	6,63	24,—	10,—	—	—	40,63	15,02
34. Lichtenberg	1065	—,11	64,80	—	—	5,—	69,91	55,32
35. Lorenzen	447	—	6,80	—	—	—	6,80	—
36. Lützelstein	926	378,32	25,50	200,—	200	32,—	835,82	585,40
37. Maursmünster	1883	—	—	2 000,—	100	500,—	2 600,—	2 600,—
38. Monsweiler	1548	1,21	—	—	—	—	1,21	15,68
30. Mühlhausen	603	—	20,—	—	—	—	20,—	37,—
40. Neuweiler	1401	—	36,67	336,63	—	154,60	527,90	505,38
41. Niedermodern	553	11,—	15,—	—	—	—	26,—	48,—
42. Niedersulzbach	325	7,48	—	—	—	—	7,48	—,15
43. Obersulzbach	450	31,19	—	—	—	—	31,19	—
44. Oermingen	1058	—	—	20,—	—	—	20,—	5,50
45. Ottersweiler	755	36,59	—	—	—	—	36,59	—,20

46. Petersbach	746	—	25,—	—	—	—	25,—	25,—
47. Pfaffenhofen	1350	26,24	201,67	—	—	—	227,91	88,74
48. Puberg	356	—	—	75,04	—	—	75,04	10,—
49. Ratzweiler	352	90,—	—	—	—	—	90,—	—
50. Rauweiler	448	—	30,—	—	—	—	30,—	20,—
51. Reipertsweiler	872	221,—	—	—	—	—	221,—	39,—
52. Rexingen	185	—	—	5,10	—	—	5,10	5,10
53. Riedheim	229	4,92	—	—	—	7 68	12,60	—
54. Rosteig	667	—	—	10,75	—	—	10,75	2,09
55. Saarunion	3102	424,05	208,64	—	—	32,—	664,69	428,69
56. Saarwerden	545	—	15,—	—	—	—	15,—	15,—
57. Salenthal	200	—	—	5,—	—	—	5,—	10,—
58. Schalkendorf	358	—	24,—	—	—	—	24,—	—
59. Schönburg	548	—	—	—	14	—	14,—	1,60
60. St. Johann b. Z.	754	450,—	—	80,—	—	—	530,—	530,—
61. Thal b. M.	595	—	10,—	—	—	—	10,—	16,46
62. Tieffenbach	413	—	20,—	—	—	—	20,—	18,66
63. Volksberg	600	—	—	20,—	—	—	20,—	18,50
64. Völlerdingen	530	—	—	8,—	—	—	8,—	8,—
65. Waldolwisheim	588	—	—	—	30	—	30,—	6,—
66. Weyer	708	—	—	80,—	—	—	80,—	99,98
67. Wingen	834	20,—	—	—	—	—	20,—	113,75
68. Wolfskirchen	665	8,40	—	—	—	—	8,40	8,40
69. Wolschheim	246	—	—	—	—	—	—	—
70. Zabern	7341	587,—	1 164,59	1 600,—	—	2 666,33	6 017,92	5 143,11
71. Zollingen	227	—	4,80	—	—	—	4,80	4,80
72. Zutzendorf	718	37,60	6,89	—	—	—	44,49	29,11
		3 330,65	3 355,57	5 997,67	379	5 653,65	18 716,54	15 392,41

Zusammenstellung.

Kreis	Zahl der Armenräte	Einkünfte aus					Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
		Kapitalien	Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen 2c.)	Gemeindebeitrag	Landesmitteln	freiwilligen Gaben		
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Erstein	42	7 904,23	6 665.11	2 779,—	548	1 793,85	19 690,19	20 045,36
2. Hagenau.	45	2 693,13	4 669,64	8 644,—	420	907,26	17 334,03	13 258,41
3. Molsheim	52	12 802,27	3 502,68	11 257,80	335	2 559,23	30 456,98	27 515,06
4. Schlettstadt	51	11 568,48	7 629,05	12 232,64	660	2 148,06	34 238,23	29 901,54
5. Straßburg (Stadt) .	1	69 251,49	52 675,69	40 000,—	—	15 233,11	177 160,29	170 435,56
6. Straßburg (Land) .	54	3 719,32	7 351,84	8 064,01	1 060	3 013,05	23 208,22	20 991,93
7. Weißenburg . . .	73	6 554,51	2 804,82	5 243,21	600	1 895,25	17 097,79	12 401,44
8. Zabern	72	3 330,65	3 355,57	5 997,67	379	5 653,65	18 716,54	15 392,41
	390	117 824,08	88 654,40	94 218,33	4 002	33 203,46	337 902,27	309 941,71

2. Bezirk Ober-Elsaß.

(385 Gemeinden.)

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus Kapitalien	Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen zc.)	Gemeindebeitrag	Landesmitteln	freiwilligen Gaben	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
Kreis Altkirch.								
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Altkirch	3402	696,05	454,85	200,—	—	1 807,90	3 158,80	3 926,10
2. Dammerkirch	1119	—	10,—	—	100	12,—	122,—	162,70
3. Ottendorf	336	450,25	—	—	—	60,—	510,25	276,68
4. Pfirt	521	592,50	—	—	—	—	592,50	190,75
		1 738,80	461,85	200,—	100	1 879,90	4 383,55	4 556,23
Kreis Colmar.								
1. Andolsheim	838	304,—	—	—	—	20,—	324,—	358,22
2. Colmar (1894/95)	30399	4 496,99	24 451,08	20 000,—	—	12 130,10	61 078,17	63 727,88
3. Egisheim	1679	1 715,—	293,33	—	—	—	2 008,33	1 705,22
4. Heiligkreuz	1396	409,80	—	150,—	—	40,—	599,80	444,10
5. Neubreisach	3052	394,60	156,01	—	—	—	550,61	474,54
6. Winzenheim	3654	—	249,50	800,—	—	938,93	1 988,43	1 581,68
		7 320,39	25 149,92	20 950,—	—	13 129,03	66 549,34	68 291,64

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus: Kapitalien	Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen rc.)	Gemeindebeitrag	Landesmitteln	freiwilligen Gaben	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
Kreis Gebweiler.								
		M	M	M	M	M	M	M
1. Bergolzzell	370	161,58	—	—	100	17,—	278,58	96,44
2. Bühl	3168	1 751,82	79,99	—	—	—	1 831,81	2 267,05
3. Ensisheim	2706	9,01	536,47	80,—	200	—	825,48	680,54
4. Gundolsheim	647	1 022,38	—	—	150	14,—	1 186,38	208,50
5. Meienheim	653	56,47	—	—	—	—	56,47	40,14
6. Munweiler	360	285,20	—	—	—	—	285,20	264,61
7. Pfaffenheim	1508	923,—	903,50	—	—	25,—	1 851,50	2 075,68
8. Regisheim	1676	638,02	23,67	—	—	11,—	672,69	420,55
9. Sulzmatt	2680	1 185,33	119,33	347,60	—	471,60	3 329,40	1 576,34
(Legat Dürringer)		1 205,54	—	—	—	—	—	1 164,79
10. Ungersheim	787	567,55	(435,65 für Krankenschwester)			—	567,55	681,05
		7 805,90	1 662,96	427,60	450	538,60	10 885,06	9 475,69
Kreis Mülhausen.								
1. Bartenheim	1776	17,86	307,55	—	100,—	42,—	467,41	594,68
2. Blotzheim	2357	1 504,65	48,—	600,—	—	160,—	2 312,65	1 740,35
3. Brunstatt	2853	748,45	740,68	—	200,—	251,50	1 940,63	1 522,22
4. Dornach	5657	3 467,18	3 661,50	—	250,—	1 912,—	9 290,68	9 309,40
5. Eschenzweiler	747	135,61	263,54	—	100,—	545,—	1 044,15	1 137,29
6. Habsheim	1749	61,47	197,69	—	100,—	131,—	490,16	617,29
7. Hegenheim	2034	86,35	442,—	—	150,—	326,50	1 004,85	926,58
8. Hüningen	263	1 041,38	950,—	—	84,66	76,30	2 152,34	1 868,66
9. Illzach	2120	1 118,70	297,85	500,—	—	—	1 916,55	1 687,20

10. Kingersheim . . .	728	913,15	—	—	100,—	—	1 013,15	1 044,36
11. Landser	385	258,40	89,—	—	—	—	347,40	297,48
12. St. Ludwig . . .	2642	906,92	1 174,23	—	250,—	38,38	2 369,53	2 818,87
13. Lutterbach	2115	1 000,37	40,80	—	—	329,57	1 370,74	1 475,57
14. Mülhausen . . .	76892	2 789,84	8 043,89	65 027,01	—	43 205,19	119 065,93	105 436,46
15. Neudorf	2100	3 291,20	943,31	—	—	347,70	4 582,21	4 952,12
16. Niederhagenthal . .	755	253,66	84,—	—	150,—	24,—	511,66	525,57
17. Niedermorschweiler .	715	263,05	401,99	—	100,—	2 200,—	2 965,04	2 874,91
18. Oberhagenthal . .	370	43,86	—	—	100,—	12,—	155,86	159,64
19. Reichweiler . . .	532	868,24	—	—	—	10,—	878,24	1 228,03
20. Rixheim (verbunden mit Versorgungsanstalt)	3123	448,85	692,80 5 544,26 (Krankenpflegegeld)	700,—	—	296,97	7 682,88	7 539,49
		19 219,19	23 923,09	66 827,01	1 684,66	49 908,11	161 562,06	147 756,17

Kreis Rappoltsweiler.

1. Beblenheim . . .	1093	1 393,46	75,—	—	—	4,—	1 472,46	1 104,77
2. Bergheim	2505	539,—	448,44	400	—	39,40	1 426,84	1 445,21
3. Deutsch-Rombach .	1791	5,83	91,—	1 380	100	24,50	1 601,33	1 256,39
4. Diedolshausen . . .	1036	150,—	117,65	5 000	—	—	5 267,65	5 219,—
5. Gemar	1219	47,70	330,—	500	—	4,—	881,70	630,70
6. St. Kreuz	3549	2 130,55	1 523,72	2 000	—	2 031,—	7 685,27	5 333,22
7. Leberau	2460	1 075,21	239,32	400	—	415,—	2 129,53	1 851,64
8. Markirch	11870	4 909,09	1 313,96	1 500	—	5 252,—	12 975,05	12 782,13
9. Ortheim	1213	508,02	166,67	—	—	219,40	894,09	543,14
10. St. Pilt	1792	1 485,—	—	837	—	—	2 322,—	2 103,88
11. Rappoltsweiler . .	5920	427,57	2 233,63	1 400	100	104,—	4 265,20	3 445,44
12. Schnierbach . . .	2212	1 892,25	1 059,36	—	100	235,47	3 287,08	3 465,18
13. Urbach (gleichzeitig Spital)	1564	1 340,61	450,80	2 400	—	43,60	4 235,01	4 591,36
14. Urbeis	4686	—	85,—	160	100	160,—	505,—	501,23
15. Zell	1777	127,85	—	80	150	36,—	393,85	410,—
		16 032,14	8 134,55	16 057	550	8 568,37	49 342,06	44 683,29

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus Kapitalien	Einkünfte aus Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen 2c.)	Einkünfte aus Gemeindebeitrag	Einkünfte aus Landesmitteln	Einkünfte aus freiwilligen Gaben	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
Kreis Thann.								
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Alt-Thann	1995	1 325,04	—	—	—	542,95	1 867,99	1 474,32
2. Bitschweiler . . .	2191	473,45	58,86	—	—	774,70	1 307,01	1 215,21
3. Masmünster . . .	3512	110,20	17,50	—	150	913,23	1 190,93	847,07
4. Sennheim	4375	699,85	803,50	—	—	2 107,90	3 611,25	3 640,90
5. Steinbach	868	75,50	8,—	—	—	43,—	126,50	139,94
6. Thann	7425	1 482,95	1 291,06	640	300	934,60	4 648,61	4 547,49
7. Uffholz	1475	78,25	44,60	—	—	33,—	155,85	93,20
8. Wattweiler . . .	1340	556,15	10,68	275	—	—	841,83	579,92
		4 801,39	2 234,20	915	450	5 349,38	13 749,97	12 538,05

Zusammenstellung.

Kreis	Zahl der Armenräte	Einkünfte aus Kapitalien	Einkünfte aus Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen 2c.)	Einkünfte aus Gemeindebeitrag	Einkünfte aus Landesmitteln	Einkünfte aus freiwilligen Gaben	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Altkirch	4	1 738,80	464,85	200,—	100,—	1 879,90	4 383,55	4 556,23
2. Colmar	6	7 320,39	25 149,92	20 950,—	—	13 129,03	66 549,34	68 291,64
3. Gebweiler	10	7 805,90	1 662,96	427,60	450,—	538,60	10 885,06	9 475,69
4. Mülhausen . . .	20	19 219,19	23 923,09	66 827,01	1 684,66	49 908,11	161 562,06	147 756,17
5. Rappoltsweiler . .	15	16 032,14	8 134,55	16 057,—	550,—	8 568,37	49 342,06	44 683,29
6. Thann	8	4 801,39	2 234,20	915,—	450,—	5 349,38	13 749,97	12 538,05
	63	**56 917,81**	**61 569,57**	**105 376,61**	**3 234,66**	**79 373,39**	**306 472,04**	**287 301,07**

3. Bezirk Lothringen.

(751 Gemeinden.)

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus					Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
		Kapitalien	Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen 2c.)	Gemeindebeitrag	Landesmitteln	freiwilligen Gaben		
Kreis Bolchen.								
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Bolchen	2281	1 474,90	122,61	—	100	1 612,05	3 309,56	1 918,23
2. Busendorf	1595	1 700,51	243,51	—	—	—	1 944,02	1 599,84
3. Contchen	427	84,66	8,80	—	—	—	93,46	67,26
4. Falkenberg	1164	693,40	—	—	100	3,45	796,85	911,02
5. Freisdorf	944	188,26	12,80	—	—	—	201,06	196,32
6. Füllingen	226	73,10	—	—	—	—	73,10	57,35
7. Herlingen	705	220,72	24,—	40	—	—	284,72	167,01
8. Kreuzwald	1456	10,—	8,20	—	—	65,—	83,20	83,20
9. Kriechingen	424	680,76	—	—	—	—	680,76	327,66
10. Kuhmen	612	74,11	—	—	—	—	74,11	55,38
11. Lubeln	1636	169,03	—	210	100	—	479,03	383,40
12. Maiweiler	315	203,48	—	—	—	—	203,48	185,67
13. Niederum	303	1 209,56	—	—	—	—	1 209,56	2 340,94
14. Steinbiedersdorf	637	138,57	184,20	—	60	—	382,77	127,61
15. Tetingen	498	—	3,—	—	—	—	3,—	26,01
16. Volmeringen	362	166,27	—	—	—	—	166,27	158,55
17. Wallersberg	477	40,—	—	—	—	—	40,—	250,40
18. Zimmingen	254	289,90	—	—	—	—	289,90	284,12
		7 417,23	607,12	250	360	1 680,50	10 314,85	9 139,97

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus					Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
		Kapitalien	Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen etc.)	Gemeindebeitrag	Landesmitteln	freiwilligen Gaben		
Kreis Chateau-Salin.								
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Fallancourt	—	531,30	—	—	—	—	531,30	567,82
2. Insmingen	678	252,82	—	—	—	5	257,82	191,68
3. Laneuveville . . .	322	167,03	—	—	—	—	167,03	179,50
4. Lesse	344	636,94	—	—	—	—	636,94	672,44
5. Lezey	231	36,74	65,60	50	—	—	152,34	82,46
6. Liocourt	213	397,50	—	—	—	—	397,50	339,19
7. Maizières	881	583,28	—	—	—	460	1 043,28	579,01
8. Malancourt	291	69,03	33,33	—	50	—	152,36	128,17
9. Marsal	624	42,69	27,36	—	100	—	170,05	170,05
10. Moyenvic	694	682,50	84,96	—	100	—	867,46	513,35
11. Prévocourt	231	34,68	—	—	—	—	34,68	34,01
12. Puttigny	219	31,86	—	—	—	—	31,86	17,57
13. Reimingen	1289	68,24	—	—	—	—	68,24	44,97
14. Rodalben	348	29,06	—	—	—	—	29,06	45,32
15. Salonnes	382	85,95	—	—	50	—	135,95	132,48
16. Tincry	315	117,23	—	—	50	—	167,23	123,91
17. Bannecourt	276	24,55	—	40	—	—	64,55	44,14
18. Vasey (Vaxy) . . .	332	171,03	—	—	—	—	171,03	160,53
19. Vic	2041	2 427,17	320,—	—	100	—	2 847,17	2 412,39
20. Villers-aux-Oies . .	173	142,63	—	—	—	—	142,63	156,02
		6 532,23	531,25	90	450	465	8 068,48	6 595,01

Kreis Diedenhofen.

1. Aumetz	737	1 105,04	42,67	—	—	—	1 147,71	1 085,17
2. Diedenhofen	8923	2 731,27	1 848,07	1 500	—	2 322,52	8 401,86	6 343,82
3. Endorf	311	56,—	27,68	—	—	—	83,68	57,28
4. Fentsch	1082	676,59	—	—	250	—	926,59	802,03
5. Flörchingen	1511	184,75	—	—	—	29,—	213,75	227,18
6. Hayingen	6163	43 08	1 295,87	500	100	640,—	2 578,95	2 065,63
7. Kattenhofen	858	470,38	—	—	—	—	470,38	413,35
8. Königsmachern	1153	33,91	63,99	—	—	—	97,90	259,79
9. Monneren	537	159,37	—	—	—	92,—	251,37	173,83
10. Reichersberg	933	244,20	66,80	—	—	—	311,—	253,56
11. Sierck	1276	789,15	35,67	—	—	168,83	993,65	666,20
12. Ueckingen	1056	34,28	253,17	—	80	—	367,45	187,42
		6 528,02	**3 633,92**	**2 000**	**430**	**3 252,35**	**15 844,29**	**12 535,26**

Kreis Forbach (Budgets 1895/96).

1. Forbach	9575	528,95	1 257,32	1 000	450	995,65	4 231,92	3 481,37
2. Hellimer	777	295,09	—	—	—	—	295,09	297,99
3. Landorf	401	3 786,61	—	—	—	—	3 786,61	2 619,30
4. Mörchingen	3690	2 309,43	1 032,—	—	100	420,—	3 861,43	3 128,32
5. Püttlingen	2072	694,10	66,73	—	60	100,50	921,33	1 025,32
6. Saaralben	3460	187,20	76,28	1 800	100	724,64	2 888,12	3 574,51
7. St. Avold	3374	2 230,72	1 953,93	—	500	243,50	4 928,15	5 661,65
		10 032,10	**4 386,26**	**2 800**	**1 210**	**2 484,29**	**20 912,65**	**19 788,46**

Kreis Metz.

1. Ancy b. Mosel	853	166,45	164,37	—	—	653,13	983,95	654,81
2. Argancy	673	57,24	58,67	—	—	—	115,91	47,52
3. Ars a. d. Mosel	3310	292,68	1 036,52	50	700	167,79	2 246,99	2 192,81
Übertrag		516,37	1 259,56	50	700	820,92	3 346,85	2 895,14

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus Kapitalien	Einkünfte aus Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen 2c.)	Einkünfte aus Gemeindebeitrag	Einkünfte aus Landesmitteln	Einkünfte aus freiwilligen Gaben	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag		516,37	1 259,56	50	700	820,92	3 346,85	2 895,14
4. Augny	583	93,86	155,37	—	—	—	249,23	179,52
5. Borny	1511	26,44	118,80	—	—	19,—	164,24	188,96
6. Chatel-St. Germain	2029	201,62	49,80	—	—	25,—	276,42	257,32
7. Cuvry	216	163,32	39,68	—	—	—	203,—	125,13
8. Devant-les-Ponts .	2051	392,91	498,10	—	—	112,80	1 003,81	640,95
9. Gorze	1326	1 975,88	262,99	—	—	—	2 238,87	1 622,26
10. Hauconcourt . . .	434	19,57	20,—	101	—	8,—	148,57	22,88
11. Jouy-aux-Arches . .	944	499,05	78,34	—	—	29,84	607,23	728,93
12. Kurzel	1124	108,—	297,16	300	—	—	705,16	723,08
13. Lessy	405	71,34	102,01	—	—	200,—	373,35	57,52
14. Longeville, Metz . .	779	335,41	497,—	—	—	121,78	954,19	735,34
15. Maizières b. Metz .	881	137,69	125,—	—	—	50,—	312,69	715,09
16. Marly	1076	168,30	119,99	—	—	—	288,29	118,39
17. Mécleuves	394	112,59	77,24	88	—	—	277,83	314,26
18. Montigny	3953	473,99	1 339,52	—	—	—	1 813,51	1 948,0[illegible]
19. Moulins b. Metz .	683	94,37	131,70	—	—	—	226,07	136,66
20. Norroy-le-Veneur .	494	74,78	37,90	—	—	—	112,68	45,56
21. Novéant	1427	897,81	337,50	—	—	81,16	1 316,47	814,73
22. Pange	317	193,70	64,34	—	—	—	258,04	218,07
23. Plantières	1849	107,61	874,88	—	—	19,—	1 001,49	910,88
24. Plappeville	1034	108,75	5,—	—	—	—	113,75	133,06
25. Rémilly	936	740,58	16,40	—	—	—	756,98	655,39
26. Rollingen	280	310,51	1,41	—	—	—	311,92	331,46
27. Rombach	2002	665,61	352,—	—	—	5,44	1 023,05	1 064,58

28. Rozérieulles	543	255,66	83,66	—	—	13,—	352,32	272,94
29. Sablon	2112	355,35	2 084,52	—	—	—	2 439,87	1 377 42
30. Ste. Ruffine	239	169,79	27,—	—	—	120,16	316,95	401,78
31. Scy	1336	198,19	53,—	—	—	43,44	294,63	233,69
32. Tennschen (Markusstiftung)	332	776,91	—	—	—	—	776,91	559,91
33. Tennschen (Armenkasse)		45,—	—	—	—	—	45,—	70,79
34. Vallieres	670	438,70	109,01	—	100	—	647,71	339,18
35. Vantoux	338	81,05	11,60	—	100	—	192,65	6,36
36. Vaux	489	233,50	32,90	40	100	—	406,40	371,02
37. Vigy	346	125,60	41,40	—	—	—	167,—	152,22
38. Woippy	1267	74,40	293,40	—	—	20,—	387,80	484,81
		11 244,21	9 598,18	579	1 000	1 689,54	24 110,93	19 853,31

Kreis Metz (Stadt).

Metz	60186	29 086,01	12 411,15	14 760	—	16 137 37	72 394,55	68 211,59

Kreis Saarburg.

1. Alberschweiler	1399	443,—	91,67	—	—	—	534,67	543,49
2. Berthelmingen	739	160,—	—	—	—	—	160,—	160,—
3. Bruderdorf	570	38,78	—	—	—	—	38,78	40,15
4. Dann-Vierwinden	665	242,86	—	—	—	—	242,86	224,30
5. Dagsburg	2887	177,10	—	—	150	—	327,10	153,67
6. Dreibrunnen	985	15,—	—	—	—	—	15,—	4,45
7. Finstingen (Spital)	1129	—	—	—	—	—	—	241,12
8. Helleringen	322	6,32	—	—	—	—	6,32	3,32
9. Hommartingen	699	137,—	—	—	—	—	137,—	132,50
10. Lörchingen	799	2 593,48	53,32	—	—	—	2 646,80	2 586,16
11. Mittelbronn	677	238,07	—	—	50	—	288,07	319,89
Übertrag		4 051,61	144,99	—	200	—	4 396,60	4 409,05

Gemeinde	Einwohnerzahl 1890	Einkünfte aus					Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
		Kapitalien	Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen 2c.)	Gemeindebeitrag	Landesmitteln	freiwilligen Gaben		
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag		4 051,61	144,99	—	200	—	4 396,60	4 409,05
12. Pfalzburg	4414	477,87	727,48	—	700	81,—	1 986,35	2 070,57
13. Rodt	171	37,68	—	—	—	—	37,68	17,70
14. Saarburg	5445	223,51	600,—	800	—	494,53	2 118,04	2 656,49
15. St. Quirin . . .	1003	389,40	51,70	—	—	28,68	469,78	488,75
16. Walscheid	1746	1 008,75	—	—	—	—	1 008,75	4,10
		6 188,82	**1 524,17**	**800**	**900**	**604,21**	**10 017,20**	**9 646,66**

Kreis Saargemünd (Budgets von 1892/93).

1. Bitsch	2764	963,99	293,17	—	—	539,45	1 796,61	1 849,95
2. Großblittersdorf . .	1906	45,02	37,16	480	—	28,—	590,18	577,98
3. Rimlingen	652	688,82	—	—	—	—	688,82	497,87
4. Saargemünd . . .	13076	1 647,03	1 255,19	—	400	3 060,07	6 362,29	6 873,92
		3 344,86	**1 585,52**	**480**	**400**	**3 627,52**	**9 437,90**	**9 799,72**

Zusammenstellung.

Kreis	Zahl der Armenräte	Einkünfte aus					Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe
		Kapitalien	Berechtigungen (Abgabe von Lustbarkeiten, Friedhofskonzessionen 2c.)	Gemeindebeitrag	Landesmitteln	freiwilligen Gaben		
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Bolchen	18	7 417,23	607,12	250	360	1 680,50	10 314,85	9 139,97
2. Chateau Salin	20	6 532,23	531,25	90	450	465,—	8 068,48	6 595,01
3. Diedenhofen	12	6 528,02	3 633,92	2000	430	3 252,35	15 844,29	12 535,26
4. Forbach	7	10 032,10	4 386,26	2800	1 210	2 484,29	20 912,65	19 788,46
5. Metz	37	11 244,21	9 598,18	579	1 000	1 689,54	24 110,93	19 853,31
6. Stadtkreis Metz	1	29 086,01	12 411,17	14 760	—	16 137,37	72 394,55	68 211,59
7. Saarburg	16	6 188,82	1 524,17	800	900	604,21	10 017,20	9 646,66
8. Saargemünd	4	3 344,86	1 585,52	480	400	3 627,52	9 437,90	9 799,72
	115	80 373,48	34 277,59	21 759	4 750	29 940,78	171 100,85	155 569,98

Anhang II.

Verzeichnis der Hospitäler und

Gemeinde	Einwohnerzahl	Durchschnitt der pro Tag verpflegten			Einkünfte	
		Kranken	Greise	Waisen	Kapitalien, Gütern, Berechtigungen u. dgl.	Gaben und sonstigen freiwilligen Leistungen
Unter-						
Stadtkreis						
					M	M
Straßburg	135 313*)	728	371	205	615 122,81	43,81
Landkreis						
Brumath	5 548	10	20	—	1 701,92	79,84
Hochfelden	2 561	—	9	5	1 264,59	789,90
		10	**29**	**5**	**2 966,51**	**869,74**
Kreis						
Benfeld	2 324	12	15	2	8 001,30	—
Erstein	4 813	30	15	2	3 472,29	117,00
Oberehnheim	3 980	15	50	—	33 136,90	6,13
Rheinau	1 567	6	29	—	14 342,50	—
		63	**109**	**4**	**58 952,99**	**123,13**
Kreis						
Bischweiler	7 314	6	4	—	6 180,00	3 150,00
Hagenau	17 050	50	105	18	132 104,69	—
Fort Louis **). . . .	241	—	—	—	328,26	—
		56	**109**	**18**	**138 612,95**	**3 150,00**
Kreis						
Boersch	1 495	—	8	—	1 783,80	133,33
Marlenheim	1 507	—	10	—	4 962,30	—
Molsheim	3 103	6	20	—	4 794,40	1 193,95
Mutzig	2 800	10	18	12	9 268,07	46 002,80
Rosheim	3 268	4	18	—	6 674,61	100,00
		20	**74**	**12**	**27 483,18**	**47 430,08**

*) Volkszählung 1895.
**) Im Hospitale wohnen nur etliche arme Leute (5), die aber keine Ver-

Hospize und deren Leistungen.

pro 1894/95 aus Gemeindezuschuß	Landes-, Bezirksmitteln	Erstattete Krankenpflegekosten	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe	Wirkliche Ausgabe der Hospize u. Hospitäler für Verpflegung Armer (nach Abzug der erstatteten Pflegekosten ꝛc.)
Elsaß.					
Straßburg.					
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
—	—	310 110,73	925 277,35	910 516,30	600 405,57
Straßburg.					
—	—	5 643,00	7 424,76	6 116,53	473,53
640,00	400,00	926,28	4 020,77	4 004,47	3 078,19
640,00	**400,00**	**6 569,28**	**11 445,53**	**10 121,00**	**3 551,72**
Erstein.					
—	—	1 128,36	9 129,66	9 125,73	7 997,37
3 500,00	—	1 200,00	8 289,29	8 289,29	7 089,29
—	—	1 800,00	34 943,03	34 923,00	33 123,00
—	—	300,00	14 642,50	14 520,55	14 220,55
3 500,00	—	**4 428,36**	**67 004,48**	**66 858,57**	**62 430,21**
Hagenau.					
—	—	1 836,00	11 166,00	7 400,00	5 564,00
—	—	12 939,95	145 044,64	124 851,84	111 911,89
—	—	—	328,26	308,98	308 98
—	—	**14 775,95**	**156 538,90**	**132 560,82**	**117 784,87**
Molsheim.					
—	—	275,80	2 192,93	2 409,98	2 134,18
—	—	207,39	5 169,69	5 027,15	4 819,76
—	—	2 739,65	8 728,00	20 711,37	17 971,72
—	—	2 303,50	57 574,37	61 384,55	59 081,05
1 000,00	—	2 839,70	10 614,31	11 373,72	8 534,02
1 000,00	—	**8 366,04**	**84 279,30**	**100 906,77**	**92 540,73**

pflegung haben.

Gemeinde	Einwohnerzahl	Durchschnitt der pro Tag verpflegten: Kranken	Greise	Waisen	Einkünfte: Kapitalien, Gütern, Berechtigungen u. dgl.	Gaben und sonstigen freiwilligen Leistungen
					Kreis	
					ℳ	ℳ
Barr	5 576	8	39	—	8 644,69	4 439,88
Dambach	2 660	1	8	1	1 090,78	300,00
Epfig	2 502	4	10	3	3 429,52	800,00
Markolsheim	2 222	1	12	—	7 274,02	50,00
Schlettstadt	9 304	22	70	—	43 272,97	—
		36	139	4	63 711,98	5 589,88
					Kreis	
Lauterburg	1 573	3	12	1	4 184,57	—
Selz	1 655	0,12	15	1	1 718,51	—
Weißenburg	5 846	8	12	—	22 819,38	—
		11,12	39	2	28 722,46	—
					Kreis	
Buchsweiler	8 139	12	37	3	36 782,73	1 200,00
Zabern	8 321	16	58	50	25 332,63	15 468,74
		28	95	53	62 115,36	16 668,74
					Bezirks-Armen- und	
Bezirks-Armen- u. Pflegeanstalt zu Bischweiler	—	—	420	—	21 172,12	—
					Zusammen-	
Stadkreis Straßburg	—	728	371	205	615 122,81	43,81
Landkreis Straßburg	—	10	29	5	2 966,51	869,74
Kreis Erstein	—	63	109	4	58 952,99	123,13
Kreis Hagenau	—	56	109	18	138 612,95	3 150,00
Kreis Molsheim	—	20	74	12	27 483,18	47 430,08
Kreis Schlettstadt	—	36	139	4	63 711,98	5 589,88
Kreis Weißenburg	—	11,12	39	2	28 722,46	—
Kreis Zabern	—	28	95	53	62 115,36	16 668,74
Bezirks-Armen- u. Pflegeanstalt zu Bischweiler	—	—	420	—	21 172,12	—
26 Anstalten		952,12	1385	303	1 018 860,36	73 875,38

pro 1894/95 aus			Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe	Wirkliche Ausgabe der Hospize u. Hospitäler für Verpflegung Armer (nach Abzug der erstatteten Pflegekosten 2c.)
Gemeinde-zuschuß	Landes-, Bezirks-mitteln	erstatteten Kranken-pflegekosten			
Schlettstadt.					
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1 000,00	—	1 058,32	15 142,89	16 428,00	15 369,68
1 000,00	—	—	2 390,78	2 056,46	2 056,46
—	—	87,15	4 316,67	2 738,73	2 651,58
1 800,00	—	158,00	9 282,02	8 580,72	8 422,72
—	—	7 209,60	50 482,57	48 211,42	41 001,82
3 800,00	—	**8 513,07**	**81 614,93**	**78 015,33**	**69 502,26**
Weißenburg.					
—	—	1 453,40	5 637,97	5 682,84	4 229,44
700,00	—	61,79	2 480,30	2 414,24	2 352,45
—	—	5 210,02	28 029,40	18 188,90	12 978,88
700,00	—	**6 725,21**	**36 147,67**	**26 285,98**	**19 560,77**
Zabern.					
—	—	16 571,45	54 554,18	48 076,18	31 504,73
—	—	6 885,99	47 687,36	35 856,52	28 970,53
—	—	**23 457,44**	**102 241,54**	**83 932,70**	**60 475,26**
Pflegeanstalt zu Bischweiler.					
-	10 732,89	71 275,15	103 180,16	103 180,16	21 172,12
stellung.					
—	—	310 110,73	925 277,35	910 516,30	600 405,57
640,00	400,00	6 569,28	11 445,53	10 121,00	3 551,72
3 500,00	—	4 428,36	67 004,48	66 858,57	62 430,21
—	—	14 775,95	156 538,90	132 560,82	117 784,87
1 000,00	—	8 366,04	84 279,30	100 906,77	92 540,73
3 800,00	—	8 513,07	81 614,93	78 015,33	69 502,26
700,00	—	6 725,21	36 147,67	26 285,98	19 560,77
—	—	23 457,44	102 241,54	83 932,70	60 475,26
—	10 732,89	71 275,15	103 180,16	103 180,16	21 172,12
9 640,00	11 132,89	454 221,23	1 567 729,86	1 512 377,63	1 047 423,51

Gemeinde	Einwohnerzahl	Durchschnitt der pro Tag verpflegten			Einkünfte	
		Kranken	Greise	Waisen	Kapitalien, Gütern, Berechtigungen u. dgl.	Gaben und sonstigen freiwilligen Leistungen
						Ober-
						Kreis
					ℳ	ℳ
Altkirch	2 200	10	10	50	11 492,98	1 750,00
Dammerkirch	1 104	3	5	1	1 700,00	—
		13	15	51	13 192,98	1 750,00
						Kreis
Colmar		114	137	103	145 768,59	8 464,54
Egisheim *)	1 648	—	—	—	663,20	—
Münster	5 797	13	30	—	17 445,30	1 400,00
Neubreisach	1 448	8	17	2	14 984,49	—
Türkheim	2 468	4	8	1	4 300,64	1 208,00
		139	192	106	183 162,22	11 072,54
						Kreis
Blodelsheim	918	1	—	—	600,00	—
Ensisheim	2 106	5	21	—	12 786,99	5 580,00
Geberschweier	1 273	1	9	—	2 170,80	—
Gebweiler	12 411	32	21	3	9 610,78	—
Gundolsheim	614	—	—	—	1 026,00	—
Issenheim	1 770	6	6	—	8 318,73	7,00
Oberhergheim	—	3	3	1	2 098,67	—
Rufach	3 225	4	35	—	10 283,46	—
Sulz	4 444	40	32	—	7 880,00	900,00
Sulzmatt	2 589	—	5	—	2 333,28	380,93
		92	132	4	57 108,71	6 867,93
						Kreis
Blotzheim	2 273	18	4	—	755,00	—
Mülhausen	—	320	208	28	72 271,84	8 358,34
Neudorf	2 130	2	8	9	3 640,00	310,00
Pfastatt	2 417	18	14	1	267,31	321,28
Rixheim	3 189	28	—	—	448,85	883,11
		386	234	38	77 383,00	9 872,73

*) In dem der Gemeinde Egisheim als Hospital vermachten Hause wohnen
zur Remuneration der Armenschwestern, die die kranken Armen pflegen, benützt.
**) Das Spital Neubreisach verpflegte bis zur Eröffnung der Bezirks-Siechen-
***) 169 703,10 — 187,70 ℳ mehrerstattete Pflegekosten als Ausgaben des

pro 1894/95 aus Gemeindezuschuß	pro 1894/95 aus Landes-, Bezirksmitteln	pro 1894/95 aus erstatteten Krankenpflegekosten	Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe	Wirkliche Ausgabe der Hospize u. Hospitäler für Verpflegung Armer (nach Abzug der erstatteten Pflegekosten rc.)
Elsaß.					
Altkirch.					
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
500,00	1 000,00	8 168,60	22 911,58	25 455,71	17 287,11
—	200,00	1 800,00	3 700,00	3 512,79	1 712,79
500,00	**1 200,00**	**9 968,60**	**26 611,58**	**28 968,50**	**18 999,90**
Colmar.					
4 800,00	—	15 550,16	174 583,29	166 700,22	151 150,06
—	—	—	663,20	663,20	663,20
—	—	8 108,89	26 954,19	22 241,62	14 132,73
—	—	30 387,70	45 372,19**)	30 200,00	—
—	—	773,00	6 281,64	4 530,11	3 757,11
4 800,00	**—**	**54 819,75**	**253 854,51**	**224 335,15**	**169 515,40***)**
Gebweiler.					
100,00	—	200,00	900,00	900,00	700,00
—	150,00	770,20	19 287,19	16 157,98	15 387,78
—	—	—	2 170,80	1 603,11	1 603,11
—	—	12 399,37	22 010,15	20 188,20	7 788,83
150,00	—	—	1 176,00	1 132,00	1 132,00
—	—	104,60	8 430,33	8 234,26	8 129,66
1 500,00	150,00	180,97	3 929,64	7 712,40	7 531,43
320,00	—	1 773,50	12 376,96	13 038,30	11 264,80
1 000,00	150,00	5 100,00	15 030,00	14 930,00	9 830,00
321,60	—	347,60	3 383,41	2 840,57	2 492,97
3 391,60	**450,00**	**20 876,24**	**88 694,48**	**86 736,82**	**65 860,58**
Mülhausen.					
—	—	1 370,10	2 125,10	1 920,10	550,00
5 805,79	4 326,37	135 029,87	225 792,21	225 792,21	90 762,34
—	—	520,00	4 470,00	5 010,00	4 490,00
4 500,00	—	5 561,10	10 649,69	11 640,51	6 079,41
806,66	—	5 544,26	7 682,88	7 027,89	1 483,63
11 112,45	**4 326,37**	**148 025,33**	**250 719,88**	**251 390,71**	**103 365,38**

nur einige arme Familien. Die Zinsen des dem Hospital gehörigen Kapitals werden

anstalt Colmar eine größere Anzahl Geisteskranker gegen Pflegegeld.
Spitals Neubreisach.

Gemeinde	Einwohnerzahl	Durchschnitt der pro Tag verpflegten			Einkünfte	
		Kranken	Greise	Waisen	Kapitalien, Gütern, Berechtigungen u. dgl.	Gaben und sonstigen freiwilligen Leistungen
						Kreis
					ℳ	ℳ
Ammerschweier	1 715	3	10	8	3 925,60	824,00
Bergheim	2 483	3	35	5	10 183,25	—
Ingersheim	2 536	2	11	1	1 104,61	1 620,00
Kaysersberg	2 757	2	36	15	4 400,33	—
Kienzheim	855	3	16	2	3 122,25	—
Markirch	12 000	12	65	—	2 570,00	4 500,00
Markirch (St. Magdalena)		—	—	—	6 945,86	105,68
Rappoltsweiler (kath.) .	6 405	20	60	6	15 736,06	12 128,16
Rappoltsweiler (ev.) . .		5	8	3	2 100,00	870,00
Reichenweier	1 698	—	10	6	3 339,00	—
St. Kreuz i. L. . . .	3 474	1	38	—	9 305,07	—
St. Piet	1 771	2	12	5	3 078,00	—
Schnierlach	2 202	1	20	—	1 932,25	577,30
Urbach	1 525	2	16	—	1 328,12	68,00
Urbeis	4 541	5	70	20	3 660,11	145,00
		61	**407**	**71**	**72 730,51**	**20 838,14**
						Kreis
Masmünster	3 511	15	25	—	3 873,07	1 900,00
Sennheim	4 375	57	36	—	10 320,33	6 800,00
Thann	7 540	26	40	9	20 038,42	400,00
		98	**101**	**9**	**34 231,82**	**9 100,00**
						Zusammen-
Kreis Altkirch	—	13	15	51	13 192,98	1 750,00
Kreis Colmar	—	139	192	106	183 162,22	11 072,54
Kreis Gebweiler . . .	—	92	132	4	57 108,71	6 867,93
Kreis Mülhausen . . .	—	386	234	38	77 383,00	9 872,73
Kreis Rappoltsweiler .	—	61	407	71	72 730,51	20 838,14
Kreis Thann	—	98	101	9	34 231,82	9 100,00
40 Anstalten *)		789	1081	279	437 809,24	59 501,34

*) Der Bezirk Ober-Elsaß hat außerdem seit Oktober 1895 eine Bezirks-

pro 1894/85 aus			Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe	Wirkliche Ausgabe der Hospize u. Hospitäler für Verpflegung Armer (nach Abzug der erstatteten Pflegekosten ꝛc.)
Gemeindezuschuß	Landes-, Bezirksmitteln	erstatteten Krankenpflegekosten			
Rappoltsweiler.					
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
—	—	1 128,30	5 877,90	13 569,10	12 440,80
—	—	2 970,44	13 153,69	12 334,71	9 364,27
—	200,00	360,87	3 285,48	4 279,44	3 918,57
1 000,00	—	2 397,40	7 797,73	8 265,48	5 868,08
—	—	626,00	3 748,25	3 748,25	3 122,25
—	—	14 344,29	21 414,29	21 172,11	6 827,82
—	—	—	7 051,54	6 404,31	6 404,31
4 000,00	250,00	1 586,74	33 700,96	27 831,08	26 244,34
800,00	200,00	4 600,00	8 570,00	9 400,00	4 800,00
—	—	—	3 339,00	3 193,11	3 193,11
2 000,00	—	—	11 305,07	10 056,42	10 056,42
400,00	—	2 486,00	5 964,00	7 336,00	4 850,00
—	100,00	582,53	3 192,08	3 465,18	2 882,65
3 200,00	—	108,00	4 704,12	4 170,04	4 062,04
—	100,00	1 435,65	5 340,76	7 023,01	5 587,36
11 400,00	850,00	32 626,22	138 444,87	142 248,24	109 622,02
Thann.					
—	150,00	3 469,20	9 392,27	4 559,56	1 090,36
—	200,00	7 460,00	24 780,33	27 319,19	19 859,39
1 196,80	—	11 570,00	33 205,22	31 839,40	20 269,20
1 196,80	**350,00**	**22 499,20**	**67 377,82**	**63 718,15**	**41 218,95**
stellung.					
500,00	1 200,00	9 968,60	26 611,58	28 968,50	18 999,90
4 800,00	—	54 819,75	253 854,51	224 335,15	169 515,40
3 391,60	450,00	20 876,24	88 694,48	86 736,82	65 860,58
11 112,45	4 326,37	148 025,33	250 719,88	251 390,71	103 365,38
11 400,00	850,00	32 626,22	138 444,87	142 248,24	109 622,02
1 196,80	350,00	22 499,20	67 377,82	63 718,15	41 218,95
32 400,85	7 176,37	288 815,34	825 703,14	797 397,57	508 582,23

Siechenanstalt eröffnet.

Gemeinde	Einwohnerzahl	Durchschnitt der pro Tag verpflegten Kranken	Greise	Waisen	Einkünfte Kapitalien, Gütern, Berechtigungen u. dgl.	Gaben und sonstigen freiwilligen Leistungen
						Lo=
						Stadtkreis
					ℳ	ℳ
Metz (St. Nicolas)		2	301	118	186 371,23	5,00
Metz (Bon secours)		150	—	—		4 230,68
		152	**301**	**118**	**186 371,23**	**4 235,68**
						Landkreis
		Nichts.				
						Kreis
Bolchen	2 147	2	16	—	4 007,07	13 316,79
						Kreis
Albesdorf	596	—	27	11	8 285,35	200,00
Château=Salins	2 081	—	20	—	8 320,00	1 200,00
Dieuze	6 358	8	18	9	16 468,35	7 258,28
Marsal	602	—	5	1	3 300,10	—
St. Epvre	195	2	12	5	7 106,66	—
Vic	2 120	5	18	—	14 544,70	—
		15	**100**	**26**	**58 025,16**	**8 658,28**
						Kreis
Diedenhofen	8 923	—	17	—	23 143,87	—
Sierck	1 186	7	15	—	6 494,14	—
		7	**32**	**—**	**29 638,01**	**—**
						Kreis
Forbach	7 874	12	16	2	7 043,00	—
Püttlingen	2 082	7	12	4	6 123,00	—
St. Avold	3 931	4	8	4	2 674,43	860,21
		23	**36**	**10**	**15 840,43**	**860,21**
						Kreis
Finstingen	1 129	2	1	—	3 964,53	—
Rixingen	809	2	1	—	3 413,23	5 000,00
Saarburg	8 725	3	12	—	11 065,50	—
		7	**14**	**—**	**18 443,26**	**5 000,00**

pro 1894/95 aus			Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe	Wirkliche Ausgabe der Hospize u. Hospitäler für Verpflegung Armer (nach Abzug der erstatteten Pflegekosten 2c.)
Gemeinde-zuschuß	Landes-, Bezirks-mitteln	erstatteten Kranken-pflegekosten			

thringen.

Metz.

M	M	M	M	M	M
—	—	49 950,27	236 326,50	246 271,67	außerdem 44194,60 außerord. Ausg.
—	—	—	4 230,68		
—	—	**49 950,27**	**240 557,18**	**246 271,67**	**196 321,40**

Metz.

Nichts.

Bolchen.

—	—	405.60	17 729,46	19,428,80	19,023,20

Château-Salins.

40,00	—	5 507,72	14 033,07	14 132,90	8 625,18
—	—	—	9 520,00	9 248,00	9 248,00
—	—	1 780,40	25 507,03	21 300,34	19 519,94
—	—	—	3 300.10	3 898,39	3 898,39
—	—	3 942,00	11 048,66	14 916,92	10 974,92
—	—	1 196,50	15 741,20	14 406,00	13 209,50
40,00	—	**12 426,62**	**79 150,06**	**77 902,55**	**65 475,93**

Diedenhofen.

—	—	—	23 143,87	16 973,50	16 973,50
—	—	—	6 494,14	6 241,10	6 241,10
—	—	—	**29 638,01**	**23 214,60**	**23 214,60**

Forbach.

—	—	11 997,58 (einschl. 7001 M f. Militärzwecke)	19 040,00	10 091,00	—
—	—	430,00	6 553,00	6 024,00	5 594,00
500,00	—	2 690,00	6 725,22	6 539,92	3 849,34
500,00	—	**15 117.58**	**32 318,22**	**22 654,92**	**9 443,34**

Saarburg.

—	—	65,60	4 030,13	3 641,02	3 575,42
—	—	—	8 413,23	2 115,63	2 115,63
—	—	3 250,40	14 315,90	14 315,90	11 065,50
—	—	**3 316,00**	**26 759,26**	**20 072,55**	**16 756,55**

Gemeinde	Einwohnerzahl	Durchschnitt der pro Tag verpflegten Kranken	Greise	Waisen	Einkünfte: Kapitalien, Gütern, Berechtigungen u. dgl.	Gaben und sonstigen freiwilligen Leistungen
						Kreis
					M	M
Bitsch	2 896	2	11	—	2 279,80	1 938,23
Saargemünd	13 921	30	19	—	3 817,76	620,76
		32	30	—	6 097,56	2 558,99
						Bezirks-Armen- und
Bezirks-Armen- u. Pflegeanstalt zu Gorze . .	—	—	309	—	23 528,20	—
						Zusammen-
Stadtkreis Metz . . .	—	152	301	118	186 371,23	4 235,68
Landkreis Metz . . .	—	—	—	—	—	—
Kreis Bolchen	—	2	16	—	4 007,07	13 316,79
Kreis Château-Salins.	—	15	100	26	58 025,16	8 658,28
Kreis Diedenhofen . .	—	7	32	—	29 638,01	—
Kreis Forbach . . .	—	23	36	10	15 840,43	860,21
Kreis Saarburg . . .	—	7	14	—	18 443,26	5 000,00
Kreis Saargemünd . .	—	32	30	—	6 097,56	2 558,99
Bezirks-Armen- u. Pflegeanstalt zu Gorze . .	—	—	309	—	23 528,20	—
	20 Anstalten	238	838	154	341 950,92	34 629,95

Zusammenstellung

Bezirk:	Anstalten					
Unter-Elsaß	26	952,12	1 385	303	1 018 860,36	73 875,38
Ober-Elsaß	40	789	1 081	279	437 809,24	59 501,34
Lothringen	20	238	838	154	341 950,92	34 629,95
	86	1 979,12	3 304	736	1 798 620,52	168 006,67

pro 1894/95 aus			Gesamt-Einnahme	Gesamt-Ausgabe	Wirkliche Ausgabe der Hospize u. Hospitäler für Verpflegung Armer (nach Abzug der erstatteten Pflegekosten rc.)
Gemeinde-zuschuß	Landes-, Bezirks-mitteln	erstatteten Kranken-Pflegekosten			
Saargemünd.					
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
—	—	1 990,71	6 208,74	5 846,55	3 855,84
—	574,52	4 280,90	9 293,94	9 596,30	5 315,40
—	574,52	6 271,61	15 502,68	15 442,85	9 171,24
Pflegeanstalt zu Gorze.					
2 400,00	35 000,00	42 125,14	103 053,34	97 263,93	20 138,79
stellung.					
—	—	49 950,27	240 557,18	246 271,67	196 321,40
—	—	—	—	—	—
—	—	405,60	17 729,46	19 428,80	19 023,20
40,00	—	12 426,62	79 150,06	77 902,55	65 475,93
—	—	—	29 638,01	23 214,60	23 214,60
500,00	—	15 117,58	32 318,22	22 654,92	7 537,34
—	—	3 316,00	26 759,26	20 072,55	16 756,55
—	574,52	6 271,61	15 502,68	15 442,85	9 171,24
2 400,00	35 000,00	42 125,14	103 053,34	97 263,93	20 138,79
2 940,00	35 574,52	129 612,82	544 708,21	522 251,87	357 639,05
sämtlicher Bezirke.					
9 640,00	11 132,89	454 221,23	1 567 729,86	1 512 377,63	1 047 423,51
32 400,85	7 176,37	288 815,34	825 703,14	797 397,57	508 582,23
2 940,00	35 574,52	129 612,82	544 708,21	522 251,87	357 639,05
44 980,85	53 883,78	872 649,39	2 938 141,21	2 832 027,07	1 913 644,79

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Neunundzwanzigstes Heft.

Brinkmann, Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Socialgesetzgebung.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Die
Armenpflege
in ihren Beziehungen
zu den
Leistungen der Socialgesetzgebung.

Bericht
erstattet im Auftrage des Vereins
von
Bürgermeister Brinkmann
in Königsberg i. Pr.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Socialgesetzgebung.

Bericht von Bürgermeister Brinkmann-Königsberg i. Pr.

Nachdem bereits vor zwei Jahren von Herrn Dr. Freund der Nachweis zu führen versucht worden, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt, und nachdem in dem Dr. Freundschen Aufsatz hauptsächlich erörtert worden, ob und welche Entlastung der öffentlichen Armenpflege entweder schon eingetreten ist oder voraussichtlich künftig eintreten wird, kann es kaum zur Aufgabe des mir gestellten Themas gehören, neue Ziffern beizubringen. Diesmal handelt es sich vielmehr um etwas ganz anderes. Es soll gewissermaßen anstatt des quantitativen das qualitative Interesse der Armenpflege an den Einrichtungen der Versicherungsgesetzgebung beleuchtet, es sollen die Wege, welche von den Trägern der Arbeiterversicherung zur Armenpflege und von dieser zu jenen hinüberführen, gezeigt und, wenn möglich, praktische Winke als Wegweiser gegeben, es soll endlich jener innige Zusammenhang zwischen Armenfürsorge und Versicherung betont werden, welcher schon durch die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 wenigstens indirekt in der dort verkündeten Absicht ausgesprochen ist: den Hilfsbedürftigen begründete Ansprüche auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge zu gewähren, als ihnen bisher — durch die Armenpflege — hat zu teil werden können.

Weil demnach nicht Resultate zu berichten sind, sondern die verschiedensten Möglichkeiten einer Stellungnahme zu den verschiedenen Versicherungszweigen zu erörtern sein werden, weil ferner diese Stellungnahme einmal von den unter sich verschiedenen Anschauungen der Leiter und Mitarbeiter der einzelnen Armenverwaltungen abhängen, zweitens aber in den vielgestaltigsten Maßnahmen zum Ausdruck gekommen sein, überall also sich ganz eigenartig entwickelt haben dürfte, weil endlich auf diese Entwicklung die gewiß nicht überall gleichmäßige Ausgestaltung der Versicherungsorgane,

insbesondere der Krankenkassen und der Invaliditäts- und Altersversicherungs-anstalten erst recht verschieden eingewirkt haben wird: aus allen diesen Gründen erschien mir die sonst übliche Befragung anderer Verwaltungen für die mir aufgetragene Bearbeitung unzweckmäßig. Ich hätte nicht gewußt, wo ich zu fragen anfangen, wo ich zu fragen aufhören sollte. Ja, es hätte schon große Schwierigkeiten gemacht, überhaupt bestimmte Fragen zu formulieren. Wenn ich deshalb mehr aus meinen eigenen Eindrücken und Erfahrungen geschöpft, nur meinen eigenen Erwägungen gefolgt bin, so bin ich mir der Unvollständigkeit meiner Arbeit sehr wohl bewußt. Indessen hoffe ich, daß vielleicht gerade dieser Mangel den Anlaß zu einer eingehenderen Besprechung des Themas in der Jahresversammlung selbst bieten und so das Fehlende von anderer Seite ergänzt werden wird.

Nicht ganz mit Unrecht wenden die Gegner der Socialgesetzgebung ein, daß den errungenen Vorteilen eine recht weitgehende Belastung der Versicherten selbst, mehr aber noch der Arbeitgeber gegenüberstehe. Es ist thatsächlich nicht zu verkennen, daß z. B. eine Reihe kleiner Handwerker, die schon an sich den Kampf mit der Konkurrenz kaum bestehen können, die Beitragsleistungen für ihr Personal schwer empfinden. Auch den Beschwerden der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe über ihre Belastung durch die Arbeiterversicherung kann nicht jeder Grund abgesprochen werden, zumal da, wo nach alter Anschauung gerade die baren Geldaufwendungen als besonders drückend gelten. Wollte man dieser Belastung, d. h. also der Summe aller Beitragsleistungen allein die bisher konstatierte Entlastung der Armenpflege gegenüberstellen, so würde man wenig Glück damit haben. Im günstigsten Falle beträgt der jährliche Minderaufwand einer größeren Gemeinde an Armenpflegekosten 10 000 bis 30 000 Mark, während die Beitragsleistungen aus dem Gemeindebezirk insgesamt Hunderttausende ausmachen. Auch dadurch wird man keine Wirkung erzielen, daß man auf den Unterschied zwischen Armenunterstützung und dem Anspruch auf die Leistungen aus der Versicherungsgesetzgebung aufmerksam macht. Dazu ist die Anzahl derjenigen Personen, welche durch die Leistungen der Versicherungsorgane der Armenfürsorge überhoben werden, vorläufig nicht groß genug. Deshalb wird man auf der einen Seite stets hervorheben müssen, wie die bereits erzielte und auch später noch zu erzielende Entlastung der Armenpflege immer nur ein winziger Teil ist von denjenigen Segnungen der Versicherungsgesetzgebung, welche das Gebiet der Armenpflege im eigentlichen Sinne überhaupt nicht berühren. Auf der anderen Seite aber wird man, im Bewußtsein der Schwere des oben erwähnten Einwandes, auf jede nur mögliche Art und Weise die Beziehungen zu benutzen und auszunutzen verpflichtet sein, welche sich zwischen Armenpflege und Versicherung herstellen lassen und mittelst derer, wenn auch nicht zu einer ziffermäßigen Entlastung des Ortsarmenverbandes, so doch dazu beigetragen werden kann, daß den beteiligten Volksklassen die Vorteile der Versicherungsgesetzgebung ungeschmälert zu teil werden. Will man dieser Verpflichtung im vollen Maße Rechnung tragen, so ergeben sich nicht unwichtige Aufgaben für die Armenverwaltung.

I. Mitwirkung beim Ausbau der Versicherung.

1. Ein sehr naheliegendes Interesse hat die Armenpflege daran, daß alle diejenigen Personen, welche wirtschaftlich nicht stark genug sind, um nicht bei dauerndem oder zeitweisem Verlust ihrer Arbeitskraft in Not und Bedrängnis zu geraten, durch Versicherung dagegen geschützt werden. Man wird sich auch nicht darauf verlassen dürfen, daß Leute, welche, solange sie gesund und kräftig sind, in ziemlich günstigen Verhältnissen leben, aus freien Stücken für ihre Zukunft besorgt sein werden. Denn einmal trifft diese Annahme leider nicht zu, und zweitens machen gerade solche Leute, die vorher bessere Tage gesehen haben, der Armenpflege am meisten zu schaffen, indem sie die größten Ansprüche erheben. Es fragt sich deshalb, ob nicht gerade die Armenverwaltungen in erster Reihe dazu berufen sein möchten, auf Lücken, die sie gewahr werden, aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, daß die Versicherungspflicht auf solche Kreise ausgedehnt wird, welche anderenfalls bei Behinderung ihrer Erwerbsfähigkeit der Gefahr des wirtschaftlichen Ruins ausgesetzt bleiben. Eine solche Ausdehnung kann nun bei den verschiedenen Zweigen der Versicherung auf verschiedene Weise geschehen: durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung, durch Beschlüsse des Bundesrats, durch statutarische Vorschriften von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, endlich auf dem Gebiet der Unfallversicherung durch statutarische Bestimmungen der Berufsgenossenschaften. Auf die ersteren beiden Faktoren wird zwar die einzelne Armenverwaltung ebensowenig wie auf die statutarische Befugnis der Unfallversicherungsorgane Einfluß auszuüben vermögen, wenngleich ich nicht einzusehen vermag, wodurch es gerechtfertigt ist, daß der kleine selbständige Handwerker mit einem Einkommen von unter 2000 Mark nur für beitrittsberechtigt und dies auch nur zur Gemeindekrankenversicherung erklärt werden kann oder daß Betriebsunternehmer, welche ihren Unterhalt hauptsächlich durch ihrer eigenen Hände Arbeit verdienen, von der Unfall- sowie abgesehen von der Bestimmung in § 8 des Reichsgesetzes vom 22./6. 1889 von der Invaliditäts- und Altersversicherung gesetzlich ausgeschlossen sind[1], und weshalb nicht Reichstag und Bundesrat oder, wo ihnen die Bestimmung überlassen, die Regierungen der Einzelstaaten von der Armenpflege zu zweckmäßigen Änderungen in der angedeuteten Richtung angeregt werden könnten. Um so näher stehen aber den Armenverwaltungen die zum Erlaß von statutarischen Vorschriften, sei es für die Gemeinde, sei es für weitere Kommunalverbände, zuständigen Organe. Für sie ist, wenigstens auf dem Gebiet der Krankenversicherung, ein ziemlich weiter Spielraum gegeben, und ich würde es sehr begreiflich finden, wenn von den Organen der Armenpflege auf den Erlaß von statutarischen Vorschriften zur Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht in der oder jener Richtung hingearbeitet werden möchte. Daß die in Kommunalbetrieben oder im Kommunaldienst beschäftigten Personen nicht auf Krankenkassenleistungen

[1] Auch die Novelle zur Unfallversicherungsgesetzgebung schlägt nur Selbstversicherung oder statutarische Unterwerfung der Betriebsunternehmer unter den Versicherungszwang vor.

Anspruch haben, wird wohl kaum jemals von Armenpflegeorganen bedauert sein, wenngleich die Angehörigkeit zu einer Zwangskrankenkasse diesen Personen selbst im gegebenen Fall ganz erwünscht sein mag. Denn in den meisten Fällen wird doch wohl von der Kommune Gehalt oder Lohn während der Krankheit fortgezahlt, nötigenfalls auch unentgeltliche Krankenhauspflege gewährt. Ebenso dürfte das Fehlen der Krankenversicherung bei Handlungsgehilfen, welche trotz Krankheit für sechs Wochen auf Fortbezug ihres Gehalts Anspruch haben, wohl kaum jemals die Armenpflege erheblich belastet haben. Wer dagegen ist nicht schon unangenehm enttäuscht gewesen, wenn er hilfsbedürftige Personen nur deshalb, weil sie nicht in dauernder Beschäftigung standen, oder Schneidergehilfen, weil sie als Hausindustrielle anzusehen waren, oder Arbeiter aus der Land- und Forstwirtschaft aus dem Grunde, weil für ihren Kreis oder ihre Gemeinde ein Ortsstatut aus § 2 Nr. 6 des Krankenversicherungsgesetzes nicht besteht, in die Armenpflege hat übernehmen müssen! Hat doch der Begriff der nur vorübergehenden Beschäftigung und ebenso der Unterschied zwischen Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden erst durch zahlreiche Entscheidungen präcisiert werden müssen, ohne daß zumal dem davon Betroffenen bis heute das völlige Verständnis dafür aufgegangen ist! Wäre es deshalb nicht mehr als richtig, wenn die Armenpflege von den in häufigen Fällen zu ihren Gunsten oder Ungunsten mitwirkenden Zufälligkeiten befreit werden würde? Um endlich noch einmal auf den gegen Unfall nicht versicherten kleinen Betriebsunternehmer zurückzukommen: wem will es in den Kopf, daß der Betriebsunternehmer, der zugleich mit seinem Gehilfen bei dem gleichen Unfall seine Arbeitskraft einbüßt, der noch dazu oft einer größeren Unfallgefahr ausgesetzt ist als seine Mitarbeiter, weil er als Meister die schwierigsten Arbeiten selbst auszuführen genötigt ist, der Armenpflege anheimfällt, während dem Gehilfen eine Rente beschеert wird! Wenn hier Verbesserungen anzustreben, Unbilligkeiten zu beseitigen sind, so ist die Armenpflege sicherlich dabei interessiert.

Zu erwähnen ist hier auch die in § 10 des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes für die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter vom 5. Mai 1886 den Gemeinden auferlegte Verpflichtung, einem unfallverletzten Arbeiter, der gegen Krankheit nicht versichert ist, während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall die Kosten des Heilverfahrens in dem sonst den Krankenkassen obliegenden Umfange zu gewähren. Die in der Regel vorhandene Identität der Gemeinde und des Ortsarmenverbandes sollte die Armenverwaltung ganz von selbst dahin führen, auf die Unterwerfung der erwähnten Arbeiter unter den Krankenversicherungszwang hinzuwirken.

Von gleichen Erwägungen und somit von der Absicht: fühlbar gewordene Lücken der Versicherung soweit als angänglich auszufüllen, ist übrigens die Reichsregierung fort und fort beseelt. Das beweisen das sogenannte Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 und die den Versicherungszwang ausdehnenden Vorschriften der Krankenkassennovelle vom 10. April 1892, das beweisen die verschiedenen Special-Unfallversicherungsgesetze, welche dem allgemeinen Unfallversicherungsgesetze im Laufe weniger Jahre gefolgt sind,

in denen bereits der Gedanke zur Anerkennung gelangt ist, daß auch kleinere Betriebsunternehmer an den Vorteilen der Unfallversicherung teils durch Zulassung des freiwilligen Beitritts teils durch Statut zu beteiligen sind. Das beweist jetzt wiederum die dem Reichstag zur Zeit unterbreitete Vorlage zur Abänderung und Ergänzung der gesamten Unfallversicherungsgesetzgebung sowie die Vorlage des neuen Invalidengesetzes. Aus der ersteren Vorlage haben, soviel mir bekannt, diejenigen Vorschriften, welche solche Gewerbebetriebe, die sich auf Bauarbeiten erstrecken, in ihrem ganzen Umfange der Unfallversicherung unterstellen, und ebenso diejenigen Vorschriften, welche die Versicherung auf häusliche und andere Dienste der versicherten Personen außer ihrer Beschäftigung im Betriebe erstrecken wollen, so daß künftig die oft schwierige und zu großen Härten führende Unterscheidung fortfallen soll, ob die unfallbringende Arbeit zum versicherungspflichtigen Betriebe gehörte oder nicht, ungeteilte Anerkennung gefunden. Und ebenso kann man es gewiß nur, zumal vom Standpunkt der Armenpflege, mit Freuden begrüßen, daß nach § 10 des neuen Invalidengesetzes künftig schon halbjährliche ununterbrochene Invalidität zum Bezuge von Invalidenrente berechtigen soll.

Das Interesse der Armenverwaltungen an dem Versichert- oder Nichtversichertsein gewisser Personen ist sogar in der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ausdrücklich anerkannt. Der Gesetzgeber befürchtet nämlich, daß Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn sie der Krankenversicherungspflicht unterworfen bleiben, nur schwer oder gar nicht Arbeit finden werden. Einmal würden ihre Arbeitgeber neben dem geringen Lohn nur ungern ihren Anteil an den Versicherungsbeiträgen zahlen. Zweitens aber würden sie die Krankenkassen nicht mit der hohen Krankheitsgefahr solcher Personen belasten wollen. Deshalb erklärt er ihre Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für zulässig, wenn sie selbst einen dahin gehenden Antrag stellen und wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt. Die Armenverwaltungen werden in solchen Fällen ihre Entscheidung meistens sehr zu überlegen haben. Geben sie solchen Anträgen ohne weiteres statt, so ist zu befürchten, daß sich häufiger Arbeitgeber finden, welche auf diesem Wege sich und ihren Arbeitern die Beitragsleistung zur Krankenkasse ersparen wollen. Wird der befreite Arbeiter krank, so muß die Armenpflege anstatt der Krankenkasse für ihn eintreten. Außerdem entgehen der Krankenkasse die Beiträge, welche manche Kassen sehr nötig haben, um leistungsfähig zu bleiben. Umgekehrt muß der Armenpflege daran liegen, daß solche Personen durch Zuweisung leichterer oder zeitweiser Beschäftigung wenigstens noch teilweise erwerbsfähig erhalten werden. Sonst fallen sie ihr möglicherweise gleich zur Last, und die Gefahr der Unterstützungspflicht in Krankheitsfällen verwandelt sich in die sofortige Verpflichtung zur fortdauernden Unterstützung. Den Armenverwaltungen wird deshalb anzuraten sein, zum mindesten vorher genau festzustellen, ob die Personen, um welche es sich handelt, auch wirklich so wenig, wie dies behauptet wird, leistungsfähig sind. Ich habe denn auch in dem einen Falle, der bisher an mich herangetreten ist, die Erwerbsbehinderung des Antragstellers erst durch einen unserer Armenärzte feststellen lassen und erst,

als dieselbe durch sachverständiges Gutachten festgestellt war, der Befreiung zugestimmt. Sehr ins Gewicht fallen wird für die Entscheidung auch, ob die betreffende Person bereits Armenunterstützung bezieht oder früher bezogen hat. Ist dies der Fall, so wird der Befreiung leichteren Herzens zuzustimmen sein, um dann die laufende Unterstützung einstellen oder herabsetzen zu können oder um alsbaldigen neuen Unterstützungsgesuchen vorzubeugen.

Die weiterhin in § 3 b des Krankenversicherungsgesetzes zugelassene Befreiung von der Versicherungspflicht wird ebenfalls in der Regel mit der Thätigkeit der Armenverwaltungen im Zusammenhange stehen. Daß Arbeitslose, die vorübergehend in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, von der Versicherungspflicht befreit werden können, wird sicherlich diese Art der Fürsorge erleichtern. Die von ihnen geleistete Arbeit wird meistens so wenig wertvoll sein, daß beide Teile nur ungern Beiträge zur Krankenkasse entrichten werden. Aber auch die Zulässigkeit der Befreiung der Lehrlinge erscheint aus socialen Gründen gerechtfertigt. Mit Recht erklären es die Motive zur Krankenkassennovelle für unbillig und geeignet Unzuträglichkeiten herbeizuführen, wenn der Handwerksmeister, der seinem Lehrling meist keinen Lohn, sondern entweder nur Unterkunft und Verpflegung oder statt dessen ein geringes Kostgeld gewährt, die vollen Krankenversicherungsbeiträge zahlen müßte. Deshalb soll der Arbeitgeber berechtigt sein, die Befreiung des Lehrlings zu verlangen, wenn er demselben für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle den Anspruch auf freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause auf die krankenkassengesetzliche Dauer gesichert hat. Die Armenpflege an sich wird nun freilich kaum davon berührt, wenn den Handwerksmeistern die Erfüllung der Krankenkassenpflichten in Bezug auf ihre Lehrlinge erleichtert wird. Meistens unterstehen jedoch die der Gemeinde gehörigen Krankenhäuser der Armenverwaltung. Diese wird es deshalb häufig in der Hand haben, den Arbeitgebern durch billige allgemeine Abmachungen, wie z. B. durch Lehrlingsabonnements, entgegenzukommen. Bei uns in Königsberg ist denn auch ebenso wie ein Abonnement für die Dienstboten ein solches für Lehrlinge eingerichtet, welches nicht bloß von Handwerksmeistern, sondern auch von Kaufleuten häufig benutzt wird. Die Abonnenten bezahlen für jeden ihrer Lehrlinge ebenso wie für jeden Dienstboten jährlich drei Mark an die Stadthauptkasse und erlangen dafür das Recht, die abonnierten Personen im Erkrankungsfalle gegen einfache Vorzeigung der Abonnementsquittung in die städtische Krankenanstalt einzuliefern. Das Formular für den Abonnementsantrag enthält zugleich einen Vordruck für die befreiende Erklärung des Vorstandes der betreffenden Krankenkasse. Der Abonnementsvertrag gilt ähnlich wie bei der Krankenversicherung bis zur Abmeldung Einen Gewinn hat die Stadtgemeinde bei beiden Abonnements bisher kaum gehabt. Im Gegenteil hat die Krankenhauspflege der abonnierten Personen, nach den Selbstkosten berechnet, bisher fast in jedem Jahre erhebliche Zuschüsse zu den Abonnementsbeiträgen erfordert. Anregungen, den Abonnementspreis zu erhöhen, ist jedoch bis jetzt nicht Folge gegeben, einesteils aus Konnivenz gegen die Arbeitgeber und Dienstherrschaften, andernteils: in der meines Erachtens sehr zutreffenden Erwägung,

daß es zwar im Interesse der Erkrankten in erster Reihe liegt, ihre sofortige mühelose Unterbringung in ausreichende Krankenpflege soviel als möglich zu erleichtern, daß aber auch der Stadtgemeinde daran gelegen sein muß, schleunige Wiederherstellung der Gesundheit ihrer Angehörigen zu erzielen. Die gleiche Erwägung kehrt übrigens, wie noch später näher besprochen werden soll, im Verhältnis zu den Krankenkassen in verstärktem Maße wieder.

Eine Beteiligung der Armenverwaltungen an dem in § 1 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vorgesehenen Ausschluß der mit Gefahren nicht verknüpften Betriebe von der Versicherungspflicht kann wohl kaum in Betracht kommen, schon weil jedes Interesse für sie hier fehlen wird. Mehr Interesse dürfte die Armenpflege schon daran haben, ob und inwieweit der Bundesrat einerseits von der ihm durch § 2 Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes beigelegten Befugnis, die Hausgewerbetreibenden und deren Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge der Versicherungspflicht zu unterwerfen, andererseits von der ihm nach § 3 Abs. 3 desselben Gesetzes zustehenden Berechtigung Gebrauch macht, vorübergehende Dienstleistungen von der Versicherungspflicht zu befreien. Der Bundesratsbeschluß vom 16. Dezember 1891, welcher die Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Tabaksindustrie erstreckt, dürfte erst ein wünschenswerter Anfang des Ausbaues der Versicherung in dieser Richtung sein. Dagegen dürften die in den Bundesratsbeschlüssen vom 24. Dezember 1891 und vom 24. Januar 1893 ausgesprochenen Befreiungen vorübergehender Beschäftigungen von der Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht um so mehr genügen, als die nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähigen Personen sowie diejenigen, welche bereits Invalidenrente beziehen, nach der Bestimmung in § 4 Abs. 2 des Gesetzes der Versicherungspflicht überhaupt nicht unterworfen sind. Das weitgehendste Interesse hätte endlich die Armenpflege an der Fortsetzung der Versicherung gemäß § 117 des Gesetzes durch solche Personen, welche aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden. Welche Mittel stehen ihr aber zu Gebote, um auf eine solche Fortsetzung der Versicherung hinzuwirken? Höchstens doch Bekanntmachungen von Zeit zu Zeit, in welchen dann namentlich darauf hinzuweisen wäre, daß nach § 32 des Gesetzes die Entrichtung von nur 47, nach dem Entwurf des neuen „Invalidengesetzes“ von nur 40 Beitragsmarken in vier Jahren ausreicht, um die Anwartschaft auf die Rente aus dem früheren Versicherungsverhältnis aufrecht zu erhalten. Werden solche Bekanntmachungen aber Erfolg haben? Eher könnte man sich schon Erfolg von persönlicher Einwirkung auf die Beteiligten versprechen, und zu solcher Einwirkung könnte man sich vielleicht Gelegenheit dadurch verschaffen, daß die Versicherungsanstalt der Armenverwaltung von jedem bei ihr eingehenden Erstattungsantrage aus § 30 des Gesetzes vor dessen Erledigung sofort Nachricht giebt. Dieselben Frauen, welche jetzt glücklich darüber sind, bei Eingehung der Ehe die Hälfte der geleisteten Beiträge, in der Regel nur einen kleinen Betrag, ausbezahlt zu erhalten, würden möglicherweise künftig sehr viel dankbarer für die Rente sein. Die Armenpflege aber hätte vielleicht in manchen allerdings in der Zukunft liegenden Fällen nicht nötig mit Unterstützungen einzutreten.

2. Diejenigen Träger der Arbeiterversicherung werden den Beteiligten jedenfalls am meisten nützen und somit auch zur Entlastung der Armenpflege am besten beitragen, bei denen:

a. der Kreis der Versicherten, also derer, welche eintretendenfalls Ansprüche an sie zu erheben berechtigt sind, möglichst genau abgegrenzt ist, so daß die Entscheidung der Frage der Zugehörigkeit keine weiteren Schwierigkeiten macht,
b. welche ihren Mitgliedern unter möglichst leicht zu erfüllenden Voraussetzungen möglichst hohe Leistungen gewähren und welche
c. berechtigte Ansprüche ohne Aufschub und:
d. so, wie es den Wünschen und Interessen der Beteiligten am besten entspricht, zufriedenzustellen bemüht sind.

Sehen wir deshalb zu, wie es in diesen Punkten mit den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, den Unfallberufsgenossenschaften und den verschiedenen Krankenkassen steht und wo die Armenpflege etwa Anlaß hätte Wünsche zu äußern!

a. Die Frage, welcher Versicherungsanstalt gegenüber die Beitragspflicht zur Invaliditäts- und Altersversicherung zu erfüllen ist, wenn sie überhaupt gegeben, und bei welcher Anstalt der Rentenanspruch geltend zu machen ist, macht bei der territorialen Organisation und bei den klaren Bestimmungen des Gesetzes allerdings keine Schwierigkeit. Wohl aber ist die Frage der Versicherungspflicht an sich und im Zusammenhange damit die Frage der Rentenberechtigung trotz der nicht bloß eingehenden, sondern auch dem Gesetz durchaus angepaßten und dabei allgemein verständlichen Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 31. Oktober 1890 nicht immer leicht zu entscheiden. Diese Anleitung hat eben nur Grundsätze allgemeiner Natur aufstellen, die mannigfaltigen Verhältnisse des gewerblichen und wirtschaftlichen Lebens aber unmöglich sämtlich berücksichtigen können. Da will es mir denn als ein Fehler der Organisation erscheinen, daß über die Versicherungspflicht und über die Rentenansprüche ganz verschiedene Behörden zu entscheiden haben. Denn so, wie diese Zuständigkeiten jetzt geordnet sind, kann es leicht kommen und wird auch schon vorgekommen sein, daß jemand, der von der oberen Verwaltungsbehörde in letzter Instanz für versicherungspflichtig erklärt ist, trotz gehöriger Beitragsleistung von dem Schiedsgericht in erster, dem Reichsversicherungsamt in letzter Instanz mit seinem Rentenanspruch abgewiesen wird, und daß umgekehrt Personen, deren Versicherungspflicht verneint ist, bei Eintritt in die Invalidität resp. bei Vollendung des 70. Lebensjahres, wenn für sie die erforderlichen Marken geklebt worden wären, auf Rente Anspruch gehabt hätten. Die in dem erstgedachten Fall bestehende Unbilligkeit soll in dem neuen Invalidengesetz wenigstens insoweit gemildert werden, als eine Rückerstattungspflicht von Beiträgen ausdrücklich anerkannt wird, welche wegen irrtümlicher Annahme einer Versicherungspflicht entrichtet sind. Immerhin bleibt auch dann noch die getäuschte Erwartung für den Versicherten selbst, und die Armenpflege kommt, falls ihre Unterstützung angerufen ist oder demnächst angerufen wird, gleichfalls zu kurz.

Ebenso kann es jemandem ergehen, der irrtümlich seine Berechtigung zur freiwilligen Versicherung angenommen hat und demnächst zu seinem Schaden

und möglicherweise zum Schaden der Armenverwaltung erfahren muß, daß er umsonst Beiträge geleistet hat. Wäre es da nicht richtig, daß irgend eine Stelle geschaffen wird, welche auf Anfrage mit verpflichtender Wirkung die Frage der Berechtigung prüft und gültig entscheidet?

Es kann auch nicht zugegeben werden, daß die Fälle, in denen die Versicherungspflicht oder das Recht zur freiwilligen Versicherung zweifelhaft ist, so gar selten sind. Denn es ist nicht abzusehen, wo dann eigentlich die zahlreichen, in den „Amtlichen Nachrichten" veröffentlichten Entscheidungen des Reichsversicherungsamts herkommen sollten, in denen es sich nicht etwa darum, ob Invalidität vorliegt oder ob ausreichende Marken geklebt sind, sondern einfach darum handelt, ob die Beschäftigung des Rentenansprechers eine versicherungspflichtige gewesen oder nicht. Man sage schließlich nicht, daß die Armenpflege an derartigen ungünstigen Entscheidungen uninteressiert sei. Nach meiner Erfahrung rufen gerade solche Personen, welche vergeblich Rente beansprucht haben, bald darauf die öffentliche Armenpflege an. Scheint es doch oft so, als wenn ihnen durch das Fehlschlagen ihrer Hoffnung die Flügel gelähmt wären!

Für Unfallverletzte besteht außer den Zweifeln, ob überhaupt Betriebsunfall vorliegt und ob ihre Beschäftigung zur Zeit des Unfalls versicherungspflichtig gewesen, noch die besondere Gefahr, daß sie oft nicht wissen, an welche Berufsgenossenschaft sie sich mit ihren Ansprüchen zu wenden haben. Allerdings sind die unfallversicherungspflichtigen Betriebe in der Regel sämtlich in das Kataster einer bestimmten Berufsgenossenschaft eingetragen. Aber mitunter ist dies nicht der Fall. Und auch dann, wenn der Betrieb katastriert ist, können doch häufig bei dem Ineinandergreifen der verschiedenen Betriebsarbeiten Zweifel darüber entstehen, welchem Betriebe die den Unfall herbeiführende Thätigkeit zuzurechnen und welche Genossenschaft daher zur Entschädigung verpflichtet ist. Hier zeigt sich so recht die Verschiedenheit der Voraussetzungen für die verschiedenen Versicherungsansprüche. Für die Leistungen der Krankenkassen kommt es auf nichts weiter an, als auf Krankheit resp. Ewerbsunfähigkeit, für die Rente der Versicherungsanstalten außer geleisteten Beiträgen auf nichts weiter als auf Invalidität, gleichviel woher die Krankheit oder die Invalidität ihren Ursprung hat. Weit schwieriger ist dagegen die Durchführbarkeit des Anspruchs auf Unfallrente. Hier genügt eben nicht der Nachweis des Unfalls und der auf den Unfall zurückzuführenden Minderung der Erwerbsfähigkeit, es genügt auch nicht, daß Betriebsunfall vorliegt. Der Unfall muß sich vielmehr bei einer gerade zu dem versicherten Betriebe gehörigen Beschäftigung ereignet haben. Beschäftigung und katastrierter Brieb brauchen sich aber nicht immer zu decken.

Der Verletzte steht in solchen Fällen vor der Frage, an welche Genossenschaft er sich wenden oder ob er etwa gleichzeitig verschiedene Genossenschaften in Anspruch nehmen soll. Nimmt er nur eine Genossenschaft in Anspruch, so kann er leicht den Nachteil erleiden, daß, obwohl seine Entschädigungsberechtigung an sich unzweifelhaft ist, die Feststellung der Entschädigung sich verzögert, weil er sich im Irrtum über die genossenschaftliche Zugehörigkeit des Betriebes befindet oder weil Streit darüber entsteht, welche Genossenschaft zahlungspflichtig ist. Ja, es kann sogar vorkommen, daß er erst von

der einen und dann von der anderen Genossenschaft rechtskräftig abgewiesen wird, indem es sich erst in dem zweiten Verfahren herausstellt, daß doch die zuerst angerufene Genossenschaft die entschädigungspflichtige ist. Häufig wird darunter die Armenpflege leiden. Denn für den Fall der bloßen Verzögerung wird sie, wenn sie angerufen wird, vorübergehend, für den Fall des Verlustes des Entschädigungsanspruchs dauernd eintreten müssen.

Diesen großen Übelständen wird hoffentlich recht bald ein Ende gemacht werden. Eine ganze Reihe von bisher zweifelhaften Ansprüchen wird offenbar schon durch die oben bereits besprochene Ausdehnung der Versicherung auf gewisse bisher nicht von ihr mitergriffene Arbeiten im Betriebe und außerhalb des Betriebes sichergestellt werden. Aber weiterhin schlägt die Novelle zum Unfallversicherungsgesetz außer Zuwendung einer vorläufigen Fürsorge seitens der zuerst angerufenen Genossenschaft ein sehr praktisches Verfahren vor, welches die Erlangung der Unfallrente auch für solche Fälle sichert, in denen es zweifelhaft erscheint, welche von mehreren Genossenschaften zahlungspflichtig ist. Werden diese Vorschläge Gesetz, so wird sich wahrscheinlich für die Armenpflege mancher Unterstützungsfall erübrigen.

Am wenigsten Anlaß zu Zweifeln in der besprochenen Beziehung bieten endlich, wenigstens in der Regel, die Rechte aus der Krankenkassenmitgliedschaft. Da nur die Krankheit allein für den erhobenen Anspruch entscheidend ist, so fällt jede Frage darnach, ob die Krankheit mit demjenigen Berufszweig im Zusammenhang steht, für welchen die betr. Krankenkasse errichtet ist, ohne weiteres fort. Da ferner nicht die Betriebe, sondern die einzelnen Mitglieder angemeldet werden, so wird, zumal die Anmeldung selten unterbleibt, kaum jemals eine Krankenkasse aus dem Grunde, weil die Mitgliedschaft des Erkrankten nicht feststeht, sich weigern einzutreten. Eine solche Weigerung dürfte eher vorkommen, wo die Anmeldung unterblieben ist. Insbesondere wird man es den Vorständen resp. den Geschäftsführern von Krankenkassen verzeihen, wenn sie im Einzelfall es ablehnen, für die Unterbringung eines Arbeitnehmers in Krankenhauspflege Sorge zu tragen, ehe sie nicht gehörig geprüft, ob der Erkrankte, trotzdem er bei ihr nicht gemeldet ist, dennoch vermöge seiner Beschäftigung ihr angehörte. Weil nun aber in Fällen solcher Ablehnung in der Regel die Armenpflege wird aushelfen müssen, überdies jeder Aufschub für die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten verhängnisvoll werden kann, so ist die Armenpflege wesentlich dabei interessiert, daß der Anmeldepflicht in vollem Umfange Genüge geschieht.

Allerdings giebt selbst die Anmeldung nebst darauf erfolgter Beitragsleistung keine volle Gewähr für die Krankenkassenleistungen. Denn wenn es sich demnächst herausstellt, daß der Erkrankte vermöge seiner Beschäftigung einer anderen Kasse angehört, als derjenigen, zu welcher er gemeldet ist, so kann die Kasse nach geltendem Recht, trotzdem sie die Beiträge vereinnahmt hat, dennoch die Krankenunterstützung ablehnen, und sie kann auch durch die Aufsichtsbehörde zu Leistungen nicht gezwungen werden. Wohl giebt es jetzt nach der Novelle vom 10. April 1892 ein Verfahren, welches den Ersatz irrtümlich geleisteter Unterstützungen und die daraus zwischen den Krankenkassen unter sich entstehenden Streitigkeiten regelt. Allein es fehlt noch an einer gesetzlichen Bestimmung, welche diejenige Kasse, die die Beiträge an-

genommen hat, vorbehaltlich ihres Ersatzanspruchs zur Fürsorge verpflichtet. Und so kann es selbst vorkommen, daß jemand, der einer Kasse freiwillig beigetreten ist, gerade in dem Falle, für welchen er hat Vorsorge treffen wollen, hilflos dasteht. Kann er sich doch nicht einmal, nachdem er von seiner Kasse abgewiesen ist, an eine andere Kasse wenden! Er ist im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf die Anrufung der Armenpflege angewiesen.

Anerkannt muß es freilich werden, daß die Gesetzgebung bemüht gewesen ist, durch eine Reihe von Bestimmungen der mehrfach erwähnten Novelle die früheren Zweifel über die Kassenzugehörigkeit auszuschließen. So ist gegenwärtig in Abs. 4 des § 19 des Krankenversicherungsgesetzes die Kassenzugehörigkeit der sogenannten gemischten Betriebe derart geregelt, daß bei Beachtung dieser Bestimmung ein Streit kaum mehr entstehen kann. Und so ist durch den § 5a der Novelle einem Streit, der früher wohl jeder Armenverwaltung bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu schaffen gemacht hat, dem Streit nämlich: welche Krankenkasse leistungspflichtig war, wenn ein Kassenmitglied bei Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte oder wechselnd bald in diesem, bald in jenem Gemeindebezirk beschäftigt wurde und während einer solchen Beschäftigung erkrankte, ziemlich ein Ende gemacht. Bringt die Natur des Gewerbebetriebes Beschäftigungen außerhalb der Betriebsstätte an wechselnden Orten mit sich oder erstreckt sich der Betrieb auf verschiedene Gemeindebezirke, so gilt für obige Frage der Sitz des Gewerbebetriebes resp. diejenige Gemeinde als Beschäftigungsort, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat.

b. Anlangend die Höhe der Leistungen aus der Arbeiterversicherung, so muß nach den bisherigen Erfahrungen vom Standpunkt der Armenpflege zugegeben werden, daß die Invaliden- und Altersrenten zur Zeit ungenügend sind. Sie reichen aus, wenn der Rentenempfänger noch in der Lage bleibt, selbst etwas zu erwerben. Ist dies jedoch nicht der Fall, ist namentlich der Rentenempfänger mit Siechtum oder schwerer Krankheit behaftet, so daß womöglich noch besondere Wartung und Pflege notwendig ist, so wird durch den Bezug der Rente die Hilfsbedürftigkeit nur zum Teil aufgehoben, und die unabweisliche Folge ist die, daß die Armenpflege nur zum Teil entlastet wird. Derselbe Umstand tritt ein, wenn, wie es bei Invalidenrentenempfängern häufig der Fall, Familienangehörige vorhanden sind, die noch nicht oder ebenfalls nicht mehr erwerbsfähig sind. Bei dem Tadel, der sich dann nicht bloß seitens der Beteiligten aus solchem Anlaß gegen die ganze Einrichtung erhebt, soll man aber doch ja nicht die Bedeutung der Invaliden- und Altersrente übersehen. Während die Unfallrente, wie sich dies aus der Art ihrer Berechnung ergiebt, wenigstens teilweisen Ersatz der verloren gegangenen Erwerbsfähigkeit gewähren soll, während die im Falle der Tötung zu zahlende Rente nach ausdrücklicher Vorschrift darnach zu bemessen ist, ob, wieviel und welche Personen auf die Fürsorge des Getöteten als ihres Ernährers angewiesen waren, ein Grundsatz, der in dem Entwurf des neuen Unfallversicherungsgesetzes noch weitere Ausdehnung z. B. auf den Witwer und die Enkel erfährt, während endlich die Wohlthaten der Krankenversicherung in mehr oder weniger erhöhtem Maße den abhängigen Familienmitgliedern zugut kommen, ist von alledem bei Festsetzung der Invaliden- und Alters-

rente keine Rede. Sie wird gleichmäßig berechnet, ob von der Erwerbsfähigkeit nichts mehr oder noch ein Rest übrig geblieben, ob der Rentenempfänger sie ganz für sich verbrauchen kann oder noch mit anderen Personen zu teilen genötigt ist. Und doch, darin stimmen die Berichte aller Armenverwaltungen ziemlich überein, hat bisher gerade die Invaliden- und Altersversicherung hauptsächlich zur Entlastung der Armenpflege beigetragen und wird voraussichtlich künftig noch mehr dazu beitragen. Ein klarer Beweis meines Erachtens dafür, daß von allen Versicherten der Kreis derer, welche gegen Invalidität und Alter versichert sind, sich am meisten mit dem Kreise der zuerst hilfsbedürftig werdenden, ohne die Versicherung der Armenpflege zur Last fallenden Personen deckt. Und noch eine zweite Folgerung sei erlaubt! Um wieviel nachhaltiger würde die Invaliditäts- und Altersversicherung erst wirken, wenn die gleichen, eben erörterten Grundsätze wie bei den beiden anderen Versicherungsarten auch auf die Berechnung ihrer Renten Anwendung finden würden! Einen Schritt zum Ausbau der Versicherung nach dieser Richtung hin wagt auch der Entwurf des „Invalidengesetzes" nicht. Wohl aber dürfen wir es mit Freuden begrüßen, daß dieser Entwurf höhere Renten an sich, wenigstens für die ersten 20 Beitragsjahre, vorschlägt. Kommt dann noch die schon nach dem gegenwärtigen Gesetz ganz von selbst aus der längeren Beitragsleistung sich allmählich ergebende Steigerung der Renten hinzu, so ist wohl zu erwarten, daß der größte Teil der Rentenempfänger wenigstens für sich allein ohne Zuhilfenahme öffentlicher Armenunterstützung mit ihrer Rente auskommen wird.

Beeinträchtigt wird im Gegensatz zu der Unfallrente, zu deren Erlangung der versicherte Arbeitnehmer selbst nichts beiträgt, und im Gegensatz zu den Krankenkassenleistungen, deren hauptsächlichster, meines Erachtens von den Beteiligten gar nicht genug gewürdigter Vorzug darin besteht, daß, abgesehen von der freiwilligen Versicherung, das Recht des Versicherten sofort beim Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung, selbst ohne vorherige Anmeldung oder Beitragsleistung, existent wird, der Wert der Leistungen aus der Invaliditäts- und Altersversicherung einmal durch die vorgeschriebene Wartezeit und zweitens durch die Notwendigkeit der Beitragsleistung. Die Abschaffung der Wartezeit ließe sich sehr wohl verteidigen, weil sie mit dem Charakter der Versicherung eigentlich nichts zu thun hat, ihm vielmehr geradezu widerspricht Die Beseitigung der Beitragsleistung dagegen würde das Wesen der Versicherung ziemlich aufheben. Höchstens könnte eine Ermäßigung in Frage kommen. Eine solche ist in dem mehrfach erwähnten Entwurf für die unterste Lohnklasse bereits vorgeschlagen. Sie ließe sich vielleicht in noch stärkerem Maße und auch für die übrigen Lohnklassen festsetzen, wenn der im Entwurf ebenfalls vorgeschlagene Plan der Verteilung der aufzubringenden Rentenbeträge auf sämtliche Versicherungsanstalten des Deutschen Reiches Gesetz würde, indem dann der angesammelte Fonds der günstiger situierten Anstalten, der bei einigen bereits den Kapitalswert aller Renten übersteigt und diesen die Erwägung der Beitragsermäßigung bereits nahegelegt hat, den anderen Anstalten mit geringerem Vermögen in gleicher Absicht zugut kommen möchte. Zu einem guten Teil aufgewogen werden endlich die besprochenen Nachteile der Invaliditäts- und Altersversicherung

durch andere den Versicherten offenbare Vorteile einräumende Bestimmungen des Gesetzes. Zum Bezuge der Invalidenrente berechtigt schon die während eines Jahres, nach dem Entwurf: während eines halben Jahres andauernde Erwerbsunfähigkeit. Dieses Recht ist selbstverständlich davon abhängig, daß im übrigen die Voraussetzungen eines Rentenanspruchs vorliegen. Aber auch wenn dies nicht der Fall, wenn z. B. statt 235 Beitragsmarken nur ein Teil davon geklebt ist, kann die Versicherungsanstalt dem erkrankten Versicherten bereits durch Einleitung eines Heilverfahrens ihre Hülfe angedeihen lassen, wenn nämlich Gefahr vorliegt, daß sonst der Versicherte erwerbsunfähig werden würde. Von der Ausnutzung dieser im Entwurf noch weiter ausgestalteten Bestimmung für die Armenpflege soll später noch ausführlicher gesprochen werden.

Die Höhe der einem Unfallverletzten selbst gewährten Unfallrente und deren Festsetzung hat für die Armenpflege, ganz abgesehen davon, daß sie in der Regel reichlich genug bemessen ist, um jede anderweite Unterstützung entbehrlich zu machen, noch eine ganz besondere Bedeutung. Da sich die Rente, wie schon oben erwähnt, nach dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet, so bietet sie zugleich einen sicheren Maßstab dafür, wieviel eigener Erwerb dem Rentenempfänger noch zugemutet werden kann. Aber gerade hierin liegt auch wieder eine besondere Gefahr für die Armenverwaltungen. Erhöht sich demnächst wieder die Erwerbsfähigkeit, so wird natürlich die Rente seitens der Berufsgenossenschaft heruntergesetzt. Kehrt die Erwerbsfähigkeit in vollem Umfange wieder, so wird die Rente ganz eingezogen. Das aber läßt sich nach meiner Erfahrung kein Rentenempfänger ruhig gefallen, ohne seinen Verlust die Armenverwaltung entgelten zu lassen. Sie soll und muß ihm das wiedergewähren, was die Berufsgenossenschaft ihm entzogen hat. Und wehe der Armenverwaltung, wenn etwa, was gar nicht selten vorkommt, das Gutachten des Armenarztes ihm Recht giebt oder auch nur die Möglichkeit einer erheblichen Behinderung der Erwerbsfähigkeit offen läßt! Die Armenpflege muß das angebliche Unrecht des Vertrauensarztes büßen. Ein derart gekränkter Unfallverletzter, der inzwischen aus anderen Ursachen invalide geworden war und deshalb unterstützt werden mußte, wurde wiederholt, aber vergeblich von uns auf Geltendmachung seines Invalidenrentenanspruchs hingewiesen. Er bestand darauf, daß ihm die entzogene Unfallrente wieder gewährt werden müsse. Ähnliche Erfahrungen wird wohl jede Armenverwaltung schon gemacht haben, vielleicht ein Beweis dafür, daß die Unfallrente im Verhältnis zur Invalidenrente zu hoch bemessen ist.

Das entgegengesetzte Urteil fordern die Leistungen der Krankenkassen heraus. Zwar ist wohl selten eine Orts- oder Betriebskrankenkasse bei den gesetzlichen Mindestleistungen allein stehen geblieben. Die meisten von ihnen gewähren freien Arzt und freie Medizin auch für die Familienangehörigen ihrer Mitglieder. Nur wenige Kassen giebt es, die nicht das Sterbegeld wesentlich erhöht und die nicht beim Tode der Ehefrau oder „eines Kindes" gleichfalls einen Anspruch auf Sterbegeld einräumen. Diese Mehrleistungen entsprechen offenbar dem am meisten fühlbar gewordenen Bedürfnis, und es ist gewiß nur anzuerkennen, daß die Krankenkassen anstatt für Erhöhung des Krankengeldes, die doch in erster Reihe den Mitgliedern für ihre Person

zugut kommen würde, zunächst für ihre Familie in Bezug auf Krankenpflege und für ausreichende Mittel in Sterbefällen gesorgt haben. Aber die Armenpflege hat doch wohl noch weitergehende Wünsche nach Mehrleistungen in anderer Beziehung. Das Krankengeld erscheint für Kassenmitglieder mit zahlreicher Familie häufig viel zu niedrig. Eine Erhöhung auf $^{3}/_{4}$ des Tagelohnes, wenn auch vielleicht beschränkt auf Fälle, wo eine bestimmte Anzahl von Personen darauf angewiesen ist, wäre dringend zu wünschen. Bei Krankheiten, für welche nicht die Unfallversicherung demnächst einzutreten hat, ist die auf 13 Wochen beschränkte Dauer der Krankenunterstützung dem Heilprozeß und damit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oft recht hinderlich. Verhältnismäßig wenige Kassen haben den Zeitraum erweitert, über 26 Wochen bei uns in Königsberg keine einzige Kasse. Die im Jahre 1893 von der „Socialen Praxis" gebrachte Mitteilung, daß die Heidelberger Ortskrankenkasse die Unterstützungszeit auf ein Jahr ausgedehnt habe, erregte nicht ohne Grund Aufsehen. Ganz notwendig wäre endlich eine ganz unbedingte und auf 6 Wochen ausgdehnte Wöchnerinnenunterstützung, und zwar sowohl für die weiblichen Kassenmitglieder selbst als für die Ehefrauen der männlichen Mitglieder. Die Aufzählung dieser Lücken mag genügen, weil sie hauptsächlich daran schuld sind, daß auch den gegen Krankheit versicherten Personen die Armenpflege häufig noch zu Hilfe kommen muß. An eine andere Unbilligkeit, die sich, soviel mir bekannt, fast in alle Kassenstatuten eingeschlichen hat, möchte ich aber doch noch erinnern. Ich meine die Bestimmung, daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur teilweise gewährt werden kann. Ich will vorsätzliche Körperverletzung — eine solche kann doch nur in Betracht kommen — und ebenso Trunkfälligkeit als Ausschließungsgrund noch gelten lassen. Unmöglich aber kann es gerechtfertigt sein, daß jemand, der bei einer Schlägerei übel weggekommen ist, dessen schuldhafte Beteiligung womöglich vom Strafrichter demnächst hart geahndet wird, auch noch doppelt oder gar dreifach durch Entziehung der Krankenunterstützung gestraft wird. Und ebenso will es mir geradezu grausam vorkommen, daß jede geschlechtliche Ausschweifung, insbesondere in der bekannten Auslegung des Oberverwaltungsgerichts, dem Betroffenen so schwere Einbuße soll zuziehen können, während doch umgekehrt von allen Teilen gerade für solche Kranke die schleunigste Heilung angestrebt werden müßte, ein Erfolg, der durch die Entziehung der Krankenunterstützung geradezu verhindert wird.

Diese gerügten Unvollkommenheiten der Krankenversicherung lassen sich aber beseitigen oder doch wenigstens mindern, und hier sollten die Armenverwaltungen Einfluß zu üben suchen. Das ist ja eben der große Unterschied in dem innersten Kern der drei Versicherungsarten. Auch die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten und die Unfallberufsgenossenschaften sind Repräsentanten der Selbstverwaltung, aber nur in beschränkterem Maße. Ihre Renten sind durch Gesetz festgelegt. Der Autonomie ist wenig Spielraum gegeben. Ganz anders die statutarischen Befugnisse der Krankenkassen. Sie können sich recken und strecken, völlig nach den Bedürfnissen

ihrer Mitglieder und nach den vorhandenen Mitteln. Reichen diese nicht aus, so können entweder die Beiträge erhöht werden, freilich nur bis zu einer gewissen Grenze, oder die Kassenmitglieder können Anschluß an leistungsfähigere Kassen suchen. Die verschiedensten Wege stehen offen, um leistungsfähige Kassen zu schaffen. Die Armenverwaltungen aber können zur Benutzung dieser Wege anregen. Sie können auf die Zusammenlegung mehrerer für sich allein nicht leistungsfähiger Kassen oder auf Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung hinwirken, sie können darauf hinweisen, daß für größere Orte die Gemeindekrankenversicherung als die primitivste und am wenigsten prästable Form der Versicherungsorgane auf einen möglichst kleinen Kreis zu beschränken oder ganz und gar durch bessere Kassengebilde zu ersetzen ist, sie werden befugt sein, ein energisches Veto dagegen einzulegen, wenn etwa die geplante Handwerksorganisation dazu führen sollte, daß neu zu bildende Innungskrankenkassen die im besten Zuge begriffene Entwicklung der Krankenversicherung unnötigerweise hemmen oder gar stören.

c. Der Wert der Leistungen aus der Socialgesetzgebung an sich und insbesondere ihr Wert für die Armenpflege wird wesentlich erhöht durch möglichst schleunige Erfüllung der berechtigten Ansprüche der Versicherten. Daß dieses erstrebenswerte Ziel bisher immer erreicht worden, wird leider nicht behauptet werden können. Insbesondere den Bewerbern um Invaliden- und Unfallrente hat die Armenpflege bis zur Anweisung der Rente häufig aushelfen müssen. Um so mehr dürfen wir Männer von der Armenverwaltung uns darüber freuen, daß dieser offenbare Mangel auch von der Reichsregierung nicht unbemerkt geblieben und daß sie deshalb sowohl in der Novelle zur Unfallversicherungsgesetzgebung als auch in dem Entwurf des Invalidengesetzes durch geeignete Vorschriften das Rentenfeststellungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen sucht. In dem Verfahren zur Feststellung der Invalidenrente soll künftig die obligatorische Anhörung der Vertrauensmänner und der Krankenkassen sowie das obligatorische Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde — beides verursacht jetzt häufig nicht geringen und mitunter unnützen Zeitverlust — fortfallen. Bei ordnungsmäßiger Verwendung der Beitragsmarken soll zu Gunsten der Versicherung die gesetzliche Vermutung gelten, daß die Beitragsentrichtung auf Grund eines bestehenden Versicherungsverhältnisses erfolgt ist. Das bedeutet ebenfalls unter Umständen erhebliche Zeitersparnis. Die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung der in erster Instanz zuerkannten Rente trotz Einlegung des Rechtsmittels des Rekurses wird für beide Versicherungsarten aufrecht erhalten und nur in Bezug auf die Rentenbeträge für die Zeit vor Erlaß der angefochtenen Entscheidung eingeschränkt. Die Unfalluntersuchung soll regelmäßig sofort nach Eingang der Unfallanzeige, jedenfalls aber sofort, nachdem die Meldung aus § 76c des Krankenversicherungsgesetzes erfolgt ist, vorgenommen und zum schleunigen Abschluß gebracht, das Rentenfeststellungsverfahren aber so beschleunigt werden, daß die Unfallentschädigung an die Leistungen aus der Krankenversicherung auch thatsächlich sich thunlichst lückenlos anschließt. Wo irgend welche nicht sofort zu behebende Anstände der endgültigen Festsetzung der Entschädigung noch im Wege stehen, soll ebenso wie in dem schon oben erwähnten Fall,

wenn die Zugehörigkeit zur angerufenen Berufsgenossenschaft zweifelhaft ist, eine vorläufige Entschädigung bewilligt werden. Um die Lücke zwischen der Fürsorge der Krankenkasse und den erst mit Beginn der vierzehnten Woche eintretenden Leistungen aus der Unfallversicherung vollständig und auch für den Fall auszufüllen, daß das Heilverfahren vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, die volle Erwerbsfähigkeit aber noch nicht wiederhergestellt ist, soll die Berufsgenossenschaft nach Beendigung der sich aus der Krankenversicherung ergebenden Leistungen schon vor dem Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls ihrerseits eine weitere Entschädigung zahlen, welche im Höchstbetrage dem weggefallenen Krankengelde gleichkommt. Werden diese Vorschriften Gesetz und genau beobachtet, so dürfte künftig für ein Eintreten der Armenpflege neben der Versicherung die Notwendigkeit seltener werden.

Von den Krankenkassen kann man nach meiner Erfahrung kaum behaupten, daß sie ihre Leistungen den Berechtigten gegenüber irgendwie in schuldhafter Weise verzögern. Insbesondere, wenn es sich um ordnungsmäßig angemeldete Mitglieder handelt, pflegen sie stets rechtzeitig einzutreten. Nur, wo die Anmeldung unterblieben, ist es mitunter nötig, darauf hinzuweisen, daß schon die versicherungspflichtige Beschäftigung die Mitgliedschaft und die aus ihr sich ergebenden Rechte begründet. Selbst die viel kostspieligere Krankenhauspflege, obgleich daneben noch die Hälfte des Krankengeldes für die Angehörigen zu zahlen und obwohl ihre Gewährung in das freie Ermessen der Kassen gestellt ist, wird in der Regel gern und willig gewährt, wo sie nach dem Gutachten des Arztes notwendig ist. Beschwerden sind kaum jemals laut geworden. Früher konnte es wohl vorkommen, daß Versicherte, welche außerhalb des Bezirks der eigenen Kasse erkrankten, ohne Hilfe blieben und der Armenpflege ihres Aufenthaltsorts anheimfallen mußten. Seit dem Inkrafttreten der Novelle ist auch darin Wandel geschaffen, nachdem dieselbe die Gemeindekrankenversicherungen sowohl wie die Krankenkassen dazu verpflichtet hat, für einander unter Vorbehalt des Erstattungsanspruchs einzutreten.

d. Auch die Art, wie die Versicherungsorgane sich ihrer Pflichten gegen die Versicherten entledigen, ist für die Armenpflege nicht gleichgültig. Selbst die Versicherungsanstalten und die Berufsgenossenschaften, obwohl sie hauptsächlich bare und fest bestimmte Geldrenten gewähren, können ihre Befugnisse so verschieden handhaben, daß die Armenverwaltungen davon mehr oder weniger Vorteil haben. Werden zum Beispiel Renten mit Kapital abgefunden, so kann es leicht vorkommen, daß die Versicherung gar keinen oder nur vorübergehenden Nutzen bedeutet. Wird das empfangene Kapital unsicher angelegt oder leichtsinnig ausgegeben, so empfindet der Arbeitsunfähige die dann sich einstellende Not um so schwerer. Er wird sicher Stammgast der Armenverwaltung, während ihm der Fortbezug der Rente die Möglichkeit gegeben hätte, ganz ohne oder mit nur geringer oder zeitweiser Unterstützung auszukommen. Nun waren bisher nur die Invaliden- und Unfallrenten von Ausländern ablösungsfähig. Das soll jetzt jedoch anders werden. Unfallrenten von geringerem Betrage sollen künftig, auch wenn sie Inländern zustehen, auf deren Antrag abgelöst werden können. Das bedeutet meines Erachtens eine große Gefahr für die Versicherten, für deren Zukunft und für

die Armenpflege. Gerade wer die Ablösung selbst beantragt, bietet mir keine Gewähr dafür, daß er von dem Kapital vernünftigen Gebrauch machen wird. Nebensächlich ist es, daß über die Höhe des Abfindungskapitals im schiedsrichterlichen Verfahren statt im ordentlichen Rechtswege entschieden werden soll. Fällt die in diesem Verfahren erzielte Abfindung gering aus, um so besser. Dann werden andere Berechtigte klüger sein und ihre sichere Rente nicht aufgeben. Eine weitere Gefahr aber liegt in der mit der allgemeinen Zulassung solcher Ablösung verknüpften Bestimmung, daß durch die Auszahlung des Kapitals die Folgen eines Betriebsunfalls ein- für allemal abgefunden sein sollen. Jetzt hat der Rentenbezieher das Recht, wenn seine Erwerbsunfähigkeit weiter heruntersinkt, auf Erhöhung der Rente anzutragen. Später muß der Ortsarmenverband die Folgen tragen. Gegen diese Bestimmung der Novelle zum Unfallversicherungsgesetz muß energisch protestiert werden.

Sehr bewährt scheint sich dagegen die Möglichkeit zu haben, die baren Invaliden- und Alters-, sowie die Unfallrenten für Land- und Forstarbeiter zum Teil durch Naturalienlieferung zu ersetzen. Bei Trunkenbolden, die die empfangene Rente sofort in Schnaps anlegen und dann, von allen Mitteln entblößt, dem Armenhaus überliefert werden, bis wieder der erste da ist und der Kreislauf von neuem beginnt, wird die Maßregel gewiß sehr nützlich wirken. Aber auch im übrigen müssen die Erfahrungen gute gewesen sein. Denn, von allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben nur sechs bisher von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, Naturalien statt Geldrente zu gewähren. Die übrigen haben die Befugnis hierzu statutarisch festgelegt.

Die Pflichten der Invaliden- und Unfallversicherung beschränken sich aber nicht auf Festsetzung und Zahlung von Renten. Wenn das infolge eines Betriebsunfalles nötig gewordene Heilverfahren mit 13 Wochen noch nicht beendet ist, so muß die Berufsgenossenschaft das Heilverfahren fortsetzen. Schon vorher aber kann sie in gleicher Weise das Heilverfahren anstatt der Krankenkasse übernehmen und daß die Versicherungsanstalten ebenfalls dazu befugt sind, ist schon früher erwähnt worden. Wie weit nun aber im Einzelfalle Mittel aufgewendet werden dürfen, um den angestrebten Zweck: die Verhütung des Eintritts baldiger Erwerbsunfähigkeit zu erreichen resp. zu fördern, das war nach den heute in Geltung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen nicht ganz klar. Ob zum Beispiel außer Krankenpflege auch Unterbringung in einer Anstalt für Genesende oder die Anordnung einer Badekur zum Heilverfahren, oder ob Krücken, Stützapparate u. dergl. zu den Heilmitteln zu rechnen seien, das steht zur Zeit nicht fest und ist von den verschiedenen Organen verschieden beantwortet worden. Die dem Reichstag gemachten Gesetzesvorlagen wollen solche Zweifel beseitigen. Sie wollen sogar ein Heilverfahren im weitesten Umfange zu dem Zweck gestatten, um selbst Rentenempfängern ihre verloren gegangene Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teil wieder zu verschaffen. Es ist anzunehmen, daß diese Erweiterung der Befugnisse der Versicherungsorgane von ihnen zugleich als eine Erweiterung ihrer Verpflichtungen aufgefaßt werden und daß die so vermehrte Fürsorge für die Versicherten zu einem guten Teil auch der Armenpflege zugut kommen wird.

In gleicher Weise ist auch der Umfang und die Art der Krankenkassenleistungen nicht genau umgrenzt, vielmehr dem Ermessen ihrer Vertreter Spielraum gegeben. Was unter der Aufzählung: Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel in § 6 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes zu verstehen ist, steht in keiner Weise fest. Ob in diesem oder jenem Erkrankungsfall Krankenhauspflege einzuleiten oder nicht, ist nach dem Wortlaut des § 7 des gedachten Gesetzes der Bestimmung des Kassenvorstandes überlassen. Und doch hängt von der größeren oder geringeren Bereitwilligkeit zu diesen Aufwendungen in der Regel der Erfolg der ganzen Kur und damit die größere oder geringere Be- oder Entlastung der Armenpflege ab. Auch die Frage der freien Arztwahl, auf die hier unmöglich näher eingegangen werden kann, gehört hierher. Ist doch das Vertrauen zum behandelnden Arzt häufig die erste Voraussetzung des Kurerfolges, und erleben wir doch mitunter, daß die ärmsten Leute ihre letzten Mittel aufwenden, um statt des Kassen- oder Armenarztes den Arzt ihres Vertrauens zu Rat zu ziehen. Wie viele dauernde Belastungen der Armenpflege mögen darauf zurückzuführen sein, daß Krankenkassenmitglieder ihren Arzt nicht frei haben wählen können!

3. Zur Besserung dieser noch unvollkommenen Zustände können die Armenverwaltungen unmittelbar und mittelbar beitragen. Unmittelbar dadurch, daß sie den Trägern der Arbeiterversicherung die Erfüllung ihrer schwierigen Aufgaben erleichtern. Es wird und muß ihre Aufgabe sein, ihre Krankenanstalten dem erweiterten Bedürfnis äußerlich und innerlich anzupassen. Sie werden die Räume zur Aufnahme von Kranken erweitern, die Krankenbetten vermehren, die Pflege der Kranken verbessern, Specialärzte zur Mitwirkung in der Krankenhauspflege heranziehen müssen. Es ist ihnen dringend anzuraten, die Aufnahmebedingungen für Mitglieder von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten soweit als irgend angängig zu ermäßigen. Sie werden sich auch der Verpflichtung nicht entziehen können, Rekonvalescentenhäuser zu erbauen und sie den genannten Organen gegen mäßigen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die für alle diese Zwecke gemachten Aufwendungen werden sich reichlich einbringen.

So sehen wir denn auch, zum großen Teil dank der Einwirkung der Socialgesetzgebung, neue und verbesserte Krankenhäuser und Anstalten für Genesende aller Arten im Deutschen Reich entstehen. Die Stadtgemeinde Königsberg hat die Gedenkfeier für Kaiser Wilhelm I., den Begründer der Socialgesetzgebung, zum Anlaß genommen, um eine Kaiser Wilhelm-Stiftung ins Leben zu rufen. Die aus ihren Mitteln zu gründende Kaiser Wilhelm-Heilstätte soll namentlich auch genesungsbedürftigen Versicherten ihre Thore öffnen. Unsere Krankenhausverwaltung hat bald nach dem Inkrafttreten der Versicherungsgesetze erst den Krankenkassen, dann den Berufsgenossenschaften, zuletzt auch der Versicherungsanstalt Ostpreußen billige Abonnements eröffnet, vermöge deren dieselben in der Lage sind, ihre Versicherten jederzeit ohne Schwierigkeiten in Krankenhauspflege zu geben. Zwar deckt der vereinbarte Kurkostensatz auch hier nicht die Selbstkosten, zumal für außerordentliche Aufwendungen, die nicht selten notwendig sind, ein besonderer Ersatz nicht gefordert wird. Zwar kommt es häufig vor, daß die Heilung der ein-

gelieferten Kranken sich länger hinzieht, als die beteiligte Krankenkasse statutenmäßig einzustehen hat. Mitunter ist bei der Einlieferung der Kranken ein beträchtlicher Teil der dreizehn- resp. sechsundzwanzigwöchentlichen Garantiefrist bereits verstrichen, und nach der getroffenen Abmachung darf für die überschießende Zeit den Krankenkassen nichts in Rechnung gestellt werden. Wenn es deshalb nicht gelingt oder nicht möglich ist, die Berufsgenossenschaft oder die Versicherungsanstalt zur Übernahme des weiterhin erforderlichen Heilverfahrens zu bestimmen, so entstehen der Armen- resp. Krankenhausverwaltung bedeutende Kosten. Trotzdem haben wir uns zur Erhöhung des Kurkostensatzes bisher nicht entschlossen. Wir meinen nämlich einerseits, die finanziellen Kräfte der Versicherungsorgane soviel als möglich schonen zu sollen. Andererseits sind wir aus eigenem Interesse darauf bedacht, die Krankenhauspflege, soweit sie irgend geboten ist, zu fördern. Nur den leistungsfähigeren Betriebskrankenkassen und Berufsgenossenschaften gegenüber ist der ursprüngliche Satz aber auch nur unbedeutend erhöht. Die Folge unseres und des Entgegenkommens anderer hiesiger Krankenhäuser ist denn auch die, daß wegen des Kostenpunktes die Einleitung der Krankenhauspflege wohl kaum jemals unterbleibt, wenn sie zweckmäßig erscheint. Eine unserer Ortskrankenkassen, allerdings die größte, hat im Jahre 1896 für Krankenhauspflege allein fast 26 000 Mark, alle Königsberger Kassen zusammen einschließließlich der Gemeindekrankenversicherung 63 500 Mark ausgegeben.

Aber auch mittelbar können die Armenverwaltungen die Organe der Arbeiterversicherung unterstützen. Im Geschäftsbetrieb der öffentlichen Armenpflege kommt es zu allererst zur Sprache, wenn Versicherungspflichtige nicht zur Krankenkasse angemeldet, wenn für sie überhaupt nicht oder nur in unzureichendem Maße Marken geklebt werden, wenn etwa versicherungspflichtige Betriebe nicht an die Unfallversicherung angeschlossen sein sollten. Der einzelne Fall und die für einzelne Personen zu entrichtenden Beiträge werden nicht viel ausmachen. Aber jede erstattete Anzeige verschärft die allgemeine Kontrolle und nötigt weitere Kreise zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Ist doch vor kurzem von sachverständiger Seite behauptet worden, daß im Bereich der Versicherungsanstalt Posen ein gutes Drittel aller versicherungspflichtigen Personen der Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht sich noch entziehe. Ebenso ist von der städtischen Verwaltung in Crefeld in ihrem Verwaltungsbericht pro 92/93 durch eine in doppelter Weise angestellte Berechnung der Nachweis geführt, daß damals wenigstens ein großer Teil von versicherungspflichtigen Personen entweder ganz unversichert war oder daß doch die zu verwendenden Marken nur zum Teil verwendet wurden. Wieviel Millionen Mark mögen auf diese Weise den Versicherungsanstalten alljährlich entzogen werden!

Je mehr Einnahmen, desto kräftiger entwickeln sich die Krankenkassen und die Versicherungsanstalten. Desto mehr können sie den Ansprüchen der Versicherten gerecht werden. Nicht ohne Grund ist den Aufsichtsbehörden die Befugnis, für die Gemeindekrankenversicherungen und die Ortskrankenkassen ihres Bezirks gemeinsame Meldestellen zu errichten, der Landescentralbehörde, der Versicherungsanstalt selbst und den Kommunalverbänden die Befugnis verliehen, die Einziehung der Invaliditäts- und Altersversicherungs-

beiträge den Krankenkassen resp. den Gemeindebehörden oder anderen Hebestellen zu übertragen. Solche Einrichtungen resp. Anordnungen werden gewiß zur einfachsten und sichersten Durchführung des Versicherungszwanges beitragen. Wo sie bereits getroffen sind, ist der Erfolg nicht ausgeblieben. Ebenso werden umgekehrt die in § 46 des Krankenversicherungsgesetzes zugelassenen Kassenverbände, sei es, daß sie nur zum Zweck der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und anderer gemeinsamer Bediensteten oder daß sie zum Zweck der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln oder zu den weiteren für zulässig erklärten Zwecken geschaffen sind, die Ausgaben der beteiligten Kassen nicht unwesentlich vermindern. Die Armenverwaltungen werden gut thun, alle diese Verbesserungen anzuregen und zu unterstützen, ebenso aber, woran schon oben gedacht, auf rechtzeitige Erhöhung der Krankenkassenbeiträge, schlimmstenfalls auf Schließung leistungs*un*fähiger und Zusammenlegung zu leistungsfähigen Kassen hinzuwirken.

Wenn endlich Unfallberufsgenossenschaften von ihrer Befugnis Gebrauch machen und die Betriebsunfälle nicht bloß durch Erlaß zweckmäßiger Unfallverhütungsvorschriften, sondern auch durch Überwachung der Betriebe auf deren Befolgung zu vermindern suchen, oder wenn Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften die von ihnen angesammelten Kapitalien zum Teil dazu verwenden, um entweder eigene Unfall-Kranken- oder Rekonvalescentenhäuser zu errichten oder um sich wirksam an den Bestrebungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter zu beteiligen, so werden auch dadurch die Aufgaben der Armenverwaltungen allmählich erleichtert und die Armenpflege entlastet werden.

II. Direkte Nutzbarmachung der Leistungen der Versicherung zu Gunsten der Armenpflege.

Das Bestreben einer solchen Nutzbarmachung hat im Laufe der Jahre, während deren die verschiedenen Versicherungszweige zu ihrer heutigen Entwicklung gelangt sind, wohl für alle Armenverwaltungen den mannigfachsten Verkehr und die vielseitigsten Beziehungen direkter Art zu den Trägern der Arbeiterversicherung ins Leben gerufen. Im allgemeinen wird sich dieser Verkehr und werden sich diese Beziehungen nach drei verschiedenen Richtungen gruppieren lassen, je nachdem es sich darum handeln wird:

1. entweder Forderungen, welche an die öffentliche Armenpflege erhoben werden, unter Verweisung auf die Ansprüche aus der Versicherung abzulehnen, oder

2. Aufwendungen, welche von der Armenpflege für Versicherte gemacht worden, durch Geltendmachung der Versicherungsansprüche der Unterstützten wieder einzubringen, oder

3. die etwa unzureichenden Leistungen der Versicherung derart zu ergänzen, daß sie nicht wirkungslos bleiben, sondern, wenn möglich, zu dem gewollten Erfolge führen.

Die zu 1. gedachte Thätigkeit erfordert neben großer Achtsamkeit hauptsächlich eine eingehende Bekanntschaft aller in der Armenpflege thätigen Or-

gane mit dem ganzen Versicherungswesen. Insbesondere werden sowohl die Bureaubeamten der Armenverwaltung als auch die ehrenamtlich in der Armenpflege wirkenden Kräfte genaue Kenntnis haben müssen von den Kreisen derjenigen Personen, auf welche sich die einzelnen Versicherungszweige sei es nach dem Gesetz oder zufolge statutarischer Bestimmung oder vermöge der Befugnis zum freiwilligen Beitritt erstrecken, von der Bedeutung und den wesentlichsten Grundsätzen der verschiedenen Versicherungsarten, von den Voraussetzungen der Mitgliedschaft, von der gesamten Organisation am Orte selbst oder für den größeren Bezirk, zu welchem der Ortsarmenverband gehört, endlich von den Leistungen der verschiedenen Organe der Art und dem Umfange nach. Nur im Besitz dieser Kenntnis ist die Möglichkeit gegeben, in zuverlässiger Weise festzustellen, ob wirklich Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne vorliegt, oder ob etwa der Bittsteller Ansprüche hat, welche ihn der Notwendigkeit der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln überheben. Hierbei wird es zunächst auch völlig gleichgültig sein, welche Grundsätze in der einzelnen Armenverwaltung für die Anrechnung der Leistungen aus der Versicherung gelten. Denn in jedem Falle muß die Armenverwaltung wenigstens darüber Gewißheit haben, ob diejenigen Personen, welche ihre Hilfe nachsuchen, auf diese Hilfe angewiesen sind oder nicht. Jene Feststellung ist aber schon deshalb nötig, weil es überall Leute giebt und immer geben wird, welche gerne doppelte Vorteile genießen. Wem ist es z. B. noch nicht passiert, daß jemand um freies Begräbnis oder um Lieferung eines Sarges für irgend einen verstorbenen Angehörigen einkommt, während er von der Krankenkasse Sterbegeld entweder zu beanspruchen oder bereits abgehoben hat? Da heißt es: scharf aufpassen. Denn ist einmal das Sterbegeld ausgezahlt, so ist es in der Regel schwierig oder ganz unmöglich, für die Auslagen Ersatz zu erhalten. Die Krankenkasse zahlt nicht noch einmal, weil sie in der Regel von der Anrufung der Armenpflege keine Kenntnis hatte. Das Sterbegeld ist aber vom Empfänger bereits ausgegeben. Um nun diese notwendige Kenntnis zu vermitteln, haben wir in Königsberg die in der Anlage (s. S. 31) mitabgedruckten Mitteilungen über Kranken- und Unfallversicherungswesen zusammengestellt und je ein Exemplar den sämtlichen Mitgliedern unserer Armenkommissionen behändigt. Diese Mitteilungen werden von Zeit zu Zeit neu redigiert, um teils die inzwischen eingetretenen Änderungen mitaufzunehmen, teils inzwischen gemachte Erfahrungen zu verwerten. Aus ihnen sehen die Armenräte und Armenpfleger mit ziemlicher Sicherherheit, ob in dem jedesmal vorliegenden Fall die Armenpflege einzutreten nötig hat oder wohin sonst der Bittsteller zu weisen ist.

Eine Miterwähnung der Leistungen der Invaliditäts- und Altersversicherung erschien aus mehrfachen Gründen nicht notwendig. Einmal kommt nur eine einzige Versicherungsanstalt in Betracht. Sodann kann es sich nur um Rentenbezüge handeln, da die Einleitung des Heilverfahrens doch erst jedesmal besonders zu beantragen ist und hierbei die Centralverwaltung in der Regel selbst mitwirkt. Endlich wird über die Rentenempfänger und die Höhe der Rente auf Grund der gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen an die untere Verwaltungsbehörde ein genaues alphabetisches Verzeichnis geführt. Ein Verschweigen des Rentenbezuges kann also jedesmal kontrolliert werden.

Überhaupt geht bei unseren Einrichtungen kein Unterstützungsgesuch irgend welcher Art vom Rathaus an die Kommission, ehe nicht auf Grund des erwähnten Verzeichnisses festgestellt ist, wie es mit dem Anspruch auf Invaliden- und Altersrente steht.

Schwieriger ist es allerdings, in jedem Falle von den Leistungen aus der Unfallversicherung Kenntnis zu erhalten. Zur Mitteilung der bewilligten Renten an die interessierten Gemeinden sollen die Berufsgenossenschaften erst durch die Novelle zur Unfallversicherungsgesetzgebung verpflichtet werden. Die Verweisung des Unfallverletzten, der zunächst geheilt sein will, auf seine Ansprüche aus der Unfallversicherung wird wegen der bestehenden Centralisation kaum jemals angängig sein. Die erforderliche Hilfe durch ärztliche Behandlung, Medizin oder Krankenhauspflege wird stets ohne Verzug zu gewähren sein. Davon abgesehen aber, wird meines Erachtens jede Armenverwaltung sofort in der Lage sein, auch das Verhältnis des infolge eines Betriebsunfalles Hilfsbedürftigen zu seiner Berufsgenossenschaft ohne Mühe festzustellen. Bei der ersten Vernehmung muß es sich ja doch ergeben, aus welcher Veranlassung die Hilfsbedürftigkeit eingetreten und ob etwa Betriebsunfall vorliegt. Die zuständige Polizeibehörde muß davon unterrichtet sein und wird wahrscheinlich bereits die vorgeschriebene Untersuchung des Unfalls vorgenommen haben. Eine einfache Anfrage bei ihr führt zur Ermittelung der verpflichteten Berufsgenossenschaft, und von dieser ist dann wieder sofort alles nähere Wissenswerte zu erfahren. In unserer Armenverwaltung ist es denn auch kaum vorgekommen, daß die Ansprüche aus der Unfallversicherung resp. deren Leistungen bei Zumessung der nachgesuchten Unterstützung unberücksichtigt geblieben sind.

Muß doch überhaupt der ganze geschäftliche Apparat sowohl der Armen- wie der Armenkrankenpflege stets darauf hinwirken, die Versicherung an die Stelle der Armenpflege zu setzen, und dementsprechend eingerichtet sein. Bei uns enthält jeder Abhörbogen im Vordruck bestimmte Fragen über das Verhältnis des Abzuhörenden zur Krankenkasse, zur Unfallversicherung und zur Invaliditäts- und Altersversicherung. Nicht nur Ansprüche, die bereits feststehen oder doch sofort zu erwirken sind, werden erfragt. Auch die Anwartschaft auf die Zukunft und woran es etwa für den Anspruch selbst noch fehlt: alles das wird genau erörtert und zu den Akten gebracht, um, wenn nicht gleich, so doch später benutzt zu werden. Auf dieser Grundlage haben die Kommissionen auch späterhin bei jedem neuen Unterstützungsgesuche immer wieder von neuem zu untersuchen, ob etwa inzwischen Ansprüche erworben oder neu erwachsen sind. Ebenso hat jede spätere Revision ihr Augenmerk hauptsächlich auf diesen Punkt zu richten.

Selbstverständlich wird sich der recherchierende Armenpfleger nicht immer auf die ihm gemachten Angaben verlassen dürfen. Er wird selbst zu prüfen haben, ob die gegenwärtige oder frühere Beschäftigung des Hilfesuchenden zu Versicherungsansprüchen berechtigt oder nicht. Dazu sollten ihn die oben erwähnten „Mitteilungen“ in den Stand setzen. Dieselben enthalten denn auch, damit sie diesem ihrem Zweck besser dienen, nicht nur eine Aufzählung der in Königsberg bestehenden Krankenkassen sowie eine Übersicht über deren und der Berufsgenossenschaften Leistungen. Sondern sie geben auch die haupt-

sächlichsten Grundsätze wieder, welche für die Verpflichtungen der Versicherungsorgane in Betracht kommen, sie erwähnen die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle, in denen sich Krankenkassen zu Unrecht weigern, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. So ist z. B. mit gesperrtem Druck aufmerksam gemacht, daß nicht die Anmeldung zur Krankenkasse, sondern allein die Beschäftigung entscheidet, daß auch ausgeschiedene Kassenmitglieder noch eine Zeitlang Anspruch auf Kassenleistungen behalten und daß die Ablehnung der Krankenunterstützung aus dem Grunde, weil das betreffende Mitglied bereits einmal dreizehn Wochen hindurch unterstützt worden, nur beim Zusammentreffen bestimmter Voraussetzungen gerechtfertigt ist. Ein direkter Verkehr der Armenpflegeorgane mit den Geschäftsführern der Krankenkassen hat sich leider noch nicht eingebürgert, obwohl er beiden Teilen förderlich sein möchte. Durch sofortige Rücksprache und durch Vornahme weiterer Ermittelungen würden zweifelhafte Ansprüche gewiß oft und leicht klargestellt werden. Den Versicherten und den Kassen selbst bliebe ein langwieriges Streitverfahren, der Armenverwaltung die vorläufige Aushilfe und die darauf folgende Betreibung des Erstattungsverfahrens häufig erspart. Vielleicht würde eine Ergänzung der Bestimmungen in § 76 des Krankenversicherungsgesetzes dem Ziele näher führen. Die dort vorgeschriebene Verpflichtung der Krankenkassen zur Auskunfterteilung an Armenverbände setzt voraus, daß letztere bereits Versicherte unterstützt haben. Weshalb sollte aber die gleiche Pflicht nicht auch da schon bestehen, wo die Unterstützung aus Mitteln der Armenpflege erst erbeten wird und wo die begründete Vermutung vorliegt, daß der Hilfsbedürftige bessere Ansprüche geltend machen kann? Ein anderes Bedenken könnte dabei gleichzeitig erledigt werden. Die Auskunft sollen jetzt nur fordern dürfen die Behörden der Gemeinden und Ortsarmenverbände. Es ist mindestens fraglich, ob die ehrenamtlichen Armenpflegeorgane zu diesen Behörden zu rechnen sind. Thatsächlich ist die direkt erbetene Auskunft unseren Armenräten mitunter verweigert. Vielleicht würde sich eine geeignete Deklaration der gedachten Vorschrift auch nach dieser Richtung hin empfehlen. Ist doch nach feststehenden und in den Entscheidungen des Bundesamts für Heimatwesen bis zu einer gewissen Härte festgehaltenen Grundsätzen die Unterstützung aus den Mitteln der Armenpflege überhaupt nur berechtigt, wenn andere Hilfe nicht zu erreichen ist, wenn insbesondere andere Verpflichtete nicht zu ermitteln sind. Sollen diese Grundsätze gegen den vorläufig unterstützenden Armenverband des Aufenthalts mit aller Schärfe angewendet werden, so müssen meines Erachtens seine sämtlichen Organe in der Lage sein, solche anderweit Verpflichtete, zu denen unzweifelhaft auch Krankenkassen gehören, leicht und schnell zn ermitteln und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu veranlassen. Um in jeder Beziehung sowohl gegen die verpflichtete Kasse als auch gegen den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes gesichert zu sein, sind unsere Armenpflegeorgane gegenwärtig angewiesen, in zweifelhaften Fällen jedesmal erst die Weigerung der betreffenden Ortskrankenkasse festzustellen. Erst wenn der Vorstand oder der Kassenführer bescheinigt, daß z. B. ein Anspruch auf Sterbegeld seiner Ansicht nach nicht begründet ist, und deshalb abgelehnt wird, darf der Armenrat dem nach seiner Meinung Berechtigten freies Begräbnis bewilligen.

2. Die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen wird wohl überall und richtiger der Centralarmenverwaltung überlassen. Hierzu erscheinen geschulte Bureaukräfte jedenfalls geeigneter. Dieser Umstand mag wohl hauptsächlich zu der Meinung verführen, als berührten sich Armenpflege und Versicherung am allermeisten gerade in dieser Beziehung, als nähre sich der Fonds der öffentlichen Armenpflege geradezu von den Mitteln der Versicherungsorgane. So sehr dies auf den ersten Blick richtig scheinen mag, indem eben die gesamte diesbezügliche Thätigkeit an einer einzigen Stelle sich konzentriert: in Wirklichkeit liegt die Sache doch ganz anders. Es sind, trotz vieler aufzuwendender Mühe, trotz manchen durchzufechtenden Streitverfahrens schließlich, selbst in großen Armenverwaltungen, doch immer nur wenige Tausende Mark jährlich, die auf dem Wege der Erstattung in die Armenkasse zurückfließen. Weit größer ist jedenfalls die Entlastung, welche der Armenpflege durch die Leistungen der Arbeiterversicherung von vornherein zu teil wird, indem diese Leistungen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit überhaupt verhindern. Trotzdem ist vom Standpunkt der Armenverwaltungen rühmend anzuerkennen, daß die Socialgesetzgebung durch ausdrückliche Bestimmungen, die sie getroffen, bemüht gewesen ist, die Armenpflege und die Versicherungsleistungen auch nach dieser Richtung in möglichst nahe Beziehungen zu einander zu bringen Der § 35 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, der § 8 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und die analogen Bestimmungen der Specialgesetze für die Unfallversicherung, endlich der § 57 des Krankenkassengesetzes: sie alle konstruieren zu Gunsten des Armenverbandes, der versicherte Personen wegen Hilfsbedürftigkeit hat unterstützen müssen, einen im Wege der gesetzlichen Cession von selbst sich vollziehenden Übergang der verschiedenartigen Versicherungsansprüche auf den Armenverband. Sie ergänzen durch diese cessio legis in wirkungsvoller Weise die Bestimmungen in § 62 des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes in zwei Punkten. Zwar giebt schon dieser § 62 des genannten Gesetzes den Armenverbänden die Befugnis, für ihre Auslagen an Unterstützung Ersatz von dritten, anderweit Verpflichteten zu fordern. Allein diese Befugnis ist dadurch eingeschränkt, daß diejenigen Leistungen, zu welchen der Dritte verpflichtet ist, mit denjenigen Leistungen, welche der Armenverband gemacht hat und für welche er Ersatz zu fordern berechtigt ist, gleichartig sein müssen. Nicht bloß das Maß der Leistungen, sondern auch ihre Voraussetzungen müssen dieselben sein. Ob nun diese Gleichartigkeit in jedem Falle vorhanden ist, dürfte in Ermangelung einer dahin lautenden ausdrücklichen Gesetzesvorschrift häufig recht zweifelhaft sein. In vielen Fällen wird sogar die Frage der Gleichartigkeit zu verneinen sein. So sind z. B. die Ansprüche eines früheren Staats- oder Kommunalbeamten auf Zahlung der ihm gesetzlich zustehenden Pension durchaus verschieden von den Ansprüchen eines Hilfsbedürftigen auf Armenunterstützung. Die letzteren setzen notwendig den Eintritt einer auf andere Weise nicht abweisbaren Bedürftigkeit voraus. Der Anspruch auf Pension dagegen ist von jeder derartigen Voraussetzung unabhängig. Selbst dem reichsten Pensionär darf von seiner Pension nichts gekürzt werden, weil er auch ohne sie auskommen könnte. Aus diesen Gründen hat denn auch das Reichsgericht in der Bd. 19 S. 186 abgedruckten

Entscheidung dahin erkannt, daß ein Ortsarmenverband Ersatz der für einen Unterstützungsbedürftigen gemachten Aufwendungen von dem Fiskus aus der von diesem dem Unterstützten zu zahlenden Pension nicht fordern kann. Alle solche Zweifel sind für das Gebiet der Leistungen aus der Versicherungsgesetzgebung durch die erwähnte cessio legis ein- für allemal beseitigt. So erscheint es vielleicht auf den ersten Blick etwas wunderbar, daß, wie das Oberverwaltungsgericht entschieden hat, Irrentransportkosten aus geschuldeten Krankenkassenleistungen erstattungsfähig sein sollen. Gehört doch die Verpflichtung zum Transport erkrankter Kassenmitglieder weder zu den gesetzlichen noch zu den statutarisch möglichen Leistungen der Krankenkassen. Indessen der § 57 des Krankenkassengesetzes erklärt diese Auffälligkeit. Der Unterstützungsanspruch des Transportierten gegen seine Krankenkasse geht im vollen Betrage auf den Ortsarmenverband über. Nur der Zeitpunkt des Transportes muß in den Zeitraum der Kassenunterstützung hinein- oder mit ihm zusammenfallen.

Umgekehrt: wo die cessio legis, wie in den Beamten*pensions*gesetzen, fehlt, stellen sich auch sofort die oben erwähnten Zweifel und Schwierigkeiten für die Armenpflege ein. So fehlte der Übergang der Unterstützungsansprüche auf den Armenverband *kraft Gesetzes* im Hilfskassengesetz vom 7. April 1876. Dieser Übergang ist erst geschaffen durch § 76 der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz. Er fehlt, wohl aus Vorbedacht, in dem Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, vom 18. Juli 1887, so daß die Unfallrenten der Beamten ebenso wie ihre Pensionen seitens der Armenverbände nicht angetastet werden können. Er fehlt endlich noch gegenwärtig im Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, und die Entscheidung des Reichsgerichts — Bd. 2 S. 45 —, welche in dem dort vorliegenden Fall trotzdem die Erstattungsberechtigung des klagenden Armenverbandes angenommen hat, ist, abgesehen von ihrer Anfechtbarkeit, für künftige ähnliche Fälle keineswegs entscheidend. Die Erstattungsfähigkeit wird dort bejaht, weil die Armenunterstützung wegen aufgehobener Erwerbsfähigkeit, also, wie das Reichsgericht zu folgern scheint, aus einer mit Hilfsbedürftigkeit gleichartigen Ursache gewährt worden war. Ob aber die Entschädigungsansprüche aus dem Haftpflichtgesetz in weiterem Maße unter *die* Leistungen, von denen § 62 des Unfallversicherungsgesetzes spricht, zu rechnen sind, sollte nicht mitentschieden werden.

Aber noch in einer zweiten Beziehung verbessern meines Erachtens die oben citierten Paragraphen der Versicherungsgesetze die rechtliche Stellung der Armenverbände in der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen. Auch der § 62 des Unfallversicherungsgesetzes enthält bereits eine cessio legis in gewissem Sinne. Aber, wie bei der gewöhnlichen Cession von Rechten, ist eine ausdrückliche Benachrichtigung des debitor cessus erforderlich, damit derselbe gehindert ist, sich mit dem Cedenten in Verhandlungen über die cedierte Forderung einzulassen. Anders die Rechtslage der Versicherungsorgane. Die bloße *Leistung* von Armenunterstützung bewirkt den Übergang des Versicherungsanspruchs in das Eigentum des unterstützenden Armenverbandes. Dieser als Cessionar wird zwar zweckmäßigerweise seinen Anspruch sofort an zuständiger Stelle anmelden. Aber einer ausdrücklichen Anmeldung

wird es nicht immer bedürfen. Es wird vielmehr genügen, wenn z. B. die Krankenkasse auf irgend eine andere glaubhafte Weise erfährt, daß ihr erkranktes Kassenmitglied im Wege der Armenfürsorge in Krankenhauspflege genommen ist. Nachdem sie dies erfahren, wird sie zur Vermeidnng doppelter Zahlung den auf die Krankenhauspflege entfallenden Teil des Krankengeldes an den Versicherten nicht mehr zahlen dürfen. Vorsichtige Berufsgenossenschaften pflegen denn auch, insbesondere vor Auszahlung rückständiger Rentenbeträge, den zuständigen Armenverband wegen seiner Auslagen an Unterstützungen besonders anzufragen.

Ganz selbstverständlich erscheint es mir andererseits, daß die Armenverwaltungen den ihnen von den Versicherungsgesetzen eingeräumten Erstattungsanspruch in der Begrenzung hinzunehmen haben, in welcher er ihnen durch die oben citierten Paragraphen gegeben ist. Es würde sich meines Erachtens sogar — ohne ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes — von selbst verstehen, daß z. B. eine Unfall- oder Invalidenrente, die einem Unterstützten erst für die letzten Monate bewilligt ist, für Armenunterstützung aus dem Vorjahr nicht in Anspruch genommen werden darf. Um so mehr ist die gesetzliche Bestimmung zu respektieren, welche verlangt, daß Rente und daraus zu deckende Unterstützung zeitlich zusammenfallen, und ich kann nicht begreifen, wie sich verschiedene Armenverbände mit Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in diesem Sinne nicht haben zufrieden geben können.

Allerdings ist diesem Erfordernis der zeitlichen Deckung von einigen Versicherungsanstalten in anderer Beziehung eine Auslegung gegeben worden, die geradezu geeignet ist, die Erstattungsansprüche der Armenverbände illusorisch zu machen. Der Übergang auf den Armenverband aus § 35 des Gesetzes betreffe, so meint man, nicht den ganzen, auf eine Reihe von Einzelleistungen gerichteten Anspruch auf Rente, sondern immer nur diejenige Rate, die auf den Zeitraum entfalle, für welchen die Armenunterstützung bereits gewährt worden. Da nun aber die Rente stets monatlich im voraus zu zahlen sei, so könne von einem Übergang des Anspruchs auf den Armenverband höchstens noch dann die Rede sein, wenn es sich um Auszahlung von Rentenbeträgen handle, die für die Zeit vor Feststellung des Rentenanspruchs nachzuzahlen seien. Soweit es sich dagegen um solche Nachzahlungen handle, müsse die Liquidation, die ein Armenverband stets erst am Schluß eines Monats für die im Laufe desselben geleisteten Unterstützungen einreiche, stets erfolglos bleiben. Denn derjenige Teil der Rente, auf den die Zulässigkeit der Überweisung beschränkt sei, sei bereits ausgezahlt, das Objekt der Befriedigung des Armenverbandes sei schon verbraucht. Diese Auslegung des Gesetzes ist nicht bloß gesucht, sondern auch falsch. Denn sie widerspricht der bestimmt ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers, wonach die öffentliche Armenpflege, soweit sie neben der Gewährung von Invaliden- und Altersrenten noch eintreten muß, eben dadurch, daß sie in der Rente ihre Deckung findet, entlastet werden soll. Ihr ist deshalb auch von maßgebender Stelle ausdrücklich widersprochen worden, und der Entwurf des neuen Invalidengesetzes schlägt zwar eine genauere, diese Auslegung ausschließende Fassung des § 35 vor, betont jedoch in seiner Begründung, daß diese Fassungsänderung entbehrlich sei, weil sie sich schon von selbst verstehe.

Wie nun die einzelnen Armenverwaltungen am einfachsten und besten ihre Erstattungsansprüche sichern können, das wird gewiß jeder der Beteiligten selbst am besten wissen. Das diesbezügliche Verfahren wird überall, je nach dem Verhalten der Versicherungsorgane, ein verschiedenes sein. Nur soviel mag erwähnt sein, daß die Mitwirkung der Gemeindebehörden bei der Auswirkung der Invaliden- und Altersrenten dem Armenverband ausreichende Gelegenheit geben dürfte, etwaige Erstattungsansprüche rechtzeitig anzumelden, daß die oben schon vorgeschlagene Auskunfteinholung bei der Polizeibehörde über einen Betriebsunfall, welcher die Hilfsbedürftigkeit des Unfallverletzten veranlaßt hat, und die demnächstige Anmeldung der verauslagten Unterstützung zur Erstattung in der Regel zu einem befriedigenden Ergebnis führen wird und daß hauptsächlich die Krankenhausverwaltungen anzuweisen sein werden, die Aufnahme von versicherten Personen oder von Rentenempfängern, sobald es sich im ordnungsmäßigen Geschäftsgange thun läßt, an zuständiger Stelle behufs Erstattung der Kurkosten anzumelden.

Ebenso dürfte es zu weit führen, das Verfahren im einzelnen zu verfolgen, welches dazu dient, die Erstattungsansprüche gegen ablehnende Versicherungsorgane zu realisieren. Zu betonen wäre nur das durchaus selbständige Recht der Armenverbände zur Durchführung ihrer Ansprüche, sei es daß dieselben im Verwaltungsstreitverfahren oder daß sie beim Schiedsgericht in erster und beim Reichsversicherungsamt in letzter Instanz geltend gemacht werden. Aus dieser Selbständigkeit des Erstattungsanspruchs folgt denn auch, daß die Armenverbände nicht bloß jedesmal als Partei zur Verhandlung über den Rentenanspruch mit vorzuladen sind, sondern daß sie, unabhängig vom Versicherten selbst, Rechtsmittel einlegen dürfen, ja daß sie sogar das Rentenfeststellungsverfahren im Interesse der Erstattung ihrer Auslagen nach dem Tode des eigentlichen Berechtigten fortzusetzen berechtigt sind. All dies ist in wiederholten Entscheidungen des Reichsversicherungsamts hinlänglich klargestellt.

Verschieden hiervon sind jedoch die nicht seltenen Fälle, in denen die Armenverbände vor die Aufgabe gestellt sind, noch erst die Voraussetzungen für die Berechtigung der Versicherten an sich zu schaffen oder doch wenigstens nachzuweisen. Zwar kann von dieser Thätigkeit den Krankenkassen gegenüber nicht gut die Rede sein, da hier die fehlenden Voraussetzungen sich nachträglich überhaupt nicht beschaffen lassen, die Frage aber, ob Krankheit und Erwerbsunfähigkeit vorliegt, kaum streitig werden oder doch von den Kassenärzten autoritativ entschieden werden dürfte. Wohl aber ist dies der Fall gegenüber den Versicherungsanstalten und in gewissem Sinne auch gegenüber den Unfallberufsgenossenschaften. Kommt es doch nur zu häufig vor, daß zwar die versicherungspflichtige Beschäftigung für die Erlangung der Invaliden- oder Altersrente zur Genüge nachgewiesen, aber nicht die genügende Anzahl von Quittungsmarken verwendet ist. Wenn in solchen Fällen der Markenbeitrag von dem eigentlich Verpflichteten aus irgend welchen Gründen nicht mehr eingezogen werden kann, so wird sich die beteiligte Armenverwaltung kaum dem Verlangen, die fehlenden Marken selbst aus ihren Mitteln nachzubringen, entziehen können. Handelt es sich doch in der Regel nicht nur um die Erstattung von aufgewendeten, sondern mehr noch um die Entlastung

von künftig aufzuwendenden Unterstützungen. Will man ferner noch in größerem Umfange vorbeugende Fürsorge handhaben, so liegt es nicht gar zu fern, solchen Personen, die sich selbst versicherungspflichtige Arbeit nicht mehr beschaffen können, solche in irgend geeigneter Art zuzuweisen, damit sie das noch Fehlende nachholen können.

Ebenso wird häufig die Armenpflege einzutreten haben, um insbesondere Unfallverletzte, die im Verdacht der Simulation stehen, entweder der Simulation zu überführen oder ihnen behilflich zu sein, diesen Verdacht, wenn er unbegründet ist, zu widerlegen. Speciell aus meiner Praxis kann ich von verschiedenen Fällen berichten, wo Unfallverletzte wegen fehlenden Nachweises ihrer Erwerbsunfähigkeit von den Berufsgenossenschaften abgewiesen waren und wo dann eine längere Beobachtung ihres Zustandes in der städtischen Krankenanstalt die bestrittene Erwerbsunfähigkeit beweisen half.

Zu erwähnen wäre endlich noch diejenige Sorgfalt, zu deren Anwendung der vorläufig unterstützende Armenverband gegenüber dem definitiv verpflichteten Verbande entschieden verpflichtet ist. Mit Recht wird es dem ersteren zum Vorwurf gemacht werden, wenn er erkrankte Personen für Rechnung des letzteren unterstützt, anstatt die verpflichtete Krankenkasse zur statutenmäßigen Leistung heranzuziehen. Aber ebenso wird es zum pflichtmäßigen Handeln des ersteren gehören, daß er gleichwie im eigenen so auch im Interesse des fremden Armenverbandes die Hilfsbedürftigkeit des vorläufig Unterstützten durch Auswirkung von Unfall-, Invaliden- oder Altersrenten zu beseitigen bemüht ist. Interessant ist in dieser Beziehung die Streitfrage, welchem von beiden Armenverbänden, vorausgesetzt, daß die tarifmäßig erstatteten Kosten die Aufwendungen der Krankenhauspflege nicht decken, die Leistungen der verpflichteten Krankenkassen zugut kommen, und es will mir nicht bloß als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, sondern auch vom rechtlichen Standpunkte aus durchaus gerechtfertigt erscheinen, wenn das Oberverwaltungsgericht die Leistungen der Krankenkasse im Gegensatz zu vorangegangenen Entscheidungen des Bundesamts zwischen beiden Armenverbänden nach Verhältnis der von jedem aus eigenen Mitteln gemachten Aufwendungen teilen will.

3. Ein noch weit reicheres Bild der Thätigkeit eröffnet sich für die Armenpflege teils dadurch, daß sie berufen ist, die Leistungen der Arbeiterversicherung zu ergänzen, teils dadurch, daß sie vielfach Gelegenheit hat, die Versicherungsorgane in ihren Bemühungen um das Wohl der Versicherten zu unterstützen.

Davon, daß oft die Unterstützung der Krankenkassen nicht ausreichend ist oder daß die Hilfe der Berufsgenossenschaften mitunter zu spät kommt, und daß aus diesen Gründen die Armenpflege hilfreiche Hand bieten muß, ist schon oben bei Besprechung der Leistungen der einzelnen Versicherungsarten die Rede gewesen. Auch des Umstandes geschah bereits Erwähnung, daß die Krankenkassen ihre Leistungen oft eher einstellen, als die Krankheit geheilt oder die Erwerbsunfähigkeit beseitigt ist. Wo sich dann die Hilfe der Unfallversicherung anschließt, werden Lücken kaum entstehen. Wenn aber der Erkrankte gegen Unfall gar nicht versichert oder wenn die Krankheit nicht einem Betriebsunfall zuzuschreiben ist, da wird anderweite Hilfe durchaus

notwendig sein, schon damit nicht das bisher Geleistete nutzlos aufgewendet ist. Angesichts dieser Notwendigkeit ist es gewiß zu loben, wenn sich, wie in Leipzig, Menschenfreunde zu dem Zweck vereinigen, um den sogenannten ausgeschoßten Krankenkassenmitgliedern aus Mitteln der Wohlthätigkeit zur Genesung zu verhelfen. Aber diese Hilfe ist doch immer nur unvollständig. Bei der Unzulänglichkeit der Mittel wird immer nur eine Auswahl unter vielen getroffen werden können. Wer aber steht dafür, daß diese Auswahl richtig und zweckmäßig getroffen wird? Manch einer, dem die Hilfe ganz besonders notwendig wäre, kennt den Verein vielleicht gar nicht oder versäumt es, sich zu melden. Und wenn einmal die Mittel nicht mehr so reichlich fließen, so muß die Vereinsthätigkeit notgedrungen eingeschränkt werden. Ob es deshalb nicht doch geratener ist, die Armenpflege in erster Reihe walten zu lassen? Wir in Königsberg haben die Armenpflege für diese Zwecke angespannt und allem Anschein nach die erfreulichsten Resultate erzielt. Selten ist eine Aufforderung, wie die von uns an sämtliche Krankenkassen gerichtete, uns die ausgeschoßten Mitglieder und zwar womöglich schon einige Zeit vor Ablauf der Unterstützung zu melden, in gleichem Maße beachtet worden. Zahlreiche Meldungen liefen gleich in den ersten Wochen und laufen auch jetzt noch regelmäßig ein. Nun braucht aber nicht immer die Armenverwaltung selbst mit Kur und Pflege einzustehen. Wo der Fall irgend dazu geeignet, daß der Versicherungsanstalt Ostpreußen die Übernahme des Heilverfahrens zugemutet werden kann, wird diese nach Abhörung und ärztlicher Untersuchung des Hilfsbedürftigen beantragt. Der Anstalt ist es oft erwünscht, rechtzeitig angerufen zu werden. Sie erklärt daher gern und häufig die Übernahme. Mitunter stellt sich bereits vorhandene Invalidität heraus. Dann hat unser Antrag in anderer Richtung nützlich gewirkt. Wo aber die Übernahme des Heilverfahrens abgelehnt wird oder wo dieselbe nicht abgewartet werden kann, greifen wir selbst sofort ein. Überhaupt kann nach meiner Erfahrung die Pflege armer Kranker, sei es nur durch Arzt und Medizin oder durch Krankenhausbehandlung, nicht intensiv genug betrieben werden. Bei uns ist denn auch, wie in manchen anderen Städten, nicht bloß unseren Armenärzten, sondern überhaupt jedem einzigen praktischen Arzt durch besonderes Ersuchen freigestellt oder richtiger empfohlen, geeignete Patienten ohne irgend welche Präliminarien unserer städtischen Krankenanstalt zu überweisen.

Mitunter wird es vorkommen, daß die angerufenen Versicherungsorgane zu der hilfebringenden Kur sich nicht verstehen wollen, weil die ihnen zugemutete Aufwendung ihre verfügbaren Mittel übersteigt oder doch zu groß ist, um von ihnen allein getragen zu werden. Auch da wird die Armenverwaltung mit ihren Mitteln ergänzend einzutreten haben. So haben wir erst kürzlich einem gichtkranken Fabrikarbeiter, dem monatelange Kur hier am Orte nicht geholfen hatte, eine ziemlich kostspielige Badekur ermöglicht, die ihn hoffentlich wieder ganz auf die Beine bringen wird. Auf dem gleichen Gebiet liegt das schon oben erwähnte Entgegenkommen unserer Armenverwaltung, welches sämtlichen Versicherungsorganen durch Ermäßigung des sonst üblichen Kurkostensatzes die Entschließung erleichtert, wenn es sich darum handelt, ihren Versicherten nachhaltige Kur und Pflege in einer Krankenanstalt

zu gewähren. Wir selbst wiederum haben den unserer Krankenpflege anvertrauten Personen durch vorteilhafte Abmachungen mit Specialärzten und anderen Kliniken die so häufig erforderliche Specialbehandlung gesichert. Die schon oben besprochene Errichtung einer Heimstätte für Genesende wird hoffentlich ebenfalls eine wesentliche Ergänzung der Leistungen der Versicherungsorgane bilden und die ihnen zugewiesenen Aufgaben erleichtern. Erwähnt mag endlich noch werden, wie auch geringe Renten bei verständiger Benutzung die völlige Versorgung des Rentenempfängers ermöglichen können. Sollten sich wirklich nicht Verwandte oder Freunde finden, denen der wenn auch kleine Zuschuß zum Wirtschaftsgelde willkommen ist und die daher das Mitessen und Mittrinken an ihrem Tisch gestatten, so wird in der Regel die Armenverwaltung ein Ruheplätzchen zu beschaffen wissen, dessen Kosten durch die Rente wenigstens teilweise gedeckt werden. Mußten doch früher die erwerbsunfähigen Personen, die der Armenpflege anheimfielen, von ihr häufig in allen Lebensbedürfnissen ohne jede Gegenleistung unterhalten werden!

Und so strömt der Segen der Socialgesetzgebung in reichem Maße hinüber und herüber. Haben schon jetzt in den verschiedensten Bezirken des deutschen Vaterlandes Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten vorzüglich eingerichtete eigene Krankenhäuser, Sanatorien und Genesungsheimstätten geschaffen, hat man schon jetzt die nachhaltige Bekämpfung des furchtbarsten Feindes der Arbeiterbevölkerung — der Lungenschwindsucht — mit Hilfe der Socialgesetzgebung in Angriff zu nehmen versucht, so werden alle diese Bestrebungen gewiß noch mehr gefördert werden, wenn erst die Absicht der Reichsregierung Gesetz geworden sein wird, wonach Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten offiziell ermächtigt werden sollen, mehr und mehr ihre Mittel für Einrichtungen der Krankenpflege, für Errichtung von Arbeiterwohnhäusern und ähnliche gemeinnützige Zwecke dienstbar zu machen. Und von all diesem Segen wird auch die Armenpflege ihren Teil abbekommen.

Ich empfehle folgende These zur Annahme durch die Jahresversammlung:

„Die Wirkungen der Socialgesetzgebung reichen weit über das Gebiet der Armenpflege hinaus. Es wäre verkehrt, den Segen der Arbeiterversicherung allein darnach zu bemessen, ob und inwieweit durch ihre Leistungen die öffentliche Armenpflege bereits entlastet ist oder in Zukunft entlastet werden wird. Trotzdem ist es für die Armenverwaltungen unerläßlich, die vielfältigen Beziehungen der Armenpflege zu den Leistungen der Arbeiterversicherung sorgsam zu pflegen und zu fördern. Denn nur so wird die gegenseitige notwendige Ergänzung gewährleistet."

Anlage.

Neue Mitteilungen über Kranken- und Unfall-versicherungswesen in Königsberg.

Zum Gebrauch für die Armenkommissionsmitglieder bestimmt.

August 1896.

A. Krankenversicherung.

§ 1.

Bei allen in einem Handwerk, einem Handelsgeschäft oder einem sonstigen Gewerbebetriebe, sowie in Betrieben mit Kraftmaschinen irgend einer Art (Dampf, Wasser, Wind, Gas, heiße Luft, Elektricität) gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeitern oder Arbeiterinnen, bei allen in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen, ferner bei den Personen, welche in Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, endlich bei Handlungsgehilfen und Lehrlingen, Betriebsbeamten, Werkmeistern und Technikern ist von vornherein anzunehmen, daß sie Mitglieder einer Krankenversicherungskasse sind, weil die gesetzliche Verpflichtung zur Krankenversicherung für sie mit geringen Ausnahmen besteht.

Nur wenn die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende, oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, oder wenn Handlungsgehilfen oder Lehrlinge, denen für den Krankheitsfall ein Anspruch gegen ihren Prinzipal auf Gehalt und Unterhalt auf die Dauer von sechs Wochen zusteht, und die ein Gehalt von mehr als 6 $^{2}/_{3}$ Mk. pro Tag beziehen, oder Betriebsbeamte mit einem gleich hohen Gehalt, Werkmeister und Techniker in Frage kommen, besteht keine Versicherungspflicht. Für diejenigen der vorgenannten Personen, deren jährliches Einkommen 2000 Mk. nicht übersteigt, besteht jedoch die Berechtigung zum Beitritt zur Kasse, und zwar unbedingt zum Eintritt in die Gemeindekrankenkasse, welcher namentlich auch Dienstboten beitreten dürfen, je nach Inhalt der Statuten zum Eintritt in die anderen Kassen.

§ 2.

Es bestehen in Königsberg:

I. Die Gemeindekrankenkasse.

Sie gewährt ihren Mitgliedern für 13 Wochen — aber nur den Mitgliedern selbst, nicht auch den Familienangehörigen — freie ärztliche Be-

handlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel, ferner im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld, und zwar dieses vom dritten Tage nach der Erkrankung ab, und wenn die Erwerbsunfähigkeit mindestens sieben Tage dauert, schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab in Höhe des halben ortsüblichen Tagelohnes für gewöhnliche Tagearbeiter, also

für erwachsene männliche Arbeiter mit	1,00 Mk.
„ „ weibliche „ „	0,50 „
„ männliche Arbeiter unter 16 Jahren und für Lehrlinge mit	0,50 „
„ weibliche „ „ „ „ mit	0,20 „

pro Tag und in wöchentlichen Nachraten.

II. Eingeschriebene oder sonstige freie Hilfskassen.

Dieselben leisten den erkrankten Mitgliedern mindestens dasselbe, wie die Gemeindekrankenkasse. Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige.

III. Ortskrankenkassen

für die in der folgenden Tabelle, Spalte 2, genannten Gewerbe. Dieselben gewähren außer den Leistungen der Gemeindekrankenkasse einmal solche oft für längere Zeit, sodann stets Sterbegeld, einige auch freie ärztliche Behandlung, Medizin und Sterbegeld für die Familienangehörigen. Dauer, Art und Höhe dieser Leistungen weisen die Spalten der folgenden Tabelle auf (nächste Seite):

Unter Medizin (Spalte 3) ist auch Lieferung von Bruchbändern und Brillen einbegriffen. Das Krankengeld ist die Hälfte nicht des in § 2 Nr. 1 genannten Tagelohnes eines gewöhnlichen Tagearbeiters, sondern die Hälfte des durchschnittlichen, in der betreffenden Klasse der Versicherten wirklich verdienten Lohnes. Das darnach für weibliche Arbeiterinnen fällige Krankengeld wird auch an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach der Niederkunft gewährt.

Die in diesen Gewerben gegen Lohn oder Gehalt bis zu 2000 Mk. jährlich beschäftigten Personen müssen von ihren Arbeitgebern bei der betreffenden Ortskrankenkasse angemeldet sein, es sei denn, daß erstere einer freiwilligen oder sonstigen eingeschriebenen Hilfskasse (II) angehören, werden aber auch ohne Anmeldung schon zufolge ihrer Beschäftigung Mitglieder der betreffenden Kasse. cfr. unten § 5.

Scheiden versicherte Mitglieder infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse aus, so behalten sie in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, ihren Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse, wenn sie vor ihrem Ausscheiden mindestens drei Wochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse — es braucht also nicht dieselbe Kasse gewesen zu sein — angehört haben.

Die in Spalte 5 bis 8 der nebenstehenden Tabelle aufgeführten Leistungen gehören nicht zu den gesetzlichen Mindestleistungen.

Laufende Nr.	Namen der Ortskrankenkasse	Die Kasse gewährt: für Mitglieder: Arzt, Medizin und Krankengeld für Wochen	für Mitglieder: Sterbegeld Mk.	für Familienangehörige: Arzt Wochen	für Familienangehörige: Medizin Wochen	für Familienangehörige: Sterbegeld für die Ehefrau	für Familienangehörige: Sterbegeld für Kinder unter 14 Jahren
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Bäckergesellen	26	68				
2	Bierbrauer, Bernsteinarbeiter, Cigarrenarbeiter, Elfenbeinschnitzer, Drahtbinder, Färber, Feilenhauer, Gelbgießer, Gerber und Lederzurichter, Korbmacher, Kürschner, Meier, Müller, Nadler, Pumpenmacher, Roßschlächter, Segelmacher, Seifensieder, Stärkearbeiter, Steinsetzer, Strumpfwirker und Schiffszimmerleute . .	13	v. 40—70 je nach Stellung, Alter und Geschlecht	13		45	8—20 Mk.
3	Buchbindergehilfen	26	80 I. Kl. 60 II. "	13	13		
4	Buchdrucker Königsbergs	26	80	26			
5	Büchsenmacher, Barbiere, Bildhauer, Böttcher, Bürstenmacher, Konditoren, Drechsler, Gärtner, Goldarbeiter, Handschuhmacher, Hutmacher, Instrumentenmacher, Kammmacher, Lithographen, Mechaniker, Photographen, Reifschläger, Seiler, Steindrucker, Tapezierer, Tuchmacher, Uhrmacher, Vergolder, Orgelbauer, Stuckateure und Kunstformer	26 Krankengeld nur für 13 Wochen	18—67, 50 je nach Alter und Geschlecht	13	13	45	14—25 "
6	Fleischergesellen	24	80	24		30	
7	Glasergehilfen	13	80	13			

Laufende Nr.	Namen der Ortskrankenkasse	Die Kasse gewährt: für Mitglieder: Arzt, Medizin und Krankengeld für Wochen	für Mitglieder: Sterbegeld Mk.	Für Familienangehörige: Arzt Wochen	Für Familienangehörige: Medizin Wochen	Für Familienangehörige: Sterbegeld für die Ehefrau	Für Familienangehörige: Sterbegeld Für Kinder unter 14 Jahren
1	2	3	4	5	6	7	8
8	Handlungsgehilfen und Lehrlinge	26	16—80	13	13	1/2 des für das Mitglied festgesetzten Sterbegeldes	1/4 des für das Mitglied festgesetzten Sterbegeldes
9	Huf- und Waffenschiede	26	60				
10	Kellner, Köche, Portiers männlichen und weiblichen Geschlechts	13	30—80	13	13		
11	Klempnergesellen	13	60	13	13		
12	Kupferschmiedegesellen	13	der 20 fache Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes				
13	Kutscher, Factore und Arbeiter	13	16—75	13		40	10—16
14	Maler- und Lackiergehilfen und Lehrlinge	26	100 bezw. 36	26	26	50	20
15	Maurergesellen	13	40				
16	Riemer- und Sattlergesellen	18	68	10	10	30	15
17	Schlossergesellen	13	25—60	13			
18	Schneidergesellen	26	90 I. Kl. 68 II. „				
19	Schornsteinfegergesellen	13	60				
20	Schuhmachergesellen	26	68	13			
21	Stellmachergesellen	20	68				
22	Tischlergesellen	26	80	26			
23	(Haus-) Zimmergesellen	13	48	13		15	10

IV. Betriebskrankenkassen,

über deren Leistungen folgende Tabelle Auskunft giebt.

Laufende Nr.	Namen der Betriebskrankenkasse	Die Kasse gewährt: für Mitglieder: Arzt, Medizin und Krankengeld für Wochen	für Mitglieder: Sterbegeld Mk.	für Familienangehörige: Arzt Wochen	für Familienangehörige: Medizin Wochen	für Familienangehörige: Sterbegeld für die Ehefrau	für Familienangehörige: Sterbegeld für Kinder unter 14 Jahren
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Albrecht & Lewandowski	13	20facher Betrag des täglichen Arbeitsverd.	13	13	2/3 des für die Mitglieder festgesetzten Sterbegeldes	1/2 des für die Mitglieder festgesetzten Sterbegeldes
2	Gustav Allzeit, Schlossermeister	13	15—72	13			
3	Brunnenbaugeschäft E. Bieske	13	16—75	13			
4	Rudolf Boy Nachfolger	13	25facher Betrag des durchschn. Tagelohns	13	13		
5	Baugeschäft C. Dramekehr	13	15—75	13		15	10
6	Gustav Fechter	13	24—60, je nach dem Alter event. 20facher Betrag des ortsüblichen Tagelohns	13	13	2/3 des für die Mitglieder festgesetzten Sterbegeldes, vorausgesetzt, daß der Bestand 500 Mk. beträgt	1/3 des für die Mitglieder festgesetzten Sterbegeldes, vorausgesetzt, daß der Bestand 500 Mk. beträgt
7	Fabrik Gebrüder Franz	13	30—120	13			
8	Gas- und Wasserwerke	13	75	13	13	50	25

Laufende Nr.	Namen der Betriebskrankenkasse	Die Kasse gewährt: für Mitglieder: Arzt, Medizin und Krankengeld für Wochen	für Mitglieder: Sterbegeld Mk.	für Familienangehörige: Arzt Wochen	für Familienangehörige: Medizin Wochen	für Familienangehörige: Sterbegeld für die Ehefrau	für Familienangehörige: Sterbegeld für Kinder unter 14 Jahren
1	2	3	4	5	6	7	8
9	C. J. Gebauhr	13	20facher Betrag des durchschn. Tagelohns	13		2/3	Kind b. 18 Jahr die Hälfte und v. 6 W. bis 1 Jahr ein Viertel des für die Mitglieder festgesetzten Sterbegeldes
10	C. J. Gebauhr & Co.	26	35facher Betrag des wirklichen Arbeitsverd.	13	13	2/3	Kind b. 5 J. zwei Siebentel, von 5 b. 14 Jahr drei Siebentel des für die Mitglieder festgesetzten Sterbegeldes
11	Geilus & Anders	13	25—100	13	13	2/3	1/2 des für die Mitglieder festgesetzten Sterbegeldes
12	Louis Großkopf	26	10—80				
13	F. Haurwitz & Co.	13	34facher Betrag des ortsübl. Tagelohns	13	13	40	die Hälfte des den Mitgliedern zustehenden Sterbegeldes
14	August Honig	13	30facher Betrag des durchschn. Tagelohns	13	13	2/5	1/4 des für die Mitglieder festgesetzten Sterbegeldes

15	Henze, Mahlow & Co.	13	25facher Betrag des durchschn. Tagelohns	13	13	2/5 des für die festgesetzten	1/5 Mitglieder Sterbegeldes
16	M. Jacoby	13	20facher Betrag des wirklichen Arbeitsverd.				
17	Fabrik Lingen & Baumgart	13	20facher Betrag des verdienten Tagelohns	13			
18	Königsberger Maschinenfabrik	13	25—80	13			
19	Robert Meyhöfer	13	25facher Betrag des durchschn. Tagelohns				
20	Fr. Möhring & Co.	13	20facher Betrag des durchschn. Tagelohns				
21	Königsberger Pferdebahn	13	40facher Betrag des wirklichen Arbeitsverd.	13	13	1/2 des für die Mitglieder festgesetzten Sterbegeldes	
22	Brauerei Ponarth	13	25facher Betrag des wirklichen Arbeitsverd.	13	13	2/3 des für die festgesetzten	1/3 Mitglieder Sterbegeldes
23	Karl Rettig jun.	13	37,50—75	13	13	25—50	18,75—37,50
24	R. Sandmann	13	20facher Betrag des durchschn. Tagelohns	13	13	2/3 des für die festgesetzten	1/3 Mitglieder Sterbegeldes
25	Brauerei Schönbusch	13	34facher Betrag des durchschn. Tagelohns	13	13	60 I. Kl. 30 II. "	30 I. Kl. 15 II. "
26	Stantien & Becker	13	20facher Betrag des wirklichen Arbeitsverd.				

Laufende Nr.	Namen der Betriebskrankenkasse	Die Kasse gewährt: für Mitglieder: Arzt, Medizin und Krankengeld für Wochen	Die Kasse gewährt: für Mitglieder: Sterbegeld Mk.	Die Kasse gewährt: für Familienangehörige: Arzt Wochen	Die Kasse gewährt: für Familienangehörige: Medizin Wochen	Die Kasse gewährt: für Familienangehörige: Sterbegeld für die Ehefrau	Die Kasse gewährt: für Familienangehörige: Sterbegeld für Kinder unter 14 Jahrn
1	2	3	4	5	6	7	8
27	L. Steinfurt	13	38—112	13		15—45	Kind v. 1 b. 14 J. 12 b. 34, b. 1 J. 6 b. 17
28	Union-Gießerei	13 ev. für weitere 13 die Hälfte	42—125	13			
29	Walzmühle	13	20 facher Betrag des wirklichen Arbeitsverd.	13	13		
30 a	Ostpreußische Südbahn	26	30 facher Betrag d. b. d. letzten Beitragsberechnung zu Grunde gelegten Tagesverd.	26	26	2/3 des für die Mitglieder festgesetzten Sterbegeldes	1/3 des für die Mitglieder festgesetzten Sterbegeldes
b	für das 2. Gleis Korschen-Lyck	13	20 facher Betrag des durchschn. Tagelohns				
c	für Werkstattsarbeiter	26	84	26	26	34	17

§ 3.

Krankengeld (im Gegensatz zur freien ärztlichen Behandlung und freien Medizin) ist bei den meisten Kassen in denjenigen Fällen ausgeschlossen, wo Rauferei, Trunk oder geschlechtliche Ausschweifung Ursache der Erkrankung ist. Schwangerschaft und reguläres Wochenbett gelten als Krankheit nicht.

§ 4.

Mitunter lehnen Krankenkassen die Krankenunterstützung deshalb ab, weil das betreffende Mitglied bereits einmal 13 Wochen hindurch aus Anlaß der gleichen Krankheitsursache unterstützt worden sei. Eine solche Ablehnung ist nur dann gerechtfertigt, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam vorliegen:

1. wenn die erste 13wöchentliche Unterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten bezogen worden ist;
2. wenn ein neuer Unterstützungsfall im Laufe der nächsten 12 Monate eingetreten und wenn aus dessen Anlaß eine zweite 13wöchentliche Unterstützung im gesetzlichen Mindestbetrage innerhalb dieses Zeitraums gewährt worden ist;
3. wenn die Bestimmung des § 6a Absatz I Ziffer 3 resp. des § 26a Absatz II Ziffer 3 des Krankenkassengesetzes in das Kassenstatut aufgenommen ist. Dies ist zur Zeit nur bei den im Verzeichnis Seite 3 und 4[1] unter den Nummern 1, 3, 5, 6, 9, 11, 15 bis 18, 22 und 23 aufgeführten Ortskrankenkassen der Fall.

§ 5.

Diejenigen Personen, welche überhaupt der Krankenkassenpflicht unterliegen, sind mit dem Augenblick versichert, in welchem sie in die versicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten sind. Es ist namentlich vollständig gleichgültig, ob sie von ihrem Arbeitgeber zur Versicherung angemeldet und ob Beiträge für sie entrichtet sind oder nicht. Der Arbeitgeber macht sich zwar strafbar und regreßpflichtig, wenn er die Anmeldung nicht rechtzeitig besorgt. An sich ist aber die Anmeldung zur Begründung der Ansprüche auf die Leistungen der Krankenkassen nicht erforderlich. Es ist deshalb jeder, der in einer krankenkassenpflichtigen Beschäftigung steht, mit einem Gesuch um freie ärztliche Behandlung, freie Arznei u. s. w. zunächst stets an seine Krankenkasse zu verweisen, auch wenn er kein Krankenkassenbuch vorzeigen kann, und erst, wenn die betreffende Krankenkasse die Unterstützung ausdrücklich abgelehnt, ist Anlaß zum Einschreiten der Armenpflege gegeben.

B. Unfallversicherung.

§ 6.

Gegen die Folgen der bei dem Betriebe von Werften, Bauhöfen, Bau- und Erdarbeiten jeder Art, Schornsteinfegern, Gewerben mit Kraftmaschinen

[1] Seite 33 und 34 dieses Heftes.

irgend einer Art, Fabrikationsgeschäften mit mindestens zehn Arbeitern, Post, Telegraphie und Eisenbahn, Baggerei, Fuhrwerk und Schiffahrt, Spedition, Speicherei und Kellerei, Stauerei, Schaffnerei, Braake, Wägerei, Landwirtschaft und Gärtnerei sich ereignenden Unfälle sind die Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber bei den Berufsgenossenschaften versichert.

§ 7.

Im Falle der Tötung zahlen letztere ein Sterbegeld von mindestens 30 Mk. und den Hinterbliebenen eine Rente, der Witwe 20, den vaterlosen Kindern 15, den mutterlosen 20 Prozent des normalen Arbeitsverdienstes.

Im Falle der Verletzung übernimmt die Unfallversicherung mit der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls die Kosten des Heilverfahrens und die Zahlung der Rente, deren Höhe sich nach dem Grade der durch den Unfall herbeigeführten Beschränkung der Erwerbsfähigkeit abstuft.

Bis zum Ende der dreizehnten Woche sind die Krankenkassen zur Hilfeleistung verbunden; war der Verletzte nicht Mitglied einer solchen, so muß der Arbeitgeber die Kosten während jener 13 Wochen tragen.

Mit der 5. Woche des Heilverfahrens tritt eine Erhöhung des Krankengeldes ein.

Armen-Direktion.
gez. Brinkmann.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Dreißigstes Heft.

Hauser und Münsterberg, Die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige.

Zwei Berichte

erstattet im Auftrage des Vereins

von

Medizinalrat Dr. med. Hauser in Donaueschingen, und Bürgermeister a. D. Dr. jur. Münsterberg in Berlin.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Über Wochenbettpflege und ihre Beziehungen zur öffentlichen Armenpflege.

Referat von Medizinalrat Dr. Hauser in Donaueschingen.

Wenn ich mir gestatte, vor dem Forum des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit das Kapitel „Wochenbettpflege" zu behandeln, so geschieht dies aus einem doppelten Grunde: einmal, weil ich weiß, daß es wesentlich die socialpolitischen Gesichtspunkte sind, von welchen aus die hier aufgeworfenen Einzelfragen aufgefaßt zu werden pflegen, und dann, weil ich die volle Überzeugung habe, daß gerade auch einer allseitigen und gerechten Würdigung der Wochenbettpflege in ihren Beziehungen zur öffentlichen Armen- und Wohlthätigkeitspflege eine ganz eminent socialpolitische Bedeutung innewohnt.

Die sogenannte Frauenfrage war man bisher gewohnt fast rein nur vom materiell-socialen Standpunkt anzusehen; schier wunderlich; die gesundheitliche Seite derselben als solche kam fast nie, oder, wenn je einmal, immer nur so beiläufig in Frage; und doch dünkt mir gerade diese der Stütz- und Kernpunkt, oder doch wenigstens einer der wichtigsten Punkte derselben für die Gesamtfrage zu sein: Die vielfachen bisher in unserer Frauenwelt schlummernden, latenten Kräfte für die heute fast ausschließlich von der Männerwelt occupierten Arbeitsgebiete mobil zu machen, wird und kann selbstredend mit Dauererfolg nur dann gelingen, wenn es möglich ist, mit körperlich intakten Frauenkräften diese Invasion in das zu erobernde Gebiet durchzuführen, und die Eroberung ohne zu rasche Konsumtion der Kräfte, ohne wesentliche Einbuße an gesundheitlichem Vermögen, festzuhalten.

Aber auch dann, wenn wir von der Berechtigung oder Nichtberechtigung des socialen Zukunftstraumes unserer Frauenwelt, von der Durchführbarkeit oder Nichtdurchführbarkeit desselben absehen, erscheint seit des großen Gesetzgebers Lykurgs Zeiten bis auf unsere Tage die Erhaltung der Gesundheit der Frau als eine so wichtige Aufgabe jeder Kulturzeit und jeglichen Staates, daß es gewiß berechtigt ist, einmal vor dieser, dem Allgemeinwohl ausschließ-

lich geltenden illustren Versammlung einen der wichtigsten, die Frauengesundheit wie die öffentliche Armenpflege in gleichem Maße tangierenden Faktor herauszugreifen und zum Gegenstand wohlwollender und fruchtbarer Diskussion zu machen, — die Wochenbettpflege.

Durch nichts wird die Gesundheit des Weibes mehr gefährdet, wie durch die bei und nach der Niederkunft sich abspielenden Vorgänge, und so unzweifelhaft auch diese selbst innerhalb der Breitegrade physiologischer Gesundheit gelegen sind, die Gefahr, hiebei Gesundheit und Leben einzubüßen, ist eine ganz bedeutende; das lehrt bis heute die ganze Geschichte der Geburtshilfe, das — leider auch heute noch — die tagtägliche Erfahrung.

Zum Glück indessen sind die Noxen, welche diese Gefahr bedingen, keine nebelhaften, materiell unfaßbaren Dinge, sondern für unser heutiges Wissen und Können greifbare Größen; wir vermögen infolgedessen die Gefahr selbst auf ein Minimum zu reduzieren, und wenn wir wissenschaftlich und technisch dieses können, und dann auf der andern Seite sehen, daß trotzdem alljährlich noch Tausende von Menschenleben thatsächlich zu Grunde gehen, daß mit diesen Menschenleben unendlich viel Familienglück und Wohlstand, und mit diesem Unsummen von Nationalvermögen tief geschädigt werden, dann, denke ich, sind wir auf dem Punkte angekommen, wo wir uns sagen müssen, daß es nicht nur eine heilige Pflicht der Humanität, sondern der socialen Selbsterhaltung ist, hier helfend einzugreifen.

„Sociale Bewegungen" sagt Brennecke[1], „erwachsen stets aus dem lebhaft empfundenen Mißverhältnis vorhandener socialer Zustände zu irgend einer neuerrungenen wissenschaftlichen oder ethischen Einsicht." Dieser Gedanke mag die Ursache sein, weshalb so spät erst, zunächst in wissenschaftlichen Fachkreisen, und dann, ganz allmählich nur, in der Öffentlichkeit jene Bewegung entstand, welche auf der einen Seite auf die Möglichkeit und Notwendigkeit ersprießlicherer Leistungen, auf der anderen Seite auf Notstände auf dem uns heute beschäftigenden Gebiete hinwies, von deren Tiefe man bisher in der breiten Menge wenigstens keine Ahnung hatte. Es bedurfte, abgesehen von oder vielleicht trotz des Mahnrufes eines der verdientesten Ärzte dieses Jahrhunderts, Semmelweis[2], der Errungenschaften unseres heutzutage jedem Laien bekannten antiseptischen und aseptischen chirurgisch-ärztlichen Handelns, um auf der einen Seite mit einem gewissen Schaudern zu erfahren, daß in Preußen allein vom Jahre 1816 bis 1876 — sage mit Worten — dreihundertdreiundsechzigtausend 624 Frauen am Kindbettfieber, also mehr Frauen in dieser Zeit im Wochenbett, als während derselben Zeit Menschen an Blattern

---

[1] Dr. Brennecke, Die sociale Bewegung auf geburtshilflichem Gebiete während der letzten Jahrzehnte. Halle a. S. 1896.

[2] Semmelweis, Ignaz Philipp, geboren 1818 in Ofen, gestorben 1865 als Professor der Geburtshilfe in Prag, entdeckte bereits 1848 die wirklichen Ursachen des in damaliger Zeit und lange nachher noch in den Wiener und anderen Gebärkliniken furchtbar hausenden (von 11—31 % sich beziffernde Mortalität) Kindbettfiebers in der Einschleppung von Ansteckungsstoffen von außen in die Geburtsteile der Frauen, wurde indessen lange verkannt, und starb, ohne den schließlichen Sieg der von ihm aufgestellten wichtigen Principien mit Einführung der Anti- und Aseptik in das ärztlich-geburtshilfliche Handeln erlebt zu haben.

und Cholera zusammen, gestorben waren[1], um auf der andern Seite zu erkennen, daß dieses Sterben, und mit ihm natürlich das entsprechend noch viel häufigere Erkranken[2] im Wochenbett, bei richtigem Handeln vermeidbar ist. An dieses Erkennen reihte sich alsdann jene Bewegung an, welche unter der Führung von Männern wie Löhlein[3], Martin[4] und des bereits erwähnten besonders verdienten Rufers im Streite — Brennecke[5] —, ferner von Schatz[6], Fritsch[7], Frommel[8], Hönck[9] u. a. m. dahin ging, nicht nur unsere alltägliche breite Privatgeburtshilfe, sondern vor allem auch unsere Wochenbettpflege im richtigen hygieinischen Sinne und in einer eines Kulturstaates des 19. Jahrhunderts würdigen Weise umzugestalten; und wenn wir heute mit der Bitte um helfende Mitarbeit an den Bestrebungen zur Verbesserung speciell unserer Wochenbettshygieine an die Öffentlichkeit herantreten, so geschieht es deshalb, weil wir, und mit uns weite Fach- wie Laienkreise, die Überzeugung haben, daß das, was auf diesem Gebiete wesentlich nur von seiten der Privatwohlthätigkeit geschah und geschieht, nicht mehr genügt, daß wir zur Erreichung des uns vorgesteckten Zieles der Mithilfe der Faktoren breiterer Öffentlichkeit, besonders der öffentlichen Armenpflege dringend bedürfen.

Das eigentliche Thema unserer heutigen Versammlung enthält seinem Wortlaut nach nur die Wochenbettpflege; aber man wird es auch vom Laienstandpunkt verständlich finden, wenn ich sage, daß, gleichwie ein gesundes Wochenbett nur auf einer gesundheitsgemäßen Niederkunft sich aufbaut, so auch die Frage der Wochenbettshygieine unverständlich bleibt ohne gleichzeitige Berührung jener der Geburtshygieine, und daß daher, wollen wir anders zu einem allseitig befriedigenden und vollständigen Schlußergebnis kommen, es nicht nur gestattet sein muß, daß ich auf der einen Seite neben den Notständen auf dem Gebiete der Wochenbettpflege auch auf jene der Geburtshilfe hinzeige, auf welchen diese zum Teil ursächlich fußen, sondern auch, daß ich auf der andern Seite folgerichtig die öffentliche Mithilfe beiderlei Notständen gegenüber mir erbitte.

Etwa 95 % aller Geburten werden, wie statistisch leicht nachweisbar und erwiesen ist, von den Hebammen geleitet[10]; wenn also auf dem Gebiete der Geburtshygieine wesentliche Schädigungen von Gesundheit und Leben zu

[1] Ergebnis der statistschen Forschung der 1878 eingesetzten Berliner Puerperalfieberkommission s. Brennecke l. c. p. 17.

[2] Brennecke schätzt die Anzahl dieser Erkrankungen auf über 1 000 000.

[3] Löhlein, Über Wöchnerinnenpflege. D. med. Wochenschrift 1888 Nr. 6 u. 26.

[4] H. Martin, Wie kann unsere Frauenwelt bei einer notwendigen Reform des Hebammenwesens helfend eingreifen? Berlin 1888.

[5] Brennecke, Außer l. c.: „Beiträge zur Reform des Hebammenwesens." 2. Aufl. 1888. — „Die sociale und geburtshilfliche reformatorische Bedeutung der Wöchnerinnenasyle" 1888; ferner „Bauet Wöchnerinnenasyle." Magdeburg 1888, sowie „Die Errichtung von Heimstätten für Wöchnerinnen." Braunschweig 1897.

[6] Schatz, „Über die Organisation des Hebammenwesens." D. med. Wochenschr. 1895. O. A. 171 V.

[7] Fritsch, Hebammenreform, Arch. f. Gynäk. XLIX, 1. p. 75 1895.

[8] Frommel, Prophylaxe des Wochenbettfiebers. D. med. Wochenschrift 1892.

[9] Hönck, Hamburg. „Ein Beitrag zur Hebammenfrage" ibid. p. 249.

[10] Brennecke, Errichtung von Heimstätten für Wöchnerinnen 1897 p. 6.

Tage treten, so liegt der Schluß nahe, hiefür in erster Linie die Hebammen, den Hebammenstand, sowie jene Verhältnisse verantwortlich zu machen, welche diesen Stand, so wie er ist, geschaffen haben und erhalten; es ist aber auch der weitere Schluß berechtigt, daß, falls dieses richtig, hier hauptsächlich einzusetzen ist, wenn Besserung erzielt werden soll. Gegen die Richtigkeit dieser Schlüsse wird im allgemeinen nichts einzuwenden sein, vorausgesetzt, daß die Basis derselben — die Mißstände — in der That vorhanden sind.

Zahlen beweisen, und auf Grund solcher unumstößlicher Zahlen ist dieser Beweis mehr wie genügend geliefert: Selbst wenn wir davon absehen, daß, wie ich bereits erwähnte, in Preußen allein die genannte erschreckende Unsumme von Frauenleben während der Jahre 1816—1876 zu Grunde gegangen ist, und wenn ich den etwa daran sich knüpfenden Schluß als zulässig erachte, daß diese Todesfälle eben auf die Mängel der alten Zeit und der alten Schule zu schreiben sind, müssen wir gestehen, daß auch die Ziffern, welche die heutige Mortalität im Kindbett und ganz speciell an dem vermeidbaren Kindbettfieber aufweist, noch immer eine schreckliche und bedenkliche Höhe erreichen. Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier durch die Vorführung langer und langweiliger statistischer Zahlenreihen zu ermüden, — wer sich etwa dafür interessiert, den verweise ich auf den hier beigedruckten kurzen Auszug aus den diesbezüglichen von Brennecke[1] zusammengestellten Tabellen, aus den interessanten Zusammenstellungen über Puerperalmortalität von Dohrn[2], aus den neuern medizinisch-statistischen

---

[1] Brennecke, Die Errichtung von Heimstätten für Wöchnerinnen:

a. Es starben in Preußen im Kindbett überhaupt,
1874: 8992 Frauen oder von den Gebärenden 0,86 %;
1884: 7154 " " " " " 0,67 %;
1893: 6740 " " " " " 0,57 %;
speciell am Kindbettfieber
1874: 7086 oder von den Gebärenden 0,681 %,
1884: 5606 " " " " 0,519 %,
1893: 5299 " " " " 0,448 %.

b. Es starben in Preußen in den Stadtgemeinden im Kindbett überhaupt,
1886: 1785 Frauen oder 0,45 % derselben,
1893: 1694 " " 0,38 % "

c. Es starben in Preußen in den Landgemeinden im Kindbett überhaupt
1886: 4461 Frauen oder 0,62 % derselben,
1893: 4092 " " 0,54 % "

d. Es starben in Preußen in den Entbindungsanstalten

	im Kindbett überhaupt	speciell am Kindbettfieber
1881:	98 Frauen oder 1,45 %	54 Frauen oder 0,79 %
1891:	102 " " 0,88 %	44 " " 0,50 %.

[2] Dohrn, Verhandlungen der Deutsch. Ges. f. Gynäkol. IV. Kongreß 1891 in Bonn, Leipzig 1892.

Es starben von sämtlichen Wöchnerinnen
a. in Preußen 1820: 0,9 %, 1840: 0,78 %, 1850: 0,79 %, 1860: 0,78 %, 1870: 0,83 %, 1880: 0,58 %,
b. in Sachsen 1885: 0,78 %, 1887: 0,62 %, 1889: 0,64 %,
c. in Baden (nach Hegar) 1873: 0,93 %, 1879: 0,68 %, 1887: 0,67 %,
d. in den deutschen Entbindungsanstalten 1877: 0,7 %, 1880: 1,0 %, 1884: 0,45 %.

Angaben aus Baden[1], Württemberg[2], Bayern[3] und Sachsen[4] — es muß genügen, die Schlußergebnisse all dieser teilweise recht mühevollen statistischen Erhebungen dahin zu präcisieren, daß ich sage: Wenn es auch gelungen ist, die noch vor 30 und mehr Jahren geradezu erschreckenden, die gesundheitlichen Verwüstungen des Kindbettfiebers darstellenden Zahlen zunächst in den öffentlichen Entbindungsanstalten und zuletzt auch in der privaten Geburtshilfe nicht unwesentlich zu reduzieren, wenn aller Dank und alle Anerkennung den Sanitätsbehörden gebührt für die erfolgreiche Einwirkung auf die beteiligten geburtshilflichen Faktoren, namentlich auf den Hebammenstand, so bleibt dennoch als bewiesen übrig, daß die Zahl der an Kindbettfieber alljährlich sterbenden Frauen immerhin in Deutschland noch erheblich genug ist, um auch vor dieser reduzierten Zahl noch ein leichtes Gruseln zu empfinden. Diese Zahl beträgt, selbst dann, wenn wir annehmen wollen, daß die Mortalität an Kindbettfieber überall ähnlich wie in Baden, Bayern, Sachsen u. s. f., allmählich von 0,5 und 0,6 % auf 0,2 % etwa in den letzten Jahren zurückgegangen ist, immerhin noch etwa 4—5000[5], und, zählen Sie nun zu

---

[1] Die Statistik der Bevölkerung sowie die medizinische und geburtshilfliche Statistik für das Großherzogtum Baden für das Jahr 1894.

Es erkrankten an Kindbettfieber

1885: 476 Frauen und starben 252 oder 0, 46 %, von den Erkrankten 58,3 %,
1894: 413 „ „ „ 117 „ 0,209 %, „ „ „ 28,3 %,
1885/94 durchschnittlich 463 Frauen und starben 174 oder 0,31 % von den Erkrankten 37,5 %.

[2] Pfeilsticker, Medizinalbericht von Württemberg für das Jahr 1894. Stuttgart 1896. Die Zahl der Gebärenden betrug 70494, davon starben an Kindbettfieber 174 oder 0,24 %.

[3] Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern über die Jahre 1891—1894 erschienen 1893—1896. München, Bassermann.

Es erkrankten an Kindbettfieber

1891: 923 Frauen von 209570 Entbundenen oder 0,44 % und starben 520 oder 56 % der Erkrankten und 0,248 % der Entbundenen.
1892: 775 Frauen von 207630 Entbundenen oder 0,37 % und starben 448 oder 57 % der Erkrankten und 0,216 % der Entbundenen.
1893: 814 Frauen von 213877 Entbundenen oder 0,38 % und starben 533 oder 65 % der Erkrankten und 0,249 % der Entbundenen.
1894: 652 Frauen von 210583 Entbundenen oder 0,36 % und starben 403 oder 61 % der Erkrankten und 0,191 % oder Entbundenen.

[4] Brennecke, Heimstätten u. s. w. p. 32.

Nach dieser Tabelle starben in Sachsen

1883 von 130663 Wöchnerinnen im Kindbett überhaupt 903 Frauen oder 0,69 %, an Kindbettfieber 403 oder 0,30 %.
1891 von 151076 Wöchnerinnen im Kindbett überhaupt 874 Frauen oder 0,57 %, an Kindbettfieber 336 oder 0,22 %.
1892 von 147599 Wöchnerinnen im Kindbett überhaupt 861 Frauen oder 0,59 %, an Kindbettfieber 355 oder 24 %.
1893 von 151293 Wöchnerinnen im Kindbett überhaupt 1014 Frauen oder 0,67 %, an Kindbettfieber 386 oder 0,25 %.
1894 von 150741 Wöchnerinnen im Kindbett überhaupt 768 Frauen oder 0,51 %, an Kindbettfieber 301 oder 0,22 %.

[5] Diese statistischen Ergebnisse und die Vergleichung derselben aus verschiedenen Ländern haben selbstredend nur einen relativen Wert, da die Art ihrer Ermittlungen keine einheitlich geregelte ist. Brennecke schätzt aus diesem Grunde die Mortalität in Preußen als die Ergebnisse des offiziellen statistischen

dieser Summe der jährlichen Gestorbenen jene der am Kindbettfieber Erkrankten und nicht Gestorbenen, die etwa das dreifache der Toten betragen mag, hinzu, so können Sie sich, ungefähr wenigstens, ein Bild machen von dem Elend und der gesundheitlichen Verwüstung, welche diese, wie die Erfahrungen unserer gutgeleiteten Gebäranstalten lehren [1], nahezu ganz vermeidbare Wochenbettkrankheit auch heute noch trotz aller gewiß ja erfreulichen Fortschritte in unseren Wochenstuben anrichtet.

Es wäre nun Unrecht zu behaupten, daß an diesem Mißstand die Hebammen ganz allein nur die Schuld tragen; ein Teil derselben fällt unleugbar auf die Ärzte [2,3], aber der weitaus größte Teil ist es doch, der auf ihr Konto allein zu setzen ist, und der verschwinden würde und müßte, wenn, was wir hoffen und erstreben müssen, es je gelingen sollte, den Hebammenstand auf diejenige Höhe zu bringen, auf welcher er, der Größe und Bedeutung seiner Aufgabe entsprechend, stehen sollte.

Daß er heute, trotz aller zum Teil, wie wir gesehen haben und nicht leugnen wollen, ja auch erfolgreichen Besserungsbestrebungen, nicht auf derselben steht, wer kann es leugnen, und wer wird sich darüber, der die Verhältnisse aus eigner Erfahrung und Anschauung kennt, wundern? Sich rekrutierend zumeist aus der untersten, mit der Not des Lebens kämpfenden Schichte der Bevölkerung, zur Ergreifung des Berufes sich entschließend selten nur aus Lust und Liebe, sondern dem äußern Zwang gehorchend [4], von den Gemeinden aus den eigennützigsten und thörichtesten Gründen dazu ausersehen, direkt von der Ackerscholle und aus dem Stall heraus, kommen die Kandidatinnen in den Lehrkurs, um hier innerhalb weniger Monate, deren Zahl sich in den Hebammenschulen Deutschlands zwischen 2 und 9 bewegt [5], das gelehrt zu erhalten, wozu die Kandidaten der Medizin zwei Jahre, also ebenso viele Zeit brauchen, als in Italien und Holland thatsächlich auf die

---

Bureaus um 0,1—0,15 % überragend und nimmt infolgedessen an, daß in Preußen allein noch alljährlich 5750—6900 Frauen an Puerperalfieber sterben; diese Zahlen würden den oben erwähnten auszüglichen Angaben aus den sogenannten Ehlersschen Ermittlungen nahe kommen; indessen ist doch wohl anzunehmen, daß auch in Preußen in den letzten 2—3 Jahren ähnlich wie in Baden, Bayern u. s. w. die Verhältnisse sich gebessert haben; sichere Angaben hiefür standen mir jedoch nicht zu Gebote.

[1] Die Mortalität der Wöchnerinnen in den Gebäranstalten, die nach obigen Ziffern jene der Privatgeburtshilfe überragt, reduziert Brennecke — l. c. p. 5 u. ff. — unter Anrechnung und Berücksichtigung der in denselben besonders ungünstigen Verhälnisse sicherlich mit Recht auf 0,1—0,15 % als den Anstalten selbst zur Last fallend.

[2] Vgl. Bockelman, Über den gegenwärtigen Stand der prophylakt. Antisepsis in der Geburtshilfe. — Sammlung zwangloser Abhandlungen auf dem Gebiete der Frauenheilkunde und der Geburtshilfe von Gräfe. Heft 1. Halle 1896; ferner die Diskussion über Betrieb der praktischen Geburtshilfe auf dem IV. Kongreß d. D. Ges. f. Gynäk. Leipzig 1892; ferner:

[3] Hegar, Zur geburtshilflichen Statistik in Preußen und zur Hebammenfrage p. 5.

[4] Vgl. Klein, Das Hebammenwesen in Deutschland, München. Med. W. Schr. 1894. Nach Klein waren von 42 Schülerinnen 31 aus „Not" Hebammen geworden; ähnliche Erfahrungen machen wohl alle Hebammenschulen.

[5] Nach Klein — l. c. ferner dem Deutschen Hebammenkalender pro 1897 beträgt die Dauer des Lehrkurses:

Ausbildung der Hebammen verwendet werden soll. In dieser, an manchen Schulen fragelos zu kurzen Ausbildungszeit gelingt es, die Schülerinnen zu einem richtigen geistigen Verdauen des theoretisch Gelernten zu bringen, wie Schatz[1] richtig bemerkt, bei dem intelligenten Drittel derselben, bei den übrigen, also der Mehrzahl, bleibt der theoretische wie praktische Unterricht vielfach ein äußerer Prüfungsdrill, der nicht in Fleisch und Blut übergegangen, nicht zum wirklichen geistigen Besitz geworden ist, in der rauhen Praxis also recht bald wieder verloren geht. Von einem Teil der mechanisch eingetrichterten Theorien ist dieses ja auch kein besonderer Schade, verhängnisvoll aber und von größter Bedeutung ist der Verlust, wenn es sich um wesentliche Dinge, um gewisse praktische Maßnahmen, und vor allem um jenen geistigen und technischen Besitz handelt, der das sogenannte antiseptische und aseptische Verfahren am Geburts- und im Wochenbett in sich schließt, von dessen richtiger Durchführung vor allem die Frage, ob Kindbettfieber auftritt oder nicht, abhängt.

Die Praxis ist des beruflichen Lebens beste Schule; dieses gilt sicher von allen Berufsarten, und vor allem auch von sittlich und intellektuell hochstehenden und strebsamen Menschen; im Hebammenberuf ist dieses selten, vielfach aber das Gegenteil der Fall; auch die von der Schule aus Besseren und Besten degenerieren manchmal, d. h. sie werden gegenüber dem Ernste ihres Berufes gleichgültig, und darum untüchtig. Und ist dieses so sehr zu verwundern? Ich glaube nicht, wenn man aus Erfahrung die Verhältnisse kennt, in welche die rauhe Wirklichkeit auch die mit den besten Vorsätzen und dem tüchtigsten Wissen und Können in das berufliche Leben Eintretenden versetzt: die boshafteste, mit gemeinsten Mitteln niederer Klatscherei kämpfende Konkurrenz, eine rohe, urdumme, am Aberglauben hängende Klientel, welche mißtrauisch jede auf Reinlichkeit und Desinfektion abzielende Maßregel der jungen Hebamme als schädliche und lästige Quälerei empfindet, manchmal auch über Aseptik recht sonderbar denkende und darnach handelnde Ärzte, vor allem aber die unwürdige niedere social-ethische und materielle Berufsstellung, das sind die Faktoren, welche dieses Degenerieren in wenigen Jahren, wohl etwas hintangehalten und verzögert durch unsere alljährlichen Hebammenprüfungen, durch Prämiierung, durch Loben, Tadeln, Warnen und Strafen, selten oder niemals aber gänzlich verhindert, zustande bringen.

Die schlimmsten dieser Faktoren sind unzweifelhaft die genannten letzten

2	Monate	in	1	Schule	nämlich	in	Lippe,
3½	=	=	2	Schulen	=	=	Jena und Stuttgart,
4	=	=	7	=	=	=	Baden (3) und Bayern (4),
4½	=	=	1	=	=	=	Gotha,
5—5½	=	=	3	=	=	=	Paderborn,
6	=	=	16	=	=	=	Preußen (11), Sachsen und Hessen (je 2) und Hamburg (1),
7	=	=	2	=	=	=	Oppeln und Breslau (Preußen),
8	=	=	3	=	=	=	Posen, Beuthen und Frankfurt a. O.,
9	=	=	6	=	=	=	Elsaß-Lothringen (2), Mecklenburg (1), Danzig, Kiel und Köln (Preußen).
			41				

[1] Schatz l. c.

zwei, die geringe Wertschätzung und Achtung, die der Stand sich bis heute zu erwerben verstand, und dann die äußerst prekäre, manchmal geradezu jämmerliche Bewertung und Entlohnung, die ihm von seiten des Publikums zuteil wird: selbst als ob schon an dem Worte Hebamme etwas Minderwertiges, Entehrendes hinge, so sehr sträuben sich Frauen und Mädchen auch oft der niedern Stände, die es eben nicht absolut „nötig haben" gegen die Zumutung, für den Beruf sich herzugeben; „nur eine Hebamme", das ist die allgemeine Taxierung des Standes, und hierin liegt die nächste Hauptursache, weshalb es so schwer hält, abgesehen etwa von einigen Ausnahmefällen in Großstädten, trotz der immer beklagten Berufs- und Verdienstlosigkeit der Frauen, aus den sogenannten bessern Schichten Kandidatinnen für den Hebammenberuf zu gewinnen. Mag hierin auch zum Teil die eigene niedere Taxierung der Frauen, ihre vielfach zutage tretende berufliche Untüchtigkeit, das erniedrigende Konkurrenzlaufen, die Klatschsucht und andere Untugenden des Standes die Schuld tragen, die Hauptursache bleibt doch der allgemein herrschende Mangel an Verständnis für den hohen Ernst und die Wichtigkeit des Berufes, und dann die materielle Untertaxierung, die demselben von Gemeinden wie Privaten zuteil wird und die ihren adäquaten Ausdruck darin findet, daß der berufliche Verdienst, abgesehen von nicht zu häufigen Fällen der Städte, zumal auf dem Lande, zur alleinigen und angemessenen Führung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht. In Baden[1] beträgt das durchschnittliche Gesamteinkommen einer Hebamme in den mir unterstellten Dienstbezirken jährlich 172 Mark; dasselbe

[1] Berechnung des Einkommens der in den Badischen Kreisen Villingen und Konstanz praktizierenden Hebammen.

Amtsbezirk	Einwohner	Niederkünfte	Hebammen	Durchschnittsgehalt	Zahl der auf 1 Hebamme entfallenden Geburten à 6 ℳ die Entbindung gerechnet	Verdienst hierdurch	Gesamtverdienst
				ℳ		ℳ	ℳ
Triberg	21 470	758	24	40.3	31	186	226.3
Villingen	25 124	881	37	54.3	23	138	192.3
Donaueschingen	24 222	760	45	37.3	16	96	133.3
Kreis Villingen	70 816	2399	106	44.0	22.8	132	166
Engen	21 279	632	46	43.5	13	78	141.5
Stockach	18 715	671	31	44.2	21	126	170.2
Meßkirch	14 252	531	28	44.1	18	108	152.1
Pfullendorf	9 718	318	14	48.7	22	132	180.7
Konstanz	43 807	1280	52	48.6	34	204	252.6
Ueberlingen	26 291	798	39	59.5	15	90	149.5
Kreis Konstanz	134 062	4230	210	48.1	20.1	120.6	168 6
Total:	204 878	6629	316	46.6	20.9	125.5	172.1

setzt sich zusammen aus einem für die Gemeindehebammen ausgeworfenen Jahresaversum und den Bezahlungen der Einzelleistungen, für welche eine staatlich festgestellte Taxe besteht, die aber fast nie eingehalten wird. Der Tagesverdienst beläuft sich demnach durchschnittlich auf 57,3 Pfennig, gewiß kein lockender Gewinn, der von dem Verdienste und der Entlohnung jeder niedern Taglöhnerin wesentlich übertroffen wird. In den übrigen deutschen Staaten[1] scheint es nach meinen Erkundigungen sowie nach mir von befreundeter Seite in dankenswerter Weise gewordenen Mitteilungen nur teilweise mit der Entlohnung der Hebammen besser, vielfach aber noch schlechter zu stehen; jedenfalls steht so viel fest: der materielle Verdienst, den der Beruf der Hebammen mit sich bringt, ist nur selten für das nackte Leben ein ausreichender, fast nirgends aber steht er im gerechten Verhältnis zu der Menge und Höhe der Anforderungen, die man an den Stand stellt und die man seiner Wichtigkeit und Bedeutung entsprechend an ihn stellen muß.

Diese Anforderungen erheischen einerseits ein Maß von körperlicher Anstrengung — auf dem Lande zumal —, daß nur vollständig robuste, durchaus gesunde Naturen ohne wesentliche Schädigung ihrer Gesundheit Stand zu halten vermögen; auf der andern Seite eine Höhe von seelischer Anspannung, von Berufstreue und Verantwortlichkeit, die das Teuerste, was wir besitzen, in sich schließt, das Leben unserer Frauen und unserer Kinder. Der in dieser Arbeitsleistung alt gewordenen Hebammen wartet aber —

---

[1] Vgl. Brennecke, Heimstätten für Wöchnerinnen, p. 7 und 8, ferner der „Offizielle Bericht über die Verhandlung des V. Delegiertentages der Vereinigung Deutscher Hebammen in Straßburg, Berlin 1897. Hiernach beläuft sich das Gesamteinkommen einer

- Hebamme in Aachen (Regierungsbezirk) auf etwa 350 Mk. (mit Zuschuß),
- Hebamme in Rendsburg (Regierungsbezirk) auf etwa 160 Mk. und Praxisertrag,
- Hebamme in Oldenburg (Regierungsbezirk) auf etwa 110 Mk. und Praxisertrag,
- Hebamme in Montjoie (Regierungsbezirk) auf etwa 60 Mk. und Praxisertrag von durchschnittlich 90 Geburten,
- Hebamme in Wiesbaden (Regierungsbezirk) auf etwa 150 Mk. und Praxisertrag,
- Hebamme in Meisenheim (Regierungsbezirk Koblenz) auf etwa 195 Mk. und etwa 20 Mk. Praxisertrag (130 Mk. Pension nach 30jähriger Dienstzeit),
- Hebamme in Liebenwerda (Kreis) auf etwa 450 Mk. und Praxisertrag,
- Hebamme in Oppeln auf etwa 213 Mk. und etwa 30 Mk. Praxisertrag,
- Hebamme im Großherzogtum Hessen auf etwa 5—50 Mk. Gehalt und Praxisertrag,
- Hebamme im Königreich Sachsen auf etwa 400—500 Mk.; dazu Pensionen von 300—400 Mk.,
- Hebamme im Großherzogtum Mecklenburg auf etwa 100—150 Mk. und Praxisertrag,
- Hebamme in Coburg auf etwa 150 Mk., dazu nach 30jähriger Dienstzeit 60 Mk. Pension,
- Hebamme in Bayern, soweit dieses sich aus der „Dienstanweisung für die Hebammen" entnehmen läßt, bei den äußerst niedern Taxen jedenfalls nicht mehr, als das Einkommen einer badischen Hebamme beträgt.
- In Württemberg beträgt die Taxe für eine Entbindung nebst den nötigen Besuchen, Verrichtungen u. s. f. 4—6 Mk., die bei sehr Wohlhabenden manchmal auf 8—10 Mk. erhöht wird, auf dem Lande aber nach freundlichen Mitteilungen eines Württembergischen Kollegen sehr oft an barem Geld gleich 0 ist, da die Hebamme in vielen Fällen mit „Brot und Speck" entlohnt wird!

wiederum mit seltenen Ausnahmen — die Anwartschaft auf öffentliche Armenunterstützung [1]!

Und was ist die Folge dieses Mißverhältnisses? Auf der einen Seite eine, zumal wieder auf dem Lande, sich stets steigernde Schwierigkeit, ein auch nur halbwegs geeignetes Material für den Hebammenberuf zu erhalten, auf der andern Seite eine bedenkliche und gefährliche Depravierung des vorhandenen Materials, sobald dieses sich des ganzen Jammers seiner Stellung so recht bewußt wird.

Werden, zumal in kleinen, nur geringen beruflichen Verdienst in Aussicht stellenden Landgemeinden Hebammenstellen zur Bewerbung ausgeschrieben, so meldet sich sehr oft niemand, jahrelang bleibt die Stelle unbesetzt, endlich meldet sich eine einzige, eine geeignete Auswahl ist also nicht möglich; oder es melden sich in größeren Gemeinden zwei und mehrere; dann sind es eben nicht solche, die „dem eigenen Triebe“, sondern solche, die „der Not gehorchend“ gekommen sind, nicht um eine der Gesellschaft nützliche Stellung einzunehmen, sondern um neben dem übrigen Beruf als Bäuerin, Taglöhnerin, Händlerin, durch den Hebammenberuf noch etwas nebenbei zu verdienen. Die „Hebamme“ wird nicht Haupt-, sondern bleibt Nebensache. Die Taglöhnerin- und Bäuerinhebamme hantiert in Feld und Stall, in der einen Stunde wühlt die Hand, von deren technischem Geschick Menschenleben abhängen, im Schmutz der Landwirtschaft herum, in der andern ist sie beruflich thätig, und was da alsdann der schrundige, rauh und tolpig gewordene Finger anstellt, ist ja leicht zu verstehen. Wo bleibt da die Anti- und Aseptik, und was nützen unsere schönsten dahin zielenden Vorschriften?

Zwar schreiben die meisten Dienstweisungen unsern Hebammen vor, daß dieselben solche Beschäftigungen zu meiden haben, durch welche die Tüchtigkeit zur Ausübung ihres Berufes beeinträchtigt wird; allein diese Vorschriften mit Strenge durchzuführen, ist unmöglich, solange wir nicht imstande sind, jeder Hebamme durch den Beruf selbst eine materiell auskömmliche Stellung, ein jeglichen Nebenverdienst als unnötig erscheinen lassendes Einkommen zu verschaffen. Dieses aber ist wohl in den wenigsten Staaten der Fall, ausgenommen etwa in Sachsen, sowie in einigen preußischen Kreisen, wie beispielsweise in Liebenwerda, wo jeder Bezirkshebamme ein Minimaleinkommen von 450 Mk. jährlich garantiert und entsprechenden Falls auch geleistet wird. Das Königreich Sachsen allein [2] gewährt jeder Hebamme

[1] In Baden beträgt das zu beanspruchende Altersversorgungsgehalt für Gemeindehebammen sage 16 Mk.! Gesuche solcher altersdekrepider Personen, welche im Dienste der Gemeinden nicht selten ihre Gesundheit geopfert haben, an Frauen- und Wohlthätigkeitsvereine um Unterstützung in Not, sind nicht selten.

Ein in edler Absicht wie Wirkung nicht genug anzuerkennendes Mittel zur Hebung und Förderung des Standes ist seit dem Jahre 1884 die von Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin gestiftete Ehrengabe für verdiente Hebammen, bestehend in einer silbernen Medaille für 25jährige, und der silbervergoldeten, für 40jährige Dienstzeit.

[2] Pensionen von nennenswerterer Höhe beziehen nach bereits erwähnter Quelle — offizieller Bericht des V. Delegiertentages des Vereins D. Hebammen — die Hebammen in Oeversee (Schleswig) im Betrage von jährlich 100 Mk., diejenigen der Bezirke Burz, Bronikowo und Woijnitz in Posen nach 30jähriger Dienstzeit jährlich 60 Mk., ebensoviel die Hebammen in einigen Coburgischen Ortschaften.

eine auskömmliche Altersversorgung, welche durchschnittlich 3—400 Mk. beträgt; die anderweitig bezahlten Ruhegehalte sind so minimal, daß sie höchstens als Almosen in Betracht kommen.

Daß die prekäre materielle Stellung unserer Hebammen nicht imstande ist, eine besondere Berufsfreudigkeit zu schaffen, liegt auf der Hand; das Bewußtsein, daß die verlangten Opfer an körperlicher Arbeitsleistung, seelischer Aufregung, Verantwortlichkeit, und, da und dort wenigstens noch, an materiellen Zuschüssen zur Anschaffung der nötigen Ausstattung wie Gerätschaften, Notarzneimittel u. dergl. in gar keinem Verhältnis steht zu den materiellen Einnahmen, und vor allem auch zu dem bekannten Danke der Klientel, wird der geistigen Depravation derselben nur Vorschub leisten, und wenn trotz alledem immerhin noch ein Bruchteil der Hebammen sich auf einem gewissen guten Durchschnittsniveau erhält, so ist dieses eben lediglich ihrer Pflichttreue und ihrem nicht genug anzuerkennenden Opfersinn zuzuschreiben; die größere Mehrzahl aber sinkt unter dieses Niveau, sie degeneriert.

Dieser Durchschnittshebamme ist, wie erwähnt, in 95 % aller Niederkünfte die ganze Geburtshygieine nicht nur anvertraut, sondern auch, — und damit komme ich zu meinem Vortragsthema im engern Sinne —, die Wochenbettshygieine.

Daß letztere zum größten Teil wenigstens auf ersterer fußt, habe ich bereits erwähnt und ist ja selbstverständlich. In der Geburt entstandene Verletzungen und Infektionen werden sich auf das Wochenbett übertragen, und hier in Form teils akuter, teils chronischer Erkrankungen, sowie der Entstehung krankhafter Zustände sich geltend machen, zu welchen sich dann die erst im Wochenbett entstandenen Krankheiten und Übel hinzugesellen. Die Hebamme als Geburtsleiterin und Infektionsträgerin während und nach der Geburt, sowie als die natürliche und geborene Pflegerin und Ratgeberin im Wochenbett selbst, spielt auch hier die kausale Hauptrolle, aber nicht die einzige; eine Menge von unglücklichen Zuständen und Zufällen sind nicht minder vollwichtige Faktoren, welche den glücklichen oder unglücklichen Verlauf des Wochenbetts bedingen: Sociale Stellung, Vermögen, Intelligenz und Bildung kommen hier in Betracht, wenn es sich darum handelt, die wie ein roter Faden durch die Anforderungen der Kulturvölker aller Zeiten bis auf unsere Tage an die Wochenpflege sich hindurch ziehenden Hauptbedingungen zu erfüllen: Reinlichkeit, zweckentsprechende Ernährung und Schonung. Unreinlichkeit und Schmutz aller Art, Armut und Hunger, die Not des Lebens in jeder Form, Dummheit und Aberglaube, junger Leichtsinn nebst Roheit und Brutalität sind die Haupthindernisse, die der Erfüllung dieser Hauptbedingungen des gesundheitsgemäßen Wochenbetts entgegenstehen; und es ist klar: Diese Feinde der Wochenbettshygieine werden um so zahlreicher und in desto erschreckenderer Gestalt sich einstellen, je mehr die socialen Gegensätze sich vertiefen, je mehr das Niveau der Geistes- und Herzensbildung sowie der materiellen Wohlhabenheit sinkt. Die Industriecentren der Großstädte mit ihrer von der Hand zum Mund lebenden Fabrikbevölkerung, mit ihren dumpfen, engen und schmutzigen Keller- und Dachwohnungen, werden selbstredend die gräßlichsten Bilder der Not und des Elends, und dementsprechend auch der Versündigung gegen die Gebote der

Wochenpflege liefern; aber man täuscht sich, will man annehmen, daß nicht auch unsere Landbevölkerung an dem gleichen Übel krankt. Die Notstände mögen dort krasser und gehäufter sein, aber sie fehlen auch hier nicht mit allen ihren traurigen Erscheinungen und Folgen: Während die wohlhabende Bürgersfrau volle 6 Wochen der Schonung sich zu gönnen vermag, verläßt die Proletarierin, die Fabrikarbeiterin und Tagelöhnerin das Bett nicht selten schon am 2. und 3. Tage, aber auch die Bäuerin und kleine Bürgerin am 5. und 6., und in großen Kreisen der ärmeren Bevölkerung ist ein über den 8. und 9. Tag ausgehaltenes Wochenbett eine Seltenheit.

Ist immerhin in einigen Fällen jugendlicher Leichtsinn, Unkenntnis und sträfliches Vertrauen auf unverwüstliche Gesundheit die Ursache und Triebfeder dieser gesundheitlichen Versündigung, so ist es doch in weit mehr Fällen die bittere Not, die Sorge um das tägliche Brot und den verkümmernden Haushalt, die darniederliegende mütterliche Pflege der Kinder, und in gar nicht wenigen Fällen die rohe Brutalität der Ehemänner, welche die Wöchnerin und Hausfrau zum allzufrühen Verlassen des Wochenbettes zwingt. Jeder Arzt und Geburtshelfer wird hiervon zu erzählen wissen; ich selbst entsinne mich eines Falles, in welchem ich morgens früh eine Frau künstlich und unter schweren Umständen entbunden hatte, die noch am gleichen Tag abends — sehr zu ihrem Schaden, — im Stalle sich beschäftigte.

Ich habe den Versuch gemacht, aus den Tagebüchern der meiner dienstlichen Aufsicht unterstellten Hebammen eine kleine statistische Zusammenstellung zu erhalten, aus welcher die Dauer des ausgehaltenen Wochenbetts im engern Sinne des Wortes, also der Schonung durch Bettruhe zu entnehmen wäre. Hiernach verlassen in den hauptsächlich ländlichen Bezirken das Wochenbett vor dem 8. Tage 35—40 % der Frauen, die übrigen am 8.—11. Tage, während volle 14 Tage der Bettruhe fast nur diejenigen sich gönnen, welche krankheitshalber dazu gezwungen sind; bei den sogenannten oberen Zehntausend und in den wohlhabenden Mittelschichten der städtischen Bevölkerung mag dies anders sein, bei der proletarischen Arbeiterbevölkerung wird es sicher nicht besser, wohl aber da und dort noch erheblich schlimmer sich gestalten. Mit dieser mangelhaften Schonung gehen wohl, weil aus derselben Quelle, der Dürftigkeit und Armut stammend, die beiden anderen gesundheitlichen Sünden, Mangel an Reinlichkeit und zweckentsprechender Ernährung, Hand in Hand, und über die Schlußresultate derartiger Wochenpflege braucht man sich wohl nicht zu wundern; es sind jene zahllosen krankhaften Zustände, die, eigentlich möchte man sagen leider, nicht sofort zum Bewußtsein der Sünderinnen kommen, nur selten akut einsetzen, meistens erst später, oft erst nach Jahren in Erscheinung treten, welche die Frauen chronisch krank, siech und arbeitsunfähig machen und jegliche Lebensfreudigkeit und jeden Lebensgenuß untergraben.

Die Schilderung der einzelnen klinischen Formen dieser Leiden wird der Laie mir wohl erlassen, aber darauf möchte ich noch hinweisen, daß gerade die aus den vernachlässigten Wochenbetten entsprungenen krankhaften Zustände es sind, welche ganz besonders den Familienzusammenhalt, das häusliche Glück, den engeren Familienfrieden stören und hierdurch, wie

kaum ein zweiter Faktor, social unterwühlend wirken[1]; sie sind es, und nicht wie Bebel[2] meint, das Kochen und Scheuern, welche hauptsächlich die Schelmengrübchen zerstören, ihre Besitzerinnen früh altern, die gegenseitige Zuneigung, eheliches Glück und Zufriedenheit verschwinden lassen, dagegen Haß und Erbitterung nähren, deren Objekt zuerst die eigene Familie, bald aber auch die Gesellschaft darstellt, ein Haß, der gerade von den verbitterten Frauen, wie Löhlein treffend bemerkt, mit besonderer Leidenschaftlichkeit geschürt zu werden pflegt.

Die Erkenntnis des innigen Zusammenhangs zwischen Wochenbett und Frauengesundheit, zwischen Wochenbetthygieine und öffentlichem Wohl, stammt übrigens nicht erst aus den letzten Tagen besonders reicher socialer Gärung; von der bekannten Pfullendorfer Spitalvorschrift[3] bis zur modernen Gründung von Wöchnerinnenasylen leitete Herz und Hand vieler Gut Gesinnten der eine auf derselben Erkenntnis beruhende Gedanke, daß, der Not armer Wöchnerinnen nach Kräften zu steuern, nicht nur ein Werk christlicher Barmherzigkeit, sondern geradezu eine öffentliche Pflicht ist; neu ist demnach weder die Not noch die Abhilfe an sich, neuer ist nur die Größe der Notlage, und ihr entsprechend die Erkenntnis, daß zur thatsächlichen Mithilfe neben der Privatmildthätigkeit breitere Schichten der Allgemeinheit, die Kommunen und Kreise, herangezogen werden müssen.

Dem sachlichen Inhalte der diesbezüglichen in letzter Zeit besonders animierten Erörterung entsprechend bewegten sich die Vorschläge naturgemäß nach zwei Richtungen, nach der Hebung unserer heutigen Geburtshygieine durch Umgestaltung unserer Hebammenverhältnisse auf der einen Seite, und auf Schaffung einer zweckentsprechenden Wochenbettpflege andererseits. Erstere sind äußerst mannigfach und richten sich selbstredend nach den lokal mehr oder weniger im Vordergrund erscheinenden Mißständen: Während Schatz[4], Ebstein[5], Maisch[6], Klein[7] u. a. in erster Linie die Notwendigkeit der Beschaffung eines nur im allgemeinen besseren Hebammenmaterials betonen — ohne übrigens die Schwierigkeit der Durchführung dieses Wunsches zu verkennen —, fordern Fritsch[8] und Fehling[9] die Heranziehung der gebildeten Frauen zum Hebammenberufe. Fehling will dieses zu erreichen suchen durch Erweiterung der Licenz unserer Wehmütter und Umänderung des prosaischen Namens Hebamme in den von Geburtshelferinnen, Fritsch unter anderem durch Freigabe

[1] Vgl. den Schlußsatz der oben p. 5 citierten Arbeit Löhleins.

[2] Bebel, Die Frau und der Socialismus p. 111. Bebel citiert hier die Ansicht eines Anderen (Amyntor, Randglossen zum Buche des Lebens), die er natürlich zu der seinigen macht.

[3] Moné, Armen- und Krankenpflege früherer Zeit, 1861. Nach der Spitalordnung von Pfullendorf aus dem 13. Jahrhundert sollten in dem Spitale arme Wöchnerinnen, Frauen von Taglöhnern u. s. w. 6 Wochen unentgeltlich verpflegt werden (usque ad sese septimanas favorabiliter tractantur).

[4] Schatz l. c.

[5] Ebstein, Schmidts Jahrb. Nr. 242. 1894 p. 207.

[6] Maisch, Das Kindbettfieber und die Hebammenfrage. B. IV. Jahrschrift für offizielle Gesundheitspflege. Bd. XXVI. 1893.

[7] Klein l. c.

[8] Fritsch l. c.

[9] Fehling, D. med. Wochenschr. 1895. V. 171.

des öffentlichen Hebammenunterrichts. Diesen Vorschlägen gegenüber betont Schatz und gewiß nicht mit Unrecht, daß der sogenannte gebildete Stand nicht immer auch weder die größere Intelligenz noch die ausgebildetere Berufstreue repräsentiert.

Materielle Beihilfe in Form von Aufbesserung der amtlichen Taxen fordern Klein[1], Ebstein[2], Maisch[3] u. a., und betonen besonders noch die Notwendigkeit einer gesetzlich zu regelnden Altersversorgung der Hebamme etwa nach Vorbild der erwähnten sächsischen Hebammenordnung. Andere Vorschläge wieder haben in erster Linie die Verhütung der sogenannten geistigen und moralischen Degeneration im Auge; sie betonen die Notwendigkeit der Verlängerung des Hebammenunterrichts — Schatz[4], Klein[1] — die Abhaltung von periodischen Repetitionskursen — Löhlein[5], Maisch[3], Klein — und endlich die Schaffung von sogenannten Aufsichtsärzten der Hebammen — Schatz —; Brennecke[6] endlich, fragelos der unermüdlichste Vorkämpfer auf dem Gebiete der Reform der Geburts- und Wochenbettshygieine, fordert durchweg, nicht nur in den Großstädten, sondern auch in kleineren Städten und auf dem Lande — etwa für je 50—100 000 Einwohner — die Errichtung von Wöchnerinnenheimen mit je 25—30 Betten, die in erster Linie Gebär- und Wochenbettsasyle für 15—20 % unserer Bevölkerung, in zweiter Linie dann eine Art Mutterhäuser für die Hebammen sein sollten, mit welchen diese insofern in regsten Wechselverkehr zu treten hätten, als sie hier, selbstredend unter Aufsicht, die von ihnen eingelieferten Frauen entbinden könnten, an Repetitionskursen nach Bedarf sich beteiligen sollten, kurz in den Stand gesetzt wären, Wissen wie technisches Können aufzufrischen; auch für die Ärzte sollten diese Asyle durch die gebotene Möglichkeit der Übernahme von Assistentenstellen nach Bedarf die Quelle weiterer Ausbildung in der Geburtshilfe sein, und endlich wären in diesen Wöchnerinnenheimen sowohl Diakonissinnen der Geburtshilfe als auch technisch geschulte Wochenbettpflegerinnen heranzubilden, welche einesteils die zu Repetitionskursen einberufenen Hebammen zu ersetzen, anderenteils die Wochenbettspflege in den Privathäusern zu übernehmen imstande wären. Auf diese Weise glaubt und hofft Brennecke unsere ganze heutige Geburts- und Wochenbettshygieine so umzugestalten, daß den auf den erwähnten Gebieten hervorgetretenen Mängeln abgeholfen würde.

Der Plan, so weit ausschauend und originell er auch ist, ist vielfach bekämpft und angefeindet worden; er enthält indessen fragelos des Beherzigenswerten und Guten vieles, und ich werde noch auf denselben zurückzukommen haben.

Die Mittel und Wege, die bisher zur Linderung der Not auf dem Gebiete der Wochenbettspflege im engeren Sinne des Wortes ergriffen und betreten wurden, sind nicht minder mannigfach und teilweise, wie bereits angedeutet, in alte Zeiten zurückreichend: Spitäler und Stiftungen,

---

[1] [2] [3] Klein, Ebstein und Maisch l. c.
[4] Schatz l. c.
[5] Löhlein l. c
[6] Brennecke l. c.

Ordenskorporationen und Vereine, kurz die Privatwohlthätigkeitspflege war es wesentlich allein, die sich der armen Wöchnerinnen annahm. In richtiger Erkenntnis der vorhandenen Not sowohl wie ihrer eigenen Aufgabe haben bis heute insbesondere die Frauenvereine auf dem Gebiete der Wochenbettpflege Ersprießliches geleistet und sich auf demselben — ich möchte sagen, naturgemäß — als das berufenste und unentbehrlichste Element der Hilfe erwiesen. Und wenn ich heute mit meinem Appell an die breiteren Schichten der Allgemeinheit und Öffentlichkeit um Gewährung von weiterer Hilfe für die Wochenbettpflege herantrete, so geschieht es nicht, um das von den Frauenvereinen bisher Geleistete als ungenügend zu erkennen und zu verwerfen, sondern nur, um unter die Fahne derselben alten und erprobten Führung neue und frische Hilfstruppen aufzurufen.

Was bis heute positiv auf dem Gebiete der Hebung der Wochenbetthygieine — abgesehen von der bekannten prophylaktischen gesetzlichen Maßregel, dem Verbote der zu frühen Wiederbeschäftigung von Wöchnerinnen in Fabriken[1] — geschehen ist, das läßt sich in die wenigen Worte zusammenfassen: Förderung der zweckentsprechenden Ernährung und der primitivsten Pflege durch Gewährung von Nahrungsmitteln (Suppen, Fleisch, Eier) und Getränken (Milch, Wein), sowie von Ausstattungsgegenständen für Wöchnerinnen und Neugeborene (Wäsche, Kinderkleidchen u. dgl.); Gewährung der Möglichkeit besserer Schonung und Ruhe durch Übernahme des Haushalts der Wöchnerin durch eine Pflegefrau; ferner Stellung wirklicher persönlicher Pflege für Mutter und Neugeborene in kranken Tagen durch geschulte Krankenwärterinnen bezw. ad hoc ausgebildete Wochenpflegerinnen; schließlich aber: Leistung voller Geburts- wie Wochenbettpflege in sogenannten Wöchnerinnenasylen.

Die Verabreichung von Verköstigung an arme Wöchnerinnen, sowie die Stellung ungeschulter und geschulter Pflegerinnen — letzteres, d. i. die Stellung geschulter Wochenpflegerinnen nur erst vereinzelt und im ganzen noch selten — für die Dauer der ersten 14 Tage des Wochenbetts, oder auch während der Zeit der Erkrankung einer Wöchnerin, lag bis heute wesentlich im Pflichtkreise der Frauen- bezw. sonstiger, zu diesem Zweck gebildeter Vereine: Der unter Führung und Hohem Protektorat Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin stehende Badische Frauenverein[2] hat seit mehr denn 30 Jahren mit Unterstützung armer Wöchnerinnen sich beschäftigt. Von den 237 Zweigvereinen desselben nehmen sich eine große Zahl der armen Wöchnerinnen an; nur 6[3] derselben haben indessen, abgesehen von der Abgabe von Kost und Weißzeug, noch Wochenpflegerinnen in ihren Dienst gestellt, von denen wiederum nur erst 2 specielle Schulung in Hebammenschulen bezw. einem Wöchnerinnenasyl genossen haben. Was der rühmlichst bekannte Hauspflegeverein zu Frankfurt a. M.[4] auf dem gleichen

---

[1] § 37 (letzter Absatz) der Gewerbeordnung.

[2] Vgl. XXXVI. Jahresbericht des Bad. Frauenvereins pro 1895.

[3] Nach mir gewordener privater Mitteilung sind es die Frauenvereine von Schopfheim, Offenburg, Konstanz, Bonndorf, Kollnau und Oberkirch, welche (ungeschulte) Pflegefrauen in ihren Dienst gestellt haben, während nur Donaueschingen und ganz neuerdings auch Villingen ausgebildete Wochenbettpflegerinnen besitzen.

[4] Nach den mir vorliegenden Jahresberichten pro 1894 und 1895 hat der

Gebiete in alljährlich gesteigertem Maße leistet, ist zu bekannt, als daß es längeren Rühmens noch bedürfte. Ähnliches, wenn auch nicht im gleichen Maße, leisten, soweit mir bekannt, auch andere Frauen- und sonstige Vereine [1], ein zweifelloser Beweis an sich schon, wenn es noch eines solchen bedürfte, nicht nur dafür, daß die Unterstützung und Förderung der Wochenbettpflege überall ein Bedürfnis ist, sondern auch dafür, nach welchen Richtungen dieselbe, falls sie ihren Zweck erfüllen soll, sich zu bewegen habe: Als wesentlichste Aufgabe derselben wurde stets neben der Sorge für zweckentsprechende und genügende Ernährung diejenige für hinreichende Schonung und Ruhe erkannt. Das Hauptverdienst, nicht nur auf die gesundheitlich-somatische, sondern auch auf die social-gesundheitliche Seite der Gewährung einer hinreichenden Schon- und Ruhezeit für die Wöchnerinnen erfolgreich hingewiesen zu haben, gebührt in erster Linie Löhlein [2], und wenn auch die erste Frucht seines Mahnrufs, die Gründung des Wöchnerinnen-Rekonvalescentenheims zu Blankenfelde bei Berlin insofern wieder verloren ging, als dieses Heim aus Mangel an Arbeit schon nach zweijährigem Bestande sich wieder auflöste [3], so blieb derselbe doch nach anderer Seite hin fruchtbar, nach jener der Erkenntnis von der Notwendigkeit der Errichtung von Gebär- und Wöchnerinnenasylen einerseits, sowie der Hebung und Förderung der sogenannten Hauspflege andererseits, zwei Bestrebungen, welche beide, jede nur auf anderem Wege, zu demselben Ziele hinführen. Welcher von diesen Wegen der sicherste und gangbarste ist, ist eine Frage der noch ausstehenden Entscheidung durch längere Praxis und Erfahrung. Brennecke, der bereits mehrfach erwähnte, unermüdliche und verdienstvolle Vorkämpfer für Wöchnerinnenasyle, hält die Erstrebung letzterer für den richtigeren, weil er auf ihm viel weitere Ziele, die nach ihm einzig Erfolg versprechende Umänderung nicht nur unserer Wochenbetts-, sondern auch der ganzen Geburtshygieine, zu erreichen hofft. Zur Zeit mag die Anzahl der in Deutschland bestehenden Asyle etwa 30 betragen, meine engere Heimat Baden besitzt allein deren 3 — in Karlsruhe, Mannheim und Baden — und, sofern eine sich Jahr für Jahr steigernde Frequenz allein schon für die segensreiche Wirkung derartiger Anstalten sprechen kann, scheint dieser Beweis mir für unsere badischen Asyle wenigstens als hinlänglich erbracht [4].

Verein, der sich die Aufgabe gestellt hat, in minder gut gestellten Familien bei Anlaß des Wochenbetts oder Erkrankung, oder zeitweiser durch Kurzwecke bedingter Abwesenheit der Hausfrau den Haushalt aufrecht zu erhalten, im ersten Jahre seines Bestehens (1893) 264, im zweiten 401 und im dritten 502 Familien versorgt. Die Zahl der Pflegefrauen betrug zuletzt 50; außer der Stellung der Pflege wurden in 3 Jahren vom Vereine 1220 Mahlzeiten an 104 Familien verteilt.

[1] Vgl. Verhandlungen des III. Verbandstages der Deutschen Frauen-, Hilfs- und Pflegevereine vom Roten Kreuz in Würzburg. Weimar 1896.

[2] Löhlein, Über Wöchnerinnenpflege l. c.

[3] Vgl. Brennecke, Errichtung von Heimstätten p. 21.

[4] Das unter dem Protektorat Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin stehende Wöchnerinnenasyl in Mannheim besteht seit 10 Jahren; in demselben fanden seit Bestehen der Anstalt 2072 Geburten, im Jahre 1896 allein deren 285 — bei einer Aufnahme von 292 Frauen — statt; in diesem Jahre haben ferner die Wärterinnen der Anstalt in 117 Familien und 2468 Pflegetagen Wochenpflege ausgeübt; die Anstalt hatte hierdurch eine Einnahme von 6200 Mk.; die Nachfrage nach Wär-

So sehen wir auf dem Gebiete freiwilliger charitativer Wochenbettpflege ein reich pulsierendes Leben in verschiedenen Formen und edelm Wetteifer, und wenn wir uns beim Überblick über das Ganze die Frage vorlegen: was ist damit erreicht? so ist die Antwort, je nachdem unser Standpunkt rückwärts blickend oder vorwärts schauend ist: Vieles oder Wenig; Vieles im Vergleiche zu früheren Zeiten, vor allem vor Löhleins und Brenneckes Mahn- und Weckrufen, fragelos zu wenig aber im Hinblick auf die vorhandene Not und im Ausblick auf das weite noch unbeackerte Land.

Viel des Dankenswerten und Guten bedeuten fragelos alle die Leistungen unserer Frauenvereine an Unterstützung armer Wöchnerinnen in jeder Form, geradezu Vorbildliches und Bewundernswertes, was beispielsweise der Frankfurter Hauspflegeverein zur Linderung der Not auf dem gleichen Gebiete schafft, wenig aber, wenn wir bedenken, daß Orte, Städte und ganze Länder und Länderstrecken noch ohne jegliche derartige Einrichtung sind[1]. Unstreitig viel Gutes haben bereits die 30 bestehenden Wöchnerinnenasyle geleistet, aber es sind eben nur 30, und mit der Bibel möchte man ausrufen: „Was bedeutet das für so viele“ Städte nämlich, die der Wohlthat der Asylpflege nicht minder bedürfen wie die bereits damit beglückten, was bedeutet die trefflich und gut organisierte Stadtpflege, wenn wir bedenken, daß unsere Landbevölkerung noch fast vollständig der Wochenpflege in unserem Sinne entbehrt?

Diesen weit klaffenden Lücken gegenüber erhebt sich naturgemäß zunächst die Frage, ob die Privatwohlthätigkeit, die wir bis heute fast allein am Werke sehen, zu der von uns vorzuschlagenden durchgreifenden Abhilfe hinreichend ist?

Diese Frage möchte ich in vollständiger Übereinstimmung mit Brennecke[2] nach bestem Wissen wie Erfahrung entschieden verneinen, demgemäß also an die öffentlichen Mittel, an Staatsbeihilfe appellieren; dann erhebt sich die weitere Frage, deren befriedigende Beantwortung uns obliegt, ob der von

---

terinnen der Anstalt ist eine sich immer steigernde. (Vgl. 10. Jahresbericht des Frauenvereins zur Unterhaltung des Wöchnerinnenasyls. Mannheim 1897).

Das Wöchnerinnenasyl in Karlsruhe, das Werk eines hierzu unter dem Protektorate Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Wilhelm stehenden Vereins, und mit einem jährlichen Zuschuß der Stadtbehörde unterstützt, besteht seit 3 Jahren, hat im 1. Jahre seines Bestandes (1892) 42, im 2. Jahre 128, und im 3. Jahre 207 Frauen Aufnahme und Pflege gewährt, die Anzahl der Betten beträgt 12. Eine wesentliche Förderung erhält das Asyl durch Anlehnung an die Abteilung für Krankenpflege des Bad. Frauenvereins. (Vgl. Jahresbericht des Vereins zur Erhaltung eines Wöchnerinnenasyls für bedürftige Ehefrauen in Karlsruhe pro 1892, 1893 und 1894, ferner Blätter des Bad. Frauenvereins 1896 V. 7 und 8.)

Das Wöchnerinnenasyl in Baden-Baden wurde erst im laufenden Jahre gegründet.

[1] Nach Brennecke existieren zur Zeit Asyle außer den erwähnten in Baden, in Aachen, Düsseldorf, Ludwigshafen, Köln, Elberfeld, Barmen, Dortmund, Essen, München-Gladbach, Magdeburg; in Hessen und Württemberg scheinen sie ganz zu fehlen, in Bayern beschränkt sich nach Privatmitteilungen die Asylpflege auf die genannte Anstalt in Ludwigshafen (Pfalz), eine Hauspflege existiert nicht; in Elsaß-Lothringen giebt es weder Asyle noch sonstige irgendwie organisierte Pflege.

[2] Vgl. Brennecke, Einrichtung von Heimstätten S. 24 u. ff.

uns vorgeschlagene Weg nicht nur sicher zum Ziele führt, sondern auch, ob dessen Begehen in den Grenzen des Möglichen gelegen ist.

Das Ziel, das uns gesteckt ist, ist die Erhaltung der Gesundheit des Frauengeschlechts, soweit dieselbe durch die Vorgänge im Wochenbett, das naturgemäß in erster Linie auf die gesundheitsgemäße Niederkunft sich zu stützen hat, bedroht ist. Nach diesem Ziele hin führen wesentlich zwei Wege: der eine ist der, den uns Brennecke weist, und dessen Beschaffenheit und Richtung ich oben kurz skizziert habe, der andere ist die Organisierung einer geordneten und geschulten Wochenbettpflege für Stadt und Land nach und mit wesentlicher Umgestaltung unserer Hebammenverhältnisse, beides unter entsprechender Beihilfe der Gemeinden, der Kreise, des Staates, kurz, der Allgemeinheit, eventuell auf dem Wege gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen. Suchen wir diese beiden Wege auf ihre Solidität und Gangbarkeit zu prüfen:

Der Weg, auf dem Brennecke sein Ziel, die vollständige Umgestaltung unserer ganzen heutigen Geburts- und Wochenbettshygieine, erreichen will, ist wesentlich der der Errichtung von Wöchnerinnenasylen in dem oben skizzierten Umfang und mit der erwähnten detaillierten Bestimmung; ich füge wesentlich zur Erleichterung des Verständnisses dieser Bestimmung ergänzend noch bei, daß nach dem Autor in die Asyle aufzunehmen wären[1],
1. Frauen, die erfahrungsgemäß unregelmäßige Entbindungen durchmachen,
2. solche, die zu Hause aus irgend welchem Grunde besonderer Infektionsgefahr ausgesetzt sind, und
3. diejenigen, deren häuslich beengte, ärmliche oder sonst ungünstige Verhältnisse eine genügende Ruhe und Schonung sowie hinlängliche Pflege nicht erwarten lassen.

So sympathisch und bestechend auf den ersten Blick die Breuneckeschen Pläne und Vorschläge auch sein mögen, so erheben sich doch bei ruhiger, kühler Betrachtung gegen dieselben mancherlei Bedenken, sachliche, wie vor allen Dingen finanzielle.

Brennecke will, — um mit den letzteren zu beginnen — für Territorien von je 50—100000 Einwohnern je ein Asyl zu 15—20 Betten, und mit einem einmaligen Aufwand von 100—150000 Mk. nebst einigen Tausend jährlicher Zuschüsse zum Betriebe der Anstalt, erstellt wissen. Auf das Großherzogtum Baden beispielsweise entfielen daher 17—34 derartige Asyle, und die einmaligen Erstellungskosten würden sich rund auf 2½—5 Mill. belaufen. Die Betriebskosten berechnet Brennecke zu jährlich einigen Tausend; unter der mir als selbstverständlich erscheinenden Voraussetzung, daß in die Asyle wesentlich nur arme, zahlungsunfähige Frauen aufgenommen würden, glaube ich nach eigenen wie anderweitigen Erfahrungen diesen „einigen" bei einer Bettenzahl von 15—20 mindestens die Zahl 20 substituieren zu müssen[2], so daß die jährlichen Betriebsunkosten für Baden sich auf 340000

[1] Brennecke, Errichtung von Heimstätten S. 13.

[2] Brennecke l. c. S. 14, nimmt an, daß in den von ihm so warm empfohlenen Asylen schließlich bis zu 15 und 20 % aller Entbindungen sich vollziehen würden; hieraus würden sich bei dem ebenfalls von Brennecke gedachten Verhältnis von je 1 Asyl auf 50000—100000 Einwohner etwa 200—300 Geburten pro Jahr ergeben,

bis 680000 Mk. belaufen müßten. Welche Unsummen in gleicher Weise sich aus dieser Aufstellung für das ganze Reich ergeben müßten, ist ja annähernd unschwer zu berechnen, aber die Volksvertretung wäre wohl schwer zu finden, von welcher unter den heutigen Verhältnissen solche Summen erhältlich wären.

Weniger befremdend, aber nichtsdestoweniger schwer ins Gewicht fallend erscheinen mir die sachlichen Bedenken: Daß die 15—20 % der gebärenden Frauen, welche Brennecke den Asylen zuweist, durch diese eine gesundheitlich ungefährdetere Niederkunft und ein glücklicheres Wochenbett erleben würden, steht ja gewiß außer allem Zweifel; eine andere Frage ist aber die, ob hiemit der ganze geburtshilfliche und Wochenbetts-Notstand gehoben wäre. Der Hebammenstand, dessen Unzulänglichkeit ja auch Brennecke beklagt, würde sicherlich durch die Asyle allein in allen seinen Bemängelungen nicht gebessert, zurückbliebe das wenig taugliche Urmaterial, aus dem sich der Stand zu rekrutieren pflegt, die da und dort zu kurze Ausbildungszeit, und besonders auch die unzulängliche materielle Entlohnung der Hebammen, und namentlich mit Bezug auf diesen letzten Punkt fürchte ich, daß, falls die erwähnten großen Summen für die Errichtung und Unterhaltung der Asyle bewilligt und verbraucht würden, dann für die Besserstellung der armen Wehmütter nichts mehr übrigbliebe. Der Gewinn der Niederkunft und des Wochenbetts der außerhalb der Asyle übrig bleibenden 80 % der Gebärenden wäre damit wesentlich geschmälert, wobei indessen zugegeben werden kann und soll, daß durch Abhaltung von Repetitionskursen und den sonstigen Wechselverkehr der Hebammen mit dem Mutterasyl, sowie durch die Ausbildung von Hebammendiakonissinnen und Wochenpflegerinnen auch für die Geburts- und Wochenbettshygieine außerhalb viel Gutes gestiftet werden könnte.

Hiezu kommt als weiteres Moment des Bedenkens die Frage, ob die Asyle auf dem Lande auch wirklich in dem erhofften Maße benutzt würden. Diese Frage ist berechtigt angesichts der Vorurteile, welche die Landbevölkerung jeder Krankenhaus- und Spitalbehandlung entgegenbringt, angesichts der Schwierigkeiten, welche zu überwinden sind, um schon dem unverheirateten Spitalberechtigtent das Vorteilhafte einer Krankenhausbehandlung überzeugend und mit Erfolg dann auseinander zu setzen, wenn derselbe ein, wenn auch noch so dürftiges, Heim besitzt. Nicht selten verzichten solche Krankenkassenmitglieder gerne auf jeden Vorteil freier ärztlicher Behandlung, auf Krankengeld u. dgl., wenn ihnen nur gestattet wird, „zu Hause" krank zu sein. Daß bei Verheirateten diese Schwierigkeiten wachsen, ist ja selbstverständlich. Ich zweifle daher billig daran, daß die von Brennecke in Aussicht genommenen 20 % der gebärenden Bevölkerung, ehe sie die erwähnten, gewiß unberechtigten Vorurteile, etwa durch jahrelange Erziehung, abgelegt hätten, für die Asyle zu haben wären; wenn sie aber wirklich zu

eine Anzahl, wie sie zur Zeit das Asyl in Mannheim aufweist. Die Betriebsunkosten dieser Anstalt beliefen sich aber im Jahre 1896 auf rund 20000 Mk. Zu ähnlichen Ergebnissen komme ich, wenn ich die Betriebsunkosten der meiner Leitung unterstellten Hebammenschule in Betracht ziehe.

haben wären, so wäre der thatsächliche Erfolg doch kaum ein vollständiger, da nach meiner Erfahrung die wirkliche Wochenbettsnot einen weit größeren Prozentsatz trifft, und über die sogenannten niedersten Schichten hinaus noch weit in die Mittelklassen der Bevölkerung hineingreift.

Ins Gewicht fällt endlich gegen die Errichtung von Asylen für die Landbevölkerung noch ein weiterer Faktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung: Das social-ethische Moment[1]: Auf der einen Seite ist nicht zu leugnen, daß alle derartigen Anstalten für die einfache Frau vom Lande etwas Verwöhnendes, die Begehrlichkeit Reizendes haben, auf der andern aber kommt hinzu das Befremdende, daß die Familienmutter gerade in dieser schweren Stunde der Niederkunft von Hause ferne ist; Familienbande der zartesten Natur würden durch dieses Fernsein gewiß nicht gefestigt, das Gefühl für das eigene Heim gewiß nur geschädigt. Es ist das nicht etwa ein einfach prüdes, ängstliches Empfinden, sondern ein durchaus berechtigtes Gefühl, das mit dem social gewiß wichtigen Begriff von Zusammengehörigkeit, von Heim und Heimat, enge zusammenhängt, und das man nicht ohne Not verletzen sollte; und wenn ich auch zugebe, daß man in der Stadt, zumal in den Schichten der auf die Asyle wesentlich angewiesenen Proletarierbevölkerung, hierüber weniger sentimental denkt und fühlt, für das Land und die Landbevölkerung möchte ich dieses schöne Empfinden für das eigene Heim aus socialen Gründen nicht missen.

Wenn irgendwo und irgendwann, dann gilt sicherlich auch dieser Frage gegenüber das Sprich- und Dichterwort: „Eines schickt sich nicht für Alle"; fragelos sind Wöchnerinnenasyle im Brenneckeschen Sinne ein unserer Zeit und ihren Bedürfnissen entsprechendes Institut für Städte, für die Industriecentren mit zahlreicher Arbeiterbevölkerung, und eben so fragelos haben sie da, wo sie bestehen, für diese Bevölkerung mit ihren, den Anforderungen moderner Geburtshygieine ungünstigen Verhältnissen kleiner menschenüberfüllter Wochenstuben in somatisch gesundheitlicher, moralischer und socialer Beziehung viel Gutes gestiftet, dessen Wert mit Recht überall anerkannt wird; aber ich halte es aus den erwähnten Gründen für einen mindestens

[1] Vgl. Brennecke, Die sociale und geburtshilflich-reformatorische Bedeutung der Wöchnerinnenasyle S. 29 u. ff. und ferner:

Bericht über die Thätigkeit der Poliklinik für Frauenkrankheiten in Sachsenhausen. Frankfurt a. M. von Prof. D. M. Flesch. Frankfurt 1897 S. 8—18.

Gerne zugebend, daß es Unrecht wäre, das social-ethische Moment bis zur vollständigen Verwerfung jeder Asylpflege zu betonen, möchte ich doch darauf hinweisen, daß es ebensowenig als angängig erscheint, nur in der Asylpflege, namentlich auch auf dem Lande, jegliches Heil gegen die gegenwärtigen Schäden der Geburts- und Wochenbettshygieine zu suchen, und zwar deshalb, weil auf der einen Seite, wie mit Recht Flesch hervorhebt, es sehr wohl möglich ist, bei einigermaßen gewissenhaftem und gut geschultem Material „der Antisepsis selbst bei schwierigen und komplizierten Fällen unter den erbärmlichsten Wohnungsverhältnissen Genüge zu thun," auf der anderen Seite, weil nach unserer Erfahrung der Nutzen, der durch Übernahme der Obsorge für die zu Hause gebliebene Familie der im Asyl weilenden Hausfrau erzielt wird, sehr oft wenigstens weit hinter dem Schaden zurückbleibt, der dadurch entsteht, daß nach Entfernung der Mutter die Kinder verwaist und der von seiner Obsorgepflicht vielleicht allzusehr sich befreit fühlende Mann ins Wirtshaus geführt wird. Mit Klugheit und Vorsicht wird daher von Fall zu Fall das eine oder andere zu wählen sein.

verfrühten Gedanken, alles Heil auf dem Gebiete der Geburts- und Wochenbettshygieine nur von der Errichtung von Asylen zu erwarten. Finanziell halte ich denselben in dem von Brennecke angedeuteten Umfang für unausführbar und sachlich für den wirklichen Bedürfnissen nicht genügend entsprechend.

Mag eine ferne Zukunft solche Pläne verwirklichen, für die Gegenwart dürfte es ersprießlicher sein, den zweiten der oben erwähnten Wege zum Ziele zu versuchen, den der zeitgemäßen und bedürfnisentsprechenden Umgestaltung unserer Hebammenverhältnisse, sowie im Anschluß an diese, der Schaffung einer von der übrigen Krankenpflege gesonderten und geschulten Wochenbettpflege.

Wenn ich die Vorschläge und Wünsche, welche zum Zwecke der Schaffung und Erhaltung eines besseren Hebammenstandes zutage getreten sind, überschaue und mir hiebei die Frage vorlege, weshalb dieselben, da sie doch ausnahmslos durchweg billig und selbstverständlich, nicht bereits durchgeführt sind, so finde ich überall als wesentlichstes momentum removens den Mangel an Mitteln. Wir müssen also nach meinem Dafürhalten, wollen wir mit unseren Vorschlägen auch wirklich etwas erreichen, von der Allgemeinheit, den Gemeinden, Kreisen und dem Staat, unter Klarlegung der Notstände, Einschärfung der humanen wie socialen Pflicht der Abhilfe, und Beweisführung für die Wirksamkeit und Durchführbarkeit unserer Vorschläge, die Bewilligung der nötigen Mittel verlangen — alles andere ergiebt sich dann von selbst.

Zu den mit diesen Mitteln zu realisierenden Wünschen und Vorschlägen zähle ich in weitaus erster Linie die materielle Besserstellung mit entsprechender Altersversorgung; alsdann eine zweckentsprechende Verlängerung des Hebammenunterrichts und schließlich die Ein- und Durchführung von periodischen Repetitionskursen mit alljährlichen Kontrollprüfungen, da, wo solche bis jetzt noch nicht bestehen.

Von der materiellen Besserstellung unserer Hebammen verlange ich, daß sie keine Flickarbeit, sondern eine Sicherstellung ihrer beruflichen Existenz in dem Sinne sei, daß der Einzelhebamme ein den lokalen Bedürfnissen angemessenes, von der Honorierung durch die Klientel unabhängiges Minimaleinkommen garantiert wird, von dem sie leben kann, ohne mit Nebenbeschäftigung und Nebenverdienst sich beruflich untüchtig zu machen; die gesetzlich zu regelnde Altersversorgung müßte ferner dem garantierten und wirklich bezogenen Minimaleinkommen entsprechend sein.

Selbstredend wird das zu garantierende Minimaleinkommen nach den örtlichen Verhältnissen sich zu richten haben. Für die Regelung dieser ganzen Frage finde ich ein vielleicht wohl vorbildliches Verfahren in der Hebammenordnung des Königreichs Sachsen, ganz besonders aber in jener des Preußischen Kreises Liebenwerda. Sachsen gewährt nach mir gewordener authentischer Mitteilung jeder Hebamme, welche unter 30—40 Geburten im Jahr und nach dem Vermögensstand der Leute so wenig Einkommen hat, daß sie davon schlechterdings nicht leben kann, die zu diesem auskömmlichen Leben notwendige Unterstützung, deren durchschnittliche Höhe zu dem wirklichen beruflichen Einkommen hinzugenommen, wahrscheinlich die Summe von über 300—400 Mk.

übersteigen muß, da die den Hebammen gesetzlich zu gewährende Pension diese Höhe erreicht und nicht wohl anzunehmen ist, daß die jährliche Pension die wirkliche dienstliche und berufliche Einnahme übersteigt.

Im Kreise Liebenwerda beträgt die garantierte Jahreseinnahme 450 Mk.; bleibt die Hebamme unter derselben, so legt die Gemeinde das Fehlende zu[1].

Für uns in Baden dürfte nach meiner Kenntnis der Verhältnisse ein fixiertes Minimaleinkommen von jährlich 300 Mk. genügend sein[2]. Lediglich zur approximativen Orientierung über die Höhe der finanziellen Belastung der einzelnen bei Durchführung eines ähnlichen Projektes in Betracht kommenden Kassen diene folgende Berechnung: Durchschnittlich praktizieren im Lande 2000 Hebammen, die Anzahl der für die eventuellen Zulagen einzig in Betracht kommenden Gemeindehebammen beträgt rund 1800; als Durchschnittseinkommen einer vorwiegend in ländlichen Bezirken praktizierenden Hebamme wurde oben 171 Mk. gefunden; es ist indessen wahrscheinlich, daß in den Städten dieses sich wesentlich höher beläuft, und, da die Zahl dieser Hebammen eine nicht unerhebliche ist, so dürfte der Schluß, daß das Durchschnittseinkommen einer badischen Hebamme schlechtweg 200 Mk. beträgt, nicht sehr weit von der Wirklichkeit abirren. Wollte man dieses demnach auf jährlich 300 Mk. erhöhen, so betrüge der aus den öffentlichen Mitteln des Landes aufzubringeude Zuschuß jährlich 180 000 Mk., eine Summe, die sich indessen dadurch nicht unwesentlich noch verringern ließe, daß man die Anzahl der Hebammen überall da, wo dieses, ohne sachlich zu schaden, geschehen könnte, auf das zulässige Minimum reduzierte[3]; nach meinem Dafürhalten könnte man in den meisten badischen Bezirken eine kleine Zahl ohne jegliches Risiko streichen; hiedurch aber würde nicht nur obige Gesamtsumme verringert, sondern vielleicht wohl auch ein weiterer Degenerations-

---

[1] Nach dem „Offiziellen Bericht über die Verhandlungen des V. Delegiertentages der Vereinigung deutscher Hebammen" — S. 18 —, „hat die Bezirkshebamme ein Rechnungsbuch zu führen, aus welchem die aus dem Beruf erwachsenen Ausgaben und Einnahmen ersehen werden können, und welches im Januar jeden Jahres dem Kreisausschuß vorgelegt werden muß; nach jeder Entbindung der Wöchnerin eine schriftliche Rechnung einzureichen, wobei nicht unter die Taxe gegangen werden darf: „kommt die Bezirkshebamme bei treuer Pflichterfüllung unter Annahme eines vom Kreisausschuß beschlossenen Durchschnittshonorars für jedes Wochenbett nicht zu einem Gesamteinkommen von 450 Mark pro Jahr, so gewährt der Kreis den fehlenden Betrag als Gehaltszuschuß auf Grund eines vom Kreisausschuß alljährlich im Beisein des Kreisphysikus festzusetzenden Planes. Der letztere ist vom Kreisphysikus im Laufe des Februar des neuen Jahres auf Grund der amtlichen Entbindungsverzeichnisse fertig zu stellen und dem Kreisausschuß einzureichen."

[2] 300 Mk. waren bisher von der „Vereinigung Deutscher Hebammen" als Minimaleinkommen verlangt worden; neuerdings verlangte man 400—600 Mk., der Appetit kommt hier, wie man sieht, schon vor dem Essen, eine im übrigen begreifliche Erscheinung.

[3] Die von Brennecke erwähnte und mit Recht als „Übel" bezeichnete „unselige Konsequenz des freien Wettbewerbs, übertragen auf das Gebiet der Wochenbetts- und Geburtshygieine, ist in Sachsen — Hebammengesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen von Dr. Rud. Flinter, Leipzig 1895 — durch Schaffung fest umgrenzter Hebammenbezirke vermieden, und ferner dadurch eingeschränkt, daß bei Entbindungen innerhalb dieser Bezirke durch eine andere Hebamme, an die Bezirkshebamme des Bezirks 3 Mk. pro Entbindung zu zahlen sind.

grund der Hebammen, zu geringe praktische Thätigkeit derselben, beseitigt. Verteilt man aber auch obige volle Summe etwa in der Weise unter die naturgemäß zahlungspflichtigen Faktoren, die Gemeinden, die Kreise und den Staat, daß erstere 60000, Kreise und Staat je die Hälfte der übrig bleibenden 120000 Mk. auf ihr Konto nehmen, so entfällt auf je eine der 1400 Gemeinden des Landes 42.8 Mk., auf je einen der 11 Kreise aber 5454 Mk., Summen, welche den jährlichen Ausgaben dieser Kassen für manche minder ideale Werte nachstehen. Sollte unsere Anforderung daher wirklich so unbescheiden sein?

Zur Schaffung einer entsprechenden Altersversorgung für Hebammen wäre wohl die Inanspruchnahme öffentlicher Kassen nicht unbedingt notwendig; da, vorausgesetzt, daß eine durch den Staat veranlaßte Altersversorgungskasse mit Beitrittspflicht für jede der in Deutschland praktizierenden 36000 Hebammen die Gründung einer Altersversorgungskasse nach dem Muster der Reichsinvalidenkasse aus eigenen Kräften und ohne Belastung der Staatskasse nach dem von der Hebamme Volkman-Erfurt auf dem voriges Jahr in Straßburg abgehaltenen Delegiertentag der Deutschen Hebammenvereine gemachten Vorschlag in der That nicht als undurchführbar erscheint[1]. Der Hebung des Hebammenstandes könnte es gewiß nur förderlich sein, wenn auf diese Weise die materielle Besserstellung derselben um einen weiteren Schritt vorwärts gerückt würde.

Der Nutzen, den unser ganzes Streben nach Hebung des Hebammenstandes aus dieser Maßregel, der materiellen Besserstellung, ziehen würde, wäre ganz fragelos ein mehrfacher: einmal wäre gewiß bei Proponierung solcher Bedingungen, wie: bestimmter garantierter Jahresgehalt und Altersversorgung, der Andrang zu vakanten Stellen und hiemit die Möglichkeit der Auswahl von nur fähigen Köpfen eine viel aussichtsvollere und größere, und dann könnte, falls man wirklich auf die Gewinnung von gebildeten Elementen für den Hebammenberuf ein besonderes Gewicht legen will, das Maß der Anforderungen an einen gewissen Fond von geistigem Besitz und Bildung auf Grund der bessern materiellen Propositionen mit Recht höher gestellt werden; den Hauptnutzen aber möchte ich in der Möglichkeit erblicken, jetzt mit Fug und Recht ein wirkliches Enthalten der Hebammen von jeder zum Berufe untauglich machenden Beschäftigung zu verlangen und nötigenfalls auch zu erzwingen, während diese Forderung bekanntlich bisher nur reine Theorie war. Eine wesentliche Förderung der antiseptischen Maßregeln und des subjektiv aseptischen Verhaltens der Hebamme mit all seinen Folgen wäre demnach der Hauptgewinn.

---

[1] Vgl. Offizieller Bericht über die Verhandlungen des V. Delegiertentages der Vereinigung Deutscher Hebammen, S. 58: „Die Berechnung der Frau Volkman ist folgende: „Würde jede Hebamme (als Arbeitnehmerin) verpflichtet, von jeder von ihr geleiteten Geburt 30 Pfennige zu bezahlen, und müßte jede Entbundene (als Arbeitgeberin) für ihre Entbindung 50 Pfennige an die Altersversorgungskasse zahlen, in Armutsfällen die Gemeinde, bei nicht Hinzuziehung einer Hebamme die Entbundene 80 Pfennige, so ergebe das eine Summe von 1520000 Mk."

„Nach zurückgelegtem 60. Jahre könnte eine Hebamme rentenberechtigt werden, wenn ihre Invalidität vom Kreisphysikus anerkannt würde, mit dem 65. Jahr jede, die ihre Praxis niederlegt."

Der Verlängerung des Unterrichts mindestens an den Hebammenschulen, wo die Dauer eines Lehrkurses unter 6 Monaten beträgt, wird man deswegen das Wort reden müssen, weil thatsächlich in viel kürzerer Zeit eine theoretische wie praktische Ausbildung, und in letzter Beziehung besonders im sogenannten antiseptischen und aseptischen Handeln, nur bei äußerster Anstrengung aller Lehr- und Lernkräfte, und äußerster Ausnützung des lebenden Lehrmaterials möglich ist, und weil ferner die hiefür zu bringenden finanziellen Opfer schon deswegen kaum fühlbar sein würden, weil sie auf ein bereits bestehendes Konto zu setzen wären.

Eingreifender müßten und würden sich dagegen diejenigen für die einzuführenden Repetitionskurse gestalten, ohne indessen — nach meiner, nach Analogien aufgestellten Berechnung — eine irgendwie bedenkliche Höhe zu erreichen: Ich denke mir solche von einer Dauer von mindestens 4 Wochen, und ihre Durchführung in der Art der heutigen militärischen Reserveübungen, als obligatorisch für jede Hebamme 5 Jahre nach Absolvierung des Lehrkurses, da erfahrungsgemäß bei den meisten nach dieser Zeit die gewöhnliche Verbummelung, die sogenannte Degeneration beginnt. Zeigten sich bei den Hebammen, die ihre einmalige „Reserveübung“ nach 5 Jahren durchgemacht haben, wiederholt Degenerationserscheinungen, dann könnte die Einberufung zu weiteren Repetitionskursen fakultativ sich gestalten und als eine Art Strafmittel gelten; entweder würde man die fragwürdigen Personen durch freiwillige Aufgabe des Berufes los, oder dieselben hätten sich der unerläßlichen Bedingung des Bleibens im Amte, der Absolvierung eines 2. Repetitionskurses, eventuell unter wenigstens teilweiser Tragung der Unkosten, zu fügen. Eine bloß 14tägige oder gar nur 8tägige Dauer des Repetitionskurses dürfte doch wohl, zumal in Hebammenschulen mit nur geringem Material, von fraglichem Werte sein.

Die für diese Repetitionskurse anzufordernden finanziellen Opfer würden sich für das Großhezogtum Baden in etwa folgender Art gestalten: Einzuberufen wären obligatorisch jeweils die 5 Jahre in der Praxis befindlichen Hebammen, demnach alljährlich etwa so viel als in den Lehrkursen frisch ausgebildet werden, durchschnittlich also 100, die sich auf die 3 Hebammenschulen des Landes zu verteilen hätten. Die Unkosten für einen 4monatlichen Lehrkurs belaufen sich zur Zeit auf 260 Mk., für einen 1monatlichen Repetitionskurs würden sie sich auf 65 Mk. belaufen, für die 100 Hebammen und das ganze Lande demnach alljährlich auf 6500 Mk. sich beziffern, eine Summe, die gewiß ohne wesentliche Belastung der Gemeindekassen aufzubringen wäre. Organisatorische Schwierigkeiten könnten wohl kaum in Betracht kommen, da an Hebammenschulen mit gleichzeitiger Benützung des Lehrmaterials durch Studenten eventuell ja die Ferien für die Repetitionskurse heranzuziehen wären.

Die bei uns in Baden bestehenden, alljährlich abwechselnd durch die Kreisoberhebärzte und Bezirksärzte abgehaltenen kurzen Hebammenprüfungen möchte ich, auch nach Einführung der Repetitionskurse, nicht missen, da selbst dann, wenn der Wert der theoretischen Prüfung, wie da und dort behauptet wird, nur ein geringer wäre, der des moralischen Eindrucks auf die Hebammen, des Bewußtseins, unter alljährlich sich wiederholender scharfer Kontrolle zu stehen, sowie der Wert des Zwanges, die zu führenden Tagebücher mit

den aseptisch rein zu haltenden Gerätschaften vorzulegen, nach unseren Erfahrungen kein unerheblicher ist.

Ob die von Schatz empfohlene Einführung von Hebammenaufsichtsärzten, die etwa an Stelle unserer Hebammenprüfungen zu treten hätten, für unsere Verhältnisse sich empfehlen würde, oder auch nur durchführbar wäre, ist mir mehr wie zweifelhaft, da, abgesehen von der Frage der Aufstellung und Entlohnung dieser Aufsichtsärzte, mir der Wert der Einrichtung, namentlich bei etwaiger Divergenz der geburtshilflichen Ansichten zwischen Ärzten und Hebammenschulen, fraglich erschiene, und da die Auswahl dieser Aufsichtsärzte ohne Erregung neidischer Konkurrenz, und infolge deren von Konflikten unter den Ärzten selbst, kaum wohl denkbar wäre.

Über Einzelheiten des hiemit in seiner allgemeinen Richtung gezeichneten Weges, über den Modus der Ausführung der einzelnen Vorschläge, wird man verschiedener Ansicht sein können, genauere Erhebungen über lokale Bedürfnisse würden zweifellos da und dort Modifikationen als angebracht erscheinen lassen, im großen und ganzen aber dürfte das Streben, unter Anknüpfung an die bestehenden Verhältnisse unseren Hebammenstand zeitgemäß zu reformieren, für das derzeit beste und einzige Mittel erscheinen, der Wochenbettpflege, dem Gegenstande unseres Themas im engeren Sinne des Wortes, ein festes und zuverlässiges Fundament zu schaffen.

Für diese bin ich in der Lage, einen nicht durch Kombination theoretisch erst entworfenen Plan, sondern einen praktisch bereits erprobten Vorschlag zu unterbreiten: *Einer edeln, durch Geburt und Stellung wie durch Geist gleichmäßig hervorragenden Frau, der derzeit verwitweten Fürstin Carl Egon zu Fürstenberg, ist in meiner engeren Heimat der Gedanke wie dessen praktische Durchführung zu verdanken, armen Wöchnerinnen in Stadt und Land nebst den bisherigen Spenden an Kost und Weißzeug wirkliche, und zwar sachverständig geschulte Pflege zu verschaffen.* Das Ziel, das hierdurch erreicht werden sollte, war ein *doppeltes: einmal* durch thatsächliche Übernahme der Führung des Haushaltes es den armen Frauen zu ermöglichen, die notwendige Ruhe und Schonung sich zu gönnen. Die Wochenpflegerin in diesem Sinne sollte demgemäß nach Vorbild etwa des bereits erwähnten Frankfurter Hauspflegevereins Haushälterin sein, um Küche und Kinderstube, um Mann und Gesinde in Pflege und Ordnung zu erhalten. Familienzusammenhalt, Ordnung, Reinlichkeitspflege, das ist, wie Ihnen dieses noch des näheren von meinem Herrn Korreferenten auseinandergesetzt werden wird, bei dieser sogenannten Hauspflege Ziel und Folge. Die sachkundige leibliche Pflege von Wöchnerin und Neugeborenem verbleibt hiemit der Hebamme, für deren Wirsamkeit die Pflegerin nur Unterstützerin, nicht Konkurrentin, sein soll.

Anders verhält sich die Sache — und hierin liegt das zweite Ziel — bei Erkrankung der Wöchnerin, zumal an Wochenbettfieber; hier muß bekanntlich aus Gründen der Ansteckungs- und Übertragungsgefahr die Hebamme sofort weggenommen werden, und diese Maßregel war es, die bisher, zumal auf dem Lande, ungemein viel Verwirrung, Elend und Jammer, so-

wie auch gesundheitliche Schädigung von Wöchnerin wie Neugeborenem, verursachte. Wer sollte in die entstandene Lücke einspringen? Gewöhnliche Krankenpflegerinnen sind selbstredend aus denselben Gründen der Übertragungsgefahr unzulässig, Ordensschwestern lehnen principiell jede Wöchnerinnenpflege in den ersten Tagen ab; in manchen Fällen ist zur Übernahme auch der primitivsten Pflege niemand zu bekommen; verlassen ist der Haushalt, Wöchnerin und Kind, oder höchstens noch der unkundigen Fürsorge des hiedurch seinem Geschäfte entzogenen Ehemannes, eines halberwachsenen Kindes, oder einer barmherzigen Nachbarin überlassen. Unzufrieden ist dann mit einem solchen Zustand alles, vor allem auch der Arzt, der seiner Patientin doch nicht alle notwendigen Handleistungen persönlich angedeihen lassen kann.

Diesem Übel- und Notstand galt das weitere Ziel der zu inaugurierenden Wochenbettpflege, ihm sollte durch geschulte Pflegerinnen abgeholfen werden in der Weise, daß infolge der speciellen Ausbildung derselben in der Pflege der Wöchnerinnen- und Kinderpflege in gesunden wie kranken Tagen, dieselben in den erwähnten Fällen die Hebamme vollständig zu ersetzen imstande wären.

Eine derart geschulte Pflegerin sollte nach dem Plane immer disponibel sein, um bald dahin bald dorthin, als Nothelferin in kranken Tagen, für gesunde arme Wöchnerinnen als Haushaltpflegerin, gesendet zu werden.

Der Amtsbezirk Donaueschingen mit seinen 25 000 Einwohnern und 40 kleinern und größern Ortschaften besitzt solcher Pflegerinnen zwei, die eine lediglich nur für die Landorte, die andere für die Amtsstadt; je nach Bedürfnis werden indessen beide gegenseitig stellvertretend bald da, bald dort verwendet. Ihre Ausbildung fand die eine in der Hebammenschule zu Donaueschingen, die andere im Wöchnerinnenasyl zu Karlsruhe in der vorhin bezeichneten Richtung, und es ist wohl selbstverständlich, daß während derselben, zumal im Hinblick auf die Notwendigkeit der Pflege auch kranker Frauen, die Lehre und Praxis der Anti- und Aseptik eine besondere Aufgabe des theoretischen und praktischen Unterrichts darstellte, welche neben der Lehre von der Physiologie und Pathologie des Wochenbetts und der ersten Kindheit die notwendige Berücksichtigung fand.

Gewissermaßen spielend lernen die Pflegekandidatinnen weiter die Pflege von Ordnung und peinlicher Reinlichkeit, die Notwendigkeit von gegenseitigem Unterordnen und Gehorchen; das Ineinandergreifen von Befehlen und Ausführung, und es ist gewiß nicht die schlechteste Mitgift, wenn wir die Pflegerinnen lehren, den Sinn und das Verständnis für diese Tugenden hineinzutragen in die Familien derer, deren Haushalt ihnen zeitweise anvertraut werden soll.

Dieser geistigen Ausrüstung gesellen wir eine kleine äußere hinzu, bestehend in denjenigen Gerätschaften und Notarzeneien, deren Handhabung und Gebrauch der Kandidatin im Unterricht gelehrt worden ist: eine Art Dienstkleid, in Form einer großen, das ganze übrige Kleid bedeckenden Dienstschürze, Katheter, Irrigator mit Zubehör, Bad- und Fieberthermometer, Karbolsäure und Karbolöl nebst einem Packet aseptischer Verbandwatte — all' das in einem aseptisch rein zu haltenden kleinen Behälter.

Einer der wichtigsten Punkte bei der Gründung und praktischen Durchführung unserer Wochenpflege bildete die Frage der Entlohnung der Wärterin. Diese ist, wie ich bereits bei einer anderen Gelegenheit ausgeführt habe, so sehr das Rückgrat des ganzen Unternehmens, daß von ihrer glücklichen Lösung fast einzig das Gelingen des Ganzen abhängt. Zum Vornherein war es uns, gestützt auf analoge anderweitige Erfahrung, klar, daß nur die finanzielle Unabhängigkeit der Pflegerin von der Bezahlung der Einzelleistung ein Arbeiten ohne Hindernis, ohne Reibung gewährleiste. Der Frauenverein Donaueschingen garantierte daher vertragsmäßig der Wärterin ein fixiertes Jahreseinkommen von 400 Mk., stellte dieselbe vollständig in seinen Dienst, und sicherte sich so die vollständige Leitung des Ganzen, daß die Vermittlung der Pflege sowohl, wie die eventuelle Entlohnung derselben (bei ausnahmsweise Wohlhabenderen) nur an und durch den Verein zu geschehen hat. Auf diese Art bewahrt er einerseits die Pflegerin vor tausend unberechtigten Rücksichten auf das hilfesuchende Publikum, und das Publikum vor ebensoviel Rücksichten auf die sogenannten Unkosten, ein Punkt, der sachlich schädigend oft noch in die Wagschale fällt, wenn für die Pflege eine noch so kleine Entschädigung verlangt wird.

Unsere Wochenpflege ist in erster Linie für die Unbemittelten und Armen bestimmt, also unentgeltlich, und nur ausnahmsweise, d. i. bei fehlender Inanspruchnahme durch diese, wird die Pflegerin auch an Bemittelte gegen Bezahlung abgegeben. Das Entgelt beträgt alsdann pro Tag 1 Mk., bei eventuell eigener Verköstigung der Wärterin. Ein kleiner Bruchteil des fixierten Jahresgehaltes wird auf diese Weise wieder eingebracht, groß ist es allerdings in keinem Falle und soll es auch nicht sein.

Zu erwähnen sind noch die Unkosten der Ausbildung, die indessen sich nach unserer Erfahrung bei sechswöchentlicher Dauer des Lehrkurses inklusive der Ausrüstung nur etwa auf 60—70 Mk. belaufen.

So unbedeutend hiermit das finanzielle Gesamtopfer für das ganze Unternehmen sich auch darstellt, für einen kleinen ländlichen, auf sich selbst angewiesenen Frauenverein wären die Auslagen doch unerschwinglich, und so mußten auch wir uns behufs sicherer Fondierung desselben an ergiebigere Hilfsquellen wenden, in erster Linie an diejenigen, deren Wohl und Interesse dasselbe galt, an die Gemeinden, in zweiter Linie an den Kreis.

Wir sagten uns und sagen uns noch heute, und ich möchte bitten und raten, es recht intensiv allen, deren Wohl und Wehe durch dieses Unternehmen tangiert wird, auch den Unempfindlichsten, — und deren giebt es in finanziellen Sachen bekanntlich recht viele — in die Ohren zu schreien, daß es ein *unendlich wichtiges allgemeines Interesse ist, das wir vertreten, und daß es deshalb die die Allgemeinheit repräsentierenden Gemeinde- und Kreisverbände sind, welchen die moralische Pflicht obliegt, hier finanziell einzutreten.*

Unser Ruf ist nicht umsonst verhallt. Dank dem Entgegenkommen aller Behörden, an die wir uns wandten, wurde es möglich, das Jahresaversum für die eine Wärterin zwischen der Stadtgemeinde Donaueschingen und dem Frauenverein, für die andere zwischen den einzelnen sich am Unternehmen

beteiligenden Gemeinden und dem Kreise je zur Hälfte zu verteilen, so daß von den einzelnen Gemeinden nur mehr kleine Beiträge von — sage — 3 bis 15 Mk. aufgebracht werden müssen.

Auf diese Weise existiert und arbeitet das Unternehmen nahezu 3 Jahre, und, wenn ich schon heute ein Gesamtresultat dieser Arbeit geben soll, so kann ich nur sagen: Nicht die so und so vielen Tag- und Nachtpflegen in gesunden wie kranken Wochentagen sind das Hauptergebnis, sondern die in nackten Zahlen nicht ausdrückbare Zufriedenheit aller an der Einrichtung beteiligten Kreise, der hilfesuchenden und hilfefindenden armen Wöchnerinnen wie des Wartepersonals, des die Einrichtung leitenden Frauenvereins, wie der dasselbe finanziell stützenden Gemeinden und des Kreises, nicht zuletzt aber auch der Ärzte, die offen unsere Wochenpflege als das segensreichste Unternehmen des Frauenvereins anerkennen. Auch den gesundheitlichen Gewinn einer derartigen Einrichtung in meßbaren Werten anzugeben, ist selbstverständlich um so weniger angängig, als dieselbe erst seit relativ kurzer Zeit besteht; wenn es aber noch einen weiteren Maßstab für eine derartige Wertschätzung giebt, so ist es vielleicht die Nachfrage, die in der That, namentlich an den Landorten, in steter Steigerung begriffen ist.

Es ist wohl selbstverständlich, daß, um zu guten Resultaten zu gelangen, eine Reihe von Faktoren vorhanden sein muß, deren glückliches Zusammentreffen erst den vollen Erfolg bedingt. Zu diesen Punkten zähle ich in erster Linie die glückliche Auswahl der Kandidatin für den Pflegeposten.

Gehört schon zu der gewöhnlichen Krankenpflege ein besonderes Maß nicht nur von Kenntnissen und technischen Fertigkeiten, sondern auch, und vielleicht noch mehr, von Selbstbeherrschung, Feingefühl und Opfersinn, so ist dieses bei der Wochenbettpflege gewiß noch mehr der Fall, weil die Beziehungen zwischen Pflegerin und Pflegebefohlenen aus natürlichen, naheliegenden Gründen zu den vertrautesten zu werden pflegen. Die Scheu vor Einsichtnahme interner Familienverhältnisse ist es ja vielfach, welche, auch in armen Familien, den Beizug der Wochenwärterin hindert, und selbstredend wird dieses um so mehr der Fall sein, wenn letztere nicht das unbedingteste Vertrauen auf Diskretion sich zu erwerben und zu wahren weiß.

Daß auch die sittliche Qualifikation der Wochenpflegerin unbeanstandet sein muß, ist ebenso selbstverständlich. Im allgemeinen wird ferner ein Alter von 25—40 Jahren das günstigste und eine solche Familienstellung zu bevorzugen sein, daß Verschleppungen von Ansteckungsstoffen in das Wochenzimmer möglichst als ausgeschlossen erscheinen; kinderlosen Witwen dürfte in dieser Beziehung ein gewisser Vorzug mit Recht eingeräumt werden.

Als nicht überflüssig erscheint ferner auch bei der besten Wochenpflegerin eine gewisse taktvolle und sachdienliche Kontrolle. Die den Leistungen der Pflegerin, wie auch der gepflegten bedürftigen Familie geltenden Pflegebesuche seitens der Damen des Frauenvereins wirken unserer Erfahrung nach äußerst wohlthätig, sowohl den Pflegeeifer der Wärterin belebend, Mißverständnisse beseitigend, als auch durch die dadurch bekundete Teilnahme am Wohl und Wehe der Bedürftigen und Armen social versöhnend. Selbstredend darf es

aber auch hierbei, wenn nicht das Gegenteil erzielt werden soll, an dem nötigen Herzenstakt der Besuchsdamen selbst, an Enthaltung jeder zu weit gehenden Einsichtsnahme und Kritik innerer Familienangelegenheiten, nicht fehlen.

Bei dem fast angeborenen Mißtrauen, das man besonders wieder bei der Landbevölkerung, jeder derartigen, auch der wohlmeinendsten, Neuerung entgegenbringt, ist es endlich, wenn man nicht vielfach Enttäuschungen, ja geradezu Ablehnungen erfahren will, dringend notwendig, vorher durch persönliche belehrende Einwirkung den Boden zu ebnen, Vorurteile zu zerstreuen, und auf bereits gemachte günstige und empfehlende Erfahrung hinzuweisen. Unsere Bevölkerung ist ja vielfach gewöhnt, sich solche öffentliche Wohlthaten förmlich aufdrängen zu lassen; anfängliche Mißerfolge dürfen nicht entmutigen, die in der Sache liegende Wahrheit bringt doch immer, wenn auch nicht jeder Zeit mit der gewünschten Schnelligkeit, siegreich durch. Vor allem muß man das bei der Sache selbstredend zunächst beteiligte Sanitätspersonal für dieselbe gewinnen, die Gesundheits- und sonstigen Behörden, die Orts- und Kreisvorstände, und nicht zuletzt auch die Ärzte und Hebammen; letztern ist klar zu legen, daß es sich hiebei nicht um eine Geschäftskonkurrenz, sondern um eine Unterstützung ihrer engeren Thätigkeit handele; Ärzte wie Sanitätsbeamte werden gewiß, und können nur die Einrichtung mit Freuden begrüßen.

Das von dem Amtsbezirk Donaueschingen gegebene, jetzt in bald dreijähriger Erfahrung erprobte vorbildliche Beispiel hat nun trotz vielfacher mündlicher wie schriftlicher Anerkennung und Empfehlung nur in einem einzigen Bezirk Nachahmung gefunden; das könnte wunderlich erscheinen, wird aber aus dem oben Erwähnten erklärlich und noch mehr verständlich, wenn man die gewissermaßen entschuldigenden Einzelbegründungen des völligen oder teilweisen ablehnenden Verhaltens näher kennen lernt.

Es kann der Sache, wie ich glaube, nur dienen, wenn ich hier die hauptsächlichsten derselben kurz bespreche: Der innerlich haltloseste Einwand ist wohl der: „es hat sich bisher ein Bedürfnis für eine besondere Wochenbettpflege nicht gezeigt", „wird einmal da oder dort eine Pflege notwendig, so hilft eine Nachbarsfrau bereitwillig der anderen aus."

Man könnte fast meinen, daß diejenigen, die etwas derartiges schreiben, noch niemals in der Lage gewesen seien, aus dem Gebiete der eigenen vier Zeltpfähle in das Zelt des Nachbars hinüberzublicken; sicherlich waren es weder Solche, die je aus wirklicher eigener Anschauung die Not des Lebens, wie sie thatsächlich ist, kennen gelernt, noch viel weniger Solche, die speciell die Pflegenot in einem Wochenbett am eigenen Leibe, in eigener Familie, erfahren haben; jedenfalls auch keine Ärzte, die mit Verstand und Herz zugleich die Notlagen der ärztlichen Klientel mitzuerleben pflegen. Wer mit offenem Auge und gutem Willen auch nur im nächstgelegenen Dorfe sich umsieht, dem entgeht nicht, wie sehr gegen die gesundheitlichen Gebote der Wochenpflege und Wochenschonung gesündigt wird aus Zwang und Not; wer aus eigener Anschauung, und noch mehr, wer aus eigener Erfahrung diese Zwangsnotlagen kennt, der weiß, wie Hilfe not thut und wie wohlthätig sie empfunden wird; und wer endlich mit einigem Nachdenken Notlage wie

Hilfe sich überlegt, der wird sich, auch ohne ärztlicher Sachverständiger zu sein, den großen Unterschied zwischen Berufspflege und Gelegenheitspflege klar machen und es verstehen, daß es etwas anderes bedeutet, wenn die freundliche Nachbarin dann und wann am Tage einmal nach dem Haushalt und den Kindern der Wöchnerin sieht, auch einmal eine Suppe zurecht macht, etwas anderes, wenn die Berufspflegerin ihre ganze Kraft dem fremden Haushalt widmet, etwas anderes, wenn letztere, ständig zugegen, Ordnung, Reinlichkeit, Zucht aufrecht erhält, in rationeller Weise die Nahrung für das Neugeborene und die Frau zurichtet, sowie die stündliche Pflege der Beiden besorgt, während erstere, vielleicht selbst wohl voll von großmütterlichem Unwissen und Aberglauben, sorgsam Thür und Fenster zuhält, mittelst des bekannten schwäbischen Mehlbrei's die Gesundheit des Neugeborenen untergräbt, und bei ungesalzenen Wassersuppen die Wöchnerin halb verhungern läßt; man kennt die Wochenpflege dieser alten Weiber, deren Badthermometer der abgebrühte Ellenbogen ist, welche die dickste Stubenluft für die beste halten und mit einfältigen Zauber- und Gebetssprüchen den „Brand" (Fieber) zu heilen vorgeben, zu gut, um nicht vor ihrer wohlthätigen Einwirkung in der Wochenstube ein wahres Grauen zu empfinden.

Eine weitere Begründung ablehnender Haltung unserer Wochenpflege gegenüber stützt sich auf die bereits vorhandene geordnete Krankenpflege durch Ordensschwestern, Diakonissen u. a.; die Notwendigkeit einer von der übrigen Krankenpflege getrennten Wochenpflege wird entweder nicht zugegeben, oder aber die Zulässigkeit dieser Vermengung beider Pflegen in der Weise motiviert, daß man bei notwendiger Wochenpflege durch die Krankenschwestern die gleichzeitige Pflege anderer Kranker nicht zulasse. Wer uns solche Einwendungen bringt, der bedenkt und weiß eben nicht, welches Unheil durch gegenseitige Verschleppung von Krankheitskeimen in die Wochenstube und aus derselben angerichtet werden kann; der hat nicht bedacht, daß gerade die Pflege „gesunder" Wöchnerinnen durch Krankenschwestern unzulässig und deshalb bei dem System, in Notfällen von Erkrankungen von Wöchnerinnen die Krankenpflegerinnen beizuziehen, und ihnen dann nur d i e s e Pflege zu gestatten, gerade die Hauptaufgabe unserer Pflege, die Hauspflege in normalen Wochenbetten, nicht erreicht, dagegen wohl einmal nicht vermieden wird, daß während die Schwester Wöchnerinnen pflegt, die übrige Krankenpflege Not leidet.

Der dritte Einwand endlich ist der, man habe trotz Ausschreiben und langem Suchen keine geeignete Kandidatin gefunden.

Hat man — man verzeihe mir diese Frage — in solchen Fällen auch richtig gesucht? nicht nur durch offizielle Bekanntgabe, sondern vor allem durch persönliche Nachforschung, verbunden mit aufklärender Belehrung? und dann vor allem mit Proponierung unserer Vertragsbedingungen, besonders auch der finanziellen? Ich glaube nicht zu irren, wenn ich vermute, daß gerade in letzterem Punkt das hauptsächlichste Hindernis zu suchen sein wird. Die Schwierigkeiten in dieser Beziehung sind nach meiner Erfahrung sehr oft mehr in Voreingenommenheit theoretisch konstruierte, als in Wirklichkeit vorhandene. Man fürchtet eine ablehnende Antwort und fragt deshalb von

vornherein lieber gar nicht, oder aber in einer so mutlosen Art, daß man die abschlägige Antwort selbst zu erwarten scheint. Bei uns wenigstens waren in dieser Hinsicht besondere Schwierigkeiten nicht vorhanden, sollten sie bloß anderwärts so turmhoch sein? Ich meinte und fürchtete, die Orts- und Kreisvorstände, Männer mit freiem offenem Blick und dem Herzen auf dem rechten Fleck, geradezu zu beleidigen, wollte ich von ihnen annehmen, daß sie, überzeugt von der Not, der wir abhelfen, von dem Guten, das wir stiften wollen, ihre Beihilfe, bestehend in den anverlangten paar Groschen, uns vorenthalten. Diese Überzeugung eben müssen wir ihnen beibringen mit eigener Überzeugung, mit Mut und Geschick, und der schließliche Erfolg kann nicht ausbleiben.

An die breitere Öffentlichkeit ergeht demnach unsere Bitte — und damit komme ich zum Schlusse —, daß alle in öffentlicher oder privater Stellung am öffentlichen Wohl Beteiligten, also sowohl hier die Vertreter des D. Ver. f. A. u. Wohlth. als auch die Vorstände der Gemeinden, Kreise, sowie die Lenker des Staates, daran festhalten, daß es gilt, einem tiefen Krebsschaden, der am Marke der Gesundheit unseres Frauengeschlechts, und hiermit an unserem eigenen Lebensmark zehrt, verhütend, abwehrend und heilend, und mit thunlichst wirksamen Mitteln entgegenzutreten. Der Zweck dieser Erörterungen ist erreicht, wenn es mir gelungen sein sollte, alle von dem Vorhandensein eines dringenden Bedürfnisses auf dem Gebiete der Wochenbettpflege in Stadt und Land zu überzeugen, darzuthun, daß die Hebung der Wochenbettshygieine eine überaus wichtige Kulturaufgabe unserer Zeit ist, die ohne schwere Versündigung gegen die Humanität, ohne Gefährdung unserer Volkswohlfahrt, nicht vernachlässigt werden darf.

Dann zweifle ich nicht, daß überall, wo diesbezügliche Fragen sich erheben, der Einfluß aller Gutgesinnten in Schrift und Wort, in Rat und That, in die Wagschale des Rechten geworfen wird. Den Weg zu diesem Rechten in unfehlbarer dogmatischer Art für alle Einzelfälle gezeigt zu haben, das maße ich mir nicht an; ich bin befriedigt, wenn die von mir gewiesene Richtung nach dem Ziele im allgemeinen als richtig anerkannt, wenn, — und darin liegt der Kernpunkt der ganzen Frage — eingesehen und diese Einsicht gegebenenfalls in die greifbare That umgesetzt wird, daß die Privatwohlthätigkeit, die wir einzig bisher am Werke sahen, nicht mehr genügt, daß es, um auf den richtigen Standpunkt zu gelangen, der Nachhilfe und Unterstützung derselben durch öffentliche Mittel dringend bedarf.

Ob wir mit diesen öffentlichen Mitteln da Wöchnerinnenasyle bauen, dort die Hauspflege durch geschulte Wärterinnen unterstützen, das sind Fragen von nur lokaler Bedeutung; die Hauptsache ist, daß der Not abgeholfen wird.

Und wenn wir so die Wochenbettpflege im engeren Sinne des Wortes organisieren und pflegen, dann dürfen und werden wir auch das Fundament derselben, die Geburtshygieine, nicht vergessen, sondern bestrebt sein, den wichtigsten Faktor derselben, den Hebammenstand, auf eine eines Kulturstaates würdige Stufe und zwar unter Gewährung der hiezu notwendigen Mittel, zu bringen. Die Erhaltung tausender von Frauenleben, einer Unsumme von gesundheitlichem und auch materiellem Kapital, und hiemit die

Hebung vieler Not und vielen Elendes, wird die Folge sein. Und nicht nur dieses: Schaffen wir durch Hebung der Geburts- und Wochenbetts-hygieine idealere, wirklich begehrenswerte Frauenberufe, dann öffnen wir der Frauenwelt ein Arbeitsgebiet, auf dem manche bisher latente Kraft derselben sich bethätigen kann, nicht nur zur eigenen Befriedigung sondern auch zu Nutz und Frommen des Ganzen! So helfen wir den materiellen wie den ethischen Teil der Frauenfrage lösen, indem wir zur gesundheitlichen Unterfrage derselben wesentlich beitragen, und dem Ziele des idealen Strebens des Vereins f. W. u. Armenpfl., durch positive Arbeit auf dem ihm eigenen Gebiete social ausgleichend und versöhnend zu wirken, kommen wir auch dadurch einen guten Schritt näher, daß wir zunächst aus voller Überzeugung dem einzigen von mir aufgestellten allgemeinen Schlußsatz beistimmen:

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit erklärt es als eine sittliche und sociale Pflicht des Staates, überall da, wo es Not thut, für eine zweckentsprechende Organisierung bezw. Hebung der Wochenbettpflege, und, als der Grundlage derselben, der Geburtshygieine, letztere durch zeitgemäße Reorganisation des Hebammenstandes unter Gewährung hinreichender öffentlicher Mittel einzutreten,

und, indem wir dann im speciellen auch noch die weiteren Leitsätze zu den unsrigen machen, welche für die sich ergebenden Einzelfragen mein Herr Korreferent unter meiner vollen Zustimmung aufgestellt hat und im folgenden begründen wird.

Die Wöchnerinnenpflege.

Korreferat von Dr. E. Münsterberg in Berlin.

I.

Es ist nicht das erste Mal, daß der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit einen Gegenstand gleichzeitig mit anderen Vereinen behandelt, wobei denn jeder dieser Vereine den seine Interessen am nächsten berührenden Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen hat. Wenn so im vorigen Jahre der Verein für öffentliche Gesundheitspflege die „Heimstätten" für Wöchnerinnen in seiner Jahresversammlung in Kiel behandelte, so ist es kein Zufall, daß unser Verein die Erörterung der Frage der Wöchnerinnenfürsorge nachfolgen läßt, mit besonderer Beziehung auf die Pflege im Hause.

Auch hier liegt das Verhältnis ähnlich, wie bei der 1890 von beiden Vereinen gleichzeitig behandelten Wohnungsfrage; gelangte der Verein f. ö. G. dabei, unabhängig von den Fragen des Armenwesens, zu der Feststellung sehr besserungsbedürftiger Wohnungsverhältnisse, die naturgemäß den Blick auf die vornehmlich den bedürftigen Klassen dadurch zugefügten Schäden lenken mußten, so führten den D. V. f. A. u. W. ganz ähnliche Feststellungen aus der Betrachtung der Zustände der bedürftigen Klassen hinüber in das weitere Gebiet der Socialpolitik und Wohlfahrtspflege. Der Zusammenhang beider Fragen, der ja selbstverständlich jedem Sachkundigen geläufig sein muß, wurde so vor einem breiteren Publikum von neuem aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet und dabei klargestellt, daß jede vorbeugende Maßregel besser ist als nachträgliche Armenpflege, und daß jede Ausgabe für gute und gesunde Wohnungen ebensoviel, wenn nicht mehr an Aufwand für die Armenpflege spart.

Und ebenso tritt in den Erörterungen über Heimstätten für Wöchnerinnen im Verein f. öffentl. Gesundheitspflege die Betonung derselben trivialen Wahrheit in den Vordergrund: Verbessert die Einrichtungen der Wochenpflege; fördert den Stand der Hebammen u. s. w. und Ihr werdet die Zahl

der Todesfälle, der Krankheitsfälle vermindern, werdet so viel Familien gesünder machen, ihr häusliches Glück aufrecht erhalten u. s. w., und werdet endlich umsoviel an Armenpflegekosten ersparen, als Ihr ohne solche vorbeugende Fürsorge sonst aufwenden müßt. Kurz, um es mit einer bekannten volkstümlichen Wendung auszudrücken: Es ist besser, das Geld zum Brauer und Bäcker, als zum Apotheker zu tragen. Ohne Zweifel wird und muß auch die Behandlung der Frage durch den V. f. A. u. W. zu der Klarstellung der socialen und hygienischen Bedeutung der Wöchnerinnenpflege führen, wird und muß jede pflegerische Maßregel auf diesem Gebiet auch in ihrer Art vorbeugend und damit über den unmittelbaren Zweck hinaus der Hebung der Volkswohlfahrt im allgemeinen dienen.

Die sociale und hygienische Seite der Sache zu beleuchten, hat in erster Linie der Hauptberichterstatter übernommen; in allen diesen Beziehungen setze ich seinen Bericht als die Grundlage dieses kurzen ergänzenden Berichts voraus. Dies gilt insbesondere von der besseren Ausbildung der Hebammen, der größeren Sorgfalt der Ärzte und des Publikums und anderem mehr.

Für die specielle Frage der Ergänzung der auf diesem Gebiete vorhandenen oder zu schaffenden Wohlfahrtsmaßregeln werden drei Gestaltungen zu unterscheiden sein:

1. Fürsorge für Haus und Familie der Wöchnerinnen während der Dauer ihres Aufenthaltes in einer Pflegestätte, sofern die Notwendigkeit ihrer Aufnahme in eine derartige Anstalt vorliegt.

2. Die Fürsorge für die Wöchnerinnen und deren Haushalt während der Dauer des Wochenbettes im eigenen Hause

a. im Falle normalen Verlaufs des Wochenbettes,

b. im Falle eigentlicher Erkrankung.

Die Fälle zu 1 und zu 2 b brauchen sich nicht notwendig zu decken. Es können vielmehr sehr schwere Fälle im Hause abgemacht werden, wenn im übrigen hinreichende ärztliche Hilfe und Geburtshilfe sowie Wochenpflege gesichert sind und die Wohnungs- und Familienverhältnisse kein Bedenken ergeben, während auch schon leichte Fälle, ja ein Wochenbett, für das unter normalen Verhältnissen auch ein ganz normaler Verlauf zu erwarten sein würde, besser in einer Anstalt abgehalten werden, wenn besondere häusliche Verhältnisse, namentlich der Zustand der Wohnung, der Betten u. s. w., die Entbindung im Hause gefährlich erscheinen lassen.

Wie weit man in der Annahme solcher Gefahren gehen soll, läßt sich nicht ganz leicht sagen. Doch stimme ich mit dem Referenten darin überein, daß Brennecke wohl etwas zu weit geht in der Forderung von Wöchnerinnenasylen, indem er dabei die hygienischen Vorteile zu Gunsten der socialen Folgen überschätzt und übersieht, daß die Entfernung der Wöchnerinnen aus der Familie für alle Beteiligten auch ihre schweren Gefahren hat. Gerade vom Standpunkte der Armenpflege und Wohlthätigkeit müssen wir daran festhalten, daß trotz aller Geneigtheit zur Hilfe diese Hilfe nicht zu leicht erhältlich sein darf, und daß, wenn irgend möglich, der Familienzusammenhang aufrecht zu erhalten ist. Dabei wird, wie leider so häufig bei Entscheidungen dieser Art, vielfach zwischen zwei Übeln zu wählen sein

und man unter Umständen das kleinere Übel der kostenfreien Entbindung und Wochenpflege in einer guten Anstalt den Zuständen vorziehen, die sich in gewissen Wohnungen notwendig entwickeln müssen. Unzweifelhaft sind daher Heimstätten für Wöchnerinnen, namentlich in großen Städten notwendig, in die Wöchnerinnen eintreten können, denen man einen Ersatz für die Mängel des eigenen Hauses bieten und die man nicht als Gegenstand des Studiums in den Kliniken angesehen wissen will, wovor arme aber ehrbare Frauen eine besondere Scheu hegen.

Die Heimstätte bedarf aber einer notwendigen Ergänzung durch die Hauspflege. Um eine Frau, die nicht zu den ganz verkommenen Personen gehört, (die man besser den öffentlichen Anstalten überläßt), zu dem Eintritt in eine solche Heimstätte zu bewegen, gehört nicht bloß die Überwindung ihrer Scheu vor einer Anstaltsbehandlung, sondern vor allem die Gewährung irgend einer Sicherheit dafür, daß in der Zeit ihrer Abwesenheit für ihren Mann und ihre Kinder gesorgt werden wird, daß ihre Hauswesen einigermaßen imstande bleiben, ihr Hausgerät nicht verschleppt werden wird. Nicht immer sind zuverlässige Angehörige, Mütter, Schwestern oder sonstige Verwandte oder Nachbarinnen zu haben, die sich des Hauswesens annehmen können und wollen; umgekehrt macht manche Frau, die abgesehen von einer Entbindung durch andere schwere Krankheit genötigt wird, in ein Krankenhaus einzutreten, die bittere Erfahrung, daß ihr Haushalt inzwischen verwildert, die Kinder verwahrlost, der Mann ins Wirtshaus gewöhnt worden ist, sodaß ein solcher Aufenthalt auch aus diesen Gründen ein Unglücksfall für eine davon betroffene Familie wird. Hier setzt also ein mittelbares Bedürfnis der Wochenpflege insofern ein, als es gilt, für die Dauer der Abwesenheit der Hausfrau diese zu ersetzen.

Im großen und ganzen sind Entbindungen nicht als Krankheiten zu betrachten, sondern als Entwickelungszustände, die ihren normalen Verlauf haben, Zustände, die mit Naturnotwendigkeit zu den Freuden und Kümmernissen einer normalen Familie gehören, Sorgen und Schwierigkeiten, die in Millionen und Abermillionen Fällen Frauen aller Stände und Berufe zu überwinden haben. Millionen und Abermillionen müssen sich mit diesem Naturereignis abfinden; die öffentliche Gewalt sorgt nur, daß dabei gute Organe in Ärzten und Hebammen zur Verfügung stehen und behandeln die Wöchnerinnenfrage unter diesem Gesichtspunkte als allgemeine hygienische Frage. Hier tritt ein weitergehender Anspruch erst auf, wenn Bedürftigkeit in der einen oder anderen Weise vorliegt, wenn also beispielsweise die Mittel zur Bezahlung von Arzt und Hebamme nicht vorhanden sind, wenn es an einer Persönlichkeit fehlt, während des Wochenbettes der Frau zur Hand zu gehen oder falls sie erkrankt, sie zu pflegen. Hier liegt der für Armenpflege und Wohlthätigkeit wichtigste Punkt in der Beobachtung der Schädlichkeit, die gerade in den bedürftigsten Kreisen aus der Mangelhaftigkeit der Fürsorge während der Dauer des Wochenbettes erwächst. Weil die Folgen des zu frühen Aufstehens nicht sogleich bemerkt werden, weil es der Frau wie eine Art Faulheit vorkommt, nach der Entbindung noch zu Bett zu bleiben, wo nötige Hausarbeit ihrer wartet, steht sie vor der Zeit auf und schädigt sich selbst häufig für Lebenszeit und damit auch ihr neugeborenes

Kind und im weiteren ihre ganze Familie. Hier liegt also ein Bedürfnis in fast ganz der gleichen Weise vor, wie während der Dauer des Aufenthalts in der Heimstätte: Die Wöchnerin muß das beruhigende Gefühl haben, daß, während sie im Bett liegt, der Hausstand nicht hinter sich geht, daß der Mann pünktlich sein Essen erhält, die Kinder ihre Nahrung und Wartung, daß das Hauswesen erhalten bleibt u. s. w.; kurz die Frau bedarf, bis sie unter ganz normalen Verhältnissen eine Zeit der Schonung von etwa 10—12 Tagen, unter Umständen auch länger durchgemacht hat, der wirtschaftlichen Hilfe im Haus und der nötigen Abwartung für sich und ihr Neugeborenes. Dieses beides, die Führung des Haushaltes während der Abwesenheit der Frau oder während des im Haus abgehaltenen Wochenbettes ist Hauspflege im eigentlichen Sinne.

Kompliziert sich die Sache, sodaß nach früheren Erfahrungen oder aus anderen Gründen der Arzt Anlaß hat, eine schwierige Entbindung oder Krankheit nach der Entbindung zu fürchten, ohne daß die häuslichen Verhältnisse eine Entfernung aus der Wohnung notwendig erscheinen lassen, so tritt zu dem Bedürfnis der Hauspflege noch das der Krankenpflege; wird in wohlhabenden Familien lediglich auf die Krankenpflege das entscheidende Gewicht gelegt, weil für den Haushalt regelmäßig in anderer Weise gesorgt ist und die Wöchnerin hierüber in der Regel beruhigt sein kann, so muß im Haushalte der Bedürftigen die Krankenpflegerin zugleich Haushälterin sein; sie bedarf aber besserer technischer Vorbildung in der eigentlichen Wochenpflege als die bloße Hauspflegerin, während die Pflegerin, die die normale Wöchnerin nebst Haushalt zu versehen hat, mit geringeren Kenntnissen in der Wochenpflege auskommen kann; die Hauspflegerin, die nur für den Fall der Abwesenheit der Frau das Hauswesen führen soll, genügt den Ansprüchen, wenn sie den Haushalt so führt, wie sie ihn für ihre eigene Familie zu führen imstande uud gewohnt ist.

So ergiebt sich, abgesehen von dem technisch geschulten Pflegepersonal der Heimstätten eine dreifache Ordnung von Pflegerinnen: 1. die Wochenpflegerin, 2. die Hauspflegerin, 3. die Haushälterin. Es leuchtet ein, daß nur die beiden ersten Kategorien der Wochenpflege eigentümlich sind, während die dritte Art überall erfordert wird, wo die Frau sich nicht im Haushalte befindet, sei sie verstorben oder dauernd oder vorübergehend in einer Anstalt. Hier decken sich also die Bestrebungen der sogenannten Hauspflegevereine mit denen der Wöchnerinnenvereine, die durch Bereitstellung von Haushälterinnen den Eintritt in das Asyl erleichtern wollen.

Zu dieser Fürsorge durch Gestaltung persönlicher Hilfe kommt dann noch Gewährung von Naturalien, wie namentlich Suppe, Milch, Eier u. dgl., sowie Gerätschaften, wie Betten, Wäsche, Ausstattung für das Neugeborene u. s. w. ergänzend auch Geldunterstützung. Selbstverständlich sind auch für die aus Anlaß der Entbindung eintretende Bedürftigkeit an und für sich alle übrigen der öffentlichen Armenpflege oder Privatfürsorge zur Verfügung stehenden Hilfsmittel anwendbar, wie denn Eintritt einer vorübergehenden Geldunterstützung, Erhöhung einer laufenden Unterstützung, die Abnahme des neugeborenen Kindes in eine Krippe oder vorübergehende Ab-

nahme der übrigen Kinder in Waisenpflege u. s. w. in Erwägung gezogen werden können.

Solche Hilfe wird thatsächlich von der öffentlichen Armenpflege und der privaten Wohlthätigkeit in der mannigfachsten Weise im Rahmen ihrer allgemeinen Veranstaltungen gewährt. Im großen und ganzen hat aber das Wochenbett als ein besonderer Zustand der Bedürftigkeit mit ganz eigentümlichen Folgen für die Wöchnerin und ihre Familie bisher in der öffentlichen Armenpflege wenig Beachtung gefunden. Selbst in den best geleiteten Armenverwaltungen begnügt man sich mit der Bereitstellung der Geburtshilfe und gewährt allenfalls die Ausstattung der Hebammen mit einigem neuen Bettzeug. Auch ist, ebenso wie für Krankheitsfälle, den Armenärzten unbenommen, Stärkungsmittel zu verschreiben; auch werden die Hebammen wohl verpflichtet, gegen Gewährung eines etwas höheren Entgelts eine gewisse Wartung der Wöchnerinnen und eine gewisse Aufsicht über das neugeborene Kind zu übernehmen. Aber man weiß, was hierunter praktisch verstanden wird und kann aussprechen, daß von seiten der öffentlichen Armenpflege in eigentlich pflegerischer Beziehung für die Wochenpflege fast nichts geschieht. Diese Sorge ist vielmehr ganz überwiegend der privaten Liebesthätigkeit überlassen geblieben. Fast alle Frauenvereine befassen sich auch mit der Sorge für Wöchnerinnen durch Verabreichung von Suppen und Stärkungsmitteln, so weit dies im Rahmen der Vereinsthätigkeit überhaupt liegt. Eine nicht große Zahl von Vereinen sind direkt behufs Hilfe für Wöchnerinnen gebildet worden, unter denen namentlich der große Berliner Verein „zur Verpflegung und Unterstützung armer Wöchnerinnen“ hervorgehoben zu werden verdient. Dieser Verein, der in 49 Bezirke gegliedert ist, gewährt vorzugsweise Suppe, zum Teil durch freiwillige Gaben der Mitglieder, sowie Milch und Kinderzeug; auch werden auf Kosten des Vereins Wöchnerinnen in der städtischen Heimstätte für Wöchnerinnen aufgenommen und während dieser Zeit der Haushalt der Wöchnerinnen versehen. Die Gestellung von Pflegerinnen für Wöchnerinnen ist noch ganz schwach entwickelt. Im letzten Berichtsjahre wurden 4652 Wöchnerinnen durch bezahlte Suppen, 453 durch private Gaben von Nahrung verpflegt; für Milch wurden 770 Mk. verausgabt, an Kinderzeug wurden rund 3500 Hemden, Windeln und Wickeltücher verabfolgt; 50 Frauen wurden mit einem Aufwand von 2326 Mk. in der Heimstätte für genesende Wöchnerinnen verpflegt. Außerdem besteht in Berlin eine bei der Armendirektion verwaltete Stiftung von 100 000 Mk., die den Zweck hat, Wöchnerinnen, die mindestens 1 Jahr in Berlin waren, während oder nach ihrer Entbindung Unterstützung in Geld, Kinderwäsche u. dgl. zu gewähren. Ferner sind zwei Heimstätten für gefallene Mädchen, die halb den Zweck der Wochenpflege, halb den der Besserung verfolgen, vorhanden, während ganz neuerdings ein Verein „Wöchnerinnenheim“ begründet worden ist, der seinen Schwerpunkt in die Asylpflege und Entsendung von Wochen- und Hauspflegerinnen legen will, worauf ich noch weiter unten zurückkomme. Die übrigen Vereinsbildungen, so namentlich der mit 90 Schwestern in 13 Stationen arbeitende evangelische kirchliche Hilfsverein, der Verein gegen Verarmung, der Verein für häusliche Gesundheitspflege u. s. w. wirken, soweit ihre Hilfszwecke es zulassen,

auch bei der Hilfe für Wöchnerinnen mit. Im großen und ganzen wird man aber auch das, was von seiten der privaten Liebesthätigkeit speciell für Wöchnerinnen in Berlin geschieht, als geringfügig bezeichnen müssen.

Es scheint mir, abgesehen von den sogleich noch zu besprechenden Bestrebungen in der Richtung der Brenneckeschen Vorschläge, in ganz Deutschland nicht viel anders zu liegen. So weit ich sehen kann, sind in anderen Städten Wöchnerinnenvereine mit ziemlich beschränktem Wirkungskreise vorhanden, ohne daß dabei die eigentümliche Natur gerade der Hilfe im Wochenbett besonders erkannt worden ist.

In betreff der Bewegung in der Richtung der Brenneckeschen Vorschläge möchte ich noch so viel hinzufügen, als für das Verständnis des Verhältnisses der Anstalts- zur häuslichen Pflege notwendig ist. Brenneckes Ideal ist bekanntlich die Besserung der gesamten Wochenpflege mit Hilfe einer Reform des Hebammenwesens. Deshalb ist er auch durchaus gegen eine Verbindung der Entbindungsanstalten mit den Krankenhäusern. In den zunächst durch private Initiative zu gründenden Heimstätten sollen die Hebammen gewissermassen ihren ständigen Mittelpunkt haben; hier sollen sie Gelegenheit finden, Entbindungen vorzunehmen, sich immer wieder unter sachverständiger Leitung belehren zu können und vor allem auch einen festen Zusammenhalt im Erwerbs- und Berufsleben finden. Zweitens sollen in dem Asyl Wochenpflegerinnen ausgebildet werden, für die der sie ausbildende Verein eine gewisse Garantie übernimmt und die er auf seine Kosten in Privatwochenpflege hinnaussendet, während er seinerseits die dafür zu zahlende Vergütung einnimmt, bezw. die Kosten trägt, wenn es sich um unentgeltliche Pflege für Bedürftige handelt. So denkt sich Brennecke ein lebendiges Hin und Her aller an der Wochenpflege beteiligten Organe, eine Gewöhnung der Bevölkerung an die Bedeutung dieser Pflege, die Hebung des Hebammenstandes, und die Darbietung guten Materials an Pflegerinnen. Brennecke ist es gelungen einen derartigen Verein im Jahre 1885 in Magdeburg ins Leben zu rufen und ihn nach allen den Richtungen auszugestalten, die eben angedeutet worden sind und die Brennecke selbst wiederholt öffentlich dargelegt hat. So ist Magdeburg bisher die einzige Stadt gewesen, wo die Hebammen in dem Asyl wirklich einen Mittelpunkt gefunden haben; dort ist es jeder Hebamme gestattet, die von ihr dem Asyl zugewiesenen Fälle selbst zu behandeln, sodaß jede dem Hebammenverein angehörige Hebamme in der Anstalt selbst praktizieren darf, während an allen anderen Stellen Haushebammen eingesetzt sind; wo sonst ein Versuch im Sinne des Magdeburger Vereins gemacht worden ist, hat er jedoch wieder eingestellt werden müssen, ein Beweis, wie viel auch in diesen Dingen auf die persönliche Initiative und Hingabe eines Einzelnen ankommt. In Magdeburg ist auch in dem Statut des von dem Asyl im übrigen unabhängigen Hebammenvereins ausdrücklich als ein Zweck angegeben: „Durch geburtshelferische Thätigkeit der Hebammen im Wöchnerinnenasyl den Vereinsmitgliedern die Gelegenheit zu bieten, die Entbindungen gegen ein angemessenes Honorar selbst zu leiten und sich über alle Fortschritte auf dem Gebiete der Geburtshilfe sowie dem der Pflege der Wöchnerinnen und des Kindes auf dem Laufenden zu halten." Dazu der nicht minder bedeutungsvolle § 4: „Die

Mitglieder des Hebammenvereins halten sich nicht nur für berechtigt, sondern für verpflichtet im Interesse der Besserung der Geburtshilfe in den ärmeren Volksschichten von den im Asyl gebotenen Hilfsmitteln in ausgiebiger Weise Gebrauch zu machen. Sie haben, wo nur immer die Bedürftigkeit der Verhältnisse einer Wöchnerin es wünschenswert erscheinen läßt, dieselbe zur Aufsuchung des Asyls zu veranlassen."

Die weitere Aufgabe des Magdeburger Vereins ist die Ausbildung von Wochenpflegerinnen und ihre Entsendung in Privathäuser. Die Sorge für die in den Wohnungen zurückbleibende Familie der Wöchnerinnen wird angestrebt. Von anderen größeren Städten sind Bremen, Mannheim, Düsseldorf, Elberfeld, Köln, Karlsruhe, Aachen und Dortmund zu nennen, wo die Fürsorge für Wöchnerinnen einen besonderen Aufschwung genommen zu haben scheint. Mit Ausnahme von Elberfeld, wo das Asyl eine städtische Anstalt ist und von Dortmund, wo es sich um eine unter städtische Aufsicht gestellte Stiftungsverwaltung handelt, sind es Frauenvereine, die zum Zweck der Gründung von Wöchnerinnenasylen ins Leben gerufen worden sind. Nur in Bremen führt der Verein den Namen: „Verein zur Pflege armer Wöchnerinnen" und stellt die geschlossene und offene Pflege gleichwertig nebeneinander, während in Düsseldorf zwei Vereine, einer für das Asyl und einer für ambulante Pflege besteht. Im übrigen bilden die Asyle, wie in Magdeburg, den Ausgangspunkt für diese Bestrebungen, wie dies auch für Berlin seitens des Vereins „Wöchnerinnenheim" geplant ist. Im einzelnen werden noch folgende Mitteilungen über die Aufgaben der Vereine und ihre Ausgestaltung von Interesse sein.

Die Anstalten dienen durchweg zur Aufnahme bedürftiger Ehefrauen; vereinzelt ist ein auf die Würdigkeit abzielender Zusatz gemacht, z. B. in Mannheim: „ehrbare", in Elberfeld „unbescholtene."

Dagegen sind unverehelichte Personen teils um sie der würdigern Form der Hilfe zu entziehen, teils um die schädliche Vermischung mit verheirateten Frauen zu verhüten, ausgeschlossen; der Kölner Verein hebt in einem seiner Berichte ausdrücklich hervor, daß es sehr schwer hielte, unbescholtene Ehefrauen dazu zu bewegen, in die Kliniken einzutreten, die gewöhnlich von den unverehelichten Schwangeren benutzt werden; daher sei diese Bestimmung von besonderem Wert. Bei Berlin heißt es: „Ausnahmsweise wird unverehelichten Wöchnerinnen im Falle dringender Not die Aufnahme nicht versagt werden." Ebenso gleichmäßig findet sich ein konfessionelle Unterschiede ausschließender Zusatz, vereinzelt auch eine ausdrückliche Bestimmung wegen Ausschlusses bei ansteckender Krankheit, die sich ohnehin von selbst versteht.

Die Asyle sind in erster Linie für bedürftige Ehefrauen bestimmt, was an und für sich die Forderung eines Entgelts nicht ausschließt, da auch die Aufnahme gegen mäßiges Entgelt eine Wohlthat genannt werden kann. So stellt Elberfeld die Zahlung eines Pflegegeldes, nach einem von den städtischen Behörden festzustellenden Satz, als Regel auf, gestattet jedoch von der Zahlung ganz oder teilweis zu befreien. In der Regel geschieht die Aufnahme jedoch unentgeltlich, wobei zugelassen wird, falls genügender Raum vorhanden ist, auch zahlende Wöchnerinnen aufzunehmen; so dürfen im Magdeburger Asyl Frauen aus den Vororten Magdeburgs gegen Zahlung

aufgenommen werden. In Bremen stellte sich das Verhältnis im letzten Berichtsjahre so, daß 235 Frauen mit 3280 Verpflegungstagen verpflegt wurden, wovon 157 mit 2442 Tagen unentgeltlich, 78 mit 838 Tagen gegen volle oder teilweise Bezahlung; das Verhältnis stellte sich also wie 4 zu 1; doch sind auch die Beiträge der zahlenden sehr gering.

Die Entbindungen in den Asylen werden mit Ausnahme von Magdeburg von fest angestellten Haushebammen vorgenommen, denen Nebenpraxis verboten zu sein pflegt; in Elberfeld und Berlin ist dies ausdrücklich ausgesprochen. In Magdeburg, wo die schon erwähnte enge Verbindung des Hebammenvereins mit dem Asylverein besteht, wurde in den ersten Jahren (in den letzten Jahresberichten finden sich hierüber keine Angaben) 70—80 % der Entbindungen durch Vereinsmitglieder vorgenommen; um die Hebammen nicht pekuniär zu schädigen, wurde ihnen hierfür ein angemessenes Honorar und zwar 4 Mk. bei normalen, und 6 Mk. bei Geburten von längerer Dauer aus den Mitteln des Frauenvereins gezahlt; außerdem gewährt der Frauenverein noch einen jährlichen Beitrag zu der Kasse des Hebammenvereins.

Die Pflege im Asyl liegt den Schülerinnen und Vereinspflegerinnen ob. Hier wird durchweg die Erfüllung der von Brennecke so lebhaft betonten doppelten Aufgabe angestrebt, geschulte Persönlichkeiten heranzubilden, die auch außerhalb der Anstalt die Wochenpflege auf einen höheren Stand heben sollen. Doch sind zwei Typen hierbei zu unterscheiden: der eine ist der, daß die ausgebildeten Pflegerinnen, ähnlich wie die Schwestern des Roten Kreuzes und die Angehörigen anderer Pflegerinnenverbände, z. B. der jüdischen Krankenpflegerinnen in Berlin u. dgl. durch den Verein ausgebildet werden und sich danach verpflichten müssen, zur Verfügung des Vereins zu bleiben; dieser sendet sie dann als Pflegerinnen, für die er Garantie übernimmt, aus, zieht die etwa hierfür einkommenden Pflegegelder ein und gewährt den Pflegerinnen selbst ein festes, mit der Dauer der Dienstzeit steigendes Gehalt; die Pflegerinnen sind in einer Genossenschaft verbunden, die in der Vereinsanstalt, wie in einem Mutterhause ihren Mittelpunkt hat. Ausführliche Ordnungen regeln das ganze Sachverhältnis. So liegt die Sache in Magdeburg und Mannheim. Von beiden wird wiederholt bezeugt, wie sehr diese Pflegerinnen Vertrauen im Publikum genössen und ihrer mehr begehrt würden, als gestellt werden können. Doch scheint es sich in Mannheim, dessen Berichte genauere Zahlen geben, nicht in erster Linie um Bedürftige zu handeln, zu denen die Wochenpflegerinenen entsandt werden, da die Einnahmen aus derartiger Pflege in 117 Familien mit 2468 Verpflegungstagen 6200 Mk. betrugen, also mehr als 2.50 Mk. auf den Tag entfallen. Der andere Typus, wie er z. B. in Düsseldorf und Bremen vorherrscht, ist Ausbildung der Wärterinnen, die, nachdem sie das Erforderliche gelernt, entlassen werden und auf ihren Wunsch auch ein Zeugnis erhalten.

Die Kurse dauern zwischen 6 Wochen bis 3 Monat. Regelmäßig ist ein Lehrgeld zu zahlen, gegen das die Unterweisung bei freier Station gewährt wird. Der Schwerpunkt liegt in der genauen Bekanntschaft mit den Grundzügen der Aseptik und Antiseptik, den wichtigsten hygienischen Grundlehren, Handreichungen u. s. w., jedoch in deutlich ausgesprochenem Gegensatz

zu der Unterweisung als Hebammen, an die ja auch bestimmte gesetzliche Anforderungen gestellt werden. Sie sollen so weit gelangen, verständige Gehilfinnen des Arztes und der Hebamme sein und nach deren Anweisungen die Wochenpflege üben zu können. Die Ausbildung einer zweiten Kategorie von Pflegerinnen, die man auch mit dem geringern Namen als Wärterinnen bezeichnen kann, ist für Berlin vorgesehen. Auch hier soll die Ausbildung in dem Asyl erfolgen, sich jedoch mehr auf gewisse Grundzüge der Reinlichkeit und der Handreichung bei der Wöchnerin und dem Neugeborenen beschränken, nicht sich auf eigentliche Wochenpflege erstrecken. Es werden daher für den Eintritt als Wochenpflegerin andere Anforderungen in Bezug auf Alter, Gesundheit und Persönlichkeit gestellt, als bei der einfachen Wärterin, die im Grunde nur das leisten soll, was eine verständige Mutter und Frau in ihrem Haushalte leisten soll.

Im ganzen tritt aber diese Hauspflegethätigkeit in den Vereinen zurück. Nur in Düsseldorf wird sie von dem katholischen Pflegeverein für arme unbescholtene Wöchnerinnen, der mit dem Asylverein in Verbindung steht, als eine im übrigen von den Aufgaben dieses Vereins gesonderte Aufgabe, dagegen in Bremen als zweiter Gegenstand der Fürsorge neben der Asylpflege von demselben Verein betrieben. In Berlin sehen die Satzungen des Vereins „Wöchnerinnenheim“ von vornherein neben der Asylpflege die Entsendung von Hilfspflegerinnen zur Uebung der häuslichen Pflege vor. In Magdeburg ist 1880 ein Versuch gemacht, einige ältere Frauen anzustellen, die gegen freie Kost und 50—75 Pfg. für den Tag die Familie der im Asyl aufgenommenen Wöchnerinnen versehen sollten. „So sehr — heißt es in dem Bericht — derartige Einrichtungen die Vorteile des Wöchnerinnen-Asyls erst recht vervollständigen würden, so hat sie sich doch nicht auf die Dauer gehalten, ist wenigstens selten in Anspruch genommen worden und es mußte auf andere Weise abgeholfen worden. Eine Verbindung der Asylverwaltung mit der Armenverwaltung oder hier bestehenden wohlthätigen Vereinen würde von großem Nutzen sein.“ In Bremen sind 17 Distrikte gebildet, innerhalb deren die Distriktsvorsteher sowohl in geeigneten Fällen die Aufnahme der Wöchnerinnen in das Asyl vermitteln als auch Anträge auf andere Unterstützung von Wöchnerinnen entgegennehmen. Im letzten Berichtsjahre wurden auf diese Weise Frauen- und Kinderkleidung im Werte von 1844 und Lebens- und Feuerungsmittel im Werte von 3900 Mk. verabfolgt. Eine Hilfsleistung durch Hauspflege ist in den Berichten nicht erwähnt. In Düsseldorf findet der Besuch der Wöchnerinnen in ihren Häusern statt; nötigenfalls werden Pflegefrauen bezahlt und nach Möglichkeit Kinder- und Leibwäsche verabfolgt. Mehr als die Hälfte der gesamten Ausgaben im Betrage von etwa 2500 entfällt auf die Pflegefrauen. Der Berliner Verein möchte nach den bei seiner Begründung (Anfang 1897) ausgesprochenen Absichten für jeden Fall die ihm gebührende Pflege bereit halten. Inwieweit dies gelingen wird, läßt sich selbstverständlich jetzt noch nicht übersehen. Die Gliederung ist nach den Berliner Satzungen dreifach: 1. Asylpflege für bestimmte schwere Fälle oder bei sehr mangelhaften häuslichen Verhältnissen unter Hinzutritt der Hauspflege für die zurückgebliebene Familie während der Dauer des Wochenbettes; 2. Pflege durch eine geschulte Wochen-

pflegerin während der Dauer des häuslichen Wochenbettes in schwierigen, eine besondere Sorgfalt erfordernden Fällen; 3. Pflege durch eine Hilfspflegerin in normalen Fällen, in denen es sich lediglich darum handelt, der Wöchnerin während einer gewissen Zeitdauer volle Schonung und Ruhe zu ermöglichen. Noch ist zu erwähnen, daß die Asyle in Düsseldorf und Mannheim städtische Zuschüsse von 3000—1500 Mk. erhalten, während die Armenverwaltung von Köln den Asylverein dadurch unterstützt, daß sie die Verhältnisse der Wöchnerinnen durch ihre Beamten feststellen läßt, auch für jeden Geburtsfall, wenn die Wöchnerin arm ist, den Betrag von 5 Mk. vergütet, der sonst an die Armenhebammen hätte gezahlt werden müssen.

Schließlich mag eine kurze Zusammenstellung der Hauptergebnisse die Wirksamkeit der mit Ausnahme von Aachen (dessen Asyl 1885 gegründet wurde) erst verhältnismäßig kurze Zeit bestehenden Asyle (das älteste Asyl in Düsseldorf, ist 1883 begründet worden) veranschaulichen, soweit die Berichte vergleichbare Zahlen enthalten.

Zu	im Jahre	wurden Wöchnerinnen aufgenommen	Kinder geboren	Verpflegungstage
Düsseldorf (176)[1]	1895/96	132	132	1321
Magdeburg (214)	1895	115	114	1560
Bremen (142)	1895	235	215	3280
Karlsruhe (84)	1895	172	170	1699
Köln (322)	1895	390	397	3882
Mannheim (91)	1896	292	291	3214

Die Zahl der Aufnahmen entspricht, wie man sieht, nicht durchaus der Größe der Stadt; Mannheim zeigt bei 91000 Einwohnern mit 292 Aufnahmen die verhältnismäßig stärkste, Magdeburg bei 214000 Einwohnern mit 115 Aufnahmen die verhältnismäßig geringste Frequenz.

II.

In Würdigung der von dem Referenten gemachten Ausführungen und der von mir zu I gegebenen Darlegungen wird man zu folgenden Forderungen gelangen können:

I. Die Wochenpflege ist insofern Gegenstand der armenpflegerischen Fürsorge, als das Wochenbett infolge beson-

[1] Die eingeklammerte Zahl giebt die Zahl der Einwohner in 1000 an.

derer Umstände Gefahren für das häusliche Leben oder für die Gesundheit der Wöchnerin und des Neugeborenen erzeugen kann.

Die Gefahren bestehen für das häusliche Leben in der Unfähigkeit der Wöchnerin, während der Dauer des Wochenbettes den Hausstand zu führen, für die Gesundheit der Wöchnerin und des Kindes in dem Mangel an Schonung nach überstandener Entbindung. Zur Beseitigung dieser Gefahren haben öffentliche Armenpflege und Privatwohlthätigkeit zusammenzuwirken. Es ist hierbei zu unterscheiden zwischen dem normalen Wochenbett und dem mit Erkrankung der Wöchnerin verbundenen Wochenbett.

1. Normales Wochenbett.

a. Das Wochenbett ist eine unter normalen Verhältnissen in jeder Familie vorauszusehende Erscheinung. Es ist Sache der Familie, für Beseitigung der mit dem Wochenbett verbundenen vorübergehenden Störungen des häuslichen Gleichgewichts, für die sachgemäße Behandlung der Wöchnerin und des Neugeborenen Sorge zu tragen. Der Staat hat für angemessene Ausbildung der Ärzte und der Hebammen zu sorgen und durch Feststellung von Gebührenordnungen und verpflichtende Vorschriften die Bereithaltung von Geburtshilfe sicher zu stellen. Der Mangel an Mitteln zur Bezahlung dieser Hilfe macht die unentgeltliche Gewährung von seiten der öffentlichen Armenpflege notwendig, die durch Vergütung an Aerzte und Hebammen sowohl die Hilfe bei der Entbindung, wie auch eine der Sachlage entsprechende Nachpflege der Wöchnerin und des Neugeborenen sicher zu stellen hat. Es muß dabei Sorge getragen werden, daß Aerzte und Hebammen, auch wenn sie ohne direkten Auftrag der armenpflegerischen Organe in eiligen Fällen Hilfe leisten, hierfür die festgesetzte Gebühr erhalten, sofern die Dringlichkeit des Falles und die Bedürftigkeit der Familie, in der die Entbindung stattgefunden hat, nachgewiesen werden. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Hebammen mit den nötigen Mitteln zur Desinfektion unentgeltlich versehen werden.

b. Weitere Hilfe kann notwendig werden in Gestalt von Naturalien, wie Bettzeug für die Wöchnerin und Bekleidung für das Neugeborene, sofern das Einkommen der Familie zur Beschaffung dieser Gegenstände nicht ausreicht. In der Regel wird diese Fürsorge in erster Linie der Privatwohlthätigkeit zu überlassen sein. Es empfiehlt sich durchaus, die Thätigkeit der Frauenvereine, soweit dies noch nicht der Fall ist, auf diese Gegenstände auszudehnen und in größeren Gemeinden, wo ein bedeutenderes Bedürfnis besteht, hierfür besondere Frauenvereine ins Leben zu rufen. Die Organe dieser Vereine haben mit den Aerzten, den Hebammen und den Organen der öffentlichen Armenpflege Hand in Hand zu arbeiten. Wo es sich um dauernd unterstützte Familien handelt, gehört die Ausstattung mit Bettzeug und Kinderwäsche zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege. Wo Frauenvereine zur Pflege von Wöchnerinnen bestehen, sollte die Ausführung dieser Aufgabe den Organen der Frauenvereine überlassen bleiben.

c. Es ist unbedingt notwendig, daß die Wöchnerin während einer vom Arzt zu bestimmenden Zeit, die in keinem Falle weniger als neun Tage betragen sollte, völlige Bettruhe genießt. Diese Forderung bedingt die An-

wesenheit von Personen im Haushalte, die während dieser Zeit den Haushalt führen. Sofern daher nicht Angehörige, erwachsene Töchter, Schwestern, Nachbarinnen und dergleichen sich zur Besorgung des Haushaltes bereit erklären, und sofern auch die Mittel fehlen, um eine fremde Person gegen Entgelt hiermit zu betrauen, ist es notwendig, der Wöchnerin eine Hilfskraft zur Verfügung zu stellen. Solche Hilfskräfte, die als Hilfspflegerin oder Hauspflegerin bezeichnet werden, müssen mit den Anforderungen an Reinlichkeit im Wochenbett vertraut und fähig sein, einen einfachen Haushalt zu führen. Es empfiehlt sich, daß die Wöchnerinnenvereine Frauen einfachen Standes und gesetzten Alters bereit halten, die erforderlichenfalls in das Haus der Wöchnerinnen entsandt werden können. Diesen Pflegerinnen ist eine angemessene Vergütung auf Kosten des Vereins zu gewähren. Mitglieder des Vereins haben die Aufsicht über die Hauspflege zu übernehmen. Im übrigen decken sich die hier zu erfüllenden Aufgaben mit denen einer Hauspflegerin in den Fällen nicht ansteckender Krankheit.

Die Mitwirkung der öffentlichen Armenpflege ist auch hierbei durchaus nicht ausgeschlossen; sie müßte in allen Fällen, in denen es sich um dauernd unterstützte Familien handelt, dem Verein den ganzen Aufwand oder einen Teil zu ersetzen bereit sein.

d. Sofern zwar ein normaler Verlauf des Wochenbettes zu erwarten steht, jedoch der Zustand der Wohnung, die Zahl der vorhandenen Betten, die Zahl der bereits in der Wohnung vorhandenen Kinder oder die Unmöglichkeit, der Wöchnerin die erforderliche Ruhe während des Wochenbettes zu verschaffen, den normalen Verlauf des Wochenbettes zu gefährden geneigt erscheint, ist die Unterbringung der Wöchnerin in ein Wöchnerinnenheim dringend erwünscht. Die Bestrebungen zur Begründung von solchen Heimstätten sind als überaus wertvoll zu begrüßen, ihre Ausdehnung in jeder Weise zu befördern. Stadt und Gemeinde sollten sie in angemessener Art unterstützen, sei es, daß Zuschüsse zu ihrer Unterhaltung gewährt werden, sei es, daß für jeden Fall der Pflege, der nach Sachlage die öffentliche Armenpflege entlastet, eine mit der Armenverwaltung zu vereinbarende Vergütung gezahlt wird. Auch die Errichtung von derartigen Anstalten von seiten der Gemeinde, wie es in Elberfeld geschehen, ist warm zu befürworten. Sofern eine so enge Verbindung der Anstalt mit den Hebammen herbeigeführt werden kann, wie in Magdeburg, ist dies als zeitlicher Fortschritt anzuerkennen. Namentlich wird auf diesem Wege der erfahrungsmäßig bedeutende Widerstand der Hebammen gegen jede in wohlthätiger Absicht unternommene Maßregel der Wöchnerinnenfürsorge am leichtesten überwunden werden. Jedenfalls hat die Heimstätte zugleich Bildungsstätte für Pflegerinnen zu sein, die in der Wochenpflege geschult werden und in die Privathäuser ausgesandt werden können. Die Wochenpflegerin soll weder Ärzte noch Hebammen ersetzen, ihre Thätigkeit vielmehr ergänzen. Kann die Bildung einer Pflegerinnengenossenschaft erreicht werden, die in der Heimstätte ihren Mittelpunkt haben, so ist dies jedenfalls die vor allem anzustrebende, wertvollste Sicherung der Pflegerinnen und damit auch der Wochenpflege selbst; das Magdeburger und Mannheimer System sind durchaus zu empfehlen; nur muß dafür Sorge getragen werden, daß die

Wohlthat solcher Pflege allen Klassen der Bevölkerung zu Teil wird. Die Vergütung im Einzelfalle ist nach der Vermögenslage der Familie, in denen Wochenpflege stattfindet, abzustufen und unter Umständen ganz zu erlassen.

e. Sofern eine Wöchnerin in die Heimstätte aufgenommen wird, ist von seiten des aufnehmenden Vereins bezw. der Armenverwaltung festzustellen, ob ein Bedürfnis vorliegt, sich des Hausstandes anzunehmen oder ob für diesen in anderer, ausreichender Weise gesorgt ist. Um die Wöchnerin zum Eintritt in die Anstalt zu bewegen und sie zu veranlassen, dort auch in voller Ruhe das Wochenbett abzuwarten, ist es unbedingt erforderlich, sie von der Sorge um ihr eigenes Hauswesen zu entlasten. Dies geschieht durch Entsendung einer Hauspflegerin, die einen einfachen Haushalt zu führen fähig sein muß. Wichtig ist hier namentlich die Auswahl moralisch würdiger Persönlichkeiten und die Uebung der Aufsicht während der Dauer der Abwesenheit der Frau. Im übrigen gilt hier das zu c gesagte.

2. Nicht normales Wochenbett.

Der nicht normale Verlauf des Wochenbettes kann in der Regel nicht vorher gesehen werden; wenigstens sind die Fälle, in denen die körperliche Beschaffenheit der Schwangeren oder die Lage des Kindes einen nicht normalen Verlauf voraussehen lassen, verhältnismäßig nicht zahlreich. Es wird sich also meistens darum handeln, nach der Entbindung eine dem Verlaufe des Wochenbettes entsprechende pflegerische Fürsorge eintreten zu lassen und in den vorauszusehenden Fällen sich rechtzeitig zu entscheiden, ob die Entbindung in der Wohnung oder in einer Heimstätte für Wöchnerinnen vorgenommen werden soll. Für den letzten Fall gilt das zu c gesagte, während für den anderen Fall die Entsendung einer geschulten Wochenpflegerin notwendig ist, die zugleich nach dem Haushalte zu sehen vermag. Macht sich dies Bedürfnis erst nach der Entbindung geltend, so wird je nach den Umständen die Ueberbringuug der Wöchnerin in eine Pflegestätte oder die Entsendung einer Wochenpflegerin sich als erforderlich erweisen. In dem einen oder anderen Falle kommt das zu c und e Gesagte in Anwendung.

3. Erholung nach dem Wochenbett.

Das Wochenbett erfordert in der Regel eine Bettruhe von 9 bis 12 Tagen. Wenn infolge besonderer Schwäche oder infolge von Krankheit die Gesundheit der Wöchnerin gefährdet sein würde, sofern sie schon nach Ablauf dieses Zeitraums wieder zur Führung des Haushalts oder zur Erwerbsthätigkeit zurückkehrte, bedarf es der weiteren ausgedehnten Ruhe und Schonung. Sie kann in dreifacher Weise stattfinden. Entweder durch Fortsetzung der Hauspflege, sodaß die Wöchnerin zwar in ihrer Wohnung bleibt, aber die Führung des Haushaltes noch weiter von der Hauspflegerin besorgt wird, oder durch Verlängerung des Aufenthalts in der Heimstätte, sofern sie dort ihre Entbindung durchgemacht hat, mit gleichzeitiger Verlängerung einer etwaigen Hauspflege oder drittens durch Eintritt der Wöchnerin in eine besondere Genesungsstätte. Die Errichtung solcher Genesungsstätten ist jedenfalls zu befürworten; doch bildet es die Voraussetzung ihrer Benutzung, daß die Wöchnerin in gleicher Weise wie vor dem Eintritt in die Pflegestätte sich versichert halten kann, daß ihr Hauswesen in ordnungsmäßiger

Weise besorgt wird, daß also Mangels anderer geeigneter Persönlichkeiten eine Hauspflegerin die Führung des Haushaltes während ihrer Abwesenheit besorgt.

4. Zusammenwirken der verschiedenen Organe der Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Voraussetzung der Anwendung der verschiedenen Mittel der Wöchnerinnenfürsorge ist selbstverständlich die Bedürftigkeit der Wöchnerin bezw. der Familie, der sie angehört. Nur wird der Begriff der Bedürftigkeit hier nicht zu eng zu fassen sein. Es braucht sich nicht immer um vollständige Mittellosigkeit zu handeln. Vielfach ist eine Familie dieser besonderen Fürsorge auch schon dann bedürftig, wenn sie im übrigen zwar für ihren Unterhalt sorgen kann, jedoch die räumliche Beschränktheit der Wohnung die Abhaltung des Wochenbettes sehr erschwert. Dann wird selbst eine gegen mäßige Zahlung gewährte Hilfe durch Aufnahme in eine Heimstätte als Wohlthat empfunden. Sofern daher wie in Elberfeld eine mäßige Vergütung — zur Zeit 1,25 Mk. für den Tag — gefordert wird, die nach Umständen noch ermäßigt oder ganz erlassen werden kann, wird dadurch der Charakter der Anstalt als einer wohlthätigen Einrichtung nicht verändert. Es empfiehlt sich durchaus, wegen regelmäßiger Zuweisung von Wöchnerinnen mit Krankenkassen in Verbindung zu treten, die Wöchnerinnen-Unterstützung gewähren.

Im übrigen sollten thunlichst alle Maßregeln der Wöchnerinnen-Fürsorge, auch wenn sie von verschiedenen Organen, wie Gemeinden und Vereinen ausgehen, durch dieselben Personen zur Ausführung gelangen; wo daher die Armenverwaltung wie in Elberfeld, eine Pflegstätte unterhält, empfiehlt es sich durchaus, daß die Verwaltung mit dem Frauenverein in Verbindung tritt, um eine Hauspflege zu ermöglichen. Wo, wie in Berlin oder Düsseldorf, mehrere Vereine bestehen, die sich der Wöchnerinnenfürsorge annehmen, ist eine Verständigung untereinander durchaus notwendig, sodaß Maßregeln, wie Entsendung einer Wochenpflegerin von der einen Seite und die Hergabe von kräftiger Nahrung, von Bettzeug und Kinderwäsche und dergleichen von der anderen Hand in Hand gehen. Sehr wesentlich wird überall, wo eine durch barmherzige Schwestern oder Diakonissen geübte Gemeindepflege besteht, eine Verständigung mit diesen sein. Unter der Voraussetzung einer hierfür ausreichenden Organisation ist ein Vorgehen empfehlenswerth, wie es der Berliner Verein „Wöchnerinnen-Heim“ befolgt, indem er satzungsgemäß die Wochen- und Hilfspflegerinnen unter die Aufsicht der Gemeindeschwestern stellt, da diesen von seiten der Gemeindepflege und meistens auch von seiten anderweitiger Privatwohlthätigkeit Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen, und da sie die Hauspflege ohnehin zu ihrer Hauptaufgabe gemacht haben.

III.

In Uebereinstimmung mit dem Referenten empfehle ich die Annahme folgender Leitsätze:

1. Die Pflege bedürftiger Wöchnerinnen hat in höherem Maße als bisher Gegenstand fürsorgender Thätigkeit zu sein, an der sich öffentliche Armenpflege und freie Liebesthätigkeit in wechselseitigem Verständnis zu be-

teiligen haben. Von besonderem Werte ist hierbei die noch erheblicher Ausdehnung fähige weibliche Hilfsthätigkeit.

2. Die Besserung der Wochenpflege beruht in erster Linie auf Besserung der Hebammen-Verhältnisse und Belehrung der Bevölkerung über die Bedeutung der Wochenhygiene.

3. Im übrigen ist für bedürftige Wöchnerinnen sachkundige Pflege neben der eigentlichen Geburtshilfe sicher zu stellen und je nach Sachlage durch Gewährung von Hauspflege zu ergänzen.

4. In Fällen, in denen eine Wöchnerin wegen Eintritts in eine Pflegestätte ihre Familie verlassen muß und kein Ersatz für ihre häusliche Thätigkeit vorhanden ist, muß die Besorgung des Haushalts durch eine Hauspflegerin erfolgen; in Fällen, in denen die Entbindung in der eigenen Wohnung stattfindet, ist für Wochenpflege und Hauspflege zugleich in normalen Fällen durch eine Hauspflegerin, in nicht normalen Fällen durch eine geschulte Wochenpflegerin Sorge zu tragen.

5. Der Wöchnerin muß jedenfalls eine Zeit der Bettruhe von 9—12 Tagen ermöglicht werden, die unter Umständen durch Fortsetzung der Hauspflege oder durch Aufnahme in eine Pflegestätte oder in ein Genesungsheim, in den beiden letzten Fällen unter Fortsetzung der Hauspflege für die Familie, auf den nach ärztlichem Ermessen zur völligen Wiederherstellung der Kräfte erforderlichen Zeitraum auszudehnen ist.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Einunddreißigstes Heft.

Kayser und Jakstein, Die Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Die
Gewährung von Wohnungsmiete
als
Art der Armenunterstützung.

Zwei Berichte

erstattet im Auftrage des Vereins

von

Beigeordneten Dr. Kayser und Stadtrat Jakstein
in Worms, in Potsdam.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Die Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung.

Referat vom Beigeordneten Dr. Kayser-Worms.

§ 1. Einleitung.

Die Gewährung von Wohnungsmiete war mir bei Übernahme des Referates ein noch wenig vertrauter Gegenstand. Es zeigte sich aber bald, daß es sich nicht nur um eines der wichtigsten Gebiete der Armenpflege handle, sondern es entrollte sich bald eine Fülle von Fragen allgemeiner Art, die allerdings nur zum Teil hier Besprechung finden durfte. Es ist wohl eine unbestreitbare Thatsache, daß, obgleich der Bedürftige ein Viertel seines Einkommens, bisweilen sogar noch mehr, an Miete aufwenden muß, dennoch die Wohnung, das Heim der Familie, diejenige Stätte ist, wo ihm seine Armut am meisten fühlbar wird. Es ist aber auch der Ort, an welchem vorzugsweise die Mittel zur Heilung, zur geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Hebung anzuwenden sind. Es giebt daher keinen besseren Prüfstein für den Armenpfleger als den Versuch, ob er seinen Schutzbefohlenen aus eigenem Antrieb besucht und wie er hier seines Amtes waltet. Aber auch eine Armenverwaltung muß sich gefallen lassen, danach beurteilt zu werden, wie sie das Wohnungswesen der Bedürftigen auffaßt, und wie es ihr gelingt, jedem Armen eine auskömmliche Wohnung zu sichern.

Die Armenpflege, die sich rühmen darf, daß alles Wohl und Wehe der menschlichen Gesellschaft bei ihr nachhaltig fühlbar wird, erleidet die allergrößte Einbuße, wenn sie bei Beurteilung fremder Dinge ihre Laienhaftigkeit vergißt. Sie besitzt aber einen kostbaren Schatz in der Summe von Erfahrungen, die sich an jeder Stätte, wo es Arme giebt, angehäuft haben. Hiervon meinen Anteil zu heben, und um meiner Arbeit eine sichere, thatsächliche Grundlage zu verschaffen, habe ich folgende Fragen aufgestellt:

1. Wird bei Ihnen die offene Armenpflege nach einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Armenordnung geübt? Erfolgt vorzugsweise Natural-

oder vorzugsweise Geldunterstützung? Elberfelder System? Wie hoch war die Gesamtaufwendung an Natural-, wie hoch an Geldunterstützung im Jahre 1895/96?

2. Findet auf Grund eines Wohnungsgesetzes oder anderer Bestimmungen eine Untersuchung der kleinen Mietwohnungen zur Feststellung der gesundheitswidrigen Beschaffenheit oder der Überfüllung statt? Wurde infolge Schließung ungenügender Wohnungen die Armenpflege in Anspruch genommen?

3. Welches ist der durchschnittliche vierteljährliche Mietpreis für eine Arbeiterfamilie, welche bewohnt 1 Zimmer? 2 Zimmer? 3 Zimmer? Welches sind die üblichen Umzugstermine, Kündigungsfristen und Zahlungstermine? Vorauszahlung? Hinterlegung zur Sicherung des Vermieters?

4. Sind durch gemeinnützige Unternehmungen zur Verminderung der Wohnungsnot kleine Wohnungen beschaffen worden, und wie viele Wohnungen etwa sind bis jetzt hergestellt?

5. Kann nach Lage der Gesetzgebung und Rechtsprechung der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht ausüben an solchen Gegenständen, welche nach § 715 der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen sind? Hat sich die in Preußen erfolgte Einschränkung dieses Zurückbehaltungsrechts in der Armenpflege erleichternd fühlbar gemacht?

6. Welche Einrichtungen sind seitens der Armenpflege getroffen, um während der Dauer der Unterstützung die Zahlung der Wohnungsmiete an den Vermieter sicher zu stellen? Wird regelmäßig davon Gebrauch gemacht?

7. Enthält die Armenunterstützung einen bestimmten Geldbetrag, der ausdrücklich zur Bestreitung der Wohnungsmiete zu verwenden ist (Mietunterstützung)? Wie hoch war die Gesamtaufwendung an Mietunterstützung im Jahre 1895/96?

8. Wird die Höhe der Mietunterstützung nach bestimmten Sätzen berechnet? Taxe? Welche Grundsätze sind maßgebend? Ist die Hinlänglichkeit der Mietunterstützung im allgemeinen erprobt?

9. Wie weit läßt sich das prozentuale Verhältnis der Mietunterstützung zur Gesamtunterstützung ermitteln? Wie ändert sich dieses Verhältnis je nach Größe der Familie?

10. Wie werden besondere Verhältnisse, die unabhängig von der Kopfzahl eine höhere Aufwendung für Wohnung erfordern, berücksichtigt, z. B. Raumbedarf für kränkliche Familienglieder, für Werkstätte, oder bessere Lage wegen der Arbeitsstelle, wegen Vermeidung von Treppen?

11. Wie wird der Unterschied zwischen der berechneten Mietunterstützung und dem vertragsmäßigen Mietpreis ausgeglichen, namentlich dann, wenn eine hohe Miete nicht zu umgehen war?

12. Wie wird verfahren, wenn der Unterstützte nicht ganz ohne Einkommen (teilweise hilfsbedürftig) ist? Wird die Unterstützung in allen Teilen verhältnismäßig gekürzt? Wird zuerst die Mietunterstützung oder zuerst die übrige Unterstützung gekürzt? Wie bei Naturalunterstützung? Wie bei Geldunterstützung?

13. Auf welche andere Weise sorgt die Armenbehörde für das Wohnungsbedürfnis der Unterstützten? durch Garantie (Bürgschaft)? durch Eintritt in

den Vertrag (Verantwortlichkeit für die Räumung!)? Durch Überlassung von Wohnungen in eignen oder gemieteten Häusern?

14. Hat in letzter Zeit eine Aufnahme und statistische Bearbeitung der Wohnungsverhältnisse aller Unterstützten stattgefunden? Hatte dies Verbesserungen zur Folge? Sind die Wohnungsverhältnisse der Unterstützten ungünstiger als diejenigen der übrigen Bevölkerung von der niedersten Einkommenstufe? Wie verhält sich die Armenbehörde, wenn Unterstützte Schlafstellen vermieten?

15. Haben Vergleichungen stattgefunden zwischen den Mietunterstützungen und zwischen den Mietpreisen solcher Wohnungen, welche an sich nicht ungesund sind und für jedes Kind unter 10 Jahren 5 cbm, für jede andere Person 10 cbm Luftraum bieten? Mit welchem Ergebnis?

Dieser Fragebogen wurde an die Armenbehörden der 255 deutschen Orte von mehr als 15 000 Einwohnern versandt (Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1897 Nr. 14 Seite 322).

Hierauf gingen bis zum 27. Mai von 140 Armenbehörden Beantwortungen ein, die größtenteils mit aller wünschenswerten Ausführlichkeit abgefaßt waren und von dem regen Interesse für die Bestrebungen unseres Vereins Zeugnis ablegten.

Nachstehend folgt nun eine Übersicht derjenigen Städte, von welchen Auskunft erteilt worden ist, deren Armenpflegeverhältnisse also bei der Bearbeitung berücksichtigt werden konnten. Die Übersicht enthält zugleich die wesentlichsten Angaben über die Unterstützungs- und Wohnverhältnisse der betreffenden Orte, so daß jederzeit auf dieselben zurückgegriffen werden kann.

Ort	Einwohner	Jahresausgabe in		Elberfelder System	Vierteljährlicher Mietpreis für			Zahlungstermin
		Geld M	Naturalien M		1 Zimmer M	2 Zimmer M	3 Zimmer M	
Aachen	112 793	—	—	E.	23,40	33,48	45,30	m.
Altendorf	42 937	82 473	241	—	18,75	37,50	56,25	m.
Altenessen	24 758	17 549	—	E.	15	22,50—30	30—37,50	m.
Annaberg	15 047	14 932	—	—	20	32	50	m.
Ansbach	16 398	34 235	492	—	7,50—15	15—20	25—32	v.
Aschaffenburg	16 528	—	—	—	18	30	45	—
Aschersleben	24 610	24 530	790	—	—	—	—	—
Barmen	130 428	134 030	391	E.	15—22	30—45	44—62	v.
Bautzen	24 362	28 669	600	—	15—21	20—30	30—50	v.
Bernburg	33 657	80 393	4 000	—	12—15	15—22	22—40	v. m.
Bielefeld	49 832	33 135	2 500	E.	10	20	30	v.
Bocholt	17 299	20 751	337	—	6	20—24	25—27	v. m.
Bonn	46 046	48 061	9 108	E.	—	—	—	—
Borbeck	36 744	20 000	1 000	—	12	27—30	36—48	v. m.
Brandenburg	44 234	21 238	—	—	—	—	—	—

Ort	Einwohner	Jahresausgabe in Geld ℳ	Jahresausgabe in Naturalien ℳ	Elberfelder System	Vierteljährlicher Mietpreis für 1 Zimmer ℳ	Vierteljährlicher Mietpreis für 2 Zimmer ℳ	Vierteljährlicher Mietpreis für 3 Zimmer ℳ	Zahlungstermin
Bremen	145 385	112 697	118 746	E.	24—30	36—45	60—75	m. v. h.
Bremerhaven	18 983	15 830	—	—	45	bis	65	v.
Brieg	21 484	16 880	16 633	E.	24—32	50	—	m. v.
Buer	17 602	4 000	—	—	12	18	27	—
Cannstatt	23 262	46 236	6 576	—	30—40	50—60	80—100	—
Charlottenburg	149 958	147 701	19 884	E.	12—15	19—22	25—30	m.
Cöthen	21 176	15 877	1 727	—	12—15	18—24	24—30	v.
Crimmitschau	23 707	—	—	—	18—25	30—39	39—50	—
Danzig	127 272	197 050	23 000	E.	30	60	90	—
Döbeln	16 352	13 408	1 118	—	30	40	50	m. v.
Dresden	351 195	426 000	44 000	E.	50	bis	75	m. v.
Duisburg	73 750	119 070	—	E.	20—25	40	bis 50	h.
Eisenach	25 278	19 948	10 375	E.	13,50	18	27	m.
Eberswalde	18 977	11 004	1 629	—	15	22,50	37,50	v.
Eisleben	22 772	24 540	1 350	—	15	25—30	28—50	v.
Elberfeld	143 593	191 718	15 910	E.	18,75	37,50	50	v.
Elbing	47 198	74 790	1 333	E.	22,50	35	55	m.
Erfurt	80 015	99 979	13 767	—	18—24	27—36	36—45	m.
Erlangen	21 948	—	—	E.	—	32—38	—	v.
Essen	101 644	—	—	E.	25	50	75	v.
Forst	26 358	40 000	1 792	—	15—22,50	45—72	66—90	v.
Frankfurt a. M.	238 975	—	—	E.	18—36	30—66	100—120	m.
Frankfurt a. O.	60 246	—	—	E.	15	bis	25	m. v.
Freiberg	29 891	23 900	850	E.	—	23	33	m.
Freiburg	54 451	—	—	E.	20—30	35—50	60—75	m. v.
Fürth	47 975	91 000	12 000	—	20—25	40—50	50—75	—
Gelsenkirchen	32 698	23 023	—	—	12—15	24—30	36—42	m.
Gera	44 793	20 870	4 800	—	40	75	100	v.
Giebichenstein	15 265	9 549	332	—	15	22,50	30	v. m.
Gießen	23 387	18 069	5 485	E.	18—30	30—35	40—50	—
Gnesen	21 249	41 913	—	—	20	35	62	m. v.
Görlitz	72 721	109 711	6 245	—	20	bis	35	v.
Gotha	32 473	20 093	7 321	E.	22,50	30	37,50	—
Göttingen	26 681	11 067	2 604	—	—	30	—	v. m.
Graudenz	25 463	48 373	1 689	—	18—22,50	30—45	60—90	m.
Greiz	22 978	11 500	1 803	—	25	38—50	50—75	v.
Grünberg i. Schl.	19 299	—	—	—	12	20	30	—
Guben	31 769	25 517	—	E.	14—20	20—40	40—70	v.
Hagenau	17 762	2 107	11 195	—	15	25	40	v.
Halberstadt	42 738	40 402	7 495	E.	15	21	35	v.
Halle	121 024	147 070	34 205	E.	—	20—38	—	v.
Hanau	28 486	26 275	13 000	E.	24	45	60	m.
Hannover	220 644	84 091	10 340	—	—	—	—	—
Harburg	44 954	48 300	1 500	E.	20	30	35	m. v.
Heidelberg	36 282	45 795	—	—	12—15	30—38	—	m.
Hildesheim	40 717	20 274	6 030	E.	20—25	30—40	50—60	v.
Hirschberg	16 949	11 000	—	E.	9—15	18—30	27—45	m. v.

Ort	Einwohner	Jahresausgabe in Geld M	Jahresausgabe in Naturalien M	Elberfelder System	Vierteljährlicher Mietpreis für 1 Zimmer M	2 Zimmer M	3 Zimmer M	Zahlungstermin
Insterburg . . .	23 960	26 209	—	—	22,50	30	—	m.
Iserlohn	25 547	24 045	6 722	E.	18	34	50	m. v.
Kalk	16 216	18 045	—	—	9—18	27—39	45—54	m.
Kassel	84 689	58 955	17 564	E.	30—40	45—55	67,50—75	v.
Kempten	17 858	6 108	1 640	—	18—21	36	48	—
Kiel	90 889	159 083	13 510	E.	24	bis	48	m.
Koblenz	40 388	179 924	10 355	—	18—24	30—45	45—54	m.
Köln	334 194	45 260	11 870	E.	18	bis	36	m.
Königsberg . . .	176 320	260 000	27 000	E.	30—40	50—60	80—100	m.
Köpenick	18 260	19 000	2 000	—	20	40	60	m. v.
Köslin	19 291	31 699	—	—	25	33	50	h.
Koburg	19 188	1 169	12 300	—	15	20	30	v.
Kottbus	38 835	54 953	882	E.	15	18—25	38	m. v.
Krefeld	107 837	248 421	18 495	E.	15	32,50	45	m. v.
Kreuznach	19 724	20 516	1 642	E.	15	20	30	m.
Landsberg a. W.	31 249	—	—	E.	20	30	45	—
Liegnitz	52 989	—	—	—	—	—	—	—
Linden	38 326	37 300	2 566	—	9—10	12—18	30—40	m. v.
Löbau	21 069	5 996	815	—	15	22,50	30	v.
Lübeck	71 864	19 573	17 023	—	—	—	—	v.
Lüdenscheid . . .	21 835	20 228	—	E.	15	30	45	—
Ludwigsburg . .	19 611	2 964	43	E.	20—25	25—40	40—50	v. m.
Ludwigshafen . .	41 884	24 421	12 996	E.	15—21	24—43	51—66	m.
Mainz	77 643	84 892	1 246	E.	30	55	80	v.
Malstatt-Burbach	25 355	35 617	—	—	15—18	—	—	m.
Marburg	16 517	8 350	2 403	—	15	18—24	27—36	m.
Merane	23 274	12 443	1 555	E.	20	bis	30	m.
Memel	19 168	23 216	3 662	—	15	24	40—50	m.
Merseburg . . .	19 194	11 000	1 687	E.	36	bis	60	v.
Mülheim a. d. R.	37 586	49 192	3 278	E.	15	20	30	m. v. h.
München	425 267	465 345	60 686	E.	25—55	35—85	55—125	m.
Naumburg . . .	21 649	25 991	—	—	12	bis	38	v.
Neumünster . . .	24 056	25 107	—	—	20	bis	40	v.
Neustadt a. H. .	16 710	38 503	736	—	12—15	20—22	25—38	v.
Neustadt O.-S. .	19 770	24 066	2 365	—	14	20	—	m.
Nordhausen . . .	40 963	—	—	E.	10	20	30	v.
Oberhausen . . .	31 707	36 744	914	E.	18	30	39	—
Ohligs	17 507	33 000	4 000	E.	9	18	27	m. v.
Oppeln	24 223	32 578	—	—	18	30	60	m. v.
Pirna	16 246	9 456	4 091	—	22,50	30	50	m.
Posen	74 382	96 184	6 551	—	9	19	32	m.
Potsdam	59 826	72 125	2 958	E.	18	30—40	—	v.
Prenzlau	22 224	21 943	2 290	—	20	30	60	m.
Quedlinburg . .	22 354	25 400	6 485	E.	15	20	30	—
Ratibor	21 979	50 269	—	—	18 bis	22	—	m.
Reichenbach i. S.	25 340	19 164	—	—	15—22	25—32	32—45	v.
Reutlingen . . .	20 227	—	—	—	20—25	30—38	50—60	v. m.

Ort	Einwohner	Jahresausgabe in Geld ℳ	Jahresausgabe in Naturalien ℳ	Elberfelder System	Vierteljährlicher Mietpreis für 1 Zimmer ℳ	Vierteljährlicher Mietpreis für 2 Zimmer ℳ	Vierteljährlicher Mietpreis für 3 Zimmer ℳ	Zahlungstermin
Rheydt	31 137	97 890	7 800	E.	12—15	20—25	30—35	m.
Rostock	51 655	87 072	—	E.	12,50	32	40	v.
Saarbrücken . .	18 117	300	7 500	—	18	30	45—54	m.
Sankt Johann .	18 275	27 830	555	E.	27	36	45—54	m.
Schalke	23 151	14 000	—	—	15	24	36—45	m.
Schweidnitz . . .	26 575	18 352	513	—	15	22	38	m. v.
Siegen	19 639	47 592	16 257	E.	22,50	37,50	45	m. v.
Soest	15 513	13 582	1 449	E.	9—12	18—24	27—36	m.
Spandau	59 158	6 000	—	—	—	—	—	—
Stargardt i. P.	26 852	20 293	—	—	22,50	35	—	v.
Stettin	148 481	197 650	—	E.	—	45—63	—	—
Stolp	25 157	—	—	E.	20	23	48	m. v.
Stralsund	30 821	36 409	3 689	E.	15	25	40	v.
Ueckendorf	17 052	29 665	—	—	15	30	39	v.
Viersen	22 983	43 773	10 083	—	15	22,50	30	m.
Wald	16 010	33 646	—	—	9—15	15—22	22—32	m.
Wandsbek	22 013	19 827	—	E.	25—35	35—50	75—90	v. m.
Wattenscheid . .	15 974	31 951	—	E.	13—15	26—30	39—45	m.
Weimar	27 343	4 942	4 366	—	15	22—25	38	v. m.
Weißenfels . . .	26 677	4 563	2 529	—	15	20	30	v. m.
Wesel	22 745	19 829	—	E.	12—15	24	30—36	m.
Wiesbaden . . .	77 130	89 526	18 272	—	25	50	68	v. m.
Wismar	18 132	13 900	2 170	E.	15	bis	30	—
Witten	29 548	36 176	7 455	—	18	28	35	m.
Wittenberg . . .	17 119	7 843	2 625	—	10	bis	25	v.
Wolfenbüttel . .	15 828	2 730	1 440	E.	15	22	30	v.
Worms	29 604	26 549	1 325	E.	14—15	25—30	36—42	v.
Wurzen	16 003	9 680	2 585	E.	18,75	25	30	v. m.
Zaborze	19 071	32 000	—	—	15	30	40	v. m.
Zerbst	17 236	18 600	2 229	—	18—20	25—30	—	v.
Zittau	29 000	30 610	26 895	E.	22,50	30	45	v.

Zur Vervollständigung wird folgendes bemerkt: Die Einwohnerzahl ist aus der angegebenen Nummer der Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes entnommen. Die Angaben über Geld- und Naturalunterstützung können Anspruch auf volle Genauigkeit nicht erheben, insbesondere deshalb, weil, wie nach einzelnen Jahresberichten anzunehmen, hie und da kleinere Posten, welche zur Geldunterstützung gehören, fortgeblieben sind; umgekehrt dürften in manchen Beträgen die Kosten der geschlossenen Armenpflege einbegriffen sein, wie dies für Koblenz ausdrücklich bemerkt worden ist. — In der Spalte „Elberfelder System" sind auch diejenigen Städte mit E bezeichnet, welche ein gemischtes Elberfelder System eingeführt haben. — Die Preisangaben der Mietwohnung für eine Arbeiterfamilie ergeben schon deshalb bedeutende Abweichungen, weil an jedem Ort das übliche und bei der

Durchschnittsberechnung in Betracht gezogene Zubehör ein verschiedenes ist. Einige auffallende Preisangaben haben mich zu nochmaligen Anfragen veranlaßt, deren Beantwortungen in dem nächsten Paragraphen mitzuteilen sind. — In der letzten Spalte ist abgekürzt angegeben, ob nach dem Ortsgebrauch bezw. der herrschenden Übung der Mietzins in monatlichen, vierteljährlichen oder gar halbjährlichen Zahlungsperioden zu entrichten ist. Wo mehrere Zahlungsweisen nebeneinander bestehen, ist dies in der Spalte entsprechend angedeutet.

Den Begriff der Gewährung von Wohnungsmiete glaubte ich möglichst weit fassen zu sollen, damit jede Form, in welcher von dem Unterstützten geschuldeter Mietzins auf dem Wege der Armenpflege entrichtet wird, getroffen ist („Mietzins" s. § 551 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches). Streng genommen würde hierher auch der Fall gehören, in welchem der Arme aus der zur Bestreitung seiner sämtlichen Bedürfnisse bewilligten Geldunterstützung selbständig den Mietzins entrichtet; dieser Fall scheidet jedoch als völlig unwesentlich hier aus. Es verbleiben nunmehr von der Gewährung der Wohnungsmiete noch die beiden Bestandteile, erstens: die Entrichtung des Mietzinses auf dem Wege der Armenpflege, zweitens: die Bewilligung eines bestimmten Geldbetrages zu diesem Zwecke, über welche Punkte unten in den §§ 4 bezw. 5—7 die Rede sein wird und zwar in dem letztgenannten Paragraphen unter dem Gesichtspunkt einer außerordentlichen Bewilligung.

Wenn in den §§ 2 und 3 die Wohnungs- und Mietverhältnisse einer besonderen Besprechung unterzogen sind, so glaubte ich, dies deshalb nicht unterlassen zu dürfen, weil nach meiner Auffassung die gegenwärtig herrschende Behandlung der gesamten Mietunterstützung vorzugsweise auf die schweren Mängel in den Wohnungs- und Mietverhältnissen zurückzuführen ist, an deren Beseitigung bereits mit einigem Erfolg gearbeitet ist.

§ 2. Die Wohnungsverhältnisse der Unterstützten.

Wie die Umfrage ergeben hat, sind statistische Aufnahmen der Wohnungsverhältnisse der Unterstützten sehr selten, obgleich die Armenbehörden in ihren Abhörbogen bereits die Anfänge einer statistischen Bearbeitung besitzen, und obgleich eine derartige Aufnahme auch bezüglich der übrigen unbemittelten Bevölkerung wertvolle Ergebnisse liefern kann[1].

Laut Umfrage sind derartige Aufnahmen nur zu nennen von

Aachen, ausgeführt im Jahre 1889/90.

Altenessen, gegenwärtig in Bearbeitung durch einen Wohlthätigkeitsverein.

Frankfurt a. M., ausgeführt 1887 für einen Bezirk der inneren Stadt durch den Distriktsvorsteher Adolf Baumann.

---

[1] Aus eigner Erfahrung kann ich von einer soeben in Angriff genommenen Aufnahme berichten, daß dieselbe, trotz zahlreicher Schwierigkeiten, auf alle Organe der Verwaltung sehr anregend wirkt und zweifellos Verbesserungen zur Folge haben wird.

Freiburg, ausgeführt 1893/94.

Gotha, bethätigt 1894 mit Untersuchung von 48 besonders geringen Armenwohnungen, wobei mehrere geschlossen wurden.

Worms, ausgeführt im Frühjahr 1892.

Zittau, ausgeführt 1894.

Der Wichtigkeit halber lasse ich die Berichte von Aachen und Worms im Auszuge folgen, ebenso den vom Distriktsvorsteher Baumann erstatteten Bericht, welcher nach Mitteilung des Armenamts Frankfurt a. M. auch heute insofern noch zutreffend ist, als die Verhältnisse sich nicht gebessert haben.

Aachen. Hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse der Unterstützten sind im Berichtsjahre ebenfalls genauere statistische Beobachtungen angestellt worden. Deren Ergebnis bietet ein recht trauriges Bild, und kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Wohnungsfrage immer ernster und dringender wird und daß sie auch auf die Bemessung des Grades der Hilfsbedürftigkeit und die Höhe der Unterstützungen von wesentlichem Einflusse ist, da viele Armenpfleger die Höhe der zu zahlenden Miete mit in Rechnung zu ziehen suchen, obschon doch nur die in der Instruktion festgestellten Ausschlußsätze allein maßgebend sein dürfen.

Bei der nebenstehenden Zusammenstellung sind nur diejenigen Familien berücksichtigt worden, welche aus drei und mehr Personen bestehen, weil für diese die Wohnungsfrage sich am schwierigsten gestaltet.

Unter den pro 1889/90 Unterstützten befanden sich 900 solcher Familien. (Siehe Tabelle S. 9.)

Im Durchschnitt wurde demnach für jede aus 1 Zimmer bestehende Wohnung eine monatliche Miete von 7,80 Mk., für eine aus 2 Zimmern 11,16 Mk., für eine aus 3 Zimmern 15,10 Mk. gezahlt.

Frankfurt a. M. Wohnungen prüfte ich 105, bestehend aus 157 Wohnräumen. Von diesen waren 36 mit besonderer Küche (in einer kochte eine fremde Familie mit), in den übrigen Wohnungen mußte im Wohnraume gekocht werden.

Besonderen Abtritt hatten 8 Wohnungen.

Abtritte für alle auf derselben Etage wohnenden Familien dienend, waren bei 13 Wohnungen vorhanden.

Abtritte für sämtliche Einwohner des Hauses, entweder auf einem der Stockwerke, im Parterre oder auch im Hofe gelegen bei 84 Wohnungen.

Von den Zimmern waren: 105 in gerader kubischer Form, 46 nach einer oder mehreren Seiten abgeschrägt, 6 direkt unter dem Dache befindlich, also △.

Heizbar waren von den Wohnräumen 115, nicht heizbar 42.

Die Wohnungen liegen in allen Teilen der Häuser vom Parterre bis zum Dach und zwar: 9 Wohnungen im Parterre, 14 im 1. Stock, 18 im 2. Stock, 47 im 3. Stock, 14 im 4. Stock, 3 im Dach, es waren also 16,2 % der Wohnungen im 4. Stock und darüber.

64 Wohnungen bestehen aus 1 Wohnraume, 31 aus 2, 8 aus 3, 2 aus 4 Wohnräumen.

23 Wohnungen wurden bewohnt von je 1 Einwohner, 21 von je 2, 13 von je 3, 20 von je 4, 8 von je 5, 7 von je 6, 5 von je 7, 2 von je 8, 3 von je 9, 1 von je 10, 1 von je 12, 1 von je 13 Einwohnern.

Familien mit	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Personen	Summa der Familien
	144	138	136	134	136	111	58	29	12	1	—	1	—	Familien	900
Von diesen 900 Familien bewohnten 1 Zimmer und zwar Familien mit	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Personen	
	83	86	72	59	52	39	6	3	2	—	—	—	—	Familien	402
Es bewohnten 2 Zimmer Familien mit	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Personen	
	56	48	60	69	74	67	47	24	6	1	—	—	—	Familien	452
Es bewohnten 3 Zimmer Familien mit	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Personen	
	5	4	4	6	10	5	5	2	4	—	—	1	—	Familien	46 = 900
An Miete wurde gezahlt pro Monat Mark	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	18	20		
für 1 Zimmer von	18	39	72	65	77	59	27	17	16	3	8	1	—	Familien	402
Mark	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	18	20		
für 2 Zimmer von	3	2	6	14	40	74	64	56	61	37	64	23	8	Familien	452
Mark	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	18	20		
für 3 Zimmer von	—	1	—	—	—	1	2	5	5	3	11	9	9	Familien	46

Der Durchschnitt pro Wohnung ist also 3,6 Einwohner
" " " Wohnraum 2,4 "
bei einer vorhandenen Gesamtpersonenzahl von 377 Menschen.

Worms: Im Frühjahr (Mai-Juni) 1892 wurden bei 118 Unterstützten (85 Familien und 33 Einzelstehenden) die Wohnungsverhältnisse durch die Armenpfleger aufgenommen.

Das Ergebnis war folgendes: Von den Wohnungen lagen im Vorderhaus ebener Erde 18, im 1. Stock 25, im 2. Stock 5, im Giebelstock 26, unterm Dach 11; im Hinterhaus ebener Erde 11, im 1. Stock 14, im Giebelstock 2; im Nebenbau ebener Erde 4, im 1. Stock 2.

Von den Wohnungen waren trocken 103, feucht 15.

Die Zugänge zu den Wohnungen waren: hell und freundlich 111, unfreundlich und schlecht beleuchtet 7.

Von den Räumen waren: hell und luftig 107, das Gegenteil 11.

Die Wohnungen bestanden aus: 1 mit 3 Zimmer, Kammer, Küche, Keller und Speicher; 2 mit 3 Zimmer, Küche, Keller und Speicher; 1 mit 3 Zimmer und Keller; 3 mit 2 Zimmer, Kammer, Küche, Keller und Speicher; 12 mit 2 Zimmer, Küche, Keller und Speicher; 2 mit 2 Zimmer, Keller oder Speicher; 1 mit 2 Zimmer, Keller und Speicher; 2 mit 2 Zimmer, Kammer und Küche; 8 mit 2 Zimmer und Küche; 5 mit 2 Zimmer; 5 mit 1 Zimmer, Kammer, Küche, Keller und Speicher; 5 mit 1 Zimmer, Küche, Keller und Speicher; 3 mit 1 Zimmer, Kammer, Küche und Keller oder Speicher; 5 mit 1 Zimmer, Küche und Keller oder Speicher; 1 mit 1 Zimmer, Kammer und Keller; 8 mit 1 Zimmer, Keller und Speicher; 3 mit 1 Zimmer, Keller oder Speicher; 13 mit 1 Zimmer und Küche; 5 mit 1 Zimmer, Kammer und Küche; 15 mit 1 Zimmer und Kammer; 28 mit 1 Zimmer.

Die vierteljährliche Miete betrug im Durchschnitt:
bei 5 Wohnungen für 1 Zimmer mit Kammer Mk. 15,42; bei 28 Wohnungen mit 1 Zimmer ohne Kammer Mk. 14,08; bei 5 Wohnungen für 1 Zimmer mit Küche und Kammer Mk. 28,14; bei 13 Wohnungen für 1 Zimmer mit Küche ohne Kammer Mk. 16,52; bei 3 Wohnungen für 1 Zimmer mit Kammer, Küche, Keller oder Speicher Mk. 27,66; bei 5 Wohnungen für 1 Zimmer mit Küche, Keller oder Speicher ohne Kammer Mk. 19.40; bei 8 Wohnungen für 1 Zimmer mit Keller und Speicher ohne Kammer Mk. 16,53; bei 1 Wohnung für 1 Zimmer mit Kammer und Keller Mk. 20.—; bei 3 Wohnungen für 1 Zimmer ohne Kammer mit Keller oder Speicher Mk. 13.—; bei 5 Wohnungen für 1 Zimmer mit Kammer, Küche, Keller und Speicher Mk. 28,10; bei 5 Wohnungen für 1 Zimmer mit Küche, Keller und Speicher ohne Kammer Mk. 19,50; bei 5 Wohnungen für 2 Zimmer Mk. 25,50; bei 2 Wohnungen für 2 Zimmer mit Kammer und Küche Mk. 27,50; bei 8 Wohnungen für 2 Zimmer mit Küche ohne Kammer Mk. 25,40; bei 2 Wohnungen für 2 Zimmer mit Küche, Keller oder Speicher Mk. 35,—; bei 1 Wohnung für 2 Zimmer mit Keller und Speicher Mk. 30,—; bei 3 Wohnungen für 2 Zimmer mit Küche, Keller, Speicher und Kammer Mk. 36,—; bei 12 Wohnungen für 2 Zimmer mit Küche, Keller, Speicher ohne Kammer Mk. 31,16; bei

1 Wohnung für 3 Zimmer und Keller Mk. 40,—; bei 1 Wohnung für 3 Zimmer mit Küche, Keller, Speicher und Kammer Mk. 52,—; bei 2 Wohnungen für 3 Zimmer mit Küche, Keller und Speicher ohne Kammer Mk. 37,50.

In den Wohnungen befanden sich: 208 Personen über 14 Jahre, 162 Personen unter 14 Jahre; hierunter 2 Kostgänger, 13 Schläfer (Schlafstellen).

Die 118 Wohnungen haben zusammen 184 Zimmer und Kammern mit

a. einem Gesamtrauminhalt von 5298,5598 cbm, so daß durchschnittlich auf 1 Zimmer oder Kammer 28,796 cbm Rauminhalt kommen;

b. einer lichtgebenden Gesamtfläche von 230,19 qm, sonach durchschnittlich auf 1 Zimmer oder Kammer 1,25 qm lichtgebende Fläche;

Auf ein Zimmer oder Kammer entfallen durchschnittlich 2 Personen (eine Person über und eine unter 14 Jahren).

Zu 21 Wohnungen befanden sich die Aborte im Haus selbst und zu 97 in dem Hof; von den gesamten Aborten waren 112 in gutem und 6 in schlechtem Zustand.

Von den in Betracht kommenden Hofraiten waren zur Zeit der Aufnahme 70 kanalisiert.

Wasserleitung war bei 64 Wohnungen vorhanden, bei 14 waren Brunnen im Hofe, und bei 40 keine Wasserleitung und kein Brunnen.

Die Wohnungsverhältnisse der unterstützten Personen kann man sonach im allgemeinen und vielleicht nur abgesehen davon, daß von den aufgenommenen Wohnungen 12,8 % durch die Armenpfleger als feucht bezeichnet worden sind, nicht als schlechte bezeichnen. Nach dem oben Angeführten kommen, wenn man Durchschnittsziffern aus den Aufnahmen bildet, auf je 2 Personen, eine über und eine unter 14 Jahren, über 28 cbm Wohnraum ohne Küche u. s. w., das entspricht einer Stube von etwas mehr als 3 m Breite, 3 m Länge und 3 m Höhe. Auf einen solchen Wohnraum kommen im Durchschnitt 1,25 qm lichtgebende Fläche. Nach den Grundsätzen, welche die XV. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Straßburg (September 1889) aufgestellt hat, sollen „vermietete als Schlafräume benutzte Gelasse für jedes Kind unter 10 Jahren mindestens 5, für jede ältere Person mindestens 10 cbm Luftraum enthalten“ und soll ferner in einem, zu längerem Aufenthalte von Menschen dienenden Raume die lichtgebende Gesamtfläche der Fenster mindestens $^1/_{12}$ der Grundfläche betragen. Beide Minimalmaße sind im Durchschnitt der hiesigen Armenwohnungen wesentlich überschritten. Von den Wohnungen sind 38 % mit Keller, 40 % mit Speicher, 88 % mit Hofraum oder Garten versehen.

Während die Aufnahmen von Aachen und Worms die in den Wohnungen vorgenommenen Berufsarbeiten übergingen, ist in dem Baumannschen Berichte der Beruf des Familienhauptes angegeben und insbesondere mitgeteilt, daß in ihren Wohnräumen 1 Büglerin, 1 Stuhlflechterin, 1 Friseuse, 4 Schneider, 1 Schuhmacher und 1 Pflegerin kranker Tiere ihr Gewerbe

ausübten. Daß höhere Anforderungen damit bezüglich des Flächen- und namentlich des Rauminhaltes zu stellen sind, liegt auf der Hand.

Da die Zahl der Unterstützten fortwährend sich vermindert und wieder ergänzt, so ist zunächst nicht anzunehmen, daß dieselben schlechter wohnen als diejenigen, welche nahezu genötigt sind, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Es befinden sich aber unter den dauernd Unterstützten so viele einzelstehende Personen und kleine Familien, die in ihren Wohnungen reichlich Raum haben und dadurch auf die Durchschnittsziffer günstig einwirken. Außerdem wird eine kleinere Familie, die zugleich auf gewisse feststehende Einkünfte rechnen kann, unter ziemlich günstigen Verhältnissen mieten[1]. Ebenso ist, ausgenommen Naumburg, fast einstimmig von den Armenbehörden das Urteil abgegeben worden, daß die Wohnverhältnisse der Unterstützten nicht ungünstiger seien als die der ärmeren Bevölkerung überhaupt. Gotha sagt: „Es giebt zahlreiche Wohnungen von Nichtunterstützten, die nicht besser als die schlechtesten Armenwohnungen sind." In der genannten Baumannschen Schrift wird der Vergleich der Wohnungsverhältnisse mit den Worten abgeschlossen: Es stellt sich hierdurch ein Gegensatz der Armenwohnungen dar zu vielen Wohnungen nicht unterstützter Handwerker, die ich gleichzeitig kennen zu lernen Gelegenheit hatte und in welchen dieselben ihr Brot verdienen, trotzdem ihre Wohnräume weder an Lage, Größe oder Beleuchtung denen der Alumnen überlegen sind, wie sich überhaupt, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, behaupten läßt, daß die Wohnungen der Armen durchaus nicht schlechter, oder, um sich eigentlich richtiger auszudrücken, die Wohnung des fleißigen, sich selbst ohne fremde Beihilfe ernährenden Arbeiters im Innern der Stadt durchaus nicht besser ist, als die desjenigen, der sich, sei es aus wirklicher Not, sei es aus Faulheit, Trunkenheit, oder sonst einem Grunde, auf die städtische Hilfe verläßt.

An diese Stelle gehören die in der Übersicht § 1 mitgeteilten Wohnungspreise, zu deren Ergänzung folgendes bemerkt wird:

Ansbach: Wir fügen bei, daß für eine im 2. Stock oder in einer Mansarde gelegene Arbeiterwohnung, bestehend aus Wohnzimmer (mit etwa 12—16 qm Bodenfläche), unheizbarer Kammer, Küche und Holzlager, wie sie eine mittelgroße gewöhnliche Arbeiterfamilie bedarf, 80—90 Mk. jährlich angelegt werden.

Bernburg: Der Mitzins von 15—22 Mk. (v.) bezieht sich auf ein Wohnzimmer mit Schlafraum während eine mittelgroße, gewöhnliche Arbeiterfamilie in der Regel einen Mietzins von 25—32 Mk. (v.) bezahlt.

Canstatt: Zu jeder Wohnung gehört noch ein Bühne- oder Souterrainraum zur Aufbewahrung von Holz und Kohlen, und zu den zwei- bis dreizimmrigen Wohnungen auch 1 Keller, 1 Küche und 1 Kammer. Eine mittelgroße Arbeiterfamilie bewohnt hier 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Keller, 1 Kammer oder Souterrain und bezahlt hierfür 60 Mk. im Quartal.

Gera: Für 40 Mk. vierteljährlich erhält man hier eine Wohnung bestehend aus 1 Zimmer, d. i. Wohnzimmer mit Zubehör; unter letzterem

---

[1] So sagt denn auch Barmen: Die unterstützten Armen erhalten meistens leichter Wohnungen, als andere säumige Mietszahler.

versteht man: 1 Schlafstube, 1 Kammer, 1 Boden- und 1 Kellerraum, sowie Kochgelegenheit auf dem (gemeinschaftlichen?) Vorsaal. Sämtliche Räume sind kleineren Umfanges. Für 75 Mk. vierteljährlich erhält man 2 Zimmer, 1 Schlafstube, 1 Schlafkammer, 1 Küche, 1 Vorsaal, 1 Boden- und Kellerraum. Die Räume sind ebenfalls nicht groß, z. B. meist bis auf die Wohnzimmer einfensterig. Für 100 Mk. vierteljährlich erhält man 2 bis 3 Wohnzimmer mit Zubehör wie vorstehend.

Halberstadt: Als Zubehör ist eingerechnet 1 Bodenkammer, 1 Kellerverschlag und eine Kochvorrichtung — Kochherd auf dem Flur bezw. 1 Küche. — Eine mittelgroße, gewöhnliche Arbeiterfamilie wendet hier in der Regel jährlich 120 bis 135 Mk. Miete auf.

Köthen: Unter „Zubehör" einer Arbeitermietwohnung ist lediglich etwas Boden- oder Stallraum, auch beides zusammen zu verstehen; eine mittelgroße, gewöhnliche Arbeiterfamilie hat als jährliche Wohnungsmiete einen Betrag von 90 bis 100 Mk. aufzuwenden.

Krefeld giebt noch folgende jährliche Mietpreise an: 1 Dachkammer 60 Mk., 1 Etagenzimmer 90 Mk., 1 Zimmer und 1 Dachkammer 120 Mk., 2 Zimmer 150 Mk., 2 Zimmer und 1 Dachkammer 180 Mk.

Löbau: In der Regel besteht eine Wohnung für jährlich 60 Mk. nur aus einer Stube, eine Wohnung für 90 Mk. aus Stube und Schlafkammer nebst Bodenraum, eine Wohnung für 120 Mk. aus Wohnstube, Schlafkammer, Küche und Bodenraum. In der Regel wendet eine gewöhnliche Arbeiterfamilie einen Mietzins von jährlich 100 Mk. auf.

Lübeck hat im Anschluß an die Volkszählung 1895 für die ganze Stadt (einschließlich der Vorstädte) folgende Übersicht der durchschnittlichen Mietpreise aufgestellt:

Wohnungen mit		a. Wohnungen von Gesellen u. Gehilfen		b. Wohnungen v. gewöhnlichen Arbeitern		a. u. b. Arbeiterwohnungen zusammen	
		Mietpreis		Mietpreis		Mietpreis	
		jährlich ℳ	1/4jährl. ℳ	jährlich ℳ	1/4jährl. ℳ	jährlich ℳ	1/4jährl. ℳ
1 heizbarem Zimmer	ohne Kammern	92	23	76	19	79	20
	mit "	136	34	121	30	126	32
	überhaupt	134	34	117	29	122	31
2 heizbaren Zimmern	ohne Kammern	146	37	125	31	135	34
	mit "	171	43	148	37	161	40
	überhaupt	166	42	142	36	154	39
3 heizbaren Zimmern	ohne K. (Durchschn. v. 24 Wohn.)	173	43	177	44	174	44
	mit " (Durchschn. v. 24 Wohn.)	195	49	178	45	187	47
	überhaupt Durchschn. v. 48 Wohn.	182	46	178	45	181	45

Neustadt a. H.: Eine mittelgroße gewöhnliche Arbeiterfamilie wendet an Mietzins 25—30 Mk. (v.) auf.

Schweidnitz: Für 15 Mk. wird eine Stube, für 22 Mk. Stube und Kammer, für 38 Mk. (v.) 2 Stuben mit Küche gewährt.

Wald: Eine mittelgroße Arbeiterfamilie zahlt 30 Mk. (v.)

In den meisten Städten ist eine ständige Überwachung der kleineren Mietwohnungen durch die Polizeibehörde bezw. Sanitätskommission eingerichtet, deren Einschreiten öfter die Schließung von Wohnungen zur Folge hatte, allerdings bisweilen mit der Wirkung, daß aus dieser Veranlassung die Armenverwaltung thätig werden mußte; so z. B. in Bocholt. In Fürth und in Ludwigshafen ist angeordnet, daß neu hergerichtete Wohnungen vor dem Bezug besichtigt werden.

Von Verordnungen über die Beaufsichtigung der Schlafstellen ist von verschiedenen Städten Mitteilung gemacht worden. In Altenessen wird das Kostgängerwesen, oder richtiger gesagt „Unwesen", welches auf die Armenpflege einen nicht geringen Einfluß habe, einer sehr scharfen Kontrolle unterworfen.

Es mögen nunmehr die Äußerungen einer Reihe von Städten über den vorhandenen Vorrat oder Mangel an Wohnungen aufgeführt werden.

Barmen: Wohnungsmangel ist hier nur sehr selten vorhanden gewesen.

Borbeck: Es ist hier eine so große Auswahl in den zur Verfügung stehenden Wohnungen vorhanden, daß es einer Mitwirkung der Armenverwaltung nur in den seltensten Fällen bedarf.

Bremen: Im allgemeinen sind die Wohnungsverhältnisse hier günstig.

Cannstatt: Die Wohnungen sind, infolge der vielen Fabriken, hier sehr gesucht und rar; daher auch die teueren Mietspreise.

Charlottenburg: Ein Bedürfnis zu Mietsunterstützungen und besonderer Fürsorge für die Gewährung von Obdach besteht hier deshalb nicht, weil in den letzten Jahren zahlreiche Neubauten mit im allgemeinen zweckmäßig eingerichteten und gesunden Arbeiterwohnungen in den Hinterhäusern entstanden sind.

Elbing: Gute, gesunde Wohnungen sind reichlich vorhanden.

Freiberg: Kein Mangel an kleinen Wohnungen.

Fürth: Seit etwa Jahresfrist herrscht Mangel an kleinen Wohnungen.

Giebichenstein: Die Wohnungsverhältnisse an und für sich sind durchaus gute.

Gotha: Der besonders in den letzten Jahren hervorgetretene Mangel an kleinen Wohnungen zu angemessenem Mietpreis belastet unserer Überzeugung nach die Armenpflege.

Graudenz: Mangel an Wohnungen hat sich in letzter Zeit nicht bemerkbar gemacht; so ist Obdachlosigkeit selten eingetreten.

Hirschberg: Wohnungsverhältnisse nicht ungünstig.

Kassel: Wohnungsnot ist dahier noch nicht konstatiert worden, indessen sind die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Familien recht ungünstige, obgleich in den letzten Jahren durch gemeinnützige Unternehmungen schon viel zur Verbesserung gethan worden ist. Es werden Räume zum Wohnen benutzt, die in

Bezug auf Lage, Raumverhältnisse und bauliche Beschaffenheit nicht dazu geeignet sind.

Kiel: Die Wohnungsverhältnisse liegen hier insofern nicht ungünstig, da circa 60 bis 75 % aller Häuser in den letzten 50 Jahren neu erbaut sind.

Ludwigshafen: Die Beschaffung kleiner Wohnungen ist ein stark hervortretendes Bedürfnis.

Naumburg: Es sind hier ausreichend gesunde Wohnungen vorhanden und die Verhältnisse bei der niedrigen Ziffer der Arbeiterbevölkerung günstig.

Neumünster: Hier ist ausreichende Wohnungsgelegenheit vorhanden, so daß es einer besonderen Vorsorge für Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses nicht bedarf.

Neustadt O.-Sch.: Wohnungsnot besteht hier nicht.

Rostock: Durch die private Bauthätigkeit sind in den letzten 10 Jahren überreichliche und durchweg gute Arbeiterwohnungen geschaffen.

Saarbrücken: Es wurde in den letzten Jahren eine Reihe schmutziger, ungesunder Wohnhäuser seitens der Stadt angekauft und beseitigt.

Spandau: Wohnungsnot besteht hier nicht.

Stolp: Die Wohnungsverhältnisse bei kleineren Leuten, also auch bei den Unterstützten, sind zum größten Teil miserabel.

Weißenfels: Im allgemeinen haben wir, dank der Lage, nicht sehr über ungesunde Wohnungen zu klagen.

Durch gemeinnützige Unternehmungen sind in folgenden Städten kleinere Wohnungen hergestellt: Aachen, Barmen, Bielefeld, Borbeck, Bremen, Cannstatt, Danzig, Dresden, Duisburg, Eberswalde, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg, Gießen, Göttingen, Gotha, Graudenz, Hanau, Hannover. Hildesheim, Iserlohn, Koburg, Königsberg, Köthen, Kottbus, Kreuznach, Landsberg a. W., Lübeck, Lüdenscheid, Mainz, Malstatt-Burbach, München, Naumburg, Potsdam, Quedlinburg, Reutlingen, Rheydt, Saarbrücken, Siegen, Stettin, Stolp, Stralsund, Weimar, Wolfenbüttel.

In den vom „gemeinnützigen Bauverein“ Landsberg errichteten Häusern befinden sich 65 Wohnungen im Mietpreise von Mk. 1,—, Mk. 1,10, Mk. 1,30, Mk. 2,10, welcher wöchentlich vorauszahlbar ist.

Ein Geschäftsbericht von Freiburg aus dem Jahre 1885 klagte lebhaft über den Mangel an kleinen Wohnungen. Nachdem inzwischen die Stadtgemeinde selbst in größerem Umfang Wohnungen gebaut hat, sind die Verhältnisse in dem Bericht von 1894 als wesentlich günstiger bezeichnet.

§ 3. Die Mietverhältnisse.

Wenn man nach den Gründen forscht, welche eine besondere Fürsorge für die Bezahlung der Wohnungsmiete herbeigeführt haben, so wird wohl unter den ersten das gemeinrechtliche und in fast alle Partikularrechte übergegangene unbeschränkte Zurückbehaltungsrecht des Vermieters zu nennen sein. Der arme Mann, an welchem dieses Recht rücksichtslos ausgeübt wurde, verursachte natürlich der Armenverwaltung sehr erhebliche Kosten, weil sie Möbel anschaffen und für neue Wohnung sorgen mußte und nun mit einem Menschen zu thun hatte, dessen Ehrgefühl schwer verletzt, und dessen Kredit

jetzt ganz und gar verloren war. Wollte aber die Armenverwaltung nicht die äußerste Not abwarten, so konnten Mieter und Vermieter sie zur Deckung eines jeden Mietrückstandes nötigen, wie dies allerdings in großem Umfang der Fall gewesen sein muß, wenn die heutige Anwendung der außerordentlichen Mietunterstützung erklärlich sein soll. Nachdem nun das Zurückbehaltungsrecht in den größeren Bundesstaaten durch die Gesetzgebung eingeschränkt und im übrigen vielfach durch die Rechtsprechung in die durch § 715 der Civilprozeßordnung gezogenen Grenzen gewiesen und wegen seiner Härte und der pekuniären Erfolglosigkeit seiner Durchführung außer Gebrauch gekommen ist, und nachdem endlich das bürgerliche Gesetzbuch in § 559 letztem Satz ausgesprochen hat:

Das Pfandrecht des Vermieters erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen,

sind die Armenbehörden nicht mehr in dem früheren Maße vorwiegend finanziell an den Wohnungsverhältnissen der Unbemittelten beteiligt und dürfen die Wohnungsfrage, soweit dieselbe von ihnen zu lösen ist, von höheren und ausgiebigeren Gesichtspunkten betrachten.

Auf die Frage in meinem Rundschreiben, ob die in einer Reihe von Bundesstaaten erfolgte Einschränkung des Zurückbehaltungsrechtes sich für die Armenverwaltung erleichternd fühlbar gemacht habe, sind mir viele Antworten mit Ja und Nein und mit der Bemerkung zugekommen, daß eine Wirkung bis jetzt nur im geringen Maße wahrzunehmen gewesen sei. Ich glaube, daß dies überhaupt der Fall gewesen ist, lasse aber die wenigen Antworten, welche auf die Frage ausführlicher eingegangen sind, hiermit folgen.

Altendorf: Durch die Einschränkung des Zurückbehaltungsrechtes ist die Armenverwaltung insoweit entlastet, als Beträge für rückständige Miete nur dann gezahlt werden, wenn durch die Zahlung einer zweifellos eintretenden Obdachlosigkeit vorgebeugt werden kann.

Frankfurt a. M.: Die Einschränkung des Retentionsrechts hat die Wohnungsverhältnisse in keiner Weise verschlechtert, die Arbeit der Armenpfleger aber vielfach erleichtert, die leichtsinnige, im Hinblick auf die Hilfe des Armenamts erfolgende Kreditierung des Mietzinses erschwert und die früher sehr häufigen Härten, die mit Retention der Wäsche, Kinderkleidern u. s. w. verbunden waren, beseitigt.

Guben: Die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen werden vom Vermieter nach wie vor einbehalten und die armen Leute sind deshalb gezwungen, sich die Freigabe ihrer Habseligkeiten erst im Prozeßwege zu erstreiten.

Kassel: Das Gesetz hat sich für die Armenpflege erleichternd fühlbar gemacht. Fälle, wo arme Familien wegen Nichtzahlung der Miete ohne Hab und Gut von dem Hauswirt auf die Straße gesetzt wurden, kommen nicht mehr vor, auch die Zahl der Obdachlosen hat sich gegen früher verringert. Ein Teil der Hausbesitzer hatte in den Mietverträgen die Bestimmung, daß im Falle Nichtzahlens der Miete dem Vermieter das Recht zustehe, ohne vorheriges, gerichtliches Verfahren die sofortige Aussetzung vorzunehmen. Hiervon wurde auch sehr oft Gebrauch gemacht, und die Armenverwaltung dadurch gezwungen, den Haushalt der Hilfsbedürftigen einzulösen. Das hat sich seit dem Gesetz vom 12. Juni 1894 geändert.

Königsberg: Die durch das Preußische Gesetz von 1894 bewirkte Einschränkung des Zurückbehaltungsrechts hat vorläufig nicht erleichternd, sondern belastend auf die Armenpflege eingewirkt. Die Hauswirte stunden die fällige Miete nur selten und bestehen meistens auf sofortiger Exmission. Dieser Umstand in Verbindung mit der eingetretenen Knappheit der kleinen Wohnungen hat die Armenverwaltung mehrfach zur Beschaffung von größeren Unterkunftsräumen veranlaßt.

Lüdenscheid: Die Einschränkung des Zurückbehaltungsrechts hat sich eher erschwerend als erleichternd fühlbar gemacht, und zwar insofern als es jetzt den ärmeren Familien viel schwerer wird, eine geeignete Wohnung zu erlangen und deshalb die Armenverwaltung gegen früher häufiger in Anspruch genommen wird bei Obdachlosigkeit. Die Hauseigentümer befürchten aber, für einen eventuellen Mietausfall keine hinreichende Deckung mehr zu haben.

Potsdam: Die Einwirkung des preußischen Gesetzes vom 12. Juni 1894 ist als eine günstige zu betrachten, da die Hauswirte seitdem geringeren Mietskredit geben.

Siegen: Mitunter wird Vorauszahlung verlangt, namentlich seit Aufhebung des Zurückbehaltungsrechtes der Vermieter.

Stargard: Die Einschränkung des Zurückbehaltungsrechtes hat im Gegenteil die Armenpflege belastet, weil hierdurch die Fälle der Obdachlosigkeit sich häufen.

Stralsund: Der Einfluß der für das Zurückbehaltungsrecht erfolgten Einschränkung hat sich im Gegenteil in der Armenpflege erschwernd fühlbar gemacht, da Hilfsbedürftige viel schwerer Wohnung finden können als bisher und daher die Zahl der obdachlosen Familien zugenommen hat — wenigstens zur Zeit der Umzugstermine.

Wie die Rundfrage ergeben, hat der Gedanke, daß die Mietzahlungsperioden mit den Lohnzahlungsperioden in Einklang zu bringen seien, daß dem Unbemittelten eine geordnete Hauswirtschaft in der Regel nur dann möglich sei, wenn er wöchentlich oder höchstens zweiwöchentlich die laufende Mietschuldigkeit entrichte, noch keine greifbare Gestalt gewonnen. Nach den Beantwortungen schließen sich regelmäßig die Zahlungstermine an die Umzugstermine an. Dieser Zusammenhang scheint mir aber nur ein äußerlicher zu sein, während die Ausbildung der langen Zahlungsperioden richtiger auf den Willen und die Bequemlichkeit der Hausbesitzer zurückzuführen sein dürfte. Es ist angenehmer, weniger häufig den Mietzins zu fordern und zu verrechnen und dabei die Beschwerden des Mieters anzuhören, wenn die die ganze Summe durch das Retentionsrecht gesichert ist. Es ist auch angenehmer, den Mietzins nicht in so kleinen Beträgen zu empfangen, die mit gefährlicher Leichtigkeit in der Haushaltung verschwinden können, während eine größere Summe zeitweise zu Schuldentilgungen oder Spareinlagen Verwendung finden kann, insbesondere in vielen Fällen jedes Vierteljahr zur Deckung der Hypothekenzinsen außerordentlich passend ist. So hat denn der Standpunkt des Vermieters über das für den Mieter Praktische und über das auch aus allgemeinem Gesichtspunkte Wünschenswerte den Sieg davon getragen, und wir stehen vor einer Einrichtung, bei deren Entwicklung nur der leichtsinnige Teil der Mieter zum Worte gekommen zu sein scheint.

Wie die Übersicht in § 1 ergiebt, sind die vierteljährlichen und monatlichen Zahlungstermine durchaus die häufigsten, ja es sind sogar halbjährliche Termine noch in Gebrauch. Über die Einführung kürzerer Zahlungsperioden ist leider nur weniges zu melden. Vierzehntägige Zahlung kommt in Kempten vor, nur in Fürth und Quedlinburg wurde die wöchentliche Zahlung als häufig vorkommende bezeichnet. In Barmen, Gießen und Königsberg kommt sie zuweilen vor und zwar in der letzteren Stadt nur bei unsicheren Zahlern. In Hildesheim ist sie bei armen Mietern gebräuchlich. In Hanau sind die Armenpfleger angewiesen, die Vermieter auf die Vorteile der wöchentlichen Zahlung aufmerksam zu machen. In Lüdenscheid ist vorgeschrieben: Sofern die Armenkasse die Miete unmittelbar an den Vermieter zahlt, ist es Pflicht des Armenpflegers, den Armen dazu anzuhalten, daß er die Miete rechtzeitig, nötigenfalls in einigen Teilzahlungen entrichtet.

Es wäre zweifellos eine fesselnde Aufgabe, die Bedeutung des Kredites für die Armenpflege wissenschaftlich zu untersuchen. In mittleren und kleineren Städten und auf dem Lande, wo der Einzelne eher erwarten darf, in seinen persönlichen Eigenschaften von der Allgemeinheit gekannt und gewürdigt zu werden, bewirkt der Kredit, den der Unbemittelte als Käufer von Lebensmitteln, Kleidern u. s. w. und als Mieter unter Umständen findet, zweifellos eine erhebliche Entlastung der Armenkasse. Insoweit dieses Verhältnis mit dem wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners oder mit der Entlarvung eines leichtsinnigen, arbeitsscheuen Schuldenmachers endigt, wäre dies ein neuer Beitrag für die Bestrebungen um eine strenge Reform des Kreditwesens in Deutschland. Insoweit aber der Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommt und damit beweist, daß er der behördlichen Hilfe nicht bedarf, und daß sein gegebenes Wort gilt, ist der moralische Gewinn wertvoller als die Leistung der besten Armenpflege.

Daß aber die Mietverhältnisse zur Zeit gewiß nicht auf eine Erweiterung des Kredits hindrängen, beweist das Verzeichnis der folgenden Städte, in welchen Vorauszahlung des Mietzinses, zuweilen sogar für längere Perioden, gebräuchlich ist. Dieselbe findet statt in:

Bautzen (teilweise), Bernburg (in der Regel), Borbeck (teilweise), Bremen (monatlich), Buer (etwa 25 %), Charlottenburg, Danzig (in der Regel), Dresden, Eisenach, Elbing, Erfurt, Frankfurt a. O. (in vielen Fällen), Gelsenkirchen, Giebichenstein, Gnesen, Hanau (in jüngster Zeit wahrgenommen), Hildesheim (vielfach), Insterburg, Lübeck (in der Regel vierteljährlich), München (sehr häufig), Pirna (vielfach), Posen, Schalke, Schweidnitz (teilweise), Stargard, Ückendorf, Wattenscheid (meistens), Witten (bei Unbemittelten).

Außerdem liegen folgende Äußerungen vor:

Brandenburg: Vorauszahlung war bisher nicht üblich, bürgert sich aber jetzt nach Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts des Vermieters ein.

Erfurt: In letzter Zeit bürgert sich die Vorausbezahlung der Miete ein.

Giebichenstein: Vorauszahlung wird bei kleinen Wohnungen in letzter Zeit durchweg verlangt.

Iserlohn: In vielen Fällen wird aus der Armenkasse die Miete für den ersten Monat beansprucht. Die Beseitigung des Zurückbehaltungsrechts ist daher ohne Belang.

Mainz: Die in der Liste des Schutzverbandes Bezeichneten erhalten in der Regel eine Wohnung nur gegen wöchentliche Vorausbezahlung.

Potsdam: Das Preußische Gesetz vom 12. Juni 1894 hat mehr und mehr die Hauseigentümer veranlaßt, Vorausbezahlung der Miete zu fordern.

Siegen: Mitunter wird Vorauszahlung verlangt, namentlich seit Aufhebung des Zurückbehaltungsrechts.

Um längere Zeit einen erheblichen Teil des Einkommens regelmäßig zurückzulegen, dazu bedarf es bei einem kaum ausreichenden Verdienste eines ungewöhnlichen Maßes von Selbstbeherrschung und Ordnungsliebe. Zur Erleichterung dieser schweren Aufgabe haben sich an verschiedenen Orten Mietzinssparkassen gebildet, über welche folgende Äußerungen vorliegen:

In Königsberg besteht eine Mietzinssparkasse, die jedoch, da eine städtische Sparkasse und Pfennigsparkasse bestehen, nur wenig Zuspruch findet.

Siegen: Den Mietern ist durch Einrichtung der Mietzinssparkasse Gelegenheit geboten, ihre Miete volle 14 Tage im voraus einzuzahlen und durch die Mietzinssparkasse auszahlen zu lassen. Die Mieter gelangen dadurch in Genuß von Prämien, die in den Jahren 1891—96 1225,70 Mk. betragen haben.

An dieser Stelle kann ich mir die Bemerkung nicht versagen, daß Verschiebungen in der gegenseitigen rechtlichen Stellung zweier Kontrahenten nur von untergeordnetem Werte sind, solange die wirtschaftliche Lage die alte bleibt. Auch ich begrüße die Einschränkung der Rechte, welche dem Vermieter an den eingebrachten Sachen des Mieters zustanden, mit Freuden, weil damit eine veraltete, grausame Einrichtung beseitigt worden ist. Aber die Lage des kleinen Mieters im allgemeinen konnte davon noch keine Besserung verspüren, weil der Vermieter wirtschaftlich stark genug war oder ist, sich für die geringe Einbuße an Sicherheit in anderer Weise schadlos zu halten, wie obige Äußerungen über die Wirkungen der Einschränkung des Retentionsrechts ergeben haben.

Ähnliches möchte von der Forderung gelten, daß die Räumungsurteile dem Mieter eine dreitägige Frist festsetzen sollten. Hätte das bürgerliche Gesetzbuch oder die Civilprozeßordnung eine Räumungsfrist bestimmt oder in das Ermessen des Richters gestellt, so wäre zweifellos für einzelne Fälle, namentlich bei einem kaum voraussehbaren Ausfall des Richterspruches, ein Nutzen geschaffen, die Vermieter würden aber damit veranlaßt, künftig auf raschere Durchführung der Klage zu dringen und bei neuen Verträgen sich in anderer Beziehung eine günstigere Stellung zu sichern. Die Absichten des Gesetzgebers können durch Vereinbarungen vereitelt werden, das Gesetz kann dafür Verträge bestimmter Klassen verbieten, es kann aber schließlich dem Hausbesitzer nicht befehlen, mit jemandem Miete abzuschließen, der ihm nicht gefällt.

Endlich möchte ich auch das Verhältnis der Armenbehörden in milderem Lichte betrachten, als es vielleicht von den Verwaltungen geschieht, die uns mitteilen: Infolge der sogenannten schwarzen Listen des Hausbesitzervereins sieht sich die Armenpflege in letzter Zeit öfters in der Lage, für exmittierte Familien Wohnung zu beschaffen, da die Hausbesitzer denselben durchgängig keine Wohnung mehr überlassen wollen. Oder: Vorausbezahlung will der Hausbesitzerverein mit dem 1. Oktober einführen.

Ich glaube, daß wir in dem Bestreben, die langen Zahlungsperioden abzukürzen, auf die Mitwirkung der meisten Hausbesitzervereine rechnen können, wenn auch die Vorauszahlung nicht damit eingeführt werden soll. Die Forderung der Vereine, daß schlechten Zahlern keine Wohnung mehr vermietet werden soll, ist ebenfalls in der Hauptsache in Verbindung mit der Armenverwaltung durchführbar. Man wird den Einfluß gewinnen, in Fällen unverschuldeten Mietrückstandes den Verein zur Rücknahme oder doch Milderung der Bekanntgabe zu veranlassen, wogegen dem schuldig Befundenen allerdings nur das Armenhaus übrig bleibt. Der Erfolg wird sein, daß in den beteiligten Kreisen, insoweit wirklich strenges Einschreiten angezeigt ist, eine größere Sorgfalt auf die Erfüllung der Mietsverbindlichkeiten gelegt wird. Zugleich wird die Armenverwaltung, vermöge ihrer sonstigen Beziehungen zu den Vereinen, über manchen Fall bevorstehender Verarmung frühzeitig unterrichtet werden und ihrerseits in der Lage sein, Wünschen hinsichtlich der Armenwohnungen leichter Geltung zu verschaffen.

Sehr nachahmenswert erscheint mir das Vorgehen der Armenverwaltung Mainz, welche im Einvernehmen mit dem Hausbesitzerverein zur Einführung der wöchentlichen Mietzahlung öffentlich auffordert. Die Bekanntmachung lautet, unter Weglassung der einleitenden Worte:

„Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß unter Wegfall der seither üblichen Quartalsmietunterstützungen nur noch Wochenunterstützungen zur Auszahlung gelangen, die jedoch den erforderlichen Aufwand für Miete in sich begreifen.

„Nach unseren Erfahrungen liegt diese Einrichtung nicht nur im Interesse der Vermieter, sondern auch der betreffenden Mietsleute, denen dadurch die Mietzahlung wesentlich erleichtert wird. Sie ist aber auch für die städtische Armenpflege insofern von Wert, als diese von eingetretenen Notlagen der betreffenden Mieter rechtzeitig Kenntnis erhält.

„Wir fordern daher die Beteiligten zur Einführung dieser wöchentlichen Mietzahlung hiermit auf unter dem Anfügen, daß die öffentliche Armenpflege rückständige Mietbeträge nicht übernehmen darf, daß aber die Herren Armenpfleger, soweit öffentlich Unterstützte in Betracht kommen, gerne bereit sind, die betreffenden Vermieter zwecks Erhebung der wöchentlichen Mietbeträge zu unterstützen und auch — jedoch nur im äußersten Falle — berechtigt sind, die entsprechenden Mietbeträge an der Wochenunterstützung einzuhalten.

Nähere Auskuft erteilt der Schutzverband Mainzer Hauseigentümer, sowie das städtische Armenamt."

§ 4. Die Entrichtung des Mietzinses.

Bei Abfassung des Fragebogens glaubte ich die Frage, ob regelmäßig Wohnungsmiete gewährt wird, damit mir kein Zweig der Fürsorge entgehen könne, in der umfassenden Form stellen zu sollen:

Welche Einrichtungen sind seitens der Armenpflege getroffen, um während der Dauer der Unterstützung die Zahlung der Wohnungsmiete an den Vermieter sicher zu stellen? Wird regelmäßig davon Gebrauch gemacht?

Die Antworten geben ein Bild von der Beurteilung des Gegenstandes und namentlich von der Verschiedenheit der Anschauungen über den Wert der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Armen. Ich führe deshalb die Antworten, soweit sie nicht einfach verneinend waren, durchgängig im Wortlaut an.

Aachen: Den Armenpflegern ist gestattet, einen Teil der Barwochenunterstützung für die Deckung der laufenden Miete zurückzubehalten, um den Unterstützten die Wohnung zu sichern. Nur selten machen die Armenpfleger von dieser Befugnis Gebrauch:

Altendorf: Auf Antrag wird den Vermietern die Mietsunterstützung direkt gezahlt. Es geschieht hier zur Zeit in einem Falle.

Altenessen: In einigen Fällen wird die Mietsunterstützung, welche vierteljährlich zur Auszahlung gelangt, an die Vermieter gezahlt.

Ansbach: In vereinzelten Fällen wird die Unterstützung direkt an den Vermieter bezahlt. Die meisten Unterstützten erhalten nur einen Mietzinsbeitrag.

Aschaffenburg: Die Wohnungsmiete wird vom Unterstützten an den Vermieter prompt bezahlt. Es haben sich in dieser Hinsicht Anstände nicht ergeben.

Barmen: Auch für Wohnungsmiete werden keine Extraunterstützungen gewährt. Die Armenpfleger sind jedoch zur Vermeidung der Übelstände, welche aus der völligen Gleichgültigkeit einzelner Familien in betreff der Erhaltung der Wohnung und Zahlung der Miete entstehen, berechtigt, für die in fortlaufender Unterstützung stehenden Familien einen entsprechenden Teil der Wochengabe zur Zahlung der Wohnungsmiete zu verwenden.

Bernburg: Der Mietszuschuß wird regelmäßig dem Vermieter gezahlt.

Bielefeld: Die Armenpfleger zahlen unmittelbar an den Vermieter.

Bocholt: In der Regel wird die Wohnungsmiete direkt dem Vermieter von der Stadt bezahlt.

Borbeck: Nur bei unsicheren Personen wird die Miete direkt an den Hausherrn gezahlt.

Bremen: Nur in ganz vereinzelten Fällen zahlt die Armenpflege die als Unterstützung bewilligte Miete direkt an den Vermieter.

Bremerhaven: Es wird nach Lage eines jeden einzelnen Falles gehandhabt.

Brieg: Die Armendirektion hält darauf, daß die Unterstützten ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen.

Cannstatt: In den meisten Fällen wird die Miete von der Armenpflege an den Vermieter direkt bezahlt.

Crimmitschau: § 50 Abs. 2 der Armenordnung. Wenn die Aushändigung des baren Almosens an einen Armen bedenklich erscheint, so kann das Almosen vom Pfleger ganz oder teilweise zurückbehalten und zur Bezahlung des Mietzinses oder sonst in geeigneter Weise für den Armen verwendet werden.

Danzig: Bei unzuverlässigen Armen wird die Miete häufig vom Armenkommissionsvorsteher direkt an den Vermieter gezahlt.

Döbeln: Nur in ganz vereinzelten Fällen erhebt der Vermieter im Einverständnis mit dem Almosenempfänger dessen Almosen zur Deckung des Mietzinses direkt aus der Armenkasse.

Duisburg: Nur in einzelnen Fällen wird ein Teil der Armenunterstützung durch den Armenpfleger einbehalten.

Eberswalde: Die Armenverwaltung überläßt es den Wirten, sich die Miete zu sichern, ausgenommen diejenigen Fälle, in welchen die Wohnung für Rechnung der Verwaltung angemietet wurde.

Eisenach: Die als Mietsbeitrag gewährte Unterstützung wurde bisher den Unterstützten selbst ausbezahlt. Da sich jedoch diese Bestimmung nicht bewährt hat, so ist seit dem 1. Mai 1896 die Verfügung getroffen, daß die hier eingeführten Coupons, die zur Erhebung der Mietsunterstützung berechtigen, nur noch an die Vermieter selbst durch die Armenpfleger gegeben werden.

Eisleben: Die Mietsunterstützungen werden direkt zu Handen der Hauswirte gezahlt.

Elberfeld: Den Armenpflegern ist empfohlen, mit Zustimmung der Unterstützten einen Teil der Unterstützung für Miete zurückzubehalten.

Elbing: In gewissen Fällen zahlt der Armenvorsteher direkt an den Vermieter und zieht die Miete von der Unterstützung ab. Dies geschieht insbesondere bei leichtsinnigen, dem Trunke ergebenen Almosenempfängern.

Essen: Meistens zeigen die Unterstützten die Quittung über gezahlte Miete den Armenpflegern vor. In einzelnen wenigen Fällen zahlen die Armenpfleger die Miete direkt.

Erfurt: Dem Armenpfleger ist gestattet, einen Teil der Wochenunterstützung für die Deckung der laufenden Miete zurückzubehalten.

Erlangen: Wenn Anlaß vorhanden ist, werden die Mietsbeiträge direkt an den Vermieter bezahlt.

Frankfurt a. O.: Die seitens der Armenverwaltung bewilligten Mietsunterstützungen werden durch die Armenkommission gegen Quittung des Vermieters gezahlt. Dieses von Hause aus hier eingeführte Verfahren hat sich durchaus bewährt.

Frankfurt a. M.: Vielfach halten die Pfleger die Unterstützung ganz oder teilweise zurück, um die Wohnungsmiete sicher zu stellen.

Freiberg: Ausnahmsweise wird an Stelle einer entsprechenden, baren Wochenunterstützung die Zahlung der Miete übernommen. Auch kann nach Beschluß der Distriktsversammlung bei Personen, die dauernd im Rückstand sind, die Miete aus der Wochenunterstützung gezahlt werden. Bei Übernahme von Mietzinszahlungen auf die Armenkasse wird dies dem Vermieter mit dem Bemerken mitgeteilt, daß die Armenverwaltung sich die Einstellung der Zahlungen ohne Kündigung jederzeit vorbehält, auch für demnächstige Räumung keine Verpflichtung übernimmt.

Freiburg: Ist Zweifel vorhanden, ob der zu Unterstützende den bewilligten Mietzinsbetrag, sofern ihm solcher ausgehändigt wird, auch bezahlt, so wird derselbe direkt an den Vermieter ausgefolgt.

Gelsenkirchen: Die Zahlung von Wohnungsmieten findet nur in Ausnahmefällen, und dann an den Hauswirt statt.

Gera: Wird in jedem Einzelfalle besonders behandelt.

Gießen: Die Wohnungsmiete wird in den weitaus meisten Fällen dem Vermieter direkt bezahlt.

Göttingen: Nur bei unzuverlässigen Zahlern wird die Mietunterstützung direkt an den Vermieter gezahlt.

Görlitz: In vereinzelten Fällen wurde der Hauszins an den Vermieter direkt bezahlt.

Gotha: Die Zahlung der Mietunterstützung wird mehrfach vom Armenpfleger an den Vermieter geleistet; dies soll überall geschehen, wo Zweifel bestehen, ob der Unterstützte es selbst thun würde.

Graudenz: Bei Unterstützten, die nicht regelmäßig ihre Miete zahlen, wird diese vorab von der Unterstützung abgezogen und direkt an den Vermieter gezahlt.

Halberstadt: Die Zahlung der aus der Armenkasse bewilligten Mietsunterstützung erfolgt direkt an den Hauswirt.

Halle: In einzelnen Fällen wird eine Mietsbürgschaft seitens der Armenpflege übernommen, insbesondere bei unzuverlässigen Personen.

Hanau: Die Armenpfleger sind verpflichtet, die Wohnungsmiete an den Vermieter zu zahlen.

Harburg: Den Armenpflegern bleibt es überlassen, einen Teil der laufenden Unterstützung zur Sicherung der Wohnungsmiete zurückzubehalten, falls Mieter mit der Miete zu sehr in Rückstand gerät.

Heidelberg: Die Miete wird in der Regel vom Hauseigentümer bei dem betreffenden Armenpfleger in Empfang genommen.

Hildesheim: Der Armenpfleger hält nach seinem Ermessen in geeigneten Fällen einen Teil des Geldes zur Deckung der Miete zurück.

Iserlohn: § 21 der Armenordnung. Die Bezirksversammlung beschließt, in welcher Art die Unterstützung erfolgen soll, und welche besonderen Bedingungen (z. B. direkte Zahlung der Miete an den Hauswirt durch den Armenpfleger) etwa zu stellen sind.

Kalk: Der Vermieter kann den dem Unterstützten als Mietsunterstützung gewährten Betrag direkt beim Armenvorsteher erheben. Von dieser Einrichtung wird selten Gebrauch gemacht.

Kempten: In wenigen Fällen leistet die Armenpflege direkte Zahlung an den Mietsherrn.

Kiel: Die Armenpfleger sind angewiesen, die Mietsunterstützung an den Vermieter zu zahlen, ohne daß dadurch der Armenverwaltung die Verpflichtung den Vermietern gegenüber erwächst.

Koblenz: Wo zu befürchten steht, daß die Geldunterstützung unrichtig verwendet und namentlich keine Miete gezahlt wird, erfolgt die Zahlung der Unterstützung zu Händen des Armenpflegers.

Koburg: Die Zahlung erfolgt in der Regel an den Vermieter.

Köln: § 26 Abs. 3 der Geschäftsanweisung. Es ist zugelassen, aus den zur Auszahlung gelangenden Geldspenden soviel einzuhalten, daß die Miete gedeckt werden kann; dies jedoch auch nur bei nachweisbarer Unzuverlässigkeit der Armen, und ohne daß eine Verbindlichkeit dem Vermieter gegenüber übernommen werden darf.

Köthen: Ein großer Teil der Unterstützungsempfänger hebt das wöchentliche Geldalmosen vierteljährlich ab und verwendet es zur Zahlung der Wohnungsmiete.

Kottbus: Es wird darauf gehalten, daß die Unterstützung auch zur Deckung der Miete verwendet wird.

Krefeld: § 34 der Dienstanweisung. Mietsunterstützungen können zur Vermeidung von Obdachlosigkeit bis zum Schlusse des Vierteljahrs zurückbehalten und müssen in diesem Fall an die Vermieter ausgezahlt werden. Die Mietsunterstützungen müssen zurückbehalten werden, wenn eine Befürchtung vorliegt, daß der Unterstützte das Geld zu anderen Zwecken verwenden werde.

Kreuznach: Die Miete wird an den Vermieter gezahlt, falls nicht bei besonders zuverlässigen Armen die Gewähr vorhanden ist, daß diese sich mit dem Vermieter verständigen.

Landsberg a. W.: Die sogenannte Mietsunterstützung soll direkt an den Vermieter durch den Armenpfleger ausgezahlt werden.

Lüdenscheid: Die Miete wird dem Vermieter in der Regel durch mündliche Erklärung des betreffenden Armenpflegers sicher gestellt.

Ludwigsburg: In allen Fällen, bei welchen eine mißbräuchliche Verwendung der verwilligten Mietsunterstützung seitens des Unterstützten zu befürchten ist, findet direkte Auszahlung der Mietsunterstützung an den Vermieter statt.

Ludwigshafen: In der Regel wird die Hausmiete zur Zahlung an den Hausbesitzer angewiesen.

Mainz: Die Armenpfleger sind berechtigt, für die in fortlaufender Unterstützung stehenden Familien einen entsprechenden Teil der Wochengabe zur Zahlung der Wohnungsmiete zu verwenden.

Malstatt-Burbach: Die Zahlung von Miete erfolgt nur bei Unterbringung von Obdachlosen und wenn zu erwarten steht, daß die Unterstützten ihrer Pflicht zur Zahlung der Miete nicht nachkommen.

Marburg: Die bewilligte Miete wird direkt an den Vermieter gezahlt.

Meerane: Mit Zustimmung des Mieters wird die Miete aus der Unterstützung direkt an den Vermieter gezahlt.

Memel: Nur in einzelnen Fällen ist die Wohnungsmiete direkt an den Vermieter gezahlt worden.

Mülheim a./d. Ruhr: Für diejenigen Personen, welche voraussichtlich die Miete an den Vermieter nicht bezahlen, geschieht dies durch die Armenpflege.

München: Es wird in gewissen Fällen durch den Distriktsarmenpfleger direkt der Mietzins an den Vermieter übergeben, nämlich wenn dem Unterstützten zuzutrauen ist, daß er die Unterstützung nicht zu dem bestimmten Zweck verwendet.

Neustadt a. d. H.: Die Wohnungsmiete wird in allen Fällen an den Vermieter direkt ausbezahlt; die einfachste und beste Sicherstellung.

Nordhausen: In Fällen, in welchen der Unterstützte ganz besonders unzuverlässig ist, erfolgt Kürzung der Unterstützung durch den Bezirksvorsteher, sowie Abführung der einbehaltenen Unterstützungsteile durch letzteren als Miete oder Mietsbeitrag an den Hauswirt.

Oberhausen: Die Zahlung erfolgt an den Vermieter.

Ohligs: Bei unzuverlässigen Personen wird die Miete durch die Armenverwaltung an den Vermieter direkt gezahlt.

Potsdam: Die Armenpfleger sind angewiesen, bei wirtschaftlich unzuverlässigen Unterstützten bei Zahlung der Unterstützung sich die Mietsquittung vorlegen zu lassen.

Prenzlau: Die hier gezahlten Geldunterstützungen werden fast durchweg zur Zahlung der Miete verwendet.

Quedlinburg: Die Mietsbeihilfen werden je nach Lage des Falles von den Armenpflegern teils an den Vermieter, teils auch an den Unterstützten gezahlt.

Reutlingen: Die Unterstützungen zwecks Zahlung der Wohnungsmiete werden ausnahmslos an den Vermieter bezahlt.

Rostock: Bei Gewährung von Wochenunterstützungen werden in fast allen Fällen auch Mietsbeihilfen gewährt, und diese von den Armenpflegern regelmäßig direkt an den Vermieter ausgehändigt.

Saarbrücken: Die Wohnungsmiete wird an den Vermieter auf die Dauer der Unterstützung direkt durch die Armenpflegerin gezahlt.

Sankt Johann: Teilweise wird die gewährte Unterstützung zur Deckung der Hausmiete an den Vermieter gezahlt, meistens in den Fällen, wo bekannt ist, daß die Unterstützten selbst die Zahlung nicht leisten.

Schalke: In der Regel wird die Wohnungsmiete an den Vermieter gezahlt.

Siegen: Die Bezirksvorsteher und Armenpfleger haben Weisung, die Miete nur an den Vermieter zu zahlen. Außerdem ist darüber zu wachen, daß kein Unterstützter mit dem von ihm selbst zu zahlenden Mietrest in Rückstand bleibt, widrigenfalls von der etwa sonst gewährten Unterstützung soviel abgehalten wird, um damit zunächst die rückständige Miete decken zu können.

Stargard: In einzelnen Fällen werden die zur Zahlung der Miete bewilligten Beträge zu Händen der Vermieter gezahlt, während regelmäßig die Zahlung zu Händen der Unterstützten erfolgt.

Stolp: Bei drohender Ausweisung wird eventuell an den Vermieter die Miete direkt durch den Pfleger unter der Bedingung gezahlt, daß die Familie weiter wohnen bleiben kann.

Stralsund: Die Armenpfleger zahlen die Miete grundsätzlich unmittelbar an den Hauswirt.

Viersen: Die von der Armenverwaltung bewilligte Miete wird meistens an den Vermieter unmittelbar ausgezahlt.

Wald: Die Zahlung der Mieten erfolgt seitens der Armenpfleger an die Vermieter.

Wattenscheid: In den Fällen, wo Wohnungsmiete gezahlt wird, besorgen gewöhnlich die Bezirksarmenpfleger die Auszahlung an den Vermieter.

Weißenfels: Eine direkte Zahlung an die Wirte hat viele Nachteile gehabt, so daß diese aufgegeben ist.

Wesel: Wo es erforderlich erscheint, zahlt der Bezirksvorsteher die Miete aus der Unterstützung.

Wiesbaden: Die Zahlung der Mietsbeihilfen erfolgt in allen Fällen gegen Anerkenntnis der Unterstützten direkt an die Vermieter.

Wismar: Gewöhnlich wird auch die Mietsunterstützung an die Unterstützten selbst geleistet.

Witten: Mietsunterstützungen werden durch Vermittelung der Bezirksvorsteher an die Vermieter gezahlt.

Worms: Der Armenpfleger soll sich bei den Besuchen vergewissern, ob die Unterstützten den Mietzins allwöchentlich bezahlen. Nur wenn es nicht zu ermöglichen ist, daß dies freiwillig geschieht, ist der entsprechende Betrag der Unterstützung für den Vermieter einzuhalten.

Wurzen: Zuweilen ist es vorgekommen, daß die Armenbehörde den Zins an den Vermieter zahlte, wenn es sich darum handelte, obdachlos Gewordenen Unterkunft zu verschaffen.

Zaborze: Wirte holen häufig Mieten selbst ab.

Zerbst: In besonderen Fällen wird die Mietsunterstützung an den Vermieter gezahlt.

Zittau: Mit Zustimmung des betr. Unterstützten wird entweder der ganze oder ein entsprechender Teil der gewährten, baren Spende vom Armenpfleger zurückbehalten und an den Hauswirt als Miete abgeführt. Wird nicht stark benützt.'

Aus den Verhandlungen des Vereins vom Jahre 1894 habe ich mit Interesse entnommen, daß in Berlin eine weitverbreitete Volksmeinung in der Gewährung von Mietunterstützung bezw. in der unmittelbaren Bezahlung des Mietzinses durch den Armenpfleger eine ungerechtfertigte Begünstigung der Hauswirte erblickt. Die lokale Armenpflege wird mit einer derartigen Anschauung rechnen müssen, wenn sie auch deren Unhaltbarkeit hundertmal dargethan zu haben glaubt. Die Bewilligung besonderer Mittel zur Bestreitung eines hervorragend wichtigen Bedürfnisses und die notwendigen Vorkehrungen zur Erreichung dieses Zweckes wird man ebenso wenig verwerflich finden können, wie man einem Vater eine Begünstigung von Fechtmeistern, Hauswirten und Restaurateuren nachsagen wollte, weil er seinen Sohn zur Hochschule ziehen lasse.

Allerdings sind derartige Volksmeinungen wohl nie zufällig und enthalten in der Regel einen richtigen Kern. Auch ich könnte einer mißgünstigen Stimmung gegen die Zahlung des Mietzinses unmittelbar an den Vermieter ihre Berechtigung nicht versagen, so lange nicht in durchaus genügender Weise das Interesse des Unterstützten bei diesem Verfahren sichergestellt ist. Ob dies der Fall ist, müßte wohl in folgenden drei Beziehungen geprüft werden:

1. Ist die unmittelbare Entrichtung des Mietzinses unter allen Umständen zulässig?

2. Wer entscheidet, wenn dieselbe an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, über deren Vorhandensein?

3. Ist die Verwaltung bestrebt, bei den Vermietern als Gegenleistung für die gesicherte Zahlung günstigere Bedingungen für den Unterstützten zu erwirken?

Zur ersten Frage sind die Meinungen sehr geteilt. Die obige Übersicht ergiebt eine ununterbrochene Kette der verschiedensten Ansichten von der unbedingten Empfehlung der unmittelbaren Zahlung bis zu ihrer strengsten Verwerfung. Diejenigen Armenbehörden, welche stets durch ihre Organe den Mietzins an den Hauswirt gelangen lassen, haben die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens nicht besonders begründet, und ich darf vielleicht die Vermutung wagen, daß vorzugsweise die Vereinfachung des Geschäftsbetriebes die ausnahmslose Befolgung dieses Grundsatzes veranlaßt hat. Mir scheint aber die Erhaltung und unter Umständen die Entwicklung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unterstützten von so großer Bedeutung zu sein, daß keine Armenverwaltung ihr naturgemäß hierauf zu richtendes Augenmerk durch geschäftliche Schwierigkeiten sollte ablenken lassen. Völlig alleinstehende Unterstützte sind selten und haben schon wegen der Mitwirkung der geschlossenen Armenpflege in der Mietfrage wenig Bedeutung. Die große Zahl der Unterstützten bilden die des Ernährers beraubten Familien, bei welchen in der Regel nach einigen Jahren die Thätigkeit der Armenpflege aufhören kann. Soll nun in solchen Familien die Armenunterstützung nicht geradezu erblich werden, so muß den Kindern ein gewisses Maß von wirtschaftlichem Sinn anerzogen sein. Diese Ausbildung gelingt aber weder in der Schule noch in einer geschlossenen Anstalt, sondern nur durch die langjährige Wirkung des Beispiels.

Mir scheint daher die unmittelbare Zahlung des Mietzinses erst dann empfehlenswert zu sein, wenn der Unterstützte mehr als eine Woche bezw. mehr als eine Almosenzahlungsperiode ohne die erforderliche Zahlung bezw. Rücklage hat vorübergehen lassen, und wenn es der Aufsicht und Ermahnung des Armenpflegers nicht gelungen ist, auf freiwilligem Wege die Nachholung herbeizuführen. Die einmalige Übergehung einer kurzen Zahlungsperiode dürfte schon darum unbedenklich sein, weil auch sonstige Bedürfnisse des Unterstützten, z. B. Anschaffung eines Anzuges, eine größere Ausgabe verursachen, als aus dem Einkommen dieser Zahlungsperiode bestritten werden kann.

Zur zweiten Frage dürfte wohl anzunehmen sein, daß in den meisten Fällen der Armenpfleger diejenige Stelle ist, welche — zuweilen sogar ohne an genaue Vorschriften gebunden zu sein — darüber entscheidet, ob er den für die Miete bestimmten Betrag an den Unterstützten oder an den Vermieter auszahlt. Soweit in dieser Hinsicht Auskunft erfolgt ist, kann folgendes angegeben werden: die Entscheidung ist dem Armenpfleger überlassen in Aachen, Barmen, Crimmitschau, Erfurt, Frankfurt a. M., Harburg, Hildesheim, Lüdenscheid, Mainz, Wattenscheid, Worms.

In Elberfeld, Meerane und Zittau ist der Armenpfleger mit seiner Anordnung an die Zustimmung des Unterstützten gebunden.

Andere Armenbehörden, z. B. Wald, geben dem Armenpfleger das Recht, in ihm geeignet scheinenden Fällen statt des baren Geldes nicht bloß Mietzahlung, sondern überhaupt Naturalunterstützung zu gewähren.

Dagegen ist in Danzig, Freiberg, Iserlohn, München, Nordhausen, Ohligs, Wesel und Wurzen die Entscheidung über die Mietzahlung dem Armenpfleger entzogen und anderen Organen (Bezirksversammlung, Bezirks-

vorsteher u. s. w.) übertragen. Die Dienstanweisung von Iserlohn enthält die Bestimmung: die Bezirksversammlung beschließt, in welcher Art die Unterstützung erfolgen soll und welche besonderen Bedingungen (z. B. direkte Zahlung der Miete an den Hauswirt durch den Armenpfleger) etwa zu stellen sind.

Ich möchte mich dahin aussprechen, daß man dem Armenpfleger diese Entscheidung nicht oder bei Gefahr im Verzug nur unter der Bedingung übertragen sollte, daß er die Zustimmung des Bezirksvorstehers eingeholt hat. Um von anderen Gründen, welche an manchen Orten vorliegen mögen, abzusehen, will ich nur darauf hinweisen, daß es einem gewissenhaften Armenpfleger, der von dem benachbarten und vielleicht befreundeten Hausbesitzer um Aushändigung des Mietzinses ersucht werden kann, angenehmer sein wird, einer solchen Entscheidung überhoben zu sein, wie denn überhaupt eine Beschlußfassung über persönliche Verhältnisse besser durch Mehrere als durch Einen geschieht. Es dürfte daher am zweckmäßigsten sein, daß diejenige Stelle, welche die Unterstützung bewilligt, auch — zugleich oder nachträglich — beschließt, in welcher Weise die Auszahlung zu erfolgen habe.

Bezüglich der dritten Frage nehme ich an, daß diejenige Behörde, welche zu beschließen hat, wieviel der Arme verzehren kann, und ob er oder seine Kinder in einer Anstalt verpflegt werden sollen, ihre Aufgabe gewiß nicht überschreitet, wenn sie sich um den Mietvertrag des Unterstützten bekümmert, mag letzterer auch ohne ihre Mitwirkung seine Geschäfte ausgeführt haben. Hier muß zunächst das schon oben berührte, leider viel verbreitete Mißverhältnis zwischen der langen Mietzahlungsperiode und den kurzen Lohn- und Almosenzahlungsperioden aufs schärfste auffallen. Giebt es einen größeren Widerspruch, als daß ein Hilfsbedürftiger den vierten Teil seines Einkommens aufsparen soll, um am Ende des Vierteljahres in ungetrennter Summe Zahlung, ja sogar Vorauszahlung zu leisten? Gehört es zu den Obliegenheiten der Armenpflege, dafür zu sorgen, daß am 2. Januar die Rücklage zum Erwerb einer Gegenleistung beginnt, die erst am 30. Juni vollständig erfolgt ist? — Eine Vergleichung der im Eingang dieses Paragraphen zusammengestellten Äußerungen der Armenbehörden mit den in §§ 1 und 3 angegebenen Zahlungsterminen zeigt, wie viele Verwaltungen thatsächlich sich genötigt fühlen, ihre Einrichtungen den bestehenden, für den Armen nachteiligen Zahlungsperioden anzupassen. Daß dies zuweilen auch ohne Widerstreben geschieht, beweist folgende Äußerung: Die Mietsentschädigungen werden monatlich oder quartaliter gezahlt, um die Hausbesitzer nach Möglichkeit zu unterstützen. Sollten da nicht Anregungen, wie sie in der am Ende des vorigen Paragraphen angeführten Mainzer Bekanntmachung enthalten ist, dem Übel abhelfen können? Wenn auch die Unterstützten nur einen kleinen Teil der unbemittelten Mieter darstellen, kann es nicht schwer fallen, für eine so wichtige Frage, an welcher fast die ganze Bevölkerung beteiligt ist, das öffentliche Interesse zu gewinnen. Wird dabei der Fehler, die Hausbesitzer als eine besondere Menschenklasse zu betrachten, vermieden, so dürfte es den vereinten Bemühungen gelingen, die Zahlungsperioden soweit abzukürzen, daß eine unmittelbare Entrichtung des Mietzinses durch die Armenpflege nur noch selten notwendig sein wird.

§ 5. Die Formen der Gewährung von Wohnungsmiete.

Die Gewährung von Wohnungsmiete erblicke ich darin, daß ein bestimmter Geldbetrag den Zweck erhält, bei Entrichtung des Mietzinses verwendet zu werden. In dieser Fassung scheinen mir alle denkbaren Möglichkeiten Raum zu finden, mag nun der Betrag bereits in den Büchern der Verwaltung oder erst in der Hand des Pflegers bestimmt werden, mag die Erreichung des Zweckes mehr oder minder gesichert sein.

In der obigen Fassung zeigt aber die Gewährung von Wohnungsmiete eine solche Vielseitigkeit, daß sie, wenn sie als selbständige Art der Armenunterstützung auftreten will, mehrfache Rangstreitigkeiten auszufechten hat. Es kommt eben darauf an, was man unter Geld- und Naturalunterstützung versteht. Soll für die Bedeutung der Geldunterstützung der Wortlaut maßgebend sein, so wäre die Gewährung von Wohnungsmiete eine Unterart derselben. Besteht das Wesen der Geldunterstützung in der Freiheit der Verwendung, so wäre sie — bei bescheidenen Ranganspruchen — eine Unterart der Naturalunterstützung. Gehört zur letzteren nur die Beschaffung derselben Gegenstände, welche der Arme (nötigenfalls nach Herrichtung) in Gebrauch nimmt, so wäre jede Mietunterstützung ausgeschlossen, denn bei ihr handelt es sich um Mietzins, den der Arme kraft eignen Vertrags schuldet, und der Unterschied zwischen einer eignen und einer von der Armenpflege überlassenen Wohnung bleibt immer ein wesentlicher.

Um die Gewährung von Wohnungsmiete neben Geld- und Naturalunterstützung unterzubringen, kann ich einen verwertbaren Einteilungsgrund weder in der Art des zu befriedigenden Bedürfnisses (Wohnung) noch in der Gestalt der Bewilligung (Geld) erblicken, sondern nur in der Form, welche die Unterstützung in dem Zeitpunkt annimmt, in welchem sie dem Bedürftigen thatsächlich zukommt. Es handelt sich hiernach um Deckung einer laufenden und manchmal auch rückständigen oder zukünftigen Schuld. Ich denke mir also neben Geld- und Naturalunterstützung in gleichem Range die Schuldentilgung und erblicke in der Bedeutung dieses Wortes eine treffende Mahnung zur Vorsicht bei Anwendung jeder Art von Mietunterstützung.

Die Gewährung von Wohnungsmiete ist aber nur eine Unterart der Schuldentilgung; neben ihr besteht noch die Auslösung von Pfandstücken. Diese Nebeneinanderstellung wird uns nicht hindern, die Gewährung von Wohnungsmiete in ihrer hohen, wirtschaftlichen Bedeutung und in dem großen Wert, den sie unter Umständen für die Wohnungsfrage der Armen haben kann, voll zu würdigen. Auch der Vergleich mit einer vorzugsweise nur in außerordentlichen Fällen angewandten Unterstützungsform enthält nichts Herabsetzendes. Die Bedeutung der außerordentlichen Unterstützung wird überhaupt viel zu wenig beachtet. Die außerordentlichen Fälle sind verführerisch, weil es sich jedesmal um kleine Beträge handelt, und weil der Fall erst gegen Geschäftsschluß, womöglich Wochenschluß, auftritt; um so verderblicher aber ist das Beispiel.

Der Sprachgebrauch der Armenbehörden und die Einteilung der Gewährung von Wohnungsmiete bezw. Mietunterstützung war aus den Fragebogen nur selten ersichtlich. Folgende Äußerungen über die Gewährung von Wohnungsmiete zählen dieselben teils zur Geld- teils zur Naturalunterstützung:

Gotha: Wir haben den Grundsatz, Naturalunterstützung in allen Fällen, in welchen sie nützlich sein kann, auch in erster Linie zu verabfolgen und es dem Unterstützten zu überlassen, aus seinem Erwerb seine übrigen Bedürfnisse zu befriedigen, soweit dies angängig ist. Aber zweifellos wird Barunterstützung, also auch Mietunterstützung, nicht nur von den Armen mehr geschätzt und begehrt, sondern auch gerade deswegen mehr verwilligt, als nach obigem Grundsatz geschehen sollte.

Lübeck: Es wird in erster Linie Speise, Brot und Feuerung gewährt. Geldunterstützungen werden nur dann bewilligt, wenn die Naturalunterstützungen nicht mehr ausreichen.

München: Wenn Gefahr besteht, daß die dauernde Unterstützung in Geld schlecht angewendet, insbesondere wenn sie zur Anschaffung von geistigen Getränken mißbraucht wird, so ist die Bezirkspflegekommission berechtigt, die Geldunterstützung in Naturalunterstützung zu verwandeln. Die Naturalunterstützung besteht in der Gewährung der zur Linderung der Not vorzugsweise geeigneten Bedarfsgegenstände, insbesondere in der Anweisung von Suppe bei den städtischen Suppenanstalten und in der unmittelbaren Bezahlung des Mietzinses an den Mietgeber.

Hinsichtlich des Wortes „Mietunterstützung" verstanden einige Armenbehörden, u. a. Eisenach, Gnesen und Köthen, hierunter schon die Entrichtung des Mietzinses durch den Armenpfleger aus der für sämtliche Bedürfnisse bewilligten Geldunterstützung. Dagegen haben die meisten Verwaltungen gerade diese Gruppe ausgeschlossen und setzen also bei der Mietunterstützung voraus, daß die Bewilligung ausschließlich zum Zwecke der Mietzinszahlung geschehen sei.

Indem ich mich der letzteren Auffassung anschloß, fand ich zwei Formen, in welchen sich die Gewährung von Wohnungsmiete vollziehen kann, nämlich entweder in Form der Mietunterstützung in dem bezeichneten Sinne oder in Form der Entnahme des Mietzinsbetrages aus der allgemeinen Geldunterstützung. Für jede Form der Gewährung von Wohnungsmiete war aber wieder zu untersuchen, ob und auf welche Weise die Erreichung des Zweckes sichergestellt ist. Von diesen beiden Unterscheidungsgründen geht nebenstehende Zusammenstellung aus.

In dieser Zusammenstellung ist bezüglich aller Armenbehörden, welche auf die Rundfrage geantwortet haben, ersichtlich, ob und in welcher Form sie Wohnungsmiete gewähren. Jede Stadt ist nur einmal und zwar mit derjenigen Unterstützungsform genannt, welche nach der Beantwortung als die vorherrschende erschien. Waren mehrere Formen nebeneinander üblich, so gab ich der weitergehenden den Vorzug. Der Eintrag in Spalte III. bedeutet also, daß nur durch Abzug an der allgemeinen Unterstützung die Gewährung von Wohnungsmiete durchgeführt wird, während der Eintrag in den Spalten I. und II. die Annahme offen läßt, daß die Armenpflege in

I. Mietunterstützung in der Regel. Unmittelbare Zahlung erfolgt:			II. Mietunterstützung in besonderen Fällen. Unmittelbare Zahlung erfolgt:			III. Geldunterstützung, aus welcher die Miete, wenn nötig, unmittelbar bezahlt wird:	IV. Wohnungsmiete wird nicht gewährt:
a. regelmäßig	b. nötigenfalls	c. nicht	a. regelmäßig	b. nötigenfalls	c. nicht		
Bernburg	Altendorf	Fürth	Bocholt	Bremen	Aschaffenburg	Aachen	Annaberg
Bielefeld	Altenessen	Lübeck	Buer	Bremerhaven	Bautzen	Barmen	Aschersleben
Eisleben	Ansbach	Naumburg	Cannstadt	Dresden	Gnesen	Borbeck	Brandenburg
Frankfurt a. O.	Bonn	Ueckendorf	Charlottenburg	Eberswalde	Guben	Brieg	Forst
Gießen	Erlangen	Weimar	Crimmitschau	Freiberg	Kassel	Danzig	Grünberg
Halberstadt	Essen	Weißenfels	Eisenach	Gera	Königsberg	Döbeln	Hagenau
Hanau	Freiburg	Wittenberg	Erfurt	Giebichenstein	Köthen	Duisburg	Hannover
Koburg	Göttingen	Wolfenbüttel	Heidelberg	Greiz	Merseburg	Elberfeld	Hirschberg
Kreuznach	Gotha		Iserlohn	Halle	Neumünster	Elbing	Köpenick
Landsberg	Insterburg		Kiel	Kempten	Pirna	Frankfurt a. M.	Köslin
Ludwigshafen	Kalk			Malstatt-Burbach	Posen	Gelsenkirchen	Linden
Marburg	Krefeld			Meerane	Reichenbach	Görlitz	Liegnitz
Neustadt a. H.	Ludwigsburg			Mülheim a. d. Ruhr	Schweidnitz	Graudenz	Löbau
Oberhausen	Lüdenscheid			Nordhausen		Harburg	Neustadt O. S.
Reutlingen	München			Ratibor		Hildesheim	Oppeln
Rostock	Ohligs			Stargard		Koblenz	Spandau
Saarbrücken	Quedlinburg			Stolp		Köln	Stettin
Schalke	Wismar			Witten		Kottbus	Wandsbek.
Siegen				Zerbst		Mainz	
Stralsund						Memel	
Viersen						Potsdam	
Wald						Prenzlau	
Wiesbaden						Rheidt	
						Sankt Johann	
						Soest	
						Wattenscheid	
						Wesel	
						Worms	
						Wurzen	
						Zaborze	
						Zittau	

andern Unterstützungsfällen oder zur Ergänzung der nicht hinreichenden Mietunterstützung Abzüge bei Auszahlung der Geldunterstützung vorsieht. Dieses Nebeneinanderbestehen verschiedener Formen zeigt sich umgekehrt auch darin, daß, wie später ausgeführt werden soll, verschiedene Städte regelmäßig die Entnahme des Mietzinses dem Armenpfleger überlassen, daneben aber auch, wenn Obdachlosigkeit in Aussicht steht, besondere Mietunterstützung bewilligen und deshalb unter Spalte II. aufgeführt wurden.

Die Ausfüllung der Spalte c. beruht nur selten auf einer ausführlichen Auskunft. Ich möchte daher nicht daran zweifeln, daß die daselbst genannten Behörden, wenn die Zahlung des Mietzinses ernstlich in Frage steht, ihre Zwecke durchzuführen wissen.

Die Spalte III. hätte auch mit III b. bezeichnet werden können, da bei der Entnahme des Mietzinses die Spalte c. begrifflich ausgeschlossen ist, und da sich zur Bildung einer Spalte a. keine Stadt vorfand, weil überall, wo allgemeine Geldunterstützung besteht, nur unter bestimmten Voraussetzungen die Verfügung des Unterstützten beschränkt wird.

§ 6. Die ordentliche Mietunterstützung.

Die Mietunterstützung betrachte ich als diejenige Form der Gewährung von Wohnungsmiete, bei welcher die Feststellung des Zweckes und des Betrages durch die bewilligende Behörde geschieht. Es handelt sich also im Gegensatz zu dem Verfahren, daß der Armenpfleger aus der Geldunterstützung den erforderlichen Mietzins entnimmt, hier um eine besondere Bewilligung, welche wiederum ihre eigene Taxordnung voraussetzt.

Ob ein grundsätzlicher Unterschied zwischen der Mietunterstützung und dem Abzug des Mietzinses besteht, wollen wir an zwei Fällen untersuchen. Im einen Fall erklärt der Armenpfleger dem Unterstützten bei Übergabe der Wochenspende, an Mietunterstützung seien für das Vierteljahr 13 Mk. bewilligt; da aber der vertragsmäßige Mietpreis vierteljährlich 26 Mk. betrage, so ziehe er hiermit von der Wochenspende 1 Mk. ab. Im anderen Falle begnügt sich der Armenpfleger bei Überbringung der Wochenspende mit der Erklärung, er ziehe hiermit, da der vierteljährliche Mietpreis 26 Mk. betrage, 2 Mk. ab.

Da für den Armen hierin offenbar kein Unterschied besteht, so muß ich mich fragen, warum begnügen wir uns nicht damit, in den geeigneten Fällen den thatsächlichen Mietzins in Abzug zu bringen? Wozu machen wir uns die Schwierigkeiten, zuerst eine richtige Taxe aufzustellen und dann die noch empfindlichere Frage zu lösen, wie der Unterschied zwischen der Taxe und dem thatsächlich vereinbarten Mietpreis auszugleichen ist? Gewiß besteht nicht die Absicht, durch die Beschränkung, welche äußerlich in der Taxe liegt, auf eine Herabminderung der Mietsaufwendungen des Armen hinzuwirken. Das Verlangen der ärmeren Bevölkerung nach einer auskömmlichen Wohnung ist — abgesehen von Personen, die aus günstigeren Verhältnissen zurückgekommen sind — kein zu weitgehendes. Allerdings muß ich hier hervorheben, daß die Bewilligung der Mietunterstützung samt den unentbehr-

lichen Feststellungen und Vorarbeiten jedenfalls wesentlich dazu beiträgt, die Behandlung der Wohnungsfrage aller Unbemittelten bei den Armenverwaltungen und anderen Behörden in den Vordergrund zu stellen. Zugleich lasse ich die ausführlichen Urteile folgen, welche sich über den Wert der Mietunterstützung ergeben haben:

Vorbeck: Eine Teilung der Beihilfen für die verschiedenen Bedürfnisse (Unterkunft 2c.) hat sich hier nicht bewährt.

Hildesheim: Zur Miete wird ausdrücklich aus der Armenkasse kein Geld gegeben; aus Geschenken erfolgt gelegentlich solche Unterstützung, um die Armenpflege zu verhüten. Nur für Obdachlose wird die erste Miete vorausbezahlt oder garantiert. Es besteht das Bedenken, die Vermieter aus der Armenkasse direkt zu unterstützen und den Sparzwang, welchen die bevorstehende Mietzahlung auf die Mieter ausübt, zu beseitigen.

Koblenz: Die vor Jahren eingeführt gewesene Mietunterstützung hat im Sinne der Armenpflege insofern einen schlechten Einfluß auf die Unterstützten geübt, als die betreffenden Familien sich wegen der Miete ganz auf die Hilfe der Armenverwaltung verlassen haben und ihre Lebenshaltung auf diese Hilfe eingerichtet hatten. Auch fallen die Unterstützten hierbei leicht in den Fehler, sich eine kostspieligere (freilich auch bessere) Wohnung zu mieten.

Kreuznach: Hier besteht der Grundsatz, daß bei allen Unterstützungsgesuchen zunächst die Mietfrage erörtert und fast ohne Ausnahme als erste und notwendigste Unterstützung „Obdach", d. i. Mietunterstützung, gewährt wird. So ist die hiesige Armenverwaltung auch in der Bewilligung rückständiger Mietforderungen sehr liberal.

Man hat der Mietunterstützung den Vorwurf gemacht, daß sie ein Steigen der Mietpreise zur Folge habe. Der Nachweis, daß dies an irgend einem Orte thatsächlich geschehen, wird kaum zu erbringen sein. Die Beantwortung der Fragebogen hat ebenfalls keine Anhaltspunkte in dieser Richtung ergeben. Ich war daher im Begriff, die genannte Behauptung zurückzuweisen, wenn nicht die Untersuchung über die Höhe der Mietunterstützung und über die Behandlung des Ausgleichs zwischen Taxe und geschuldetem Mietzins mir die Überzeugung aufgedrängt hätte, daß allerdings eine derartige Wirkung möglich sei.

Wo bei jedem Verlangen nach Mietunterstützung, der Festsetzung ihrer Höhe, den Erörterungen über den Ausgleich und allen dabei in Betracht kommenden Vorschlägen die allgemeine Ausschlußtaxe die unter allen Umständen maßgebende Grenze ist, und wo infolgedessen jede Mietunterstützung für die Organe der Armenpflege, für die Unterstützten und für jeden beteiligten Dritten den Eindruck eines Abzugs von den sonstigen Einkünften macht, da ist jede preissteigernde Wirkung ausgeschlossen.

Wo aber die Mietunterstützung als eine besondere Zulage erscheint, bei deren Bewilligung, bezw. Erhöhung Mieter und Vermieter mit vereinten Kräften mitarbeiten möchten, da ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß, je nach Besetzung der beschließenden Deputation, den Berechnungen im allgemeinen ein höherer Mietpreis zu Grunde gelegt werden kann, als er thatsächlich den örtlichen Verhältnissen entspricht.

Daß in der Thai viele Armenbehörden darauf bedacht sind, jeden gefährlichen Einfluß der Mietunterstützung zu verhüten, beweisen u. a. folgende Mitteilungen:

Halle: Anträge auf Mietunterstützung sind abzuweisen, wenn der Unterstützte eine zu teuere Wohnung inne hat, z. B. mehr als ein Fünftel seines Einkommens für Miete ausgiebt.

Hanau: Anträge auf Bewilligung von Mietunterstützung werden dann abzuweisen sein, wenn der Unterstützte eine zu teuere Wohnung bewohnt oder wenn die von ihm bewohnten Räume allzu verwahrlost und offensichtlich gesundheitsschädlich sind. Zur Feststellung der Wohnungsverhältnisse soll der Armenpfleger den Armen vor Beantragung der Unterstützung in seiner Wohnung besuchen.

Viersen: Die Armenverwaltung nimmt Bedacht darauf, daß keine höheren Mieten bezahlt werden als ortsüblich sind.

Sehr bemerkenswert sind die in Köln gegebenen Vorschriften, welche dem Armenpfleger aufgeben, in allen Unterstützungsfällen das Verhältnis des Mietpreises zu Einkommen und Wohnung zu untersuchen. Obgleich Mietunterstützung dort überhaupt nicht bewilligt wird, ist dennoch im Interesse der Armen folgende Bestimmung getroffen: Einer Überschreitung der Ausgaben für Miete über die vorgesehenen Sätze hinaus ist durch Kürzung der Unterstützung um denjenigen Betrag, um welchen die Mietausgabe jene Sätze übersteigt, entgegenzutreten, und ist es dem Unterstützten nötigenfalls anheimzugeben, billigere Wohngelegenheiten in anderen Stadtteilen zu benutzen. Eine Ausnahme hierin ist nur für weniger erhebliche Mehraufwendungen und nur dann zuzulassen, wenn nachweisbar die Erwerbsfähigkeit des Armen durch die Art und Lage der Wohnung bedingt oder vermehrt wird.

In der Anwendung der Mietunterstützung besteht eine sehr große Verschiedenheit. Bald wird sie regelmäßig neben der Geldunterstützung bewilligt, manchmal sogar nach festen Sätzen, bald ist es eine Vergünstigung für alle Einheimische, in Zittau wird sie nur Landarmen gewährt. Bald ist sie die hauptsächlichste Unterstützungsform, bald ist es eine aus Stiftungsgeldern gespendete Beihilfe, die nur einen kleinen Teil des Mietpreises ausmacht. Wie außerordentlich die Mannigfaltigkeit ist, zeigt sich beispielsweise aus folgender Äußerung von Gotha: Die Mietunterstützung wird als selbständige Art der Unterstützung gewährt; oft erhält eine Person lediglich Mietunterstützung, meist ist die Mietunterstützung die selbstverständliche Begleiterin der dauernden Unterstützungen: doch werden auch, namentlich in vorübergehenden Unterstützungsfällen, lediglich Brot-, Suppen- oder Barunterstützungen zu anderen Zwecken verwilligt.

Auch über die Anwendung bei längerer oder bei kürzerer Hilfsbedürftigkeit herrschen verschiedene Ansichten, wie folgende Äußerungen zeigen:

Buer: Bei kürzerer Hilfsbedürftigkeit wird die Miete übernommen, damit die betreffende Familie Wohnung behält

Schalke: Die Mietunterstützung ist insbesondere bei längere Zeit währenden Unterstützungen zweckmäßig, um den Bedürftigen die Wohnung zu erhalten, da sie zu leicht gerade sich der Mietszahlung enthalten, diese zu großen Beträgen heranwächst und Exmission unausbleiblich ist. Insbesondere

macht sich dies bei längeren Inhaftierungen nach der Rückkehr eines Inhaftierten geltend.

Die Auffassung, daß bei einer mehrwöchigen Gefängnisstrafe die Familienunterstützung so bemessen werden solle, daß eine entsprechende Rücklage für den Mietzahlungstermin möglich sei, hat nie meine Zustimmung finden können. Oft handelt es sich um Ehemänner, die selber nie an Aufsammlung des Mietzinses gedacht haben, und deren Frauen während der Inhaftierung erleichtert aufatmen. Weder die Unterstützung noch die Strafe darf für den Betroffenen einen Vorteil im Gefolge haben.

Erst dann gelangt man in dem bunten Anwendungsgebiet der Mietunterstützung zu einer gewissen Klarheit, wenn man die Frage aufwirft, was bei einem geringeren Grade von Hilfsbedürftigkeit aus der Mietunterstützung wird. Die in der Zusammenstellung im vorigen Paragraphen als regelmäßig bewilligend in Spalte I. aufgeführten Verwaltungen lassen großenteils die Mietunterstützung erst zuletzt in Wegfall kommen. Es sind dies: Altendorf, Bielefeld, Fürth, Gießen, Insterburg, Krefeld, Kreuznach, Landsberg, Ludwigsburg, Naumburg, Reutlingen, Rostock, Saarbrücken, Siegen, Ueckendorf, Wald, Weißenfels, Wiesbaden, Wismar.

Umgekehrt fällt in Essen, Lübeck und Wittenberg die Mietunterstützung zuerst weg.

In Altenessen wird die Unterstützung auf eine einzige Art beschränkt, meistens auf die Mietunterstützung. In Freiburg wird die gesamte Unterstützung in jedem Teile verhältnismäßig gekürzt. In Eisenach wird zuerst die Geld-, dann die Miet- und zuletzt die Naturalunterstützung gekürzt. In Bernburg findet zunächst verhältnismäßige Kürzung und dann nach Lage des Falles Einstellung der einen oder anderen Art statt. Eine Reihe von Verwaltungen pflegt endlich von Fall zu Fall zu entscheiden.

Fassen wir nun diejenigen Städte ins Auge, welche nur in besonderen Fällen (vergleiche Zusammenstellung in § 5) Mietunterstützung gewähren, so wird letztere in Eberswalde, Greiz, Iserlohn, Köthen und Malstatt-Burbach zuletzt gestrichen, während sie in Zerbst zuerst in Wegfall kommt.

Daß bei dieser Klasse von Städten, welche die Mietunterstützung nur von Fall zu Fall gewähren, auch bezüglich der Dauer derselben weniger Regelmäßigkeit zu beobachten ist, wird sich aus dem nachfolgenden Verzeichnis ergeben, worin bei jeder Stadt möglichst kurz die Veranlassung und der Umfang bemerkt ist, in welchem Mietunterstützung bewilligt ist:

Aschaffenburg: bei Obdachlosigkeit.
Bautzen: selten einmaliger Beitrag.
Bocholt: neben Geldunterstützung.
Bremen: unbestimmt.
Bremerhaven: selten.
Cannstatt: verschiedene Familien nur Miete, andere nur Wochengeld.
Charlottenburg: nur für den ersten Monat.
Crimmitschau: bei Obdachlosigkeit, neben Geldunterstützung.
Dresden: bei Obdachlosigkeit, neben Geldunterstützung.
Eberswalde: bei Obdachlosigkeit.
Eisenach: bei Obdachlosigkeit.

Erfurt: bei Obdachlosigkeit, neben Geldunterstützung.
Freiburg: bei Obdachlosigkeit, neben Geldunterstützung.
Gera: bald nur Geld, bald nur Miete, bald beides.
Giebichenstein: bald nur Geld, bald nur Miete, bald beides.
Gnesen: nur einmalig.
Greiz: bei Obdachlosigkeit.
Guben: selten.
Halle: bei Obdachlosigkeit, neben Geldunterstützung.
Heidelberg: bald Geld, bald Miete, bald beides.
Iserlohn: bei Obdachlosigkeit, neben Geldunterstützung.
Kassel: bei Obdachlosigkeit.
Kempten: als unbedeutender Faktor, neben Geldunterstützung.
Kiel: neben Geldunterstützung mit Ausschlußtaxe.
Köthen: unbestimmt.
Königsberg: aus den Mitteln einer Stiftung.
Malstatt-Burbach: nur bei Leichtsinn oder Obdachlosigkeit, neben Ausschlußtaxe.
Meerane: selten, neben Geldunterstützung.
Merseburg: unbestimmt.
Mühlheim a. d. Ruhr: neben Geldunterstützung.
Neumünster: selten, auf besonderen Antrag.
Nordhausen: bei besonderer Notlage, neben Geldunterstützung.
Pirna: bald ganze Miete, bald Zuschuß.
Posen: neben Ausschlußtaxe.
Ratibor: bei Obdachlosigkeit, aber auch Beihilfe.
Reichenbach: bei Obdachlosigkeit.
Schweidnitz: unbestimmt.
Stargard: unbestimmt.
Stolp: bei Obdachlosigkeit, neben Ausschlußtaxe.
Witten: bei Obdachlosigkeit, neben Ausschlußtaxe.
Zerbst: unbestimmt.

In den Verhandlungen des Vereins im Jahre 1894 (Köln) wurde die Frage angeregt, warum nicht die Armenbehörden, statt dem Hauswirt die Mietunterstützung in die Hände zu liefern, selbst als Mieter aufträten, da sie jedenfalls weit günstigere Bedingungen erzielen könnten, als der Arme es trotz des Hinweises auf die sichere Unterstützung vermöge.

Meine Umfrage hat ergeben, daß keine Armenverwaltung dieses Verfahren anwendet, und ich glaube diese Erscheinung wohl erklären zu können. Dauernd Unterstützte, wie es vorzugsweise ältere Leute oder diejenigen Familien sind, deren Ernährer gestorben ist, gehören zu den angenehmeren Mietern und können bei ihren geregelten Verhältnissen mindestens ebenso günstig mieten wie die Armenverwaltung, da der Vermieter naturgemäß wissen will, mit welchem Einwohner er zu thun hat und ob nichts Schlimmeres nachkommt. Handelt es sich aber um vorübergehend Unterstützte, also vorzugsweise um Familien, deren Ernährer krank ist, Strafe verbüßt oder sonst abwesend ist, so wirft sich für jede Armenverwaltung die Frage auf: „Wie bringen wir die Familie aus der Wohnung, wenn die Unterstützung aufhören soll?“ Nur selten wird der gute Wille und die

wirtschaftliche Kraft vorhanden sein, eine neue Wohnung zu mieten, auf die seitherige Beihilfe zu verzichten und auszuziehen. Die Armenverwaltung, die mit allen wohlthätigen Vereinen Verbindung sucht und von den eignen Organen eine opferfreudige, liebevolle Arbeit fordert, würde oft zu einer der härtesten Vollstreckungen schreiten müssen. Zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit berufen, würde sie diese Not fördern. Noch häufiger freilich würde der bedrohte Familienvater der Behörde zuvorkommen und noch vor der Vollstreckung die Hilfsbedürftigkeit wiederherzustellen wissen. Sehr bezeichnend ist es denn auch, wie aus dem alten „Armenhause" (bei offener Armenpflege), aus welchem niemand mehr auszog, nach und nach ein (nur für die äußerste Notdurft genügendes) „Obdach" geworden, in welchem der Aufenthalt nur auf kurze Zeit, nach manchen Armenordnungen auf vier Wochen, beschränkt ist. Trotz mancherlei Beschränkungen in Bezug auf Ausgang, Besuche u. s. w. dehnt sich der Aufenthalt oft bedenklich lange aus.

§ 7. Die Höhe der Mietunterstützung.

Eine vollständig durchgeführte Taxe ist mir nur bei Krefeld und Rostock bekannt geworden. Ich lasse dieselbe zugleich mit den Sätzen für Barunterstützung folgen. Krefeld:

	Normalsätze, welche der Regel nach als ausreichend gehalten werden können.				Maximalsätze, welche nicht überschritten werden dürfen[1]			
	An barem Gelde		Miete		An barem Gelde		Miete	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Für 1 einzelstehende Person	1	25	1	—	1	80	1	20
„ 1 einzelstehende, über 60 Jahre alte Person „Invalide"	2	—	1	—	3	30	1	20
„ 2 Personen (Mann und Frau) . .	2	50	1	25	3	50	1	50
„ Eheleute und 1 Kind	3	25	1	50	4	60	1	80
„ „ „ 2 Kinder	4	—	1	50	5	80	2	—
„ „ „ 3 „	4	75	1	50	7	—	2	20
„ „ „ 4 „	5	50	1	75	8	20	2	40
„ „ „ 5 „	6	25	1	75	9	40	2	60
„ „ „ 6 „	7	—	1	75	10	60	2	80
„ „ „ 7 „	7	75	1	75	11	80	3	—
„ „ „ 8 „	8	50	1	75	13	20	3	—
Für 1 erwachsene Person und 1 Kind .	2	—	1	25	2	90	1	50
„ „ „ „ „ 2 Kinder	2	75	1	50	4	—	1	80
„ „ „ „ „ 3 „	3	50	1	50	5	20	2	—
„ „ „ „ „ 4 „	4	25	1	50	6	40	2	20
„ „ „ „ „ 5 „	5	—	1	75	7	60	2	40
„ „ „ „ „ 6 „	5	75	1	75	8	80	2	60
„ „ „ „ „ 7 „	6	50	1	75	10	—	2	80
„ „ „ „ „ 8 „	7	25	1	75	11	20	3	—

[1] Nur bei Kindern nach der Schulentlassung können für diese je 60 Pfg. mehr berechnet werden.

Rostock: Die höchsten Unterstützungssätze, welche in den Fällen, wo keinerlei Einnahmen vorhanden sind, aus städtischen Mitteln bewilligt werden können, sind in der Regel wie folgt:

A. an bar wöchentlich: 1. für eine einzelstehende Person 1,25 Mk.; 2. für Familien: a. für das Familienhaupt 1,25 Mk.; b. für die bei dem Manne lebende Ehefrau 1 Mk.; c. für jedes Kind 0,75 Mk.

B. an Miete vierteljährlich: 1. für eine einzelstehende Person 12 Mk., 2. für eine Familie, bestehend aus 2 Personen, 15 Mk.; 3. für eine Familie, bestehend aus 3—5 Personen, 20 Mk.; 4. für eine Familie, bestehend aus 6 und mehr Personen, 24 Mk.

Sollte dennoch in einzelnen Ausnahmefällen eine höhere Unterstützung vernotwendigen, so ist dies in ausführlicher Weise zu motivieren und in dem Protokolle zu bemerken.

Zunächst kommt Siegen, welches bestimmt für eine Wohnung für 1—2 Personen 3—5 Mk., für 3—4 Personen 5—7 Mk., für 5—6 Personen 7—8 Mk., für 7—8 Personen 8—10 Mk. pro Monat, und soll nur in Ausnahmefällen (bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit ꝛc.) der höchste Satz bewilligt werden.

Die Armenordnungen von Landsberg a. W. und Lüdenscheid bestimmen folgende Sätze:

Landsberg a. W.: Monatlich 3 Mk. für 1—2 Personen, 4 Mk. für 3 und mehr Personen. Für gewöhnlich soll die Mietunterstützung monatlich nicht mehr als 1,50 Mk. betragen.

Lüdenscheid: Mehr als 48 Mk. (halbjährlich) sollen in der Regel als Mietunterstützung nicht berechnet werden. Bei der Mietsgewährung ist um deswegen von der Festsetzung bestimmter Mietssätze durch das Statut abgesehen worden, weil der Gesundheitszustand, das Alter der Familienangehörigen und andere Umstände die Kosten der Wohnung beeinflussen können.

Es folgen nun diejenigen Städte, welche einen bestimmten Geldbetrag als den üblichen oder als die Grenze der Bewilligung angegeben haben. Es gewähren nämlich:

Altendorf: in der Regel jeder Familie monatlich 5 Mk.
Bernburg: vierteljährlich 6 Mk.
Bielefeld: vierteljährlich in der Regel 9—12 Mk.
Erlangen: vierteljährlich 5—10 Mk.
Fürth: vierteljährlich 6 Mk.
Gotha: monatlich bis zu 6 Mk.
Kalk: für einzelstehende Personen monatlich 3 Mk.
Kempten: vierteljährlich 5—6 Mk.
Ludwigsburg: vierteljährlich 7 Mk.
Naumburg: vierteljährlich 4—9 Mk.
Neustadt a. H.: jährlich 52 Mk.
Ohligs: monatlich für Familien 7,50 Mk., für Einzelstehende 3 Mk.
Stralsund: jährlich 36, 48, 60 und in besonderen Fällen 72 Mk.
Ueckendorf: jährlich 90 Mk.
Wald: je nach Größe der Familie bis zu 120 Mk. jährlich.

Weimar: in der Regel 3 Mk. monatlich.
Wiesbaden: jährlich 60—240 Mk.
Wittenberg: vierteljährlich 3—9 Mk.
Wolfenbüttel: vierteljährlich 3, 5 oder 10 Mk.

Eine Aufstellung dieser Taxen in der Reihenfolge ihrer Höhe habe ich unterlassen, da es mir nicht möglich war, in dem bunten Bilde eine Gesetzmäßigkeit wahrzunehmen. Bezeichnen doch viele Armenbehörden ihre Mietunterstützung nur als Mietzuschuß oder Mietbeihilfe. — Mit Ausnahme der Städte, welche den jährlichen Betrag ihrer Taxe angaben, haben alle die bei ihnen vorherrschende Mietzahlungsperiode bei Benennung der Taxe zu Grunde gelegt (vgl. die Tabelle in der Einleitung). Also vierteljährliche Zahlung, vierteljährige Taxe, monatliche Zahlung, monatliche Taxe.

Von einigem Interesse dürfte es sein, daß mit Ausnahme von Kempten, welches nur selten und in geringem Maße (Jahresausgabe 231 Mk.) einen Mietbeitrag gewährt, alle vorgenannten Städte, die sich einen bestimmten Geldbetrag als Richtschnur nehmen, unter denen sich befinden, welche in der Regel Mietunterstützung bewilligen (vgl. Zusammenstellung über die Formen der Gewährung von Wohnungsmiete Spalte I.). Es dürfte dies ein Beweis dafür sein, daß die Unterscheidung zwischen der regelmäßigen und der besonderen Mietunterstützung eine tiefgreifende, der Natur der Sache entsprechende ist.

Die meisten Städte, welche Mietunterstützung gewähren, richten sich aber nicht nach einer erfahrungsgemäß gebildeten Festsetzung, sondern nach den allgemeinen Umständen des Falles, sie bewilligen „nach der Größe der Bedürftigkeit" bezw. „von Fall zu Fall". Es sind dies Ansbach, Bremerhaven, Brieg, Eisenach, Eisleben, Frankfurt a. O., Freiburg, Gera, Giebichenstein, Gießen, Göttingen, Graudenz, Halberstadt. Halle, Hanau, Heidelberg, Insterburg, Koburg, Kreuznach, Ludwigshafen, Lübeck, Marburg, Merseburg, München, Pirna, Reutlingen, Saarbrücken, Weißenfels, Witten, Zerbst.

Eine Prüfung der obigen Taxen ergiebt in den meisten Fällen, daß die Mietunterstützung hinter den nach den örtlichen Verhältnissen anzunehmenden Preisen erheblich zurücksteht, wärend allerdings in anderen Städten die Obergrenze der Taxe beinahe den ortsüblichen Preis erreicht. In Krefeld z. B. beträgt nach der Übersicht in § 1 der vierteljährige Mietpreis für 1, 2 und 3 Zimmer 15, 32,50, 45 Mk., also wöchentlich $1^2/_{13}$, $2^6/_{13}$, $3^6/_{13}$ Mk., während die höchstmögliche Mietunterstützung für Einzelstehende 1,20 Mk., für eine kleinere Familie bis zu 2 Mk. und für eine große bis zu 3 Mk. beträgt. In Rostock beträgt der durchschnittliche Mietpreis 12,50, 32 und 40 Mk., und die Mietunterstützung 12—24 Mk. Auch in Siegen, Lüdenscheid und Ueckendorf unterscheidet sich die Obergrenze der Taxe kaum von dem ortsüblichen Preis.

Auf die Frage, ob außer der Kopfzahl noch andere Umstände, die eine höhere Aufwendung für Wohnung erforderlich machen, bei Bemessung der Mietunterstützung berücksichtigt werden, wurde in zahlreichen Fällen einfach bejahende Antwort erteilt oder bemerkt, daß das Bedürfnis von Fall zu Fall geprüft werde. In Gießen wurde die Erhaltung des Geschäfts als berück-

sichtigenswerter Fall erwähnt. Viersen macht die Höhe der Mietunterstützung von der Größe der Wohnung abhängig.

Ich komme nun zu der Frage, inwiefern die Armenbehörden bei Bemessung der Mietunterstützung die Höhe des von dem Hilfsbedürftigen vereinbarten, bezw. von dem Hauswirt geforderten Mietpreises maßgebend sein lassen.

Eine zahlreiche Gruppe von Städten steht auf dem Standpunkt, falls sie Mietunterstützung leisten, den vollen Mietzins zu zahlen, wenn er nicht offenbar zu hoch ist. Zu dieser Gruppe gehören: Bocholt, Bremen, Bremerhaven, Cannstatt, Crimmitschau, Eisenach, Erfurt, Halle, Malstatt-Burbach, Mühlheim a. d. Ruhr, Witten. Da diese Städte aber sämtlich zu denen gehören, welche nur in besonderen Fällen Mietunterstützung gewähren (vgl. Spalte II der Übersicht in § 5) und da dieselben großenteils nur bei bevorstehender Obdachlosigkeit solches thun, so kommt diese Auffassung hier weniger in Betracht.

Eine zweite Gruppe, vertreten durch die Städte Erlangen, Frankfurt a. O., Giebichenstein, Kalk, Kiel, Kreuznach, Ludwigshafen, Reutlingen, Viersen, Weimar, bewilligt die Mietunterstützung ohne Rücksicht auf die Verpflichtungen aus dem bestehenden Mietvertrag. Dieselben Städte gewähren, außer Giebichenstein und Kiel, die Mietunterstützung regelmäßig (Spalte I der Übersicht in § 5).

Eine Reihe von Städten befaßt sich mit dieser Frage überhaupt nicht, weil sie grundsätzlich nur kleinere Mietsbeihilfen gewähren. In Lübeck bewegt sich die Mietunterstützung in der Höhe der halben bis zur ganzen Wohnungsmiete. In Altenessen bleibt die Mietunterstützung unter dem Mietzins. In Halberstadt erreicht die Mietunterstützung fast nie die Höhe der wirklich zu zahlenden Miete, dagegen wird in Kreuznach nur in Ausnahmefällen der Mietzins nicht vollauf bezahlt.

Daß viele Verwaltungen die Schwierigkeit und die Nachteile einer hohen Mietunterstützung erkannt und entsprechende Abzüge an der übrigen Unterstützung der Armen ins Auge gefaßt haben, beweisen folgende Äußerungen:

Altendorf: Es werden in der Regel jeder Familie monatlich 5 Mk. Mietunterstützung gezahlt; grundsätzlich wird über diesen Betrag nicht hinausgegangen, obschon derselbe zur Deckung der Miete in den meisten Fällen nicht hinreicht. Die laufende Spende ist infolgedessen in den meisten Fällen dementsprechend höher bemessen.

Kalk: In der Regel wird ein bestimmter monatlicher Betrag als Beihilfe zur Miete gewährt. Dieser Betrag wird auf die nach Lage des Einzelfalles zu bemessende Gesamtunterstützung angerechnet.

Neustadt a. H.: Es wird hier ein Mietzinsbeitrag von 52 Mk. gewährt pro Jahr. Beträgt die wirkliche Miete mehr, so hat dieses Mehr die unterstützte Person selbst zuzulegen. Nur ganz ausnahmsweise in in Krankheits- und besonders ungünstig gelagerten Fällen wird die wirkliche Miete auf die Armenkasse ganz übernommen.

Lüdenscheid: Zahlt der Unterstützte ohne besondere Gründe eine höhere Miete, so ist auf Beschaffung einer billigeren Wohnung zu dringen,

oder die benötigte Mietunterstützung zu gewähren, dafür aber die sonstige Unterstützung zu ermäßigen.

Siegen: Jedenfalls haben die Armenpfleger darüber zu wachen, daß kein Unterstützter, welcher Mietunterstützung erhält, mit dem von ihm selbst zu zahlenden Mietrest in Rückstand bleibt, und sind die Vermieter anzuhalten, allmonatlich bei Auszahlung der seitens der städtischen Armenpflege bewilligten Miete, dem Armenpfleger die bezügliche Anzeige zu erstatten.

Bleibt ein Unterstützter mit einem Mietrest zurück, so ist demselben von der etwa sonst gewährten Unterstützung soviel abzuhalten, um damit zunächst die rückständige Miete decken zu können. Doch wird hinzugefügt, daß in Fällen völliger Hilfsbedürftigkeit die Miete ganz aus Armenmitteln gedeckt wird.

In Eisleben, Fürth, Landsberg, Naumburg und einigen anderen Städten werden zwei Arten von Mietunterstützungen unterschieden; während die ordentliche nur eine nicht hohe Beihilfe giebt, ist die Übernahme der ganzen Miete Sache der außerordentlichen Unterstützung.

In anderen Städten, unter denen ich Königsberg, Nordhausen, Schalke und Stralsund zu nennen habe, findet vor Bewilligung einer höheren Mietunterstützung eine Verhandlung zwischen dem Bezirksvorsteher oder anderen Organen und dem Hauswirt statt, welche eine Herabsetzung der Mietforderung bezweckt. Auch hier scheinen vorzugsweise Fälle außerordentlicher Unterstützung zu Grunde zu liegen

Gießen, Gotha und Halberstadt bewilligen eine hohe Mietunterstützung, die der Miete nahezu gleichkommt, die sie aber nötigenfalls noch auf die gleiche Höhe bringen. Endlich erhöht eine Gruppe von Städten ihre Mietunterstützung nur selten und in besonderen Ausnahmefällen bis zum Betrag des Mietzinses. Es sind dies: Altendorf, Ansbach, Bernburg, Bielefeld, Freiburg, Krefeld, Lüdenscheid, Neustadt a. d. H., Rostock, Wald und Wiesbaden.

Mehrere Städte geben außerdem ihren Armenpflegern auf, in allen Unterstützungsfällen die Angemessenheit der Wohnungsmiete zu prüfen, und sie machen die Zahlung des ganzen Mietzinses ausdrücklich davon abhängig, daß der Mietpreis sowohl nach Beschaffenheit der Wohnung, wie auch nach den Verhältnissen des Unterstützten nicht zu hoch sei. Wie bereits früher erwähnt, geht Köln einen Schritt weiter, indem es, obgleich Mietunterstützung niemals bewilligt wird, verlangt, daß die Aufwendung für Wohnung mit dem Einkommen des Unterstützten in einem bestimmten Verhältnis stehe, welches sich aus folgender Bestimmung ergiebt:

Zur Bemessung der Höhe und der Notwendigkeit der Unterstützung ist stets die Berechnung des Ausschlußsatzes zu Grunde zu legen.

Sodann ist die Gegenberechnung des vorhandenen Einkommens anzustellen. Hierbei sind, falls etwa der einzelstehende Arme eine freie Wohnung hat, $^{3}/_{10}$, bei armen unentgeltlich wohnenden Familien $^{2}/_{10}$ des ermittelten Ausschlußsatzes in Anrechnung zu bringen.

Im folgenden sind die von den verschiedenen Verwaltungen im Laufe eines Jahres (meist 1895/96) an Mietunterstützung ausgegebenen Beträge, soweit mitgeteilt, verzeichnet, wobei zu Stralsund zu bemerken ist, daß die „einmaligen" Mietzinsbeihilfen in obigen 4800 Mk. nicht enthalten sind.

	ℳ		ℳ
Altendorf	5 967,50	Malstatt-Burbach	927,—
Altenessen	4 500,—	Marburg	1 689,—
Ansbach	1 609,—	Merseburg	900,—
Bautzen	26,—	Mühlheim a. d. Ruhr	13 890,—
Bernburg	6 104,—	München	36 077,—
Bielefeld	12 088,—	Naumburg a. S.	2 594,—
Bocholt	431,—	Neumünster	732,—
Bonn	36 326,—	Neustadt a. d. H.	4 385,—
Bremen	1 489,—	Nordhausen	1 728,—
Cannstatt	37 822,—	Oberhausen	5 471,—
Crefeld	9 810,—	Ohligs	3 000,—
Eberswalde	822,—	Pirna	898,—
Eisleben	4 232,—	Posen	3 104,—
Frankfurt a. O.	14 160,—	Quedlinburg	1 228,—
Freiberg	296,—	Reichenbach i. V.	301,—
Freiburg	12 224,—	Reutlingen	10 000,—
Fürth	11 120,—	Rostock	27 011,—
Gera	1 500,—	Saarbrücken	2 000,—
Giebichenstein	1 500,—	Schalke	4 600,—
Gießen	12 029,—	Schweidnitz	50,—
Göttingen	11 066,—	Siegen	10 601,—
Gotha	14 642,—	Stralsund	4 800,—
Greiz	2 793,—	Ueckendorf	3 150,—
Halberstadt	10 344,—	Viersen	2 500,—
Hanau	1 350,—	Wald	3 750,—
Kalk	3 930,—	Wiesbaden	48 129,—
Königsberg	4 000,—	Weimar	3 968,—
Köthen	987,—	Weißenfels	7 422,—
Kreuznach	7 916,—	Wismar	4 575,—
Insterburg	2 813,—	Witten	10 772,—
Lübeck	8 252,—	Wittenberg	1 008,—
Lüdenscheid	4 534,—	Wolfenbüttel	800,—
Ludwigsburg	2 665,—	Zerbst	2 176,—
Ludwigshafen	6 308,—	Zittau	104,—

Ich habe versucht, nach Möglichkeit ein zahlenmäßiges Verhältnis zwischen der Miet- und sonstigen Unterstützung festzustellen. Für den einzelnen Fall ist dies jedoch nur bei den wenigen Städten möglich, welche neben der Taxe für Miet- eine zweite für sonstige Unterstützung besitzen und jedesmal in dem gleichen Verhältnis bewilligen. Es kann also nur das Gesamtverhältnis nach der Jahresaufwendung der einzelnen Städte in Betracht kommen, wovon folgende Übersicht, welche auf Grund der wenigen aber sehr verschiedenen Angaben hergestellt ist, ein Bild giebt. Die Jahresaufwendung für Mietunterstützung beträgt in Prozenten von der übrigen Unterstützung in: Köthen 6 %, Merseburg 7 %, München 8 %, Naumburg 9 %, Oberhausen 24—33 %, Siegen bei großen Familien 25 %, bei kleinen Familien 35 %, im ganzen 29

bis 30 %, Stralsund 14 %, Viersen 4 %, Weimar 43 %, Wiesbaden 45 %, Wittenberg 4 %. Zu dem gleichen Gegenstand bemerkt Bielefeld: Nach der Ordnung soll eine Familie mit 4 Kindern unter 14 Jahren 126 Mk. Unterstützung und 48 (36) Mk. Wohnungszuschuß erhalten. Je größer die Familie, desto niedriger die Miete zur Unterstützung. So würde es nach der Ordnung sein, in praxi ist es häufig entgegengesetzt. München erklärt bezüglich der Mietunterstützung, daß in kommender Zeit eine ziemliche Erhöhung dieser Unterstützungsart wird eintreten müssen.

§ 8. Die Verhütung der Obdachlosigkeit.

Wenn ich die Gewährung von Wohnungsmiete als eine Art Schuldentilgung bezeichnet und bisher von der Deckung der laufenden Mietforderung gesprochen habe, so erübrigt nunmehr die Betrachtung der rückständigen und der künftigen Mietzinsschuld. Die Bezahlung einer rückständigen Schuld ist begrifflich gar nicht Sache der Armenpflege, und es ist ebenso widersprechend, daß das Verlangen nach Vorauszahlung und Bürgschaft (künftige Schuld), welches bei einem gewöhnlichen Unbemittelten und leichtsinnigen Zahler zweckentsprechend gestellt wird, auch für denjenigen Unbemittelten gelten soll, dem die Armenpflege nach gründlicher Prüfung glaubt, ihre Hilfe leihen zu sollen. Daß die Armenpflege dennoch eintritt, ist aber nur erklärlich, weil sie hier unter dem Druck der bevorstehenden Obdachlosigkeit und unter sonstigen erschwerenden Umständen in Anspruch genommen wird.

Obgleich wir das Gebiet betreten, welches vielfach als außerordentliche Unterstützung bezeichnet wird, habe ich eine solche Überschrift vermieden, weil ich der Ansicht bin, daß dieses genannte, dunkle Gebiet immer mehr eingeschränkt werden müsse. Durch Veranstaltungen, welche Jedermann zugänglich sind, ist dafür gesorgt, daß bei Unglücksfällen, welche den Menschen unvermutet ereilen, die Hilfe nicht ausbleibt. Auch leistet bei harter Bedrängnis unaufgefordert ein Mensch dem andern Beistand, und bei ungewöhnlichem Geldmangel hat bei Leuten von ehrlichem Namen der Kredit einige Bedeutung. Wer aber die Notlage voraussieht und sie allmählich eine Gestalt annehmen läßt, daß rasche Hilfe not thut, der kann nicht verlangen, daß die Armenbehörde unter Verzicht auf genügende Feststellung und unter Umgehung der ordnungsmäßig berufenen Organe mehr Beschleunigung anwendet, als er selber in eigenen Angelegenheiten gethan hat. Wer gar absichtlich den drängenden Zustand abwartet oder herbeiführt, um die Armenpflege zu erzwingen, hat es gewiß verdient, wenn seine Ansprüche gründlichst geprüft und in dem geringsten Maße befriedigt werden, den das Gesetz zuläßt. — Die sogenannten einmaligen Unterstützungen deuten schon durch diese Bezeichnung darauf hin, daß die Verwaltung ihre Wiederholung fürchtet. Steht in der Dienstanweisung, die Gabe dürfe nur einmal gewährt werden, so ergiebt sich die Meinung, dieselbe könne von Jedem mindestens einmal beansprucht werden. Wenn ein Bezirksvorsteher dem Hilfesuchenden auseinandersetzt, daß er ganz besonderer Umstände halber und vermöge außergewöhnlicher Nachsicht hiermit eine Gabe erhalte, welche ihm in Wider-

holungsfällen unwiderruflich schlankweg verweigert werde, so ist sicherlich die That stärker als die Worte. Der Hilfesuchende wird aus der ganzen Rede nur das eine hören, daß sein Wunsch erfüllt wird; alles übrige ist in diesem Augenblick ihm gleichgültig, und das weitere überläßt er der Zukunft. Es ist erstaunlich, wie rasch sich die Volksmeinung mit der Frage beschäftigt, ob ein bestimmter Grundsatz, ein gleiches Recht auch Ausnahmen zulasse, und es ist sehr bezeichnend, daß das Publikum dem Beamten gegenüber, welcher die Regel vertritt, viel zurückhaltender seine Ansprüche vorbringt, wie wenn es sich bemüht, eine entdeckte Ausnahme zur Regel zu machen.

Daß die Unterstützungen zur Verhütung von Obdachlosigkeit nur mit großer Vorsicht gegeben werden dürfen, zieht sich durch alle Anweisungen und Mitteilungen der Verwaltungen. Ich führe zunächst nur vier Äußerungen an, welche sich mit der Mietunterstützung in außerordentlichen Fällen allgemein befassen.

Crimmitschau: Durch Beschluß des Armenausschusses kann zur Vermeidung der Heraussetzung Armer, besonders ganzer Familien, aber auch in anderen Fällen der Mietzins auf Zeit oder dauernd auf die Armenkasse übernommen werden. Solchenfalls wird der Mietzins durch die Armenkasse in vierteljährlichen Teilbeträgen nach Ablauf des Vierteljahres unmittelbar an den Vermieter ausgezahlt.

Halle: Der Armenpfleger muß thunlichst verhüten, daß Mietsunterstützung an Müßiggänger oder liederliche Personen gewährt wird, man wird es hier auf Exmission ankommen lassen müssen. Mietsunterstützungen sollen nur bei bevorstehender Obdachlosigkeit und bei lang andauernder Krankheit gewährt werden.

Köln: Entsprechend den Vorschriften des § 22 ist es nicht zulässig, Unterstützungen zur Deckung rückständiger Miete zu bewilligen. Bei erfolgter Aussetzung eines Armen oder einer armen Familie aus der seitherigen Wohnung darf demnach, falls der Arme nachweist, daß er in demselben Bezirke eine neue Wohnung gefunden habe, eine Unterstützung nur im Betrage der Miete des kommenden Monats bewilligt werden. Diese Unterstützung ist im Höchstfalle auf $^1/_3$ des Ausschlußsatzes zu bemessen.

Es muß jedoch möglichst dahin gewirkt werden, daß das Wohnenbleiben durch Hergabe einer noch geringeren Beihilfe vermittelt wird. Soweit die Lage des Armen eine sonstige Unterstützung nicht rechtfertigt, muß es bei der einmaligen Ausgabe bewenden, und ist namentlich auch die Hergabe einer solchen einmaligen Unterstützung neben einer sonstigen, nach § 28 bemessenen Unterstützung nur in Ausnahmefällen, aber nie wiederholt, zulässig.

Witten: In außerordentlichen Fällen, insbesondere um Obdachlosigkeit hilfsbedürftiger Personen zu verhüten, können Mietsunterstützungen gewährt werden. Mehr als 90 Mark sollen in der Regel für ein Jahr nicht bewilligt werden; auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die im § 2 festgesetzten Sätze durch übermäßige Mietsbeihilfen nicht überschritten werden; nötigenfalls ist die laufende Unterstützung entsprechend zu kürzen. Mietsunterstützungen sind entweder durch Vermittelung der Bezirksvorsteher oder direkt an den Vermieter zu zahlen.

Die Zahlung rückständiger Miete, welche natürlich nur die Erhaltung oder Sicherung einer Wohnung bezweckt, kann sich auf die seitherige oder auf die demnächst zu beziehende erstrecken. Fälle letzterer Art, in denen also der alte Hauswirt befriedigt sein muß, ehe ein neuer den Mieter aufnehmen will (hauptsächlich eine Wirkung der schwarzen Listen), haben, soweit aus den Beantwortungen ersichtlich, nur selten zur Zahlung rückständiger Miete geführt. Häufig aber sind die Fälle, in denen der Mieter bei dem bisherigen Hauswirt erhalten werden soll. Daher finden sich auch mehrfach die Anweisungen an den Bezirksvorsteher, daß vor der Bewilligung mit dem Vermieter wegen eines Nachlasses oder längerer Mietsdauer zu verhandeln sei.

Die Beachtung finanzieller Vorteile widerspricht gewiß nicht der Stellung einer Armenbehörde; aber es liegt eine ungeheuere Stärke darin, wenn sich eine Verwaltung einfach auf ihre Taxe als ihr Gesetzbuch beruft und daraus abliest, wozu sie verpflichtet ist und wozu nicht. Manches unstichhaltige Gesuch wird dann gar nicht vorgebracht.

Eine sehr bestimmte Stellung gegen Mietzinsrückstände nimmt Hanau ein, welches in der Anweisung sagt: Die Deckung von Mieterückständen, sowie von sonstigen Schulden, ist nicht Aufgabe der Armenpflege. Die Bewilligung derselben darf demnach niemals beantragt werden.

Die Stellung der Armenbehörden wird durch folgende Vorschriften bezeichnet:

Erfurt: Eine besondere Art der außerordentlichen Unterstützung bilden die im Laufe des Jahres, insonderheit am Schlusse des Monats zu gewährenden Mietsunterstützungen.

Sie sollen nicht zur Tilgung rückständiger Mietsschulden, sondern lediglich zu dem Zwecke gewährt werden, um der Gefahr der Obdachlosigkeit vorzubeugen. Die Gewährung setzt daher voraus, daß der Vermieter bereit ist, den Unterstützten nach Zahlung des Mietszuschusses noch längere Zeit wohnen zu lassen.

Regelmäßig wiederholen dürfen sich diese Unterstützungen nicht.

Halle: Eine besondere Art der außerordentlichen Unterstützung bilden die im Laufe des Jahres, insonderheit am Schlusse des Quartals zu gewährenden Mietsunterstützungen. Sie sollen nur gewährt werden, wenn die Gefahr der Obdachlosigkeit droht. Regelmäßig wiederholen dürfen sich dieselben nicht.

Iserlohn: Einzelne arbeitsfähige Personen sowie Familien, welche aus arbeitsfähigen Personen bestehen, sind, falls sie zeitweilig wohnungslos sind, wegen Beschaffung einer vorläufigen Unterkunft an das Bureau des Armenamts zu verweisen.

Mietsunterstützungen zu diesem Zwecke sind nur denjenigen gegenüber zulässig, für welche nach den gegebenen Vorschriften die Bewilligung einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zulässig ist.

Die Deckung rückständiger Miete aus öffentlichen Geldern ist in der Regel ausgeschlossen, in etwaigen Ausnahmefällen nur mit Genehmigung des Armenrats zulässig.

Stolp: Es ist den Armenpflegern gestattet, Unterstützungen, welche ganz oder vorwiegend zur Bestreitung der Wohnungsmiete bewilligt worden sind, dem Armen oder dessen Wirt erst nach Ablauf des Monats auszuzahlen. Hierbei ist stets zu berücksichtigen, daß Mietsunterstützungen nicht zur Tilgung rückständiger Mietsschulden, sondern lediglich zu dem Zwecke gewährt werden, um der Gefahr der Obdachlosigkeit vorzubeugen. Die Gewährung setzt voraus, daß der Vermieter bereit ist, den Unterstützten nach Zahlung des Mietszuschusses noch längere Zeit, mindestens jedoch während der gesetzlichen oder sonst vereinbarten Kündigungsfrist wohnen zu lassen.

Ferner äußert sich:

Danzig: Nur wenn dem Mieter wegen rückständiger Miete mit Exmission gedroht wird, und der Mieter eine große Familie hat, wird, um die Exmission zu verhüten, eine Extraunterstützung zur Miete bewilligt.

Wattenscheid: In einzelnen Fällen ist es vorgekommen, daß von der Armenverwaltung nach einer regelmäßigen Unterstützung auch noch eine aufgelaufene Mietsschuld übernommen werden mußte.

Die Zahlung rückständiger oder rückständig werdender Miete ist wohl auch die gebräuchlichste Form derjenigen in § 6 verzeichneten Verwaltungen, welche nur in besonderen Fällen, und zwar zur Vermeidung der Obdachlosigkeit Mietsunterstützung bewilligen.

Eine besondere Hilfe durch Vorausbezahlung des Mietzinses ist mitgeteilt worden aus Charlottenburg (auf einen Monat) und Iserlohn. Außerdem liegen folgende Nachrichten vor:

Elberfeld: Wenn kreditlose Leute, zumal nach einer Unterkunft im Obdach oder nach Exmission, eine Wohnung nur gegen Vorauszahlung der Miete für ein oder zwei Monate erlangen können, und dieselben mittellos sind, wird aus städtischen Mitteln der Betrag gezahlt, ohne weitere Verbindlichkeit zu übernehmen.

Mainz: Nur in äußerst seltenen Fällen, wenn es dem Unterstützten nicht gelingen sollte, eine Wohnung zu erhalten, giebt die Armenverwaltung einen Betrag zur Anzahlung auf die Miete.

Wurzen: In einigen und bis jetzt nur vereinzelt vorgekommenen Fällen ist an den Vermieter auf einen Monat der Mietzins gezahlt oder eine Differenz beglichen worden.

Wohl das verbreitetste Mittel gegen die Obdachlosigkeit ist die Verbürgung der Armenverwaltung für die Entrichtung des Mietzinses — ein Verfahren, welches wohl meistens mit der Zahlung durch den Bürgen endigt. In Krefeld, Landsberg und Rheydt ist die Bürgschaft (Garantie) in den Dienstvorschriften vorgesehen, und zwar in der folgenden fast gleichlautenden Fassung:

Der Armenpfleger hat vier Wochen vor dem Umzugstermin die Unterstützten seines Quartiers einer strengen Kontrolle in betreff ihres Verbleibens zu unterziehen, damit Obdachlosigkeit möglichst vermieden werde. Beim Wohnungswechsel bleibt jeder Arme solange der Fürsorge seines zeitigen Pflegers und Bezirks zugeteilt, bis er eine andere Wohnung wirklich angetreten hat. In Fällen, wo unterstützte Familien obdachlos werden und eine Wohnung in dem bisherigen Bezirke nicht ausfindig gemacht werden

kann, ist es dem Armenpfleger gestattet, eine solche auch außerhalb seines Bezirks zu beschaffen und wenn nötig Mietsgarantie bis zu einem Vierteljahr zu übernehmen, wobei indessen, wenn irgend möglich, der Bezirksvorsteher oder Armenpfleger des betreffenden Quartiers zu Rate zu ziehen ist. In dem zu übergebenden Abhörbogen muß diese Verpflichtung ausdrücklich vermerkt sein.

Dagegen spricht sich Köln sehr bestimmt gegen jede Garantie aus mit den Worten:

Ein derartiges Vorgehen wird hier durchaus verworfen, da dasselbe nur dazu führen würde, den Unterstützten die möglichst zu erhaltende wirtschaftliche Selbständigkeit vorzeitig zu benehmen.

Die Verwaltungen, welche zur Vermeidung der Obdachlosigkeit dem Vermieter gegenüber sich verbürgen, sind nach Maßgabe der Fragebogen: Aachen, Ansbach, Bocholt, Bremen, Bremerhaven, Cannstatt, Frankfurt a. O., Graudenz, Kalk, Krefeld, Ludwigsburg, Lüdenscheid, Merseburg, Neustadt a. H., Oberhausen, Quedlinburg, Reutlingen, Rheydt, Rostock, Schalke, Stralsund, Viersen, Witten, Zerbst.

Garantie und in geeigneten Fällen Obdach im Asyl oder Armenhause gewähren Bielefeld, Borbeck, Eisleben, Elbing, Freiburg, Halberstadt, Halle, Heidelberg, Iserlohn, Koburg, Köthen, Mühlheim a. d. Ruhr, Prenzlau, Saarbrücken, Wald, Wattenscheid.

Dagegen haben folgende Städte mitgeteilt, daß bei ihnen nicht Garantie geleistet, sondern nur Aufenthalt im Armenhause oder in anderen zur Verfügung stehenden Wohnräumen gewährt wird: Altendorf, Altenessen, Bautzen, Bernburg, Brieg, Charlottenburg, Danzig, Duisburg, Elberfeld, Erfurt, Erlangen, Forst, Fürth, Gelsenkirchen, Giebichenstein, Hanau, Harburg, Köpenick, Köslin, Kottbus, Kreuznach, Landsberg, Löbau, Meerane, Reichenbach, Schweidnitz, Stargard, Stettin, Stolp, Ückendorf, Wismar, Wittenberg, Wolfenbüttel, Worms, Wurzen, Zaborze, Zittau. Die Errichtung eines Armenhauses wurde als notwendig bezeichnet in Ludwigshafen, Mainz und Schalke.

Über die mit dieser Anwendung des Armenhauses gemachten Erfahrungen liegen keine Äußerungen vor. Ein weiteres Eingehen würde auch den Rahmen dieses Berichtes überschreiten. Einige Behörden haben, wohl um dieser Obdachgewährung den Reiz der Unentgeltlichkeit zu nehmen, die Zahlung eines Mietzinses eingeführt; ob mit nennenswertem Erfolge, ist mir nicht bekannt.

Ich habe nun, nachdem ich mich für Einschränkung der außerordentlichen Unterstützung ausgesprochen, gewissermaßen die Verpflichtung, anzugeben, wie ich mir in diesen oder jenen Fällen die Entscheidung der Armenbehörde vorstelle.

Wenn ein Hilfesuchender nachweist, daß er bei seinem Einkommen nicht imstande sei, den in drei Wochen fälligen vierteljährlichen Mietzins zu entrichten, so müßte zuerst geprüft werden, ob das gegenwärtige Einkommen wenigstens die Bezahlung des laufenden, d. h. auf die kleineren Zeitteile entfallenden, nicht zu hohen Mietzinses ermöglicht, kurz: ob dasselbe die Ausschlußtaxe erreicht. Bejahenden Falls liegt keine Hilfsbedürftigkeit vor,

und die Verwaltung ist zu keiner Maßnahme verpflichtet; verneinenden Falls beginnt die Unterstützung von diesem Zeitpunkt, und der Hilfsbedürftige wird darauf aufmerksam gemacht, daß aus den bewilligten Mitteln derjenige Teil des Mitzinses zu bezahlen sei, welcher der von diesem Tage an laufenden Mietzeit entspreche. Droht nun der Hauswirt wegen des Mietausfalles mit Ausweisung — kein besonnener Vermieter wird, wenn er für den künftigen Zins gesichert ist, solche Drohung ausführen —, oder bringt er solche Beschwerden bei der Verwaltung vor, so ist daran festzuhalten, daß aus dieser Ursache ein neuer Grad von Hilfsbedürftigkeit, oder bei der ersteren Annahme eine Hilfsbedürftigkeit überhaupt, erst dann wieder in Frage kommen kann, wenn die Aussetzung thatsächlich vollzogen ist. Von der ersten bedenklichen Miene des Hauswirts bis zu dieser vollendeten Thatsache ist aber, wie die Erfahrung lehrt, ein unendlich weiter Weg, auf welchem sich manche Art von Abhilfe einstellen kann und mit größter Wahrscheinlichkeit einstellen wird, wenn bekannt ist, daß die Armenverwaltung den richtigen Zeitpunkt ihres Einschreitens abzuwarten weiß. So gewiß die Armenpflege für ihre Schutzbefohlenen ein warmes Herz, für alle Schäden des wirtschaftlichen Lebens ein offenes Auge und bei allen Ereignissen eine rasche Hand haben muß, so gewiß ist es eine wesentliche Aufgabe, die Grenze zwischen echter und unechter Hilfsbedürftigkeit unverrückt zu halten.

Wenn eine unterstützte einzelnstehende Person vorübergehend im Krankenhause verpflegt werden muß und damit zunächst die Unterstützung in der offenen Armenpflege insolange verloren hat, ist es selbstverständlich, daß dennoch während der Krankheitsdauer die Wohnungsmiete aus der Armenkasse bestritten wird. Begrifflich war die offene Armenpflege überhaupt nicht unterbrochen, und es wird niemand, der von der Armenpflege eine umfassende, ausgiebige Fürsorge erwartet, diese Entscheidung bezweifeln. Zugleich ist es für die Unterstützten von großem Wert, daß das Bekanntwerden ihrer Lage ihnen das wünschenswerte Maß von Kredit nicht wegnimmt, sondern sichert. In der That haben auch mehrere Verwaltungen sich dahin ausgesprochen, daß die Thatsache allein, daß eine dauernde Unterstützung (wenn auch bloße Geldunterstützung) stattfinde, genüge, um alle Schwierigkeiten mit den Hauswirten vollständig auszuschließen.

Es soll aber auch nicht vergessen werden, daß es Personen giebt, die ein so geordnetes Leben gewöhnt sind, daß ihnen das Bewußtsein, eine Schuld nicht abtragen zu können, schwer am Herzen nagt. Unter den Armen finden sich solche Personen nicht weniger, was sich zum Teil schon daraus ergiebt, daß sehr viele Schulden in Fällen beglichen werden, in welchen auf dem Wege der Zwangsvollstreckung nichts auszurichten wäre, obgleich dies dem Schuldner bekannt ist, und obgleich er von der Vernichtung seines Kredits nichts zu fürchten hätte. Es dürfte aber gewiß den Absichten der meisten Schenkgeber entsprechen, wenn aus den von ihnen gestifteten Mitteln hie und da einem bedrückten Manne die Tilgung einer älteren Miet- oder anderen Schuld ermöglicht würde, was allerdings nur nach gründlichster Klarlegung aller Verhältnisse und nur bei Persönlichkeiten geschehen dürfte, deren vorwurfsfreies Leben nicht anzuzweifeln ist.

§ 9. Schluß.

Die Gewährung von Wohnungsmiete ist, wie sie heute geübt wird, zum einen Teil ein Stück reiner Armenpflege, zum andern Teil ein Kampf mit der Ungunst der Wohnungs- und Mietverhältnisse.

Der Zuzug in die größeren Städte in einer früher nie geahnten Stärke hat ein Bedürfnis an kleinen Wohnungen hervorgerufen, welchem die private Bauthätigkeit bei weitem nicht nachgekommen ist, und auf dessen Befriedigung erst in den letzten Jahren gemeinnützige Unternehmungen hingearbeitet haben. Aus welchen Ursachen die Privatunternehmung den Anforderungen nicht gewachsen war, ist schwer zu beantworten. Sicher ist, daß beim Vermieten von kleinen Wohnungen sehr bedeutende Verwaltungskosten entstehen, wie jetzt die Rechenschaftsberichte der gemeinnützigen Vereine nachweisen. Ebenso gewiß besteht eine sehr gebräuchliche und billige Art, kleine Wohnungen herzustellen, darin, daß man in größeren Häusern, welche im Wert zurückgegangen sind, die Stockwerke teilt. Leider macht sich die Privatunternehmung vorzugsweise darin bemerkbar, daß sie in Hinterhäusern Arbeiterwohnungen errichtet, die auch bei einer weitherzigen Baupolizei noch gerade zulässig sind. Ist mir doch ein Fall erinnerlich, in welchem ein Hintergebäude offenbar zu Wohnzwecken errichtet werden sollte, welches aber der Bauherr zur Erleichterung der Prüfung in den eingereichten Plänen als „Stall" bezeichnet hatte.

Wenn es gelingt, durch Beobachtung der Bevölkerungsbewegung, durch eine mit periodischen Untersuchungen verbundene Wohnungsstatistik, durch eine auf billigen Ausgleich gerichtete Regelung des Wohnungsnachweises und endlich, wo es not thut, durch Wachrufen des öffentlichen Interesses und Anregung der beteiligten Kreise ein richtiges Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen, wird die Obdachlosigkeit seltener werden, und der Armenverband eher den erforderlichen Einfluß gewinnen können, um den Armen zu einem möglichst günstigen Mietvertrage zu verhelfen.

Die Mietverhältnisse waren in ihrer seitherigen Entwicklung beherrscht durch das Zurückbehaltungsrecht des Vermieters, der unter anderen Umständen niemals einen Monat, ein Viertel- oder gar ein halbes Jahr gewartet hätte, bis er vertragsmäßig den Mietzins einzog. Ungeachtet mancher bedenklichen Äußerung erblicke ich in der Einschränkung des Zurückbehaltungsrechts einen Wendepunkt für die Gewährung der Wohnungsmiete. Wenn auch auf der Suche nach einem Ersatz in der Zeit eines weit verbreiteten Wohnungsmangels und vielleicht in dem Gefühl, einen Gegenschlag zu üben, über das richtige Ziel hinausgegangen und statt der Bezahlung am Schluß einer jeden Woche vielfach die Vorauszahlung eingeführt worden ist, so ist zweifellos die Bewegung zu Gunsten kürzerer Zahlungsperioden wesentlich gefördert worden.

Wo diese Bestrebungen bereits Erfolg gehabt, oder wo wenigstens in kürzeren Zeiträumen der Armenpfleger aus der Spende die Miete zahlt, da ist die Mietunterstützung entbehrlich geworden.

Sehr anerkennenswert ist die Thätigkeit der Mietzinssparkassen, welche sich doch solange ihrem jetzigen Zwecke noch widmen mögen, bis ihnen eine neue Aufgabe erwachsen ist.

Die Gewährung von Wohnungsmiete wird als Abzug von der Geldspende erforderlich bleiben, wo die Bezahlung des Mietzinses auf anderem Wege nicht zu erreichen ist. Daß dies möglichst selten vorkomme, wird von der Geschicklichkeit des Pflegers zu wünschen sein. Neben der gedruckten Vorschrift giebt es eben noch etwas Unsichtbares. Es ist das Erkennen der immerfort sich mehrenden neuen Aufgaben, es ist der Geist, in welchem von Haupt und Gliedern die Armenpflege geübt wird, das Ansehen, das sie in der Bevölkerung genießt.

Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung.

Von Stadtrat Jakstein in Potsdam.

Ein Referent, der sich sein Thema nicht selbst gewählt hat, kann leicht in Gefahr kommen, die Absicht desjenigen, der das Thema aufgestellt hat, zu verfehlen, und diese Gefahr wird um so größer sein, wenn der Gegenstand vor demselben Forum bereits verhandelt worden ist. Das letztere ist nun allerdings der Fall, da Cuno auf dem Verbandstage in Köln (1894) denselben Gegenstand als Teil seines Referats „Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen" und Münsterberg auf dem Verbandstage in Leipzig (1895) in seinem Referat über „die Fürsorge für Obdachlose in Städten" so eingehend erörtert haben, daß es mir nicht möglich ist, etwas Neues zu sagen. Wenn ich nun in der glücklichen Lage wäre, anderer Meinung als die genannten Referenten über den systematischen und praktischen Wert dieser Art der Unterstützung sein zu können, so hätte ich die Gelegenheit freudig ergriffen, um meine abweichende Meinung zu vertreten. Aber auch diese Freude ist mir versagt, da ich leider derselben Meinung wie meine Vorgänger bin. Der Sache selbst eine weitere Vertiefung zu geben, wollte mir auch nicht recht gelingen, da es an einer erkennbaren Gegnerschaft unseres gemeinschaftlichen Standpunkts fehlt, um fröhlich in den Kampf ziehen zu können. Nur einer zu weit gehenden Furcht vor der Obdachlosigkeit der Armen glaubte ich entgegentreten zu können und sollen. Ich habe mich daher darauf beschränkt, unter Verwendung des in den Vereinsschriften vorhandenen statistischen Materials, zu welchem auch die Statistik von Lange zu seinem in Görlitz (1892) erstatteten Referat über die Fürsorge für Obdachlose gehört, eine Reihe von Grundsätzen (A bis F) als das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen in der Absicht aufzustellen und zu erläutern, daß diese Sätze und Ausführungen bei der praktischen Ausübung der Armenpflege von einigem Wert sein und dahin führen möchten, daß die Dienstanweisungen für die Armenpfleger mehr und mehr eingehendere Vorschriften über die Zulässigkeit und das Maß der Mietsunterstützungen in sich aufnehmen. Meine eignen Erfahrungen habe ich sehr in den Vordergrund treten lassen und hoffe, daß die Überzeugung, welche ich in der Sache gewonnen habe, zu einer Klärung und Festigung der Meinungen beitragen kann:

A. Die besondere Mietsunterstützung, welche dem Armen neben einer Unterstützung andrer Art, namentlich der Geldunterstützung, gewährt wird, und zwar dergestalt, daß die Armenbehörde durch direkte Zahlung der Miete an den Vermieter oder durch Garantie der Mietszahlung gegenüber dem Vermieter den Armen von der Fürsorge für die Wohnung für sich und die Seinigen befreit, ist nur bei denjenigen Armen zu empfehlen, welche wirtschaftlich unselbständig oder unzuverlässig sind.

Nach den statistischen Zusammenstellungen von Cuno und nach der Einsicht von 120 Armenordnungen ist es immerhin noch eine erhebliche Zahl von städtischen Armenverwaltungen, welche diesen Grundsatz nicht verfolgt. Weit verbreitet ist vielmehr die Praxis, daß ohne jene Einschränkung neben der Geldunterstützung eine besondere Mietsunterstützung gewährt wird. Bei denjenigen Armenverwaltungen, welche das System der Ausschlußsätze verfolgen, wird ein Teil dieser Sätze, der für sich tarifiert ist, zum Zweck der Mietszahlung an den Vermieter von der Armenbehörde zurückbehalten. In der Mehrzahl der übrigen Städte, in denen das Maß der baren Unterstützung der jeweiligen Schätzung der Armenpflegeorgane überlassen ist, wird — gleichfalls nach gewissen Normativsätzen — die Mietsunterstützung der Regel nach an den Vermieter gezahlt. Das Motiv, welches dieser Praxis zu Grunde liegt, ist zweifellos in der Absicht der Armenverwaltungen zu finden, Obdachlosigkeit der Armen unter allen Umständen zu vermeiden. Weiter unten gedenke ich die Frage selbständig für sich zu behandeln, ob die Befürchtung der Obdachlosigkeit für sich allein als Motiv der besonderen Mietsunterstützung anzuerkennen ist. Es sei daher hier nur bemerkt, daß trotz eines gleichen Bestrebens zur Abwendung der Obdachlosigkeit es sehr viele Städte giebt, welche dem Princip der Geldunterstützung folgen und bei dieser Praxis zu dem gleichen Ergebnis wie diejenigen Städte kommen, welche in bevormundender Weise die Fürsorge für die Erhaltung der Wohnungen der Armen selbst übernehmen. Es bedarf wohl ernster Erwägung, in welchem Maße der Furcht vor Obdachlosigkeit und dem Bestreben der Abwendung derselben Raum zu geben ist. Die nachfolgenden Zahlen mögen zeigen, wie scharf die Unterschiede der Mietsunterstützungen zu den Geldunterstützungen bei den Vertretern der einzelnen Systeme sind. Es werden nämlich gewährt Unterstützungen

				in Geld:	zur Miete:	an Naturalien:
Jena	mit	10 337	Einw.	800 Mk.	2 300 Mk.	3 000 Mk.
Baden-Baden	"	11 923	"	6 400 "	12 900 "	16 500 "
Cüstrin	"	14 212	"	18 000 "	1 600 "	— "
Greiz	"	20 150	"	7 000 "	3 500 "	— "
Eisenach	"	21 500	"	14 300 "	vacat "	17 900 "
Hanau	"	25 059	"	3 500 "	14 000 "	7 000 "
Ulm	"	36 200	"	30 000 "	9 000 "	— "
Halberstadt	"	36 501	"	39 100 "	11 000 "	8 000 "
Kaiserslautern	"	38 000	"	4 700 "	5 700 "	1 300 "
Bielefeld	"	39 942	"	28 000 "	11 800 "	— "
Frankfurt a. O.	"	55 738	"	22 400 "	15 000 "	— "
Potsdam	"	53 124	"	70 000 "	2 000 "	— "
Wiesbaden	"	64 693	"	25 100 "	32 700 "	17 900 "
Augsburg	"	75 633	"	51 000 "	8 000 "	23 400 "

Stellt man nun die Summe der Geldunterstützungen und der Naturalunterstützungen den Mietsunterstützungen gegenüber, so sind in einer Stadt (Hanau) die Mietsunterstützungen höher wie die übrigen Unterstützungen. In den übrigen Städten übersteigen die letzteren Unterstützungsarten die Mietsunterstützungen jedoch in außerordentlich verschiedenem Maße; sie stehen nämlich im Verhältnis von

1$^1/_2$: 1 in Jena, Frankfurt a. O., Wiesbaden,
2 : 1 in Baden-Baden, Greiz, Bielefeld,
3 : 1 in Ulm,
4 : 1 in Halberstadt,
9 : 1 Augsburg,
10 : 1 in Cüstrin,
35 : 1 in Potsdam.

In Kaiserslautern sind beide Arten der Unterstützungen ungefähr gleich. Die Einwohnerzahlen entsprechen der Volkszählung von 1890. — Die Armenunterstützungen sind aus den Etatsjahren 1893/94 entnommen. — Ein reicheres statistisches Material hat nicht geboten werden können, weil es leider an einer speciellen Armenstatistik, und zwar gerade über die Ausgaben für die hier fraglichen Arten der Unterstützung, meistens fehlt.

Mir ist es nicht möglich, eine innere Berechtigung für eine so große Verschiedenartigkeit anzuerkennen und neige ich der Auffassung zu, daß die Bevorzugung der Mietsunterstützungen überwiegend ihren Grund in der Tradition haben wird. Die Tradition kann sich nach verschiedenen Richtungen und lokalen Besonderheiten gebildet haben. In Fabrikstädten, in welchen die Zahl der Arbeiterbevölkerung vorübergehend oder dauernd stark wächst, kann Wohnungsmangel die Tradition gebildet haben; überwiegend dürfte aber wohl das Interesse des Hausbesitzers, der für den sicheren Eingang der Miete bedacht ist, die treibende Ursache für die Bildung einer solchen Tradition und für die Erhaltung derselben gewesen sein, resp. noch sein. Es bedarf in unsrem sachverständigen Kreise keiner Ausführung, daß der letzterwähnte bildende Faktor der Tradition vom Standpunkt der Armenverwaltung keine Berücksichtigung verdient. Im Gegenteil — ich meine, daß zur Wahrung des Ansehens und der Würde der ehrenamtlichen Armenpflegeorgane es geradezu notwendig ist, eine Gemeinschaft dieser mit den Interessen der Hauseigentümer zu perhorreszieren, damit nicht etwa die Meinung aufkommen könne, als ob der Hauseigentümer sich zum Schutz seiner Interessen nur hinter die ihnen nahestehenden Armenpfleger zu begeben habe, und daß es gewissermaßen ein berechtigter Lohn für die ehrenamtliche Thätigkeit wäre, mit der Wahrung der Interessen der Armen zugleich auch diejenigen des Grundbesitzes zu sichern. Ich vertrete die Meinung, daß z. B. ein gewissenhafter Armenpfleger, der gleichzeitig Hauseigentümer ist und im Verhältnis des Vermieters zu den Bezirksarmen steht — um diesen äußersten Fall zu wählen —, jeden Schein vermeiden wird und muß, als ob er seine Eigenschaft als Armenpfleger für sein persönliches Interesse ausnutze. Sieht man also von der Tradition ab und forscht nach sachlichen Gründen, so ergiebt sich, daß durchaus keine Notwendigkeit vorliegt, gerade die Mietsunterstützung zur Abwendung der Obdachlosigkeit anzuwenden. Ich möchte dies an einem

typischen Beispiele nachzuweisen versuchen, indem ich die Verhältnisse von Frankfurt a. O. und Potsdam, zweier annähernd gleichgroßen und gleichartigen Städte gegenüberstelle. Während Frankfurt a. O. im Jahre 1893/94 22 400 Mk. Almosen und 15 000 Mk. Mietsunterstützung gewährte, hat die Potsdamer Armenverwaltung in demselben Jahre etwa 70 000 Mk. Almosen und höchstens 2000 Mk. in außerordentlicher Weise zur Deckung von Mietsschulden der Armen verwandt. Nach der Auskunft des Magistrats von Frankfurt a. O. wird den meisten in der Armenpflege befindlichen Personen neben der Mietsunterstützung auch noch wöchentliches Almosen bewilligt und hat dieses Verfahren wesentlich dazu beigetragen, daß Obdachlosigkeiten von Familien fast nie mehr eintreten. Frankfurt dürfte sich in einer Selbsttäuschung befinden und den Wert dieser Mietsunterstützung überschätzen. Es ist mir nicht bekannt, seit welchem Jahre nach jenem System dort unterstützt wird. Hat dasselbe schon vor dem Jahre 1890 gegolten, so ergiebt die Statistik über die Zahl der Obdachlosen in den einzelnen Städten aus dem Jahre 1890, daß Frankfurt sich damals durchaus nicht durch eine geringe Zahl von Fällen von Obdachlosigkeit ausgezeichnet hat. Ein Blick in die weiter unten folgende statistische Übersicht möge dem Leser genügen. Noch ungünstiger fällt für Frankfurt aber der Vergleich mit Potsdam aus, denn während in Frankfurt im Jahre 1890 9 Familien obdachlos gewesen sind, ist in Potsdam die Obdachlosigkeit sowohl im Jahre 1890, als auch nachdem nur ganz vereinzelt aufgetreten. Wenn nun Potsdam so wenig unter den Schwierigkeiten der Obdachlosigkeiten der Armen zu leiden gehabt hat, ohne daß dort, wie in Frankfurt, Mietsunterstützungen gewährt werden, so wird der Grund für diese Erscheinung wohl in etwas Anderem gefunden werden müssen. Dieser Grund ist aber leicht anzugeben. Offenbar werden in Potsdam die Unterstützungen in reichlicherem Maße als in Frankfurt gegeben und bin ich überzeugt, daß eine Verstärkung der Unterstützungen in Frankfurt und gar die Einführung des Systems der Ausschlußsätze Frankfurt in gleicher Weise vor der Gefahr des Auftretens häufiger Obdachlosigkeit der Armen wie die Anwendung der besonderen Mietsunterstützung bewahrt haben würde. Dabei bleibt noch zu erwägen und festzustellen, ob nicht in der That mit der Einführung der Mietsunterstützung die Ausgaben für die offene Armenpflege erhöht worden sind. Vergleiche wie dieser zwischen Frankfurt und Potsdam ließen sich ja nun mehrfach aufstellen, der oben aufgestellte dürfte aber typisch und besonders drastisch sein, da anzunehmen ist, daß die Zahl der Armen in beiden Städten annähernd die gleiche ist und dabei in Potsdam die Ausgaben der offenen Armenpflege etwa doppelt so hoch wie in Frankfurt sind.

Man könnte nun einwenden, daß das Princip der besonderen Mietsunterstützung auch in denjenigen Städten angewandt wird, in welchen sowohl das System der Ausschlußsätze besteht, als auch reichlich und vielleicht noch reichlicher, wie in Potsdam unterstützt wird und daher besondere Vorzüge zeigen müsse. Ich bezweifle jedoch die Richtigkeit dieser Auffassung, da die Erfahrung anderer Städte dagegen spricht, welche unter sonst gleichen Bedingungen die Mietsunterstützung nicht kennen und doch mit den Resultaten ihrer Armenverwaltung zufrieden sind. Und so dürfte bei den Armen-

verwaltungen, welche besondere Mietsunterstützungen gewähren, wohl die Macht der Gewohnheit stärker sein, als sachliche Notwendigkeit. Auch hier bin ich in der Lage durch ein kräftiges Beispiel den Beweis für meine Annahme zu führen. Es ist kein geringerer Ort als Crefeld, das Wirkungsgebiet unseres verehrten Herrn Vorsitzenden. Der letztere hat die Armenordnung von Crefeld erst im vorigen Jahre revidiert und bei dieser Revision Veranlassung genommen, die Vorschriften über Mietsunterstützungen möglichst ausführlich zu geben. Es bestehen in Crefeld Normativsätze für Wohnungsmiete, welche von den Ausschlußsätzen in Abzug gebracht werden, sofern die Armenverwaltung es für angemessen befindet, die Miete für den Armen selbst zu zahlen. Nach der Mitteilung des Herrn Seyffarth wird von dieser Art der Mietsunterstützung ein sehr reichlicher Gebrauch gemacht. In welchem Maße aber in Crefeld die Armenunterstützungen bemessen werden, das lehren folgende Zahlen:

Etatsjahr:	Einwohnerzahl:	Bar- und Mietsunterstützungen:
1888/89	104 403	198 069 Mk.
1889/90	106 626	207 966 =
1890/91	105 518	215 372 =
1891/92	105 714	290 123 =
1892/93	105 427	323 465 =

Auf meine Frage, ob denn die Zahl derjenigen Armen, welche wirtschaftlich unselbständig oder unzuverlässig sind, eine große wäre, erhielt ich zur Antwort, daß fast alle dortigen Armen so beurteilt werden müßten und die Ausdehnung in der Gewährung der Mietsunterstützung nur von der Bereitwilligkeit und Arbeitskraft der Armenpfleger abhinge. Man ist dort aufs ängstlichste bemüht, unter keinen Umständen es zu einer Obdachlosigkeit der unterstützten Armen kommen zu lassen. Charakteristisch für die in dieser Richtung geübte Sorgfalt ist der Wortlaut des § 14 Absatz 2 der Dienstanweisung für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger, den ich hier folgen lasse:

„Der Armenpfleger hat vier Wochen vor dem Umzugstermin die Unterstützten seines Quartiers einer strengen Kontrolle in betreff ihres Verbleibens zu unterziehen, damit Obdachlosigkeit möglichst vermieden werde. Beim Wohnungswechsel bleibt jeder Arme so lange der Fürsorge seines zeitigen Pflegers und Bezirks zugeteilt, bis er eine andere Wohnung wirklich angetreten hat. In Fällen, wo unterstützte Familien obdachlos werden und eine Wohnung in dem bisherigen Bezirke nicht ausfindig gemacht werden kann, ist es dem Armenpfleger gestattet, eine solche auch außerhalb seines Bezirks zu beschaffen und wenn nötig Mietsgarantie bis zu einem Vierteljahr zu übernehmen, wobei indessen, wenn irgend möglich, der Bezirksvorsteher oder Armenpfleger des betreffenden Quartiers zu Rate zu ziehen ist. In dem zu übergebenden Abhörbogen muß diese Verpflichtung ausdrücklich vermerkt sein."

Eine Erklärung für diese mir auffallend ungünstige Beurteilung der Charaktereigenschaften der Crefelder Weber- und Arbeiterbevölkerung giebt

allerdings der Bericht der Armendeputation für die Zeit von 1888/89 bis 1892/93, worin Seite 8 nach einer Schilderung der Krisis, welche die dortige Industrie in jenen Jahren durchzumachen gehabt hat, sich der Satz findet, daß die Weber „sich nicht gerade durch weise Sparsamkeit" auszeichnen. Die dortige Armenverwaltung giebt also einer derartigen Schwäche der Armen nach und scheint es für erfolglos oder für zu schwierig zu halten, gegen eine derartige Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit anzukämpfen. Ich halte diesen Standpunkt aber für unrichtig und wenn ich im gegebenen Falle mir auch nicht ein Urteil über die Ausführbarkeit meines gegnerischen Standpunkts für Crefeld erlauben darf, so muß ich doch nach der principiellen Seite denselben gerade Crefeld und somit anderen gleichartigen Städten gegenüber zum Ausdruck bringen.

Ihre höchsten Ziele hat die Armenpflege auf dem sittlichen und dem erzieherischen Gebiete. Hierhin will ich mich wenden, wenn ich den Satz verteidige, daß nur dem wirtschaftlich unselbständigen oder unzuverlässigen Armen besondere Mietsunterstützungen gewährt werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz bringt die große Gefahr, daß die Armen es verlernen, wirtschaftlich auf eignen Füßen zu stehen, und daß das Selbstbewußtsein des Armen, der noch sittlichen Halt hat, schwer geschädigt wird. Wenn wir von den Armen, die wegen Siechtum oder Alter Zeit ihres Lebens unterstützt werden müssen, absehen, so handelt es sich in der Armenpflege um Personen, welche nur vorübergehend der öffentlichen Unterstützung bedürfen, also durch die Armenpflege so gekräftigt werden müssen, um nicht wieder derselben zu verfallen. Dieser Zweck wird nach meiner Ansicht durch die Mietsunterstützung geschwächt oder gar verfehlt, da durch die Abnahme der im Haushalt des Arbeiters so wichtigen Fürsorge für die Beschaffung der Wohnung dieser einer Sorge enthoben wird, welche unter normalen Verhältnissen der Antrieb zur Arbeit ist. Bekanntlich ist im Haushalt des Arbeiters die Frau diejenige, welche im kleinen rechnen und sich beschränken muß, indem sie einen Teil des Abeitslohnes des Mannes mit der Aufgabe erhält, fast alle wirtschaftlichen Bedürfnisse der Familie zu bestreiten, bis auf die Beschaffung der Wohnung. Wenn nun dem Manne diese Sorge noch genommen wird, so ist er überhaupt eine wirtschaftliche Null in der Familie, da dann neben der Armenverwaltung auf der Frau allein die Aufgabe ruht, aus dem Almosen und etwaigem Nebenverdienst die Familie zu erhalten. Es sinkt dadurch das Ansehen des Mannes in der eignen Familie und wird derselbe zu leicht auf den Weg des Lasters geführt. Es ist keine Schande für den Mann, durch Arbeitslosigkeit, Krankheit und andere Not in Armut geraten und so zur Annahme öffentlicher Unterstützung genötigt zu sein, wohl aber ist es eine Schande für den Mann und muß es ihn seiner gesellschaftlichen Umgebung gegenüber erniedrigen, wenn ihm nicht die Fähigkeit zugetraut wird, seine Habe, und wenn sie auch nur aus Almosen besteht, selbst zu verwalten.

Was von dem arbeitsfähigen Manne gilt, das findet selbst auf die arbeitsunfähige alte Almosenempfängerin Anwendung, die es noch für eine Ehre hält, ihrem Wirt die Miete selbst zu bezahlen. Ich denke, daß meine Erfahrung auf diesem Gebiete, die mich so sprechen läßt, nicht vereinzelt

dastehen wird. Man muß sich nur auf den engen Kreis der wirtschaftlichen Bedürfnisse des Arbeiterstandes einlassen, um zu erkennen, daß die Entwicklung wirtschaftlichen Sinns, die Bethätigung von Sparsamkeit, auch im kleinsten Haushalt, eine sittliche Kraft und wirtschaftliche Tugend erfordert.

Wir dürfen auch in diesem Zusammenhange nicht die Gefahr der kommunistischen Ideen vergessen, welche durch die Socialdemokratie in den Arbeiterkreisen großgezogen und gepflegt werden, und nach denen allerdings die Gemeinde dem wirtschaftlich Unfähigen (Armen) die Sorge für sein Wohl, die Unterhaltung der Familie gänzlich abzunehmen verpflichtet ist. Mit kommunistischen Lehren verträgt sich allerdings nicht der Satz, daß selbst in der Verwendung des Almosens eine wirtschaftliche Aufgabe liegt. Gerade in Fabrikstädten, in denen die Socialdemokratie am meisten verbreitet ist, lohnte es wohl des Schweißes der Edeln, auch auf dem Gebiete der Armenverwaltung gegen Unwirtschaftlichkeit, Mangel an Sparsamkeit, ein rohes gleichgültiges Genußleben bei der Arbeiterbevölkerung anzukämpfen, selbst auf die Gefahr hin, daß der Armenverwaltung selbst Schwierigkeiten erwachsen. Der Arbeiter, der nur aus Mangel an gutem Willen sich unfähig erweist das Geldalmosen zur Bestreitung der Wohnungsmiete zu verwenden, der ist es nicht wert, daß die Armenverwaltung dies für ihn thut und es dürfte wohl manchmal dienlicher für die Erziehung des Armen sein, ihn auch einmal das Los der Obdachlosigkeit kosten zu lassen, namentlich dann, wenn noch ein leidlicher Hausrat und Mobiliar vorhanden ist, wodurch der Arme sich beim Pfandleiher Geld verschaffen könnte. Wie geht es denn vielfach dem Arbeiter, der sich in schwerer Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Hilfe der Armenverwaltung selbst hilft? Sein Stolz und seine Ehre sind wirtschaftliche Tugenden, unter anderem die Wahrung seines Kredits.

Ich möchte hier an ein Wort erinnern, das einst 1881 Lammers in der Abhandlung „Sparen und Versichern" (Volkswirtschaftl. Zeitfragen 1881) gesagt hat. „Wie einst im Anfange des Jahrhunderts der englische Demagoge Coblett, so konnte Lassalle gar nicht höhnisch genug von Ermahnungen an die Volksmassen zum Sparen sprechen; er empfahl den Arbeitern ihre Bedürfnisse zu vermehren. Sie sollten, um das sogenannte eherne Lohngesetz zu ihren Gunsten zu wenden, sich künstlich und gewaltsam eine höhere Lebensnotdurft erschwelgen, unter die der Lohn dann nicht mehr sinken dürfe." Wenn es kein anderes Mittel mehr giebt, wirtschaftliche Untugenden zu bekämpfen, dann darf auch eine humane Armenverwaltung zu dem äußersten es kommen und den Armen — in wohlmeinender Absicht — die bitterste Not kosten lassen, denn Not lehrt nicht nur beten, sondern auch arbeiten.

Unter wirtschaftlich Unselbständigen und Unzuverlässigen verstehe ich nur diejenigen Menschen, welche körperlich und sittlich so gesunken sind, daß sie sich völlig gleichgültig in betreff der Erhaltung der Wohnung und der Zahlung der Miete zeigen. Zur Ehre des deutschen Volkes müssen wir annehmen, daß solche Verkommenheit nur eine Ausnahme ist und daher auch nicht die Grundlage für die Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege sein kann.

B. Anträge der laufend unterstützten Armen auf bare Unterstützung zur Tilgung von Mietsschulden sind in der Regel ablehnend zu bescheiden. Ausnahmen von dieser Regel sind nur zulässig, wenn die Armenunterstützung eine unzureichende gewesen ist und besondere Notzustände wie Krankenbett, Wochenbett, Arbeitslosigkeit u. s. w., welche während der Unterstützung eingetreten sind, eine stärkere Unterstützung gerechtfertigt haben würden.

Diesen Grundsatz halte ich für den Prüfstein einer gesunden Armenpflege. Da es die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist, dem Bedürftigen nur das zur Befriedigung der Notdurft Erforderliche zu gewähren, und von einer geordneten Armenverwaltung erwartet werden muß, daß sie dieses Bedürfnis des Armen in Geldwert oder Naturalien zu schätzen und zu berechnen weiß, und nach dieser Schätzung, die natürlich auch das Wohnungsbedürfnis des Armen umfaßt, die laufende Unterstützung gewährt, so ergiebt sich hieraus, daß Nachforderungen der Armen für Wohnungsmiete ausgeschlossen sein müssen. Diejenigen Armenverwaltungen, welche nach Ausschlußsätzen die Unterstützung bemessen und das Einkommen des Bedürftigen kennen, haben ihrer Verpflichtung gegen den Armen genügt, wenn sich gegen die Höhe und das Zureichende der Ausschlußsätze keine Einwände erheben lassen. Mit gutem Gewissen kann in solchen Armenverwaltungen der Armenpfleger der Forderung des Armen auf Gewährung einer Mietsbeihilfe ein „Nein" entgegensetzen, unbekümmert um die Folgen dieser Abweisung für den Armen. Schwierig können und müssen derartige Nachforderungen der Armen nur denjenigen Armenverwaltungen werden, welche — ich weiß keinen besseren Ausdruck — nach Gutdünken die Almosen bemessen. Solchen Verwaltungen bereiten jene Nachforderungen der Armen die Verlegenheit, daß sie keine Rechtfertigung für das Maß der gewährten Unterstützung haben. Humanität und Gewissenhaftigkeit müssen daher die Armenverwaltungen bestimmen, diesen Forderungen der Armen auf Mietsunterstützung nachzugeben. Wenn ich in diesem Zusammenhange eine weitere Diagnose für die Entstehung besonderer Mietsunterstützungen (Mietsbeihilfen u. s. w.) stellen darf, so vermute ich, daß die Häufung derartiger Nachforderungen der Armen, so wie die häufig eintretende Obdachlosigkeit der mit ihren Nachforderungen abgewiesenen Armen die Veranlassung zur Einführung der besonderen Mietsunterstützung gewesen sind. Theoretisch kann ich hier nur diejenigen Armenverwaltungen in Betracht ziehen, welche das System der Ausschlußsätze und damit die Garantie haben, daß sie berechtigten Ansprüchen der Armen gerecht geworden sind. Bei diesen Armenverwaltungen ist die Einhaltung der obigen Regel aber auch wieder eine Notwendigkeit, um die Ansprüche der Armen in Schranken zu halten und durch Gewöhnung diese zu nötigen mit der empfangenen Unterstützung hauszuhalten und auszukommen. Erfahrungsmäßig und erfreulicherweise haben solche Normalsätze auch die Wirkung bei den Armen, daß in ihren Kreisen sich sehr bald nicht nur die Thatsache der Einhaltung der Normalsätze, sondern auch die Einsicht von der Gerechtigkeit, die in diesem Princip liegt, Eingang verschafft. Wir finden danach in den Armenordnungen der in Frage kommenden Städte wie Köln,

Hamburg, Breslau und andern die Bestimmung, daß es niemals zulässig ist, Unterstützungen zur Deckung rückständiger Mieten zu bewilligen. Zu einer gleichen Bestimmung gelangen denn auch diejenigen Städte, welche besondere Mietsunterstützung gewähren, wie sich z. B. in der Armenordnung von Hanau der Satz findet (S. 4), daß die Deckung von Mietsrückständen so wie von sonstigen Schulden nicht Aufgabe der Armenpflege sei und die Bewilligung derselben demnach niemals beantragt (sic) werden dürfe.

Es kann nun wohl angezweifelt werden, wie weit dieser Grundsatz, insbesondere bei der Geltung von Ausschlußsätzen, sich durchführen läßt. In Zahlen läßt sich dieser Zweifel nicht zurückweisen, da leider eine solche Statistik wohl bei keiner Armenverwaltung geführt wird. Von Potsdam kann ich sagen, daß ein Betrag von höchstens 1000 Mk. zur Befriedigung derartiger Nachforderungen der Armen und zur Abwendung von Obdachlosigkeit verwendet wird.

Es ist ja auch bei der besten Armenpflege unvermeidlich, daß Irrtümer der Armenpflegeorgane bei der Abschätzung des Bedürfnisses der Armen vorkommen und daß Verschlechterungen in den Verhältnissen der Armen während der Unterstützungsperiode hier und da von einem Armenpfleger übersehen und nicht gewürdigt werden, aber immerhin sind solche Irrtümer und Versäumnisse der Armenpfleger selten und wird es jedem Leiter einer Armenverwaltung, die mit Ausschlußsätzen arbeitet, zur besonderen Befriedigung gereichen, daß Nachforderungen der Armen zur Miete in verschwindendem Maße in die Erscheinung treten.

C. Anträge bisher **nicht** unterstützter Personen auf außerordentliche bare Unterstützung zur Tilgung von Mietsschulden sind mit großer Vorsicht zu behandeln und nur dann als ein Akt **vorbeugender** Armenpflege zur Berücksichtigung zu empfehlen, wenn

a. die Antragsteller zweifellos würdig sind,

b. ein außerordentlicher Notstand vorhergegangen ist, und

c. die Antragsteller zur ratenweisen Rückzahlung der Unterstützung sich verpflichten und zur Erfüllung dieser Verpflichtung von der Armenbehörde streng angehalten werden.

An dieser Stelle ist das Bekenntnis wohl angebracht, daß Anträge auf Mietsunterstützungen obiger Art den Armenverwaltungen am unbequemsten sind und viel Kopfzerbrechen verursachen. Zum mindesten mag dieses Bekenntnis als das meinige gelten, ich habe vielfach, sowohl für mich allein wie in Gemeinschaft mit den Armenpflegeorganen auf Mittel und Wege gesonnen, jene Anträge, hinter denen sich so häufig die Simulation versteckt, richtig zu behandeln, um dem verschämten Armen nicht ungerecht und unmenschlich wehe zu thun, aber auch um nicht in die Falle zu gehen, welche der unverschämte Bettler so vielfach gerade einer humanen Armenverwaltung legt. Weil dieser Teil der Armenpflege kein Rechenexempel ist, deshalb läßt er sich auch nicht wie ein solches lösen, sondern muß eine

offene Frage bleiben, die ihrer Natur nach zur vorbeugenden Armenpflege gehört. Auf dieses Gebiet müssen derartige Anträge verwiesen werden, weil sie — fast immer — als dringliche angebracht werden, so daß bei der Unkenntnis der Armenpfleger über die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers, der womöglich mit einem von dem Hauswirt gegen ihn eingeklagten gerichtlichen Zahlungsbefehl wegen der rückständigen Miete oder mit einer Exmissionsklage des Vermieters sein Unterstützungsgesuch begleitet und unterstützt, eine gründliche Untersuchung des Falles unmöglich, damit aber auch die Gefahr der Täuschung gegeben ist. Mit dem Vertrauen auf Menschenkenntnis kommt der Armenpfleger solchen Antragstellern gegenüber auch nicht weit, da man zu häufig die Erfahrung macht, daß Thränen und ehrliche Gesichter — auch durch Verstellung dem Auge entlockt und erheuchelt werden können. Es heißt Unmögliches verlangen, dem Armenpfleger zuzumuten, daß er in jedem solchen Falle das Richtige trifft. Am schwierigsten muß nach meiner Meinung die Lösung dieser Aufgabe in großen Städten sein. Trotzdem muß man die Lösung dieser Frage anstreben, um wenigstens einige Kautelen gegen Betrügereien unverschämter Bettler zu gewinnen.

Eine starre Abweisung derartiger Anträge, wie sie vom principiellen Standpunkte aus Cuno und Münsterberg befürworten, weil sie es nicht zu den Aufgaben der Armenverwaltung zählen, Schulden von Armen zu tilgen und den Mietsschulden kein Vorzugsrecht vor anderen Schulden geben, kann ich nicht für richtig halten, da die Mietsschulden für die Armenverwaltungen deshalb von besonderer Art sind, weil die Armenbehörden für die Folgen, welche der Gläubiger der Armen durch die zwangsweise Durchführung seines Rechts in Form der Exmission herbeiführt, einzutreten haben. Trotz dieser Haftbarkeit der politischen Gemeinde bin ich ein Anhänger der Ansichten von Cuno und Münsterberg, indem auch ich nach Möglichkeit den Standpunkt vertrete, daß Mietsschulden gleich anderen Schulden bei Armen keine Berücksichtigung der Armenverwaltungen verdienen.

Mit verhältnismäßig großer Strenge wird man derartige Anträge in großen Städten abweisen können. Nicht nur wegen der Durchströmung der Arbeiterbevölkerung durch den vorübergehenden Durchzug fremder Elemente sowie wegen des starken Wohnungswechsels in der Stadt selbst, sondern vorzüglich wohl deshalb, weil die Hauseigentümer in den großen Städten erfahrungsmäßig strenger in der Hausordnung und somit auch in der Beitreibung der Mieten und der Sicherstellung derselben sind. Diese Strenge der Hauseigentümer muß nach meiner Meinung der öffentlichen Armenpflege zu gute kommen, weil der Arme oder richtiger derjenige, welcher sich als bedürftig der Armenbehörde gegenüber gerieren will, sich gewissermaßen zwischen zwei Feuern befindet: auf der einen Seite den strengen Hauswirt und auf der andern den strengen Armenpfleger, und durch die drohenden Mienen beider zur Selbsthilfe und äußersten Erschöpfung seines eignen, wenn auch kleinen Kredits gezwungen wird.

Schwieriger liegen die Verhältnisse in mittelgroßen und kleineren Städten deshalb, weil die Hauseigentümer leider einen zu weitgehenden Mietskredit geben und ebenso bedauerlicherweise zu lange Fristen für die Zahlung der

Miete im Gebrauch sind. Es sei hier daran erinnert, daß in Städten wie Altona, Bockenheim, Düsseldorf, Gladbach, Neuß u. a. in vierteljährlichen und in Städten wie Bochum, Witten u. a. sogar in halbjährlichen Terminen die Mieten gezahlt zu werden pflegen. Mit der Länge der Mietszahlungsperioden wächst die Höhe dieser Schuld und somit auch die Not des Mieters und in letzter Linie die Haftbarkeit der Armenbehörden.

Wenn ich in meinem obigen Grundsatze trotz principieller Bedenken ausnahmsweise die Berücksichtigung von Mietsschulden empfehle, so möchte ich diese Berücksichtigung doch natürlich auf das äußerste eingeschränkt sehen, wie dies ja auch in den meisten Städten geschieht, auf der andern Seite aber vor allen Dingen vermieden sehen, daß der würdige Arme hartherzig als ein Opfer eines Princips abgewiesen wird. Bei dieser Rücksicht leitet mich nicht etwa die bloße Furcht vor Obdachlosigkeit des Armen, auch nicht der armenrechtliche Standpunkt, den die oberste Spruchbehörde, das Bundesamt für das Heimatwesen in den Entscheidungen (s. Entsch. Heft 16 S. 70, Heft 23 S. 120, Heft 19 S. 135) eingenommen und für berechtigt erklärt hat, indem hier Mietsschulden der Armen zu den Kosten der Armenpflege gerechnet werden, wenn durch Zahlung der Miete drohende Exmission und Obdachlosigkeit vom Hilfsbedürftigen abgewendet werden kann, oder es sich um die Auslösung des von dem Vermieter als Pfand zurückbehaltenen notwendigen Hausgeräts handelt. Ich will hier nicht die gesetzlich notwendige, sondern die in das Belieben der Armenbehörde gestellte vorbeugende Armenpflege allein gelten lassen.

In Städten, in denen eine reiche und wohlgeordnete Privatwohlthätigkeit und eine Organisation des Verhältnisses der öffentlichen zur privaten Armenpflege besteht, sind demnach derartige Unterstützungsanträge an die Privatwohlthätigkeit zu verweisen. Nur wo dies nicht möglich ist, darf die öffentliche Armenpflege eintreten. Als Richtschnur für ihr Handeln muß dann aber gelten, daß trotz aller Dringlichkeit des Antrages doch möglichst eingehend die Fragen untersucht werden, ob der Antragsteller würdig und ob ein außerordentlicher Notstand, wie Krankheit, Wochenbett, Arbeitslosigkeit u. s. w., vorhergegangen ist. Diese Untersuchung halte ich, selbst auf die Gefahr einer verlangsamten geschäftlichen Behandlung des Armenpflegefalls und auf den Eintritt der Exmission und Obdachlosigkeit für geboten. Bei der Prüfung des Notstandes darf ja nicht vergessen werden, daß ein gleicher Notstand von dem seiner Selbsthilfe vertrauenden arbeit- und sparsamen Arbeiter aus eigner Kraft überwunden werden kann und häufig überwunden wird, und daß somit eine Ungerechtigkeit gegen den ordentlichen Arbeiter begangen werden kann, wenn dem leichtsinnigen und verschwenderischen Menschen aus gleichem Anlaß öffentliche Hilfe gewährt wird. Daher muß der bewußte Notstand schon in sehr starkem Maße (z. B. bei sehr großer Kinderzahl) vorhanden sein, um die Gewährung der Unterstützung verantworten zu können.

Als ein sehr zweckmäßiges und sehr empfehlenswertes Korrelat solcher Unterstützungen habe ich seit kurzem in der einheimischen Verwaltung mit der Einrichtung einen Anfang gemacht, derartige Unterstützungen zur Tilgung von Mietsschulden (die ja in der Regel im Winter beantragt werden) nur

gegen Schuldschein und der Bedingung der ratenweisen Abzahlung im nächsten Sommer zu verabfolgen. Obwohl der Kreis der Erfahrungen ein kleiner ist und die Aufgabe der Wiedereinziehung dieser Auslagen der Armenverwaltung keine geringe ist, kann ich doch sagen, daß unsere Armenverwaltung einige günstige Erfolge aufzuweisen und außerdem im ungünstigen Falle, wenn sie das Opfer des Betrugs und unverschämter Bettelei geworden war, den Vorteil hat, solche unwürdigen und unverschämten Bettler entlarvt zu haben. Derartige Personen werden bei uns in ein „schwarzes Buch" eingetragen mit der Wirkung, daß sie hiermit als unwürdig und verdächtig bezeichnet und bei wiederholten Unterstützungsanträgen nicht durch die Armenkommission, sondern nur durch die Armendirektion als oberste Instanz beschieden werden. Die Armenverwaltung von Hamburg läßt ausnahmsweise die Zahlung von Mietsschulden zu, jedoch nur mit der Einschränkung, daß der Vermieter von der Miete nachlassen und der Wert des Hausrats den Betrag der rückständigen Miete übersteigen muß.

Wenn es erreichbar ist, einen Nachlaß der Miete zu erzielen, und einen derartigen Versuch wird ja jede Armenverwaltung machen, so ist das ja eine wünschenswerte Beigabe, aber als Bedingung läßt nach meiner Meinung eine solche Forderung sich nicht aufrecht halten. Für ebenso schwierig halte ich die Befolgung der weiteren Bedingung bezüglich des Verhältnisses des Werts des Hausrats zum rückständigen Mietzins, da unter Umständen die Erhaltung der Wohnung für den Antragsteller auch trotz geringwertigen Hausrats nach ihrer Lage und Beschaffenheit von Wert sein kann.

Diese Bedingung scheint mir auch keine praktische Bedeutung zu haben, da Personen, welche einen so minderwertigen Hausrat haben, daß mit demselben nicht einmal die rückständige Miete getilgt werden kann, schwerlich so viel Vertrauen verdienen, daß man von ihnen die Rückzahlung der Unterstützung als eines Darlehens erwarten und sie zu den verschämten Armen zählen kann. Immerhin mag das in Hamburg aufgestellte Merkmal den Wert der Belehrung für die Armenpfleger haben, daß die Armenbehörde einem Aufgeben derartiger Wohnungen durch die Armen mit Gleichmut zusieht. Trifft eine schlechte Beschaffenheit der Wohnung mit einer Gleich- oder Minderwertigkeit des Hausrats im Verhältnis zum Mietszins zusammen, dann natürlich liegt keine Veranlassung zur Zahlung von Mietsschulden vor.

D. Die alleinige Befürchtung des Eintritts der Obdachlosigkeit bei der Versagung der Unterstützung ist in beiden Fällen (Grundsatz B u. C) kein ausreichender Grund der Unterstützung.

Es zieht sich wie ein roter Faden gerade durch diejenigen Armenordnungen, welche am ausführlichsten die Mietsunterstützungen behandeln, wie diejenigen von Köln und Crefeld, die Absicht, die Obdachlosigkeit der Armen unter allen Umständen zu vermeiden. Die Crefelder Armenordnung geht in dem citierten § 14 hierin am weitesten. Diese Bestimmung (des § 14) gereicht der Gesinnung eines humanen Arbeitgebers, sowie eines privaten Wohlthäters, aber auch der weitgehendsten Vorsicht und Umsicht des Leiters einer

öffentlichen Armenpflege zur Ehre, kann aber doch nicht meinen unbedingten Beifall finden, weil sie mir nach den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege, insbesondere bezüglich der Armenzucht zu weit zu gehen scheint, denn ich bin der Meinung, daß derartige Bestimmungen geeignet sind, in den Kreisen derjenigen Bevölkerung, mit welcher die Armenverwaltungen zu rechnen haben, ein zu großes Zutrauen zu letzteren zu erwecken und zu nähren und somit diese Bevölkerung in die Versuchung führen, weniger auf eigne Kraft zu bauen als auf die Hilfe der Gemeinde. Die Kölner Armenordnung, welche im § 33 auch bestimmt, daß in der Regel dahin gewirkt werden solle, daß das Wohnenbleiben durch Hergabe eines noch geringeren Satzes (d. h. weniger als 1/3 des Ausschlußsatzes) vermittelt werde, verweist doch obdachlos gewordene, arbeitsfähige Personen oder Familien, welche nur aus arbeitsfähigen Personen bestehen, der Polizeibehörde und untersagt demgemäß die Gewährung von Mietsbeihilfen an dieselben. Ich kann — wenigstens bei der jetzigen Lage der preußischen Gesetzgebung im Hinblick auf das Gesetz vom Jahre 1894, betreffend die Beschränkung des Retentionsrechts des Vermieters — die Furcht vor der Obdachlosigkeit der Armen nicht in dem Maße teilen wie manche Armenbehörden, die die Obdachlosigkeit wie ein Gespenst glauben fürchten zu müssen. So lange — wenigstens in Preußen — das Retentionsrecht des Vermieters ein unbedingtes war und sich deshalb auch auf den unentbehrlichsten Hausrat, Kleidung u. s. w. erstreckte, war jene Furcht allerdings begründet, da man es doch geradezu ungeheuerlich nennen muß, daß vordem in Preußen ein Mensch wegen Mietsschulden zum Sklaven des Vermieters wurde.

Damals bestand für die Armenbehörden fast allgemein die Notwendigkeit, den verschuldeten armen Mieter aus den Mietsfesseln durch Zahlung der Miete zu befreien, um ihm nicht nur Obdach, sondern auch den unentbehrlichsten Hausrat für sich und die Seinigen zu retten. Es hat demnach auch das Bundesamt für das Heimatswesen (siehe Entsch. Heft 23 S. 120) mit Recht die Zahlung von Mietsschulden, welche zur Auslösung des Hausrats 2c. notwendig war, als erstattungsfähige Armenlast anerkannt. Zum Glück ist der neuere Rechtsstandpunkt Preußens vom Jahre 1900 ab auch derjenige des Deutschen Reichs, da nach § 559 des bürgerlichen Gesetzbuches das Pfandrecht des Vermieters sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen erstreckt. Nachdem die Armen und mit ihnen die Armenverwaltungen von dem Alp, der in dem früheren Retentionsrecht des Vermieters lag, befreit worden sind, können die Armenbehörden mit viel größerer Ruhe und mit ziemlichem Gleichmut den Folgen entgegensehen, welche die Nichtzahlung der Mietsschulden für den Bedürftigen herbeiführt, denn es ist bei dieser Gesundung des Mietsrechts darauf zu rechnen, daß selbst der Bedürftigste seinen Kredit aufs äußerste anstrengen wird, um nicht dem doch auch für ihn lästigen Wohnungswechsel oder gar der schrecklichen Obdachlosigkeit ausgesetzt zu sein. Die Armenbehörden aber wiederum haben jetzt freiere Hand gegenüber den Anträgen auf Mietsunterstützungen, weil sie die Obdachlosigkeit des Armen in der Verbindung mit der Entblößung von dem unentbehrlichsten Hausrat nicht mehr zu befürchten haben und daher mit gutem Gewissen Anträge auf Zahlung von Mietsschulden abweisen können, so lange

noch pfändbare Objekte bei dem Mieter vorhanden sind. Wenn die Armenbehörde also nicht sicher in der Beurteilung der Würdigkeit des Hilfesuchenden ist, so ist es für sie leicht, die Mietsunterstützung zu untersagen.

Es ist aber nicht nur aus dem natürlichen Bedürfnis des Menschen zur Wahrung seines Obdachs, sondern auch aus dem umfangreichen statistischen Material, das Lange für das Jahr 1890 (S. 310 ff.) in dankenswerter Weise beigebracht hat, zu entnehmen, daß die Obdachlosigkeit der Armen im allgemeinen einen bedrohlichen Umfang nicht angenommen hat. Ich lasse auszugsweise nachstehende Zahlen und Angaben folgen:

Stadt:	Einwohnerzahl:	Zahl der Obdachlosen:	Ursache der Obdachlosigkeit:
Altenessen	20 911	20 Personen	Wohnungsmangel u. Krankheit.
Barmen	116 248	35 Familien 4 Personen	Trunksucht (20), Kinderzahl (4), Versunkenheit (11).
Bielefeld	39 950	63 Familien	
Bochum	47 618		Trunksucht und Müßiggang.
Bockenheim	18 695	7 =	Trunksucht, bösliche Verlassung, Wohnungsmangel.
Brieg	20 154	21 Personen	Trunksucht und Müßigang.
Bromberg	41 399	27 =	Wohnungsmangel.
Cassel	74 000	26 Familien	do.
Crefeld	105 371	47 Personen	NB. Familien sind hier seit mehreren Jahren mit vereinzelten Ausnahmen nicht mehr obdachlos geworden infolge der vorbeugenden Fürsorge der Armenpflege.
Coblenz	32 941	2 Familien	
Charlottenburg	76 873	33 =	Wohnungsmangel, Trunksucht, Müßiggang u. a. m.
Cüstrin	16 460	10 =	Trunksucht, Müßiggang, Kinderzahl.
Duisburg	58 148	17 =	
Düsseldorf	146 954	„nicht übermäßig groß"	
Düren	21 263	2 Familien	
Dortmund	89 592	19 =	Trunksucht, Müßiggang, Kinderzahl, Mietsschulden.
Elberfeld	125 899	136 Personen	Verkommenheit und Armut.
Erfurt	70 265	15 =	
Forst	23 460	20 =	Wohnungsmangel, Trunksucht, Müßiggang.
Frankfurt a. O.	55 738	9 Familien	
Göttingen	24 000	18 Personen	Trunksucht und Unfriedfertigkeit.
Hamm	24 290	2 Familien	
Hannover	175 700	100 Personen	vorherrschend Wohnungsmangel.
Halle	100 348	15 Familien	Trunksucht, Müßiggang u. a. m.
Hanau	25 059	6 =	Wohnungsmangel u. a. m.
Harburg	34 835	6 =	Trunksucht, Müßiggang u. a. a.
Iserlohn	22 200	„selten auftretend"	
Köln	280 400	112 Personen	
Königsberg	161 666	„Familien werden selten obdachlos"	
Liegnitz	46 814	1 Familie	
Magdeburg	202 234	171 Personen	Wohnungsmangel u. a. m.
Schweidnitz	24 820	4 =	
Schwelm	13 534	3 Familien	
Witten	26 300	7 =	Wohnungsmangel, Trunksucht u. a. m.

Die hier aufgeführten Obdachlosen waren zum Teil Almosenempfänger, zum Teil noch nicht unterstützt. Die Obdachlosen, welche das Kontingent der Verpflegungsstationen bilden, sind — so weit die Auskunft der Städte darauf hinwies — unberücksichtigt gelassen.

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß nicht nur im allgemeinen die Obdachlosigkeit in geringem Maße aufgetreten ist, sondern auch die gleich wichtige Thatsache, daß, als die Gründe der Obdachlosigkeit Trunksucht, Müßiggang und Lüderlichkeit der Armen gewesen sind; und ferner, daß in denjenigen Städten die Obdachlosigkeit am stärksten sich gezeigt hat, in denen ein Wohnungsmangel anerkannt werden mußte. Die so durch die Schwächen und Laster der Menschen so wie durch Wohnungsmangel herbeigeführte Obdachlosigkeit wird ein ewiges Anhängsel in den Aufgaben der Armenbehörden sein. Die Bekämpfung dieser sittlichen Schäden und lokalen Mängel hat aber im Grunde durch andere Mittel, als durch Gewährung von Mietsunterstützungen zu erfolgen, nämlich durch Armenzucht und durch Förderung gemeinnütziger Bauthätigkeit. Die letzteren Aufgaben der Armenbehörden scheiden im Rahmen meiner Betrachtungen aus, da sie zu bedeutungsvoll sind, um nebensächlich abgehandelt zu werden. Aus jenen statistischen Erhebungen, die mich durch ihre günstigen Zahlen geradezu überrascht haben, kann man mit um so größerem Recht auf die Selbsthilfe und das Selbstbewußtsein des Unbemittelten in der Fürsorge für die Wohnung bauen, als jene Zahlen unterschiedslos sowohl diejenigen Städte umfassen, welche besondere Mietsunterstützungen (vergl. Grundsatz A) gewähren, als auch solche Städte umfassen, welche die Geldunterstützung als Regel befolgen und nur ausnahmsweise Mietsbeihilfen zahlen.

E. Die Zahlung älterer Mietsrückstände als für die laufende Mietszahlungsperiode ist unzulässig.

Dieser Satz klingt so selbstverständlich, daß es der in demselben enthaltenen Mahnung an die Armenbehörden gar nicht zu bedürfen scheint und dennoch lehrt die Praxis, daß immer von neuem Anträge auf Beihilfen zur Deckung älterer Mietsschulden eingehen und daß es nicht immer ganz unbedenklich und mit Härte verbunden ist, derartige Anträge abzuweisen. Bei unterstützten Personen dürften solche Anträge zwar nicht vorkommen, wohl aber sind sie bei bisher nicht unterstützten zu gewärtigen. Die Armenbehörden mögen in ihrem Pflichteifer den Hauseigentümern noch so sehr Eigennutz zutrauen, so ist es doch häufig auch große Gutmütigkeit und Menschenfreundlichkeit der letzteren, wenn sie den unbemittelten Mietern längeren Mietskredit geben, als den Mietern selbst nützlich ist. Namentlich Mietern gegenüber, die schon jahrelang dieselbe Wohnung inne haben, bringt der Hauswirt Wohlwollen entgegen, wenn er mit eignen Augen sieht, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und ein stets wachsender Kindersegen dem braven Familienvater die Erschwingung der Miete so gut wie unmöglich machen. Bewegliche Schilderungen von solch außerordentlichen Beschwernissen der Familie sind sehr häufig die Begründung von Mietsunterstützungsgesuchen. In gleicher Weise wäre man auch manchmal geneigt, Gesuche von Saisonarbeitern zu berücksichtigen, wenn der Winter zu lang und streng gewesen und mit ihm

die Arbeit lange ausgeblieben ist. Dennoch darf man solchen Gesuchen, so begründet sie erscheinen mögen, nicht nachgeben, weil der Hauseigentümer nur auf seine Gefahr, nicht aber auf Kosten der Armenverwaltung in wohlthätiger Absicht die Miete über Gebühr lange kreditieren darf. Auch nur einmalige Zugeständnisse der Armenbehörden fördern eine Vermehrung von Gesuchen und bringen die Armenpflegeorgane leicht in den Verdacht der Begünstigung einzelner Hausbesitzer. In Städten, in welchen wenige oder gar keine Fabriken bestehen, sind die Saisonarbeiter: Maurer, Zimmerer und auch Tagelöhner, genötigt, von dem Verdienst des Sommers für den Winter zu sparen. In diesen Städten schleicht sich daher die Sitte ein, daß die Miete für das Winterhalbjahr erst im Frühjahr und Sommer des nächsten Jahres abgezahlt wird. Ein längeres Kreditieren der Miete ist hier also üblich und durch die Arbeitsverhältnisse leider geboten, aber trotzdem thut die Armenverwaltung gut, dieser Sitte nicht auch noch Vorschub zu leisten, da die gesunde Grundlage dieses Kreditierens, das auf persönlicher Kenntnis des Mieters beruhende Vertrauen des Vermieters, verschoben werden würde. Ein ordentlicher Arbeiter versetzt lieber die ihm entbehrlichen Sachen, um nur den Kredit bei seinem Hauswirt nicht zu verlieren, als daß er bittend an die Armenverwaltung heranträte.

F. Als vorbeugende Maßregeln zur Verhütung drückender Mietsschulden sind **kurze** Fristen für die Zahlung des Mietszinses sowie die Vorausbezahlung desselben und außerdem bei unterstützten Familien und einzelstehenden Personen die Kontrolle der Mietsquittungsbücher durch die Armenpfleger geeignet.

Wenn irgendwo, so ist es gerade bei diesem Teile der Armenpflege dringend erforderlich, daß Staat und Gemeinde durch Gesetzgebung und Verwaltung vorbeugend gegen die Mietsnot wirken, denn es handelt sich darum den wirtschaftlich Schwachen an Ordnung zu gewöhnen und in der Selbsthilfe zu erziehen und ferner den würdigen Armen, der unverschuldet an der äußersten Grenze seiner Leistungsfähigkeit und seines Kredits angekommen ist, vor wirtschaftlichem und sittlichem Ruin zu bewahren. Je besser die örtliche Armenpflege ist, desto seltener werden die Gesuche um Mietsunterstützung sein. Von vorzüglicher Wirkung sind namentlich diejenigen Wohlfahrtseinrichtungen, durch welche der Unbemittelte zu regelrechter Zahlung der Miete und zu Mietsersparnissen angeleitet wird. Hierher gehören Mietssparkassen und gemeinnützige Bauvereine, die mit der Verwaltung der Häuser zugleich armenpflegerisch thätig sind und durch ihre Organe nicht nur auf Ordnung, Zucht und Reinlichkeit der Bewohner, sondern auch auf pünktliche Mietszahlung und rechtzeitige Unterstützung wirklich Bedürftiger achten und hinwirken. Mustergültig in dieser Richtung scheint mir die Thätigkeit des Allgemeinen Vereins gegen Verarmung und Bettelei in Darmstadt zu sein, auf welche schon Kalle („Die Wohnungsfrage vom Standpunkt der Armenpflege“ in unseren Vereinsschriften aus dem Jahre 1888 S. 90) aufmerksam gemacht hat. Nach der neuesten Auskunft des dortigen Magistrats bestehen solche Einrichtungen neben einem neuen Bauverein für Arbeiterwohnungen auch heute

noch fort. In 4 Häusern wird hier 30 Familien Obdach gewährt und durch armenpflegerische Mitwirkung nicht nur auf pünktliche Mietszahlung in wöchentlichen Fristen, sondern auch auf das Wohl der Bewohner geachtet. Ähnliche Einrichtungen sind in Leipzig u. a. O. vorhanden.

Da ich mich in dieser Abhandlung auf die Grenzen der gesetzlichen Armenpflege beschränke, so will ich aus den kurz erwähnten Wohlfahrtseinrichtungen nur dasjenige entnehmen, was auch für die gesetzliche Armenpflege von Bedeutung und Nutzen ist.

Wie von jenen Vereinen in der Hauptsache dadurch auf die Führung eines geordneten Haushalts der Unbemittelten hingewirkt wird, daß in kurzen — am besten wöchentlichen — Fristen der Mietszins eingezogen wird, so haben Staat und Gemeinde in der gleichen Richtung zu arbeiten, um eine wirtschaftliche Überlastung bei den sog. kleinen Leuten zu verhüten. Eine solche Überlastung finde ich schon in vierteljährlichen, vollends in halbjährlichen Mietszahlungsfristen. Welche Ursachen diese Gebräuche auch haben mögen, es ist das eigenste Interesse der Armenverwaltungen und sogar ihre Pflicht, nach Möglichkeit auf die Abstellung dieser Mängel hinzuarbeiten. In erklärlicher Weise werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Kündigungsfristen bei Mietsverträgen (z. B. A.L.R. T. I tit. 21 § 344) sowie diejenigen über die Mietszahlungstermine (A.L.R. a. a. O. § 297) auf die Gewohnheiten eingewirkt haben, indem die gesetzliche Regel — der vierteljährlichen Mietszahlung — angenommen ist, ohne von der Berechtigung der Verabredung längerer Zahlungsfristen Gebrauch zu machen. Das bürgerliche Gesetzbuch enthält in § 551 eine gleiche Bestimmung. Abschnitt 2 lautet:

„Der Mietzins für ein Grundstück ist, sofern er nicht nach längeren Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablauf je eines Kalendervierteljahres am ersten Werktage des folgenden Monats zu entrichten."

Es kommt also darauf an, die Hauseigentümer, welche kleine Wohnungen vermieten, zur Verabredung kürzerer Zahlungstermine, und zwar mindestens monatlicher Termine, zu bestimmen.

Erfreulicherweise unterstützt in Preußen das Gesetz von 1894 solche Bestrebungen, da die Beschränkung des Retentionsrechts des Vermieters diesen im eigenen Interesse dazu geführt hat, mehr und mehr die Vorausbezahlung der Miete auszubedingen, und hieraus wieder zur Erleichterung des zahlungspflichtigen Mieters die Abmachung kürzerer — häufig schon monatlicher — Zahlungsfristen zu verabreden.

Es kann und wird den Armenverwaltungen daher nicht schwer werden, dieser Bewegung im Mietsleben zu folgen und durch öffentliche Aufrufe wie durch persönliche Einwirkung der Armenpfleger, sowie insbesondere durch die Versagung von Mietsunterstützungen für längere Zeit als einen Monat die Hauseigentümer zur allgemeinen Einführung so kurzer Zahlungstermine zu bestimmen.

Um die unterstützten Armen zur pünktlichen Zahlung der Miete anzuhalten, ist es praktisch, die Armen zur Führung von Mietsquittungsbüchern zu nötigen und den Armenpflegern es zur Pflicht zu machen, bei der Auszahlung der baren Unterstützungen diese Bücher bei den Armen einzusehen, um sich zu überzeugen, ob die Mieten pünktlich gezahlt sind.

Die Freunde der besonderen Mietsunterstützung mögen nun hierbei wohl meinen, daß eine solche Kontrolle der direkten Mietszahlung durch die Armenverwaltung recht ähnlich sehe oder gar mit derselben identisch sei. Dem ist aber zu widersprechen, weil bei der Kontrolle der Armenpfleger nur die geringe Mühe der Einsicht der Quittungsbücher zu tragen hat, während er bei der Zahlung zwei Empfänger (den Armen, dem er das Almosen und den Hauswirt, dem er die Miete zu zahlen hat) zu befriedigen und aufzusuchen und zudem noch die Mühe der eigenen Aufbewahrung der Quittungsbücher hat. Wenn die Armenverwaltungen, welche besondere Mietsunterstützungen haben, sich dadurch die Arbeit der Mietszahlung erleichtern wollen, daß sie diese in möglichst langen Terminen, womöglich nur halbjährlich zahlen, so ist hiergegen einzuwenden, daß ein solcher Modus nur bei solchen Armen zulässig sein dürfte, die voraussichtlich mindestens ein halbes Jahr unterstützt werden. Einer solchen Präsumtion widerspricht aber wieder das Princip des Elberfelder Systems die Unterstützungen stets auf möglichst kurze Perioden von zwei Wochen oder gar nur für eine Woche, zu bewilligen, um Veränderungen in den Einkommensverhältnissen der Armen bei der Abmessung der Unterstützungen berücksichtigen zu können und den Unterstützten durch Unterstützungen für längere Dauer nicht zum Müßiggange und Mißbrauch der öffentlichen Armenpflege zu verleiten.

Die Kontrolle hat aber vor der Mietszahlung vor allen Dingen den großen sittlichen Vorteil voraus, daß der Arme trotz der Unterstützung, die in der Regel doch auch nur sein Einkommen ergänzt, nicht aber sein einziges Einkommen ist, sein eigner Haushalter, auch dem Hauswirt gegenüber bleibt, und in der Berechtigung zur eignen Verwaltung auch des Almosens die Achtung und das Vertrauen erkennen wird, welches ihm bei dieser Art der Unterstützung durch die Armenbehörde entgegengebracht wird. Es ist hierbei auch zu bedenken, daß in einer guten Armenverwaltung nach Elberfelder System der gute Armenpfleger im besten Sinne der Vertraute und Berater des Armen ist, dem der Arme nicht etwa nur vertraut, um möglichst hohe Unterstützungen zu erlangen, sondern vielmehr das reine Vertrauen entgegenbringt, daß der Pfleger sein Berater in der Not sein werde. Die Pflegschaft des Armenpflegers darf dem würdigen, ordentlichen und strebsamen Armen gegenüber nicht zu einer polizeilichen Bevormundung werden, die dem Armen die Fähigkeit und Lust zur freien Bewegung nimmt. Es kann unter dieser Voraussetzung für den Armen keine Ehrverletzung sein, wenn er dem Armenpfleger sein Quittungsbuch vorlegen muß. Allerdings bin ich der Meinung, daß diese Kontrolle nicht eine allgemeine Schablone werden darf und daß der Armenpfleger denjenigen Armen gegenüber, denen er das Vertrauen schenken kann, von der Kontrolle keinen Gebrauch macht. Eine individuelle Anpassung dieser Art der Armenzucht ist auf der einen Seite geeignet, die Armenverwaltungen vor zu großen Ausgaben zu schützen, auf der anderen Seite aber von dem erziehlichen Segen, daß das Ehrgefühl geschont und gepflegt wird. Sittliche Menschenwürde wollen wir auch dem in tiefster Not befindlichen Armen lassen und zu erhalten suchen, denn es ist die Kraft, die ihn fähig hält, sein Leben zu ertragen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Zweiunddreißigstes Heft.

Brandts und Zimmermann, Die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Die

Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast.

Zwei Berichte

erstattet im Auftrage des Vereins

von

Landesrat Brandts und Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann

in Düsseldorf, in Braunschweig.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1897.

Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast.

Bericht von Landesrat Brandts.

Die wiederholt gestellten Forderungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit bezüglich der Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast sind am eingehendsten niedergelegt in den Beschlüssen der 7. Jahresversammlung zu Stuttgart (1886). Die damals auf gründlichen Vorarbeiten beruhenden Beschlüsse stellen ein umfassendes Programm dar und lauten:

§ 3.

a. Behufs Herstellung einer leistungsfähigeren Armenpflege, bezw. einer angemessenen Ausgleichung der durch dieselbe entstehenden Belastung, ist eine Erweiterung des Wirkungskreises der größeren Kommunalverbände im Gebiete der Armenpflege durchzuführen. Diese Erweiterung kann sowohl durch unmittelbare Übernahme einzelner hierzu geeigneter Zweige der Armenpflege, als durch Beteiligung an der von den örtlichen Armenverbänden ausgeübten Armenpflege oder an den Kosten derselben erfolgen.

b. Leitender Grundsatz ist, daß diejenigen Zweige der Armenpflege, welche in höherem Maße die Aufwendung von Kapitalanlagen oder fortlaufenden Kosten, die planmäßige und sachverständige Leitung und Veranstaltung technischer Art erfordern, vorzugsweise den größeren Verbänden vorzubehalten sind, daß dagegen die Armenpflege um so mehr für die Handhabung durch die engeren Verbände sich eignet, je mehr die Erfüllung ihrer Aufgaben von der individuellen Thätigkeit und der freien Beurteilung der Verhältnisse abhängt.

Jene Erweiterung des Wirkungsbereiches der größeren Verbände ist dergestalt zu begrenzen, daß ein hinreichendes finanzielles Interesse der Gemeinden und engeren Verbände an der rationellen und sparsamen Handhabung des Unterstützungswesens erhalten bleibe.

§ 4.

Zur unmittelbaren Ausübung durch die größeren Kommunalverbände eignen sich vor allem die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, für Kranke, welche der Pflege in einer Anstalt bedürfen, für Taubstumme, Blinde, für einzelne leicht abgrenzbare Kategorien von Siechen und Gebrechlichen, für Waisen, sowie für verwahrloste Kinder. Auch die Errichtung von Armenbeschäftigungsanstalten und die Unterhaltung von Zwangsarbeitshäusern ist Sache der größeren Verbände.

§ 5.

Umfaßt die Kommunalorganisation des betreffenden Staates verschiedene Stufen größerer kommunaler Verbände, so ist dafür zu sorgen, daß die genannten Aufgaben

der Armenpflege sich über dieselben in zweckmäßiger Weise verteilen. Für den Wirkungskreis der den Ortsarmenverbänden zunächst übergeordneten Verbände erscheint in diesem Falle Unterhaltung der Anstalten für die geschlossene Krankenpflege, sowie gemeinsamer Armenhäuser mit Beschäftigung der Armen, für den der größten die Unterhaltung der Anstalten für die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Blinde, Taubstumme und der Zwangsarbeitshäuser vorzugsweise geeignet.

§ 6.

Die Fürsorge der größeren Verbände kann bei den von ihnen zu unmittelbarer Ausübung übernommenen Zweigen der Armenpflege auch auf die Bestreitung der Individualkosten, jedoch mit der Beschränkung ausgedehnt werden, daß die Ortsarmenverbände bezw. engeren Verbände mit demjenigen Beitragsmaß, dessen es zur Erhaltung des Interesses dieser Verbände an der Prüfung und Überwachung der Vermögensverhältnisse der Beteiligten bedarf, beteiligt bleiben.

§ 7.

a. Die Beteiligung der größeren Verbände an den Kosten derjenigen Zweige der Armenpflege, welche dem Wirkungskreise der Ortsarmenverbände verbleiben, hat in der Form der Übernahme entweder von Quoten des Gesamtaufwandes oder gewisser Arten von Ausgaben oder von festen, hinter den Gesamtkosten zurückbleibenden Beiträgen und nur dann, wenn diese Form nicht anwendbar, in Form allgemeiner Bedürfniszuschüsse zu geschehen. Dagegen ist die Übernahme der ein gewisses Normalmaß übersteigenden Kosten thunlichst zu vermeiden.

b. Als Korrelat dieser Beteiligung ist den größeren Verbänden ein Anspruch auf eine von ihnen auszuübende Kontrolle über die Handhabung des betreffenden Zweiges der Armenpflege zuzugestehen.

§ 8.

In Staaten, welche nur Bezirks-(Kreis-)Verbände, nicht höhere Kommunalverbände (Provinzialverbände) besitzen, hat der Staat die den letzteren in den §§ 5—7 zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

§ 9.

Als in erster Linie für die Ausbildung einer Subventionierung im Sinne des § 7 geeignet sind die im § 4 genannten Zweige der Armenpflege insoweit, als solche von den größeren Verbänden zur unmittelbaren Ausübung etwa in dem einen oder anderen Staate nicht übernommen werden können, zu bezeichnen.

§ 10.

a. Soweit die den Ortsarmenverbänden zunächst übergeordneten Kommunalverbände (Kreise, Amtsbezirke u. s. w.) sich nach ihrer gegenwärtigen Organisation für die Übernahme einzelner solcher Aufgaben der Armenpflege, für welche die Kräfte der Ortsarmenverbände unzureichend sind, nicht eignen, kann entweder diese Organisation durch Errichtung von Unterbezirken jener Verbände und Aufstellung von Bezirksorganen, welche namens der gedachten Verbände jenen Aufgaben in gesetzlich oder autonom geordnetem Einvernehmen mit den Ortsarmenverbänden sich unterziehen, vervollständigt oder durch Einrichtung von aus Gemeinden und Gutsbezirken sich zusammensetzenden Kollektivverbänden, welche lediglich in der Erfüllung jener Aufgaben ihre Zweckbestimmung haben, ergänzt werden.

Inwieweit der eine oder andere Weg einzuschlagen ist, muß nach dem besonderen Charakter der allgemeinen oder administrativen oder kommunalen Organisation des betreffenden Staates beurteilt werden.

b. Als Aufgaben für derartige zwischen den Ortsarmenverbänden und den größeren Kommunalverbänden sich einschiebende Zwischenorganisation kommen vorzugsweise in Betracht:
   α. Die Fürsorge für Krankenpflege bezw. ärztlichen Beistand und die Lieferung von Arzneien und Heilmitteln an in Anstalten nicht behandelte arme Kranke.
   β. Die Unterhaltung gemeinsamer Armenhäuser (Armenbeschäftigungsanstalten).
   γ. Die Gewährung von Beihülfe zu den Kosten der von den Ortsarmenverbänden ausgeübten Armenpflege.

Immer wieder ist auch in späteren Berichten und Versammlungen mit Recht betont worden, und wie ein roter Faden zieht sich durch alle Reformvorschläge der Gedanke, daß der Schwerpunkt jeder Reform des deutschen Armenwesens darin zu suchen sei, daß die weiteren Kommunalverbände in erhöhtem Maße an den Aufgaben der Armenpflege zu beteiligen seien. Zuletzt wurde diesem Gedanken Ausdruck verliehen auf der 11. Jahresversammlung in Frankfurt:

„Die geltende Armengesetzgebung wird als reformbedürftig anerkannt. Als wesentlichster Bestandteil dieser Reform ist die ausgedehntere Beteiligung der größeren Kommunalverbände an den Lasten der Armenpflege, sowie die Bildung leistungsfähigerer Ortsarmenverbände im Sinne der von dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Jahre 1886 aufgestellten Thesen zu betrachten."

Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist nach den Absichten des Centralausschusses des Vereins, einen Rückblick zu werfen, wie viel von dem Programm von 1886 erfüllt ist, und zwar zunächst für Preußen durch das Gesetz vom 11. Juli 1891. Des weiteren soll dargestellt werden, wie sich in den letzten Jahren die Armenlasten verschoben haben zwischen den Landarmenverbänden und Ortsarmenverbänden und zwar vorzugsweise in den westlichen Provinzen des Preußischen Staates. Hierbei kommen in Betracht die Wirkungen der Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 12. März 1894 und des Preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1891. Und endlich soll geprüft werden, inwieweit für die westlichen Provinzen des Preußischen Staates eine weitere Ausführung des Programms von 1886 notwendig und ausführbar ist.

I.

Die Ausführung des Preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1891.

§ 1 dieses Gesetzes lautet:

„Die Landarmenverbände — in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

Dieser Landarmenverband kann die Übernahme des Hülfsbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Überführungskosten von demjenigen Landarmenverbande verlangen, dem der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört."

Anlage I.

Landarmenverbände.

Für die Jahre 1892/93—1894/95 sind die Resultate der Volkszählung vom 1. Dezember 1890, für die Jahre 1895/96 und 1896/97 diejenigen der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 zu Grunde gelegt.

1. Etatsjahr	2. Armenlasten: auf Grund des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 1000 ℳ	2. Armenlasten: demnach pro Kopf der Bevölkerung ℳ	3. Gesamtausgabe auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 1000 ℳ	4. Hierauf haben Kreise und Gemeinden erstattet 1000 ℳ	5. Hiernach hat der Landarmenverband auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 endgültig getragen 1000 ℳ	Demgemäß pro Kopf der Bevölkerung ℳ	Summe von Kolonne 2 und 5 pro Kopf der Bevölkerung ℳ	Freiwillige Leistungen außer den in Kolonne 2 u. 5 verzeichneten Aufwendungen — z. B. Fürsorge f. Blinde, Taubstumme, Freistellen für Geisteskranke — ℳ	Auf den Kopf der Bevölkerung ℳ	Zahl der am 1. April 1893 auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 übernommenen Personen	Zahl der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 am Schlusse des Rechnungsjahres in Pflege befindlichen Personen: Geisteskranke	Epileptiker: Erwachsene	Epileptiker: Kinder	Idioten: Erwachsene	Idioten: Kinder	Blinde	Taubstumme	Summe	Bemerkungen
Rheinprovinz.																			
1892/93	823	0,175	—	—	—	—	0,175	614	0,13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893/94	871	0,185	2075	1513	562	11,9	0,304	383	0,08	5048	3765	682	133	639	321	73	32	5645	
1894/95	945	0,20	2288	1650	638	13,5	0,335	383	0,08	—	4282	720	136	720	405	91	34	6388	
1895/96	1006	0,198	2514	1773	741	14,5	0,343	397	0,08	—	4458	712	152	757	456	82	31	6648	
1896/97	1026	0,20	2706	1900	806	15,8	0,358	400	0,08	—	4507	762	157	779	522	85	35	6847	
Brandenburg.																			
1892/93	1789	0,70	—	—	—	—	—	87	0,03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893/94	583	0,23	1402	541	861	0,34	0,57	148	0,05	—	1673	115	26	170	81	8	10	2083	
1894/95	682	0,27	1575	613	962	0,38	0,65	123	0,04	—	1794	150	37	204	82	12	22	2301	
1895/96	704	0,25	1671	669	1002	0,356	0,606	145	0,05	—	1929	185	45	229	98	15	33	2514	
1896/97	734	0,26	1713	717	996	0,35	0,61	157	0,06	—	2021	212	50	254	99	16	32	2684	

Pommern.																			
1892/93	306	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893/94	296	0,19	240	115	125	0,08	0,27	—	—	251	191	172	5	251	82	11	—	712	
1894/95	314	0,21	309	156	153	0,10	0,31	—	—	—	248	193	16	307	90	11	1	861	
1895/96	333	0,21	364	183	181	0,11	0,32	—	—	—	313	229	20	312	100	10	1	985	
1896/97	322	0,21	398	202	196	0,12	0,338	—	—	—	356	223	23	346	111	10	1	1070	
Schleswig-Holstein.																			
1892/93	361	0,31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893/94	387	0,33	456	150	306	0,26	0,59	128	0,105	1508	1107	135	13	433	100	66	22	1876	
1894/95	393	0,34	512	221	291	0,25	0,59	122	0,10	—	1169	145	22	454	97	65	23	1975	
1895/96	430	0,35	541	232	309	0,25	0,60	126	0,09	—	1181	144	23	452	113	61	22	1996	
1896/97	414	0,34	555	244	311	0,25	0,59	130	0,10	—	1264	152	31	469	109	58	23	2106	
Hannover.																			
1892/93	600	0,26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Enthält in Spalte 2 auch die Beihülfen auf Grund § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 u. die Ausgaben für die Korrektions- u. Landarmenanstalten.
1893/94	780	0,34	809	593	216	0,09	0,43	40	0,017	2066	229[1]	46	—	10	60	4	16	365	
1894/95	776	0,34	873	661	212	0,09	0,43	36	0,015	—	276[1]	50	—	10	80	13	19	448	
1895/96	724	0,30	900	672	228	0,09	0,39	53	0,02	—	365[1]	48	—	5	75	14	17	524	
1896/97	820	0,34	947	714	233	0,097	0,437	53	0,02	—	425[1]	47	—	6	84	16	20	598	
Westfalen.																			
1892/93	415	0,17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—	
1893/94	467	0,19	800	604	196	0,08	0,27	—	—	1890	1409	272		202		7	—	1890	
1894/95	490	0,20	912	687	225	0,09	0,29	—	—	—	1751	368		324		11	8	2462	
1895/96	519	0,19	1007	758	249	0,09	0,28	—	—	—	1863	387		362		14	25	2651	
1896/97	517	0,19	1104	843	261	0,095	0,285	—	—	—	1980	432		419		28	48	2907	
Hessen (Landarmenverband des Regierungsbezirks Kassel).																			
1892	49	0,059	—	—	—	—	—	64	0,077	—	—	—		—		—	—	—	
1893	49	0,06	68	32	36	0,044	0,10	67	0,082	—	76	89		58		—	—	223	
1894	49	0,059	121	64	57	0,068	0,127	68	0,082	—	134	118		109		—	—	361	
1895	54	0,063	148	82	66	0,077	0,140	65	0,076	—	194	148		129		2	1	474	
1896	55	0,065	150	97	53	0,062	0,127	68	0,08	—	202	135		147		3	—	487	

[1] Diese Zahlen stellen vermutlich nur den Zugang dar.

1. Etatsjahr	2. Armenlasten: auf Grund des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 1000 M	2. Armenlasten: demnach pro Kopf der Bevölkerung M	3. Gesamtausgabe auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 1000 M	4. Hierauf haben Kreise und Gemeinden erstattet 1000 M	5. Hiernach hat der Landarmenverband auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 endgültig getragen 1000 M	5. Demgemäß pro Kopf der Bevölkerung M	Summe von Kolonne 2 und 5 pro Kopf der Bevölkerung M	Freiwillige Leistungen außer den in Kolonne 2 u. 3 verzeichneten Aufwendungen — z. B. Fürsorge für Blinde, Taubstumme, Freistellen für Geisteskranke — 1000 M	Auf den Kopf der Bevölkerung M	Zahl der am 1. April 1898 auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 übernommenen Personen	Zahl der auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 am Schlusse des Rechnungsjahres in Pflege befindlichen Personen: Geisteskranke	Epileptiker: Erwachsene	Epileptiker: Kinder	Idioten: Erwachsene	Idioten: Kinder	Blinde	Taubstumme	Summe	Bemerkungen
Wiesbaden (den Einrichtungen des Landesverbandes gemäß des Gesetzes vom 11. Juli 1891 ist der Ortsarmenverband Frankfurt überhaupt nicht, der Ortsarmenverband Wiesbaden mit seinen Idioten, Blinden und Taubstummen nicht beigetreten).																			
1892/93	112	0,13	—	—	—	—	—	83	0,096	—	—					—	—	—	
1893/94	136	0,16	168[1]	156	12	0,014	0,174	68	0,080	—	308	83		—		8	—	467	
1894/95	141	0,17	198[1]	177	21	0,025	0,195	71	0,085	—	323	94		112		8	—	537	
1895/96	157	0,17	214[1]	189	25	0,027	0,197	67	0,072	—	347	98		141		12	2	600	
1896/97	154	0,17	225[1]	200	25	0,027	0,197	70	0,077	—	364	97		170		12	2	645	
Schlesien (mit Ausschluß der Stadt Breslau, welche einen eigenen Landarmenverband bildet).																			
1892/93	640	0,164	—	—	—	—	—	332	0,08	934	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893/94	690	0,171	186	92	94	0,025	0,196	366	0,090	—	—	—	—	—	—	—	—	840	
1894/95	510	0,128	366	241	125	0,03	0,158	343	0,088	—	—	—	—	—	—	—	—	1090	
1895/96	809	0,206	443	286	157	0,04	0,246	332	0,084	—	—	—	—	—	—	—	—	1799	
1896/97	645	0,164	607	384	223	0,058	0,222	329	0,084	—	—	—	—	—	—	—	—	2238	
Posen.																			
1892/93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893/94	235	0,134	346	188	158	0,087	0,221	209	0,119	796	720	159	18	154	44	98	7	1200	
1894/95	242	0,138	391	222	169	0,098	0,236	201	0,114	—	1006	173	23	178	68	86	7	1541	
1895/96	272	0,148	442	256	186	0,102	0,250	200	0,109	—	940	195	25	217	81	91	9	1558	
1896/97	274	0,150	471	276	195	0,107	0,257	202	0,11	—	918	211	29	221	86	86	6	1557	

[1] Diese Summen enthalten nicht die Kosten für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals und nicht die allgemeinen Verwaltungskosten der eigenen Anstalten.

In der als Anlage I beigefügten Tabelle sind die Leistungen der Preußischen Landarmenverbände auf Grund dieses Gesetzes, soweit sie ermittelt werden konnten, zusammengestellt.

Um zu zeigen, von welch großer Bedeutung dieses Gesetz ist, und welche hohen Ansprüche es an die Arbeitskraft und an die Finanzen der Landarmenverbände gestellt hat, sind die Leistungen der Landarmenverbände auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und die freiwilligen Leistungen der Landarmenverbände bezw. Provinzialverbände hinzugefügt.

Diese Tabelle und die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1. Das Gesetz vom 10. Juli 1891 hat die Landarmenverbände für Preußen neu belastet jährlich mindestens mit 4,2 Millionen Mk. Ein Teil dieser Summe wurde allerdings vor dem 1. April 1893 freiwillig von den Landarmen- bezw. Provinzialverbänden getragen.

Am 1. April 1897 waren in Anstalten untergebracht auf Grund dieses Gesetzes etwa 31 000 Personen, welche im Jahre 1896/97 an Kosten verursachten rund 10 Millionen Mk. Von dieser Summe trugen die Landarmenverbände endgültig 4,2 Millionen Mk.[1] Die Kreise und Gemeinden erstatteten rund 5,8 Millionen Mk. Gewiß zahlen schließlich die Gemeinden in der Form der Steuer auch heute die ganzen Kosten, aber nicht nach dem Bedürfnis des einzelnen Falles, sondern nach der Leistungsfähigkeit.

Leider sind nicht von allen Landarmenverbänden gleichmäßig die Pfleglinge nach Art der Krankheit und nach Alter gebucht worden, so daß nicht angegeben werden kann, wie viele Geisteskranke, Epileptische u. s. w. im einzelnen und wie viele bildungsfähige kranke Kinder sich unter der Gesamtzahl befinden.

Es wird besonders hingewiesen auf das schnelle Anwachsen der Zahl der unter das Gesetz fallenden Personen. Der Rheinische Landarmenverband, welcher am 1. April 1893 5600 Personen übernahm, zählte am 1. April 1897 bereits 6800 Personen. Es ist klar, daß heute naturgemäß die Gemeinden sich viel leichter entschließen, einen Geisteskranken, Idioten &c. in die Anstalt zu schicken, als früher — dies war eben die Absicht des Gesetzes. Das Gesetz bedeutet daher einen großen Fortschritt nach der Richtung hin, daß heute wohl alle Geisteskranke, Idiote &c. sich in Anstalten befinden, während früher aus Sparsamkeit nicht wenige in anfechtbarer Familienpflege behalten wurden.

2. Naturgemäß haben die kreiseximierten Städte nicht denselben finanziellen Vorteil von dem Gesetz gehabt, wie die ländlichen Gemeinden, da die ersteren den auf die Kreise entfallenden Teil selbst zahlen.

Das Gesetz sollte eben hauptsächlich eine Entlastung und eine Verbesserung der Armenpflege der ländlichen Gemeinden sein. Für die Städte bedeutete aber das Gesetz insofern auch eine Verbesserung der Armenpflege, als eine

[1] Für diejenigen Landarmenverbände, für welche die Zahlen nicht ermittelt werden konnten, sind hierbei entsprechende Durchschnittszahlen angenommen. Vielfach, wenn nicht sogar allenthalben, treten zu den angegebenen Kosten der Landarmenverbände noch die Kosten für Verzinsung und Amortisation der Bauschulden.

nicht geringe Anzahl von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen, die früher vielfach in den allgemeinen Armenhäusern verpflegt wurden, seitdem in die betreffenden Specialanstalten übergeführt wurden. Diese Versetzungen vermehrten namentlich in den ersten Jahren die Zahl der Insassen der Specialanstalten und entlasteten die städtischen Armenhäuser. Man ging in den Armenhäusern mit Recht auf die Suche nach Idioten, Epileptischen u. s. w., infolgedessen eine reinliche Scheidung zwischen den verschiedenen Kategorien von Kranken erfolgte. Wenn diese nicht überall gleich und völlig durchgeführt werden konnte, so lag dies an der unerwartet großen Anzahl von Kranken, für die nicht gleich anderweit der nötige Raum geschaffen werden konnte.

3. Man hat anfangs befürchtet, daß der Begriff „Anstaltspflegebedürftigkeit", welchen das Gesetz vom 11. Juli 1891 neu in die Armengesetzgebung eingeführt hat, zu vielen Streitigkeiten Anlaß geben werde. Das scheint in Wirklichkeit nicht der Fall gewesen zu sein. Wenigstens ist das Bundesamt für Heimatswesen, soweit bekannt, nur zweimal in die Lage gekommen, über diese Frage sich äußern zu müssen (Band 28 der Entscheidungen Seite 145) und in einer nicht abgedruckten Entscheidung vom 5. Dezember 1896 in Sachen Rheinprovinz contra Ortsarmenverband Höhscheid. Der Begriff ist aber auch von den Landarmenverbänden im allgemeinen nicht engherzig aufgefaßt worden. Vielfach gehen sogar die Landarmenverbände, wie die Reglements zur Ausführung des Gesetzes ergeben, über den Rahmen ihrer armenrechtlichen Verpflichtung hinaus, dem entsprechend auch die Kreise und Gemeinden. Wohl ziemlich allgemein werden nämlich idiote, epileptische, taubstumme und blinde Kinder für anstaltspflegebedürftig auch dann angesehen, wenn sie zwar noch in der Familie verpflegt werden könnten, aber unterrichtsfähig sind; gerade für die idioten und epileptischen Kinder ist das Gesetz von dem größten Segen gewesen.

4. Das Gesetz vom 11. Juli 1891 hat eine große Umwälzung nicht nur in den Finanzen der Landarmenverbände hervorgerufen; es hat auch das Princip des § 28 des Reichsgesetzes über die vorläufige Unterstützungspflicht der Gemeinden hinsichtlich der Geisteskranken 2c. völlig verschoben. Der Landarmenverband ist nach Aufnahme der Kranken in die Anstalt rechtlich vollständig in die Stelle des vorläufig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbandes getreten. Die vorläufige Gewährung der Armenpflege ist dem Ortsarmenverbande abgenommen und dem Landarmenverbande auferlegt: der Landarmenverband soll den endgültig verpflichteten Ortsarmenverband ermitteln und hat keinen Regreßanspruch gegen den vorläufig unterstützenden Ortsarmenverband. Diese Konsequenz, die anfänglich noch zweifelhaft war, und die auch zu Streitfragen geführt hat, ist allerdings mit klaren Worten erst ausgesprochen worden in der Novelle zum Reichsgesetz vom 12. März 1894 in § 32a.

II.

Kurz sei hier nebenbei erwähnt, welche weitere neuere gesetzliche Bestimmungen eine Verschiebung der Armenlast vom Ortsarmenverbande zum Landarmenverbande bewirkt haben.

1. § 30b der Novelle vom 12. März 1894 erleichtert die Beweislast des vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbandes. Der Landarmenverband ist schon dann verpflichtet einzutreten, wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist. Mit dieser Bestimmung ist eine alte und wiederholte Forderung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit erfüllt.

2. Die Veränderung der Altersgrenze in § 10 und 22 des Reichsgesetzes vermehrt die Zahl der Landarmen, wenigstens der vorübergehend unterstützten Landarmen.

Auf diese Bestimmungen, auf die Wirkung des Gesetzes vom 11. Juli 1891, auf die Verschiebung der Armenlast infolge der Novelle vom 12. März 1894, auf das naturgemäß prozentual stärkere Anwachsen der Zahl der Landarmen im Verhältnisse zu der Zahl der Ortsarmen, sowie endlich auf die wohl kaum zu bestreitende Thatsache, daß die Landarmen an den Wohlthaten der Reichsversicherungsgesetze weniger teilnehmen als die Ortsarmen, ist es zurückzuführen, daß die Belastung der Landarmenverbände pro Kopf der Bevölkerung stetig und stark gewachsen und in keinem Landarmenverbande gefallen ist. In einer nicht geringen Anzahl von Ortsarmenverbänden sind dagegen die Armenkosten pro Kopf der Bevölkerung gefallen, oder wenigstens die gleichen geblieben. Dies beweist die als Anlage III (siehe S. 14) auszugsweise mitgeteilte Tabelle aus Heft II, Jahrgang 1897 der Statistik des deutschen Reiches. Da die Reichsstatistik gerade mit dem Jahre 1893 abschließt, in welchem das Gesetz vom 11. Juli 1891 in Kraft trat, so sind seitens des Landeshauptmanns der Rheinprovinz die entsprechenden Ermittelungen für eine Anzahl rheinischer Ortsarmenverbände bis zum J. 1897 weiter fortgeführt worden. Das Resultat dieser Ermittelungen ist als Anlage II (siehe S. 13) abgedruckt.

Die Verschiebung der Armenlasten von den Ortsarmenverbänden zu den Landarmenverbänden ergiebt sich auch aus folgender Erwägung. Im Jahre 1885 betrug die Armenlast in Preußen (Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Band 29, 1887, Seite 290/91 u. S. 55), soweit sie aus eigenen Mitteln der Armenverbände geleistet wurde,

pro Kopf der Bevölkerung	1,89	Mk.
Hiervon trugen die Ortsarmenverbände	1,62	„
„ „ „ Landarmenverbände	0,27	„

Man wird annehmen dürfen, daß der Armenaufwand der Ortsarmenverbände im Durchschnitt nicht größer, eher geringer geworden ist. Die Bemerkung im Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches, 1897, Heft II, Seite 8, betreffend den Mehraufwand für Armenzwecke seit 1885, trifft im allgemeinen zu für den Abschluß mit dem Jahre 1893, dürfte aber für die Jahre 1893 bis heute im allgemeinen nicht mehr zutreffen, nach Anlage II (siehe S. 13) wenigstens nicht für die rheinischen Gemeinden. Außerdem dürfte aber diese Bemerkung vorzugsweise für die Steigerung der Kosten der Landarmenverbände gemeint sein. Denn einmal ist doch in einer ganzen Reihe von Ortsarmenverbänden der Aufwand pro Kopf der Bevölkerung zurückgegangen oder wenigstens derselbe

geblieben[1], sodann aber sind in der Tabelle III der Reichsstatistik von 1897, II, S. 31, die Kosten für Ortsarme und Landarme zusammengerechnet. Es ist also nicht ersichtlich, welcher Anteil an der Steigerung von 1885 zu 1893 auf die Ortsarmenverbände und welcher auf die Landarmenverbände definitiv entfiel. Vermutlich fiel der größere Anteil auf die letzteren. Für diejenigen Armenverbände, in denen nach der Reichsstatistik die Armenlasten in Summa — also Orts- und Landarmenkosten zusammengenommen — gefallen sind, müssen bei der bewiesenen Steigerung der Landarmenkosten die Ortsarmenkosten sogar ganz erheblich gefallen sein. Im allgemeinen ist es also sicher nicht zu niedrig gegriffen, wenn man annimmt, daß in Preußen heute durchschnittlich die Ortsarmenkosten pro Kopf der Bevölkerung 1,60 Mk. betragen. Nach Anlage I betragen die Leistungen der Landarmenverbände einschließlich der freiwilligen Leistungen derselben durchschnittlich etwa 0,50 pro Kopf der Bevölkerung. Während also im Jahre 1885 die preußischen Landarmenverbände 14 % der Gesamtarmenkosten Preußens trugen, tragen sie heute etwa 24 % derselben.

III.

Die durch das preußische Gesetz vom 11. Juli 1891 gelegte Grundlage ist entschieden weiter entwicklungsfähig. Es sind durch dieses Gesetz zum ersten Male die Kreise in die Armenpflege hineingezogen, indem sie eine Quote der Specialkosten für die Geisteskranken ꝛc. zu tragen haben. Seit Einführung der Kreisordnung hat sich das kommunale Leben in den Kreisen immer mehr entwickelt. Im Verkehrswesen — Wege und Kleinbahnen — sind die Kreise bereits vielfach thätig, ebenso in der Beförderung und Beaufsichtigung landwirtschaftlicher Meliorationen u. dgl. Auch im Armenwesen haben sie sich freiwillig mannigfach beteiligt. Einige Kreise haben Kranken- und Pflegehäuser errichtet, welche den Gemeinden für billige Pflegesätze zur Verfügung stehen (Düren, Aachen), ein Kreis hat ein Kreiswaisenhaus eingerichtet (Cochem). Manche westfälische Kreise haben die Kosten der Naturalverpflegungsstationen übernommen, welche sie allerdings in letzter Zeit wieder abzustoßen sich bemühen. Wenige Kreise übernahmen die Zahlung der ganzen Specialkosten für die Geisteskranken ꝛc. an die Landarmenverbände, z. B. Lüdinghausen. Manche westfälische Kreise haben Freistellen in den Provinzial-Taubstummenanstalten gestiftet u. s. w.

Diese Entwicklung sollte man systematisch weiterführen. Ebenso wie aus einer ausgedehnten zunächst freiwilligen Beteiligung des Landarmenverbandes bezw. Provinzialverbandes an den Kosten der Verpflegung der Geisteskranken ꝛc. sich verhältnismäßig leicht — wenn auch in der Übergangszeit mit großen Schwierigkeiten —, die gesetzliche Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Tragung dieser Kosten entwickelt hat, so wird auch die Beteiligung der Kreise an der Armenverwaltung sich allmählich gesetzlich weiterführen lassen. Als das nächstliegende und wichtigste Arbeitsgebiet für die Kreise dürfte die Waisenpflege einschließlich der Pflege

[1] In Anlage III (S. 14) sind dieselben ausgezogen.

verlassener Kinder, in zweiter Linie die Anstaltskrankenpflege zu bezeichnen sein. Im allgemeinen ist — in den westlichen Provinzen wenigstens — auch auf dem Lande kein Mangel an Kranken- und Pflegehäusern, und zwar sind diese meist durch die freiwillige Liebesthätigkeit ins Leben gerufen. Aber an einer systematischen, gut entwickelten Waisenpflege fehlt es vielfach.

Diese gesetzliche Fortführung vorhandener Ansätze würde allerdings die Städte gar nicht berühren. Für diese liegt bei der mehr oder minder gut ausgebildeten Waisenpflege auch ein dringendes Bedürfnis zunächst nicht vor; wohl aber für viele ländliche Gemeinden. Hier hätte die Reform einzusetzen. Es ist keine Frage, daß bei den heutigen komplizierten Lebens- und Erwerbsverhältnissen die Waisen einer viel weitgehenderen Leitung und Fürsorge bedürfen, als früher. Dies erkennen die Städte an und vervollkommnen ihre Waisenpflege, cfr. der freiwillige Erziehungsbeirat in Berlin, Rheydt und in anderen Städten. Es ist heute nicht mehr angängig, mit der Entlassung aus der Schule, mit dem 14. Lebensjahr, die Fürsorge der Armenverwaltung einzustellen, weil das Kind „erwerbsfähig und nicht mehr hülfsbedürftig" ist. Es ist nicht mehr richtig, das vierzehnjährige Kind ohne weitere sittliche und technische Vorbildung ins Erwerbsleben zu stoßen, am wenigsten die meist ohne Schutz und Hilfe dastehenden armen vater- und mutterlosen Kinder, für die die Allgemeinheit aufzukommen hat. Die vormundschaftliche Hilfe genügt da nicht immer. Vormundschaft und Waisenrat müssen unterstützt werden von der Armenverwaltung und mit ihr Hand in Hand gehen. Die Lehrzeit der Knaben und die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen, sowie die sittliche Fortbildung und Beaufsichtigung beider kostet Geld und Arbeit. In ähnlicher umfassender und liebevoller Weise, wie die Provinzialverbände ihre Zwangszöglinge bis zum 18. resp. 21. Jahre mit allgemein gutem Erfolge führen und beschützen, so sollten die Armenverwaltungen ihre Waisen beaufsichtigen und unterstützen. Die Zeit vom 14. bis 18. Lebensjahre ist die gefährlichste und des Schutzes am bedürftigsten. Tausende von jungen Leuten, denen wir als Kindern große Sorgfalt angedeihen ließen, werden später dem Strom des Lebens überlassen, gerade in den wichtigsten Jahren unmittelbar nach dem Kindesalter, wo sie mehr denn je unserer Sorge bedürfen [1].

In dieser Zeit entsteht die „verwilderte Jugend". Die Pflege der Waisen und verlassenen Kinder, von diesem höheren Standpunkt betrachtet, kann nicht von den ländlichen Gemeinden allein ausgeführt werden. Der Kreis sollte die Waisenpflege übernehmen. Das führt nicht notwendig, wie man befürchten könnte, zur Lockerung der Familienbande, zum Fortbringen der Kinder aus dem heimatlichen und Familienverbande. Das führt auch nicht notwendig zur schablonenhaften Anstaltserziehung, zur Einrichtung von Kreiswaisenhäusern in eigener Regie und zur Zerstörung der Waisen- und

[1] Die Armenstatistik von 1885 weist 288 852 Personen als „in Folge Todes des Ernährers" unterstützt auf. Dies werden zum größten Teil Kinder sein. Entsprechend dem Zuwachs der Bevölkerung würden unter diese Rubrik heute circa 320 000 Personen fallen, d. i. 0,6 % der Bevölkerung. Für das deutsche Reich wird man nicht weniger als 300 000 in Armenunterstützung stehende Waisen und verlassene Kinder annehmen dürfen.

Rettungsanstalten der freien Liebesthätigkeit. Im Gegenteil sollte der Kreis an alles dies anknüpfen. Der Kreis soll nur der Vermittler sein zwischen diesen Einrichtungen und sich ihrer bedienen, und wo sie fehlen, sie ins Leben rufen. Er soll nachahmen die Thätigkeit eines Erziehungsvereins, dessen Arbeitsgebiet sich über die Gemeindegrenzen hinaus erstreckt. Alle guten Erziehungsvereine greifen in der Auswahl der Pflegefamilien und Erziehungsanstalten über die Gemeinde und Kreisgrenze hinaus, oft weit hinaus. Sie können dies durch ihre örtlichen Vertrauensmänner. So sollte auch der Kreis mit den ihm anvertrauten Waisen verfahren. Das ist eine wahrhaft produktive Anlage der Kreismittel. Das bringt auch die Kreisbeamten mehr ins praktische sociale Leben wie bisher. Diese persönliche Teilnahme der Kreisbeamten an der ausübenden Armenpflege leitet die Aufmerksamkeit derselben auch mehr auf die Armenpflege der Gemeinden überhaupt hin und befähigt sie dadurch mehr und verleiht ihnen auch mehr Interesse dazu, die örtliche Aufsicht über die Gemeindearmenpflege zu führen — auch eine alte Forderung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Die Kosten der Kreiswaisenpflege wären ähnlich zu verteilen, wie die Kosten des Gesetzes vom 11. Juli 1891; ähnlich würde auch der Geschäftsgang sich gestalten: der Kreis besorgt die Arbeit der Unterbringung der Kinder in Anstalten oder Familien, er besorgt die Lehrstellen, tritt mit den Waisenräten, Geistlichen u. s. w. in Verbindung und trägt vorläufig die ganzen Kosten. Etwa ein Drittel der tarifmäßig festzustellenden Specialkosten würde die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zu tragen haben. In Erwägung zu ziehen wäre, ob die Landarmenverbände sich mit einer Quote an den Kosten der Kreise pro Kopf des Unterstützten beteiligten sollen. Dies würde auch eine Erleichterung der größeren Städte in der Waisenpflege bedeuten.

Daß mit dieser Maßnahme eine große Verbesserung der ländlichen Waisenpflege verbunden ist, liegt auf der Hand. Ob jetzt der Moment gekommen ist, Anträge an die gesetzgebenden Faktoren zu richten, mag zweifelhaft sein. Die Kreisordnung gestattet aber heute schon den Kreisen, freiwillig diese Arbeit zu übernehmen, und es wäre von nicht geringer Bedeutung, wenn der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

a. beschließen wollte:

„Es ist dringend wünschenswert, daß die Kreise freiwillig die Waisenpflege, welche gesetzlich den Gemeinden ihres Bezirkes obliegt, übernehmen und von den Gemeinden nur eine Quote der Specialkosten einziehen."

b. diesen Beschluß mit Motiven allen Kreisverbänden zur Kenntnis bringen wollte.

Anlage II.

Berechnung

der Armenkosten für eine Anzahl rheinischer Ortsarmenverbände pro Kopf der Bevölkerung.

Als Stichproben sind Ortsarmenverbände ausgewählt aus jedem der 5 Regierungsbezirke, und zwar solche von verschiedenem Umfang und von verschiedenen Erwerbsverhältnissen. (Landwirtschaft, Industrie.)

Für die Jahre 1893/94 und 1894/95 ist die Bevölkerung vom 1. Dezember 1890, für die Jahre 1895/96 und 1896/97 ist die Bevölkerung vom 2. Dezember 1895 zu Grunde gelegt.

Ort	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97
I. Ortsarmenverbände über 100000 Einwohner.				
Köln	5,12	5,22	4,73	4,80
Düsseldorf	4,50	4,90	5,00	5,60
Elberfeld	3,90	4,26	3,77	3,60
Barmen	3,05	3,07	2,75	—
Aachen	6,94	7,04	6,67	6,59
Crefeld	5,20	5,65	4,74	4,20
II. Ortsarmenverbände von 40—100000 Einwohner.				
Essen	2,88	2,81	2,80	—
Duisburg	3,00	3,15	2,66	2,54
M.-Gladbach	4,00	4,52	3,81	3,74
Remscheid	2,64	2,80	2,40	2,40
Bonn	5,27	5,35	4,77	4,93
Coblenz	6,05	5,70	5,40	5,52
Altendorf	2,37	2,09	1,90	1,67
Solingen	4,65	4,00	3,37	—
Trier	6,90	7,00	6,80	6,63
III. Ortsarmenverbände von 10—40000 Einwohner.				
Mühlheim a. R.	3,42	3,80	3,42	—
Borbeck	2,20	2,00	1,90	2,11
Mülheim a. R.	3,57	3,14	2,71	2,87
Oberhausen	3,12	3,04	2,93	3,60
Neuß	4,85	5,17	4,77	4,70
Meiderich	2,70	2,80	2,27	2,04
Düren	4,97	4,64	4,00	3,88
Malstatt	0,95	0,89	0,79	0,91
Neunkirchen	1,44	1,72	1,54	1,59
Altenessen	2,06	1,61	1,40	1,80
Beeck	2,15	2,54	1,78	1,95
Kreuznach	2,94	2,94	3,26	3,00
Eschweiler	3,88	3,88	4,16	3,90
St. Johann	1,33	1,53	0,94	1,29
Velbert	2,36	2,14	1,88	1,76
Kalk	2,14	2,57	1,87	2,25
Eupen	6,46	6,13	6,00	6,20
Stolberg	2,92	3,46	3,50	3,64
Dudweiler	1,25	1,50	1,08	1,08
M.-Gladbach (Land)	1,90	2,30	2,00	2,40
Hardenberg	2,42	3,00	2,75	2,58
Cleve	4,90	4,90	4,27	4,00
Gummersbach	1,70	1,60	1,55	1,36
Siegburg	2,65	3,01	2,36	2,09
Neuwied	4,63	4,82	3,91	4,09
Mayen	2,50	2,60	2,36	2,36
Vilich	1,77	1,88	1,50	1,80
Steele	3,08	3,08	2,50	2,70
B. Gladbach	3,58	3,80	3,10	3,40
Bensberg	2,60	2,10	2,20	2,60
IV. Ortsarmenverbände von 5—10000 Einwohner.				
Euskirchen	5,55	5,44	5,20	5,01
Emmerich	2,58	3,25	3,13	3,13
Werden	3,18	2,72	2,84	2,95
Hilden	2,67	2,90	3,14	2,90
Wetzlar	4,32	4,57	4,79	4,52
Fischeln	2,69	2,83	2,25	2,25
Stoppenberg	3,07	2,97	2,70	2,58
Rodenkirchen	2,17	1,74	1,94	2,22
Gerresheim	4,30	4,58	4,86	4,44
Poppelsdorf	7,69	7,30	6,32	6,61
Ratingen	2,22	2,09	1,94	1,80
Eitorf	2,03	2,20	1,82	2,42
V. Ortsarmenverbände von 2—5000 Einwohner.				
Büsbach	1,72	2,07	1,80	1,64
Eilendorf	2,20	2,60	2,13	2,29
Forst	1,95	1,95	1,44	1,48
Boppard	4,17	3,93	3,22	2,93
Kirn	1,29	1,09	1,05	1,54
Geldern	2,18	2,36	2,50	2,32
Wipperfürth	2,68	2,86	3,09	2,90
Waldbröl	1,61	1,58	1,33	1,35
Zülpich	3,33	3,33	3,15	3,15
Bendorf	3,40	3,80	4,36	3,60
Heddesdorf	2,50	2,29	2,40	2,60
Malmedy	2,50	1,86	2,02	2,40
Dillingen	0,83	1,00	0,88	0,93
Cochem	2,88	2,49	2,80	2,70
Linz	4,24	3,94	3,82	3,82
Brand	1,33	1,50	1,50	1,23
Bardenberg	1,88	1,88	1,76	1,88
Birkesdorf	3,04	3,25	2,97	3,45
Heinsberg	2,76	3,43	2,86	1,30
Simmern	0,95	0,95	0,86	1,00
Weißenthurm	1,08	1,08	1,00	1,75
Montjoie	2,15	2,20	2,25	2,50
Saarburg	1,35	2,30	2,50	3,10

Anlage III.

Auszug

aus dem Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches 1897 II, Seite 22—25 und Seite 31.

Tabelle II.

Selbstunterstützte Land- und Ortsarme, sowie Aufwand für dieselben in den Land- und Ortsarmenverbänden, für welche Angaben über sämtliche Berichtsjahre vorliegen.

b) Relative Zahlen.

Armenverbände		Auf 100 Einwohner kommen Armenaufwendungen im Jahre 1885 ℳ	1893 ℳ
	2. Städtische Ortsarmenverbände.		
Provinz	Ostpreußen	260,00	255,89
Reg.-Bez.	Köslin	153,42	155,60
"	Liegnitz	168,37	164,88
"	Stade	306,72	262,65
"	Aurich	212,94	202,90
"	Wiesbaden	333,46	319,97
"	Düsseldorf	326,26	305,10
	Hohenzollern	222,75	184,98
	Oberbayern	229,89	224,75
	Oberpfalz	278,86	252,70
	Oberfranken	180,73	156,39
	Mittelfranken	277,32	267,99
	Schwaben	226,26	192,39
	Sachsen-Weimar	58,98	58,16
Herzogtum	Oldenburg	256,40	227,21
Fürstentum	Lübeck	251,12	251,88
"	Birkenfeld	174,54	166,86
	Braunschweig	197,22	199,24
	3. Ländliche Ortsarmenverbände.		
Reg.-Bez.	Hannover	42,74	40,64
"	Aurich	161,55	138,13
"	Wiesbaden	77,30	75,63
"	Aachen	151,58	166,50
	Hessen	65,73	60,91
Herzogtum	Oldenburg	229,23	213,82
Fürstentum	Lübeck	281,81	275,67
"	Birkenfeld	146,30	122,84
	Waldeck	40,29	36,19

Tabelle III.

Selbstunterstützte Land- und Ortsarme, sowie Aufwand für dieselben in 92 städtischen und ländlichen Ortsarmenverbänden mit mehr als 10000 Einwohnern.

b) Relative Zahlen.

Städtische und ländliche Ortsarmenverbände			Auf 100 Einwohner kommen Armenaufwendungen im Jahre 1885 ℳ	1893 ℳ
Schweidnitz	Reg.-Bez.	Breslau	162,40	157,98
Beuthen	"	Oppeln	118,12	117,05
Kiel	"	Schleswig	311,67	281,48
Hildesheim	"	Hildesheim	303,39	274,29
Goslar	"	"	213,44	125,60
Osnabrück	"	Osnabrück	262,61	264,84
Kreuznach	"	Coblenz	289,76	241,36
Barmen	"	Düsseldorf	367,60	336,92
Essen	"	"	404,69	361,79
Duisburg	"	"	291,29	265,31
M.-Gladbach	"	"	380,60	379,68
Altendorf (l. B.)	"	"	382,05	255,72
Oberhausen	"	"	238,03	226,91
Radevormwald	"	"	259,28	259,19
Ronsdorf	"	"	297,88	238,59
Wermelskirchen	"	"	190,88	190,98
Köln	"	Köln	481,50	424,08
Mülheim a. Rh.	"	"	275,16	259,00
Kalk	"	"	274,81	214,74
Oschatz			176,68	161,44
Reichenbach			202,02	167,81
Crimmitschau			125,38	114,92
Zittau			319,69	242,59
Karlsruhe			227,41	217,57
Mannheim			389,57	284,38
Pforzheim			241,59	222,92
Konstanz			234,69	197,89
Rastatt			—	42,12
Rostock			400,17	329,49
Wismar			367,34	358,80
Wolfenbüttel			203,95	183,84
Koburg			209,67	189,48
Dessau			193,12	188,03
Köthen			197,40	169,12
Gera			169,62	156,75
Detmold			129,81	129,09
Lübeck			163,65	163,28
Straßburg			310,94	297,14
Mülhausen			310,44	311,51
Hagenau			514,51	400,29
Saargemünd			127,35	55,76

Die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast in den deutschen Staaten, abgesehen vom Königreich Preußen.

Von Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann, Vorstand des statistischen Bureaus des Herzoglichen Staatsministeriums in Braunschweig.

Mir ist die Aufgabe geworden, die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenlast, wie sich dieselbe in den deutschen Staaten, abgesehen von dem durch den Herrn Hauptreferenten behandelten Königreich Preußen, in der Gesetzgebung und thatsächlich ausgestaltet hat, näher zur Darstellung zu bringen. Vorweg muß ich bemerken, daß ich dabei für die Bestimmung des Begriffs „größere Verbände" lediglich den Gegensatz zu der Ortsgemeinde, welche ja doch fast durchweg im Deutschen Reiche die eigentliche Trägerin der Armenpflege bildet, maßgebend sein lasse, ich verstehe also unter größerem Verband hier alles, was in der landesgesetzlichen Verwaltungsorganisation überhaupt über der Ortsgemeinde steht, mithin Amt, Kreis, Distrikt, Bezirk, Provinz ꝛc. Eine Art Mittelding würden dabei die Gesamtverbände, die in den Ausführungsgesetzen der einzelnen Staaten zu dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 ziemlich regelmäßig im Anschluß an den § 3 des letztgenannten Gesetzes besondere Berücksichtigung gefunden haben, insofern bilden, als sie nach dem angeführten § 3 des Unterstützungswohnsitzgesetzes zwar die erste und eigentliche Trägerin der Armenpflege darstellen, aber doch aus einer Mehrheit von Gemeinden zusammengesetzt sind und eventuell die Verwaltung ihrer gemeinsamen Armenpflege nach den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung der Angelegenheiten in den Kommunalverbänden vorzunehmen haben werden. Diesem Mittelding des Gesamtarmenverbandes brauchte nun aber hier eine weitere Beachtung nicht geschenkt zu werden, denn in den von mir nur zu behandelnden deutschen Staaten abgesehen vom Königreich Preußen ist der Gesamtarmenverband im wesentlichen lediglich ein theoretisches Gebilde in der Gesetzgebung geblieben, er hat eine beachtenswerte Bedeutung in der Praxis überall nicht erlangt;

wo er ausnahmsweise wirklich einmal gebildet ist, beruht er lediglich auf besonderen örtlichen Verhältnissen und bewegt sich über die Schranken des sonstigen Ortsarmenverbandes nicht hinaus, so daß er also der Ortsgemeinde an sich principiell ganz gleich steht. Jedenfalls kann dabei dasjenige, was in der vorliegenden Sachbehandlung den eigentlichen Kernpunkt bildet, daß der größere Verband durch Übernahme gewisser Teile der Armenpflege nicht nur diese Teile besser und sachgemäßer ausgestaltet, sondern auch den Ortsarmenverbänden die intensivere Ausbildung der ihnen verbliebenen Armenpflege ermöglicht, daß mithin dem Armenwesen im ganzen eine wesentliche Förderung zu teil wird, nicht in Frage kommen. Die Gesamtarmenverbände können demnach hier unberücksichtigt gelassen werden.

Über die so wesentliche Bedeutung, welche die Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege und besonders auch der Armenlast für die ganze Ausgestaltung des Armenwesens eines Staates, für die Ermöglichung einer intensiveren Wirksamkeit, für die größere Ausbildung jedes einzelnen Zweiges der Armenpflege 2c. hat, brauche ich näheres wohl nicht auszuführen. Schon auf der Versammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Jahre 1882 zu Darmstadt ist diese Frage von unserem verehrten jetzigen Herrn Vorsitzenden bei Behandlung der Organisation der Armenpflege in den Gemeinden, insbesondere in den kleineren Verbänden, specieller berührt worden. In ihr gipfelt sodann eigentlich das Endresultat der vom Verein angestellten Untersuchungen und Verhandlungen über die ländliche Armenpflege und ihre Reform, welche unter der eifrigen und umsichtigen Leitung des leider uns zu früh genommenen Herrn Bezirkspräsidenten Freiherrn von Reitzenstein mit ganz besonderer Gründlichkeit und Genauigkeit geführt wurden; die in elf Paragraphen gefaßten Thesen, welche auf der Vereinsversammlung zu Stuttgart im Jahre 1886 als Abschluß jener Untersuchungen zur Annahme gelangten, sprechen fast in jedem einzelnen Satz das Bedürfnis einer Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege aus, ein Bedürfnis, welches ja allerdings gerade für die ländliche Armenpflege von einer ganz besonderen Bedeutung sein muß, weil es sich bei letzterer doch immer mehr oder weniger um geringer leistungsfähige Ortsarmenverbände handelt, bezüglich deren eine weitere Unterstützung in erster Linie angebracht erscheinen wird. Eine weitere Behandlung der Bedeutung der Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege, die zudem wahrscheinlich auch schon von dem Herrn Hauptreferenten berührt sein wird, würde mithin im wesentlichen nur eine Wiederholung des schon zur Genüge Behandelten bieten und kann dieserhalb unterbleiben.

Der § 8 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz überläßt den Landesgesetzen die Bestimmung „über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und der Landesarmenverbände, über die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihilfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hilfs-

bedürftiger bedienen dürfen". Damit ist also das hier in Frage stehende Gebiet gänzlich der reichsgesetzlichen näheren Regelung entrückt worden, es kommen für dasselbe lediglich die Landesgesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten in Betracht, welche natürlich die bezügliche Regelung den für sie gegebenen Sonderverhältnissen angegliedert und demnach in mehr oder weniger bunter Mannigfaltigkeit vorgenommen haben. Gerade dieser Umstand muß aber wieder dafür bestimmend sein, daß bei der Frage der Beteiligung der größeren Armenverbände an der Armenpflege nicht nur der Stand in dem vorwiegenden Gebiet des Deutschen Reiches zur Betrachtung gezogen wird, sondern daß alle die einzelnen Regelungen, wenn sie auch nur für kleinere Gebiete erfolgt sind, berücksichtigt werden, daß mithin nicht nur die Verhältnisse im Königreich Preußen, sondern auch die in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches speciell berührt werden. Es handelt sich hier eben um eine Reihe von Lösungen ein und derselben Frage, wie sie in den einzelnen Staaten in verschiedener Weise stattgefunden haben; alle diese besonderen Lösungen dürften aber zum mindesten theoretisch auf ein Interesse Anspruch machen, wenn ja auch nicht zu verkennen ist, daß das Interesse bezüglich des größten deutschen Staates schon an sich ein erhöhtes sein muß, auch ganz abgesehen von dem Umstande, daß hier für die große Mehrheit der Vereinsmitglieder das allgemeine mehr theoretische Sachinteresse mit dem besonderen eigenen vorwiegend praktischen Interesse zusammenfällt. Dazu kommt noch, daß für ein größeres Gebiet, wie das des Königreichs Preußen, vermöge der vorhandenen verschiedenartigen Organisationen in den einzelnen Gebietsteilen eine Frage, wie die der Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege, ungleich schwerer zu lösen sein wird, wie für ein kleineres, einheitlich organisiertes; es wird dieses gewiß auch ein bestimmender Grund gewesen sein, weshalb das Reich darauf verzichtet hat, hier die einheitliche Regelung selbst in die Hand zu nehmen. Die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege muß immer ganz unmittelbar mit der in dem einzelnen Staate bestehenden Verwaltungsorganisation im Zusammenhang stehen und ist daher durch diese ganz wesentlich bedingt; von sehr vorwiegender und nicht zu unterschätzender Bedeutung ist dabei auch die finanzielle Seite, die Art und Weise und die Höhe, wie die größeren Verbände, welche zur Armenpflege herangezogen werden sollen, finanziell dotiert sind, über welche Mittel sie regelmäßig verfügen können, wie diese Mittel sonst in Anspruch genommen sind 2c. Je nach der verschiedenartigen Gestaltung aller dieser besonderen Verhältnisse wird sich aber auch die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege verschiedenartig regeln lassen, hier leichter, dort schwerer, hier in umfangreicherem, dort in beschränkterem Maße. Für die einzelnen Staaten des Deutschen Reiches tritt nun aber diese Verschiedenartigkeit, eben weil die Abweichungen in den maßgebenden Unterlagen nach allen Seiten hin gegeben sind, auch in reichem Maße hervor, es sind deshalb Lösungen der zu behandelnden Frage in den verschiedensten Richtungen und in der verschiedensten Abstufung vorhanden, die bei einer eingehenden Erörterung und Erschöpfung der Frage wohl nicht unerörtert bleiben dürfen. Darin sehe ich die Begründung meines besonderen Referates neben dem Hauptreferat.

Für eine eingehendere Darstellung der gesetzlichen Vorschriften und der

thatsächlichen Entwicklung bezüglich der Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege bot nun aber die vorhandene Litteratur verhälnismäßig nur wenig Material, das außerdem die für die fragliche Entwicklung gerade besonders wichtige neueste Zeit durchweg nicht mit umfaßte. Neben Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten, das aber immerhin doch verhältnismäßig weit zurückliegt, waren noch am ausgiebigsten die Specialdarstellungen aus den einzelnen deutschen Staaten und Gebietsteilen, welche bei der Erörterung der ländlichen Armenpflege und ihrer Reform durch den Verein gegeben worden waren; aber seit Erstattung dieser Einzelberichte ist wiederum ein Zeitraum von zwölf Jahren verflossen, der gerade auf dem fraglichen Gebiete verschiedentlich Wandlung geschaffen; auch sonst ist in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, desgleichen auch in den besonderen statistischen Veröffentlichungen der einzelnen Staaten manches Sachdienliche für die vorliegende Frage verstreut. Für eine nach Thunlichkeit nutzbringende Bearbeitung erschien dieses aber doch nicht ausreichend zu sein. Ich bat deshalb das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium, Departement des Innern, in dessem direkten Auftrage ich auch ständig die Vereinsversammlungen besuche, mir behuf Beschaffung eingehenderen Materials durch eine Anfrage bei den in Frage kommenden Landesregierungen behilflich zu sein, welchem Antrage auch geneigtest stattgegeben wurde. Es erging infolgedessen seitens des genannten Ministerialdepartements eine übereinstimmende Anfrage an das Herzoglich Anhaltsche Staatsministerium, das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern, das Königlich Bayerische Staatsministerium des Innern, das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern, das Fürstlich Lippesche Kabinetsministerium, das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern, das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Staatsministerium, das Großherzoglich Oldenburgsche Staatsministerium, die Fürstlich Reußsche (älterer Linie) Landesregierung, das Fürstlich Reußsche (jüngerer Linie) Ministerium, das Königlich Sächsische Ministerium des Innern, das Herzoglich Sachsen-Altenburgsche Ministerium, Abteilung für innere Angelegenheiten, das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothasche Ministerium, Departement für Inneres, das Herzoglich Sachsen-Meiningensche Staatsministerium (Inneres), das Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachsche Ministerium, Departement des Innern, die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Landesregierung, das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Ministerium, das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium, Abteilung für Inneres, das Fürstlich Waldecksche Landesdirektorium, das Königlich Württembergsche Staatsministerium des Innern und an das Ministerium für Elsaß-Lothringen; nach einer kurzen Zweckangabe sprechen diese Anfragen die Bitte aus, „die dort bezüglich der Verteilung der Armenlast, beziehungsweise der Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege, durch Gesetz oder im Verordnungswege getroffenen Vorschriften — wenn thunlich unter Beifügung der betreffenden Gesetze 2c. — mitteilen und gleichzeitig über die damit gemachten Erfahrungen und die thatsächliche Gestaltung eventuell mit Belegung durch etwa vorhandene statistische Daten geneigtest Auskunft erteilen zu wollen". Von den sämtlichen angegangenen Behörden wurde dann die

Auskunft, welche dem Verfasser stets ohne weiteres überwiesen wurde, in bereitwilligster und entgegenkommendster Weise erteilt und damit für die Bearbeitung eine Unterlage geschaffen, wie sie wohl sonst kaum zu erreichen gewesen wäre. Selbstredend sind die Antworten der einzelnen Behörden insofern teilweise voneinander abweichend, als die eine näher auf den Gegenstand eingeht, während die andere ihn etwas kürzer behandelt; namentlich ist auch eine Verschiedenheit vielfach dadurch gegeben, daß hier statistisches Material beizubringen stand, dort nicht. Infolge dieses Umstandes wird nun aber bei der späteren Besprechung der Verhältnisse in den einzelnen Staaten eine kleine Verschiedenheit zu Tage treten, die einen sind etwas eingehender behandelt als die anderen; sollten dabei vielleicht auch einige Auslassungen wesentlicherer Umstände vorgekommen sein, so würden von den etwaigen Vertretern der betreffenden Staaten bei der mündlichen Behandlung des Themas auf der diesjährigen Vereinsversammlung zu Kiel ja leicht die für erforderlich zu erachtenden Ergänzungen gegeben werden können; ich würde für jede Ergänzung und Erweiterung nur zu Danke verpflichtet sein.

Wie schon die Aufzählung der um Auskunft angegangenen Landesbehörden ersehen ließ, soll meine Betrachtung sich auf sämtliche deutschen Staaten, abgesehen vom Königreich Preußen, beziehen, nur die drei freien und Hansestädte finden keine weitere Berücksichtigung, weil bei ihnen von einer Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast in dem Sinne wie bei den übrigen Staaten wohl kaum die Rede sein kann, denn es gliedert sich bei ihnen ein an sich schon weniger erhebliches Landgebiet an eine große Stadt an, welche für das Ganze eigentlich das allein Ausschlaggebende ist, dadurch sind aber von vornherein schon ganz besondere Verhältnisse maßgebend, die die Bildung größerer Verbände, wie sie in den übrigen Staaten gegeben ist, schon an sich ausschließen dürften; mit Rücksicht hierauf glaubte ich die freien Städte hier besser außer Betracht lassen zu sollen. Dahingegen hielt ich aber eine Beschränkung auf das Geltungsgebiet des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht für angezeigt und habe deshalb das Königreich Bayern und das Reichsland Elsaß-Lothringen mit in die Bearbeitung gezogen. Bei der nunmehrigen Betrachtung im einzelnen werde ich aber diejenigen Staaten, in welchen das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz zu Geltung besteht, zunächst behandeln und daran die beiden anderen Staaten anschließen. Die erstere Hauptzahl der Staaten werde ich dann wieder in verschiedene Klassen stufenweise einteilen, je nachdem unsere Frage, die Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege, schärfer hervortritt; für die Bildung dieser einzelnen Klassen sind allerdings besondere Momente, welche schon an sich eine strenge Abgrenzung anzeigen würden, nicht vorhanden, die Scheidung der einzelnen Klassen voneinander ist demnach auch keine sich scharf abhebende, es handelte sich eben wesentlich nur darum, Staaten mit etwa übereinstimmenden bezüglichen Einrichtungen zusammenzufassen, wobei es wiederum sehr wohl möglich ist, daß zwei an sich nur wenig voneinander abweichende Staaten in zwei verschiedene Klassen gestellt sind, weil doch der eine sich mehr nach der einen Gruppe, der andere mehr nach der anderen Gruppe von Staaten hinzuneigen schien.

Als erste Klasse, bei welcher die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege am wenigsten hervortritt, habe ich die drei Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Schaumburg-Lippe zusammengefaßt.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die einzige gesetzliche Vorschrift, welche für das Fürstentum hier in Betracht kommt, ist die Verordnung Nr. XVI vom 23. Juni 1871, betreffend die Organe der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger; sie bestimmt lediglich die Gemeinden als Ortsarmenverbände und schreibt weiter vor, daß das ganze Fürstentum einen Landarmenverband bilden solle, dessen Funktionen auf den Staat übernommen würden. Gesetzlich hat also der Staat lediglich die Verpflichtung des Landarmenverbandes, welche hier keinerlei weitere Ausdehnung erfahren hat. Thatsächlich beteiligt sich aber der Staat nach altem Herkommen noch weiter an der Armenpflege und zwar in mehrfacher Beziehung. Einmal unterhält er nämlich als Staatsanstalt die Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Rudolstadt, welche lediglich der Krankenpflege dient, aber der allgemeinen Benutzung offen steht, und gewährt den Ortsarmenverbänden des Fürstentums bei Unterbringung unterstützungsbedürftiger Pfleglinge Preisermäßigung. Sodann zahlt er eine Jahresrente an die Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen, um den Ortsarmenverbänden die Unterbringung Geisteskranker zu niedrigeren Sätzen zu ermöglichen, ebenso wie er auch den Ortsarmenverbänden Beihilfen zu ihren Aufwendungen für diese Unterbringung gewährt. Endlich werden aber auch unbemittelte Gemeinden bezüglich allgemeiner größerer Armenpflegekosten speciell derer, welche für Blinden-, Taubstummen- ꝛc. Verpflegung, sowie für Unterbringung sittlich verwahrloster Knaben entstanden sind, aus Staatsmitteln unterstützt. Im letzten Staatshaushaltsetat sind für Armensachen 11 500 Mk. eingestellt, von welcher Summe ca. 7000 Mk. für Landarme Verwendung finden. Von den drei Landratsbezirken des Staates beteiligt sich nur derjenige von Frankenhausen an der Armenpflege; es beruht dieses aber auch nicht auf gesetzlicher Grundlage, sondern die Landgemeinden des Bezirks und die Stadt Frankenhausen haben freiwillig einen Specialverband für Armenkrankenpflege gebildet, welcher das Bezirkskrankenhaus zu Frankenhausen errichtet hat und unterhält. Eine Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege ist demnach gesetzlich nicht angeordnet, wohl aber thatsächlich, wenn auch nur in beschränkter Weise, vorhanden. Darüber, ob der bestehende Zustand befriedigend sei, äußert sich das Schreiben des Fürstlichen Ministeriums nicht weiter, während das Gutachten bei der Regelung der ländlichen Armenpflege eine größere Entlastung der Ortsarmenverbände für wünschenswert erachtete.

Fürstentum Reuß älterer Linie.

Für das Fürstentum sind zwei Gesetze im Anschluß und zur Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Gültigkeit, einmal das Gesetz Nr. 17 vom 1. Juli 1878, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend, und ferner das Gesetz Nr. 4 vom 9. Januar 1886, die Organisation und den Geschäftsbereich des Land-

armenverbandes und die in Streitigkeiten der Armenverbände entscheidenden Spruchbehörden betreffend, welches letztere Gesetz an Stelle eines im Jahre 1879 erlassenen unter vollständiger Aufhebung desselben getreten ist. Das erstere Gesetz giebt dem Landarmenverband nur die im Reichsgesetz schon ausgesprochenen Verpflichtungen und Befugnisse ohne eine weitere Ausdehnung der ersteren, das zweite dagegen gestaltet denselben zu einer regelrecht geordneten Korporation mit besonderen Organen und einem weitergehenden Wirkungskreise aus; der Landarmenverband wird gebildet aus den sämtlichen Ortsarmenverbänden des Fürstentums, seine Organe sind die Generalversammlung, in der Vertreter sämtlicher Gemeinden 2c. sich befinden, und der Landesausschuß mit einem besonderen Direktor des Landarmenverbandes. Dem Landarmenverbande wird schon im Gesetz die Einrichtung eines Landarmen- und Arbeitshauses anheimgestellt; sodann kann er innerhalb der bestehenden gesetzlichen und statutarisch festgestellten Bestimmungen auch die lokale Armenpflege in den Bereich seiner Thätigkeit ziehen, insbesondere Ortsarmenverbänden Unterstützungen gewähren und solchen vereinbarungsgemäß die Benutzung eines von ihm etwa errichteten Armen- und Arbeitshauses oder ähnlicher von ihm zur Unterbringung und Verpflegung Hilfsbedürftiger begründeter Anstalten verschaffen; durch Verfügung der Landesregierung kann dem Landarmenverbande und dessen Organen auch die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Verpflegung und Beherbergung hilfsbedürftiger reisender Handwerker und Arbeiter oder eine gewisse Beteiligung bei solchen Einrichtungen aufgegeben werden. Inwieweit von diesen lediglich fakultativen Befugnissen von dem Landarmenverbande bislang thatsächlich Gebrauch gemacht wurde, ist leider nicht mitgeteilt worden. Eine finanzielle Entlastung der Gemeinden ist übrigens durch die Thätigkeit des Landarmenverbandes nicht gegeben, denn die für den Landarmenverband zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel werden von den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken des Fürstentums nach dem Verhältnis der aus denselben zu entrichtenden direkten Staatssteuern aufgebracht; jeder Gemeinde- oder Gutsbezirk hat die auf ihn entfallende Beitragsquote nach dem für die Armenversorgung geltenden Beitragsfuße eventuell nach dem für die Gemeindeumlagen bestehenden Fuße aufzubringen. Den beiden Verwaltungsbezirken des Fürstentums sind irgend welche Funktionen bezüglich des Armenwesens nicht zugewiesen, der Staat beteiligt sich aber auf dem Gebiet insofern, als er einmal das Landkrankenhaus zu Greiz als eine Staatsanstalt unterhält und den Ortsarmenverbänden die Unterbringung armer Kranker in demselben zu einem ermäßigten Satze zugesteht, sowie ferner in besonderen Fällen direkt öffentliche Unterstützungen aus seinen Mitteln an Arme gewährt, auch in Notstandsfällen pekuniär helfend eingreift. Ein näheres statistisches Material ist nicht vorhanden. Im großen und ganzen ist demnach auch hier die Inanspruchnahme der größeren Verbände für die Armenpflege nur eine an sich geringe, dieselbe ist zwar gesetzlich, wenn auch in ziemlich beschränkter Weise, geordnet, aber dadurch, daß die Ortsarmenverbände wieder lediglich die Mittel für den größeren Verband aufzubringen haben, wird die finanzielle Entlastung mehr oder weniger illusorisch, während allerdings eine bessere Erfüllung der Unterstützungspflicht durch die Thätigkeit des Landarmenverbandes

nicht in Abrede zu stellen sein wird, obgleich derselbe voraussichtlich doch an der Beschränktheit seiner Mittel kränkeln muß. Das thatsächliche Eingreifen des Staates kann sich so vielleicht noch als das Wesentlichste hinstellen. Nach der Mitteilung der Fürstlichen Landesregierung ist übrigens ein Bedürfnis nach Änderung oder Ergänzung der bestehenden Einrichtungen bisher nicht hervorgetreten.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Als einzige gesetzliche Vorschrift kommt hier das Gesetz vom 7. März 1872 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in Betracht, welches die Funktionen des Landarmenverbandes, aber ohne dieselben auszudehnen, dem Staat und die Ausübung derselben der Landesregierung überträgt. Sonstige gesetzliche Bestimmungen wegen Übernahme irgend welcher Armenpflege auf größere Verbände, den Staat oder die Amtsverbände 2c. bestehen für das Fürstentum nicht. Die beiden Landratsamtsbezirke kommen daher auch für die Armenpflege weiter nicht in Frage, wogegen der Staat auch hier thatsächlich weiter helfend eingreift. So ist von Staatswegen mit dem Landesdirektorium der Provinz Hannover ein Abkommen getroffen, wonach Geisteskranke, geistesschwache Kinder, blinde und taubstumme Kinder Schaumburg-Lippescher Staatsangehörigkeit in den Hannoverschen Provinzialanstalten zu den gleichen Verpflegungssätzen Aufnahme finden, wie die Angehörigen der Provinz Hannover selbst; zum Ausgleich zahlt die Schaumburg-Lippesche Staatskasse für jeden aufgenommenen Kranken jährlich 120 Mk. zu den generellen Unterhaltungskosten jener Anstalten an den Provinzialverband Hannover; ob der Kranke von seiner Familie oder auf Kosten eines Ortsarmenverbandes oder des Landarmenverbandes (Staat) untergebracht ist, macht dabei keinen Unterschied. Außer diesen Beiträgen zu den generellen Unterhaltungskosten zahlt der Staat im Falle der Bedürftigkeit an Gemeinden oder Angehörige von Geisteskranken einzelne nach dem Grade der Bedürftigkeit abgestufte Beträge, die der alljährlichen Festsetzung durch den Staat unterliegen. Zur Unterbringung erblindeter Kinder in einer Anstalt zwecks Erlernung eines Handwerks werden aus einer unter Staatsverwaltung stehenden Blindenstiftung Zuschüsse gewährt. Die sämtlichen vorgedachten Aufwendungen des Staates betragen durchschnittlich alljährlich etwa 5000 Mk. Es findet sich also auch hier im wesentlichen nur ein thatsächliches Eingreifen des Staates, welches sich lediglich auf die geschlossene Armenpflege bezieht und sich immerhin doch auch nur in engeren Grenzen bewegt. Schon bei den Verhandlungen über die Reform der ländlichen Armenpflege war übrigens der derzeitige, inzwischen nicht veränderte Zustand als ein befriedigender und keine Mängel aufweisender bezeichnet worden.

Übereinstimmend ist für diese Klasse zu bemerken, daß die Staaten derselben in ihrer Gesetzgebung eine Teilnahme der größeren Verbände an der Armenpflege eigentlich nur in der Zuweisung der Verpflichtungen des Landarmenverbandes, wie sie das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz präcisiert, kennen und da, wo sie etwas darüber hinausgehen, in der Kostenaufbringung dieses Hinausgehen selbst wieder mehr oder weniger wirkungslos machen, daß aber daneben durch das thatsächliche Eingreifen des Staates

eine Mitwirkung eines größeren Verbandes, wenn auch in beschränkterem Maße, gegeben ist. Daß der Staat hier der unmittelbar nach den Gemeinden Eingreifende ist, liegt wesentlich wohl an der verhältnismäßig geringeren Ausdehnung der fraglichen Staaten, mit welcher es gleicherweise auch zusammenhängt, daß der bestehende Zustand im allgemeinen als ein befriedigender erachtet wird; denn gerade bezüglich der in Frage stehenden Staaten ist ein stärkeres Hervortreten der Wirksamkeit der von Mitgliedern der Fürstenhäuser oder Landeinwohnern geschaffenen Stiftungen auf dem Gebiete der Armenpflege zu bemerken, die sich natürlich bei ihrem Konzentriertsein auf ein kleineres Territorium in erhöhterem Maße fühlbar machen muß.

Bei der zweiten Klasse tritt nun die gesetzliche Heranziehung der größeren Verbände, welche ich stets in erster Linie bei der Einrangierung in die Klassen in Rücksicht gezogen habe, zwar etwas stärker hervor, hält sich aber immerhin doch noch in recht bescheidenen Grenzen, namentlich in der Hinsicht, als die Teilnahme der größeren Verbände noch lediglich dem Belieben dieser überlassen ist. Die in Betracht zu ziehenden Staaten sind die Großherzogtümer Hessen und Sachsen-Coburg-Gotha.

Großherzogtum Hessen.

Nach dem Gesetz vom 14. Juli 1871, die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend, bildet jeder der 18 Kreise des Staates einen Landarmenverband, dessen Angelegenheiten von dem Bezirksrat durch eine aus drei Mitgliedern desselben bestehende Kommission zu verwalten sind; die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände aufzubringenden Kosten sind von der betreffenden Kreiskasse zu tragen. Die Landarmenverbände sind unbeschadet der Verpflichtung der Ortsarmenverbände zur vorläufigen Unterstützung befugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Sieche und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Sofern sich ein Ortsarmenverband außer stande befindet, den ihm obliegenden Verpflichtungen zu genügen, hat ihm auf Ansinnen der Landesbehörde der Landarmenverband eine entsprechende Beihilfe zu gewähren; ob und welche Beihilfe zu leisten ist, entscheidet endgültig der Administrativ-Justiz-Hof; die Beihilfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gegeben werden. Endlich ist auch die Verpflichtung aus § 33 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz den Landarmenverbänden übertragen worden. Außer dem Gesetz vom 14. Juli 1871 ist sodann noch das Gesetz vom 24. Mai 1893, die Kosten der Landarmenpflege betreffend, hervorzuheben. Nach demselben werden behufs der Bestreitung der Landarmenpflege den Kreisen aus Mitteln des Staates Pauschsummen, welche in halbjährigen Beträgen zu zahlen sind, zur Verfügung gestellt; diese Pauschsummen bestehen in der Hälfte der Beträge, welche von den einzelnen Kreisen in Erfüllung der ihnen als Landarmenverbänden gesetzlich obliegenden Verpflichtungen im Durchschnitt der der jeweiligen Festsetzung vorausgegangenen drei Rechnungsjahre verausgabt worden sind; bezüglich des Festsetzungsverfahrens sind sodann noch nähere Bestimmungen getroffen. Weitere gesetzliche Vorschriften bestehen nicht.

Die Verpflichtung der Kreise über das gewöhnliche Maß der Landarmenpflicht hinaus beschränkt sich danach im wesentlichen auf die Subventionierung der über ihr Vermögen belasteten Gemeinden, die ungleich weiter gehende Fürsorge für Geisteskranke 2c. zu übernehmen, ist lediglich in ihr Ermessen gestellt. Wie die Verhandlungen in der zweiten Kammer der Landstände bei Beratung des angeführten Gesetzes vom 24. Mai 1893, welche sich hauptsächlich darum drehten, ob nicht zweckentsprechender an Stelle der Kreise die Provinzen als die leistungsfähigeren Verbände oder auch der Staat mit den Funktionen der Landarmenverbände zu betrauen wären, ersehen lassen, haben die Kreise von der in Frage stehenden Übernahmebefugnis, soweit es sich dabei um die Errichtung von Anstalten handelte, nur in untergeordneter Weise Gebrauch gemacht, während andererseits eine gewisse Fürsorge für Geisteskranke, Idioten und Blinde nach den Berichten bei der Erörterung der ländlichen Armenpflege schon in vielen Kreisen zur Anwendung gebracht ist. Die Kosten, welche die Kreise für das Armenwesen aufgebracht haben, beliefen sich im Durchschnitt für die Jahre 1887/88, 1888/89 und 1889/90 auf jährlich 92454 Mk. oder auf 0,10 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung; als sehr erheblich können danach die Aufwendungen der Kreise für Geisteskranke 2c. nicht bezeichnet werden; für die einzelnen Kreise bieten übrigens die Aufwendungen der Landarmenverbände nicht unwesentliche Verschiedenheiten, denn das Maximum der Aufwendung eines Kreises stellt sich nach dem berührten Durchschnitt auf 0,16 Mk. für den Kopf der Bevölkerung, das Minimum jedoch nur auf 0,02 Mk. Die der Staatskasse nach dem Gesetz vom 24. Mai 1893 erwachsenen Ausgaben beliefen sich in der dreijährigen Finanzperiode 1894/97 auf 54581 Mk. Neben dieser direkt oder indirekt auf Gesetz beruhenden Wirksamkeit der größeren Verbände in der Armenpflege kommt dann auch hier noch eine weitere faktische Thätigkeit in Betracht. In dieser Richtung ist zunächst die Errichtung eines Siechenhauses seitens der Provinz Rheinhessen hervorzuheben; die Provinz ist hier für die Kreise als die Landarmenverbände eingetreten, da nach der Kreisordnung für das Großherzogtum Hessen unter Umständen größere Anstalten auch für die Provinzen gemeinsam errichtet werden können. Dann entfaltet aber auch der Staat eine nicht zu unterschätzende Thätigkeit. Er errichtet und unterhält die Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke; die Armenverbände haben für ihre Pfleglinge ein verhältnismäßig geringes Pflegegeld, den geringsten Satz der für die betreffende Verpflegungskasse normierten Beträge, zu bezahlen; in der dreijährigen Finanzperiode 1888/91 beliefen sich die etatsmäßigen Ausgaben für das Landeshospital Hofheim auf 244089 Mk., die für die Landesirrenanstalt Heppenheim auf 347902 Mk. Die Blindenanstalt zu Friedberg, in welcher bildungsfähige Blinde im schulpflichtigen Alter und noch einige Jahre darüber hinaus aufgenommen werden, wird staatlich unterhalten und steht den Armenverbänden gegen Zahlung eines bestimmten Beitrags zu den Verpflegungskosten zur Verfügung; die Aufwendungen des Staates für die Anstalt betrugen in der oben bezeichneten Finanzperiode 33121 Mk. Für den Unterricht taubstummer Kinder bestehen zwei staatliche Anstalten, zu Friedberg und Bensheim; die Armenverbände haben für die Unterbringung einen Teil der Pflegekosten zu ersetzen, während der Rest vom

Staat getragen wird; der etatsmäßige Aufwand für beide Anstalten stellte sich in der bezüglichen Finanzperiode auf 121 211 Mk. Ferner ist die Waisenpflege im Großherzogtum Hessen, sofern es sich um Staatsangehörige desselben handelt, Staatsangelegenheit, ihr dient vorwiegend die Landeswaisenanstalt, für welche in der berührten Finanzperiode 583 296 Mk. verausgabt wurden. Endlich hat die Regierung auch noch einen Fonds für unmittelbare Unterstützungen, die Staatsunterstützungskasse, welche mit 72 000 Mk. in der Finanzperiode dotiert ist.

Großherzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die einzige in Frage kommende gesetzliche Regelung bildet hier das für beide Herzogtümer erlassene Gesetz vom 31. Mai 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend. Nach demselben bildet jedes der beiden Herzogtümer Coburg und Gotha einen Landarmenverband, doch sind diesen Landarmenverbänden Verpflichtungen über das reichsgesetzliche Maß hinaus nicht auferlegt worden; die Ausgaben werden von der Staatskasse des betreffenden Herzogtums getragen. Daneben ist aber der Staatskasse noch eine weitergehende Verpflichtung gesetzlich auferlegt worden, indem denjenigen Ortsarmenverbänden, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind, die erforderliche Beihilfe aus der Staatskasse des betreffenden Herzogtums in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden soll. Teils in Erfüllung dieser gesetzlich auferlegten Verpflichtung, teils aber auch wohl nach schon älterem Herkommen beteiligt sich der Staat in beiden Herzogtümern an der Armenpflege in einer schärfer hervortretenden Weise, während die größeren Verwaltungsbezirke der Herzogtümer, das eine Landratsamt von Coburg und die drei Landratsämter von Gotha, auf dem Gebiet der Armenpflege nicht mit in Thätigkeit gezogen werden. Im großen und ganzen ist auch die staatliche Beteiligung für beide Herzogtümer eine übereinstimmende. Um ihren Gemeinden die Mitbenutzung der Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen und zwar die Mitbenutzung zu einem mäßigeren Satze zu ermöglichen, zahlen beide nach einem auf Staatsvertrag beruhenden Übereinkommen eine feste Jahresrente an die Hauptkasse zu Meiningen. In beiden Herzogtümern besteht ein Landarmenhaus und zwar für Coburg in Lützelbuch, für Gotha bei Langenhain; beide sind Staatsanstalten und werden vom Staate ersteres etwa mit einem Jahresaufwande von 7000 Mk. (1886), letzteres mit einem solchen von 12 000 Mk. (1886) unterhalten; sie dienen zur Aufnahme Siecher und Gebrechlicher und sind allerdings in erster Linie für die Landarmen bestimmt, doch können die Ortsarmenverbände ihre bezüglichen Unterstützungsbedürftigen gegen einen, den thatsächlichen Unkosten in keiner Weise entsprechenden Verpflegungskostenzuschuß (in Lützelbuch 100 bis 180 Mk. jährlich, innerhalb dieser Grenzen festgesetzt nach der Finanzlage des Ortsarmenverbandes und der Arbeitsfähigkeit des Aufzunehmenden) dort unterbringen. Beide Herzogtümer gewähren sodann den Ortsarmenverbänden zu den von diesen in erster Linie zu tragenden Kosten der Unterbringung von Kranken, Geisteskranken, Blinden, Taubstummen in den bezüglichen Anstalten aus Staatsmitteln je nach der

Lage des Falles geringere oder höhere Beihilfen, desgleichen auch bei Waisenversorgung. Für die Waisenversorgung speciell besteht in Coburg eine vom Staate mitverwaltete und aus der Staatskasse subventionierte Waisenversorgungskasse, welche für jedes untergebrachte Waisenkind jährlich Beiträge von 40 bis 60 Mk. gewährt; für Gotha existiert eine Waisenversorgungsanstalt, welche in ähnlicher Weise eingerichtet ist und Verpflegungsbeihilfen von 45 Mk. jährlich bewilligt. In Coburg besteht außerdem ein Landkrankenhaus als Staatsanstalt, für das der Staat jährlich 12000 Mk. (1886) aufzuwenden hat. Das Eintreten des Staates in der Armenpflege ist mithin doch als ein vielseitiges und ausgiebiges zu bezeichnen.

Nunmehr wollen wir als nächste Klasse zwei Staaten zusammenfassen, die sich dadurch besonders abheben, daß in ihnen für einen bestimmten Teil des Staatsgebietes nach gesetzlicher Vorschrift eine Heranziehung der größeren Verbände zur Armenpflege Einführung gefunden hat. Es sind dieses die beiden Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in welchen sich ja vermöge der eigenartigen Gestaltung der Verfassung und Verwaltung die Gebiete des Domaniums, der Ritterschaft und der Städte vielfach gesondert gegenüberstehen; nur im Domanium, welches das landesherrliche Grundeigentum umfaßt, aber etwa die Hälfte in den beiden Großherzogtümern ausmacht, ist der Landesherr souverän, er kann deshalb auch für dieses besondere gesetzliche Vorschriften erlassen, deren Einführung für die übrigen Gebiete sich nicht durchsetzen läßt; und so ist es thatsächlich bezüglich der Regelung des Armenwesens geschehen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Zuerst ist hier als allgemein für das ganze Gebiet geltend die Ausführungsverordnung vom 20. Februar 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 zu nennen, welche aus jedem politischen Gemeinde- und Gutsbezirke einen für sich bestehenden Ortsarmenverband bildet und das ganze Gebiet des Großherzogtums zu einem einzigen Landarmenverbande vereinigt, dessen Vertretung in allen Beziehungen der dirigierenden Kommission des Landarbeitshauses zu Güstrow obliegen soll; die Funktionen des Landarmenverbandes sind im allgemeinen nicht erweitert, nur fallen demselben auch diejenigen Ausländer zur Last, welche auf Verlangen auswärtiger Staatsbehörden vom Auslande übernommen werden müssen. Daneben ist aber die revidierte Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domänen vom 29. Juni 1869 in Gültigkeit geblieben, welche gerade eine Beteiligung der größeren Verbände an der Armenlast für das Domanium anordnet, indem im § 1^2 derselben gewisse Kosten der Armenpflege, welche einer einzelnen Gemeinde oder Ortschaft erwachsen sind, auf die sämtlichen Gemeinden und Ortschaften des betreffenden Amtes übertragen werden. Es sind dies die Kosten der Verpflegung von Kranken in öffentlichen Heilanstalten, sofern dieselbe nach der Natur der in Frage stehenden Krankheit für die Heilung bedingend ist, die Kosten der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker in Irrenhäusern und Hospitälern, die Kosten des Aufenthaltes und Unterrichtes von bildungsfähigen Idioten (Schwachsinnigen, Blödsinnigen), Blinden und Taubstummen in öffentlichen

Heilanstalten, die Kosten einer nicht zu vermeidenden Unterstützung ortsfremder Personen, vorausgesetzt, daß für diese Kosten ein anderer Ersatz nicht zu erlangen ist. Nach einer Zusatzverordnung vom 26. Februar 1896 findet diese Vorschrift auch rücksichtlich derjenigen Kosten Anwendung, welche durch Unterbringung solcher Geisteskranken und Idioten in öffentlichen Anstalten entstehen, die nach ärztlichem Erachten der Aufnahme in eine Anstalt bedürfen, ohne daß die sonstigen Voraussetzungen des angeführten § 1² vorliegen. Eine gleiche Einrichtung für das Gebiet der Ritterschaft zu treffen, ist zwar angestrebt worden, hat sich aber bislang noch nicht erreichen lassen; für das Gebiet der Städte wird dieselbe nicht für erforderlich erachtet. Die Inanspruchnahme der größeren Verbände, der Ämter im Domanium, für die Armenpflege ist danach an und für sich als eine verhältnismäßig weitgehende anzusehen, denn ihnen ist im wesentlichen die geschlossene Armenpflege übertragen worden. Über die thatsächliche Ausführung stehen leider nähere statistische Daten nicht zur Verfügung, das Großherzogliche Ministerium des Innern bemerkt aber, daß die Übertragung der fraglichen Kosten auf die sämtlichen Gemeinden und Ortschaften des betreffenden Amtes sich als eine sehr segensreiche Maßregel erwiesen habe, da die einzelnen, oft wenig bemittelten Gemeinden die Kosten der Unterbringung ihrer Kranken in öffentlichen Heilanstalten rc. nicht zu scheuen brauchten und da somit eine Fürsorge für die Kranken gewährleistet werde, wie sie den Kranken in vielen Fällen voraussichtlich anderenfalls nicht gewährt werden würde.

Daneben tritt nun aber auch der Staat noch in manchen Beziehungen mehr nach altem Herkommen, wie auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschrift für die Armenpflege ein. So unterhält der Staat die Landesirrenanstalt Sachsenberg bei Schwerin, in welcher die unterstützungsbedürftigen Geisteskranken zu niedrigem Verpflegungssatze Unterkunft finden; ebenso hat der Staat bei Schwerin eine Anstalt für den Unterricht, die Erziehung und die Pflege geistesschwacher Kinder errichtet und läßt sich für solche Kinder, welche ganz oder teilweise von den Kommunen oder Behörden unterhalten werden oder deren Angehörige nachweislich ein Mehreres nicht aufbringen können, ein ermäßigtes Kostgeld von 90 Mk. pro Jahr zahlen. Staatlich ist ferner die Lehranstalt für jugendliche Blinde in Neukloster, welche für die hilfsbedürftigen, dort unterzubringenden Kinder eine namhafte Ermäßigung des festgesetzten Preises in Aussicht stellt. Um armen Taubstummen die Benutzung der Lehranstalt für jugendliche Taubstumme in Ludwigslust zu erleichtern, sind vom Staate 20 Stipendien zu resp. 90, 105 und 120 Mk. für das Jahr gestiftet worden. Endlich hat der Staat zur Unterbringung erwerbsfähiger, aber erwerbsloser Personen in Wickendorf ein Arbeitshaus errichtet, das zwar in erster Linie den Domanialarmenverbänden dienen soll, aber den von den städtischen und ritterschaftlichen Obrigkeiten zu unterstützenden Personen gegen ein Kostgeld von 15 Mk. monatlich in gleicher Weise Aufnahme gewährt. Die Leistungen des Staates für die Armenpflege sind immerhin recht beachtenswerte.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Namentlich bezüglich der gesetzlichen Vorschriften ist hier eine scharfe Scheidung für das Herzogtum Strelitz und das Fürstentum Ratzeburg zu machen, obwohl an sich die Verhältnisse in mancher Beziehung ziemlich übereinstimmend geordnet sind. Was das Herzogtum Strelitz anlangt, so waren hier nach der Patent-Verordnung zur Versorgung der Armen vom 27. Juli 1821 als Trägerinnen der Armenpflege die Ämter, Städte und Güter bestimmt, man hatte also für das Domanium die Armenpflege an sich schon den größeren Verbänden auferlegt. Diesen Zustand ändert dann aber die Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Domänen des Herzogtums Strelitz vom 2. August 1864, indem sie wegen zu großer Ausdehnung der Amtsbezirke den einzelnen Ortschaften oder den zu einer Gemeinde verbundenen Ortschaften die Sorge für die Armen und Hilfsbedürftigen überträgt. Dabei sollen aber nachstehende Verpflichtungen bis auf weiteres den Amtsarmenkassen zur Last bleiben: a. das Armen-, Kranken- und Kurwesen, nur ist immer das erste Rezept vom Patienten selbst oder, wenn er bereits Armenunterstützung erhalten, von der Ortsarmenkasse zu berichtigen; b. die Kuren in öffentlichen Krankenanstalten und bei Krankheiten, deren anerkannt epidemischer Charakter besondere Veranstaltungen notwendig macht; c. die Behandlung und Detention gemeingefährlicher Geisteskranken in den betreffenden Anstalten; d. der Unterricht mittelloser Taubstummer in dem Institute, jedoch nicht deren Ausstattung mit Kleidungsstücken ꝛc.; e. Schulgelder, wo solche bisher zur Erleichterung der Einwohner vom Amte bezahlt sind; f. nach gesetzlichen Bestimmungen notwendige Aufnahme Obdachloser in das Land-Arbeitshaus; g. die gesetzliche Erstattung von Verpflegungs- und Beerdigungskosten auswärts erkrankter Amtsangehöriger, soweit nicht andere Personen rechtlich hierzu verbunden sind. Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsarmenverbände soll nach der genannten Verordnung neben einigen anderen speciell überwiesenen Einnahmen, namentlich eine Armensteuer dienen, für welche ein besonderer Tarif in einer Anlage der Verordnung, festgestellt ist; diese Armensteuer wird zunächst im Beginn jeden Rechnungsjahres einmal erhoben, dann aber noch so oft, als es das Bedürfnis erfordert; dazu tritt dann aber der Staat helfend ein, indem er bestimmungsgemäß den Ortsarmenkassen in der Weise einen Zuschuß zu gewähren hat, daß er, wenn und wo die Armensteuer nur einmal jährlich erhoben wird, deren halben Betrag, wenn die Erhebung aber öfter als einmal im Jahre geschieht, deren vollen Betrag in die Ortsarmenkasse zahlt und außerdem bei besonders armen oder zahlreichen Gemeinden sowie in nicht vorauszusehenden Notfällen nach näherer Untersuchung und Bestimmung außerordentliche Zuschüsse bewilligt. In diese bestehenbleibende Ordnung des Armenwesens ist das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz durch die Ausführungsverordnung vom 20. Februar 1871 eingegliedert und zwar in der Weise, daß aus den in erster Linie mit der Armenpflege betrauten Bezirken, Gemeinden im Domanium, Städten und Gütern, zu welchen dann nach der Ergänzungsverordnung vom 10. Februar 1891 noch die in Gemäßheit der Verordnung vom 3. Juni 1890 im Kabinetsamte gebildeten Gemeinden hinzukamen,

Ortsarmenverbände und aus dem Herzogtum Strelitz ein Landarmenverband gebildet wird; die Funktionen des Landarmenverbandes, welcher von der Central-Steuer-Direktion zu Neubrandenburg vertreten wird, sind nur, gleichwie für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, insofern erweitert, als außer den nach dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom Landarmenverbande zu unterstützenden Hilfsbedürftigen demselben auch diejenigen Ausländer zur Last fallen, welche auf Verlangen auswärtiger Staatsbehörden vom Auslande übernommen werden müssen.

Auch im Fürstentum Ratzeburg waren schon anfangs, und zwar nach der Landes-Verordnung wegen Abstellung der Bettelei und wegen Verpflegung einheimischer Armen vom 9. November 1808, größere Verbände aber durchweg für das ganze Gebiet mit der Armenpflege betraut, es waren dazu neun Distrikte gebildet, „welche schuldig und gehalten sein sollen, ihre Armen selbst zu versorgen," dieselben waren besonders organisiert und war ihnen zur Bestreitung der Ausgaben der Distriktsarmenkassen die Erhebung einer besonders geregelten Steuer gestattet; zu dieser Steuer wird aber wegen des Domaniums ein Viertel des Betrages dieser Steuer regelmäßig von der Landesregierung gezahlt. Nachdem sich dann aber das Bedürfnis herausgestellt hatte, diese Armendistrikte durch Überweisung gewisser Lasten derselben auf einen größeren Armenverband zu erleichtern, wurde durch die Verordnung, betreffend die Bildung eines größeren Armenverbandes im Fürstentum Ratzeburg vom 6. November 1869, aus dem gesamten Fürstentum Ratzeburg ein einziger Armenverband für folgende Lasten gebildet: 1. für die Kosten der Behandlung und Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranken in Irrenhäusern, Hospitälern und in der Anstalt zu einstweiliger Verwahrung; 2. für die Kosten des Aufenthalts mittelloser Taubstummer und Blinder behufs ihrer Ausbildung in einer Anstalt; 3. für die Kosten der notwendigen außerordentlichen Verpflegung armer Kranken behufs längerer Kuren in besonderen Krankenanstalten und der außerordentlichen Verpflegung von Kranken bei erheblichen Epidemien; 4. für die Kosten der nach gesetzlicher Bestimmung notwendigen Aufnahme von arbeitsscheuen Obdachlosen und von sonstigen Korrigenden in ein Landarbeitshaus. Zur Deckung der dem Armenverbande zur Last gelegten Ausgaben soll ein Teil der Einkünfte des Landesfonds überwiesen werden; sofern das nicht ausreicht, werden die zur Ergänzung erforderlichen Mittel durch Beiträge der Armendistrikte beschafft, welche nach der Ordnung für die Distrikts-Armen-Abgaben aufzubringen sind und zu denen wiederum die Landesregierung wegen des Domaniums ein Viertel beiträgt. Die Vertretung des Fürstentums soll berufen sein, über das Armenwesen im Fürstentum, insbesondere aber über die Verwaltung desselben durch den größeren Armenverband, eine allgemeine Aufsicht zu üben, auch kann sie über die Errichtung eines Land-Armen- und Arbeitshauses für das Fürstentum, sowie über die Gewinnung und eventuell Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel, sowie über die solcher Anstalt zu verleihenden Statuten unter landesherrlicher Genehmigung beschließen. Die Ausführungsverordnung zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 27. April 1871 ändert auch hier die bestehende Organisation mit der bisherigen Gesetzgebung nicht, sie erklärt die nach dem Gesetz von 1808 gebildeten Armen-Distrikte

als Ortsarmenverbände und bildet aus dem Fürstentum Ratzeburg einen Landarmenverband, dessen Angelegenheiten gemeinschaftlich mit den Angelegenheiten des 1869 gegründeten größeren Armenverbandes durch den ständigen Ausschuß der Vertretung des Fürstentums verwaltet werden sollen und dessen Kosten aus dem Landesfonds bestritten werden; mit Rücksicht auf das Bestehen des größeren Armenverbandes lag hier keinerlei Ursache vor, die Befugnisse des Landarmenverbandes auszudehnen, nur fallen ihm auch hier diejenigen Ausländer zur Last, welche auf Verlangen auswärtiger Staatsbehörden vom Auslande übernommen werden müssen.

Danach ist also im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz dem Staat schon durch die gesetzlichen Vorschriften eine verhältnismäßig umfangreichere Mitwirkung auf dem Gebiete des Armenwesens gegeben. Des weiteren beschränkt sich seine Thätigkeit auch im wesentlichen auf die Unterhaltung der Irrenheilanstalt in Alt-Strelitz, in welcher hilfsbedürftige Geisteskranke zu mäßigem Kostensatze untergebracht werden können. Irgend welche zahlenmäßige Angaben über die Leistungen der verschiedenen, in der Armenpflege thätigen Verbände sind leider auch hier nicht zu erlangen gewesen.

Die durch die mecklenburgischen Großherzogtümer gebildete Klasse hat mithin zunächst das Eigenartige, daß die Armenpflege größerer Verbände nur für gewisse Gebietsteile geregelt worden ist. Für diese Gebietsteile ist dann aber die Heranziehung der größeren Verbände eine verhältnismäßig weitgehende, es ist ihnen im wesentlichen die geschlossene Armenpflege in ihrem vollen Umfange übertragen worden. Daneben tritt dann aber auch der Staat teils nach altem Herkommen, teils auf gesetzlicher Grundlage in einem weitergehenden Maße für die Armenpflege ein. Schließlich ist noch für das Fürstentum Ratzeburg die Sonderheit hervorzuheben, daß nicht die Gemeinden, sondern schon größere Verbände von vornherein zu den eigentlichen Trägern der Armenpflege gemacht sind und auch als Ortsarmenverbände erklärt wurden, eine Erscheinung, wie sie nur für einen Staat und einen Staatenteil demnächst noch zu berühren sein wird.

In die nächste Klasse habe ich nun sechs Staaten einrangiert, welche wiederum eine gleichmäßige Organisation für ihr ganzes Gebiet haben; sie zeigen unter sich zwar immerhin noch Unterschiede in der Beteiligung der größeren Verbände, aber diese scheinen doch nicht so stark und so scharf sich abhebend zu sein, als daß nochmals eine Ausscheidung als berechtigt zu erachten stand. Alle die Staaten haben aber das Gemeinsame, daß bei ihnen die größeren Verbände schon in erheblicherem Maße, namentlich auch nach specieller gesetzlicher Vorschrift auf dem Gebiete der Armenpflege in Thätigkeit gesetzt werden. Die in Frage zu ziehenden Staaten sind das Königreich Sachsen, das Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogtum Sachsen-Altenburg, das Herzogtum Anhalt, das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen und das Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Königreich Sachsen.

Im Königreich Sachsen ist noch jetzt die Armenordnung vom 22. Oktober 1840 in Geltung, welche als eigentliche Trägerin der Armenlast und Armenpflege die in der Regel aus einem Gemeindebezirk bestehenden, aus-

nahmsweise aus einigen kleinen benachbarten Gemeinden zusammengesetzten Heimatsbezirke hinstellt, bezüglich einer etwaigen Beteiligung größerer Verbände aber in ihrem § 30 die nachfolgende Bestimmung enthält: „Um die Ausführung solcher Maßregeln zu lohnender Beschäftigung arbeitsfähiger Armen auch für kleinere und ärmere Ortschaften und Heimatbezirke, denen es für sich allein an den hierzu erforderlichen Mitteln fehlt, für welche aber, zur möglichsten Minderung der Armut und Unterdrückung der nicht nur ihnen selbst, sondern vornehmlich auch den benachbarten Orten lästigen Bettelei, solche Veranstaltungen am allernötigsten sind, zu erleichtern, so ist zu diesem Zwecke, nicht aber zur Verabreichung von Almosen, von den Regierungsbehörden unter Vermittelung der Amtshauptleute die Association mehrerer Heimatsbezirke, insbesondere der Städte mit im Umkreise derselben gelegenen Dorfschaften zu größeren Armenbezirken und die Konstituierung gemeinschaftlicher Armenkommissionen zur Ausführung jener Maßregel zu befördern. Diese haben sich mit den Armenbehörden der einzelnen Heimatsbezirke in fortwährendem gegenseitigen Vernehmen zu erhalten, und die denselben zur Erreichung jener Zwecke erforderlichen Geldmittel sind von den Armenkassen der einzelnen vereinigten Heimatsbezirke zu beschaffen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind Gegenstand der jedesmaligen Vereinigung". Die sächsische Armenordnung hat nun aber das Besondere, daß sie den in erster Linie von ihr zur Armenpflege berufenen Heimatsbezirken nicht nur die Fürsorge für verarmte oder der Verarmung nahe stehenden Personen überträgt, sondern gleichzeitig auch die Ausübung eines polizeilichen Zwanges gegen arbeitsscheue Personen. Und lediglich bezüglich des letzten Punktes ist jene Vereinigung einer Anzahl von Heimatsbezirken zu einem gemeinsamen Wirken im § 30 zugelassen; der Zweck der Vereinigung ist daher im wesentlichen nur, der Bettelei zu steuern und arbeitsfähige, aber arbeitsscheue in den Ortschaften der Vereinigung heimatberechtigte Arme unter gehöriger Aufsicht zur Arbeit und Ordnung anzuhalten, welcher Zweck hauptsächlich auch durch Errichtung gemeinsamer Arbeitshäuser, in welche die arbeitsscheuen Armen von ihren Heimatsgemeinden überwiesen werden, erreicht werden soll. Anfangs nach Erlaß der Armenordnung wollte es mit den Vereinigungen mehrerer Heimatsbezirke auf Grund des § 30 derselben nicht recht vorwärtsschreiten, als aber die Belästigung durch die Vagabondage und Bettelei eine immer umfangreichere wurde und man aus einigen Beispielen den guten Erfolg sah, wie durch die Vereinigung dem Unwesen in weit energischerer Weise gesteuert werden konnte, entwickelten sich die Vereinigungen in den fünfziger Jahren plötzlich in einem sehr regen Maße, so daß man 1857 schon 63 solcher durch Zusammenschluß von Landgemeinden und Rittergütern gebildeter Armenvereine zählte, welche 1147 Ortschaften bezw. Rittergüter umfaßten. War nunmehr die Bewegung in regen Fluß gekommen und nahmen die freiwilligen Vereinigungen immer mehr zu, so trat damit gleichzeitig auch ein Streben nach einem weiteren Fortschreiten auf; einmal nämlich wollte man aus den freiwilligen Vereinigungen, deren segensreiche Wirkung man zur Genüge erprobt hatte, obligatorische im Wege der Gesetzgebung machen, und ferner wollte man gleicherzeit auch den bisherigen an sich beschränkten Zweck der Vereinigungen auf ein weiteres Gebiet in der

eigentlichen Armenpflege erweitern; es wurde auch im Jahre 1858 ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher die Bildung größerer Armenverbände bezweckte und dem Wirkungskreis dieser neben der Abstellung und Abwehr des Bettelwesens und der Gründung gemeinschaftlicher Armen- und Arbeitshäuser auch die Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder, die Veranstaltungen für gemeinschaftliche Krankenpflege, die Gründung von Sparkassen und die Gewährung von Beihilfen an die Ortskassen bei einzelnen ihre Kräfte übersteigenden Unterstützungsfällen oder größeren Kalamitäten zuwies; dieser Gesetzentwurf ist allerdings nur Entwurf geblieben und hat Gesetzeskraft niemals erlangt. Ein weiteres Eingreifen der Gesetzgebung erfolgte dann erst mit dem Gesetz vom 21. April 1873, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend. Nach § 21 dieses Gesetzes sind Einrichtungen zum Zwecke der Armenversorgung, der öffentlichen Krankenpflege und zur Abwehr eines allgemeinen Notstandes als Bezirksangelegenheiten erklärt worden und ist damit dem staatlichen größeren Bezirk, der Amtshauptmannschaft, eine Teilnahme an der Armenpflege gegeben. Man dachte dabei an Bezirksarmenhäuser, Bezirkskrankenhäuser, die Fürsorge für bedürftige aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassene; später wurde die Errichtung von Heilanstalten und Verpflegungsstationen mit Arbeitsnachweis für arme Reisende als hierzu zu rechnen für zulässig erklärt. Durch den § 21 des Gesetzes vom 21. April 1873 wurde an der bestehenden Gesetzgebung über das Armenwesen nichts geändert; es konnten daher die freien Vereinigungen (Associationen) mehrerer Heimatsbezirke nach Maßgabe des § 30 der Armenordnung von 1840, welche ja teilweise demselben Zweck dienten, fortbestehen, wie auch nach § 23 des angeführten Gesetzes von 1873 Orte (insbesondere größere Städte), welche für die Zwecke einer Bezirksanstalt durch örtliche Einrichtungen bereits in ausreichender Weise Fürsorge getroffen hatten, zu den Bezirkssteuern für Einrichtung und Unterhaltung der Bezirksanstalten nicht heranzuziehen waren. Danach entwickelten sich die Bezirksanstalten bald allgemein und zwar teils indem sie neu gegründet wurden, teils indem sie aus den früheren freien Vereinigungen von mehreren Heimatsbezirken sich herausbildeten; von den freien Vereinigungen (Associationen) blieben aber auch verschiedene als solche bestehen. Im Jahre 1885 waren im Königreich insgesamt 30 Bezirksanstalten vorhanden, von denen 4 auf den Kreis Bautzen, 6 auf den Kreis Dresden, 7 auf den Kreis Leipzig und 13 auf den Kreis Zwickau entfielen; sämtliche Amtshauptmannschaften mit Ausnahme von Großenhain und Glauchau besaßen Bezirksanstalten, die Amtshauptmannschaften Flöhe, Chemnitz, Plauen, Auerbach und Leipzig sogar je zwei solcher Anstalten. Die Organisation ist je nach der Ausdehnung, die der Bezirksverband seiner Thätigkeit auf dem Gebiete der Armenpflege giebt, eine verschiedene, ebenso auch die Stellungnahme zu den Ortsarmenverbänden. Auf diese Weise wurden aber teils durch die freien Vereinigungen, teils durch die Bezirksverbände eine größere Anzahl von Armenanstalten hervorgerufen, welche als dem vorhandenen Bedürfnis vollauf entsprechend bezeichnet werden. Dieselben sind dazu bestimmt, arbeitsfähige, aber arbeitsscheue, sittlich gesunkene Individuen zur zwangsweisen Beschäftigung anzuhalten, arbeitsunfähige, gebrechliche, geistig beschränkte Personen unterzubringen,

beziehungsweise gleichzeitig als Siechenhaus, Krankenhaus, Kindererziehungs- und Kinderbesserungsanstalt zu dienen. Soweit sie von Bezirksverbänden unterhalten werden, trägt der Bezirk in der Regel die Generalkosten (Erwerbung, Einrichtung, Erhaltung der Anstalt, Beamtengehalte, Abgaben u. s. w.), der einliefernde Ortsarmenverband die von dem Häusling verursachten, durch dessen Arbeitsverdienst nicht gedeckten Specialkosten (Lebensunterhalt, Kleidung u. s. w.); bei den Anstalten der Vereinigungen stellt sich die Sache in gleicher Weise, nur daß die Generalkosten hier durch die an der Vereinigung beteiligten Ortschaften gemeinschaftlich getragen werden. Auch auf dem Gebiete der vorbeugenden Armenpflege haben die Bezirksverbände erhebliches geleistet, z. B. Verpflegungsstationen mit Arbeitsnachweis beziehungsweise Geldgabenstellen für arme Reisende eingerichtet; ferner haben sie Verträge mit städtischen Krankenhäusern behufs Unterbringung armer kranker Landbewohner geschlossen, Freistellen in Kranken- und Siechenhäusern begründet, von Privaten oder Vereinen ins Leben gerufene Anstalten (Genesungsheime, Kindererziehungs- und Besserungsanstalten, Rettungshäuser, Arbeiterkolonien ꝛc.) unterstützt, Vereinsbestrebungen (wie die zur Förderung des Fortkommens entlassener Irrer, Blinder, Sträflinge ꝛc.) durch Geldbeihilfen gefördert und anderes mehr. Die freien Vereinigungen (Associationen) gingen jetzt auch über den ihnen eigentlich gesetzlich vorgeschriebenen Wirkungskreis hinaus und erstreckten ihre Thätigkeit auch mehr oder weniger weit auf das Gebiet der allgemeinen Armenpflege; als vorzugsweise ausgezeichnet durch seine weitgehende und nutzbringende Wirksamkeit und seine vorzügliche Organisation ist hier namentlich der Armenversorgungsverein der Amtslandschaft Meißen hervorzuheben, über den ich folgende Darstellung Dr. Victor Böhmert's deshalb einzufügen für angemessen erachte: „Die Amtslandschaft Meißen vereinigte sich im Jahre 1861 in allen ihren Bestandteilen von 26 Rittergütern und 142 Gemeinden mit einer Bevölkerung von damals etwa 26 000 Seelen zu einer Gesamtgemeinde für die Zwecke des Armenversorgungswesens. Dieser Meißener Armenversorgungsverein, welcher nach dem Hinzutritt der Gemeinde Coswig nebst Anhang gegenwärtig (1882) etwa 30 000 Einwohner umfaßt, ist jetzt in 23 (früher 22) Distrikte geteilt und beruht auf dem Grundsatz der Konzentration, dergestalt, daß die sämtlichen Ortschaften des Gerichtsamts Meißen nur eine einzige Armenkasse haben, und daß eine gemeinschaftliche Armenversorgungsanstalt besteht, zur Aufnahme von Arbeitsscheuen, von Notarmen und Kranken. Die Fürsorge für die Armen liegt in erster Linie den Gemeinden, in zweiter Linie den 23 Distriktsvereinen ob, bei welchen letzteren die Gemeindevorstände, die Rittergutsbesitzer, die Geistlichen und Lehrer mitzuwirken haben. Das Ganze der Verwaltung wird geleitet durch den Verwaltungsrat, bestehend aus sechs Personen, von denen die Hälfte von den Gemeindevorständen, die andere Hälfte von den Besitzern der Rittergüter gewählt wird. Dem Verwaltungsrat steht als kontrollierende Behörde der Vereinsausschuß zur Seite, welcher aus den Vorsitzenden der 23 Distriktsvereine besteht und eine den Stadtverordneten ähnliche Stellung einnimmt. Die jährlich zusammentretende Generalversammlung, bestehend aus den Gemeindevorständen und den Rittergutsbesitzern, beschließt über die abgelegte Jahresrechnung, über den Haushaltungsplan des neuen Verwaltungs-

jahres und andere wichtige Verwaltungsfragen, sowie ihr auch die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats zusteht." Der Meißener Armenversorgungsverein hat einmal ein allgemeines Versorgungs- und Arbeitshaus im Dorfe Cölln bei Meißen begründet, welches mit Betsaal und Krankenhaus ausgestattet ist; dasselbe gewährt in getrennten Stationen teils den Zwangsarbeitern oder Korrektionären, teils den sogenannten Notarmen Unterkommen, d. h. solchen Armen, welche wegen ihres hohen Alters oder wegen ihrer Körpergebrechen einer speciellen Pflege bedürfen, die sie in ihren Gemeinden entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten finden könnten. Daneben sind aber auch die früheren Armenhäuser in den einzelnen Gemeinden von dem Verein übernommen worden und werden zum Teil auch noch für Armenzwecke genützt. Im Jahre 1882 wurde dazu noch ein neues Krankenhaus erbaut und mit einer mustergültigen Einrichtung versehen. Die gemeinsame Vereinskasse ist in der Weise gebildet, daß ihr die Bestände des den Heimatsbezirken des Gerichtsamts Meißen am 1. Juni 1862 zuständig gewesenen Vermögens an baren Kassenbeständen, Ausständen, Immobilien 2c überwiesen ist, jedoch so, daß dieses Vermögen im Eigentum des einzelnen Heimatsbezirks verblieb und den einzelnen Dorfgemeinden und Gütern auch der Zinsengenuß als nächstes Deckungsmittel der von ihnen einzuliefernden Armenumlagen zukam; in die Vereinskasse flossen sodann die nach der Landarmenordnung sonst den Ortsarmenkassen zugewiesenen Einnahmen; die Ausschreibung der Armenumlagen zur Bezirksarmenkasse erfolgte zu drei Viertel des jedesmaligen Bedarfs nach dem Maßstabe der Steuereinheiten, zu ein Viertel dagegen nach der Kopfzahl der selbständigen Einwohner des Bezirks, so daß auch ein Ehepaar nur nach einem Kopfe gezählt wurde. — Die ganze Entwicklung sowohl der Armenpflege der freiwilligen Vereinigungen wie auch der der Bezirksverbände bietet schon an und für sich viel Interessantes, und es ist zu bedauern, daß hier nicht näher darauf einzugehen steht; über dieselben existiert übrigens eine ziemlich umfangreiche Litteratur, allgemeinere Darstellungen geben Rentsch in dem Armenwesen in den europäischen Staaten von Emmingshaus, Ludwig-Wolf in den Verhandlungen über die ländliche Armenpflege und ihre Reform und Böhmert in der Zeitschrift des sächsischen statistischen Bureaus namentlich Jahrgang 1882 und 1883, woselbst die specielle Litteratur näher angegeben ist.

Neben den freiwilligen Vereinigungen mehrerer Heimatsbezirke und den Bezirksverbänden der Amtshauptmannschaften ist aber wiederum auch der Staat noch als auf dem Gebiete des Armenwesens wirkend hervorzuheben. Der sächsische Staat unterhält die zur Aufnahme der nach § 362 und § 56 des Reichsstrafgesetzbuches Unterzubringenden bestimmten Korrektionsanstalten für Männer zu Hohnstein und Radeberg, die Weiberkorrektionsanstalt zu Waldheim, die Korrektionsanstalt für männliche Jugendliche zu Sachsenburg, ferner die Landesheil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke zu Sonnenstein, Untergöltsch, Zschadraß, Hubertusburg, die Landespflegeanstalt für Geisteskranke zu Colditz, die Landesheil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Hohenweitschen, die Landesanstalten für Schwachsinnige zu Großhennersdorf und Nossen, die Landesblindenanstalt zu Dresden mit Außenabteilungen zu Moritzburg und Königswartha, und die Landeserziehungsanstalt für sittlich

gefährdete Kinder zu Braunsdorf, er trägt ferner die Kosten für die Unterstützung Landarmer nach der Ausführungsverordnung zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1871, welche sonst in die bestehende Organisation des Armenwesens nicht weiter eingreift und die Heimatsbezirke einfach zu Ortsarmenverbänden erklärt, und endlich giebt der Staat namhafte Beihilfen an Anstalten und Vereine zur Förderung der Erwerbsfähigkeit und Vorbeugung der Verarmung. Das Verhältnis der Armenverbände zum Staat, der jene Anstalten unterhält, ist so geregelt, daß im Mangel eigenen Vermögens oder unterhaltungspflichtiger Angehöriger der unterstützungspflichtige Armenverband die Verpflichtung hat, den Verpflegbeitrag an die Anstalt abzuführen und dieser gegenüber zu vertreten. Den Ortsarmenverbänden sind jedoch die Verpflegbeiträge für Personen, welche den Unterstützungswohnsitz bei ihnen haben, nur nach der Hälfte des stattfindenden Specialverpflegungsaufwandes zu berechnen nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1834 über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung ihrer in die Landesheil- und Versorgungsanstalten aufgenommenen Armen beizutragen. Der Staat entlastet demnach die Ortsarmenverbände immerhin in wesentlicher Weise; leider fehlen auch hier nähere zahlenmäßige Nachweise.

Mit Rücksicht auf die so ausreichende thatsächliche Mitwirkung der Bezirke und des Staates beziehungsweise freier Vereinigungen an den Aufgaben der grundsätzlich den als hierfür vollauf leistungsfähig zu erachtenden Gemeinden zugewiesenen Armenpflege wird der gegebene Zustand als ein befriedigender anerkannt und ein Bedürfnis nach Abänderung als nicht vorhanden bezeichnet.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach werden die fünf Verwaltungsbezirke zu irgend einer Thätigkeit auf dem Gebiet der Amenpflege nicht herangezogen, dagegen ist die auch gesetzlich näher festgelegte Wirksamkeit des Staates eine verhältnismäßig weitgehende. Gesetzliche Regelungen kommen dabei nur zwei in Frage, nämlich einmal das Gesetz vom 23. Februar 1872 zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und ferner das Gesetz vom 6. März 1878, betreffend die von den Armenverbänden im Großherzogtum zu erstattenden Armenpflegekosten. Nach dem ersteren Gesetz sind die Ortsgemeindebezirke zu Ortsarmenverbänden bestimmt, die Funktionen des Landarmenverbandes werden vom Großherzogtum unmittelbar übernommen und durch eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, zu ernennende Kommission ausgeübt; die Kosten werden natürlich vom Staat getragen. Vom Landarmenverband ist auch der innerhalb der gesetzlichen Grenzen erwachsene gesamte Unterstützungsaufwand Hilfsbedürftiger in den Fällen der §§ 30 b, 33 und 60 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zu bestreiten. Wesentlich ist dann aber der § 7 des Gesetzes, welcher vorschreibt: „Eine Unterstützung der Orts- oder Gesamtarmenverbände erfolgt durch Gewährung einer angemessenen Beihilfe aus der Staatskasse in Fällen der Überlastung durch die Armenversorgung nach Unserer Bewilligung und Bestimmung, wenn von dem betreffenden Bezirksausschusse die Überlastung des Armen-

verbandes anerkannt worden ist. Daneben bleiben die Bestimmungen wegen Übernahme des ganzen, bezüglich teilweisen Verpflegungsaufwandes hilfsbedürftiger Geisteskranken und anderer hilfsbedürftiger Kranken in einer Landesheilanstalt oder Pflegeanstalt auf die Staatskasse in Kraft." Dieser letzte Satz bezieht sich auf den § 51 des Gesetzes über die Heimatsverhältnisse vom 23. Februar 1850, welcher die Bestimmung trifft, daß unterstützungsweise eine Leistung der Staatskasse eintreten solle durch die Übernahme des ganzen Verpflegungsaufwandes, wenn die Aufnahme hilfsbedürftiger Geisteskranker in eine Landesirrenanstalt und anderer hilfsbedürftiger Kranker in ein Landkrankenhaus für notwendig erachtet wird; durch Gesetzesnachtrag vom 11. Januar 1854 war dann bestimmt worden, daß der angeführte § 51 keine Anwendung auf den Verpflegungsaufwand solcher hilfsbedürftiger Geistes- und Gemütskranker, welche in das Landeshospital zu Blankenhain aufgenommen wurden, erleide, daß vielmehr rücksichtlich dieser der Verpflegungsaufwand nur zur Hälfte auf die Staatskasse, zur anderen Hälfte aber auf die Gemeindekasse zu übernehmen sei, vorbehaltlich der Ermäßigung dieses Gemeindebeitrags auf ein Viertel bei besonders bedürftigen Gemeinden; dieser Gesetzesnachtrag ist aber durch einen zweiten Nachtrag vom 10. Dezember 1886 wieder aufgehoben worden, so daß nunmehr auch der ganze Aufwand für die in der Irrenpflegeanstalt zu Blankenhain untergebrachten hilfsbedürftigen Pfleglinge (principiell nur Unheilbare) ausschließlich der Staatskasse zur Last fällt.

Die gesetzlichen und faktischen Leistungen des Staates sind daher *hier* das hauptsächlich bedeutungsvolle und beziehen sich auf folgende Einzelheiten.

Zunächst sind das medizinisch-chirurgisch-klinische Institut zu Jena und die Landeskrankenhäuser zu Jena und zu Eisenach, welche der Armenkrankenpflege dienen, vom Staat errichtet und werden mit einem ansehnlichen Jahresaufwand vom Staat unterhalten; vornehmlich arme Kranke aus dem ganzen Großherzogtum finden in den Anstalten ärztliche Behandlung und sachgemäße Pflege; *können* die Verpflegungskosten weder von dem Kranken selbst noch von dessen *alimentations*pflichtigen Verwandten bestritten werden, so werden sie ganz von der Staatskasse getragen. Zur Fürsorge für die Geisteskranken ist einmal die Irrenheil- und -Pflegeanstalt zu Jena und das Karl Friedrich-Hospital zu Blankenhain bestimmt; beides sind Staatsanstalten und werden vom Staat unterhalten; in ersterer finden Geistes- und Gemütskranke aller Art Aufnahme, welche entweder Heilung hoffen lassen oder deren Unterbringung zu ihrer eigenen Sicherheit oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, in letzterer werden die unheilbaren Geisteskranken verpflegt; in erstere wird jeder unbemittelte Staatsangehörige unentgeltlich aufgenommen, sofern noch Heilung oder nur Linderung zu hoffen ist, die Kosten in letzterer Anstalt trug bei gänzlicher Armut der Kranken früher des Staat mindestens zur Hälfte, jetzt aber wiederum vollständig. Bei dem Karl Friedrich-Hospital zu Blankenhain ist in einer besonderen Abteilung eine Landes-Siechenanstalt errichtet worden, in welcher Sieche und Gebrechliche gegen Zahlung eines Verpflegungssatzes von 300 Mk. jährlich in III. Klasse Aufnahme finden; bezüglich einer Verpflichtung der Staats- oder Gemeindekasse zur Übernahme dieser Kosten ist gesetzliche Bestimmung nicht getroffen. Das Blinden- und Taubstummeninstitut zu

Weimar ist eine Staatsanstalt mit dem Zwecke, bildungsfähige taubstumme und blinde Kinder zu unterrichten und zu erziehen; nach dem Gesetz vom 28. Mai 1874, welches das Princip der Schulpflichtigkeit für diese Kinder ausspricht und auch Zwangsmaßregeln zur Durchführung desselben an die Hand giebt, soll der Regel nach jedes taubstumme und jedes blinde Kind acht Jahre lang und zwar von Ostern nach vollendetem siebenten Lebensjahre ab der Anstalt angehören; die Kosten für Ausstattung und Verpflegung sind im Falle des Unvermögens von den betreffenden Schulgemeinden aufzubringen; wird eine Gemeinde dadurch überlastet, so ist ein angemessener Teil der Leistung oder nach Umständen die ganze Leistung auf die Staatskasse zu übernehmen. Endlich besteht auch für die Waisenpflege eine Staatsanstalt in der Allgemeinen Waisenversorgungsanstalt zu Weimar, welche für arme Waisen vom 6. Lebensjahre bis zur Konfirmation sorgt, gesetzlich finden aber nur eheliche vater- oder elternlose Kinder Aufnahme, durch welche aber den Armenverbänden keine weiteren Kosten erwachsen. Bezüglich der Anstaltspflege hat demnach der Staat den Ortsarmenverbänden einen wesentlichen Teil der Lasten abgenommen.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

In die sonst noch in Kraft bestehende allgemeine Regelung der Armenpflege im Herzogtum Sachsen-Altenburg durch das Gesetz vom 9. August 1833 über das Heimatsrecht und Armenwesen fügt die höchste Verordnung vom 3. Juni 1871 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 die Vorschriften des letzteren sachgemäß ein und ordnet die räumliche Bildung der Ortsarmenverbände in der Weise in ihrem § 2, daß jede Stadt- bezw. Landgemeinde für sich einen Ortsarmenverband darstellt. Die Obliegenheiten des Landarmenverbandes hat nach § 5 der erwähnten Ausführungsverordnung der Staat mit der auch sonst üblichen Befugnis übernommen, die seiner Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen demjenigen Ortsarmenverbande gegen Entschädigung zu überweisen, welcher nach § 28 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist; die Kosten trägt die Staatskasse und sind dieselben in den Staatshaushaltsetats (für die Wirtschaftsperiode 1896/98 mit 54 000 Mk.) ausgewiesen. Die Bildung von Gesamtarmenverbänden, ebenso wie auch der Wiederaustritt aus denselben war den Landgemeinden schon nach dem Gesetz vom 10. Februar 1857 § 6 gestattet worden, ohne daß aber davon irgend ein Gebrauch gemacht wäre. Die beiden über den Ortsgemeinden stehenden Verwaltungsbezirke, der Ostkreis (Landratsamt Altenburg) und der Westkreis (Landratsamt Roda) kommen auch hier für die Armenpflege nicht weiter in Betracht, wohl aber entfaltet der Staat als solcher wieder eine reichere Thätigkeit. Ein vermittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Februar 1857 in Anschluß an das schon erwähnte Gesetz vom 9. August 1833 über das Heimatsrecht und Armenwesen geschaffener allgemeiner Hilfsfonds war seither bestimmt, erstens denjenigen Gemeinden, welche durch die ihnen gesetzlich obliegende Last der Armenversorgung als in der That und nicht bloß im Verhältnis zu anderen Gemeinden überbürde betrachtet werden müssen, Unterstützung, zweitens für gewisse, besonders be

zeichnete Arten von Aufwänden aus den Gemeindearmenkassen, insbesondere bezüglich armer Körper- und Geisteskranker, Verwahrloster, blinder und taubstummer Kinder u. s. w. den Gemeinden, welche diese zu bestreiten gehabt haben, einige Vergütung, und drittens einzelnen Gemeinden in Notfällen zum Behuf der Beschäftigung verdienstloser Gemeindeangehöriger oder aus sonst dringenden Gründen nach Bedürfnis Beihilfe zu gewähren. Die Mittel für diesen Hilfsfonds wurden in den Etats gewissermaßen als Dispositionsfonds der Regierung für das Armenwesen (für die Wirtschaftsperiode 1896/98 in der Höhe von 10 000 Mk.) aufgenommen, die Abmessung der Gewährung im einzelnen Fall war dann Sache der Regierung. Neben anderen hatten besonders auch die im Laufe der Zeit hervorgetretenen, außerordentlich zahlreichen Meinungsverschiedenheiten der bezüglich des Hilfsfonds in Thätigkeit tretenden Behörden über die einzelnen Bestimmungen des für denselben erlassenen Regulativs eine anderweite Regelung und die Schaffung einer festen gesetzlichen Grundlage wünschenswert erscheinen lassen, durch welche sowohl der Umfang der außerordentlichen Armenlast, als auch das Maß der staatlichen Beteiligung an derselben genau bestimmt würde. Zu dem Zweck hat nun die Regierung den Entwurf zu einem Gesetz, den außerordentlichen Armenaufwand der Gemeinden betreffend, der Landschaft vorgelegt, dessen Annahme nach der ganzen Lage der Sache zweifellos erscheint und bei Veröffentlichung dieser Zeilen voraussichtlich schon erfolgt sein wird. In dem Entwurf ist gesagt: Die Gemeinden erhalten vom 1. Januar 1896 an, einen Staatszuschuß zu den Kosten ihres außerordentlichen Armenaufwandes. *Als* außerordentlicher Armenaufwand gelten die Kosten der Unterbringung von hilfsbedürftigen Körperkranken und Siechen, Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden, Krüppeln, welche einer Anstaltspflege bedürfen, in inländischen öffentlichen und privaten, sowie in ausländischen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, und von schulpflichtigen Kindern gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1889, das Volksschulwesen betreffend [1]). Zu den Kosten der Unterbringung gehören die Kosten der Ausstattung, Einlieferung, Unterhaltung und Beerdigung. Als Staatszuschuß wird die Hälfte der von der Gemeinde aus ihren Armenmitteln thatsächlich aufgewendeten Kosten gewährt; unberücksichtigt bleiben Aufwendungen, welche aus öffentlichen Mitteln oder durch Privatpersonen, Stiftungen u. s. w. erstattet sind, desgleichen Aufwendungen, wegen deren der Gemeinde ein Erstattungsanspruch zusteht; ist der Erstattungsanspruch gegen Privatpersonen

[1] Der § 13 des angeführten Gesetzes schreibt in seinen beiden ersten Absätzen folgendes vor: „Schulpflichtige Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, können, sofern es im Interesse ihrer Erziehung oder der Volksschule dringend notwendig ist, auch außer dem Fall, welcher in § 1 des Gesetzes, die Unterbringung verwahrloster Kinder betr., vom 20. Mai 1879 besonders vorgesehen ist, auf Antrag des Schulvorstandes oder auf Antrag des Bezirksschulinspektors nach Gehör des Schulvorstandes der Erziehung der Eltern oder ihrer Stellvertreter entnommen und anderer geeigneter Pflege, nach Befinden mit Privatunterrichtserteilung, übergeben oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind im Fall des Nichtvorhandenseins oder des Unvermögens anderer Verpflichteter von dem unterstützungspflichtigen Armenverbande zu bestreiten."

gerichtet, so kann das Ministerium, Abteilung des Innern, die Anrechnung der Aufwendung anordnen, wenn die Gemeinde nachweist, daß die Verfolgung des Anspruchs aussichtslos ist; unberücksichtigt bleiben ferner Aufwendungen, welche über den Bereich der öffentlichen Armenpflege hinausgehen. Bei der Unterbringung in inländischen öffentlichen Anstalten, sowie bei der Unterbringung schulpflichtiger Kinder, sind die hierfür bestehenden Vorschriften zu beachten; bei der Unterbringung in inländische Privatanstalten oder ausländische öffentliche Anstalten hat die Gemeinde die vorgängige Genehmigung der Unterbringung seitens des Ministeriums, Abteilung des Innern, nachzusuchen; dem Gesuche ist ein Krankheitsbefund und ein Gutachten über die Notwendigkeit der Unterbringung von einem approbierten Arzte beizufügen; hat die Unterbringung eines Kranken mit Rücksicht auf die Natur der Verletzung oder Erkrankung bereits stattgefunden, so ist die Genehmigung nachträglich unter Beifügung eines Zeugnisses des Anstaltsarztes nachzusuchen. Die Gemeinden haben ihren außerordentlichen Armenaufwand alljährlich nach einem speciell vorgeschriebenen Muster zusammenzustellen und diese Zusammenstellungen auf dem Instanzenwege an das Ministerium, Abteilung des Innern, einzureichen; besonders bedürftigen Gemeinden kann auf Ansuchen ausnahmsweise ein Vorschuß auf den Staatszuschuß gewährt werden. — Nächstdem kommt der Staat aber auch den Ortsarmenverbänden noch durch die Unterhaltung von Anstalten zu Hilfe, in welchen die Unterstützungsbedürftigen der Armenverbände gegen mäßige Verpflegungssätze unterzubringen sind; in dieser Richtung sind hervorzuheben bezüglich der Krankenpflege die Landes-Krankenhäuser in Altenburg und Roda (für den Ost- bezw. Westkreis des Herzogtums), die Landes-Irrenanstalt und Idiotenanstalt in Roda und das Landes-Siechenhaus in Altenburg. Endlich wird den Ortsarmenverbänden auch noch dadurch staatlich Hilfe geleistet, daß nach § 105 des Gesetzes über das Heimatsrecht und Armenwesen vom 9. August 1833 seitens des Staates Armenärzte und Chirurgen angestellt und besoldet werden. Die Thätigkeit des Staates auf dem Gebiete der Armenpflege ist dementsprechend im Herzogtum Sachsen-Altenburg eine verhältnismäßig recht weitgehende und umfangreiche.

Herzogtum Anhalt.

Die grundlegende gesetzliche Regelung für die Organisation des Armenwesens ist im Herzogtum Anhalt durch das Gesetz vom 29. Juni 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend, erfolgt. Nach § 4 desselben sind die Gemeinden zu Ortsarmenverbänden gemacht, sie bilden die eigentlichen Trägerinnen der Armenpflege und versehen dieselbe nach den allgemein für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten gegebenen Bestimmungen; die Bildung von Gesamt-Armenverbänden ist zugelassen, hat aber keine wesentliche praktische Bedeutung erlangt. Der § 14 des Gesetzes regelt sodann den Landarmenverband in einer eigenartigen Weise, indem er eine besondere Korporation für die Zwecke desselben errichtete; aus dem gesamten Herzogtum wird ein Landarmenverband gebildet, dem die Rechte einer juristischen Person zustehen; die Verwaltung und Vertretung desselben wird einer Land-Armendirektion übertragen, für deren Zusammensetzung, Geschäftsführung pp. das Gesetz die näheren Be-

stimmungen trifft. Diesem korporativen Landarmenverbande werden sodann alle diejenigen Lasten, welche der Staat bislang bezüglich der Armenpflege im weiteren Sinne getragen hatte, übertragen, wogegen er aber auch eine entsprechende Dotation in einem selbständigen Fonds aus dem Landesvermögen überwiesen erhält. Der Landarmenverband ist einmal verpflichtet, die gesetzliche Unterstützung allen denjenigen, nach den Bundesgesetzen aus öffentlichen Mitteln zu unterstützenden Deutschen und Ausländern zu gewähren, zu deren Unterstützung kein Orts-Armenverband rechtlich verbunden ist (vergl. § 5, § 30, § 38 und § 60 des Bundesgesetzes). Dem Landarmenverband liegt ferner ob, denjenigen Orts-Armenverbänden, welche ohne Gefährdung des Nahrungsstandes ihrer Angehörigen, beziehentlich ohne eine außerordentliche Überlastung nicht imstande sind, den gesetzlichen Anforderungen der öffentlichen Armenpflege zu genügen, eine entsprechende Beihilfe zu gewähren; die Normen, nach welchen die Land-Armendirektion sich bei ihren Unterstützungsbewilligungen zu richten hat, und die etatsmäßigen Mittel, über welche dieselbe verfügen darf, werden von der Staatsregierung mit dem Landtage vereinbart. Auf Kosten des Land-Armenverbandes sollen endlich, beziehentlich insoweit, als nicht hierüber zwischen der Staatsregierung und den einzelnen Kreisen unter Zustimmung des Landtags besondere Abkommen getroffen werden, erhalten werden: 1. eine Irren-Heil- und -Pflege-anstalt zur Aufnahme sowohl der heilungsfähigen als der unheilbaren Irren, 2. ein Siechenhaus zur Aufnahme von Blödsinnigen, Idioten und solchen Personen, welche an Epilepsie oder an anderen unheilbaren und ekelerregenden oder ansteckenden, beziehentlich völlig hilfebedürftig machenden Krankheiten leiden, sowie nach Bedürfnis 3. eine Taubstummen-Erziehungsanstalt, 4. eine Blinden-Erziehungsanstalt, 5. eine Idioten-Erziehungsanstalt, endlich 6. Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder; die Verpflegungssätze, gegen welche die inländischen Orts-Armenverbände in die aufgeführten Anstalten Ortsarme unterbringen dürfen, werden von der Staatsregierung mit dem Landtage vereinbart, ebenso die allgemeinen Voraussetzungen, unter welchen ein Nachlaß an diesen Verpflegungsgeldern stattfinden darf. Dem Land-Armenverbande sind hier also im wesentlichen alle diejenigen Funktionen auf dem Gebiet der Armenpflege übertragen, welche in den kleineren Staaten sonst allgemein der Staat selbst zu übernehmen pflegt; soweit übrigens die Erträge der Land-Armenfonds-Dotation zur Bestreitung der Ausgaben für das Landarmenwesen nicht ausreichen, ist der Land-Armenverband berechtigt, Kreissteuern auszuschreiben, welche auf die einzelnen Kreise nach dem Verhältnis der für letztere festgestellten Kreissteuer-Einheit zu verteilen sind. Neben dem Land-Armenverband, welcher den ganzen Staat repräsentiert, sind nun aber auch die größeren Verwaltungsbezirke des Landes, die fünf Kreise, zu einer Thätigkeit für die Armenpflege herangezogen. Nach § 27 des oben bezeichneten Gesetzes unterliegt die Errichtung von Kreis-Krankenhäusern der Beschlußfassung der Kreisvertretungen, die Verwaltung derselben ist sodann Kreiskommunalsache; die noch im Besitz des Staates befindlichen Krankenheilanstalten werden mit Gebänlichkeiten und Inventarien den betreffenden Kreisen durch besondere Vereinbarungen überwiesen; den Kreisen liegt die Verpflichtung ob, die heilbedürftigen Landarmen in ihren Kreis-

Krankenhäusern für dieselben Sätze zu verpflegen, welche für die Verpflegung der Orts-Armen-Kranken normiert sind; die Bedingungen, unter welchen die Orts-Armenverbände ihre hilfsbedürftigen Kranken in den Heilanstalten unterbringen dürfen, sind durch Kreisstatut, beziehentlich durch besondere, unter Vermittlung der Kommunal-Aufsichtsbehörden abzuschließende Vereinbarungen zu regeln. Die Kreisvertretungen können aber nach § 29 des Gesetzes außerdem auch noch die Anlegung von gemeinsamen Kreis-Armenhäusern beschließen, in welchen die Orts-Armenverbände gegen bestimmte, durch Kreisstatut festzusetzende Verpflegungssätze diejenigen Ortsarmen unterbringen können, welchen sie die gesetzliche Armenunterstützung durch Überweisung einer ihren Kräften entsprechenden Arbeit gewähren wollen; die Anlegung, Einrichtung und Verwaltung derartiger Kreis-Armenhäuser ist sodann Kreis-Kommunalsache; die Landarmen sind den Ortsarmen gleich zu behandeln.

Diese grundlegende gesetzliche Regelung hat sodann noch durch einige weitere Gesetze eine Ergänzung gefunden. So bestimmt das Gesetz vom 29. Dezember 1873, die Einstellung verwahrloster Kinder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt betreffend, daß Kinder in dem Alter von 7 bis zu 12 Jahren, welche durch ihr an die Öffentlichkeit tretendes Verhalten eine solche sittliche Verwahrlosung zu erkennen geben, daß bei einem Belassen derselben in den bisherigen Erziehungsverhältnissen ein Verfallen in die Verbrecherlaufbahn zu befürchten steht, auf Antrag des Vorstandes einer Gemeinde resp. des Inhabers eines selbständigen Gutsbezirks, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, oder der zuständigen Schulbehörde in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder nach einem näher präcisierten Verfahren eingestellt werden können; die Kosten, welche durch die Einlieferung des Kindes in die Anstalt und durch den Aufenthalt in derselben entstehen, haben zur Hälfte der Landarmenfonds und zur anderen Hälfte die Eltern des Kindes zu tragen; soweit die letzteren hierzu nicht des Vermögens sind, ist dieser Kostenanteil aus dem Vermögen des Kindes selbst zu bestreiten; soweit aber auch solchergestalt die Deckung nicht erfolgt, ist derselbe von dem Ortsarmenverbande, welchem die Armenfürsorge für den Korrigenden obliegt, zu tragen. Die vorstehende Vorschrift ist später durch das Gesetz vom 19. März 1896, betreffend die Ausdehnung und Abänderung des Gesetzes über die Einstellung verwahrloster Kinder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt vom 29. Dezember 1873, auch auf jugendliche Personen im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre ausgedehnt, welche durch ihr an die Öffentlichkeit tretendes Verhalten eine solche sittliche Verwahrlosung zu erkennen geben, daß bei einem Belassen derselben in den bisherigen Erziehungsverhältnissen zu befürchten steht, daß sie der Verbrecherlaufbahn verfallen, und ist dabei die Kostenfrage in der gleichen Weise wie in dem ergänzten Gesetz geregelt. Endlich kommt noch das Gesetz vom 1. April 1884, die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder betreffend, in Betracht; nach demselben müssen wiederum auf Grund eines im einzelnen genau festgelegten Verfahrens nicht vollsinnige, schwach- oder blödsinnige Kinder, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben und wegen unzulänglicher Bildungsfähigkeit in der öffentlichen Schule keine Aufnahme finden oder wieder daraus entlassen worden sind, für die Dauer des schulpflichtigen

Alters in den zur Erziehung und Ausbildung solcher Kinder bestimmten Anstalten untergebracht werden, sofern dieselben nicht entweder gänzlich bildungsunfähig sind, oder von den zu ihrer Erziehung Verpflichteten nicht auf andere Weise für die erforderliche Ausbildung derselben ausreichend Sorge getragen wird; die Kosten, welche durch die Unterbringung solcher Kinder in einer Anstalt entstehen, sind mit Einschluß der Kosten für die Einlieferung von den zur Erziehung derselben Verpflichteten zu tragen, bezw. aus dem Vermögen der Kinder selbst zu erstatten, aber von dem zur Unterstützung derselben verpflichteten Armenverbande zu verlegen; diesem bleibt es überlassen, die verlegten Kosten von den zu deren Tragung Verpflichteten wieder einzuziehen, und hat die Beitreibung derselben im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens zu erfolgen; fallen die Kosten einem Armenverbande definitiv zur Last, so sind dieselben zur Hälfte vom Landarmenfonds zu übernehmen.

Zum Schluß ist noch Einiges über die thatsächliche Gestaltung, wie sie auf Grund der vorbezeichneten Gesetzesvorschriften erfolgt ist, anzuführen. Der Land-Armenverband unterhält: 1. die Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke zu Bernburg, welche einen durchschnittlichen Bestand von etwa 300 Kranken aufweist; die Orts-Armenverbände zahlen für die von ihnen untergebrachten hilfsbedürftigen Kranken einen die Verpflegungskosten nicht erreichenden Satz von 200 Mk. jährlich; die regelmäßigen finanziellen Aufwendungen des Land-Armenverbandes für die Anstalt sind nicht unerhebliche, nach dem Abschluß über Einnahme und Ausgabe beim Landarmenfonds für das Rechnungsjahr 1. Juli 1895/96, den ich auch für die folgenden bezüglichen Zahlenangaben zugrunde lege, betrugen die Einnahmen aus der Anstalt 144 746 Mk., die Ausgaben für dieselbe 201 307 Mk., 2. die Landes-Siechenanstalt zu Hoym mit einem Durchnittsbestande von etwa 240 Personen, von denen z. B. etwa 130 an Blödsinn und Epilepsie und 110 an körperlichem Siechtum leiden; die Verpflegungskosten für Ortsarme stellen sich bei Schwachsinnigen und Epileptischen auf 200 Mk., bei Alterssiechen auf 120 Mk. jährlich; die Einnahme war 62 422 Mk., die Ausgabe 102 744 Mk., 3. die Taubstummen-Anstalt zu Zerbst mit einem Durchschnittsbestande von 25 Zöglingen; die Verpflegungskosten sind für die Anstalt bezüglich der von den Armenverbänden Untergebrachten auf 105 Mk. für das Jahr angesetzt; die Einnahmen beliefen sich auf 2848 Mk., die Ausgaben dagegen auf 13 141 Mk.; 4. das Erziehungshaus für schwachsinnige Kinder zu Dessau, welches ungefähr 50 Zöglingen Aufnahme gewährt; da diese Anstalt nicht ausreicht, um sämtliche Zöglinge aus dem Herzogtum aufzunehmen, sind zufolge vom Landarmenverband getroffenen Abkommens in den Zweiganstalten des Neinstedter Elisabethstiftes, desgleichen auch in der Idiotenanstalt zu Hasserode noch weitere Zöglinge aus Anhalt untergebracht, für welche der Landarmenverband die Hälfte der Jahreskosten trägt; die Einnahmen aus dem Idiotenwesen belaufen sich auf 5705 Mk., die Ausgaben für die Idiotenerziehung aber insgesamt auf 21 264 Mk. Abgesehen von der Unterhaltung dieser Anstalten, wendete der Land-Armenverband noch auf: 35 768 Mk. für Unterstützung der Landarmen, 656 Mk. zur Beihilfe an Ortsarmenverbände und 10 099 Mk. zur Erziehung verwahrloster Kinder, welche in dem Friedrikenhaus in Waldau, dem Heinrichshaus in

Groß-Paschleben, dem Augustenhaus in Köthen und dem Friederikenstift in Ballenstedt in einer Gesamtzahl von 83 untergebracht waren. Kreiskranken häuser bestehen in Dessau, Zerbst, Köthen und Ballenstedt; in Bernburg wird das St. Johannis-Krankenhaus vom Kreise subventioniert; die Ortsarmenverbände können ihre Kranken in diesen Kreisanstalten zu einem unter den Selbstkosten bleibenden Verpflegungssatze unterbringen. Kreis-Armenhäuser sind, soviel bekannt, noch nicht errichtet worden.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen ist die gesetzliche Regelung ausschließlich in dem Gesetz vom 25. Juni 1872, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870, über den Unterstützungswohnsitz betreffend, gegeben; dasselbe ist noch durch ein Gesetz vom 28. Oktober 1872, einige Abänderungen und nachträgliche Ergänzungen des Ausführungsgesetzes vom 25. Januar d. J. zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend, ergänzt worden, aber lediglich in Beziehungen, welche hier nicht weiter in Frage kommen. Jeder Gemeindebezirk, einschließlich der zu ihm gehörigen Fürstlichen Domänen und Rittergüter, bildet einen Ortsarmenverband. Die Funktionen des Landarmenverbandes werden von dem Fürstentum unmittelbar übernommen und durch Fürstliches Ministerium, Abteilung des Innern, ausgeübt. Die Bildung von Gesamtarmenverbänden ist gesetzlich zugelassen, aber nicht praktisch geworden. Im § 6 des Gesetzes ist sodann eine weitere Beteiligung der größeren Verbände, Staat und Bezirke (drei Landratsämter), in folgender Weise vorgeschrieben: Eine Unterstützung der Orts- oder Gesamt-Armenverbände erfolgt durch Gewährung einer angemessenen Beihilfe aus der Staatskasse in Fällen der Überlastung durch die Armenversorgung nach dem Ermessen des Ministeriums, wenn von dem betreffenden Bezirksausschusse die Überlastung des Armenverbandes anerkannt worden ist. Daneben bleibt die bestehende Einrichtung, wonach die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts mittelloser Geisteskranken in bestimmten Irrenanstalten von dem betreffenden Bezirke aufgebracht werden, in Kraft. Das dadurch gewährleistete Eingreifen des Staates bei Überlastung eines Ortsarmenverbandes muß bei der geringen Ausdehnung des Staates für ausreichend erachtet werden, um einerseits Härten, welche durch die verschiedene Inanspruchnahme und die verschiedene Leistungsfähigkeit der Ortsarmenverbände herbeigeführt werden, auszugleichen, andererseits aber auch die Thätigkeit der Ortsarmenverbände auf dem Gebiete der Armenpflege zu beleben und zu kräftigen. Der Krankenpflege speciell dienen außerdem noch die beiden Landeskrankenhäuser zu Sondershausen und Arnstadt, welche der Staat unterhält. Die Bezirke übernehmen neben der ihnen gesetzlich auferlegten Verpflichtung der Fürsorge für Geisteskranke, welcher sie mangels eigener Landesanstalten durch Unterbringung in den Irren-Heil- und -Pflegeanstalten zu Jena und zu Blankenhain genügen, dann und wann auch die Unterbringung mittelloser Blinden, Taubstummen, Epileptischen, verwahrloster Kinder pp. in geeigneten Anstalten; die Beschlußfassung hierüber erfolgt durch den Bezirksausschuß von Fall zu Fall; auch dadurch ist noch eine weitere faktische Entlastung der Ortsarmenverbände gegeben.

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Maßgebend ist hier das Ausführungsgesetz vom 21. Juni 1871 zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Ortsarmenverbände bilden die Gemeinden, daneben sind nach gesetzlicher Zulassung aus den keinem Gemeindebezirke zugehörigen landesherrlichen Domanialgrundstücken zwei besondere Domanialarmenverbände, einer für den unterländischen (Landratsamtsbezirk Gera) und einer für den oberländischen Verwaltungsbezirk (Landratamtsbezirk Schleiz) gebildet, welche aber den Ortsarmenverbänden im übrigen vollkommen gleich stehen. Bezüglich der Gesamtarmenverbände trifft das Gesetz die übliche Regelung, es hat sich aber in der Praxis ein Bedürfnis, Gesamtarmenverbände zu bilden, bislang nicht geltend gemacht. Das ganze Fürstentum bildet einen Landarmenverband, dessen Funktionen der Staat übernimmt; die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes erfolgt nach Maßgabe einer Vorschrift des Gesetzes vom 25. Mai 1878, die Modifikation einiger Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 21. Juni 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend, durch das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere. Die Pflichten des Landarmenverbandes sind aber etwas erweitert; einmal hat er die Unterstützungspflicht nach § 33 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz auszuüben; sodann ist er verpflichtet, denjenigen seinem Bezirk angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind; ob und welche Beihilfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Bezirksausschusses endgültig das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere (letztere Bestimmung durch das oben angeführte Gesetz vom 25. Mai 1878 getroffen); die Beihilfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise gewährt werden. Neben diesen gesetzlich zugewiesenen Thätigkeiten tritt aber der Staat und ebenso auch die beiden Verwaltungsbezirke nach meist im Verordnungswege getroffener Anordnung noch weiter für die Armenpflege ein. Was zunächst die Verwaltungsbezirke anlangt, so sind denselben im Jahre 1868 vom Staate einmal die Erlöse aus den verkauften Jagdkarten mit der Bestimmung überwiesen worden, daß damit bedürftige Kranke, welche zu ihrer Heilung einer kostspieligen ärztlichen Behandlung oder einer Badekur bedürfen, unterstützt werden, und ferner die ursprünglich zur Errichtung eines Landirrenhauses bestimmten, aber nicht zur Verwendung gelangten Summen (19 651 Mk. für den unterländischen und 25 802 Mk. für den oberländischen Verwaltungsbezirk) als Fonds zur Unterstützung bedürftiger Blinden nach Verfügung des Bezirksausschusses. Außerdem unterhalten beide Verwaltungsbezirke Bezirksarmenhäuser, welche ausgedehntere Bestimmungen haben; für den unterländischen Bezirk besteht das Bezirksarmenhaus zu Tinz, welches den ausgesprochenen Zweck hat: 1. arbeitsscheue, aber arbeitsfähige Personen, welche sich innerhalb des genannten Bezirks als Ortsarme befinden oder in einem Orte des Bezirks den Unterstützungswohnsitz haben, unterzubringen, sowie zur Arbeit und Ordnung anzuhalten, 2. arbeitsunfähige Personen und Sieche — letztere, soweit sie nicht in Krankenanstalten untergebracht werden

können, — aufzunehmen, 3. soweit die Verhältnisse dieses gestatten, Kindern, welche wegen schon eingetretener oder noch zu befürchtender Verwahrlosung und Verwilderung ihren Eltern oder Erziehern auf polizeiliche Anordnung zu entnehmen sind, Aufnahme und Erziehung zu gewähren, 4. Landarmen gegen ein mit Fürstlichem Ministerium zu vereinbarendes Verpflegungsquantum Unterkunft zu bieten; für den oberländischen Bezirk ist das Bezirksarmen- und Arbeitshaus zu Schleiz vorhanden mit dem Zweck: 1. zur Ergänzung beziehungsweise zum Ersatz der Armenhäuser in den Gemeinden des Bezirks zu dienen, insofern diese Häuser der Einrichtung ermangeln, um arbeitsscheue Personen zur nützlichen Thätigkeit anzuhalten und arbeitsunfähige Personen angemessen zu versorgen, (das Bezirksarmenhaus tritt, soweit es sich um die Unterbringung derartiger Personen handelt, vollständig an die Stelle der Ortsarmenhäuser, und es steht den Gemeinden das Recht zu, solche Individuen nach ihrem Ermessen von dem Ortsarmenhaus in das Bezirksarmenhaus, soweit dieses genügenden Raum bietet, zeitweilig zu versetzen), 2. Arme und Hilfsbedürftige überhaupt, sowohl gut beleumundete als sittlich tief gesunkene auf Antrag der Gemeinde zeitweilig aufzunehmen, diese gleich den Arbeitsscheuen ihren Kräften gemäß zu beschäftigen, mit den notwendigen Lebensbedürfnissen zu versehen und, soweit nötig beziehungsweise möglich, mittelst geordneter Hausdisciplin zur Thätigkeit, Ordnung und Sittlichkeit zu gewöhnen.

Der Staat tritt sodann noch in folgenden Beziehungen ein: er wirft regelmäßig in dem Staatshaushaltsetat eine Summe aus, welche teils als Beiträge zu den durch Unterbringung kranker Personen erwachsenden Kosten, teils als Zuschuß an Ärzte und zu Unterstützungen in Krankheitsfällen Verwendung finden soll, für die Finanzperiode 1896/98 beträgt diese Summe 3400 Mk. jährlich; er zahlt ferner eine Jahressumme für die Mitbenutzung der Herzoglich Altenburgischen Irrenanstalt zu Roda (nach den Etats für 1896/98 9500 Mk.), einen jährlichen Zuschuß zu den Kosten einer mit dem Bezirksarmenhause für den unterländischen Bezirk zu Tinz verbundenen Arbeiterkolonie (nach den Etats für 1896/98 300 Mk.), einen jährlichen Zuschuß zu den Verpflegungskosten für im Rettungshause zu Hohenleuben (einer Stiftung Heinrich II. Fürsten Reuß-Köstritz) untergebrachte verwahrloste Kinder (nach den Etats für 1896/98 1400 Mk.) und einen Jahreszuschuß zu den Verpflegungskosten für inländische Zöglinge der Taubstummenanstalt zu Schleiz (nach den Etats für 1896/98 500 Mk.); endlich werden noch zur Erziehung schwachsinniger, blinder und epileptischer Kinder Jahressummen in die Staatshaushaltsetats (1896/98 3000 Mk.) eingestellt. Die Aufwendungen des Landarmenverbandes sind stetig in die Höhe gegangen, 1885 hatten sie schon die Summe von 10 000 Mk. erreicht, haben sich aber bis 1895 noch verdoppelt. Für Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände werden von dem Landarmenverbande im Durchschnitt etwa 300 Mk. jährlich verausgabt und werden damit drei bis vier Gemeinden jedes Jahr bedacht.

Bei den sechs vorbehandelten Staaten war die Beteiligung der größeren über den Ortsgemeinden stehenden Verbänden an der Armenpflege schon eine verhältnismäßig entwickelte, sei es, daß diese Beteiligung von den zwischen

Ortsgemeinde und Staat stehenden Verwaltungsbezirken ausging, sei es, daß sie vom Staat unmittelbar oder unter Bildung einer besonderen juristischen Person für das Gebiet des Staates ausgeübt wurde, sei es, daß sie vollkommen auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung oder doch wenigstens Bestätigung, sei es, daß sie nur auf altem Herkommen oder im Verordnungswege getroffener Anordnung beruhte. In einem noch hervorragenderen Maße findet aber die Heranziehung der größeren Verbände zur Armenpflege in der nächsten Klasse statt und zwar sind hier wesentlich gerade auch die zwischen Staat und Gemeinden stehenden Verwaltungsbezirke mit herangezogen und teils zu dem Zwecke auch leistungsfähiger gemacht, wiewohl neben ihnen auch der Staat noch in vielfach recht ausgiebiger Weise sich der Armenpflege thätig annimmt und einen Teil der Kosten derselben aus seinen Kassen trägt. Bei den Staaten dieser Klasse charakterisiert sich der Anteil der größeren Verbände an der Armenpflege als der ausgebildetste und wird man ihn in der hier gegebenen Weise auch wohl als den vollkommensten und sachgemäßesten im allgemeinen bezeichnen können. Die sechs für diese Klasse in Frage kommenden Staaten sind: Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden, Großherzogtum Oldenburg, Herzogtum Braunschweig, Herzogtum Sachsen-Meiningen und Fürstentum Waldeck.

Königreich Württemberg.

In dem für das Königreich Württemberg erlassenen Gesetz vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, über den Unterstützungswohnsitz ist gleicherzeit eine eingehendere Regelung des Armenpflegewesens und seiner Organisation vorgenommen, wobei die Heranziehung der größeren Verbände auch entsprechend Berücksichtigung gefunden hat. Die Ortsgemeinde ist die eigentliche Trägerin der Armenpflege und bildet den Ortsarmenverband. Die Funktionen des Landarmenverbandes waren zunächst „bis zur Konstituierung größerer Landarmenverbände" den Oberamtsbezirken (64 im Königreich) übertragen, welche die Verwaltung nach Maßgabe der für die Verwaltung der Amtskörperschaften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu besorgen hatten. Darin ist nun durch das Gesetz vom 2. Juli 1889, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, eine Änderung eingeführt, indem in jedem der vier Kreise des Landes die zu dem Kreise gehörigen Oberamtsbezirke (mit Einschluß des Stadtdirektionsbezirks Stuttgart) zu einem Landarmenverbande vereinigt worden sind; zugleich sind über die Ausgestaltung, Geschäftsführung 2c. dieser neu gebildeten Landarmenverbände, zu deren Verwaltung je eine Landarmenbehörde bestellt wird, die näheren Vorschriften gegeben. Schon in dem Gesetz von 1873 waren aber die Befugnisse und Verpflichtungen der Landarmenverbände nicht unwesentlich erweitert. So war zunächst unter den Zuständigkeiten der Amtsversammlungen als der Vertreterinnen der Landarmenverbände aufgeführt „über Maßregeln wegen Gründung und Veränderung von — dem Landarmenbezirke gemeinschaftlichen — Landarmenanstalten und die Aufbringung der Mittel dazu Beschluß zu fassen". Die Landarmenverbände sind ferner be-

fugt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, für Geistesschwache oder an Epilepsie oder ähnlichen Krankheiten leidende Personen, für verwahrloste Kinder (Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Änderung des Polizeistrafrechts [1], sowie für Taubstumme oder Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen, wodurch die Verpflichtung der Ortsarmenverbände zur vorläufigen Unterstützung nicht berührt wird; Vereinigungen mehrerer Landarmenverbände zur Gründung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anstalten für Zwecke der ihnen obliegenden Armenpflege sind gestattet und haben unter statutarischer Regelung zu erfolgen. Die Landarmenverbände sind sodann verbunden, in den Landarmen-Anstalten, soweit es der Raum gestattet, gegen Entschädigung die der Fürsorge der Ortsarmenverbände gesetzlich anheimfallenden, zur Aufnahme in jene Anstalten sich eignenden Personen auf Antrag dieser Verbände aufzunehmen. Außerdem sind die Landarmenverbände verpflichtet, denjenigen ihrem Bezirk angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche durch Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen überbürdet werden, sowie die Zahlung und Erstattung der ihnen auferlegten Kosten, welche sie ganz oder teilweise zu tragen außer stande sind, zu übernehmen (§ 59 des Unterstützungswohnsitzgesetzes); die Beihilfe kann in Geld oder mittelst Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise geschehen, und entscheidet, ob und welche Beihilfe zu leisten ist, im Streitfalle schließlich endgültig das Ministerium des Innern; dabei ist noch das Besondere, daß, insolange ein Ortsarmenverband eine Beihilfe von dem Landarmenverbande erhält, die für die Armenpflege bestehenden Organe des ersteren verpflichtet sind, die öffentliche Armenpflege nach den Weisungen des Oberamts einzurichten. Endlich liegt den Landarmenverbänden der Ersatz der Kosten ob, welche durch Unterbringung der auf Grund der Bestimmungen des § 361, 3–8 des Reichsstrafgesetzbuchs verurteilten und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen in einem Arbeitshaus, desgleichen derjenigen Kosten, welche durch die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt entstehen, sowie auch die Unterstützungspflicht im Fall des § 33 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Alle diese Vorschriften sind durch das die Landarmenverbände neu ordnende Gesetz vom 2. Juli 1889 nicht geändert

[1] Der Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, Änderung des Polizeistrafrechts betreffend, lautet: „Diejenigen, welche die ihrer Gewalt oder Pflege untergebenen Personen vom Betteln nicht abhalten, desgleichen Eltern, welche ihre Kinder zum Bettel abrichten, ausschicken oder herleihen oder sie der sittlichen Verwahrlosung preisgeben, können durch Erkenntnis des Gemeinderats unter Zuziehung des Ortsgeistlichen auch gegen ihren Willen angehalten werden, solche Personen zur Erziehung in Anstalten oder auch in geeignete Privathäuser abzugeben oder sie in angemessene Lehren oder Dienste unterbringen zu lassen. In gleicher Weise kann unter den bemerkten Voraussetzungen der Kirchenkonvent die unter vorstehende Bestimmungen fallenden Kinder zum Besuch der öffentlichen Arbeitsanstalten anhalten. Gegen die Verfügung des Gemeinderats beziehungsweise Kirchenkonvents findet bloß ein Rekurs an das gemeinschaftliche Oberamt statt. Der hierdurch verursachte Kostenaufwand ist, soweit nicht eigene, Stiftungs- oder andere Mittel hiefür verfügbar sind, von den hiezu verpflichteten Eltern und, soweit diese hiezu nicht bemittelt sind, von den zur Armenunterstützung verpflichteten Kassen zu tragen.“

worden; es ist nur bestimmt, daß die Unterstützungskosten nach § 33 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, sofern ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht festzustellen war, dem Landarmenverbande im vollen Betrage aus der Staatskasse ersetzt werden sollen; desgleichen sollen die Kosten der Verpflegung der auf Grund des § 362 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches in einem Arbeitshause untergebrachten Personen insoweit auf die Staatskasse übernommen werden, als sie nicht durch den Ertrag der statutengemäßen Arbeitsverrichtungen jener Personen oder aus ihrem Vermögen oder von ernährungspflichtigen Verwandten ersetzt werden können. Bezüglich der Aufbringung der Landarmenverbandskosten bestimmt das Gesetz von 1889, daß der Aufwand der Landarmenverbände, soweit er nicht aus eigenen Einnahmen gedeckt werden kann oder aus der Staatskasse ersetzt wird, nach dem Verhältnis der Staatssteuer aus Grundeigentum, Gefällen, Gebäuden und Gewerben mit Einschluß des fingierten Staatssteuerbetreffs der nur amts- und gemeindesteuerpflichtigen Objekte auf die dem Landarmenverband angehörigen Oberamtsbezirke ausgeteilt und von diesen unter dem Amtsschaden zur Umlage gebracht wird; abgesehen von den schon angeführten Ersetzungen aus der Staatskasse wird den Landarmenverbänden zur Bestreitung ihres auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden ordentlichen Jahresaufwands, soweit derselbe nicht durch ihre eigenen Einnahmen gedeckt werden kann, ein Beitrag aus der Staatskasse gewährt, dessen Höhe jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt wird; der Verteilung dieses Beitrages aus der Staatskasse an die einzelnen Landarmenverbände ist das Verhältnis des ihnen im jeweiligen Rechnungsjahr erwachsenen Aufwands zu Grund zu legen, jedoch unter Vorbehalt ausnahmsweiser Berücksichtigung etwaiger bei einem einzelnen Landarmenverband vorliegender besonderer Verhältnisse. Endlich beläßt aber das Gesetz vom 2. Juli 1889 den bisher die Funktionen des Landarmenverbandes ausübenden Oberamtsbezirken auch noch eine gewisse Thätigkeit auf dem Gebiet der Armenpflege, indem es vorschreibt, daß die Kosten, welche den Ortsarmenverbänden durch die Fürsorge für Geisteskranke, für Geistesschwache oder an Epilepsie oder an ähnlichen Krankheiten leidende Personen, für verwahrloste Kinder, sowie für Taubstumme oder Blinde erwachsen, soweit sie nicht von den Landarmenverbänden unmittelbar bestritten werden, durch Beschluß der Amtsversammlung zur Amtsvergleichung übernommen werden können, d. h. es kann die Amtskörperschaft, welche von sämtlichen Gemeinden eines Oberamtsbezirks gebildet wird, diese Kosten ganz oder zum Teil ersetzen.

Damit wäre die vorhandene gesetzliche Regelung zur Darstellung gebracht, und es erübrigt nur noch über die thatsächliche Ausführung einiges hinzuzufügen. Ich beginne dabei mit den kleinsten Verwaltungsbezirken. Die Oberamtsbezirke haben zahlreich Bezirkskrankenhäuser eingerichtet und unterhalten dieselben; sie tragen in der Regel die allgemeinen Kosten und lassen sich von den Ortsarmenverbänden nur die Specialkosten ersetzen; im Jahre 1885 waren schon 23 solcher Bezirkskrankenhäuser vorhanden und verschiedene noch in der Errichtung begriffen; wie hoch sich die Zahl jetzt beläuft, konnte ich aus dem mir zur Verfügung stehenden Material leider nicht feststellen. Auch ein Bezirksarmenhaus hatte die Oberamtskorporation

Göppingen im Jahre 1871 eingerichtet, stand aber damit 1885 noch vereinzelt da; ob das Beispiel inzwischen noch Nachahmung gefunden, ist gleicherweise leider nicht bekannt. In welchem Umfange die Oberamtskorporationen von dem Rechte, die nicht von den Landarmenverbänden übernommenen Kosten der Ortsarmenverbände für Verpflegung Geisteskranker pp. zu tragen, Gebrauch machten, ist statistisch nicht näher verfolgt worden und läßt sich daher jetzt noch nicht zahlenmäßig nachweisen; soviel ist aber doch anzugeben gewesen, daß insbesondere die Amtskörperschaften des Schwarzwaldkreises in dieser Beziehung erhebliche Leistungen aufweisen, während die Leistungen der Amtskörperschaften in den übrigen drei Kreisen mehr zurückstehen. Letzteres entspricht eben dem größeren oder geringeren Eintreten der Kreise als Landarmenverbände in dieser Beziehung, wozu ich nunmehr übergehe. An sich haben von der gesetzlich gegebenen Befugnis, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, für geistesschwache oder an Epilepsie oder ähnlichen Krankheiten leidende Personen, für verwahrloste Kinder, sowie für Taubstumme und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen, die vier Landarmenverbände des Königreichs sämtlich Gebrauch gemacht. Der Landarmenverband für den Neckarkreis, der in dieser Beziehung am weitesten geht, ersetzt den Ortsarmenverbänden seines Kreises den Aufwand auf Geisteskranke, Taubstumme und Blinde vollständig, denjenigen für verwahrloste Kinder zur Hälfte; er hat im Rechnungsjahr 1895/96 140 448 Mk. für ortsarme Geisteskranke, 27 722 Mk. für ortsarme Taubstumme und Blinde und 8607 Mk. für ortsarme verwahrloste Kinder ausgegeben. Die Landarmenverbände für den Jagst- und für den Donaukreis erstatten den Ortsarmenverbänden ihres Kreises die durch die Fürsorge für verwahrloste Kinder und für in Anstalten untergebrachte Geisteskranke entstandenen Kosten je zur Hälfte; sie haben im Rechnungsjahr 1895/96 für ortsarme verwahrloste Kinder 3944 Mk. (Jagstkreis) beziehungsweise 3429 Mk. (Donaukreis) und für ortsarme, in Anstalten untergebrachte Geisteskranke 36 092 Mk. beziehungsweise 39 263 Mk. verausgabt. Der Landarmenverband für den Schwarzwaldkreis endlich beschränkt sich darauf, den Ortsarmenverbänden seines Kreises ein Drittel der durch die Fürsorge für verwahrloste Kinder entstehenden Kosten zu ersetzen, und hat für diesen Zweck im Rechnungsjahr 1895/96 900 Mk. aufgewendet. Beihilfen zur Tragung der allgemeinen Armenlast an überbürdete Gemeinden werden nicht gerade in einem bedeutenden Maße gewährt; im Rechnungsjahr 1895/96 wurden dafür von dem Landarmenverbande für den Neckarkreis 2590 Mk. von dem des Jagstkreises 160 Mk. und von dem des Schwarzwaldkreises 140 Mk. bezahlt, während der Landarmenverband für den Donaukreis in dem bezeichneten Rechnungsjahre keine Beihilfe geleistet hat. Für den Ersatz der Kosten, die durch Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt entstehen, haben die Landarmenverbände je einen durchschnittlichen Aufwand von einigen hundert Mark im Jahr zu bestreiten. Daß übrigens die allgemeine Thätigkeit der Landarmenverbände auf dem Gebiete der Armenpflege nach und nach zu einer immer intensiveren sich ausgestaltet hat, dürfte auch daraus erhellen, daß die ordentlichen Aufwendungen, welche die Landarmenverbände zur Erfüllung der Zwecke der öffentlichen

Armenpflege machten, in der Zeit von 1883/84 bis 1892/93 allmählich von 442 351 Mk. im Jahr auf 640 922 Mk. oder 44,7% gestiegen sind, während in der gleichen Zeit der Gesamtaufwand der Land- und Ortsarmenverbände zusammen im Königreich Württemberg sich nur von 3 070 084 Mk. auf 3 544 563 Mk., also 15,4%, gehoben und die Zahl der unterstützten Landarmen von 1357 auf 1511, also um 11,4%, sich gesteigert hat.

Daneben kommt nun aber auch noch der Staat mit nicht unwesentlichen Aufwendungen in Betracht. Im allgemeinen wird dieses schon durch einzelne Etatsposten gezeichnet; so sind in dem Voranschlag für den württembergischen Staatshaushalt für das Jahr 1897/98 ausgeworfen: 630 500 Mk. für Irrenpflege, 123 800 Mk. für milde Zwecke und 235 400 Mk. für öffentliche Armenpflege; abgesehen davon kommen aber bei den einzelnen Anstalten noch weitere Verausgabungen in Betracht, welche gleichzeitig auch zur direkten oder indirekten Entlastung der Ortsarmenverbände dienen. Bezüglich der Krankenpflege sind hier in erster Linie die vom Staat errichteten und unterhaltenen akademischen Krankenhäuser der medizinischen Universitätsklinik zu Tübingen anzuführen, die in der Regel kostenlose Aufnahme gewähren; daneben die geburtshilfliche Klinik zu Tübingen, in welcher gleichfalls eine größere Zahl unentgeltlich verpflegt wird, ferner auch die Augenklinik der Universität Tübingen. Für Geisteskranke bestehen die drei Staatsirrenanstalten zu Schussenried, zu Winnenthal und zu Zwiefalten; dieselben nehmen Arme, welche auf Kosten von öffentlichen Kassen untergebracht werden, gegen ein ermäßigtes Verpflegungsgeld (in der Regel 260 Mk., bei besondes ungünstigen Verhältnissen 170 Mk.) auf. Ferner unterhält der Staat die Taubstummen-Erziehungsanstalt in Gmünd mit Filialanstalten in Eßlingen und in Nürtingen; auch hier steht das Verpflegungsgeld regelmäßig nicht im Verhältnis zu dem wirklich entstehenden Aufwand; es bewegt sich zwischen 30 und 200 Mk., je nach der Festsetzung für den einzelnen Fall. Endlich sind die drei Staatswaisenhäuser zu erwähnen, das für evangelische Knaben in Stuttgart, das für evangelische Mädchen in Markgröningen und das für katholische Knaben und Mädchen in Ochsenhausen; in allen drei Anstalten ist für die Pfleglinge nur ein einmaliges Kleidereintrittsgeld von 30 Mk. zu zahlen; aufgenommen werden nur solche Kinder, welche ihre beiden Eltern oder den Vater verloren haben und wegen ihrer Mittellosigkeit Gegenstand der öffentlichen Fürsorge geworden sind. Abgesehen von der Unterhaltung der eigenen Anstalten gewährt aber der württembergische Staat noch einer ganzen Anzahl von durch Vereine pp. errichteten und unterhaltenen Anstalten für Armenpflege pp. regelmäßige und nicht unbeträchtliche staatliche Beihilfen, so den Heil- und Pflegeanstalten für männliche und weibliche Schwachsinnige zu Mariaberg und Stetten, der Bewahr- und Pflegeanstalt für Cretins, Blödsinnige, ekelerregende und unheilbare Kranke zu Liebenau, der Bewahr- und Pflegeanstalt zu Pfingstwaid, dem Blindenasyl zu Gmünd, der Vereinsanstalt Nikolauspflege für bildungsfähige blinde Kinder zu Stuttgart, der Blindenabteilung der Kinderrettungsanstalt Sophienpflege zu Lustnau bei Tübingen, der Taubstummenanstalt des Mutterhauses der barmherzigen Schwestern in Gmünd, der Vereinsanstalt Paulinenpflege (mit einer Abteilung für Taubstumme) zu Winnenden &c.

Großherzogtum Baden.

Für das Großherzogtum Baden ist die gesetzliche Regelung der Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege eine verhältnismäßig frühe; sie erfolgte schon in dem Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, welches als Kommunalverbände höherer Ordnung die Kreisverbände, je aus mehreren Amtsbezirken zusammengesetzt, mit eigener, gewählter Vertretung und Verwaltung, bildet, dieselben zu körperschaftlichen Verbänden mit der Befugnis, die eigenen Angelegenheiten selbständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staats, zu verwalten, Vermögen zu erwerben und zu besitzen und zur Bestreitung ihrer gesetzlichen Ausgaben Beiträge auf die Kreisgemeinden und Gemarkungen anzulegen, ausgestaltet und ihnen auch auf dem Gebiete des Armenwesens eine Thätigkeit zuweist. Gegenstände der Beschlußfassung der Kreisverbände sind — außer den ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben — alle Einrichtungen und Anstalten, welche die Entwickelung, Pflege und Förderung der Interessen des ganzen Kreises betreffen; als im einzelnen dazu gehörig führt bezüglich des hier in Frage stehenden Punktes der § 41 des Gesetzes sodann noch speciell an: die Errichtung von Werkhäusern, Waisenhäusern, Armenhäusern, Krankenhäusern und Rettungsanstalten, sonstige gemeinschaftliche Anordnungen zur Fürsorge für die Armen und die teilweise oder gänzliche Übernahme von Gemeindelasten. Das Gesetz vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, sagt deshalb auch in seinem § 1: „Die öffentliche Armenpflege ist ein Teil der inneren Verwaltung und wird in Unterordnung unter die Staatsverwaltung von den Gemeinden und Kreisen besorgt"; dasselbe teilt ferner den Kreisverbänden ähnliche Funktionen wie die der Landarmenverbände nach dem Unterstützungswohnsitzgesetze zu, eine Vorschrift, welche dann durch die Einführung des letzteren Gesetzes hinfällig wurde; außerdem bestimmt das Gesetz noch, daß die Umlagen zur Bestreitung des Aufwandes für die Kreisarmenpflege in gleicher Weise wie die Umlagen für die Gemeindearmenpflege auszuschreiben seien, und daß, wenn die nach gesetzlicher Vorschrift erforderliche Umlage auf die zur Kreisarmenpflege beizuziehenden Steuerkapitalien mehr als einen halben Kreuzer von hundert Gulden betrage, die Staatskasse verpflichtet sein solle, den Mehrbetrag auf Anfordern an die Kreiskasse zu ersetzen. Das Gesetz vom 14. März 1872, die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz betreffend, setzt sodann die Ortsgemeiden zu Ortsarmenverbänden ein und bildet aus jedem der elf Kreise einen Landarmenverband, indem es dabei die den Kreisen als Landarmenverbänden nach dem Reichsgesetze obliegende Unterstützungspflicht durch seinen § 2 noch dahin erweitert, daß in den Fällen des § 33 des Unterstützungswohnsitzgesetzes die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Übernahme der Hilfsbedürftigen demjenigen Landarmenverbande obliegt, innerhalb dessen der Hilfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat; läßt sich dieser Unterstützungswohnsitz nicht ermitteln, so ist derjenige Landarmenverband zur Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist. Von der Befugnis des § 60

des Unterstützungswohnsitzgesetzes, im Wege der Landesgesetzgebung die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Übernahme der hilfsbedürftigen Ausländer auf die Armenverbände zu übertragen, ist im Großherzogtum Baden kein Gebrauch gemacht worden; der Aufwand, der aus diesem Anlaß erwächst, wird somit von der Staatskasse getragen. Das Verfahren zur Erwirkung des Ersatzes für geleistete Unterstützung, sowie der Übernahme Hilfsbedürftiger ist durch die Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1872 näher geregelt und dabei sowohl das Verhältnis von Gemeinde zu Gemeinde wie auch das von Gemeinde zu Kreis, beziehungsweise zu Staatskasse entsprechend berücksichtigt worden. Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 1884, die Kosten der Landarmenpflege betreffend, wurden den Kreisverbänden behufs Bestreitung der Kosten der Landarmenpflege Pauschsummen aus der Staatskasse zur Verfügung gestellt, deren Höhe jeweils auf zwei Budgetperioden durch Gesetz zum voraus bestimmt wird; für die Jahre 1888 bis 1891 waren solche durch Gesetz vom 15. Februar 1888 zusammen für die elf Kreisverbände auf 613 000 Mk. festgesetzt worden. Der vorbezeichnete Artikel 2 ist dann aber durch das Gesetz vom 27. Dezember 1891, die Dotation der Kreisverbände betreffend, aufgehoben worden; seit dem 1. Januar 1892 beziehen die Kreisverbände keine besondere Pauschsumme behufs Bestreitung der Kosten der Landarmenpflege mehr, sondern sie werden auch hierfür durch den allgemeinen Staatszuschuß, welcher ihnen jährlich gezahlt wird, abgefunden.

Thatsächlich sind nun aber die Aufwendungen, welche sowohl die Kreise wie der Staat für das Armenwesen im weitesten Sinne machen, und durch welche sie die Ortsarmenverbände in ihren Verpflichtungen unterstützen und entlasten, auch hier ganz erhebliche. Die Kreise leisten einmal den Aufwand für die Landarmenpflege (gesetzliche Armenpflege), welcher seit dem Jahre 1891 wiederum, wenn auch nicht erheblich, im Steigen begriffen ist und 1894 den Betrag von 700 000 Mk. überschritten hat. Sodann haben die meisten von ihnen besondere Kreispflegeanstalten für Sieche und sonst wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit der Anstaltspflege bedürftige Personen errichtet und unterhalten dieselben; so besteht für den Kreis Villingen die Kreispflegeanstalt zu Geisingen, für den Kreis Waldshut die zu Jestetten, für den Freiburg die zu Freiburg, für den Kreis Lörrach die zu Wiechs, für den Kreis Offenburg die zu Fußbach, für die Kreise Karlsruhe und Baden die zu Hub, für den Kreis Mannheim die zu Weinheim, für den Kreis Heidelberg die zu Sinsheim und für den Kreis Mosbach die zu Krautheim; der Gesamtbestand dieser Anstalten belief sich am Schluß des Jahres 1894 auf 2347 Insassen, und zwar waren von diesen untergebracht 379 wegen angeborener Geistesschwäche, 56 wegen Kretinismus, 94 wegen Fallsucht, 657 wegen erworbener Geistesstörung chronischer Art, 56 wegen Taubstummheit und 1105 wegen körperlichen Siechtums verschiedener Form; nach den Rechnungsnachweisen der Kreisausschüsse beliefen sich die Betriebszuschüsse für die Kreispflegeanstalten insgesamt 1893 auf 56 251 Mk. und 1894 auf 31 264 Mk. Vier Kreise (Konstanz, Villingen, Waldshut, Lörrach) unterhalten ferner Naturalverpflegungsstationen, deren Zahl 1894 insgesamt 61 betrug; die Ausgabe dafür stellte sich 1894 auf 58 146 Mk., die Zahl der

Unterstützungen auf 121 144. Endlich enthalten die Etats der Kreisverbände noch einen auf die Armenpflege bezüglichen Posten: Aufwand für die freiwillige Armenpflege (im Gegensatz zu der Landarmenpflege, der gesetzlichen Armenpflege), welcher eine verhältnismäßig hohe Summe erreicht, nämlich insgesamt für die elf Kreisverbände 1893 260 090 Mk., 1894 255 682 Mk.; hierunter fällt die Unterstützung armer Augenkranker, welche sämtliche elf Kreisverbände in der Weise gewähren, daß die Augenkranken in bestimmten Augenheilanstalten kraft der mit den letzteren abgeschlossenen Verträge auf Kosten des Kreises behandelt und verpflegt werden; ferner sind die Kreisverbände auf dem Gebiet der Waisenpflege besonders thätig; sie gewähren den Gemeinden bei Unterbringung und Erziehung armer Kinder sehr erhebliche Beiträge zu den Kosten, meist bis zu der Hälfte derselben, sie bewilligen Zuschüsse an Vereinsanstalten zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder und Beiträge an Gemeinden zur Unterbringung derartiger Kinder ꝛc.; einzelne Kreisverbände geben den unterstützungspflichtigen Armenverbänden für die von ihnen zu versorgenden bildungsfähigen taubstummen Kinder gewisse Beihilfen; schließlich werden auch von den Kreisverbänden den Gemeinden Beihilfen zur Bestreitung der Kosten der Unterbringung ortsarmer Kranker in Spitälern, in Soolbädern, der Kosten operativer Kuren, sowie bei sonstigen dringlichen oder ausnahmsweise großen Kostenaufwand veranlassenden Unterstützungsfällen Zuschüsse bewilligt. Das Eintreten des Staates liegt einmal schon in der jährlichen Dotierung der Kreisverbände, deren Höhe wesentlich mit in Rücksicht auf die Aufwendungen der letzteren für die Armenpflege festgelegt ist; in den Jahren 1893 und 1894 belief sich die Dotation für die Gesamtheit der Kreisverbände je auf 960 000 Mk. In dem Staatsbudget für 1894 sind für „milde Fonds, Heilanstalten" 1 435 147 Mk. ausgewiesen. Der Staat unterhält eine große Anzahl von Anstalten, in denen die Ortsarmenverbände Pfleglinge unter günstigen Bedingungen unterbringen können, so fünf allgemeine Krankenhäuser, zwei Augenheilanstalten, zwei Entbindungsanstalten, fünf Irrenanstalten, nämlich die Heil- und Pflegeanstalten zu Illenau, Emmendingen und Pforzheim, die Irrenklinik in Heidelberg und die psychiatrische Klinik in Freiburg, zwei Taubstummenanstalten, Soolbäder, Armenbäder ꝛc.; ebenso unterstützt er auch verschiedentlich Vereinsanstalten ähnlicher Art durch regelmäßige Geldzuwendungen. Auch kommt es vor, daß einzelnen wenig leistungsfähigen Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege Beihilfen aus Staatsmitteln verwilligt werden. Endlich werden auch vom Staate unmittelbar Unterstützungen an Arme verliehen, und belief sich der Aufwand dafür 1892 auf 48 631 Mk., 1893 auf 47 574 Mk. und 1894 auf 52 980 Mk.

Großherzogtum Oldenburg.

Für das Großherzogtum Oldenburg kommen drei verschiedene Gesetzgebungen in Frage, nämlich je eine besondere für das Herzogtum Oldenburg, für das Fürstentum Lübeck und für das Fürstentum Birkenfeld; bei allen ist aber das Übereinstimmende, daß eine allgemeine Regelung erst in neuester Zeit nach Erlaß des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz stattgefunden hat. Bezüglich des Herzogtums Oldenburg ist das allein maßgebende

Gesetz das vom 15. April 1873, betreffend die revidierte Gemeindeordnung, welches auch das Armenwesen generell und im Anschluß an das Unterstützungswohnsitzgesetz ordnet und erst die bis dahin noch im wesentlichen gültige alte Armenordnung des Herzogs Peter Friedrich Ludwig vom 1. August 1786 allgemein aufhob, dabei aber doch noch einzelne auf das Stiftungswesen im einzelnen bezügliche Vorschriften in Kraft belassend. In den Artikeln 68 bis 83 des Gesetzes von 1873 ist die Armenpflege näher geordnet und die Gemeinde als eigentliche Trägerin der Armenpflege hingestellt; die Gemeinden im Herzogtum Oldenburg sind übrigens aus den durch die angeführte Armenordnung von 1786 als bürgerliche Organe für die Verwaltung des Armenwesens geschaffenen Kirchspielverbänden hervorgegangen und bilden durchweg schon Komplexe einer Anzahl von Ortschaften und Wohnplätzen, so daß hier eigentlich schon Verbände gegeben sind, die vermöge ihrer verhältnismäßigen größeren Ausdehnung (Fläche des Gemeindebezirks im Durchschnitt 45 qkm) und Bevölkerungszahl (durchschnittlich rund 2400 Einwohner) auch eine größere Leistungsfähigkeit besitzen; den Gemeinden ist aber die unmittelbare Handhabung der gesamten Armenpflege, auch der der Landarmenverbände und der der Amtsverbände, übertragen, weshalb sich die Thätigkeit der letzteren mehr oder weniger als eine rein finanzielle Mitwirkung darstellt. Der Artikel 85 des Gesetzes erklärt sodann zu Angelegenheiten der Amtsverbände einmal „allgemeine und gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen und Maßregeln“, ferner „die Besorgung des Landarmenwesens nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, mit Ausnahme der im Artikel 75 unter Vorbehalt des Ersatzanspruchs wegen der aufgewandten Kosten den Gemeinden (Armenkommissionen) übertragenen unmittelbaren Fürsorge für die Landarmen“, und endlich „die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme und Blinde“. Im Falle des § 33 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, wenn ein Deutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande übernommen werden muß, ist der Ortsarmenverband zur Unterstützung verpflichtet, der Amtsarmenverband aber nach der früheren Heimatsberechtigung des Unterstützten, beziehungsweise nach dem Hervortreten der Hilfsbedürftigkeit zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet (Artikel 77). Ebenso ist zur Erstattung der durch Unterstützung eines Ausländers, beziehungsweise zur Übernahme des hilfsbedürftigen Ausländers der Landarmenverband verpflichtet, es sei denn, daß ein solcher Ausländer sich so lange an einem bestimmten Orte aufgehalten hat, daß er, wäre er ein Deutscher, den Unterstützungswohnsitz daselbst erworben haben würde, in welchem Falle die obige Verpflichtung dem Ortsarmenverbande des Aufenthaltsortes obliegt (Artikel 76). Der oben angezogene Artikel 75 des Gesetzes lautet: „Die Unterstützung der der Fürsorge der inländischen Amtsverbände als Landarmenverbände gesetzlich anheimfallenden Personen bleibt gegen Entschädigung, aber ohne daß die Übernahme verlangt werden kann, derjenigen Gemeinde (Ortsarmenverband) überlassen, welche nach § 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist.“ Nach § 1 des Artikel 88 sollen die zur Bestreitung der Ausgaben des Amtsverbandes aufzubringenden Kosten, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen bestritten werden können,

auf die einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes, und zwar bei Ausgaben für Armenzwecke nach dem Maßstabe der in ihnen zu erhebenden Einkommensteuer und bei anderen Ausgaben nach dem Maßstabe der in ihnen zu erhebenden direkten Staatssteuern (Einkommen- und Grund- und Gebäudesteuer), verteilt werden.

Für das Fürstentum Lübeck ist jetzt maßgebend das Gesetz für das Fürstentum Lübeck, betreffend die revidierte Gemeindeordnung, vom 30. März 1876, welches in den Artikeln 68 bis 89 die Armenpflege näher regelt, aber in einem gerade hier mit in Betracht kommenden Punkte durch das Gesetz für das Fürstentum Lübeck, betreffend Änderung des Artikels 75 der revidierten Gemeindeordnung und Aufhebung der Lieferung des sogenannten Armenholzes, vom 1. Februar 1897 eine Änderung erfahren hat; vorher war auch hier noch eine Armenordnung aus dem vorigen Jahrhundert in Gültigkeit, die Verordnung für das Fürstentum Lübeck über das Armenwesen vom 12. Mai 1791, welche allerdings durch die Verordnung für das Fürstentum Lübeck vom 26. Juni 1871 zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz eine Ergänzung gefunden hatte; beide Verordnungen sind durch das Gesetz von 1876 aufgehoben worden. Ortsarmenverbände sind auch hier die Gemeinden, in denen die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege durch besondere Armenkommissionen geführt wird. Die sämtlichen Gemeinden des Fürstentums bilden einen Landarmenverband, welcher die Rechte einer Korporation hat; die Vertretung und Verwaltung des Landarmenverbandes liegt der Regierung ob. Die Verpflichtung des Landarmenverbandes ist zunächst dadurch erweitert, daß ihm nach Artikel 72 auferlegt ist, die gesetzliche Unterstützung aller derjenigen aus Armenmitteln zu unterstützenden Deutschen und Ausländer zu gewähren, zu deren Unterstützung kein Ortsarmenverband rechtlich verbunden ist (§§ 30, 33 und 60 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870). Aus den dem Landarmenverbande überwiesenen Mitteln sollen nach Artikel 74 sodann aber ferner noch bestritten werden: „a) die Kosten, beziehungsweise eine Beihilfe zu den Kosten des Unterhalts, der Erziehung und Heilung von öffentlicher Unterstützung bedürftigen Blinden, Taubstummen und Geisteskranken, sofern dieselben einer dafür bestehenden Privat- oder öffentlichen Anstalt zu überweisen sind, einschließlich der Kosten des Transports; b) die Kosten, beziehungsweise eine Beihilfe zu den Kosten der Verpflegung und Bewachung von bedürftigen gemeingefährlichen Geisteskranken, auch wenn dieselbe nicht in einer eigenen Anstalt stattfindet; c) Unterstützungen in einzelnen Gemeinden bei Epidemien, Seuchen und sonstigen außerordentlichen Unglücksfällen, sofern daraus für die Armenpflege eine besondere Belastung entsteht; d) Zuschüsse zur Förderung der Zwecke von Privat- und öffentlichen Vereinen zur Unterstützung Hilfsbedürftiger; e) Zuschüsse an Gemeinden, welche haushälterischer Armenpflege ungeachtet überlastet sind"; über die Art und das Maß der zu gewährenden Unterstützungen entscheidet die Regierung. Zur Bestreitung seiner Ausgaben wurden dem Landarmenverband gesetzlich überwiesen einmal das Vermögen des bisherigen Landesarmenfonds, welches durch Zuschuß aus den gesammelten und besonders verrechneten Kassenüberschüssen auf 230 000 Mk. (Stammkapital) erhöht wurde, und ferner ein jährlicher Zuschuß von 6000 Mk.

aus der Landeskasse; nach dem Gesetz vom 30. Mai 1876 wurden, wenn die hierdurch gegebenen Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichten, von der Regierung nach Bedarf außerordentliche Beiträge über sämtliche Gemeinden ausgeschrieben; dieses ist aber durch das Gesetz vom 1. Februar 1897 geändert, und werden nunmehr die etwaigen Fehlbeträge der Kasse des Landarmenverbandes auf die Landeskasse übernommen.

Für das Fürstentum Birkenfeld ist das Armenwesen durch ein besonderes Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld über das Armenwesen vom 28. März 1876 geordnet worden, nachdem aber schon in neuerer Zeit eine Regelung durch ein Gesetz vom 24. Dezember 1861 über das Armenwesen, ergänzt durch die Verordnung vom 26. Juni 1871, — beide durch das Gesetz von 1876 ausdrücklich aufgehoben — erfolgt war; das Gesetz vom 28. März 1876 hat dann gleicherweise in einer hier in Frage kommenden Beziehung eine Abänderung durch das Gesetz vom 22. Januar 1894 erfahren. Die Ortsarmenverbände werden durch die Bürgermeistereien als Gesamtarmenverbänden mit den Rechten von Korporationen gebildet, in den Bürgermeistereien Birkenfeld und Oberstein jedoch mit Ausnahme der Stadtgemeinden Birkenfeld, Oberstein und Idar, die jede für sich einen Ortsarmenverband bilden; als Trägerinnen der Armenpflege sind also hier schon von vornherein größere Bezirke, aus einer Anzahl von Ortschaften und Wohnplätzen bestehend, gesetzt, die an und für sich auch schon eine größere Leistungsfähigkeit haben müssen. Die sämtlichen Gemeinden des Fürstentums bilden einen Landarmenverband, welcher Korporationsrechte hat und von der Regierung vertreten und verwaltet wird. Wie im Fürstentum Lübeck ist auch hier der Landarmenverband zum Eintreten in den Fällen der §§ 30, 33 und 60 des Unterstützungswohnsitzgesetzes verpflichtet. Sodann liegt ihm nach Artikel 9 des Gesetzes „ferner ob: die Erstattung: a) der Reisekosten und Honorare der Ärzte und Wundärzte bei Behandlung armer Kranken, soweit diese überhaupt vergütet werden; b) der Kosten der gesamten Fürsorge für hilfsbedürftige Geisteskranke und Idioten, sowie der zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen dieselben getroffenen polizeilichen Maßregeln; c) der Kosten des Unterrichts und der Ausbildung hilfsbedürftiger taubstummer und blinder Kinder; d) der außerordentlichen Unterstützungen bei Epidemien, großer Teuerung und anderen besonderen Unglücksfällen; e) der Detentions- und Unterhaltungskosten für die in eine Zwangsarbeitsanstalt verwiesenen Armen, sowie endlich f) die Gewährung von Zuschüssen an einzelne Ortsarmenverbände, welche durch die Ausgaben der Armenpflege so sehr beschwert sind, daß letztere 30 Prozent der Gesamtsteuer sämtlicher zum Armendistrikt gehörenden Gemeinden übersteigen“; die jetzige Fassung unter b beruht auf dem Gesetze vom 22. Januar 1894, früher war nur die Verpflegung und Heilung hilfsbedürftiger Geisteskranker auferlegt worden. Dem Landarmenverbande werden zur Bestreitung seiner Ausgaben überwiesen: a) alle Polizei- und andere den Gemeindekassen bislang gesetzlich zugewiesenen Geldstrafen und Erträge aus Einziehungen und die nach Artikel 58 der Gesindeordnung vom 13. Juni 1861 der Ersparungskasse überwiesenen Geldstrafen und Handgelder; b) der Ertrag der für Jagdkarten, sowie für Tanz- und andere öffentliche Lustbarkeiten zu entrichtenden Abgaben; c) ein Zuschuß der Landeskasse, welcher durch das

Finanzgesetz für die jedesmalige Finanzperiode festgesetzt wird; d) die sonstigen bisher dem Generalarmenfonds zugewiesenen Einnahmen. Wenn diese Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichen, so ist das Fehlende von sämtlichen Gemeinden des Fürstentums nach Verhältnis der Gesamtsteuer aufzubringen und nach der desfallsigen Bestimmung der Regierung auf die Gemeindekassen anzuweisen.

Die thatsächliche Wirksamkeit der größeren Verbände fällt hier mehr als sonst mit der gesetzlichen Regelung zusammen, da letztere hier eingehender und im wesentlichen eine zwingende ist. Von der Befugnis, allgemeine und gemeinnützige Anlagen und Einrichtungen auf dem Gebiete der Armenpflege zu treffen, ist von den Amtsverbänden im Herzogtum Oldenburg bislang kein Gebrauch gemacht; irgendwelche Anstalten für Armenzwecke, welche von den Amtsverbänden gegründet worden und unterhalten werden, bestehen dort nicht; ebensowenig sind aber auch die Landarmenverbände in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld mit einer solchen Errichtung vorgegangen. Dahingegen wird die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Blinde, Taubstumme 2c. je nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften in ausgiebiger Weise geübt, und werden dafür nicht unerhebliche Beträge jährlich verausgabt; leider stehen darüber nur ältere zahlenmäßige Daten aus den siebziger Jahren zur Verfügung, welche aber doch die verhältnismäßige Höhe der Aufwendungen ersehen lassen, zumal nach dem Gang der allgemeinen Entwickelung anzunehmen steht, daß seit der Zeit eher eine Zunahme wie eine Abnahme der bezüglichen Ausgaben stattgefunden haben wird. Im Herzogtum Oldenburg belief sich nach dem Durchschnitt aus den Jahren 1873 bis 1877 der jährliche Aufwand an Landarmenkosten und an sonstigen den Amtsverbänden obliegenden Unterstützungen auf 67 318 Mk. oder 29,36 Mk. auf je 100 Bewohner; davon kommen auf die Ausgaben für das eigentliche Landarmenwesen 9800 Mk. oder 4,31 Mk. auf 100 Einwohner, auf die Ausgaben für Geisteskranke, Blinde und Taubstumme 52 210 Mk. oder 22,77 Mk. auf 100 Einwohner und endlich auf Unterstützungen für die Angehörigen gewisser zur Fahne berufenen Heerespflichtigen 5228 Mk. oder 2,28 Mk. auf 100 Bewohner. Höher noch sind im Verhältnis die Aufwendungen im Fürstentum Lübeck; so betrugen nach dem Jahresmittel aus dem Zeitabschnitt 1873/75 dort die Kosten des Landarmenverbandes 1069 Mk., die Kosten des Unterhalts 2c. von Blinden, Taubstummen und Geisteskranken 14 918 Mk., die Unterstützungen an einzelne Gemeinden bei Epidemien 2c. 600 Mk., die Zuschüsse zur Förderung der Zwecke von Vereinen zur Unterstützung Hilfsbedürftiger 423 Mk. und die Zuschüsse an Gemeinden wegen Überlastung 654 Mk.; auf je 100 Köpfe der Bevölkerung machen diese Kosten insgesamt 53,65 Mk., und entfallen auf die Leistungen für die mit körperlichen oder geistigen Fehlern belasteten Personen 43,77 Mk. auf 100 Bewohner, auf alle übrigen Aufwendungen nur 9,88 Mk. Im Fürstentum Birkenfeld, woselbst die Aufwendungen im Verhältnis etwa wieder mit denen des Herzogtums Oldenburg gleichstehen, wurden im Durchschnitt von 1873 bis 1877 jährlich verausgabt für Unterstützungen an Deutsche und Ausländer 307 Mk., für Reisekosten und Honorar der Ärzte 2625 Mk., an Kosten geisteskranker Personen 5575 Mk., an Kosten des Unterrichts 2c.

taubstummer und blinder Kinder 156 Mk., an außerordentlichen Unterstützungen bei Epidemien ꝛc. 51 Mk., an Detentionskosten für in eine Zwangsarbeitsanstalt verwiesene Arme 23 Mk. und an Zuschüssen für einzelne Specialarmendistrikte wegen Überbürdung 2162 Mk.; der Gesamtaufwand beläuft sich hier auf 30,23 Mk. auf 100 Bewohner, wovon wieder 15,03 Mk. auf die Geisteskranken entfallen. Eine besondere Thätigkeit des Staates kommt für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld schon an und für sich nicht weiter in Betracht, da der Staat ja hier schon durch die Landarmenverbände, die er finanziell in der Hauptsache allein hält, vertreten wird. Aber auch für das Herzogtum Oldenburg ist eine weitere Thätigkeit des Staates auf dem Gebiete nur in einem untergeordneteren Maße gegeben; sie beschränkt sich im wesentlichen auf die Unterhaltung einiger Anstalten, welche auch, obwohl nicht allein für Unterstützungsbedürftige, in Anspruch genommen werden können; es ist dieses einmal die Heilanstalt für Geisteskranke, welche vom Staat 1858 zu Wehnen bei Oldenburg errichtet wurde und bei der Unterbringung von unterstützungsbedürftigen Kranken durch die Armenverbände nur die niedrigsten Verpflegungssätze erhebt, und sodann die 1820 begründete staatliche Taubstummenanstalt zu Wildeshausen, welche aus ihren Mitteln Zuschüsse zur Unterhaltung der unvermögenden Kinder gewähren kann.

Herzogtum Braunschweig.

Die gesetzliche Grundlage bezüglich der eigentlichen Organisation des Armenwesens und der Festlegung der auf dem Gebiete des Armenwesens thätig werdenden Faktoren, sowie der Bestimmung ihres Wirkungskreises enthält für das Herzogtum Braunschweig das Gesetz Nr. 39 vom 5. Juni 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz betreffend. Nach demselben bildet jede Gemeinde des Herzogtums (Ortsgemeinde oder Gutsgemeinde) samt dem dazugehörigen Gemeindebezirke, sowie jede selbständige Gemarkung einen für sich bestehenden Ortsarmenverband; bezüglich der weiteren Ausübung der Armenpflege ist für die Städte das Nähere in dem Gesetz Nr. 32 vom 18. Juni 1892, betreffend Städteordnung für das Herzogtum Braunschweig, §§ 193—200 und für die Landgemeinden in dem Gesetz Nr. 35 vom 18. Juni 1892, betreffend Landgemeindeordnung für das Herzogtum Braunschweig, §§ 135—142, angeordnet worden. Die Bildung von Gesamtarmenverbänden ist zugelassen, aber nicht praktisch geworden. Die Funktionen des Landarmenverbandes übernimmt der Staat und läßt solche in den verschiedenen Kreisen durch die herzoglichen Kreisdirektionen besorgen, aus deren Bureaukassen auch die entstehenden Kosten bestritten werden; der Landarmenverband hat auch die Verpflichtung zur Unterstützung und eventuell zur Uebernahme eines Bundesangehörigen, welche dem Staate auf Grund des § 33 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 obliegt, zu erfüllen; ebenso liegt ihm die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer, beziehentlich die Erstattung diesfälliger Vorschüsse der Ortsarmenverbände ob. Sodann bestimmt das Gesetz weiter: „Denjenigen Ortsarmenverbänden, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind — worüber zunächst, auf Begutachtung durch den Kreisausschuß, die betreffende Kreisversammlung und in letzter Instanz Unser

herzogliches Staatsministerium entscheidet —, ist die erforderliche Beihilfe aus der Kreiskommunalkasse zu leisten. Den Kreisversammlungen steht die Befugnis zu, die Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege unmittelbar auf die Kreiskommunalkasse zu übernehmen." Etwa gleichzeitig mit dem vorbehandelten Gesetz war die kommunale Bezirksverwaltung durch das Gesetz Nr. 35 vom 5. Juni 1891, Kreisordnung für das Herzogtum Braunschweig, neu geregelt worden, indem aus jedem der als solche bestehen bleibenden sechs Verwaltungsbezirke, Kreise, ein Kommunalverband mit den Rechten einer Korporation für diejenigen Zwecke der Selbstverwaltung und der Mitwirkung in Angelegenheiten der Landesverwaltung, welche das Gesetz bestimmt, gebildet wurde, mit Ausnahme des Kreises Braunschweig, welchen man in drei solcher Kommunalverbände nach Maßgabe seiner besonderen Verhältnisse zerlegte. Die Kreisversammlung, welche den Kreis in allen Kreiskommunalangelegenheiten zu vertreten berufen ist, wurde dann durch das Gesetz speciell für befugt erklärt, die Einrichtung von Bildungsanstalten, Werkhäusern, Waisenhäusern, Armenhäusern, Krankenhäusern, Rettungsanstalten und dergleichen zu beschließen und sonstige gemeinschaftliche Anordnungen zur Fürsorge für die Armen innerhalb der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zu treffen. Das Gesetz schreibt außerdem vor, daß der Staatsbehörde auch fernerhin eine angemessene Jahressumme zur Bewilligung von außerordentlichen Unterstützungen zur Verfügung zu stellen sei. Um die Kreiskommunalverbände finanziell leistungsfähig und selbständig zu machen, wurde denselben einmal eine Anzahl von mehr oder weniger erheblichen besonderen Einnahmequellen teils sofort, teils durch spätere Gesetze überwiesen, so eine schon länger bestehende Abgabe von letztwilligen Verfügungen, Kontrakten rc., die Jagdscheingebühren, ein Theil der von den herzoglichen Amtsgerichten erkannten und den freiwillig eingezahlten Strafgeldern; daneben fand aber eine Kapitaldotierung der Kreise aus Staatsmitteln statt, welche mit den bald darauf erfolgenden Nachbewilligungen die Summe von 15 Millionen Mark erreichte; endlich ist es in letzter Zeit zu einer nunmehr schon beinah feststehenden Gewohnheit geworden, daß den Kreiskommunalverbänden aus den Staatseinnahmen durch den Staatshaushaltsetat größere Beträge (regelmäßig 270 000 Mk. insgesamt für die zweijährige Finanzperiode) überwiesen werden. Die erste Dotierung der Kreisfonds geschah durch das besondere Gesetz Nr. 36 vom 5. Juni 1871, die Dotationssummen für die Kreiskommunalverbände und deren Zweckbestimmung betreffend, und wurde darin noch ausdrücklich vorgeschrieben: Die Dotation bildet für jeden Kreiskommunalverband das Grundvermögen (den Kreisfonds), dessen Kapitalbestand und dessen Revenuen zur Förderung der Wohlfahrt der Kreisangehörigen a) durch Herstellung und Erhaltung gemeinnütziger Einrichtungen — insbesondere durch Errichtung von Bildungsanstalten, Kranken-, Armen-, Waisen-, Werk- und Rettungshäusern, b) durch Verwendung zur Tragung der Kreislasten, namentlich . . . . . . 3. zur Unterstützung der Gemeinden in der Fürsorge für das Schul- und Armenwesen, 4. zu Beihilfen für bedürftige Gemeinden in der Tragung der Gemeindelasten, 5. zu Beihilfen für Auswandernde und für die Unterbringung von Kranken, Taub-

stummen, Blinden, Idioten und Geisteskranken in den bestehenden Staats- und Privatanstalten, — dienen sollen. — Bezüglich der staatlichen Armenunterstützungen ist endlich noch eine gesetzliche Vorschrift nachzuholen; in dem Finanz-Nebenvertrage vom 12. Oktober 1832, welcher die Finanzverhältnisse des Herzogtums eingehender regelt, ist im Artikel 11 bestimmt, daß die bisherigen Naturalunterstützungen an Bau-, Nutz- und Brennholz, Zinskorn, Steinen, Torf- und Braunkohlen in dem bisherigen Umfange nach dem Gutbefinden der herzoglichen Landesregierung ferner bewilligt werden können, und ist dabei gleichzeitig die Grenze, bis zu welcher diese Bewilligungen ohne ständische Genehmigung geschehen können, näher festgesetzt.

Die thatsächliche Beteiligung der größeren Verbände, der Kreiskommunalverbände und des Staates, an der Armenpflege gestaltet sich nach der vorstehenden gesetzlichen Ordnung und dem bestehenden Herkommen in folgender Weise. Die Kreiskommunalverbände nehmen sich der Armenpflege sehr rege und vielseitig an; in den ersten fünfzehn Jahren ihres Bestehens betrug ihr Gesamtaufwand für das Armenwenwesen im Jahresdurchschnitt für die drei fünfjährigen Perioden 1872/76, 1877/81 und 1882/86 98 929 Mk., 179 749 Mk. und 203 619 Mk., was 17,95%, 23,01% und 27,58% der Gesamtausgabe der Verbände entsprach; nach dem Durchschnitt aus den letzten drei Rechnungsjahren (nach diesem Durchschnitt werden nachstehend noch weitere zahlenmäßige Angaben gemacht werden, und sei deshalb hier vorweg allgemein bemerkt, daß dabei für vier Verbände die Daten für die Jahre 1894/95, 1895/96 und 1896/97 zu Grunde gelegt sind, während für die drei übrigen wegen des noch nicht geschehenen Abschlusses der Rechnungen für 1896/97 an Stelle dieses Jahres auf 1893/94 zurückgegriffen ist) belief sich der Jahresaufwand auf 217 832 Mk.; auf 100 Köpfe der Bevölkerung berechnet beziffert sich dieser Aufwand immerhin auf 68,3 Mk., und stellt sich diese letztere Verhältniszahl für die einzelnen Kreiskommunalverbände wieder ziemlich verschieden, nämlich für Riddagshausen-Vechelde auf 45,3 Mk., für Thedinghausen auf 55,9 Mk., für Wolfenbüttel auf 67,3 Mk., für Helmstedt auf 74,9 Mk., für Gandersheim auf 72,2 Mk., für Holzminden auf 62,5 Mk. und für Blankenburg auf 87,9 Mk. Was nun das Einzelne anlangt, so ist mit der Errichtung einer eigenen Kreisanstalt für die Armenpflege bislang nur der Kreiskommunalverband Thedinghausen vorgegangen, welcher in den letzten Jahren sich ein Krankenhaus neu begründet hat; dahingegen sind aber zur Unterstützung von Gemeinden und Stiftungen bei Errichtung und Unterhaltung der ganz oder teilweise der Armenpflege dienenden Anstalten umfangreichere Aufwendungen gemacht, bezüglich deren sich aber die einzelnen Verbände wieder schärfer voneinander abheben. Die Verbände Riddagshausen-Vechelde und Thedinghausen haben gar keine oder nur ganz unbedeutende Aufwendungen in dieser Richtung zu verzeichnen; Wolfenbüttel hat vorzugsweise zu der Erweiterung und dem Neubau des städtischen Krankenhauses zu Wolfenbüttel wesentlich beigetragen, auch andere Gemeinden bei dem Neubau oder dem Ausbau von Gemeindehäusern zur Unterbringung von Armen, besonders wenn dabei die Errichtung eines oder mehrerer Krankenzimmer stattfand, unterstützt, desgleichen die Idiotenanstalt Neu-Erkerode; Helmstedt subventioniert hauptsächlich das in eine selbständige

Stiftung umgewandelte Krankenhaus zu Kloster St. Marienberg bei Helmstedt, desgleichen das Johannes-Waisenhaus zu Helmstedt, sowie ein Stiftungshospital zu Schöningen; desgleichen hat auch bei einer Reihe von Armenhausbauten in den einzelnen Ortschaften Beihilfebewilligung stattgefunden; Gandersheim gewährt prinzipiell denjenigen Gemeinden, welche in ihren Armenhäusern besonders reservierte Zimmer zu Krankenstuben einrichten und entsprechend ausstatten, drei Fünftel der entstandenen Kosten und außerdem eine jährliche Mietsentschädigung von 20 Mk. pro Zimmer; der Kreiskommunalverband Holzminden hat sich hier besonders durch große Leistungen ausgezeichnet, er hat einmal den Städten Holzminden und Stadtoldendorf bei Neuaufführung ihrer Krankenhäuser ganz wesentlich (durch Übernahme von 2/3 bis 3/4 der Gesamtkosten) geholfen, sodann ist er bei einer allgemeinen Instandsetzung der Armenhäuser im Kreise vorzugsweise eingetreten, und endlich hat er allgemein den Grundsatz aufgestellt, daß denjenigen Landgemeinden, welche nach einem vom Kreisausschusse genehmigten Bauplane Armenhäuser aufführten und in denselben je nach Bedarf eine oder mehrere abgesonderte zugängliche Krankenstuben herrichteten, Beihilfen in der Höhe von 2/3 bis 3/4 der Gesamtkosten gezahlt werden sollten, wodurch eine ganze Reihe neuer, wohl eingerichteter, auch weitergehenden Anforderungen entsprechender Armenhäuser entstanden ist; Blankenburg endlich ist in erster Linie an dem Neubau eines städtischen Krankenhauses zu Blankenburg beteiligt und hat außerdem auch bei einigen Armenhausbauten Beihilfen bewilligt. Der Gesamtaufwand für die fragliche Beihilfebewilligung pp. belief sich in der Periode 1872/76 auf 63 456 Mk., in der Periode 1877/81 auf 131 990 Mk. und in der Periode 1882/86 auf 72 385 Mk.; nach dem Durchschnitt aus den letzten drei Jahren stellt sich der bezügliche Jahresaufwand auf 5251 Mk. oder auf 1,6 Mk. auf 100 Köpfe der Bevölkerung; für den letzten Durchschnitt kommen nur die Kreiskommunalverbände Wolfenbüttel, Helmstedt und Gandersheim in Betracht

Ferner werden Beihilfen an die Gemeinden behufs Tragung der allgemeinen Armenlast von den sämtlichen Kreiskommunalverbänden verwilligt, aber von einzelnen häufiger, von anderen nur ausnahmsweise; eine wechselnde Höhe im einzelnen ist aber an sich schon dadurch gegeben, daß stets das Vorhandensein eines außerordentlichen Umstandes Voraussetzung der Aufwendung bildet; in den drei Perioden 1872/76, 1877/81 und 1882/86 erreichte die gesamte Aufwendung die Höhe von 59 014 Mk., 81 715 Mk. und 72 385 Mk.; der Durchschnitt aus den drei letzten Jahren ist auf 13 037 Mk. für das Jahr oder 4,1 Mk. auf 100 Seelen der Bevölkerung berechnet.

Eine direkte Unterstützung Hilfsbedürftiger findet dann aus den Mitteln des Kreiskommunalverbandes in einer doppelten Weise statt. Einmal sind ja letztere gesetzlich verpflichtet, der herzoglichen Kreisdirektion jährlich eine angemessene Summe zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen, über welche die Behörde frei verfügt; in den drei letzten Jahren wurde jährlich ein Gesamtbetrag von 28 890 Mk. — entsprechend 9,1 Mk. auf 100 Köpfe der Bevölkerung — aufgewendet, doch waren die Summen für die einzelnen Verbände immerhin verschieden; sie stellten sich folgendermaßen, wobei in

Klammern der auf 100 Köpfe entfallende Betrag beigefügt ist: Riddagshausen-Vechelde 8245 Mk. (22,0 Mk.), Thedinghausen 288 Mk. (7,0 Mk.), Wolfenbüttel 5649 Mk. (7,1 Mk.), Helmstedt 3658 Mk. (5,2 Mk.), Gandersheim 3129 Mk. (6,8 Mk.), Holzminden 5200 Mk (10,7 Mk.) und Blankenburg 2721 Mk. (8,5 Mk.) Neben den Staatsbehörden bewilligen aber noch die Kreisausschüsse, die ausführenden Organe der Kreiskommunalverbände, aus den Mitteln derselben direkte Unterstützungen, wenn auch nur bei fünf Kreiskommunalverbänden, nämlich: Riddagshausen-Vechelde 1333 Mk. (3,5 Mk.), Thedinghausen 305 Mk. (7,5 Mk.), Wolfenbüttel 19515 Mk. (24,4 Mk.), Gandersheim 12018 Mk. (26,0 Mk.) und Blankenburg 4976 Mk. (15,6 Mk.); der Gesamtbetrag dieser Unterstützungen übertrifft mit 38147 Mk. (12,0 Mk.) die den Kreisdirektionen zur Verfügung gestellte Summe. Die direkten Unterstützungen werden einesteils als regelmäßige, durchweg jedes Jahr wiederkehrende gewährt, wobei vielfach zur Voraussetzung gemacht wird, daß die Gemeinde in gleicher Weise, wenn auch vielleicht in geringerer Höhe, eine regelmäßige Unterstützung ausgeworfen hat; anderenteils beziehen sie sich nur auf außerordentliche Fälle und sind dann regelmäßig einmalige Unterstützungen, aber von nennenswerterer Höhe; wo Unterstützungen von der Kreisdirektion und von dem Kreisausschuß gewährt werden, dient der eine Fonds meist zu dem einen, der andere zu dem anderen Zweck.

Die wesentlichste Leistung der Kreiskommunalverbände auf dem Gebiete der Armenpflege bilden aber doch die Zuschüsse, welche bei Unterbringung von Kranken, Taubstummen, Blinden, Idioten, Wahnsinnigen 2c. in den bestehenden Staats- und Privatanstalten bewilligt werden. Die Bewilligung ist durchweg von den einzelnen Kreiskommunalverbänden principiell und zwar in folgender Weise geregelt: Riddagshausen-Vechelde gewährt als Beihilfe zu den Unterhaltungskosten von Kranken regelmäßig die Hälfte bei besonders hoher Aufwendung, von Blinden nach Bemessung im einzelnen Fall, von Taubstummen das Ganze, von Idioten 200—250 Mk., von Wahnsinnigen 150—200 Mk., von Zöglingen im Wilhelmsstift zu Bevern (Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder 2c.) das Ganze für den zweiten und jeden folgenden Zögling aus einer Gemeinde und von Waisen nur ausnahmsweise die Hälfte; Thedinghausen bewilligt für Kranke in gleicher Weise regelmäßig die Hälfte, für Blinde 100 Mk., für Taubstumme die Hälfte, ausnahmsweise das Ganze, für Idioten 245 Mk., für Wahnsinnige 200 Mk. und für Zöglinge im Wilhelmsstift und für Waisen regelmäßig die Hälfte; Wolfenbüttel trägt gleichmäßig zu dem Unterhalt von Kranken, Blinden, Taubstummen, Idioten, Wahnsinnigen und Zöglingen im Wilhelmsstift drei Viertel der Kosten bei, überläßt aber die Waisenpflege ganz den Gemeinden; Helmstedt hat die Beihilfen für Kranke, wenn es sich um Unterbringung Erwachsener in dem Krankenhaus zu Kloster Marienberg oder im herzoglichen Krankenhaus zu Braunschweig handelt, auf zwei Drittel, in allen übrigen Krankheitsfällen auf die Hälfte festgesetzt, für Blinde, Taubstumme, Idioten, Wahnsinnige und Zöglinge im Wilhelmsstift auf das Ganze und für Waisen endlich wieder auf die Hälfte; Gandersheim trägt bei Unterbringung von Kranken, Blinden, Taubstummen, Wahnsinnigen und

Zöglingen im Wilhelmsstift die ganzen Kosten, bei der von Idioten 7/11, ausnahmsweise 8/11, bei der von Waisen aber Nichts; Holzminden verwilligt für Kranke nur bei besonderer Belastung der Gemeinde Beihilfen in verschiedener Höhe bis zum Ganzen, bei der Unterbringung von Blinden und Zöglingen im Wilhelmsstift das Ganze, bei der von Taubstummen die Unterrichtskosten, bei der von Wahnsinnigen die Verpflegungskosten, bei der von Idioten, sofern es sich um Erwachsene handelt, das Ganze, um Kinder drei Viertel, während an der Waisenpflege keine Beteiligung stattfindet; Blankenburg endlich hat die Beihilfen zu der Anstaltspflege von Kranken, Blinden, Taubstummen, Idioten und Wahnsinnigen auf vier Fünftel der Kosten festgesetzt, bei Unterbringung von Zöglingen im Wilhelmsstift auf zwei Drittel und beteiligt sich an der Waisenpflege gleichfalls nicht. In den Grundsätzen für die Beihilfegewährung bei Anstaltspflege sind aber in den letzten zehn Jahren verschiedentlich Änderungen eingetreten, welche aber meist auf eine Erhöhung der regelmäßigen Beihilfe hinausliefen. Die von den Kreiskommunalverbänden gemachten bezüglichen Aufwendungen beliefen sich für die Periode 1872/76 auf 123 018 Mk., für 1877/81 auf 317 312 Mk. und für 1882/86 auf 495 069 Mk., in den letzten drei Jahren aber im Durchschnitt für das Jahr auf 113 056 Mk., welche letzte Summe 35,4 Mk. auf 100 Köpfe der Bevölkerung ausmacht; der Satz auf 100 Köpfe der Bevölkerung stellt sich bei Riddaghausen-Vechelde auf 19,8 Mk., bei Thedinghausen auf 41,4 Mk., bei Wolfenbüttel auf 31,2 Mk., bei Helmstedt auf 47,1 Mk., bei Gandersheim auf 32,9 Mk., bei Holzminden auf 44,1 Mk. und bei Blankenburg auf 28,3 Mk. Endlich kommen dann auch noch einzelne sonstige Aufwendungen bei einzelnen Kreiskommunalverbänden vor, so für Unterhaltung der Verpflegungsstationen, Zuschüsse zu den Kosten der Anstellung von Gemeindeschwestern 2c.

Neben den Kreiskommunalverbänden greift der Staat aber auch noch verhältnismäßig stärker ein. Zunächst unterhält er eine Anzahl Anstalten, in welchen gegen an sich billige Sätze Verpflegung stattfindet, so das herzogliche Krankenhaus zu Braunschweig, welches in den letzten Jahren vollkommen neu mit einem Kostenaufwande von über zweieinhalb Millionen Mark aufgeführt worden ist, dem Staat eine Aufwendung an regelmäßigen Unterhaltungskosten, abgerechnet das Extraordinarium, von mehr als 150 000 Mk. pro Jahr (1895/96 158 479 Mk.) verursacht und von den Armenverbänden einen Verpflegungssatz von 1 Mk. für den Tag erhebt, die herzogliche Heil- und Pflegeanstalt zu Königslutter, welche mit großem Kostenaufwande fortgesetzt vergrößert worden ist, an regelmäßigen Aufwendungen für den Staat gegen 100 000 Mk. im Jahr (1895/96 97 375 Mk.) erfordert und für die von einem Ortsarmenverband des Herzogtums zu unterhaltenden Kranken den niedrigsten Satz in der dritten Klasse von 210 Mk. jährlich in Rechnung stellt, endlich die herzogliche Erziehungsanstalt Wilhelmstift zu Bevern, in welcher Aufnahme finden: 1. Kinder und sonstige jugendliche Personen, deren Aufnahme von ihren Vätern beantragt wird; 2. Kinder, deren Aufnahme wegen ungenügender sittlicher Erziehung gerichtsseitig verfügt wird; 3. Kinder unter 12 Jahren, deren Aufnahme gerichtsseitig wegen verübter strafbarer oder unsittlicher Handlungen verfügt wird; 4. diejenigen

Personen im Alter von 12—18 Jahren, rücksichtlich welcher auf Grund des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches durch Urteil des Gerichts die Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt angeordnet ist; die Einrichtung ist für etwa 300 Zöglinge getroffen und erfordert für den Staat einen Kostenaufwand von etwa 80 000 Mk. jährlich (1895/96 80 004 Mk.); von den Armenverbänden sind für unbemittelte Pfleglinge 30 Mk. jährlich zu zahlen. Außerdem unterstützt aber der Staat die von Stiftungen gehaltenen Anstalten teils durch regelmäßige Zuwendungen, teils durch außerordentliche, letztere bei Erweiterungen, Bauten, Umgestaltungen u. s. w. oft in bedeutender Höhe; Anstalten dieser Art sind das Taubstummeninstitut zu Braunschweig, das Krankenhaus der Diakonissenanstalt Marienstift daselbst, die Blindenanstalt Herzog Wilhelm-Asyl daselbst, das Rettungshaus St. Leonhard daselbst, die Idiotenanstalt Neu-Erkerode, das Krankenhaus zu Kloster St. Marienberg bei Helmstedt u. s. w. Endlich gewährt der Staat aber auch direkte Unterstützungen, und zwar fallen darunter einmal die sogenannten definitiven und temporären Unterstützungen aus dem Kloster- und Studienfonds, welche, abgesehen von besonders dringenden Notfällen, nur für Personen (bezw. deren Angehörige) bestimmt sind, welche dem Staate, der Landeskirche oder der Schule als Beamte oder in sonstiger Weise Dienste geleistet haben, und ferner die Unterstützungen aus dem Kammergute, welche nach altem Herkommen als Brotkorn-, Bau-, Nutz- und Brennholz-, Stein-, Torf- und Braunkohlenunterstützungen an bedürftige Landeseinwohner früher nur in natura, jetzt regelmäßig in Geld umgesetzt, verliehen werden; die Höhe ersterer Unterstützungen beläuft sich durchschnittlich jährlich auf 85 000 Mk. (1895/96 86 066 Mk.), unter den letzteren sind die Brotkornunterstützungen (1895/96 13 608 Mk.) und die Brennholzunterstützungen (1896/97 30 951 Mk.) die bedeutendsten.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Im Herzogtum Sachsen-Meiningen hatte man schon früh erkannt, daß die Übertragung der Lasten nicht nur der besonders kostspieligen Armenanstalten, wie Armenhäuser, Krankenhäuser, Bewahranstalten, sondern auch der mit besonderem Aufwand verbundenen Fälle der Hilfsbedürftigkeit auf die breiteren Schultern größerer Verbände als ein dringliches und unabweisbares Bedürfnis anzusehen sei, und die Gesetzgebung dementsprechend ausgestaltet, was sich nach der Mitteilung herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung des Innern, auch auf das beste bewährt hat. Grundlegend ist jetzt das Gesetz vom 24. Februar 1872 zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, welches nach der in Frage stehenden Richtung schon weitgehende Bestimmungen trifft, aber durch das Gesetz vom 14. November 1889, zur Ergänzung des Gesetzes vom 24. Februar 1872, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, gerade in dieser Hinsicht noch eine Erweiterung erfahren hat. Jede Gemeinde und jeder Gemarkungsverband bildet für sich einen Ortsarmenverband. Durch Vereinbarung können Gesamtarmenverbände gebildet werden, es ist solches aber bislang nicht geschehen. Jeder der drei Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg bildet einen besonderen Landarmenverband, der vierte

Kreis Saalfeld ist durch Ausscheidung der Kreisabteilung Camburg in zwei Landarmenverbände zerlegt worden. Die nach den §§ 33 und 60 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vorläufig dem Staat auferlegte Verpflichtung zur Unterstützung vom Auslande überwiesener hilfsbedürftiger Inländer ohne Unterstützungswohnsitz und von Ausländern ist auf die Landarmenverbände übertragen worden. Die Kreise als Landarmenverbände haben gegenüber den Ortsarmenverbänden, welche zu ihnen gehören, die Verpflichtung, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Unterbringung Geisteskranker, Idioter, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in Heil-, Pflege- und Unterrichtsanstalten oder die sonstige Versorgung derselben verursacht, unbeschadet der Verpflichtung der Ortsarmenverbände zur vorläufigen Unterstützung der in ihrem Bezirke der Hilfsbedürftigkeit anheimfallenden Personen, unmittelbar zu übernehmen; in ihrem jetzigen Umfang beruht diese Vorschrift auf dem Gesetz vom 14. November 1889, in dem Gesetz von 1872 war den Kreisen die Fürsorge für die Epileptischen nicht, und bezüglich der übrigen Fürsorge nur die Unterbringung in Heil-, Pflege- und Unterrichtsanstalten auferlegt worden. Die Kreise können außerdem die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Kranke und Sieche erfordert, unmittelbar übernehmen. Verpflichtet sind die Landarmenverbände dagegen wiederum nach Entscheidung des herzoglichen Staatsministeriums, Abteilung des Innern, denjenigen Ortsarmenverbänden ihres Bezirks eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Endlich müssen die Landarmenverbände in ihren Kranken- und Armenhäusern, soweit die Umstände es gestatten, auf Antrag der Ortsarmenverbände die deren Fürsorge gesetzlich anheimfallenden Personen gegen Entschädigung, welche durch eine vom herzoglichen Staatsministerium, Abteilung des Innern, nach Anhörung der betreffenden Kreisausschüsse festgesetzte Tarifirung geregelt ist, aufnehmen.

Der vorstehenden gesetzlichen Ordnung schließt sich die faktische Thätigkeit der größeren Verbände auf dem Gebiete der Armenpflege eng an. Zunächst sind die meisten Kreise mit der Errichtung besonderer Anstalten zur Armenfürsorge vorgegangen; so besteht für den Kreis Meiningen ein Kreisarmenhaus zu Walldorf (9015 Mk.) und für den Kreis Sonneberg ein solches zu Mupperg (6003 Mk.), ferner für den Kreis Hildburghausen ein Kreiskrankenhaus zu Hildburghausen (2550 Mk.), für den Kreis Sonneberg ein solches zu Bettelhecken (1864 Mk.) und für den Kreis Saalfeld ein solches zu Saalfeld (1200 Mk.), endlich für den Kreis Sonneberg auch ein Kreiswaisenhaus (500 Mk.); nur die Kreisabteilung Camburg besitzt also keinerlei Anstalt; die in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen den Aufwand, welchen die betreffenden Anstalten den Kreisen im Rechnungsjahr 1894 verursacht haben, die Gesamtaufwendungen für die Anstalten beliefen sich danach auf 21 132 Mk. Im Rechnungsjahr 1894 wurden sodann von den Kreisen insgesamt ferner aufgewandt für Landarme 15 371 Mk., für Geisteskranke 86 425 Mk., für Blödsinnige, Taubstumme und Blinde 14 641 Mk. und zur Unterstützung mit Armenlasten überbürdeter Gemeinden 3501 Mk. Die Fürsorge für Kranke und Sieche ist allgemein von keinem Kreise übernommen worden. Der Gesamtaufwand der Kreise als Landarmenverbände,

ausschließlich der Ausgaben für Neubauten und sonstiger außerordentlicher Aufwendungen, ist in den zehn Jahren 1884—1893 stetig gestiegen; er stellte sich 1884 auf 87410 Mk., 1885 auf 93023 Mk., 1886 auf 98449 Mk., 1887 100564 Mk., 1888 auf 100472 Mk., 1889 auf 111888 Mk., 1890 auf 113103 Mk., 1891 auf 120645 Mk., 1892 auf 135947 Mk. und 1893 auf 132514 Mk.; im Jahr 1894 ist er sodann wiederum angewachsen auf 141069 Mk. Neben der Thätigkeit der Kreise tritt die des Staates dann verhältnismäßig zurück. In dem Staatshaushaltsetat wird regelmäßig für die Armenpflege nur eine geringe Summe (ca. 1000 Mk.) ausgeworfen, bei Notstandsfällen werden in außerordentlicher Weise Mittel zur Verfügung gestellt. Außerdem unterhält der Staat das Landeskrankenhaus zu Meiningen; dasselbe gewährt für 30 arme heilbare Kranke aus dem Herzogtum unentgeltliche Aufnahme, weitere Kranke werden gegen Erstattung der Verpflegungskosten seitens der Ortsarmenverbände aufgenommen, doch wird vielfach im einzelnen Fall eine Ermäßigung des Verpflegungssatzes gewährt. Außerdem besteht noch eine staatliche Taubstummenanstalt zu Hildburghausen, in welcher die Taubstummen Unterricht und Verpflegung erhalten; die Kreise haben dafür einen jährlichen Verpflegungssatz von 135 Mk. zu entrichten. Endlich besitzt der Staat auch die Landesirrenheil- und Pflegeanstalt zu Hildburghausen und hat dieselbe zu unterhalten; die Kreise können Geisteskranke darin unterbringen, soweit sie heilbar sind oder die öffentlichen Interessen bedrohen, und haben einen Verpflegungssatz von 360 Mk. für das Jahr zu bezahlen.

Fürstentum Waldeck-Pyrmont.

Für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont ist unter dem 11. Mai 1863 eine allgemeine Armenordnung erlassen worden, welche instanzenmäßig Gemeinde, Kreis und Staat vertreten durch die Ortsarmendirektion, die Kreisarmendirektion und die Generalarmendirektion auf dem Gebiete der Armenpflege thätig werden läßt und auch finanziell heranzieht. Die Gemeinde ist die eigentliche Trägerin der Armenpflege; der Ortsarmendirektion liegt unter anderem nach specieller gesetzlicher Vorschrift ob: die Aufstellung der Liste der recipierten Armen, sowie die Festsetzung des Maßes der Unterstützung oder der Art und Weise der Verpflegung; die Bestimmung über den Wegfall oder die Ermäßigung der bis dahin gewährten Unterstützung je nach der Lage und den Umständen der Armen; die Aufstellung der Liste der Hausarmen; die Aufsicht über die Lebensweise der unterstützten Armen 2c. Darüber ordnet sich sodann die Kreisarmenpflege, welche von der Kreisarmendirektion geleitet wird; dem Geschäftskreis der letzteren ist gesetzlich eine ganze Reihe von Funktionen zugewiesen, teils auch aufsichtliche 2c.; folgende sind besonders hervorzuheben: Beaufsichtigung und Leitung des gesamten Armenwesens des Kreises; Vorsorge und Mitwirkung für Erreichung der Zwecke der Ortsarmenpflege; Verwaltung der Kreisarmenkasse 2c. Die Kreisarmenkasse ist dazu bestimmt, „in dringenden Fällen auszuhelfen, wo wegen besonderer Umstände eine einzelne Gemeinde außer stande ist, ihre Armen notdürftig zu unterstützen, beziehungsweise zu erhalten"; sie dient auch dazu, den Ortsarmenkassen Zuschüsse zu gewähren. Gebildet wird die Kreisarmenkasse „durch

etwaige Vermächtnisse, Geschenke und Stiftungen, welche für die Armen des Kreises bestimmt sind, sowie durch Zuschüsse aus der Kasse der Generalarmendirektion". In oberster Instanz endlich ist das gesamte Armenwesen der Fürstentümer der Generalarmendirektion unterstellt; dieselbe hat im allgemeinen diejenigen Vorschriften und Maßnahmen zu erlassen und zu ergreifen, welche darauf gerichtet sind, daß das Armenwesen sowohl überhaupt, als in Beziehung seiner einzelnen Zweige gehörig und zweckmäßig, aber auch redlich, gerecht und billig verwaltet werde. Bezüglich des unmittelbaren Eingreifens der Generalarmendirektion in die Armenpflege ist zu bemerken, daß sie gesetzlich Anträge wegen Herstellung, Einrichtung und Ausstattung von Beschäftigungs-, Verpflegungs- und Versorgungsanstalten erledigt und nach Möglichkeit für Errichtung und Gründung derartiger Institute sorgt; ihr sind sodann das Landeshospital zu Flechtdorf, die Einkünfte des ehemaligen Hospitals Leiborn, die Waisenanstalten und die aus der Staatskasse zur Unterstützung unehelicher Kinder bewilligten Beträge unterstellt, sie verfügt auch über die Vorschläge der Kreisarmendirektionen wegen Aufnahmen in das Hospital zu Flechtdorf und die Waisenanstalten, sowie über das auf ihre Verwendung aus der Domanialwaldung an Arme abzugebende Holz und die Unterstützung unehelicher Kinder. Die Kasse der Generalarmendirektion wird aus jährlichen Beiträgen der Staatskasse, aus etwaigen Geschenken und Zuwendungen und aus besonderen Verwilligungen des Staats gebildet; sie ist dazu bestimmt, in außerordentlichen Fällen den Kreisarmendirektionen zu Gunsten armer Gemeinden Zuschüsse oder einzelnen Personen oder Familien Unterstützung zu gewähren. In das so organisierte Armenwesen ist demnächst das Unterstützungswohnsitzgesetz durch das Gesetz vom 29. Juni 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, eingefügt worden. Jede Gemeinde bildet einen Ortsarmenverband, die vier Kreise, der der Twiste, der des Eisenbergs, der der Eder und der Kreis Pyrmont, je einen Landarmenverband; die Ortsarmenverbände werden durch die Ortsarmendirektionen, die Landarmenverbände durch die Kreisarmendirektionen vertreten. Den Landarmenverbänden ist die Unterstützungspflicht in den Fällen des § 33 des Unterstützungswohnsitzgesetzes übertragen worden; ferner sind die Landarmenverbände verpflichtet worden, denjenigen, ihrem Kreise angehörigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind; ob und welche Beihilfe zu leisten ist, entscheidet nach Anhörung des Kreisvorstandes endgültig der Landesdirektor. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Landarmenverbände erforderlichen Geldmittel werden nach Maßgabe der Kreisordnung vom 16. August 1855 § 10 von den einzelnen Kreisen aufgebracht. Endlich sagt das Gesetz noch: „Die auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Verpflichtung des Staats zur Verpflegung und Heilung armer geisteskranker Personen sowie vermögensloser Nervenfieberkranker wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt."

Bezüglich der thatsächlichen Ausgestaltung fehlen leider nähere zahlenmäßige Nachweise, sonst geht sie ja aus den über die gesetzliche Regelung gegebenen Ausführungen schon im allgemeinen hervor. Irgend besondere Anstalten sind bislang von den Kreisen nicht eingerichtet worden, ebenso

sind aber auch von dem durch die Generalarmendirektion vertretenen Staat Anstalten nur in einem verhältnismäßig geringen Maße gegründet worden, das Landeshospital zu Flechtdorf, in welchem Sieche und Gebrechliche gegen Gewährung eines einmaligen oder fortlaufenden geringen Zuschusses seitens der Gemeinden untergebracht werden können, ist das einzige, was hier hervorzuheben ist. Dafür hat der Staat aber die Fürsorge für arme Geisteskranke, insofern sie heilbar oder gemeingefährlich sind, ganz übernommen; er besorgt sie durch Unterbringung in den preußischen Provinzialanstalten zu Marburg, Haina und Merxhausen, mit welchen zu dem Zwecke Verträge abgeschlossen sind; bei Unterbringung anderer Geisteskranker werden ferner sowohl seitens des Staats wie auch seitens der Kreise Beihilfen gewährt. Auch bei der Waisenpflege und der bei Krankheiten notwendigen Anstaltspflege tritt Staat und Kreis helfend ein. In dem Staatshaushaltsetat ist für die Landesregierung ein Dispositionsfonds zur Unterstützung nicht leistungsfähiger Armenverbände vorgesehen worden, über welchen nach Benehmen mit den Kreisbehörden verfügt zu werden pflegt; desgleichen unterstützen auch die Kreise als Landarmenverbände die vorzugsweise belasteten Gemeinden und der Staat stellt wieder den Kreisen auch Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Verfügung.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergiebt sich wohl zur Genüge, daß die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege in den sechs dieser Klasse zugezählten Staaten doch bereits eine sehr ausgebildete ist. Sowohl nach der gesetzlichen Regelung, wie auch in der thatsächlichen Ausgestaltung des ganzen Armenwesens zeigt sich durchweg bei den einzelnen Staaten eine stärkere Inanspruchnahme der größeren Verbände auf dem Gebiete des Armenwesens und läßt die ganze Entwicklung zum Teil auch erkennen, daß der Zug für die neuere Zeit im allgemeinen dahin gegangen ist, diese Inanspruchnahme noch zu erweitern und auszubauen. Es ist vorzugsweise die einen größeren Kostenaufwand erfordernde Anstaltspflege, deren sich die leistungsfähigeren größeren Verbände angenommen haben, im einzelnen wiederum in einer mannigfach verschiedenen Weise, die aber doch durchweg als eine wesentliche Entlastung der Ortsarmenpflege sich darstellt. Daneben tritt aber auch schon das Bestreben der Verbände, welche zwischen Gemeinde und Staat stehen, hervor, eigene Anstalten für die Armenpflege zu besitzen und zu errichten, wodurch wiederum letzterer nur eine große Förderung zu teil werden kann. Dabei ist aber noch zu beachten, daß bei den Staaten dieser Klasse die Thätigkeit der größeren Verbände sich durchweg vollzieht, ohne die kleineren, die Gemeinden, wieder finanziell in Anspruch zu nehmen, so daß also für diese eine volle Erleichterung gegeben ist. An diese nach der in Frage kommenden Richtung am meisten entwickelten Staaten ist endlich nun noch ein Staat anzuschließen, welcher allerdings an sich als in der fraglichen Entwickelung nicht an die Spitze zu stellen sein würde, welcher aber dadurch besonders sich auszeichnet, daß in ihm schon die größeren Verbände allgemein als eigentliche Träger der Armenpflege hingestellt sind, wie solches bezüglich einzelner Staatenteile oben auch schon ausnahmsweise bei einigen Staaten hervorzuheben war. Es handelt sich dabei allerdings nur um einen kleineren Staat, das Fürstentum Lippe-Detmold.

Fürstentum Lippe-Detmold.

Die gesetzliche Regelung für das Fürstentum Lippe ist erfolgt durch das Gesetz vom 12. September 1877 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Jede Stadt und jedes Amt bilden einen Ortsarmenverband; zunächst war das Stift Cappel daneben noch als ein besonderer Armenverband hingestellt, das ist jedoch durch das weitere Gesetz vom 5. Januar 1888, eine Änderung des Gesetzes vom 12. September 1877 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend, geändert worden und ist nunmehr das Stift Cappel in das Amt Lipperode eingeschlossen; die 155 Ortschaften des Fürstentums sind so zu 13 Ortsarmenverbänden — der Zahl der Ämter — vereinigt worden und kommen auf jeden dieser ländlichen Ortsarmenverbände im Durchschnitt etwas über 7000 Einwohner, während die städtischen Verbände sich nur wenig über 4000 Seelen erheben. Das ganze Fürstentum bildet sodann einen Landarmenverband, dessen Verwaltung und Vertretung der Regierung zusteht. Dem Landarmenverbande ist die Verpflichtung übertragen, hilfsbedürftige Deutsche ohne Unterstützungswohnsitz, welche aus dem Auslande auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden übernommen werden müssen, zu unterstützen und zu übernehmen, Fall des § 33 des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Ferner ist der Landarmenverband verpflichtet, denjenigen Ortsarmenverbänden eine Beihilfe zu gewähren, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind; die Entscheidung darüber, ob und welche Beihilfen zu gewähren sind, steht dem Kabinetsministerium zu. Die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landarmenverbandes aufzubringenden Kosten werden auf die Ortsarmenverbände nach Maßgabe der in den betreffenden Bezirken aufkommenden allgemeinen direkten Staatssteuern verteilt.

Thatsächlich ruht hier also die Armenlast fast ausschließlich auf den Ortsarmenverbänden, welche ja allerdings dadurch, daß sie im wesentlichen in größeren Komplexen zusammengefaßt sind, schon an sich zu leistungsfähigern gemacht wurden; hätte diese Zusammenfassung nicht stattgefunden, so wäre das Fürstentum wohl mit in die erste der gebildeten Klassen einzureihen gewesen. Größere Verbände über den Ämtern sind an der Armenpflege nicht beteiligt. Auch die gesetzliche Vorschrift, daß der im Staat repräsentierte Landarmenverband die mit Armenlasten überbürdeten Ortsarmenverbände zu unterstützen habe, wird für letztere dadurch mehr oder weniger finanziell illusorisch, daß die Kosten des Landarmenverbands wiederum auf die Ortsarmenverbände verteilt werden; es ist darin also im allgemeinen weniger eine Entlastung der Gesamtheit der Ortsarmenverbände als eine gleichmäßigere Verteilung der Gesamtlast zu sehen. Der Staat als solcher beteiligt sich an der Armenpflege im weiteren Sinne nur noch dadurch, daß er die Landesirrenanstalt unterhält und den hilfsbedürftigen Kranken der Amtsarmenverbände in derselben gegen einen mäßigen Verpflegungssatz Aufnahme gewährt. Nach den zahlenmäßigen Ergebnissen ist aber die Armenpflege im Fürstentum Lippe augenscheinlich eine intensivere geworden, denn der Gesamtaufwand für die öffentliche Armenpflege ist nicht allein ein nicht unerheblich

höherer geworden, sondern er ist auch ein höherer geworden, obwohl die Gesamtzahl der unterstützten Personen im allgemeinen dieselbe geblieben ist, ja eher einen geringen Rückgang aufweist; die städtischen Ortsarmenverbände haben in den zehn Jahren von 1884 bis 1893 je folgende Personenzahl unterstützt: 461, 488, 497, 479, 483, 449, 480, 502, 510, 497, die ländlichen Ortsarmenverbände: 2733, 2767, 2653, 2779, 2497, 2395, 2467, 2459, 2607, 2524; der Gesamtaufwand für die öffentliche Armenpflege ausschließlich der Ausgaben für Neubauten und sonstigen außerordentlichen Aufwendungen belief sich bei den städtischen Ortsarmenverbänden in den einzelnen bezüglichen Jahren auf folgende Summen: 36 736 Mk., 39 243 Mk., 36 363 Mk., 38 873 Mk., 45 449 Mk., 41 616 M., 43 984 Mk., 45 581 Mk., 49 727 Mk., 49 520 Mk., und bei den ländlichen Ortsarmenverbänden auf folgende: 78 618 Mk., 76 270 Mk., 80 733 Mk., 76 000 Mk., 82 769 Mk., 83 961 Mk., 82 579 Mk., 88 537 Mk., 98 737 Mk., 102 904 Mk; die Gesamtzahl der von dem Landarmenverband unterstützten Personen betrug in den fraglichen Jahren: 40, 26, 38, 29, 27, 33, 41, 78, 118, 109, der Gesamtaufwand dafür: 1896 Mk., 2653 Mk., 2518 Mk., 2921 Mk., 2754 Mk., 3519 Mk., 3271 Mk., 4908 Mk., 6466 Mk., 8179 Mk. Im allgemeinen haben die mit der gesetzlichen Regelung und der praktischen Ausführung derselben bislang gemachten Erfahrungen befriedigt.

Nunmehr verbleibt nur noch übrig, die beiden deutschen Staaten, in welchen das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 keine Gültigkeit erlangt hat, der Betrachtung zu unterwerfen: das Königreich Bayern und das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Königreich Bayern.

Im Königreich Bayern ist das Armenrecht auf dem Heimatsprincip aufgebaut worden; durch das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und durch die Novelle dazu vom 23. Februar 1872 sind die näheren Bestimmungen über den Erwerb und Verlust, sowie den Inhalt der Heimat getroffen; im Anschluß daran sind die weiteren Vorschriften über die Armenpflege in dem Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, gegeben worden. Nach dem zuerst angeführten Gesetze vom 16. April 1868 gewährt die Heimat in einer Gemeinde bei eintretender Hilfsbedürftigkeit den Anspruch auf Unterstützung; damit war schon die öffentliche Armenpflege in erster Linie den politischen Gemeinden übertragen und das Gesetz vom 29. April 1869 legt auch die örtliche Armenpflege, in welcher der Hauptschwerpunkt der öffentlichen Armenpflege überhaupt zu finden ist, den politischen Gemeinden auf. Bezüglich der hier speciell zu behandelnden Frage ist daher auch der Unterschied in der principiellen Stellung zum Armenrecht, welcher das Königreich Bayern von den Staaten des Unterstützungswohnsitzgesetzes scheidet, nur von untergeordneter Bedeutung. Allerdings das Institut des Landarmenverbandes, an welches sich bei den Staaten des Unterstützungswohnsitzgesetzes vielfach gerade die Beteiligung der größeren Verbände zunächst anlehnt, kennt man im Königreich Bayern nicht; trotz des Fehlens dieses Ausgangspunktes sind aber

doch im Königreich Bayern die größeren Verbände in höherem Maße durch die Distriktsarmenpflege und die Kreisarmenpflege zur Thätigkeit herangezogen, wie solches in der dritten und vierten Abteilung des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege näher geordnet ist. Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt: 1. die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts; 2. die Unterhaltung der bestehenden Distriktswohlthätigkeits- und Krankenanstalten; 3. die Ansammlung und allmähliche Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds; 4. die Errichtung von Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonieen und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder; 5. die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten; die unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Artikel 27 und Artikel 29 Absatz II des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betreffend. Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen: 1. aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds; 2. aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen; 3. aus freiwilligen Zuschüssen des Staats oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung einen besonderen Vorteil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen; reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen. Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hiernach zum Wirkungskreise des Distriktsrates und des Distriktsratsausschusses; an den betreffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neu gebildeten Distriktsratsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung teilzunehmen, welche eventuell auch durch Ersatzleute vertreten werden können. Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien, Irrenhäusern und anderen Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden; die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrates und des Landratsausschusses nach Maßgabe der Artikel 15 und 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräte betreffend, welches Gesetz auch auf die Deckung der Kreisarmenpflege Anwendung findet; der Landrat hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen darüber zu beraten und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen. Diese Vorschriften des Gesetzes vom 29. April 1869

sind durch das weitere Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege, Artikel 5, noch in folgenden Beziehungen ergänzt worden: Als mit Armenlasten überbürdet ist eine Gemeinde dann zu erachten, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeindekasse zur Bestreitung des Bedarfs der Armenkasse im Zusammenhalte mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen eine Höhe erreicht, daß hierdurch der Nahrungsstand eines erheblichen Teiles der Umlagenpflichtigen gefährdet wird. Jene Gemeinden, welche eine Unterstützung aus Distriktsmitteln beanspruchen, haben diesen Anspruch jährlich vor der ordentlichen Distriktsratsversammlung beim Bezirksamte schriftlich anzumelden; die eingekommenen Gesuche sind vom Bezirksamte zu instruieren und dem Distriktsrate zur Beschlußfassung vorzulegen; lehnt der Distriktsrat den Anspruch einer Gemeinde ganz oder teilweise ab, so steht der Gemeinde gegen den ablehnenden Beschluß binnen 14 Tagen nach dessen Eröffnung die Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche auf Grund kollegialer Beratung darüber beschließt, ob und in welchem Umfange die Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten und welche Unterstützung aus Distriktsmitteln ihr deshalb zu gewähren sei; gegen die Entschließung der Kreisregierung findet nach Maßgabe des Artikel 23 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betreffend, die Berufung an das k. Staatsministerium des Innern statt. Die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts jährlich erwächst, ist von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden aus Kreismitteln zu ersetzen.

Zu dem vorstehenden ist noch Folgendes erläuternd hinzuzufügen: Nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Distriktsräte betreffend, bildet jeder Amtsbezirk einer Distriktsverwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton — eine Distriktsgemeinde und in einem jeden derselben besteht als Vertreter dieser Korporation ein Distriktsrat; Distrikts-Verwaltungsbehörden waren derzeit die damaligen Landgerichte (jetzt Amtsgerichte); als bei der Reorganisation im Jahre 1862 die Verwaltung den Landgerichten abgenommen und nur dafür geschaffenen eigenen Behörden, den Bezirksämtern, übertragen wurde, legte man vielfach zwei oder drei Landgerichtsbezirke zu einem Bezirksamt zusammen, während man die korporativen Distriktsgemeinden meist in ihrem bisherigen Umfange bestehen ließ; so entspricht denn jetzt der Bezirk einer Distriktsgemeinde durchweg dem eines Amtsgerichtes, deren das Königreich Bayern 269 besitzt; besteht eines der 151 Bezirksämter aus mehreren Amtsgerichtsbezirken, so umfaßt es meist auch mehrere Distriktsgemeinden. Zum Wirkungskreise des Distriktsrates gehören nach dem Gesetz alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Korporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, und ist dabei insbesondere auch hervorgehoben: die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln; jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder infolge der Beschlüsse des Distriktsrates obliegen; als gesetzliche Distriktslast soll insbesondere auch angesehen werden die Unterhaltung

bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten; die Distrikts-Armenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen, Distriktsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Distriktsrates nach Maßgabe des Gesetzes anheim, die Anregung derselben kommt dem Distrikts-Armenpflegschaftsrate zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Distriktsrate durch Abgeordnete zu vertreten. Die Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse sind vor allem zu schöpfen: a. aus den Nutzungen des Distriktsgemeinde-Vermögens, welches jedoch im Grundstock ungeschmälert erhalten werden soll; b. aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staats, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen; c. aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vorteil ziehenden Gemeinden und Privaten; in Ermangelung oder bei Unzureichenheit dieser Quellen ist der Fehlbetrag durch Distriktsumlagen zu decken, welche nach dem Gesamtbetrage der im Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern zu verteilen sind. — Das Königreich Bayern ist sodann für die innere Verwaltung in acht Regierungsbezirke mit je einer Kreisregierung, Kammer des Innern, an der Spitze eingeteilt; nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Landräte betreffend, bildet jeder Regierungsbezirk eine Kreisgemeinde und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Korporation ein Landrat. Zum Wirkungskreise des Landrats gehört die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen; derselbe hat die Befugnis, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen, zu beantragen und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen; wo nicht die Gesetze oder besondere Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrats geschehen. Die zur Erfüllung der Kreisverpflichtungen notwendigen Mittel werden durch Kreis-Umlagen aufgebracht, der alle direkte Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß ist der Maßstab für die Beiträge zu den Kreis-Umlagen, ein anderer Maßstab kann auf Antrag des Landrates nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Für das Königreich Bayern kommen demnach drei Arten größerer Verbände als thätige Faktoren auf dem Gebiete der Armenpflege in Betracht, die Distriktsgemeinde, die Kreisgemeinde und der Staat. Was zunächst die Distriktsgemeinde anlangt, so ist für dieselbe einmal die Unterstützung überbürdeter Gemeinden zu berühren, welche mit der Zeit einen immer größeren Umfang angenommen hat. Zu der Vorschrift des Gesetzes vom 3. Februar 1888, nach welcher eine Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet dann zu erachten, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeindekasse zur Bestreitung des Bedarfs der Armenkasse im Zusammenhalte mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen eine Höhe erreicht, daß hierdurch der Nahrungsstand eines erheblichen Teils der Um-

lagepflichtigen gefährdet wird, ist durch die Ministerialentschließung vom 17. Februar 1888, Vollzug des fraglichen Gesetzes betreffend, eine nähere und zwar dem Wortlaut einen weiteren Sinn unterlegende Erklärung in folgender Weise gegeben worden: „Eine Gefährdung des Nahrungsstandes im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nicht bloß dann gegeben, wenn durch die Höhe der Umlagen die gesamte wirtschaftliche Existenz einer größeren Zahl von Umlagepflichtigen unmittelbar in Frage gestellt wird, sondern auch schon dann, wenn durch die Höhe der Umlagen die Besorgnis begründet ist, daß ein erheblicher Teil der Umlagepflichtigen mit ihren Familien in der Befriedigung ihrer notwendigen Lebensbedürfnisse beeinträchtigt werde. In der Absicht des Gesetzes liegt es, daß jeder mit Armenlasten überbürdeten Gemeinde nach dem Maße des bestehenden Bedürfnisses durch die Zuschüsse des Distriktes und des Kreises auch wirklich geholfen werde.“ Im Jahre 1896 wurden auf diese Weise 1417 Gemeinden, d. s. 17,6% der 8021 Gemeinden des Königreichs, als mit Armenlasten überbürdet von den Distriktsgemeinden unterstützt und betrug der Gesamtaufwand für diese Unterstützungen 263 157 Mk.; in den Jahren 1884 bis 1888 betrug der bezügliche Aufwand der Distriktsgemeinden 146 691 Mk., 148 551 Mk., 152 283 Mk., 148 683 Mk. und 158 657 Mk.; es zeigt sich also im allgemeinen eine wenn auch geringere Steigerung; im Jahre 1889 geht dann infolge des Gesetzes vom 3. Februar 1888 der Aufwand stärker in die Höhe auf 216 847 Mk. und findet von da an ganz regelmäßig von Jahr zu Jahr eine weitere, bald mehr, bald weniger bedeutende Steigerung statt, die Zahlen für die Jahre 1890 bis 1895 sind folgende: 218 913 Mk., 224 474 Mk., 228 400 Mk., 243 167 Mk., 251 285 Mk. und 261 788 Mk., wobei die beiden letzten Zahlen nach den Haushaltsetats der Distriktsgemeinden angegeben sind, während sich die übrigen auf die thatsächlichen Verausgebungen beziehen. Die Zahl der unterstützten Gemeinden belief sich im Jahre 1881 auf 1249, im Jahre 1893 auf 1353, so daß also auch in dieser Richtung ein Fortschritt zu konstatieren ist. Der absoluten Höhe nach sind den Unterstützungen überbürdeter Gemeinden aber die Aufwendungen für die distriktiven Anstalten noch überlegen. Im Jahre 1893 gab es 148 distriktive Krankenanstalten — darunter eine Anstalt für weibliche Unheilbare und ein Distrikts-Epidemiehaus, ein Krankenhaus zugleich Armenversorgungs- und Rettungsanstalt, ein weiteres zugleich Pfründenanstalt —, welche insgesamt einen Ausgabenetat von 1 131 908 Mk. aufwiesen; daneben bestanden noch 23 Distriktsanstalten für Armenversorgung, Armenbeschäftigung, Waisenpflege, verwahrloste Kinder, welche eine Gesamtausgabe von 177 998 Mk. verursachten; unter diesen letzteren Anstalten befanden sich eine Distriktsschulsuppenanstalt, neun Anstalten für verwahrloste Kinder, vier Armenversorgungsanstalten, drei Waisenanstalten, eine Armenversorgungs-, Waisen- und Rettungsanstalt, eine Anstalt für verwahrloste Kinder und zugleich Armenversorgungsanstalt, zwei Armenbeschäftigungsanstalten. Die vorbezeichneten Ausgabesummen enthalten übrigens die Gesamtheit der Ausgaben, nicht etwa nur die Aufwendungen der Distriktsgemeinde für ihre Anstalten. Diese Aufwendungen sind aber in gleicher Weise von Jahr zu Jahr beträchtlichere geworden, sie stellten sich für die Jahre von 1884 bis 1893 auf folgende Summen: 298 026 Mk., 309 731 Mk., 316 654 Mk.,

300 581 Mk., 317 221 Mk., 304 979 Mk., 316 209 Mk., 313 272 Mk., 363 999 Mk., 397 585 Mk.; es ist also in den zehn Jahren ein Anwachsen um etwa ein Drittel eingetreten; die distriktiven Anstalten haben sich in der gleichen Zeit von 162 auf obige 171 erhoben. Die Distriktsarmenfonds sind in den zehn Jahren 1884/93 um nachstehende Beträge vermehrt: 44 311 Mk., 36 098 Mk., 40 751 Mk., 32 797 Mk., 47 809 Mk., 41 541 Mk., 40 837 Mk., 35 713 Mk., 40 102 Mk., 48 873 Mk. Endlich kommen noch die sogenannten freiwilligen Leistungen in Frage, welche im wesentlichen die Aufwendungen für Errichtung neuer Wohlthätigkeitsanstalten und daneben die sonstigen Leistungen enthalten; mit Rücksicht auf die ersteren Beträge müssen dieselben in den einzelnen Jahren an sich schon wechselndere sein; sie stellen sich für die bisher berücksichtigten Jahre 1884/93 folgendermaßen: 108 117 Mk, 140 082 Mk., 299 969 Mk., 177 343 Mk., 151 617 Mk., 175 909 Mk., 189 856 Mk., 261 225 Mk., 295 379 Mk., 423 891 Mk. Die Gesamtaufwendungen der Distriktsarmenkassen sind von 645 127 Mk. im Jahre 1881 bis auf 1 113 908 Mk. im Jahre 1893 angestiegen, also um 468 781 Mk. oder 72,7%; auf den Kopf der Bevölkerung berechnet betrug der Gesamtaufwand in den zehn Jahren 1884/93: 0,13 Mk., 0,14 Mk., 0,18 Mk., 0,15 Mk., 0,15 Mk., 0,17 Mk., 0,17 Mk., 0,19 Mk., 0,21 Mk., 0,25 Mk.; auch in diesen Verhältniszahlen tritt also die Steigerung in stärkerem Maße hervor.

In den Bereich der Kreisarmenpflege fällt sodann insbesondere die Errichtung und Unterhaltung von Kreis-Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, namentlich von Irren-, Gebär- und Krankenanstalten, sowie die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden. Kreisirrenanstalten bestehen zur Zeit zehn, nämlich die zu München, Gabersee, Deggendorf, Klingenmünster, Karthaus-Prüll, Bayreuth, Erlangen, Werneck, Kaufbeuren und Irsee; ihr Durchschnittsbestand insgesamt hat sich in der Zeit von 1884 bis 1893 von 3488 auf 4509 erhöht und in der gleichen Zeit sind die Gesamtausgaben von 1 045 034 Mk. bis auf 1 338 938 Mk. angewachsen; die Leistungen der Kreisgemeinden für die Irrenanstalten beliefen sich in den zehn Jahren 1884/93 auf folgende Summen: 765 195 Mk., 751 947 Mk., 857 508 Mk., 893 573 Mk., 863 386 Mk., 824 012 Mk., 887 682 Mk., 970 322 Mk, 703 727 Mk, 776 649 Mk. Dazu kommen dann die Leistungen für sonstige Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten, bezüglich deren ich aber der Kürze wegen und zur Vermeidung einer Anhäufung zu großen Zahlenmaterials nur die reinen Aufwendungen der Kreise für das Jahr 1893 anführen will; in demselben wurden verausgabt für Taubstummenanstalten 62315 Mk., für Blindeninstitute 10 064 Mk., für Anstalten für krüppelhafte Kinder 16 920 Mk., für Krankenanstalten 267 993 Mk., für Gebäranstalten 19 880 Mk., für Kretinenanstalten 33 850 Mk. und für Anstalten für verwahrloste Kinder 125 881 Mk., die meisten dieser Ausgaben haben auch in dem letzten Jahrzehnt eine Erhöhung erfahren; diese Verausgebungen sind teils zur Unterhaltung eigener Kreisanstalten, welche zahlreich vorkommen, geleistet, teils aber auch durch Subventionierung von Stiftungs- oder Privatanstalten entstanden, welchen letzteren dann regelmäßig die Verpflichtung auferlegt wird, Arme teils unentgeltlich, teils gegen geringere Vergütung seitens

der unterstützungspflichtigen örtlichen Armenpflegen in Behandlung zu nehmen. Unter die Leistungen der Kreisgemeinden für Armenzwecke wird ferner noch eine Aufwendung für Stipendien gerechnet, welche sich 1884 auf 111 490 Mk., 1893 aber auf 140 532 Mk. belief. Endlich sind noch einzubegreifen die Unterstützungen an Distrikte und Gemeinden, welche gerade vorzugsweise besonders auch nach dem Gesetz von 1888 in die Höhe gegangen sind, in den dreizehn Jahren von 1881 bis 1893 haben sie sich von 69 569 Mk. auf 200 205 Mk. erhoben, also beinah verdreifacht. Die Gesamtaufwendungen der Kreise für Armen- und Wohlthätigkeitszwecke sind während der dreizehn Jahre 1881/94 von 157 419 Mk auf 1 786 036 Mk. gestiegen und haben sich demnach um 211 617 Mk. oder 13,4% vermehrt; auf den Kopf der Bevölkerung berechnet sich für die zehn Jahre von 1884 bis 1893 ein Betrag von 0,27 Mk., 0,28 Mk., 0,31 Mk., 0,32 Mk., 0,31 Mk., 0,31 Mk., 0,33 Mk., 0,34 Mk., 0,30 Mk., 0,31 Mk., im allgemeinen also auch hier eine Steigung.

Der Staat endlich beteiligt sich einmal insofern direkt an der Armenpflege als ihm die durch die Unterstützung von Nichtbayern erwachsenden Kosten dann zur Last fallen, wenn nach den bestehenden Staatsverträgen ein Ersatzanspruch an das Heimatland des Unterstützten ausgeschlossen ist oder die Geltendmachung ohne Erfolg bleibt, und als ihm ferner die Unterstützung der sogenannten Heimatslosen, d. i. derjenigen Personen, obliegt, deren Heimat nicht ermittelt werden kann; diese Unterstützungen an Nichtbayern und an Heimatlose sind von der örtlichen Armenpflege vorzuschießen und werden durch die Kreisregierungen zum Ersatz auf die Staatsfonds angewiesen. Im Staatshaushaltsetat ist ein besonderes Kapitel für Wohlthätigkeit, in welches in dem letzten Jahrzehnt regelmäßig eine zwischen 300 und 350 000 Mk. variierende Summe eingestellt worden ist; von dieser Summe entfallen etwa zwei Drittel auf die Unterstützung an Nichtbayern und Heimatlose, ein Drittel auf Beiträge an Armen- und Krankenkassen, welche auch noch gewährt werden. Endlich unterhält der Staat aber auch noch eine ganze Anzahl von einzelnen Anstalten, welche der Armenpflege dadurch mit helfen, daß sie teils frei, teils gegen den wirklichen Kosten nicht entsprechende Sätze Hilfsbedürftige in Pflege nehmen; andere derartige Anstalten werden auch wohl staatlich regelmäßig subventioniert; ich will nur einige dieser Anstalten hier kurz anführen: die Universitätskliniken, die Gebäranstalt zu München, die Heilanstalt für krüppelhafte Kinder in München, das Central-Blindeninstitut zu München, das Central-Taubstummeninstitut zu München 2c.

Nach alle diesem ist also die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege im Königreich Bayern eine sehr weitgehende und zwar nicht nur nach der gesetzlichen Regelung, sondern ebenso auch nach der thatsächlichen Ausgestaltung; das Königreich würde bei Einrangierung in die oben gebildeten Klassen jedenfalls mit in die die weiteste Entwicklung zeigende Klasse aufzunehmen gewesen sein. Der Zustand ist demnach auch als ein befriedigender zu bezeichnen; die gesetzlichen Vorschriften haben sich nach den thatsächlichen Erfahrungen bewährt, was schon daraus erhellt, daß seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Februar 1888 die früher bestandenen lebhaften Klagen der Gemeinden wegen Überbürdung mit Armenlasten sehr merklich abgenommen haben, denn es ist durch das genannte Gesetz jeder

politischen Gemeinde, welche sich als mit Armenlasten überbürdet erachtet, der Weg vorgezeichnet, auf welchem sie im gesetzlichen Instanzenzuge eine ihren individuellen Verhältnissen und ihrer Armenbelastung entsprechende Beihilfe aus Distriksmitteln erlangen kann; indem ferner die Hälfte der von den Distriktsgemeinden desfalls aufzuwendenden Kosten denselben von den Kreisgemeinden aus Kreisfonds zu ersetzen ist, wird zugleich eine weitere Verteilung der Armenlast auf breitere Schultern und die Möglichkeit wirksamster Unterstützung herbeigeführt.

Reichsland Elsaß-Lothringen.

In den Reichslanden ist das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz gleicherweise nicht zur Einführung gelangt, sondern es ist die Regelung des Armenwesens nach dem französischen System beibehalten; dadurch weicht aber die ganze Ausgestaltung der Armenpflege ganz wesentlich von der im übrigen Deutschland ab, denn es giebt auch keine inhaltlich dem Unterstützungswohnsitz ähnliche Landesgesetze, insbesondere besteht keine obligatorische Armenpflege, ausgenommen die Bezirkspflege für die Geisteskrankheiten und für hilfsbedürftige Kinder (Findelkinder, verlassene Kinder, Waisen). Eine Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege findet aber auch in Elsaß-Lothringen statt. Die öffentliche örtliche Armenpflege wird daselbst teils durch besondere Ortsarmenanstalten (Armenräte, bureaux de bienfaisance), teils durch Gemeindespitäler und Hospizien, teils endlich durch die Gemeinden selbst, und zwar entweder in Konkurrenz mit den vorgenannten Instituten, oder, wo solche fehlen, an ihrer Stelle wahrgenommen. Sie ist fakultativ in dem Sinne, daß sie, abgesehen von den Beiträgen der Gemeinden für Geisteskranke und unterstützte Kinder, nicht über das Maß der besonderen nach gesetzlicher Vorschrift oder durch freie Gewährung dazu verfügbar gestellten Mittel hinaus gewährt zu werden braucht. Jene Mittel schöpft die örtliche Armenpflege aus Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken, Kollekten und Lotterien, aus Beiträgen, welche die Gemeinden in ihren Budgets verfügbar stellen, aus den Erträgen einer besonderen Armensteuer vom Eintrittsgeld zu öffentlichen Vergnügungen und endlich aus den Erträgen der Arbeit der in den Gemeindehospizien und -Spitälern untergebrachten Personen. Soweit weder die öffentliche örtliche Armenpflege, noch die Wohlthätigkeit kirchlicher Genossenschaften oder Privater Hilfsbedürftigen zu helfen bereit oder imstande ist, pflegen die Bezirke oder der Staat helfend einzugreifen.

Die Thätigkeit der Bezirke (Departements) auf dem Gebiete der Armenpflege ist teils eine obligatorische, auf gesetzlicher Vorschrift beruhende, teils eine fakultative, eine in autonomen Beschlüssen der Bezirke selbst begründete. Die obligatorische Armenpflege, welche namentlich auch nach dem Kostenaufwande die weitaus wesentlichere ist, besteht einmal in der Fürsorge für die Geisteskranken und ferner in der Fürsorge für die unterstützten Kinder (Waisenpflege im weiteren Sinne). Die Fürsorge für die Geisteskranken liegt den Bezirken in der Hauptsache nach den Bestimmungen des Irrengesetzes vom 30. Juni 1858 ob, und zwar haben sie zu leisten sowohl den Bau wie die Unterhaltung der Irren-Heil- und -Pflegeanstalten, als den Transport der Geisteskranken nach den Pflegeanstalten, als endlich auch wenigstens zum

größten Teile die Bestreitung des Aufwandes für die Pflege der zur Aufnahme kommenden armen Geisteskranken. Die Bezirke Unterelsaß und Oberelsaß unterhalten gemeinschaftlich die Irrenanstalten Stephansfeld und Hoerdt, der Bezirk Lothringen die Irrenanstalt in Saargemünd; die Gemeindebeiträge für die in diesen Anstalten untergebrachten armen Geisteskranken werden in jedem Einzelfalle durch den Bezirkspräsidenten festgesetzt; die Aufnahmepflicht erstreckt sich auf alle Geisteskranke, die der Heilung fähig sind, oder die ohne Gefahr für sich und andere der Privatpflege nicht überlassen werden können. Eine Anzahl vorzugsweise der Stadt Straßburg bezw. dem Bezirk Unterelsaß angehöriger armer Geisteskranker findet übrigens auch in der Irrenklinik der Universität Straßburg auf Kosten des Bezirks Aufnahme und Behandlung. Zahlenmäßige Angaben über die Höhe der bezüglichen Bezirksaufwendungen kann ich nur der vorzüglichen und eingehenden Darstellung, welche der verstorbene Bezirkspräsident z. D. Freiherr von Reitzenstein in der „ländlichen Armenpflege und ihrer Reform" gegeben hat, entnehmen, einer Darstellung, welcher ich auch sonst hier im wesentlichen folge und auf die ich bezüglich des näheren nur verweisen kann; danach wurden in den bezüglichen Budgets für das Jahr 1886/87 an reinen Aufwendungen der Bezirke, also abzüglich der Erstattungen von Privaten und Gemeinden, für den in Frage stehenden Gegenstand ausgeworfen im Bezirk Unterelsaß 149 700 Mk., im Bezirk Oberelsaß 115 000 Mk. und im Bezirk Lothringen 137 600 Mk. Die Fürsorge für unterstützte Kinder hat sich als eine obligatorische für die Bezirke allmählich aus den älteren noch von Napoleon I. herrührenden Bestimmungen heraus entwickelt und gewissermaßen mit einem Gesetz vom 5. Mai 1869 ihren Abschluß erreicht; während früher die Depositärhospize (hospices dépositaires) diesen Zweig der Armenpflege hauptsächlich in den Händen hatten, ist er jetzt den Bezirken übertragen und erfolgt nur noch durch Vermittlung jener Hospize, von welchen je eins im Unterelsaß und in Lothringen und vier im Oberelsaß bestehen; aber nur die Minderzahl dieser Kinder wird in den Hospizen selbst verpflegt, die meisten werden zu Pflegeeltern ausgethan und ihre Unterhaltung und Erziehung durch vom Staate bezahlte Waiseninspektoren überwacht; Gegenstand der Pflege durch die öffentliche Waisenverwaltung sind zur Zeit alle Kinder, deren Eltern unbekannt, oder welche von den Eltern verlassen wurden, oder deren Eltern verstorben sind; die Pflege dauert in der Regel bis zur Beendigung des schulpflichtigen Alters, bei kränklichen, schwächlichen oder weniger bildungsfähigen Kindern nach Befinden auch länger, außerdem findet bis zur Beendigung des 21. Lebensjahres noch eine Beaufsichtigung durch die Waisenverwaltung, Fürsorge für Unterbringung in Lehre oder Gesindedienst, Gewährung einzelner Unterstützungen, Pflege in Krankheitsfällen u. s. w. statt; an den Kosten sind übrigens Gemeinden und Staat nach den im einzelnen geschehenen Festlegungen beteiligt, doch verbleibt der wesentlichere Teil immer den Bezirken; im Jahr 1882/83 betrug die Zahl der dauernd und zeitweilig unterstützten Kinder im Unterelsaß 1384, im Oberelsaß 1231 und in Lothringen 1057, der Aufwand verteilte sich in folgender Weise auf Bezirk, Staat und Gemeinden: Unterelsaß: Bezirk 86 309 Mk., Staat 3411 Mk., Gemeinden 28 515 Mk.; Oberelsaß: Bezirk 105 350 Mk., Staat 3136 Mk., Gemeinden 21 074 Mk.; Lothringen:

Bezirk 65388 Mk., Staat 4749 Mk., Gemeinden 12221 Mk. — Die Thätigkeit der Bezirke, welche auf autonomen Beschlüssen beruht, ist wiederum teils eine unmittelbare, teils eine mittelbare. Die unmittelbaren Leistungen, welche sich in der Fürsorge für die einzelnen Hilfsbedürftigen bethätigt, sind in den Bezirken von verschiedener Bedeutung; sie bestehen durchweg in allen Bezirken in Beihilfen bei Unterbringung von Kranken in Anstalten, die beiden elsässischen Bezirke zahlen Aversionalvergütungen an die Kliniken der Universität Straßburg behufs Unterbringung armer Kranker aus den Bezirken in denselben; desgleichen werden Unterstützungen an Blinde, Taubstumme, Gebrechliche, Sieche, Idioten, bezw. für die Unterbringung solcher Personen in Hospitälern und den bezüglichen Specialinstituten gezahlt; der Bezirk Lothringen unterhält eine Armenpflegeanstalt zu Gorze mit einem jährlichen Kostenaufwande von ca. 30000 Mk., in welcher erwerbsunfähige Arme aller Art, auch Epileptische, Krebskranke, Geistesschwache und Gebrechliche beider Geschlechter Aufnahme finden; der Bezirk Unterelsaß hat eine Armenpflegeanstalt bei Bischweiler errichtet; Oberelsaß besitzt keine eigene Anstalt, setzt aber einen Jahresbeitrag (1886 14000 Mk.) aus, um mit demselben die Kosten für die Unterbringung von ruhigen Irren, Idioten und Epileptischen im Gemeindespital zu Neubreisach zu bestreiten. Die mittelbaren Leistungen beziehen sich in erster Linie auf die Subventionierung von Wohlthätigkeitsanstalten und Vereinen, so Wöchnerinnenvereine, Blödenanstalten, Anstalten zur Unterstützung armer Kinder, Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene, zur Unterstützung armer Israeliten, Anstalten für protestantische und katholische Mägde, zur Besserung verwahrloster Kinder, die aus den französischen sociétés de secours mutuels hervorgegangenen Kranken- und Unterstützungskassen; alle diese Subventionen sind aber meist nur von geringem Umfange; hierher gehört dann ferner noch der Zuschuß, welcher zur Besoldung der Kantonalärzte geleistet wird, und welcher an Umfang ein beträchtlicherer ist.

Der Staat endlich beteiligt sich an den Werken der Armenpflege teils mittelst Gewährung von Zuschüssen an Wohlthätigkeitsanstalten, teils mittelst direkter Unterstützung von Hilfsbedürftigen, doch bleibt diese Beteiligung wesentlich hinter der der Bezirke zurück. In dem Budget für das Jahr 1886 waren für die Armenpflege insgesamt 98000 Mk. eingestellt, in welchem Betrage die gesetzlich dem Lande obliegenden Anforderungen für die Waisenpflege einbegriffen sind; 30000 Mk. waren zur Unterstützung von Wohlthätigkeitsanstalten bestimmt und wurden größtenteils zur Gewährung von Beihilfen für mit unzureichenden Mitteln dotierte Wohlthätigkeitsbureaus verwendet; 9500 Mk. waren zu Gewährung von Freistellen in Pflegeanstalten für Taubstumme, Blinde, Geisteskranke und Gebrechliche, 35000 Mk. zur Gewährung von Unterstützungen an Hilfsbedürftige ausgeworfen; letztere Summe wird zum Teil den einzelnen staatlichen Behörden zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.

Damit wäre die Darstellung des gesetzlichen und des faktischen Standes bezüglich der Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege in den einzelnen deutschen Staaten, abgesehen von Preußen, beendet; ich habe mich bemüht, dieselbe, soweit es das mir zur Verfügung stehende Material erlaubte,

thunlichst vollständig zu geben, weil nur auf diese Weise die notwendigen Unterlagen für eine sachgemäße Beurteilung zu schaffen standen, wie solche bei etwaigen Vorschlägen für eine eventuelle weitere Anregung seitens des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit zu schaffen war. Leider war es nicht möglich, überall auch zahlenmäßiges Material über die Aufwendungen für die Armenpflege und die Verteilung derselben auf die einzelnen Faktoren in den einzelnen Staaten zu beschaffen, und bei denjenigen Staaten, für welche wenigstens eine teilweise zahlenmäßige Festlegung geschehen konnte, war es doch wiederum ausgeschlossen, die vorhandenen Zahlengrößen gegenseitig in ein ohne weiteres eine Vergleichbarkeit lieferndes Verhältnis zu bringen und danach übersichtliche Zusammenstellungen, aus denen sofort das Maß der Beteiligung der einzelnen Faktoren relativ zu ersehen gewesen wäre, zu geben. Ein derartiges Material, welches stets eine eingehendere übereinstimmende Feststellung nach den gleichen Grundsätzen in den sämtlichen deutschen Staaten zur Voraussetzung haben würde, ließe sich aber wohl nur bei einer allgemeinen statistischen Erhebung, wie solche für das Deutsche Reich im Jahre 1885 vorgenommen wurde, beschaffen und auch da wohl nur allgemeiner und in großen Zügen; aber das würde immerhin schon für die ganze Beurteilung des in Frage stehenden Gegenstandes von einem nicht unwesentlichen Wert sein, und ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, auf diese Bedeutung noch ganz besonders hinzuweisen, und dabei den Wunsch aussprechen, daß, falls die allgemeine statistische Erhebung für das Deutsche Reich, wie ja über kurz oder lang zu erwarten, eine Wiederholung, wenn auch vielleicht in einer abgeänderten Weise, erfahren sollte, auch gerade der Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege eine Berücksichtigung zu Teil würde und der Anteil aller der einzelnen Faktoren der Armenpflege an der Ausübung dieser zahlenmäßig in vergleichbarer Zusammenstellung festgelegt würde.

Das Gesamtbild aus der gegebenen Darstellung kann aber nur als ein im allgemeinen erfreuliches bezeichnet werden. Als erfreulich nehme ich hier aber jede weitere Ausdehnung der Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege an, denn dadurch eben wird die Armenpflege selbst zu einer weit leistungsfähigeren gemacht, sie wird mit ihren immer steigenden finanziellen Anforderungen auf breiterer Unterlage mit aufgebaut, die größeren Verbände mit ihrer an sich schon größeren finanziellen Kraft nehmen sich derjenigen Zweige der Armenpflege an, welche einesteils für eine Ausübung im großen wesentlicher geeignet sind, anderteils aber auch besonders große Geldopfer verlangen, die erste Trägerin der Armenpflege, der Ortsarmenverband oder die örtliche Armenpflege, wird dadurch in mehr oder weniger erheblicher Weise entlastet, und es ist ihr so die Möglichkeit gegeben, sich der ihr verbleibenden armenpflegerischen Funktionen entsprechend intensiver und erfolgreicher anzunehmen, das Ineinandergreifen und Zusammenwirken alle der einzelnen auf dem Gebiet der Armenpflege heranzuziehenden Faktoren wird ein vollständigeres und wirkungsvolleres, und durch alle diese einzelnen Momente muß der Stand der Armenpflege selbst mit Notwendigkeit gehoben und zu segensreicherer Entfaltung gebracht werden, so daß gewiß die Berechtigung vorliegt, die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege an und für sich als

etwas Günstiges und Erfreuliches hinzustellen. Diese Beteiligung, mag sie nun eine weitergehende oder eine engere sein, äußert sich in den einzelnen Staaten, wie ich gezeigt habe, doch wieder in einer stark verschiedenartigen Weise, und so giebt die Darstellung in dieser Beziehung ein ziemlich buntes Gemisch in den Einzelheiten ab, das aber von vornherein und an und für sich keineswegs etwa als etwas Nachteiliges hingestellt werden kann. Denn gerade bei einer Angelegenheit, wie die hier in Frage stehende Beteiligung der größereu Verbände an der Armenpflege kommt der faktische Stand, in welchem sich in den einzelnen Staaten die ganze Organisation der inneren Verwaltung und vorzugsweise auch die Verteilung der finanziellen Kraft befindet, immer in erster Linie und ganz besonders vorwiegend in Betracht, die ganze Organisation der Armenpflege muß sich mit Notwendigkeit daran anschließen und darauf aufbauen und ist dieses wiederum vorzugsweise gerade bei der Beteiligung der größeren Verbände der Fall. Der faktische Stand in dem einzelnen Staate bedingt deshalb die ganze gesetzgeberische Ordnung des Armenwesens in demselben. Danach richtet es sich, welche größeren Verbände in dem einzelnen Staate für die Armenpflege herangezogen werden, in welcher Beziehung ja eine größere Verschiedenheit zu beobachten stand; in einzelnen, namentlich kleineren Staaten, war dieses lediglich oder doch wesentlich nur der Staat als solcher, meist wohl deshalb, weil nur er die nötige finanzielle Grundlage bot; andere Staaten belasteten mit der Armenpflege die zwischen Ortsgemeinde und Staat allein vorhandenen mittleren Distrikte, die dann regelmäßig auch besonders finanziell ausgestattet und gekräftigt wurden, sei es mit, sei es ohne Schaffung besonderer Korporationsverbände, dieses trat wesentlich in den mittleren Staaten hervor; wieder andere durchweg größere Staaten, welche zwischen Ortsgemeinde und Staat noch eine mehrfache Verwaltungsgliederung besitzen, wiesen zum Teil der höheren, zum Teil der niederen Verwaltungsstufe die Armenpflege zu, zum Teil auch wohl beiden; wird endlich noch der Umstand berücksichtigt, daß vereinzelt sogar zur ersten und eigentlichen Trägerin der Armenpflege anstatt der Ortsgemeinde schon ein größerer Verband eingesetzt ist, so wird man gewiß eine ziemliche Reichhaltigkeit der Ordnung in dieser Beziehung nicht verkennen können.

Aber durch den faktischen Stand wird nicht nur bedingt, in welcher Weise eine Gesetzgebung zu erlassen ist, sondern ebenso sehr auch, ob sie überhaupt erlassen werden muß. Vielfach konnte beobachtet werden, daß bezüglich der Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege seitens der Gesetzgebung kaum oder doch nur in ganz untergeordneter Weise Bestimmung getroffen war, daß aber trotzdem diese Beteiligung in höherem, ja oft in recht erheblichem Maße faktisch stattfand. Principiell wird man ja wohl immer eine feste und scharf abgegrenzte Regelung auch für den vorliegenden Fall als das beste und vollkommenste anerkennen müssen, das wird aber keineswegs ausschließen, den hier gegebenen faktischen Zustand, die berührte Verschiedenheit, als einen nicht zu bemängelnden hinzustellen. In den betreffenden Fällen ist es meist der Staat selbst, der gewisse Funktionen der Armenpflege freiwillig nach altem Herkommen trägt, und wird man die Gefahr, daß er hierin plötzlich eine Änderung sollte eintreten lassen, kaum für groß erachten können. Meist sind es außerdem kleinere Staaten, in denen

dieses in schärferer Weise hervortritt, und das führt dazu über, auch die Verschiedenheit ins Auge zu fassen, welche durch die Größe der einzelnen Staaten für das Bedürfnis nach einer Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege und für die Art und Weise dieser Beteiligung gegeben ist.

Für den kleinen Staat wird man es oft schon für genügend erachten können, wenn lediglich der Staat unter den Ortsgemeinden eine Thätigkeit auf dem Gebiete entfaltet; in den kleineren Verhältnissen wird sich dieser immer schon den individuellen Bedürfnissen in vollem Maße anschließen können, ohne daß dabei weiter die Zwischeninstanz der Mittelbezirke in Anspruch genommen zu werden braucht. Es ergiebt sich dieses ja schon daraus, daß das kleinere Staatsgebiet oft nur der Fläche eines Mittelbezirks im großen Staat entspricht, wobei regelmäßig aber das kleine Staatsgebiet finanziell viel kräftiger dastehen und deshalb auch viel besser zu entlasten imstande sein wird, als der Mittelbezirk des größeren Staats. Dazu kommt aber noch ein weiterer Umstand zum Vorteil der kleinen Staaten hinzu; überall und von jeher hat sich gerade auch der mildthätige Sinn der regierenden Fürstenhäuser auf dem Gebiete der Armenpflege thätig erwiesen, sei es durch Stiftung besonderer Anstalten für die Armen, sei es durch Gewährung direkter Unterstützungen oder Schaffung von Fonds gleicherweise in der Gestalt von Stiftungen für solche, sei es durch Eintreten in besonderen Notfällen und Beihilfenbewilligung bei solchen; dem absoluten Umfang nach wird nun dieses Eintreten der Herrscherhäuser in den kleinen Staaten sich etwa ebenso gestaltet haben, wie in den größeren, zumal da die Fürstenhäuser der kleineren Staaten oft durch großen Allodialbesitz gerade ganz besonders ausgezeichnet waren; der Wirkung nach ist aber ein wesentlicher Unterschied gegeben, denn in dem kleinen Staat ist die Stiftung u. s. w. durchweg für das ganze Gebiet ausreichend, während sie in dem großen Staat nur in einem beschränkten Teile, oft nicht weit über den Umkreis der Hauptstadt hinaus ihre Wirkung äußern kann; dieser Umstand ist aber für die hier zur Erörterung gebrachte Frage von nicht zu unterschätzender Bedeutung, es muß damit das Bedürfnis nach der Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege für einen Teil der kleineren Staaten in wesentlich geringerem Maße vorhanden sein, weil eben jene Stiftungen schon helfend für die Ortsarmenverbände eintreten und sie stärker entlasten; für verschiedene kleinere Staaten ist dieses besonders geltend gemacht, bezw. es geht aus der Zahl und dem Umfang der bestehenden bezüglichen Stiftungen hervor, auf letztere konnte ja in meiner obigen Darstellung keine Rücksicht genommen werden, ich glaubte deshalb aber die Sache wenigstens hier näher berühren zu sollen, da in ihr vielfach der Grund liegt, daß trotz des an sich nur wenig hervortretenden Wirkens der größeren Verbände doch der für den Staat bestehende Zustand als ein befriedigender erachtet wird. In den größeren Staaten tritt nun aber auch, ganz abgesehen von dem letzterwähnten Umstande, das Bedürfnis nach einer Beteiligung der größeren Verbände und speciell der sich zwischen Ortsgemeinde und Staat einschiebenden Verwaltungsbezirke schon an sich weit stärker hervor, es ist dieses mit der Größe des Gebietes ohne weiteres gegeben; der Staat selbst kann hier nicht in derselben Weise unter Berücksichtigung der individuellen Einzelverhältnisse eingreifen, er muß dafür notwendigerweise nochmals eine oder auch mehrere Zwischen-

instanzen bilden, welche vermöge des kleineren Bezirks das Individuelle stärker berücksichtigen können; so ist also der größere Staat für unsere Frage immer schon in einer zwingenderen Lage.

Ein in erster Linie wesentliches Moment für unsere Frage liegt sodann aber in der verschiedenen Art und Weise, wie in den einzelnen Staaten die größeren Verbände, speciell die Zwischenstufen zwischen Ortsgemeinde und Staat, thatsächlich ausgestaltet sind. Durchweg in sämtlichen deutschen Staaten finden sich über den Ortsgemeinden und unter der Landesregierung Behörden für die innere Verwaltung, denen ein bestimmter räumlich abgegrenzter Bezirk mit einer Anzahl von Ortsgemeinden zugewiesen ist; in den kleineren und mittleren Staaten ist meist nur eine Gattung solcher Behörden vorhanden, in den größeren dagegen auch wohl zwei wiederum übereinander stehende; die Benennung dafür ist eine wechselnde, so daß man sich daran nicht halten kann. Nachdem dann im Laufe dieses Jahrhunderts und vorwiegend erst in der zweiten Hälfte desselben die Bestrebungen nach Schaffung größerer Selbstverwaltungsverbände immer weiter an Boden gewonnen und dementsprechend auch die einzelnen Landesregierungen in zunehmendem Maße dem Folge gaben, wurden an die ursprünglich rein behördlichen Verwaltungsbezirke vielfach Selbstverwaltungskörperschaften angegliedert und diesen Selbstverwaltungskörperschaften mehr oder weniger weitgehende Befugnisse übertragen. Im einzelnen treten dabei natürlich für die verschiedenen Staaten wiederum mannigfache und weitergehende Verschiedenheiten hervor. In einzelnen Staaten hat man besondere Selbstverwaltungskörperschaften allgemeinen Charakters gar nicht einmal geschaffen, man hat aber doch den Verwaltungsbezirken gewisse Funktionen, so speciell und vorwiegend auch auf dem Gebiete der Armenpflege, ausdrücklich oft auch unter Anordnung eines bestimmten Organismus dafür zugewiesen; in anderen Staaten hat man Selbstverwaltungskörperschaften zwar ins Leben gerufen, sie aber nur mit einer engbegrenzten Kompetenz ausgestattet, so daß sie in ihrer Wirkung ziemlich beschränkt sind; in anderen Staaten endlich ist man hierin weitergegangen und hat auch die Thätigkeit und das Betriebsfeld der Selbstverwaltungskörperschaften zu einer freieren und ausgedehnteren gestaltet, ohne durch Schranken eine segensreiche Bewegungsfreiheit und Entwickelung zu hemmen. An die verschiedenartige Kompetenzgestaltung der Selbstverwaltungskörperschaften schließt sich als Hauptpunkt dann noch die verschiedenartige finanzielle Ausstattung derselben mehr oder weniger an. Wo die Selbstverwaltung nur für einzelne Funktionen oder mit großer Einengung ins Leben gerufen war, da war meist auch ihre finanzielle Stellung nur eine schwache; in der Regel bestand nur die Befugnis, den Aufwand, welcher durch die bezügliche Thätigkeit des größeren Bezirks entstehen mußte, nach irgend einem speciell vorgeschriebenen Steuerfuße auf die einzelnen Gemeinden des Bezirks wiederum zu verteilen. Wo man dagegen einen weiteren Ausbau der Selbstverwaltungskörperschaften vornahm, sah man sich meist auch veranlaßt, den Körperschaften einen festeren finanziellen Boden zu geben und ihnen eigene Einnahmequellen zuzuweisen; hierin ging man aber in den einzelnen Staaten auch wieder verschieden weit, die Einnahmen waren im Verhältnis bald kleinere, bald wesentlichere; sie bestanden teils in der Überweisung von besonderen, bisher meist staatlichen

Eingängen, speciell von Gebühren und Strafgeldern, so Jagdscheingebühren, Polizeistrafgeldern u. s. w., teils in der Zusicherung eines regelmäßigen staatlichen Zuschusses, teils endlich auch in der Ausstattung mit besonderen, oft erheblicheren Kapitalfonds. Daß aber gerade durch diese Verschiedenheit, welche in recht bunter Weise zwischen den einzelnen Staaten obwaltet, ein ganz wesentlicher Einfluß auf die Intensität der Beteiligung der größeren Verbände auf dem Gebiete der Armenpflege geübt werden muß, liegt wohl auf der Hand; denn daß auf diesen Gebieten ein Verband, welcher einen großen Wirkungskreis besitzt und für denselben auch entsprechend finanziell in ausreichender Weise ausgestattet ist, mehr leisten kann, als ein Verband, dem nur eine einzelne Funktion zugewiesen, und der die ihm durch die Erfüllung derselben erwachsenden Kosten lediglich von den zu ihm gehörigen Gemeinden einziehen darf, braucht wohl nicht näher erwiesen zu werden. Aber die Stellung der Landesregierung selbst für unsere Frage wird auch durch diese Verschiedenheit der sonstigen Organisation in gewisser Weise mitbedingt. Wenn sich eine Regierung von der segensreichen Wirkung einer Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege im Princip überzeugt hat, so wird ihr die faktische Durchführung doch in einem Staate mit den entwickelten und finanziell kräftigen Selbstverwaltungskörperschaften ungleich leichter werden, als in einem Staate der anderen Art, in ersterem wird sich eine Einführung der Erweiterung jener Beteiligung durchweg ohne weiteres an die bestehende Organisation anfügen lassen, in letzterem dagegen wird es meist noch besonderer, oft mit größeren Schwierigkeiten verbundener Umgestaltungen bedürfen, welche häufig in andere Gebiete übergreifen werden und zu denen sich eine Regierung immerhin schwerer entschließen wird. Insofern ist also durch die verschiedenartige Verwaltungsorganisation die verschiedenartige Gestaltung der Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege wiederum ganz wesentlich bedingt.

Ein Punkt ist übrigens auch vorhanden, der als solcher keine Verschiedenheit an dieser Beteiligung bewirkt, das ist die Verschiedenheit, in der principiellen Stellung zum Armenrecht, welche innerhalb der deutschen Staaten noch zu Kraft besteht. Es hat sich in der Darstellung des gesetzlichen und faktischen Standes gezeigt, daß ebenso wie in den Staaten unter dem Unterstützungswohnsitzgesetz auch in dem Königreich Bayern mit dem Princip des Heimatrechtes und in dem Reichsland Elsaß-Lothringen unter der fakultativen Armenpflege eine Heranziehung der größeren Verbände für die Armenpflege möglich ist und auch thatsächlich stattfindet. Ja in dem Königreich Bayern ist diese Heranziehung sogar ganz besonders ausgebildet, und auch im Reichsland ist sie eine verhältnismäßig nicht unerhebliche. Eins ist dabei aber nicht zu übersehen, was den Staaten des Unterstützungswohnsitzgesetzes möglicherweise als ein Vorteil für die zu behandelnde Frage anzurechnen ist, das ist die Einrichtung des Landarmenverbandes. Wenn man die geschichtliche Entwickelung der Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege verfolgt, so sieht man vielfach sich diese gerade an das Institut des Landarmenverbandes zunächst anlehnen; als gewissermaßen erste Stufe in der Entwickelung zeigt sich eine Erweiterung der Pflichten des Landarmenverbandes, und auf diese Weise wird zuerst ein Teil der Lasten der Ortsgemeinden und der Ortsarmenverbände diesen abgenommen und auf die kräftigeren Schultern

des größeren Verbandes gelegt; dieses geht sodann sogar so weit, daß der Landarmenverband selbst zu einer jener oben hervorgehobenen Specialkörperschaften für die Armenpflege ausgebildet wird, wie solches im Herzogtum Anhalt geschehen ist.

Betrachtet man nun die einzelnen Zweige der Armenpflege, bezüglich derer sich die Thätigkeit der größeren Verbände in den einzelnen Staaten zeigt, so ist dazu zunächst ein übereinstimmendes, ziemlich überall gegebenes Moment hervorzuheben. Die Thätigkeit des umfassendsten Verbandes, des Staates, dokumentiert sich fast in sämtlichen einzelnen Staaten mehr oder weniger wesentlich darin, daß er die größeren Anstalten, welche teils nur mittelbar, teils aber auch unmittelbar der Armenpflege dienen, wie Krankenhäuser, Kliniken, Irren-Heil- und -Pflegeanstalten, Idiotenanstalten, Taubstummen- und Blindeninstitute und dergleichen auf seine Kosten herstellt und unterhält und für die Aufnahme von Armen den unterbringenden Verbänden lediglich die meist nur sehr gering berechneten Specialkosten für die unmittelbare Verpflegung in Anrechnung bringt, ja oft auch diese noch besonders ermäßigt oder wohl auch gar ganz erläßt. Neben dem Staat unterhalten aber verschiedentlich auch andere größere Verbände derartige Anstalten, namentlich Krankenhäuser, Armenhäuser, Siechenhäuser und dergleichen, und zwar geschieht dieses in denjenigen Staaten, welche mehrere Zwischenglieder zwischen Staat und Gemeinde haben, meist von den sich an den Staat unmittelbar anschließenden Verbänden. Dieser ganze Zweig der Armenpflege, die Anstaltserrichtung, ist, was die ländliche Armenpflege betrifft, eigentlich ganz den größeren Verbänden vorbehalten, man findet in den ländlichen Ortsarmenverbänden höchstens kleinere Armenhäuser, welche den Armen lediglich Unterkunft gewähren und nur hin und wieder auch gewisse Vorkehrungen für Krankheitsfälle, speciell epidemische, (besondere Krankenzimmer mit entsprechender Einrichtung) besitzen; in den Städten, und namentlich in den größeren, kommen ja allerdings mehr oder weniger regelmäßig Anstalten, besonders Krankenhäuser mit vollkommener und vollständiger Einrichtung und in größerem Umfange angelegt vor, oft ist zur Herrichtung dieser Anstalten aber doch wieder von den größeren Verbänden eine Unterstützung gewährt, denn die Gewährung derartiger Beihilfen ist auch ein Feld für die Thätigkeit der größeren Verbände, wie die obige specielle Darstellung für die einzelnen Staaten ausweist. Eine weitere lediglich die finanzielle Seite betreffende Thätigkeit der größeren Verbände besteht in der Gewährung von Beihilfen an die vorzugsweise mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden; diese Thätigkeit findet man ganz besonders häufig in den einzelnen Staaten gesetzlich angeordnet und bildet sie gewissermaßen eine der ersten Stufen für das Eingreifen der größeren Verbände; eine Verschiedenheit zeigt sich dabei namentlich insofern noch, als in einigen Staaten specieller vorgeschrieben ist, wann eine, die Beihilfe bedingende Überbürdung für die Ortsgemeinde vorhanden sei, und in welchem Verhältnisse die Beihilfe gegeben werden müsse; die Gewährung dieser Beihilfen geschieht übrigens sowohl von dem Staat, wie auch von den unter demselben stehenden Verbänden. Dann kommt ferner als wesentlichstes Feld die Anstaltspflege in allen ihren einzelnen Erscheinungen in Frage; dabei ist aber das Verhältnis wiederum ein sehr verschiedenartiges.

Bald ist den größeren Verbänden die Verpflichtung zu der bezüglichen Pflege ohne weiteres auferlegt worden, und sie übernehmen einfach die auf diese Weise zu Unterstützenden auf ihren Etat, bald ist ihnen nur ein gewisser Teil der durch die fragliche Unterstützungsart entstehenden Kosten aufgebürdet worden und sie zahlen denselben an die in erster Linie unterstützungspflichtige Ortsgemeinde, bald ist es auch lediglich in ihr Ermessen gestellt, wie weit sie mit ihrer Fürsorge in dieser Hinsicht gehen wollen, und dabei haben einige Verbände generelle Sätze, welche durchweg von ihnen übernommen werden und regelmäßig in einem gewissen Prozentsatz der gesamten Kostenaufwendung der Ortsgemeinde bestehen, aufgestellt, während andere ihren Zuschuß lediglich von Fall zu Fall je nach den besonderen Verhältnissen festsetzen. Dann ist auch darin, für welche Arten der Anstaltspflege die größeren Verbände eintreten, ein wesentlicher Unterschied gegeben; am verbreitetsten und ausgiebigsten findet sich die Übernahme der Verpflegungskosten für Geisteskranke, wobei noch die Sonderheit zu bemerken, daß häufig nur Geisteskranke, welche heilbar oder welche für die Gemeinheit gefährlich sind, von den größeren Verbänden versorgt werden und zu versorgen sind; auch auf die Unterhaltung von Taubstummen und Blinden, teilweise wieder mit Ausscheidung lediglich der bildungsfähigen, erstreckt sich die Thätigkeit der größeren Verbände in einem weiteren Umfange; in einer Reihe von Staaten nehmen sich die größeren Verbände auch der Idiotenpflege an, auch die Fürsorge für Kretinen kommt vor; es ist ferner die Waisenpflege und die Fürsorge für verwahrloste oder bestrafte Kinder hervorzuheben, daneben dann weiter die Fürsorge für zu bessernde arbeitsscheue Elemente unter den Erwachsenen; endlich tragen die größeren Verbände häufig die Kosten oder einen Teil der Kosten, welche durch Verpflegung armer Kranken in Krankenhäusern und sonstigen Anstalten entstehen; gerade in dieser Beziehung zeigen aber die einzelnen deutschen Staaten bezüglich des Eintretens der größeren Verbände ein verhältnismäßig recht buntes Bild. Schließlich ist dann aber noch die Verwilligung direkter Unterstützungen, sei es allgemein, sei es auf besonders geartete Fälle beschränkt, unter den Leistungen der größeren Verbände mitaufzuführen, obwohl dieselbe an und für sich doch immerhin seltener vorkommt.

Nunmehr würde zum Schlusse noch zu prüfen sein, in welcher Richtung sich die ganze Entwicklung in dem letzten Jahrzehnt bezüglich des hier erörterten Punktes bewegt hat. Wie schon oben hervorgehoben, wurde bei den Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit über die ländliche Armenpflege und ihre Reform vorzugsweise gerade auf die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege hingewiesen und in den als Abschluß jener Verhandlungen zur Annahme gebrachten Thesen hauptsächlich das Bedürfnis nach einer weiteren Ausgestaltung dieser Beteiligung anerkannt. Die Entwicklung in den seitdem verflossenen etwa zehn Jahren kann aber nur als eine sehr günstige bezeichnet werden, denn in der obigen Darstellung der Lage in den einzelnen Staaten konnte auf eine ganze Anzahl neuer Gesetze hingewiesen werden, welche sich mehr oder weniger in der Richtung einer allgemeinen Förderung jener Beteiligung größerer Verbände bewegten. Jene neueren Gesetze reihen sich der Zeit nach in folgender Weise aneinander: im Jahre 1886 ist einmal im Fürstentum Reuß älterer

Linie eine Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege, wenn auch nur als fakultative, so doch in weitgehendem Maße neu angeordnet worden, während sie früher noch nicht vorhanden war, und ferner ist im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach eine frühere Beschränkung in der Belastung der Staatskasse mit der Tragung der Irrenunterhaltungskosten zur Aufhebung gebracht; 1888 wurde für das Königreich Bayern die Unterstützung überbürdeter Gemeinden durch die Distrikte neu und weitergehend geregelt und gleichzeitig die Thätigkeit der Kreise in dieser Richtung eingeführt; 1889 wurde im Herzogtum Sachsen-Meiningen die Fürsorgepflicht der Landarmenverbände erweitert und im Königreich Württemberg die Funktion der Landarmenverbände den Kreisen, die dazu besser gekräftigt waren, übertragen, dabei aber den früher damit betrauten Oberämtern doch noch einzelne Zweige der Armenpflege neben den Kreisen für eine freie Thätigkeit belassen; 1891 machte das Großherzogtum Baden seine Kreisverbände durch entsprechende Dotation fähiger, die ihnen auf dem Gebiete des Armenwesens auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen; 1893 ordnete man im Großherzogtum Hessen eine regelmäßige pekuniäre Unterstützung der Landarmenverbände durch den Staat gesetzlich an; 1894 nahm das Großherzogtum Oldenburg eine Erweiterung der Pflichten der Landarmenverbände für das Fürstentum Birkenfeld vor; 1896 dehnte das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin die Unterstützungspflicht der Amtsverbände im Domanium weiter aus; 1897 endlich regelt das Herzogtum Sachsen-Altenburg gesetzlich einen aus der Staatskasse regelmäßig zu zahlenden Zuschuß zu dem außerordentlichen Armenaufwand der Ortsarmenverbände, und das Großherzogtum Oldenburg übernimmt für das Fürstentum Lübeck die Kosten der Landarmenpflege, deren Thätigkeitsgebiet ein wesentlich erweitertes ist, auf die Landeskasse. Für den an sich kurzen Zeitraum, welcher aber für die Weiterentwicklung einer principiellen Organisationsfrage, wie die Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege, um so mehr nur als ein untergeordneter angesehen werden kann, haben sich in zehn verschiedenen deutschen Staaten elf einzelne Gesetzgebungsakte gezeigt, welche alle in einer gewissen Weise die Tendenz haben, die Thätigkeit der größeren Verbände auf dem Gebiete der Armenpflege auszudehnen. Man darf daraus wohl mit Recht den Schluß ziehen, daß in dem Kreise der deutschen Landesregierungen sich die Überzeugung von den segensreichen Erfolgen einer Heranziehung der größeren Verbände zur Armenpflege allgemein Bahn gebrochen hat, und daß man danach auch bestrebt ist, nach Thunlichkeit diese Heranziehung zu fördern und auszudehnen, ein Bestreben, welches sich naturgemäß nur allmählich und nach und nach vollkommen Durchbruch und Übersetzung in die faktische Ausführung verschaffen kann. Daß aber diese Bestrebungen die ganze Entwicklung in der neueren Zeit des weiteren beherrschen, geht ferner auch daraus hervor, daß da, wo das Eingreifen der größeren Verbände gesetzlich nur als ein fakultatives hingestellt worden ist, doch dieses Eingreifen immer mehr an Ausdehnung gewinnt, wie verschiedentlich zu konstatieren stand. Ebenso ließ auch das für eine Reihe von Staaten beigebrachte zahlenmäßige Material fast durchweg ein fortgesetztes Anwachsen der armenpflegerischen Aufwendungen der größeren Verbände und damit ein Intensiverwerden der Thätigkeit derselben ersehen;

ich brauche dabei nur auf das Königreich Bayern, das Königreich Württemberg, Großherzogtum Baden, Herzogtum Braunschweig, Fürstentum Waldeck und andere hinzuweisen.

Wenn ich nun aber das Endergebnis meiner Darstellung, wie dieses bei den Referaten des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit üblich ist, in einer zur Annahme durch die Vereinsversammlung zu empfehlenden Resolution ausklingen lassen soll, so kann diese sich nur auf einem allgemeinen breiten Boden bewegen. Sofern man lediglich das Segensreiche einer Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege im Auge hat und ferner berücksichtigt, daß diese Beteiligung doch noch nicht überall in den einzelnen deutschen Staaten in der gleichen weitergehenden Ausdehnung zur Durchführung gebracht ist, dürfte vielleicht der Gedanke nahe liegen, darauf hinwirken zu wollen, daß von Reichswegen eine Heranziehung der größeren Verbände auf dem Gebiet der Armenpflege, sei es allgemein, sei es für bestimmte Zweige, wie beispielsweise die Anstaltspflege, zur Anordnung gebracht werde. Nach Maßgabe meiner Darstellung muß ich das aber einmal als an und für sich nicht angebracht und ferner als nach Lage der Sache durchaus nicht notwendig erachten. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz hat die Organisation des Armenwesens im Einzelnen in seinem § 8 den Landgesetzen vorbehalten und, wie ich glaube, mit gutem Grunde. Es ist oben schon zur Genüge darauf hingewiesen, wie die Organisation des Armenwesens sich notwendig an die ganze Organisation der inneren Verwaltung in dem einzelnen Staat anschließen muß; bei der Verschiedenheit, welche innerhalb der deutschen Staaten in dieser Richtung besteht und immer bestehen bleiben wird, kann aber eine einheitliche gleichmäßige Regelung der Organisation des Armenwesens im einzelnen weder für möglich noch überhaupt auch für angezeigt gehalten werden. Ebenso wenig wird man auch ein einzelnes Moment der Organisation wie die Beteiligung der größeren Verbände herausgreifen können und dieses allein einer zwingenden Regelung unterwerfen, was schon an sich zu Bedenken Veranlassung geben könnte; ich glaube hinlänglich gezeigt zu haben, wie sich gerade die Beteiligung der großen Verbände an der Armenpflege so eng an die sonstige Organisation der Verwaltung im Staate anschließt und anschließen muß, ein weiteres Hervorheben des Unangebrachten eines generellen Durchgreifens und einer reichsgesetzlichen Regelung dürfte daher wohl als überflüssig erscheinen. Aber nach dem ganzen derzeitigen Stande der Sache, wie er oben zur Darstellung gebracht wurde, liegt auch ein Bedürfnis nach einer derartigen allgemeinen Regelung gar nicht vor; durchweg in den deutschen Staaten hat sich eine Thätigkeit der größeren Verbände auf dem Gebiete der Armenpflege, wenn auch in einer nicht unwesentlichen Verschiedenheit bezüglich der Ausdehnung bereits herausgebildet, der Zug der ganzen Entwickelung geht offenbar dahin, diese Thätigkeit zu erweitern und zu vervollkommnen und steht dementsprechend wohl mit Recht zu erwarten, daß mit der Zeit, der in dieser Beziehung jedenfalls Rechnung zu tragen, eine volle Entfaltung der Wirksamkeit der größeren Verbände eintreten wird, welche sich überall den individuellen Einrichtungen der einzelnen Staaten eng anschließen und dadurch einen um so größeren Erfolg verbürgen wird. Ein zwingendes Eingreifen würde aber

hier mehr hemmend als förderndwirken und kann in keiner Weise als notwendig betrachtet werden. Danach bleibt dann lediglich eine allgemeine Empfehlung der Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege über, denn auch eine nähere Specialisierung etwa bezüglich der Gebiete, auf welchen solche vorzugsweise angebracht erscheinen müsse, eine Specialisierung, wie sie in den Schlußthesen der Verhandlungen über die ländliche Armenpflege und ihre Reform enthalten und dort auch mit vollem Recht gegeben ist, kann ich hier nicht für angebracht halten, zumal da sie im wesentlichen sich doch nur mit dem Inhalt jener Thesen zu decken haben würde. Mit Rücksicht hierauf glaube ich bezüglich des von mir bearbeiteten Teils des Referats nur folgende allgemeine Resolution zur Annahme anheimstellen zu sollen:

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat aus dem derzeitigen Stande der Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege in den einzelnen deutschen Staaten mit Genugthuung wahrgenommen, daß einesteils diese Beteiligung bereits in der großen Mehrheit der Staaten in einer umfangreicheren Weise Platz gegriffen hat, und andererseits die ganze Entwickelung der letzten Zeit auf eine Erweiterung nach dieser Richtung hinzuführen scheint; er spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß das Fortschreiten in dieser Beziehung auch für die Folge andauern werde, indem er eine thunlichste Heranziehung der größeren Verbände behuf Entlastung der kleineren als im Interesse einer gesunden und leistungsfähigen Ausgestaltung des gesamten Armenwesens liegend nochmals dringend empfiehlt.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Dreiunddreißigstes Heft.

Felisch, Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Die Fürsorge

für die

schulentlassene Jugend.

Bericht

erstattet im Auftrage des Vereins

von

Dr. Felisch,
Landgerichtsrat in Berlin.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1897.

Wer heut die Frage der Fürsorge für die schulentlassene Jugend öffentlich erörtert, ist der Beweisführung dafür überhoben, daß eine solche Fürsorge überhaupt und in einem gegenüber den derzeitigen Zuständen erhöhtem Maße notwendig ist. Allerdings giebt es noch immer Kreise, welche von der Wahrheit dieser Behauptung nicht durchdrungen sind. Und gewisse Gruppen lehnen sogar jede Einmischung auf diesem Gebiete rundweg ab, namentlich wenn sie seitens der besitzenden Klassen zu Gunsten der minderbegüterten erfolgt. Derartige abweichende Anschauungen zu widerlegen, erheischt ein Aufrollen all dessen, was wir in seiner Gesamtheit als Volkserziehung zu bezeichnen pflegen Hierauf einzugehen, führt zu weit für den Zweck, den sich die nachstehenden Darlegungen gesetzt haben. Es wird auch für die Mitglieder des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit nicht erforderlich sein, da unter ihnen der an die Spitze gestellte Satz ernstlichen Einwendungen nicht begegnen wird. Sie kennen die Ungunst der Arbeitsverhältnisse, die Lockerung der Familienbande, die Not und das Elend, welche eine Gefährdung des sittlichen Haltes, eine Verrohung oder Verwahrlosung oder ein Versinken in das Verbrechertum nach sich ziehen. Sie haben die Zahlen studiert, welche uns die Moralstatistik bietet, und unter welchen die der verbrecherischen Jugend am meisten um deswillen unsere Aufmerksamkeit erheischen, weil sie ein bedrohliches Anwachsen der Intensität der Kriminalität dieser Altersklassen und ein unverhältnismäßiges Anschwellen gerade unter den jüngeren Jahrgängen darthun. Es ist ihnen endlich eine Sache der täglichen Erfahrung, daß selbst da, wo bisher nichts Nachteiliges in die äußere Erscheinung getreten, dennoch die Summe derjenigen Einzelmomente eine gesteigerte gegenüber früheren Zeiten geworden ist, welche für minderbehütete und mehr sich selbst überlassene Jugendliche überall und ganz besonders in größeren Städten Gefahren, namentlich in sittlicher Hinsicht, auslösen. Überall prägt sich eben in unserem öffentlichen Leben aus, daß wir in einer Übergangszeit leben, die vieles Alte eingerissen und das Neue noch nicht voll ausgebaut hat. Ein Jahrhundert, welches damit begann, das Gebundensein an die Scholle aufzuheben, den alten Ständestaat zu beseitigen und ein neues, nachmals eine Volksvertretung schaffendes und noch später

allmählich sich dem Rechtsstaate näherndes Staatengebilde auf einer Unzahl neu sich bildender Stände aufzuerbauen, in welchem eine kaum faßbare Menge von Erfindungen und Entdeckungen das gesamte Wirtschafts- und Verkehrsleben völlig umgestaltete, und in welchem die Wirkungen der Kriege und der Wiedererrichtung eines einigen großen Vaterlandes einerseits die Gesamtanschauungen erheblich erweiterten, andererseits in Verbindung mit den geänderten Erwerbsverhältnissen die Lösung alter und junger socialer Fragen mit einem bis dahin unbekannten Drängen in den Vordergrund rückte, ein solches Jahrhundert konnte nicht unter allseits gemächlich ruhigen Zuständen zur Rüste gehen.

Ist es also richtig, daß die vom deutschen Volke erlebten geschichtlichen und wirtschaftlichen Umwälzungen und Neubildungen nicht ohne Rückschlag auf unsere heranwachsende Jugend geblieben sind, und daß wir dieser ein erhöhtes Maß von Fürsorge zu widmen haben, so kann für die Ausgestaltung der letzteren nur das Wie in Frage kommen. Hierfür aber wird man betreffs eines Punktes einig sein, daß nämlich die schlechteste Thätigkeit diejenige ist, welche im Almosengeben besteht oder dem sich nähert. Wollen wir auf diesem socialen Gebiete etwas ersprießliches leisten, so darf das nicht in dem planlosen Sichentäußern irgend welcher Münzen bestehen, sondern es muß persönliche Arbeit gethan werden. Soll die Entfremdung, welche zwischen einzelnen Volksschichten eingetreten ist, nicht von Tage zu Tage größer werden und eine Kluft sich im eignen Volke aufthun, gräßlicher als die, welche Lazarus sah, unüberbrückbar, das Heil der Nation in ihren dunklen Finsternissen begrabend, so muß der mit reicheren Kenntnissen und größeren Gütern versehene Teil der Deutschen sich werkthätig in den Dienst seiner minder bevorzugten Brüder und ihrer Kinder stellen. Nur dadurch, daß wir in freier Liebe den Klassen selbst dienen, deren wirtschaftliche Dienste wir entgegennehmen, vermögen wir das Gleichgewicht herzustellen und zu erhalten, dessen jetzt unsere öffentlichen Zustände zum Schaden des Gesamtwohles entbehren. Und blicken wir hierbei nach anderen Ländern hinüber, so können wir in dem Patronagesystem Belgiens, Frankreichs u. s. w. und in manchen sonstigen fremdländischen Einrichtungen zwar gute Vorbilder ausfindig machen, aber keines läßt sich ohne weiteres auf deutsche Zustände übertragen. Deutsche Denkweise, deutsche Art und Sitte hat zu bestimmen, wie bei uns vorzugehen ist; und im eignen Lande haben wir uns umzuschauen, um zu entdecken, wo und wie an Bestehendes anzuknüpfen ist.

Da dürfte denn als das beste System, auf welchem die Fürsorge sich auferbauen kann, das Pflegersystem sich darbieten. Wir brauchen es für das Vereinsleben nicht aus dem Auslande einzuführen. In unserem Berliner Vereine zur Besserung der Strafgefangenen ist es seit dem Jahre 1828 fortgesetzt bis heut in Anwendung; und es wäre ein schwer ausführbares Unternehmen, die Vereine aufzuzählen, welche in Deutschland seine Grundsätze befolgen. Trotzdem ist auch dieses einer zeitgemäßen Umgestaltung fähig. Ein von mir geleiteter Verein hat sich dem auf einem bestimmten Felde seit kurzem unterzogen. Und gerade dieser Umstand hat die vorliegenden Zeilen veranlaßt. Es geschieht auf ausdrücklichen Wunsch des Herrn Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, wenn im Nach-

stehenden ein ausführlicheres Bild des gedachten neuen Vereins gegeben wird. Es soll an einem praktischen Beispiele anstatt an weiteren allgemeinen Erörterungen gezeigt werden, wie Volksfreunde in einem bestimmten Falle an die Lösung der Frage herangegangen sind. Am Schlusse wird dann kurz darauf eingegangen werden, wie die dort gesammelten Erfahrungen für weitere Fürsorgegebiete und für andere Kreise verwertet werden können.

Der in Rede stehende Verein ist der freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen, der sich auf Grund eines an Pestalozzis 150sten Geburtstage, dem 12. Januar 1896, von 106 Damen und Herren erlassenen Aufrufes am 21. Januar 1896 im Bürgersaale des Rathauses zu Berlin gebildet hat. Sein Entstehen ist namentlich seinem verdienten und unermüdlichen ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Lehrer Pagel, zu verdanken, welcher seine eigenen Anschauungen in einer von ihm, nicht vom Vereine, herausgegebenen Broschüre niedergelegt hat, betitelt: Der freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen; ein Versuch zur Lösung der Frage: was ist das deutsche Volk seinen verwaisten Kindern schuldig? Berlin 1896, L. Oehmigkes Verlag (R. Appelius).

Zweck des Vereins ist die sittliche und wirtschaftliche Förderung der Waisen Berlins in den auf ihren Austritt aus der Schule folgenden Jahren. Daß hierfür eine neue Vereinigung gegründet wurde, erheischt in unserer Zeit, welche viel mehr einer Zusammenfassung der bereits vorhandenen als einer Errichtung neuer Vereine bedarf, einer kurzen Begründung. Auf dem Gebiete der Waisenfürsorge war keine Korporation vorhanden, welche mit ihrer Thätigkeit beim Schulentlassungstermine eingesetzt und eine erziehliche Wirksamkeit in den Vordergrund gerückt hätte. Unter den allgemeinere Ziele verfolgenden befanden sich allerdings solche, welche sich dem Jugendschutze in verschiedenen Formen, und auch einer, welcher sich satzungsgemäß ausschließlich dem Wohle der schulentlassenen Jugend widmet. Allein die Arbeit für Waisen ist wegen des Eingreifens der Vormünder, der Gemeindewaisenräte und der Vormundschaftsgerichte eine so eigengeartete, daß die Leiter der vorhandenen Vereine das Ausscheiden dieses Sondergebietes aus ihrem Thätigkeitsfelde um so mehr mit Freuden begrüßten, als letzteres trotzdem noch ein für sie nicht voll zu bewältigendes verblieb. Gerade der Wunsch, bereits gepflegten Bestrebungen nirgends Abbruch zu thun, führte den Erziehungsbeirat von vornherein dazu, nur im Einverständnisse mit allen in Frage kommenden Behörden und Vereinigungen vorzugehen, und hat seine peinliche Befolgung dieses Grundsatzes bereits dadurch belohnt, daß das Vorhaben, eine Centralstelle des Waisenfürsorgewesens Berlins zu werden, seiner Erfüllung sehr nahegerückt worden ist.

Unter Waisen versteht der Verein alle vaterlosen Kinder. Er zählt dazu nicht nur die, welche ihren Vater oder beide Eltern verloren haben, sondern auch die dauernd von ihrem Vater verlassenen und alle unehelichen Kinder. Diejenigen, welchen nur die Mutter entrissen worden ist, während der Vater sich um sie kümmert, sind von seiner Wirksamkeit ausgeschlossen. Allerdings wurde nicht verkannt, daß auch solchen Kindern oft eine Fürsorge dringend notwendig ist. Allein diese hat so anders geartete Voraussetzungen und muß in so abweichender Weise bethätigt werden, daß sie nicht mehr

in den Rahmen der Bestrebungen des Erziehungsbeirates paßt; derartige Fälle werden daher eintretendenfalls geeigneten befreundeten Vereinen überwiesen.

Zur Vereinsmitgliedschaft sind erwachsene Personen beiderlei Geschlechtes ohne Unterschied des Berufes, der Partei oder des Glaubensbekenntnisses, sowie Personenvereinigungen, Behörden und sonstige Körperschaften berechtigt. Jedes neue Mitglied hat zu erklären, ob es als Pfleger, bezw. Pflegerin, fachmännischer Beistand, zahlendes oder immerwährendes Mitglied eintritt. Die hiermit übernommenen Aufgaben werden weiter unten dargelegt werden. Das erste Vereinsjahr schloß ab mit 1473 Pflegern und Pflegerinnen, 165 fachmännischen Beiständen, darunter 80 Ärzten, und 889 immerwährenden und zahlenden Mitgliedern. Die Einnahmen in diesem Jahre, an deren Spitze eine Zuwendung von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige mit 300 Mk. steht, betrugen 19 203 Mk. 66 Pf., wovon 12 595 Mk. 96 Pf. als eiserner Fonds angelegt, 5055 Mk. 73 Pf. verausgabt und 1551 Mk. 97 Pf. als verfügbarer Kassenbestand übrig behalten wurden.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch den Vorstand und die Generalversammlung. Letztere tritt mindestens einmal im Jahre zusammen. Ersterer besteht aus einem Ehrenpräsidenten, als welchen der Verein mit Stolz und Dank Se. Excellenz den Staatsminister Herrfurth den Seinen nennen darf, einem Vorsitzenden und einem Schriftführer nebst je drei Stellvertretern dieser, einem Schatzmeister und dessen Stellvertreter und 100 Beisitzern. Dieser Gesamtvorstand versammelt sich nur zweimal im Jahre zur Erledigung principieller Angelegenheiten. Aus seiner Mitte ist ein Arbeitsausschuß gewählt, dem nur 20 von den 100 Beisitzern angehören, und dem die eigentliche Vereinsverwaltung obliegt, die in monatlichen Sitzungen erledigt wird, während Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister die laufenden Geschäfte besorgen.

Neben diese große Organisation der eigentlichen Vereinsleitung tritt eine ebenso große der Fürsorgethätigkeit. An ihrer Spitze steht die vom Arbeitsausschusse ressortierende Abteilung für Lehrstellennachweis und Pflegerwesen, die bereits ein eigenes ständiges Büreau errichtet hat. Ihr sind 220 Bezirksausschüsse unterstellt, welche die ganze Stadt Berlin umfassen, und auf welche sogleich des näheren einzugehen sein wird. Außerdem laufen in ihr die Fäden derjenigen Kommissionen zusammen, welche sich mit der eigentlichen Fürsorge befassen; namentlich der Kommission zur Bildung der Bezirksausschüsse, der zur Gewinnung fachmännischer Beistände und für Lehrstellennachweis, der zur Prüfung der Unterstützungsgesuche, der Ärztekommission und der Kommission für juristischen Beirat.

Im ersten Vereinsjahre haben an Sitzungen stattgefunden: eine Hauptversammlung, zwei Sitzungen des Gesamtvorstandes, in jedem Monate eine des Arbeitsausschusses und eine außerordentliche derselben Körperschaft, eine große Vereinsversammlung zur Organisation der Bezirksausschüsse, 16 kleinere zu gleichem Zwecke in den einzelnen Stadtteilen, eine Versammlung aller Bezirksausschußvorsitzenden, zwei solche aller Pfleger und Pflegerinnen, in jedem der 220 Bezirksausschüsse Sitzungen nach Bedarf, spätestens alle zwei Monate je eine, endlich zahllose Zusammenkünfte der einzelnen Kommissionen.

Daß ein so großer Apparat notwendig war, wurde durch die Arbeitsweise des Erziehungsbeirates bedingt. Er legte von vornherein das Schwergewicht auf die Entfaltung persönlichen Wirkens für die Verwaisten. Deshalb wurde in den Satzungen, von denen im Anhange ein Abdruck folgt, neben die zahlenden und immerwährenden Mitglieder, die sich nur zu bestimmten Geldzahlungen verpflichten, als die eigentlich werkthätige Mitgliederklasse die der Pfleger und der Pflegerinnen gesetzt, welche sich verbindlich machen, zur Erreichung der Ziele des Vereins nach Maßgabe einer besonderen Pflegerordnung thätig zu werden. Letztere ist etwas umfangreicher als sogenannte große Pflegerordnung ausgearbeitet und den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse zugestellt, während ein Auszug daraus, die sogenannte kleine Pflegerordnung, jedem einzelnen Pfleger ausgehändigt wird; beide sind gleichfalls im Anhange abgedruckt. Es wird angestrebt, daß möglichst jeder Pfleger nur einen Pflegling zu übernehmen hat. Jedenfalls kann ersterer bestimmen, wie viel Schutzbefohlene er zuerteilt wünscht. Mehr als vier werden ihm vom Verein nicht zugewiesen. Die Satzungen bezeichnen als die Hauptaufgaben der Pfleger und Pflegerinnen bei der Berufswahl der ihnen überwiesenen Waisen und bei der Unterbringung dieser in dem erwählten Berufe mitzuwirken, die Waisen zu überwachen, über deren Arbeitgeber sich zu unterrichten, gute Beziehungen zwischen diesen und ihren Pfleglingen anzubahnen, letzteren mit Rat und That beizustehen und an den Vorstand kurz zu berichten. Dieser Satz enthält im Kern die Hauptteile der Waisenfürsorge des Erziehungsbeirates, die allerdings in einer eigenartigen Weise im einzelnen geregelt sind.

Es war nämlich davon auszugehen, daß von den rund 200 000 Schülern der Berliner Gemeindeschulen und den für die Zwecke der Fürsorge in Betracht kommenden Anstalten in jedem Schuljahre rund 12 000 zur Entlassung kommen, daß hiervon etwa 10 %, gleich 1200, verwaist im obengedachten Sinne sind, sowie, daß für $12\frac{1}{2}$ % der Waisen die Stadt Berlin durch deren Übernahme in Kostpflege bereits Sorge getragen hat. In jedem Halbjahre schließen also mindestens 1000 Vaterlose ihre Schulbildung ab, von denen zunächst nicht feststeht, ob sie einer Fürsorge bedürfen werden. Betreffs dieser sind somit in jedem Falle Ermittelungen anzustellen und die Mehrzahl von ihnen in Pflegschaft zu übernehmen. Da der Grundsatz maßgebend ist, sich jeden Eingriffes dann zu enthalten, wenn den Waisen bereits von anderer Seite eine ausreichende Fürsorge zu Teil wird, stellt sich mithin ziffernmäßig die Sache so, daß in jedem Semester etwa betreffs 200—300 Waisen festzustellen sein wird, daß dies der Fall ist, und etwa 700—800 in Pflegschaft kommen müssen. Betreffs eines Jahres gelten daher die doppelten Zahlen.

Eine so große Aufgabe erforderte eine planmäßige Bewältigung. Die Pfleger und Pflegerinnen bedurften eines Zusammenschlusses in einem kleineren Kreise, welcher den Namen Bezirksausschuß erhielt. Dieser selbst aber war im Anschlusse an eine bereits vorhandene kommunale Einteilung zu bilden. Als solche boten sich naturgemäß die Waisenratsbezirke dar. Da Berlin 240 Waisenratsbezirke hat, und in einzelnen Fällen die Zusammenlegung zweier solcher zu Doppelbezirken aus besonderen Gründen wünschenswert

erschien, wurden im ganzen 220 Bezirksausschüsse des Erziehungsbeirates begründet, auf welche die 1473 Pfleger und Pflegerinnen verteilt wurden. Jeder Bezirksausschuß arbeitet selbständig unter einem eigenen Vorsitzenden, hat sich aber natürlich nach den ihm übergebenen Direktiven zu richten.

Durch ein dankenswertes Entgegenkommen der städtischen Behörden, insbesondere der Schulverwaltung, sind nun sämtliche Schulen angewiesen worden, dem Erziehungsbeirate die Namen ihrer Waisen auf Anfrage mitzuteilen. Es wird deshalb von der Abteilung für Lehrstellennachweis und Pflegerwesen alle Halbjahre nach dem weiter unten folgenden Muster eine gedruckte Umfrage an alle Schulen zur Feststellung dessen abgelassen, welche vaterlosen Kinder beim nächsten Schulentlassungstermine abgehen. Aus den eintreffenden Antworten verteilt das Büreau die Waisen nach ihrer Wohnung auf die 220 Bezirksausschüsse des freiwilligen Erziehungsbeirates und überweist sie deren Vorsitzenden mittelst der im Anhange wiedergegebenen, in Doppelexemplar ausgestellten Berufswahlkonferenzliste, in welcher die letzten sieben Spalten unausgefüllt bleiben. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse haben nun etwa 4—5 Monate Zeit bis zum Schulentlassungstermine vor sich. Sie überweisen sofort die in den Listen verzeichneten Kinder ihren Pflegern und Pflegerinnen, ersteren die Knaben, letzteren die Mädchen, und zwar mittelst der den Anhang abschließenden Liste VI. Die Pfleger und Pflegerinnen ihrerseits stellen zunächst fest, ob überhaupt der Fall der Pflegschaft gegeben ist, und teilen verneinendenfalls ihrem Vorsitzenden das Erforderliche mit, auf daß dieser den Fall in Abgang stelle. Für die Übrigbleibenden wird die Pflegschaft eingeleitet.

Sie beginnt mit der Vorbereitung der Berufswahl. Leitsatz hierfür ist, daß dabei die Vermögenslage des Kindes, dessen besondere Neigungen und Anlagen, sein sittlicher, geistiger und körperlicher Zustand und die sonst in Betracht kommenden allgemeinen und persönlichen Verhältnisse Berücksichtigung zu finden haben. Um dies zu ermöglichen, hat sich der Pfleger mit der Schule, namentlich dem Klassenordinarius, dem Gemeindewaisenrate, dem Vormunde, der Mutter oder sonstigen Anverwandten des Waisenkindes und diesem selbst mündlich, nicht schriftlich, durch Recherche an Ort und Stelle in Verbindung zu setzen und auf diese Weise festzustellen: was will das Kind werden, was kann es werden, welche Mittel sind zur Erreichung des Zieles vorhanden? Hierbei ist der Pflegling und dessen Angehörige — manchmal auch der Vormund — darüber aufzuklären, welche Vorteile und Nachteile die verschiedenen Berufsarten bieten, und inwiefern sie Anforderungen stellen, welche der Pflegling zu erfüllen oder nicht zu erfüllen geschickt ist. Geeignetenfalls ist letzterem Zutritt zu einer Werkstätte zu verschaffen, um sich über das betreffende Fach aus eigener Anschauung ein Bild zu machen. In allen Fällen ist aber darauf hinzuwirken, daß der Pflegling sich von einem der zahlreichen, über alle Stadtbezirke verteilten Vereinsärzte, die ihre Dienste unentgeltlich dem Erziehungsbeirate zur Verfügung stellen, auf die körperliche Brauchbarkeit für den erwählten Beruf untersuchen läßt. Hierauf wird ein hoher Wert gelegt, da es außerordentlich wesentlich ist, daß bei der Berufswahl die Erfordernisse der Hygiene berücksichtigt werden, und daß jeder nur in einen Berufszweig, dem er körperlich gewachsen ist,

hineinkomme, unsere Erwerbsklassen aber diesem Umstande nur eine sehr geringfügige Aufmerksamkeit zuwenden. Wie mancher ist schon daran zu Grunde gegangen, daß er mit einer Anlage zur Schwindsucht, einem Herzfehler, einem Augenleiden u. s. w. in einen Beruf eintrat, in welchem sich das vorhandene Übel rasch steigern mußte, während es in einer anderen Erwerbsthätigkeit keine Nahrung gefunden hätte! Und wie mancher ist mit solchen und anderen Leiden behaftet, ohne daß er selbst oder seine Umgebung etwas davon weiß! Deshalb soll der Pfleger und die Pflegerin möglichst in allen, jedenfalls aber in den zweifelhaften Fällen darauf halten, daß das Gutachten des Arztes eingeholt und befolgt wird.

Insoweit der Pfleger selbst über einen bestimmten Beruf nicht unterrichtet ist, hat er sich an die fachmännischen Beistände des Vereins zu wenden. Diese verpflichten sich durch ihren Beitritt als Mitglied, betreffs des eigenen Berufes dem Vorstande und dessen Mitgliedern auf Fragen, die im Interesse der Waisen an sie gerichtet werden, Auskunft zu erteilen und in Angelegenheiten ihres Faches die Pfleger und Pflegerinnen auf Ansuchen zu unterstützen. Sie sind in einer großen, monatlich einmal tagenden Kommission vereinigt und haben dem Vereine bereits sowohl sehr wesentliche allgemeine Ratschläge erteilt wie im Einzelfalle mit Belehrung und Stellennachweis ausgeholfen. Ihre Zahl ist in stetem Wachsen begriffen und wird bald so vervollständigt sein, daß die Vereinsmitglieder über keine Fachfrage mehr in Verlegenheit kommen werden. In Aussicht genommen ist, daß diese Kommission allmählich eine sämtliche Erwerbszweige umfassende Tabelle aufstellt, durch die alle Pfleger einen Nachweis darüber erhalten, welche körperlichen Eigenschaften für jeden einzelnen Beruf als Vorbedingung anzusehen sind, und welche als ungünstig für den Eintritt in denselben bezeichnet werden müssen. Auch ist die juristische Kommission damit beschäftigt, verschiedene Normalvertragsformulare für die verschiedenen Berufszweige unter Benutzung der vorhandenen Vorarbeiten, namentlich auch der Innungen, auszuarbeiten.

Haben auf diese Weise alle Pfleger und Pflegerinnen eines Bezirksausschusses die Berufswahl vorbereitet, so hält der Ausschuß die Berufswahlkonferenz ab. Zu derselben sind die für den Bezirksausschuß zuständigen Waisenratsmitglieder, die Rektoren, Klassenordinarien, Vormünder, Mütter und sonstigen Mündelangehörigen einzuladen und der Gemeindewaisenratsvorsitzende um Leitung der Versammlung zu ersuchen. Die Zuziehung von Fachmännern, Ärzten u. s. w. bleibt dem Einzelfalle überlassen. In der Konferenz tragen die Pfleger und Pflegerinnen die Ergebnisse ihrer Nachforschungen vor; jeder Fall wird sorgsam erörtert und eine Beschlußfassung über den zu ergreifenden Beruf herbeigeführt. Hierbei ist ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Pfleglinge wirklich einem solchen Beruf zugeführt werden, den sie voll auszufüllen vermögen; schwankt der Entschluß zwischen zwei Gewerben, so ist dem entwickelteren der Vorzug zu geben. Überhaupt muß der Bezirksausschuß von der Bedeutung und der Wichtigkeit der Wahl des rechten Lebensberufes, von den schlimmen Folgen hierbei begangener Mißgriffe und von der Notwendigkeit durchdrungen sein, den Waisen auch die ihnen bisher ziemlich verschlossenen besseren Berufe zu eröffnen. Die Gründe dafür, daß gerade die Waisen

sich zur Zeit vielfach als Kegeljungen, Laufburschen, Fabrikarbeiter u. s. w. beschäftigt finden, wenig hingegen in den größere Anforderungen stellenden und deshalb ein besseres Fortkommen verheißenden Gewerben, liegt ja auf der Hand: es fehlt der Vater, der für sein Kind so sorgt, wie es eben nur ein Vater kann. Es gilt das Wort, das nach Ludwig Jacobowski, Weisheit aus Afrika in Versen, bereits die „Wilden" Afrikas erfaßt haben:

Heut fragte ich das Waisenkind:
„Hast du stets genug?"
Sagt es: „Hätt' ich so viel wie dein Kind,
Hätte ich genug."

Hier soll zwar nicht für den Vater, aber doch für die sonst von ihm zu entfaltende Thätigkeit als ein Ersatz die Wirksamkeit des Erziehungsbeirates nach Kräften eintreten. Wie schwer es ist, Waisen in die bezeichneten Gewerbe zu bringen, ergiebt sich daraus, daß sogar die so gut geleitete Berliner städtische Waisenerziehungsanstalt zu Rummelsburg ihre Zöglinge im wesentlichen nur als Schneider, Tischler, Schmiede, Tapezierer, Bäcker, Kaufleute, Sattler, Schuhmacher, Gürtler und Schlosser unterbringt, hingegen in einem Zeitraume von 11 Jahren von 1169 Waisen nur entließ: je 5 Köche und Pianofortebauer, je 4 Vergolder, Diamanteure, Lithographen, je 3 Instrumentenmacher, Mechaniker, Maschinenbauer, Optiker, Möbelpolierer, Photographen und Stuckateure, je 2 Messerschmiede und Graveure, je 1 Förster, Zahntechniker, Steinmetz, Uhrmacher, Orgelbauer, Ciseleur, Posamentier, Nähmaschinenbauer, Obstzüchter u. s. w. An diesem wunden Punkte hat der freiwillige Erziehungsbeirat mit besonderem Erfolge eingesetzt und durch die vorzüglichen Verbindungen seiner Pfleger und Pflegerinnen wie der fachmännischen Beistände seinen befähigteren Pfleglingen Berufe erschlossen, zu denen sie ohne seine Mitwirkung niemals gelangt wären. Hier hat auch die Opferbereitschaft mancher wohlhabender Mitglieder sich aufs schönste bewährt, die so weit gegangen ist, sogar hervorragend veranlagte Knaben auf eigne Kosten zum Lehrberufe vorzubereiten.

Die Beobachtung dieser Grundsätze macht in der Praxis für die Knaben verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten. Mehr ergeben sich für die Mädchen. Auch für sie steht der negative Satz fest, daß sie nicht in Fabriken und nicht in solchen Betrieben, in denen wenig zu lernen ist, unterzubringen sind. Positiv wird für sie Beschäftigung als Dienstmädchen in erster Reihe empfohlen. Sie sind aber oft zu schwächlich, um sofort nach der Entlassung aus der Schule einen Dienst antreten zu können. Hier ist mit Vorteil häufig zunächst die Zwischenstufe der Ausbildung in einer Haushaltungs- und ähnlichen Schule zwischengeschoben worden, deren Besuch den Pfleglingen des Erziehungsbeirates durch ein großes Entgegenkommen der vielfachen, hierfür thätigen, mit ihm befreundeten Vereine erheblich erleichtert worden ist. Es ist in letzter Zeit auch der Versuch gemacht worden, solche Waisen zuerst als sogenannte Lehrdienstmädchen gegen ermäßigten Lohn überzählig in einen Haushalt treten zu lassen, in welchem die Hausfrau mitarbeitet und sie allmählich und zwar zunächst unter Verschonen mit besonders schwerer Arbeit in die Pflichten des Dienstes einführt. Ein Teil der weiblichen Pfleglinge wandte sich auch dem kaufmännischen Berufe, ein geringerer den

Gewerben zu. Es soll in jedem Falle Sorge getragen werden, daß die weiblichen Pfleglinge auch eine Ausbildung fürs Haus erhalten, um sie für eine spätere Eheschließung vorbereitet sein zu lassen.

Ist in dieser Weise im Einvernehmen mit dem Vormunde die Festsetzung des zu ergreifenden Berufes durch die Berufswahlkonferenz erfolgt, so liegt nunmehr jedem Pfleger ob, seinem Pfleglinge eine entsprechende Stelle zu verschaffen. Stets ist hierbei durch sachdienliche Erkundigungen festzustellen, ob die Arbeitgeber eine gute Erziehung und eine tüchtige Ausbildung der Waisen gewährleisten. Pfuschern, sogenannten Lehrlingszüchtern und sonstigen Ausbeutern, gewissenlosen, unmoralischen oder verdächtigen Personen dürfen die jugendlichen Waisen nicht anvertraut werden. Kann der Pfleger keine passende Stelle ausfindig machen, so hilft die Abteilung für Lehrstellennachweis und Pflegerwesen oder die fachmännische Kommission aus; ersterer sind seitens der Pfleger und Pflegerinnen diejenigen Stellen mitzuteilen, welche sie gelegentlich ermitteln, ohne sie besetzen zu können. Dem Lehrstellennachweise stand für fast alle Berufszweige fortgesetzt eine größere Zahl von Lehrstellen zur Verfügung, als lernlustige Waisen dafür angemeldet wurden. Der Grund hiervon war erfreulicherweise der, daß der Lehrstellennachweis bereits in kurzer Zeit sehr bekannt in Berlin geworden ist, und daß andererseits die meisten Pfleger vermöge ihrer eigenen Bemühungen und ihres regen Eifers ihren Schutzbefohlenen selbst eine Stelle verschafften. Dabei waren die angemeldeten Stellen gut, zum Teil vorzüglich und nur wenige minderwertig. Dasselbe außerordentliche Entgegenkommen, welches der freiwillige Erziehungsbeirat bei befreundeten Vereinigungen, bei Stiftungen u. s. w. gefunden hat, welche ihm die Pfleglinge zur Ausbildung auf Anstalten u. s. w. abnahmen oder sie anderer Vergünstigungen teilhaftig werden ließen, hat sich auch bei den Arbeitgebern gezeigt. Wiederholt wurde das Lehrgeld ganz oder zum Teil erlassen, in zwei Fällen sogar in der Höhe von je 500 Mk.; mehrfach fand eine Abkürzung der Lehrzeit gegenüber den sonst bei demselben Meister üblichen vertragsmäßigen Abmachungen oder eine Erhöhung des von dem Meister gewährten Kostgeldes statt. In Anerkennung des guten Zweckes des Erziehungsbeirates waren viele Arbeitgeber in uneigennütziger Weise zu Opfern aller Art bereit.

Selbstverständlich muß der Abschluß des Lehr- oder Dienstvertrages so rechtzeitig erfolgen, daß der Antritt der Stelle unmittelbar nach dem Schulentlassungstermine geschehen kann, und es ist daher der Vormund auf die Notwendigkeit rechtzeitigen Handelns hinzuweisen. Um deswillen ist es auch erforderlich, frühzeitig die Anträge wegen Gewährung von Unterstützungen beim Arbeitsausschusse, der darüber zu befinden hat, zu stellen. Oft lassen sich mit verhältnismäßig geringen Mitteln große Erfolge erzielen; so genügte die Beschaffung eines guten Anzuges, um einem Pfleglinge den Eintritt als Zahntechniker zu ermöglichen. Im allgemeinen ist es natürlich erwünscht, wenn die Pfleger oder Pflegerinnen selbst Sorge tragen, daß für bedürftige Waisenkinder die Mittel da sind, um ihnen das Ergreifen des gewählten Berufes zu ermöglichen. Mancher unter ihnen, der dazu in der Lage ist, greift in die eigene Tasche; mancher weiß gutgestellte Bekannte für seinen Schützling zu interessieren. Einzelne Bezirksausschüsse haben sich sogar eigene

Einnahmequellen verschafft, z. B. durch Veranstaltung eines Kirchenkonzertes. Wo es sich nur um die Beschaffung von Anzügen, nicht kostspieligem Arbeitszeug u. dergl. handelt, läßt sich vielfach das Bedürfnis auch ohne Unterstützungsgesuch an den Arbeitsausschuß decken. In allen Fällen, wo nun aber solche notwendig werden, sind sie unter Benutzung des dafür eingeführten Formulars einzureichen und mit der Bescheinigung zu versehen, daß von anderer Seite eine ausreichende Versorgung des Pfleglings nicht zu erlangen ist. Dadurch wird bedingt, daß der Pfleger dementsprechende Ermittelungen angestellt hat, und daß diese dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses, welcher das Unterstützungsgesuch zu unterzeichnen hat, genügend erscheinen. Die Gesuche gehen sodann an die Kommission zur Prüfung der Unterstützungsgesuche, welche eine genaue Nachprüfung eintreten läßt und in jeder Monatssitzung des Arbeitsausschusses mündlich berichtet. Der letztere beschließt dann über die Bewilligung. Es waren bisher die Unterstützungsgesuche verhältnismäßig nicht sehr zahlreich. Da die Vorprüfung eine sehr sorgsame war, konnten fast alle genehmigt werden. Im ersten Vereinsjahr, das allerdings nicht ganz maßgebend ist, da zunächst sehr viel Zeit auf die Organisation des Erziehungsbeirates und die Gewinnung geeigneter Kräfte verwendet werden mußte, und daher die Fürsorgethätigkeit noch nicht in vollem Umfange entwickelt werden konnte, sind 2153 Mk. zur Unterstützung von 97 Pfleglingen seitens des Arbeitsausschusses bewilligt worden. Außerdem hat der Lehrstellennachweis direkt aus privaten Mitteln Unterstützungen für 36 Pfleglinge beschafft. Dazu kommen die von den Bezirksausschüssen und den Pflegern unmittelbar ihren Schützlingen zugewendeten Beträge. Die Gesamtsumme der den Schutzbefohlenen des freiwilligen Erziehungsbeirates durch diesen in seinem ersten Vereinsjahr zu teil gewordenen Unterstützungen muß auf rund 6000 Mk. geschätzt werden. Die buchmäßigen 2153 Mk. sind zur Beschaffung von Kleidung und zwar teils zur besseren Ausstattung bei Antritt der Lehre oder des Dienstes, teils während der ganzen Lehrzeit, ferner zur Beschaffung besserer Kost, zur Zahlung von Lehrgeld, zur Ausbildung in Haushaltungsinstituten, zur Beschaffung von Landaufenhalt behufs Kräftigung der Gesundheit und zum Gebrauche einer Kur gewährt worden.

Zum besseren Verständnisse vorstehender Zahlen muß nun allerdings noch bemerkt werden, daß die Bewilligungen zunächst immer nur auf eine gewisse Zeit, im allgemeinen nicht länger als auf ein halbes Jahr, unter Umständen ein Jahr, ausgesprochen werden, und daß deshalb in den vorstehenden Zahlen auch nur der Betrag enthalten ist, welcher auf diesen kleineren Zeitraum innerhalb des Vereinsjahres entfällt. Es wird dem Pflegling und seinen Angehörigen, bezw. dem Vormunde, eröffnet, daß diejenigen Unterstützungen, welche naturgemäß sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken müssen, z. B. die Lehrgeldzahlungen, die Kosten der Ausbildung in Haushaltungs- und anderen Schulen, nach Ablauf des zunächst gesetzten Termines weiter werden bewilligt werden, wenn der Schutzbefohlene sich gut führt. Dadurch behält der Verein und der Pfleger die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Einwirkung auf seinen Schützling in der Hand. Thatsächlich werden nun die zu solchen Zwecken gegebenen Unterstützungen

mit wohl nur sehr wenigen Ausnahmen fortgezahlt werden. Es bedeuten mithin 60 Mk. Lehrgelder, die in der Gesamtzahl als für ein halbes Jahr gewährt enthalten sind, in Wirklichkeit 6 × 60 = 360 Mk., so daß dadurch eine Vervielfachung der effektiv zugewendeten Summen eintritt. Hinzu kommt ein weiterer Umstand, der eine fernere Erhöhung der Summe zu Gunsten der Pfleglinge in sich schließt. Es sind nämlich darin fast gar keine Zuwendungen enthalten, die bisher auf mehr als ein halbes Jahr einem Pfleglinge zu Gute gekommen wären. Und das hat folgenden Grund. Der erste Jahresabschluß umfaßt nur die Schulentlassungstermine Ostern und Michaelis 1896. Da der Verein aber erst am 21. Januar 1896 begründet worden ist, konnte er zu Ostern 1896 noch keine planmäßige Fürsorge entwickeln. Es traten trotzdem schon zu diesem Termine einzelne Gesuche an ihn heran, welche nicht abgewiesen werden sollten und deshalb von der Abtheilung für Lehrstellennachweis und Pflegerwesen direkt ohne Zuziehung der damals noch nicht vorhandenen Bezirksausschüsse bearbeitet wurden. Damals wurden 40 Waisen in gute Stellungen gebracht, für die aber Unterstützungen noch so gut wie gar nicht beansprucht wurden. Im Sommer 1896 waren erst 110 Bezirksausschüsse organisiert, mit deren Hilfe Ermittelungen über die für Michaelis 1896 angemeldeten 968 Waisen angestellt wurden. Es gelang, 405 Knaben und Mädchen in eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstelle zu bringen. Die ihnen gewährten Unterstützungen laufen also längstens für die Zeit von Michaelis 1896 bis Ostern 1897.

Für eine beträchtliche Zahl von Waisen sorgten die Vormünder und Angehörigen selbst. Allein auch betreffs dieser war das Eingreifen der Vereinspfleger und -pflegerinnen nicht wertlos. Sie regten ein rechtzeitiges Handeln an und wiesen in den stattgehabten Unterredungen auf manche Punkte hin, welche demnächst zum Vorteile der Waisen verwertet wurden. Gerade diese indirekte Einwirkung, das Anstacheln zum nutzbringenden Selbstthätigwerden, ist wünschenswert und segensreich. Überhaupt hat sich herausgestellt, daß bei weitem in der Mehrzahl der Fälle eine zweckentsprechende Unterbringung der Waisen nicht ein Flüssigmachen von Geldmitteln, sondern nur ein Entwickeln persönlicher Arbeit erfordert. Die Kräfte der Witwe, des Vormundes, der sonst den Waisen nahestehenden Personen werden gehoben, wenn ihnen ein Pfleger eines so großen Vereines zur Seite tritt. Die moralische Unterstützung, das Bewußtsein, in der schweren Zeit des Übertrittes des Kindes in das Erwerbsleben eine freiwillig und uneigennützig, meistens auch unerwartet angebotene Hilfe zu erhalten, ist von einem nicht abschätzbaren Werte. Und auch der materielle Erfolg ist ein großer. Kommt die Mutter eines Waisenkindes, oft in geflicktem oder abgetragenem Rocke, um ihrem Kinde eine Stelle in einem besseren Gewerbe, sagen wir einmal der Feinmechanik oder der Elektricitätsbranche, zu erbitten, so wird sie in vielleicht vier oder fünf oder in noch mehr Fällen überhaupt nicht erst mit ihrem Gesuche vorgelassen, sondern schon von einem Angestellten abgewiesen. Spricht statt dessen ein Pfleger des Erziehungsbeirates vor, so erhält er jedenfalls Zutritt zum Chef und wird in den meisten Fällen diesen zu veranlassen vermögen, einen Versuch mit seinem Schützlinge zu wagen.

Es ist beklagenswert, daß die verschiedene sociale Stellung so verschiedenartige Folgen nach sich zieht. Aber da diese Thatsache nicht wegzuleugnen ist, gilt es nur, sie zum Besten der Verlassenen und Verwaisten menschenfreundlich zu verwerten.

In einzelnen Fällen stellt sich, wie bereits angedeutet, heraus, daß die Pfleglinge eine so geschwächte Gesundheit haben, daß sie überhaupt nicht ins Erwerbsleben eintreten können, ohne ernsten Gefahren ausgesetzt zu sein. Es ist dann bisher noch stets gelungen, wohlmeinende Gutsbesitzer- und andere Familien auf dem Lande zu finden, welche die Waisen für einige Zeit unentgeltlich zu sich nehmen, so daß der Verein nur die Kosten der Hin- und Rückreise und vereinzelt selbst diese nicht einmal zu tragen hatte. In minder schweren Fällen wurde mit Erfolg ein ländlicher Beruf, namentlich der der Gärtnerei, gewählt und eingeschlagen.

Damit, daß den Waisenkindern eine Leitung ihrer Berufswahl, der Nachweis eines sittlich und technisch wohlgeeigneten Lehrherrn oder Arbeitgebers und im Bedarfsfalle eine Geldbeisteuer zu den Kosten ihrer beruflichen Ausbildung zu teil wird, ist jedoch die Thätigkeit des freiwilligen Erziehungsbeirates nicht erschöpft. Es soll den Waisen vielmehr auch in den nunmehr auf den Schulaustritt folgenden Jahren, und zwar im allgemeinen nicht unter vier, mindestens bis zur Beendigung der Lehrzeit, je nach dem Bedarfe des Einzelfalles noch länger, in allen Lebenslagen eine liebevolle Beratung und thatkräftige Unterstützung zu teil werden. Diese erstreckt sich wiederum auf den sittlichen, geistigen und körperlichen Zustand des Schutzbefohlenen und auf die sonst in Betracht kommenden allgemeinen und persönlichen Verhältnisse.

In ersterer Hinsicht ist ein langsames Einwirken durch persönlichen Verkehr geboten. Der Pfleger, bezw. die Pflegerin, soll sich von Zeit zu Zeit um den Schützling kümmern, ihn in der Arbeitsstätte aufsuchen und ihn sich auch gelegentlich einmal ins Haus kommen lassen. Ein freundlich auf rechte Pfade weisendes Wort, ausgesprochen bei einer Sonntags nachmittags mit Liebe gereichten Tasse Kaffee, kann, so trivial das klingt, Wunder wirken. Als der Cirkus Renz eine Vorstellung zum Besten des Erziehungsbeirates gab, hatten eine Anzahl von Pflegern und Pflegerinnen ihre Pfleglinge auf ihre Kosten dahin mitgenommen. Wie hundertfältige Frucht mag ein mit Takt an diesem Abende auf dem Heimwege direkt in die jugendlichen Seelen gepflanztes gutes Wort tragen!

Die Mängel der geistigen Bildung sind in geeigneter Weise nach den Erfordernissen des ergriffenen Berufes auszufüllen. Auf den Besuch einer Fortbildungs-, eventuell einer Fachschule, ist mit Ernst hinzuwirken. Dies gilt auch für Mädchen, für welche außerdem die bereits erwähnten Haushaltungs- und ähnliche Schulen in Betracht kommen. Die Verpflichtung des Arbeitgebers, freie Zeit zum Besuche dieser Schulen zu gewähren, ist möglichst schon in den abzuschließenden Vertrag aufzunehmen.

Für das leibliche Wohl tritt eine Fürsorge namentlich in Krankheitsfällen ein, in welchen die Vereinsärzte unentgeltliche Behandlung freundlichst zugesagt haben.

Im übrigen ist die Herausbildung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Lehrherrn und Pflegling wie zwischen diesem und seinem Pfleger anzustreben. Letzterer muß sich deshalb auch in sachgemäßer Weise nach der Behandlung erkundigen, die seinem Schutzbefohlenen durch dessen Arbeitgeber zu teil wird, und, falls trotz aller geübter Vorsicht ungeeignete Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisse eingegangen sein sollten, für deren schnelle Auflösung und eine schleunige anderweite Unterbringung des Pfleglings Sorge tragen. Andererseits ist aber leichtfertigen Klagen der Schützlinge nicht Gehör zu schenken, vielmehr ein Einfluß auf diese dahin auszuüben, daß sie sich auch in die Unannehmlichkeiten und Widrigkeiten, die jeder einzelne Stand mit sich bringt, geduldig schicken lernen. Nachdrücklich ist auf Entwicklung des Spartriebes bei den Schutzbefohlenen hinzuwirken, ebenso auf verständige Verwendung der freien Zeit am Sonntage. Bei erheblicher Vermehrung der Vereinsmittel ist die Eröffnung eines Sonntagsheims für die Waisen von verschiedenen Vorstandsmitgliedern ins Auge gefaßt. Das Übersendungsschreiben zur Pflegerordnung spricht es aus, daß von den Pflegern und Pflegerinnen Umsicht, Takt, Hingebung und Opferbereitschaft erwartet wird. Das ist viel. Aber das Vertrauen, daß diese Eigenschaften werden entwickelt und das Rechte getroffen werden, hat sich bisher glänzend bewährt. Die Vereinspfleger sind zunächst nur aus dem persönlichen Bekanntenkreise der Vereinsmitglieder gewonnen worden und haben dann ihrerseits ihre eignen Freunde und Bekannten hinzugezogen. So sind durchweg Personen in dieses freiwillig übernommene Amt eingetreten, welche ihre Arbeit im Geiste selbstloser Menschenliebe thun und besondere Erfahrungen und Geschick hierzu mitbringen.

Die vorstehenden Ausführungen werden genügen, um einen Überblick über das Arbeitsfeld, die Organisation, die Aufgaben und die Thätigkeitsweise des freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen zu geben. Ein paar Fragen drängen sich von selbst auf. Bieten sich in der praktischen Ausführung nicht Schwierigkeiten gegenüber den Müttern, den Vormündern, den Gemeindewaisenräten und gemeinnützigen, ähnliche Ziele verfolgenden Vereinen? Und ist nicht die gesamte Vereinswirksamkeit überhaupt überflüssig, da doch im Grunde nur die Arbeit des Vormundes und des Waisenrates gethan wird?

Die letztere Frage erheischt als die principale zunächst Beantwortung. Dem Vormunde können von vornherein da nicht die Cirkel gestört werden, wo keiner vorhanden ist. Diese Fälle sind viel häufiger, als ein in diesen Dingen nicht Bewanderter annehmen wird. Namentlich sind oft uneheliche Kinder ohne Vormund. Denn für diese ist der Vater der außerehelichen Mutter der gesetzliche Vormund; stirbt er nun, so ist es nicht selten, daß eine Benachrichtigung an das Vormundschaftsgericht versehentlich unterbleibt, und daß dann, da die Mutter fast ausnahmslos in solchem Falle keine Schritte unternimmt, das Kind ohne jeden Vormund bleibt. Aber auch beim Tode anderer Vormünder ereignet es sich in vermögenslosen Vormundschaftssachen, daß eine Neubestellung nicht erfolgt. In allen diesen Fällen greifen dann die Vereinspfleger ein und führen die rechtzeitige Bestellung eines Vormundes vor dem Schulentlassungstermine herbei. Andere Waisen

haben zwar einen Vormund, der jedoch unauffindbar ist. Karoussellbesitzer, Artisten, die von Ort zu Ort wandern, Jahrmarktsbudenbesitzer mögen außerordentlich brave Leute sein; wo sie aber, was auch geschieht, zu Vormündern bestellt werden oder nach ihrer Ernennung einen solchen Beruf ergreifen, ist ihr Vorhandensein schädlicher, als wenn gar kein Vormund verpflichtet wäre, da es nunmehr die größten Schwierigkeiten macht, die verbindliche Unterschrift namens des minderjährigen Waisenkindes für den Lehrvertrag zu beschaffen. Ebenso verhält es sich mit Vormündern, welche ausgewandert sind, auf überseeischer Fahrt sich als Schiffsangestellte befinden, längere Freiheitsstrafen verbüßen u. s. w. Auch hier liegt es auf der Hand, wie nützlich es ist, wenn der Erziehungsbeirat seine Thätigkeit entfaltet. Es werden dann entsprechende Anträge an das Gericht gestellt, welche entweder die Verpflichtung eines neuen Vormundes oder die eines gerichtlichen Pflegers zum Abschlusse des Lehrkontraktes nach sich ziehen.

Aber auch da, wo normale Verhältnisse vorliegen, macht weder das Vorhandensein eines Vormundes eine Fürsorge seitens des Erziehungsbeirates überflüssig noch umgekehrt. Daß die Vormünder verschieden geartet sind, ist selbstverständlich. Die Klagen darüber, daß viele lässig in ihrer Amtsführung seien, sind alt und nicht überall unbegründet. Für solche Vormünder ist es gut, wenn sie von außen her einen Anstoß erhalten und durch jemand, der sich aus reiner Menschenfreundlichkeit des Mündels annimmt, an ihre Pflicht erinnert werden. Sie sind jedoch in der Minderheit. Die pflichttreue Mehrheit würde zwar auch ohne den Erziehungsbeirat ihre Schuldigkeit thun; das Geleistete würde aber nicht von derselben Güte sein, die sich mit dem Erziehungsbeirate erreichen läßt. Ein Verein kann eben mehr erringen als ein Einzelner. Die in der Vereinigung aufgesammelten Erfahrungen, sein Vermögen, seine Einrichtungen, besonders das Pflegerwesen, die fachmännischen Beistände, der Lehrstellennachweis, verbürgen eine ganz andere Sicherheit des Erfolges, als dies bei den Schritten eines einzelnen Vormundes der Fall ist. Das Zusammenwirken eines eifrigen Vormundes mit einem solchen Vereine wird imstande sein, hinsichtlich der Berufswahl und mancher anderer wichtiger Fragen vollen Ersatz für den dem Waisenkinde fehlenden Rat und Beistand des Vaters zu gewähren.

Was aber das Verhältnis zu dem Gemeindewaisenrate anlangt, so liegt dem Erziehungsbeirate nichts ferner, als in dessen Wirkungskreis einzugreifen und sich selbst eine amtsähnliche Stellung anzumaßen. Ganz im Gegenteil ist stets betont worden, daß der Erziehungsbeirat sich als eine „freiwillige Hilfstruppe" in den Dienst der amtlichen Gemeindewaisenräte stellt. Deshalb sind an deren Bezirke seine Bezirkausschüsse angegliedert worden, deshalb ist bestimmt, daß der Gemeindewaisenrat um den Vorsitz in der Berufswahlkonferenz zu ersuchen ist, deshalb wird in jeder Hinsicht ein gedeihliches Zusammenwirken mit den amtlichen Organen den Vereinspflegern zur Pflicht gemacht. Es werden darum auch gelegentlich den Gemeindewaisenräten Vorschläge geeigneter Vormünder auf deren Wunsch unterbreitet. Die Zahl der Mündel, welche jedem einzelnen Waisenratsmitgliede unterstellt sind, ist viel zu groß, als daß nicht die beamteten Personen jede in ihren Wirkungskreis sich eingliedernde Mitarbeit Anderer für die Waisen will-

kommen heißen sollten In Anerkennung der brauchbaren Unterstützung, welche der Erziehungsbeirat den amtlichen Stellen zu leisten vermag, sind einzelne Gemeindewaisenratsbezirke bereits in corpore dem Erziehungsbeirate als Mitglieder beigetreten. Viele ihrer einzelnen Beamten haben für ihre Person das Gleiche gethan, mehrere bekleiden Vorstandsämter in dem Vereine und wirken dort segensreich, indem sie namentlich auch darauf hinwirken, daß keinerlei Mißgriffe gegenüber der Verwaltung geschehen.

Man könnte einwenden: weshalb werden denn die Vereinspfleger nicht einfach selbst Gemeindewaisenratsmitglieder oder Vormünder und bethätigen auf diese Weise ihr Interesse für die Waisen? Weshalb viele sich nicht zu einem Amte drängen, ist zu bekannt, um wiederholt werden zu brauchen. Und es ist ein sehr bedeutender Unterschied zwischen der Thätigkeit des Vormundes und der eines Vereinspflegers. Letzterer übernimmt seine Verpflichtungen freiwillig, nicht gezwungen, nur auf wenige Jahre, nur gegenüber einem einzigen Pfleglinge, nur gegenüber einem solchen, der bereits in die Entwicklungsjahre eingetreten ist, und ohne alle Verbindlichkeiten gegenüber der Gerichtsbehörde. Man kann daher sehr wohl zu dieser Thätigkeit die größte Lust haben und es doch ablehnen, eine Vormundschaft zu übernehmen, sei es auch betreffs des nämlichen Schutzbefohlenen.

Was die Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung des Programms des freiwilligen Erziehungsbeirates anbetrifft, so sind solche allerdings nicht ganz ausgeblieben. Allein sie waren nicht erhebliche. Die Mütter der Waisenkinder hatten öfters kein Verständnis dafür, daß ihnen überhaupt Hilfe angeboten wurde, und zeigten auch Mißtrauen, daß dies doch wohl nicht selbstlos geschehe. Nur selten blieben sie jedoch verständigen Vorstellungen unzugänglich. Es ist mehrfach vorgekommen, daß sie die Fürsorge des Vereins abgelehnt und nach kurzer Zeit selbst den Pfleger aufgesucht und um seine Hilfe gebeten haben. Ein Ungeschick des Pflegers oder der Pflegerin könnte hier manches verderben. Mißgriffe werden sich freilich nicht völlig vermeiden lassen. Der Geist aber, der durch das Ganze weht, der Austausch der Erfahrungen, der in den großen Pflegerversammlungen und in den Bezirksausschüssen stattfindet, und die Menschenliebe, welche jeden Einzelnen zum Eintritt als Pfleger veranlaßt hat, schränken die Gefahr von Übelständen auf das denkbar kleinste Maß ein. Jedenfalls sind solche bis jetzt nicht zur Kenntnis des Arbeitsausschusses gelangt. Um noch mehr vorzubeugen, wird angestrebt, daß neu eintretende Pfleger und Pflegerinnen eine weitere besondere Anleitung erhalten sollen. Denn die sociale Hilfsarbeit darf nicht Personen, die hierfür ohne jede Vorbildung sind, anvertraut werden. Auch Pfleger zu sein, will gelernt werden. Vorläufig hat sich der Verein damit begnügen müssen, daß die Auswahl der Pfleger mit Sorgfalt auf Grund persönlicher Bekanntschaft erfolgt ist, und daß die Bestätigung der Übernahme der Pflegschaft durch den Arbeitsausschuß zu geschehen hat.

Mit den Gemeindewaisenräten herrscht durchweg gutes Einvernehmen. Nur einzelne unter ihnen verhalten sich noch abwartend. Eine principielle Gegnerschaft ist nicht in die Erscheinung getreten.

Mit den übrigen gemeinnützigen Vereinen ist von vornherein enge

Fühlung genommen worden, in erster Reihe natürlich mit solchen, deren Arbeit der Erziehungsbeirat fortsetzt, wie es bei Knaben- und Mädchenhorten u. s. w. der Fall ist, und mit solchen, welche gleichzeitig Fürsorge denselben Pfleglingen zuwenden, z. B. den Haushaltungs-, Fortbildungsschulen u. s. w. Es haben häufig gemeinsame Sitzungen mit Abgeordneten solcher Vereinigungen, Stiftungen u. s. w. stattgefunden und umgekehrt Abordnungen des Erziehungsbeirates in Sitzungen anderer Körperschaften zwecks Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten; ebenso wechselseitige Überweisungen von Fällen der Fürsorge, die in das Arbeitsgebiet des anderen Vereines gehörten, und anderweite gegenseitige Unterstützungen. Deshalb wurde auch die Bewegung, welche eine Centralisation der Wohlfahrtsbestrebungen in den verschiedenen Stadtteilen Berlins anstrebt, mit Nachdruck gefördert.

Mit diesen Strichen soll das Bild des freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen als beendet betrachtet werden, eines Vereines, dessen Leitstern es ist, in Zusammenarbeit aller Stände, Glaubensrichtungen und Parteien der frühverwaisten und darum besonders gefährdeten Jugend Liebe zu erzeigen und ihr mit Rat und That in den Entwicklungsjahren zur Seite zu stehen. Da er manche alte Gedanken in neue Form gekleidet hat, ist es dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit erwünscht gewesen, gerade über ihn eine ausführliche Schilderung zu erhalten. Dem gestellten Ersuchen wäre aber nicht voll genügt, wenn nicht noch einige weitere Bemerkungen angeschlossen würden.

Trotzdem bereits an zahlreichen Orten, sogar im Auslande, Menschenfreunde an der Arbeit sind, nach Berliner Muster einen Erziehungsbeirat zu begründen, und diese Bestrebungen sogar teilweise schon zum Ziele geführt haben, soll in keiner Weise prätendiert werden, daß der Berliner Verein vorbildlich sei oder sein solle. Es soll vielmehr im Gegenteile ausdrücklich zugestanden werden, daß er so, wie er ist, mit allen Einzelheiten in keine andere Stadt verpflanzt werden kann. Aber es wird andererseits nicht als eine Anmaßung hingestellt werden können, wenn behauptet wird, daß die Fürsorge für die schulentlassene Jugend durch die Vereinsgründung nicht ohne alle Förderung geblieben ist. Diejenigen Jugendfreunde aber, bei denen der Wunsch der Nachfolge schon rege geworden ist oder in Zukunft noch rege werden sollte, werden sich zu vergegenwärtigen haben, daß es ein anderes Ding ist, für die Verlassenen und Verwaisten der Großstadt zu sorgen, ein anderes, etwa für die gesamte heranwachsende Jugend eines kleinen Grenzstädtchens thätig zu werden. Wenn auch der Grundgedanke stets der gleiche sein wird, muß sich doch die Art der Ausführung ganz nach den Erfordernissen des Einzelfalles richten.

Wenn in der Großstadt die Trennung der Waisen von der übrigen Jugend geboten war, und auch in Mittelstädten hieran festzuhalten sein wird, läßt sich in kleineren Städten die Fürsorge gleichzeitig für verwaiste und nichtverwaiste Jugendliche von einer Stelle aus durchführen. Wenn in Berlin eine offizielle Beteiligung des Gemeindewaisenrates ausgeschlossen bleiben mußte, wird sie sich an anderen Orten vielleicht empfehlen. Es könnte sehr wohl der Gemeindewaisenrat Männer und Frauen der Stadt veranlassen, als Gemeindewaisenratspfleger eine solche Thätigkeit zu entwickeln, wie sie

die Vereinspfleger des Erziehungsbeirates ausüben, und sie unter einander zu Gruppen vereinigen, welche zu ihm etwa in demselben Verhältnisse stehen wie die Bezirksausschüsse des Erziehungsbeirates zu dessen Arbeitsausschusse. Auf dem platten Lande würde, insoweit hier überhaupt Ansätze zur Fürsorgethätigkeit sich weiterbilden lassen, eine andere Ausgestaltung kaum möglich sein, als daß der Gemeindevorsteher oder der Waisenrat die wenigen in Betracht kommenden Personen unter seiner unmittelbaren Leitung zu Diensten an einzelnen bestimmten Jugendlichen heranzöge. Überall wird die Organisation den lokalen Bedingungen sich anzupassen haben. Ein Abschreiben der Satzungen eines Ortes für einen anderen wäre höchst unüberlegt und von vornherein ein Zeichen nicht genügenden Verständnisses für die Eigenart der Aufgabe.

Es wäre auch nicht ausgeschlossen, daß die Fürsorge von konfessionellen Körperschaften organisiert würde. Allerdings würde dies voraussetzen, daß die verschiedenen Glaubensgemeinschaften gleichzeitig in übereinstimmender Weise vorgingen. Das ist schwer zu erreichen und an sich auch wenig wünschenswert. Das Arbeitsfeld des Jugendschutzes ist ein solches, auf dem sich die Religionen nicht zu trennen, sondern zu vereinigen haben. Die Berliner Erfahrungen haben gelehrt, daß katholische Priester, evangelische Geistliche und jüdische Rabbiner im Vorstande ersprießlich nebeneinander arbeiten können und sich mit gleichem Eifer unter Hintenansetzung aller kirchlicher Sonderinteressen einer Sache widmen, die sich in den Dienst der Menschlichkeit gestellt hat.

Finden auf diese Weise die Grundsätze, deren Befolgung der Berliner freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen anstrebt, eine Anwendung in anderen Orten, so wird zweifellos eine große Gewähr für die Besserung der Bedingungen geboten werden, unter welchen sich das Heranwachsen der deutschen Jugend vollzieht. Der Verwahrlosung, der Verkommenheit, der Verrohung wird niemals voll gesteuert werden können, aber doch vielfach mit Erfolg Abbruch gethan werden. Mancher Jüngling und manches Mädchen, das man heute mit Sicherheit als Rekruten des großen Heeres der Bettler und der Landstreicher, der Strolche und der Arbeitsscheuen, der Prostituierten und der Verbrecher bezeichnen kann, wird auf dem rechten Pfade erhalten und vor dem Versinken in Schande, Laster und sträflichen Lebenswandel bewahrt bleiben. Allerdings kann und wird es sich auch ereignen, daß Pfleglinge, denen sich die Jugendfürsorge zugewendet hat, trotzdem sinken und verkommen. Es wird dann auch nicht ausbleiben, daß ein Sturm der Entrüstung sich gegen diejenigen erhebt, welche sich uneigennützig der Sache der Volkserziehung und insbesondere des Jugendschutzes ergeben haben, und daß die getroffenen Einrichtungen als unzulänglich öffentlich bezeichnet werden. Das darf aber von dem Betreten des vorstehend gekennzeichneten Weges und von dem Verharren auf ihm nicht abhalten. Ein Mißerfolg wird durch hundert im Stillen gereifte gute Ergebnisse wett gemacht werden. Und wäre das Verhältnis selbst umgekehrt, so dürften wir nicht rasten und nicht ruhen, dankbar dafür, daß es überhaupt gelang, Heranwachsende vor sittlichem Niedergange zu erretten, und wohlbewußt der Be-

deutsamkeit, welche jedem Einzelerfolge auf diesem Gebiete zum Wohle des Ganzen innewohnt.

Es wäre nicht zutreffend, wenn aus den vorstehenden Darlegungen gefolgert werden sollte, daß damit der Standpunkt als gerechtfertigt betrachtet würde, welcher an der Zukunft des deutschen Volkes bereits verzweifelt. Ein Pessimist dieser Art würde wohl kaum ein Werk wie den freiwilligen Erziehungsbeirat mit in das Leben gerufen haben. Im Gegenteile: unser deutsches Volk und auch seine Jugend ist im Kerne gut und gesund, sogar vortrefflich. Aber der Prozentsatz derer, welche nicht mehr auf der breiten Straße marschieren, welche sich teils von ihr selbst verirren, teils geradezu angehalten werden, Irrwege einzuschlagen, wächst in einer unerfreulichen Weise. Und die sittliche Gefährdung der abseits Wandelnden gefährdet ihrerseits wiederum das Gesamtwohl. Deshalb muß eingegriffen und die Jugend auf den Weg gewiesen werden, dessen Innehalten zur gedeihlichen Entwicklung des socialen Getriebes erforderlich ist. Dafür ist nur zweierlei notwendig: Liebe und eigne Arbeit!

Es ist dem entgegengehalten worden, daß alle erziehlichen und alle sonstigen auf ethischem Gebiete liegenden Bemühungen nutzlos bleiben müssen, so lange nicht die ökonomischen Verhältnisse eine gründliche Besserung erfahren. In die Erörterung dieser Frage braucht kaum eingetreten zu werden. Gewiß ist es mit Freuden zu begrüßen, wenn die Lebensbedingungen ganzer Stände aufgebessert werden; gewiß ist anzuerkennen, daß in dieser Hinsicht noch manche erfüllbare und doch unerfüllte Wünsche zu hegen sind. Es soll mit der Billigung der darauf gerichteten verständigen Bestrebungen nicht zurückgehalten und ihnen Erfolg gewünscht werden. Trotzdem braucht aber die Volkserziehung mit ihren Fortschritten nicht zu warten, bis irgendwelche, von jedem Einzelnen anders umgrenzte wirtschaftliche Errungenschaften erstritten sind. Und es sind auch letztere in keiner Weise irgendwie eine Vorbedingung für erstere. Die Jugendfürsorge hat ihre klar vorgeschriebene Aufgabe, mag die Lebensführung und der Durchschnitt der den niederen Erwerbsklassen zu Gebote stehenden wirtschaftlichen Güter — oder, wenn man es so lieber will: der Durchschnitt ihrer Entbehrungen — gerade die im derzeitigen Augenblicke vorhandenen oder minder oder höher sein. Darum warte man nicht unthätig, bis das oder jenes erst in der Nation besser geworden und irgendwelche sociale Träume oder Hoffnungen verwirklicht worden, sondern greife unbeirrt fest zu und gehe frisch und freudig ans Werk. Eine Reform wird dann, wie es noch je gewesen, auch andere fördern. Die Fürsorge für die Jugendlichen aber wird gut thun, einen bisher mehr vernachlässigten Zweig weiter auszubilden, indem sie sich nachhaltiger, als jetzt insgemein geschieht, den Schulentlassenen zuwendet. Letztere sind so weit entwickelt, daß jeder auf sie eindringende Einfluß leicht eine entscheidende Wendung für das ganze zukünftige Leben hervorzurufen vermag. Und andererseits entbehren sie der Erfahrungen, der Urteilskraft und der inneren Selbständigkeit, um ohne kräftigen Beistand das ihnen Nützliche treffen zu können. Die für sie aufgewendete Arbeit muß zum Heile unseres geliebten deutschen Vaterlandes herrliche Früchte zeitigen!

Es wird deshalb dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit die Annahme folgender Sätze empfohlen:

I. Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend ist mehr als bisher zu bethätigen; in erster Reihe ist sie den Verwaisten und Verlassenen zuzuwenden. Es empfiehlt sich für sie ein gemeinsames Vorgehen ohne Unterschied der Glaubensgemeinschaft, der Partei oder des Berufes.

II. Die Fürsorge ist auf dem Pflegersysteme aufzuerbauen und durch persönliche Thätigkeit auszuüben. Es ist wünschenswert, mit ihr wirtschaftliche Unterstützung von Pfleglingen, deren Bedürftigkeit und Würdigkeit durch genaue Sachuntersuchung festgestellt ist, zu verbinden, namentlich wenn es sich um Kräftigung der Gesundheit und Förderung in der beruflichen Ausbildung handelt.

III. Die Fürsorge hat sich auf Mitwirkung bei der Berufswahl, Ermittelung geeigneter Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen, Förderung des Wohles der Pfleglinge in sittlicher, geistiger, körperlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und deren sonstige liebevolle Beratung und thatkräftige Unterstützung während mindestens vier, auf den Austritt aus der Schule folgenden Jahren zu erstrecken.

Anhang.

I. Satzungen des freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen.

§ 1. Der am 21. Januar 1896 zu Berlin unter dem Namen: „freiwilliger Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen" begründete Verein hat die sittliche und wirtschaftliche Förderung der Waisen Berlins in den auf ihren Austritt aus der Schule folgenden Jahren zu seinem Zwecke.

§ 2. Unter Waisen werden Kinder verstanden, welche entweder ihren Vater oder beide Eltern verloren haben oder außer der Ehe geboren oder dauernd von ihrem Vater verlassen sind.

§ 3. Mitglied des Vereins können erwachsene Personen beiderlei Geschlechtes ohne Unterschied des Berufes, der Partei und des Glaubensbekenntnisses, sowie Personenvereinigungen, Behörden und Körperschaften werden.

§ 4. Erworben wird die Mitgliedschaft durch die ausdrückliche Erklärung des Beitrittes als

a. Pfleger oder Pflegerin,
b. fachmännischer Beistand,
c. zahlendes Mitglied,
d. immerwährendes Mitglied.

§ 5. Die Mitglieder haben gleiche Rechte hinsichtlich aller Einrichtungen des Vereins. Frauen sind zur Bekleidung jedes Amtes im Vereine befugt. In den Hauptversammlungen steht jedem Mitgliede, im Vorstande jedem Angehörigen desselben eine Stimme zu, deren Übertragung an eine andere Person unzulässig ist.

§ 6. Die Pfleger und Pflegerinnen, deren Wirkungskreis möglichst an den der Waisenräte anzugliedern ist, verpflichten sich, zur Erreichung der Ziele des Vereins nach Maßgabe einer besonderen Pflegerordnung thätig zu werden. Insbesondere haben sie bei der Berufswahl der ihnen überwiesenen Waisen und bei der Unterbringung dieser in dem erwählten Berufe mitzuwirken, die Waisen zu überwachen, über deren Arbeitgeber sich zu unterrichten, gute Beziehungen zwischen diesen und ihren Pfleglingen anzubahnen, letzteren mit Rat und That beizustehen und an den Vorstand kurz zu berichten.

§ 7. Jeder fachmännische Beistand hat betreffs seines eigenen Berufes dem Vorstande und dessen Mitgliedern auf Fragen, die im Interesse der Waisen an ihn gerichtet werden, Auskunft zu erteilen und in Angelegenheiten seines Faches die Pfleger und Pflegerinnen auf Ansuchen zu unterstützen.

§ 8. Die zahlenden Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von beliebiger Höhe, mindestens jedoch von 3 Mark an die Vereinskasse.

§ 9. Die immerwährenden Mitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag von mindestens 100 Mark.

§ 10. Die Mitgliedschaft geht verloren:
a. durch ausdrückliche Austrittserklärung,
b. für zahlende Mitglieder durch zweimalige Nichtentrichtung des Jahresbeitrages,
c. durch Beschluß der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 11. Die Verwaltung des Vereins geschieht durch einen Vorstand und die Hauptversammlung. Beide können für ihren Wirkungskreis Kommissionen einsetzen, zu denen auch andere Personen als Vorstandsmitglieder gewählt werden dürfen.

§ 12. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren, beginnend am 1. April, gewählt. Alljährlich scheidet dasjenige Drittel aus, dessen drittes Vorstandsjahr abläuft. Wiederwahl ist zulässig.

Die ersten Wahlen erfolgen für die Zeit vom 21. Januar 1896 bis 31. März 1899. In den Jahren 1897 und 1898 bestimmt das Los, wer aus dem Vorstande auszuscheiden hat.

§ 13. Der Vorstand besteht aus:
a. einem Ehrenpräsidenten,
b. einem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden,
c. einem Schriftführer und drei stellvertretenden Schriftführern,
d. einem Schatzmeister und einem stellvertretenden Schatzmeister,
e. 100 Beisitzern.

§ 14. Die im § 13 zu a bis e Genannten und mindestens 20 Beisitzer bilden den Arbeitsausschuß.

§ 15. Eine besondere Geschäftsordnung regelt die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Vorstandsmitglieder.

§ 16. Der Arbeitsausschuß erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt nach Bedürfnis zusammen, thunlichst mindestens einmal im Monate.

§ 17. Der Ehrenpräsident ist befugt, alle Rechte des Vorsitzenden auszuüben. Letzterem stehen dann nur die Rechte eines stellvertretenden Vorsitzenden zu.

§ 18. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen, insbesondere auch vor Gericht. Durch Schriftstücke, welche er namens des Vereins unterzeichnet, verpflichtet er den Verein dritten Personen gegenüber.

§ 19. Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins.

§ 20. Der Schatzmeister vereinnahmt die Einkünfte des Vereins, verwaltet die Kasse und das Vereinskapital und leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden.

§ 21. Die Stellvertreter treten im Falle der Behinderung des von ihnen Vertretenen der Reihe nach an dessen Stelle.

§ 22. Die Beiträge der immerwährenden Mitglieder, sowie die einmaligen Zuwendungen von 100 Mark an und die zu Zwecken der laufenden Verwaltung nicht erforderlichen Kassenbestände sind mündelsicher anzulegen. Diese Beträge bilden das Vereinskapital; ihre Zinsen sind zu Vereinszwecken zu verwenden.

§ 23. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zwei Mal im Jahre zusammen. Ihm liegt die Prüfung der Geschäftsführung des Arbeitsausschusses, sowie die Beschlußfassung in Fragen von principieller Bedeutung ob. Eine Verminderung des Vereinskapitals bedarf seiner Zustimmung.

§ 24. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahre zusammen. Ihr ausschließlich liegt die Prüfung der Geschäftsführung des Gesamtvorstandes ob, sowie die Erteilung der Entlastung an den Arbeitsausschuß, insbesondere den Schatzmeister und dessen Stellvertreter, die Neuwahl des Vorstandes, endlich die Beschlußfassung über die Ausschließung eines Mitgliedes und über die Abänderung der Satzungen des Vereins.

§ 25. Für die Vereinsverwaltung sind außer den Bestimmungen der Geschäftsordnung folgende Grundsätze maßgebend.

§ 26. Der Vorsitzende bestimmt für die regelmäßigen Sitzungen des Arbeitsausschusses im voraus die Sitzungstage. Zu sonstigen Sitzungen werden die Mitglieder des Arbeitsausschusses schriftlich eingeladen; ebenso zu allen Sitzungen des Gesamtvorstandes dessen Mitglieder. Die Einberufung zu den Hauptversammlungen geschieht durch Veröffentlichungen in dem Berliner Lokalanzeiger, der Nationalzeitung, der Post, dem Berliner Tageblatte und der Vossischen Zeitung.

Geht eins der genannten Blätter ein, so bestimmt der Arbeitsausschuß, welches an seine Stelle treten soll.

§ 27. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Sitzung des Arbeitsausschusses, bezw. des Gesamtvorstandes einberufen, wenn drei, bezw. sieben Angehörige dieser Körperschaften es unter Angabe der Tagesordnung beantragen, eine außerordentliche Hauptversammlung aber, wenn dreißig Mitglieder dies in gleicher Weise beantragen.

§ 28. In allen ordnungsmäßig anberaumten Sitzungen ist der Arbeitsausschuß beschlußfähig, wenn drei, der Gesamtvorstand, wenn sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen; ebenso, falls darauf in der Einberufung hingewiesen worden ist, die Beschlußfähigkeit derjenigen Sitzung des Arbeitsausschusses oder Gesamtvorstandes, welche auf eine beschlußunfähige folgt.

§ 29. Die Abstimmung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Ehrenpräsidenten, eventuell die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Ausschließung eines Mitgliedes und zur Abänderung der Satzungen ist Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich.

§ 30. Kann oder will ein Mitglied des Arbeitsausschusses sein Amt nicht antreten oder fortführen, so sind die übrigen berechtigt, ein anderes

aus den Beisitzern an seine Stelle für die Dauer von dessen Wahlperiode zu wählen. Ebenso kann sich der Gesamtvorstand aus den Mitgliedern ergänzen.

§ 31. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, nachdem zuvor in einer anderen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden beschlossen worden ist, die Auflösung des Vereins auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so fällt sein Vermögen, auf dessen anteilsweise Auszahlung niemals ein Mitglied ein Recht erhält, an die Stadt Berlin, von welcher erwartet wird, daß sie das bisherige Vereinsvermögen durch ihre Waisenverwaltung im Sinne dieser Satzungen verwenden wird.

Berlin, am 21. Januar 1896.

II. Große Pflegerordnung.

1. Allgemeine Grundsätze.

Die Pfleger und Pflegerinnen sind freiwillige Hilfskräfte der öffentlichen Waisenpflege und haben als ausführende Organe des freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen die Aufgabe, gemäß nachstehenden Bestimmungen und etwa noch zu erlassenden besonderen Anleitungen des Arbeitsausschusses in engster Zusammenarbeit mit den Gemeindewaisenräten, der Schule, den Vormündern, den Verwandten der Waisen, den Arbeitgebern sowie den ähnliche Bestrebungen verfolgenden Vereinen zu wirken. Insbesondere sollen sie eine für die Waisen geeignete berufliche Ausbildung herbeiführen und in den auf den Austritt aus der Schule folgenden ersten Jahren, jedenfalls bis zur Beendigung der Lehrzeit, den Verwaisten in allen Lebenslagen mit liebevollem Rat und thatkräftiger Hilfe zur Seite zu stehen. Sie haben, falls von anderer Seite eine ausreichende Fürsorge bereits gewährt wird, sich des Eingreifens zu enthalten und nur da einzutreten, wo die anderweiten Bemühungen ihre Grenze finden.

In Angliederung an die bestehenden Gemeindewaisenräte schließen sich die Pfleger und Pflegerinnen eines Waisenratsbezirkes zu einem Bezirksausschusse unter einem selbstgewählten Vorsitzenden zusammen. In besonderen Fällen ist mit Genehmigung des Arbeitsausschusses eine Vereinigung der Pfleger und Pflegerinnen mehrerer Waisenratsbezirke zu einem einzigen Bezirksausschusse zulässig. Die Zahl der zu einem solchen gehörenden Personen ist so zu bemessen, daß auf jede von ihnen höchstens vier Pfleglinge kommen. Jedem Pfleger und jeder Pflegerin ist es freigestellt, zu bestimmen, wie viele Pfleglinge sie übernehmen wollen, namentlich auch ihre Thätigkeit auf ein einziges Waisenkind zu beschränken.

Die Wahlen der Pfleger erfolgen sowohl durch den Bezirksausschuß selbst, als auch durch den Arbeitsausschuß; letzterem steht jedoch in allen Fällen die Bestätigung zu.

Es ist die Wahl auf solche Personen zu lenken, welche durch ihre Stellung und ihre ganze Persönlichkeit die Gewähr bieten, daß ihre Einwirkung auf die Pfleglinge eine heilsame sein wird.

Die Fürsorge eines Bezirksausschusses erstreckt sich auf sämtliche schulentlassene Waisen (Vollwaisen, vaterlose, uneheliche und dauernd von ihrem Vater verlassene Kinder), welche im Bezirk ihre Wohnung haben.

Ist die Arbeitsstätte zu weit von der Wohnung des Pflegers entfernt, so wird das Lehrverhältnis als solches auch von demjenigen Bezirksausschusse beaufsichtigt, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt; in diesem Falle ist eine Verständigung zwischen den betreffenden Bezirksausschüssen dringend erforderlich. Erscheint die Fürsorge für einen Jugendlichen notwendig, für welchen der Erziehungsbeirat nach seinen Satzungen nicht eintritt, so ist dessen Überweisung an einen anderen Verein, erforderlichenfalls durch Vermittelung des Arbeitsausschusses, herbeizuführen.

2. Aufgaben der Pfleger.

Die hauptsächlichsten Aufgaben der Pfleger und Pflegerinnen sind folgende:

a. die Leitung der Berufswahl der im Bezirk zur Entlassung aus der Schule kommenden Waisen;
b. die Ermittelung geeigneter Lehr- und Arbeitsgelegenheiten jeglicher Art und Bekanntgabe derselben an den Lehrstellennachweis des freiwilligen Erziehungsbeirates;
c. die sorgfältige Überwachung, liebevolle Beratung und thatkräftige Unterstützung der ihnen zur Fürsorge übergebenen Jugendlichen, sowie die Anbahnung guter Beziehungen zwischen Arbeitgeber, Pfleger und Pfleglingen.

a. Leitung der Berufswahl.

Bereits im April, bezw. Oktober werden durch Unterstützung der Rektoren der Gemeindeschulen unter Benutzung des Formulars A. diejenigen Waisenkinder ermittelt, welche mit Ablauf des Schuljahres ihre Schulzeit beendigen.

Die Berufswahl erfolgt in einer von dem Waisenrate, und falls dieser seine Mitwirkung ablehnt, von dem Vorsitzenden des Bezirksauschusses zu berufenden Konferenz, zu welcher die Waisenräte, die Schulkinder, die Klassenordinarien der unterzubringenden Waisen, die Mütter oder sonstige Verwandte derselben, die Vormünder, alle Pfleger des Bezirks und die übrigen beteiligt erscheinenden Personen einzuladen sind, und in welcher auch ein Mitglied des Vorstandes des Erziehungsbeirates Sitz und Stimme hat.

Die Wahl des Berufes ist so zu leiten, daß dabei

α. die gesellschaftliche Stellung des Kindes,
β. die Vermögenslage,
γ. die besondere Neigung und Anlage und
δ. die sonstigen persönlichen Verhältnisse desselben in gebührender Weise zur Berücksichtigung kommen.

Das Ergebnis, welches in das „Berufsjournal" einzutragen ist, wird dem Arbeitsausschuß mitgeteilt. Letzterer übernimmt den Nachweis einer Stelle für diejenigen Waisen, welche durch den Bezirksausschuß in dem gewählten Beruf nicht untergebracht werden können.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten.

Das Waisenkind soll durch Ausbildung zu einem geeigneten Beruf einer auskömmlichen Lebensstellung zugeführt werden. Hierbei ist zunächst in Betracht zu ziehen, welcher Gesellschaftsklasse die Eltern, bezw. die Mutter desselben angehört. Ein Herabsinken unter diesen Stand soll vermieden, ein unverhältnismäßiges Sicherheben über ihn nur in besonderen Ausnahmefällen gefördert werden. Ferner sind die vorhandenen Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen; es muß durch das Vermögen des Kindes, durch Beihilfe seiner Familie und anderer Privatpersonen, durch Unterstützung der Waisenverwaltung und erst in letzter Linie durch Zuschüsse seitens des Erziehungsbeirates der Lebensunterhalt für die Lehrzeit gesichert sein.

Einer besonderen Neigung des Kindes ist Rechnung zu tragen, jedoch nicht ohne Vorsicht; namentlich ist zu erwägen, ob die Anlagen und Fähigkeiten mit dieser Neigung in Einklang stehen.

Hinsichtlich der sonstigen persönlichen Verhältnisse des Pfleglings kommen in Betracht: dessen sittlicher, geistiger und körperlicher Zustand.

1. Sittlicher Zustand. Derselbe ist festzustellen durch Erkundigung über die Familie, besonders Eltern und Geschwister, sowie über diejenigen Personen, von denen das Kind erzogen wurde, und durch Erforschung des Kindes selbst.

Bei letzterem ist das Vorleben des Kindes nach Möglichkeit zu ermitteln, ferner ist das mündliche Urteil des Lehrers, die Schulcensur des Kindes und die eigene Beobachtung desselben von Bedeutung.

2. Geistiger Zustand. Auch hier ist das Urteil des Lehrers und Einsicht in die Schulzensuren wichtig, ferner das Urteil der Umgebung und die eigene Unterhaltung mit dem Kinde. Bei mangelhafter geistiger Entwickelung muß, erforderlichenfalls unter Hilfe des Arztes, der Grad des Schwachsinns festgestellt werden, sowie ferner, ob etwa in einer bestimmten Richtung eine bessere Befähigung besteht.

3. Körperlicher Zustand. Dieser ist bei der Berufswahl sorgfältig zu prüfen. Hierzu ist nötig: 1. Kenntnis der in der Familie, bezw. in der häuslichen Umgebung bestehenden Krankheitszustände; besonders kommen die Eltern und Geschwister in Betracht; 2. Kenntnis, soweit möglich, der Krankheiten, welche das Waisenkind bereits durchgemacht hat; 3. Kenntnis des augenblicklichen Gesundheitszustandes. Dieselbe ist durch Nachfrage bei der Umgebung des Kindes und dem Kinde selbst zu erlangen, entweder in den ärztlichen Untersuchungsbogen einzutragen oder dem Arzt mündlich zu übermitteln; Erscheinungen wie häufigere Kopfschmerzen, Krämpfe, Bettnässen u. s. w. sind nicht zu vernachlässigen. Hierauf ist eine genaue Untersuchung durch den vom Arbeitsausschuß benannten Arzt zu veranlassen; ein Erwachsener, welcher über das Kind Auskunft zu geben vermag, soll hierbei anwesend sein. Ist der Gesundheitszustand ein besonders ungünstiger, so wird unter Umständen, namentlich, wenn die Kinder zu Ostern abgehen, eine

Kräftigung durch Aufenthalt auf dem Lande oder an der See anzubahnen sein.

Die Art des zu erwählenden Berufs hängt von dem besonderen Fall ab; beispielsweise dürfen Knaben mit Krämpfen nicht Bauarbeiter, Kutscher und dergleichen, Mädchen mit Krämpfen nicht Köchinnen oder Kindermädchen, Kinder mit nur einem Auge oder mit geschwächter Sehkraft nicht Maurer, Steinmetz, Sattler, Lederarbeiter oder Präcisionsarbeiter, Kinder mit hochgradiger Skrofulose, mit Verdacht auf Tuberkulose oder mit Tuberkulose in der näheren Familie nicht Fabrikarbeiter, Maschinenarbeiter, Töpfer, Schmiede, Maurer oder Bäcker werden. Es ist im Einzelfall darauf zu achten, daß die Räumlichkeiten, in welche das Waisenkind kommt, nicht eng und staubig sind; auch bei Unterbringung der Mädchen sind die betreffenden Arbeitsstuben vorher zu besichtigen.

Vorstehende allgemeine Grundsätze sind im Einzelfalle entsprechend zur Anwendung zu bringen; namentlich sind sie bei Verwahrlosung oder Schwachsinn des Kindes abzuändern. Verwahrlosung erfordert Unterbringung des Kindes an einem Orte und in einem Berufe, in welchem das Kind den bisherigen schädigenden Einflüssen entzogen wird; eine besonders zuverlässige Familie oder gute Anstalt ist auszuwählen, welche nachträgliche Erziehung des Waisenkindes verbürgt, und Berufe sind zu meiden, bei denen der Pflegling mit vielen Altersgenossen ohne genügende Beaufsichtigung verkehrt; geeignetenfalls ist eine Unterbringung außerhalb Berlins in Erwägung zu ziehen.

Schwache Begabung, welche sehr häufig ist, muß sorgfältig berücksichtigt werden; hier eignet sich kein schwieriger oder verantwortungsvoller Beruf. Für Mädchen ist eine einfachere Beschäftigung im Hause, für Knaben ein einfaches Handwerk zu wählen. Schlimmstenfalls ist das Kind in eine Anstalt für Schwachsinnige zu bringen, wo es unter Umständen durch Unterricht noch gefördert werden kann.

b. Ermittelung der Lehrstellen.

Die Ermittelung guter Lehrstellen und Dienstherrschaften ist eine weitere Aufgabe der Pfleger und Pflegerinnen.

Nur wenn nach gewissenhafter Prüfung der obwaltenden Verhältnisse, insbesondere der sittlichen Tüchtigkeit und technischen Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers die Überzeugung gewonnen worden, daß dem Lehrlinge eine zweckentsprechende berufliche Ausbildung und Erziehung, bezw. Verpflegung gewährleistet sein wird, ist unter Benutzung eines Fragebogens die Lehrstelle — möglichst einige Wochen oder Monate vor dem Lehrantritt — bei dem Lehrstellennachweis anzumelden.

Die Angabe der Lehrziele wird bei manchen Betrieben notwendig, die definitive Vereinbarung der Lehrbedingungen in jedem Falle unerläßlich sein, für letztere wird sich im allgemeinen die Schriftform empfehlen. In geeigneten Fällen ist auf eine Gewährung von Erleichterungen der Lehrbedingungen, sei es durch Abkürzung der unentgeltlichen Lehrzeit, sei es durch Erwirkung eines höheren Kostgeldes oder anderer Vergünstigungen, Bedacht zu nehmen.

Ein Hauptaugenmerk ist auf die Ermittelung solcher Lehrherren zu richten, die dem Lehrling Wohnung, Kost und Kleidung geben. Die für den Lehrling bestimmten Schlaf- und Wohnräume sind in solchen Fällen einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen; auch ist darauf Bedacht zu nehmen, ob nicht etwa die Persönlichkeit von Mitbewohnern, namentlich von Schlafburschen, die Unterbringung als unthunlich erscheinen läßt.

Ausdrücklich ist zu vereinbaren, daß der Lehrherr dem Lehrling den regelmäßigen Besuch einer geeigneten Fortbildungsanstalt gestattet und in erfolgreicher Weise kontrolliert, daß er den Pflegern und Pflegerinnen erwünschte Auskünfte erteilt und gute Beziehungen zu dem Verein unterhält, sowie daß eine Entlassung aus dem Lehr- oder Dienstverhältnisse ohne Beendigung der Ausbildung nur nach voraufgegangener Verhandlung mit den Arbeitsausschuß eintreten soll.

Bei der Ermittelung der Lehrstellen haben sich die Pfleger nicht bloß auf ihren Bezirk — auch nicht einmal auf Berlin — zu beschränken. — Mit den großen Betrieben und ersten Firmen Berlins wird in dem Sinne zu verhandeln sein, daß sie dem Verein regelmäßig einen Prozentsatz ihrer Stellen unter Vorbehalt der Auswahl bei jedem Einstellungstermin zur Verfügung halten.

Für die Unterbringung der schulentlassenen Waisenmädchen werden noch folgende besondere Grundsätze Berücksichtigung finden müssen.

Es ist thunlichst bei jedem Waisenmädchen sowohl für eine hauswirtschaftliche als auch für eine gewerblich-berufliche Ausbildung Sorge zu tragen. Welche von beiden zuerst zu beginnen hat, und bis zu welcher Vollkommenheit jede zu bringen ist, hängt von dem besonderen Fall ab.

Immerhin aber wird es sich empfehlen, daß ein gewerblich thätiges Mädchen zu irgend einer Zeit eine haushälterische Anleitung, z. B. in einer Kochschule, empfängt, und ein im Haushalt beschäftigtes irgend einen gewerblichen Beruf, z. B. Schneiderei, Putz auf einer Fortbildungsschule, erlernt.

Die hauswirtschaftliche Ausbildung steht in erster Linie, da hiervon die Gestaltung einer etwa später zu begründenden eigenen Haushaltung in hervorragender Weise abhängt.

Wenn vorher nicht eine grundlegende Anweisung in dieser Richtung im elterlichen Hause oder auf einer Haushaltungsschule stattgefunden hat, dann sind diese Mädchen in solche Familien zu bringen, in welchen sie, als Lehrmädchen betrachtet, von einer mitarbeitenden Hausfrau oder einer erfahrenen Wirtschafterin in liebevoller Weise angeleitet werden. Länger andauernde Kontrakte sind anzustreben.

Die gewerblich-berufliche Ausbildung ist so zu leiten, daß sie nicht bloß dem augenblicklichen Broterwerbe dient, sondern daß auch später auf sie zurückgegriffen werden kann.

Dabei ist in allen Fällen auf eine regelrechte Lehrzeit unter gewissenhafter Leitung und in guten Geschäften hinzuwirken.

Ein häufiger Stellenwechsel ist thunlichst zu vermeiden.

c. Fürsorge während und nach der Lehrzeit.

Die Fürsorge umfaßt die ersten auf den Austritt aus der Schule folgenden Jahre und zwar im allgemeinen mindestens vier. Sie erstreckt sich auf das moralische, geistige und körperliche Wohl der Pfleglinge und muß gleichfalls im Einverständnisse mit den im Abschnitt I genannten Behörden und Personen, namentlich auch den Verwandten, erfolgen.

a. Die sittliche Förderung erfordert Vermeidung schlechter Einwirkung innerhalb des Berufes, Anschluß an die Familie, Überwachung des Umgangs, der Vergnügungen und der Beschäftigungen außer dem Hause und dergleichen. Eine Beaufsichtigung des Schlafstellenwesens ist notwendig.

b. Es ist Sorge zu tragen, daß der Pflegling die ihm zugedachte Beschäftigung und eine sachgemäße Ausbildung in den Arbeiten seines Gewerbes erhält, sowie daß seine Kräfte nicht in ungebührlicher Weise ausgebeutet werden.

Daneben ist für den regelmäßigen Besuch der bestehenden gewerblichen und wissenschaftlichen Fortbildungsanstalten und Haushaltungsschulen bei Knaben und Mädchen mit Nachdruck einzutreten und zusammen mit dem Arbeitgeber eine wirkungsvolle Kontrolle herbeizuführen.

Fleißige Benutzung guter, auch gewerblicher Lektüre, Besuch anregender Versammlungen, Anschluß an Turn- und Gesangvereine wird unter Berücksichtigung der Individualität des Zöglings zu empfehlen sein.

Durch freundliche Ratschläge ist das wirtschaftliche Talent zu wecken und Sparsamkeit in der rechten Weise zu fördern.

Wo es angängig ist, sollen sonntägliche Zusammenkünfte der Pfleglinge unter Aufsicht von Mitgliedern des Bezirksausschusses oder befreundeter Vereine ins Leben gerufen werden.

c. Es ist einer übermäßigen Arbeitszeit vorzubeugen, auf das Vorhandensein günstiger räumlicher Arbeitsverhältnisse und gesunder Wohn- und Schlafräume zu achten. Die Ernährung sei dem Alter entsprechend, die Kleidung ausreichend. Winke für Anschaffung und Reparatur derselben werden die Unerfahrenen vor unzweckmäßiger Verwendung ihres Verdienstes schützen.

Regelmäßige und ausreichende Bewegung in freier Luft, zweckmäßige Verwertung der Sonn- und Feiertage und ähnliche Maßregeln sind durch persönliche Einwirkung auf den Pflegling herbeizuführen.

Über ungeeignet befundene Lehrverhältnisse ist ungesäumt dem Bezirks- oder dem Arbeitsausschuß Anzeige zu machen; ihre Lösung ist gemeinschaftlich mit den amtlichen Organen auf friedlichem Wege herbeizuführen.

Alle Bemühungen der Pfleger werden dann Erfolg haben können und Liebe und Vertrauen in den Herzen der Pfleglinge erwecken, wenn sie hervorgehen aus selbstloser Menschenliebe, die bestrebt ist, den hilflos und verlassen in der Großstadt dastehenden Jugendlichen, die des starken Schutzes des Vaters und oft auch der Liebe der Mutter entbehren, einen möglichst vollständigen Ersatz ihres Verlustes zu bieten.

In regelmäßiger Wiederkehr, thunlichst spätestens nach je zwei Monaten, hat jeder Bezirksausschuß eine Sitzung abzuhalten, in welcher die an den

Pfleglingen gemachten Erfahrungen ausgetauscht werden, sowie über das fernere Wohl derselben, die Ermittelung der Lehrstellen, die Notwendigkeit und Höhe von Unterstützungen durch den Erziehungsbeirat und die Beziehungen zu den Behörden beraten wird.

Anträge auf Gewährung von Geldmitteln sind durch den Vorsitzenden des Bezirksausschusses unter Vorlegung der letzten Censur und einer gründlichen Charakteristik des Pfleglings rechtzeitig beim Arbeitsausschuß zu stellen, und zwar mit der gleichzeitigen Erklärung, daß von anderer Seite eine ausreichende Versorgung des Pfleglings nicht zu erlangen ist.

Halbjährlich werden durch den Vorsitzenden des Bezirksausschusses unter Benutzung eines Formulars Berichte an den Vorstand übermittelt.

Portoauslagen werden am Schlusse des Jahres auf Antrag erstattet.

Anregungen von allgemeinem Interesse, von den einzelnen Mitgliedern direkt an den Arbeitsausschuß gerichtet, werden jederzeit willkommen sein.

So oft es dem Arbeitsausschuß nötig erscheint, wird er bald die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, bald sämtliche Pfleger und Pflegerinnen zu gemeinsamen Beratungen und zum Austausch ihrer Erfahrungen zusammenberufen.

Die für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse erforderlichen Drucksachen werden den Vorsitzenden in der nötigen Anzahl zugestellt.

Bei der Schwierigkeit und dem großen Umfange der den Pflegern und Pflegerinnen gestellten Aufgaben wird es von deren und der Bezirksausschüsse Takt und Umsicht abhängen, wie im einzelnen die vorstehende Pflegerordnung in die Wirklichkeit zu übertragen und nach Bedürfnis abzuändern ist. Das vielgestaltige Leben läßt sich nicht in Paragraphen zwängen, und darum wird alles auf den Geist ankommen, welcher die zur Ausführung vorstehender Pflegerordnung sich erbietenden Personen erfüllt.

III. Kleine Pflegerordnung.

§ 1. Die Pfleger und Pflegerinnen des freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen stellen sich als Hilfskräfte in den Dienst der öffentlichen Waisenpflege und haben ihre Thätigkeit im Anschlusse an diejenige der Gemeindewaisenräte und in Zusammenarbeit mit den ähnliche Bestrebungen verfolgenden Vereinen, sowie mit den Familien der Waisen und den Vormündern zu entwickeln. Wird den Waisen bereits von anderer Seite eine ausreichende Fürsorge zu Teil, so haben sie sich jedes Eingreifens zu enthalten.

§ 2. Jeder Pfleger ist zur Festsetzung der Zahl der Waisen, welche er übernehmen will, berechtigt; mehr als vier werden ihm in der Regel nicht zugewiesen. Ein Wechsel in der Person des Pflegers über den nämlichen Pflegling soll thunlichst unterbleiben.

§ 3. Die Pfleger und Pflegerinnen eines Gemeindewaisenratsbezirkes treten zu einem Bezirksausschusse unter einem selbstgewählten Vorsitzenden

zusammen und halten mindestens alle zwei Monate eine Sitzung ab. Sie sind berechtigt, andere Pfleger und Pflegerinnen hinzuzuwählen; doch bedarf die Wahl der Bestätigung des Arbeitsausschusses.

§ 4. Die Pfleger und Pflegerinnen haben bei der Berufswahl der Waisen mitzuwirken. Zu diesem Behufe finden alljährlich im April und Oktober Berufswahlkonferenzen statt, um deren Anberaumung der Gemeindewaisenrat zu ersuchen ist; es empfiehlt sich, zu denselben die beteiligten Schulleiter und Lehrer, Familienmitglieder und Vormünder einzuladen.

§ 5. Die Berufswahl ist so zu leiten, daß dabei die Vermögenslage des Kindes, dessen besondere Neigungen und Anlagen, sein sittlicher, geistiger und körperlicher Zustand und die sonst in Betracht kommenden allgemeinen und persönlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden. In allen irgendwie zweifelhaften Fällen ist die Ansicht eines vom Arbeitsausschusse zu benennenden Arztes darüber einzuholen, ob der Pflegling für den in Aussicht genommenen Beruf körperlich tauglich ist.

Die Waisenkinder sollen durch Ausbildung zu einem geeigneten Berufe in eine auskömmliche Lebensstellung gebracht werden.

§ 6. Die Pfleger und Pflegerinnen haben ferner geeignete Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen aller Art zu ermitteln und dem Stellennachweis des Erziehungsbeirates mitzuteilen. Dabei ist durch sachdienliche Erkundigungen festzustellen, ob die Arbeitgeber eine gute Erziehung und eine tüchtige Ausbildung der Waisen gewährleisten. Besonderer Wert ist auf die Gewährung gesunder Kost und Schlafstelle zu legen.

§ 7. Eine weitere Aufgabe der Pfleger und Pflegerinnen ist die sorgfältige Überwachung der Entwickelung der ihnen überwiesenen Jugendlichen und deren Beratung und thatkräftige Unterstützung in allen Lebenslagen; namentlich liegt ihnen auch die Anbahnung guter Beziehungen des Pfleglings zu seiner Umgebung, insbesondere dem Arbeitgeber, ob. Für thunlichst schnelle Auflösung ungeeigneter Lehr-, Dienst- und Arbeitsverhältnisse und für schleunige anderweite Unterbringung der Pfleglinge ist Sorge zu tragen.

§ 8. Auf den Besuch einer Fortbildungsschule ist nachdrücklich hinzuwirken; für Mädchen außerdem auf die Erlangung einer hauswirtschaftlichen Ausbildung. Die Unterbringung als Dienstmädchen wird für weibliche Waisen in erster Reihe empfohlen.

§ 9. Anträge auf Gewährung von Unterstützungen sind unter Benutzung der hierfür eingeführten Formulare an den Arbeitsausschuß zu richten und nur dann zu stellen, wenn von anderer Seite eine ausreichende Versorgung des Pfleglings nicht zu erlangen ist. Wird die Unterstützung zur Hebung des gesundheitlichen Zustandes, insbesondere auch zur Ermöglichung eines Landaufenthaltes, beantragt, so ist das Attest eines Vereinsarztes beizufügen.

§ 10. Auf Grund der von den Pflegern und Pflegerinnen durch Beantwortung eines Fragebogens zu machenden Mitteilungen über ihre Pfleglinge berichten die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse alle Halbjahre kurz an den Arbeitsausschuß.

Berlin, am 21. März 1896.

IV. Ersuchungsschreiben an die Rektoren.

☛ Nur in die roten Briefkasten der Packetfahrt zu werfen! ☚

Packetfahrtkarte.
An
den Herrn Rektor der .... Gemeinde-Schule
....

....

Sehr geehrter Herr Rektor!

Unter Bezugnahme auf die seitens der städtischen Schuldeputation erteilte Ermächtigung beehren wir uns, Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu ersuchen, uns auf angebogener Postkarte baldgefälligst Auskunft über die Waisen zu erteilen, welche aus Ihrer Schule nächste $\frac{\text{Ostern}}{\text{Michaelis}}$ abgehen.

In vorzüglichster Hochachtung

Der freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen.

☛ Nur in die **roten Briefkasten** der Packetfahrt zu werfen. ☚

Packetfahrtkarte.

Antwort.

An

den freiwilligen Erziehungsbeirat für schul-entlassene Waisen

Berlin S.W.

Heimstr. 21 I.

....

Aus der .... ten Gemeindeschule kommen nächste $\frac{\text{Ostern}}{\text{Michaelis}}$ folgende Kinder zur Entlassung, welche eltern- oder vaterlos, von ihrem Vater dauernd verlassen oder außer der Ehe geboren sind:

Name	Klasse und letzte Censurnummer	Wohnung	Name u. Wohnung des Vormundes	Vaterlos? Elternlos? Vom Vater verlassen? Unehelich?	Will welchen Beruf ergreifen?	Soll das Kind beim Lehrherrn wohnen?

Unterschrift: Rektor ....

V. Liste der Vorsitzenden der Bezirksausschüsse für die Berufswahl.

Bezirksausschuß Nr.

Ergebnis der Berufswahlkonferenz am 189

Name des Kindes	Tag und Jahr der Geburt	Schule	Klasse	Letzte Censur-Nr.	Körperlicher Zustand	Mutter			Vormund			Lehrherr		Der gewählte Beruf	Lehrzeit oder sonstige Bedingung	Pfleger		
						Name	Stand (jetzt und früher)	Wohnung (auch des Kindes)	Name	Stand	Wohnung	Name	Wohnung			Name	Stand	Wohnung

An
den freiwilligen Erziehungsbeirat
(ausgefüllt) zurück.

Bemerkungen:

Der Vorsitzende:

....

VI. Liste der Pfleger für die Berufswahl.

Vom Bezirksvorsitzenden auszufüllen.

Bezirksausschuß Nr. ....

Herrn:

Frau: .... Berlin, den .... 189.....

Frl.:

Wohnung: ....

Euer Hochwohlgeboren

werden hierdurch ersucht, die Pflegschaft über (Name) ....,
(Wohnung) .... wohnhaft, übernehmen und nachstehende Fragen für die etwa nach .... Wochen stattfindende Berufswahlkonferenz, zu welcher Sie rechtzeitig eine Einladung erhalten werden, beantworten zu wollen.

Bezirksausschuß Nr. ....

Der Vorsitzende.

Name u. Wohnung ....

Fragebogen:

(Von dem Pfleger bezw. der Pflegerin möglichst ausführlich zu beantworten.)

	Name	Beruf	Wohnung	Jahr und Tag der Geburt	Schule	Klasse	Wie lange in dieser Klasse	Letzte Censur-Nr.	Bemerkungen
1. Pflegling									
2. Mutter		(Jetzt und früher)							
3. Vater									
4. Vormund									
5. Lehrherr									
6. Pfleger									

7. Urteil des Arztes über den Gesundheitszustand (ist erbliche Belastung nachweisbar?):

8. Stehen Neigungen und Fähigkeiten im Einklang?

9. Urteil über die Vermögenslage:

(Rückseite der Liste VI.)

Zur gefl. genauen Beachtung!

---

1. Jeder Bezirksausschuß setzt sich zweckmäßig zusammen aus: Vertretern der in seinem Bezirke gelegenen Schulen nebst Schulkommissionen und des mit der Nummer des Bezirksausschusses übereinstimmenden Waisenrates, sowie Herren und Damen aller Berufsstände. Er vervollständigt sich durch Zuwahl, welche der Bestätigung des Arbeitsausschusses bedarf.

2. Der Arbeitsausschuß überweist dem Bezirksausschusse alle Waisen des Bezirkes. Der Vorsitzende des Bezirksausschusses verteilt sofort nach Eingang der Liste die Waisen unter die Pfleger und läßt durch letztere feststellen, welche Waisen in so günstigen Verhältnissen leben, daß sie einer Fürsorge des Vereins nicht bedürfen. Betreffs der übrigen Waisen findet eine Berufswahlkonferenz statt.

3. Vor Anberaumung der Konferenz haben die Pfleger und Pflegerinnen über jedes Kind genaue Erkundigungen und zwar zunächst bei den Rektoren, bezw. Klassenordinarien, sodann bei den Vormündern, Müttern oder sonstigen Angehörigen persönlich einzuziehen. Möglichst in allen, jedenfalls in den irgendwie zweifelhaften Fällen ist einer der **Vereinsärzte** um unentgeltliche Untersuchung, erforderlichenfalls Behandlung, des Kindes zu ersuchen. Ein Verzeichnis der Vereinsärzte erhält jeder Pfleger und jede Pflegerin.

4. Die zu 3 genannten Personen mit Ausnahme der Vereinsärzte sind zur Konferenz einzuladen. Der Vorsitzende des Gemeindewaisenrates ist um den Vorsitz in der Konferenz zu ersuchen; lehnt dieser ab, so leitet der Vorsitzende des Bezirksausschusses die Berufswahlkonferenz.

5. Mit dem Vormunde ist sofort ein Einvernehmen wegen der Unterbringung des Kindes herbeizuführen. Den Kontrakt hat stets der Vormund zu unterschreiben. Es ist auf Abfassung eines schriftlichen Vertrages hinzuwirken, dessen Bedingungen nicht ungünstiger sein dürfen, als sie in den Innungsverträgen festgesetzt sind. Letztere übersendet jede Innung gern, event. der Arbeitsausschuß. Für Mädchen empfiehlt sich die Unterbringung im Gesindedienste in erster Reihe.

6. Nach Abhaltung der Konferenz ist das ausgefüllte Formular an den Lehrstellennachweis zurückzusenden.

7. Die Pfleger und Pflegerinnen haben dann sofort geeignete Stellen nach Maßgabe der Pflegerordnung für die ihnen überwiesenen Waisen zu ermitteln. Stellen, die nicht besetzt werden können, sind schleunigst dem **Lehrstellennachweise** zu Händen seines Vorstehers, des **ersten stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Lehrers Pagel, Heimstr. 21** I, mitzuteilen. Finden sich passende Lehrstellen nicht oder nicht in ausreichender Zahl, so ist ebendorthin die Bitte um Stellennachweis zu richten.

8. Es empfiehlt sich, die Waisen dem Lehrherrn, bezw. der Dienstherrschaft, **persönlich** vorzustellen.

9. Bemerkungen über den Charakter und die Vermögensverhältnisse der Kinder werden auf besonderem Blatte erbeten. Bei den beschränkten Mitteln des Vereins ersuchen wir die Bezirksausschüsse dringend, die erforderlichen baren Zuschüsse vorläufig möglichst im eigenen Bekanntenkreise und unter den Bezirksinsassen aufzubringen und nur in Ausnahmefällen Unterstützungen beim Arbeitsausschusse zu beantragen. Letztere sind bis zum 15. Januar, bezw. 15. Juni an den Lehrstellennachweis zu richten und mit der Bescheinigung zu versehen, daß von anderer Seite eine ausreichende Versorgung des Pfleglings nicht zu erlangen ist.

10. Es ist dringend zu wünschen, daß außer der Berufswahlkonferenz mindestens zweimonatlich eine Sitzung jedes Bezirksausschusses stattfindet. Der Vorstand entsendet auf rechtzeitig vorher ausgesprochenen Wunsch eins seiner Mitglieder zu den Verhandlungen, wenn besondere Angelegenheiten dies empfehlenswert erscheinen lassen.

11. Von jedem Mitgliede wird erwartet, daß es sich auch die Gewinnung neuer zahlender Vereinsmitglieder angelegen sein läßt.

12. Eine bedeutsame Aufgabe des Bezirksvorsitzenden besteht darin, sorgsam darauf zu achten, daß auch wirklich eine dauernde Beaufsichtigung der Pfleglinge stattfinde.

13. Segensreich kann nur gewirkt werden, wenn die Pfleger und Pflegerinnen sich persönlich um das Wohl ihrer Pfleglinge kümmern. Namentlich dürfen die vor der Berufswahl anzustellenden Ermittelungen niemals anders als durch Aufsuchen der in Betracht kommenden Personen angestellt werden. Es ist durchaus erforderlich, daß besonders der Pflegling und der Vormund auch in seinem eigenen Heim besucht wird. Nur durch persönliche Mühewaltungen der Pfleger und Pflegerinnen kann der Verein seine Ziele erreichen.

14. Über jeden Pflegling ist halbjährlich einmal an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu berichten, der seinerseits dem Arbeitsausschusse Bericht erstattet.

Der Vorstand des freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen.

Bemerkungen.

An
den freiwilligen Erziehungsbeirat
(ausgefüllt) zurück.

Unterschrift des Pflegers bez. der Pflegerin:

Name: ....

Stand: ....

Eingetr. J.-Nr. ....

am ....ten .... 189... } Vermerk der Centrale

Wohnung: ....

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Vierunddreißigstes Heft.

Verhandlungen der siebzehnten Jahresversammlung am 23. und 24. September 1897 in Kiel.

Mit einem die gesamten, bis 1897 erschienenen Schriften des Vereins umfassenden Sachregister.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1898.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der siebzehnten Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

am 23. und 24. September 1897 in Kiel.

Inhalt:

Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Socialgesetzgebung. — Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige (Hauspflege). — Fürsorge für schulentlassene Kinder. — Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung. — Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast.

Mit einem die gesamten, bis 1897 erschienenen Schriften des Vereins umfassenden Sachregister.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1898.

Inhaltsverzeichnis.

Berichtigung.

Die Tabellen, S. 123 f., gehören zu S. 24 (nicht S. 42) des Textes.

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 23. September 1897,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender Beigeordneter und Abgeordneter Seyffardt (Krefeld): Ich eröffne die 17. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit und gebe das Wort dem Herrn Bürgermeister Lorey (Kiel).

Bürgermeister Lorey (Kiel): Hochgeehrte Versammlung! Es ist mir eine angenehme und ehrenvolle Pflicht, Sie hier im Namen der städtischen Kollegien und der Bürgerschaft Kiels begrüßen und Ihnen ein herzliches Willkommen zurufen zu können. Freilich ist es uns nicht vergönnt gewesen, in einem eigenen städtischen Gebäude den Willkommensgruß Ihnen entgegenbringen zu können, da wir Repräsentationsräume nicht besitzen, die würdig wären, eine so hohe Versammlung aufzunehmen. Von unseren Altvorderen haben wir ein solches Haus nicht überkommen, und auch die neuere Zeit, in der Kiel ja unendlich und schnell gewachsen ist — seit der Einverleibung in Preußen von 30 000 auf jetzt fast 90 000 Seelen — macht es der Verwaltung nicht möglich und giebt ihr auch nicht die Mittel, um für sich selbst in der Weise zu sorgen, stattliche Räume für sich zu schaffen. Um so dankbarer, glaube ich, erkennen wir alle es an, daß die Kaiserliche Marineverwaltung in liebenswürdiger und zuvorkommender Weise uns diese Räume zur Verfügung gestellt hat, damit Ihre Tagung in denselben stattfinde.

Meine Herren, der Verein, der sich heute hier versammelt hat, nennt sich Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Sie wollen also Mittel und Wege finden, wie am besten der Armut begegnet werden kann, und auf welche Weise ihr am zweckmäßigsten abgeholfen werden kann. Ich bin überzeugt, daß Ihre Beratungen und Ihre Beschlüsse uns zur Lehre dienen und wir aus denselben das Gute auch für uns verwerten werden. Wir sind ja nicht reich in Kiel an städtischen Gebäuden und Anstalten, welche dazu dienen, um bedürftige arme Leute in ihrem Alter aufzunehmen; aber Sie finden in Kiel einen warmen Sinn und ein warmes Herz für Wohlthätigkeit, und

Sie finden nicht nur ein offenes Herz, sondern stets, wo es gilt, irgendwie allgemeine Wohlthätigkeit zu bethätigen, auch eine offene Hand.

Dieser Sinn für Wohlthätigkeit, meine Herren, ist hier seit langer Zeit gehegt und gepflegt. Schon vor länger als 100 Jahren traten hier, als es eine öffentliche Armenpflege nicht gab, patriotische Männer zusammen, die die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde gründeten, um diesen Pflichten zu genügen. Ihre Zwecke sind jetzt allerdings andere geworden durch die Gesetzgebung, aber meines Erachtens nur, um sich zu höheren idealen Bestrebungen zu entwickeln. Die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde will nicht Thränen trocknen, sondern sie will verhindern, daß Thränen fließen; sie will mit ihren sehr reichen Mitteln es vermeiden, daß die Armut in die Erscheinung tritt. Sie sehen ja hier an der Wand eine Kollektion von den Gebäuden, die die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde errichtet hat unter der aufopfernden Mitwirkung ihrer einzelnen Mitglieder und unter der vorzüglichen Leitung ihres Vorsitzenden, des Ihnen zum Teil bekannten hier anwesenden Landgerichtsdirektors Reiche. Die Gesellschaft hat zum Segen der Stadt ganz außerordentliches gewirkt, und ich bin überzeugt und glaube, daß auch diese Gesellschaft aus Ihren Verhandlungen wohl Veranlassung nehmen wird, auf Mittel zu sinnen und zu denken, ob sie noch auf andere Weise ihre Wohlthaten erweisen kann, als es bisher geschehen ist. Und so, meine Herren, glaube ich, berechtigt zu sein, Ihnen im Namen der gesamten Bürgerschaft Kiels zu danken, daß Sie in diesem Jahre die Stadt Kiel ausersehen haben, um Ihre Tagungen hier zu halten. Ich hoffe, daß das Wort, das von Mund zu Munde fließt, segensreicher wirken wird, zumal es in den Schriften nachher noch nachgelesen werden kann.

Zum Schluß darf ich noch die Hoffnung aussprechen, daß Sie sich bei uns in Kiel wohlfühlen werden, und daß die Erinnerung an die Kieler Tage eine freundliche sein wird.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich danke dem Herrn Bürgermeister Lorey namens unseres Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit recht herzlich für die liebenswürdige Begrüßung, die er unserem Verein entgegengebracht hat. Ich danke ihm ganz besonders, daß er auch für die Zwecke, denen wir unsere Arbeit widmen, so warme Worte gefunden hat, und bin überzeugt, daß unser Verein sich dauernd beflissen zeigen wird, diese günstige Aufnahme, welche er in Kiel und anderwärts gefunden hat, auch seinerseits zu verdienen. Ich danke dem Herrn Vorredner, daß er es unterlassen hat, auch die Schwächen unserer Vereinigung zu offenbaren, die darin sich kundgeben, daß wir nur über die schwachen Geldmittel der Beiträge unserer Mitglieder, nicht aber über irgend eine offiziöse oder gar offizielle Stellung verfügen. Unsere Stellung in der öffentlichen Meinung, in der Schätzung der Nation hängt allein davon ab, ob unsere Beschlüsse die Genehmigung nicht nur der Fachleute, sondern auch die Zustimmung des gesamten Volkes als dienlich für die Bedürftigen einerseits und die Interessen unserer Städte und ländlichen Gemeinden anderseits finden. Meine Herren, die öffentliche Armenpflege und die private Wohlthätigkeit für die

minderbegüterten Klassen der Bevölkerung gehören zu den ältesten Zweigen gemeinnütziger Fürsorge, die es giebt. Auf ihrem Gebiete war eine weitverzweigte Reformbewegung längst eingetreten, als unser verewigter siegreicher Kaiser am 17. November 1881 seine bekannte Botschaft erließ, die von seinem treuen Herzen für das Wohl auch des niedrigsten der deutschen Staatsbürger ein so beredtes Zeugniß ablegte. Unserm Verein hat jene Botschaft den Mut gestärkt, unsere Aufmerksamkeit von der hilfeleistenden auf die vorbeugende Armenpflege auszudehnen. Haben wir dabei keine direkte Unterstützung von seiten der Reichs- und Staatsregierungen erfahren, so haben diese unseren Beschlüssen doch mannigfach Aufmerksamkeit und Beachtung geschenkt. Ganz besonders darf ich hervorheben, daß der nunmehr aus dem Dienst geschiedene Staatssekretär Herr Dr. von Boetticher eine lebendige Teilnahme stets dadurch bekundet hat, daß er sich durch einen Kommissar bei unseren Verhandlungen vertreten ließ, wie wir auch heute uns dessen Gegenwart erfreuen dürfen; ich werde später darauf zurückkommen.

Wir werden daher, meine Herren, nach wie vor unsern stillen Weg wandeln und uns nicht durch die Wahrnehmung stören lassen, daß allem Anscheine nach an maßgebender Stelle die socialpolitischen Bestrebungen etwas zurückgetreten sind; wir werden höchstens dann, wenn sich herausstellen sollte, daß die Reihenfolge wohlthätiger gesetzlicher und administrativer Maßnahmen dauernd eine weniger lebendige sein wird, uns vielleicht veranlaßt sehen, in Bezug auf die Themata der Verhandlungen eine kleine Änderung eintreten zu lassen, etwa dahin, daß wir statt wie bisher nach jeder Richtung hin anregend zu wirken, vielleicht die Zeit der Ruhe, die eingetreten sein wird, dazu zu benutzen, um an die Prüfung des bisher Erreichten und eine Kritik der Ergebnisse und Früchte der aus unseren Reihen befürworteten Ideen der modernen Armenpflege heranzutreten.

Nun würde man vielleicht sagen können: das haben wir im vorigen Jahre gethan, als unser hochverehrter Kollege Dr. Münsterberg in seinem vortrefflichen Generalbericht uns einen so würdigen Denkstein für unsere Vereinsthätigkeit im Laufe von 15 Jahren gesetzt hat. Nach der Seite der historischen Berichterstattung, glaube ich, hat Herr Dr. Münsterberg den Gegenstand erschöpft, und wir sind ihm zu lebhaftem Danke verpflichtet. Aber er hatte sich doch nicht die Aufgabe einer Kritik der Ausführung unserer Prinzipien, einer Kritik der Wirksamkeit in den einzelnen Städten und Gemeinden gestellt. Vielleicht empfiehlt sich diese Aufgabe für die Zeit der Ruhe, wenn die Gesetzgebung nicht mit neuen Versuchen was Besseres auf socialpolitischem Gebiet zu schaffen, als was wir besitzen, hervortritt.

Meine Herren, wir haben im allgemeinen bezüglich der großen Ziele unserer modernen Armenpflege nicht viel Anfechtungen erhalten, nur nach einer einzigen allerdings sehr wichtigen Seite hin. Es ist in einem der letzten Jahre, wenn auch nicht durch unsere Jahresversammlung, als wir den Gegenstand in Köln auf die Tagesordnung gesetzt hatten, uns eine Opposition entgegengetreten, die die Berechtigung des Ehrenamtes einigermaßen in Frage stellte; es wurde der Gesichtspunkt vertreten, daß unter Umständen durch nachlässige Erledigung ehrenamtlicher Pflicht das finanzielle Interesse der Gemeinden geschädigt werden könne. Meine Herren, ich bin für mich persönlich

der Ansicht — und zwar nachdem ich das Für und das Wider allseitig geprüft habe — daß das Bestreben unserer Selbstverwaltung in allen diesen Gemeinden ein so reges ist, im Interesse der Steuerzahler nicht absolut notwendige Ausgaben herabzumindern, daß es nur einer Anregung zur Prüfung angeblicher Mißstände bedürfen wird, um die Bedenken zur Erledigung zu bringen. Ich habe vielmehr, meine Herren, eine andere Befürchtung, der ich bei dieser Gelegenheit Ausdruck geben möchte: das ist die, daß vielleicht doch nicht alle die Stadtverwaltungen, die nach dem Muster moderner Armenpflege, nach dem Elberfelder System zu arbeiten sich vorgesetzt haben, auch den in ihren Statuten vorgesehenen menschenfreundlichen und erzieherischen Aufgaben, die der modernen Armenpflege gerade ihren idealen Charakter gegeben haben, wirklich gerecht werden. Nach dieser Richtung dürfte es erwünscht sein, einmal zu fragen, ob die schönen Worte, die wir auf unseren Jahresversammlungen als Fleisch und Brot betrachten, nun auch in das Fleisch und Blut aller derjenigen Kreise übergegangen sind, die zur Armenpflege berufen sind. Ich sehe darin eine Aufgabe, die der edlen Bestrebungen wert ist.

Meine Damen und Herren, ich hege die Hoffnung und bin fest überzeugt, daß alle Mitglieder unseres Vereins mit mir darin übereinstimmen, daß wir auf die Dauer das volle Vertrauen haben können, daß alle an unserem Verein beteiligten Städte, Verbände, Korporationen, Vereine und für das Gemeinwohl beseelten Einzelpersonen nicht versagen werden, auch die letzten Konsequenzen unserer so schönen und idealen Bestrebungen ihrerseits hochzuhalten; wie ich denn auch glaube aussprechen zu sollen, daß wir *niemals* ermangeln werden, für unsere unpolitischen Ziele, die ja von *allen* Teilen anerkannt werden, in derselben entschiedenen Weise einzutreten, wie das bisher von uns geschehen ist.

Ehe wir, meine Herren, zu den Verhandlungen übergehen, haben wir noch eine recht traurige Pflicht zu erfüllen. Unser Ausschußmitglied, Herr Bürgermeister Lange (Bochum), und unser stellvertretender Vorsitzender, Dr. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.), sind seit unserer letzten Jahresversammlung aus dem Leben geschieden. Wir verlieren in den verehrten Verstorbenen zwei Männer, die von Beginn unserer Thätigkeit an dem Verein lebhafte Teilnahme und treue Arbeit geschenkt haben, jeder in seiner Weise. Herr Bürgermeister Lange (Bochum) war einer der Vertreter der praktischen Armenpflege und der Anschauungen, die da auf diesem Gebiete sich kundgaben; der stellvertretende Vorsitzende Herr Dr. Freiherr v. Reitzenstein eine unserer hervorragendsten Autoritäten in der wissenschaftlichen Behandlung unseres Faches. Herr Dr. Freiherr von Reitzenstein war ein Vermittler unserer Ideen mit den außerdeutschen Fachgenossen, wie bei den internationalen Kongressen; seine Bedeutung für die wissenschaftliche Behandlung unseres Gegenstandes ist allseitig bekannt; seine Arbeiten gehören zu den Zierden unserer Fachlitteratur und sichern dem geschätzten Verstorbenen ein dauerndes Andenken. Sein edeles Streben, sein lauterer Charakter werden Allen, die ihn gekannt haben, unvergeßlich bleiben. Ich ersuche die Versammlung, zu Ehren des Andenkens der beiden Verstorbenen sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir treten in die Verhandlungen ein und beginnen mit der Wahl der Vorsitzenden und der Schriftführer. Wir wählen einen ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, wir wählen ferner zwei Schriftführer.

Zur Ausübung des dem Ausschuß zustehenden Vorschlagsrechts gebe ich Herrn Geheimen Ober-Regierungsrat Blenck (Berlin) das Wort.

Direktor des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus, Geheimer Ober-Regierungsrat Blenck (Berlin): Meine Damen und Herren, ich erlaube mir, namens des Centralausschusses Ihnen vorzuschlagen zum ersten Vorsitzenden unseren bisherigen verehrten Präsidenten, den Herrn Beigeordneten und Abgeordneten Seyffardt (Krefeld), als zweiten Vorsitzenden den Herrn Gemeinderat Stähle (Stuttgart) und als dritten Vorsitzenden, zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden, den Herrn Stadtrat Schmidt von hier, der ja schon als Vorsitzender des Kieler Ortsausschusses unserer Versammlung näher getreten ist, zu wählen. Es bedarf wohl kaum einer näheren Begründung unserer Vorschläge. Ich glaube, wir können unserem ersten Herrn Präsidenten nur von Herzen dankbar sein, wenn er sich dieser schweren Aufgabe, für die er ja förmlich geboren ist, auch ferner unterzieht. Herr Gemeinderat Stähle hat ja ebenfalls schon öfters unsere Verhandlungen geleitet, und Herr Stadtrat Schmidt hat sich Ihnen gegenüber ja auch vollständig legitimirt.

(Bravo.)

Vorsitzender: Werden andere Vorschläge in Bezug auf die Wahl gemacht?

(Pause.)

Die Versammlung hat die drei Genannten zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Namens der Gewählten danke ich der Versammlung für das uns bewiesene Vertrauen und versichere, daß wir bestrebt sein werden, demselben, soweit unsere Kräfte reichen, zu genügen.

Wir gehen jetzt über zu der Wahl der Schriftführer. Bezüglich eines Vorschlages bitte ich auch hier den Herrn Geheimen Ober-Regierungsrat Blenck, das Wort zu nehmen.

Direktor des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus, Geheimer Ober-Regierungsrat Blenck (Berlin): Ich bitte die Damen und Herren, daß sie unserem Vorschlage, als ersten Schriftführer den Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig), als zweiten den Herrn Stadtrat Dr. Soetbeer (Kiel) zu wählen, zustimmen. Herr Stadtrat Ludwig-Wolf ist ja schon seit langen Jahren uns so unentbehrlich gewesen, nicht allein als Schriftführer bei unseren Jahresversammlungen, sondern auch als Geschäfts- und Kassenführer unseres Vereins, daß es unmöglich wäre, einen anderen ersten Schriftführer zu wählen.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, das ist meine Überzeugung, und ich glaube, sie wird wohl allgemein geteilt. Und von Herrn Dr. Soetbeer bin ich überzeugt, daß er vollständig in die Fußstapfen des Herrn ersten Schriftführers treten wird.

Vorsitzender: Ich frage, ob andere Vorschläge gemacht werden? — Es ist nicht der Fall; die Genannten sind gewählt. Ich ersuche die Herren, soweit es nicht schon geschehen, hier am Vorstandstisch Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Wie bei unseren früheren Verhandlungen schlage ich vor, daß wir als Richtschnur die Geschäftsordnung des Deutschen Reichstages erwählen; wir sind ein deutscher Verein und folgen deshalb dem Deutschen Reichstage. Nur bitte ich, daß wir uns eine einzige Abänderung gestatten: das ist die, daß die Redner nach der Reihenfolge der Meldung zum Worte gestattet werden.

Die im Bureau ausgelegten Schriften empfehle ich zur geneigten Abnahme.

Der erste Gegenstand unserer Tagesordnung betrifft

Geschäftliche Mitteilungen.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner ist der Herr Geheime Ober-Regierungsrat und Vortragende Rat im Reichsamt des Innern Dr. Kelch beauftragt, ihn in unserer Versammlung zu vertreten. Ich gebe Herrn Geheimrat Dr. Kelch das Wort.

Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Kelch (Berlin): Geehrte Versammlung! Der Herr Staatssekretär des Innern, Staatsminister Graf von Posadowsky hegt ebenso wie sein Herr Amtsvorgänger die größte Wertschätzung für die Arbeiten des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, die ja von jeher nicht nur von der größten Sachkenntnis, sondern auch, was noch höher anzuschlagen ist, von der vollsten Unparteilichkeit Zeugnis abgelegt haben. Der gegenwärtigen Jahresversammlung bringt er ein besonders lebhaftes Interesse entgegen, weil die auch im Reichsamt des Innern stets mit der größten Aufmerksamkeit verfolgte Frage des Einflusses der socialpolitischen Gesetzgebung auf die Armenpflege von neuem auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Wie Ihnen bekannt, hat auch das Kaiserliche Statistische Amt sich mit der Frage befaßt und das Ergebnis der von Ihnen veranstalteten Untersuchungen bestätigt, wonach ganz unzweifelhaft eine nach verschiedenen Richtungen hin wohlthätig wirkende Entlastung der Armenpflege wahrnehmbar geworden ist. Auch die Tagespresse und die Wissenschaft haben sich vielfach und zwar zum großen Teil im Anschluß an die von Ihrem Verein und vom Statistischen Amt herausgegebenen Arbeiten mit dem Gegenstand beschäftigt und sind im wesentlichen zu demselben Resultat gelangt. In einem Punkt kommen alle Stimmen, welche sich geäußert haben, überein, nämlich darin, daß es niemals möglich sein wird, das Maß jener Entlastung ziffernmäßig zu ermitteln. Um so dringender aber ist es notwendig, durch sachgemäße und objektive Untersuchungen, wie sie jetzt von Ihrem Verein vorgenommen werden, der Sache thunlichst auf den Grund zu gehen und alle in Betracht kommenden Momente, sowohl für sich betrachtet wie in ihrem Verhältnis zu einander, völlig klar zu stellen. Mein Herr Chef hat mir den willkommenen Auftrag erteilt, seiner Hoffnung Ausdruck zu geben, daß Ihre Verhandlungen zur

weiteren Vertiefung der hochwichtigen Frage beitragen und der Wissenschaft und Praxis reiche Anregung zu neuen zweckdienlichen Beobachtungen geben werden.

Vorsitzender: Schriftlich angemeldet sind außer mehreren Vertretern unserer Mitglieder, seien es Städte, Verbände oder Vereine, noch die folgenden Herren:

Herr Medizinalrat Dr. Hauser (Donaueschingen) für den badischen Frauenverein,

Herr Landesrat Dr. Bayer (Wien) für den Landesausschuß des Erzherzogtums Oesterreich unter der Enns

Herren Stadt- und Gemeinderat Dr. Krenn und Magistratsrat Trabauer als Vertreter der Stadt Wien.

Die die diesmalige Jahresversammlung vorbereitende Sitzung des Ausschusses des Vereins hat am 6. Februar d. J. in Berlin stattgefunden. Die Herren Senator Schemmann (Hamburg) und Direktor Knops (Siegen) unterzogen sich der Prüfung der Jahresrechnung. Auf ihren Antrag erteilte der Ausschuß dem Herrn Geschäfts- und Kassenführer Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) Entlastung.

Herr Ludwig-Wolf hat das Wort.

Geschäfts- und Kassenführer Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochverehrten Damen und Herren! In üblicher Weise entledige ich mich der Aufgabe, Sie in Kenntnis zu setzen von dem Stande unseres Vereins.

Am 20. September hatten wir zu verzeichnen als Mitglieder 187 Gemeinden, 27 Verbände, 41 Anstalten und Vereine und 150 Einzelpersonen, sodaß also der Verein eine Mitgliederzahl von 405 aufweist.

Aus dem vergangenen Jahre haben wir einen Übertrag von 10601,20 Mk. in dieses Vereinsjahr mit herübergenommen, und es ist der Betrag der Einnahmen durch Mitgliederbeiträge u. s. w. gestiegen auf 16107,10 Mk. bis jetzt. Dem gegenüber steht eine Ausgabe von 2673,33 Mk., sodaß am 18. September unsere Kasse mit 13433,78 Mk. Bestand abschloß. Die voraussichtlichen Ausgaben, die uns in diesem Jahre noch erwachsen werden, dürften sich auf ungefähr 2100 Mk. belaufen, nämlich 950 Mk. Kosten der Jahresversammlung, 650 Mk. für Preßberichte und Verwaltungsaufwand etc. und 500 Mk. an diversen Ausgaben, sodaß wir also hoffen dürfen in das neue Jahr einen Betrag von etwa 11300 Mk. mit hinüberzunehmen.

Seit dem Jahre 1894, welches wir mit einem Kassenbestand von 8745 Mk. begannen, ist also das Vermögen des Vereins im Durchschnitt jährlich um 1000 Mk. gewachsen. Es ist allerdings, bemerke ich, dieses Verhältnis dadurch herbeigeführt worden, daß wir in den letzten Jahren nicht stark engagiert gewesen sind durch Extraausgaben, z. B. durch Herausgabe von Schriften, durch besondere Enqueten u. dergl. Wenn dieser Fall wieder eintritt, wird natürlich die Einnahme des Vereins in der Hauptsache absorbiert werden. Es wird wahrscheinlich dann auch von dem aufgesammelten Vermögen noch etwas zuzusetzen sein. Es ist das ja kein Unglück, wenn dieser Fall eintritt; denn unser Verein ist nicht dazu da, um

Reichtümer aufzusammeln, sondern das Vermögen für seinen Zweck in angemessener Weise zu verwenden.

Vorsitzender: In der Ausschußsitzung wurden die Herren Seyffardt (Krefeld) als Vorsitzender, Stähle (Stuttgart) als stellvertretender Vorsitzender, Ludwig-Wolf (Leipzig) als Kassenführer, Dr. Münsterberg (Berlin) und Graf Wintzingerode (Merseburg) als Beisitzer in den Vorstand wieder- bzw. neugewählt. Zugewählt in den Ausschuß wurden die Herren Goehrs, stellvertretender Vorsitzender des Armenrats in Straßburg, Freih von der Goltz, Beigeordneter in Straßburg, Künzer, Bürgermeister in Posen, Dr. Ruland, Rechtsanwalt in Colmar und Schön, Senator in Lübeck.

Der Ausschuß beschloß, entsprechend einer Anregung auf letzter Jahresversammlung, den Vertretern von Reichs- und Staatsbehörden auf deren Wunsch jederzeit wie in den Parlamenten das Wort zu erteilen. Sodann einigte er sich dahin, beim Beginn der Versammlung die Vertretung von Städten und Verbänden nur dann zu benennen, wenn der Wunsch ausgesprochen oder Wert darauf gelegt wird.

Der Ausschuß hat wie fast in jedem Jahre auch diesmal nicht vermeiden können einige von geehrten Kollegen vorgeschlagene Gegenstände einstweilen zurückzustellen. Drei von diesen bin ich beauftragt, in aller Kürze zu erwähnen, um die Antragsteller, die denselben besonderen Wert beilegen, in ihrem Bestreben, sie demnächst auf die Tagesordnung gestellt zu sehen zu unterstützen. Die Drucklegung des Stenogramms wird zudem jenen Anträgen die weitere Öffentlichkeit vermitteln.

Zuerst handelt es sich um einen Antrag des Herrn Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.), lautend:

> Ist eine einheitliche Aufstellung des Etats der Armenverwaltung, wenigstens für die größeren Städte durchführbar und nach welchen Gesichtspunkten müßte dieser Etat aufgestellt sein, um eine leichte Vergleichbarkeit der Voranschläge und der Rechnungsergebnisse zu ermöglichen?
>
> Die Bedeutung dieser Frage liegt insbesondere darin, daß sie das Gebiet der Armenstatistik wesentlich erweitern würde, weil gleichartige Aufstellung des Etats selbstverständlich auch zu einer gleichartigen Gruppierung der einzelnen Arten von Unterstützungen und der einzelnen Verwaltungsthätigkeiten der Armenämter führen würde. Jeder Sachkenner weiß, daß derzeit eine solche Vergleichbarkeit so gut wie nicht existiert und daß dadurch geradezu der Wert der sämtlichen Armenstatistiken, die bisher erhoben worden sind, soweit es sich um ein Urteil über die finanziellen Aufwendungen handelt, in Frage gestellt wird.

Hieran schließt sich ein Antrag des Herrn Beigeordneten Zimmermann (Köln), lautend:

> In wie weit und unter welchen Bedingungen ist es wünschenswert, daß die Armenverwaltungen sich an Herstellung statistischer Übersichten über die Ergebnisse ihrer Thätigkeit beteiligen?
>
> Veranlaßt ist diese Frage durch die unausgesetzt und von den verschiedensten Stellen aus ergehenden Anforderungen zur Ausarbeitung von statistischen Nachrichten, deren Beschaffung größere Mühewaltungen ver-

ursachen würde und vielfach doppelte Arbeitsleistung bedingt, weil die Systeme, nach welchen die Auskunft ausgearbeitet werden soll, nicht übereinstimmen.

Abgesehen von den vielfach geradezu seltsamen Gesuchen einzelner Städte um statistische Auskünfte für ihre Zwecke, wobei in den Fragen nicht selten das System des eigenen, von der allgemein üblichen Form abweichenden Etats zu Grunde gelegt ist, erwähne ich an bezüglichen Anregungen zu allgemeinen Zwecken:

1. Die bereits im vorigen Jahre ergangene, eine bedeutende Arbeitsleistung bedingende Anforderung der Statistiker einzelner deutscher Städte,
2. die für das statistische Jahrbuch deutscher Städte verlangten alljährlichen Arbeiten,
3. die neuerlichen Anforderungen der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen in Berlin, welche sich übrigens auf eine mir nicht bekannt gewordene Zustimmung des Vorstandes des diesseitigen Vereins zu ihrem Vorgehen beruft, und deren Fragebogen nicht gerade von eingehender Kenntnis des Armenwesens zeugt,
4. die in letzter Zeit ergangene Anforderung des statistischen Bureau zu Dortmund, welches unter Berufung auf eine Verfügung seines Magistrates, Fragebogen versendet, deren Bearbeitung ebenfalls sehr zeitraubend und wegen Anlehnung an die Dortmunder statistischen Einrichtungen nicht unschwierig ist.

Zuletzt betrifft es einen zweiten Antrag des Herrn Beigeordneten Zimmermann (Köln), bezüglich eines Erkenntnisses des Bundesamts für das Heimatwesen vom 3. Oktober 1896, lautend:

„Wenn § 28 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz die Verpflichtung zur vorläufigen Unterstützung Hilfsbedürftiger dem Ortsarmenverbande des Aufenthaltes auferlegt, so ist demselben hiermit nicht ein ausschließliches Recht auf Unterstützung oder auch nur die Befugnis eingeräumt, für Unterstützungen, welche von anderer Seite gewährt werden, eine Vermittlerrolle in Anspruch zu nehmen. Am allerwenigsten ist ein Klagerecht dahin begründet, daß der endgültig verpflichtete Verband die in der einen oder der andern Form gelieferte Beihilfe einstellen solle. Es ist daher, wie auch der Vorderrichter angenommen hat, unnötig zu ermitteln, ob die für F geleisteten Zinszahlungen den Charakter einer in verschleierter Form von der Gemeinde Harwick ausgehenden armenrechtlichen Unterstützung haben. Ist dies der Fall, wie es nach Lage der Umstände den Anschein hat, so ist es dem Kläger — dauernde Hilfsbedürftigkeit des F vorausgesetzt — unbenommen, dessen Übernahme von dem Beklagten zu verlangen oder in einem demnächst etwa zwischen den Parteien wegen eines Erstattungsanspruchs entstehenden Streitverfahren den Standpunkt geltend zu machen, daß während der Dauer jener Unterstützungen der Lauf der zweijährigen Frist für den Erwerb bezw. Verlust des Unterstützungswohnsitzes nach Maßgabe der §§ 14 und 27 des Gesetzes geruht habe. Dagegen sind diesem Gesetze andere Forderungen als Ansprüche auf Erstattung oder Übernahme fremd."

Herr Beigeordneter Zimmermann macht dazu folgende Bemerkungen:

Die vorstehend auszugsweise mitgeteilte Entscheidung wird schwerlich an der Hand der bestehenden Gesetzgebung beseitigt werden können, so sehr dieselbe der bisherigen allgemeinen Auslegung derselben widerspricht. Durch diese Entscheidung ist aber ein solcher Wirrwarr in den armenrechtlichen Beziehungen der Gemeinden hervorgerufen und sie ist so sehr geeignet einer illoyalen und namentlich für die größeren Armenverbände nachteiligen Handhabung dieser Beziehungen Thür und Thor zu öffnen, daß es notwendig erscheint alsbald eine gesetzliche Regelung des durch dieselbe berührten Verhältnisses anzustreben.

Die Praxis der letzten Jahre, wonach denjenigen Herren Berichterstattern, die sich schriftlich geäußert haben, zur Einleitung der Diskussion 15—20 Minuten und das Schlußwort zustehen soll, ist vom Ausschuß auch diesmal als maßgebend bezeichnet worden.

Eine Frühstückspause findet nicht statt. Erfrischungen sind im Nebensaal zu haben.

Wir haben im Ausschuß beschlossen, der Versammlung eine kleine Umstellung in Bezug auf die Reihenfolge der Gegenstände unserer Verhandlungen vorzuschlagen, die ihren Grund darin hat, daß der Berichterstatter zu Nr. 6 der Tagesordnung, Herr Landgerichtsrat Dr. Felisch (Berlin), nur am heutigen Tage in Kiel anwesend sein kann. Wir sind uns bewußt, daß der Gegenstand durch die bisherige Vorbereitung nicht erschöpft ist. Leider hat der erste Herr Berichterstatter, Herr Regierungsrat Falch (Stuttgart), noch in später Stunde zu seinem großen Bedauern absagen müssen, da er durch die bekannten elementaren Ereignisse in Württemberg, deren Folgen er seine ganze Kraft zu widmen habe, verhindert sei, sein Referat zu erstatten, und an unserer Versammlung teilzunehmen. Ich würde also bitten, daß die Versammlung nach den Gegenständen 2 und 3 am heutigen Tage als letzten Gegenstand noch die Nr. 6, „Fürsorge für schulentlassene Kinder“, zu verhandeln belieben möchte. Wenn kein Widerspruch erfolgt, — so nehme ich an, daß die Versammlung mit diesem Beschluß des Ausschusses einverstanden ist. Sie ist einverstanden.

Zu einer geschäftlichen Mitteilung gebe ich noch Herrn Stadtrat Schmidt (Kiel) das Wort.

Stadtrat Schmidt (Kiel): Verehrte Anwesende! Der Ausschuß für Kiel hat in Übereinstimmung mit dem Herrn Vorsitzenden, Abgeordneten Seyffardt, sich bemüht, Ihnen für die Stunden, die Ihnen nach schwerer Arbeit und Beratung zur Erholung übrig sind, einige Veranstaltungen zu bieten; wir bitten, solche freundlichst entgegenzunehmen und nicht allzu hoch Ihre Erwartungen zu spannen.

Da es nahe lag, in einer Kriegshafenstadt und in der allernächsten Nähe des Kaiser-Wilhelms-Kanals, einer der größten Anlagen des Jahrhunderts, Ihnen diese zu zeigen, so haben wir für heute Nachmittag eine Dampferfahrt geplant, welche von der Stadt Kiel angeboten wird. Das Schiff wird um 3½ Uhr von der Seegartenbrücke abfahren, die Reventloubrücke und Bellevue

anlaufen, dann bis zur Hochbrücke fahren und ein Stück in die See hinausgehen, soweit das Tageslicht es erlaubt. Auf der Rückfahrt wird das Schiff in Bellevue landen für diejenigen Mitglieder, welche an der geselligen Zusammenkunft heute Abend in der Seebadeanstalt teilnehmen wollen.

Für morgen Nachmittag ist eine Besichtigung der Kaiserlichen Werft vorgesehen, zu der die Erlaubnis der Marineverwaltung eingeholt ist. Es wird gebeten, daß die Herren sich um 2½ Uhr im Hotel Wilhelmshöhe in Gaarden versammeln, woselbst die Billets ausgegeben werden. Es wird pro Person ein Eintrittsgeld von 50 Pf. dafür erhoben. Außerdem kann auch noch unser städtisches Armen- und Waisenhaus besichtigt werden; Herr Professor Hoppe-Seyler hat sich erboten, die Führung derjenigen Herren, die sich dafür interessieren, zu übernehmen.

Morgen nachmittags 5 Uhr ist sodann Festessen im Hotel Bellevue. Es wird gebeten, daß die Herren, die daran teilnehmen wollen, bereits heute die Karten entnehmen, damit der Wirt sich darnach einrichten kann.

Um 9 Uhr abends ist dann eine gesellige Zusammenkunft im Münchener Bürgerbräu in der Schuhmacherstraße.

Für Sonnabend ist ein Ausflug in die holsteinische Schweiz vorgesehen. Der Zug fährt 7 Uhr 37 Minuten in Kiel ab; Ankunft in Eutin 9 Uhr 3 Minuten. Da würde der Schloßgarten und das Denkmal von Karl Maria von Weber besichtigt werden, ferner das Voßhaus, in welchem vormals der Dichter Voß gewohnt hat. Um 10 Uhr alsdann stehen Wagen bereit zur Weiterfahrt nach dem romantisch gelegenen Ugleisee und Bruhnsköppel mit einem sehr hübschen Aussichtspunkt, und schließlich würde dann im Hotel „Holsteinische Schweiz" ein gemeinschaftliches Mittagessen eingenommen werden. Die Rückfahrt von der Station erfolgt um 3 Uhr 51 Minuten, die Ankunft in Kiel um 5 Uhr 42 Minuten. Diejenigen Herren, welche nicht nach Kiel zurückfahren wollen, finden von der Station Holsteinische Schweiz direkten Bahnanschluß über Eutin nach Lübeck bezw. über Ascheberg-Neumünster nach Hamburg. Auch für diese Veranstaltung wird gebeten, heute bereits die Karten entgegenzunehmen, da auch dem dortigen Wirt heute telegraphisch mitgeteilt werden muß, auf wieviel Personen er sich zu richten hat.

Vorsitzender: Das Wort zu einer geschäftlichen Mitteilung hat Herr Bürgermeister Dr. Münsterberg (Berlin).

Bürgermeister a. D. Dr. Münsterberg (Berlin): Ich habe, wie üblich, über den Fortgang unserer Kommissionsarbeiten zu berichten. Sie haben im Jahre 1895 eine Kommission niedergesetzt, die die Zwangsmaßregeln gegen alimentationspflichtige Angehörige untersuchen sollte. Wir haben zu diesem Zweck in dieser Kommission eine Erhebung veranstaltet bei den Armenverwaltungen bis herab zu 20000 Einwohnern; diese Erhebung wird augenblicklich verarbeitet. In der Frühjahrskonferenz wird der Ausschuß über die Angelegenheit Beschluß fassen: ich darf annehmen, daß im nächsten Jahre dann das Material vorliegen wird, um über den Gegenstand als einen der Gegenstände der Jahresversammlung berichten zu können.

Ich darf bei dieser Gelegenheit an diejenigen Armenverwaltungen, deren Vertreter hier anwesend sind, wohl die Bitte richten, das Material, das noch nicht abgesandt ist, an die in der Zuschrift angegeben Stelle baldmöglichst einzusenden, damit die Verarbeitung beginnen kann.

Vorsitzender: Wir gehen über zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Socialgesetzgebung.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter Bürgermeister Brinkmann (Königsberg) das Wort.

Berichterstatter Bürgermeister Brinkmann (Königsberg i. Pr.): Sehr geehrte Versammlung! Wenn Jemand, der zwar früher, aber nicht während der letzten 12 Jahre mit der öffentlichen Armenpflege zu thun gehabt und auch an der Entwicklung unserer socialen Gesetzgebung nur mäßigen Anteil genommen, plötzlich vor die Aufgabe gestellt werden möchte, die Leitung eines größeren Armenwesens zu übernehmen; ich glaube doch, daß er wenigstens zu Anfang, sich nur schwer hineinfinden würde. Denn so sehr sind Armenpflege und Arbeiterversicherung in dieser kurzen Zeit mit einander verwachsen, daß, wer die erstere einigermaßen nutzbringend ausüben will, die letztere ziemlich vollständig beherrschen muß, und so gewaltig hat der Geist der socialen Gesetzgebung die Armenpflege allmählich beeinflußt, daß jedes Glied der Armenverwaltung, vom obersten Leiter bis zum jüngsten Armenpfleger, von diesem Geiste erfüllt sein muß, wenn die Armenpflege die Erwartungen, die zu ihr gehegt werden, erfüllen will. Ja, ich möchte behaupten: es ist ein revolutionärer Geist, der aus der socialen Gesetzgebung herüber in die Armenpflegethätigkeit hineinweht, ein Geist, der alte gewohnte Grundsätze über den Haufen stößt, und neue an deren Stelle setzt, der die Armenpflege und die Armen selbst wachrüttelt und der weite bürgerliche Kreise der Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen zutreibt, die in früheren Zeiten fast nur um ihr eigenes Wohl besorgt gewesen sind.

Wie sehr sich die Thätigkeit der Armenverwaltungen unter dem Einfluß der Versicherungsgesetze geändert, wie die Armenverwaltungen auf Schritt und Tritt darauf gewiesen sind, mit den Krankenkassen, den Berufsgenossenschaften und den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten in Verkehr zu treten nnd Fühlung zu gewinnen und zu behalten, wie viel neue Kopfarbeit und wie viel neues Schreibwerk zu den früheren an sich nicht geringen Mühewaltungen der Armenbehörden hinzugekommen ist: dies alles, sowie eine Reihe von früher unbekannten Einrichtungen und Maßnahmen der Armenverwaltungen finden Sie, m. H., in meinem schriftlichen Referat näher erörtert. Ich erlaube mir, auf meine schriftlichen Ausführungen, die ja dieser und jener von Ihnen gelesen haben wird, hinzuweisen und hier nur zu rekapitulieren, wie alle diese Maßnahmen hauptsächlich in drei verschiedenen Gesichtspunkten gipfeln, insofern es sich nämlich handelt, entweder:

1. um die Fernhaltung Bedürftiger von der Armenpflege dadurch, daß man sie auf ihre Ansprüche aus der Versicherung verweist, oder:
2. um die Wiedererstattung der von der Armenpflege gemachten Aufwendungen aus den Mitteln der verschiedenen Organe der Arbeiterversicherung, oder endlich:
3. um zweckmäßige Ergänzung unzureichender Leistungen der Versicherung, sowie um Unterstützung der Versicherungsorgane in ihrer Thätigkeit überhaupt.

Diese letzterwähnte Thätigkeit ist meines Erachtens entschieden die bedeutendste von allen dreien. Was bedeutet es denn, wenn wirklich einmal der Armenfonds statt der Krankenkasse belastet wird? Welches Unheil kann dagegen daraus entstehen, daß einem Schwerkranken nicht rechtzeitig die nötige Hilfe wird oder daraus, daß die begonnene Kur zu frühzeitig aufhört? Hier also, im Punkte der Ergänzung kann die Armenpflege Großes leisten. Trotzdem vermeide ich es, auf alles dieses in meinem Referat schon Gesagte hier noch näher einzugehen, möchte vielmehr die mir gebotene Gelegenheit nur noch dazu benutzen, um in aller Kürze eine Versäumung nachzuholen.

Unter den mancherlei Lücken der Arbeiterversicherung, die die Armenverwaltungen schon in ihrem eigenen Interesse auszufüllen berufen sind, habe ich nämlich eine Lücke nicht erwähnt, die sich auf dem Gebiete der Invalidenversicherung, ich möchte beinahe sagen, in aufdringlicher Weise gezeigt hat. Wer Anspruch auf Invalidenrente erheben will, muß nach der Absicht des Gesetzgebers das Vorhandensein einer dem Gesetz entsprechenden Invalidität nachweisen. Dieser Nachweis kann wohl nicht anders als durch ärztliche Untersuchung und Attestierung geführt werden und die Inanspruchnahme dieser ärztlichen Thätigkeit kostet Geld, das mancher nicht hat oder doch wenigstens nicht zu haben behauptet. Nun hieße es aber gewiß eine recht mangelhafte Durchführung der Absichten der Gesetzgebung, wenn rentenberechtigte Personen nur deshalb, weil sie ihre körperliche Gebrechlichkeit nicht aktenmäßig nachzuweisen im stande sind, der Wohlthat der ihnen häufig so notwendigen Invalidenrente entbehren sollten. Es entsteht deshalb die Schwierigkeit: Wer bezahlt den Arzt? Wer bezahlt ihn namentlich dann, wenn seine Untersuchung zu einem negativen Ergebnis kommt?

In richtiger Erkenntnis dieser Schwierigkeiten haben sich denn auch fast sämtliche Versicherungsanstalten des Deutschen Reiches allmählich zur gänzlichen oder wenigstens teilweisen Uebernahme der Arztkosten *für jeden Fall* verstanden, wenn nur im übrigen die Voraussetzungen für den Rentenanspruch gegeben sind. Wo dies aber nicht der Fall, und ebenso, wo die Versicherungsanstalt nur einen Teil der Arztkosten übernimmt, da wird sich meines Erachtens die Armenbehörde dieser freiwilligen Mehrbelastung schon in ihrem eigenen Interesse nicht entziehen können. Wir in Ostpreußen zahlen in jedem Fall die Hälfte der Arztkosten, während die Versicherungsanstalt die andere Hälfte übernimmt. Diese Abmachung ist zwar noch nicht von langer Dauer, hat sich aber trotzdem bereits bewährt, so daß ein ähnliches Vorgehen anderen Armenverwaltungen sehr wohl empfohlen werden kann.

Dies ist nur ein Beispiel von vielen, welche darzuthun geeignet sind, wie umgekehrt auch die Arbeiterversicherung der Ergänzung durch die Armenpflege bedarf, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll. Ein anderes Beispiel bieten die Nachbringung fehlender Quittungsmarken, die ebenfalls die öffentliche Armenpflege um ihrer selbst willen wird häufig übernehmen müssen. Wer aber noch mehr solche Beispiele zu haben wünscht, der gehe nur in das Vernehmungszimmer unserer Armenverwaltungen. Er wird hier wahrnehmen, wie die Armenbehörde zugleich gewissermaßen als Auskunftsbehörde in Versicherungsfragen dient. Ich gebe gern zu, daß diese Auskunftserteilung die Thätigkeit der Arbeitsämter, wie sie hie und da bereits hauptsächlich durch Privatmittel ins Leben gerufen sind, nicht zu ersetzen geeignet ist. Das beweist aber nichts dagegen, daß Armenfürsorge und Arbeiterversicherung in vielfachen und nahen Beziehungen zu einander stehen, welche entschieden gepflegt werden müssen; weniger unmittelbar sind diejenigen Beziehungen, welche sich aus dem Interesse der Armenverwaltungen an dem weiteren Ausbau und der Weiterentwicklung der Versicherung ergeben. Mit diesem Interesse beschäftigt sich der erste Teil meines Referates in vielleicht zu eingehender Weise. Ich will davon hier nichts wiederholen, sondern mir nur zu konstatieren erlauben, daß den Armenverwaltungen hauptsächlich mit solchen Trägern der Versicherung gedient sein dürfte, welche folgende Voraussetzungen möglichst erfüllen:

1. Der Kreis der Versicherten muß möglichst genau abgegrenzt sein, so daß die Entscheidung der Zugehörigkeitsfrage keine weiteren Schwierigkeiten macht;
2. sie müssen möglichst hohe Leistungen unter möglichst leicht zu erfüllenden Voraussetzungen gewähren;
3. berechtigte Ansprüche müssen ohne Aufschub und so, wie es den Wünschen und Interessen der Beteiligten entspricht, erfüllt werden.

Wie bisherige Mängel in dieser Beziehung durch die beiden Novellen zur Versicherungsgesetzgebung verbessert werden können und wie zu solchen und anderweiten Verbesserungen, sei es im Wege der Gesetzgebung, sei es im Rahmen der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen die Armenverwaltungen förderlich anregen und beitragen können, habe ich mir in meinem Referat wenigstens anzudeuten erlaubt. Hier dagegen möchte ich noch auf einen anderen sehr wichtigen Punkt mit einigen Worten eingehen.

Es ist meines Erachtens durchaus zutreffend, daß die Armenpflege im allgemeinen von den Wirkungen der socialen Gesetzgebung nicht bloß entlastet sondern auch stellenweise belastet wird. Ja, ich möchte sogar zugeben, daß das richtig ist, was von den wenigen Gegnern, welche die sociale Gesetzgebung heute noch hat, hauptsächlich ins Feld geführt wird, um den Erfolg des Versicherungszwanges in Frage zu stellen. Es mag richtig sein, daß die Armen angesichts der Leistungen, die dem Kranken, Unfallverletzten und Altersschwachen auf dem Versicherungswege gewährt werden, auch anspruchsvoller der Kommune gegenüber geworden sind, es mag richtig sein, daß die Hilfe, die dem Versicherten kraft seines Versicherungsrechtes gewährt wird, auch den nicht versicherten Nachbar nach der Gemeindehilfe begehrlich macht,

und diese Wirkungen der Socialgesetzgebung sind gewiß mit daran beteiligt, daß die Aufwendungen der Armenpflege nicht in dem erwarteten Maße sich vermindert haben. Ich meine aber, daß diese Wirkungen der socialen Gesetzgebung ihren Wert durchaus nicht verringern. Früher darbte die Familie des erkrankten Arbeiters mit ihm zusammen, wenn der Verdienst wegfiel. Die wenn auch reichlich bemessene Armenunterstützung reichte kaum zum notdürftigsten Unterhalt, zur Pflege des Kranken gewiß nicht aus. Die Krankheit brachte nicht bloß die körperlichen Kräfte, sondern mit dem Hauswesen auch den sittlichen Halt der Familie herunter. Heute dagegen befreit die Krankenkasse nicht bloß von der Sorge für das erkrankte Familienhaupt, sondern sie zahlt zum Unterhalt der Familie einen Teil des gesetzlichen Krankengeldes. Trotzdem wird, insbesondere bei zahlreicher Familie, die Armenpflege auch noch in Anspruch genommen. Dafür findet aber der Familienvater, wenn er aus dem Krankenhause zu den Seinen zurückkehrt, das Hauswesen ungeschwächt, die Seinigen unverzagt und mit ungebrochenem Mute kann er von neuem den Kampf mit dem Schicksal aufnehmen. Bedeutet das nicht einen unschätzbaren Gewinn?

In früheren Zeiten schickte der Arbeiter, sei es, daß er selbst oder daß seine Ehefrau oder eines seiner Kinder krank wurde, meist dann erst zum Arzt, wenn es zu spät war. Langandauerndes Siechtum oder völlige Unheilbarkeit, wohl gar der Tod des Ernährers war die Folge der Säumnis. Heute dagegen wird nicht bloß von den Versicherten ohne Zeitverlust der Kassenarzt geholt, sondern auch der Nichtversicherte hat erkannt, daß Gesundheit das kostbarste Gut ist, welches unter allen Umständen nötigenfalls durch Anrufung der Armenkrankenpflege erhalten werden muß. Sollte man ihm daraus einen Vorwurf machen? Doch gewiß nicht! Vielmehr meine ich, daß wir alle Ursache haben, diese Wertschätzung der Arbeitskraft als einen wesentlichen Aufschwung zur Besserung der gesamten socialen Verhältnisse willkommen zu heißen.

Lassen Sie uns deshalb, m. H., nicht irre werden an der socialen Gesetzgebung. Benutzen wir ihre Vorteile, soweit es angeht, zur Entlastung der Armenpflege. Helfen wir aber gleichzeitig, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausgaben der öffentlichen Armenpflege sich steigern, dazu mit, daß der reiche Segen der socialen Gesetzgebung sich an dem Deutschen Volke ganz und gar erfülle! Dann wird auch die Armenfürsorge, dessen bin ich überzeugt, die ihr verbleibenden Aufgaben in nachhaltiger Weise zu lösen im stande sein.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter Verwaltungsdirektor Uhlmann (Leipzig).

Mitberichterstatter Verwaltungsdirektor Uhlmann (Leipzig): Hochgeehrte Versammlung! In Rücksicht auf wichtige, im Laufe dieses Sommers zu erledigen gewesene Arbeiten war es mir leider unmöglich, einen Vorbericht zu geben, wie dies wohl allgemein üblich ist. Die Gesichtspunkte, von denen ich ausgehe, sind den lokalen Erfahrungen von Leipzig entnommen: wir haben Erkundigungen von auswärts nicht eingezogen.

Ich gestatte mir, zunächst ein kurz gedrängtes Bild einer Vereinigung zu geben, die sich am 1. Dezember 1894 am zehnjährigen Gedenktage der deutschen Krankenversicherung gebildet hat. Die Vereinigung nennt sich „Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter zu Leipzig". Sie verdankt ihre Anregung der Mitwirkung von Herren, die durch ihre jahrelange Thätigkeit im Vorstande der Ortskrankenkasse zu Leipzig Gelegenheit gehabt haben, in der Praxis kennen zu lernen, wie die sociale Gesetzgebung vorteilhaft erweitert werden kann.

Die Vereinigung steht im dritten Jahre ihrer Thätigkeit. Sie bezweckt, die nach dem Krankenversicherungsgesetz vorhandenen Härten und Lücken zu mildern und am Ausbau der drei großen socialen Gesetze in bescheidener Weise mithelfen zu können. Die Verwaltung wird durch einen Ausschuß von fünf Personen und einen Bevollmächtigten geführt. Alljährlich wird im Januar im „Leipziger Tageblatt" Rechnung gelegt. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung des Rates der Stadt Leipzig. Bei der Auflösung fällt der Gemeindebehörde das Vermögen zu einer bestimmungsgemäßen Verwendung zu.

Der Fonds wird aus einmaligen und jährlichen Beiträgen, die im Januar und Februar gesammelt werden, gebildet. Die Unterstützungen werden gewährt aus den jährlichen Beiträgen und den Zinsen der einmaligen Beiträge. Das aus einmaligen Beiträgen angesammelte Vermögen betrug ultimo August dieses Jahres 25 100 *M* und erhöht sich von Jahr zu Jahr. Die zu Unterstützungen verfügbaren Summen betrugen:

1895	5733	*M*,
1896	10660	„
1897	10875	„.

Dazu kommen an Zinsen von einmaligen Beiträgen cirka 900 *M*. Die Stadtgemeinde Leipzig gewährt alljährlich 1000 *M* aus Stiftungsmitteln.

Aus diesem Fonds werden Unterstützungen an kranke Arbeiter oder deren Angehörige, in erster Linie an Mitglieder der Ortskrankenkasse gewährt, insbesondere in solchen Fällen, in denen die dringend wünschenswerte Unterstützung aus Kassenmitteln nicht gezahlt werden darf und zwar:

1. Krankengeld, wenn ein Mitglied einer Krankenkasse beim Aufhören der statutenmäßigen Unterstützung noch weiter erwerbsunfähig krank bleibt. Dies nimmt den größten Teil der Mittel in Anspruch —;
2. Familienunterstützung, wenn ein Mitglied der Ortskrankenkasse, das als Ernährer seiner Familie zu betrachten ist, zur Heilung oder Linderung seines Leidens mit Genehmigung der Kassenverwaltung auswärts längeren Aufenthalt nimmt;
3. Verpflegungsgeld, wenn Angehörige von Kassenmitgliedern in eine Krankenanstalt aufgenommen oder auswärts zu ihrer Heilung untergebracht werden sollen;
4. Wöchnerinnenunterstützung, wenn diese wegen nicht genügend langer Mitgliedschaft der zu Unterstützenden verweigert werden müßte;

5. Sterbegeld, wenn solches seitens der Ortskrankenkasse oder einer anderen Kasse auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht gewährt werden darf;
6. sonstige Unterstützungen, welche aus Billigkeitsgründen geboten erscheinen.

Unter letzterer Bezeichnung wurden gewährt:

a. Beihilfen zur Beschaffung von größeren Heilmitteln an Mitglieder der Ortskrankenkasse oder Heilmitteln für Angehörige — die Ortskrankenkasse gewährt an Familienangehörige keine Heilmittel — oder an Personen, die der Versicherungspflicht nicht unterliegen;
b. Zahlung der von Versicherungsanstalten bei Einleitung des Heilverfahrens nach § 12 des Invaliditätsgesetzes verlangten ärztlichen Zeugnisse;
c. Beihilfen zur Wohnungsmiete an erwerbsunfähige Personen, deren Krankengeld gering ist;
d. Beihilfen, falls wegen des Krankheitszustandes oder wegen Gebrechlichkeit des Versicherten der Beruf gewechselt werden muß z. B.:
   zu Beginn eines Handels, der Erlernung der Stenographie,
   zu Erlernung der Handhabung der Schreibmaschine oder
   zu Erlernung des Cigarrenwickelns.

Endlich wurden auch Beihilfen zur Beschaffung von Handwerkszeug z. B. bei Erlernen des Cigarrenwickelns gegeben.

Bei Gewährung einer Unterstützung wird nicht selten der Weg eingeschlagen, den Betrag nicht in bar, sondern in Naturalien zu gewähren, wenn solche mehr am Platze sind. Auch Unterbringung in anderen Arbeitsstellen von Personen, die den Beruf wechseln müssen oder nur zu leichterer Arbeit fähig sind, ist eine Aufgabe der Vereinigung. Ebenso geschieht die Anfertigung von Schriftsätzen resp. die Aufnahme von Anträgen nach § 12 des Invaliditätsgesetzes oder die Vermittelung von Beihilfen und Stiftungsmitteln des Rates der Stadt Leipzig bei kostspieligeren Kuren. Neuerdings ist man auch zur Darleihung von Krankengeräten z. B. von Krankenfahrstühlen übergegangen. Oft werden auch Wein, Medizin und sonstige kräftigende Mittel, ohne Aufwand, abgegeben, indem eine Anzahl Apothekenbesitzer auf Ansuchen sich bereit erklärt hat, allmonatlich Medikamente bis zu einem gewissen Betrage gratis abzugeben.

Die Zahl der Gesuche um Unterstützungen betrug im Jahre 1896 637, bis September 1897 596. Die Barunterstützung wird vorwiegend in wöchentlichen Raten gegeben. Vor Bewilligung der Unterstützung findet eine Erörterung durch Beamte in der Behausung statt; auch werden bei der Armenbehörde und dem Verein für innere Mission Erkundigungen eingezogen.

Die Verbreitung wichtiger Kenntnisse auf dem Gebiete der Gesundheitspflege durch Herausgabe von Schriften ist ebenfalls Aufgabe der Vereinigung. Erschienen sind:

a. eine Schrift über die Nutzbarmachung des § 12 des Invaliditätsgesetzes;

b. Belehrung über die ersten Anzeichen beginnender Lungenschwindsucht und Mahnung zu deren Beachtung;
c. Ratschläge für Lungenkranke;
d. Zwölf Flugblätter zur Kenntnis der Arbeiterversicherung. Hiervon wurden 1897 7500 Stück verteilt.

Die unter b und c aufgeführten Schriften sind von der Hanseatischen Versicherungsanstalt zu Lübeck zusammengestellt, von der Vereinigung gedruckt und bisher in 36 300 Exemplaren verbreitet bezw. verkauft worden.

Die Verwaltung der Vereinigung steht in gewisser Beziehung in Verbindung mit derjenigen der Ortskrankenkasse. Mehrere Ausschußmitglieder gehörten viele Jahre dem Vorstande der Ortskrankenkasse an, ein Mitglied jetzt noch. Ein Beamter der Ortskrankenkasse erörtert die Gesuche, und ich nehme die Stelle des Bevollmächtigten ein. Solche Verbindungen sind zweckmäßig, weil das Material der Kasse einen guten Einblick in die persönlichen Verhältnisse des Bittstellers giebt, und die Vereinigung auch immer orientiert ist, wer ausgesteuert ist, d. h. die vollen Leistungen der Kasse bezogen hat und darüber hinaus noch erwerbsunfähig bleibt, deshalb zu einer Unterstützung empfohlen werden kann. Seit einem Jahre ist der Verwaltungsapparat erweitert worden. Es machte sich das Bedürfnis geltend, die Gesuche noch von anderen Gesichtspunkten als dem eines Beamten beurteilt zu sehen, auch um den unterstützten Familien mehr mit Rat und That zur Seite stehen, für gesunde Wohnungen sorgen und auch geeignete Arbeitsgelegenheit nachweisen zu können. Die Vereinigung trat mit zwölf Herren und zwölf Damen in Verbindung. Die zwölf Vertrauensmänner rekrutieren sich aus dem Arbeitnehmerstand; es sind vorwiegend ehemalige Vorstandsmitglieder der Ortskrankenkasse. Die zwölf Helferinnen sind Damen aus den gebildeten Ständen. Beide Teile nehmen die übertragenen Funktionen mit großem Interesse wahr, bringen manche neue Gesichtspunkte und übernehmen auch teilweise die Auszahlung der Unterstützungen oder den Ankauf von Naturalien, nach Art der Armenpflege. Die Thätigkeit des weiblichen Elements wird dankbar anerkannt; auch die Damen selbst sind dankbar für die Heranziehung zu dieser Thätigkeit; wie auch die Thätigkeit des Vereins im allgemeinen in Arbeiterkreisen viel Anerkennung findet.

Man wird nun einwenden, daß die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel doch gering sind gegenüber der Masse der Bittsteller. In gewisser Beziehung ist dies nicht zu leugnen; aber man muß bedenken, daß die Vereinigung noch im Anfangsstadium sich befindet und erst durch die Erfolge bekannt wird, welchen Segen sie stiftet. Wir hoffen, daß diese Vereinigung in der Zukunft noch mehr an Sympathien aber auch an pekuniärer Unterstützung gewinnen wird. Im übrigen ist auch die Vereinigung nicht für die breite Masse der Notleidenden geschaffen, sondern ihr Wirkungskreis ist beschränkt: sie soll zunächst die Härten und Lücken des Krankenversicherungsgesetzes mildern. Vor allem handelt es sich hierbei aber um die private Wohlthätigkeit, also um kein öffentliches Almosen, das den Verlust der politischen Ehrenrechte nach sich zieht. Daß die Vereinigung auf diesem Gebiete segensreich wirkt, könnte an der Hand vieler Beispiele

nachgewiesen werden. Wie oft kommt es z. B. vor, daß ein Arbeiter zur Krankenkasse nicht gemeldet ist, er wird krank und erst bei Krankmeldung stellt sich die Unterlassung heraus, es folgen langwierige Verhandlungen mit dem Arbeitgeber, welcher die Versicherungspflicht schließlich auch noch bestreitet, der Arbeiter aber bleibt vielleicht auf Wochen hinaus ohne Unterstützung — was wird aus ihm? Oder ein anderes Beispiel aus jüngster Zeit: ein Arbeiter, Vater von acht Kindern bezieht 21 ℳ Lohn und bedarf für ein Kind ein Bruchband für 3½ ℳ., soll sich dieser bei der offenbar vorhandenen Notlage an die Armenbehörde wenden? er thut es sicher nicht. Durch die Vereinigung wird auch in solchen Fällen schnell und sicher geholfen, im ersteren Falle vorschußweise.

Bei den Erörterungen der Gesuche ergiebt sich, daß nicht etwa nur der Verlust der politischen Ehrenrechte als Behinderungsgrund bei Inanspruchnahme von Almosen maßgebend ist, sondern die Abneigung gegen öffentliche Almosen wurzelt tiefer im Volke, als man glaubt. Erst neulich erklärte ein schwerkranker Mann, den die Vereinigung nach Kräften unterstützt hatte und ihn nunmehr an die Armenbehörde verwies, daß er, so lange er noch lebe, dies nicht thue.

Ebenso wichtig wie die zu gewährenden Unterstützungen ist die Thatsache, daß bei Untersuchung der Verhälnisse der Gesuchsteller durch einen geübten Beamten vielfach erst bekannt wird, daß ein Anspruch auf Rente wegen dauernder oder vorübergehender Invalidität besteht, oder ein Antrag nach § 12 des Invaliditätsgesetzes wegen Übernahme des Heilverfahrens eingeleitet werden kann. In einem Zeitraum von ca. zwei Jahren wurde in nahezu 200 Fällen der Anspruch auf Invalidenrente ermittelt und in der gleichen Zeit wurden 231 Anträge wegen Übernahme des Heilverfahrens eingeleitet; denn die Bekämpfung der Tuberkulose ist ein wesentliches Arbeitsfeld der Vereinigung, auf dem durch Wort und Schrift aufklärend gewirkt wird. Das Verdienst der Vereinigung ist es, daß seit Jahren die bezüglichen Bestimmungen bei den sächsischen Kassen mehr bekannt wurden und zur Anwendung kommen.

Die Vereinigung ist bestrebt, der Ergänzung der staatlichen Versicherungsgesetzgebung durch private Vereinsthätigkeit auch anderwärts Freunde zu gewinnen und die Wohlthaten der Versicherungsgesetzgebung in möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen. Sie erstrebt auch ein möglichst inniges Zusammenarbeiten mit anderen ähnlichen Vereinen. Der Vorzug solch freier Vereinsthätigkeit besteht vor allem in ihrer vorbeugenden Thätigkeit der Belehrung und Verhütung von Krankheiten, was die öffentliche Armenpflege zu thun schwerlich in der Lage ist. Man darf hierbei allerdings nicht verkennen, daß die freie Liebesthätigkeit erlahmen kann, wenn es nicht mehr gelingt, die geeigneten Leute zur Leitung der Vereine zu finden, oder wenn die Thätigkeit der Mitglieder erlahmt. Es ist auch nicht zu leugnen, daß man in kleinerem, eng begrenzten Kreise, ohne Ausblick auf andere ähnliche Institute, leicht Gefahr läuft, zu übersehen, daß in anderen Städten etwas besseres in dieser Richtung besteht. Ich verweise auf die am Eingange ausliegenden Satzungen, Jahresberichte, Fragebogen, wie letztere bei Erörterung eines Gesuches üblich sind. Zur Auskunfterteilung ist die Vereinigung jederzeit bereit.

In gewissem Zusammenhange mit den Zielen der Vereinigung steht das neue Arbeitsprogramm der Vaterländischen Frauenvereine, deren es wohl 2000 giebt, wie dies in Nr. 16 der Zeitschrift „Das rothe Kreuz“ vom August dieses Jahres und in Nr. 50 der „Sozialen Praxis“ vom 9. September dargethan ist. In letzterer heißt es:

In einem Rundschreiben an die Vorstände der Berufsgenossenschaften und Invalidenversicherungsanstalten vom 29. Mai weist das Reichsversicherungsamt auf die Zweckmäßigkeit des Zusammenwirkens dieser Organe mit der über ganz Deutschland sich erstreckenden Organisation der Vaterländischen Frauenvereine hin. Namentlich könnten in ländlichen Bezirken bei Unfällen und Erkrankungen durch rechtzeitige Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und sachverständige Behandlung durch geeignete Krankenpflegerinnen manche erhebliche Unkosten an Renten u. s. w. für die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten vermieden werden; dazu komme, daß eine am Orte befindliche oder aus der Nachbarschaft herbeigerufene Krankenpflegerin die Notwendigkeit und den Wunsch ärztlicher Hilfe gegebenenfalls eher erkenne, als andere Personen, und ihrerseits gerne dafür sorge, daß jene Hilfe angerufen werde. Da deshalb die Errichtung von Krankenpflegestationen namentlich in den der ärztlichen Fürsorge weniger zugänglichen ländlichen Bezirken ebenso sehr den Interessen der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten wie denjenigen der ärmeren Volksklassen entspreche, so unterliege die Verwendung von Genossenschafts- oder Anstaltsmitteln zur Unterstützung derartiger Wohlfahrtseinrichtungen nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses und unter der Voraussetzung entsprechender Gegenleistungen keinem Bedenken. — Empfehlenswert wäre auch ein Zusammenwirken der Organe der Arbeiterversicherung mit den an manchen Orten schon bestehenden Hauspflegevereinen, die bei Erkrankung der Hausfrau für Bestellung einer Stellvertreterin sorgen und dadurch der zeitweisen Auflösung des Haushalts vorzubeugen suchen. So steht z. B. der Unterbringung einer schwindsüchtigen Hausfrau aus den unteren Volksklassen in einer Heilanstalt namentlich der Umstand hinderlich im Wege, daß während der Abwesenheit der Frau der Haushalt gänzlich verwaist und verwahrlost wäre. Eine Geldunterstützung hätte hier gar keinen Zweck; vielmehr müßte dafür gesorgt werden, daß während der Abwesenheit der Hausfrau eine andere Frau vollständig die Führung des Haushalts übernimmt. Dies wäre aber mit Hilfe der Hauspflegevereine leicht möglich. Ebenso wie für die Dauer der Unterbringung des Mannes in einem Krankenhause der Familie Geldunterstützung gewährt wird, so könnte während der Abwesenheit der Frau durch Vermittelung der Hauspflegevereine für eine Stellvertreterin der ersteren gesorgt werden.

Dieser Hinweis des Reichsversicherungsamtes enthält dankenswerte Anregungen, die mit Freuden zu begrüßen sind und wohl Veranlassnng geben werden, ihre Einführung zu erwägen und damit neue Leistungen zu gewähren.

Die Ausführungen im Referate des Herrn Bürgermeisters Brinkmann enthalten so viel erschöpfende Gesichtspunkte, daß sich dem wenig hinzufügen läßt. In erster Linie möchte auch ich darauf hinweisen, wie wichtig es ist,

bei Gewährung von Unterstützungen zunächst zu prüfen, ob nicht ein Anspruch aus der Versicherungsgesetzgebung besteht. Die Feststellung dieser Thatsache ist bei den komplizierten umfangreichen Bestimmungen der drei Gesetze ungemein schwierig, selbst für den Praktiker, wie sich an der Hand von Beispielen darthun ließe. Jedenfalls werden die Gemeinden gut thun, geeignete Personen zur Feststellung etwaiger Ansprüche aus der Versicherungsgesetzgebung heranzuziehen oder heranzubilden, da es für größere Städte mit ihren Hunderten oder Tausenden von Armenpflegern und dem damit verbundenen Wechsel unmöglich ist, so genau orientiert sein zu können, wie es diese umfangreiche Gesetzgebuug erfordert. In Leipzig gehen wir bei der Ortskrankenkasse von dem Standpunkte aus, daß, wenn der Anspruch eines Versicherten nach dem Gesetz zweifelhaft erscheint, in der Regel zu Gunsten des Versicherten zu entscheiden ist. Nicht überall wird von diesem humanen Standpunkte aus geurteilt, vielmehr kommt es auf die Anschauung des Vorstandes oder des Geschäftsleiters an. Auch den Organen der Armenverwaltung gehen wir gern an die Hand.

Die Ausdehnung der Krankenversicherung ist ein erstrebenswertes Ziel vieler Interessenten, auch der Krankenkassen, und zwar die Ausdehnung auf die Hausindustrie, die Dienstboten und kleinen Handwerker. In Leipzig würden circa 5500 Hausindustrielle und circa 8—10 000 Dienstboten in Frage kommen. Durch Ortsstatut ist in Leipzig bereits seit 1888 die Versicherungspflicht auf alle Handlungsgehilfen ausgedehnt und durch Landesgesetz auf die Forst- und Landwirtschaft. Die Versicherungspflicht der Hausindustrie, der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, der in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienst beschäftigten Personen und die Unfallversicherung von städtischen Angestellten hat den Magistrat von Berlin bereits anfangs dieses Jahres beschäftigt. Ebenso ist die Krankenkassenversicherungspflicht in Köln auf die Hausgewerbetreibenden ausgedehnt, und die Versicherungspflicht der Dienstboten in Hamburg seit 1890, im Großherzogtum Baden seit 1892, in Barmen seit 1895 und in den Braunschweigischen Landen seit 1896 eingeführt.

Wenn es immer wieder vorkommt, daß Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kasse bestehen, so ist das darauf zurückzuführen, daß das Gesetz die Errichtung von Ortskrankenkassen für einzelne Berufszweige zuläßt, und daß bisher in so wenig Fällen vom Rechte der Zusammenlegung Gebrauch gemacht worden ist. In Chemnitz, Dresden, Frankfurt a. M., Leipzig bestehen seit zehn Jahren Centralkassen; in anderen Städten möchte man auch centralisieren, aber bisher leider ohne Erfolg. Diese nach dem Beruf getrennten Kassen mögen in erster Linie die Ursache sein, daß so wenige Kassen über die gesetzlichen Minimalleistungen hinausgehen. 82 Prozent aller Ortskrankenkassen Deutschlands gewähren Krankengeld nur bis zur Dauer von 13 Wochen, und nur 18 Prozent gehen bis 26 bezw. 52 Wochen; während andernseits 78 Prozent der gesamten Ortskrankenkassen Beiträge von 2 bis $4^1/_2$ Prozent erheben.

Die erforderlichen Mittel zur Erweiterung der Krankengeldzahlungen, ärztlichen Hilfe und Arznei sind nicht so bedeutend, wie man allgemein anzunehmen scheint. Nach der Statistik der Ortskrankenkasse Leipzig auf ein

Jahr sind 97½ Prozent aller Krankengeldempfänger innerhalb 13 Wochen gesund geworden, und nur 2½ Prozent haben ein Krankengeld über 13 Wochen bezogen. Die Erhöhung der Krankengeldzahlung bei der Ortskrankenkasse in Leipzig im vorigen Jahre von 26 auf 34 Wochen kostet bei einer Mitgliederzahl von 115 000 Personen nur 29 000 Mk. pro Jahr an Krankengeld, Arznei und Ärztehonorar oder pro Mitglied 25 Pf., gewiß eine geringe Summe gegenüber dem Umsatz der Kasse von 2½ Millionen Mark und doch eine große Wohlthat für solche bedauernswerte Personen. die eine Reihe von Wochen hindurch erwerbsunfähig und schon deshalb die Allerbedürftigsten sind. Hierin könnten die Kassen wohl Abhilfe schaffen und Aufgabe der Gemeinden müßte es sein, aufklärend zu wirken.

Eine Erhöhung des Krankengeldes über die Hälfte des ortsüblichen bezw. durchschnitlichen Tagelohnes hinaus ist eine weit schwierigere und kostspieligere Aufgabe. Eine größere Ortskrankenkasse in den Rheinlanden, die seit 10 Jahren 75 Prozent des Lohnes zahlte, hat neuerdings diese Leistung auf 60 Prozent herabsetzen müssen. Ich halte es für richtiger, daß der Versicherte, um sich einen höheren Betrag zu sichern, sich noch anderweit bei einer Zuschußkasse versichert. Freilich ist es nicht klug, wenn Kassen bei Doppelversicherung das Krankengeld kürzen, denn dadurch wird die Doppelversicherung verleidet. Weshalb soll denn auch dem fürsorglichen Versicherten, der in gesunden Tagen zu zwei oder drei Kassen steuert, um für den Fall der Krankheit genügende Mittel zu haben, ein Abzug zu Teil werden? In der Regel geschieht's, weil man glaubt, sonst der Simulation Thür und Thor zu öffnen. Bis zu einem gewissen Grade ist das zuzugeben; aber dem kann durch eine gute Kontrolle entgegengearbeitet werden. In Leipzig wird seit zehn Jahren nicht mehr gekürzt. Auch die Rekonvalescentenfürsorge muß eine der edelsten Aufgaben der Kassen bezw. der Gemeinden sein. Leipzig geht auch darin seit acht Jahren mit gutem Beispiel voran.

Aus der am Eingange dieses Saales ausgegebenen Statistik ist zu ersehen, daß im Jahre 1895 bei sämtlichen Kassen im Deutschen Reich nur cirka 51 000 Mk. ausgegeben worden sind, ein verschwindender Betrag gegenüber einem Umsatze van 105 Millionen Mark.

Neben einer Erhöhung der Leistungen über 13 Wochen hinaus möchte ich als die wichtigste Erweiterung die Gewährung von freier ärztlicher Behandlung und Arznei an Familienangehörige bezeichnen, eine Leistung, die, wenn sie einmal vorhanden ist, auch genügend gewürdigt wird und die von großer Bedeutung für das wirtschaftliche Leben des Versicherten ist. Bei der Ortskrankenkasse in Leipzig sind im Jahre 1896 144 300 Frauen und Kinder mit ärztlicher Hilfe und Arznei versehen worden. Eine solche Familienunterstützung ist leider nur bei der Minderheit der Kassen anzutreffen. Die Bestimmung des Gesetzes, daß bei Einführung einer solchen erweiterten Leistung die Kasse berechtigt ist, von den verheirateten Mitgliedern einen Zusatzbeitrag zu erheben, erschwert allerdings diese Einführung deshalb, weil der Beitrag dann ein wesentlich höherer ist, als wenn für alle Mitglieder nur ein Beitrag erhoben wird. Den Unverheirateten fällt die Beitragszahlung viel leichter als den Verheirateten und der Unverheiratete tritt doch schließlich auch ein in den Ehestand. Dann kommt ihm das, was er früher für andere geleistet,

nun selbst zu gute. Mir ist eine Kasse bekannt, wo im Vorstand in der Mehrzahl Unverheiratete saßen und deshalb die Einführung der Familienunterstützung an der gleichen Beitragszahlung scheiterte. Die Gemeindebehörden könnten auch hierin aufklärend und nutzbringend wirken.

In dem Bestreben der Gemeindebehörde, den Krankenkassen, um sie leistungsfähig zu erhalten, möglichst beizustehen, steht Leipzig, was hier dankend erwähnt werden mag, mit in vorderster Reihe. Der Verpflegungssatz im Krankenhause für Kassenmitglieder betrug früher 1 Mk. pro Tag, seit zwei Jahren 1,50 Mk. und auch in anderen Beziehungen erfreut sich die Ortskrankenkasse der Unterstützung der Gemeindebehörde. Die Ortskrankenkasse Leipzig zahlte im Jahre 1896 223000 Mk. allein an Verpflegungskosten an Krankenhäuser und Privatkliniken. Und die Gemeindebehörden haben auch alle Ursache, den Krankenkassen Wohlwollen und Unterstützung angedeihen zu lassen, denn leistungsfähige und gutgeleitete Kassen liegen auch im Interesse eines jeden Gemeinwesens. Durch laxe Kassenführung wird mancher Krankheitsfall nicht so geheilt, wie es sein sollte und was ist die Folge? Der Kranke fällt später der Armenbehörde zur Last. In der Hand der Kasse liegt es und jede Kasse sollte es als ihre Pflicht ansehen, die Mitglieder auf ihre Rechte aufmerksam zu machen, damit bei Austritt aus der Beschäftigung die Fortsetzung, also die freiwillige Mitgliedschaft gewahrt wird, von der wieder der Unterstützungsanspruch abhängt.

Hinsichtlich des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ist an der seiner Zeit ausgearbeiteten, aber noch nicht beratenen Novelle in § 10 die Wartefrist für nicht dauernd arbeitsunfähige Versicherte zwar von der 53. Woche herabgesetzt auf die 27. Woche; indessen wäre es richtiger, zu erwirken, daß die Rente gewährt wird vom Aufhören der Krankenunterstützung an, damit Krankenversicherung und Invaliditätsgesetz, wie es wohl auch sein soll, sich ergänzen. Der Einwand, daß die Krankenkasse dann ihre Leistungen nicht erweitern würde, ist nicht zutreffend, die nach dem Invaliditätsgesetz entfallende Rente ist geringer als das Krankengeld. Anderenfalls würde ein Zwiespalt beseitigt in Fällen, wo Kassen bereits mehr als 26 Wochen Krankengeld gewähren. Die Verminderung der Anträge, auf Grund des § 30 des Invaliditätsgesetzes bei Verheiratung die Rückerstattung der Beiträge zu erlangen, wird kaum Erfolg haben. Die Leipziger Ortskrankenkasse nimmt solche Rückerstattungsanträge auf, bemüht sich aber vergeblich, die Verführten aufzuklären, daß es nur in ihrem eigenen Interesse liege, weiterzusteuern.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß das Einzugsverfahren der Beiträge zur Invaliditätsversicherung durchgängig von den Kassen geschieht, wie dies bereits in Sachsen, Württemberg, Hessen, Baden, Hamburg u. s. w. erfolgt. Nur so ist es möglich, daß die erforderlichen Marken geklebt werden und der Versicherte in seinem Rechte geschützt wird. Wird nicht geklebt, bestehen auch keine Rechte und oft genug muß dann die Armenbehörde eintreten. Je höher die Beitragszahlung ist, desto höher ist auch die Rente.

Von großer Wichtigkeit für alle Kassen und Gemeinden ist der Inhalt einer Petition der sächsischen Vereinigung von Ortskrankenkassen zum Invaliditätsversicherungsgesetz an den Reichstag. Auf Vorschlag des Vorsitzenden

der Leipziger Ortskrankenkasse, des Herrn Kommerzienrat Dr. W. Schwabe, hat jene Vereinigung Anfang d. J. petitionirt, daß nach § 12 des Gesetzes

die Fürsorge der Versicherungsanstalt auch dann eintreten soll, wenn die Konstitution des Versicherten nach ärztlichem Gutachten eine solche ist, daß in absehbarer Zeit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist,

während nach den jetzigen Bestimmungen bezw. nach der Novelle nur Versicherte in Frage kommen, die erkrankt und bei denen Erwerbsunfähigkeit zu erwarten ist.

Mit dem Vorschlage der sächsischen Vereinigung wird das Recht erstrebt, auch solche Personen einer Heilanstalt zu überweisen, bei denen zu erwarten steht, daß sie in Folge ihrer Körperkonstitution früher oder später erwerbsunfähig, vor allem lungenkrank werden. Es heißt in der Begründung zu dieser Petition am Schlusse, daß diese Anstalten ein Mittelglied zwischen Rekonvalescenten- und Lungenheilanstalten bilden würden, sie könnten auch ohne Gefahr ersteren angegliedert werden und so eine Ergänzung bilden im Sinne des weiteren Ausbaues der socialpolitischen Fürsorge den Minderbemittelten gegenüber.

Ebenso wichtig ist aber auch die Frage der Familienunterstützung in Fällen, in denen das Mitglied oder der Versicherte in einer Heilanstalt verpflegt wird. Nach § 12, Abs. 4 des Invaliditätsgesetzes sind die Sätze des § 7 des Krankenversicherungsgesetzes angenommen, mithin ein Viertel des ortsüblichen Tagelohnes, bei 2 Mk. Tagelohn z. B. in Leipzig = 50 Pf. pro Tag oder 3 Mk. pro Woche für männliche Personen, bei 1,33⅓ Mk. Tagelohn = 33 Pf. pro Tag oder 2 Mk. pro Woche für weibliche Personen. Das ist entschieden zu niedrig. Es wäre vielmehr recht und billig, mindestens die Sätze anzunehmen, die die Krankenkassen nach ihrem Statut zahlen. Das würde z. B. bei 24 Mk. Lohnsatz = 6 Mk. pro Woche sein. Das ist aber auch schon die höchste, erste Klasse. Bei der dritten Klasse würden 4,50 Mk. zu zahlen sein. Bei nicht Krankenversicherungspflichtigen könnte ein Ausweg darin gefunden werden, daß solchenfalls auch die Sätze der Krankenversicherung maßgebend sein sollen. Und selbst die Sätze der Krankenversicherung sind gering bemessen, dann, wenn es sich um eine zahlreiche Familie handelt. Kommt nun eine Anstaltsbehandlung von kurzer Dauer in Frage, so läßt sich mit einem geringen Betrag zur Not durchkommen, wenn es sich aber um eine Verpflegung von Monaten handelt, wie z. B. bei Tuberkulose, dann gerät die Familie in große Not. Auch der Heilerfolg wird in Frage gestellt, wenn sich der Versicherte mit dem Gedanken quälen muß, wie wird deine Familie durchkommen? Thatsächlich haben in Rücksicht auf diese Verhältnisse Versicherte die Aufnahme in die Heilanstalt abgelehnt. Die Gemeindebehörden haben an der Erweiterung dieser Bestimmung ein wesentliches Interesse.

Keinem Zweifel unterliegt wohl auch, daß die segensreichen Wirkungen der Versicherungsgesetze sich namentlich auch in der Verhütung von Krankheit, Unfall und Invalidität, sowie in Hebung der Gesundheitsverhältnisse der versicherten Volksklassen geltend machen.

Vorsitzender: Ich bitte den Herrn Redner, mir zu gestatten, ihn darauf aufmerksam zu machen, daß die halbe Stunde, die wir ihm gewähren

konnten, abgelaufen ist. Ich bemerke, daß wir in diesem besonderen Falle, da der Herr Mitberichterstatter nicht in der Lage war, der Versammlung einen gedruckten Vorbericht vorzulegen, ihm ausnahmsweise eine halbe Stunde gewähren zu können glaubten; indessen auch die ist jetzt abgelaufen.

Mitberichterstatter Verwaltungsdirektor Uhlmann (Leipzig): Ich habe nur noch weniges zu sagen, muß mich aber bescheiden, des Zeitablaufes wegen hier abzubrechen, und bitte, die etwas ergänzten Thesen annehmen zu wollen.

Vorsitzender: Es hat sich bisher noch niemand zum Worte gemeldet. — Das Wort hat Herr Magistratsassessor Cuno (Berlin):

Magistratsassessor Cuno (Berlin): Meine Herren, die beiden Referenten haben uns ja sehr dankenswerte Anregungen gegeben bezüglich erstrebenswerter Ziele für die weitere Ausgestaltung der socialen Gesetzgebung. Daß die Aufmerksamkeit der Armenverwaltungen auf diese Gesichtspunkte gerichtet worden ist, ist gewiß von Wert. Es wird, falls die Vorlagen betr. Reform der Versicherungsgesetze wieder zur parlamentarischen Verhandlung gelangen, Sache der Armenverbände sein, mancherlei Wünsche, die sich aus den heutigen Referaten ergeben haben, bei den parlamentarischen Körperschaften in Anregung zu bringen. Es ist wohl für uns nicht möglich, heute in eine Diskussion der Einzelheiten dieser sehr schwierigen Frage einzutreten; es sei mir nur gestattet, die Seite der Frage hier zu berühren, die ganz speciell die Armenverbände interessiert: den Erstattungsanspruch der Armenverbände, — nur um an einigen Beispielen zu zeigen, wie wichtig es für die Armenverbände ist, auf die gesetzliche Regelung desselben ihr Augenmerk zu lenken. In den Gesetzesvorlagen war auch in Aussicht genommen, den Rentenanspruch ruhen zu lassen, wenn ein Empfänger in Haft genommen wird; ich glaube, man hat übersehen, daß der Mann doch oft eine Familie hat, die er von seinen Renten zu erhalten hat, der daher die Rente während des Aufenthalts im Gefängnis in ähnlicher Weise zufließen muß wie während der Unterbringung des Mannes im Krankenhause. Dieser Punkt müßte, glaube ich, bei der künftigen Beratung hervorgehoben werden.

Herr Bürgermeister Brinkmann hat bereits einen anderen Punkt erwähnt, in dem es sich um Erstattungsansprüche handelt im Falle des § 35 des Invaliditätsgesetzes. Aber was er als möglich hinstellt, ist thatsächlich eingetreten: die Berliner Gerichte haben so entschieden, wie er es als falsch bezeichnet, und dem Berliner Armenverband das Recht abgesprochen, Erstattung laufender Unterstützung aus der laufenden Rente zu beanspruchen, weil die Kosten der Unterstützung Tag für Tag entstehen, während die Rente vorschußweise bei Beginn des Monats gezahlt wird. Es ist daher eine Klarstellung des Gesetzes dringend erwünscht, weil vielfach die Armenverbände in die Lage kommen, einen Rentenempfänger, der sich außerhalb einer Anstalt nicht erhalten kann, zu unterstützen und dann das Recht haben müssen, daß die Rente ihnen in Anrechnung auf ihre laufenden Kosten überwiesen wird.

Ein sehr wichtiger Punkt, der heute hier berührt worden ist, ist die Frage, wie ergänzend eingegriffen werden kann, wo die Leistungen der socialen Gesetzgebung unzureichend sind. Soviel ich weiß, haben auch einige andere Armenverbände — Breslau, Charlottenburg beispielsweise — sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Krankenkassen veranlaßt werden, alle Fälle zu melden, in denen ein Kranker ausgesteuert ist, bevor er geheilt ist, damit der Armenverband in der Lage ist, sich um die weitere Heilung zu kümmern. Meine Herren, ich möchte doch die Anregung geben, daß wir mal bezüglich dieses Punktes auf eins uns besinnen. Es scheint ja fast, als ob es nicht mehr nötig ist, noch die theoretische Frage der Berechtigung des Eingreifens der Armenverwaltung in Frage zu ziehen; die sociale Gesetzgebung hat uns ja vielleicht in unseren Anschauungen etwas gewandelt. Aber ich will auch diese theoretische Erörterung, ob es denn zulässig ist, daß der Armenverband gewissermaßen seine Hilfe anbietet, hier ganz bei Seite lassen und nur auf das praktische Bedenken hinweisen: Sobald ein Armenverband jetzt seine Hilfe darbringt, tritt zweifellos für den Arbeiter der Verlust des Wahlrechts ein; das ist die Nebenwirkung, die unzweifelhaft damit verbunden ist. Ich möchte deshalb hier gerade die Herren, die praktische Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt haben, zu einer Erörterung veranlassen, ob in der Praxis sich daraus Schwierigkeiten ergeben haben, ob dieses Aufdrängen der Hilfe des Armenverbandes nicht zu praktischen Bedenken führt. Von der Erörterung dieser Frage wird es auch wesentlich abhängen, ob man wünschen muß, daß der Armenverband helfend eintritt, oder ob man nicht den Weg privater Wohlthätigkeit, wie es von Leipzig aus geschildert ist vorziehen muß. Meine Herren, es ist doch etwas großes, das uns da aus Leipzig geschildert worden ist. Freilich habe ich Bedenken, ob Mittel privater Wohlthätigkeit überall in so ausreichendem Maße flüssig gemacht werden könnten, um das Gebiet vollständig zu erschöpfen. Und doch ist es vielleicht möglich, wenn wir unsere Großindustrie darauf hinweisen, daß, wenn mit Rücksicht auf die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber die gesetzlichen Leistungen beschränkt und in manchen Fällen unzureichend sind, es hohe Aufgabe der mit reicherem Ertrage wirtschaftenden Kreise ist, für solche Zwecke helfend einzugreifen. Ich glaube, aus den Darlegungen und Schriften des Leipziger Vereins entnommen zu haben, daß dort gerade die Kreise der Großindustrie es gewesen sind, welche die bedeutenden Mittel zur Verfügung gestellt haben, mit denen dieser Verein gearbeitet hat; vielleicht läßt sich das auch in anderen Städten erreichen. Ich glaube, daß, wenn dieser Weg privater Wohlthätigkeit gewählt werden kann, wenn die nötigen Mittel aufgebracht werden können, den Armenverband überflüssig zu machen, das Eingreifen des Armenverbandes in den Hintergrund zu drängen, damit eine bessere Ergänzung der socialen Gesetzgebung gegeben wird, als auf dem Wege, den Herr Bürgermeister Brinkmann uns in seinem Referat vorgeführt hat. Es ist ja in den Thesen, die uns vorgeschlagen sind, dieser Gesichtspunkt auch berücksichtigt worden; es ist hinzugesetzt worden der Satz, der hier besonders im Druck hervorgehoben worden ist: „unbeschadet der Mitwirkung der freien Vereinsthätigkeit“. Ich möchte wünschen, daß die freie Vereinsthätigkeit in eifrigster Weise flüssig gemacht wird.

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet; ich schließe daher die Diskussion und gebe das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter, Bürgermeister Brinkmann (Königsberg).

Berichterstatter Bürgermeister Brinkmann (Königsberg i. P.): Ich möchte nur noch auf einen Punkt zurückkommen, den der Herr Assessor Cuno eben berührt hat. Er meinte, man solle sich doch überlegen, was dem erkrankten Arbeiter wichtiger ist, das Wahlrecht oder die Gesundheit. Ich glaube, dem schwererkrankten Arbeiter, der vielleicht Invalide und völlig erwerbsunfähig ist, wird doch mehr damit gedient sein, daß er gesund wird, als daß er einmal an der Wahlurne erscheinen darf. Also dieses Bedenken kann ich nicht teilen.

Es giebt aber auch noch andere Wege zum Ziel, die ich ebenfalls in meinem schriftlichen Referat bereits angedeutet habe. Ich habe nämlich gar nicht gemeint, daß in jedem Falle, in dem die Krankenkasse mitteilt: ihr Mitglied sei 13 oder 26 Wochen unterstützt, ohne wieder erwerbsfähig zu sein, die Armenpflege eintreten solle. In den meisten Fällen wenden wir uns zunächst an die Organe, die vielleicht zur weiteren Hilfe verpflichtet sind, und nur wenn auf diesem Wege nichts zu erreichen ist, oder wenn Gefahr im Verzuge, wird die Armenpflege mobil gemacht. Ja, wo ein solcher Verein besteht, wie der in Leipzig, da würde ich mich gewiß auch zunächst an diese wohlthätige Gesellschaft wenden und dem Hilfsbedürftigen den Verlust des Wahlrechts gern ersparen.

Ich erkenne also im Grunde die Bestrebung dieses Vereins durchaus an; aber ich habe doch Bedenken, ob nicht die Armenpflege daneben doch noch unter Umständen zur Hilfe berufen ist. Wer weiß denn von den Arbeitern, daß eine solche Vereinigung existiert? Ist es gerade dem bekannt, der sie am nötigsten braucht? Gerade er kann hilflos bleiben. Wenn ich dagegen den Vorstand der Krankenkasse in jedem Fall zur Meldung veranlasse, und nur zusehe, daß der Hilfsbedürftige, je eher, desto besser, aus seiner Not befreit wird, so habe ich entschieden eine bessere Gewähr dafür, daß überall, wo dies nötig, geholfen wird. Was ich so erreiche, indem ich von allen Fällen Kenntnis erlange, kann die freie Vereinigung nun und nimmermehr leisten. Es können ferner Fälle eintreten, wo die Hilfe ganz besonders nötig ist, die zur Verfügung stehenden Mittel aber schon erschöpft sind und die Hilfe deshalb unterbleiben muß. Das kann der Armenverwaltung eigentlich nicht gut passieren — ihre Mittel sind ja eigentlich nie erschöpft, es kann höchstens der Etat überschritten werden. Übrigens handelt es sich ja immer nur um Ausnahmen; nur wenige Prozent der erkrankten Kassenmitglieder werden nicht gesund während der Zeit, für welche die Krankenkasse eintritt. Die übrigen erreichen ihre Erwerbsfähigkeit schon weit früher. Und wo dies nicht der Fall, genügt vielleicht die Fortsetzung der Kur während weniger Tage oder Wochen. Ihre Unterlassung kann aber möglicherweise die Wiederherstellung der Gesundheit für immer vereiteln. Aus allen diesen Erwägungen komme ich nach wie vor zu dem Schluß, daß auch neben freier Vereinsthätigkeit das Eintreten der Armenverwaltung in den besprochenen Fällen geradezu unerläßlich ist.

Vorsitzender: Habe ich recht verstanden, daß Sie, Herr Uhlmann, auf das Schlußwort verzichten?

(Wird bejaht.)

Dann kommen wir zur Abstimmung.

Herr Bürgermeister Brinkmann hat seine auf Seite 30 des Berichts abgedruckte These zurückgezogen zu Gunsten der gemeinschaftlichen Thesen, die den Herren heute zugegangen sind; es ist wohl nicht erforderlich, daß ich dieselben hier zur Verlesung bringe. — Die Versammlung ist damit einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, die diese gemeinsamen Thesen der Herren Brinkmann und Uhlmann annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Die Thesen sind angenommen.

Vor dem Eintritt in den folgenden Gegenstand gebe ich zu einer geschäftlichen Mitteilung das Wort dem Herrn Landesdirektor von Graba.

Landesdirektor von Graba (Kiel): Ich habe mir das Wort erbeten, um der geehrten Versammlung eine Mitteilung zu machen. Bekanntlich findet übermorgen um 12 Uhr auf der Kaiserlichen Werft die feierliche Taufe und der Stapellauf des Kreuzers I. Klasse „Ersatz Leipzig" statt. Es ist mir bei dieser Gelegenheit durch die Güte des Herrn Oberwerftdirektors eine größere Anzahl von Eintrittskarten zur Verfügung gestellt worden. Ich möchte diejenigen Mitglieder des Vereins, welche geneigt wären, anstatt des Ausfluges in die Holsteinsche Schweiz diesem Stapellauf beizuwohnen, bitten, ihre Namen in die Liste, die draußen ausgelegt ist, einzutragen. Es ist dies deswegen nötig, weil die sämtlichen Karten auf Namen ausgestellt werden müssen. Ich darf bemerken, daß ich gar nicht sicher bin, ob der vorhandene Vorrat von Karten ausreichend sein wird. Sind mehr Unterschriften als Karten, würde ich mir gestatten, es so einzurichten, daß zunächst diejenigen Herren, die aus Kiel sind, zurücktreten. Was die Toilette betrifft, so ist auf den Eintrittskarten vorgeschrieben für die Herren: Gesellschaftsanzug, Hut, Frack, eventuell Paletot. Da Sie bei der jetzigen Witterung jedenfalls alle mit einem Paletot versehen sind, so wird der Frack überflüssig, und was den Hut anbetrifft, so wird darüber hinweg gesehen werden.

Ich bemerke zum Schluß noch, daß ich in dieser Angelegenheit im Einvernehmen mit dem hiesigen Lokalkomitee und dem Herrn Vorsitzenden handle.

Vorsitzender: Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Stadtrat Schmidt (Kiel).

Stadtrat Schmidt (Kiel): Verehrte Anwesende! Nach der Offerte, die Ihnen eben in so liebenswürdiger Weise gemacht worden ist, und wodurch Ihnen ein Schauspiel in Aussicht gestellt ist, welches Ihnen vielleicht sehr selten geboten werden wird, fürchte ich, daß die Beteiligung an dem Ausflug nach der Holsteinischen Schweiz eine sehr geringe sein wird. Es sind überhaupt bisher nur 20 Teilnehmer gemeldet, und ich fürchte, daß auch

von diesen 20 der größere Teil noch verzichten wird. Ich habe deshalb im Auftrage des Vorstandes und nach Rücksprache mit einigen Herren des Ortsausschusses Ihnen den Vorschlag zu machen, daß wir das vorhin bekannt gegebene Programm für den Sonnabend überhaupt vollständig streichen. Ich würde dann diejenigen Herren, die bereits Karten dafür entnommen haben, bitten, die Karten gegen Rückzahlung des Beitrages wieder zurückzugeben. — Ich glaube, Sie werden damit einverstanden sein.

Vorsitzender: Wir gehen über zu dem folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige (Hauspflege).

Das Wort hat der Herr Berichterstatter, Medizinalrat Dr. Hauser (Donaueschingen).

Berichterstatter Medizinalrat Dr. Hauser (Donaueschingen): Hochverehrte Damen und Herren! Sicher bedarf es keiner langatmigen Begründung oder gar Entschuldigung dafür, daß der Badische Frauenverein unter dem Hohen Protektorat Ihrer Kgl. Hoheit der Großherzogin bei dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit den Antrag zur That werden ließ, das Kapitel Wochenbettpflege vor dessen Forum zu behandeln. Ein Verein, der in dem Maße, wie der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit socialpolitischen Aufgaben sich widmet, muß ja in seinem Rahmen noch Platz haben für ein Thema, dem so recht eigentlich eine sociale Aufgabe innewohnt: denn die allgemeine Wochenbettpflege heben, heißt die Gesundheit des Frauengeschlechts wahren und schützen, und wenn es richtig ist, daß, wie schon Lykurg sagt, im Schoße der Frauen die Zukunft des Volkes wohnt, so ist es unser eigenes Wohl und die Zukunft unsers eigenen Volkes, für deren Gedeihen wir durch Hebung der Wochenbettpflege eintreten.

Und wenn ich, meine Damen und Herren, mein eigentliches Thema, Erörterung der Frage der Wochenbettpflege, um das weitere Kapitel: die Frage der Geburtshygieine, erweiterte, so möchte ich zunächst erwähnen, daß dieses in erster Linie auf die dankenswerte Anregung eines der geschätztesten Mitglieder Ihres Ausschusses, des Herrn Grafen Wintzingerode, hin geschah, und dann in zweiter Linie Sie bitten, nicht etwa zu fürchten, daß ich die ganze wichtige Hebammenfrage vor Ihnen aufrolle — hiezu habe ich weder das genügende Material noch die nötige Muße —, sondern nur insofern möchte und müßte ich diese Frage streifen, als sie in der That mit unserm eigentlichen Thema, „Wochenbettpflege“ innig zusammenhängt.

Für diesen Zusammenhang bedarf es doch wohl keines weiteren Beweises: ist es ja gewiß doch selbstverständlich, daß ein gesundes Wochenbett sich nur auf einer gesunden, nach den Regeln der Geburtshygieine vor sich gegangenen Niederkunft aufbaut, und ist es doch eine statistisch feststehende Thatsache, daß 95 Prozent sämtlicher Niederkünfte in Deutschland nur von Hebammen geleitet werden, auf diesem Stand und Beruf demnach die ganze Grundlage eines richtigen Wochenbettverlaufs ruht.

Die Frage für unser Thema, das wir zu erörtern haben, lautet demnach genau:

1. Existiert eine Hebammenfrage und existiert eine Wochenbettfrage? und
2. Wenn ja, in welcher Weise sind beide am erfolgreichsten zum Wohle des Ganzen zu lösen?

Wenn, meine Damen und Herren, — und an der Richtigkeit dieser Prämisse wird ja wohl nicht zu zweifeln sein — man unter dem Vorhandensein einer socialen Frage, wie Berichterstatter sagt, immer die Existenz von öffentlichen Mißständen und das allgemein gefühlte Bedürfnis versteht, diesen Mißständen abzuhelfen, so beantworte ich diese beiden Fragen mit einem bestimmten Ja: und es existiert eine social wichtige Hebammenfrage deshalb, weil nicht allein wir Ärzte, sondern auch das gebildete Laienpublikum, soweit es von der wirklichen Sachlage Kenntnis hat, die Überzeugung haben, daß im deutschen Vaterland alljährlich tausende von Frauen im besten und leistungsfähigsten Alter, unsere jungen Mütter, an der Niederkunft und deren Folgen sterben, deshalb, weil unser Hebammenstand nicht auf derjenigen materiell-technischen und sittlichen Höhe steht, auf welcher er dem Stande des geburtshilflichen Könnens und Wissens nach stehen könnte und sollte; und ich sage weiter: es existiert eine Wochenbettfrage deshalb, weil wiederum nicht nur wir Ärzte, sondern auch große Kreise der gebildeten Laien, wissen und überzeugt sind, daß Unsummen von gesundheitlichem Besitz unserer Frauenwelt und mit ihnen Unsummen socialen Wohlstandes nur deshalb verloren gehen, weil alljährlich nicht nur tausende sondern hunderttausende von Frauen in unserm deutschen Vaterland nicht in der Lage sind, im Wochenbett sich diejenige Schonung und Pflege angedeihen zu lassen, die zur Wiedererlangung des durch Niederkunft und Wochenbett gestörten und bedrohten, gesundheitlichen Normalzustandes absolut notwendig ist.

Meine Damen und Herren: Es ist hier gewiß nicht der Platz, durch Vorführung langer statistischer Zahlenreihen zu ermüden — wem etwa als ungläubigem Thomas danach verlangt, seinen Finger in die Tiefe dieser Wunden an unserem socialen Volkskörper einzulegen, den verweise ich auf den gedruckten Bericht und die jenen Angaben zu Grunde liegenden litterarischen Citate —; aber skizzierend erwähnen muß ich doch, um mein Ihnen vorzuführendes Bild nicht als nur verschwommene Kleckserei erscheinen zu lassen, daß vom Jahr 1817 bis 1873 in Preußen allein über dreimalhunderttausend Frauen dem Kindbettfieber erlegen sind, daß im Großherzogtum Baden, wo wir relativ recht günstige Verhältnisse haben, trotz aller unbestreitbaren Besserung auf diesem Gebiete wir noch alljährlich über 100 Kindbettfieber*todes*fälle haben, und diese Summe für das gesamte deutsche Vaterland noch 5000 Frauenleben alljährlich ausmacht, 5000 Frauenleben, die zu Grunde gehen nur deshalb, weil unser Hebammenstand leistungsunfähig ist, — ein Kausalnexus, der deshalb aber richtig ist, weil erstens diese eine Todesursache aus unseren öffentlichen Gebäranstalten, wo das technische Können und Handeln der Höhe des wissenschaftlichen Erkennens eben entspricht, nahezu ganz geschwunden ist, und weil zweitens dieses Niemand in Staunen zu setzen braucht und gewiß auch nicht setzt, denn die alltägliche

Beobachtung und Erfahrung sagt, daß unser Hebammenstand sich rekrutiert aus den in der Regel niedersten und ärmsten Schichten der Bevölkerung, daß, zumal auf dem Lande, der Hebammenberuf, wie der Nachtwächter- und Polizeidienerberuf, als eine Art von Armenunterstützung gilt, daß vielfach im deutschen Vaterland Ausbildungsart wie Ausbildungszeit der Wichtigkeit und Menge des Ausbildungsstoffes nicht entspricht, und daß endlich sowohl die allgemeine ethische Wertschätzung als auch, und vor allem, die materielle Entlohnung unserer Hebammen, und hier wieder besonders auf dem Lande, eine so jämmerliche und erbärmliche ist, daß sie in gar keinem Verhältnis steht zur Summe der Anforderungen, die wir an die Gewissenhaftigkeit, Leistungsfähigkeit und besonders an die Verantwortlichkeit derjenigen Frauen stellen, denen wir unser Liebstes, unsere Frauen und Kinder, in der gefahrvollsten Stunde des Lebens anvertrauen.

Ist soweit der Beweis geliefert, meine Damen und Herren, daß in der That eine Hebammenfrage existiert, so ist es ja wohl selbstverständlich, daß hinsichtlich der Wochenbettfrage dieser Beweis zahlenmäßig nicht erbracht werden kann, deshalb, weil es für die Schäden des Wochenbetts keine Statistik giebt; daß aber trotzdem eine Wochenbettfrage in obigem Sinne vorhanden ist, das lebt in dem Bewußtsein aller, welche die sociale Bewegung und die sociale Arbeit namentlich in den Centren unserer Großindustrie, unserer Großstädten, in den letzten Jahren beobachtet, die die Beschlüsse unserer socialen Gesetzgebung kennen, die mit Verständnis von der Errichtung von Wöchnerinnenheimen und Wöchnerinnenasylen u. dgl. gehört haben, das lebt vor allem im Bewußtsein der Ärzte, die aus ihrer praktischen Erfahrung heraus alle die Hunderttausende von gesundheitlichen Schädigungen kennen, welche das vernachlässigte Wochenbett unserer Frauenwelt zufügt, das muß endlich feststehen im Bewußtsein aller social Denkenden, denen es klar ist, in welch vielfacher Form das gestörte Wochenbett Familienbande schädigt, Familien vollständig untergräbt und Familienexistenzen in Frage stellt, also ganz eminent social bedrohend und schädigend wirkt.

Ich muß es mir selbstredend auch hier versagen, auf den detaillierten Verlauf dieses Übels in all seinen Konsequenzen einzugehn; nur darauf muß ich hinweisen, daß in begreiflichster Weise dieser Krebsschaden am gesundheitlichen Lebensmark unserer Frauen am meisten sich geltend macht in den Schichten des Proletariats, vorzüglich demnach zu Hause ist in den Großstädten, daß aber auch unsere Landbevölkerung schwer unter der Not zu leiden beginnt, für den täglichen Beobachter viel schwerer, als man gewöhnlich sich denkt und weiß. — Kurz, auch die Schädigungen unserer Wochenbettspflege bilden, wie die Hebammennot, eine sociale Teilfrage, die deswegen ihre Abhilfe verlangt.

Diese Abhilfe, und zwar beiden, fast vollständig nur auf medizinischem Gebiete gelegenen Fragen gegenüber, von einer Versammlung zu erbitten, die zum größten Teil aus Nichtärzten, aus Theologen, Juristen, Verwaltungs- und richterlichen Beamten besteht, könnte a priori vielleicht wunderlich erscheinen; erklärlich aber wird dieses unser Vorgehen, wenn wir uns sagen, daß die Abhilfe nicht in der Lösung eines socialwissenschaftlichen Problems bestehen kann, sondern eine sociale That sein muß, daß die Mittel,

die zur Lösung dieser Frage bisher von seite des Staates wie der Privatwohlthätigkeit aufgewendet wurden, nicht mehr genügen, daß diese vielmehr in hinreichender und geeigneter Quantität wie Qualität bewilligt werden müssen, wenn anders ein sicherer und zum Ziele führender Ausweg aus der bisherigen Not gefunden werden soll. Um dieses Ziel aber zu erreichen, bedürfen wir dessen, daß unsere Fragen getragen werden von der breiten Öffentlichkeit; wir dürfen uns nicht damit begnügen, sie wie theoretische Streitfragen in wissenschaftlichen Specialkongressen zu erörtern: — um ein praktisches Ziel zu erreichen, müssen wir die Männer für die Sache gewinnen, die Einfluß auf die gesetzgebende Maschine unseres modernen Staates besitzen. Und sind Sie, meine Herren, auch keine Budget bewilligende Versammlung, so weiß ich doch, daß Ihre Stimme in jener eine vollgewichtige Bedeutung hat, und deshalb ist von Wert, daß gerade auch die therapeutische Seite der Frage vor Ihnen erörtert wird.

Worin aber liegt diese Therapie?

Aus den theoretischen Vorschlägen, die zur Lösung beider Fragen bisher gemacht wurden, sind meiner Auffassung nach besonders zwei Richtungen zu unterscheiden. Die eine ist der Weg eines besonders verdienstvollen Rufers im Streite, des Magdeburger Specialarztes Dr. Brennecke, der, um es kurz zu sagen, beide Fragen, die der Geburts-, wie die der Wochenbetthygieine, durch das eine Mittel gelöst haben möchte: die Einrichtung von zahlreichen Geburtsasylen nicht nur in der Groß- und Industriestadt, sondern auch auf dem Lande, die einerseits Gebäranstalten für die arme Bevölkerung, andererseits Mutterhäuser sein sollten für die Hebammen, wie für die heranzubildenden Wochenbettpflegerinnen, Lehr- und Erziehungsstätten nicht nur für diese weiblichen Faktoren unserer Geburts- und Wochenbetthygieine, sondern auch für die Ärzte — ein Vorschlag, der in der That eine ganze und, wie ich gern zugebe, heilsame Umwälzung in beiden Gebieten bedeutet.

Allein, meine Damen und Herren, so schön und vielversprechend der Vorschlag auch ist — ich halte ihn für undurchführbar, für unsere heutigen Verhältnisse wenigstens, und deshalb für unpraktisch: für undurchführbar vor allem aus finanziellen Gründen — Unsummen würde er erfordern — und für unpraktisch, weil es mir nach unseren heutigen Verhältnissen mindestens zweifelhaft erscheinen will, ob der augenblicklichen Not wirklich, ohne zu schaden, abgeholfen wird.

Der andere Weg ist der, unter Berücksichtigung der gegebenen, örtlich wie zeitlich naturgemäß verschiedenen Verhältnisse beide Fragen getrennt zu lösen, die Hebammenfrage wie die Wochenbettfrage, so wie es die gegebenen und verschiedenen zu Tage tretenden Umstände zu erheischen scheinen; denn sicherlich gilt es hier, heutzutage wenigstens noch: „Eines schickt sich nicht für Alle."

Dieser Weg, meine Damen und Herren, dürfte nach meinem Dafürhalten zur Zeit der einzige Erfolg versprechende und darum gangbare sein.

Für die Lösung der Hebammenfrage muß, wenn anders hier durchgreifende Änderung geschaffen werden soll, in erster Linie eine hinlänglich materiell nährende Stellung für die Frauen geschaffen werden, von deren richtigem Handeln unser Publikum so unendlich viel verlangt, deren Wertschätzung aber ethisch nur in despektierlichem Achselzucken und materiell in

einer Entlohnung besteht, die im großen und ganzen wenigstens, weit unter der jeder niedrigen Tagelöhnerarbeit steht; wir müssen die äußere Lebensstellung zu einer von der Laune des Publikums unabhängigen, materiell gesicherten machen, nicht nur insofern, als wir den Frauen, die zum Wohle so Vieler das eigene Wohl opfern, ein fixiertes Minimaleinkommen sichern, sondern ihnen auch für die Zeit etwaiger Alters- oder sonstigen Invalidität eine vor Hunger geschützte Existenz bereiten.

Das ist ohne Beeinträchtigung anderer Kulturaufgaben finanziell durchführbar, und zu erstreben nicht nur aus Gerechtigkeits- und Billigkeitsgründen, sondern um der Sache willen, aus Klugheit, zum Wohle der Gesamtheit: denn zweifellos würde als erste Folge dieser materiellen Sicherstellung ein größerer Andrang zum Berufe sich geltend machen, eine bessere Auslese würde sich ermöglichen und damit das Urmaterial sich heben; aber auch die Arbeitsfreudigkeit und das Standesbewußtsein der Frauen wird wachsen und mit ihm die objektive ethische Wertschätzung, denn auch vom Hebammenstand gilt die praktische Erfahrung: „Mit der Taxe wächst das Ansehen“.

In zweiter Linie müßte vielfach für gründliche Ausbildung nicht nur, sondern auch für entsprechende Weiterbildung der Frauen gesorgt werden. Freiwillige und zwangsweise ein- und durchgeführte Repetitionskurse im Bund mit strenger Kontrolle und alljährlichen Prüfungen würden gewiß dahin führen, das theoretische Wissen und das technische Können der Frauen auf der nötigen Höhe zu erhalten.

Daß das auch ohne unerschwingliche Kosten durchführbar ist, haben ja bereits Erfahrungen gezeigt; die Früchte hiervon wären sicherlich nur gute: sie würden und müßten bestehen in der Gewinnung eines Hebammenstandes, der seiner Aufgabe in der That gewachsen wäre, alljährlich im deutschen Vaterlande Tausende von Frauenleben zu erhalten, die unter den heutigen Verhältnissen verloren sind, und der so im stande wäre, die richtige und beste Basis für die Wochenbettpflege zu schaffen.

Zur Lösung dieser Frage, meine Damen und Herren, giebt es der Mittel und Wege verschiedene und muß es ja wohl geben, da auch die Notlagen die mannigfachste Gestalt und Abstufung zeigen.

Unterscheidet man praktisch zwei Hauptrichtungen derselben, Asylpflege und Hauspflege, so ist es ja wohl zweifellos und a priori auch dem Laien verständlich, daß für die Pflege an sich, für die zu Pflegenden die Asylpflege das beste und sicherste Mittel ist zur Erreichung nicht nur einer normalen gesundheitsgemäßen Niederkunft, sondern auch eines glücklichen Wochenbettes in somatischer Beziehung, — ob aber auch in allen Fällen in social ethischer Hinsicht, das ist eine Frage; jedenfalls steht so viel sicher: Es ist, wie bereits erwähnt, unmöglich, schon aus finanziellen Gründen, die Wochenbettfrage nur durch Asylverpflegung zu lösen, unmöglich schon für alle Städte, zweimal unmöglich aber für das Land, die Landbevölkerung, die derselben Pflege ebenfalls dringend bedarf; und ferner: die Asylpflege allein selbst dann, wenn wir überall Asyle hätten, macht die Hauspflege nicht entbehrlich, da es sich nicht allein um die zu pflegende Frau handelt, sondern auch um die zurückbleibende Familie; der so segensreich und in vorbildlicher Art wirkende Frankfurter Hauspflegeverein ist ein leuchtendes Beispiel hierfür.

Da aber, wo wir keine Asyle haben — und wir haben deren im Deutschen Reiche erst etwa 30 — ist es notwendig, die Leistung der Asylpflege mit jener der Haus- und Familienpflege in Einem zu schaffen; und, meine Damen und Herren, wenn wir dieses in möglichst vollkommener Art leisten auf Grundlage einer gesundheitsgemäß geleiteten Niederkunft, dann glaube ich, sind wir fast dem Ideale nahegekommen, das wir von einer wirklich guten Wochenpflege aufstellen können. Dieses aber können wir nur leisten durch Schaffung einer Wochenpflege, die von der übrigen Krankenpflege vollständig getrennt, für sich besteht, von Wochenpflegerinnen, die geschult sind in allem, was die Not erheischt, nämlich:

1. in der Hauspflege, die dann allein in Frage kommt, wenn die Frau im Asyl, oder mit ihrem Neugeborenen in zureichender persönlicher Pflege der Hebamme sich befindet,
2. in der persönlichen Pflege von Mutter und Neugeborenem, wenn keine Asylpflege möglich, oder die Hebamme aus irgend welchen Gründen diese persönliche Pflege nicht leistet oder nicht leisten kann.

Diese Art der Pflege, meine Damen und Herren, haben wir in meiner engeren Heimat, in Baden, und in meinem eigensten amtlichen Wirkungskreis durchgeführt und ich bin vom Badischen Frauenverein beauftragt, Ihnen diese Art, die Aufgabe der Wochenbettpflege zu leisten, besonders eindringlich auseinanderzusetzen, weil sie überall da, wo keine Asyle sind, diese ersetzt und besonders für die Masse der Landbevölkerung nicht nur passend ist, sondern geradezu als ein Segen sich darstellt.

Wir schaffen für je einen Amtsbezirk von 25—30 Tausend Einwohnern mindestens zwei in Hebammenschulen oder Wochenbettasylen ausgebildete Wärterinnen, stellen dieselben in den Dienst eines Frauenvereins in der Weise, daß die mit den nötigen Kenntnissen, technischen Fertigkeiten und Gerätschaften ausgerüsteten, mit großer Sorgfalt auserwählten Frauen von diesem — dem Frauenverein — sowohl das fixierte Jahreseinkommen von 400 Mk., als auch jeglichen Auftrag zur Uebernahme einer Pflege zu empfangen haben; wir verpflegen grundsätzlich nur arme Frauen, vermöglichere nur bei Fehlen solcher, und das daraus fließende Pflegegeld fällt in die Kasse des Vereins.

Diese 400 Mk. verteilen sich in zwei Hälften zwischen Kreis und den Gemeinden des Bezirks in der Weise, daß jede Gemeinde einen minimalen jährlichen Beitrag von 3—15 Mk. zu bezahlen, dafür aber jederzeit die Wärterin zu beanspruchen hat.

Die Aufgaben aber, die der Wärterin gestellt sind, sind: Hauspflege auf der einen Seite, und persönliche Wochenpflege von Wöchnerin und Neugeborenem auf der andern Seite und zwar letzteres sowohl in gesunden wie in kranken Tagen. Und, meine Damen und Herren, gerade letzterer Punkt ist es, den ich besonders als Arzt und Sanitätsbeamter doppelt unterstreichen möchte: weil hierdurch einem der wichtigsten Notstände abgeholfen wird. Bei infektiösem Kindbettfieber müssen wir die Hebamme wegnehmen, es bleibt zur Pflege niemand übrig; unsere Wärterin springt hier ein, Hebamme und Pflegerin zugleich ersetzend, und ich kann Ihnen nur sagen,

daß gerade diese That als eine wahrhaft errettende und erlösende überall betrachtet und erachtet wird.

Meine Damen und Herren. Ich eile zum Schluß, indem ich durch Sie, als die Männer in der mannigfachsten öffentlichen Stellung und die Mitglieder des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, an die breite Öffentlichkeit die Bitte richte, Herz und Auge, und dann auch die Hand zu öffnen einem Notstand gegenüber, der auf gesundheitlichem Gebiet als Krebsschaden am Mark der Gesundheit unseres Frauengeschlechts zehrt, überzeugt zu sein, daß die Wochenbettpflege in unserem Sinne zu heben, eine überaus wichtige Kulturaufgabe unserer Zeit ist, die ohne schwere Versündigung gegen die Humanität, ohne Gefährdung unserer Volkswohlfahrt, nicht vernachlässigt werden darf.

Dann zweifle ich nicht, daß überall da, wo diesbezügliche Fragen sich erheben, bei gutem Willen und richtigem Verständnis der Weg zum Rechten gefunden ist.

Dieser Weg muß notwendigerweise nach den örtlich und zeitlich verschiedenen Verhältnissen sich richten, er kann und braucht nicht ein dogmatisch fixierter zu sein; nur das eine ist dringend einheitlich festzuhalten: Die Privatwohlthätigkeit, die wir fast einzig bis jetzt an der Arbeit sahen, reicht nicht mehr aus, es bedarf, um zum ersprießlichen Ziele zu gelangen, der Nachhilfe und Unterstützung durch öffentliche Mittel.

Ob sie mit diesen da Wöchnerinnenasyle bauen, dort die Hauspflege unterstützen, ist offenbar eine Frage lokaler Natur, das Ziel nur ist das Eine — die Hebung der Wochenbettpflege.

Und wenn Sie zu diesem Ziele gelangen wollen, dann dürfen und werden wir vor allem auch das Fundament desselben, die Geburtshygieine, nicht vergessen, sondern bestrebt sein, den wichtigsten Faktor derselben, den Hebammenstand, auf die eines Kulturstaates würdige Stufe zu bringen.

Die Erhaltung tausender von Frauenleben, eine Unsumme von gesundheitlichem und materiellem Kapital, und hiemit die Eliminierung vieler Not und vielen Elendes wird die Folge sein.

Und nicht nur dieses: schaffen wir durch Förderung der Geburts- und Wochenbettshygieine idealere, wirklich begehrenswerte Frauenberufe, dann eröffnen wir der Frauenwelt ein Arbeitsgebiet, auf dem manche bisher latente Kraft nicht nur zur eigenen Befriedigung, sondern auch zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit sich bethätigen kann, und, meine Damen und Herren, Ihrer ureigensten Aufgabe, auf dem weiten socialen Gebiete schaffend zu wirken, kommen Sie auch dadurch nach, daß Sie dem von mir aufgestellten, allgemein lautenden Schlußsatz zustimmen:

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit erklärt es als eine sittliche und sociale Pflicht, überall wo es not thut, für eine zweckentsprechende Organisierung bezw. Hebung der Wochenbettpflege, und als Grundlage derselben, der Geburtshygieine, durch zeitgemäße Organisation des Hebammenstandes unter Gewährung hinreichender öffentlicher Mittel einzutreten.

(Bravo!)

Vorsitzender: Der Herr Berichterstatter hat der Versammlung mitgeteilt, daß wir diesen Gegenstand auf Anregung des Badischen Frauenvereins auf unsere Tagesordnung gesetzt haben. Wir haben uns im Vorstande und im Ausschuß gefreut, über diesen Gegenstand verhandeln zu können, einesteils, weil wir die dadurch geschaffene Anregung für ungemein ersprießlich halten, andererseits aber auch, weil wir Wert darauf legen, den Anregungen, die von den deutschen Frauenvereinen erfolgen, in unseren Verhandlungen eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu erzeigen.

Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter Bürgermeister a. D. Dr. Münsterberg (Berlin).

Mitberichterstatter Bürgermeister a. D. Dr. Münsterberg (Berlin): Verehrte Versammlung! Ich kann mich um so kürzer fassen, als der Herr Referent eigentlich alle Seiten des Themas bereits berührt hat. Ich möchte auch die Wichtigkeit der sittlichen und socialen Seite unserer Frage nicht weiter betonen, da ich bei allen, die an der Armenpflege und Fürsorgethätigkeit überhaupt Interesse nehmen, voraussetzen darf, daß sie mit der Bedeutung des Gegenstandes an und für sich vollkommen vertraut sind.

Die Zustände, die in der Wochenpflege zum Vorschein kommen, betreffen aber nicht allein das öffentliche Wesen der Hebammenthätigkeit und der amtlichen Fürsorge, sondern sie bilden einen wichtigen Gegenstand der offenen Armenpflege, die uns in unseren Armenverwaltungen und in der Privatwohlthätigkeit völlig geläufig ist. Wir sehen bei der Wochenpflege in ganz ähnliche Zustände hinein, wie wir ihnen so häufig bei Krankheit, bei Siechtum, bei Verwahrlosung des Haushalts u. s. w. begegnen. Es ist deshalb die Wochenpflege mit der Krankenpflege nahe verwandt, und man wird gut thun, von diesem Boden auszugehen, um von ihm aus zu gewissen speciellen Maßregeln für die Wochenpflege zu gelangen.

Vom Standpunkte des Armenpflegers betrachtet oder von dem Standpunkte dessen, der nicht durch Mittel der Vorbeugung helfen kann, bietet der Haushalt der Wöchnerin ein nach Lage des Falles sehr wechselndes Bild. Wir haben als Regel in bedürftigen Verhältnissen, daß die Frau angespannt im Haushalt thätig ist, und daß jede Notwendigkeit, diese Thätigkeit im Haushalt irgendwie zu unterbrechen, den ganzen Haushalt in Verwirrung bringt. Das hat einfach zur Folge — da ja die Frau natürlich eine solche Verwirrung des Haushalts nicht wünschen kann, und da sie weiß, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse eine solche Unterbrechung nur mit der alleräußersten Anstrengung überhaupt ertragen — das hat zur Folge, daß die Frau so bald wie möglich wieder ihre häusliche Thätigkeit und ihre Arbeit aufnimmt. Und dieses „so bald wie möglich" bedeutet nicht: sobald es nach dem Ausspruch des Arztes möglich ist, sondern: sobald sie — ich möchte sagen — die Füße wieder rühren kann. Das ist zuweilen nach 48 Stunden, mitunter sogar schon nach 24 Stunden — in sehr seltenen Fällen nach dreimal 24 Stunden. Sie betrachtet es gewissermaßen als eine Trägheit, länger im Bett auszuhalten, und das führt dann leider in so vielen Fällen zu Nachkrankheiten und schließlich zum Siechtum, was dann wieder störend und zerstörend auf die Familienverhältnisse zurückwirkt. Wer

also an der Wochenbettfürsorge im allgemeinen mitarbeiten will, wird auszugehen haben von den häuslichen Zuständen der Wöchnerin, die durch den Mangel an Schonung ihren Haushalt selbst stört und zerstört.

Nun muß man, wenn man an die Krankenpflege denkt, doch immerhin betonen, daß das Wochenbett kein Krankheitszustand an und für sich ist; es ist — man kann nicht anders sagen — ein normaler Entwicklungszustand, den jeder, der eine Familie gründet, vorausgesehen hat, ja vorauszusehen hofft,

(Heiterkeit),

ein Zustand, den Millionen Frauen alljährlich durchzumachen haben, der an und für sich nichts bedenkliches hat, der erst bedenklich wird in dem Augenblick, wo entweder die häuslichen Verhältnisse — die Wohnung, die Umgebung, die Zahl der Kinder, der Mangel gehöriger Aufsicht über den Haushalt — oder der specielle Zustand der Wöchnerin, der Mangel an ordentlicher Pflege u. dergl., das Wochenbett mit besonderen Begleiterscheinungen umgeben, die ihm den Charakter des normalen Entwicklungszustandes nehmen.

Nun können diese Zustände mannigfach mit einander kompliziert sein; im großen Ganzen werden wir aber in dieser Richtung drei Typen unterscheiden können. Erstens: Das Wochenbett ist normal; hier wird der Haushalt nur gestört durch die mangelnde Thätigkeit der Frau, resp. die Gesundheit wird gefährdet, wenn sie sich vorzeitig der Thätigkeit wieder hingiebt. Hier liegt also das Bedürfnis vor, den Mangel, der durch diese Hinderung eintritt, in irgend einer Weise zu ersetzen.

Oder Zweitens: dieser Mangel wird noch kompliziert durch Erkrankung im Wochenbett, dann ist also ein doppelter Mangel bemerkbar: der an haushälterischer Fürsorge und der an krankenpflegerischer Behandlung.

Oder Drittens: die häuslichen Verhältnisse sind so gestaltet, daß überhaupt weder bei normalem noch bei anormalem Wochenbett eine gesunde Entwicklung dieses Zustandes erwartet werden kann, sei es, daß die Zahl der Betten, die zur Verfüguug stehen, nicht ausreicht, sei es, daß eine große Zahl von Kindern in demselben Zimmer schlafen muß — kurz, die Zustände sind so geartet, daß es die schwersten Bedenken erregt, die Frau ihre Entbindung in dieser Umgebung durchmachen zu lassen. Da tritt an Stelle der krankenpflegerischen Behandlung im Hause, d. h. der offenen Pflege, das Bedürfnis hervor, in einer geschlossenen Anstalt, wo alle diese Mißstände vermieden werden können, Ersatz zu leisten. Aber in demselben Moment, wo die Wöchnerin aus dem Haushalt entfernt werden muß, tritt dieses andere Bedürfnis, der Mangel an Haushaltsführung durch die Abwesenheit der Frau zugleich zwingend hervor und es kombiniert sich in diesem Falle die Fürsorge für die Wöchnerin in der geschlossenen Pflege mit dem Bedürfnis, für den Haushalt der Frau während ihrer Abwesenheit Sorge zu tragen.

In dieser Fürsorge für den Haushalt steckt der ganze Schwerpunkt. Das wissen Sie alle, wie — nicht bloß bei der Wochenpflege, sondern in jedem Falle der Erkrankung — die Frau aufs äußerste widerstrebt, in eine Anstalt hineinzugehen, weil sie fast mit Sicherheit den Verfall ihres Hauswesens bei längerer Abwesenheit voraussieht; ja, es kommt nicht selten vor,

daß der Mann dann eine jüngere Haushälterin annimmt, daß er sich in die Wirtschaften gewöhnt, daß die Kinder verwahrlosen. Kurz und gut: die Asyle, die Pflegestätten in allen Ehren — und ich schätze die Anregung, die Herr Dr. Brennecke in dieser Richtung gegeben hat, außerordentlich hoch — aber für uns vom armenpflegerischen Standpunkte muß die Sache eigentlich so stehen, daß wir vom Hause ausgehen, daß wir im Hause und am Hause halten, was wir irgend halten können und nur da, wo wir uns gar nicht anders helfen können, die geschlossene Pflege mit der Ergänzung durch Hauspflege an die Stelle treten lassen.

Und wenn Sie nun diese drei Richtungen, die ich mir eben erlaubt habe anzudeuten, in ihrer praktischen Konsequenz weiter verfolgen wollen, so bietet sich der Fürsorgethätigkeit dreierlei.

Erstens Ersatz der im Hause befindlichen, aber wegen des Wochenbettes nicht thätigen Hausfrau. Dieser Ersatz kann geboten werden durch eine Persönlichkeit, die gleichwertig ist mit der Frau selbst, d. h. sie bedarf keiner besonderen Vorbildung; es bedarf eigentlich nur einer Persönlichkeit, die zuverlässig und ehrlich und einigermaßen geschickt ist, einen Haushalt reinlich zu versorgen, zu kochen, die Kinder zu beaufsichtigen, Wäsche zu waschen und dergl.

Es kommt dann der zweite Typus: das als normal vorausgesehene Wochenbett komplizirt sich zu einem anormalen, d. h. die Wöchnerin kann an und für sich im Hause Verpflegung finden, wird aber krank. Dann tritt das Bedürfnis hinzu, nicht bloß den Haushalt zu führen, sondern auch die Wöchnerin zu verpflegen, also im Grunde ein krankenpflegerisches Bedürfnis, das dadurch seine besondere Richtung erhält, daß es sich um eine ganz eigenartige Krankenpflege handelt, die eine ganz besondere Vorbildung erfordert, die nicht von jeder Krankenpflegerin ohne weiteres erfüllt werden kann. Und so haben wir den zweiten Typus der eigentlichen Wochenpflege, d. h. die Pflege der erkrankten Hausfrau durch eine geschulte Wochenpflegerin. Diese kann nun in leichteren Fällen den Haushalt mitführen und wird es im allgemeinen thun müssen; in anderen Fällen aber wird es sich doch als notwendig erweisen, für die fehlende Hausfrau noch einen besonderen Ersatz zu schaffen.

Und nun kommt der dritte Typus: Verhältnisse, die eine Verpflegung zu Hause unmöglich machen; also Bereitstellung einer Pflegestätte mit allen Mitteln ärztlicher und hygienischer Kunst, und daneben, sofern die Frau Familie hat, also Kinder zu Hause läßt, Gewährung von Hauspflege, d. h. Gewährung einer Hilfe, durch die der Haushalt weiter geführt wird.

Diese drei Typen, die ich kurz bezeichnen möchte — obgleich sie ein klein wenig sich untereinander komplizieren — als Hauspflege, Wochenpflege und Asylpflege sind in Deutschland und auch auswärts mehr oder weniger bekannt. Soweit ich mich habe unterrichten können, ist jedoch im Auslande wie im Inlande die eigentliche Wöchnerinnenfürsorge sehr im Rückstande. Wir haben verhältnismäßig wenig Einrichtungen und die Einrichtungen, die wir haben, sind fast allerneuesten Datums. Ich habe Ihnen im Bericht eine Uebersicht über diejenigen Einrichtungen gegeben, die ich habe ermitteln können; ich möchte das nicht wiederholen, weil es zu weit führen würde und das auch jeder nachlesen kann.

Es wird sich nun darum handeln, zu fragen: wie weit soll an diesen drei Richtungen der Fürsorgethätigkeit sich öffentliche und private Fürsorgethätigkeit beteiligen?

Wie in so vielen Fällen spielt zuweilen die öffentliche Armenpflege das Prävenire: sie schafft eine Einrichtung, und macht dadurch die private Fürsorgethätigkeit überflüssig. So hat z. B. Elberfeld eine kleine, aber sehr hübsch eingerichtete Pflegestätte dieser Art; Dortmund hat eine halbstädtische Anstalt dieser Art. Ueberall anders ist die Sache zunächst auf private Initiative gestellt. Bei diesen Pflegestätten liegt der Schwerpunkt darin, Pflegerinnen auszubilden. Kürzlich ist in Berlin unter meiner Mitwirkung eine Vereinigung gegründet worden, die sich „Wöchnerinnenheim" nennt und es sich zur Aufgabe stellt, alle drei Typen zu verbinden, also Asylpflege, Wochenpflege und auch Hauspflege. Ich bin nicht unbedenklich, ob wir da nicht etwas zu viel unternommen haben und ob ein Teil des Programms nicht wird eingeschränkt werden müssen. Wir haben uns daher ganz kürzlich mit dem Wöchnerinnenverein in Berlin und mit dem Hauspflegeverein in Verbindung gesetzt und werden versuchen, gemeinschaftlich mit diesen Vereinen zu wirken, sodaß jeder dieser Vereine seinen Schwerpunkt in einer ergänzenden Thätigkeit sucht, daß also das Wöchnerinnenheim in erster Linie Asylpflege gewährt, der Wöchnerinnenverein die Pflege durch Geld und Naturalien und der Hauspflegeverein durch Gewährung von Hauspflege übernimmt. So und nicht anders wird die Frage überhaupt gelöst werden können. Ich glaube, daß die öffentliche Armenpflege ungemein viel in dieser Richtung noch thun kann in jeder Beziehung, wodurch überhaupt das öffentliche Gesundheitswesen verbessert werden kann, also durch Erstellung von Ärzten in reicherer Zahl, durch bessere Besoldung der Hebammen, durch reichlichere Gewährung von zweckmäßigen Mitteln und vor allem durch eine Maßregel, die viel zu wenig ausgebreitet ist, durch rechtzeitige und zweckmäßige Gewährung von Material für die Wochenbettpflege: Unterlagen, Wäsche, Desinfektionsmitteln u. s. w. Dann wird je nach dem Maße der Bethätigung der öffentlichen Armenpflege die private Wohlthätigkeit ergänzend hinzuzutreten haben, und hier stimme ich auch mit dem Satze des Herrn Referenten überein, daß wir den Schwerpunkt in erster Linie zu legen haben auf die Hauspflege. Wir von unserem Standpunkte, die wir das Haus in seiner Bedeutung als Herd und Pflegestätte des häuslichen Glückes betrachten, haben daher vor allem darauf zu wirken, daß der Frau ihre ungeheuere Bedeutung für den Zusammenhalt der Familie auch wirklich erhalten wird.

Wir haben zweitens entschiedenen Wert darauf zu legen, daß Helferinnen aus dem weiblichen Geschlecht uns in höherem Maße erwachsen. Ich bin der Ansicht, daß der Hebammenstand zu einem bevorzugten Beruf auch gebildeter Frauen werden muß, daß die Hebammen geradezu — wenn Sie wollen — zu Ärztinnen zweiter Ordnung werden sollen und nicht bloß zu Frauen, die man mit Achselzucken betrachtet und schleunigst wieder los zu werden wünscht. Hier liegt die Bedeutung der Aufgabe der berufsmäßigen Fürsorgethätigkeit, sie liegt zweitens in geschulter Pflegethätigkeit, und sie liegt drittens in einer nach allen Richtungen hin ergänzenden Fürsorgethätigkeit im Hause und um das Haus herum.

Man kann es unseren Frauen nicht oft genug sagen, daß sie ablassen sollen von dem planlosen Almosengeben; um das Haus herum sich zu konzentrieren, durch die freundliche frauenhafte Fürsorge im Hause mitzuwirken, daß das Haus als Pflegestätte der Familie erhalten bleibt — das ist eine Aufgabe, die der Frau im allerhöchsten Maße offen steht und die ihr mehr gebührt, als irgend einem Helfer von der männlichen Seite.

Ich muß schließen, um nicht meine Zeit zu überschreiten, glaube aber, daß die Richtungen, die nötig waren, um der Diskussion eine gewisse Grundlage zu geben, auch ziemlich ausreichend angegeben sind. Ich habe nur noch mit einem Wort der Leitsätze zu gedenken, die der Herr Referent und ich aufgestellt haben. Ich bemerke: der Leitsatz, den Herr Medizinalrat Dr. Hauser zuletzt verlesen hat, ist das, was wir Sentiment nennen, d. h. wir wünschten, daß der Verein in dieser Richtung empfinde und fühle; dagegen unterbreiten wir der Beschlußfassung unsere veränderten Thesen, worin wir zu 1, 2 und 3 die verschiedenen Wünsche formuliert haben. Wir empfehlen diese Thesen Ihrer Annahme und glauben, daß die Annahme sehr wesentlich mitwirken würde, die ganzen Verhältnisse auf diesem Gebiete, die man augenblicklich mit besonders lebhaftem Anteil betrachtet, zu fördern.

Ein Wort noch über den Zusatzantrag des Herrn Stadtrat Sonnenberg. Ich bin mit ihm in jeder Beziehung einverstanden, daß die Fürsorge, die wir den Wöchnerinnen zuwenden wollen, in nicht minderem Maße den erkrankten Frauen zu teil werden soll, und würde, wenn wir heute über Kranken- und Wochenpflege gemeinsam verhandelten, unbedingt unsere Thesen durch eine angemessene Bezugnahme auf die kranken Frauen ergänzen. Zu meinem Bedauern muß ich aber der Aufnahme in diese Thesen deshalb widersprechen, weil wir nicht von der breiteren Grundlage der Krankenpflege, sondern von der engeren Grundlage der Wochenpflege ausgehen. Und so möchte ich noch mit aller Sympathie für den Sinn der Abänderungsanträge von Herrn Sonnenberg Ihnen empfehlen, diese Thesen anzunehmen, die wir Ihnen aufstellen. Sie werden ja damit keinesfalls die Frage, wie wir es noch nie haben thun können, sofort der Lösung zuführen; Sie würden aber beitragen können, wenn hier die Anregung in die Versammlung und von dieser in die Verwaltungen und die Privatvereine getragen wird, daß diese brennende Frage endlich wirklich ernsthaft auf die Tagesordnung gesetzt und wirklich ernsthaft auszubauen begonnen werden wird. Ganz stimme ich mit dem Herrn Referenten darin überein, daß diese Frage eine der wichtigsten ist, weil durch die Erhaltung des Hauswesens, durch die Fürsorge für die Kinder, die in solchen Umständen geboren werden, die wirtschaftliche und ethische Lage der Nation in nicht unwesentlichem Maße bedingt wird. (Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Stadtrat Ludwig-Wolf.

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochverehrten Damen und Herren! Es ist die Zeit bereits weit vorgeschritten; wir haben 1/2 1 Uhr, und es soll außer diesem Punkte der Tagesordnung noch ein weiterer Punkt

der Tagesordnung verhandelt werden. Wir müssen daher Zeit zu gewinnen suchen, und aus diesem Grunde gestatte ich mir, den Antrag zu stellen, die Redezeit der Herren Redner auf 5 Minuten zu beschränken.

Vorsitzender: Ehe ich die Versammlung auffordere, sich über den eben gehörten Antrag des Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf zu entscheiden, mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Herr Sanitätsrat Dr. Brennecke aus Magdeburg, der der Wöchnerinnen-Frage hervorragende Beachtung geschenkt hat, unter denjenigen Herren ist, die sich zum Worte gemeldet haben. Ich würde voraussetzen, daß, wenn Sie auch im großen und ganzen wünschen, daß die Herren Redner sich auf 5 Minuten beschränken, Sie doch Herrn Sanitätsrat Brennecke etwas günstiger behandeln wollen.

(Zustimmung.)

Mit dieser Maßgabe frage ich jetzt die Versammlung, ob sie mit dem Antrage des Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf einverstanden ist, und bitte die Herren, die es sind, die Hand zu erheben.

(Zustimmung.)

Das ist die weit überwiegende Mehrheit.

Das Wort hat nun Herr Sonnenberg (Frankfurt a. M.).

Stadtrat Sonnenberg (Frankfurt a. M.): Meine Damen und Herren! Ich danke zunächst dem Herrn Vorredner für seine letzten Worte, er hat den Sinn meiner Abänderungsanträge richtig erkannt und eigentlich für dieselben gesprochen. — Ich bedaure, daß beide Referenten nur einen Teil der Hauspflege — und als solche ist die Fürsorge für Wöchnerinnen zu betrachten — in ihren Anträgen behandelt haben, während wir davon ausgehen, daß die Hauspflege das Ganze umschließt und damit natürlicherweise auch die Wochenpflege. Der erste Satz unserer Statuten sagt:

> Der Hauspflege-Verein hat den Zweck unbemittelten Familien Hilfe zur Aufrechterhaltung des Hausstandes während solcher Zeiträume zu gewähren, in welchen die Ehefrau, insbesondere durch Wochenbett oder Krankheit oder deren Folgen, vorübergehend außer stand ist ihrem Hauswesen selbst vorzustehen.
>
> Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch Zahlung eines Jahresbeitrages in frei bestimmter Höhe, oder durch einmalige Zahlung von Mk. 100 erworben. Sie endigt durch die Erklärung ausscheiden zu wollen, oder durch trotz zweimaliger Mahnung unterlassene Zahlung des Jahresbeitrages.

Sie sehen also daraus, daß wir die Wochenpflege in erste Linie stellen. Wie ist es nun thatsächlich in den 5 Jahren unseres Bestehens geworden? Ich gebe von vornherein zu, das Wochenbett ist überwiegend; wir haben unter den 586 Fällen im Vorjahre 367, die durch Wochenbett verursacht sind, 198 durch Krankheit, 19 durch Spitalaufenthalt und 2 durch den Tod der Frau. Es verhält sich also die Zahl der Wochenbettpflege gegen die anderen Krankheiten wie 3:2; das Wochenbett überwiegt. Wenn Sie aber die Verpflegtage rechnen, dann ist das Verhältnis mindestens ein umgekehrtes;

die anderen Krankheiten erfordern eine weitaus größere und langsamere intensivere Pflege als die Wochenbettpflege.

Aus diesen Gründen habe ich die Abänderungsanträge zu stellen mir erlaubt, die allerdings nach den heutigen Thesen nicht mehr passen; sie waren berechnet auf die im Referat gedruckten Anträge, während die Ihnen heute vorliegenden Thesen ja abgeändert sind. Es müßten demnach, da ich den Sinn aufrecht erhalte, die heutigen Thesen folgendermaßen verändert werden:

1. Die Pflege bedürftiger erkrankter Frauen und Wöchnerinnen hat in höherem Maße als bisher Gegenstand fürsorgender Thätigkeit zu sein.

Gegen den Antrag 2 habe ich nichts einzuwenden. Dann aber weiter:

3. Die Hauspflege hat die Besorgung des Haushalts der erkrankten Frau oder Wöchnerin, sowie die sachverständige Pflege von Wöchnerin und Kind sicherzustellen, und zwar, je nach Lage des Falles entweder durch Gestellung geschulter Kranken- oder Wochenpflegerinnen oder durch Aufnahme der kranken Frau bezw. Wöchnerin in eine Pflegestätte unter gleichzeitiger Fürsorge für ihren Haushalt.

Weiter habe ich zu den Ausführungen der beiden Herren Referenten nichts zu bemerken; ich bitte Sie, nehmen Sie meine Anträge an und erweitern Sie dadurch das Feld für die Hauspflege. — Ich bemerke noch, daß für die Damen und Herren, die sich speciell dafür interessieren, eine Anzahl unserer Jahresberichte draußen ausgelegt ist.

Vorsitzender: Ehe ich weiter das Wort erteile, mache ich darauf aufmerksam, daß ich allerdings ja nichts dagegen haben kann, wenn die Versammlung diese Thesen des Herrn Vorredners ihrerseits als vollwertig und vollgültig ansieht. Aber sie muß sich bewußt sein, daß, wenn wir diese Sätze annehmen, wir damit unsere Tradition verlassen, nur eingehend vorbereitete Sachen in die Verhandlung zu nehmen. Wir haben keine Referate über die Tragweite dieser grundsätzlichen Veränderungen. Um uns also hierüber zu entscheiden, werden wir, glaube ich, seiner Zeit in der Weise verfahren müssen, daß ich zunächst aus dem Leitsatze des Herrn Sonnenberg die Frage zur Erörterung bezw. Abstimmung stelle, ob wir für Wöchnerinnen auch den erweiterten Begriff der erkrankten Frau setzen wollen.

Ich bitte jetzt Herrn Sanitätsrat Dr. Brennecke, das Wort zu nehmen.

Sanitätsrat Dr. Brennecke (Magdeburg): Verehrte Damen und Herren! Seit circa 20 Jahren stehe ich in der Arbeit und, ich darf wohl sagen, im Kampfe für die Geburts- und Wochenbettshygieine, — für eine Aufbesserung derselben, deren sie so dringend bedarf. Daß ich während dieser langen Kampfesjahre vielfach mißverstanden bin, unterliegt keinem Zweifel. Ja, es ist mir das eigentümliche Mißgeschick begegnet, gerade in den Punkten, die wie der weitere Verlauf der Bewegung herausgestellt hat, die besten Gedanken für die Fortentwicklung enthielten, mißverstanden, und gerade dieser Gedanken wegen als ein Utopist, als ein schwärmerischer Idealist hingestellt zu werden. Verzeihen Sie, wenn ich aus der Geschichte

dieses Kampfes einige ganz persönliche Erlebnisse mitteile. Aber ich muß hier, um Ihnen verständlich zu sein, an die Kämpfe erinnern, die vorausgegangen sind bezüglich der Einführung der obligatorischen Antiseptik für das niedere Heilpersonal, insbesondere für die Hebammen. Damit fing die neue Bewegung überhaupt an. Diese Forderung, von mir aufgestellt, wurde einstimmig im Jahre 1881 auf dem Deutschen Ärztetage in Kassel abgelehnt; — nur 6 oder 7 Jahre gingen darüber hin, da war die Forderung Wort für Wort erfüllt und ausgeführt.

Eine weitere Forderung, die ich in die Bewegung hineingeworfen hatte, war die einer radikalen Reform des Hebammenwesens in dem Sinne, daß gebildete Elemente für den Hebammenstand unter allen Umständen gewonnen werden müßten. Ich formulierte sie im Jahre 1883 in dem Schlagwort:

„Hebammen oder Diakonissen, — Hebammen oder Schwestern für Geburtshilfe." Auch dieser Gedanke galt lange Jahre als Utopie, — jetzt ist er im vollsten Zuge. Der evangelische Diakonieverein arbeitet mit aller Macht daran, ihn zu verwirklichen. Auch in ärztlichen Kreisen kommt er immer entschiedener zur Anerkennung.

Da ich nun diese Erfahrungen gemacht habe, so werden Sie es mir hoffentlich nicht verargen, wenn ich so unbescheiden bin, zu behaupten, daß es wahrlich nicht Utopie ist, an der ich leide, sondern vielleicht eine gewisse Hyperopie, eine gewisse Weitschichtigkeit.

(Heiterkeit.)

Auch heute wieder klingt mir der Vorwurf der Utopie in dem Referate des Herrn Medizinalrat Hauser vernehmlich entgegen gegenüber meinem weitaus besten Gedanken in der Frage der Geburts- und Wochenbettshygieine, — gegenüber der Forderung zahlreicher Wöchnerinnenasyle. Und wieder wage ich es zu behaupten, daß dieser Vorwurf mich zu Unrecht trifft!

Der Herr Referent, mein Herr Kollege Hauser, bekämpft gewissermaßen die Wöchnerinnenasyle damit, daß er sagt: welche Landesvertretung würde sich denn finden, solche enorme Summen, wie sie dazu erforderlich sind, auszuwerfen? Gewiß, wollten wir auf legislativem Wege die Reform der Geburts- und Wochenbettshygieine anstreben und Wöchnerinnenasyle mit einem Schlage allerorten einführen, — so dürfen Sie überzeugt sein, die Sache würde sofort tot gemacht —, keine einzige Landesvertretung würde dafür zu haben sein. Das Utopistische liegt wahrlich nicht in dem Gedanken an sich, zahlreiche Wöchnerinnenasyle zu errichten, — nein, ich glaube es liegt allein in dieser schiefen Auffassung und Beleuchtung der Frage. Sociale Neuordnungen brauchen Zeit, — sie entwickeln sich nach den Gesetzen organischen Lebens, nicht nach den Gesetzen der Parlamente. Ich habe vor einem Jahre hier an dieser selben Stelle die Frage der Errichtung von Heimstätten für Wöchnerinnen eingehend erörtert und habe damals ein weit sehendes Programm entwickelt, ein Programm, welchem die sociale Ausgestaltung der Geburts- und Wochenbettshygieine nicht kurzer Hand, nicht auf legislativem Wege zuzustreben hat, sondern ein Programm, das zu seiner Realisierung jahrzehntelanger Arbeit, jahrzehntelangen Wachsens der Geburts- und Wochenbettshygieine bedarf. Die Geburtshilfe befindet sich bezüglich ihrer socialen Ausgestaltung heute in derselben Lage, in welcher sich Chirurgie und

innere Medizin vor circa hundert Jahren befanden. Damals fing man an, öffentliche Krankenhäuser in einzelnen größeren Städten für notwendig zu halten; und wenn damals jemand aufgetreten wäre und hätte gesagt, wir müssen jetzt Krankenhäuser für jeden Kreis haben, so würde er sicher für einen Utopisten erklärt worden sein. Sie sehen es aber, wohin im Laufe des Jahrhunderts diese Entwicklung geführt hat. Und ganz in derselben Richtung, meine ich, wird und muß sich die Entwicklung der Geburtshilfe bewegen. So widerspruchsvoll es klingen mag, ich weiß mich mit den Herren Referenten (allerdings mehr mit dem Herrn Korreferenten, dessen musterhaften Ausführungen ich durchaus zustimme) in jeder Beziehung einig, was ihre Thesen anbetrifft. Nur dagegen muß ich Protest erheben, daß die Reform der Geburts- und Wochenbettshygieine mittels der Wöchnerinnenasyle mit den Gründen als ein zunächst nicht gangbarer Weg bezeichnet wird, wie es der Herr Kollege Hauser gethan hat. Er konstatiert geradezu zwei verschiedene Wege, auf denen wir die Geburts- und Wochenbettshygieine fördern können. Das trifft nicht zu; es giebt überhaupt nur einen Weg, und am Ziele dieses Weges liegen die Wöchnerinnenasyle. Fangen Sie an, sich mit den in der Geburtshilfe herrschenden Notständen zu beschäftigen, arbeiten Sie an der Geburts- und Wochenbettshygieine, organisieren Sie zunächst die Hauspflege der Wöchnerinnen, und Sie werden sich von Jahr zu Jahr mehr überzeugen: es ist einfach nicht möglich, mit der Hauspflege allein auszukommen; die Asylpflege tritt als notwendige Ergänzung zu der Hauspflege hinzu. So bitte ich die Sache aufzufassen. Daß es zunächst in den großen Städten am leichtesten gelingen wird, die Wöchnerinnenasyle ins Leben zu rufen, und daß sie zunächst in großen Städten und industriereichen Gegenden am dringendsten notwendig sind, versteht sich von selbst. Jeder Kulturfortschritt auf socialem Gebiete hat sich immer noch so vollzogen, daß erst die Städte damit beglückt wurden; nachher erst kamen die Fortschritte auch auf dem Lande zur Geltung. Daß aber Asyle auf dem Lande ebenso notwendig und auch ebenso möglich sind, unterliegt für mich nicht dem mindesten Zweifel.

Wenn nun als einen weiteren Grund gegen die Asyle Herr Kollege Hauser glaubte hervorheben zu sollen, daß mit der Errichtung von Asylen, selbst wenn mit denselben bis zu 20 Prozent der Bevölkerung versorgt sein würden, doch immer noch nichts für die übrigbleibenden 80 Prozent gebessert sei, so giebt sich auch hierin wieder eine einseitige und schiefe Beleuchtung meiner Reformvorschläge kund. Seit langen Jahren habe ich wieder und immer wieder darauf hingewiesen, daß die Geburts- und Wochenbettshygieine einen großen einheitlichen Organismus darstellen muß, als dessen Einzelorgane der Ärzte- Hebammen- Wochenpflegerinnen-Stand, die kommunale Armenverwaltung und die Frauenvereine zu betrachten sind. Nicht durch aufbessernde Flickarbeit bald an diesem, bald an jenem Organe, sondern nur durch ein einheitliches Erfassen und eine belebende Reform des Gesamtorganismus werden wir vorwärts und zu befriedigenden Zuständen kommen können. Erst dann auch werden die Wöchnerinnen-Asyle zu voller Geltung gelangen können als belebende Centren des Gesamtorganismus.

Um Ihnen zu zeigen, wie vollständig ich mit den Herren Referenten

übereinstimme, — wie wenig ich gewillt bin trotz all meiner lebhaften Befürwortung der Wöchnerinnen-Asyle von ihnen allein das Heil zu erwarten und somit einen principiell anderen Weg, als den auch von den Herren Referenten empfohlenen, einzuschlagen, — gestatten Sie mir in aller Kürze auf eine Vorlage einzugehen — „Grundzüge einer Reform der geburtshilflichen Ordnung im Preußischen Staate", die ich im April dieses Jahres der Ärztekammer der Provinz Sachsen gemacht habe. Auch die Ärztekammern Preußens werden sich demnächst wieder mit dieser ungemein wichtigen Frage, wie ich hoffe, auf Grund dieser Anregung zu befassen haben. Die Vorlage ist zunächst noch nicht zu einem definitiven Abschluß gekommen, sie ruht noch in den Händen einer Kommission; aber Sie werden aus den Grundgedanken ersehen, wie vollständig ich mit den Herren Referenten harmoniere. Da heißt es in den Grundzügen gleich einleitend:

„Die Ärztekammer hält eine gesetzliche Neuordnung des Hebammenwesens für dringend geboten. Es gilt im wesentlichen Verhältnisse zu schaffen, die geeignet sind, dem Hebammenberufe reifere, moralisch und intellektuell höher stehende Kräfte als bisher zuzuführen."

Und zu dem Zweck wird gefordert erstens eine Umgestaltung unseres Hebammenschulwesens. Die Hebammenschulen sind zur Zeit derartig gewissermaßen kasernenartig eingerichtet, daß es den Schülerinnen der gebildeten Stände einige Überwindung kostet, dieselben aufzusuchen und sich dort vorbilden zu lassen. Schon da muß reformiert werden. Dann aber gilt es vor allem, die Stellung der Hebammen derartig umzugestalten, daß der Beruf für die gebildete Frau auch etwas begehrenswertes wird. Das läßt sich erreichen durch Aufgeben des Princips des freien Wettbewerbs. Es muß zurückgekehrt werden zu dem Princip der Anstellung von Bezirkshebammen; es muß in jedem einzelnen Bezirk Sorge getragen werden, daß der Hebamme ein gewisses Minimaleinkommen, und zwar ein nicht zu knappes, dauernd garantiert wird. Ist denn die Geburtshilfe nicht ein mindestens ebenso wichtiges Fach wie das Lehrfach? Als garantiertes Anfangs-Minimaleinkommen dürften für das Land etwa 700 ℳ, für die Stadt etwa 900 ℳ in Aussicht zu nehmen sein. Das wird für die öffentlichen Kassen durchaus keine hervorragende Belastung bedeuten, vorausgesetzt daß die Hebammenbezirke nur groß genug eingerichtet werden, und daß eine zeit- und sachgemäße Umgestaltung der Hebammengebührentaxe eingeführt wird. In den meisten Bezirken wird dann mit Leichtigkeit dieses Minimaleinkommen aus der Praxis allein erreicht werden können.

Das würde die eine Seite der Reform sein. Eine Rearganisation des Helferinnendienstes der Frauenvereine aber wird hinzutreten müssen. Und da scheint mir vor allem erstrebenswert, daß wir von dem bisher ausschließlich geltenden Princip der freien Liebesthätigkeit abzukommen suchen. — Die Mitarbeit der Frauen auf geburts- und wochenbettshygieinischem Gebiete muß eine gesetzlich geregelte Pflicht werden, und vielleicht bietet uns die gewünschte Handhabe, um das zu erreichen, das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Was steht denn im Wege, daß die

Ehefrauen je eines Kreises oder je einer Provinz eine Frauengenossenschaft bilden, die sich zur Aufgabe stellt, für Pflegerinnen und Helferinnen, also Wochenpflegerinnen und Hauspflegerinnen, Sorge zu tragen? Wir haben ein solches Vorbild schon in der Organisation des evangelischen Diakonievereins; demselben gehören gewissermaßen aktive und passive Mitglieder an: die einen, die den Nutzen einer geordneten Pflege haben wollen, und die anderen, die Sorge tragen, daß dieser Nutzen gewährt wird.

Und wenn ich nun nach dieser kurzen Skizzierung meiner Grundzüge einer Reform Ihnen meine Stellung zu den Wöchnerinnenasylen klar machen soll, so gestatten Sie mir, die letzte Seite jener „Grundzüge" zu verlesen. Es heißt daselbst:

„Die hiermit in ihren Grundzügen dargelegte „Hebammen- und Helferinnen-Ordnung" trägt einer Reihe von Wünschen Rechnung, die seit Jahren in ärztlichen Kreisen gehegt und erörtert sind. Sie trifft zweifellos, wenn auch nicht alle, so doch viele Schäden und Übelstände der bisherigen geburtshilflichen Ordnung und stellt einen sich allmählich vollziehenden Wandel auf geburts- und wochenbettshygieinischem Gebiete in Aussicht, — sie birgt unverkennbar die Keime zu einem lebendigen organischen Wachstum der Geburts- und Wochenbettshygieine in sich.

„Wenn ein in seinem Bildungsgrad gehobener, dem Publikum unabhängig gegenüberstehender, in gesicherter Existenz arbeitender, berufsgenossenschaftlich organisierter Hebammenstand in dauernd rege Fühlung mit der Kreis-Armenverwaltung und mit einer Frauengenossenschaft tritt, die für die Geburts- und Wochenbettshygieine der ärmeren Volkskreise staatlich mitverantwortlich gemacht ist, — so kann es nicht ausbleiben, daß in immer weiteren Kreisen die Überzeugung sich Bahn brechen wird, daß in sehr vielen Fällen die allein rationelle und zureichende Hilfe gegenüber den häuslichen geburts- und wochenbettshygieinischen Notständen in der Überführung der Kreißenden in eine wohleingerichtete Entbindungsanstalt zu suchen und zu finden ist. So werden die öffentlichen Entbindungsinstitute — die Wöchnerinnenasyle — als die Blüte einer wohlorganisierten Geburts- und Wochenbettshygieine in jedem Kreise auf dem Boden dieser Neuordnung emporwachsen, — hier früher, dort später —, aber überall mit der jedem gesunden, wachsenden Organismus eigenen zwingenden Kraft und Notwendigkeit.

„Die Ärztekammer, überzeugt von der naturnotwendigen Entwicklung der Geburts- und Wochenbettshygieine in Richtung der Wöchnerinnenasyle, begnügt sich zur Zeit mit Aufstellung obiger gewissermaßen grundlegender, den Wachstumsprozeß der Geburts- und Wochenbettshygieine einleitender Forderungen, deren Durchführung in allen Kreisen der Monarchie ohne weiteres und mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwand möglich ist.

„Die Forderung eines Wöchnerinnenasyls, als eines geburts- und wochenbettshygieinischen Centrums in jedem Kreise, — so berechtigt sie an sich ist, — stellt die Ärztekammer zunächst zurück. Als das Bessere soll dieselbe nicht Feind des in erster Linie anzustrebenden Guten werden, sondern mag sich im Laufe der Zeit aus dem Guten spontan entwickeln.

„Die Ärztekammer kann es aber nicht unterlassen, wie schon im Jahre 1888, so auch heute von neuem den dringenden Wunsch auszusprechen, es möge die Begründung von Wöchnerinnenasylen immer mehr und in möglichst zahlreichen Städten und Kreisen die ihr gebührende Förderung von seiten der Ärzte, der Frauenvereine, sowie der Kreis- und Kommunalbehörden finden. —

„Die Stellung des Wöchnerinnenasyls im Getriebe des nach obigen Vorschlägen gegliederten geburts- und wochenbettshygieinischen Organismus ergiebt sich von selbst.

„Im Wöchnerinnenasyl vereinigen sich die Interessen aller an der Geburts- und Wochenbettshygieine passiv oder aktiv beteiligten Faktoren. Das Asyl gestaltet sich mithin zum natürlichen Mittelpunkt der Geburts- und Wochenbettshygieine jeder Stadt, bezw. jedes Kreises, in welchem es ersteht. Den armen und allen in den Stunden der Geburt und im Wochenbett irgend bedrängten Frauen bietet es Schutz und die denkbar beste Hilfe. Den „Helferinnen“ der Frauengenossenschaft erleichtert es die Erfüllung ihrer Pflichten. Durch das Wöchnerinnenasyl wird es erst möglich, methodisch geschulte Wochenpflegerinnen in genügender Zahl heranzubilden. Den Ärzten und Hebammen des Kreises bietet es in allen schwierigen Lagen der Praxis erwünschte Zuflucht. Die Hebammen finden im Asyl die notwendige Desinfektionsanstalt, das Versammlungshaus für ihre regelmäßigen Zusammenkünfte, eine praktische Fortbildungsschule, — kurzum ein rechtes Bindeglied ihrer berufsgenossenschaftlichen Vereinigung.“ —

Damit ist in aller Kürze das gekennzeichnet, was ich anstrebe.

Meine verehrten Damen und Herren, ich hoffe, Ihnen klar gemacht zu haben, daß eine wesentliche Differenz zwischen meinen Anschauungen und denen der Herren Referenten nicht besteht. Das klar zu legen, mußte mir aber von Wert sein. Denn wenn ein Programm, wie ich es aufgestellt habe, von vornherein mit dem Makel behaftet wird: „es ist utopistisch, es kann nichts dabei herauskommen, es ist mit unerschwinglichen Kosten verknüpft“, — dann kann es nicht in dem Maße und mit der Schnelligkeit wirksam werden, wie ich es im Interesse der Geburts- und Wochenbettshygieine dringend wünschen muß. Mir liegt daran, Sie nicht mit solchem Urteil nach Hause gehen zu lassen! Im übrigen bitte ich Sie, die Thesen der Herren Referenten so, wie sie sind, unverändert anzunehmen, da sie ganz in meinem Sinne gestellt sind.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ehe ich weiter das Wort erteile, erlaube ich mir, noch mitzuteilen, daß zu dem Stapellauf sich noch nicht so viel Teilnehmer gemeldet haben, als Karten zu vergeben sind. Ich ersuche also diejenigen, die noch der Einladung Folge zu geben beabsichtigen, ihre Unterschrift baldigst abzugeben. Die wirklichen Karten zur Teilnahme können dann morgen, etwa um 11 Uhr, auf dem Bureau abgeholt werden.

Dann möchte ich noch daran erinnern, daß durch die Liebenswürdigkeit

verschiedener Kreise eine Anzahl von Postkarten zur Verfügung steht, die auf dem Bureau abzunehmen sind.

Das Wort hat der Herr Landeshauptmann Graf von Wintzingerode.

Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg): Ich werde mich an die 5 Minuten halten und nur wenige Bemerkungen machen. Vor allen Dingen spreche ich meinen Dank aus für die aufklärenden Worte des letzten Herrn Redners. Ich habe von vornherein auch in dem Irrtum geschwebt, daß es sich hier um einen Gegensatz handelt zwischen Asylpflege und Hauspflege. Vielleicht unterscheide ich mich in etwas von dem, was der letzte Herr Redner ausgeführt hat, insofern, als ich einen möglichst geringen Gebrauch von der Asylpflege gemacht sehen möchte, und zwar deshalb, weil ich vor dem Zusammenhalt der Familie, vor der Notwendigkeit, sie vor allen Dingen in allen Nöten des Lebens hoch zu halten, einen so großen Respekt habe, daß ich es nicht erleichtert sehen möchte, die Frau aus dem Hause herauszuschaffen und Zuflucht für sie in einem Asyl zu suchen, wenn sie nur irgendwie im eigenen Hause die nötige Pflege erhalten kann. Es muß das Denken und Streben eines jeden Familienmitgliedes und auch der Nachbarschaft sein, der Frau in ihrem kritischen Moment zu helfen und ihr auch nachher noch zur Seite zu stehen.

(Bravo!)

Wir haben uns schon mit der Notwendigkeit beschäftigt, die gelernte Pflegerin an die Stelle der Nachbarschaft treten zu lassen; — weshalb sind wir dahin gekommen, daß hier gar nicht die Rede ist von der Hilfe, die die Verwandten, die Nachbarinnen der Wöchnerin zu bringen haben? Ich habe das Princip wahren wollen, ich habe diese Frage noch einmal in den Vordergrund stellen wollen; und wenn wir die Hebammen bei der Ausbildung darauf mit verweisen und dazu anlernen könnten, daß sie eine geeignete Nachbarin der Wöchnerin anleiten und anweisen solle, wie sie ihre Hilfe zweckmäßig zu leisten habe, wenn wir in dieser Beziehung die Hebamme zur Mitwirkung bei Erfüllung einer tief ethischen Pflicht hinführen könnten, meine Herren, so würden wir in den Hebammeninstituten etwas leisten, was ebensoviel und mehr wert ist, wie der Handgriff.

Ich habe eigentlich von vornherein die Absicht gehabt, ein paar Bemerkungen noch zu machen in Bezug auf die Frage des Hebammenwesens und des Vorwärtskommens in Bezug auf die Ausbildung unserer Hebammen; lassen Sie mich aber nur auf zweierlei mich beschränken.

Ich bin dazu berufen, weil dem Landesdirektor der Provinzialverwaltung die Verwaltung der Hebammeninstitute untersteht; — wir haben die Hebammenlehranstalten in unserer Verwaltung und sind dadurch in der Lage, uns mit der Frage, die uns hier in dem Augenblick beschäftigt, auf das eingehendste befassen zu müssen. Wir haben lange Zeit darüber verhandelt und erwogen, welche Kursusdauer die zweckmäßigste sei für die Ausbildung der Hebammen. Es ist von dem Herrn Referenten in seinen gedruckten Ausführungen und ich glaube auch hier im Vortrage hervorgehoben worden, daß der Kursus nicht zu kurz sein dürfte; es ist da gesagt worden, daß er thatsächlich schwanke zwischen zwei

und neun Monaten, und möchte dem gegenüberstellen: er darf auch nicht zu lang sein. Verlängern Sie ihn über das Notwendige hinaus, so wird es Ihnen sehr viel schwerer werden, aus den Bevölkerungsschichten, aus denen die Hebammen sich heute noch rekrutieren müssen, die nötige Zahl von Bewerberinnen zu erhalten. Und was das Schlimmste ist, die Personen erschlaffen schließlich: die Kopfarbeit, die ihnen zugemutet wird, ist ihnen doch so etwas ungewohntes, daß es schwer ist, sie sehr lange darin festzuhalten. Außerdem aber muß darauf Rücksicht genommen werden, daß Sie es doch mit sehr verschiedenem Material in den einzelnen Landesteilen, selbst innerhalb einer Provinz, zu thun haben in Bezug auf die geistige Aufnahmefähigkeit für das, was die Personen lernen sollen. Ich kann Sie versichern, daß in der einen Anstalt man es für nötig hält, von langer Hand und allmählich vorzugehen, bei den grundlegenden Kenntnissen sich lange aufzuhalten, langsam, langsam vorzugehen, sodaß also schon mit der Beibringung der vorbereitenden Elementarkenntnisse viel Zeit vergeht, wogegen in anderen Teilen derselben Provinz ein sehr viel rascheres Vorschreiten möglich ist, eine größere Anspannung in der Natur der betreffenden Personen liegt. Also man kann nicht schablonenartig vorgehen, man muß darauf Rücksicht nehmen, wie die geistigen Fähigkeiten im Durchschnitt beschaffen sind, und kann darnach den Kursus etwas länger oder kürzer nehmen. Bei uns werden 5 Monate im allgemeinen als ausreichend angesehen; wir sind aber im stande, diejenigen, die in 5 Monaten das Ziel nicht erreichen, noch einen sechsten Monat da zu behalten. Großer Wert ist aber zu legen auf die Nachkurse; denn allerdings geht die in der Schulzeit erworbene Kenntnis mehr und mehr bei nicht genügender Praxis verloren.

Was nun den zweiten Punkt betrifft, den ich außerdem noch erwähnen wollte, so hat ihn ja der letzte Herr Redner zu meiner großen Freude betont, und ich hoffe, daß wenn die Herren Ärzte, die das hellste Auge für die Schäden im Hebammenwesen haben, sich der Sache annehmen, wir auch zum Ziel kommen werden: das ist nämlich die Frage, ob wir nicht wieder die Hebammenbezirke allgemein einrichten und die einzelnen Hebammen wie Beamte anstellen, also das Prinzip der Gewerbefreiheit in dieser Beziehung beschränken sollen. Meine Herren, wenn es Aufgabe ist, zur Hebung des Hebammenstandes doch auch dessen materielle Subsistenz zu sichern, so ist es notwendig, daß man es den Einzelnen möglich macht, sich so viel zu verdienen, daß sie wenigstens notdürftig davon leben können. Wenn ihnen aber an denjenigen Orten, wo sie vielleicht etwas verdienen können, dieser Verdienst durch die Konkurrenz weggenommen wird, so stellen Sie den Gemeinden oder Bezirken eine Aufgabe, an der sie erlahmen werden. Ich sehe einen tiefen Schaden bei allen unseren Bestrebungen für die Besserung der Lage des Hebammenstandes darin, daß in das notwendige Prinzip der Bildung von Hebammenbezirken, der behördlichen Anstellung von Hebammen hineingreift das Prinzip der Gewerbefreiheit, das nur störend auf jene Einrichtungen einwirkt.

Ich freue mich, daß diese Seite der Sache hier betont worden ist und wünsche ihr einen guten Fortgang bei unseren ferneren Bestrebungen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Geheimrat von Massow (Potsdam).

Geheimer Regierungsrat von Massow (Potsdam): Es giebt beinahe keinen größeren Unterschied zwischen Arm und Reich als auf diesem Gebiet. Denken Sie an die Geburt eines Kindes aus einem reichen Hause: da wird eine Pflegerin engagiert schon eine ganze Zeit vor der Geburt, dann wird mit einer Hebamme erster Güte die Verbindung hergestellt und außerdem kommt als Superintendentin noch die Schwiegermutter oder eine sonstige Verwandte ins Haus. Und nun ziehen Sie den Vergleich damit, wie das Kind auf dem Lande zur Welt kommt. Selbst bei wohlhabenden Bauern kennt man keine eigentliche Wochenpflege. Einmal findet mein Kreissekretär einen Bauern Vormittags um 11 Uhr im Bett liegen. Er fragt: „Mann, sind Sie denn krank, was fehlt Ihnen?" — „Ach nee Herr Kreissekretär", lautete die Antwort, „krank bün ick nich, äwers wat unse Mutter is, die het diese Nacht en Kind kregen und dat het mi so angrepen."

(Heiterkeit.)

Ja und wirklich im Nebenzimmer sitzt die Frau an der Wiege — sie ist aufgestanden und wartet das Kind, und er legt sich zu Bett. So beim Bauern, und wie wird die Wöchnerin bei der armen Bevölkerung auf dem Lande gepflegt? Überhaupt nicht.

Wenn heutzutage geschrien wird nach weiblichen Gewerbeinspektoren, so müssen wir rufen nach weiblichen Sanitätsinspektoren. Wir müssen von Kreiswegen Bezirkshebammen anstellen, die mit amtlichen Befugnissen ausgestattet werden und die übrigen Hebammen überwachen.

Auf keinem Gebiete dürfte die freie Liebesthätigkeit nützlicher mitwirken können, wie auf dem der Wöchnerinnenpflege. Aber dazu müssen unsere Frauen sie wirklich lernen. Die Nachbarinnenpflege auch von Reich zu Arm muß zur Pflicht der Frauen werden. Aber so, daß sie nicht Pfuschertum ist, sondern die Frauen sachverständige Helferinnen werden.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Jakstein (Potsdam).

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Damen und Herren! Auch ich bin der Auffassung, daß es zu jeder Zeit nötig ist, an das christliche Gesetz der Nächstenliebe auch in dem Sinne zu erinnern, daß es nachbarliche Pflicht ist, der in Not liegenden Frau zu helfen. Aber zwischen einem solchen frommen Wunsche und der Ausführbarkeit desselben liegt namentlich in unserer Zeit eine überaus große Kluft, die zu überbrücken wir am ehesten berufen sind, und es ist daher auf das dankbarste von meiner Seite zu begrüßen, daß uns eine Anregung hierzu gegeben ist.

Ich möchte nur bezüglich der Ausführbarkeit auf ein Hindernis hinweisen, und das liegt — um gleich das Ding beim Namen zu nennen — in unserer christlichen Diakonie, d. h. in den Diakonissenvereinen und sonstigen, den kirchlichen Einrichtungen sich anschließenden Instituten, welche nicht nur die Krankenpflege in der Anstalt und im Hause, sondern auch die Hauspflege übernehmen. Hierin machen wir die Erfahrung oder können wenigstens dem Zweifel Ausdruck geben, ob denn diese Diakonie wirklich den

Forderungen entspricht, die heute uns gegenüber geltend gemacht sind. Für mich wenigstens ist es ziemlich überraschend gewesen, daß einmal die Thätigkeit der Hebammen als so ergänzungsbedürftig bezeichnet worden ist, und daß zweitens die Bereitwilligkeit der Kommune, Hauspflege einzuführen, das Übel nicht vollständig beseitigt, sondern daß zwischen beiden noch die Sorge für die infolge ihrer Niederkunft kranke Frau, — eine besondere Wochenpflege — liegt. Für diese Wochenpflege fehlt es an Organen.

Ich frage nun aber: wo sollen die Organe gefunden werden, um diese Pflegerinnen auszubilden? Der gangbarste Weg ist ja zweifellos die Pflege der Wöchnerinnenasyle. Wir haben in Potsdam ein solches Asyl, das seinen Zweck vollständig erfüllt; wir haben aber auch ferner in unserem Krankenhause die Mithilfe des Hauses Bethanien. Und hier komme ich nun auf den Mangel, der zu beobachten ist und wohl auch andererseits beobachtet sein wird und auch im Referat des Herrn Sanitätsrat Dr. Hauser angeführt wurde: die Diakonissenhäuser sträuben sich mit aller Energie dagegen, außer dem eigenen Personal, den Schwestern, auch noch weltliche Krankenpflegerinnen auszubilden. Der greifbarste Einwand ist der, daß die Schwestern so überlastet sind, daß ihre Kräfte dazu nicht mehr ausreichen. Dann kommt ein anderer Umstand dazu, der sich hier schwer ausführen läßt, nämlich die Zugänglichkeit der Wöchnerinnen für die Diakonissen selbst — ich brauche das hier nicht weiter zu erörtern, man wird mich auch so verstehen.

Hier können einzelne Kommunen nicht helfen; wohl aber kann es eine sehr bedeutende Förderung sein, wenn unser Verein direkt mit den auszuwählenden Diakonissenhäusern oder katholischen Orden in Verbindung tritt, um sie zu bitten, iu unserem Sinne dahin zu wirken, daß ihre Hilfskräfte berechtigt werden, da, wo sie namentlich in Kommunalanstalten wirken, auch weltliche Pflegerinnen auszubilden. Diese Ergänzung ist nach meiner Ansicht immer notwendig, wenn wir auch eine freie Hilfsthätigkeit in den Vereinen voraussetzen können. Wo wir Vereinsbildungen vermeiden können, thun wir es alle herzlich gern, und ich glaube, gerade dieser Gegenstand ist dazu geeignet, um im Anschluß an kommunale Thätigkeit u. s. w. ausgebildet, als einem Verein überlassen zu werden. Und so spreche ich kurz die Bitte aus, daß es der Vorstand in Erwägung nehmen möge, ob zur Förderung der Ausführung der Grundsätze, die uns heute ans Herz gelegt sind, er es für angemessen hält, mit den bezeichneten Instituten in Verbindung zu treten und ihre Mitwirkung zur Ausführung der Sache sich zu sichern.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Sanitätsrat Dr. Brennecke (Magdeburg):

Sanitätsrat Dr. Brennecke (Mageburg): Ich möchte noch einmal unter voller Anerkennung der Notwendigkeit, in erster Linie die Wöchnerin im eignen Hause zu versorgen und zu pflegen, darauf hinweisen, daß es gar nicht angängig ist, eine Hauspflege wirksam zu üben, ohne gleichzeitig Wöchnerinnenasyle ins Auge zu fassen. Wie anders wollen Sie denn die Fülle von Pflegerinnen heranbilden, die wir überall in den Häusern für not-

wendig erachten? Ich weise auf unser Wöchnerinnenasyl in Magdeburg hin; wir haben da zur Zeit 25 Pflegerinnen, die nach Art eines Schwesternverbandes an die Anstalt angegliedert vorwiegend in der Stadt und in der Provinz arbeiten, aber auch weit über die Provinz hinaus in ganz Deutschland von uns begehrt werden. Wie anders als durch die Asyle kann dem von Jahr zu Jahr wachsenden Bedürfnis nach geschulten Wochenpflegerinnen entsprochen werden? Und dann noch eins. Bitte, bedenken Sie, daß bei den jetzigen Wohnungsverhältnissen der Armenbevölkerung die ethische Seite doch auch zu berücksichtigen ist; machen Sie sich klar, wie unendlich viel übervölkerte Wohnungen vorhanden sind; stellen Sie sich vor, daß da eine Entbindung, ein Wochenbett abgehalten werden soll. Je intensiver Sie sich bekannt machen werden mit den Wochenbettsnotständen, um so mehr werden Sie einsehen, daß es keine Übertreibung ist, wenn ich glaube und behaupte, daß in einigen Jahrzehnten vielleicht an 20 Prozent aller Entbindungen in Asylen stattfinden werden, — es sei denn, daß es Ihnen inzwischen gelingt, die Wohnungsfrage in befriedigender Weise zu lösen.

Vorsitzender: Ich schließe die Besprechung und gebe das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter Medizinalrat Dr. Hauser.

Berichterstatter Medizinalrat Dr. Hauser (Donaueschingen): Hochverehrte Anwesende! Ich werde zunächst nur allen Herren, die das Wort ergriffen haben, von meinem Standpunkte aus meinen Dank sagen, daß sie so vielfach das Thema erweitert haben.

Zunächst dem Herrn Kollegen Brennecke, der so liebenswürdig war, zu bemerken, ich hätte ihn als Utopisten hingestellt, möchte ich erwidern, daß das nicht der Fall ist. Ich habe durchaus die Zweckmäßigkeit seines Vorschlages anerkannt; ich wollte und möchte nur dagegen protestieren, daß es möglich ist, schon in der nächsten Zeit an das Ziel zu kommen, daß man auch auf dem Lande draußen und für das Land überall Wochenbettasyle errichtet. Ich bin seit 20 Jahren in der Landpraxis, — die Herren, die heute das Wort genommen haben, wohnen in Berlin, bezw. Frankfurt a. M. und Herr Brennecke in Magdeburg. Die Verhältnisse sind zu verschieden, und deshalb gestatten Sie mir, zu sagen: bauen Sie Asyle dort, wo Sie können, wo aber nicht, da helfen Sie auf dem von mir bezeichneten Wege nach! Eines schickt sich nicht für alle; und wenn Herr Brennecke nur Asyle bauen will und die Asyle für das allein und überall Richtige hält, so ist das nach seiner eigenen Ansicht eine Hyperopie, — allein auch die Hyperopie halte ich für einen pathologischen Zustand.

(Heiterkeit.)

Das Zweite, was ich noch sagen wollte, ist der Umstand, daß man eventuell mit den barmherzigen Schwestern oder Diakonissen keine Geschäfte machen kann. Das ist ganz richtig; es sind ja bekannte Gründe, die die Personen abhalten, sich mit der Wöchnerinnenpflege zu beschäftigen. Ich muß aber bemerken, daß auch ein medizinischer Grund vorliegt. Wir dürfen Kranken- und Wochenbett aus sanitären Gründen nicht vermischen; die Übertragung der Ansteckungsstoffe liegt zu nahe, und wir müssen die

Möglichkeit abschneiden, daß eine solche Übertragung erfolgt. Ich muß deshalb wieder darauf zurückkommen, daß nur geschulte Wochenbettpflegerinnen angestellt werden.

Auf die übrigen Einwendungen einzugehen, darauf kann ich verzichten und will ich nur noch meiner Freude Ausdruck geben, daß das Thema so vielfach und hoffentlich recht fruchtbringend hier erörtert worden ist.

Vorsitzender: Der Herr Korreferent Dr. Münsterberg verzichtet; wir kommen zur Abstimmung.

Ich habe bereits der Versammlung die Ansicht ausgesprochen, ohne Widerspruch zu erfahren, daß wir am einfachsten in der Weise vorgehen, daß wir das Amendement Sonnenberg zu dem Leitsatz 1 zuerst zur Abstimmung bringen, also die Einschaltung der Worte: „erkrankter Frauen und" vor dem Worte „Wöchnerinnen". Ich bitte also diejenigen Herren, die für diese Einschaltung sich aussprechen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Im Einverständnis mit Herrn Sonnenberg erkläre ich seine weiteren Amendements durch diese Abstimmung für erledigt.

Ich bringe jetzt die gesamten Leitsätze, drei an der Zahl, gemeinschaftlich zur Abstimmung, da eine Einzelabstimmung nicht verlangt wird und bitte diejenigen, welche den Leitsätzen zustimmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die überwiegende Mehrheit, wenn nicht Einstimmigkeit.

Wir gehen über zu Nummer 6 unserer Tagesordnung:

Fürsorge für schulentlassene Kinder.

Wie bereits mitgeteilt, hat der Herr Regierungsrat Falch aus Stuttgart, der das Referat übernommen hatte, leider ein solches nicht erstatten können, und ist auch heute nicht in der Versammlung anwesend: der Herr Mitberichterstatter Landgerichtsrat Dr. Felisch (Berlin) ist damit einverstanden, daß wir unter diesen Umständen keine Thesen zur Abstimmung bringen, weil durch das eine Referat der Gegenstand nicht erschöpft ist.

Ich gebe nunmehr dem Herrn Landgerichtsrat Dr. Felisch das Wort zu einer Ansprache an die Versammlung in dem Sinne, wie er sich schriftlich bereits geäußert hat.

Mitberichterstatter Landgerichtsrat Dr. Felisch (Berlin): Hochgeehrte Damen und Herren! Die soeben betonte Abwesenheit des Herrn ersten Berichterstatters bringt mich in die Lage, allein hier referieren zu müssen. Ich bin mir des Mangels, der sich aus dem Umstande ergiebt, daß die Versammlung nur auf mein Referat angewiesen ist, umsomehr bewußt, als dieses auf Wunsch des Herrn Vorsitzenden die allgemeinen Punkte nur berührt und hauptsächlich eine Specialfrage hervorgehoben hat, welche nur einen, allerdings sehr wichtigen Teil, nämlich die Waisenfürsorge, behandelt.

Wenn ich Ihnen meinen Dank dafür sage, daß Sie die Güte gehabt haben, mich, der ich morgen amtlich verhindert bin, hier zu sein, schon heute

zum Worte zu verstatten, so will ich diesen Dank dadurch bethätigen, daß ich jetzt mit kurzen Worten nur auf die allgemeinen Fragen eingehe, die Sie freilich von dem ersten Herrn Berichterstatter in umfassenderer und eingehenderer Weise gehört haben würden.

Meine Damen und Herren! Wenn der Vorstand auf die Tagesordnung setzt: „Die Fürsorge für schulentlassene Kinder", so meine ich, sind damit zwei Sätze ausgesprochen: erstens, eine Fürsorge speciell für die schulentlassene Jugend ist überhaupt notwendig, und zweitens, diese notwendige Fürsorge muß in einem weiteren Umfange gegenüber den augenblicklich bestehenden Verhältnissen stattfinden. Beides ergiebt sich unmittelbar aus der vorhandenen gesellschaftlichen Lage. Wenn wir uns aus dem Ende des Jahrhunderts in den Anfang desselben zurückversetzen, so sehen wir, daß die Jugendlichen, die aus der Schule heraus- und in das Leben hineintreten, aus einer Familie, in der sie als eigenes Kind oder als Halte- oder Pflegekind waren, oder aus einer Erziehungsanstalt wiederum in eine andere Familie kommen, sei es nun die eines Handwerkers oder eine andere, in der sie als Familienmitglieder gehalten werden. Wir haben nun allerdings auch heut glücklicherweise noch recht viel Kinder, die nach dem Verlassen der Schule und nach dem Wegfalle von deren Zucht in ihrer eigenen Familie bleiben können; wir haben auf der andern Seite aber eine außerordentlich große Zahl von Kindern, welche nicht wie früher in das patriarchalische Verhältnis zu einem Lehrmeister treten, sondern welche sozusagen auf das Pflaster des Lebens geworfen werden, um zu sehen, wie sie dort Ellenbogenbreite sich verschaffen. Man mag das Schwinden der patriarchalischen Zustände beklagen — zurückführen wird sie uns niemand. Das Rad der Kulturgeschichte läßt sich nicht rückwärts rollen, die sociale Entwicklung nicht hemmen. Wie können wir nun innerhalb des gegenwärtigen Zustandes der bürgerlichen Gesellschaft dazu Stellung nehmen, daß wir eine sehr erhebliche Anzahl schlecht oder gar nicht behüteter Jugendlicher in Jahren, in welchen es jenen an Einsicht und sittlicher Reife noch mangelt, mitten im Getriebe des Tages und nicht minder der Nacht mit ihren Lockungen und Schädigungen stehen sehen? Ich meine, es handelt sich darum, die Fürsorge, die wir für sie als notwendig erkennen, auch wirklich eintreten zu lassen, und zwar so, daß wir im Prinzip uns sagen, wir dürfen die heranwachsende Jugend auf keinen Fall ganz allein ihren Weg schon vom 14. Lebensjahre ab durchs Leben nehmen lassen, und daß wir in der Ausführung anknüpfen an die gegebenen Entwickelungszustände und ein System einrichten, das wir für unsere deutschen Verhältnisse als das beste bezeichnen müssen und nicht etwa von einer anderen Nation blindlings hierher übertragen.

Meine Damen und Herren! Wie wir nun die Fürsorge, welche Sie mit mir als das Ziel anerkennen, im einzelnen auch gestalten wollen, wie wir die hierfür einzuschlagende Arbeitsweise wählen mögen, immer wird es in einem ganz fest ausgeprägten Geiste geschehen müssen, in dem Geiste, den man präcisiren und predigen kann als den der beiden alten Evangelien, des uralten der Liebe, die nimmer aufhört, und des etwas neueren von dem Werte der persönlichen Arbeit. Jede Fürsorge für die Jugend in diesem Sinne wird willkommen sein und uns Vorteil bringen, mag sie von kirch-

lichen oder weltlichen Behörden oder von Einzelnen oder Vereinen ausgehen. Aber wir müssen andererseits doch bestimmte Prinzipien aus diesem Geiste der selbstlosen Menschenliebe herauslösen, nach denen wir arbeiten wollen; wir müssen uns sagen, daß Unterschiede zu machen sind nach Stadt und Land und darnach, ob die Eltern des Schulentlassenen noch leben oder nicht. In keinem Falle wird solche Thätigkeit von amtlichen Organen ausgehen dürfen. Wenngleich allerdings lebhaft zu wünschen ist, daß auch sie von dem durchdrungen sind, daß wir unsere Jugend nicht einfach in's Leben mit den Worten gehen lassen können: Du bist jetzt 14 Jahre alt und damit erwerbsfähig, so soll es doch nicht eine irgend wie geartete amtliche Körperschaft sein, welche sich ihrer annimmt, sondern die freie Liebesthätigkeit von sich selbst zusammenschließenden Vereinen.

Aber alle diese Thätigkeit freiwillig wirkender Menschenfreunde bedarf notwendigerweise einer Mitarbeit derjenigen Herren, welche in diesem Saale anwesend und die amtlichen Vertreter der hier in Frage kommenden Behörden sind. Denn wenn diese Fürsorge von Erfolg sein soll, kann sie der Mitwirkung der Schule, der Armenpflege oder des Gemeindewaisenrats unmöglich entbehren; es ist notwendig, daß diese Organe Hand in Hand gehen mit der freien Liebesthätigkeit. Die segensreichen Folgen werden gerade die Herren von der Armenverwaltung bald empfinden.

Haben wir Kinder vor uns, welche ihre beiden Eltern noch haben, so ist es ja sicher, daß eine Vereinsthätigkeit hier nur in beschränktem Umfange und nur in taktvoller Weise eingreifen kann. Wer auf diesem Felde arbeitet, muß klaren Blickes hinausschauen in das Leben und sich sagen: trotzdem die Eltern vorhanden sind, ist das doch eine Familie, neben der oder für die wir helfend zur Seite treten müssen, weil da Bedingungen vorhanden sind, welche, wenn sie sich ungehemmt weiter entwickeln, eine Schädigung des Gesamtwohles herbeiführen, welche es uns bedauern lassen, daß hier die elterlichen Rechte nicht aberkannt oder eingeschränkt werden können, welche zur Verwahrlosung, zum Elend, zum Verbrechen führen. Es ist oft für ein Kind viel schlimmer, einen Vater am Leben zu haben, wenn derselbe ein Trunkenbold und Müßiggänger ist, und eine Mutter zur Seite zu haben, wenn sie einen lasterhaften Lebenswandel führt, als wenn der eine oder andere Teil des Elternpaares nicht mehr am Leben wäre. Es muß also die Vereinsthätigkeit eine solche Familie herausgreifen und in verständnisvoller Weise es einzurichten wissen, daß diesen Eltern, diesem trunksüchtigen Vater, dieser schlechten Mutter gegenüber die Erfordernisse erfüllt werden, welche wir zur Förderung unseres Gemeinwohles als notwendig erachten.

Umfassender wird dann die Fürsorge, wenn ein Teil der Eltern, namentlich der Vater nicht mehr vorhanden ist. Haben wir es mit Waisen zu thun, so erfordern deren besonders geartete Verhältnisse und die Rücksichtnahme auf Vormund, Waisenrat und Vormundschaftsgericht eine von der sonstigen Vereinsarbeit abweichende Thätigkeit. Wir verstehen unter Waisen in dem freiwilligen Erziehungsbeirate für schulentlassene Waisen, den Ihnen mein schriftliches Gutachten vorführt, alle vaterlosen Kinder, mag der Vater tot sein, mag er die Mutter verlassen haben, mag das Kind außer der Ehe

geboren sein, oder der Vater sonst um das Kind sich nicht kümmern; item alle diejenigen Kinder, für die kein Vater sorgt. Es sind dies reichlich 10 % aller aus der Schule abgehenden Kinder. Sie sollen der Waisenfürsorge unterstehen; und ich meine, daß es notwendig ist, immer die Waisenfürsorgethätigkeit aus der andern auszuscheiden — nicht als würden immer zwei besondere Vereine gebildet werden müssen, aber daß innerhalb derjenigen Vereinigung, welche überhaupt die Fürsorge für die schulentlassene Jugend in die Hand nimmt, sich wenigstens ein Zweig heraushebt, der sich den Waisen speciell widmet. Schon deshalb muß man diese Fürsorge ganz vornehmlich in's Auge fassen, weil noch das ethische Moment hinzukommt, daß das die verlassensten aller Kinder ist. Ich habe mir erlaubt, in dem Referat, das Sie gedruckt in den Händen haben, zu entwickeln, wie in unserer Großstadt Berlin die Thätigkeit im Anschluß an die der Gemeindewaisenräte gegliedert wird, und wie die eigenartige Arbeit unserer Mitglieder im einzelnen beschaffen ist. Meine Damen und Herren! Mögen Sie ein System nehmen, welches Sie wollen: dasjenige, welches für uns das fruchtbarste ist, wird allemal das Pflegersystem sein, bei welchem wir also nicht als Grundstock nehmen diejenigen, die uns ihre Gold- und Nickelmünzen in den Opferstock hineinwerfen, sondern diejenigen, die durch ihre persönliche Thätigkeit, durch ihre Mitarbeit uns das wahre Element geben, auf dem allein eine solche Fürsorgethätigkeit entwickelt werden kann. Der Pfleger ist derjenige, welcher der Träger alles Fürsorgewesens ist: der Pfleger, der nicht als bezahlter, sondern als freiwillig sich anbietender Jugendfreund, dem Bedürftigen zur Förderung seines körperlichen, geistigen und sittlichen Wohles zur Seite tritt.

Und welches sind nun die Ziele, die zu erreichen sind? Jede Fürsorgethätigkeit, die für die Schulentlassenen speciell eintritt, muß sich sagen, daß schulentlassene Pfleglinge eine ganz besondere Kategorie innerhalb der in Betracht kommenden Jugend darstellen, daß die, welche die Schule hinter sich haben, in ihren Lebensjahren von 14 bis 18 eine Altersklasse bilden, auf welche einzuwirken unser Gesamtwohl außerordentlich fördern kann. Wenn sich also gerade dem Schulentlassenen eine besondere Fürsorgethätigkeit darbietet, so muß sie schon an die Zeit anknüpfen, wo das Kind sich noch in der Schule befindet, muß in verständig geregelter Art und Weise in Verbindung mit der Schulverwaltung treten, ehe das Kind in das Leben hineinschreitet, sodaß, wenn die Entlassung da ist, bereits ein Beruf für das Kind gewählt und für geordnete Verhältnisse gesorgt ist. Wir haben uns in Berlin mit der Schulverwaltung in Verbindung gesetzt und bekommen ein halbes Jahr vorher die Namen aller Waisenkinder — Waisen in unserem Sinne —, die nach einem Semester von der Schule abgehen. Ich halte dafür, daß auf Grund einer solchen amtlichen Mitteilung demnächst von seiten der Vereine, gleichviel ob der Vater lebt oder nicht, eine Thätigkeit notwendig eintreten muß, welche die Untersuchung zum Zwecke hat, ob der einzelne gemeldete Fall der Fürsorge bedarf oder nicht. Diese 'untersuchende Thätigkeit ist außerordentlich wesentlich, damit der Fürsorge niemand entgehen kann. Sind so die Fälle ausgeschieden, in welcher eine Hilfeleistung nicht notwendig ist, so ist für die übrigen, welche in Pflegschaft zu kommen haben, vor allen Dingen werkthätige Unterstützung durch Herbei-

führung einer geeigneten Berufswahl geboten. Wenn wir heutigen Tages die Kinder bloß deshalb Schuhmacher oder Schneider werden lassen, weil gerade der Nachbar eine offene Stelle hat, so zwängen wir Kinder in Verhältnisse hinein, die gar nicht ihren individuellen Neigungen entsprechen, und bewirken so, daß die Zahl der Unzufriedenen größer sein muß, als sie dann ist, wenn die Berufswahl richtig geleitet wird. Wie im einzelnen die Berufswahl durch einem Verein sich herbeiführen und ausgestalten läßt, ist in meinem Gutachten eingehend dargelegt worden.

Es ist ferner notwendig, daß auch thatsächlich für Stellen gesorgt wird, in welchen die Kinder in Gemäßheit der getroffenen Berufswahl ein Unterkommen finden. Wenn Leute aus unseren Umgangskreisen und überhaupt Gebildete sich bereit erklären, solche Stellen zu beschaffen, so stellt sich insgemein heraus, daß die zu überwindenden Schwierigkeiten nicht sehr beträchtlich sind. Es empfiehlt sich in jedem Falle, daß eine ärztliche Untersuchung darüber stattfindet, ob das Kind auch seiner körperlichen und geistigen Entwicklung gemäß im stande ist, gerade in dem Fache eine Stelle zu bekleiden, welches für dasselbe ausgesucht ist. Die Herren Ärzte pflegen derartigen Bitten gegenüber sehr entgegenkommend zu sein.

Haben wir so für die Berufswahl und eine genügende Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstelle gesorgt, so wird es sich weiter darum handeln, daß ein solcher Menschenfreund, der als Pfleger sich gemeldet hat, seinem Pflegling für mindestens die nächsten vier Jahre in allen Lebenslagen zur Seite tritt und, so gut es geht, den Vater, der nicht mehr lebt oder sich nicht eingehend um das Kind zu kümmern im stande ist, zu ersetzen versucht — soweit überhaupt ein Mensch durch einen anderen ersetzt werden kann. Das muß sich auf leibliches und geistiges Gebiet, auf Hebung der Intelligenz und des Charakters erstrecken und bedingt sowohl eine Berücksichtigung der in Betracht kommenden allgemeinen Verhältnisse wie der besonderen des einzelnen Pfleglings. Mit anderen Vereinen und Körperschaften sind seitens des Fürsorgevereins Beziehungen anzuknüpfen, um Vergünstigungen für den Besuch von Fach-, Fortbildungs-, Haushaltungs- und anderen Schulen auszuwirken, der Spartrieb ist zu wecken, eine verständige Ausnutzung der freien Zeit anzustreben und mit Umsicht und Hingebung auf eine harmonische Entwicklung der Persönlichkeit hinzuarbeiten.

Das sind die Grundzüge, die mir auf dem Gebiete der Fürsorge für die schulentlassene Jugend notwendig erscheinen. Jede Vereinigung, die an ihre Verwirklichung geht, wird sie im einzelnen abändern. Namentlich wird, wenn bestimmte Glaubensgemeinschaften nur für ihre Angehörigen thätig werden, die Betonung des religiösen Momentes mit in den Vordergrund treten, während eine Vereinigung, welche, wie es mir richtiger erscheint, alle Konfessionnen, Berufsstände und Parteigruppierungen vereinigt, diese Fragen ihrem Pfleger und der verständigen Beurteilung des Einzelfalles überlassen muß.

Schauen wir aus den Städten aufs Land, so wird sich dort eine Fürsorge in erster Reihe durch die Gemeindewaisenräte oder Gemeindevorsteher ermöglichen lassen; oder man kann Kreisorganisationen schaffen, um demnächst von diesen Centralstellen aus die einzelnen in Betracht kommenden Menschen-

freunde in den verschiedenen Orten in Bewegung zu setzen, die sich dann für den einzelnen Pflegling zu interessieren haben. Für die Waisenfürsorge speciell hat eine lebhafte Bewegung von Berlin aus ihren Ausgang genommen und wird jetzt hinausgetragen in die Lande. Unser erster stellvertretender Vorsitzender des Berliner freiwilligen Erziehungsbeirates für schulentlassene Waisen, Herr Lehrer Pagel, hat eine Studienreise durch Deutschland gemacht, und es haben sich jetzt bereits an 25 bis 30 Orten Komitees zusammengethan, welche nach Art und Weise des Berliner Erziehungsbeirates der schulentlassenen Jugend an die Seite zu treten gewillt sind. Es wird dann jedenfalls ein Centralverband begründet werden, der die Bestrebungen anderer Vereine, welche jetzt das Wohl der schulentlassenen Jugend bereits verfolgen, aufsucht, fördert und mit einander verknüpft; Verbindungen aller Art müssen angestrebt werden, und man muß unter Hintansetzung aller persönlichen Gefühle opferbereit für das große Ziel eintreten, unserem Vaterlande eine frohe, glückliche, arbeitslustige und tüchtige Jugend mit erziehen zu helfen. Vieles muß hierfür noch geschehen, auch von Seiten der amtlichen Organe. Gar manche Gemeindewaisenräte müssen geradezu aufgerüttelt werden, manche Stadt muß die Leistungen für die ihrer Verwaltung unterstellten Waisen erhöhen. Die Erleichterungen für die Armenpflege sind beträchtlich. Tritt eine planmäßige Fürsorge für die schulentlassene Jugend ein, so vermindert sich die Verwahrlosung und der Müßiggang, das Laster und das Verbrechen, und der zum ordentlichen Bürger heranreifende Jüngling, das zur Arbeit geschickte und für den Hausstand vorbereitete Mädchen fallen der Armenpflege nicht zur Last.

Meine Herrschaften, wenn die Zeit es mir nicht gestattet, mehr zu sagen, so seien Sie überzeugt: ich hätte noch gar vieles auf dem Herzen und bin tief davon durchdrungen, daß hier eine sociale Aufgabe vor uns liegt, welche nicht vernachlässigt werden darf, wenn nicht der schlimme Ruf, der durch die Lande geht, daß unsere Jugend immer mehr verdirbt und verroht, noch mehr an Begründung in den Thatsachen des täglichen Lebens bekommen soll, als es ohnehin heute schon der Fall ist. Wenn man wie ich lange in Strafsachen thätig gewesen ist, so hat man den schlimmsten Teil unserer Jugendlichen unter den Händen gehabt, der auf den Weg des Verbrechens getreten ist, und der durch das Anwachsen der kriminellen Energie uns so außerordentlich schwere Sorgen bereitet. Wir werden hier in diesem Saale einig sein, daß alle die Bestrebungen außerordentlich förderns wert sind, denen der Engländer die Devise gegeben hat: to seak and to save which was lost. Aber noch viel wichtiger ist, daß wir unsere Jugend nicht erst verwahrlosen lassen, sondern unsere fördernde und stützende Hand schon vorher ausstrecken und als Helfer und Pfleger ihr an die Seite treten, damit nicht erst das Kind in den Abgrund hinabstürzt, sondern auf der Straße des Rechts und der Sitte bleibt, um als gutes und tüchtiges Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zum Heile der Gesamtheit wirken zu können.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Direktor des Königlich preußischen statistischen Bureaus, Geheimer Oberregierungsrat Blenck.

Direktor des Königlich preußischen statistischen Büreaus, Geheimer Ober-Regierungsrat **Blenck** (Berlin): Meine geehrten Damen und Herren! Der Beifall, den Sie soeben dem Herrn Berichterstatter gespendet haben, ist uns sicher allen aus vollem Herzen gekommen. Indessen halte ich, wie unser verehrter Herr Vorsitzender schon angedeutet hat, die Frage noch nicht für ganz spruchreif. Umsomehr glaube ich, Ihnen einen hier einschlagenden Vorgang nicht vorenthalten zu sollen, der zur Klärung des Gegenstandes mit beitragen wird und uns zeigt, daß auch aus anderen Kreisen ganz nach demselben Ziele hin gearbeitet wird und schon vor längerer Zeit gearbeitet worden ist. Der Verein zur Förderung des Gewerbefleißes, dem ich angehöre, hat im Mai 1889 auf Grund eines Vortrages, welchen der damalige Eisenbahn-Maschineninspektor, jetzige Eisenbahndirektor Garbe über „das Lehrlingswesen in Industrie und Gewerbe" gehalten hat, diese Angelegenheit seinem Technischen Ausschuß zur weiteren Besprechung überwiesen. Der Technische Ausschuß setzte zur Erledigung dieses Auftrags eine Kommission von neun seinen verschiedenen Abteilungen entnommenen Mitgliedern ein, an deren Spitze ich trat. Diese Kommission, welcher auch das Mitglied unseres Central-Ausschusses Regierungsrat Evert angehört, hat nach der emsigen Arbeit von einem vollen Jahre, während dessen sie wiederholt zusammentrat und ein reiches Material aus fast allen deutschen Staaten gesammelt hat, der Vollversammlung am 5. Mai 1890 berichtet und hat diesen gedruckt vorliegenden Bericht, in welchem unter zehn Nummern alle hier einschlagenden Fragen erörtert sind, mit zwei Leitsätzen geschlossen, deren zweiter Teil später, da die Besprechung des Gegenstandes auf einen anderen Tag verlegt werden mußte, etwas verändert bezw. erweitert wurde. Ich darf bemerken, daß wir von vornherein vor der doppelten Frage standen: ob wir die Untersuchung der unterrichtstechnischen Seite der Frage, die ja nach dem Thema sehr nahe gelegt war, oder ob wir ihre socialpolitische oder, wenn Sie wollen, socialethische Seite als die Hauptaufgabe ansehen sollten. Wir haben davon Abstand nehmen müssen, der unterrichtstechnischen Seite zu folgen; wir haben vielmehr geglaubt, nach jener zweiten Seite eine Anregung dahin geben zu müssen, daß wir unsere Leitsätze in bestimmte socialethische Gedanken und Forderungen zusammenfaßten, und ich werde mir erlauben, da die Zeit heute schon sehr knapp ist, ich sonst auch leicht in die Lage käme, die Frist von fünf Minuten zu überschreiten, Ihnen diese Leitsätze, die am 2. Juni 1890 zu einer eingehenden Erörterung im Vereine zur Beförderung des Gewerbfleißes geführt haben, mitzuteilen. Sie werden sehen, daß wir uns vollständig mit dem sehr verehrten Herrn Vorredner im Einklange befinden. Der **erste Leitsatz** lautete:

Ein immer wachsender Teil der gewerblichen Jugend und auf diese Weise schließlich die Mehrheit der handarbeitenden Klassen überhaupt ist durch die Unzulänglichkeit der ihnen gegenwärtig gewährten gewerblichen wie allgemeinen Bildungs- und Erziehungsmittel, verbunden mit einer verfrühten wirtschaftlichen Unabhängigkeit, der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt und droht zu einem ebenso gefährlichen wie ungesunden Bestandteile des Volkes zu werden.

Der **zweite Leitsatz** hatte ursprünglich folgende Fassung:

Die Schaffung geeigneter Anstalten und Vorkehrungen dagegen, insbesondere die Förderung des gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulwesens, die Verbesserung der Fabrik- und Werkstattlehre, sowie überhaupt die Maßnahmen zu besserer Bildung, Erziehung und Inzuchthaltung der heranwachsenden Gewerbejugend gehören zu den wichtigsten und dringendsten Aufgaben der Gegenwart, so daß bei dem Versuche ihrer Lösung auch erhebliche Schwierigkeiten und Kosten nicht gescheut werden dürfen.

Dieser Leitsatz wurde jedoch, wie schon angedeutet, da inzwischen Besprechungen mit verschiedenen Mitgliedern des Vereins stattgefunden hatten, insbesondere auch mit solchen, welche die unterrichtstechnische Seite der Frage etwas mehr betont haben wollten, dahin abgeändert und erweitert, daß er folgenden Wortlaut erhielt:

„Die Maßnahmen zu besserer Bildung, Erziehung und Inzuchthaltung der heranwachsenden Gewerbejugend gehören zu den wichtigsten und dringendsten Aufgaben der Gegenwart, so daß bei dem Versuche ihrer Lösung auch erhebliche Schwierigkeiten und Kosten nicht gescheut werden dürfen. Im einzelnen ist hier anzustreben:

1. die Verallgemeinerung des Sparzwanges für minderjährige Arbeiter, nötigenfalls durch Gesetz;
2. die weitere Verbreitung der Fortbildungsschulen, deren obligatorische Einführung außer durch Ortsstatut und durch Anordnung der Staatsbehörde muß erfolgen können;
3. Die weitere Entwicklung des fachgewerblichen Unterrichts- und Lehrwesens, insbesondere durch staatliche und gemeinschaftliche Zuschüsse;
4. die Einrichtung ständiger Specialorgane für die Beaufsichtigung und Förderung des Lehrlingswesens. Mit Hilfe dieser Organe ist insbesondere von Fall zu Fall und je nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen, der weitere Ausbau derjenigen Einrichtungen in Angriff zu nehmen, welche wie das Lehrlingsprüfungswesen, der Gang der Lehrlingsausbildung u. s. w., der Regelung durch allgemein bindende Vorschriften zu große Schwierigkeiten bereiten.“ .

Ich glaube, meine Damen und Herren, Sie können diesen Sätzen vollständig zustimmen; denn die thatsächlichen Verhältnisse, die dadurch hervorgerufen werden, daß eine förmliche Schrankenlosigkeit und Ungebundenheit bei der von der Familie losgerissenen Jugend ist, daß außerdem ihre materielle Lage — und nebenbei in einem Alter, wo die jungen Leute den Wert des Geldes noch nicht zu beurteilen wissen — bereits eine solche ist, daß sie, besonders als ungelernte Arbeiter, später von ganz denselben Einnahmen eine Familie erhalten sollen —, ich sage, die Verhältnisse bedeuten eine Gefahr, der wir mit allen Kräften entgegenarbeiten müssen. Ich kann nur von Herzen wünschen, daß die Bestrebungen, denen hier heute von verschiedenen Seiten das Wort geredet ist — und wir können noch auf andere Seiten hinweisen — endlich auf gesetzgeberischem Wege und mit gesetzlicher Unterstützung zum Ziele führen mögen. Ich gestatte mir, jenen Kommissions-

bericht und die beiden Sitzungsprotokolle, aus denen sich der Gang der Verhandlungen ergiebt, unserem Herrn Vorsitzenden zu überreichen. Vielleicht kann der Inhalt dieser Drucksachen bei der weiteren Behandlung des Gegenstandes noch verwertet werden.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Dr. Münsterberg (Berlin).

Bürgermeister a. D. Dr. Münsterberg (Berlin): Ich habe rein formell zwei Worte zu sagen wegen der Behandlung des Gegenstandes. Wie schon der Herr Vorsitzende andeutete, ist der erste Herr Referent ausgefallen, und daher die Sache nur nach einer Seite und mit besonderer Beziehung auf eine große, ja die größte Stadt beleuchtet worden. Man ist daher, und zwar nicht bloß im Ausschuß, sondern auch in den Kreisen unserer Mitglieder der Überzeugung, daß dieser Gegenstand, der vielleicht zu den wichtigsten gehört, die wir überhaupt je behandelt haben und behandeln können, durch ein Referat nicht genügend geklärt ist, und es daher erwünscht ist, heute nicht zur Annahme von Leitsätzen zu gelangen, wie sie von dem Herrn Referenten vorgeschlagen sind. Ich entspreche einem persönlichen Bedürfnis, wenn ich — und ich darf annehmen, auch im Namen der Versammlung — dem Herrn Referenten meinen Dank ausspreche für seine überzeugenden Ausführungen, die in ungewöhnlichem Maße auf Sachkunde beruhen. Ich darf ihm als einem Kollegen im Vorstand dieses Berliner Vereins aussprechen, daß es ihm zu verdanken ist, wenn die Bewegung nicht nur Wurzel gefaßt hat, sondern mit organischem Leben erfüllt ist, und ich glaube, daß wir alle mit lebhafter Befriedigung von der Bewegung Kenntnis genommen haben. Das darf uns aber nicht verhindern, auch die andere Seite, die wir vertreten müssen, hier zum Worte kommen zu lassen, und so wird sich eine Resolution rechtfertigen, die dahin lautet:

> Die Versammlung nimmt mit lebhaftem Interesse von dem vorliegenden Bericht Kenntnis, erachtet aber den Gegenstand im Verhältnis zu seiner außerordentlichen Wichtigkeit noch nicht nach allen in Frage kommenden Richtungen für genügend geklärt und beschließt deshalb, die Sache zur erneuten Erwägung an den Centralausschuß zurückzuverweisen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Pastor Schlosser (Gießen).

(Derselbe verzichtet.)

Das Wort hat Herr Pastor Dr. Koch, Direktor der inneren Mission zu Leipzig.

Pastor Dr. Koch (Leipzig), Direktor der inneren Mission: Meine Herren, nur ein paar Worte. Es ist eben gesagt worden, daß die vorliegende Frage vielleicht die wichtigste sei, die bisher den Verein beschäftigt hat. Die Frage nach der Fürsorge für die schulentlassende Jugend. Unsere Jugend ist vom 14. bis 20. Jahre in einer eigentümlichen Lage: mit dem 14. Jahre kommt sie aus der Zucht der Schule, und mit dem 20. Jahre tritt sie, die männliche, unter die Zucht des Militärs, aber innerhalb dieser Zeit ist sie jetzt meist ohne Zucht und wird dadurch zuchtlos. Es ist eben hervor-

gehoben worden, daß noch einmal diese Frage auf die Tagesordnung gesetzt werden soll; da möchte ich die Herren, die sich mit der Sache beschäftigen, ersuchen, sich mit den Arbeiten der inneren Mission vertraut zu machen, welche bisher in sehr energischer Weise für die Jugend gesorgt hat in ihren Lehrlingsverbänden, Jungfrau- und Jünglingsvereinen, Herbergen zur Heimat, Dienstbotenherbergen u. s. w. Wenn dieser Verein, welcher so segensreich nach vielen Richtungen gewirkt hat, mit unserem Verein sich in der Liebesarbeit verbindet, so wird immer mehr der Segen der Liebe, der dieser Verein dient, und der wir auch dienen, unserem Volke zu gute kommen. — Also hoffentlich das nächste Jahr!

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Da ein Widerspruch gegen die vom Herrn Dr. Münsterberg vorgeschlagene Resolution von keiner Seite erhoben ist, — darf ich annehmen, daß die Versammlung mit derselben einverstanden ist.

Ich ersuche die Herren, morgen um 9 Uhr pünktlich zur Stelle zu sein, und schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

Zweite Sitzung.

Freitag, den 24. September 1897,
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Ich eröffne die zweite Sitzung der 17. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Der Korvettenkapitän, Herr Harms, beabsichtigt im Auftrage Seiner Excellenz des Herrn Staatssekretärs des Reichsmarineamts Kontreadmiral Tirpitz die Versammlung zu begrüßen. Der Herr Korvettenkapitän Harms hat das Wort.

Korvettenkapitän mit Oberstleutnantsrang Harms (Berlin): Meine Herren, im Namen und im Auftrage meines Herrn Chefs, Seiner Excellenz des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes Kontreadmiral Tirpitz, habe ich die Ehre, Sie heute zu begrüßen und darauf hinzuweisen, daß Seine Excellenz Ihre Verhandlungen mit regem Interesse verfolgt, und daß er denselben einen günstigen Erfolg in jeder Beziehung wünscht. Wenn diese Begrüßung etwas zu spät kommt, so wollen die Herren dies entschuldigen; es liegt das an einer Kollision der verschiedenen dienstlichen Aufgaben, die sich hat nicht vermeiden lassen.

Ferner wollen die Herren entschuldigen, daß das Reichsmarineamt durch seinen Vertreter hier sich nicht länger sehen läßt, Ihnen nur eine ganz kurze Zeit widmen kann; denn dasselbe, was gestern galt, gilt auch heute: es liegen andere Dienstaufgaben vor, die berücksichtigt werden müssen.

Meine Herren, es wird Ihnen, namentlich denjenigen Herren, die mit dem inneren Betriebe und der Organisation einer Kriegsmarine weniger vertraut sind, vielleicht auffallend erscheinen, daß Seine Excellenz ein so reges Interesse an Ihren Verhandlungen nimmt. Dem gegenüber darf ich vielleicht darauf hinweisen, daß die Marineverwaltung 14 000 Arbeiter und darüber beschäftigt. Das ist eine Zahl von Arbeitern, die annähernd $^2/_3$ so groß ist, wie das gesamte andere Personal der Marine, also das gesamte aktive Personal der Marine einschließlich sämtlicher Beamten. Ferner haben diese Arbeiter an Frauen und Kindern schätzungsweise 40 000 Angehörige, die auch, ebenso wie die Arbeiter, aufs engste mit dem Wohl und Wehe der Marine verknüpft sind.

Von diesen 14 000 Arbeitern werden in Kieler und Friedrichsorter Instituten etwa 6000 beschäftigt. Daraus erwächst für die Marineverwaltung die Pflicht, mit den Bestrebungen, die von Ihnen verfolgt werden, Fühlung zu nehmen; hier am Orte hat sich das von selbst dadurch entwickelt, daß die örtlichen Behörden hier mit der Ihnen allen bekannten vorzüglichen Gesellschaft der freiwilligen Armenfreunde in Verbindung getreten sind, insbesondere mit den Anstalten für Krankenpflege und Arbeitsnachweis; aber auch andere Berührungspunkte giebt es. Ebenso wie nun an der örtlichen Stelle hier sich eine Verbindung, eine Fühlungsnahme zwischen der genannten Gesellschaft und den örtlichen Marinebehörden ganz von selbst entwickelt und sich als zweckmäßig erwiesen hat, so gilt das auch im großen und ganzen für die Marineverwaltung gegenüber dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Die Bestrebungen, die Seine Excellenz verfolgt, den Nöten, die sich zeigen, zu begegnen, kann man vielleicht dahin zusammenfassen, daß es unser Ideal ist, dahin zu kommen, Ihre Thätigkeit wenigstens für den Bereich der Marineverwaltung überflüssig zu machen. Denn das kann keine Frage sein: wenn wir Ihre Bestrebungen nicht mehr brauchen, dann sind wir sozusagen fein heraus. Das ist ein Ideal, das in absehbarer Zeit nicht zu verwirklichen ist, immerhin ist die Marineverwaltung bestrebt, diesem Ideale sich etwas zu nähern. Wir haben aus dem Grunde die Krankenkassen derart organisiert, daß sie über das Maß der gesetzlichen Mindestleistungen wesentlich hinausgehen, — was Sie interessieren wird namentlich nach der Richtung hin, daß freie ärztliche Behandlung und Arznei auch für die Familienangehörigen schon seit dem Bestehen der Krankenkasse, nicht erst seit der Novelle von 1892, vorgesehen ist. Ferner reichen, wie Sie alle wissen, die socialen Gesetze keineswegs aus, um allen Notlagen gegenüber gewappnet zu sein, und es existieren Arbeiterunterstützungskassen, die dazu bestimmt sind, in diese Lücke einzuspringen. Diese Kassen feiern demnächst ihr 25 jähriges Jubiläum; es ist also nicht etwa eine neue Einrichtung, sondern sie ist wesentlich älter als unsere Socialgesetzgebung. Die Mittel, die in der Kasse sind, sind nicht unbeträchtlich und es sind im letzten Jahre reichlich 200 000 Mk. im Bereiche der Marineverwaltung für derartige Zwecke ausgegeben worden. Die Hauptzwecke sind einmalige Unterstützungen, dann laufende Unterstützungen der Witwen und Waisen; und das ist, wie wir wohl ohne weiteres Alle zugeben werden, ein sehr wichtiger Punkt.

Die Hauptaufgaben der Marineverwaltung liegen nun allerdings auf einem ganz anderen Gebiet als dem eben skizzierten, und es ist daher auch nicht möglich, daß die Marineverwaltung alle die einzelnen Wohlfahrtsbestrebungen gewissermaßen aus sich selbst entwickelt, sondern es ist erforderlich, daß sie derartige Bestrebungen hervorragender Körperschaften 2c. verfolgt, um an ihnen zu lernen, daß sie gewissermaßen — wenn ich mich so ausdrücken darf — die Rolle einer Biene spielt, die den Honig aus den Blüten saugt.

Wir müssen das, was Sie entwickelt haben, und was in Ihren Versammlungen, bei denen sich die hervorragendsten Leute auf diesem Gebiete mit ihren großen Erfahrungen treffen, als Extrakt dieser Erfahrungen niedergelegt wird, zu Nutze zu machen suchen, soweit es unsere Verhältnisse gestatten.

Sie werden daraus ersehen, meine Herren, daß das Interesse Seiner Excellenz auch ein gewisses selbstsüchtiges ist, allerdings eine Form der Selbstsucht, der Sie Ihre Anerkennung wohl nicht versagen werden. Seine Excellenz kann deshalb nur wünschen, daß Ihre Arbeiten reiche Früchte tragen mögen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Korvettenkapitän Harms im Namen des Vereins für die interessanten Mitteilungen, die er uns gemacht hat, und für die liebenswürdige Begrüßung, die er uns zu Teil werden ließ.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Vorsitzende des Ortsausschusses, Stadtrat Schmidt.

Stadtrat Schmidt (Kiel): Meine verehrten Herren! Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, daß heute Nachmittag um 3 Uhr die Besichtigung der Kaiserlichen Werft gestattet ist. Die Herren Stadtverordneten Dehnke und Möller werden so freundlich sein, die Herren bis zur Pforte zu führen, wo dann eine kaiserliche Führung eintreten wird. Um 2½ Uhr belieben die Herren sich im Hotel Wilhelminenhöhe in Gaarden zu versammeln.

Gleichzeitig zwischen 2 und 4 Uhr kann die Besichtigung unseres städtischen Armen- und Krankenhauses am Kronshagener Wege stattfinden; dort wird Herr Professor Hoppe-Seyler die Führung übernehmen.

Vorsitzender: Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Stadtrat Ludwig-Wolf.

Geschäfts- und Kassenführer Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochverehrten Herren! Ich habe gestern übersehen, hier bekannt zu geben, daß diejenigen geehrten Herren, welche die Mitgliedschaft des Vereins zu erlangen wünschen, gebeten sind, draußen beim Bureau ihre Namen anzumelden; sie werden daselbst dann das Weitere erfahren.

Vorsitzender: Wir treten in die Tagesordnung ein.

Der nächste Gegenstand unserer Verhandlungen betrifft:

Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Beigeordnete Dr. Kayser (Worms).

Berichterstatter Beigeordneter Dr. Kayser (Worms): Hochverehrte Damen und Herren! Es ist eine auffallende Thatsache, daß der Arme kaum Kredit hat, ein Stück Brot zu kaufen, daß er aber den Mietzins erst dann zu zahlen braucht, wenn er nach Wochen und Monaten zu einer Summe herangewachsen ist, die einen namhaften Teil des Jahreseinkommens darstellt.

Dem Vermieter ist es ja bequem, die Miete in einem größeren Betrage und zu einer für ihn passenden Zeit zu empfangen und der Mahnungen und Beschwerden des Mieters überhoben zu sein. Ist der Mieter leichtsinnig,

so ist ihm dies gleichgültig; ist er nicht leichtsinnig, — was konnte es ihm helfen! Stand doch von jeher bei kleineren Wohnungen das Verhältnis von Angebot und Nachfrage zu Ungunsten des Mieters.

Wie erklärt sich solche Kreditgewährung?

Das unbeschränkte Zurückbehaltungsrecht des Vermieters machte das scheinbar Unmögliche wirklich. Wußte doch der Hauswirt, daß es die Armenverwaltung nicht zum Äußersten kommen lassen konnte; stand doch auch die Armenverwaltung derart unter dem Druck der bevorstehenden Kahlpfändung, daß sie die rückständige Mietschuld fast wie eigene Schuld ansah. So ist es denn begreiflich, wenn Unterstützungsfälle entstanden sind, bei denen die Verhütung einer rückständigen Mitschuld in den Vorder- und der wichtige Grundsatz der Erhaltung und Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit in den Hintergrund getreten sind. Sobald die Befürchtung der Armenverwaltung bekannt wurde — und bekannt mußte sie alsbald werden —, war die Stellung der Vermieter gestärkt, und die Verwaltung befand sich auf einer abschüssigen Bahn.

Man kann einem Armen zur Deckung seiner Mietschuld Geld bewilligen und ihm überlassen, selbst die rückständige Miete dem Vermieter zu überbringen. Man kann umgekehrt ohne eine besondere Bewilligung der Mietschuld von der Geldspende einen dem Mietzins entsprechenden Betrag abziehen, der durch die Organe der Armenverwaltung unmittelbar an den Vermieter gezahlt wird. Wir müssen also bei jedem Unterstützungsfall die Frage aufwerfen: empfängt der Vermieter den Zins aus der Hand der Pflegeorgane oder aus der Hand des Armen? Findet „unmittelbare Mietzahlung" statt oder nicht?

Von 178 Armenverwaltungen — denn auf diese Zahl sind die mir zugekommenen Mitteilungen bis jetzt angewachsen — findet bei 41 unbedingt „unmittelbare Mietzahlung" statt, bei den übrigen 137 nur, falls notwendig oder überhaupt nicht.

Wer für unbedingt „unmittelbare Mietzahlung" ist, glaubt offenbar den Zweck anders nicht erreichen zu können. Sie hat jedoch drei wohl unbestrittene Nachteile.

1. Die Armenpflege soll erzieherisch wirken; mit Ausnahme von vielleicht älteren Leuten sollen alle möglichst bald wieder aus der Pflege entlassen werden, die Armenpflege soll nicht erblich werden; der Arme ist oft nur moralisch krank. Es ist wichtig, ihm die Selbständigkeit bald wiederzugeben und zur Führung der Hauswirtschaft die eignen Kräfte des Armen in Thätigkeit zu erhalteu. In der wirtschaftlichen Unzuverlässigkeit liegt oft der Keim zum häuslichen Zwist, zur Vernachlässigung der Kinder, und zu einer Kette von Übeln.

2. Es sind aber Fälle möglich, wo der Betrag nützlicher für eine dringende Ausgabe verwendet und die Miete später bezahlt werden könnte.

Bei einbrechender Kälte will der Arme vom Pfandhaus die Winterkleider auslösen; er erhält Aufforderung zur Zahlung von sechs Mark Geldstrafe, welche im Fall der Uneinbringlichkeit mit drei Tagen Haft zu verbüßen sind; er ist Konfektionsschneider und kann die nahezu fertigen Sachen nicht abliefern, wenn er nicht Garn kaufen und sein Zimmer heizen kann. Hier

kann ein unberechenbarer Nachteil entstehen, wenn nicht die Möglichkeit besteht, zuerst für die dringendsten Ausgaben zu sorgen. Die „unmittelbare Mietzahlung“ entzieht diese Möglichkeit für einen erheblichen Teil der Unterstützung, vielleicht sogar für die ganze Unterstützung.

3. Der Arme wird in seinem Selbstgefühl unnötig verletzt und dem Hauswirt gegenüber bloßgestellt. Der Hauswirt wird ihn nicht als vollberechtigten Mieter ansehen.

Aber können wir nicht dem Armen auf einfache Weise die Mietzahlung erleichtern? Ja, durch Abkürzung der Mietzahlungsfristen. Die langen Fristen sind nach Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts des Vermieters überlebt; an dem morschen Bau braucht man nur zu schütteln, so bricht er zusammen.

Zunächst gilt es, das Verständnis der Armenpfleger hierfür zu gewinnen. Dem Hauswirt muß es ohne weiteres einleuchten, daß er bei kurzen Fristen viel weniger Verlusten ausgesetzt ist, namentlich wenn ihm die Armenverwaltung nicht mehr den Gefallen thut, die Miete ¼ Jahr lang für ihn aufzubewahren.

Auch in Verbindung mit kurzen Zahlungsfristen ist es leicht, die Zahlung zu übernehmen, wenn der Pfleger sich der Mietzinsbücher bedienen will.

Aber auch außerhalb des Kreises der Unterstützten ist es von größter Wichtigkeit, die Mietzahlungsperioden mit den Lohnzahlungsperioden in Übereinstimmung zu bringen, also in der Regel auf Wochen abzukürzen. Dazu gehört, daß auch die Miete nicht vorausbezahlt werden muß. In dem Zwang, vorauszahlen zu müssen, liegt für einen Mann, der kaum zu leben hat, eine große Härte. — Die für den Vermieter damit gebotene Sicherheit ist keine große; denn wenn die nächstfolgende Terminzahlung ausbleibt, oder wenn der Mieter ausgesetzt werden muß, wird der errungene Vorteil meist schwinden. Es scheint mir daher, daß es dem Hauswirt mehr auf die moralische Sicherheit ankommt, ob der Mieter über solchen Geldbetrag verfügt. Eine gleichwertige Gewißheit kann er haben, wenn er sich das Mietzinsbuch vorweisen läßt, aus dem er ersieht, ob der Mieter ein regelmäßiger Zahler ist oder nicht.

Eine Reihe von Städten schenkt dem Wohnungbedürfnis der Armen — wenigstens äußerlich — einen Vorzug, in dem sie zur Deckung der Wohnungsmiete regelmäßig einen besonderen Geldbetrag bewilligen. Dies geschieht in den verschiedensten Formen. Manche Armenbehörden bewilligen neben der Geldspende, andere neben der Naturalunterstützung; bei anderen wieder ist die Unterstützung die einzige, und jede kleinere Unterstützung beziehen sie als Mietsunterstützung, — nicht als ob diese Unterstützungen zu der Miete besondere Beziehung haben, sondern um damit auszudrücken, daß jeder Unterstützungsbetrag zu allernächst eigentlich zur Bestreitung der Wohnungsmiete dienen soll. Wieder andere Armenbehörden gewähren die Mietsunterstützung in jedem Fall, andere nur unter Bedingungen nur für bestimmte Klassen, z. B. nur für Alte, nur für völlig Hilfsbedürftige, nur für Würdige. Manche Armenbehörden bewilligen ihre Mietsunterstützungen nach einer Taxordnung; andere richten sich ohne bestimmte Regeln je

nach dem Bedürfnis. Manche Armenverwaltungen bewilligen die Mietsunterstützung aus ordentlichen Mitteln, andere aus Stiftungsgeldern. Manche bewilligen sie zu dem Zweck, das Bedürfnis von Mietgeld damit völlig zu decken, andere, es auf eine Beihilfe, eine Zulage zu beschränken. Wenn die Hilfsbedürftigkeit keine völlige ist, gehen wieder die Grundsätze auseinander; manche sagen: wir bewilligen in diesem Falle zuerst die Miete; andere sagen: wir bewilligen zuletzt die Miete; andere: wir kürzen die Geldspende und die Mietsunterstützung gleichmäßig.

Eine Klassifikation ist in dieser großen Verschiedenheit eigentlich unmöglich. Unter diesen 178 Armenverwaltungen, welche Auskunft erteilt haben, sind 57 welche — wie ich die Auskunft verstanden habe — Mietsunterstützung regelmäßig gewähren.

Die ordentliche Mietsunterstützung ist mit der „unmittelbaren Mietzahlung" sehr verwandt, sie gehören fast zusammen, haben gegenseitig aufeinander eingewirkt. Es liegt nahe, daß der Bewilligende auch sicher sein will, daß die Mietsunterstützung jedenfalls den Zweck erfüllt, zur Deckung der Mietschuld zu dienen. So führt die Mietsunterstützung zur „unmittelbaren Mietzahlung", letztere aber zur Regelung der Miete, denn die Armenverwaltung will, daß es nicht in der Hand des Armen liegt, indem er den Mietvertrag abschließt, die Höhe der Mietsunterstützung zu bestimmen. Er soll häufig genötigt werden, hinzu zu verdienen.

Ich frage nun: wenn man von „unmittelbarer Mietzahlung" absieht, hat die Mietsunterstützung noch Bedeutung? Ist es von Wert, wenn man die selbständige Zahlung durch den Armen will, festzusetzen: das ist für Miete, das ist für die übrigen Bedürfnisse? Ich glaube, wer die „unmittelbare Mietzahlung" verwirft, und wer der Geldunterstützung vor der Naturalunterstützung den Vorzug giebt, wer überhaupt die Selbständigkeit hochhält, muß die Beseitigung der ordentlichen Mietsunterstützung wünschen.

Über die Höhe der Mietsunterstützung bestehen ebenfalls weit von einander abweichende Grundsätze. Krefeld hat eine Ausschlußtaxe, die neben der allgemeinen besteht und genau abgestuft ist. Andere Armenverwaltungen haben mehr oder minder feste Sätze oder überhaupt keine Regel. Manche Armenverwaltungen machen zur Bedingung, daß die Mietsunterstützung einschließlich der übrigen eine bestimmte Taxe nicht überschreite, so daß sich rechnerisch die Mietsunterstützng als Abzug an dem Einkommen darstellt. Andere Armenverwaltungen bleiben grundsätzlich unter der Höhe des anzunehmenden Mietbedarfs; andere lassen eine Prüfung eintreten, ob die Wohnung entsprechend ist.

Der Gedanke, welcher aus diesen Anordnungen spricht, ist klar; man will eine preissteigernde Wirkung abwenden? Ist eine solche zu befürchten? Da ist folgendes zu erwägen:

Die Preisbildung vollzieht sich in der Regel, indem beide Kontrahenten möglichst ausgiebig ihre Interessen vertreten. Der Preis ist in der Regel der Punkt, bis zu dem jeder glaubt gehen zu können, er ist die äußerste Grenze des Nachgebens. Wie nun, wenn der eine Teil seine Interessen nicht mit voller Kraft vertritt, wenn der Arme denkt, die Armenverwaltung bezahlt es doch? — Man wird einwenden: es ist ja zu diesem Zweck die Ein-

richtung getroffen, daß der Arme im übrigen so viel weniger erhält, als die Mietsunterstützung beträgt, — die Ausschlußtaxe darf unter keinen Umständen überschritten werden. Wie aber wird der Arme sich die Sache klarlegen? Wird er glauben: wenn ich um eine Mark billiger wohne, dann giebt mir die Armenverwaltung eine Mark mehr? Er wird anders empfinden, wenn er die ganze Summe vor sich sieht. — Man wird einwenden: wir prüfen jedesmal, ob der Mietzins entsprechend ist. Diese Prüfung hat ihre großen Bedenken. Wohl überall unter den Organen der Armenpflege haben die Hausbesitzer eine gewisse Vertretung, und es soll doch vermieden werden, die Organe der Armenpflege zwischen Pflicht und Freundschaft zu stellen.

Man könnte nun weiter einwenden: wir geben grundsätzlich niemals den vollen Mietzins als Unterstützung, sondern höchstens drei Viertel. Damit kann man sich abfinden, indem man die Mietpreise so hoch vereinbart, daß nach Abzug von einem Viertel immer noch das Gewollte bleibt.

Ein Beweis, ob eine zinssteigernde Wirkung der Mietsunterstützung innewohnt, läßt sich wohl nicht führen; man müßte in der Lage sein, die Verhälnisse vor und nach Einführung der Mietsunterstützung zu vergleichen, und müßte dabei wissen, daß nicht andere Umstände auf die Preisbildung eingewirkt haben. Das ist unmöglich; ich glaube aber, daß eine preissteigernde Tendenz, eine Neigung, preissteigernd zu wirken, der Mietsunterstützung innewohnt und nur schwer zu vermeiden ist.

Eine große Reihe von Städten, auch solche, welche regelmäßig nur Geldunterstützung gewähren, bewilligen zur Verhütung der Obdachlosigkeit sogenannte einmalige Mietsunterstützungen. Schon die Bezeichnung als „einmalige“ zeigt, daß der Vorgang droht nicht einmalig zu bleiben. Bestimmte Fälle sind mir nicht mitgeteilt; ich bin also bei der Prüfung auf mich allein angewiesen, und entscheide so gut ich kann. Ich stelle mir vor: ein Armer, der bisher nicht unterstützt worden ist, zeigt der Armenverwaltung die vollstreckbare Ausfertigung eines Räumungsurteils. Was ist zu thun? Meiner unmaßgeblichen Ansicht nach — denn der Punkt ist eigentlich meines Wissens ein wenig erörterter — müßte die Armenverwaltung sich die Frage vorlegen: ist der Mann nach seiner Gesamtlage hilfsbedürftig? Ist er hilfsbedürftig, so nehmen wir uns ausgiebig seiner an, aber nur in der Weise, daß wir *von jetzt an* ihn unterstützen, nicht aber eine vorhandene Mietschuld decken; denn sonst kommt derselbe Hauswirt wieder und der Arme erst recht, weil die Armenverwaltung zahlt.

Wenn nun der Arme sagen würde: ich konnte mit dem besten Willen nicht zahlen, ich bin ja jetzt arbeitsfähig, die Schuld ist aber dadurch entstanden, daß in meiner Familie lange Zeit Krankheit geherrscht hat: — ich glaube, daß man in diesem Falle den Begriff der Hilfsbedürftigkeit überhaupt nicht zu eng fassen soll; man soll sich nicht auf die Gegenwart im strengsten Sinn beschränken, sondern ein Stück Vergangenheit mit hineinziehen, um ein allgemeines Urteil über die Hilfsbedürftigkeit zu gewinnen.

Ist der Mann nun nicht hilfsbedürftig, so soll die Unterstützung durch Gewährung von Wohnungsmiete unter allen Umständen vermieden werden; für äußerste Fälle bleibt in solchem Falle das Obdach.

Ein anderer Fall ist etwa folgender. Eine alleinstehende, bisher unterstützte Person, erkrankt und soll deshalb vorübergehend ins Krankenhaus: — was wird aus der Wohnungsmiete, die während der Krankenhauspflege läuft? Ich betrachte es als eine selbstverständliche Pflicht der Armenverwaltung, daß neben der geschlossenen noch die offene Armenpflege hergeht, daß sie also mit der gesamten Fürsorge für die Person auch die in dieser Zeit fällige Wohnungsmiete übernimmt. Eine besondere Mietsunterstützung würde ich darin nicht erblicken.

Ein anderer Fall: ein Handwerker, z. B. ein Schneider, hat eine kleine Privatkundschaft; er ist damit an eine bestimmte Geschäftslage gebunden; er hat auch Geld ausgeben müssen, um durch Inserate diese Geschäftslage bekannt zu geben. Der Mann kann die Miete nicht zahlen und steht vor der gewissen Aussicht, aus der Wohnung ausgesetzt zu werden. Was wird man thun? Ich glaube, man wird diesem Mann ein Darlehen bewilligen, das ihm aus der Lage hilft. Einen besonderen Fall der Mietsunterstützung finde ich deshalb nicht darin, weil es ja nicht die Obdachlosigkeit ist, die uns dazu veranlaßt; wir würden demselben Schneider auch dann *wahrscheinlich* helfen, wenn er in Gefahr steht, eine Nähmaschine, an *welcher* der Verkäufer sich das Eigentum vorbehalten hat, zu verlieren.

Es lassen sich also bestimmte Grundsätze, nach welchen solche überall vorkommenden Fälle zu behandeln sind, wohl kaum feststellen; ich habe wenigstens Ansätze hierzu bis jetzt nicht finden können. Es liegt aber in der Fortentwicklung des Armenwesens, daß sich für diese sogenannten außerordentlichen Unterstützungsfälle übereinstimmende Regeln wohl ausbilden werden. An die Spitze sollte man wohl stellen, daß die außerordentliche Mietsunterstützung nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Von der Ankündigung eines Urteils bis zum Eintreffen desselben ist häufig ein sehr weiter Weg; die Armenverwaltung kennt die letzten Hilfsmittel des Armen nicht; sie ist ja auf seine Angaben angewiesen, und in der Regel weiß der Arme viel mehr, als die beste Verwaltung in dieser Beziehung wissen kann.

Ich möchte auch nicht zugeben, daß die bevorstehende Obdachlosigkeit die Armenverwaltung eher zum Einschreiten bewegen sollte als ein sonstiger Mangel am Notwendigsten. Wer hinreichende Kräfte besitzt, muß sie eben anwenden, um sich das Notwendigste zu verschaffen, sonst bleibt ihm nur das polizeiliche Obdach übrig.

In der Anwendung der außerordentlichen Unterstützung ist überhaupt die äußerste Vorsicht geboten, — schon deshalb, weil ein Fall viele erzeugt. Wenn ein Bezirksvorsteher dem Armen sagt: wir bewilligen in diesem Falle niemals Unterstützung, Sie haben keinen Anspruch, Ihr Vorbringen ist ungerechtfertigt, aber ganz ausnahmsweise wollen wir in diesem Falle Ihnen das bewilligen, es wird aber im Wiederholungsfalle nie mehr vorkommen, — in diesem Falle wird der Arme diese ganze Ermahnung nicht hören, denn er sieht schon an dem Anfang gleich, daß er's bekommt, und das ist ihm genug. Und daß er das Geld bekommen hat, wird er Anderen mitteilen, und die Armenverwaltung wird durch diesen einen Fall moralisch auch in anderen Fällen gebunden sein. Mieter und Vermieter werden sich dann sagen: wenn alle Mittel versagt haben, daß der Mietzins bezahlt

wird, dann bleibt als letztes Mittel immer noch die Armenverwaltung; sie wird zwar zuerst nicht wollen, — wenn man aber tüchtig vorgeht, wenn die Vollstreckung im Gang ist, dann wird sie schon einspringen. Wenn vielfach die Meinung besteht, es sei thatsächlich ein Bedürfnis für solche außerordentlichen Unterstützungen vorhanden, so glaube ich, daß viele Armenverwaltungen sich darin täuschen; sie sprechen es einem Bedürfnis zu, das sie selbst groß gezogen haben.

Die Wirkung einer Unterstützung, eine Gewohnheit auszubilden, wird auch dadurch nicht anders, wenn die Unterstützung etwa als vorbeugende bewilligt worden ist.

Ich komme also zu dem Schluß, daß die Gewährung von Wohnungsmiete zu Gunsten der einfachen Geldunterstützung einzuschränken sei. Sie ist eine Einrichtung, die sich unter dem Druck des Kahlpfändungsrechts und der damit zusammenhängenden Mietzahlungsfristen entwickelt hat. Mit dem Schwinden der Ursache wird auch für die Mietsunterstützung die Zeit gekommen sein zu gehen.

Sehr interessant waren mir die Äußerungen der Armenverwaltungen über die Frage, ob die Einschränkung des Zurückhaltungsrechts des Vermieters sich für die Armenpflege fühlbar und erleichternd fühlbar gemacht hat. Ich bekam eine Reihe von Antworten einfach mit Ja, und eine andere Reihe einfach mit Nein; die Antworten kamen mir so unbestimmt vor und waren so gleichmäßig verteilt, daß ich nicht glaubte Schlüsse daraus ziehen zu können. Nur 10 Armenverwaltungen haben ausführlich auf diese Frage geantwortet; davon haben 4 gesagt, eine Erleichterung habe stattgefunden, sowohl für die Armen als auch für die Armenpflege; die anderen 6 Armenverwaltungen haben anerkannt, daß an sich eine große Erleichterung darin besteht, daß das Kahlpfändungsrecht aufhört, haben aber hinzugefügt, daß infolge dessen die Vermieter Vorauszahlung fordern, und daß der Vermieterverein schwarze Listen eingeführt habe, und daß durch diese beiden Gründe die Armenverwaltung sehr oft genötigt worden sei, Mietsunterstützung zu bewilligen. Ich glaube, man sollte hier den Weg der Vereinbarung mit den Vermietervereinen betreten. Sicher haben die Hausbesitzer Vorteil davon, daß der Arme ausreichend unterstützt wird, und daß eine geregelte Armenpflege auf richtigen Eingang des Mietzinses seitens der Unterstützten hinwirkt. Es wird nicht unmöglich sein, Gegenleistungen zu erreichen, z. B. Beschränkung in Anwendung der schwarzen Bücher, Absehen von Vorauszahlung bei Nachweis ordentlicher Hauswirtschaft, Abkürzung der Mietzahlungsfristen, Benennung rückständig bleibender Mieter zunächst nur an die Armenverwaltung. Voraussetzung ist dabei, daß man nicht von vorn herein eine gegnerische Stellung gegenüber den Vermietern einnimmt; denn die Interessenvertretung der Hausbesitzer ist eine innerlich durchaus berechtigte.

Mein verehrter Herr Korreferent und ich haben Thesen gemeinschaftlich aufgestellt, die in Ihrer Aller Besitz sind, und die ich deshalb nicht zu verlesen brauche. Wir haben dabei von „Verbesserung der Wohnungs- und Mietverhältnisse" gesprochen und als eine Aufgabe der Armenverwaltung hingestellt, auf diese Verbesserung der Wohnungs- und Mietverhältnisse bei

jeder Gelegenheit hinzuwirken. Ich denke mir, daß sich in folgenden drei Richtungen diese Verbesserung wird erzielen lassen.

Es wird Aufgabe der Armenverwaltung sein, die Armenpflege immer intensiver zu gestalten, den Armenpfleger darauf hinzuweisen, daß ihm die persönlichen Verhältnisse des Armen immer geläufiger werden, daß er immer mehr der Freund des Hauses bei dem Armen wird, und der Armenpfleger muß angeleitet werden, auf die Wohnungsverhältnisse des Armen ganz besonderen Wert zu legen.

In zweiter Linie wird die Armenverwaltung auf den Abschluß der Mietverträge nach Möglichkeit einwirken, um einen für den Armen günstigen Abschluß zu erzielen, sowohl bezüglich der Zahlungsweise wie auch, soweit möglich, bezüglich des Preises.

In dritter Linie empfiehlt sich die periodische Untersuchung der Armenwohnungen auf Veranlassung der Armenbehörde. Diese Untersuchungen sind verhältnismäßig leicht durchzuführen; sie liefern ein Material, welches statistisch verarbeitet werden kann. Die Armenverwaltung ist in der Lage, Mißstände, die sich dabei gezeigt haben, bekannt zu geben; sie wird die Ergebnisse veröffentlichen, und sie kann eintretendenfalls auf Grund dieses Materials das Ihrige thun, um auf Schaffung neuer Wohnungen hinzuwirken, wofern eine Wohnungsnot besteht.

Der Rückblick auf die Entwickelung der Mietsunterstützung zeigt dieselbe meines Erachtens als einen Kampf, nicht bloß als einen Akt der Armenpflege, sondern auch zum größten Teil als einen Kampf mit der Ungunst der Wohnungs- und Mietsverhältnisse. Betrachten wir es als unsere Aufgabe, auf den gewonnenen Erfahrungen weiter zu bauen und nicht bloß für die Wohnungs**miete** des Armen zu sorgen, sondern ihm auch nach Möglichkeit zu einer **Wohnung** zu verhelfen.

(Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender **Stähle** (Stuttgart): Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter Stadtrat Jakstein (Potsdam).

Mitberichterstatter Stadtrat **Jakstein** (Potsdam): Meine Damen und Herren! Schon aus den von dem Herrn Referenten und mir gemeinschaftlich aufgestellten Thesen wie auch wohl aus unseren Referaten werden Sie ersehen haben, daß wir in den Grundzügen gleicher Meinung sind. Es hat sich nun für mich die Frage gestellt, in welcher Weise der Sache heute in der Verhandlung am besten gedient wird, ob es in einer allseitigen Beleuchtung geschieht, wie sie der Referent für seinen Vortrag so vorzüglich gewählt hat, oder ob, namentlich um Wiederholungen zu vermeiden, ein besonderer prinzipieller Gegensatz herausgekehrt werden soll, um eine Meinungsäußerung der Versammlung hervorzurufen. Ich habe nach dieser letzten Richtung noch kürzlich entschieden, indem ich der Meinung bin, daß das Thema, welches ein so vorwiegend praktisches ist, und dem Sie ja alle auf's nächste verwandt sind, das Sie täglich beschäftigt, einer eingehenden Diskussion bedarf. Nun ist es mir bei einer Untersuchung der Sache erschienen, als ob nur ein Gegensatz in den Armenverwaltungen vorhanden ist, der basiert auf der ver-

schiedenen Stellung, die man zum Prinzip der Geldunterstützungen einnimmt. Ich bin für mich zu dem Ergebnis gekommen, daß die Mietsunterstützung — immer nur von der Regel gesprochen, Ausnahmen zugelassen — im Absterben begriffen ist, und um der Geldunterstützung und somit der Verbesserung der Armenpflege das Wort zu reden, habe ich es für heute unternommen, eine nähere Ausführung dieses prinzipiellen Standpunktes, der in der Geldunterstützung liegt, vorzutragen.

Wenn ich nach dieser Richtung an das Konzept gebunden bin, bitte ich persönlich, Nachsicht mit mir zu üben. Ich babe einmal nicht das nötige Vertrauen zu meiner Redegewandtheit und habe auch unter dem Zwange anderer Verhältnisse gestanden, die mich genötigt haben, erst in der letzten Nacht, das, was ich Ihnen vorzutragen habe, hier zu Papier zu bringen, und daher bitte ich, ganz ausnahmsweise mir zu gestatten, vorlesen zu dürfen.

(Liest.)

Es sind im wesentlichen zwei prinzipielle Forderungen, welche den von Herrn Beigeordneten Kayser und mir gemeinschaftlich aufgestellten Thesen zu Grunde liegen, und welche dazu geeignet sein sollen, zu einer Verständigung darüber zu führen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Mietsunterstützung als eine besondere Art der Unterstützung, d. h. im Gegensatz zu der bedingungslos gewährten Geldunterstützung, sich theoretisch rechtfertigen läßt und zum wahren Wohle des Armen gereicht, und ob eine armenbehördliche Einwirkung auf die Regelung der Mietszahlungstermine wünschenswert und erreichbar ist, um dem Armen zu einer geordneten Wirtschaftsführung, nämlich der angemessenen Verteilung und Verwendung seines auch noch so kleinen Einkommens für sich selbst oder seine Familie zu erziehen und so das Armenbudget der politischen Gemeinden vor einer mißbräuchlichen Ausnutzung der öffentlich-rechtlichen Unterstützungspflicht der Gemeinden zu behüten. Diese beiden Forderungen möchte ich in die kurzen Sätze fassen:

Schonung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unterstützten, und amtliche Regelung der Mietzahlungstermine.

So gewiß es ist, daß schon heute kaum eine Meinungsverschiedenheit über die Notwendigkeit der armenbehördlichen Thätigkeit in letzterer Richtung besteht, und daß es bei diesen Gegenständen nur darauf ankommen wird, uns darüber klar zu werden, welche Bedeutung diese Bevormundung der Armen für das Maß der Unterstützung hat, und welche Tragweite derselben für den Sparsinn und das gesamte Kreditwesen der Arbeiterbevölkerung innewohnt — desto schwieriger wird es bei dem ersterwähnten Prinzip sein, die Notwendigkeit eines Theorems überhaupt anzuerkennen, da wir es hier mit gleich mächtigen, praktischen Faktoren zu thun haben, die auf sich diametral entgegengesetzten Grundsätzen beruhen, und von welchen jede Partei, seien es nun die Anhänger der reinen Geldunterstützung oder die Freunde der besonderen Mietsunterstützung, behauptet, daß die auf dem Gebiet der Armenverwaltung geschöpfte Erfahrung die Zweckmäßigkeit ihrer Methode bewahrheitet habe.

Mit anderen Worten: wir haben es hier mit einem großen Feind jeder methodischen Untersuchung für praktische Verwaltungszwecke zu thun, nämlich mit dem Erfolge, welche jede Partei als Beweis für die Richtigkeit ihres Grundsatzes zu besitzen glaubt. Da eine solche Zufriedenheit über den

Erfolg augenscheinlich in beiden Lagern besteht, indem anders es nicht zu erklären ist, daß die Mietsunterstützung in verhältnismäßig vielen Städten in erheblichem Umfange und in einem bedeutenden Verhältnis zur Geldunterstützung gewährt wird, und sogar in gewissen Orten die Neigung vorhanden ist, aus Besorgnis vor den Gefahren der Obdachlosigkeit in verstärktem Maße Mietsunterstützungen eintreten zu lassen, so erscheint es mir zweifelhaft, ob eine Neigung vorhanden sein wird, nach einem höheren Prinzip zu suchen, dessen Anwendung schließlich nur den Anhängern einer Partei, und zwar derjenigen der Geldunterstützung, zu gute kommt, die andere Partei aber zu dem Zugeständnis nötigen würde, auf einem Irrwege bisher gewandelt zu sein.

Es kommt hinzu, daß es bei meiner theoretischen Untersuchung zugestanden werden muß, daß zu Gunsten des von mir vertretenen Prinzips nicht nur liebgewordene Gewohnheiten zerstört, sondern auch gewisse praktische Vorteile mit scheinbarer Geringschätzigkeit behandelt werden müssen, um der von mir vertretenen Anschauung zu einer unbedingten Anerkennung zu verhelfen. Ich halte es für ein unerläßliches Gebot, daß unter allen Umständen bei der Entscheidung für diese oder jene Art der Unterstützung mit zwingender Prinzipienschärfe das Ziel im Auge behalten werden muß, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit der Unterstützten gewahrt werde, und ich glaube an dieser Forderung auch dann festhalten zu müssen, wenn es selbst aus der Erfahrung sich nachweisen läßt, daß eine strikte Befolgung dieses Prinzipes sowohl Gefahren für das materielle Wohl der einzelnen Armen, wie einen Mißbrauch der öffentlichen Unterstützung zur Folge haben kann. Unter wirtschaftlicher Selbständigkeit verstehe ich nicht mehr als die Freiheit des Einzelnen in der Verwendung seines Einkommens.

Man könnte mir nun einwenden, daß es ein logischer Widerspruch wäre, für den Unterstützten eine solche Selbständigkeit gelten zu lassen, da er durch die Anrufung der öffentlichen Armenpflege das Bekenntnis seiner Not, d. h., eines unzureichenden Einkommens, sich selbst in die Abhängigkeit von der Armenbehörde bringen will und diese daher in dem Maß als seine Herrin anerkennt, daß er es in ihr Ermessen stellt, in welchem Maße und in welcher Art sie seiner Not abhelfen wolle.

Wir würden einen schweren Fehler begehen, wenn wir dieses, gewissermaßen vertragsmäßig zu stande gekommene Botmäßigkeitsverhältnis mit der Macht ausnutzen wollten, welche dem Besitzenden gegenüber dem Besitzlosen gegeben ist. Wir sollen aus der Not der Armen keine Tugend der Armenverwaltung machen und dürfen niemals vergessen, daß wir uns einem Bittenden gegenüber befinden, und daß wir in der Regel keine Entscheidung darüber haben, ob der Bedürftige der wirtschaftlichen Freiheit würdig ist oder nicht.

Diese Freiheit zähle ich auch in Beziehung zur Armenpflege zu den allgemeinen Menschenrechten und sie muß um so mehr von uns geachtet werden, als es doch ein anerkanntes Prinzip für die Zweckbestimmung jeder Armenpflege ist, die vorübergehend gestörte oder geschwächte Erwerbsfähigkeit des Armen durch geeignete Mittel zu heben oder wiederherzustellen. Wir müssen

uns ferner auch darüber klar werden, daß schon aus rein formalen privatrechtlichen Grundsätzen die Armenverwaltung kein Recht zur Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit des Unterstützten hat, da jede Armenunterstützung den rechtlichen Charakter eines Vorschusses, eines Darlehns hat, zu dessen Rückforderung aus dem Vermögen des Unterstützten die Armenbehörde ein Recht hat, sobald der letztere durch die Verbesserung seiner Vermögenslage zur Rückerstattung des Darlehns im stande ist.

Dadurch, daß die Armenbehörde bei der Mietsunterstützung die Mietschuld des Armen durch direkte Zahlung des Mietzinses an den Vermieter übernimmt, beseitigt sie den Armen aus seiner rechtlichen Stellung als Mieter und beraubt ihn der mit seinem Mietsrecht gegebenen Macht über den Vermieter, da naturgemäß der Vermieter nur denjenigen als den Mieter ästimiert, der ihm die Miete zahlt. Es wird so beispielsweise der arme Mieter in seinen Anforderungen auf Ergänzung von Wohnungsmängeln beschränkt und durch das Dazwischentreten der Armenverwaltung außer stand gesetzt, Mietsabzüge zu machen, welche dem Wert der Wohnungsmängel entsprechen. Kurz — er wird dem Vermieter gegenüber eine Null, da ihm durch die Entmündigung, welche die Armenbehörde durch die Mietzahlung an seiner Statt zu Teil werden läßt und aufzwingt, ihm auch die moralische Möglichkeit genommen wird, von seinen Mietsrechten dem Vermieter gegenüber Gebrauch zu machen.

Auch von einem anderen Rechtsgebiete aus glaube ich ein gewisses Recht des Armen auf Gewährung von Geldunterstützung herleiten zu können. Es bestimmt nämlich die Gewerbeordnung in § 134 die Barzahlung des Lohnes. Es ist mir wohl bekannt, daß in diesem Gesetze gewisse Ausnahmen zugelassen sind, nach denen der Arbeitgeber berechtigt ist, vom Lohne den Geldwert verschiedener Emolumente, wie Wohnung, Feuerung, Landnutzung u. A., in Abzug zu bringen; aber es ist doch zweifellos, daß diese Ausnahmen nur zugelassen sind, weil dieselben im Interesse des Gewerbebetriebes liegen und daher zum Schutz des Gewerbes dienen, welches beiden Teilen, dem Arbeitgeber wie dem Arbeitnehmer, ihre wirtschaftliche Existenz giebt. Aus dieser Ausnahme kann nun nicht etwa eine Parallele zu Gunsten der Mietsunterstützung gezogen werden, da gerade das Einkommen des Armen nur in dem Notdürftigsten besteht, und daher bei der Geringfügigkeit des Einkommens nicht nur ein hohes Maß von Entsagung, sondern auch eine strenge, wirtschaftliche Zucht und Kunst von dem Armen verlangt wird, um seine und der Seinigen Existenz zu sichern. Von größter Bedeutung ist ihm das bare Geld, welches außer seinem Tauschwert auch von hervoragender Bedeutung für des Besitzenden Kredit ist.

Aber auch wirtschaftliche Gesichtspunkte müssen uns davon überzeugen, daß die Mietsunterstützung sehr leicht zu einer Steigerung des Wohnungsbedürfnisses des Armen führen kann, weil der Arme die Lust verlieren wird, sich eine möglichst billige Wohnung zu suchen, wenn er sich nach der Praxis der Armenverwaltung darauf verlassen kann, daß diese für den Riß steht und die Wohnungsmiete für ihn zahlt.

Ich kann aus diesen Gründen nicht den Mut finden, der Mietsunterstützung das Wort zu reden, selbst nicht denjenigen Armen gegenüber, welche

gänzlich erwerbsunfähig sind und vollständig von der Armenpflege unterhalten werden. Selbst das arme Mütterchen findet eine Ehre und ein Glück darin, das ihr gewährte Almosen selbst zu verwalten und ihrem Wirt selbst die Miete zu zahlen, und es ist gewiß auch aus diesem wirtschaftlichen Selbstgefühl zu erklären, wie schwer auch der älteste Arme zu bewegen ist, in das von ihm so gefürchtete Armenhaus zu gehen.

Wer mit mir einen so hohen Wert in der Geldunterstützung findet und den hohen wirtschaftlichen und sittlichen Motiven in der Praxis folgt, der wird auch leicht den Maßstab für die Ausnahmen von dieser Regel finden, die mir nur dahin zulässig erscheinen, den wirtschaftlich Unselbständigen oder Unzuverlässigen die Mietsunterstützung zu gewähren. Den Begriff der Unzuverlässigkeit giebt uns die Erfahrung leicht — ich nenne z. B. den gewohnheitsgemäßen Trinker. Diese Unzuverlässigkeit tritt aber vor allen Dingen dann hervor, wenn der Unterstützte durch den Antrag auf Wiederholung der Unterstützung für dieselbe Zeit — mit anderen Worten — mit dem Antrag auf Deckung seiner Mietschuld an uns herantritt.

In diesem Falle genügt jedoch zur Erziehung des Armen noch die Maßregel der regelmäßigen Kontrolle der Mietzahlung seitens der Armenpfleger, in der Form der Einsicht der Quittungsbücher, und erst, wenn wir es mit einer vollständigen Renitenz des Armen, mit einer vollkommenen Gleichgültigkeit gegen die Pflicht zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses zu thun haben, dann bleibt nichts anderes als der Eintritt der Armenbehörde in die Mietschuld des Armen übrig.

Wenn ich bisher dem Armen ein größtmögliches Recht auf Freiheit habe einräumen wollen, muß ich gerade im Interesse des Unterstützten auf der andern Seite — bei der Einwirkung auf die Mietzahlungstermine auf eine möglichste Einschränkung der Vertragsfreiheit dringen.

Mir erscheint es geradezu ungeheuerlich, daß ein so arges Mißverhältnis zwischen der Lohnperiode und der Mietzinsperiode besteht, da erfahrungsgemäß die letztere nicht nur einen Monat, sondern vielfach sogar ein Vierteljahr, vereinzelt endlich ein Halbjahr umfaßt, während die Lohnperiode eine wöchentliche ist. Heißt es nicht, den Menschen in Versuchung führen, wenn der Gesetzgeber solche wirtschaftliche Mißverhältnisse bestehen läßt? Durch Sparen läßt sich dasselbe nicht oder wenigstens außerordentlich schwer ausgleichen — hier hilft entweder ein weitgehender Kredit des Hauswirtes oder eine Beschränkung der Mietzinstermine, der Armenverwaltung kann es für ihre Zwecke ja nur darauf ankommen, die Termine denjenigen der Unterstützungsperioden anzupassen und hierzu alle diejenigen Mittel anzuwenden, welche den Armen wie den Hauswirt zwingen.

Denken wir endlich an die außerordentlichen Unterstützungen zur einmaligen Deckung von Mietschuld — so haben wir es hierbei mit der Entartung des Mietskredits zu thun. Es hieße ein Kind mit dem Bad ausschütten, wenn man in prinzipieller Härte sich ablehnend gegen diese Art der Mietsunterstützung verhalten will; denn meine Herren, bei der Untersuchung dieser Unterstützungsfälle kommen wir zu der Erkenntnis, daß

im deutschen Arbeiterstande eine tüchtige Kraft steckt, die es versteht, die Zeiten der Arbeits- und Verdienstlosigkeit zu überwinden. Zu bewundern ist es, wie der Arbeiter, — namentlich der Saisonarbeiter — über den Winter hinwegkommt; und jemehr wir dem Arbeiter hier gerecht werden, um ihm seine große wirtschaftliche Sorge tragen zu helfen, desto höher stellen wir das Ansehen unserer Armenverwaltungen, aber Vorsicht und Maßhalten sind dringend geboten, um den Arbeiter nicht der Selbsthilfe zu entwöhnen.

Ich schließe mit dem Wunsche daß mein geringer Beitrag zur Lösung der Frage der Mietsunterstützungen dazu führen möge, auch auf diesem Gebiete zu einer immer tieferen Erfassung der hohen sittlichen und wirtschaftlichen Ziele und so zu einer allgemeinen Verbesserung der öffentlichen Armenpflege zu gelangen.

(Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Stähle (Stuttgart): Das Wort hat der Herr Beigeordnete und Abgeordnete Seyffardt.

Beigeordneter und Abgeordneter Seyffardt (Krefeld): Meine verehrten Damen und Herren! Der heutige Vortrag des Herrn Korreferenten hat mir erst die volle Klarheit gegeben über die Bedeutung der Besprechung, in die wir mit der vorliegenden Frage eingetreten sind. Sie werden bemerkt haben, daß der Herr Korreferent in seinem gedruckten Referat mühsam bestrebt gewesen ist, innerhalb der Grenzen des Themas, wie es eigentlich lautet, zu verbleiben, daß er aber heute nun so weit gegangen ist, die Prinzipienfrage nicht mehr dahin aufzufassen, ob Mietsunterstützung angezeigt sei oder nicht, sondern daß er die viel größere, wichtigere Frage angeschnitten und vor Ihnen aufgerollt hat, ob man überhaupt nur Barunterstützung gestatten oder auch die verschiedenen Arten der Naturalunterstützung beibehalten dürfe. Diese Frage, meine Herren und Damen, ist ja doch so unendlich wichtig, daß, ehe wir über die Mietsunterstützung als solche sprechen können, wir die weitere, größere Frage zuerst gelöst haben oder wenigstens den Versuch dazu gemacht haben müssen, für den Fall darüber noch irgend eine Unklarheit herrschen sollte. So oft wir aber in den 17 Jahren unserer Vereinsthätigkeit den Gegenstand berührt haben, sind wir nach meiner Erinnerung in dem Punkte immer einig gewesen, daß die Barunterstützung ihre Vorzüge hat, die Naturalunterstützung ihre anderen, aber ebenso hervortretenden Vorzüge besitzt. Wenn wir die Armenpflege in unseren verschiedenen deutschen Landesteilen näher ins Auge fassen, so sehen wir in der That, daß im großen und ganzen im Norden man mehr zur Barunterstützung, im Süden, zum Teil auch im Westen, zur Naturalunterstützung neigt. Denn meine Damen und Herren, diese Mietsunterstützung ist eben nichts anderes als eine Naturalunterstützung. So wie Sie einem Manne Mittagskost, Brot, ärztliche Behandlung, Medikamente oder Kleidung für die Kinder gewähren, so können Sie ihm auch das Allerwichtigste für die Existenz des schlechter Situierten, die Sicherheit einer Wohnung, gewähren. Ich glaube daher, daß, nachdem durch den zweiten Herrn Referenten die Sache in so große Dimensionen hinüber-

geführt worden ist, wir mit den von den beiden Herren Referenten vorgeschlagenen Thesen uns kaum mehr einverstanden erklären können; wenn wir nicht allen den Landesteilen, die auf dem diametral entgegengesetzten Standpunkt des Herrn Jakstein stehen, schroff entgegentreten wollen, dann würden jene Thesen doch schwerlich angenommen werden können.

Meine Damen und Herren! Ich habe im Ausschuß seit Jahren darauf hingewiesen, daß wir in unseren Bestrebungen nach recht vielseitiger Thätigkeit, die vorbeugende Armenpflege besonders zu betonen, ein klein bißchen den festen Boden der praktischen Armenpflege unter den Füßen verloren haben. Einige Jahre haben ja gar keine Themata praktischer Art vorgelegen, und nur so ist es möglich, daß, während früher die Ansicht galt, daß Geldunterstützung und Naturalunterstützung recht wohl nebeneinander gehen können, daß man in dem einen Landesteil mehr die eine und in dem anderen mehr die andere bevorzugen könne, wir unterdessen dahin gekommen sind, daß unter uns manche sich befinden, die dieses Kompromiß nicht mehr anerkennen und direkt darauf hinstreben, die Naturalunterstützung vollständig durch die Geldunterstützung zu ersetzen.

Ich habe nun andere Erfahrungen gemacht als Herr Stadtrat Jakstein; ich glaube nicht, daß das System der reinen Barunterstützung im Fortschreiten ist. Soweit meine Blicke reichen, ist das gerade Umgekehrte der Fall Ich bin fest überzeugt, daß in allen denjenigen Gegenden, wo man heute noch Naturalunterstützung hat, man gar nicht daran denkt zu einer Verstärkung der Barunterstützung überzugehen, und ich bin fest überzeugt – ich kann es aus einer Reihe von Erfahrungen beweisen —, daß selbst da, wo man früher mit der Naturalunterstützung gebrochen hat, man ganz langsam anfängt, sie wieder einzuführen. Wie kommt es doch, daß man fast überall die Armenverwaltungen mit den Volksküchen in Verbindung gebracht hat? Wie kommt es, daß man sich der Gewährung von Kleidern vornehmlich an Kinder in mehreren Städten wieder zugewandt hat? Und dergleichen Fälle könnte man mehr anführen. Ich glaube also, daß es unrichtig ist, wenn Herr Stadtrat Jakstein der Meinung ist, daß das System der reinen Geldunterstützung im Fortschreiten begriffen ist.

Herr Stadtrat Jakstein hat dann den Ausspruch gethan, er wünsche die Freiheit des Armen, nach jeder Richtung seine Selbständigkeit zu entwickeln, begünstigt zu sehen, und hoffe, daß von seiten der Armenpflege nichts geschehe, um da hindernd in den Weg zu treten. Ich stehe auch auf dem Standpunkte, daß man nur da die Mietsunterstützung Platz greifen lassen soll, wo es ganz unerläßlich ist; aber ich werde Ihnen in einigen Worten beweisen, daß es in einer sehr großen Zahl von Fällen unerläßlich ist.

Wenn Herr Stadtrat Jakstein davon spricht, daß er in Potsdam nur in dem Verhältnis von 1 : 35 Mietsunterstützung zu Barunterstützung giebt, dann scheint er dies Verhältnis als dem Ideal sehr nahe stehend zu betrachten. Heute haben wir gehört, daß er die Mietsunterstützung am liebsten ganz fallen lassen wolle. Nun hat er eine Reihe von Städten genannt, wo das Verhältnis ein ganz anderes ist, wo es statt 1 : 35 sich auf 1 : 1½ bis 1 : 10 stellt. Je tiefer in dieser Skala die Zahl zu Gunsten der

Mietsunterstützung steht, um so weniger gefällt dem Herrn Kollegen die Praxis einer solchen Armenverwaltung.

Ich sehe nun von der ganzen großen Frage ab, die es mir unmöglich macht, für die Thesen zu stimmen, die von den beiden Herren Referenten Ihnen vorgeschlagen sind. Theoretisch bin ich allerdings mit der zweiten These einverstanden. Darüber ist gar kein Zweifel, daß es dringend wünschenswert ist, daß die Mietzahlungstermine immer mehr abgekürzt werden. Ich weiß aber doch aus eigener Erfahrung, daß, um das zu erzielen, längere Zeiträume erforderlich sind. Das kann nicht von heute auf morgen oder von heute bis übers Jahr geschehen. Wenn ich aber die Thesen als Ganzes betrachte, dann muß ich auch in dieser These das Bestreben erkennen, unsere Armenverwaltungen mehr in die Richtung der reinen Geldunterstützung zu drängen. Ich will darauf aber nicht näher eingehen, sondern nur darauf hingewiesen haben.

In dem größten Teil der Armenverwaltungen arbeitet man nach Maximalsätzen — Ausschlußsätzen, wie sie an anderen Orten genannt werden; man bewilligt innerhalb dieser Sätze, wenn man es für zweckdienlich hält, einen Teil der Unterstützung als Naturalunterstützung — so gut wie Brot gewährt man eine Wohnung.

Nicht angenehm hat mich der kleine Angriff berührt, den Herr Stadtrat Jakstein in seinem Bericht gegen die Motive, die die Armenpfleger veranlassen, Mietsunterstützung zu geben, gerichtet hat. Ich habe mir einen Augenblick gesagt: Es führt doch gerade zu dem, was wir sonst so sehr beklagen, daß unsere Berichte in der praktischen Armenpflege nicht hinreichend gewürdigt werden, wie sie es verdienen, wenn unsere im Ehrenamt thätigen Armenpfleger, die da glauben, im Interesse des Gemeinwohls zu arbeiten, aus Kongreß-Reden vernehmen, daß ihnen Motive untergelegt werden, als ob sie, die sich aus allen Kreisen rekrutieren vom Handwerker bis zum Großindustriellen, aus Liebedienerei gegen die Hauswirte im Laufe der Zeit eine schlechte Tradition haben entstehen lassen. Ich glaube, Herr Jakstein hat es nicht so bös gemeint; ich kenne ihn zu genau, um nicht anzunehmen, daß es ein Gedankengang war, den er am allerliebsten zurücknehmen würde.

Es hätte doch sehr viel näher gelegen, zu fragen: wie kommt es, daß man an gewissen Orten für Mietsunterstützung so sehr gern eintritt, an anderen Orten gar nicht? Ja, meine verehrten Damen und Herren, ich glaube, daß, wenn Herr Stadtrat Jakstein auch hier an das Prinzip der Individualisirung gedacht hätte, das doch der Hauptgrundsatz der modernen Armenpflege ist, er vielleicht auch einmal untersucht haben würde, wo man am wenigsten die Mietsunterstützung bisher nötig gehabt hat. In den idyllischen Armenverhältnissen kleiner und mittlerer Land- und Beamtenstädte — dort ist das alles nicht nötig. Komme man aber in die Großstädte, in die Fabrikstädte mit ihren ewig wechselnden Beziehungen und heftigen Reibungen und sehe zu, was sich da bewährt hat. Da wird sich recht leicht, was in den anderen Städten unnötig war, als ungemein wichtig und nützlich erweisen, zum Teil zur Sicherung gegen schlechte Verwendung, vor allem gegen den Umsatz in Spirituosen.

Also ich gehe ganz und gar von dem Gedanken aus, daß ich es für richtig erachte, daß, wo Unselbständigkeit, Unzuverlässigkeit, wo eine schlechte

wirtschaftliche Lebensführung vorhanden ist, die von heute auf morgen nicht zu regeln ist, — daß da die Mietsunterstützung Platz greifen darf, wie die verehrten Referenten das auch indirekt zugegeben haben. Ich gratuliere den verehrten Herren, wenn sie in so günstigen Verhältnissen stehen, daß sie den größeren Teil ihrer Armen — 34/35 in der Stadt Potsdam — als auf dem Standpunkte der moralischen Zuverlässigkeit befindlich erachten. Leider muß ich aber einen kleinen Zweifel an der Richtigkeit der Annahme äußern. Soviel weiß ich: soweit ich Armenverhältnisse kenne, ist namentlich in Großstädten und in Fabrikstädten das absolut nicht der Fall; da darf man im großen und ganzen wohl sagen: wenn die Leute der Armenpflege verfallen, dann ist von einer wirklich selbständigen, wirtschaftlich gefesteten Stellung, dann ist auch nur von einer Erkenntnis der Bedeutung des Begriffes „Zuverlässigkeit“ und „wirtschaftliche Selbständigkeit“ gar nicht mehr die Rede. Ich will natürlich ja gern zugeben, das es eine große Zahl einzelner Fälle — alte Leutchen, Witwen mit Kindern und dergl. — giebt, auf die das Gegenteil zutrifft; aber sonst besteht die Kundschaft unserer Armenverwaltungen meist aus solchen Existenzen, die, wenn sie auch noch nicht geradezu gescheitert, sind, doch sehr leicht durch böse häusliche Verhältnisse, Zahl der Kinder u. s. w. dem Abgrund nahe gebracht werden können. Wir machen gar zu sehr die Erfahrung, daß wir es mit einer Gesellschaft zu thun haben, wo mehr oder weniger — allerdings immer mit genannten Ausnahmen — doch irgend ein sittlicher kleiner oder größerer Defekt vorhanden ist.

Ich glaube also, meine Damen und Herren, daß wir darauf nicht zu stolz sein dürfen, daß wir etwas besonderes zu erzielen glauben, wenn wir eine Selbständigkeit der Anschauungen, wenn wir eine Zuverlässigkeit voraussetzen, die in so vielen Fällen nicht vorhanden ist. Die Armenpflege muß nicht so doktrinär verfahren, daß sie das voraussetzt und dadurch ihre wirklichen Ziele möglicherweise nicht erreicht, sondern sie muß dahin zielen, daß sie schrittweise von Stufe zu Stufe die Armen, wenn es noch möglich ist, und sie noch nicht ganz verkommen sind, zu dieser Zuverlässigkeit führt oder zurückführt; das ist eine viel höhere Aufgabe, als sich vielleicht darin täuschen zu lassen, Eigenschaften bei dem Armen vorauszusetzen, die er wirklich nicht besitzt.

Nun, meine Herren, ich glaube doch wirklich, daß die Mehrzahl unserer Armenverwaltungen sich nicht auf den doktrinären Standpunkt stellen wird; sie wird, wie bisher, besonderen Wert darauf legen, daß einigermaßen die Zukunft des Armen durch die Überwachung sicher gestellt werde, und man kann nicht besser überwachen, als indem man wenigstens die Stube ihm auf die Dauer sichert, wo er sein Familienglück finden soll — manchmal leider nicht findet —, die allein ihm aber die Möglichkeit giebt, einen wirtschaftlich und sittlich regelmäßiger Lebenswandel zu führen.

Ich bin im großen und ganzen der etwas objektiveren Anschauung des Herrn Dr. Kayser viel näher stehend als derjenigen des Herrn Jakstein. Beide Herren scheinen übrigens nicht so besonderen Wert darauf zu legen, daß die Obdachlosigkeit vermieden werde. Ich habe noch zu einer Zeit gelebt — dies ist allerdings jetzt 30, 40 Jahre und länger her —, wo man in vielen mittleren und größeren Städten außerhalb des Stadtbezirks Armen-

kolonien von Leuten hatte, die in Folge Obdachlosigkeit geradezu ein Nomadenleben führten und deren einzelne Glieder sich allzuoft zu Verbrechern entwickelten. Wer in Berlin die große Kolonie draußen vor dem Kottbuser Thore gesehen hat, der wird das wirklich als eine Rückkehr in die Barbarei vergangener Jahrhunderte betrachtet haben. Und darum hat man an vielen Orten so großen Wert darauf gelegt, die Obdachlosigkeit vollständig auszuschließen, und zwar, vor aller sonstigen Fürsorge dafür gesorgt, daß keine Wohnungslosigkeit auftritt. Damit ist nicht gesagt, daß man dem Manne gleich das ganze Wohnungsgeld bewilligt; man zahlt ihm so viel, wie zunächst nötig ist, vielleicht für 8 Tage, 14 Tage, für einen Monat, und dann sieht man, ob man ihn wieder selbst dafür sorgen lassen kann. Aber ich meine, man sollte nicht insofern nach der Schablone arbeiten, als man eine Behandlungsweise, die in einem Orte wunderschön gearbeitet hat, für typisch erklärt und sie für Orte empfiehlt, wo die Verhältnisse ganz anders liegen. Ich überlasse es der Versammlung, aus dem Bericht des Herrn Jakstein sich klar zu machen, ob es wirklich so geringfügig, ob es „Obdachlosigkeit in geringem Maße“ ist, wenn neuerdings in einem bestimmten Zeitraum an einem Ort 35, 63, 26, 33, 17, 19 Familien oder an anderen Orten 47, 136, 100, 112, 171 Personen, plötzlich auf der Straße gelegen haben. Das ist eine öffentliche Kalamität, das wirkt vergiftend auf die Lebensanschauungen der weitesten Kreise, — da gehen die Leute hin und sagen: seht mal, nicht einmal solche Mißstände kann die heutige Staats- und Gesellschaftsordnung verhindern.

Und dann, meine Herren, glaube ich, es ist doch wahrhaftig nicht bloß die Obdachlosigkeit, die man durch besondere Beachtung der Wohnungsverhältnisse vermieden haben will. Wie können Sie sich überhaupt ein christliches moralisches Leben, wie können Sie sich ein rechtzeitiges Erscheinen des Mannes an der Arbeitsstelle, wie seine Wertschätzung durch Vorarbeiter und Arbeitgeber denken, wenn er von Zeit zu Zeit obdachlos wird? — und das pflegt wiederzukehren, das ist eine ganz böse Sache! Und weiter: wir beklagen so sehr, daß die Kinder ihren Eltern weglaufen. Das können Sie doch einem Kinde von 15, 16 und mehr Jahren nicht zumuten, wenn es den Vater mit seinem bißchen Hausrat, vielleicht betrunken auf der Straße liegen sieht, daß es bei ihm bleibt oder wieder zu ihm hingeht. Jeder gemeine Mann, jeder Arme hat doch noch immer eine kleine sociale Stellung; ist er ohne Wohnung, so hört das auf; wie nennt ihn das Volk? Wahrlich nicht mit Kosenamen!

Ich glaube also, daß es eigentlich eine der ersten Instruktionen, die man einem neuen Armenpfleger zu machen hat, sein sollte: wenn du, wie es die Armenordnung vorschreibt, ein Vormund der Armen sein willst, so sorge vor allem für die Wohnung, damit hast du den ersten erziehlichen Schritt gethan, auf dem du weiter fortbauen kannst. Mißverstehen Sie mich nicht so, daß ich darauf hinaus will, daß diejenigen Armenverwaltungen, die die Mietsunterstützung bisher nicht gekannt haben, sie absolut einführen sollen! Wo sie aber in der wirtschaftlichen Entwicklung aus ernster Betrachtung der Verhältnisse heraus sich gebildet hat, da soll man nicht mit theoretischem Verdikt dagegen losgehen. Ich halte dafür, daß, wenn man nach den Vor-

schriften der Armenordnung einen gewissen Beitrag bewilligt, man in allererster Linie dem Armen dafür die Wohnung sichern und das etwa weiter Bewilligte zu seiner leiblichen Verpflegung bestimmen soll.

Ich will nun, meine verehrten Damen und Herren, nicht auch dazu beitragen, der vorhandenen Meinungsverschiedenheit eine weitere Tragweite zu geben, als wie gerade nötig ist. Aber Ihnen allen ist doch bekannt, wie wichtig auf dem socialpolitischen Gebiete überhaupt die Wohnungsfrage ist. Es hat mir sehr leid gethan, daß unser Kollege Herr Dr. Flesch von Frankfurt a. M. heute nicht erschienen ist; er hat mir durch Herrn Stadtrat Grimm sagen lassen, wie sehr leid es ihm bei seinem großen Interesse für die Wohnungsfrage thäte, nicht kommen zu können. Die verehrten Anwesenden wissen übrigens, mit welcher Wärme sich Herr Geheimrat Professor Dr. Schmoller in Berlin in einem Aufruf an die deutsche Nation gewandt hat, um als Grundlage für socialpolitischen Fortschritt unserer unteren Volksschichten für menschenwürdige Wohnungsverhältnisse einzutreten. Er hat sich nicht — und mit ihm alle die Socialpolitiker, die ihm zustimmen — dadurch abhalten lassen, daß man behaupten könne, daß durch städtische oder Staatshilfe eine das moralische Selbstbewußtsein schädigende Einwirkung auf den einzelnen Arbeiter hervorgerufen werde. Und dann handelt es sich bei Schmoller's Aufruf sogar um alle Mitbürger der unteren Stände, nicht bloß um Menschen, die auf öffentliche Unterstützung Ansprüche machen. Es ist von allen Socialpolitikern als ausgeschlossen erachtet worden, daß man durch eine solche Fürsorge für die Wohnung den Menschen moralisch zu erniedrigen Gefahr laufe.

Ich bedauere also, aussprechen zu müssen, daß nach den verschiedenen Ausführungen, die gemacht sind, und nach der Tragweite der vorgeschlagenen Thesen der Herren Referenten ich für dieselben nicht stimmen kann.

(Lebhafter andauernder Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Stähle (Stuttgart): Das Wort hat Herr Clasen, Verwalter des Armenwesens in Hanau.

Armenverwalter Clasen (Hanau): Wenn ich das Wort ergreife, so thue ich es nur um das statistische Material, welches den Herrn Berichterstattern nach den gedruckten Berichten vorgelegen hat, zu berichtigen. Auf Seite 42 des gedruckten Heftes muß es heißen nicht 1350, sondern 13 500 Mk. Mietsunterstützungen, die pro 1895/96 gewährt worden sind; und Seite 52: die Geld- und Mietsunterstützungen betrugen im Jahre 1893/1894 zusammen 24 872 Mk., davon entfielen auf Unterstützungen zur Miete allerdings 14 000 Mk., sodaß an sonstigen Barunterstützungen noch 10 900 Mk. verblieben anstatt 3500 Mk. Und ebenso betrug die Naturalunterstützung nicht 7000 Mk., sondern 9000 Mk. Unter den Mietsunterstützungen befindet sich eine große Zahl von Einzelbeträgen, welche nur als Beihilfen zur Miete anzusehen sind. Die Armenpfleger sind allerdings angewiesen, die Mietzahlungen in der Regel direkt an den Vermieter zu leisten; wir glauben aber, durch diese Vorschrift der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Armen durchaus keinen Abbruch zu thun. Würdige und ordentliche Arme

haben jedenfalls unter dieser Vorschrift nicht zu leiden, da es vielfach vorkommt, daß der Vermieter den armen Mieter mit der Abhebung der Mietsunterstützung beauftragt. In diesen Fällen wird der Armenpfleger wohl auch dementsprechend handeln. Der arme Mieter wird in seinem Recht, die Wohnung jederzeit zu wechseln, durchaus nicht behindert. Daß aber unordentliche, liederliche und dem Trunke ergebene Personen in dieser Hinsicht der Bevormundung bedürfen, ist jedem in der Armenpflege praktisch Thätigen bekannt.

Wenn die Vorschrift gegeben ist, daß Bewilligung von Mietsrückständen nicht beantragt werden darf, so ist dies geschehen, um mit den Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen nicht in Kollision zu geraten, und den mit der Ausführung der Armenpflege betrauten Personen klar zu machen, daß die Armenunterstützung zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhalts und nicht zur Deckung von Verpflichtungen aus der Vergangenheit verwendet werden soll.

Stellvertretender Vorsitzender Stähle (Stuttgart): Das Wort hat Herr Stadtrat Jakstein (Potsdam).

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Herren, die Ausführungen unseres so hochverehrten Herrn Vorsitzenden haben natürlich einen sehr tiefen Eindruck auf mich gemacht, da sie erstens zeigen, welche Bedeutung unser Herr Vorsitzender der Sache beilegt, und ferner zeigen, daß der Herr Vorsitzende durch seine sehr reiche Erfahrung der Ansicht sein muß, daß mit einer solchen theoretischen Schärfe, wie ich sie gewählt habe, der Sache selbst und vielleicht unserem Vereine geschadet werden könnte.

Wenn ich so auch mit der größten Aufmerksamkeit und der größten Hochachtung vor diesen Ausführungen stehe, so kann ich aber als gewöhnlicher Mensch auch hier nicht anders, als meiner persönlichen Überzeugung Ausdruck geben. Diese Objektivität und diese Freiheit wird doch jedem Berichterstatter eingeräumt; darin hat der Herr Vorsitzende zweifellos mich auch nicht beschränken wollen, und so kann ich die Vorwürfe — oder vielmehr nicht Vorwürfe, sondern Angriffe gegen meine Ausführungen doch nur dahin verstehen, daß mir ein Mangel an Information innewohnt, daß das Gebiet und namentlich die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse, der socialen und der Arbeiterverhältnisse in den Fabrikstädten mir nicht bekannt ist. Meine Herren, das muß ich naturgemäß zugeben; denn daß Potsdam keine Industriestadt ist, das weiß jeder. Ein solcher Mangel an Information wird ferner dadurch erklärlich, daß, wie Sie mir doch zu meiner Unterstützung zugeben werden, die Frage der Mietsunterstützung für einen Referenten so wenig Material in denjenigen Äußerungen bietet, die uns die Armenverwaltungen für diesen Zweck des Referats zur Verfügung stellen — meine Herren, ich will nur erinnern an die Unvollkommenheit der verschiedenen Armenordnungen auch großer Städte, gerade in diesem Punkte. Wie kommt's denn, daß man so der Worte entbehrt, so nicht den Ausdruck gefunden hat, um die Begeisterung für diese Art der Mietsunterstützung, wie sie uns der Herr Präsident bekundet hat, nicht in mehreren Armenordnungen zum Ausdruck

zu bringen, wie es in der Krefelder Armenordnung bekanntlich und in einigen anderen der Fall ist? Weshalb fehlt es uns an einem statistischen Material, welches uns überhaupt einen tieferen Einblick in das wirtschaftliche Leben der niederen Volksklassen und somit in die Thätigkeit der Armenverwaltung gewährt? Ja, meine Herren, der rennt ja offene Thüren ein, wer auf diese Mängel hinweist. Aber da sie vorhanden sind, so können sie, glaube ich, nicht wohl dem einzelnen Referenten so schwer angerechnet werden.

Ich habe ebenso wenig wie Kollege Dr. Kayser ursprünglich die Absicht gehabt, Thesen aufzustellen; Sie wissen aus unseren gedruckten Referaten, daß dieselben klanglos verlaufen, ohne den üblichen Abschluß einer These, und ich habe mir nur gesagt, es wäre ein Versuch, wenn ich ein paar Thesen an den Herrn Beigeordneten Dr. Kayser als Referenten zur Kenntnisnahme schickte, um zu sehen, wie er über die Sache dächte. Die weite Entfernung hat es unmöglich gemacht, überhaupt eine Verständigung in der Sache herbeizuführen. Die Antwort auf meinen Brief war, daß er die Aufstellung von Thesen begrüße und, wie Sie gesehen haben, ist er nun in dieser Weise mit mir einig geworden. Jetzt möchte ich den Spieß aber *rumdrehen*. Der Ausschuß hat zwei Referenten gewählt, von denen der *eine Norddeutscher*, der andere Süddeutscher ist; und da nun gerade auf die *Verschiedenartigkeit* der lokalen und Landesverhältnisse Rücksicht genommen werden soll, so, meine ich, ist es ja doch sehr richtig gewesen, gerade diese Teilung vorzunehmen und die verschiedensten Landesteile, die die verschiedensten Gewohnheiten haben, einander gegenüberzustellen. Wenn wir nun beide zu einem gleichen Entschluß gekommen sind, so muß doch ein Tröpfchen Wahrheit darin liegen, wenn wir, — und ich in besonderem Maße — dazu gedrängt worden sind, doch die große Frage anzuschneiden, welche Art der Unterstützung die beste ist. Sollte unsere Information und Auffassung und unsere Vertretung der Sache eine so unvollkommene sein, wie ich es nach den Ausführungen des Herrn Vorsitzenden annehmen muß, meine Herren, so gestehe ich, daß ich nicht einen Ehrgeiz darin suche, nur Thesen angenommen zu sehen, und daß ich ja ein Feind jedes Vereinslebens wäre, wenn ich nach dieser Richtung auch nur irgendwie ein Wort verlieren wollte. Ich habe die Sache nur nach dem Inhalt unserer Thesen für spruchreif gehalten; äußert sich aber in der weiteren Debatte und Stellungnahme der Anwesenden, daß eine Aufstellung von Thesen noch nicht zweckmäßig, noch nicht am Platze ist, so werde ich im Interesse der Sache mich bereit erklären, die These überhaupt zurückzuziehen.

Ich meine, die Abhilfe, welche unter der Voraussetzung eines solchen Irrtums von meiner Seite die nächstliegende ist, ist diejenige, daß man das Thema auf die nächste Tagesordnung noch einmal stellt und dann als Referenten einen Vertreter oder ein paar Vertreter von Fabrikstädten hier erscheinen läßt. Mögen die Herren, wie der Herr Vorsitzende aus seiner Erfahrung heraus es nur durch Einzelwortnahme bekundet hat, ausführlicher ihren Standpunkt vertreten, mögen sie uns darüber belehren, wie weit wir in den von uns vertretenen Städten und sonstigen Erfahrungen im Irrtum sind, und wie weit es ihnen gelingt, ihre Partei zum Siege zu führen. Ich bin allerdings, indem ich so nach der theoretischen Seite mich gewandt habe, der Auffassung, daß wir vor einer Krisis im wirtschaftlichen Leben und so

auch vor einer Krisis in der Armenverwaltung bezüglich der Art der Unterstützung stehen.

Nun sagt der Herr Vorsitzende: ja, das wäre doch die erste humane Fürsorge der Armenverwaltung, daß man dem Armen die Wohnung sichert. Er nimmt ja von mir natürlich nicht an, daß ich nicht auch so human denke; aber zwischen humanem Denken und dem behördlichen Handeln ist doch ein sehr großer Unterschied. Wenn ich auf die Wohnungsfrage selbst nicht eingegangen bin, so habe ich darin eine richtige Beschränkung meinerseits in der Sache gefunden; denn die Wohnungsfrage kann man allerdings nicht so leicht mit der Frage der Mietsunterstützung verbinden, und die großen Arbeiten, welche über die Frage in unseren Vereinsschriften bereits vorliegen, beweisen ja, wie sie zu umfangreich, zu mannigfach ist, um so nebenher in dem Rahmen eines anderen Themas behandelt zu werden. Wenn ich also die Wohnungsfrage nicht berührt und nicht in Zusammenhang mit der Mietsunterstützung gebracht habe, so habe ich gerade eine viel zu große Hochachtung vor der socialen Bedeutung dieses Themas gehabt, als daß ich sie in den Rahmen des kleineren Themas hätte einspannen wollen.

Der Herr Vorsitzende sagt nun aber noch eins. Er sagt, insbesondere nach den Erfahrungen einer großen Fabrikstadt wie Krefeld, oder aus Fabrikstädten überhaupt, wie die Fürsorge für die Beschaffung und Erhaltung der Wohnungen der Armen eine Pflicht der Armenpflege sei, und wie die Armen dann auch ein Verständnis für diese Fürsorge der Armenverwaltung haben. Nun denken Sie sich aber den Gegensatz. Es kann doch jeder in dieser Frage in der Hauptsache nur aus den persönlichen Eindrücken seiner Umgebung reden. Nun lassen Sie sich einmal die Erfahrungen, die ich gemacht habe, gesagt sein. Bei uns, wo wir eine Mietsunterstützung nicht haben, wo in so geringem Maße eine Mietsbeihilfe gewährt wird und wo neuerdings auf meine Veranlassung hin die Kontrolle der Mietzahlungen durch Einsicht der Mietsquittungsbücher durch die Armenpfleger angeregt worden ist, habe ich aus den Verhandlungen mit den Armenpflegern über diesen Gegenstand erfahren, daß nicht einmal bei uns zu Hause eine schablonenmäßige Handhabung dieses Kontrolmittels ihnen, den Armenvorstehern, nach ihrer Erfahrung richtig erscheint. Sie haben mir eingewendet: ja, Herr Stadtrat, das dürfen wir nicht bei jedem Armen thun, die Armen haben auch Ehrgefühl und sie wünschen nicht, daß wir so streng in ihre Verhältnisse hineinsehen und fragen: habt ihr die Miete bezahlt oder nicht? Sie setzen bei uns voraus, daß wir ihre Person so genau kennen, daß wir ihnen wohl zumuten können, daß sie ihren Verpflichtungen selbst gerecht werden. Selbst dieses einfache Mittel der Kontrolle stößt auf Widerspruch so, daß es überhaupt nicht allgemein angewendet werden kann. Meine Herren, ich sage, das spricht doch dafür, daß wenigstens bei uns eine wirtschaftliche Entwicklung in der freien Richtung, wie ich sie bezeichnet habe, vorhanden ist, und daß auch die bisherigen Zuwendungen sehr gut unter dieses Princip gepaßt haben.

Endlich will ich nur noch die kurze Bemerkung machen, daß ich doch wohl von dem Herrn Vorsitzenden nach meinem gedruckten Referat mißverstanden bin, wenn es nach seiner Darlegung den Anschein hat, als würde ich einen Verdacht ausgesprochen haben, daß die Armenpfleger thatsächlich

eine Gemeinschaft mit den Hauseigentümern machten. Das habe ich nicht gesagt, sondern ich habe nur vor der Gefahr gewarnt, die aus einer weiteren, umfangreichen Gewährung der direkten Mietsunterstützung entsteht, indem ich durch die direkte Mietszahlung, die durch die Hand des Armenpflegers geht, den Armenpfleger zwinge, mit dem Hauseigentümer in Verbindung zu treten. Vor diesem Zwange will ich sie bewahren; in dieser Zwangslage können sie sich kaum vor freundlichen Beziehungen und Gefälligkeitsrücksichten hüten; es ist ganz natürlich, daß der Hauseigentümer dem Armenpfleger, der periodisch zu ihm kommt, ein guter Freund wird, und daß er vielleicht noch intimer mit ihm wird als der Arme, der ihm monatlich seine Miete hinbringt. Vor dieser Gefahr habe ich die Armenpfleger bewahren wollen — nicht, um sie in ihrem Ansehen zu diskreditieren, sondern nm ihr Ansehen zu erhöhen und um sie rein als Beamte, als die objektiv dastehenden Männer erscheinen zu lassen.

Also abgeschlossen mag meinetwegen die Frage nicht sein, und den Verwurf unvollkommener Information kann ich mir sehr gut gefallen lassen. Ich glaube aber auf der anderen Seite wenigstens die Referentenpflicht erfüllt zu haben, daß ich nach bestem Wissen und Gewissen Ihnen meine Ansicht zur Sache ausgesprochen habe.

(Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Stähle (Stuttgart): Das Wort hat der Herr Beigeordnete Zimmermann (Köln).

Beigeordneter Zimmermann (Köln): Verehrte Damen und Herren! Ich befinde mich im vollständigen Einverständnis mit den Herren Referenten und den von ihnen aufgestellten Thesen, und hätte diese meine Anschauung es gar nicht nötig gemacht, daß ich selbst hier zum Wort gegriffen hätte. Ich bin hierzu nur veranlaßt worden durch die Ausführungen unseres sehr verehrten Herrn Vorsitzenden, Beigeordneten Seyffardt.

Was denjenigen Teil der Ausführungen anlangt, in welchem derselbe hervorhob, daß das, was die Referenten Ihnen hier vorgetragen hätten, wohl auf kleinere Orte und auf Städte, in welchen sich Fabrikbevölkerung nicht in größerem Maße befinde, Anwendung finden könne, so kann ich Ihnen hier erklären, daß die Stadt Köln — eine Stadt von beiläufig jetzt 340 000 Einwohnern, die in manchen Beziehungen ein industrielles Centrum, namentlich durch die Eingemeindung der Vororte geworden ist — genau nach den Principien, die die Herren Referenten Ihnen vorgetragen haben, verfährt und zwar nach meiner Erinnerung verfährt bereits seit 12 Jahren; und vorher hat eine wesentliche Verschiedenheit in dieser Beziehung auch nicht obgewaltet. Wir unterstützen nicht für Miete, sondern wir unterstützen nur, insoweit die gesamte wirtschaftliche Lage des Armen eine Unterstützung erheischt. Und wir halten das für das unbedingt Richtige. Daneben, meine Herren, kommen allerdings Fälle vor, in welchen wir individualisierend vorgehen; das sind die Fälle, wo wir es mit unzuverlässigen Armen zu thun haben. In diesen Fällen überlassen wir es dem Armenpfleger, ohne daß er eine Verpflichtung gegenüber dem Vermieter übernehmen darf, die Miete direkt

zu zahlen; und das geschieht auch nur so lange, als wirklich eine Notwendigkeit in dieser Beziehung anerkannt wird. Dann, meine Herren, lassen wir bezüglich der Miete noch zusehen, ob nicht die Miete den Aufwand, den wir dafür ansetzen, überschreitet. Und derartige Überschreitungen lassen wir nur dann zu, wenn der Arme in der Lage ist, durch die Lage und die Eigenschaften seiner Wohnung noch eine gewisse Erwerbsthätigkeit ausüben zu können. Das sind die beiden Fälle, in welchen wir gewissermaßen von unseren Principien abweichen, in welchen wir individualisieren; und für diese Abweichungen geben gewiß auch die Anschauungen der Herren Referenten und die von ihnen aufgestellten Thesen sehr wohl Raum.

Ich bin also der Ansicht, meine Herren, daß nach den Erfahrungen, in welchen ich stehe, wir den Thesen sehr wohl beipflichten können; und wir brauchen uns auch dadurch nicht abhalten zu lassen, wie eben ausgeführt worden ist, wenn der eine Herr Referent in seinen Ausführungen sich allgemeiner gegen das System der Naturalunterstützung gewandt und auch von diesem Gesichtspunkt aus die Thesen zur Annahme empfohlen hat. Denn in den Thesen ist darüber nichts enthalten; sie sprechen sich nur aus über die Mietsunterstützung, und die ist meines Erachtens in den Vorträgen und in den Thesen richtig behandelt worden.

Stellvertretender Vorsitzender Stähle (Stuttgart): Nun hat der Herr Referent Dr. Kayser das Wort erbeten, um modifizierte Thesen vorzutragen. Ich erteile ihm hierzu das Wort — bemerke aber, daß dann noch eine Reihe von Rednern vorgemerkt ist, und möchte im Interesse der Beschleunigung bitten, daß diese Herren die möglichste Beschränkung sich auferlegen.

Berichterstatter Beigeordneter Dr. Kayser (Worms): Es wird der Wunsch und Zweck der Thesen sein, nicht schwierige Fragen zu entscheiden, sondern solche Fragen zu entscheiden, welche eine allgemeine Zustimmung finden. Um einer allgemeinen Zustimmung eher sicher zu sein, habe ich mit dem Herrn Korreferenten vereinbart, daß wir uns bezüglich der Thesen trennen, und ich schlage nunmehr die Thesen in folgender verkürzter Fassung vor:

Die Gewährung von Wohnungsmiete hat infolge der nahezu vollendeten Beseitigung des Kahlpfändungsrechtes an Bedeutung verloren.

Es empfiehlt sich, durch öffentliche Aufforderung, Vereinbarung mit Vermietervereinen und geeignetenfalls durch Versagung von Unterstützungen die Einführung von wöchentlichen bis höchstens monatlichen Mietzahlungen zu erstreben und bei jeder Gelegenheit für Verbesserung der Wohnungs- und Mietverhältnisse einzutreten.

Zugleich liegt es den Pflegern ob, durch entsprechende Einwirkung, zweckmäßigerweise mit Hilfe dazu eingerichteter Mietzinsbücher, die Unterstützten zur selbstthätigen Entrichtung des Mietszinses anzuhalten. Die unmittelbare Mietzahlung durch die Armenpfleger kann stattfinden, wenn allgemeine oder besondere Gründe es erforderlich machen.

Ich möchte mich einer näheren Begründung dieser veränderten Thesen vorerst enthalten, bin aber ermächtigt, im Auftrage des Herrn Beigeordneten Seyffardt Ihnen mitzuteilen, daß er diesen Thesen zustimmen wird.

Stellvertretender Vorsitzender Stähle (Stuttgart): Ich weiß nicht, ob es den Anwesenden bekannt ist, daß Exemplare dieser Thesen auf dem Bureau vorliegen. Dürfte ich vielleicht den Herrn Referenten bitten, die Änderungen gegenüber den gedruckten Thesen uns näher zu erläutern.

Berichterstatter Beigeordneter Dr. Kayser (Worms): Im Abs. 1 wird der zweite Teil des Absatzes gestrichen, also hinter „verloren" ein Punkt gesetzt. Im Abs. 2 ändern sich nur die Eingangsworte; es heißt nicht mehr „insbesondere empfiehlt sich." Im Abs. 3 wird der Schluß des letzten Satzes geändert, sodaß der Satz nunmehr lautet: die unmittelbare Mietzahlung durch die Armenpfleger kann stattfinden, wenn allgemeine oder besondere Gründe es erforderlich machen.

Stellvertretender Vorsitzender Stähle (Stuttgart): Nun hat das Wort Herr Bürgermeister Brinkmann (Königsberg).

Bürgermeister Brinkmann (Königsberg i. P.): Meine verehrten Damen und Herren, ich bin leider so leichtsinnig gewesen, dem Herrn Kollegen Jakstein schon privatim mitzuteilen, daß ich mit seiner Auffassung über die Zulässigkeit von Mietsunterstützungen wesentlich übereinstimme, und deshalb halte ich es gewissermaßen für meine Pflicht, mich auch öffentlich mit ihm zu verbünden und zu versuchen, ob uns das vielleicht gemeinsam gelingen möchte, gegen die Ausführungen unseres verehrten Herrn Vorsitzenden erfolgreich anzukämpfen. Zwar glaube ich nicht, daß es uns gelingen wird, seine Ausführungen vollständig zu widerlegen. Das ist aber auch gar nicht meine Absicht. Ich möchte vielmehr nur fragen: ob es denn richtig ist, an dem, was vor 20, 30 und mehr Jahren als richtig gegolten haben mag, auch jetzt noch unbedingt festzuhalten? Sollten wir nicht vielmehr beachten, daß in den letzten 20 und 30 Jahren die allgemeine Bildung entschiedene Fortschritte gemacht hat, und sollten wir nicht von denen, die die Kundschaft der Armenverwaltungen bilden, verlangen können, daß sie ebenfalls gescheiter geworden sind oder es allmählich werden? Nun glaube ich aber, daß man doch wohl von jedem halbwegs gescheiten Menschen mit Recht verlangen kann, daß er zunächst selbst für seine Wohnung sorge. Es ist durchaus zuzugeben, daß der Besitz einer Wohnung das Erste und Wichtigste ist, wovon alles übrige abhängt. Aber gerade deshalb muß der halbwegs gescheite Mensch alles andere hintansetzen und in erster Reihe bei Zeiten selbst dafür sorgen, daß er nicht obdachlos wird. Ich möchte weiter fragen, ob es nicht eine Unzuverlässigkeit der schwersten Art bedeutet, wenn jemand den Termin herankommen läßt, an welchem er seine Wohnung verlassen muß, ohne daß er vorher dazu Schritte gethan hat, sich eine neue Wohnung zu beschaffen, und ich möchte es beinahe für das Richtigste halten, einem solchen leichtsinnigen Menschen seine wirtschaftliche Existenz noch etwas mehr zu erleichtern und ihm den Platz anzubieten, an welchem er — vorläufig wenigstens — der Wohnungssorge ganz überhoben ist. Lassen wir den durch eigene Schuld obdachlos Gewordenen das Ungemach des Asyls oder Armenhauses am eigenen Leibe durchmachen. Er wird sich wahrscheinlich künftig besser vorsehen. Wenn ich recht gehört, so meinte

Herr Seyffardt, der Pfleger solle sich von Woche zu Woche bei seinen Pflegebefohlenen schon im voraus danach erkundigen, ob auch bereits für Wohnung gesorgt ist. Ich bin überzeugt, wenn wir bei uns in Königsberg die Leute in dieser Weise befragen wollten, sie würden uns einfach erwiedern: „Warten Sie doch gefälligst ab, bis ich komme und sagen werde, daß ich keine Wohnung habe". Soviel Wert legt selbst der Arme darauf, so selbständig wie möglich wenigstens zu erscheinen. Ja, meine Damen und Herren, das Gesetz steht auf demselben Standpunkt. Nicht umsonst besteht die Bestimmung, die es jedem einzigen Menschen zur Pflicht macht, sich Wohnung zu beschaffen und den Obdachlosen mit Strafe bedroht, es sei denn, daß er den Nachweis führt, sich gehörig umgethan zu haben. Nicht umsonst hat die Kommune für nichts weiter, als für notdürftige Unterkunft, keineswegs für Wohnung zu sorgen.

Nun möchte ich allerdings eine Unterscheidung machen. Es wird immer davon gesprochen, die Mietsunterstützung sei eine Naturalunterstützung. Das ist sie doch nur unter gewissen Bedingungen. Gebe ich sie so, daß der Arme das Geld selbst in die Hände bekommt, dann ist sie keine Naturalunterstützung; denn während der Empfänger von Speisemarken oder von Marken, für die er Holz bekommt, damit nichts anderes anfangen kann, als wozu solche Marken bestimmt sind, kann er doch das bare Geld auch zu allen möglichen anderen Zwecken verwenden. Deshalb möchte ich feststellen: von einer Naturalmietsunterstützung kann nur dann die Rede sein, wenn ich dem Wirte selbst die Miete einhändige oder dafür garantiere. In dieser Weise aber zu helfen, das hieße doch, ganz abgesehen von allen anderen Bedenken: den Armen bevormunden, ihm seine Selbständigkeit rauben. Das darf nicht geschehen, so lange wir noch Wert darauf legen, daß der in Not Geratene wieder auf eigenen Füßen stehen lernt, wieder selbständig wird.

Herr Seyffardt hat endlich erklärt, er stelle die Mietsunterstützung in Parallele mit den Volksküchen. Ich bestreite entschieden, daß eine solche Parallele richtig ist. Miete muß zu allen Jahreszeiten gezahlt werden, die Volksküchen dagegen pflegen ihre Thore im Sommer zu schließen.

(Widerspruch.)

Wenigstens bei uns ist es so und wahrscheinlich an vielen anderen Orten auch. Ich meine natürlich nicht solche, in denen man gegen Entgelt Speisung bekommt, sondern solche, die unentgeltlich Speisen verabfolgen. Solche Küchen werden, soviel ich weiß, nur im Winter geöffnet.

(Zustimmung und Widerspruch.)

Zu anderen Jahreszeiten pflegen wir wenigstens anzunehmen, daß die unentgeltliche Verabfolgung warmer Speisen nicht so notwendig ist. Wenn Sie dagegen mit Mietsunterstützungen so wirtschaften wollen wie es hier empfohlen wird, so können Sie einen Unterschied zwischen Sommer und Winter überhaupt nicht machen. Die beiden Dinge sind also grundverschieden. Ich für meinen Teil möchte deshalb den letzten Satz der vorgeschlagenen These:

die unmittelbare Mietzahlung durch die Armenpfleger darf nur stattfinden, wenn die Unzuverlässigkeit des Unterstützten es durchaus erfordert,

gern in seiner ursprünglichen Reinheit wiederhergestellt sehen. In seiner

neuen Fassung ist der Satz doch zu allgemein gehalten. Mit der ursprünglichen Fassung treffen wir mehr den Kern der Sache. Ich hätte gewünscht, die Herren Referenten hielten ihren ersten Vorschlag aufrecht.

Stellvertretender Vorsitzender Schmidt (Kiel): Das Wort hat der Herr Beigeordnete Dr. Schmidt (Mainz).

Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz): Meine Herren, wenn sich heute eine Übereinstimmung in der eben behandelten sehr wichtigen Frage nicht erzielen lassen sollte, so wäre ich auch der Ansicht, daß wir, wie dies vorhin angeregt worden ist, die Frage noch einmal in einer der nächsten Sitzungen verhandeln und vielleicht unter dem allgemeineren Gesichtspunkte: Naturalunterstützung oder Geldunterstützung. Meine Herren, ich kann Ihnen zwei Städte anführen, in denen die von den Herren Referenten bezüglich der Gewährung von Wohnungsmiete vertretenen Grundsätze durchgeführt sind: es sind das Worms und Mainz. Ich habe mich sehr gefreut über die beiden Referate; das eine, dasjenige des Herrn Beigeordneten Dr. Kayser, der mein Amtsnachfolger in der Stadt Worms geworden ist, hat ganz genau das, was während meiner Amtszeit in Worms eingeführt wurde, festgelegt und die Grundsätze vertreten, welche dort seiner Zeit aufgestellt worden sind. Meine Herren, dieselben Grundsätze sind jetzt in der Stadt Mainz eingeführt worden, und auch dort zur allgemeinen Zufriedenheit: Wir geben grundsätzlich überall nur Geldunterstützungen und wirken mit allen Mitteln darauf hin, daß der Mietzins wöchentlich oder in andern kurzen Zeiträumen und zwar von den Unterstützten selbst entrichtet wird.

Meine Herren, ich habe mich aber auch ganz besonders gefreut über das gedruckte Referat des Herrn Stadtrat Jakstein. Es wird darin mit warmer Überzeugungstreue und zugleich mit einer Strenge, die unserer Armenpflege ganz gewiß außerordentlich not thut, an dem Grundsatz des Elberfelder Systems festgehalten, daß wir uns vor allem bemühen müssen um Wiederherstellung der Selbständigkeit der Unterstützten. Und dies scheint mir bei Lösung der hier vorliegenden Frage durchaus das Richtige zu sein.

Dann aber können wir nicht zugeben, daß wenn eben jemand der öffentlichen Armenunterstützung bedarf, ihm alsbald die Sorge um die Beschaffung und die Erhaltung einer Wohnung abgenommen, und diese der Armenverwaltung aufgeladen wird. Wir schaffen ihm dann ein Gängelband, das er vorher nicht hatte, und das der nicht unterstützte Unbemittelte ebenfalls nicht hat. Damit verfehlen wir aber dagegen, daß die Armenpflege dahin streben soll, die Unterstützten wieder auf eigene Füße zu stellen. Kommt dann ein in dieser verweichlichenden Art Unterstützter nachher wieder aus der Armenpflege in Verhältnisse, wo er nicht unterstützt wird, dann haben wir ihn zum Ausharren in diesen Verhältnissen nicht gekräftigt, sondern gründlich verdorben — möchte ich fast sagen. Deswegen meine ich, wir sollten festhalten an dem Grundsatze: die Wiederherstellung der Selbständigkeit ist das erste, was zu erstreben ist; und ich meine, wir müßten deshalb die Frage für eine ganz außerordentlich wichtige betrachten, und wenn sie heute nicht

im Sinne der Herrn Referenten erledigt werden könnte, müßten wir sie von neuem auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen.

Ich fürchte mich auch nicht so sehr vor der Obdachlosigkeit, die unter Umständen daraus entstehen könnte, daß wir dem Unterstützten selbst die Sorge für Beschaffung und Erhaltung der Wohnung überlassen. Allerdings müssen in der betr. Stadt Einrichtungen getroffen werden, durch welche die Obdachlosigkeit auf eine ordentliche Art und Weise aus der Welt geschafft wird. Es ist dies möglich bei Errichtung eines städtischen Obdachs, in dem aber nicht ein Mietsverhältnis begründet werden kann, sondern welches mehr eine armenpolizeiliche Maßregel ist. Hier sind diejenigen Unterstützten unterzubringen, die trotz aller Ermahnungen und Verwarnungen zur regelmäßigen Bezahlung ihres Mietzinses nicht zu bewegen sind. Selbstverständlich muß in diesem städtischen Obdache eine derartige strenge Hausordnung gehandhabt werden, daß der Aufenthalt daselbst für Leute, die für eine streng geordnete Lebensführung wenig Sinn haben, nichts Verlockendes hat. Diese werden es schließlich vorziehen, statt in dem städtischen Obdach untergebracht zu werden, durch regelmäßige Mietzahlung sich eine eigene Wohnung zu verschaffen und zu erhalten. Jenes städtische Obdach wird aber seinen Platz am besten ausfüllen, wenn es recht wenige Insassen hat.

Stellvertretender Vorsitzender Schmidt (Kiel): Das Wort hat der Herr Gemeinderat Stähle (Stuttgart).

Gemeinderat Stähle (Stuttgart): Verehrte Damen und Herren! Es wurde schon mehrfach von den Herren Vorrednern hervorgehoben, daß wohl einiger Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland in der Behandlung dieser Frage besteht. Ich kann dem nur zustimmen. Es wurde namentlich davon gesprochen, daß die Naturalunterstützung möglichst perhorresziert werden soll. Herr Bürgermeister Brinkmann (Königsberg) sprach davon, daß die Volksküchen dort nur im Winter geöffnet seien; wir aber müssen uns sagen, daß die arme Witwe mit ihren sechs Kindern im Sommer wie im Winter Hunger hat, und ihre Bedürfnisse befriedigt werden müssen. Wir haben deshalb Sommer und Winter unsere Volksküchen geöffnet.

Aber auch in betreff der Leistung der Wohnungsmiete sind wir der Anschauung, daß dies mehr oder minder eine Naturalunterstützung ist. Wie Herr Dr. Schmidt von Mainz eben mitgeteilt hat, sind auch wir noch in der Lage, ein Armenhaus zu haben; dieses Armenhaus in Stuttgart wurde vor zwei Jahren erstellt, vielfach wird uns hiebei gesagt, wir haben nicht ein Armenhaus, sondern einen Armenpalast erbaut. Dort ist in den vielen Fällen, wo wir Armenzucht zu üben haben, eine Gelegenheit gegeben, dies zu thun. Die Einrichtungen sind aber ganz andere als wie sie sonst in Armenhäusern angetroffen werden, die Leute haben ihren Küchenanteil, ihre Wohn- und Schlafräume, die nicht schulpflichtigen Kinder werden den Tag über von einer Schulschwester angeleitet; die schulpflichtigen werden von Lehrern in den Freistunden angehalten, ihre Schulaufgaben zu fertigen u. s. w. Wir machen es uns aber zur Aufgabe, so bald als möglich diese Leute wieder auf eigene Füße zu stellen; d. h. wir sehen, daß sie selbst oder der

Armenpfleger eine Wohnung für sie ausfindet, in den meisten Fällen wird dann auch weitere Wohnungsmiete bezahlt. Manchfach hält dies aber nicht lang vor; bei tiefer sittlicher Verkommenheit des Hausvaters oder auch der Hausmutter müssen solche Leute nach längerer oder kürzerer Zeit wieder ins Armenhaus eingewiesen werden, damit aufs neue wieder Armenzucht geübt werden kann.

Ich glaube, daß die Naturalunterstützung, wie wir sie vielfach durch Speisung und Kleidung leisten, immerhin auch erzieherisch wirkt. Wir haben in Stuttgart die Bestimmung, daß die Kinder nicht barfuß in die Schule kommen dürfen. Ja, wenn dann die Mutter zum Armenpfleger oder aufs Armenamt kommt und meldet, daß sie keine Schuhe für die Kinder habe, da müssen wir sie anschaffen. Wir sehen überhaupt darauf, möglichst Naturalunterstützung zu geben, weil bei Geldunterstützungen vielfach die Erfahrung gemacht wird, daß sie nicht zu dem bestimmten Zweck verwendet werden. Wenn Sie den Leuten die Unterstützung zur Miete in die Hand geben, so sind Sie nicht in allen Fällen sicher, ob nicht der Mann das Geld vertrinkt. Dagegen haben wir in Stuttgart wie anderwärts arme Familien, bei denen es von hohem Werte ist, daß der sittliche Halt erhalten bleibt, daß die Leute noch eine gewisse Scham gegenüber den Vermietern bewahren und ihnen deshalb die verwilligte Wohnungsmiete in die Hand gegeben wird.

Also ich glaube, wir dürfen hier nicht nur die Geldunterstützungen oder eine besondere Art derselben allein für das Richtige halten und die Naturalunterstützung mehr oder weniger perhorreszieren; nur in der Verbindung beider wird meiner Ansicht nach das Richtige liegen.

(Sehr richtig! Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Schmidt (Kiel): Das Wort hat Herr Dr. Münsterberg (Berlin).

Bürgermeister a. D. Dr. Münsterberg (Berlin): Ich habe mir nur das Wort erbeten, um einen kurzen Abänderungsantrag zu der letzten These einzubringen. Ich stehe im wesentlichen auf dem Standpunkte, den eben Herr Gemeinderat Stähle entwickelt hat. Ich glaube, es ist nicht angängig, das System der Wohnungsunterstützung, der Mietsunterstützung aus dem System der gesamten Unterstützungen zu streichen. Wer praktisch in der Frage steht, weiß, welche Not und Angst es ihm schon gemacht hat, wenn die Leute obdachlos sind oder vor der Exmission stehen. Ich kenne keinen Punkt der praktischen Pflegethätigkeit, in dem einer mit seinem Gewissen mehr hat paktieren müssen als in der Frage der Wohnungsunterstützung. Immer wieder kommt das drohende Übel herauf, daß man sich sagt: zahlst du die Miete, dann ist das für den Mann eine sehr angenehme Erleichterung sich darauf zu verlassen; thust du es nicht, so kommen die Leute auf die Straße, oder man muß sie in ein Obdach aufnehmen, aus dem man sie nicht wieder los wird. Also wie alle Unterstützungen diese ungeheure Zweischneidigkeit nach der socialen und wirtschaftlichen Seite haben, so hat sie die Unterstützung für Miete ganz besonders, und ich bin überzeugt, daß feste Grundsätze, wie ich sie beispielsweise in der Hamburger Armenpflege

seiner Zeit vorgeschlagen und durchgeführt habe, wohl als Anhalt dienen können, daß aber keine Armenpflege dazu gelangen wird, sie wirklich in allen Fällen festzuhalten. Individualisierung ist hier auch notwendig. Allerdings, meine ich, darf man nicht zu weit gehen. Unsere Zeit ist eine Zeit der Geldwirtschaft, nicht der Naturalwirtschaft, und das Bestreben, den Unterstützten wirtschaftlich selbständig zu machen, ist nicht bloß gerechtfertigt, sondern es ist unbedingt erforderlich. Trotzdem werden wir für gewisse Verhältnisse dieses System der Naturalunterstützung, wenn man es so nennen will, daß man durch direkte Mietzahlungen den Unterstützten aus dem Konnex mit dem Hauswirt herausbringt, nicht ganz entbehren können. Und wenn Leiter einer Armenverwaltung behaupten können, daß eine bestimmte Bevölkerungsklasse — sagen wir: die vielfach in die Industriestädte eingedrungene polnische Bevölkerung — schlechterdings einer wirtschaftlichen Selbständigkeit nicht fähig sei, so wird man allerdings der Armenverwaltung die Disposition zugestehen müssen, daß sie generell sagt: wo ihr mit dieser Klasse zu thun habt, seid sehr vorsichtig und vertraut ihrer Selbständigkeit nicht zu sehr. Wo die Armenverwaltung es mit einzelnen Personen zu thun hat, mag sie dasselbe sagen, und so befindet sich z. B. in der Hamburgischen Armenpflegeordnung der Satz: die Miete wird grundsätzlich nicht als besondere Unterstützung gewährt; sie kann aber gewährt werden, wo Trunksucht, Unwirtschaftlichkeit u. s. w. die besoudere Fürsorge für den Armen durch Naturalleistungen erfordert.

Nun aber noch ein Zweites, was heute noch nicht betont ist, und worauf ein anderer Herr, der leider das Wort nicht genommen hat, ebenfalls hinweisen wollte: die ungemeine Hilfe, die gerade auf diesem Gebiete aus der privaten Wohlthätigkeit erwächst. Der in Hamburg vorhandene Specialfonds ist seiner Zeit auf meine Anregung in allererster Linie dazu bestimmt worden, gerade in der Miete zu unterstützen, und ich glaube, daß in der sorgfältigen Scheidung derjenigen Klassen, die wirklich durch Unglücksfälle in diese Lage gekommen sind, und denen, die die gewohnheitsmäßigen Kostgänger der Armenpflege sind, ein bedeutungsvoller Punkt liegt, der für uns zu beachten ist. Anders liegt es hier mit den Witwen und mit den älteren Leuten, die überhaupt der Unterstützung bedürfen, und bei denen die Gefahr, die die bisherigen Redner betont haben, nicht vorliegt.

Bevor ich mich nun zu der These selbst wende, möchte ich noch meiner Freude Ausdruck geben über das ganz vortreffliche Referat. Es ist mir dies ein wirkliches Bedürfnis. Viel mehr, als es heute in der mündlichen Darstellung hervortreten konnte, ist im Referat eine Grundlage für die Behandlung der Frage gegeben, die meines Erachtens geradezu von wissenschaftlicher Bedeutung ist und ich glaube, daß alle, die die Frage weiter behandeln, auf dieser Grundlage werden fußen können.

Wenn nun Herr Dr. Kayser die Konnivenz hat, infolge des ungeheuren Gewichts, das unserem Herrn Vorsitzenden beiwohnt, die These dahin zu fassen, daß die unmittelbare Mietszahlung durch die Armenpflege nur stattfinden darf, wenn allgemeine oder besondere Verhältnisse es nötig machen, — dann ist das meines Erachtens eine Aufhebung des „Wenn“ in sich selbst. Da weiß ich nicht, was noch bedingt werden soll. Die „allgemeinen

Verhältnisse" sollten wir aus der These fortlassen. Was wir berücksichtigen sollen im Sinne unseres Herrn Vorsitzenden, sind die individuellen Verhältnisse, und von diesen könnte in den einzelnen Orten in Betracht kommen die Lage einer bestimmten Bevölkerungsschicht und die Individualität des einzelnen Bedürftigen. Deswegen sollten wir nicht in einer so breiten und dadurch gegenstandslos gewordenen Allgemeinheit die These ausklingen lassen. Ich würde vorschlagen:

Die unmittelbare Mietszahlung durch die Armenpflege darf nur dann stattfinden, wenn besondere Verhältnisse, wie vor allem die Unzuverlässigkeit bestimmter Klassen von Bedürftigen oder einzelner Bedürftiger dies erforderlich machen.

Damit haben wir, glaube ich, die nötige Einschränkung gegeben, die dem Standpunkt des Herrn Vorsitzenden gerecht wird. Ich bemerke, daß Herr Bürgermeister Brinkmann diese soeben von mir verlesene These mit unterschrieben hat.

Stellvertretender Vorsitzender Stähle (Stuttgart): Das Wort hat Herr Bürgermeister Wilde (Hagen).

Bürgermeister Wilde (Hagen): Meine Damen und Herren, ich glaube, es geht mit dieser Frage so wie mit mancher anderen: sie läßt sich nicht so verallgemeinern, es wird in jedem Orte mehr oder weniger verschieden sein. Ich bin aus einer mittleren Fabrikstadt und von den Verhältnissen aus, wie sie da liegen, möchte ich die Thesen, so wie sie gefaßt sind, voll und ganz unterschreiben und mich auch allen Ausführungrn anschließen, die da gemacht worden sind. Ich will noch hinzufügen, daß die Gewährung der Wohnungsmiete häufig dahin führt, daß die Unterstützten sie als eine Unterstützung gar nicht empfinden; es kommt ihnen häufig gar nicht mehr zum Bewußtsein, daß die Miete gezahlt wird.

Auf die nebenbei angeschnittene Frage, ob statt der Geldunterstützung auch Naturalunterstützung zu geben sei, will ich auch nur nebenbei eingehen. Darüber kann man nicht einmal ein Princip aufstellen. Bei uns kommt das häufig vor, daß die Leute die Naturalunterstützung unter keinen Umständen haben mögen — lieber eine mäßige Geldunterstützung; denn die Naturalunterstützung wird ihnen häufig dadurch entbehrlich, daß sie bei Leuten wohnen, die ihnen Kleidungsstücke und dergl. gern geben; sie haben auch Angehörige, die in Verbindung stehen mit Konsumvereinen, wo sie Kohlen und Lebensmittel zu einem ganz geringen Betrag bekommen können.

Weiter möchte ich auf die Frage nicht eingehen; ich könnte nur wiederholen, was gesagt worden ist, und was insbesondere die Herren Referenten ausgeführt haben. Ich möchte die Thesen aber lieber nicht geändert haben, sondern möchte sie so erhalten sehen, wie sie ursprünglich gedruckt sind.

Stellvertretender Vorsitzender Stähle (Stuttgart): Ich höre verschiedentlich den Ruf nach Schluß. Ich möchte bitten, daß diejenigen, die den Schluß jetzt herbeiführen wollen, die Hand erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit, der Schluß ist angenommen.

Ich gebe das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter Beigeordneten Dr. Kayser (Worms).

Berichterstatter Beigeordneter Dr. Kayser (Worms): Die Debatte hat meines Erachtens einen erfreulichen Verlauf genommen und eine reiche Fülle interessanter Gesichtspunkte zu Tage befördert, an denen wohl noch längere Zeit gezehrt werden kann. Herr Stadtrat Jakstein hat das sehr treffende Wort gesprochen, daß bei derartigen theoretischen Betrachtungen derjenige, der sie anstellt, gewöhnlich nicht auf Erfolge hinweisen kann; den Erfolg hat der Praktiker, und in jeder Stadt ist ein anderer Erfolg, und wenn jeder auf seinen Erfolg pocht, so tritt eine Reihe verschiedener Meinungen auf, aus denen sehr schwierig nur eine gemeinsame Auffassung zu erkennen ist. Weil ich aber den Hauptwert auf eine möglichst günstige Abstimmung lege, habe ich der These einen ziemlich allgemeinen Charakter gegeben. Ich erblicke wenig Wert darin, wenn etwa mit einem Stimmenverhältnis von 51 zu 50 die eine oder andere Frage entschieden werden sollte — sie ist damit doch nicht entschieden, und ich glaube darum, nur solche Fragen in der These beantworten zu können, bezüglich deren ich auf eine gewisse Übereinstimmung rechne.

In dem ersten Absatz ist gestrichen worden der Satz:

> und ist im Interesse der Erhaltung und Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Armen zu Gunsten der Geldunterstützung einzuschränken.

Diesen Satz, der in der These Dr. Münsterberg nicht gestrichen ist, glaube ich deswegen beseitigen zu sollen, weil die Frage, ob Geldunterstützung oder Naturalunterstützung vorzuziehen ist, heute gewiß nicht entschieden werden soll und weil sie mit der Beantwortung dieser These allerdings in diesem Sinne entschieden wäre.

Ich glaube allerdings, daß mein Schlußsatz nicht so allgemein ist, wie es etwa erscheinen möchte; ich glaube sogar, daß ich mit Herrn Dr. Münsterberg in der Sache übereinstimme. Wenn ich sage:

> wenn allgemeine oder besondere Gründe es erforderlich machen,

so ist darin doch gesagt, es muß begründet werden und die Regel ist, daß die Mietszahlung nicht unmittelbar erfolge. Herr Dr. Münsterberg spricht sich denn auch sehr ähnlich dahin aus, daß er von Bevölkerungsklassen oder von „Klassen von Bedürftigen" spricht, bezüglich deren die unmittelbare Mietszahlung zugegeben werde. Das ist auch gar kein besonderer, sondern ein allgemeiner Grund. Also stimmen wir sachlich bezüglich des dritten Absatzes vollkommen überein.

Ich bitte Sie daher, die These in der von mir hergestellten Fassung gefälligst anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Stähle (Stuttgart): Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter Stadtrat Jakstein (Potsdam).

Mitberichterstatter Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Herren, der Verlauf der Diskussion hat der Sache doch eine Gestalt gegeben, daß man schließlich genötigt ist, nicht Rücksichten, etwa gar persönliche Rücksichten, walten zu lassen, sondern den Platz einzunehmen, den man nach seiner eigenen Überzeugung glaubt einnehmen zu müssen. Es ist also nicht eine Halsstarrigkeit, nicht ein Charakterfehler, wenn ich für die von uns ursprünglich vorgeschlagenen Thesen wieder eintrete, sondern ich habe aus der Unterstützung, die mir durch die Vertreter von Köln, von Mainz, von Königsberg, von Hagen zu teil geworden ist, ersehen, daß ich doch nicht so auf dem Holzwege gewesen und nicht etwa in der Anmaßung begriffen gewesen bin, die Potsdamer Verhältnisse als normal anzusehen, als maßgebend für ganz Deutschland. Das liegt mir absolut fern. Aber manchmal kann man ja auch in einer kleinen Stadt einen richtigen Grundgedanken erfassen, und die Anerkennung, daß ich hier nicht geirrt habe, ist mir ja in so reichem Maße geworden, daß ich es für Felonie gegen mich selbst ansehen würde, wenn ich nun zurücktreten wollte. Ich glaube auch nicht, daß in der Aufrechterhaltung der Thesen eine gewisse Friedensstörung liegen könnte. Wir sind ja alle ziemlich selbstbewußt und energisch; es wird ja wohl *jeder wissen*, was er zu sagen und wie er zu stimmen hat, und ich glaube, es *hat auch* Keiner Furcht vor dem Resultate der Abstimmung — im Gegenteil, ich würde es nun geradezu für ein Glück halten, wenn die Abstimmung auch eine Klärung der wichtigen Frage geben sollte, welche Art der Unterstützung schließlich unser Verein, wie er hier vertreten ist, für die bessere hält. Die Ausführungen, welche zu Gunsten der Mietsunterstützung als einer berechtigten Eigenart gemacht worden sind, können auch selbst bei der Annahme der ursprünglichen Thesen wohl bestehen bleiben. Ich bitte nur, daran zu denken, daß in der ersten These doch nur gesagt worden ist: es ist wünschenswert, die Mietsunterstützung einzuschränken, nicht: zu beseitigen. Ja, wer denkt denn daran? Also auf die lokalen Bedürfnisse wird ja jede Verwaltung immer Rücksicht nehmen können. Aber es trägt doch außerordentlich zur Klärung der Armenverwaltungen in den einzelnen Kommunen bei, wenn man weiß, welche Principien hier im Verein vertreten werden. Und diese Anregung gegeben zu haben, halte ich momentan nicht für einen Fehler, sondern für ein Glück.

Ich befinde mich daher nicht in der Lage, die Thesen zurückzuziehen, auch nicht einzuschränken, mache nur ein Zugeständnis, insofern ich der These 3, wie sie von den Herren Dr. Münsterberg und Brinkmann vorgeschlagen ist, beitrete. Es sind ja beide Herren Freunde und Anhänger der von mir vertretenen Anschauung, und im übrigen ist dieser Teil der These für die Hauptfrage nicht von so großer Bedeutung, daß nicht ein kleines Zugeständnis gemacht werden könnte.

Ich halte also Satz 1 und 2 unserer gemeinschaftlichen Thesen aufrecht und ziehe — soweit ich als Thesensteller selbständig noch in Betracht kommen kann — die dritte gemeinschaftliche These zurück, indem ich dafür den Satz 3 in der Fassung Münsterberg und Brinkmann aufnehme.

Stellvertretender Vorsitzender Stähle (Stuttgart): Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Dr. Münsterberg.

Bürgermeister a. D. Dr. Münsterberg (Berlin): Ich bemerke nur, Herr Dr. Kayser hat sich mir gegenüber soeben auch mit meiner Fassung einverstanden erklärt, sodaß also von dem ersten Absatz nur der erste Satz bis zu dem Worte „verloren" bestehen bleibt, der zweite Absatz unverändert bleibt, und der dritte am Schluß in der Weise abgeändert wird, daß es heißt:

kann stattfinden, wenn besondere Verhältnisse, wie vor allem die wirtschaftliche Unzuverlässigkeit bestimmter Klassen von Bedürftigen oder einzelner Bedürftiger, dies erforderlich machen.

Stellvertretender Vorsitzender Stähle (Stuttgart): Nun, meine Herren, kommen wir zur Abstimmung.

Ich glaube, es wird am leichtesten gehen, wenn wir nach den einzelnen Absätzen die Abstimmung vornehmen, und so frage ich zunächst, ob der erste Satz des Absatzes 1:

Die Gewährung von Wohnungsmiete hat infolge der nahezu vollendeten Beseitigung des Kahlpfändungsrechts an Bedeutung verloren, —

angenommen werden soll. Wer hiefür ist, möge die Hand erheben.

(Geschieht.)

Das ist angenommen.

Nun folgt der zweite Satz, den Herr Stadtrat Jakstein aufrecht erhält:

und ist im Interesse der Erhaltung und Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Armen zu Gunsten der Geldunterstützung einzuschränken.

Wer für diesen zweiten Satz ist, möge die Hand erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich gehe über zum zweiten Absatz:

Es empfiehlt sich, durch öffentliche Aufforderung, Vereinbarung mit Vermietervereinen und geeigneten Falls durch Versagung von Unterstützung die Einführung von wöchentlicher bis höchstens monatlicher Mietzahlung zu erstreben und bei jeder Gelegenheit für Verbesserung der Wohnungs- und Mietverhältnisse einzutreten.

Wer hiefür ist, möge die Hand erheben.

(Geschieht.)

Die Mehrheit.

Dann kommt der dritte Absatz, der nunmehr folgende Fassung erhalten hat:

Zugleich liegt es den Pflegern ob, durch entsprechende Einwirkung, zweckmäßigerweise mit Hilfe dazu eingerichteter Mietzinsbücher die Unterstützten zur selbstthätigen Entrichtung des Mietzinses anzuhalten. Die unmittelbare Mietzahlung durch die Armenpflege kann stattfinden, wenn besondere Verhältnisse, wie vor allem die wirtschaftliche Unzuverlässigkeit bestimmter Klassen von Bedürftigen oder einzelner Bedürftiger dies erforderlich machen.

Wer für die Annahme dieses dritten Absatzes ist, möge die Hand erheben.

(Geschieht).

Das ist unverkennbar die Mehrheit.

(Der Vorsitzende, Beigeordneter Seyffardt [Krefeld] übernimmt den Vorsitz.)

Vorsitzender: Wir gehen über zum fünften Punkt unserer Tagesordnung:

Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast.

Bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort gebe, habe ich nur noch bekannt zu geben, daß zur Überführung der zur Teilnahme an dem Stapellauf Seiner Majestät Kreuzers I. Klasse „Ersatz Leipzig" geladenen Herren nach der Kaiserlichen Werft ein Dampfer an der Barbarossa-Brücke in der Nähe des Königlichen Schlosses bereit liegen wird; Abfahrt *pünktlich 11 Uhr* 30 Minuten morgen Vormittag. Für die Rückfahrt wird *gleichfalls seitens* der Werft Sorge getragen werden.

Ich bitte jetzt den Herrn Berichterstatter Landesrat Brandts (Düsseldorf), das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Landesrat Brandts (Düsseldorf): Aufgabe der vorliegenden Berichte, welche Herr Finanzrat Dr. Zimmermann und meine Wenigkeit erstattet haben, war es im wesentlichen, nicht neue Vorschläge zu machen, sondern lediglich einen Überblick über des Bestehende zu geben und namentlich einen Überblick darüber zu geben, was von den Beschlüssen des Vereins, die er in seiner siebzehnjährigen Thätigkeit auf dem hier in Frage stehenden Gebiete gefaßt hat, in die Wirklichkeit übersetzt ist. Seiner Anregung sind ja sicher zum größten Teil diejenigen gesetzlichen Maßnahmen zu verdanken, die in dem Bericht — und ich muß für meine Person sagen, namentlich in der mit großer Sachkunde und Fleiß verfaßten Arbeit des Herrn Finanzrats Dr. Zimmermann zusammengestellt sind. Sie werden daraus ersehen, welch' großen Erfolg der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit bereits gehabt hat, und in welchem Umfange er auf die bestehende Gesetzgebung nicht nur in Preußen, sondern auch in vielen Kleinstaaten, eingewirkt hat. Meine Herren, der große Fortschritt wird Einem besonders klar, wenn man den ersten Bericht, der in dieser Frage dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätgkeit erstattet worden ist, nämlich denjenigen des Herrn Oberbürgermeisters Adickes aus dem Jahre 1881, vergleicht mit dem, was in Wirklichkeit bis heute erreicht worden ist. Damals, ich möchte sagen, fast nur schüchtern und zaghaft, wird die Beteiligung größerer Verbände verlangt, und heute sind wir in fast allen deutschen Staaten zu einer systematisch ausgebildeten Art der Beteiligung bereits gelangt.

Es war nun geplant, daß die Darstellung der bestehenden Zustände von drei Herren geteilt werden sollte, und zwar sollte es Aufgabe eines Herrn sein,

im wesentlichen die Zustände in den östlichen Provinzen Preußens darzustellen, es sollte Aufgabe des Herrn Finanzrats Dr. Zimmermann sein, die Zustände in den mittleren und kleinen Staaten darzustellen, und meine Aufgabe sollte es sein, im wesenlichen den Zustand in den westlichen Provinzen des preußischen Staates darzustellen. Leider ist schließlich die ganze Arbeit für Preußen auf mir hängen geblieben, und wenn sie etwas unvollständig geblieben ist, so bitte ich das zu entschuldigen.

Ich habe Ihnen also zu schildern, wie speciell das preußische Gesetz vom 11. Juni 1891 gewirkt hat.

Es ist Ihnen ja allen bekannt, welchen Inhalt dieses Gesetz hat; die wesentlichen Bestimmungen sind in dem Referat abgedruckt. Daß die Einführung dieses Gesetzes mit großen Schwierigkeiten verbunden war, liegt ja auf der flachen Hand; daß namentlich die Übergangszeit eine sehr schwierige war, das werden mir alle diejenigen bestätigen, die mit der Ausführung des Gesetzes zu thun hatten. Es liefen am 1. April 1893, dem Tage, an welchem das Gesetz in Kraft trat, eine Unmenge Anträge bei den Provinzialverwaltungen ein. Die Anstalten, die zur Aufnahme der Geisteskranken, Epileptischen, Idioten, Taubstummen, Blinden damals zur Verfügung standen, genügten selbstverständlich nicht völlig den Ansprüchen. Ich kann Sie versichern, daß derjenige, der mit der ersten Einrichtung zu thun hatte, manchmal wirklich in Verzweiflung war, wohin denn mit all den neu angemeldeten Kranken, und daß es oft einer ganzen Reihe von Verteilungen und Versetzungen von Kranken bedurfte, um Platz zu schaffen für die Erledigung der plötzlich wie eine heranflutende Welle an uns herantretenden Anträge auf Aufnahme.

Ich habe nun versucht, in dem Referat auch zahlenmäßig Ihnen ein Bild zu geben, wie denn dieses Gesetz gewirkt hat, d. h. Ihnen zu zeigen, wie viele arme Kranke und Unglückliche der eben genannten Kategorien von den Landarmenverbänden in Anstalten untergebracht worden sind; ich habe ferner versucht, Ihnen zu zeigen, welche Kosten diese Unterbringung verursacht hat, und endlich drittens, wie sich diese Kosten verteilen zwischen den drei kommunalen Verbänden, die gesetzlich mit der Tragung der Lasten beauftragt sind, nämlich zwischen dem Landarmenverband, dem Kreis und den Geminden.

Nun gebe ich von vorherein zu, daß aus den bekannten Gründen, die wir ja heute schon hier erörtert haben, es einigermaßen schwierig ist, sichere und unanfechtbare Zahlen im Detail zu geben, da ja, ebenso wenig wie bei den Ortsarmenverbänden so auch bei den Landarmenverbänden dieselbe Art der Buchung besteht, und daher ein Vergleich nicht immer mit Sicherheit durchführbar ist. Ferner ist es auch nicht möglich gewesen, bei der Schnelligkeit, mit der gearbeit werden mußte, von allen Landarmenverbänden noch so zeitig die Auskunft zu erhalten, daß alle Landarmenverbände in dieser Übersicht hätten berücksichtigt werden können.

Leider fehlen gerade diejenigen, von denen es notorisch ist, daß sie außerordentlich viel auf dem hier in Frage stehenden Gebiete, nicht nur seit dem 1. April 1893, sondern auch schon vorher geleistet haben: es sind das namentlich die Provinzen Sachsen und Westpreußen. Korrekturen und Ergänzungen zu meinem Bericht sind deshalb sehr erwünscht. Ziehen Sie die Gesamtzahl, dann werden Sie ersehen, daß an dem Tage des Inkraft-

tretens dieses hochwichtigen Gesetzes, am 1. April 1893, annähernd 21- bis 22000 kranke Personen — Geisteskranke, Epileptische, Taubstumme, Blinde und Idiote — von den Landarmenverbänden auf ihr Konto übernommen worden sind. Für alle diese mußten Personalakten angelegt werden, es mußten Verträge mit den Anstalten geschlossen werden, es mußte der Rechnungsverkehr reguliert werden, — kurzum, eine Arbeit, die wirklich manchmal über die Kräfte eines Einzelnen hinausging.

Beobachten Sie nur, wie der Stand der Personen am 1. April 1897, also nach einer vierjährigen Wirksamkeit des Gesetzes, sich stellte, dann werden Sie mit mir der Meinung sein, daß hier ein lawinenartiges Anwachsen der Personen zu verzeichnen ist, daß aber andererseits man aus diesem starken Anwachsen auch umgekehrt wieder ersehen kann, einem wie starken Bedürfnis gerade dieses Gesetz entsprochen hat. Es sind nämlich in den vier Jahren nahezu 10000 Personen zu den 21000 hinzugekommen. Wir zählten am 1. April 1897 — ich gebe zu, daß die Zahl sich vielleicht um 1000 oder 500 anders stellen kann, aber ungefähr wird sie stimmen — als von sämtlichen preußischen Landarmenverbänden in Anstalten aufgenommen etwa 30- bis 31000 Personen. Rechnen Sie nun zu diesen — das sind ja alles Ortsarme — die geisteskranken, idioten u. s. w. Landarmen, die auf Grund des Unterstützunswohnsitzgesetzes noch von den Landarmenverbänden untergebracht werden, und die ich nicht zu hoch auf etwa 3000 annehme, so finden Sie, daß auf öffentliche Kosten der Orts- und Landarmenverbände heute bereits 33- bis 34000 geisteskranke, epileptische Personen sich in Anstalten befinden. Nehmen Sie hierzu die wohlhabenden Geisteskranken, die sich in Privat- oder öffentlichen Anstalten auf ihre eigenen Kosten befinden, dann werden Sie daraus entnehmen, eine wie große Anzahl von solchen armseligen Menschen sich heute bereits in der Anstaltspflege befindet. Man hat früher angenommen, daß etwa 1 pro Mille der Bevölkerung wegen Geisteskrankheit anstaltspflegebedürftig sei; ich glaube, daß wir heute bereits diesen Satz in Wirklichkeit weit überschritten haben. Denn wenn wir bereits in der Anstaltspflege auf öffentliche Kosten 34000 Personen haben — und das sind im wesentlichen Geisteskranke, denn Epileptische und Idioten darf man im allgemeinen in diese Kategorie hineinnehmen —, dann sehen Sie, daß bei einer Bevölkerungsziffer in Preußen von 32 bis 33 Millionen wir heute bereits mehr als 1 pro Mille allein auf öffentliche Kosten in den Anstalten haben.

Im übrigen habe ich oben bereits erwähnt, daß das Gesetz einen großen Fortschritt nach der Richtung hin bedeutet, daß dem vorhandenen Elend wirklich in im großen und ganzen zureichender und ausreichender Weise Rechnung getragen worden ist.

Für eine Kategorie von Kranken hat sich das Gesetz als besonders wohlthätig erwiesen! Nämlich für die Epileptischen und die Idioten. Für die Geisteskranken war von den Landarmenverbänden schon vor dem 1. April 1893 freiwillig in umfangreicher Weise Fürsorge getroffen. Wenn Sie die Zahlen im einzelnen durchgehen und vergleichen, so werden Sie finden, daß gerade die Idioten und von diesen wieder die idioten Kinder in einem viel stärkeren Maße an Zahl gewachsen sind als die Geisteskranken. Insbesondere

für die epileptischen und idioten Kinder, für deren Erziehung und Bildung kann der Fortschritt des Gesetzes nicht hoch genug angeschlagen werden.

Ich habe versucht, die Kosten, die auf Grund dieses Gesetzes erwachsen, zusammenzustellen und bin zu 10 Millionen Mark gekommen, von welchen die Kreise etwa 5,8 Millionen, also rund etwa 6 Millionen, die Gemeinden etwa $1^1/_2$ Millionen, und den Rest die Landarmenverbände zu zahlen haben.

Wie groß die Erleichterung namentlich für die ländlichen Gemeinden, die den Zuschuß des Landarmenverbandes und des Kreisverbandes erhalten, ist, mögen Sie einfach aus folgendem Rechenexempel entnehmen. Früher bezahlte der Ortsarmenverband für seine Geisteskranken, soweit sie nicht in Freistellen waren, 1,20 M. bis 1,30 M., heute bezahlt er durchschnittlich etwa 27 bis 30 Pfennige, indem das übrige vom Kreise und Landarmenverband getragen wird. Sie sehen daraus, daß hier eine erhebliche Entlastung vorliegt, und damit wurde selbstverständlich auch der Wunsch bei den Gemeinden rege, thunlichst alle ihre Geisteskranken und Epileptischen in Anstalten zu bringen.

Wenn ich dann auch versucht habe, schließlich die Verschiebung zwischen der Belastung der Ortsarmenverbände einerseits und der Landarmenverbände andererseits in Zahlen auszudrücken, so bin ich mir auch hier bewußt, daß diese Rechnung vielleicht in den einzelnen Prozentsätzen anfechtbar ist; im großen und ganzen aber wird sie richtig sein. Die Landarmenverbände konstatieren ein stetiges und schnelles Anwachsen der Landarmenkosten, in einem viel höheren Maße, als die Ortsarmenverbände ihre Ortsarmenkosten wachsen sehen. Im Jahre 1885 in der Reichsarmenstatistik ist für Preußen ausgerechnet worden, daß damals die Belastung der Landarmenverbände pro Kopf der Bevölkerung 27 Pfennige betrug. Wenn Sie die Tabellen zu meinem Referate durchsehen, dann werden Sie mir beistimmen, daß heute die Belastung pro Kopf der Bevölkerung sicher 50 Pfennige beträgt. Wenn Sie ferner dieser Art der Berechnung zustimmen, so werden Sie bezüglich der Verschiebung zwischen der Belastung der Ortsarmenverbände einerseits und der Landarmenverbände andererseits zu folgenden Prozentsätzen kommen: Im Jahre 1885 betrug der Anteil der Landarmenverbände an den Gesamtarmenkosten Preußens 14 Prozent, heute dagegen wird er sicher 24 Prozent betragen.

Damit wäre der bestehende Zustand geschildert, und ich folge noch einem besonderen Herzenswunsche, wenn ich einen Punkt bezüglich der Weiterentwicklung der Beteiligung der größeren Verbände noch besonders herausgreife.

Daß nach der Richtung der Beteiligung größerer Verbände die Reform überhaupt liegt, darüber sind wir ja alle einverstanden, und ich meine, es käme darauf an, auf dem für Preußen neugeschaffenen Boden systematisch weiter zu bauen. Ebenso wie bei der Schullast, bei der Wegebaulast und sonstigen Verkehrseinrichtungen, bei Kleinbahnen, ferner bei landwirtschaftlichen Meliorationen u. dergl., bereits die gemeinsame Beteiligung der Kreise und der Provinzialverbände mit gutem Erfolg durchgeführt ist, so sollte man es auch auf dem Gebiete des Armenwesens machen. Aber es müßte dann auch nicht nur der größte Kommunalverband, nämlich die Provinz, sondern es muß jeder Kommunalverband hereingezogen werden. Bisher waren an der

Armenlast nur die Gemeinde und der Landarmenverband (Provinzialverband) beteiligt; die dazwischen liegende Körperschaft, der Kreis, hatte mit der ganzen Armensache nichts zu thun. Es war ein großer Fortschritt, daß man durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 zum ersten Male bei uns die Kreise in die Armenpflege hereingezogen hat. In den westlichen Provinzen, wo wir im großen und ganzen wohlhabende Gemeinden haben, führte der Kreis eigentlich ein etwas — wenn ich so sagen soll — verkümmertes kommunales Leben. Selbstständige Kommunalaufgaben sind nur in wenigen Kreisen aufgetaucht und gelöst worden. Seit der Kreisordnung, die bei uns in der Rheinprovinz im Jahre 1887, in Westfalen ein Jahr früher, in Nassau etwas später eingeführt wurde, hat sich das glücklicherweise vielfach gebessert, indem die Kreise eine freiere Entwicklung erlangten; da hat sich das Kommunalleben der Kreise wesentlich gehoben. Ich komme nun in meinem Referat zu dem Wunsche, es möchten die Kreise noch weiter an der Armenpflege und an der Armenlast beteiligt werden, indem sie die Waisenpflege ihrer Ortsarmenverbände übernehmen. Es wird dies nicht nur eine finanzielle Entlastung der ländlichen Ortsarmenverbände bedeuten, sondern vielmehr noch — und das *ist* die Hauptsache — eine erhebliche Verbesserung der Waisenpflege. Ich *bin* mir wohl bewußt, daß dies allerdings nur von Bedeutung ist für die Landgemeinden und die kleinen Städte, die dem Kreisverbande überhaupt angehören, nicht für die großen kreiseximierten Städte. Ich meine aber auch, daß für die großen Städte eine Verbesserung der Waisenpflege nicht so dringend erforderlich ist, wie für die Landgemeinden. Dort wird nach größeren Gesichtspunkten gearbeitet, es sind meist Waiseninspektoren angestellt, es wird überhaupt mit anderen und größeren Mitteln gearbeitet als in den kleinen Landgemeinden; aber gerade an diese und an die Kreisverbände möchte ich den kurzen Appell richten, den ich hier vorzubringen habe. Ich habe es oft beklagt, daß wir in unserem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit so wenig Vertretung der Landkreise und der Landgemeinden haben; im großen und ganzen sind ja die Mitglieder immer Vertreter der großen Städte und ich meine, es wäre gerade für thätige, für „sociale" Landräte eine schöne Aufgabe, von den Bestrebungen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit mehr Kenntnis zu nehmen als bisher. Für die großen Städte scheint mir auch deshalb ein weniger dringendes Bedürfnis zu einer Verbesserung der Waisenpflege zu sein, weil dort zunächst die Aufgaben, glaube ich, andere sind, nämlich erstens ein geordnetes Verhältnis zu der in den meisten Städten reich entwickelten Privatwohlthätigkeit herbeizuführen, eine Frage, die leider trotz aller schönen Beschlüsse und Protokolle unseres Vereins noch wenig gelöst ist; ich meine ferner, daß die nächste und wichtigere Aufgabe der Städte ist, die sociale Wohlfahrtspflege, die Frage der Arbeiterwohnungen, der Haushaltungsschulen, der Ergänzung der Versicherungsgesetze u. s. w., in die Hand zu nehmen. Anders auf dem Lande und in den kleinen Städten. Daß dort speciell die Waisenpflege nicht überall musterhaft ist, das werden diejenigen, die mit ländlichen Verhältnissen einigermaßen vertraut sind, ohne weiteres zugeben. Ich erinnere mich mit Schrecken des Personenverzeichnisses, welches mir in Bonn in einer Anstalt gezeigt wurde, welche die Aufgabe hat, erstmalig gefallene Mädchen die letzten

Monate vor der Entbindung aufzunehmen, um sie von dort zur Absolvierung des Wochenbettes in die Klinik der Universität hinüberzuführen. In diesem Verzeichnis der Anstaltsinsassen fand ich recht viele Namen, fast die Hälfte, hinter welchen ein Kreuz stand, und als ich frug, was dies Kreuz bedeute, erhielt ich die Antwort, das sind Waisenkinder. Es muß also in der Waisenpflege, und speciell bei den Dienstmädchen, die vom Lande in die Städte hereinkommen, irgend ein Manko vorhanden sein, und das erblicke ich darin, daß vielfach — auf dem Lande, glaube ich ausschließlich, aber auch in den Städten — die Fürsorge der Armenverwaltung für die Waisen mit dem 14. Jahre aufhört, — da sagt man: das Kind ist jetzt erwerbsfähig, es ist nicht mehr armenrechtlich hilfsbedürftig, folglich haben wir nichts mehr damit zu thun. Indes: Ein solches Kind ist moralisch gerade so selbständig erwerbsfähig, wie ein Arbeiter körperlich erwerbsfähig ist, den die Krankenkasse nach überstandener schwerer Krankheit, „gesund schreibt", während er dringend einer Rekonvalescentenkur bedarf, damit sich seine allerdings wiederhergestellte Gesundheit auf die Dauer kräftigt und erhält. Um die Waisenkinder nach vollendetem 14. Jahre kümmert sich in der Regel niemand. Um welche Zahlen es sich aber da handelt, habe ich auch zu finden versucht. Ich habe dabei gefunden — ich gebe zu, daß die Zahl vielleicht nicht ganz richtig ist —, daß es sich um 250 000 — 300 000 in Armenpflege stehende Waisenkinder handelt; und wenn Sie rechnen, daß davon 150 000 auf die ländlichen Gemeinden entfallen, dann werden Sie die Bedeutung der Frage in das richtige Licht gerückt finden.

Nun meine ich, daß zur Verbesserung dieser Zustände, weniger zur finanziellen Entlastung, es eine sehr dankbare Aufgabe wäre, wenn zunächst freiwillig der Kreis dazu überginge, die Waisenpflege seinen Gemeinden abzunehmen und auf seine Kosten zu übernehmen. Das wäre eine produktive Anlage der Kreismittel, das wäre auch eine dankbare Aufgabe für den Kreisverband und für alle Organe des Kreises, die sich damit beschäftigen; denn es handelt sich dabei nicht um die Unterbringung der Ruinen des Lebens, sondern es handelt sich um Heranziehung von neuen frischen, jugendlichen Kräften zum Kampfe ums Dasein. Es wird zweifellos die Kreisverwaltung nach größeren Gesichtspunkten die Waisenpflege behandeln, als das die kleine Gemeinde kann, und deshalb schlage ich die finanzielle Entlastung geringer an als die innere Verbesserung.

Es würde durch die Übernahme der Waisenpflege auf den Kreis noch der besondere Vorteil erwachsen, daß sich ein neuer Verband, neue Männer mit Armenpflege und Wohlthätigkeit befassen, die bisher wenig damit befaßt waren, — und für die Fragen, die wir behandeln, können nicht genug Männer des öffentlichen Lebens interessiert werden. Es wird durch die Übernahme der Waisenpflege der Landrat und mit ihm sein Kreisausschuß vielleicht in ganz andere Bevölkerungsschichten einen Blick hineinthun, als in die sie bisher gewöhnt sind hineinzuschauen.

Es wird ferner noch eins dadurch erreicht werden. Heute sind ja die Gemeinden — wenn ich so sagen darf — schließlich der Packesel für alles. Je mehr einzelne Aufgaben, und zwar wichtige Aufgaben socialer Natur, wir den Gemeinden abnehmen und die Arbeitslast für diese Aufgaben einem

anderen Verbande übertragen, desto mehr wird wieder die Gemeinde frei für andere wirtschaftliche und sonstige Aufgaben.

Die Übernahme der Waisenpflege auf den Kreis hat noch einen weiteren großen Vorzug. Wir haben uns so oft unterhalten über die Beaufsichtigung der Armenpflege, insbesondere der ländlichen Armenpflege. Es wurde vielfach nach neuen Organen gesucht, welche die Aufsicht ausüben sollen. Gesetzlich haben wir das Organ indes heute schon; der Landrat hat heute schon das Recht, jeden Augenblick in die ländliche Armenpflege kontrollierend, beaufsichtigend hineinzugreifen. Wenn wir nunmehr dem Kreise eigene armenrechtliche Aufgaben geben, ich glaube, dann wird der Landrat sich mehr für diese Fragen interessieren; er wird durch die Waisenpflege mehr Kenntnis erhalten von den Zuständen der ländlichen Armenpflege überhaupt; er wird dadurch mehr befähigt, die Aufsicht über die sonstigen Zweige der Armenpflege auszuüben; es werden ihm Verhältnisse bekannt werden, die sonst vielleicht seiner Beobachtung entgehen.

Kurzum, ich erblicke in dieser Thätigkeit für den Kreis, für die Kommission, die für Waisenpflege wird gebildet werden aus Ärzten, Lehrern, Geistlichen, Arbeitgebern, Handwerkern, Arbeitern, eine ganz neue und wirklich segensreiche sociale Thätigkeit des Kreisverbandes. Landrat und Waisenkommission werden die Kinder in der Erziehungsanstalt, in der Familie, in der Dienststelle, in der Werkstatt, in der Fabrik besuchen. Die Stellen- und Arbeitsvermittlung für die Waisenkinder wird sich vielleicht allmählich zur Kreisarbeitsvermittlungsstelle auswachsen; die Kreissparkasse würde sich der Beförderung der Sparsamkeit der Dienstboten, Gesellen und Fabrikarbeiter widmen. Die Kreis-Waisenpflege könnte den Ausgangspunkt bilden zu einer umfassenden „ländlichen Wohlfahrtspflege". Es könnte so auch zum Teil etwas erreicht werden, dem wir heute machtlos gegenüberstehen, nämlich den Zug zur Stadt einigermaßen einzudämmen oder wenigstens zu regulieren. Wenn auch nur für die 150 000 in der Armenpflege stehenden ländlichen Waisen eine Regulierung eintritt, so wäre das nicht zu unterschätzen. Wenn der Landrat die Sache auch etwas mit dem Herzen auffaßt und die ihm anvertrauten Waisen vom 14. bis 18. Lebensjahre auf die Gefahren der städtischen Beschäftigung und ihres Alleindastehens in der Stadt hinweist, — ich glaube, es wird ihm doch vielfach gelingen, den Zug zu hemmen; und wenn ihm das auch nicht gelingt, so hat er wenigstens die Möglichkeit, wenn dann trotzdem in die Stadt gezogen werden soll, hinzuweisen auf die Wohlfahrtseinrichtungen daselbst, auf die Jünglingsvereine, Mägdehäuser, Gesellenhäuser, Lehrlingsvereine und dergleichen Einrichtungen, — ein Gesichtspunkt, der naturgemäß dem Verwalter einer kleinen Gemeinde leichter entgeht.

Wenn Sie diesen Ausführungen zustimmen, meine Herren, dann möchte ich Sie bitten, erstens die These, die Herr Finanzrat Zimmermann aufgestellt hat und die — wenn ich so sagen soll — generell die Frage erörtert, anzunehmen. Wenn Sie's belieben, wünschte ich auch sehr, daß Sie die von mir aufgestellte These, die die Fortentwicklung des bestehenden Zustandes zum Gegenstand hat, ebenfalls annehmen möchten. Ich verlange nicht, daß man sofort die Gesetzgebung anruft, sondern ich meine, man soll es zunächst probieren. Derartige Sachen werden ja am besten durch die

Praxis vorbereitet, wie das ja auch seiner Zeit bei dem Gesetze vom 11. Juni 1891 geschehen ist. Ich würde daher wünschen, daß Sie auch meinen Antrag vielleicht in Erwägung nehmen und beschließen:

„Es ist dringend wünschenswert, daß die Kreise freiwillig die Waisenpflege, welche gesetzlich den Gemeinden ihres Bezirks obliegt, übernehmen und von den Gemeinden nur eine Quote der Specialkosten einziehen.“

Wenn Sie danach beschließen, meine Herren: ich glaube, ein hinreichend großer Lohn würde den Arbeiten und Beratungen des heutigen Tages gesichert sein, wenn auch nur ein einziger preußischer Kreis sich dazu verstände, nach diesen Gesichtspunkten die Waisenpflege zu übernehmen und auszuführen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Mitberichterstatter Finanzrat Dr. Zimmermann (Braunschweig).

Mitberichterstatter Finanzrat Dr. Zimmermann (Braunschweig): Verehrte Anwesende! Durch die Teilung des Referates über die Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast nach örtlichen Bezirken bewegt sich die Behandlung desselben an sich in zwei verschiedenen Richtungen.

Der Herr Hauptreferent, welcher lediglich den Stand im Königreich Preußen seiner Betrachtung zu Grunde zu legen hatte, führte Ihnen wesentlich das dort maßgebende Gesetz vom 11. Juli 1891 in seiner Ausführung und seinen Folgen vor Augen und gab dabei den Wünschen nach speciellen Verbesserungen und Ausdehnungen Ausdruck, wie solche auch in dem Schlußsatz seines gedruckten Referates zum Vorschein kommen.

Ich hatte dagegen die Aufgabe, Ihnen ein wesentlich manigfaltigeres und bunteres Bild zur Anschauung zu bringen: die Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege, wie sich dieselbe in den übrigen Deutschen Staaten abgesehen von dem Königreich Preußen darstellt.

Wie wohl nicht anders zu erwarten, walten in dieser Richtung unter den einzelnen deutschen Staaten große und an sich weitgehende Verschiedenheiten ob, wenngleich in einem gewissen Umfange eine Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege in allen deutschen Staaten sich fiudet. Die Einzelheiten bezüglich des Standes der Sache in den einzelnen Staaten habe ich in meinem gedruckten Referate eingehend zur Darstellung gebracht; ich kann auf dieselben schon mit Rücksicht auf die gesetzte kurze Frist hier nicht nochmals näher eingehen. Nur bezüglich der Schlußfolgerungen, welche aus dem derzeitigen Stande und der Entwicklung der Sache zu ziehen sein werden, darf ich wohl noch einiges ausführen.

Im allgemeinen habe ich diesen Stand und die ganze Entwicklung bezüglich der Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege im Deutschen Reich als eine befriedigende bezeichnet.

Zu diesem günstigen Urteil glaubte ich berechtigt zu sein, weil einmal in einer Reihe von Einzelstaaten jene Beteiligung der größeren Verbände an der Armenpflege thatsächlich eine weit entwickelte ist, die kaum noch etwas zu wünschen übrig lassen wird, und weil ferner speciell die gesetzliche Aus-

gestaltung des Armenwesens in dem letzten Jahrzehnt sich ganz entschieden dahin zuspitzt, jene Beteiligung der größeren Verbände zu erweitern; ich konnte auf eine Anzahl in der Neuzeit für die einzelnen Staaten erlassener Gesetze hinweisen, welche sich in ausgesprochenstem Maße in der fraglichen Richtung bewegen.

Es geht daraus wohl zur Genüge hervor, daß auch bei den Regierungen und den Landesvertretungen der deutschen Staaten die hohe Bedeutung, welche gerade die Heranziehung größerer Verbände für eine wirksame und segensvolle Ausbildung der Armenpflege hat, zu voller Kenntnis gekommen ist und sich in ausgedehnterer Weise Durchbruch verschafft hat.

Aber wenn auch principiell diese große Bedeutung sehr wohl erkannt ist, so wird es doch in der Praxis mit der unmittelbaren Durchführung des für recht gehaltenen Grundsatzes oft größere Schwierigkeiten haben, weil dabei ja stets die ganze Verwaltungsorganisation und namentlich auch die finanzielle Dotierung der größeren Verwaltungsverbände so wesentlich mit in Betracht kommt.

Aus diesem Grunde kann man auch bezüglich unserer Frage keinen allgemeinen plötzlichen Umschlag in den grundlegenden Landesgesetzgebungen erwarten, sondern muß sich mit einer allmählichen stufenweisen Entwicklung begnügen.

Eine solche scheint mir aber in der thatsächlichen Fortbildung während der letzten Jahre oder Jahrzehnte vollauf vorhanden zu sein und daher meine günstige Beurteilung.

Dieser und meiner sonstigen ganzen Darstellung entsprechend habe ich auch nur einen sehr allgemeinen Schlußsatz aus meinem Referate gezogen; da der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit sich über den großen Wert der Beteiligung größerer Verbände an der Armenpflege schon wiederholt in Beschlüssen ausgesprochen hat, auch in gleicher Weise die dabei in Frage kommenden Einzelheiten bereits bei der Prüfung der Reform der ländlichen Armenpflege in eingehender Weise klargelegt sind, so dürfte eine allgemeine Resolution für das Mal als das Angemessenste zu erachten sein.

Da für das Königrich Preußen die Entwicklung gleichfalls als eine sehr günstige zu konstatieren war, hat sich der Herr Hauptreferent in liebenswürdigem Entgegenkommen meiner Resolution angeschlossen und wir erlauben uns dieselbe der geehrten Versammlung zu einer geneigten Annahme anheimzustellen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Geheime Regierungsrat von Massow (Potdam).

Geheimer Regierungsrat von Massow (Potsdam): Wenn ich den beiden Referaten auch nicht widersprechen will, so möchte ich doch betonen, daß sie unsere Zustände vielleicht etwas zu ideal hingestellt haben. Wir befinden uns — und zwar in vieler Hinsicht dank der Anregung unseres Vereins in einer günstigen Entwicklung, aber auf dem platten Lande ist vielfach wohl von Unterstützung ja, aber nicht von Armenpflege die Rede

— und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es absolut an den dazu benötigten Organen fehlt. Wenn der Herr Hauptreferent sagte, man sollte den Landräten die Augen öffnen, bemerke ich, daß ich 14 Jahre Landrat gewesen und weil ich von früher Jugend an praktische Socialpolitik getrieben hatte, mit ziemlich offnen Augen in mein Amt eingetreten bin. Ich war dann ernstlich bestrebt, grade auf dem Gebiet der Armenpflege meine Schuldigkeit zu thun, aber vielfach war es unmöglich auch nur das Notwendigste zu leisten, weil es an den dazu geeigneten Hilfskräften fehlt. Wenn man unter 343 und 226 Gemeinden so viel zählten die beiden Kreise, die ich verwaltet habe, auf 20 Quadratmeilen eine ganze Zahl mit weniger als 50 resp. 100 Seelen hat, ja meine Herren, dann mögen Sie die Augen aufmachen, so weit Sie wollen, es nützt Ihnen nichts. Einmal bestätigte ich auf seine Bitte einen Gemeindevorsteher nicht, weil er mir selbst anzeigte, erstens daß er nicht lesen und schreiben könne, und zweitens, daß er wegen Holzdiebstahls bestraft sei. Da schrieb mir die Gemeinde, das sei eine scheußliche Ungerechtigkeit, denn lesen und schreiben könnten sie alle nicht, und Holz hätten sie auch gestohlen, nur hätten sie sich nicht dabei fassen lassen.

(Heiterkeit.)

Und das war eine Gemeinde mit 240 Seelen. Zur Armenpflege gehört vor allem Verständnis, und daran fehlt es in den Zwerggemeinden. Kleine Gemeinden zusammenzulegen ist nicht ratsam. Dagegen spricht die Erfahrung. Wenn der Partikularismus uns allen im Fleisch und Blute liegt, so ist er nirgends so ausgeprägt wie in zwei Landgemeinden, die neben einander liegen; da will jede lieber für Australien etwas geben als für die Nachbargemeinde. In einer Gemeinde meines Kreises nahmen die Streitigkeiten kein Ende. Sie bestand aus 10 Wohnhäusern. Endlich kam ich dahinter, daß sie vor langen Jahren aus zwei noch kleineren Gemeinden zusammengelegt war; seit der Zeit zankten sich die Leute beständig.

Darum ist es der einzig richtige Weg, einzelne Teile der Armenpflege auf größere Verbände zu legen, und ich behaupte, daß alles das, was man unter geschlossener Armenpflege versteht, für die Mehrzahl unserer Landgemeinden nicht paßt. Dafür muß der Kreis das Organ sein, wir müssen zwischen den großen Landarmenverband und die kleine Gemeinde noch eine Zwischeninstanz einschieben: Ich habe in dem Kreise, den ich in der Provinz Hannover verwaltet habe, mit den sogenannten Nebenlageverbänden, sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Waisenpflege liegt auf dem Lande meist nicht so kraß wie in der Stadt, weil durch das Dienstverhältnis ganz gut für die Kinder gesorgt wird, und auch die Kirche helfend eintritt; aber es kommt noch eine Menge anderer Momente hinzu, und da lassen Sie mich auf dem Gebiete, auf dem ich speciell arbeite, nur das Wort „Wanderarmenpflege“ nennen, die wir ja oft genug hier besprochen haben. Sie wissen alle: da kommt ein Mensch, der sucht angeblich Arbeit. Arbeit ist nicht da; was braucht er als Unterstützung? Eine Suppe, die kostet 15 bis 20 Pfennige. Wenn der Gemeindevorsteher nicht lesen und schreiben kann, kann er auch kein Protokoll aufnehmen, und auch wenn er lesen und schreiben kann, fehlen ihm die Rechtskenntnisse. Soll er aber einen Schreiber annehmen, so kostet ihn der viel mehr als die 20 Pfennige, die er für die Suppe

zurückerstattet erhält. Wenn aber 20 bis 30 Leute alle Tage kommen und die kleine Gemeinde ihnen Suppe und Brot giebt, so würden die Kommunallasten wesentlich gesteigert. Darum muß hier ein größerer Verband eintreten. Aber nicht nur hier. Auf einer ganzen Reihe von Gebieten können wir erst dann, wenn wir zu diesem Princip gekommen sind, überhaupt von Armenpflege auf dem Lande sprechen. Vorher hilft das nichts. Dem Landrate brauchen Sie wirklich die Augen in dieser Beziehung nicht zu öffnen. Die kennen die Mißstände sehr genau. Aber wie die Verhältnisse liegen, sind sie nicht imstande ihnen abzuhelfen.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg).

Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg): Meine Damen und Herren! Ich bin Herrn von Massow sehr dankbar, daß er ein Thema angeschlagen hat, von dem ich in der That glaube, daß es dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit noch in dem folgenden Jahre wird beschäftigen müssen. Was die Beteiligung der großen Verbände, in Preußen speciell also der Landarmenverbände, an der Landarmenpflege betrifft, so glaube ich, daß, und zwar mit auf Anregung unseres Vereins, so ziemlich alles geschehen ist, was zweckmäßig war. Durch das Gesetz vom Jahre 1891 ist der Verwaltung eine Anregung gegeben, die sich in einzelnen Provinzen außerordentlich fruchtbar erwiesen hat, und es ist hier, wie der starke Andrang an unsere Epileptischen- und Idiotenanstalten beweist, auf ein Bedürfnis gestoßen, was als ein überaus drängendes fühlbar gewesen sein muß in der Bevölkerung, sonst würde man nicht die Erfahrung haben machen können, daß seitdem die neu errichteten Anstalten einen so kolossalen Andrang hätten erfahren können. Also damit ist ein großes Bedürfnis befriedigt. Ich glaube, daß wir nach der Richtung hin wirklich das Nötige gethan haben und nun sagen können: Halt!

Ich will noch auf eine Bewegung aufmerksam machen, die wesentlich mit beiträgt, die Landarmenverbände fortgesetzt steigend zu belasten; zahlenmäßig nachzuweisen ist das ja allerdings nicht, weil man nicht gut entscheiden kann, was der maßgebende Grund gewesen ist, der die Bewegung nach der einen oder anderen Richtung getrieben hat. Die fortgesetzt steigende Belastung der Landarmenverbände liegt aber jedenfalls zu erheblichem Teile darin, daß der Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes noch fortgesetzt in der Abnahme, der Verlust in Zunahme begriffen ist, daß immer mehr Menschen „landarm gemacht“ werden durch unsere wirtschaftlichen Verhältnisse, durch die Gepflogenheit der Bevölkerung, sich möglichst spät seßhaft zu machen an einem bestimmten Orte, sondern herumzuziehen von einem Orte zum anderen. Es wird viel mehr Unterstützungswohnsitz verloren als gewonnen.

In einer gewissen Beziehung werden wir uns mit dem Gedanken vertraut machen müssen, eine etwas rückläufige Bewegung eintreten zu lassen in dem Sinne, daß wir von dem untersten Gliede in der Reihe der armenfürsorgepflichtigen Verbände relativ mehr verlangen, als bis jetzt geschehen ist, und zwar nach der Richtung hin, daß wir in steigendem Maße die Orts-

armenverbände in Anspruch nehmen für die *vorübergehenden* Unterstützungen. Meine Herren, das Maß von Schreiberei, das Maß von büreaukratischer Unbequemlichkeit, was damit verbunden ist, daß der kleinste Unterstützungsbetrag von dem Ortsarmenverbande, wo die Hilfsbedürftigkeit sich zeigt, auch für vorübergehend Hilfsbedürftige nur vorläufig verauslagt zu werden braucht, — ich will einmal sagen, wenn ein Paar Schuhe beschafft werden müssen, oder wenn ein Wanderer ein vorübergehendes kleines Fußleiden hat, das in wenigen Tagen zu heilen ist, — und daß er das Recht hat für dergleichen kleine Ausgaben, welche die vorübergehende Hilfsbedürftigkeit veranlaßt hat, Ersatz zu fordern, ist fast unerträglich geworden. Unerträglich ist diese Schreiberei, diese Geschäftsbelastung deshalb und zwar für alle Teile, weil sie zu dem Objekt außer allem Verhältnis steht, um das es sich im einzelnen handelt. Deshalb bin ich der Meinung, daß wir dahin kommen müssen, daß die fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbände, die den ersten Angriff haben, die Kosten, welche durch die Pflege *vorübergehend Hilfsbedürftiger* entstehen, definitiv übernehmen. Es wird das eine wahre Entlastung, die Wegnahme eines Alps sein, welcher die Armenverwaltungen bedrückt.

Meine Herren, in diesem Zusammenhange bitte ich Sie nun an die Anregung des Herrn von Massow zu denken, nämlich die Ortsarmenverbände größer zu gestalten bezw. die Kreise zu beteiligen. Er hat von Gesamtarmenverbänden und den Kreisen als mitthätig gesprochen. Gesamtarmenverbände können schon jetzt nach Vorschrift des Gesetzes gebildet werden. Weshalb werden sie denn nicht gebildet, weshalb macht man es denn nicht? Es möchte scheinen, daß es sehr einfach und richtig wäre, daß man größere potentere Verbände an Stelle dieser Orte bis zu 50 Seelen setzt, in denen eine außerordentliche Armenpflege nicht einzurichten ist, weil es vor allem an den nötigen genügend intelligenten Arbeitskräften fehlt. — Das beruht einfach darin, daß, wo ein größerer Armenverband sich bildet, er den einzelnen Armen nicht so leicht los werden kann, als wenn es lauter kleine Armenverbände sind. Bestehen nur diese kleinen Ortsarmenverbände, so ist der Unterstützungswohnsitz in einem Orte schon dadurch zu verlieren, daß der Betreffende in den Nachbarort hineingeschoben wird oder hineinzieht, wogegen, wenn diese kleinen Gemeinden zusammen einen Gesamtarmenverband bilden, dieses Verziehen oder Verschieben in den Nachbarort nicht hilft. Die Chance also, den Unterstützungswohnsitz zu verlieren, ist bei größeren Bezirken geringer als bei kleinen. Will man größere Ortsarmenverbände, in denen mehr Intelligenz für eine wirklich ordnungsmäßige Armenpflege zu finden ist, bilden, so kann es nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen. Nun ist es hier nicht der Ort, die Schwierigkeiten zu erörtern, die dem entgegenstehen; sie sind bedeutend. Ich habe deshalb schon den Gedanken gehabt, ob man nicht die Kreise zu Mitträgern der Ortsarmenlast machen könnte, sodaß sie zu den Gesamtausgaben der Ortsarmenverbände eine Quote und dafür auch das Recht und die Verpflichtung übernehmen, sich in geeigneter Weise an der *Verwaltung der Ortsarmenverbände* zu beteiligen. Diese Beteiligung wäre dann das wichtige Korrelat zu der anteiligen Entlastung der Ortsarmenverbände durch die Kreise, während die Haupt-

bedenken gegen die zu starke Belastung der kleinen Ortsarmenverbände durch die endgültige Übernahme der Unterstützungen für vorübergehend Hilfsbedürftige —, durch jene Beteiligung behoben würden.

Vorsitzender: Ich schließe die Debatte. Wir kommen, da die Herren Berichterstatter auf das Schlußwort verzichten, zur Abstimmung.

Die Thesen finden Sie in dem Heft auf S. 91; da sie nicht besonders abgedruckt sind, wird es wohl nötig sein, sie noch einmal zu verlesen.

Zunächst die These des Herrn Mitberichterstatters Finanzrats Dr. Zimmermann (Braunschweig); dieselbe lautet:

> Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat aus dem derzeitigen Stande der Beteiligung der größereren Verbände an der Armenpflege in den einzelnen deutschen Staaten mit Genugthuung wahrgenommen, daß einesteils diese Beteiligung bereits in der großen Mehrheit der Staaten in einer umfangreicheren Weise Platz gegriffen hat, und andererseits die ganze Entwicklung der letzten Zeit auf eine Erweiterung nach dieser Richtung hinzuführen scheint; er spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß das Fortschreiten in dieser Beziehung auch für die Folge andauern werde, indem er eine thunlichste Heranziehung der größeren Verbände behufs Entlastung der kleineren, als im Interesse einer gesunden und leistungsfähigen Ausgestaltung des gesamten Armenwesens liegend, nochmals dringend empfiehlt.

Ich bitte diejenigen Herren, die diese These annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit, — vielleicht die einstimmige Meinung der Versammlung.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die These, die der Herr Landesrat Brandts auf Seite 12 vorgeschlagen hat. Dieselbe lautet:

> Es ist dringend wünschenswert, daß die Kreise freiwillig die Waisenpflege, welche gesetzlich den Gemeinden ihres Bezirks obliegt, übernehmen und von den Gemeinden nur eine Quote der Specialkosten einziehen.

Zur Fragestellung hat das Wort der Geheime Ober-Regierungsrat Blenck (Berlin).

Direktor des Königl. preußischen statistischen Büreaus, Geheimer Ober-Regierungsrat Blenck (Berlin): Ich glaube, es wird nötig sein, daß wir hier sagen:

> es ist dringend wünschenswert, daß die preußischen Kreise u. s. w.

(Zustimmung des Berichterstatters Landesrats Brandts [Düsseldorf]), zweitens, daß die Nummern a und b getrennt zur Abstimmung kommen.

Vorsitzender: Auch damit ist der Herr Referent einverstanden. Die Nummer b ist in der That eine recht bedenkliche.

Berichterstatter Landesrat Brandts (Düsseldorf): Ich verzichte auf die Abstimmung über b.

Vorsitzender: Ich bitte also diejenigen Herren, die für die Resolution unter a sich entscheiden wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zu Nr. 7 unserer Tagesordnung:

Wahlen für den Centralausschuß.

Die Namen der Austretenden sind auf der zweiten Seite der Einladung verzeichnet.

Ich bitte um Vorschläge.

Das Wort hat der Herr Geheime Ober-Regierungsrat Blenck.

Direktor des Königlich preußischen statistischen Büreaus, Geheimer Ober-Regierungsrat Blenck (Berlin): Meine sehr verehrten Herren und Damen! Ich gestatte mir folgende Herren — ich darf diese Bezeichnung hier wohl anwenden — zur Wiederwahl bezw. Neuwahl Ihnen vorzuschlagen:

1. Dr. Aschrott, Landrichter, Berlin.
2. Dr. Berthold, Statistiker, Berlin.
3. Blenck, Geh. Ober-Reg.-Rat, Direktor des Kgl. preuß. Stat. Bür., Berlin.
4. Dr. Boeckh, Geh. Reg.-Rat, Professor, Charlottenburg.
5. Brandts, Landesrat, Düsseldorf.
6. Dr. Brückner, Nürnberg.
7. Dr. Emminghaus, Direktor, Gotha.
8. Evert, Regierungsrat, Berlin.
9. Falch, Regierungsrat, Stuttgart.
10. Hintze, Landesrat, Danzig.
11. Kalle, Fritz, Stadtrat, Wiesbaden.
12. Klöffler, Bürgermeister, Cassel.
13. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart.
14. Tourbié, Stadtrat, Berlin.
15. Zimmermann, Beigeordneter, Cöln.
16. Dr. Zimmermann, Finanzrat, Braunschweig.

Vorsitzender: Andere Vorschläge erfolgen nicht; die Genannten sind gewählt.

Wir kommen nun zu Nr. 8:

Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung.

Ich habe namens des Ausschusses zu bitten, der alten Gepflogenheit entsprechend, die letzte Woche des September als Zeit des Kongresses zu wählen und ferner den Ausschuß zu ermächtigen, in der Frühjahrkonferenz sich für die eine oder andere Stadt, die uns mit einer Einladung beehrt hat oder beehren wird, zu entscheiden. Einige früher genannte Städte sind

in den letzten Jahren nicht wieder erwähnt worden. Im vorigen Jahre standen in Frage Nürnberg, Mainz. Lübeck. Der Herr Oberbürgermeister von Mainz hat vor wenigen Tagen geschrieben, daß die Einladung nach Mainz für das nächste Jahr aufrecht erhalten bleibt. Ferner ist Herr Dr. Schmidt (Mainz) anwesend und wünscht, sich über diese Frage zu äußern. Er hat das Wort.

Beigeordneter Dr. Schmidt (Mainz): Ich möchte nur die Einladung nach Mainz nochmals unterstützen. Meine Herren, Sie werden in Mainz Einiges finden, was in Bezug auf örtliche Armenpflege von Interesse ist; ich hoffe aber auch, daß unser herrlicher Rheinstrom, daß die wunderschöne Umgebung unseres goldenen Mainz, daß die Gastfreundlichkeit seiner Einwohner auch bei dieser Gelegenheit ihre Anziehungskraft nicht verfehlen wird. Ich bitte Sie, meine sehr geehrten Herrschaften, für das nächste Jahr festzuhalten an dem Ruf: Auf nach Mainz!

(Bravo!)

Vorsitzender: Es ist dann auch noch zu erwähnen, daß Elberfeld sich freuen würde, in einem der nächsten Jahre den Verein bei sich zu sehen.

Es ist weiter sehr erwünscht, daß die verehrten Anwesenden vielleicht weitere Vorschläge machen.

Das Wort hat der Herr Pfarrer Schlosser (Gießen).

Pfarrer Schlosser (Gießen): Meine verehrten Herrschaften! Es ist meine Specialität, für Nürnberg zu sprechen, und ich will diese Specialität mir auch heute nicht entgehen lassen. Diejenigen Herren, die an den Versammlungen regelmäßig teilnehmen, wissen, aus welchen Gründen Nürnberg damals in Aussicht genommen ist. Es waren rein zufällige Gründe, weshalb im vorigen Jahre Straßburg gewählt wurde. Für beide spricht der Umstand, daß in Elsaß-Lothringen sowohl als in Bayern andere Gesichtspunkte herrschen als bei uns im übrigen Deutschen Reich, und daß wir dringend das Bedürfnis verspürten, uns mit diesen Gebieten in Beziehung zu setzen und sie uns zu nähern bis zu einem gewissen Grade für unsere Art und Weise, für unsere Auffassung der Armenpflege. Wie gesagt, es waren zufällige Gründe, daß wir von diesen beiden Gebieten, Elsaß-Lothringen und Bayern, voriges Jahr Elsaß-Lothringen zuerst in Angriff nahmen. Ich bin der Meinung, wenn wir jetzt wieder nach dem Süden gehen, daß, bevor wir Mainz wählen, ganz besonders dringende Gründe dafür sprechen, daß wir einmal nach Bayern gehen, nach der Heimat der alten Heimatsgesetzgebung, von der uns nicht bloß die verschiedenartige Gesetzgebung, sondern auch die Verschiedenheit der Praxis trennt, die uns namentlich in den anliegenden Gebieten schmerzlich fort und fort fühlbar wird. Das sind so böse Mißstände zum Teil, daß wir das dringende Bedürfnis haben, uns zu verständigen. Wir haben keine Aussicht gegenwärtig, die Bayern von der Vortrefflichkeit unserer Gesetzgebung zu überzeugen, aber doch eine gewisse Brücke zu schlagen über die Kluft, die durch den Eisenacher Vertrag besteht. Dazu wäre vor allen Dingen nötig eine persönliche Fühlungnahme, und ich möchte nichts anderes durch unseren Kongreß dort suchen. Ich glaube, wir

haben das Zutrauen zu unserem Kongreß, daß eine solche Versammlung, wie wir sie halten, in der That erobernd wirken wird, und ich möchte empfehlen aus diesem Gesichtspunkte, daß wir endlich nach Nürnberg gehen, wo wir sehr freundlich willkommen werden geheißen werden.

Vorsitzender: Die Versammlung ist einverstanden mit dem Vorschlage des Ausschusses.

Weitere Gegenstände sind für unsere diesjährige Tagung nicht vorgesehen. Ehe ich schließe, werden Sie mir einen ganz kurzen Überblick über die Beratungen gestatten.

Es hat sich auch diesmal wieder herausgestellt, daß wir einig sind in Bezug auf die großen Fragen der modernen Armenpflege, daß die Meinungsverschiedenheiten erst dann beginnen, wenn es gilt, diese Grundsätze auch praktisch zu gestalten. Wir haben aus unserer heutigen Diskussion klar ersehen, daß partikulare Unterschiede in Anschauung und Gewohnheit in den verschiedenen deutschen Landesteilen obwalten, die wir bei unseren Beschlußfassungen niemals ganz außer Acht lassen können. Die Praxis muß daher in den Einzelstaaten wie in den Provinzen der größeren Einzelstaaten eine verschiedene sei, um zu denselben Zielen zu gelangen.

Armenpflege und Socialpolitik haben wir diesmal von anderen Gesichtspunkten ausgehend einander gegenübergestellt als bei der letzten Behandlung des Gegenstands. Nicht mehr die Frage, wieviel die sociale Gesetzgebung der Armenpflege Erleichterung gebracht hat, ist Gegenstand unserer Beratung gewesen. Wir haben dagegen erörtert, ob und wie weit die beiden Gebiete, die ja so wichtig sind, daß sie nicht als Mittel zu einem andern Zweck, sondern als Selbstzweck zu betrachten sind, einander zu ergänzen, zu beeinflussen, zu fördern in der Lage sind. Zu unserer Befriedigung haben wir der Wechselwirkungen recht viele gefunden.

Die Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige einer- und diejenige für schulentlassene Kinder anderseits hat sich angeschlossen an die vielfachen Einzel-Erörterungen, die wir in vergangenen Jahren der Fürsorge für körperlich und geistig nicht ganz normale Mitmenschen gewidmet haben. Wir sind damit andern Kreisen von Bedürftigen näher getreten, die nur deshalb der gemeinnützigen Unterstützung bedürfen, weil die durch Natur und Gesetz dazu Verpflichteten durch Leichtlebigkeit, mangelndes Interesse für sanitäre Dinge, geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter besondern Umständen und zu gewissen Zeiten Rat und Hilfe schwer entbehren können. In der Verhandlung ist mehr angedeutet als ausgeführt worden, daß solche Fürsorge nur in vorsichtiger Weise gespendet werden darf, wenn die gesunde Unterlage des Vertrauens auf die Selbsthilfe nicht dadurch geschwächt werden soll. Bezüglich der Fürsorge für schulentlassene Kinder durch Fortsetzung von Unterricht und Erziehung haben wir uns vorbehalten, in einer späteren Verhandlung auf die heute mehr im Hintergrund gebliebenen allgemeinen Maßregeln gegen die Zügellosigkeit der Flegeljahre zurückzukommen.

Wir haben dann schließlich einen Gegenstand der praktischen Armenpflege in die Verhandlung gezogen und die Frage: „Wo und wann erscheint es geeignet die Wohnungsmiete herauszugreifen aus der einem Armen ge-

währten oder zu gewährenden Unterstützung, um die Erhaltung der Wohnung, die erste Voraussetzung zu einer geregelten Lebensweise und Arbeitsleistung einer sehr ausgiebigen Beratung unterworfen. Ich glaube, ich brauche im einzelnen die Gegensätze, die da auf einander gestoßen sind, Ihnen nicht noch einmal vorzutragen; ich hoffe, daß auch unsere heutigen Beratungen die Sache einigermaßen geklärt haben.

Was nun den letzten eben beendeten Gegenstand unserer Verhandlungen betrifft, so ist noch lebhaft in Ihrer aller Erinnerung, wie Referenten und Redner darin einverstanden waren, daß die Übertragung weiterer Aufgaben an die größeren Verbände noch nicht als abgeschlossen zu betrachten ist, wir aber besonders erfreut sind, daß man unserer gleich beim Beginn unserer Wirksamkeit vor 15 Jahren erfolgten Betonung des Bedürfnisses zu einer schärferen Heranziehung größerer Verbände besonders im Interesse der ländlichen Armenpflege von seiten der zum Eingreifen berufenen deutschen Einzelstaaten schon bisher sehr weit entgegengekommen ist.

Ich komme dann dazu, Dank zu sagen den Herren Referenten und Korreferenten für die gründlichen Arbeiten, mit denen sie unsere Beratungen vorbereitet und den Plan geebnet haben für den friedlichen Wettstreit unserer Redner des gestrigen und heutigen Tages. Nur durch diese Vorbereitungen ist es bei der sehr beschränkten Zeit, die uns auf unsern Kongressen zu Gebote steht, möglich gewesen alle Gegenstände der Tagesordnung zu erledigen. Ich glaube, in Ihrer aller Namen den Herren Referenten und Korreferenten unsere Anerkennung hierfür aussprechen zu dürfen.

(Bravo!)

Ich danke dann den Behörden, den Staatsbehörden und den städtischen Behörden, sowie der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde für die Freundlichkeit, mit der sie uns in den verschiedensten Richtungen unterstützt und unsere Arbeiten gefördert haben.

Ich danke dann noch ganz besonders dem Ortsausschuß und seinem verehrten Vorsitzenden, dem Herrn Stadtrat Schmidt, daß sie auch bezüglich unserer ästhetischen und geselligen Wünsche und Bedürfnisse uns in so liebenswürdiger Weise entgegengekommen sind. Nicht vergessen will ich den Herrn Landesdirektor von Graba, der sich in so freundlicher Weise für die Ausnutzung unseres Aufenthalts in Kiel interessiert hat. Die Tage in Kiel werden gewiß allen Teilnehmern in ausgezeichneter und dankbarer Erinnerung bleiben.

(Lebhafter Beifall.)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Geheime Oberregierungsrat Blenck.

Direktor des Königlich preußischen statistischen Büreaus, Geheimer Oberregierungsrat Blenck (Berlin): Meine Damen und Herren! Wir dürfen wohl den geschäftlichen Teil unserer heurigen Jahresversammlung nicht schließen lassen, ohne unserem hochverehrten Herrn Präsidenten, der in so entgegenkommender und gerechter Weise die Verhandlungen geleitet und in so erfolgreicher Weise in dieselben eingegriffen hat, unseren aufrichtigen Dank auszusprechen und diesen Dank auch auf die übrigen Herren des Büreaus aus-

zudehnen, die ihn unterstützt haben. Zum Ausdrucke dieses gemeinsamen Dankes bitte ich Sie, Sich von Ihren Plätzen zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich unter lebhaftem Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke namens meiner Kollegen im Vorstande dem Herrn Vorredner und der Versammlung recht herzlich für diese liebenswürdige Anerkennung und für die Nachsicht, die Sie uns erwiesen haben.

Ich schließe die 17. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Schluß der Sitzung gegen 1 3/4 Uhr.)

Tagesordnung

für die am Donnerstag den 23. und Freitag den 24. September 1897 zu Kiel stattfindende siebenzehnte Jahresversammlung des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Am Mittwoch den 22. September, abends 6 Uhr: Sitzung des Centralausschusses und eines Vertreters des Ortsausschusses im Seegarten.

Die Sitzungen beginnen um 9 Uhr vormittags. Nichtmitglieder haben Zutritt als Gäste und Zuhörer.

---

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Socialgesetzgebung.

   Berichterstatter: Bürgermeister Brinkmann (Königsberg i. P.).
   Mit-Berichterstatter: Verwaltungsdirektor Uhlmann (Leipzig).
3. Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige (Hauspflege).

   Berichterstatter: Medizinalrat Dr. Hauser (Donaueschingen).
   Mit-Berichterstatter: Dr. Münsterberg (Berlin).

   (Auf die Tagesordnung gesetzt gemäß Anregung des Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses der deutschen Frauen-Hilfs- und Pflegevereine unter dem Roten Kreuz, Herrn Geh. Reg.-Rat Dr. P. Hassel in Dresden.)
4. Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armen-Unterstützung.

   Berichterstatter: Beigeordneter Dr. Kayser (Worms).
   Mit-Berichterstatter: Stadtrat Jakstein (Potsdam).
5. Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast.

   Berichterstatter: Landesrat Brandts (Düsseldorf).
6. Fürsorge für schulentlassene Kinder.

   Berichterstatter: Regierungsrat Falch (Stuttgart).
   Mit-Berichterstatter: Landgerichtsrat Dr. Felisch (Berlin).
7. Wahlen (§§ 6 und 7 der Satzungen).
8. Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung.

Wir beehren uns, unsere Mitglieder zu recht zahlreicher Beteiligung an dem diesjährigen Kongresse ergebenst einzuladen.

Der Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Seyffardt (Crefeld), Vorsitzender.
Gemeinderat Stähle (Stuttgart), stellvertretender Vorsitzender.
Ludwig=Wolf (Leipzig), Geschäfts= und Kassenführer.
Dr. Münsterberg (Berlin) und Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg), Beisitzer.

Central=Ausschuß.

Es scheiden aus:

(Wahl und Zuwahl von 1894).

1. Dr. Aschrott, Landrichter, Berlin.
2. Berthold, Statistiker, Berlin.
3. Blenck, Geh. Ober=Reg.=Rat, Direktor des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus, Berlin.
4. Dr. Boeckh, Geh. Reg.=Rat, Professor, Charlottenburg.
5. Brandts, Landesrat, Düsseldorf.
6. Dr. Brückner, Nürnberg.
7. Elben, Eduard, Stuttgart.
8. Dr. Emminghaus, Direktor, Gotha.
9. Evert, Reg.=Rat, Berlin.
10. Hintze, Landesrat, Danzig.
11. Kalle, Fritz, Stadtrat, Wiesbaden.
12. Klöffler, Bürgermstr., Kassel.
13. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart.
14. Tourbié, Stadtrat, Berlin.
15. Zimmermann, Beigeordneter, Köln.
16. Zimmermann, Finanzrat, Braunschweig.

Es verbleiben im Ausschuß.

(Wahl und Zuwahl von 1895):

1. Dr. Blum, Vorsitzender des Kreisausschusses, Heidelberg.
2. Born, Geh. Reg.=Rat, Naumburg.
3. Brinkmann, Bürgermeister, Königsberg i. P.
4. Fischer, Bürgermeister, Magdeburg.
5. Dr. Freund, Vors. der Invaliditäts= u. Altersversicherungsanstalt Berlin, Berlin.
6. Germershausen, Landrat, Krotoschin.
7. von Graba, Landesdirektor, Kiel.
8. Höchstetter, Pfarrer, Lörrach.
9. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
10. Knops, Direktor, Stadtrat, Siegen.
11. Ludwig=Wolf, Stadtrat, Leipzig.

12. von Massow, Geh. Reg.-Rat, Potsdam
13. Dr. Münsterberg, Hamburg.
14. Nielsen, Senator, Bremen.
15. Pabst, Oberbürgermeister., Geh. Reg.-Rat, Weimar.
16. Dr. Rumpelt, Regierungsrat, Dresden.
17. Sachs, Geheimrat, Karlsruhe.
18. Schemmann, Senator, Hamburg.
19. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
20. Schütt, Senator, Altona.
21. Seyffardt, Beigeordneter und Abgeordneter, Crefeld.

Es verbleiben im Ausschuß.

(Wahl und Zuwahl von 1896):

1. Aders, Beigeordneter, Elberfeld.
2. Arnecke, Bürgermeister, Dortmund.
3. Dr. Böhmert, Geh.-Reg.-Rat, Professor, Dresden.
4. Cuno, Magistratsassessor, Berlin.
5. von Dehn-Rothfelser, Landesrat, Kassel.
6. Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
7. Dr. Frhr. von der Goltz, Landesdirektor a. D., Kreitzig.
8. Grimm, Stadtrat, Frankf. a. M.
9. Herse, Bürgermstr. a. D., Posen.
10. Heyne, Bürgermeister, Görlitz.
11. Höpfner, Pastor, Hannover.
12. Huzel, Reg.-Rat, Stuttgart.
13. Kraemer, Bürgermeister, Karlsruhe.
14. Dr. Reiche, Landgerichtsdirektor, Kiel.
15. Schrader, Eisenbahndirektor a. D., Berlin.
16. Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann, Merseburg.
17. Graf von Zieten-Schwerin, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herrenhauses, Wustrau.

Es verbleiben im Ausschuß.

(Zuwahl von 1897):

1. Göhrs, stellv. Vorsitzender des Armenrats, Straßburg.
2. Frhr. von der Goltz, Beigeordneter, Straßburg.
3. Künzer, Bürgermeister, Posen.
4. Dr. Ruland, Rechtsanwalt, Kolmar.
5. Schön, Senator, Lübeck.

Tages-Einteilung.

bei der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit vom 22. bis 25. September 1897 in Kiel.

Mittwoch, den 22. September 1897:

Abends 6 Uhr: Sitzung des Centralausschusses und eines Vertreters des Ortsausschusses im Seegarten.
Abends 8 Uhr: Gesellige Zusammenkunft im Seegarten.

Donnerstag, den 23. September 1897:

Vormittags 9 Uhr: 1. Sitzung im großen Saale der Kaiserl. Marine-Akademie.

Mittagessen nach Schluß der Sitzung in den Gasthöfen nach freier Wahl.

Nachmittags 1/24 Uhr: Fahrt per Dampfer nach dem Kaiser Wilhelm-Kanal bis zur Hochbrück und Tour in See.

Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung in der Seebadeanstalt.

Freitag, den 24. September 1897:

Vormittags 9 Uhr: 2. Sitzung im großen Saale der Kaiserl. Marine-Akademie.

Nachmittags 2—4 Uhr: Besichtigung von Wohlfahrtseinrichtungen und Sehenswürdigkeiten. — Nähere Mitteilung am Vormittag.

Nachmittags 5 Uhr: Festmahl im Hotel Bellevue (Düsternbrook).

Abends 9 Uhr: Gesellige Vereinigung im Bürgerbräu (Schuhmacherstr.).

Sonnabend, den 25. September 1897:

Ausflug nach der an Wald und Seen reichen holsteinischen Schweiz (Eutin, Ugleisee, Bruhnskoppel, Hotel Holst. Schweiz). Besondere Mitteilung darüber in der ersten Sitzung.

Kiel, im Juni 1897.

Der Orts-Ausschuß.

Fuß, Oberbürgermeister und Ehrenvorsitzender des Ortsausschusses. Lorey, Bürgermeister. Bachmann, Landesrat. Bockendahl, Geh. Medizinalrat. Clausen, Pastor. Dehncke, Stadtverordneter. Freese, Stadtrat. Goldbeck-Löwe, Amtsgerichtsrat. Groth, Landgerichtsrat. Dr. Hoppe-Seyler, Professor. Köllner, Stadtverordneter. Kühl, Rektor. Kuhlgatz, Schulrat. Mau, Pastor. Moeller, Stadtrat. Möller, Stadtverordneter. Niemeyer, Professor. Niepa, Stadtverordnetenvorsteher. Nissen, Stadtrat. Petersen, Photograph. Reiche, Landgerichtsdirektor. Sartori, Geheimer Kommerzienrat und stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher. Schmidt, Stadtrat, Vorsitzender des Ortsausschusses. Schweffel, Stadtverordneter. Dr. Soetbeer, Stadtrat. Dr. v. Starck, Professor. Starke, Stadtrat. Wichmann, Stadtrat. Wilde, Rendant. Wittmaack, Kaufmann.

Tabellen

zu dem

Vortrag des Verwaltungsdirektors Uhlmann.

(Oben Seite 42.)

Tabelle I.

Statistik
der Krankenversicherung im Deutschen Reiche, die Jahre 1893—1895 umfassend.

Sachbetreff	Jahr	Gemeindekrankenversicherungen	Orts- krankenkassen	Betriebs- krankenkassen	Bau- krankenkassen	Innungs- krankenkassen	Eingeschriebene Hülfskassen	Landesrechtliche Hülfskassen
Kassen	1893	8234	4328	6434	115	483	1361	271
	1894	8302	4410	6591	106	507	1375	261
	1895	8449	4475	6770	102	545	1388	263
Davon entfallen im Jahre 1895 auf:								
Königr. Preußen		1755	3033	3821[1]	61	332	678	48
" Bayern		4163	53	501	5	11	12	13
" Sachsen		702	574	847	19	88	136	—
" Württemberg		16	114	259	2	3	57	—
Großherzogt. Baden		247	98	383	5	3	42	4
Von je 100 überhaupt thätigen Kassen gehörten den oben bezeichneten Kassenarten an:								
	1893	38,8	20,4	30,3	0,5	2,3	6,4	1,3
	1894	38,5	20,5	30,6	0,5	2,3	6,4	1,2
	1895	38,4	20,3	30,8	0,5	2,5	6,3	1,2
Mitgl. im Durchschnitt d. Jahres	1895	1 236 736	3 240 371	1 782 614	31 188	90 528	662 360	63 007
	1894	1 254 058	3 326 333	1 846 772	31 878	100 727	662 697	60 144
	1895	1 287 650	3 450 599	1,913 917	26 566	114 581	671 668	60 543
Erkrankungsfälle	1893	355 837	1 273 932	815 140	17 354	32 703	277 058	22 003
	1894	319 856	1 139 925	726 140	17 367	32 211	237 941	18 869
	1895	329 820	1 244 145	800 852	14 409	39 185	255 625	19 596
Krankheitstage	1893	5 771 461	21 703 451	12 808 730	269 563	496 822	4 715 217	434 192
	1894	5 360 610	20 697 934	12 097 022	276 540	521 163	4 350 344	382 827
	1895	5 612 016	21 979 116	13 096 441	259 597	596 876	4 530 462	395 515
Sterbefälle[2]	1893	—	30 797	17 574	259	656	6838	1171
	1894	—	29 129	16 777	253	702	6434	1048
	1895	—	29 461	17 106	226	767	6625	1129

[1] Davon entfallen auf die Provinz
Rheinland 947 Betriebskrankenkassen,
Westfalen 551 "

[2] Über Sterbefälle haben die Gemeindekrankenversicherungen keine Nachweise geben.

(Fortsetzung der Tabelle I.)

Sachbetreff	Jahr	Gemeinde-kranken-versiche-rungen	Orts- krankenkassen	Betriebs- krankenkassen	Bau- krankenkassen	Innungs- krankenkassen	Einge-schriebene Hülfskassen	Landes-recht-liche Hülfskassen
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Krankheitskosten:								
Ärztliche Behandlung	1893	2 908 393	8 641 700	7 840 253	159 285	210 427	1 526 354	137 44[illegible]
	1894	2 838 933	9 066 901	8 006 380	186 848	253 525	1 713 276	144 0[illegible]
	1895	2 930 910	9 421 602	8 424 355	147 852	280 194	1 788 750	147 4[illegible]
Arznei und Heilmittel	1893	1 916 613	7 756 139	6 583 243	75 762	147 502	1 087 531	126 62[illegible]
	1894	1 811 243	7 806 478	6 261 411	84 261	169 139	1 163 146	131 2[illegible]
	1895	1 861 865	8 024 041	6 638 076	73 832	191 634	1 209 598	135 26[illegible]
Krankengeld an Mitglieder	1893	3 303 646	18 865 826	14 610 285	247 215	410 075	7 021 663	560 51[illegible]
	1894	3 017 291	17 872 199	13 638 152	239 909	417 973	6 164 676	478 51[illegible]
	1895	3 140 968	18 898 009	14 929 664	221 220	481 949	6 366 299	495 1[illegible]
Krankengeld an Angehörige	1893	33 300	368 759	276 088	6 628	11 880	56 086	3 5[illegible]
	1894	35 292	375 958	275 455	8 847	12 960	58 085	3 [illegible]
	1895	36 613	397 303	292 570	9 826	15 657	67 863	3 1[illegible]
Unterstützung an Wöchnerinnen	1893	—	799 563	833 540	513	4 190	8 948	[illegible]
	1894	113	865 580	892 905	2 252	4 952	11 937	[illegible]
	1895	32	920 835	885 132	1 339	5 159	8 860	[illegible]
Sterbegelder	1893	—	1 544 200	1 688 169	13 215	36 944	439 502	99 [illegible]
	1894	272	1 478 771	1 595 446	13 151	39 254	418 794	[illegible]
	1895	797	1 498 487	1 631 308	12 374	44 317	435 292	91 [illegible]
Kur- und Verpflegkosten	1893	2 066 328	5 947 587	2 385 071	176 992	233 247	708 384	51 [illegible]
	1894	2 050 801	6 145 505	2 444 358	190 147	270 129	713 885	54 [illegible]
	1895	2 315 079	6 427 099	2 594 465	167 395	312 193	736 217	51 [illegible]
Fürsorge für Rekonvalescenten	1893	216	24 981	13 840	338	477	982	[illegible]
	1894	132	40 344	26 811	113	2 224	1 255	[illegible]
	1895	45	25 578	23 148	314	686	1 153	[illegible]
Krankheitskosten zusammen	1893	10 228 496	43 948 755	34 230 489	679 948	1 054 742	10 849 450	97[illegible]
	1894	9 754 077	43 651 736	33 140 918	725 528	1 170 156	10 245 054	900 [illegible]
	1895	10 286 309	45 612 954	35 418 718	634 152	1 331 789	10 614 032	924 4[illegible]

(Fortsetzung der Tabelle I.)

Sachbetreff	Jahr	Gemeinde-kranken-versiche-rungen	Orts-	Betriebs-	Bau-	Innungs-	Einge-schriebene	Landes-recht-liche
			krankenkassen				Hülfskassen	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Einnahmen	1893	12 512 506	58 465 483	42 804 872	869 597	1 512 939	14 516 988	1 455 011
	1894	12 458 996	61 639 188	43 501 623	919 161	1 774 639	14 552 081	1 265 612
	1895	13 228 483	66 326 290	46 974 488	829 483	2 086 840	14 958 688	1 280 248
Ausgaben (mit Ausschluß der Kapitalanl.)	1893	11 218 201	50 781 583	36 176 516	724 106	1 283 089	12 148 536	1 231 173
	1894	10 895 200	50 663 739	35 140 740	767 926	1 422 626	11 610 725	1 031 246
	1895	11 379 983	52 839 895	37 406 229	682 240	1 618 058	11 902 828	1 054 883
Verwaltungskosten[1]	1893	—	5 096 237	467 912	13 215	163 025	1 147 730	101 989
	1894	—	4 856 751	265 804	9 260	182 559	1 148 229	87 262
	1895	—	5 017 816	274 193	10 346	212 513	1 129 954	86 306

Auf ein Mitglied kommen:

Sachbetreff	Jahr	Gemeinde-kranken-versiche-rungen	Orts-	Betriebs-	Bau-	Innungs-	Einge-schriebene	Landes-recht-liche
Erkrankungsfälle	1893	0,3	0,4	0,5	0,5	0,4	0,4	0,3
	1894	0,2	0,3	0,4	0,5	0,3	0,4	0,3
	1895	0,2	0,4	0,4	0,5	0,3	0,4	0,3
Krankheitstage	1893	4,6	6,7	7,2	8,6	5,5	7,1	6,9
	1894	4,2	6,2	6,6	8,7	5,2	6,6	6,4
	1895	4,3	6,4	6,8	9,8	5,2	6,7	6,5
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Krankheitskosten	1893	8,27	13,56	19,20	21,80	11,65	16,38	15,55
	1894	7,78	13,12	17,95	22,76	11,62	15,46	14,98
	1895	7,99	13,22	18,51	23,87	11,62	15,80	15,27
Verwaltungskosten	1893	—	1,53	0,26	0,42	1,80	1,73	1,62
	1894	—	1,46	0,14	0,29	1,81	1,73	1,45
	1895	—	1,45	0,14	0,39	1,85	1,68	1,43

[1] Hierin sind die Verwaltungskosten für die Invaliditäts- und Altersversicherung nicht miteingerechnet.

Tabelle II.

Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung bei den überhaupt thätig gewesenen Kassen.

Jahr	Mitglieder im Durchschnitt des Jahres	13 Wochen	13—26 Wochen	26—52 Wochen	über 52 Wochen
	Gemeindekrankenversicherungen:				
1893	1 236 736	8 233	1	—	—
1894	1 254 058	8 300	2	—	—
1895	1 287 650	8 444	5	—	—
	Ortskrankenkassen:				
1893	3 240 371	3 506	710	112	—
1894	3 326 333	3 594	710	106	—
1895	3 450 599	3 667	700	108	—
	Betriebskrankenkassen:				
1893	1 782 614	4 418	1 516	500	—
1894	1 846 772	4 530	1 562	496	3
1895	1 913 917	4 628	1 618	522	2
	Baukrankenkassen:				
1893	31 188	108	2	5	—
1894	31 878	100	2	4	—
1895	26 566	96	2	4	—
	Innungskrankenkassen:				
1893	90 528	377	101	5	—
1894	100 727	393	105	9	—
1895	114 581	423	113	9	—
	Eingeschriebene Hülfskassen:				
1893	662 360	635	480	236	10
1894	662 697	637	484	244	10
1895	671 668	640	496	242	10
	Landesrechtliche Hülfskassen:				
1893	63 007	77	90	90	14
1894	60 144	75	87	84	15
1895	60 543	77	88	84	14

Tabelle III.

Zahl der Kassen nach dem Verhältnis der Beiträge und des Krankengeldes zum Lohne.

Jahr	Mitglieder im Durchschnitt	bis 1½ %	über 1½–2 %	über 2–3 %	über 3–4½ %	50 %	über 50-66⅔ % (einschl.)	über 66⅔-75 % (einschl.)
		Gemeindekrankenversicherungen:						
		a. der Beiträge zum Lohne[1]:				b. d. Krankengeldes z. Lohne:		
1893	1 236 736	6 849	1 385	—	—	8 227	5	2
1894	1 254 058	6 690	1 612	—	—	8 296	3	3
1895	1 287 650	6 712	1 737	—	—	8 440	6	3
		Ortskrankenkassen:						
1893	3 240 371	281	1 378	2 412	257	3 872	331	125
1894	3 326 333	231	1 279	2 561	339	3 957	335	118
1895	3 450 599	226	1 214	2 661	374	4 013	346	116
		Betriebskrankenkassen:						
1893	1 782 614	1 207	1 375	3 545	307	5 409	734	291
1894	1 846 772	1 139	1 387	3 674	391	5 556	745	290
1895	1 913 917	1 179	1 390	3 784	417	5 695	776	299
		Baukrankenkassen:						
1893	31 188	12	18	78	7	109	3	3
1894	31 878	11	13	66	16	99	4	3
1895	26 566	11	17	67	7	96	3	3
		Innungskrankenkassen:						
1893	90 528	145	221	107	10	414	51	18
1894	100 727	126	234	134	13	421	69	17
1895	114 581	123	244	164	14	459	63	23
		Von je 100 Kassen der betreffenden Art erhoben Beiträge in obenbezeichneter Höhe				zahlten Krankengeld in obenbezeichneter Höhe		
1893	Gemeinde-kranken-versicherungen	83,2	16,8	—	—	99,9	0,1	0,0
1894		80,6	19,4	—	—	100,0	0,0	0,0
1895		79,4	20,6	—	—	99,9	0,1	0,0
1893	Orts-kranken-kassen	6,5	31,9	55,7	5,9	89,5	7,6	2,9
1894		5,2	29,0	58,1	7,7	89,7	7,6	2,7
1895		5,0	27,1	59,5	8,4	89,7	7,7	2,6
1893	Betriebs-kranken kassen	18,7	21,4	55,1	4,8	84,1	11,4	4,5
1894		17,3	21,1	55,7	5,9	84,3	11,3	4,4
1895		17,4	20,5	55,9	6,2	84,1	11,5	4,4
1893	Bau-kranken-kassen	10,4	15,7	67,8	6,1	94,8	2,6	2,6
1894		10,4	12,3	62,2	15,1	93,4	3,8	2,8
1895		10,8	16,6	65,7	6,9	94,2	2,9	2,9
1893	Innungs-kranken-kassen	30,0	45,8	22,1	2,1	85,7	10,6	3,7
1894		24,8	46,2	26,4	2,6	83,0	13,6	3,4
1895		22,5	44,8	30,1	2,6	84,2	11,6	4,2

[1] Bei den Gemeindekrankenversicherungen vom ortsüblichen, bei allen übrigen Kassen vom durchschnittlichen Tagelohne.

Tabelle IV.

Die thätig gewesenen Kassen beobachteten folgende Karenzzeiten:

Jahr	Kassen waren thätig	Mitglieder im Durchschnitt	2 Carenztage	1 unbedingt	1 unter Bedingungen	Keinen unbedingt	Keinen unter Bedingungen
Gemeindekrankenversicherungen:							
1893	8 234	1 236 736	8 179	—	1	18	30
1894	8 302	1 254 058	8 239	—	—	33	30
1895	8 449	1 287 650	8 391	1	—	12	45
Ortskrankenkassen:							
1893	4 328	3 240 371	3 569	24	1	411	323
1894	4 410	3 326 333	3 556	28	3	428	395
1895	4 475	3 450 599	3 611	39	2	446	377
Betriebskrankenkassen:							
1893	6 434	1 782 614	4 922	61	1	660	790
1894	6 591	1 846 772	4 881	67	3	734	906
1895	6 770	1 913 917	5 031	72	5	696	966
Baukrankenkassen:							
1893	115	31 188	111	—	—	1	3
1894	106	31 878	97	—	—	3	6
1895	102	26 566	87	—	—	6	9
Innungskrankenkassen:							
1893	483	90 528	400	—	—	56	27
1894	507	100 727	420	1	—	63	23
1895	545	114 581	450	2	—	63	30
Eingeschriebene Hülfskassen:							
1893	1 361	662 360	768	18	—	481	94
1894	1 375	662 697	755	22	1	523	74
1895	1 388	671 668	732	29	4	554	69
Landesrechtliche Hülfskassen:							
1893	271	63 007	132	4	—	125	10
1894	261	60 144	153	3	—	97	8
1895	263	60 543	165	3	—	90	5

Tabelle V.

Von den nachstehend aufgeführten Ortskrankenkassen wurde die Frage hinsichtlich der Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei für Familienangehörige wie folgt beantwortet:

	mit		
1. Altona, Allgem. O.K.K. . .	Ja	27. Hamburg, Büreau-Angest. . .	Nein
2. Barmen, = = ...	Nein	28. = Buchdrucker . . .	Ja
3. Berlin, gewerbl. Arbeiter . .	=	29. Hildburghausen, O.K.K. . .	Nein
4. = Gastwirte	=	30. Jena, Gemeins.	Ja
5. = Maurer	=	31. Karlsruhe, Allgem.	Nein
6. = Schneider	=	32. Kiel, Stadt I.	=
7. = Tischler	=	33. Köln, Bauhandwerker . . .	=
8. Bockenheim, O.K.K.	Ja	34. = Fabrikarbeiter . . .	=
9. Braunschweig, Gemeins. . .	Nein	35. = gewerbliche Arbeiter .	=
10. Bremen, Allgem.	Ja	36. Leipzig, O.K.K.	Ja
11. Breslau, Fabrikarbeiter . .	Nein	37. Lübeck, = ...	=
12. Chemnitz, Gemeins.	=	38. Magdeburg, Kaufm. Pers. . .	Nein
13. Coblenz, O.K.K.	=	39. = Baugewerbe . .	=
14. Coburg, Gemeins.	Ja	40. Mainz, O.K.K.	Ja
15. Cottbus, Vereinigte	Nein	41. Mannheim, I. O.K.K. . . .	Nein
16. Danzig, Vereinigte Gewerke .	=	42. München, III. (Kaufm. Pers.)	=
17. Darmstadt, Vereinigte . . .	=	43. = VII. (Bekleidung) .	=
18. Dresden, O.K.K.	Ja	44. = VIII. (Bau) . . .	=
19. Düsseldorf, Vereinigte . . .	Nein	45. Neumünster, O.K.K. . . .	Ja
20. Eisenach, Stadtbez.	Ja	46. Nürnberg, Polygr. Gewerbe .	Nein
21. Erfurt, Gemeins.	Nein	47. Oldenburg, Allgem.	=
22. Frankfurt a. M., O.K.K. . .	Ja	48. Posen, Gemeins.	Ja
23. Freiburg i. Br., O.K.K. . .	=	49. Reutlingen, O.K.K.	Nein
24. Gera, Allgem.	Nein	50. Straßburg, Gemeins. . . .	=
25. Greiz, Gemeins.	=	51. Untermhaus, O.K.K. . . .	=
26. Halle a. S., Allgem. . . .	=	52. Wiesbaden, Gemeins. . . .	=

Von 52 Kassen gewähren hiernach nur 15 Kassen Familienunterstützung und zwar:

11 Kassen freie ärztliche Behandlung und Arznei für Ehefrauen und Kinder,

3 Kassen[1] freie ärztliche Behandlung für Familienangehörige und

1 Kasse[2] freie ärztliche Behandlung und Arznei für Ehefrauen.

Über die Dauer dieser Unterstützung wurde festgestellt, daß

1 Kasse (Freiburg i. Br.) diese Unterstützung für 10 Wochen und
7 Kassen für 13 Wochen gewähren, während
7 Kassen hierüber keine Angaben gemacht haben.

Von obigen 15 Kassen erheben für diese Mehrleistung

6 Kassen Zusatzbeiträge

und zwar:

---

[1] Dresden, Frankfurt a. M., Mainz.
[2] Posen.

1 Kasse	1 Mk.	20 Pf.	pro Familie	und	Monat,			
1 „	— „	80 „	„	„	„	„	,	
1 „	— „	60 „	„	„	„	„	,	
2 Kassen	— „	50 „	„	„	„	„		und
1 Kasse	— „	30 „	„	„	„	„	.	

Außerdem antwortete der Verband

Stettin	mit 20 Kassen,	daß	1 Kasse,
Stuttgart	„ 12 „	„	4 Kassen und
Weimar	„ 5 „	„	1 Kasse

freie ärztliche Behandlung und Arznei an Familienangehörige gewähre.

In Königsberg bestehen 23 Ortskrankenkassen, von denen 16 ebenfalls Familienunterstützung eingeführt haben.

Tabelle VI.

Höhe der Beiträge und Arten der Unterstützungen der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend.

Klasse	Klasseneinteilung: männliche Personen – Arbeitsverdienst von	weibliche Personen – Arbeitsverdienst von	Jugendliche Personen zwischen 14—16 J. u. Lehrlinge – Arbeitsverdienst von	Durchschnittlicher Tagelohn		Wöchentliche Beiträge nach 3% vom Lohne	Wöchentliche Kranken-Unterstützung nach 50% vom Lohne auf die Dauer von 34 Wochen		Wöchentliche Wöchnerinnen-Unterstützung nach 50% vom Lohne auf die Dauer von 4 event. 6 Wochen		Sterbegeld
	M	M	M	M	Pf	Pf	M	Pf	M	Pf	M
I.	3,51 oder mehr	3,51 oder mehr	—	4	—	72	12	—	12	—	80
II.	3,25 bis einschl. 3,50	3,25 bis einschl. 3,50	—	3	50	63	10	50	10	50	70
III.	2,51 bis einschl. 3,24	2,51 bis einschl. 3,24	—	3	—	54	9	—	9	—	60
IV.	2,01 bis einschl. 2,50	2,01 bis einschl. 2,50	—	2	50	45	7	50	7	50	50
V.	0,01 bis einschl. 2,00	1,51 bis einschl. 2,00	—	2	—	36	6	—	6	50	40
VI.	—	0,01 bis einschl. 1,50	1,01 oder mehr	1	50	27	4	50	4	50	30
VII.	—	—	0,01 bis einschl. 1,00	1	—	18	3	—	3	—	20
VIII.	—	—	Personen unter 14 J.	—	50	9	1	50	1	50	10

[1] Außer dem wöchentlichen Krankengelde gewährt die Kasse freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Heilmittel an die Mitglieder für 34 Wochen.

[2] Die Familienangehörigen, die ohne eigenen Erwerb im Haushalt des Mitgliedes leben, haben Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Arznei, nicht aber auf Heilmittel, sowie auf ein Sterbegeld von 15 Mk. für die Ehefrau und von 9 Mk. für ein schulpflichtiges Kind. Der Anspruch für Kinder auf freie ärztliche Behandlung und Arznei besteht nur bis zum erfüllten 16. Lebensjahre.

[3] Der Kasse stehen seit dem Jahre 1889 zwei Heimstätten für Genesende und zwar zu Gut am Gleesberg im sächsischen Erzgebirge für weibliche Personen und zu Rittergut Förstel, ebenfalls im sächsischen Erzgebirge, für männliche Personen zur Verfügung. Gleesberg ist neuerdings zur Aufnahme von 45 Pfleglingen, Förstel von 30 Pfleglingen eingerichtet. Die Heimstätten sind auch im Winter über geöffnet. Der Verpflegsatz beträgt täglich 2 Mk. pro Kopf einschließlich ärztlicher Behandlung und Arznei.

[4] Den Mitgliedern der Kasse sind ferner beim Gebrauch von Badekuren Vergünstigungen, sei es in Ermäßigung oder Wegfall der Kurtaxe oder in Ermäßigung der Bäderpreise oder auch in Vermittelung billiger und guter Wohnungen u. s. w. eingeräumt. Mit den Badeorten: Wiesbaden, Teplitz, Karlsbad, Elster, Dürrenberg, Sulza, Berka, Schmiedeberg u. s. w. wurden diesbezügliche Abmachungen getroffen.

[5] Die Kasse hat seit zwei Jahren ein eigenes Geschäftshaus mit einem Flächeninhalt von 4230 Quadratmetern, das nach Wegnahme der Räume für Büreauzwecke noch 12 Mieter von Geschäftsräumen und 19 Mieter von Wohnungen umfaßt, für den Kaufpreis von 750 000 Mk. erworben.

[6] Auch werden von der Kasse, als Organ der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen, die durch das am 1. Januar 1891 in Kraft getretene Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 erforderlichen Geschäfte und zwar die Ausstellung und Aufbewahrung von Quittungskarten, die Einhebung der Beiträge, sowie das Aufkleben der Marken u. s. w. besorgt.

[7] Zur Erleichterung des Publikums sind sowohl Zweigmeldestellen, in denen An- und Abmeldungen entgegengenommen werden, als auch Filialzahlstellen, in denen Kranken- und Sterbegelder rc. zur Auszahlung gelangen, eingerichtet.

Zusammenstellung der Beschlüsse der 17. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

1. Die Armenpflege in ihren Beziehungen zu den Leistungen der Socialgesetzgebung.

(Nr. 2 der Tagesordnung.)

Die Wirkungen der Socialgesetzgebung reichen weit über das Gebiet der Armenpflege hinaus, sie machen sich namentlich auch in der Verhütung von Krankheit, Unfall und Invalidität, sowie in der Hebung der Gesundheitsverhältnisse der versicherten Bevölkerung geltend.

Es wäre deshalb verkehrt, den Segen der Arbeiterversicherung allein danach zu bemessen, ob und inwieweit die öffentliche Armenpflege durch ihre Leistungen bereits entlastet ist oder in Zukunft entlastet werden wird. Trotzdem ist es für die Armenverwaltung unerläßlich, die vielfältigen Beziehungen der Armenpflege zu den Leistungen der Arbeiterversicherung sorgsam zu pflegen und zu fördern, denn nur so wird unbeschadet der Mitwirkung der freien Vereinsthätigkeit die gegenseitige notwendige Ergänzung gewährleistet.

2. Fürsorge für Wöchnerinnen und deren Angehörige (Hauspflege).

(Nr. 3 der Tagesordnung.)

1. Die Pflege bedürftiger Wöchnerinnen hat in höherem Maße als bisher Gegenstand fürsorgender Thätigkeit zu sein.

2. Die Besserung der Wochenbettshygiene beruht in erster Linie auf zweckmäßiger Gestaltung des Hebammenwesens.

3. Die Wochenpflege hat die Besorgung des Haushalts der Wöchnerin (Hauspflege) sowie die sachverständige Pflege von Wöchnerin und Kind sicher zu stellen und zwar je nach Lage des Falles entweder durch Gestellung geschulter Wochenpflegerinnen oder durch Aufnahme der Wöchnerin in eine Pflegestätte unter gleichzeitiger Fürsorge für ihren Haushalt (Hauspflege).

3. Fürsorge für schulentlassene Kinder.

(Nr. 6 der Tagesordnung.)

Die Versammlung nimmt mit lebhaftem Interesse von dem vorliegenden Berichte Kenntnis, erachtet aber den Gegenstand im Verhältnis zu seiner außerordentlichen Wichtigkeit noch nicht nach allen in Frage kommenden Richtungen für genügend geklärt und beschließt daher die Sache zur Erwägung erneuter Erörterung an den Centralausschuß zurückzuverweisen.

4. Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armen-Unterstützung.

(Nr. 4 der Tagesordnung.)

Die Gewährung von Wohnungsmiete hat infolge der nahezu vollendeten Beseitigung des Kahlpfändungsrechts an Bedeutung verloren.

Es empfiehlt sich, durch öffentliche Aufforderung, Vereinbarung mit Vermietervereinen und geeignetenfalls durch Versagung von Unterstützung die Einführung von wöchentlicher bis höchstens monatlicher Mietzahlung zu erstreben und bei jeder Gelegenheit für Verbesserung der Wohnungs- und Mietverhältnisse einzutreten.

Zugleich liegt es den Pflegern ob, durch entsprechende Einwirkung, zweckmäßigerweise mit Hilfe dazu eingerichteter Mietzinsbücher, die Unterstützten zur selbstthätigen Entrichtung des Mietzinses anzuhalten. Die unmittelbare Mietzahlung durch die Armenpflege kann stattfinden, wenn besondere Verhältnisse, wie vor allem die wirtschaftliche Unzuverlässigkeit bestimmter Klassen von Bedürftigen oder einzelner Bedürftiger dies erforderlich machen.

5. Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast.

(Nr. 5 der Tagesordnung.)

1. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat aus dem derzeitigen Stande der Beteiligung der größern Verbände an der Armenpflege in den einzelnen deutschen Staaten mit Genugthuung wahrgenommen, daß einesteils diese Beteiligung bereits in der großen Mehrheit der Staaten in einer umfangreichern Weise Platz gegriffen hat und andererseits die ganze Entwicklung der letzten Zeit auf eine Erweiterung nach dieser Richtung hinzuführen scheint; er spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß das Fortschreiten in dieser Beziehung auch für die Folge andauern werde, indem er eine thunliche Heranziehung der größern Verbände behufs Entlastung der kleinen, als im Interesse einer gesunden und leistungsfähigen Ausgestaltung des gesamten Armenwesens liegend, nochmals dringend empfiehlt.

2. Es ist dringend wünschenswert, daß die preußischen Kreise freiwillig die Waisenpflege, welche gesetzlich den Gemeinden ihres Bezirks obliegt, übernehmen und von den Gemeinden nur eine Quote der Specialkosten einziehen.

Verzeichnis der Redner.

Verzeichnis
der
eingezeichneten Teilnehmer an der XVII. Jahresversammlung.

1. Aders, Beigeordneter, Elberfeld.
2. Arnecke, Bürgermeister, Dortmund.
3. Albrecht, Dr. Prof., Gr. Lichterfelde.
4. Appuhn, Armenpfleger, Kiel.
5. Blenck, Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin.
6. Berthold, Dr., Mitglied des städt. statistischen Amtes, Berlin.
7. Brandts, Landesrat, Düsseldorf.
8. Bayer, Dr., Landesrat, (für den Landesausschuß von Nieder-Österreich), Wien.
9. Brennecke, Dr., Sanitätsrat, Magdeburg.
10. Bandholdt, Inspektor der Armenanstalt Lübeck, Lübeck.
11. Buel, Dr., Direktor des öffentlichen Armenwesens, Hamburg.
12. Bokelmann, Rechtsanwalt, Kiel.
13. Bohrmann, Stadtverordneter, Biebrich.
14. Bail, Dr., Stadtrat, Danzig.
15. Bockendahl, Professor und Geheimer Medizinalrat, Kiel.
16. Broßmann, Stadtrat, Gera in Reuß.
17. Böttcher, Bürgermeister, Eisenach.
18. Bachmann, Landesrat, Kiel.
19. Brinkmann, Bürgermeister, Königsberg i. Pr.
20. Boeckh, Stadtrat, Karlsruhe.
21. Brodersen, Armenpfleger, Kiel.
22. Contag, Dr., Bürgermeister, Elbing.
23. Cuno, Magistratsassessor, Berlin.
24. Claußen, Pastor, Kiel.
25. Clasen, Armenverwalter, Hanau.
26. v. Cappelle, Beigeordneter, Rendsburg.
27. Dehncke, Stadtverordneter, Kiel.
28. Dieckmann, Armenpfleger, Kiel.
29. Diehl, Armenpfleger, Essen a. Ruhr.
30. Evers, Beigeordneter, Remscheid.
31. Ehret, Bürgermeister, Weinheim.
32. Ernst, Pfarrer, Weimar.
33. Freese, Stadtrat, Kiel.
34. Först, Rektor, Kiel.

35.. Felisch, Dr., Landgerichtsrat, Berlin.
36. Fieser, Bürgermeister, Baden-Baden.
37. Groth, Landgerichtsrat, Kiel.
38. Goerres, Beigeordneter, Altendorf.
39. Goldbeck-Löwe, Amtsgerichtsrat, Kiel.
40. Greve, Beigeordneter, Düsseldorf.
41. Gerber, Bürgermeister, Chemnitz.
42. Grote, Senator, Hannover.
43. Götting, Stadtsyndikus, Hildesheim.
44. Gronow, Armenpfleger, Kiel.
45. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M.
46. Heyne, Bürgermeister, Görlitz.
47. Hauser, Dr., Medizinalrat, Donaueschingen.
48. Hasse, Pastor, Altendorf-Rhld.
49. Hildebrand, Senator, Bremen.
50. Höft, Senator, Altona.
51. Hoffmann, Journalist, Kiel.
52. Heinrich, Rektor, Kiel.
53. Hoppe-Seyler, Dr. Professor, Kiel.
54. Heinzel, Bürgermeister, Sorau.
55. Hartnack, Obersekretär, Barmen.
56. Hüffer, Verlagsbuchhändler, Münster i. Westf.
57. Harzig, Landesd.-Bevollmächtigter, Kiel.
58. Hinckelmann, Stadtrat, Glauchau.
59. Horn, Rektor, Kiel.
60. Hamann, Armenvorsteher, Kiel.
61. Hingst, Armenpfleger, Kiel.
62. Harms, Korvetten-Kapitän mit Oberstlieutenantsrang, Berlin.
63. Iversen, Armenpfleger, Kiel.
64. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
65. Jansen, Phil., Armenpfleger, Kiel.
66. Jansen, H., Armenpfleger, Kiel.
67. Jochmus, Bürgermeister, Kassel.
68. Jessen, Armenpfleger, Kiel.
69. Julitz, Magistratsassessor, Mühlhausen i. Th.
70. Kayser, Dr.. Beigeordneter, Worms.
71. Künzer, Bürgermeister, Posen.
72. Kühl, Rektor, Kiel.
73. Krämer, Bürgermeister, Karlsruhe.
74. Knops, Stadtrat, Siegen i. W.
75. Krenn, Dr. med., Gemeinde- und Stadtrat, Deleg. der Stadt Wien, Wien.
76. Keßler, Magistratssekretär, Siegen i. W.
77. Kuhlgatz, Schulrat, Kiel.
78. Klumker, cand. min., Berlin.
79. Kolasius, Stadtrat, Eberswalde.
80. Kall, Kreisabgeordneter, Mannheim.
81. Kelch, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat, Vertreter d. Reichsamts d. Innern, Berlin.
82. Kletke, Stadtrat, Breslau.
83. Koch, Stadtrat, Baden-Baden.
84. Kuhn, Stadtrat, Dresden.
85. Kaiser, Stadtrat, Dresden.
86. König, Beigeordneter, Essen a. Ruhr.
87. Kaack, Armenpfleger, Kiel.
88. Krekel, Landesrat, Wiesbaden.
89. Küper, Geh. Regierungsrat, Oberbürgermeister, Krefeld.
90. Lemcke, Bürgermeister, Nordhausen.
91. Lichtenberg, Schatzrat, Hannover.
92. Levy, Dr. phil., Berlin.

93. Lorey, Bürgermeister, Kiel.
94. Lange, Armenpfleger, Kiel.
95. Lund, Rektor, Kiel.
96. Liebing, Bezirksarmenvorsteher, Berlin.
97. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
98. Liebe, Bezirksarmenvorsteher, Kiel,
99. Münsterberg, Dr., Bürgermeister a. D., Berlin.
100. Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg.
101. Meyer, Frau, Stoppenberg.
102. Maier, Regierungsrat, Ludwigsburg.
103. Moraht, Direktor, Hamburg.
104. Mau, Pastor, Kiel.
105. Meister, Stadtrat, Chemnitz
106. Müller, Ratsschreiber, Stuttgart.
107. Möller, Armenpfleger, Kiel.
108. Matting, Bürgermeister, Charlottenburg.
109. Münch, Stadtrat, Plauen i. Vogtland.
110. Mangold, Beigeordneter, Wiesbaden.
111. Martin, Bügermeister, Mannheim.
112. Möller, Armenvorsteher, Kiel.
113. Müller, Armenpfleger, Kiel.
114. v. Massow, Geh. Regierungsrat, Potsdam.
115. Moeller, Stadtrat, Kiel.
116. Niemeyer, Professor, Kiel.
117. Nissen, Stadtrat, Kiel.
118. Niepa, Stadtv.-Vorsteher, Kiel.
119. Nissen, Armenvorsteher, Kiel.
120. Nielsen, Armenvorsteher, Kiel.
121. Noack und Frau, Landesrat, Breslau.
122. Ostertag, Bürgermeister, Gotha.
123. Otto, Bezirks-Armenvorsteher, Kiel.
124. Petersen, Photograph, Kiel.
125. Prehn, Senator, Schwerin.
126. Pippow, Armenvorsteher, Kiel.
127. Quilling. Vorsteher des Armenvereins, Frankfurt a. M.
128. Reiche, Landgerichtsdirektor, Kiel.
129. Reicher, Dr., Landesausschuß, Graz.
130. Rösing, Martha, Lübeck.
131. Roch, Dr., Vereinsdirektor, Leipzig.
132. Radack, Stadtrat, Eberswalde.
133. Reimers, Geh. Justizrat, Kiel.
134. Rübel, Dr., Apotheker, Kiel.
135. Rauch, Oberbürgermeister, Wandsbek.
136. Reißner, Stadtrat, Erfurt.
137. Rübel, Rentner, Kiel.
138. Ravit, Luise, Kiel.
139. Ravit, Julie. Kiel.
140. Reetz, Armenpfleger, Kiel.
141. Repenning, Kaufmann, Kiel.
142. Sartori, Geh. Kommerzienrat, Kiel.
143. Seyffardt, Beigeordneter und Abgeordneter, Krefeld.
144. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart.
145. Stähle, Fanny Frl., Stuttgart.
146. Schweffel, Stadtverordneter, Kiel.
147. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
148. Schneider, Bürgermeister, Kattowitz.
149. Sonnenberg, Mitglied des Armenamts, Frankfurt a. M.
150. Schemmann, Senator, Hamburg.

151. Schmidt, Stadtrat, Kiel.
152. Steffen, Lehrer, Kiel.
153. Stolle, Bürgermeister, Halberstadt.
154. Stoß, Dr., Senator, Lübeck.
155. Stankeit, Bürgermeister, Altenessen.
156. Stankeit, Frau, Altenessen.
157. Samter, Stadtrat, Charlottenburg.
158. Schütt, Senator, Altona.
159. Soetbeer, Dr., Stadtrat, Kiel.
160. Schulze, Armenpfleger, Kiel.
161. Schmedding, Landesrat, Münster.
162. Schmidt, Dr., Beigeordneter, Mainz.
163. Ströh, Armenpfleger, Kiel.
164. v. Starck, Professor, Kiel.
165. Schaal, Stadtrat, Beuthen (Ob.-Schl.)
166. Starke, Stadtrat, Kiel.
167. Sell, Rektor, Kiel.
168. Trabauer, Magistratsrat, Delegierter der Stadt Wien, Wien.
169. Tams, Armenpfleger, Kiel.
170. Thomsen, Dr., Rechtsanwalt und Stadtverordnetenvorsteher, Kiel.
171. Uhlmann, Verwaltungsdirektor, Leipzig.
172. Volbehr, Dr., Arzt und Stadtverordneter, Rendsburg.
173. Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann, Merseburg.
174. Wittmaack, Kaufmann, Kiel.
175. Wolff, Beigeordneter, Gießen.
176. Wilms, Dr. jur., Beigeordneter, Bonn.
177. Willde, 2. Bürgermeister, Hagen i. W.
178. Wolff, 2. Bürgermeister, Biebrich.
179. Wilde, Rendant, Kiel.
180. Waldeyer, Bürgermeister, Neuwied.
181. Wickmann, Magistratsassessor, Münster i. Westfalen.
182. Wegener, Senator, Schwerin.
183. Wichmann, Stadtrat, Kiel.
184. Wolff, Rektor, Kiel.
185. Wolff, Bürgermeister Offenbach.
186. Zimmermann, Dr., Finanzrat, Braunschweig.
187. Zimmermann, Beigeordneter, Köln.
188. Zeitner, Stadtrat, Frankfurt a. O.
189. Zabel, Stadtrat, Guben.
190. Zernich, Stadtrat, Halle a. S.

Mitgliederverzeichnis

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Herbst 1897.)

I. Gemeinden.

	Mitgliederbeiträge. M.
1. Aachen (Armenverwaltung .	10
2. Altenburg (Stadtrat) . .	20
3. Altendorf, Rheinland (Bürgermeisteramt)	10
4. Alteneſſen (Bürgermſtramt).	10
5. Altona (Armenkommiſſion) .	50
6. Anklam (Magiſtrat) . .	10
7. Apolda (Stadtrat) . . .	10
8. Arnſtadt (Magiſtrat) . .	10
9. Baden-Baden (Armenkommiſſion)	10
10. Barmen (Magiſtrat) . .	30
11. Berlin (Magiſtrat) . . .	200
12. Bernburg (Magiſtrat) . .	15
13. Beuthen (Magiſtrat) . .	12
14. Bieberach bei Ulm (Armendeputation)	10
15. Biebrich (Magiſtrat) . .	10
16. Bielefeld (Magiſtrat) . .	20
17. Bochum (Magiſtrat) . .	10
18. Bonn (Magiſtrat) . . .	20
19. Borbeck (Magiſtrat) . . .	10
20. Brandenburg a. H. (Magiſtr.)	10
21. Braunſchweig (Magiſtrat) .	30
22. Bremen (Stadtbremiſche Armenpflege)	30
23. Bremerhaven (Magiſtrat) .	10
24. Breslau (Magiſtrat) . . .	50
25. Bromberg (Magiſtrat) . .	10
26. Cannſtatt (Armenpflege) .	10
27. Caſſel (Armendirektion) .	50
28. Celle (Magiſtrat) . . .	10
29. Charlottenburg (Magiſtrat)	20
30. Chemnitz (Stadtrat). . .	30
31. Coblenz (Magiſtrat). . .	20
32. Coburg (Magiſtrat) . . .	10
33. Cöln (Magiſtrat) . . .	50
34. Coethen (Magiſtrat). . .	10
35. Colberg (Magiſtrat). . .	10
36. Colmar (Armenrat) . . .	10
37. Cottbus (Magiſtrat). . .	10
38. Crefeld (ſtädt. Armendeput.)	50
39. Danzig (Magiſtrat) . . .	10
40. Darmſtadt (Großherzogliche Bürgermeiſterei)	25
41. Deſſau (Magiſtrat) . . .	10
42. Döbeln (Stadtrat) . . .	10
43. Dortmund (Armendeput.) .	30
44. Dresden (Armenkollegium).	20
45. Düren (Magiſtrat) . . .	10
46. Düſſeldorf (Magiſtrat) . .	50
47. Duisburg (Magiſtrat) . .	25
48. Eberswalde (Magiſtrat) .	10
49. Eilenburg (Magiſtrat) . .	10

Notiz: Anmeldungen zur Mitgliedſchaft nimmt der Geſchäftsführer (Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig) entgegen. Durch denſelben ſind auch die Satzungen ꝛc. des Vereins zu beziehen.

		Mitgliederbeiträge. M.
50.	Eisenach (Stadtrat)	10
51.	Elberfeld (Armenverwaltung)	60
52.	Elbing (Magistrat)	10
53.	Emmerich (Magistrat)	10
54.	Erfurt (Magistrat)	10
55.	Essen (Armenverwaltung)	30
56.	Forst i./L. (Magistrat)	10
57.	Frankfurt a. M. (Armenamt)	50
58.	Frankfurt a. O. (Magistrat)	10
59.	Freiberg i. S. (Stadtrat)	10
60.	Freiburg im Br. (Stadtrat)	10
61.	Gera (Stadtrat)	10
62.	Gernsheim (Großherzogliche Bürgermeisterei)	10
63.	Gießen (Magistrat)	30
64.	M.-Gladbach (Armenverw.)	10
65.	Glauchau (Stadtrat)	10
66.	Gleiwitz (Magistrat)	10
67.	Glogau (Magistrat)	30
68.	Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde)	10
69.	Görlitz (Magistrat)	20
70.	Gotha (Stadtrat)	20
71.	Graudenz (Magistrat)	10
72.	Greifswald (Magistrat)	20
73.	Greiz (Stadtrat)	10
74.	Grünberg (Magistrat)	10
75.	Guben (Magistrat)	10
76.	Hagen i. W. (Magistrat)	10
77.	Halberstadt (Magistrat)	15
78.	Halle a. S. (Magistrat)	30
79.	Hamburg (Armenverwaltung)	100
80.	Hameln (Magistrat)	10
81.	Hanau (Magistrat)	10
82.	Hannover (Armenverw.)	30
83.	Harburg (Magistrat)	20
84.	Haspe (Magistrat)	10
85.	Heidelberg (Armenrat)	15
86.	Heilbronn (Armenverw.)	30
87.	Hildesheim (Armenverw.)	20
88.	Hörde in Westf. (Armendir.)	10
89.	Jena (Gemeindevorstand)	10
90.	Insterburg (Magistrat)	10
91.	Iserlohn (Magistrat)	20
92.	Karlsruhe (Magistrat)	25

		Mitgliederbeiträge. M.
93.	Kattowitz (Magistrat)	10
94.	Kettwig a. R. (Bürgermstr.-Amt)	10
95.	Kiel (Magistrat)	20
96.	Königsberg i. Pr. (Magistr.)	30
96 a.	Königshütte (Magistrat)	10
97.	Konstanz (Stadtrat)	10
98.	Kreuznach (Bürgerm.-Amt)	10
99.	Landsberg a. d. W. (Magistrat)	10
100.	Langenberg (Rheinland) (Magistrat)	10
101.	Langenbielau (Magistrat)	10
102.	Lauban (Magistrat)	10
103.	Leipzig (Armenamt)	50
104.	Linden (Armenamt)	10
105.	Lingen (Armenkommission)	10
106.	Ludwigsburg, Württemberg (Armenverwaltung)	10
107.	Lübeck (Armenanstalt)	30
108.	Lüneburg (Magistrat)	20
109.	Magdeburg (Armendirekt.)	50
110.	Mainz (Großherzogl. Bürgermeisterei)	10
111.	Mainz (Armendeputation)	10
112.	Malstadt-Burbach (Magistrat)	10
113.	Mannheim (Stadtrat)	25
114.	Mannheim (Armen-Kommission)	10
115.	Marienburg in Westpreußen (Magistrat)	10
116.	Meerane (Stadtrat)	10
117.	Meidrich (Magistrat)	10
118.	Meiningen (Magistrat)	10
119.	Merseburg (Magistrat)	10
120.	Metz (Magistrat)	30
121.	Mühlhausen in Thüringen (Magistrat)	10
122.	Mülheim a. Rh. (Magistrat)	15
123.	Mülheim a. d. R. (Magistrat)	10
124.	Münster (Magistrat)	20
125.	Neumünster (Magistrat)	10
126.	Neuwied (Magistrat)	10
127.	Nordhausen (Magistrat)	20

		Mitgliederbeiträge. M.
128.	Nürnberg (Armenpflegschaftsrat)	30
129.	Oberhausen (Magistrat)	12
130.	Offenbach a. M. (Armendirektion)	10
131.	Oldenburg (Magistrat)	10
132.	Oschersleben (Magistrat)	10
133.	Osnabrück (Magistrat)	30
134.	Pforzheim (Magistrat)	15
135.	Pirna (Stadtrat)	10
136.	Plauen (Stadtrat)	10
137.	Posen (Magistrat)	10
138.	Potsdam (Magistrat)	20
139.	Quedlinburg (Magistrat)	15
140.	Rathenow (Magistrat)	10
141.	Ratibor (Magistrat)	20
142.	Rawitsch (Magistrat)	10
143.	Regensburg (Armenpflegschaftsrat)	10
144.	Reichenbach i. V. (Stadtrat)	10
145.	Remscheid (Magistrat)	30
146.	Rheydt (Magistrat)	10
147.	Rostock (Armenkollegium)	25
148.	Rudolstadt (Stadtrat)	10
149.	Ruhrort (Magistrat)	10
150.	Sagan (Magistrat)	10
151.	Saarbrücken (Magistrat)	10
152.	St. Johann a. S. (Magistr.)	10
153.	Sangerhausen (Magistrat)	10
154.	Schmölln (Stadtrat)	10
155.	Schönebeck an der Elbe (Magistrat)	10
156.	Schopfheim (Magistrat)	10
157.	Schwerin (Magistrat)	10
158.	Schwiebus (Magistrat)	10
159.	Siegen (Magistrat)	20
160.	Soest (Generalarmenkasse)	10
160a.	Solingen (Bürgermstramt)	10
161.	Sorau (Armendirektion)	10
162.	Spandau (Magistrat)	10
163.	Sterkrade (Bürgerm.-amt)	10
164.	Stolp (Magistrat)	10
165.	Stoppenberg (Bürgermstr.-amt)	10
166.	Stralsund (Magistrat)	10
167.	Straßburg i. E. (Magistrat)	50
168.	Straßburg (Armenverw.)	10
169.	Stuttgart (Magistrat)	50
170.	Thorn (Magistrat)	10
171.	Trier (Armendeputation)	10
172.	Viersen (Magistrat)	10
173.	Wandsbeck (Magistrat)	10
174.	Wehlheiden (Bürgermstr.-amt)	10
175.	Weimar (Magistrat)	15
176.	Weißenfels (Stadtrat)	10
177.	Wesel (Magistrat)	10
178.	Wien (Magistrat, Armendepartement)	200
179.	Wiesbaden (Magistrat)	25
180.	Wildungen (Ortsarmendirektion)	10
181.	Wismar (Magistrat)	20
182.	Witten (Magistrat)	10
183.	Worms (Großherzogl. Bürgermeisterei)	20
184.	Zeitz (Magistrat)	10
185.	Zittau (Stadtrat)	10
186.	Zwickau (Stadtrat)	10

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

1.	Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey	10
2.	Biberach, Amtskorporation	10
3.	Blaubeuren, Amtskorporation	10
4.	Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien	50
5.	Cassel, Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel	40
6.	Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen	50

Mitglied beiträg

7. Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz . . . .
8. Hall, Oberamtspflege . . . .
9. Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover . . . . .
10. Heidelberg, Kreisausschuß . . . .
11. Karlsruhe, Kreisausschuß des Kreises Karlsruhe . . . . . .
12. Kiel, Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein . . .
13. Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen . 1
14. Konstanz, Kreisausschuß . . . .
15. Ludwigsburg, Landarmenbehörde . . . .
16. Lörrach, Kreisausschuß . . . .
17. Mannheim, Kreisausschuß . . . .
18. Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen . . . . .
19. Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen . . . . .
20. Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen . . . . . .
21. Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern . . . . .
22. Ulm, Landarmenbehörde . . . .
23. Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E. . . . 2
24. Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden .
25. Worms, Landarmenverband des Kreises Worms . . . . . .

III. Behörden und staatliche Anstalten.

1. Düsseldorf, Invaliditäts- u. Altersversicher.-Anstalt, Rheinprovinz 1
2. Köln a. Rh., Königliche Regierung 1
3. Lübeck, Hans. Vers.-Anstalt für Invaliditäts- u. Altersversicherung 1
4. Stuttgart, Königl. Statistisches Landesamt 1
5. Hamburg, Gewerbekammer 1

IV. Anstalten und Vereine.

1. Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei 1
2. Berlin, Vaterländischer Frauenverein (Leipziger Str. 45) . . . 5
3. „ Centralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin u. Hamburg (Behrenstr. 17) 1
4. „ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom) 1
5. „ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. Siegismundstr. 5) 3
6. „ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Pastor Hennig, Berlin W., Steinmetzstr. 77) . 1
7. „ Verein Berliner Wohnungsmieter (Schriftst. Horn, Lutherstraße 1 W. 62) 1
8. „ Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung (Maaßenstr. 29) 1
9. „ Institut für Gemeinwohl (W. Ansbacherstraße 19) . . 1
10. „ Verband für jüdische Wohlthätigkeitspflege (Herr Martin Simon, Gr. Präsidentenstr. 3) 1
11. Bremen, Erziehungsverein 1

Mitglieder-beiträge M.

eslau, Verein gegen Verarmung und Bettelei 10
ssel, Vaterländischer Frauenverein 10
„ Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekr. Hoffmeister) . . . 10
rmstadt, Allgemeiner Verein gegen Verarmung und Bettelei . 10
ssau, Vaterländischer Frauenverein 10
rtmund, Wohlthätigkeitsverein 10
esden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8) . 10
esden, Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Lüttichaustr. 18 II) 10
ren, Freiwilliger Armenverein 10
mkfurt a. M., Armenverein 15
„ Institut für Gemeinwohl 10
ßen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege 10
mburg, Verein für entlassene Gefangene (Pastor Ebert, Barmbeck, Wagnerstr. 32) 10
„ Wohlthätiger Schulverein (Pastor Dr. Rode, b. d. Petrikirche 5) 10
„ Blindenanstalt von 1830 (Minenstr. 3, St. Georg) . . 10
„ Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege (Frau Kortmann, Alsterweg 20 a) 10
„ Poliklinik des Vaterländischen Frauenhilfsvereins (Caffamacherreihe 2) 10
annover, Verein gegen Hausbettelei 10
arlsruhe, Landesverein für innere Mission (Adlerstr. 23) . . . 10
„ Badischer Frauenverein 20
„ Centralleitung des Landesverbandes badischer Schutzvereine für entlassene Sträflinge 10
Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde 10
Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Rechtsanw. Tscharmann) 10
„ Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Pastor Dr. Koch) 10
„ Reformierte Gemeinde 10
„ Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter (A. Voerster) 10
Magdeburg, Erziehungsverein für den Kreis Magdeburg (Pastor Thiele, Katharinenstr. 6 b) 10
„ Provinzialerziehungsverein (Stadtrat Dürre, Magdeburg-Sudenburg) 10
Nordhausen, Verein für freiwillige Armenpflege 10
Remscheid, Hasten-Bucheler Frauenverein (Pastor Jösting) . . . 10
Siegen, Armenunterstützungsverein 10
Stuttgart, Lokalwohlthätigkeitsverein 20
„ Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins 20

V. Einzelne Personen, Firmen u. s. w.

Mitgliederbeiträge M.

1. Albrecht, Dr. ph., Professor, Großlichterfelde bei Berlin . . 5
2. Aschrott, Dr. jur., Landrichter, Berlin W. (Hohenzollernstr. 14) 5
3. Bär, J., Privatmann, Frankfurt a. M. (Feldbergstr. 51) . . 5
4. Baumann, Ad., Frankfurt a. M. (Gr. Bockenheimerstr. 25) . 5
5. Baur, Dr. jur., Senator, Altona (Palmaille 75) 5
6. Bayer, Dr. F. R., Landesrat, Wien (Herrengasse 13) . . . 5
7. Berthold, Dr. phil., Statistiker, Berlin W. (Potsdamerstr. 80 a) 5
8. Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Dir. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur., Berlin SW. (Lindenstr. 28) 5
9. Blum, Dr. jur., Vors. des Kreis-Aussch., Heidelberg 10
10. Bode, C., Kaufmann (in Fa. Joh. Bode), Erfurt 5
11. Böckh, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Prof., Großlichterfelde (Barthstraße 19) 5
12. Böhmert, Dr. jur., Geh. Regierungs-Rat, Professor, Dresden . 5
13. Bötzow, Dr. jur., Ständ. Hilfsarbeiter des Senats, Hamburg (Blumenau 22) 5
14. Bokelmann, Geh. Landes-Ökonomie-Rat, Kiel 5
15. Born, Geh. Reg.-Rat, Naumburg 5
16. Brandts, Landesrat, Düsseldorf 5
17. Brenneke, Dr. med., Sanitätsrat, Magdeburg 5
18. Brinkmann, Dr. med., Geh. Sanitätsrat, Wiesbaden (Nerothal 57) 5
19. Brinkmann, C., Bürgermeister, Königsberg i. Pr. . . . . .
20. Brückner, Dr., Nürnberg (Marxthorgraben 33) 5
21. Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig (Gustav Adolfstr. 3 III) . . 5
22. Büxenstein, Kaufmann, Berlin W. (Mohrenstr. 43/44) . . . 5
23. Buff, Dr. jur., Rechtsanwalt, Bremen 5
24. Bussereau, Direktor des St. Paulusstiftes, Herxheim . . . 5
25. v. Buxhövden, Baron, Kaiserl. Russ. wirkl. Staatsrat, Exc., Petersburg (Kirotschnaja 48) 5
26. Claußen, H. Bremen (Gerhardtstr. 11) 5
27. Conrad, Regierungsrat, Speyer (Allerheiligenstr.) 5
28. Cuno, Magistrats-Assessor, Berlin W. 62 (Wormserstr. 2) . . 5
29. Demuth, Stadtv., Mitgl. der Armendep., Halle a. S. . . . 5
30. Drape, Dir. d. Lebensvers.-Gesellsch., Hannover (Landschaftsstr. 5) 5
31. Edelheim, L., Hamburg (Emilstr. 53) 5
32. Ehlers, Dr., Konsist.-Rat u. Pfarrer, Frankfurt a. M. . . . .
33. Elben, C., Stuttgart (Forststr. 68) . . . .
34. Elkan, Dr. C., Frankfurt a. M. . . . .
35. Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensvers.-Ges., Gotha
36. Engels, O., Kaufmann, Köln (vor St. Martin 1/3) . . . .
37. Evert, Reg.-Rat, Berlin (Hedemannstr. 1) . . . .
38. Fähndrich, Frau Al. verehel., München (Neuwittelsbach. Prinzenstr. 11) 1
39. Falch, C., Regierungsrat, Stuttgart . . . .
40. Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M. . . . .

		Mitgliederbeiträge. M.
41.	Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Vers.-Anst., Berlin W. (Karlsbad 33)	5
42.	Garve, W., Fabrikant, Neusalz a. O.	5
43.	Geibel, C., Buchhändl. (Duncker & Humblot), Leipz. (Dresd. Str. 17)	10
44.	Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Zeil 19)	6
45.	Gerber, A., Kaufmann, Köln (Cleverstr. 2)	5
46.	Germershausen, Königl. Landrat, Krotoschin	5
47.	Goverts, Dr. jur., Landrichter, Hamburg, Heimhuderstr.	5
48.	Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M. (Feldstr. 7)	5
49.	Grimm, J., Amtsrichter, Selters (Westerwald)	5
50.	Gronau, Stadtrat, Danzig	5
51.	Großmann, Dr. phil., Reg.-Assess., Berlin W. (Passauerstr. 38)	5
52.	Gumprecht, Rentner, Meran (Tirol)	10
53.	Hagen, J. F. A., Hamburg (Neue Straße 16)	5
54.	v. Haehling, Rektor, Dortmund	5
55.	Hallgarten, Charl., Privatmann, Frankfurt a. M.	5
56.	Hauser, Dr. med., Med.-Rat, Donaueschingen	5
57.	v. Hergenhahn, A., Polizei-Präs. a. D., Frankfurt a. M. (Guiolletstr. 56)	5
58.	Herse, Bürgermeister a. D., Posen	5
59.	Herzfeld, Dr. G., Magistr.-Ass., Berlin W. (Tiergartenstr. 26 a)	5
60.	Heuser, R., Kaufmann, Köln (Neumarkt 8)	5
61.	Heyden, Dr. jur., Sekr. d. Bürgersch. Hamb.-Borgfelde (Alfredstr. 52)	5
62.	Hildebrand, Senator, Bremen	15
63.	Hilger, W., Remscheid	5
64.	Hirschberg, Dr., Direkt.-Assist. im stat. Bureau, Berlin SW. (Poststraße 16, Stat. Amt)	5
65.	Horn, Schriftsteller, Berlin W. 62 (Lutherstr. 1)	5
66.	Horn, Dr. med., Sanitätsrat, Gnoien in Mecklenburg	5
67.	Hüffer, Deutscher Verlags-Buchhändler, Münster (Klosterstr.)	5
68.	Huzel, Reg.-Rat, Stuttgart (Moserstr. 14 II)	5
69.	Jacobson, Rechtsanwalt, Posen	5
70.	Jastrow, Dr., Privatdocent a. d. Univ., Charlottenburg (Berlinerstraße 131, Gartengeb.)	5
71.	Kaiser, Landesassessor, Friedenau b. Berlin, (Cranachstr. 56 I)	5
72.	Kalle, F., Stadtrat, Wiesbaden	10
73.	Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Ullrichstr. 15)	5
74.	Knauer, Dr. H., Hamburg-Eppendorf	5
75.	Knoderer, Dr. med., Lörrach	5
76.	Knops, Stadtrat, Siegen	10
77.	Koch, Dr., Vorst. d. stat. Bur., Hamburg (Heilig. Geist Kirchhof 6 II)	5
78.	Kopp, Dr. Jos., Hof- u. Gerichtsadv., Wien I (Rothenthurmstr. 15)	5
79.	Krech, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Berlin W. (Großbeerenstr. 8 II)	5
80.	Kühtmann, Senats-Sekretär, Bremen	5
81.	Kunwald, Dr. jur., Hof- u. Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1)	15

Mitglie-
beiträ

82. Ladewig, J. M. Th., Hamburg-St. Georg (Steindamm 124)
83. Langen, G., Kaufmann, Köln (Jakobstr. 27). . . . . .
84. Levy, A., Dr. phil., Berlin W. 62 (Wichmannstr. 14) . .
85. Lindemann, Amtsrichter, Malgarten b. Osnabrück . . . .
86. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig (Obstmarkt 3) . . . .
87. v. Lützow, Frhr., Landrat, Ostrowo . . . .
88. Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Bleichstr. 72) . .
89. Maas, Frau Marie, Berlin W. (Hildebrandstr. 23). . . .
90. Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34).
91. Mämpel, Louis, Arnstadt . . . .
92. Maretzki, Dr. med., Berlin (Alexanderplatz 2) . . . . .
93. Marsop, Rentner, Berlin W. (Karlsbad 2) . . . . . .
94. v. Massow, Geh. Reg.-Rat, Potsdam (Breite Str. 26) . .
95. Maus, B., Rentner, Köln (Mohrenstr. 11) . . . . . .
96. May, Max, Heidelberg . . . .
97. Merton, W., Frankfurt a. M. . . . .
98. Minden, Dr., Ass., Synd., Berlin SW. (Tempelhofer Ufer 1 b)
99. Moldenhauer, F., Prof., Köln (Steinstraße 20) . . . .
100. Moraht, Direktor des Werk- und Armenhauses, Hamburg . .
101. Müller, H., Superintendent, Gotha . . . .
102. Münsterberg, Dr., Berlin W. (Dörnbergstr. 7) . . . .
103. Münsterberg, O., Kaufmann, Danzig. . . . .
104. Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55) . . . .
105. Nielsen, Senator, Bremen . . . .
106. Post, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin (Schillstr. 16) . . . . .
107. Raeder, Justizrath, Kopenhagen (Sortedams Dossering 101) .
108. Rechler, C. A., Hamburg (Hohe Bleichen 32) . . . . .
109. Rechnitzer, Dir. der Niederösterr. Eskompte-Gesellschaft, Wien (Freiung 8). . . . .
110. Refardt, O., Hamburg (Glockengießerwall 17) . . . . .
111. Reichensperger, C., Landger.-Dir., Köln (Steinfelderg. 15)
112. Reicher, Dr. H., Mitgl. des steierm. Landesaussch., Graz (Neugasse 3) . . . .
113. Reinhard, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Baden-Baden . . . .
114. Reis, Ph., Kaufmann u. Stadtv., Mainz (Kaiserstr. 27) . .
115. Rickert, H., Abgeordneter, Danzig (Zoppot) . . . . .
116. Rode, Dr., Pastor, Hamburg (bei der Petrikirche 5) . . . .
117. Rösing, M. Frdr., Lübeck (Israelsdorfer Allee 18) . . .
118. Roth, Dr., Reg.- u. Med.-Rat, Oppeln . . . . . .
119. Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Cassel (Kölnische Str. 3) . .
120. Ruland, Dr. jur., Rechtsanwalt, Colmar . . . . . .
121. Rump, V., Hamburg (Hopfensack 10) . . . .
122. Rumpelt, Dr. jur., Amtshauptmann, Chemnitz . . . . .
123. Schaurte, Th., Kaufmann, Köln-Deutz (Freiheitsstr. 8) . .
124. Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12) . . . .

	Mitgliederbeiträge. M.
125. Schmaltz, Pastor, Hamburg-Eimsbüttel	5
126. Schmidt, H., Amtsvorsteher, Carlsruhe (O.-Schl.)	5
127. Schmidt, Stadtrat, Kiel	5
128. Schmoller, Dr., Professor, Berlin W. (Wormser Str. 13)	5
129. Schober, Dr. jur., Ober-Reg.-Rat u. k. k. Gen.-Konsul, Leipzig	10
130. Schrader, Eisenbahndir. a. D., Berlin W. (Steglitzer Str. 68).	10
131. Schröter, Anstalts-Direktor, Dresden-Neustadt	5
132. Schwander, H., Armensekr., Colmar	5
133. Schwerin, Frau J. verehel. Sanitätsrat, Berlin S.O. (Schmidtstr. 29)	5
134. Seyffardt, Vors. der Arm.-Dep. u. Abgeord., Crefeld	50
135. Siegel, Landgerichts-Direktor, Leipzig, (Kaiser Wilhelmstr. 23 II)	5
136. Soetbeer, Dr. H., General-Sekr., des deutschen Handelstages, Berlin W. (Tauenzienstr. 7 c)	5
137. Sonnenberg, Kaufm., Frankfurt a. M. (Zeil 56)	5
138. Souchay, Frl., Blasewitz (Residenzstr. 41 I)	5
139. Sprenger, Min.-Rat, Vors. der Bad. landw. Berufsgenossenschaft, Karlsruhe	5
140. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart (Kanzleistr.)	5
141. Stern, Dr. med., Berlin S.W. (Schützenstr. 10)	5
142. Stolle, Bürgermeister, Halberstadt	5
143. Stursberg, Pastor, Bonn	6
144. v. Tanejew, Hofmeister Sr. Maj. des Kaisers, Exc., Petersburg (Mochowaja 10)	5
145. Töner, Hamburg-Eppendorf. (Lockstedter Weg 102)	10
146. Trabauer, Magistratsrat, Wien	10
147. Traun, Dr. phil., Hamburg (Meyerstr.)	5
148. Tschöpke, Bürgermeister, Styrum (Rheinland)	5
149. Uhles, Kammergerichtsrat, Berlin	15
150. Voerster, A., Leipzig (Salomonstr. 1)	5
151. Walz, Dr. jur., Bürgermeister, Heidelberg	5
152. Wentzel, Dr. jur., Hamburg (Schleusenbrücke 8)	5
153. Werthmann, Dr., Freiburg (Baden), (Münsterplatz 10)	5
154. Wielandt, Präs. des Evangel. Ober-Kirchenrates, Karlsruhe (Stephanienstr. 12)	6
155. v. Wintzingerode, Graf, Landeshauptmann, Merseburg	5
156. Woker, Dr., Domkapitular u. geistl. Rat, Paderborn	5
157. Wolff, L., Hamburg (Ellernthorsbrücke 3)	10
158. Zacharias, Dr. jur. A. N., Hamburg (Gr. Reichenstr. 3)	5
159. v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam	5
160. Ziller, Staatsrat, Meiningen	5
161. Zimmermann, Reg.-Rat, Braunschweig	5

Sachregister.

Das Register umfaßt die gesamten bis Ende 1897 erschienenen Vereinsschriften. Da die Schriften erst seit 1886 in fortlaufend numerierten Heften erscheinen, sind die früher erschienenen Berichte und Verhandlungen nach den Jahrgängen (unter Fortlassung der Jahrhundertzahl), die späteren nach Heftnummern angeführt. Die bei der Anführung verwendeten Buchstaben bedeuten: B = Bericht, H = Heft, V = Verhandlung. Wo eine Seitenzahl nicht angegeben ist, enthält das betreffende Heft nur den Bericht über den einen Gegenstand. Das Citat: '77d. St.. bezieht sich auf das Werk von Böhmert: „das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden." Die gesamten Vereinsschriften zerfallen in die vorbereitenden Druckberichte über einzelne Gegenstände und die Verhandlungen der Jahresversammlungen. Das Sachregister bezieht sich in der Hauptsache auf die Druckberichte; die Verhandlungsberichte sind nur insoweit angeführt, als sie neue, über den Druckbericht hinausgehende Ausführungen enthalten.

Der Benutzer der Schriften wird mit leichter Mühe, wenn er den Druckbericht kennt, der in dem Sachregister angeführt ist, die in demselben Jahre folgenden Verhandlungen, die den Druckbericht ergänzen, nachschlagen können. — Ein genaues Verzeichnis der Schriften des Vereins unter Angabe der Berichterstatter, sowie ein alphabetisches Verzeichnis der Berichterstatter unter Angabe der von ihnen erstatteten Berichte für die Jahre von 1880—1895 enthält der im Auftrage des Vereins von Dr. Münsterberg gefertigte Generalbericht, Heft 24 der Schriften, S. 22 ff.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

